
Princeton University Library
32101 067873131


VET TES TAM EN NOV TVM
Dei
Sub Numine
Viget



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 28. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXXIII (III. FOLGE, BAND XXVIII).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1904.

Inhalt d. XXVIII. Bd. Dritte Folge (LXXXIII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Individualprinzip, Sozialprinzip und sozialethisches Problem.

Dogmengeschichtliches und Theoretisches.

Von

Dr. **Béla Földes,**
Universitätsprofessor (Budapest).

I. Abschnitt.

Die Gesellschaft.

Das Verhältnis von Individual- und Sozialprinzip hat für die Sozialwissenschaft grundlegende Bedeutung. Vielleicht zum ersten Male treten sich beide Prinzipien bei Sokrates[1]), Plato, Aristoteles, Zeno einerseits, bei Hippodamos, Lykophron, bei den Cynikern andererseits entgegen. Der Kampf beider Prinzipien bricht wieder hervor im Mittelalter, zur Zeit der Renaissance. Religiöse, künstlerische, wirtschaftliche, ethische Motive erhöhen die Kraft des individualistischen Prinzips. Selbst der auf die Erde herabgebrachte Gott ist eigentlich nur das vollkommene menschliche Individuum. Das Ideal des Künstlers ist das menschliche Individuum. Auf wirtschaftlichem Gebiete tritt gleichfalls das Individuum in den Vordergrund. Das Individuum soll sich frei bewegen, frei von jeder Einmischung des Staates, der Korporation, seiner Einsicht, seiner Kraft, seinem Egoismus folgend. Auch die Auffassung des staatlichen Lebens ist individualistisch. Der Staat entsteht aus der Vereinigung der Individuen. So lehrt dies Hobbes die folgenden Geschlechter.

Und diese Auffassung setzt sich im Leben der Völker in lebendige Kraft um. Alles geschieht, um das Individuum von den bestehenden Schranken zu befreien. So wird denn die Bahn frei. Das Individuum, das starke Individuum fühlt sich in seinem Elemente. Dann kommt die Zeit der Konflikte. Das Individuum in seinem Souveränitätstaumel gefährdet das Gemeinwesen, wird

1) Siehe Döring: Die Lehre des Sokrates als soziales Reformsystem (München 1895, S. 384): „Die Lehre des Sokrates ist ihrem Grundgedanken nach Sozialethik, beruhend auf Sozialeudämonie".

antisozial. Aus der Uebertreibung des individualen Triebes schöpft das soziale Prinzip neue Kraft. Dieses muß die Zukunft des Gemeinwesens retten. Mit dieser Phase in dem Kampfe beider Prinzipien wollen wir uns zunächst beschäftigen.

Wie einst, so beschäftigt auch heute das sittliche Ideal die denkenden Geister. Sokrates war nicht der erste, der sich mit demselben befaßte, Nietzsche gewiß nicht der letzte. Für die christliche Welt war Gott die Quelle des Sittlichen. Die göttliche Offenbarung bildete den Inhalt des Sittlichen. In der Weiterentwickelung des menschlichen Denkens sucht der Geist nach näher liegenden Quellen und findet sie auch in der menschlichen Vernunft. In dieser Richtung begegnen wir dem kategorischen Imperativ von Kant, wie auch dem Utilitarismus von Bentham. In neuerer Zeit führt die Entwickelung der Naturwissenschaften zu einer naturalistischen Auffassung, der gemäß das sittliche Gesetz Resultat der Evolution ist. Endlich begegnen wir unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Auffassung dem Gedanken, daß das Sittliche auf wirtschaftliche Reflexion zurückzuführen ist: dies ist die sogenannte materialistische, besser ökonomische Auffasung, der Amoralismus. Alle diese Gedankenrichtungen bauen sich in verschiedenen Moralsystemen aus, die wir jedoch des Näheren nicht untersuchen, da uns hier nicht das Sittliche in seinem ganzen Inhalte interessiert, sondern nur eine Erscheinung desselben: die Realisierung in den Beziehungen der Menschen zu einander, sofern sie das gesellschaftliche Band zusammenhält, während die individuelle Moral außerhalb des Kreises unserer Untersuchungen liegt. Also nicht das ethische Prinzip im Allgemeinen beschäftigt uns, sondern bloß dessen soziale Erscheinungsform.

Was soll unter dem sozialethischen Prinzip verstanden werden? Vielleicht steckt in dem Ausdruck „sozialethisch" etwas Pleonasmus [1]). Denn auf die Gesellschaft angewendet, bedeutet ja das ethische Prinzip nichts anderes, als vorerst das Eine, daß die Gesellschaft und deren Lebensbedingungen anzuerkennen sind, woraus dann die entsprechenden Konsequenzen abzuleiten wären. Vorerst fordert daher das ethische Prinzip in seiner sozialen Erscheinung das Eine, daß wir das Dasein der Gesellschaft anerkennen, daß wir demgemäß uns als lebende Teile der lebenden Gesellschaft betrachten und demgemäß unser Handeln einrichten [2]). In erster Reihe muß daher auf folgende Frage geantwortet werden: Ist die Gesellschaft ein wirklich Seiendes?

Wenn wir die hinsichtlich des Wesens der Gesellschaft gepflogenen Untersuchungen näher ins Auge fassen, so werden wir der Umrisse

1) Isoulet, La cité moderne, S. 457: „Moralité et socialité sont choses rigoureusement identiques."

2) Natorp (Sozialpädagogik, S. 99): „Eine sittliche Welt, eine eigene Objektwelt des Willens existiert überhaupt nur für eine Gemeinschaft der Willen." — Das Gute schlechthin und ohne Einschränkung kann gar nicht gedacht werden als Aufgabe für den isolierten Einzelnen." — S. 101: „Sittliches Bewußtsein ist als solches notwendig Gemeinschaftsbewußtsein."

zweier differierender Anschauungen gewahr. Der einen Auffassung gemäß wächst der gesellschaftliche Bau aus dem natürlichen Dasein hervor, ist daher eine Schöpfung der Natur. Dies lehrt Aristoteles, dies Thomas von Aquino, Franciscus Fabricius, Mariana und andere. Später lehrt dasselbe Spinoza und in der jüngsten Gegenwart verficht dies die Soziologie, den Lehren Comtes und Spencers gehorchend. Der anderen Auffassung gemäß gehört die Gesellschaft einer ganz anderen Ordnung der Schöpfung an, ist daher nicht aus dem natürlichen Dasein zu erklären, sondern ist eine Schöpfung ethischer Natur, die auf dem Grunde der sittlichen Wesenheit des Menschen sich auferbaut. Nicht als ein Werk der Natur ist demnach die Gesellschaft zu betrachten, sondern als ein Werk höherer Ordnung, ein Reich sittlicher Natur, ein Resultat der sittlichen Eigenschaften des Menschen. So lehren dies Hobbes, Locke, Rousseau und andere. Endlich begegnen wir einer vermittelnden Auffassung, der gemäß die Gesellschaft natürliche und künstliche Elemente vereinigt, ein Gebilde natürlichen und sittlichen Charakters.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß das Soziale in seiner einfachsten Erscheinung eine so allgemeine Form des Seienden ist, welchem wir auf allen Stufen des organischen Seins begegnen, wie dies die neueren Forschungen der Biologie und der Naturkenntnis bezeugen. Sagt ja Espinas[1]: Kein lebendes Wesen ist allein . . Das gesellige Leben im Tierreiche ist also keine zufällige Erscheinung, es tritt nicht hier und da gelegentlich und gewissermaßen launenhaft auf, es ist auch keineswegs, wie man häufig glaubt, das Vorrecht einiger im Tierreiche isoliert dastehender Arten . . . es ist im Gegenteil . . . eine normale beständige Tatsache. Von den tiefsten Stufen des Tierreichs bis zu den höchsten hinauf finden sich alle Tiere zu einer Zeit ihres Lebens zu irgend einer Gesellschaft verbunden. Die Geselligkeit ist die notwendige Bedingung für die Erhaltung und Erneuerung des Lebens. Das ist ein biologisches Gesetz.“ In diesen Gesellschaften herrscht ein sittliches Gesetz: „ein uninteressierter, in gewissem Grade bewußter, wenn auch nicht reflektierter, als gebieterisch anerkannter Impuls, der aber nicht bis zum Zwange geht und der die Möglichkeit einer Weigerung bestehen läßt.“ „Es scheint, daß in gewissen Handlungen der Hingebung bei den höheren Wirbeltieren die Sympathie um ihrer selbst willen ausgeübt wird und daß sie sich zu dem erhebt, was wir reine Güte oder Entsagung nennen.“

Freilich kommt das soziale Sein in viel einfacherer Darstellung im Naturleben zur Erscheinung, zeigt daselbst viel engere Grenzen. Das Vorhandensein desselben zu leugnen wäre aber gegenüber den Beweisen der Naturlehre unmöglich. Zu seiner vollen Entfaltung kommt das soziale Prinzip erst in der Menschenwelt. In seiner natürlichen Beschränkung verhält sich das soziale Prinzip zu seiner Entwickelung im Menschenleben, wie der Ameisenbau zur Peters-

---

1) Tierische Gesellschaften (Braunschweig 1849), S. 4. Ibidem, S. 536.

kirche, wie der Urahne der Säugetiere zur höchsten Form menschlicher Körperbildung.

Wie dem aber auch sei, mag das soziale Prinzip mit seinen Wurzeln hinabreichen bis auf die untersten Schichten des Daseins oder nicht, mag es im menschlichen Leben andere Formen und höhere Stufen der Betätigung zeigen oder nicht, unzweifelhaft ist es, daß das soziale Gewebe ein wirkliches Wesen und nicht bloß eine Anschauungsform der Dinge ist. Die Gesellschaft existiert, denn ihre Gesetze beherrschen die Teile, aus welchen sie besteht. Die selbständige Existenz der Gesellschaft pflegt man gewöhnlich aus dem Grunde in Zweifel zu ziehen, weil man in der Gesellschaft nichts anderes zu sehen wähnt, als eine Vereinigung von Individuen. Mit demselben Rechte könnte man die Existenz des Menschen bezweifeln, der auch nur eine Vereinigung von Zellen ist, die Existenz des Blattes, die Existenz der Rose, die alle ein System von individuellen Zellen darstellen. Nun charakterisiert sich die von den Individuen unabhängige Existenz der Gesellschaft dadurch, daß, wie bemerkt, in der Gesellschaft die Individuen gezwungen sind, anderen Naturgesetzen zu folgen, als im vereinzelten Zustande. Zur Existenz der Gesellschaft gehört eben nicht bloß eine Vielheit von Individuen. Zur Existenz der Gesellschaft gehören eigentümliche Organisationsgesetze, diesen entsprechend eigentümliche Organisationen. Die Gesellschaft behauptet ihre Identität trotz des Wechsels der einzelnen Individuen und bekundet eine Kontinuität der Entwickelung, die von dem einzelnen, individuellen Dasein ganz unabhängig ist. Wie ein Haus etwas anderes ist, als eine Vielheit von Ziegeln und anderem Baumaterial und wie der Plan des Hauses der Anordnung der Ziegel etc. zu Grunde liegt und nicht umgekehrt, wie der Inhalt des Wortes etwas anderes ist, als die Summe der Laute, welche die einzelnen Buchstaben bezeichnen, so ist die Gesellschaft verschieden von ihren Teilen. Wie selbst lockere soziale Gebilde selbständiges Dasein besitzen, das läßt sich aus der Beobachtung so einfacher sozialer Agglomerate beweisen, wie das Auditorium in einem Schauspielhause oder in der Kirche etc., wo die Gesamtheit des Auditoriums nach einer Richtung mit seiner vollen Aufmerksamkeit in Anspruch genommen ist, wo jedes Auge nach einer Richtung blickt, jedes Ohr nach einer Richtung lauscht, alles zur selben Zeit aufatmet, zur selben Zeit Begeisterung oder Mißfallen äußert, selbst zur selben Zeit — in einer gegebenen Pause — hustet, gänzlich losgelöst von dem individuellen Sein. Die Gesellschaft setzt sich in Gegensatz mit dem Einzelnen und unterwirft seinen widerstrebenden Widerwillen. Die Gesellschaft drückt ihren Stempel auf das einzelne Individuum, noch ehe dasselbe existiert. Du bist noch nicht geboren und bist schon — wenigstens virtualiter —

Mitglied des Staates X
„ der Kirche X
„ der Gemeinde X
„ der Kulturgemeinschaft X etc.

Du bist schon Objekt gewisser Gesetze, die sich auf die verschiedensten Zustände und Verhältnisse beziehen, denen Du noch nicht angehörst. Du wirst jene und diese Steuern zahlen, diese und jene Sprachen sprechen, diese und jene Schulen besuchen, diesen und jenen Gedankenrichtungen huldigen[1]) etc. Die Wahl Deines Berufes, Dein wahrscheinlicher Gesundheitszustand, die wahrscheinliche Dauer Deines Lebens regieren soziale Gesetze, die schon tätig sind, ehe Du als Wesen selbständige Existenz gewonnen hast. Also wie im Gobelin die Zeichnung den Lauf der Faden bestimmt, nicht der Faden die Zeichnung, so weist die Gesellschaft dem Individuum gewisse Bahnen.

Wenn wir aber auch nicht jener extremen Auffassung huldigen, daß nur die Gesellschaft das Reale ist[2]), so können wir auch jene nicht billigen, die nur das Individuum als das Reale anerkannt. Den Mittelweg schlägt Paulsen ein. „Ein Volk ist nicht ein fingierter Körper, dessen fingierte Glieder die Individuen sind, sondern es ist wirklich ein einheitliches Wesen, zu dem sich die Individuen in der Tat wie die Glieder zum Leibe verhalten. Wie die Glieder vom Ganzen hervorgebracht werden und nur in ihm Leben haben, so werden die Individuen vom Volke hervorgebracht und haben nur in ihm Leben und Betätigung, sie figurieren als seine Glieder, sie sprechen seine Sprache, sie denken seine Gedanken etc. (Ethik I, S. 349).

II. Abschnitt.

Individual- und Sozialprinzip.

Individualdasein und Sozialdasein sind innigst durchwoben. Das eine ist Voraussetzung des anderen, das eine Garantie des anderen. Die vollste Solidarität bewährt sich in dem Verhältnis beider zueinander. Das Sozialprinzip hat so gut seine Grenzen wie das Individualprinzip. Sie stammen aus verschiedener Quelle, sie sind zum Teile gegensätzlich, sind trotzdem in steter Wechselwirkung und Parallelwirkung. Aber die in Kontrasten verlaufende Geschichte der wissenschaftlichen Forschung zeigt, daß man bald die ausschließende Berechtigung des einen, bald die des anderen Prinzipes beweisen wollte. Wie bemerkt, beginnt der wissenschaftliche Kampf beider Prinzipien schon im Altertum. Er wurde gelegentlich mit scharfen Waffen geführt. Unseres Wissens wurde das soziale Prinzip am stärksten von Plato betont, was uns schon voraussetzen läßt, daß auch das Individualprinzip seine energischen Vertreter haben mußte. Uebrigens vernachlässigt auch Plato das Individualprinzip durchaus nicht; im

1) Gumplowicz mit einiger Uebertreibung (Soziologie, S. 166): „Was im Menschen steckt, das ist ja gar nicht er, sondern seine soziale Gemeinschaft."

2) L'homme proprement dit n'est au fond qu'une abstraction, il n'y a de réel que l'humanité (Comte, Philosophie positive, Bd. VI, S. 590). En sociologie . . . ce serait une grande hérésie, autant irrationelle qu'immorale que de définir l'humanité par l'homme, au lieu de rapporter l'homme à l'humanité (Cours de politique positive, Bd. I, S. 641). — Das Individuum ist so gut eine Fiktion wie das Atom (Natorp).

Gegenteil, er setzt die Harmonie beider Prinzipien voraus. Das wohlverstandene Individualinteresse ist im Einklang mit dem Interesse des Ganzen [1]). Das ist auch die Auffassung von Aristoteles [2]). Das einseitige Hervorbrechen des Individualprinzipes hängt mit jenen geistigen Strömungen zusammen, welche sich zu Beginn der Neuzeit geltend machen.

Man hat als einen der ersten Vertreter des Individualprinzips Spinoza betrachten wollen, weil er den Satz aufstellt, daß jeder Mensch das tut, was ihm nützlich ist, was seine Erhaltung fördert. Aber nach Spinoza bestimmt der Geist, was nützlich ist, und zwar ist nur das gut oder schädlich, was der Erkenntnis nützt oder schadet.

Wer aber nach der Vernunft lebt, wünscht das Gute, das er für sich verlangt, auch dem anderen; deshalb wird, wenn er sieht, daß jemand einem anderen wohltut, sein Streben wohlzutun, auch gesteigert, d. h. er wird fröhlich werden [3]). Die Gesetze der Vernunft führen den Menschen zur Gemeinschaft, er überträgt seine ihm von der Natur verliehenen Rechte, die nicht andere sind als seine Macht — auf die Gesellschaft, weil der kollektive Gebrauch derselben höheren Nutzen bietet, als der individuelle. Den Menschen ist es, sagt Spinoza, besonders nützlich, in Sitten sich aneinander zu schließen und die Bande zwischen sich zu knüpfen, durch welche sie aus Allen nur Einen machen [4]). Indem Spinoza das Wesen des Menschen in sein geistiges Leben setzt, entfernt er alles, was die Individuen einander gegenüberstellen könnte. Das Denken — sagt Feuerbach von Spinozas Lehre — oder die Anschauung der Substanz unmittelbar als Denken, als Anschauung, (ist) ein religiöser und sittlicher Akt, ein Akt der höchsten Resignation und Freiheit, der Reinigung der Gesinnung und Empfindung von allem Eitlen, Negativen, Subjektiven, ein Akt der reinsten Hingebung seiner selbst mit dem ganzen Anhang aller seiner besonderen Angelegenheiten und Partikularitäten, die den Menschen vom Menschen trennen, den einen dem anderen entgegensetzen, und in dieser Trennung und Entgegensetzung die Quellen alles Bösen und Unsittlichen sind, die aber eben in dem Gedanken der Substanz als nichtige, eitle verschwinden. Die Erkenntnis der Substanz . . . ist Affekt, Liebe, ein Denken, das also als ein nicht philosophisches zugleich ein Akt der erhabensten Religiosität und reinsten Sittlichkeit [5]) ist.

Die Gegensätze von Individual- und Sozialprinzip kommen namentlich in den Lehren von Stirner einerseits, Feuerbach andererseits zum Ausdruck. Es ist sehr lehrreich, daß der bis zur

---

1) S. insbesondere Pöhlmann l. c. I, S. 371: Die Koinzidenz von Sozialismus und Individualismus im platonischen Staatsideal.

2) Ibidem, S. 593.

3) Ethik (IV. Teil, S. 205, Kirchmannsche Ausgabe).

4) Ibidem, S. 223.

5) Feuerbach, Sämmtl. Werke (Leipzig 1897) Bd. IV: Geschichte der neueren Philosophie S. 377.

Manie sich steigernde Individualismus und die dithyrambische Verherrlichung der Ichlosigkeit eigentlich demselben philosophischen System entspringen. Ueberblicken wir kurz die beiden Auffassungen.

Die wichtigsten Sätze Stirners (Reclamsche Ausgabe) lauten:

Wen aber denkst Du dir unter dem Egoisten? Einen Menschen, der anstatt einer Idee, d. h. einem Geistigen zu leben, und ihr seinen gewöhnlichen Vorteil zu opfern, dem letzteren dient (S. 40).

Darum verachtest du den Egoisten, weil er das Geistige gegen das Persönliche zurücksetzt, und für sich besorgt ist, wo Du ihn einer Idee zuliebe handeln sehen möchtest. Ihr unterscheidet Euch darin, daß Du den Geist, er aber sich zum Mittelpunkt macht (S. 41).

Die derbe Faust der Sittlichkeit geht gar unbarmherzig mit dem edlen Wesen des Egoismus um (S. 67).

Ungemein viel glauben diejenigen zu sagen, welche den Menschen „Uneigennützigkeit“ ans Herz legen. Was verstehen sie darunter? Wohl etwas Aehnliches als unter „Selbstverleugung“. Was aber ist dieses Selbst, das verleugnet werden und keinen Nutzen haben soll? Du scheinst es selber sein zu sollen. Und zu wessen Nutzen empfiehlt man Dir die uneigennützige Selbstverleugnung? Wiederum Dir zu Nutzen und Frommen, nur daß Du durch Uneigennützigkeit Deinen „wahren Nutzen“ Dir verschaffst.

Ihr seid Egoisten und Ihr seid es nicht, indem Ihr den Egoismus verleugnet (S. 194).

Mir, dem Egoisten, liegt das Wohl dieser „menschlichen Gesellschaft“ nicht am Herzen, Ich opfere Ihr nichts, Ich benutze sie nur; um sie aber vollständig benutzen zu können, verwandle ich sie vielmehr in mein Eigenstes und mein Geschöpf, d. h. Ich vernichte sie und bilde an ihrer Stelle den Verein der Egoisten (S. 210).

Wie bei den Griechen möchte man den Menschen jetzt zu einem zoon politikon machen, einem Staatsbürger oder politischen Menschen. So galt er lange Zeit als „Himmelsbürger“ . . . Volksbeglückung strebt man seit der Revolution an, und indem man das Volk glücklich, groß und dergleichen macht, macht man uns unglücklich! Volksglück ist — mein Unglück (S. 271).

Ich liebe die Menschen auch, nicht bloß einzelne, sondern jeden. Aber ich liebe sie mit dem Bewußtsein des Egoismus; ich liebe sie, weil die Liebe mich glücklich macht, ich liebe, weil mir das Lieben natürlich ist, weil mirs gefällt. Ich kenne kein „Gebot der Liebe“ (S. 340).

Ihr liebt den Menschen, darum peinigt Ihr den Egoisten; Eure Menschenliebe ist Menschenquälerei (S. 340).

Die Liebe des Egoisten quillt aus dem Eigennutz, flutet im Bette des Eigennutzes und mündet wieder in den Eigennutz (S. 344).

Ein Mensch ist zu nichts „berufen“ und hat keine „Aufgabe“, keine „Bestimmung“, so wenig als eine Pflanze oder ein Tier einen „Beruf“ hat (S. 382).

Wie nun diese Rose von vornherein wahre Rose, diese Nach-

tigall stets wahre Nachtigall ist, so bin ich nicht erst wahrer Mensch, wenn ich meinen Beruf erfülle, meiner Bestimmung nachlebe, sondern ich bin von Haus aus „wahrer Mensch". . . . Bin ich aber der Mensch und habe ich ihn, den die religiöse Menschheit als fernes Ziel bezeichnete, wirklich in mir gefunden, so ist auch alles „wahrhaft Menschliche" mein eigen (S. 383).

Wahr ist, was mein ist, unwahr ist, dem Ich eigen bin; wahr z. B. der Verein, unwahr der Staat und die Gesellschaft (S. 416). Ich bin das Kriterium der Wahrheit (S. 417).

Dem Christen ist die Weltgeschichte das Höhere, weil sie die Geschichte Christi oder „des Menschen" ist; dem Egoisten hat nur seine Geschichte Wert, weil er nur sich entwickeln will, nicht die Menschheitsidee, nicht den Plan Gottes, nicht die Absichten der Vorsehung, nicht die Freiheit u. dergl. Er sieht sich nicht für ein Werkzeug der Idee oder ein Gefäß Gottes an, er erkennt keinen Beruf an, er wähnt nicht zur Fortentwickelung der Menschheit da zu sein und sein Scherflein dazu beitragen zu müssen, sondern er lebt sich aus, unbesorgt darum, wie gut oder schlecht die Menschheit dabei fahre. . . . Was, bin ich dazu in der Welt, um Ideen zu realisieren? Um etwa zur Verwirklichung der Idee „Staat" durch mein Bürgertum das Meinige zu tun, oder durch die Ehe, als Gatte und Vater, die Idee der Familie zu einem Dasein zu bringen? Was ficht mich ein solcher Beruf an! Ich lebe so wenig nach einem Berufe, als die Blume nach einem Berufe wächst und duftet! (S. 428).

Die Einseitigkeit dieses Standpunktes bedarf keiner näheren Erörterung. Wir geben nun Feuerbach das Wort.

Es ist unmöglich, daß der Mensch bloß für sich selbst sei; würde er das bloße, unerfüllte Fürsichsein und Selbst ertragen können, so würde er das Unerträglichste, das Nichts ertragen können; ein bloßes Fürsichsein würdest Du nicht vom Nichts unterscheiden können. Sein ist beziehungsreiche Fülle, inhaltsvolle Verbindung, der unerschöpfliche Strom der mannigfaltigsten Zusammenhänge; was ist, ist notwendig mit anderen, in anderen, für anderes (hier die eigentliche Wurzel des Altruismus!): Sein ist Gemeinschaft, Fürsichsein Isolierung, Ungemeinschaftlichkeit; aber das Nichts ist eben auch das Ungemeinschaftlichste, Isolierteste, Ungeselligste, was es nur immer in der Welt gibt . . . . Das Sittliche, das Menschenwesen des Menschen ist eben sein bloßes natürliches Selbstsein aufzugeben, einen Grund seines Seins sich zu setzen, durch ein anderes zu sein, in dem Sein eines anderen den Grund seines Seins zu haben [1]).

Der einzelne Mensch für sich hat das Wesen des Menschen weder in sich als moralischem, noch in sich als denkendem Wesen. Das Wesen des Menschen ist nur in der Gemeinschaft, in der Ein-

1) L. Feuerbach, Sämtliche Werke (Leipzig 1847), Bd. III: Gedanken über Tod und Unsterblichkeit, S. 13 u. f.

heit des Menschen mit dem Menschen enthalten, eine Einheit, die sich aber nur auf die Realität des Unterschieds von Ich und Du stützt ... Einsamkeit ist Endlichkeit und Beschränktheit, Gemeinschaftlichkeit ist Freiheit und Unendlichkeit. Der Mensch für sich ist Mensch (im gewöhnlichen Sinne); Mensch mit Mensch — die Einheit von Ich und Du ist Gott ... Kein Wesen, es sei und heiße nun Mensch oder Gott oder Geist oder Ich (ist) für sich selbst allein, ein wahres, ein vollkommenes, ein absolutes Wesen; die Wahrheit und Vollkommenheit .. ist die Verbindung, die Einheit von wesensgleichen Wesen. Das höchste und letzte Prinzip der Philosophie ist daher die Einheit des Menschen mit dem Menschen [1]).

Individuum sein heißt zwar allerdings „Egoist" sein, es heißt aber auch zugleich weiter nolens volens Kommunist sein [2]).

Ich bin nicht ohne Dich; Ich hänge von Dir ab, kein Du, kein Ich [3]).

Jede Liebe ist insofern egoistisch, denn ich kann nicht lieben, was mir widerspricht: ich kann nur lieben, was mich befriedigt, was mich glücklich macht, d. h. ich kann nichts Anderes lieben, ohne eben damit zugleich mich selbst zu lieben. Aber gleichwohl ist ein begründeter Unterschied zwischen dem, was man selbstsüchtige, eigennützige und dann, was man uneigennützige Liebe nennt. Welcher? In Kürze dieser: in der eigennützigen Liebe ist der Gegenstand deine Hetäre, in der uneigennützigen deine Geliebte ... in der eigennützigen Liebe opfere ich das Höhere dem Niederen ..., in der uneigennützigen aber das Niedere dem Höheren auf [4]).

Also weder Materialist, noch Idealist, noch Identitätsphilosoph ist F. (sagt er von sich). Nun was dann? Er ist mit Gedanken, was er der Tat nach, im Geiste, was er im Fleische, im Wesen, was er in den Sinnen ist — Mensch; oder vielmehr, da F. nur in die Gemeinschaft das Wesen des Menschen versetzt: Gemeinschaft, Kommunist [5]).

Was mein Prinzip ist? Ego und Alter Ego „Egoismus" und Kommunismus, denn beide sind so unzertrennlich, als Kopf und Herz. Ohne Egoismus hast Du keinen Kopf und ohne Kommunismus kein Herz [6]).

Wem sollte nicht auffallen, daß trotz der schärfsten einseitigsten Formulierung des individuellen Prinzipes bei Stirner und des sozialen Prinzipes bei Feuerbach beide genötigt sind, die Bedeutung des entgegengesetzten Prinzips anzuerkennen?

---

1) Ibidem Bd. II: Grundsätze der Philosophie der Zukunft, S. 344 u. f.

2) Ibidem Bd. I: Ueber das Wesen des Christentums in Beziehung auf „den Einzigen und sein Eigentum", S. 348.

3) Ibidem S. 351.

4) Ibidem S. 357.

5) Ibidem S. 359.

6) Ibidem Bd. II: Fragmente zur Charakteristik meines philosophischen Curriculum vitae, S. 413.

Verfolgen wir die weiteren Schicksale des Individual- und Sozialprinzips, so wollen wir zunächst bei Wundt stillstehen. Nach Wundt ist der Individualismus noch die herrschende Auffassung in der Philosophie ... Es ist nicht immer so gewesen und wird voraussichtlich nicht immer so bleiben ... Erst in der Philosophie der Aufklärung hat der Individualismus das Gepräge erhalten, in welchem er heute noch beinahe die unantastbare Religion der öffentlichen Meinung ist. Von Baco bis Kant hat sich ihm kein Denker zu entziehen vermocht ... Für diese Zeit selbst, hatte der Individualismus .... seine große und berechtigte Bedeutung ... Sozialen Institutionen gegenüber, die unzählige Individuen im Dienste einzelner ausbeuteten, war die Lehre, daß der Staat für die Einzelnen und nicht umgekehrt der Einzelne für den Staat da sei, eine erlösende Tat ... Wo es sich um die Frage nach dem Verhältnisse von Individualwille und Gesamtwille handelt, da haben nun aber alle Sozialtheorien der Aufklärungszeit ... nur die Bedeutung untergeordneter Nuancen der nämlichen Anschauung ... von vornherein (schreibt man) nur dem Einzelwillen Wirklichkeit zu ... Wenn der Einzelwille allein existiert, und wenn, was damit zusammenhängt, alle ursprünglichen Triebe egoistischer Natur sind, so bleibt gar nichts übrig, als in allen den willkürlichen Lebensäußerungen, zu denen der Einzelne als solcher nicht fähig wäre, entweder Hilfsmittel zu sehen, die durch irgendeine Art vertragsmäßiger Uebereinkunft geschaffen sind, oder die Frage ihrer Entstehung in das metaphysische Dunkel des letzten Ursprungs der Dinge zurückzuverlegen. Alle jene Fiktionen müssen nun aber vor der einfachen Tatsache verschwinden, daß der isolierte Mensch, den sie voraussetzen, in keiner Erfahrung existiert und zweifellos nie in einer solchen existiert hat. Wir kennen den Menschen nur als ein soziales Wesen, gleichzeitig beherrscht von einem Einzelwillen und einem Gesamtwillen; und nichts spricht dafür, daß dieser erst aus jenem entstanden sei. Vielmehr ist die relative Verselbständigung des Einzelwillens immer nur ein Ergebnis später Entwickelung. Der Mensch individualisiert sich aus einem Zustande sozialer Indifferenz heraus. So wenig wir entlegener Motive oder verwickelter Reflexionen bedürfen, uns egoistisches Handeln zu erklären, ebensowenig sind solche bei den einfachsten Betätigungen der Sorge für andere oder bei den primitivsten Aeußerungen des Gemeinsinns zulässig .... Damit ist von selbst den altruistischen Gefühlen die gleiche Ursprünglichkeit mit den egoistischen eingeräumt, aber es ist auch ihre spezifische Eigentümlichkeit gewahrt, die jeden Versuch, die einen aus den anderen abzuleiten, trügerisch macht [1]).

Neuerdings ist dem Individualismus in Nietzsche ein mächtiger Herold erstanden. In ihm wird der Individualismus, der Uebermensch zum Paroxismus. Doch lassen wir uns nicht durch Worte irreführen. Welche Richtung gäbe dem Handeln Nietzsches Herrenmoral? „Im Vordergrunde steht das Gefühl der Fülle, der Macht,

1) Wundt, Ethik (Stuttgart 1892) S. 450.

die überströmen will, das Glück der hohen Spannung, das Bewußtsein eines Reichtums, der schenken und abgeben möchte: — auch der vornehme Mensch hilft dem Unglücklichen, aber nicht oder fast nicht aus Mitleid, sondern mehr aus einem Drang, den der Ueberfluß von Macht erzeugt. Der vornehme Mensch ehrt in sich den Mächtigen, auch den, welcher Macht über sich selbst hat, der zu reden und zu schweigen versteht, der mit Lust Härte und Strenge gegen sich übt ... Vornehme und Tapfere, welche so denken, sind am entferntesten von jener Moral, welche gerade im Mitleiden oder im Handeln für andere oder im Desinteressement das Abzeichen des Moralischen sieht; der Glaube an sich selbst, der Stolz auf sich selbst, eine Grundfeindschaft und Ironie gegen „Selbstlosigkeit" gehört ebenso bestimmt zur vornehmen Moral wie eine leichte Geringschätzung und Vorsicht vor den Mitgefühlen und dem „warmen Herzen". Der Egoismus gehört zum Wesen der vornehmen Seele .. Sie gesteht sich, unter Umständen, die sie anfangs zögern lassen, zu, daß es mit ihr Gleichberechtigte gibt; sobald sie über diese Frage des Rangs im reinen ist, bewegt sie sich unter diesen Gleichen und Gleichberechtigten mit der gleichen Sicherheit in Scham und zarter Ehrfurcht, welche sie im Verkehr mit sich selbst hat — gemäß einer eingeborenen künstlichen Mechanik, auf welche sich alle Sterne verstehen. Es ist ein Stück ihres Egoismus mehr, diese Feinheit und Selbstbeschränkung im Verkehre mit ihresgleichen: sie ehrt sich in ihnen und in den Rechten, welche sie an dieselben abgibt, sie zweifeln nicht, daß der Austausch von Ehren und Rechten als Wesen alles Verkehrs ebenfalls zum naturgemäßen Zustand der Dinge gehört [1]).

Die vornehme Seele ist nach Nietzsche Feind der Selbstlosigkeit, aber nur diese versteht, andere zu ehren, anderen dankbar zu sein. Das Selbstgefühl der vornehmen Seele ist also nicht antisozial, nur wird hier die überstrudelnde Kraft des Individuums zur Quelle des sozialen Gefühles gemacht. Nietzsche ist ein Feind des Schwachen und sieht nur in den starken, siegreichen Individuen das Heil der Menschheit. Darum vertritt bei ihm der Schwache das Böse, der Starke das Gute, während nach der asketischen, jüdisch-christlichen, nach der Sklavenmoral — wie sie Nietzsche nennt — der Schwache das Gute repräsentiert, vor dem man keine Furcht zu haben braucht, der Starke das Böse, vor dem man sich fürchten muß. Diese falsche Wertung der individuellen Handlungen führt er auf die Juden zurück, auf den durch sie hervorgerufenen Sklavenaufstand in der Moral, welcher die Umwertung der sittlichen Werte im Sinne des Unterdrückten, des Schwachen, des Kranken, des Weinerlichen verursachte, welcher Umwertung nun eine neue Umwertung folgen muß. Dieses alte asketische Ideal war die Erfindung solcher, die in einer heroischen militärischen Gesellschaft ohne militärische Eigenschaften einen Rechtstitel erwerben wollten, Furcht einzuflößen. Der große Irrtum

1) Jenseits von Gut und Böse (Nietzsches Werke I. Abt., Bd. VII), S. 240 u. 252.

Nietzsches beruht darin, daß er im Egoismus die Quelle der Macht sah, in der Freiheit vom Egoismus die Quelle der Schwäche. Das altruistische Ideal gefährdet die Kraft der Gesellschaft und führt diese einer gänzlichen Verweichlichung entgegen. Und doch dürfen wir jenen Philosophen nicht zu den Vertretern des Egoismus rechnen, der über Pflichten und Rechte folgendes sagt: Zeichen der Vornehmheit: nie daran denken, unsere Pflichten zu Pflichten für jedermann herabzusetzen .... seine Vorrechte und deren Ausübung unter seine Pflichten rechnen [1]).

Wir werden an anderer Stelle die Auffassung Spencers [2]) über die Beziehung von Egoismus und Altruismus untersuchen, hier wollen wir nur sein Verhältnis zum Individualprinzip skizzieren. Spencer stellt sich als entschiedener Anhänger des Individualprinzipes dar, doch darf hierbei nicht vergessen werden, daß das zum größten Teil deshalb geschieht, weil er in der Gegenwart ein Ueberwuchern des Sozialprinzips, namentlich eine grenzenlose Steigerung der Staatseinmischung befürchtet. Die Furcht vor der Uebertreibung des Sozialprinzips treibt ihn in das Lager der Individualisten. Sein Individualismus ist aber kein absoluter Individualismus, sondern relativer Individualismus; er will dem Individualismus sein rechtmäßiges Gebiet sichern. Die Uebertreibung der Staatstätigkeit droht das Individuum zu verschlingen, ihr Ausgangspunkt ist die falsche Ansicht, daß der Staat jedem Uebel abhelfen kann und hierzu auch verpflichtet ist. Nun ist aber weder das eine noch das andere richtig. Der Staat hat nicht die Macht, allen zu helfen, dann aber verdient auch nicht jeder, daß ihm geholfen werde, denn er ist das Opfer der eigenen Schuld. Hierzu kommt, daß die übertriebene Ausdehnung der Staatstätigkeit, wenn sie nach einer Richtung Nutzen bringt, andererseits Schaden verursacht, welchen man freilich nicht wahrnehmen will. Auch darin ist diese Lehre fehlerhaft, daß sie die Gesellschaft wie ein Material betrachtet, das man nach Belieben kneten und formen kann, während doch die Gesellschaft nach gewissen Organisationsgesetzen sich entwickelt, deren Wirkung niemand ändern kann. Wir ersehen hieraus, daß Spencer das Sozialprinzip nicht leugnet, er fürchtet nur in unserer Zeit die zu weit gehende Einschränkung des Individualprinzips.

Wir wollen noch der Auffassung einiger Soziologen gedenken. Wir finden bei denselben verschiedene Standpunkte vertreten. Die Auffassung Gumplowicz kann in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden: Das Individuum „ist von seiner Gruppe untrennbar", es „kommt geistig und sozial nur als ein Atom seiner Gruppe in Betracht", „daher als selbständiger Faktor in der Soziologie von gar keiner oder doch nur verschwindend minimaler Bedeutung ist" [3]). — „Der Irrtum, im Individuum das Primäre zu sehen, hat bisher alle

---

1) Ibidem S. 260.
2) Siehe insbesondere „The man versus the State und Essays (Overlegislation).
3) Soziologische Essays (Innsbruck 1899), S. 6.

moralphilosophische Forschung mit dem Fluche der Unfruchtbarkeit beladen“ [1]). — „Trotz aller ‚epochemachenden‘ philosophischen Taten stehen wir dem Rätsel des sozialen Lebens ratlos gegenüber, weil wir es vom Individuum aus nimmer begreifen werden“ [2]). Vielleicht noch entschiedener betont Ratzenhofer den primären Charakter des Sozialprinzips: „Wir sind über die Ursprungserscheinungen der menschlichen Gesellschaft nicht aufgeklärt, vermögen aber durch die Ueberlieferung und ethnographische Forschung anzunehmen, daß das Menschengeschlecht seit jeher seiner sozialen Natur unterworfen war und daß erst die späteste Entwickelung einen Individualismus, der seines sozialen Ursprungs zu entkleiden strebt, erstehen ließ“ [3]). — „Das Soziale ist das Ursprüngliche, das Individuelle ist die Konsequenz dieses Ursprungs“ [4]). — „Erst der soziale Prozeß hat das Individuum aus dem Ganzen selbstbewußt emporgehoben. Die Tatsache der ursprünglich sozialen Wesenheit des Menschen kann aber durch seine individuelle Entwickelung nicht aufgehoben werden, sie wird nur insofern modifiziert, als das Individuum innerhalb seines zugehörigen Verbandes sich selbstbewußt zur Geltung bringt, so daß neben dem sozialen Leben auch ein reich differenziertes, individuelles hervortreten konnte. Obgleich wir die Entstehung des Sozialwillens aus dem Einzelwillen und ihren Komponenten erklären, so müssen wir doch erkennen, daß sich der Sozialwille von dem Einzelwillen, so wie das Sozialgebilde von den Genossen, nach allen Richtungen der Beurteilung bestimmt abhebt [5]). Wie wir dem einzelnen Menschen Individualität und Persönlichkeit im sozialen Leben zuerkennen, so bildet das Sozialgebilde eine besondere Individualität und durch sein individuelles Auftreten nach außen auch eine Persönlichkeit [6]). Da die Sozialgebilde mit ihren Sozialwillen als Individualitäten eine besondere persönliche Stellung sowohl nach außen als auch gegenüber ihren Genossen im Innern haben, so erfordern sie auch eine konkrete Erscheinung [7]). Nach Giddings [8]) wechseln die Beziehungen von Individual- und Sozialprinzip, deren eines das andere nach seiner Ansicht vollständig vertreten kann. So haben nach seiner Auffassung sowohl die Individualisten recht, wenn sie behaupten, daß die Gesellschaft ihre Ziele ohne Gemeintätigkeit, ohne Regierung erreichen kann, aber auch die Sozialisten, wenn sie verlangen, daß der Staat die gesamten Aufgaben übernehmen solle. Von den Verhältnissen hängt es ab, welches Prinzip stärker betätigt wird, doch sorgt hier ein regulierendes Prinzip für ein gewisses Gleichgewicht, damit kein Prinzip übertrieben werde,

---

1) Ibidem S. 17.
2) Ibidem S. 18.
3) Die soziologische Erkenntnis (Leipzig 1898), S. 125.
4) Ibidem S. 126.
5) Ibidem S. 287.
6) Ibidem S. 287.
7) Ibidem S. 290.
8) Principles of Sociology (New York 1899), S. 194 u. 399.

was der Gesellschaft zum Schaden gereichen würde. Aber in einzelnen Perioden findet eine stärkere Betätigung des einen oder des anderen Prinzips statt.

Die Individualisten haben auch Goethe für sich in Beschlag nehmen wollen. Vieles verleitet auch zu einer solchen Auffassung. „Bei sich fange jeder an und er wird viel zu tun finden. Er benutze die friedliche Zeit, die uns gegönnt ist, er schaffe sich und den Seinigen einen rechtmäßigen Vorteil: so wird er dem Ganzen Vorteil bringen." (Der Bürgergeneral XIV. Szene). Bei Gelegenheit der Besprechung von Saint-Simons Lehren: „Ich dachte, jeder müsse bei sich selber anfangen und zunächst sein eigenes Glück machen, woraus dann zuletzt das Glück des Ganzen unfehlbar entstehen wird . . . Meine Hauptlehre ist aber vorläufig diese: Der Vater sorge für sein Haus, der Handwerker für seine Kunden, der Geistliche für gegenseitige Liebe und die Polizei störe die Freude nicht." (Eckermanns Gespräche III, S. 236). Demgegenüber begegnen wir aber oft der Erklärung, daß das Individuum an sich schwach ist und den größten Teil seiner Leistungen anderen verdankt. „Im Grunde aber sind wir alle kollektive Wesen" (Ibidem III, S. 252). Auch darf an die tiefe Wahrnehmung erinnert werden, daß von den untersten Stufen der Natur bis hinauf für den Schutz des Schwachen gesorgt ist: „Da stehen wir allerdings vor etwas Göttlichem, das mich in freudiges Erstaunen setzt. Wäre es wirklich, daß dieses Füttern eines Fremden als etwas Allgemein-Gesetzliches durch die Natur ginge, so wäre damit manches Rätsel gelöst" (Ibidem III, S. 149).

In jüngster Zeit begegnen wir auf dem Gebiete der Wissenschaft einer Richtung, welche den sozialethischen Gedanken, den Zusammenhang des individuellen und sozialen Prinzips, in entsprechenderer Weise zum Ausdruck bringen will und welche mit Vermeidung der bisher gebrauchten Ausdrücke ihre Auffassung mit dem Prinzip des Solidarismus bezeichnet[1]). Der Solidarismus ist, wie Croiset sagt, eine neue Schöpfung des modernen kollektiven Gedankens, welcher auch literarisch den Vorzug besitzt, daß er infolge seiner Neuheit eindrucksvoll und durch den Gebrauch noch nicht abgenutzt ist. Den neuen Ausdruck hat ein doppeltes Streben nötig gemacht; an Stelle der Individuen die Kollektivität zu setzen und der Gedanke, daß die Gesellschaft sich von den einzelnen unterscheidet, aus denen sie zusammengesetzt ist. Der Solidarismus ist ein Protest gegen den zu weit getriebenen Individualismus. Es wird behauptet, daß der Ausdruck Solidarismus all das besser bezeichnet, was die bisher gebrauchten Ausdrücke sagten und nach und nach wird man mit dem Worte alle jene Postulate verknüpfen, welche in unserer Zeit als Konsequenzen des sozialethischen Prinzips sich ergeben. Der Sinn des Solidarismus mit Bezug auf das soziale Ganze ist die Uebereinstimmung der Rechte des Individuums mit dessen Pflichten, was Bourgeois mit einem, unserer Ansicht nach nicht

1) Siehe Croiset et Bourgeois: Essai d'une philosophie de la solidarité (Paris 1902).

eben klaren Ausdruck „dette sociale“ nennt. Die Pflichten gegenüber der Gesellschaft sind Folgen der von seiten der Gesellschaft genossenen Wohltaten. Der soziale Solidarismus und die infolge dieses Solidarismus genossenen Wohltaten sind der Grund dessen, daß jedermann verpflichtet ist, im Interesse des sozialen Ganzen zu wirken und demselben gegenüber Pflichten zu erfüllen. Der Solidarismus ist nach Bourgeois eine Art Abrechnung zwischen dem Individuum und der Gesellschaft; was das Individuum dem sozialen Ganzen verdankt, das widmet es wieder dem Wohle desselben. Die Bezeichnung „soziales Wesen“ ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Einzelne diese Pflichten anerkennt. Der Solidarismus bezeichnet die Vereinigung der Individuen gegenüber deren Konkurrenz, ferner die richtige Scheidung zwischen individuellem und sozialem Leben gegenüber den Einseitigkeiten des Individualismus und Sozialismus. Dies die Auffassung der solidaristischen Schule, woran wir nur noch die Bemerkung knüpfen, daß der Solidarismus ein altes Schlagwort der französischen Schule bildet. Der hier gekennzeichneten Auffassung nähert sich Fournière[1]), der den Gegensatz von Individuum und Gesellschaft überhaupt leugnet: l'individu est un produit social — la société est un produit des individus. Die äußerste Konsequenz des Individualismus wäre die Vernichtung desselben. Seiner Auffassung nach ist das individuelle Leben der Zweck, das soziale Leben das Mittel. Der Zweck des richtig verstandenen Sozialismus kann auch nur der „soziale Individualismus“ sein, ja nur der Sozialismus vermag diesen zu verwirklichen. Eine interessante Darstellung des Solidarismus verdanken wir neuerdings Fürst Kropotkin[2]) Das Gesetz der gegenseitigen Hilfe ist nach ihm ebenso ein Naturgesetz, ja sogar ein stärkeres, als das Gesetz des gegenseitigen Kampfes innerhalb derselben Art.

Ueberschauen wir die hier kurz skizzierten Auffassungen, so finden wir, daß eine vollständig befriedigende Darstellung des Verhältnisses von Individual- und Sozialprinzip noch fehlt. In den meisten Theorien ist man geneigt, das eine von dem andern abzuleiten, das eine dem andern unterzuordnen. Die richtige Darstellung des Problems kann diese Auffassung nicht billigen. Sie muß davon ausgehen, daß Individual- und Sozialprinzip Urprinzipien, Urphänomene sind, beide primärer Natur; sie muß ferner davon ausgehen, daß weder das eine noch das andere Prinzip untergeordneter Natur ist: Beide sind gleichberechtigt, beide stellen eine wichtige und zwar gleichwichtige Seite des Menschenlebens dar. Beide Prinzipien fordern daher ihre Befriedigung. Individual- und Sozialprinzip sind keine eigentlich gegensätzlichen Prinzipien, sondern Prinzipien, welche sich ergänzen, welche zusammen-

1) Essai sur l'individualisme (Paris 1901).
2) Gegenseitige Hilfe in der Entwickelung (Leipzig 1904).

wirken, welche sogar in gewissem Sinne parallel wirken. Von den primitivsten Stufen des menschlichen Daseins angefangen, nirgends finden wir das eine ohne das andere. Beide Prinzipien wurzeln tief in der menschlichen Natur. Beide Prinzipien sind konstitutive Elemente des menschlichen Seins. Das soziale Prinzip leugnen hieße die soziale Natur des Menschen leugnen.

III. Abschnitt.

Die Quelle des sozialethischen Prinzips.

Wir können in dieser Studie die Frage nicht ganz umgehen, wo eigentlich die Quelle des sozialethischen Prinzips zu finden ist. Nach Protagoras[1]) sind die altruistischen Gefühle in die Brust des Menschen gepflanzt und bei dem sie fehlen, der müßte wie ein Pestkranker aus dem Staate vertrieben werden. Auch Aristoteles verlegte die *φιλία* in die menschliche Natur.

Treten wir nun jenen Untersuchungen näher, welche bezüglich der Quellen der sozialethischen Gefühle angestellt wurden, so finden wir, daß die meisten von dem Hedonismus resp. Utilitarismus ausgehen. Die einfachste Theorie, welche aus der Identität des Altruismus mit dem Egoismus ausgeht, behauptet, daß die Befreiung des Egoismus der sicherste Weg ist, um auch die altruistischen Ziele zu verwirklichen. Schon bei Sokrates und Prodikos finden wir die Auffassung, daß die Beförderung des Gemeinwohles berechtigt ist, weil dies auch dem Eigeninteresse zu gute kommt[2]). Der wohlverstandene Egoismus wird jeden darauf aufmerksam machen, daß er seine Ziele am besten erreicht, wenn er die Befriedigung des Gemeininteresses sichert. Jener Advokat, Arzt, Schuster etc. wird am meisten gesucht werden, der der Tüchtigste ist, dessen Arbeit also seinen Genossen den meisten Nutzen bringt. Dies haben namentlich die Volkswirtschaftslehrer seit Smith verkündet[3]). Dieser Auffassung gemäß sind eigentlich altruistische Beweggründe überflüssig. Der Altruismus ist daher eigentlich nur kluger Egoismus, eine spezielle Form des Egoismus.

Eine andere Auffassung, welche aber auch vom Hedonismus

---

1) Döring, Die Lehre des Sokrates als soziales Reformsystem, München, 1895, S. 568. Beloch, Griechische Geschichte, I, S. 624.

2) Döring, S. 369 u. 569.

3) Doch gilt hier zu bemerken, daß Smith die von ihm sogenannte Sympathie nicht aus dem Egoismus ableitet. „Le système qui deduit toutes nos passions et tous nos sentiments de l'amour de soi, système qui a fait tant de bruit dans le monde, mais qu'on n'a, ce me semble, jamais bien développé, n'est que le système de la sympathie pris dans un sens contraire au sens véritable.“ Nicht deshalb loben wir Cato oder tadeln wir Catullus, sagt Smith, weil wir an jenes Gute oder Böse denken, das eventuell aus deren Wirken uns zu Teil werden könnte, auch unsere Teilnahme entspringt nicht dem Gedanken, welchen Schmerz mir ein gewisses Uebel bereiten könnte. So kann der Mann das unter den Schmerzen der Geburt leidende Weib bedauern, obwohl er diesen nie erleidet. Theory of sentiments (französische Ausgabe, S. 373).

ausgeht, findet die Quelle des sozialethischen Prinzips insofern in einem egoistischen Motiv, als die Befriedigung der altruistischen Gefühle ein Moment unseres Wohlbefindens ausmacht. Es gehört zum individuellen Wohlergehen, die altruistischen Gefühle zu nähren. Also auch hier ist das sozialethische Prinzip nur ein Teil des egoistischen Prinzips. Diese Auffassung unterscheidet sich von der an erster Stelle erörterten nur in dem Punkte, daß nach dieser der Egoismus immer in Uebereinstimmung ist mit dem Altruismus, also kein Opfer bringt und zu bringen braucht, während nach der nun gegebenen Auffassung der Egoismus eventuell Opfer bringt, was er aber nur deshalb tut, weil für das Individuum auch die Befriedigung der altruistischen Gefühle ein Bestandteil seines Wohlbefindens ist.

Eine dritte Auffassung führt die Quelle der altruistischen Gefühle auf Gewohnheit, Evolution zurück in der Weise, daß die unter gewissen Umständen entstandenen altruistischen Gefühle durch Wiederholung, öftere Ausübung, Gewohnheit, Gedankenassociation, von ihrer egoistischen Basis sich loslösend, selbständiges Dasein gewannen. Diesen Gedanken verfolgend, lehrt ein neuerer Philosoph [1]) im Sinne der Evolutionstheorie, daß die das Erstarken des Gemeinwesens fördernden Dispositionen im Laufe der Generationen sich verstärkt haben.

So wäre denn das sozialethische Gefühl mehr weniger ein abgeleitetes, sekundäres, dessen Quelle der Egoismus ist, der allein originären Charakter besäße. Nun scheint mir aber, daß wir nur dann den richtigen Ausgangspunkt gewinnen, wenn wir die altruistischen Gefühle als ebenso primäre betrachten wie die egoistischen. Primär aber sind diese Gefühle, weil der Mensch ein soziales Geschöpf ist, das aber nicht wäre, wenn er nicht von Anfang an sozialer Gefühle fähig wäre. Wäre das soziale Sein nur ein künstliches Produkt und der vereinzelt lebende Mensch das Urphänomen, dann wäre der primäre Charakter des sozialen Prinzips fraglich, so aber kann nur die eine Hypothese berechtigt sein, welche diesem Prinzip primären Charakter zugesteht.

Comtes Stellung zum Problem über den Ursprung des sozialen Gefühles dürfte in dem Ausspruch gekennzeichnet sein, wonach ohne das Vorhandensein der uninteressierten Triebe das menschliche Problem keine Lösung zuließe [2]). Die Vergangenheit bleibt nach ihm insolange unverständlich, als deren Untersuchung nicht durch die Ueberzeugung geleitet wird, daß jene Instinkte, welche allein das kollektive Leben ermöglichen, mit uns geboren werden [3]). Die Entwickelung des sozialen Sinnes beginnt nach Comte in der Familie und zwar in der Kindesliebe, dann in der Geschwisterliebe, im reiferen Alter in der Gattenliebe und als letzte Stufe in der

---

1) Gomperz, Griechische Denker, II, S. 186.

2) „Sans l'existence naturelle des instincts désinteressés, le problème humain n'admettrait aucune solution“ (Cours de politique positive, II), S. 160.

3) „L'ensemble du passé reste inintelligible jusqu'à ce que son examen se trouve dirigé d'après une suffisante conviction de l'innéité des penchants qui seuls permettent la vie collective.“ Ibidem, IV, S. 22.

Elternliebe. Aus der Geschwisterliebe entwickelt sich der weitere Kreis der Verwandtenliebe und weiter der Nächstenliebe oder der eigentlichen sozialen oder sympathischen Gefühle. Die erste Stufe der sympathischen Gefühle bezeichnet die Familie, die zweite das bürgerliche Leben, die dritte den Kosmopolitismus.

Lange läßt den Gemeinsinn aus dem Aufgehen des Ich in seinem Objekte folgendermaßen entstehen[1]: Die Vorstellungen von Schmerz und Lust verschmelzen in der Regel mit dem unseres Körpers und seiner Bewegungen. Aber es gibt auch Vorstellungen, bei welchen sich Lust und Unlust nicht mit dem Vorstellungsbilde unseres Körpers, sondern mit dem des Objektes verbindet. Dies gilt gegenüber der physischen Welt, wo man geradezu von einem Versenken, von einem Aufgehen des Ich in der Betrachtung spricht, aber noch viel mehr von der moralischen Welt. Das Aufgehen in dem Objekt bei der Betrachtung der Menschenwelt ist der Keim alles dessen, was in der Moral unvergänglich ist. Eine Ahnung hiervon mochte Adam Smith haben, als er die Moral auf die Sympathie begründete; allein er faßte die Sache viel zu eng. Es war eine versteckte Zurückführung auf egoistische Motive, die nur nebensächlich, unterstützend mitwirken, während die stille und beständige Uebertragung unseres Bewußtseins auf das Objekt dieser menschlichen Erscheinungswelt die wahre Quelle sittlicher Veredelung bildet und das Uebergewicht des Egoismus befestigt.

Die evolutionistische Moral betrachtet das sozialethische Prinzip als Resultat einer vollkommenen Anpassung an die Umgebung. Nach Spencer sichert das soziale Sein bei der Menschenrasse eine vollkommenere Verwirklichung der Lebenszwecke, das soziale Leben aber entwickelt ein gewisses sittliches Verhalten als Resultat gewisser Institutionen und Zwangsregeln, welche jene Handlungen fordern, welche dem individuellen und sozialen Sein nützlich sind. Das sittliche Prinzip ist also Resultat der Evolution, welche zu immer höheren Formen des Daseinskampfes führt. Das sittliche Prinzip ist ein Analogon jener Prinzipien, welche in der äußeren Natur die vollständigere Erreichung der Lebenszwecke sichern. Die Quelle des sittlichen Prinzips ist die Anpassung.

Wundt[2]) bringt die Entstehung der altruistischen Gefühle mit dem Egoismus und den mit diesen zusammenhängenden Gefühlen, so auch der Furcht vor Tadel zusammen. Aber dabei kommen auch selbstlose Motive früh zur Geltung, welche unmöglich wären, wenn das menschliche Herz die Selbstaufopferung nicht kannte und diese bloß eine verkappte Form des Egoismus wäre. Der sittliche Trieb ist nach ihm aus vorsittlichen, aber entwickelungsfähigen Keimen entstanden. Derselbe ist weder aus den ursprünglichen Gattungstrieben, die der Mensch mit den Tieren gemein hat, noch aus dem Schutzbedürfnis, das er lebhafter als jene empfindet, zureichend erklärt, sondern er ist eine ursprüngliche Uebertragung des mensch-

---

1) Geschichte des Materialismus II, S. 462.
2) Ethik, 2. Auflage (Stuttgart 1892), S. 197 u. f.

lichen Selbstgefühls auf die Umgebung. Lust und Schmerz des Gewissens sind die objektiv gewordenen Aeusserungen der eigenen Gemütsbewegungen und zugleich mächtige Anregungsmittel der eigenen Lust und des eigenen Schmerzes. Mit der Empfindung der fremden Gefühlsäußerungen als objektiv gewordener Regungen innerer Seelenzustände muß nun aber auch das Streben entsteheu, sich ihnen gegenüber in ähnlicher Weise zu betätigen: die Lustgefühle zu heben, die Schmerzgefühle zu beseitigen. Hat die werktätige Hilfe sich erst Erfolge errungen, zu der das Mitgefühl auch den Genossen antreibt, so entsteht damit eine Quelle neuer unverstärkter Sympathiegefühle. Den Hilfeempfangenden fesselt die Dankbarkeit, den Hilfegebenden die Freude des Wohltuns. Eines der wichtigten Mittel der Hebung des Sympathiegefühls besteht in den fortwährenden Konflikten, in die dasselbe mit dem ursprünglichen Selbstgefühle sich verwickelt. Die Entstehung dieses Kampfes ist aber freilich wieder nur unter der Voraussetzung begreiflich, daß der Trieb, den Leiden der Mitmenschen zu steuern und seine Freuden zu teilen, auf einer ursprünglichen Anlage des menschlichen Gemütes beruht. Wohl mag es sein, daß das eigennützige Streben, sich den Genossen, zu verpflichten, das Mitgefühl allmählich erst von der Rücksicht auf das eigene Wohl unabhängiger gemacht hat. Aber hatte das Streben, sich den Mitmenschen zu verpflichten, dies Ergebnis einmal herbeigeführt, so konnte nun das mit dem Akte der Selbstüberwindung verbundene Lustgefühl zu einem selbständigen Motive werden, das fortan ohne die Mithilfe egoistischer Beweggründe dem ursprünglich schwächeren Trieb den Sieg ermöglicht.

Ganz anders stellt sich die Entstehung des sozialethischen Prinzips Kidd[1]) vor, den wir auch noch kurz erwähnen wollen. Kidd betrachtet es als eine zentrale Tatsache, daß die Interessen der Gesellschaft und des Individuums einander entgegengesetzt sind. Darum ist das Bestreben jener verfehlt, die das Verhalten des Individuums gegenüber der Gesellschaft aus der Natur der Dinge erklären wollen. Das ist eine logisch unmögliche Aufgabe. Hiernach strebten vergebens die verschiedensten philosophischen Systeme. Das altruistische Gefühl ist aus der Vernunft nicht abzuleiten, denn die Vernunft verweist das Individuum nur auf die volle Befriedigung des eigenen Ich. Die Interessen des Individuums sind den Interessen der Gesellschaft entgegengesetzt. Aber die Gesellschaft steht höher als das Individuum und die Entwickelung fordert, daß das Individuum der Gesellschaft unterworfen werde. Das kann aber nicht auf Grund der Vernunft geschehen. Hier zeigt sich nun nach Kidd die große welthistorische Rolle der Religion. Denn nur der Religion kann es gelingen, dem Menschen für seine Handlungen über die Vernunft hinausreichende Imperative, Normative an die Hand zu geben. Die

1) Soziale Evolution (Jena, 1895).

Religion ist das Einzige, das über die Vernunft hinausgreift, was gleichzeitig ein Beweis der Verfehltheit der auf die Begründung sogenannter rationalistischer Religionssysteme gerichteten Bestrebungen ist. Denn demgemäß ist die rationalistische Religion eine Unmöglichkeit, denn es ist ja eben Eigenheit jeder Religion, daß sie über die Vernunft hinausreicht. Nach Kidd ist es also Aufgabe der Religion, daß sie für das Handeln des Individuums über die Vernunft hinausgehende Motive darbiete in jenen Fällen, wo das Interesse des Individuums mit dem der Gesellschaft in Konflikt gerät. Die Quelle des Altruismus kann nach Kidd nur die Religion sein. Diese höhere Sanktion veranlaßt den Menschen, seine individualistischen Zwecke dem Ganzen unterzuordnen.

Zu der gegenseitigen Beziehung individueller und sozialer Gefühle zurückkehrend, ist es unzweifelhaft, daß wenn eine dieser Gefühlsrichtungen primärer, die andere sekundärer Natur sein müßte, das soziale Gefühl diesen Charakter haben müßte, da unleugbar das Leben des Individuums sich dem des Geschlechts zu unterordnen hat und das individuelle Leben unbedingt so eingerichtet sein muß, daß selbst mit Aufopferung des Individuums die Gattung gesichert werden könne. Das soziale Prinzip ist eine Form der verschiedenen Mittel zur Sicherung der Gattung. Diese Auffassung führt uns zurück auf die Lehre der Stoiker. Nach den Stoikern ist allgemeines Gesetz der Weltordnung, daß die höchste Funktion jeder Gattung die ihrem Wesen entsprechende Selbsterhaltung ist. Das Wesen des Menschen ist aber, daß er ein mit Vernunft begabtes soziales Geschöpf ist. Axiom, daß der Mensch nur als soziales Wesen existieren kann. Wenn der Mensch die Natur um Rat befragt, so wird diese ihn deutlich und imperativ darauf hinweisen, daß er mit seinen Mitmenschen in Gemeinsamkeit lebe. Selbst die Vernunft nannten sie eine soziale (*λόγος πολιτικός*). Die Handlungen des Menschen haben einen sozialen Zweck. Jede Handlung, welche nicht diesem Zwecke dient, ist eine Empörung. Und indem der Mensch diesem Zwecke sich unterordnet, hat er gar keinen Lohn zu erwarten, ebensowenig wie das Auge dafür, daß es sieht, das Ohr, daß es hört [1]).

In dieser Lehre der Stoiker finden wir die Rechtfertigung unseres Standpunktes. Diesem gemäß sind wir der Aufgabe enthoben, den Ursprung des sozialen Prinzips zu suchen, ebensowenig wie die einseitigen Individualisten es für nötig hielten, den Ursprung des individuellen Prinzips zu suchen. Beide Prinzipien sind uranfänglich und nicht abgeleitet, sondern originär.

IV. Abschnitt.

Egoismus und Altruismus.

In der Nationalökonomie hat sich die Frage des Individual- und Sozialprinzips zur Frage nach der Berechtigung des Egoismus und Altruismus zugespitzt. Die starren Vertreter des individuellen

1) S. Pollock, Stoic Philosophy (Essays in Jurisprudence and Ethic, London, 1882).

Prinzips in der Nationalökonomie betrachten den Egoismus als alleinige Triebfeder unserer Handlungen, während die des Sozialprinzips den Altruismus gegenüberstellen. Betrachten wir die Bedeutung von Egoismus und Altruismus etwas näher.

Schon im Altertum stoßen Individual- und Sozialprinzip aufeinander. Mit der Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens, mit der Anhäufung von Reichtümern und der damit verbundenen Verschärfung der sozialen Gegensätze, mit der verzweifelten Konkurrenz der Einzelnen gegeneinander verbreitet sich schon im Altertum die Ansicht von der allein seligmachenden Gültigkeit des Egoismus, welchen die Souveränität der individuellen Interessen rechtfertigt. In der Gesellschaft, im Staate wird nur ein einziges Interesse anerkannt, das Interesse des Individuums. Die soziale und Staatsidee wird vollständig negiert.

Dann, nach dem Untergang der sogenannten antiken Gesellschaft, senkt sich eine lange Nacht auf die menschliche Kultur. Mit der Neukristallisierung der menschlichen Gesellschaft macht sich das Prinzip der Zusammenfassung der Kräfte geltend; das Bestreben nach ausreichendem Schutz, dann die religiösen Beziehungen und auch die primäre wirtschaftliche Kultur führen zur Bildung von Organisationen, innerhalb welcher das Individuum sich unterordnen muß. Sowie diese Organisationen ihre Aufgabe erfüllt haben und in ihrem Schatten das Individuum zu größerer Kraftentfaltung gelangt ist, wird die einschränkende Macht des korporativen Geistes immer fühlbarer. Immer stärker fordert man das Recht des Individuums, die unumschränkte Betätigung des individuellen Geistes. Das Individuum fühlte sich in seinen Bewegungen gehemmt, in Fesseln gebannt durch die Korporationen des Mittelalters. Der Fortschritt, die Weiterentwickelung mußte also unbedingt in der Richtung des Individualismus gesucht werden. Bald betrachtete man den Individualismus als wesentliche Kraft, ja als alleinige und genügende Kraft zur Lösung der individuellen und sozialen Aufgabe, als eine Kraft, die weder einer Ergänzung, noch einer Modifikation oder gar Moderation bedarf. Es ist nicht nötig, diese Kraft durch eine andere zu regeln, im Gegenteil, sie ist der Regulator aller anderen Kräfte. Man wird nicht müde, diese Kraft zu verherrlichen und sie als eine der weisesten und wohltätigsten Einrichtungen der Vorsehung zu bewundern. Man braucht dieser Kraft nur freien Spielraum einzuräumen und das Maximum des Wohlergehens wird die Folge sein. Wie der Regen bringt sie Segen auf die Guten und die Bösen. Der Mensch braucht nur blind seinem Interesse zu folgen und er wird unbedingt auch das Interesse seiner Mitmenschen befördern. Der Egoist ist gegen seinen Willen der größte Wohltäter der Menschheit. „Der naive Egoist — sagt Lange ironisch — befindet sich im Stande der Unschuld und tut unbewußt das rechte; die Sympathie ist der moralische Sündenfall[1]). Wie in der Natur bewirkt auch hier ein antagonistisches Prinzip entgegengesetzte Resultate.

1) Lange, Geschichte des Materialismus, II, S. 468.

Das große Problem des Altruismus hat zuerst August Comte aufgeworfen, von dem ja auch der Ausdruck zuerst gebraucht wurde. Er ist der Apostel und Evangelist des Altruismus. Für ihn ist überhaupt das menschliche Problem auf die Unterordnung des Egoismus unter den Altruismus zurückzuführen[1]). Die beiden Wahlsprüche, die den Positivismus charakterisieren, der eine politisch und wissenschaftlich, der andere moralisch und ästhetisch, lauten: Ordnung und Fortschritt, dann: Leben für andere[2]). Steht ja an der Spitze seines Werkes über die positive Politik das Axiom: Vivre pour autrui. Für andere zu leben und die Individualität der Sozialität zu unterordnen, wird bis ans Ende das höchste Gut und die höchste Pflicht bilden[3]). Die vollständige Herrschaft des Altruismus ist unserer Rasse eigentümlich, aber auch hier bedarf er einer langen Vorbereitung[4]). Die entscheidende Wiedergeburt besteht hauptsächlich in der steten Unterordnung der Rechte unter die Pflichten, um die Persönlichkeit der Sozialität besser zu unterordnen[5]). Jeder hat Pflichten und gegen jeden, aber niemand hat, strenge genommen, Rechte[6]).

Die Moral der positiven Philosophie geht vom sozialen Gefühle aus[7]). Nach der positiven Philosophie besteht das menschliche Glück in der größtmöglichen Entfaltung der wohlwollenden Gefühle, welche die angenehmste Mitempfindung hervorrufen und die sich bei allen Individuen mit gleicher Kraft entfalten können. Ueberhaupt hat nach Comte bloß die positive Philosophie diese soziale Moral entfalten können, während die metaphysische Philosophie notwendig individuell war, die theologische Philosophie nur auf Umwegen dazu gelangen konnte. Comte[8]) tadelt auch jene Auffassung, welche die sympathischen Gefühle damit empfehlen will, daß die hieraus entspringende Handlungsweise auch für das Individuum von Vorteil ist, wo ja die Aufgabe der Entwickelung darin besteht, die individuellen Tendenzen abzuschwächen, wie dies auch durch die positive Philosophie geschieht, die ihre Vorschriften immer auf die sozialen Gefühle basiert.

Nach Comte sind die altruistischen Gefühle von dreierlei Art

---

1) „En considérant l'ensemble du problème humain, subordonner l'égoisme à l'altruisme" (Cours de politique positive, IV, p. 160). „La systématisation finale du régime humain doit donc à tous égards, consister surtout dans le développement de l'altruisme" (Ibidem, IV, p. 289).

2) „Les deux devises qui caractérisent le positivisme, l'une politique et scientifique: ordre et progrès, l'autre morale et esthétique: Vivre pour autrui" (Ibidem, I, p. 388).

3) „Vivre pour autrui, subordonner la personnalité à la sociabilité, ne cesseraient pas de constituer jusqu'au bout le bien et le devoir suprême" (Ibidem, I, p. 507).

4) „Le régime complet de l'altruisme est particulier à notre race où même il exige d'abord une longue préparation" (Ibidem, I, S. 621).

5) Cette régénération décisive consiste surtout à substituer toujours les devoirs aux droits pour mieux subordonner la personnalité à la sociabilité (Ibidem, I, p. 361).

6) Chacun a des devoirs, et envers tous; mais personne n'a aucun droit proprement dit (Ibidem).

7) Cours de politique positive, I, p. 93.

8) Ibidem, p. 97.

(er folgt hier den Lehren Galls, dem er leider überhaupt eine zu große Bedeutung beigelegt hat): Die Anhänglichkeit, die Verehrung und die Güte oder die universelle Liebe, deren theologische Erscheinung die christliche Wohltätigkeit ist. Die Anhänglichkeit verbindet nur zwei Individuen, ihr genügt das häusliche, das Familienleben. Die Anhänglichkeit existiert auch bei den Tieren und öfter noch stärker als beim Menschen. Die Verehrung, Ehrerbietung hat schon einen viel weiteren Kreis, ist aber noch immer begrenzt; das Erkennungszeichen ist die Unterordnung. Sie betätigt sich hauptsächlich den Führern gegenüber, während die Anhänglichkeit Gleichheit voraussetzt. Auch diese edle Neigung findet sich bei den Tieren. Was die letzte altruistische Neigung betrifft, die allgemeine Liebe, so bildet sie die höchste Stufe und ihr Charakter besteht in der kollektiven Lebensauffassung. Sie hat viele Abstufungen von der Liebe zum Tribus, bis zum wahren Patriotismus, ja bis zur Liebe gegen alle gleichartigen Wesen. Die Natur des Gefühles ändert sich nicht, sie schwächt sich nur ab in dem Maße, als sie sich erweitert. Sie bildet die Haupteigenart des menschlichen Geschlechtes, obwohl sie auch bei den Tieren nicht gänzlich mangelt. Eine bewundernswerte Zweideutigkeit des Ausdrucks („Humanität") bezeichnet gleichzeitig dieses Gefühl und dessen Objekt[1]).

Nach der Auffassung Comtes haben die individuellen Gefühle, die mehr weniger dem Erhaltungstrieb parallel laufen, ein natürliches Uebergewicht und das große Problem besteht darin, die sozialen Gefühle mit derselben Kraft zu versehen. Dies geschieht mittelst des biologischen Gesetzes, wonach Organe und Funktionen sich durch stete Uebung entwickeln, während sie sich durch Nichtübung abschwächen. Nun provoziert unsere soziale Existenz fortwährend die sympathischen Gefühle, während sie die individuellen Neigungen einschränkt. Die ursprüngliche Schwäche der sympathischen Gefühle erhält aber ein Gegengewicht in deren unendlicher Ausdehnungsfähigkeit. Die natürliche Stärke der individuellen Triebe wird immer mehr eingeschränkt[2]). Gesetz der Evolution ist die Ausdehnung des Altruismus und die Einschränkung des Egoismus[3]). Zwischen den reinen Egoismus und den reinen Altruismus wird bei Comte ein Gebiet menschlichen Handelns eingeschaltet, wo der soziale Trieb eigentlich individuelle Zwecke verfolgt[4]).

Nachdem für Comte[5]) das Hauptproblem der menschlichen Existenz die Unterordnung des Egoismus unter den Altruismus ist, so ist die Lösung des Problems in der Reaktion des kollektiven Lebens gegen das individuelle zu suchen. Um dies richtiger zu erkennen,

1) Cours de politique positive, I, p. 701.
2) Système de politique positive I, S. 92.
3) Ibidem III, S. 69.
4) Ibidem I, S. 694: Entre l'intérêt direct, propre à l'individu isolé et le vrai sentiment social, il existe un intérêt indirect, qui, sans cesser d'être personnel, se rapporte à ceux liaisons de chacun avec les autres, pour en tirer des satisfactions individuelles.
5) Cours de politique, vol. II, S. 140 u. folgende, überhaupt das ganze II. Kapitel.

geht Comte von der Hypothese aus, daß das Individuum von der einen der drei (aktiven, intellektuellen und affektiven) Lebenstätigkeiten, nämlich der aktiven befreit ist, — insofern diese nur durch unsere Bedürfnisse angeregt werden. Das Individuum wird nämlich in ein Milieu hineingedacht, welches ohne Schwierigkeiten die Befriedigung der Bedürfnisse gestattet, was ja auch der Fall sein wird, wenn die gesellschaftliche Entwickelung ihr Endziel erreicht haben wird, entsprechend jenen Reformen, welche Comte vorschlägt. Uebrigens befinden sich schon heute tatsächlich in diesem Stadium des Wohlbefindens die zivilisierten Klassen. Unter dieser Voraussetzung wird nämlich das große Problem der Menschheit leicht spontan gelöst werden. Trotzdem nämlich die Konstitution unseres Gehirnes den individuellen Trieben ein großes Uebergewicht sichert, so ist es doch gewiß, daß diese ihre Hauptnahrung von den materiellen Bedürfnissen erhalten. Hört dieser Stimulus auf, so werden sich immer mehr jene Neigungen entwickeln, die einen allgemeineren Charakter haben. So wird durch Uebung die natürliche Schwäche der sympathischen Triebe kompensiert werden. Der Liebreiz (der diesen Gefühlen inne wohnt) wird ihnen bald über jene Triebe ein Uebergewicht verschaffen, deren organische Superiorität in ihrer Untätigkeit ein Gegengewicht erhält. In einer solchen Gesellschaft werden wenige Generationen genügen, um auch die Konstitution des Gehirnes zu verändern und die affektiven Organe zu stärken.

Fassen wir nun dem gegenüber das wirkliche Leben ins Auge, so finden wir, daß entsprechend dem persönlichen Charakter der Bedürfnisse auch das aktive Leben des Individuums ein individuelles sein muß. Folge hiervon ist die Kräftigung der egoistischen und die Schwächung der sympathischen Triebe. Nachdem die sympathischen Triebe diesem Zwecke nicht entsprechen, haben sie zu wenig Kraft, um genügende Impulse hervorzurufen. Dieser Zustand korrumpiert nicht nur unser Herz, sondern auch unsern Geist, denn er wird seine Tätigkeit ganz den individuellen Zwecken zur Verfügung stellen, überdies auch von der Macht und Bedeutung des Individuums übertriebene Vorstellungen erwecken. Dieser Zustand kann aber nur solange anhalten, als das rein individuelle Leben besteht; sowie das Leben sich infolge der notwendigen Kooperation sozial gestaltet, wird der egoistische Charakter transformiert. Diese Kooperation hängt mit zwei wichtigen Gesetzen zusammen; das Wesen des einen Gesetzes besteht darin, daß der Mensch in der Lage ist über seinen Bedarf zu produzieren; das zweite, die Produkte seiner Arbeit anzu sammeln und zu übertragen. Diese Gesetze rufen eine soziale Tendenz hervor, denn der Einzelne produziert nur deshalb über seine Bedürfnisse, um den Ueberschuß andern zuzuführen. Und dieses Verhältnis bildet auch die Grundlage der Arbeitsteilung. Die auf die Befriedigung der Bedürfnisse unserer Mitmenschen gerichtete Tätigkeit, wonach jeder für andere tätig ist, ruft eine Umgestaltung des Charakters hervor, indem er dessen soziale Richtung stärkt.

Comte weist ferner nach, daß im allgemeinen dem Egoismus

eine altruistische Reaktion (reaction sympathique[1]) folgt, und schreibt dies der Korrespondenz der entsprechenden Partien des Gehirnes zu.[2]) Und wenn auch die sympathischen Gefühle im allgemeinen schwächer sind als die individuellen, so sind die Folgen hiervon doch nicht zu übertreiben und der Triumph des Altruismus über den Egoismus wird unter der indirekten Assistenz der individuellen Instinkte erfolgen.

Von jenen philosophischen Schriftstellern, welche sich mit der Beziehung von Egoismus und Altruismus befaßt haben, verdient nach Comte wohl in erster Reihe Herbert Spencer unsere Beachtung. Hören wir seine Argumentation. Nachdem jene Handlungen, welche die Erhaltung des Lebens des Einzelnen zum Zwecke haben, die Voraussetzung für alle andere Handlungen bilden, darum geht der Egoismus dem Altruismus voraus. Auch das Gesetz der historischen Evolution verkündet, daß jedes Individuum um so intensiver lebt, jemehr es sich den Verhältnissen akkommodiert, und so kommt auch die Adaption in erster Reihe dem Individuum zu statten. Auch das spricht dafür, daß der Egoismus dem Altruismus vorausgeht. Dieses Verhältnis kann ohne nachteilige Folgen nicht gestört werden. Jede Anordnung, welche störend eingreifen würde in der Richtung, daß die Vorzüglichen verhindert würden ihre Vorzüge zu genießen und der Gebrechliche die Folgen seiner Gebrechen zu tragen, jede Anordnung, welche zur Folge haben würde, daß es ebensogut ist, vorzüglich als unbedeutend zu sein, würde mit dem Fortschritt in Widerspruch stehen. Darum ist individuelles Glück Voraussetzung des Glückes der Allgemeinheit. Auch die Rücksicht auf die Nachfolger fordert den Egoismus, denn nur der Gesunde hat eine gesunde Progenitur. Der Egoist, der seine Gesundheit, sein Leben befördert, verursacht auch der Umgebung Freude und ist allein altruistischer Tätigkeit fähig, während jemand, der durch Selbstverleugnung sich abhärmt, auch auf das Gemüt anderer einen Druck ausüben wird und unfähig sein wird, das Wohl anderer zu befördern. Das Glück des Ersteren ist ebenso kontagiös, wie die Trauer des Letzteren. Spencer führt hier Beispiele an und zeigt, daß jene Mutter, die an sich ganz vergißt, jener Vater, der dasselbe tut, eigentlich viel Unglück anstiften. Die zu weit getriebene Unterordnung des Egoismus gegenüber dem Altruismus führt selbst zur Entartung des Egoismus, denn der zuweit getriebene Altruismus ruft in anderen den Egoismus hervor, wie z. B. die zu weit getriebene Wohltätigkeit. Auch dadurch führt in letzter Instanz der übertriebene Altruismus zur Vernichtung des Altruismus, weil die sich gänzlich vergessenden, vernachlässigenden Altruisten zu Grunde gehen werden.

Wenn aber einerseits der Altruismus vom Egoismus abhängt, so wieder der Egoismus vom Altruismus. Dies zeigt vor allem die

1) Ibid. II, S. 162.

2) Ibid., S. 163: D'après cette correspondence naturelle entre la région egoiste et la région altruiste du cerveau etc.

Erhaltung der Gattung. Auf der untersten Stufe ist der Altruismus blos ein automatisch psychischer, auf höherer Stufe wird er erst bewußt. Der imperative Charakter des Altruismus ist nicht schwächer als der des Egoismus. Wenn die Vernachlässigung des Egoismus, wie Spencer zeigte, zum Altruismus unfähig macht, so wird hinwieder die Vernachlässigung des Altruismus den Egoismus gefährden, denn die nicht genügend altruistische Rasse wird sich nicht erhalten, wird untergehen und verletzt hiermit auch den Egoismus. Dem Fortschritt vom unbewußten Altruismus zum bewußten folgt der Fortschritt vom bewußten Familienaltruismus zum sozialen Altruismus. Auch hier hängt in vielen Fällen das individuelle Wohlbefinden vom Wohlbefinden des ganzen ab, die Befriedigung der egoistischen Neigungen von der Befriedigung der altruistischen Forderungen. Schon für die primitivste Form des geselligen Beisammenseins ist Voraussetzung, daß das Individuum in dem Beisammenleben mit andern, also in der Anerkennung der Interessen der andern für sich einen größeren Nutzen erblicke, als in dem isolierten Zustande. Im sozialen Zustande wird das Individuum seinen eigenen Interessen eine um so größere Anerkennung sichern, je weniger auch er die Interessen anderer angreift, also dieselben anerkennt. Und so fortschreitend, gelangt das Individuum zu der Einsicht, daß derjenige, der sich immer nur mit seinen eigenen Interessen beschäftigt, diesen selbst schadet, während, wenn er sich der Förderung des Gemeinwohles widmet, er auch seine eigenen Interessen fördert, denn der Zustand der Gesellschaft wirkt auf ihn zurück. In dem altruistischen Verhalten liegt eine kräftige Quelle des individuellen Wohlbefindens.

Spencer gelangt dementsprechend zu dem Resultate, daß die Regel weder so lauten kann: „Lebe Dir allein“, noch: „Lebe den Anderen“. Dies beweist er mit einer Untersuchung dessen, wohin es führen würde, wenn das eine oder das andere dieser Prinzipien ausschließlich angewendet würde. Das Resultat dieser Untersuchung ist, daß Egoismus und Altruismus zusammengehören, daß sie koexistenziell sind. Nachdem nun aber das individuelle Wohlergehen nicht ausschließlich auf dem Wege des Egoismus zu erreichen ist, noch das Wohlergehen der Gesamtheit ausschließlich auf dem Wege des Altruismus, hieraus leitet er die Folgerung ab, daß das Wohl des Einzelnen zum Teil in der Richtung des Gesamtwohles und umgekehrt das Gesamtwohl zum Teil in der Richtung des individuellen Wohles verwirklicht werden muß. Auch der Fortschritt der Gesellschaft lehrt, daß die Entfaltung des Wohles des Einzelnen mit der Hebung des Wohles des Ganzen Hand in Hand geht. Mit der Weiterentwickelung der Gesellschaft vermehren sich die sozialen Zusammenhänge, und so ist der Altruismus um so notwendiger; nachdem nun nach Spencer die Erfüllung jeder notwendigen Funktion Freude, der entgegengesetzte Zustand aber Trauer verursacht, so wird der Altruismus, der unter solchen Voraussetzungen Freude verursacht, gestärkt werden. Und wenn in den altruistischen Individuen der Altruismus mit egoistischen Gefühlen verbunden ist, so werden doch

diese mit der Zeit verstummen, und das Individuum wird tatsächlich aus reinem Altruismus handeln, um anderen zu nützen, ohne an sich zu denken. Aber in Begleitung des Fortschrittes zeigt sich auch jenes Resultat, daß der Altruismus weniger not tut, weil es ja weniger Elend gibt, ja die Individuen werden sich sogar gegen den zu weit getriebenen Altruismus wehren. Mit der Entwickelung des Altruismus werden die Menschen gezwungen sein, das angenehme Gefühl des Altruismus andern zu überlassen, ebenso wie sie heute den Genuß egoistischer Gefühle überlassen; dann wird man die altruistische Sphäre von einzelnen ebenso nicht einschränken dürfen, wie heute die egoistische Sphäre. Der Altruismus wird im engeren Kreise sich betätigen, woraus jedoch nicht folgt, daß er im ganzen weniger Anwendung finden wird. Niemand wird gestatten, daß jemand sein altruistisches Gebiet verletze, und jeder wird seine Interessen befriedigen, ohne in seinem Egoismus zu weit zu gehen.

Spencer dürfte wohl am minutiösesten das Verhältnis von Egoismus und Altruismus untersucht haben. Wir wollen diese Lehren nicht eingehender zerlegen. Auffallend ist jedenfalls die gewiß zu optimistische Auffassung, daß eine Zeit kommen könnte, in welcher der Altruismus, um mich so auszudrücken, so überwuchern könnte, daß ihm Dämme gesetzt werden müßten. Auch finden wir die grundlegende Auffassung zu enge, die den Altruismus eigentlich aus dem Egoismus ableitet. Am nächsten der Wahrheit steht wohl die Auffassung, daß Egoismus und Altruismus koexistenziell sind.

Zu jenen, welche als erste die große Bedeutung der Frage über Berechtigung des Egoismus einsahen, gehört Lange. In seiner Geschichte des Materialismus widmet er der Frage eines der interessantesten Kapitel, das über dieselbe geschrieben wurde. Das Resultat, zu dem er gelangt, ist in folgenden Sätzen zusammengefaßt In der Wirklichkeit ist wohl der Egoismus weitaus mächtiger als der Gemeinsinn, wenn man die Masse der einzelnen Handlungen betrachtet, welche vorwiegend aus dem einen oder aus dem anderen Prinzip hervorgehen; welches von beiden aber für eine gegebene Zeit geschichtlich bedeutsame und folgenreicher ist, . . . ist eine andere Frage . . . Für jetzt halten wir soviel fest, daß, wenn der Egoismus die Oberhand behalten sollte, darin nicht ein neues weltgestaltendes Prinzip gegeben wäre, sondern nur eine weiter fortgehende Zersetzung. Da die Lehre von der Harmonie der Interessen falsch ist, da das Prinzip des Egoismus das soziale Gleichgewicht und damit die Basis aller Sittlichkeit vernichtet, so kann es auch für die Volkswirtschaft nur eine vorübergehende Wirkung haben, deren Zeit vielleicht schon jetzt vorüber ist[1]).

Gumplowicz stellt die Lehre von Egoismus und Sozialismus folgendermaßen dar: Nicht persönlicher Egoismus ist die Triebfeder sozialer Entwickelung, sondern Sozialegoismus; nicht Hingabe an die Gesamtheit, an die Menschheit, nicht „Nächstenliebe" in

1) Geschichte des Materialismus, II, S. 474.

jenem weiten universalen Sinne der christlichen Theorie, nicht Sympathie gegenüber der „Menschheit", wohl aber Sozialsympathie, aufopfernde und liebevolle Hingabe an eine natürliche soziale Gemeinschaft. Der Mensch ist nicht so schlecht, wie ihn der krasse Materialismus schildert — aber auch nicht so weitherzig, wie ihn die christliche Theorie erfolglos verlangt. Durch natürliche Bande des Blutes, der Sitte, der Denkungsart an eine Gemeinschaft gefesselt, ist sein Egoismus ein sozialer, seine Sympathie eine soziale. Mehr als Sozialsympathie von ihm verlangen, heißt Unnatürliches und Uebermenschliches von ihm zu verlangen; ihm weniger als Sozialegoismus zuzutrauen, heißt ihm unrecht tun. Im Sozialegoismus aber liegt Sozialsympathie, und Sozialsympathie ist Sozialegoismus. Nennen wir die Einheit dieser beiden Gefühle Syngenismus, und wir haben die Triebfeder aller sozialen Entwickelung und zugleich den wahren Schlüssel zu ihrer wahren Erklärung gefunden [1]).

Wir wollen noch auf die Auffassung **Ratzenhofers** hinweisen:

„Das Interesse hat die Urkraft zur Individualität differenziert, die Erhaltung und Entwickelung dieser Individualität innerhalb ihrer Umgebung ist der Inhalt dieses Interesses und so sind auch seine gesamten Willensäußerungen von dem Interesse bestimmt. — Wir haben gefunden, daß der Einzelwille sich frei fühlt, wenn er nur von seinen Anlagen abhängig ist und seinem Interesse leben kann. Wenn das Individuum seine Interessen anderen Individuen und ihren Interessen, also einem Sozialwillen, beugen muß, dann fühlt es sich unfrei. Der Einzelwille wird am sichtbarsten beeinflußt, wenn seine Betätigung gewalttätig verhindert wird [2]). Das höher entwickelte Individuum läßt die gewalttätige Hemmung in der Regel nicht an sich heran kommen, sondern sucht vielmehr eine Willensbahn einzuhalten, auf welcher sein Interesse mit dem Sozialwillen, wenn auch nicht in Uebereinstimmung, so doch in ein Kompromiß treten oder sich ihm entziehen kann („Intelligenter Egoismus"). In dem Maße, als der Mensch ein entwickelteres Interesse hat, kommt er zur Ueberzeugung, daß die sicherste Befriedigung eigener Bedürfnisse in einer Sicherung der allgemeinen, also in einer relativen Interessenübereinstimmung zu finden ist. Der Einzelwille wird überhaupt gehemmt und fühlt sich als integrierender Teil des Sozialwillens. Die Beweggründe, welche den Einzelnen in seinem Willen hemmen, wurzeln dann überhaupt nicht in dem Streben, den eigenen Willen zum Sieg zu bringen, sondern darin, den Erfolg in der Verwirklichung des Sozialwillens zu sehen [3]).

Bei Entscheidung der Frage über die Statthaftigkeit des Egoismus ist vor allem von folgender Betrachtung auszugehen. Gehen wir von der Annahme aus, daß die Interessen der Individuen

1) Grundriß d. Soziologie (Wien 1885), S. 166.
2) Die soziologische Erkenntnis, S. 328.
3) Ibidem, S. 329.

identisch sind, dann ist eine rückhaltslose Befolgung der egoistischen Impulse dem Ganzen nicht nur nicht schädlich, sondern geradezu nützlich. Eigentlich gibt es in diesem Falle keinen Egoismus, nachdem er mit dem Altruismus identisch ist. Dies war in der Tat der Standpunkt jener Schule, welche von der Harmonie der Interessen ausging und daher in der Befolgung des Egoismus nichts Nachteiliges fand. Wir brauchen nicht näher nachzuweisen, daß diese Annahme eine falsche ist. Man kann nun von der entgegengesetzten Annahme ausgehen: Die Interessen der Individuen sind einander entgegengesetzt. Wäre diese Annahme die richtige, so müßte zur Sicherung des Gesamtlebens jeder auf sein individuelles Interesse verzichten, in welchem Falle aber das Individuum an dem gesellschaftlichen Beisammenleben kein Interesse hätte. Doch auch diese Annahme entspricht nicht den Tatsachen. Tatsächlich gestalten sich die Dinge so, daß

1) ein Teil der Interessen entgegengesetzt ist,
2) ein Teil der Interessen identisch, harmonisch ist,
3) ein Teil der Interessen reflektorischen Charakters ist, so zwar, daß die Befriedigung des individuellen Interesses das allgemeine Interesse und umgekehrt hinwieder die Befriedigung des allgemeinen Interesses das individuelle Interesse fördert. Diese mannigfaltige Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Individuum und der Gesellschaft fördert eben die Betätigung aller Triebe von der untersten Stufe der blind egoistisch wirkenden bis zur höchsten der Selbstentäußerung.

Darum muß anerkannt werden, daß auch der Egoismus eine wichtige Triebfeder im Handeln des Individuums, namentlich in seinem wirtschaftlichen Verhalten ist, eine Triebfeder, welche überdies auch dem Allgemeinen zum großen Nutzen gereicht und welche wahrscheinlich nie wird vollständig entbehrt werden können. Wir brauchen uns nur daran zu erinnern, zu welchem unermüdlichen Tun das Eigeninteresse anregt, welche Dienste wir der geringen Befriedigung des Eigeninteresses verdanken, die unter einem anderen Gesichtspunkte, unter dem Gesichtspunkte der Freundschaft, des Gesamtinteresses, der Wohltätigkeit als großes Opfer betrachtet würden. Wir brauchen uns nur daran zu erinnern, daß uns im wirtschaftlichen Verkehr für ganz minimale Opfer solche Dienstleistungen, und zwar mit größter Zuvorkommenheit, geboten werden, welche die Freundschaft nur schwer erfüllen würde, oder welche dieselbe wenigstens als nicht geringe Leistung betrachten würde.

Trotzdem können wir auch aus der Geschichte die Lehre schöpfen, daß die Einrichtung der Gesellschaft und deren wirtschaftlicher Funktionen einzig und allein auf das Eigeninteresse nicht aufgebaut werden könnte. Dies zeigt schon der Umstand, daß in der arbeitsteiligen Gesellschaft das Eigeninteresse die Befriedigung der fremden Interessen in der Regel voraussetzt. Aber davon abgesehen, muß vom Standpunkt des sozialen Charakters des menschlichen Beisammenlebens die Anerkennung des Prinzips des Gemeininteresses gefördert

werden. Wir sehen hierbei ganz davon ab, daß für die soziale Betrachtung der Dinge das Individuum ja an und für sich schon ein Geschöpf der Gesellschaft ist, dessen Lebensprinzip also nicht verleugnen kann. Was dann speziell die Rolle des Eigeninteresses betrifft, so muß auf den landläufigen Irrtum aufmerksam gemacht werden, als ob speziell das wirtschaftliche Leben das einzige Gebiet wäre, auf dem sich das Einzelinteresse zu betätigen vermag, während doch unleugbar jede menschliche Tätigkeit unter dem Drucke dieser Triebfeder stehen kann. Auch im wirtschaftlichen Leben kommen alle menschlichen Triebe zur Wirksamkeit und wenn auch viele des Unterhaltes wegen wirtschaftlich tätig sind, so darf auch daran erinnert werden, daß für viele der Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit darin liegt, die Ambition zu befriedigen, oder Wohltaten zu üben, oder das Gemeininteresse, das Staatsinteresse zu befördern etc.

Wenn wir die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens näher ins Auge fassen, so zeigt sich uns sogleich, daß viele Momente desselben dem Einflusse des Egoismus entrückt sind. In den unteren Klassen ist überhaupt der rein chrematistische Charakter des Tuns nicht entfaltet; dort sind andere Triebe weit mächtiger. Auch der Kaufmann läßt sich nicht ausschließlich durch Vorteilsberechnungen leiten. Die Wahl des Berufs, der wirtschaftlichen Tätigkeit geschieht nicht ausschließlich nach den Motiven des Vermögensvorteils. Mit einem Worte, das Gewebe des wirtschaftlichen Lebens wird auf hundert und tausend Punkten durchbrochen, weil sich andere Motive stärker erweisen als die rein egoistischen und namentlich die des rein wirtschaftlichen Egoismus.

Ueberdies ergeht es nun auch mit dem Egoismus so, daß die Unsicherheit unseres Standpunktes mit der großen Variabilität der Erscheinungen zusammenhängt. Im Grunde ist ein großer Unterschied zwischen Egoismus und Egoismus. Im allgemeinen, könnten wir sagen, gibt es einen legitimen und einen illegitimen, einen wohltätigen und einen schädlichen Egoismus. Es gibt ferner einen mit uns geborenen und einen durch die Verhältnisse hervorgerufenen Egoismus (z. B. den durch die Aerzte als pathologische Erscheinung behandelten sogenannten tropischen Egoismus des in den Tropen niedergelassenen Europäers). Dann gibt es einen individuellen und einen Familienegoismus. Letzterer, ebenso wie der nationale Egoismus ist Egoismus, wenn er auch dem individuellen Egoismus gegenüber sich als Altruismus von oft intensivster Kraft äußert [1]).

Die Frage von Egoismus und Altruismus gewinnt im Grunde nur deshalb Bedeutung, weil ein Teil der Menschen sich vom Egoismus, andere vom Altruismus leiten lassen. Denn wenn jedes Individuum Egoist wäre, d. h. mit gleicher Kraft nur vom eigenen Interesse sich leiten ließe, dann wäre im Grunde das Resultat dasselbe, als

1) Es ist dies etwa das, was Comte (Système de pol., pos. III, S. 192) „égoisme collectif“ nennt.

wenn jeder Altruist wäre, d. h. jeder sich um das Interesse des anderen bekümmern würde, um das seinige nicht. In den wichtigsten Verhältnissen des Lebens laufen Egoismus und Altruismus ziemlich parallel. Die Gründung der Familie, die Erziehung, die Berufswahl, also die wichtigsten Momente des individuellen Lebens zeigen eine starke Harmonie von Egoismus und Altruismus. Daß in allen sozialen Beziehungen eine starke Dosis Altruismus unentbehrlich, braucht nicht besonders betont zu werden.

Die Benennung „Altruismus“ hat in der Wissenschaft bald Verbreitung gefunden und jedenfalls wäre es schwer, dieses Wort, das im Gegensatz zum Egoismus sehr viel sagt, nun auszurotten, wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß es zu viel sagt, resp. als Postulat zu viel verlangt. Zur richtigen Erkenntnis des sozialethischen Prinzips muß vor Augen gehalten werden, daß Egoismus und Altruismus zwei entgegengesetzte Pole bezeichnen, zwischen denen, — um uns so auszudrücken — eine Reihe moralischer Parallelkreise sich hinziehen, welche dem Verhalten des Individuums näher liegen als jene extremen Pole der moralischen Welt, die, vielleicht ebenso wie die der geographischen, menschenleer sind. Ohne in eine detaillierte Darstellung der diversen Mischungen von Egoismus und Altruismus einzugehen, sei hier dem sozialethischen Prinzip zuliebe nur der folgenden Erscheinungen gedacht. Die dem krassen Egoismus zunächst stehende mildere Form ist jenes Verhalten, welches in neuerer Zeit mit der Bezeichnung Egoaltruismus charakterisiert wird. Es ist dies ein Altruismus, der dem Egoismus noch vollständig Rechnung trägt. Das entspricht so beiläufig der sogenannten Smithschen Auffassung, welche davon ausgeht, daß der Egoismus sein Ziel nur dann erreichen kann, wenn er dem Interesse der Uebrigen Rechnung trägt. Man könnte diesen Altruismus auch den vorteilhaften, nützlichen Altruismus nennen, wenn man das Paradoxon nicht scheut, selbstischen Altruismus. Eine zweite Form des Altruismus ist jener, den man auch Mutualismus, Solidarismus, Hemeismus nennt. Hier richtet sich das Bestreben darauf, sich und anderen in gleichem Maße nützlich zu sein. Der höchste, reinste Grad des Altruismus ist der Alloismus (eigentlich synonym mit Altruismus), der eigentliche Altruismus, der bloß das Wohl des anderen vor Augen hält und diesem das eigene Wohl opfert. Ein milderer Grad dieses Altruismus ist wieder der indifferente Altruismus, der eigentlich ein nennenswertes Opfer vom Individuum nicht fordert, jedenfalls aber demselben keinen Nutzen bringt und in diesem Sinne für dasselbe indifferent ist. Die Offenbarung des Altruismus zeigt eine große Mannigfaltigkeit und sind hier namentlich die sozialen Beziehungen des Einzelnen von Relevanz. Am stärksten offenbart sich natürlich der Altruismus denen gegenüber, die uns am allernächsten stehen, schon minder stärker jenen gegenüber, die uns weniger nahe stehen u. s. w., mit einem Worte, *die Kraft des Altruismus nimmt ab mit der Entfernung der Individuen von einander.* So ist der Altruismus im all-

gemeinen am stärksten unter den Mitgliedern einer und derselben Familie, dann noch ziemlich stark unter den Mitgliedern derselben Konfession, derselben Nationalität, schon weniger vielleicht unter Mitgliedern desselben Berufes, desselben Staates, derselben Kommune etc. Uebrigens sind hier historische Wandlungen zu bemerken; es gibt Zeiten, in welchen z. B. der konfessionelle Altruismus stärker ist als der familiäre, weil das konfessionelle Band stärker ist als das familiäre; dann wieder Zeiten, in welchen der staatliche Altruismus stärker ist als der kommunale u. s. w. Zu den grundlegenden Motiven des Altruismus gehören in erster Linie Liebe, dann Gerechtigkeit; jene betätigt sich namentlich den uns Nahestehenden gegenüber, in der Familie, in der Freundschaft, kurzum solchen gegenüber, die wir kennen, die wir liebgewonnen haben; die Gerechtigkeit erzeugt den Altruismus solchen gegenüber, die uns persönlich fernstehen, Fremden, Unbekannten gegenüber. Die Betätigung des Altruismus befördert jedenfalls alles, was zum Resultate hat, daß die Bedingungen des Wohlergehens des Einzelnen mit den Bedingungen des Wohlergehens des Ganzen zusammenfallen, alles daher, was die Solidarität steigert, während alles, was die sozialen Kontraste erhöht, die Betätigung des Altruismus, wenigstens der Hauptrichtung nach erschwert. Auch gilt zu bemerken, daß im gewissen Sinne der Altruismus ein sozialer, legaler Altruismus ist, und von dem Willen des Individuums unabhängig gemacht wird; wir meinen jenen Altruismus, welcher in gesetzlichen Institutionen verwirklicht wird (z. B. Arbeiterschutz). Wir können diese Art des Altruismus institutiven Altruismus nennen.

Fassen wir die verschiedenen Zweige der menschlichen Beziehungen ins Auge, in welchen sich der Altruismus zu bewähren vermag, so ist für denselben jedenfalls dort am wenigsten Raum, wo die Beziehungen der Individuen rein wirtschaftliche sind. Hierher gehört z. B. das Schuldrecht, und vielleicht ist es diesem Charakter des Schuldrechts zuzuschreiben, daß hier von jeher am meisten über krassen Egoismus geklagt wird. Die Beziehungen der Individuen auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst werden — wenn das wirtschaftliche Interesse ausgeschaltet wird — dem Altruismus inniger huldigen. Aber selbst auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Tätigkeit zeigen die Beziehungen einen verschiedenen Charakter. Am energischsten äußert sich jedenfalls der Individualismus bei unserem heutigen Wirtschaftssystem bei der Preisbildung, weil diese darüber entscheidet, über welchen Teil der Gesamtheit der Güter jemand zu verfügen hat. Jedenfalls muß bei einer individualistischen Organisation der Wirtschaft der Individualismus, sage Egoismus stets stärker sein als der entgegengesetzte Trieb. Dann ist hier noch eines Momentes zu gedenken. Der Egoismus muß naturgemäß stärker sein bei jenen Individuen, die im wirtschaftlichen Kampf ums Leben schlecht gestellt sind, während jene sich mehr den Impulsen des Altruismus hingeben können, welche von dem schweren Drucke dieses Kampfes durch ihre günstige wirtschaftliche Lage befreit sind. Bei jenen wirkt, um uns so auszudrücken, der Egoismus mit x Atmosphären, der Altruismus mit x—n Atmosphären.

Das Verhältnis von Egoismus und Altruismus ist so wichtig für die Sozialökonomie, daß man es geradezu als „das Problem" dieser Wissenschaft bezeichnet hat[1]). An der Hand der Geschichte läßt sich vielleicht soviel behaupten, daß egoistische und altruistische Zeitalter abwechseln; vielleicht auch, daß die altruistischen Perioden die gesünderen sind, als die egoistischen. Doch auf die Frage, wie viel das eine, wie viel das andere Prinzip zu leisten vermag, darauf weiß auch die Geschichte nicht zu antworten. Einmal deshalb nicht, weil ein Experiment hierauf noch nie gemacht wurde und nie eines der Prinzipien ausschließliche Anwendung gefunden hat. Dann hat auch bei Anwendung derselben sich mancher Fehler eingeschlichen. Auch ist vor Augen zu halten, daß der Altruismus nicht immer ethisch, der Egoismus nicht immer antiethisch ist. Der Egoismus kann z. B. auf wirtschaftlichem Gebiete einerseits zu einem rücksichtslosen Streben nach Reichtümern führen, bei deren Verwendung sich aber dann andererseits der weitestgehende Altruismus geltend machen kann, wie z. B. bei manchen amerikanischen Milliardären; umgekehrt kann der Altruismus ganz nutzlos sein, wenn jemand wohl von Gemeinsinn übersprudelt, dieser aber zu keiner praktischen, nützlichen Betätigung führt. „Der gebildete Egoismus — sagt Lange[2]) — ist ein ordnendes Prinzip der Gesellschaft, so gut wie manches andere bereits dagewesene Prinzip und für gewisse Uebergangszeiten vielleicht das heilsamste . . . Die zunächst dem Zuge der Interessen folgende Spekulation hat soviel dazu beigetragen Europa mit Verkehrswesen zu versehen, den Handel zu regeln, die Geschäfte solider und reeller zu machen etc. . . . daß kein Fürst, kein Minister, kein Philosoph, kein Menschenfreund mit dem Prinzip aufopfernder Tätigkeit . . . einen auch nur von ferne ähnlichen Einfluß ausüben könnte . . . Ja, man kann sogar vermuten, daß eine 5- bis 6-malige Wiederholung großer und blutiger Sozialrevolutionen . . . schließlich die Pleonexie der Reichen und Mächtigen wirksamer durch die Furcht eindämmen würde, als es durch die Hingabe des Gemüts an die gemeinsamen Angelegenheiten und durch das Prinzip der Liebe bewirkt werden könnte."

Gewiß ist aber, wie dies auch Rodbertus ausdrückt, daß die Gesellschaft eigentlich mit der Beschränkung des Egoismus durch den Altruismus beginnt. Das Auftreten der Organe des Altruismus bezeichnet einen der wichtigsten Schritte in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit. Man hat den Altruismus den Egoismus der Gesellschaft genannt. Smith hat vorausgesetzt, daß der richtige Egoismus eigentlich Altruismus schafft; man könnte auch umgekehrt argumentieren, denn der Altruismus wird gewiß auch das Interesse des Einzelnen fördern, wie dies ja auch Spencer — dessen Lehre wir oben angeführt haben — behauptet[3]). Und Spencer nimmt

1) Dargun, Egoismus und Altruismus (Leipzig 1885), S. 91.

2) Geschichte des Materialismus, II, S. 469.

3) Sehr schön drückt diesen Gedanken Seneca aus: Das Individuum kann nicht sich leben, wenn es nicht andern lebt (Pöhlmann, Der antike Sozialismus I, S. 116).

an, daß wie im menschlichen Körper infolge von Reflexwirkungen das eine Glied den Schmerz des andern fühlt, so wird auch in der Gesellschaft jeder den Schmerz des andern fühlen, und das self interest wird sich zum common interest entwickeln. Nach Paulsen[1]) sind die beiden falschen Prinzipien, Egoismus und Altruismus, Folge einer falschen Anthropologie, des veralteten rationalistischen Egoismus. Das Verhalten des Ich überschreitet die Unterschiede von Ich und nicht-Ich, da das Leben eine solche Scheidung nicht kennt. Der Gegensatz von egoistischen und altruistischen Motiven ist eine Ausnahme, Regel ist die Harmonie.

Unsere Resultate können wir in folgendem zusammenfassen: Wenn man Egoismus und Altruismus als sich anschließende Gegensätze auffaßt, so muß dies ebenso zurückgewiesen werden, wie die Entgegensetzung von Individualismus und Sozialismus. Die Zusammenwirkung beider Richtungen ist der allein richtige Zustand, welcher die Existenz und Entwickelung der Gesellschaft sichert. In der gegenwärtigen Phase der Menschheit aber vermag die Gesellschaft eine höhere Stufe der Entwickelung nur durch eine kräftigere Betätigung des Altruismus zu ersteigen.

V. Abschnitt.

Gegenwärtiger Stand des sozialethischen Prinzips.

a) Angriffe von seiten der Nationalökonomie.

In der modernen Nationalökonomie hat die sozialethische Richtung mit Erfolg der rein chrematistischen Auffassung der wirtschaftlichen Welt den Krieg angekündigt. Wenn auch der Krieg noch nicht entschieden, so können wir doch sagen, daß sowohl aus den Erfolgen auf theoretischem und praktischem Gebiet, wie aus der Heeresfolge zahlreicher Theoretiker und praktischer Staatsmänner, aus dem bedeutenden Einflusse auf die Gesetzgebung, der Schluß berechtigt ist, daß die höhere sittliche Auffassung des Wirtschaftslebens immer allgemeiner wird. Nichtsdestoweniger begegnen wir noch immer Auffassungen, welche den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen oder einzunehmen scheinen. Wir wollen dieselben kurz Revue passieren lassen und deren Berechtigung überprüfen.

Der bedeutendste Vertreter einer in gewissem Sinne antiethischen Auffassung in der neuesten Literatur ist jedenfalls Marx; hat man ja sein System geradezu das System des Amoralismus genannt. Wir müssen uns also in erster Linie mit seiner Auffassung bekannt machen. Schon von vornherein drängt sich uns freilich ein gewisser Zweifel gegenüber der Charakterisierung des Marxschen Systems als antimoralischen Systems auf, wenn wir uns des leidenschaftlichen Pathos seiner Schriften erinnern. Wenn der Verlauf der wirtschaftlichen Erscheinungen rein einem Naturgesetz gemäß stattfände,

1) Ethik, I. S. 348.

wozu das Pathos? Da müßten wir mit Goethe sagen: Dein Pathos brächte uns zum Lachen. Oder zürnen wir etwa dem Erdbeben, wenn es Städte zerstört, dem Blitz, wenn er Menschen niederwirft? Marx schildert uns das Kapital „von Kopf bis Zeh, aus allen Poren, blut- und schmutztriefend“, er schildert uns das Kapital, „wie es mit 100 Prozent alle menschlichen Gesetze unter seinen Fuß stampft, wie es mit 300 Prozent jedes Verbrechen riskiert, selbst auf Gefahr des Galgens“ [1])! Das ist nicht die Sprache, die wir der Natur und ihren unerbittlichen Gesetzen gegenüber führen, das ist nicht die Ausdrucksweise des Naturforschers, der die Kategorien Recht und Unrecht nicht kennt, das ist die Sprache des Moralisten, ja des leidenschaftlichsten der Moralisten, der sich gegen das den Menschen zugefügte Unrecht mit der Bitterkeit des verletzten Menschengefühls aufbäumt. Doch wir wollen uns die Frage über den Amoralismus des Marxismus nicht so leicht machen und der Sache näher auf den Grund schauen.

Vorher sei noch bemerkt, daß der Amoralismus bei Marx auch eine rein methodologische Bedeutung haben kann. Der Amoralismus resp. der ökonomische Materialismus und ökonomische Monismus bedeutet jedenfalls eine großartige, wenn auch einseitige Hypothese. Wie wir aus verschiedenen Nachrichten über Adam Smith informiert sind, soll er ursprünglich die Absicht gehabt haben, die Geschichte der Völker ausschließlich vom Standpunkte der wirtschaftlichen Kultur zu untersuchen. Mehr oder weniger hat sich diese Auffassungsweise unter den meisten Denkern des XIX. Jahrhunderts verbreitet. Sie drängt sich auch bei den ersten Vorkämpfern des Sozialismus — wie St. Simon — in den Vordergrund. Die Annahme wäre nicht ganz unberechtigt, wenn Marx, jedenfalls einer der schärfsten Denker unter den Sozialforschern, dem überdies die großen Erfolge der Naturforschung stets vor Augen schwebten, das wirtschaftliche Leben als das Leben überhaupt, die wirtschaftliche Kraft als die einzig treibende Kraft hypothetisch hinstellte, um so zu einem sicheren, wenn wir Mengers Ausdrucksweise anwenden wollen, exakteren Resultate zu kommen, als wenn er neben der wirtschaftlichen Kraft noch andere moralische Kräfte — denn die wirtschaftliche Kraft ist ja im Grunde auch eine ethische Kraft — angenommen hätte. Ist es doch unleugbar, daß eine gewisse Einseitigkeit, man möchte bei Vermeidung des unangenehmen Nebengeschmackes sagen Monomanie, ein Charakterzug seines geistigen Wesens ist, so daß sich seine Vorstellungen zu Bildern, zu Schreckgestalten zusammenfassen, das Kapital ist der leibhaftige Gottseibeiuns, die Arbeit wird zur Gallerte, die Ware zum Fetisch u. s. w.

Indem Marx gewisse ökonomische Systeme billigt, andere mißbilligt, gibt er uns zu wissen, daß auch er ein höheres moralisches Prinzip anerkennt, nach welchem die wirtschaftlichen Systeme zu beurteilen sind. Wenn auch die Entwickelung der Menschheits-

1) Das Kapital, I, S. 742.

geschichte eine naturnotwendige ist, und wenn in dieser Entwickelung das greifbare treibende Agens das wirtschaftliche Leben, namentlich die Produktion ist, so soll diese wieder einer moralischen Forderung Genüge leisten. Bei einer gegebenen Organisation, auf je einer Stufe der geschichtlichen Entwickelung, z. B. auf der Stufe des Kapitalismus, ist natürlich über die Forderungen der Moral entschieden, denn solange diese Einrichtung besteht, sind gewisse Forderungen der Moral ausgeschlossen. Das Leben wickelt sich in einem bestimmten Rahmen, mehr weniger mit mechanischer Notwendigkeit, ab. Die einzelnen Perioden aber mit ihren verschiedenartigen Institutionen unterscheidet eben eine Aenderung der moralischen Auffassung.

Vielleicht fällt auf den Ursprung des sogenannten Amoralismus bei Marx auch dadurch etwas Licht, wenn wir auf den Umstand hinweisen, daß dieser Amoralismus sich namentlich darin manifestiert, daß Marx die Wirkung des moralischen Verhaltens in der Geschichte leugnet. Die großen Veränderungen in der Geschichte der Menschheit verursachen wirtschaftliche Verhältnisse, aber nicht Moralprinzipien. Gewiß spielen die wirtschaftlichen Forderungen der Entwickelung eine bedeutende Rolle, gewiß beobachten wir oft in der Geschichte, daß die Moralprinzipien nicht genug stark sind, trotzdem müssen wir schon aus logischen Gründen diese Auffassung für mangelhaft bezeichnen, selbst von Marxschem Standpunkte, denn wenn Moralprinzipien existierten, wenn auch nur als Folge wirtschaftlicher Verhältnisse, warum sollen dieselben ganz und gar mit Unwirksamkeit behaftet sein, warum sollen gerade diese keine Wirkungen ausüben, wo ja alles in den Fluß von Kraft und Wirkung gestellt ist? Vielleicht hat auf diesem Punkte das weibliche Gemüt die Erklärung für Marx' eigentümliche Stellungnahme gefunden. Marianne Weber[1]) führt sie nämlich auf „die tief pessimistische Beurteilung des Wertes der heutigen Kultur" zurück, „deren notwendige Konsequenz, deren eigenstes Produkt die geistige Verkümmerung, die moralische Erniedrigung, das leibliche und seelische Verderben der Mehrzahl der Menschen bildet. An diesem äußeren Resultat mißt Marx den Wert ihres Geisteslebens, ihres Ideeninhalts, ihrer sittlichen Ideale, und da verzweifelt er an der Macht der Idee, an der Macht der geistigen Faktoren und kommt zu dem Schluß, daß die Kraft des Geistes im Vergleich zu der Gewalt der materiellen Verhältnisse der „Natur" nur ein Schatten ist." Marx' Pessimismus nährt sich endlich noch aus dem Faktum, daß seiner Ueberzeugung nach die Moral nur dazu mißbraucht wird, daß mit deren Hilfe die besitzenden Klassen die besitzlosen sich gefügig machen. Nur als Klassenmoral — die freilich zum Teil nur eine andere Form des Egoismus ist — hat die Moral eine Bedeutung.

Das Wesen des Marxschen Amoralismus besteht hauptsächlich

1) Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin (Tübingen 1900), S. 119.

darin, daß er die Moral als treibendes historisches Agens nicht anerkennt. indem er aber in diesem Sinne gewissermaßen ein Verdikt, eine Mißbilligung ausspricht, so ist dem gerade der entgegengesetzte Sinn zu geben, als ihm gegeben wurde. Marx verurteilt diesen Zustand und da er die Ohnmacht der moralischen Prinzipien sieht, wendet er sich mit seinen Hoffnungen dem Naturgesetz der Entwickelung zu. Es ist das also keine Abwehr der ethischen Auffassung des wirtschaftlichen Lebens, sondern geradezu eine Rechtfertigung.

Schließlich sei noch bemerkt, daß jede Mißdeutung des Marxschen Standpunktes schon durch den Standpunkt ausgeschlossen ist, daß Marx die Gesellschaft als die eigentliche Realität anerkennt, daß er das Ideal des Menschen im „Gattungsmenschen“ sieht. In jeder Beziehung ist es daher ausgeschlossen, den Marxschen Amoralismus so zu deuten, als ob derselbe eine Rechtfertigung der individualistisch-egoistischen Auffassung des wirtschaftlichen Lebens involviere.

Die hier dargestellte Auffassung von der Rolle der Ethik im System Marx stimmt mehrfach mit der Auffassung einer Reihe von Marxforschern überein. Wenkstern (Marx, S. 136) sagt: Auf einer sittlichen Idee baut Marx den Begriff des Mehrwerts, des Reichtums, des Proletariats auf; beide sind die Selbstentfremdung der menschlichen Gleichheit. An einer sittlichen Idee mißt Marx die jetzige Welt — an dem Ideal der Zukunft, der wirklichen menschlichen Gleichheit. Eine sittliche Idee, die Empörung über die Selbstentfremdung der Menschheit in besitzende und proletarische Klasse, die ihre Vernichtung und ihre Ersetzung durch die Gleichheit aller Klassen, genauer — eine allseitig entwickelte Klasse findet, wird die gegenwärtige, unmenschliche Welt in die menschliche der Zukunft verwandeln. Die Gleichheit der Menschen ist die petitio principii und das Ziel, das A und O des Marxismus. — S. 140: Da Marx die Ethik nur in abstrakten Formeln, „Gleichheit. Gleichgültigkeit der Arbeit“, „unbezahlte Arbeit“, „Empörung“, „Menschlichkeit“ — mit den konkreten Gebilden der Physiologie, Technik und Charakteristik kombinierte, „konnte zwar nicht ein antiethisches System, aber auch kein ethisches System — sondern nur das Phantom eines ethischen Systems entstehen.“ — Im gleichen Sinne äußert sich Woltmann (Der historische Materialismus, S. 207): Wer die Entwickelungsgeschichte des Marxismus verfolgt hat, wird eingesehen haben, daß der Marxismus von Anfang an durchaus einen ethischen Charakter trägt. Namentlich in den jüngern Schriften kommt der ethische Grundcharakter der wissenschaftlichen Kritik am klarsten zum Ausdruck, ein ethischer Idealismus, der aus der französischen Revolution und aus der klassischen deutschen Philosophie seinen Ursprung genommen hat . . . Es liegen seinen ökonomisch-historischen Untersuchungen und Urteilen objektive ethische Begriffe zu Grunde, die überall in mehr oder weniger verhüllter Form seine Auseinandersetzungen begleiten.

Wenden wir uns nun einigen neueren Nationalökonomen zu. Wir beginnen mit Sombart[1]). Er mißbilligt die ethische Auffassung, weil hiermit die Sozialpolitik aus einem fremden Gebiete ihr Leitprinzip entlehnen würde. Gegenüber dieser Heteronomie wünscht er wieder die Autonomie der Wissenschaft herzustellen. Er gibt der ethischen Richtung insofern Recht, als das wirtschaftliche Handeln — selbst das Einschlagen eines Nagels — in das Gebiet des sittlichen Lebens gehört; daß dasselbe, basiert auf dem Egoismus, doch keine Exterritorialität besitzt. Auch darin gibt er der ethischen Auffassung recht, als sie die frühere krämerhafte Auffassung der Wirtschaftslehren widerlegte. Doch hieraus folgt nicht, daß die Nationalökonomie ihr Ideal der Ethik entlehnen müßte. Wenn auch das Endziel ein sittliches, so ist es doch unnötig, daß alle Tätigkeit ethischen Gesichtspunkten entspreche. Der Arzt heilt nicht nach ethischen Gesichtspunkten, der Gelehrte forscht nicht nach ethischen Gesichtspunkten, der Künstler schafft nicht nach ethischen Gesichtspunkten. Die Möglichkeit der ethischen Auffassung beweist noch nicht deren Zweckmäßigkeit. Das ethische Ideal ist nun nach Sombart nicht zweckmäßig, weil nicht sicher. Er weist die ethische Richtung auch deshalb zurück, weil sie den Fortschritt fürchtet und zumeist reaktionär ist; sie fürchtet den Kapitalismus und schwärmt darum für präkapitalistische Zustände. Sombart, hierin ein Anhänger Marx', wünscht nicht die Wirtschaft von der Ethik, sondern die Ethik von der Wirtschaft abhängig zu machen. Die Grundlage menschlicher Existenz ist die Wirtschaft. Hieraus folgt, daß nur innerhalb der von der Wirtschaft gesetzten Grenzen die Postulate der Ethik verwirklicht werden können. Die Furcht vor der Reaktion scheint der Hauptgrund der antiethischen Stellungnahme Sombarts zu sein, denn nur im Fortschritt liegt die Zukunft der Menschheit. Während er aber dafür kämpft, daß die Einrichtung der Sozialpolitik nur wirtschaftlichen Gesichtspunkten huldige, hält er das wirtschaftliche Leben nicht als den Endzweck und anerkennt, daß das sozialpolitische Ideal Resultat der gesamten Lebens- und Weltauffassung ist. Sombart verteidigt sich gegen den Verdacht, daß er hiermit doch die Selbständigkeit des sozialpolitischen Ideals geopfert hätte. Die sozialpolitischen Zwecke sind nicht absolut, aber autonom und können daher solchen Regeln nicht unterworfen werden. Die Selbständigkeit einerseits der Sozialpolitik, andererseits der Ethik sichert am besten die Erreichung der verschiedenen Ziele, insofern als ein auf breiterer Basis beruhender Wirtschaftszustand die Verwirklichung der ethischen und religiösen Ideale am besten verbürgt. Sombart vertraut zu viel dem wirtschaftlichen Fortschritt, wenn er behauptet, daß der wirtschaftliche Fortschritt stets auch ethischen Fortschritt bedeutet. Sombarts Auffassung, namentlich sein auf der Breslauer Versammlung des sozialpolitischen Vereins getaner Ausspruch: „Sittlichkeit auf Kosten

1) Ideale der Sozialpolitik (Archiv f. soziale Gesetzgebung, Bd. 10, I. Heft).

des ökonomischen Fortschritts sei der Anfang vom Ende“, hat von Seite Mayrs[1]) eine Widerlegung gefunden. Nach ihm beruht die friedliche soziale Entwickelung auf einer doppelten Grundlage, welche die Geltendmachung der rohen individuellen Kraft regeln: Recht und Sittlichkeit. Die Sittlichkeit führt in jedem Zeitraum zu neuen Begriffen, Ueberzeugungen und Bestrebungen, welche die sozialen Bedürfnisse zum Ausdruck bringen und die Neubildung des Rechts beeinflussen. Den Forderungen von Recht und Sittlichkeit entspricht die Pflicht des Individuums, denselben gemäß zu handeln. Solche sittliche Pflichten existieren auch auf dem Gebiete der Wirtschaft. Er erörtert nun einzeln jene wirtschaftlichen Erscheinungen, bei welchen die sittliche Auffassung in ihr Recht tritt. Auch das wirtschaftliche Leben huldigt höheren Idealen: Gott, König, Vaterland, Familie, Freiheit etc.; dies sind Ideale, denen wir unter keinen Umständen entsagen wollen, wenn auch hiermit die Menge oder die billige Herstellung der Güter gewinnen würde. Ferner erörtert er eingehend die große Rolle des sittlichen Pflichtgefühls auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens.

Mayr schließt seine Erörterungen mit folgenden Worten: „Die Wertung wirtschaftlicher Verhältnisse vom ethischen Standpunkte aus schafft die Möglichkeit dauernder Hochhaltung der wirtschaftlichen Pflicht. Hierin einer einseitigen ökonomischen Verwilderung der Menschheit entgegenzuarbeiten, ist eine Hauptaufgabe der Gesamtheit jener Maßnahmen der Ueberleitung der Kulturerrungenschaften von den weggehenden zu den herankommenden Generationen, die wir die Erziehung des Menschengeschlechtes nennen. In der Familie muß der Grund zur Erkenntnis sittlicher Pflicht auch im Wirtschaftsleben gelegt werden, gleiche Aufgabe fällt allen sozialen Gebilden zu . . . Ein soziales Gebilde, das die sittliche Pflicht im Wirtschaftsleben beiseite zu schieben trachtet, ist kulturfeindlich.

Die Auffassung Mengers betrachten wir trotz des entgegengesetzten Anscheines nicht als gegen die ethische Auffassung gerichtet. Trotz der harten Worte, die er gegen die ethische Richtung in der Nationalökonomie anwendet, leitet ihn doch die Ueberzeugung: auch die Grundsätze für das wirtschaftliche Handeln des Menschen, wie sie die praktischen Wirtschaftswissenschaften entwickeln, werden sich innerhalb der durch Recht und Sitte gebotenen Schranken zu bewegen haben. . . . Würde die „ethische Richtung“ in den praktischen Wissenschaften von der Volkswirtschaft in dem obigen Sinne aufgefaßt, dann gäbe es keine praktischen Wissenschaften von anderer als ethischer Richtung, denn alle Bestrebungen der Menschen, nicht nur die wirtschaftlichen, stehen unter dem Moralgesetze[2]). Menger hat vollkommen recht, daß von einer ethischen Richtung im Sinne einer eigentümlichen Methodik und Theorie der Volkswirtschaft

1) Die Pflichten im Wirtschaftsleben (Tübingen 1900), S. 64. — Gegen Sombart auch Walter: Sozialpolitik und Moral (Freiburg 1889), Die Propheten in ihrem sozialen Beruf (Freiburg 1900).

2) Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, S. 288.

nicht die Rede sein kann. Doch dürfte dies auch nie in diesem Sinne gemeint worden sein. Die fälschlich „ethische Richtung“ genannte Auffassung ist nur ein Protest gegen die egoistisch-individualistische mechanische Auffassung des Wirtschaftslebens, vertreten namentlich in den Lehren einiger englischer Lehrer der Wissenschaft. Demgemäß ist mit der ethischen Richtung nur der Gedanke ausgesprochen, daß dort, wo die Nationalökonomie sittliche Werturteile ausspricht, dieselben die Forderungen des sozialen Seins und nicht den Standpunkt des isolierten Individuums zum Ausdruck bringen sollen. Es ist der Protest gegen jene Wirtschaftslehre, welche immer nur Güter und Tauschwerte und nirgends den Menschen, den lebendigen, fühlenden, leidenden, arbeitenden, hungernden Menschen sieht.

Der Reihe jener, welche den sozialethischen Motiven geringe Bedeutung beilegen, schließt sich auch der von Marx stark beeinflußte Issajeff[1]) an. Dies ist bei ihm Folge der ökonomischen Geschichtsauffassung, die in ihrer bekannten, rohen Form jede Ideologie ausschließt. Nach Issajeff war die Auffassung Smiths die richtige und die gegen ihn geführte Polemik ist ganz unfruchtbar, denn dem Altruismus kommt nur eine ganz untergeordnete Rolle zu. Mehr Bedeutung hat der zum Klasseninteresse erweiterte Egoismus, welchen schon Smith erwähnt und welcher im Grunde nichts anderes ist, als der Egoismus der auf Grund der gleichen Interessen sich Vereinigenden, der im Klassenkampf seine wichtigste Waffe besitzt. Trotzdem leugnet er den Altruismus nicht ganz und weist die extreme Auffassung zurück, als ob alles, was im Interesse der Arbeiter geschehen ist, bloß dem wohlverstandenen Interesse der Kapitalisten entsprungen sei. Aber seiner Ueberzeugung nach ist die Rolle des Altruismus gegenüber der titanischen Kraft des Egoismus eine so geringe, daß sie in der Gleichung des sozialen Lebens eine „quantité negligeable“ bildet. Der reine Altruismus ist seiner Auffassung nach in der heutigen Gesellschaft eine solche Ausnahme, sein Resultat gegenüber dem kolossalen Elend so gering, daß er als ein mit dem Egoismus gleichwertiger Faktor nicht anerkannt werden kann. Der Altruismus wirkt nur bis zu dem Punkte, als er vom Egoismus kein allzu fühlbares Opfer verlangt. Issajeff schätzt die Resultate der Wohltätigkeit gering: er weist namentlich auf das fürchterliche Elend hin, welches die großen Städte in sich bergen. Vielleicht darf aber dem gegenüber auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Vergangenheit, der bisherige Verlauf nicht ausschließt, daß die sozialethische Auffassung in einer näheren oder ferneren Zukunft größere Kraft gewinnen wird. Auch darf vielleicht der Umstand nicht vergessen werden, daß wenn heute nur eine schwache Minorität die Mittel eines vollständigeren Wohllebens sich verschaffen könne, dies auch noch auf die Rückständigkeit der Produktionsmethoden zurückzuführen ist, die trotz der großen Fortschritte auf dem Gebiete der Technik in dem Verhältnis von Produktion und Konsumtions-

1) Sozialpolitische Essays. Stuttgart 1902.

fähigkeit handgreiflich zum Ausdruck kommt. Auch ist es eine Ungerechtigkeit, gegenüber den erreichten Resultaten zu übersehen, daß ja viel Elend nicht aus dem Mangel von Altruismus folgt, sondern aus dem vergeblichen Kampfe des Altruismus mit schädlichen Neigungen in den tausendfältigen Formen des selbstverschuldeten Elendes.

Eigentümlicher Art ist der Standpunkt, den Nicholson[1]) in seinem Werke mit Bezug auf das ethische Prinzip einnimmt. Aeusserlich schließt er sich denen an, welche in die Behandlung der Nationalökonomie die ethischen Gesichtspunkte hineinzutragen ablehnen. Am Schlusse seines Werkes verteidigt er sich gegen den Verdacht, als ob er einem sittlichen Pessimisums huldige. Ja, er stellt nun geradezu den merkwürdigen Satz auf, daß auch die Nationalökonomie mit dem Bekenntnis beginnen müsse: Credo in unum Deum. Und nun geht er zu der Anwendung dieses Satzes auf die wichtigeren Fragen des wirtschaftlichen Lebens über und weist nach, was das Christentum mit Bezug auf die Familie, die Arbeit, die Konsumtiou, den Verkehr, das Eigentum, die Wohltätigkeit verlangt. Im Wesen ist also das Resultat dasselbe, die Zweiteilung hat nur methodische Bedeutung, die aus der Eigentümlichkeit des von N. eingenommenen wissenschaftlichen Standpunktes folgt. Nicholson bezeichnet nämlich die Nationalökonomie als eine streng positive Wissenschaft, d. h. eine Wissenschaft, die gewisse soziale Tatsachen beschreibt, gruppiert, analysiert, aber keine Regeln für das Verhalten von Menschen und Gesellschaften aufstellt, während es Aufgabe der Ethik ist, zu sagen, wie gehandelt werden soll. Das aber, wie ge handelt werden soll, kann aus der Erfahrung nicht abgeleitet werden, denn jeder große Fortschritt auf sittlichem Gebiete hat eben damit begonnen, daß er sich mit der bestehenden Ordnung in Gegensatz stellte. Er motiviert seinen Standpunkt auch damit, daß die Forderungen der ethischen Welt die Grenzen der Wirtschaft übersteigen. Die Forderung der ethischen Welt ist der Verkehr mit unseren Nebenmenschen, darüber hinaus mit dem Weltgeist, hierzu führt aber nur ein Weg: die Religion. Die Auffassung N.s ist wohl unrichtig, denn die Nationalökonomie ist keine rein deskriptive Wissenschaft: sie ist auch eine Wissenschaft, die nach den Ursachen der Erscheinungen forscht und kann daher vor den Ursachen ethischer Natur nicht Halt machen, denn diese finden wir ja in den unbedeutendsten wirtschaftlichen Erscheinungen ebenso wie in den bedeutendsten. Die Nationalökonomie stellt aber auch Leitprinzipien auf, die eine Betrachtnahme der ethischen Postulate notwendig machen.

Manche haben gegen das ethische Prinzip deshalb Stellung genommen, weil sie von dessen Anwendung eine Abnahme in der Masse der Güter befürchten. Wenn die Menschen dem Triebe der Güteransammlung nicht blind folgen werden, dann muß die Intensität

1) Principles of political economy. London 1901.

der wirtschaftlichen Tätigkeit, welche unser Zeitalter charakterisiert, abnehmen. Dem gegenüber ist aber auf folgendes aufmerksam zu machen. Das Zeitalter der wissenschaftlichen Pflege der Sozialökonomie fällt mit der Periode des großartigen Aufschwungs der technischen Wissenschaften zusammen. Die Herrschaft des Menschen über die Naturkräfte hat sich in ungeahntem Maße gesteigert. In kurzen Intervallen folgen aufeinander die überraschendsten Erfindungen, welche in der Technik der Produktion von revolutionären Wirkungen begleitet sind. Ist es ein Wunder, wenn ein solches Zeitalter der Auffassung huldigte, daß die Aufgabe nur darin besteht, so viel als möglich zu produzieren, denn wenn die Gütermenge in kolossaler Weise steigen wird, dann ist es unmöglich, daß nicht jedem Menschen das notwendige Güterquantum zu teil werde. Aber die Menschheit ist aus diesem Wahne von der alles beglückenden Steigerung der Produktion erwacht, denn sie hatte Gelegenheit wahrzunehmen, daß die Produktionfähigkeit und die Gütermenge sich steigern kann und trotzdem die Befriedigung der Bedürfnisse eine mangelhafte sein kann, wenn nämlich die Verteilung der Güter eine unbefriedigende ist. Ja gerade die hohe Steigerung der Produktion auf der einen Seite kann zu einer Ausbeutung und Verarmung ganzer Volksschichten auf der anderen Seite führen, so daß manche Pessimisten eine direkte Beziehung zwischen beiden Erscheinungen suchten und dieselbe in der grausamen Formel ausdrückten: Fortschritt = Armut. Aber auch eine andere Lehre ergab sich aus der übermäßigen Entwickelung der Produktionsstätigkeit, die nämlich, daß selbst das materielle Wohl — von der inneren Befriedigung des Menschen gar nicht zu reden — nicht so sehr von der grenzenlosen Vermehrung der Güter, als von deren vernünftiger, und sagen wir es, moralischen Verwendung abhängt. Die einseitige Lobpreisung der Produktion und der Güteranhäufung macht also einer rationelleren Auffassung Platz, welche neben der Produktion der Güter auch die gerechte Verteilung und deren vernünftige Verwendung betont. Wenn daher die Betonung des ethischen Postulates die fieberhafte Jagd nach Reichtum mäßigen würde, dabei aber die Verteilung und Verwendung der Güter rationeller gestaltete, dann würde das ökonomische Interesse keine Einbuße erleiden. Ganz abgesehen davon, daß wenn die Betätigung der sittlichen Faktoren die krankhafte Hypertrophie der Güteransammlung mildern würde, andere sittliche Faktoren, wie ein tieferes Empfinden der sozialen Solidarität oder die allgemeinere Befolgung des Evangeliums der Arbeitspflicht diese Wirkung paralysieren können. Und dabei sehen wir gänzlich davon ab, mit wie großen Nachteilen die lawinenmäßige Steigerung der Produktion verbunden ist, daß ja auch dieser Steigerung und den damit in Relation stehenden Trieben Halt geboten werden muß, da dies sonst ungesunde Resultate zu Tage fördern würde, was große soziale, staatliche und allgemeinmenschliche Interessen schädigen müßte. Das bloß dem Motiv des Gütererwerbs huldigende Individuum ist ein Monstrum und wenn es möglich wäre, daß eine ganze Gesell-

schaft, ein ganzes Volk aus solchen Monstren bestände, das wäre ein für die menschliche Kultur höchst gefährliches Phänomen. Darum sind die Folgen der Einschränkung des rücksichtslosen Erwerbsinnes auch innerhalb der Grenzen der Güterwelt nicht zu befürchten.

b) Angriffe vom Standpunkte der Entwickelungstheorie.

Gegen das sozialethische Prinzip wurde in jüngster Zeit der heftigste Angriff im Namen der modernen Naturwissenschaft gerichtet, deren wichtigste Lehre die Darwinsche Lehre von der Auslese der Stärksten („survival of the fittest") ist. Mit der sogenannten Nächstenmoral, christlichen Moral, altruistischen Moral, der sogenannten Sklavenmoral nach der Nietzscheschen Terminologie, wurde die Gattungsmoral in Gegensatz gestellt, die Moral der Starken, die Nietzschesche Herrenmoral. Die Nächstenmoral verteidigt den Einzelnen, den Schwachen, was nach der Befürchtung der Gegner dieser Auffassung die Gattung gefährdet; hiermit kommt sie in Widerspruch mit einem Grundgesetz der Natur, dem Gesetze der Auslese, wonach die Schwachen untergehen müssen, damit die Gattung sich vervollkommne. Wohl hat schon ein so bedeutender Naturforscher wie Huxley dieser Auffassung widersprochen, indem er darauf hinwies, daß im sittlichen Leben die Naturgesetze nicht so mechanisch sich vollziehen. Wir akzeptieren im allgemeinen den Standpunkt der Gattungsmoral, indem wir anerkennen, daß unter gegebenen Verhältnissen das Individuum der Gattung geopfert werden müsse, doch mit dem Hinweise darauf, daß eben das Interesse der Gattung die Kräftigung der sozialen Triebe — der sozialen Kohäsion, Attraktion —, des Altruismus fordert. Die menschliche Gattung konnte nur auf der Basis der sozialen Zusammengehörigkeit sich soweit entwickeln, als dies erfolgte. Die Gattungsmoral muß Frieden stiften mit der sogenannten Nächstenmoral, sonst würde die Menschheit in Barbarei zurücksinken.

Wenn wir die Einwürfe der Gattungsmoraltheoretiker ins Auge fassen, so sehen wir, daß schon die Behauptung, als ob der Altruismus unbedingt kontraselektorisch wirken würde, unrichtig ist, denn die Erhaltung der Gattung werde gerade jene befördern, in denen die sozialen Triebe kräftig tätig sind. Andererseits kann auch die Gattungsmoral zu antiselektorischen Resultaten führen. So gesteht denn Ploetz, ein Fanatiker der Amelioration der Rasse, daß der Altruismus die wichtigste Eigenschaft ist im Rassenkampf. Wallace, einer der entschiedensten Vertreter der Selektionstheorie, betrachtet gleichfalls die Kräftigung des Altruismus als erfreuliche Erscheinung.

Die konsequenten Gattungsmoralisten — wie Tille[1]) — sind sehr vorsichtig, damit nicht durch irgend ein Hintertürchen die Nächstenmoral eingeführt werde und darum müssen sie sich auch selbst von

1) Von Darwin bis Nietzsche (Leipzig 1895).

ihrem Meister Spencer lossagen, der im Interesse der Erhaltung der Gattung dem sozialen Sinn Bedeutung zumißt. Demgemäß würde die Nächstenmoral der Verbesserung der Rasse einen ebenso schlechten Dienst erweisen, wie das Armenwesen der Hebung des Volkswohlstandes [1]). Wir finden die Parallele höchst unglücklich, denn das hat vielleicht auch niemand behauptet, daß die Armenpflege den Nationalwohlstand hebt. Und selbst zugegeben, daß in einzelnen Fällen die Nächstenmoral der Hebung der Gattung Schaden zufügen würde, wird sie gewiß in anderen Fällen derselben von Nutzen sein.

Die größte Furcht der von der Gattungsmoral imprägnierten und in Nietzscheschen Geistesexzessen trunken gewordenen Schriftsteller besteht darin, daß die Folge der altruistischen, der christlichen Moral etwa die sein müßte, daß die Schonung der Schwachen, Gebrechlichen, Kranken, unfertig zur Welt Gekommenen (Richard III.!) die Welt in ein Spital, die Menschheit in eine Kollektion von Kranken verwandeln würde. Trotzdem sie sich als Vertreter einer naturwissenschaftlichen Weltauffassung geben, halten sie dies für möglich, wenn nicht das Treiben der Natur durch weises Eingreifen der Gattungsverbesserer in die richtigen Bahnen geleitet wird. Als ob nicht die Natur selbst in ihrer Tätigkeit die Richtung einschlagen würde, welche die Gattung in möglichst vollkommenen Exemplaren und möglichst großer Zahl reproduzieren würde. Für die Gattung sorgt in erster Reihe die Natur und nicht die Moral, selbst die Gattungsmoral nicht. Würde einmal die Nächstenmoral sich in wahrnehmbarem Maße in solcher Weise betätigen, daß hiermit die Gattung gefährdet würde, dann wäre es an der Zeit, an die Gattungsmoral zu appellieren. Und sind denn die Mittel und Wege der Gattungsmoral so verläßliche? Wie oft sehen wir eine herrliche Progenitur von gebrechlichen Erzeugern und umgekehrt eine debile Progenitur von exquisiten Eltern? Wie oft sehen wir, daß anscheinlich Kränkliche, Schwächliche große Lebenstätigkeiten entfalten und sogenannte starke Menschenexemplare beschämen. Es ließe sich leicht für die Gattungsenthusiasten eine lange Liste von Individuen zusammenstellen, ohne deren Existenz die Geschichte der Menschheit und deren Entwickelung fühlbare Lücken zeigen würden, die aber die Gattungsmoralisten unbedingt dem Tode geweiht hätten. Dann ist auch daran zu erinnern, daß — wie die Statistik beweist — ungünstige natürliche Beanlagung durch günstige materielle Verhältnisse quitt gemacht werden kann und umgekehrt. Nun ist ja die materielle, soziale Lage keine beständige. Eltern, deren Lage heute günstig ist, kann sich morgen ungünstig gestalten, und wieder kann eine ungünstige Lage rasch sich verbessern, was dann möglich macht, aus einer schwächlichen Progenitur kräftige menschliche Individualitäten heranzuziehen.

Ueberhaupt ist es ja ganz falsch, die Nächstenmoral, die sogenannte christliche Moral, die altruistische Moral mit der Gattungs-

1) Ibidem, S. 91.

moral in Gegensatz zu stellen. Die Nächstenmoral ist die eigentliche Gattungsmoral, die Menschheitsmoral. Die Gattungsmoral setzt sich mit unserer Menschheitsmoral darin in Gegensatz, daß sie für den Menschen nur ein Ziel kennt, die Verbesserung der Rasse nach deren natürlicher, somatischer Bewertung, während für die humanistische Moral die Verbesserung der Rasse nach ihrem Inhalte an höheren Gefühlen und einer höheren Ideenwelt das letzte Ziel ist. Und indem für die Gattungsmoral die Verbesserung der Rasse das alleinige Ziel ist, kommt sie zu dem Schlusse, daß alle menschlichen Exemplare, die dieses Ziel gefährden, die Schwächlichen, geopfert werden müssen, während die humanistische Moral dies perhorresziert, ja eine ihrer Aufgaben gerade darin erblickt, den Schwächlichen zu Hilfe zu kommen, natürlich gleichfalls mit einer gewissen Vorsicht, damit die natürlichen Grundlagen der menschlichen Existenz, die ja auch die humanistische Moral nicht gefährden will, nicht angegriffen werden. Darum können wir der Gattungsmoral nur so viel Recht zuerkennen, was ja schon das triviale mens sana in corpore sano ausdrückt — daß die humanistische Moral nicht vergessen darf, daß ihre Betätigung nicht zu einer Deteriorierung der menschlichen Rasse führen darf.

Vielleicht darf auch daran erinnert werden — trotz Nietzsche — daß, soweit unsere Erfahrung reicht, die Amelioration der menschlichen Rasse Grenzen und vielleicht ziemlich enggesteckte Grenzen hat. Eine forcierte Züchtung, die diese Grenzen nicht berücksichtigen wollte, würde nur sehr bedauernswerte Resultate aufweisen. Auch muß hier in Betracht gezogen werden, daß der Begriff der schwächlichen Konstitution auch sonst geographisch, sozial, beruflich etc. ein relativer ist. Ein Individuum, das in dem rauhen Klima des Nordens unbedingt zu Grunde gehen würde, kann in einem günstigeren Klima ein hohes Lebensalter erreichen und umgekehrt, das stärkste Individuum kann bei ungünstiger geographischer, klimatischer Umgebung zu Grunde gehen. Dasselbe gilt mit Bezug auf den Beruf. Ein Individuum, das als Heizer auf einem Kriegsschiffe unbedingt zu Grunde geht, würde in einem anderen Lebensberufe sich vielleicht bis ins höchste Greisenalter erhalten haben.

Die Forderung der Gattungsmoral, für die Gattung Sorge zu tragen, berechtigt also nicht zur Zurückweisung der humanistischen Moral, wie wir sie oben bezeichnet und gekennzeichnet haben und die einzig und allein ein höheres Ideal zu verwirklichen sucht. Und folgerichtig kann also die Gattungsmoral nicht als solche betrachtet werden, welche das sozialethische Prinzip seiner wissenschaftlichen Basis zu berauben vermag.

Also kann auch die Gattungsmoral nur in einer humanistischen, altruistischen Formulierung bestehen. Es darf nicht heißen: „Werde stark und zertrete die Schwachen“, sondern „mache die Gesellschaft stark und du wirst auch stark sein“. Diese altruistische Form der Gattungsmoral darf auf Anerkennung hoffen, die egoistische nicht. Nur durchdrungen vom sozialethischen Prinzip vermag die Gattungs-

moral sich zu behaupten, anders ist sie eine selektionistische Karikatur des moralischen Imperativus, eine darwinistische Aberration.

Die Gefahr, die von den körperlich, moralisch, geistig, wirtschaftlich Schwachen ausströmt, mag und muß natürlich beschworen werden. Hier macht aber die Festsetzung des Begriffes zuerst außerordentliche Schwierigkeiten. Napoleon war im Verhältnis zu seinen Vorgesetzten schwach, solange er in untergeordneter Stellung, überdies in ungünstiger wirtschaftlicher Lage war. Er war aber stark auf der Höhe seines Ruhmes und er wurde wieder schwach, als er auf St. Helena verbannt war. Mit welchem Instrumente läßt sich im Vorhinein menschliche Stärke und Schwäche messen? Goethe, Newton waren Schwächlinge bei ihrer Geburt, kaum lebensfähig! Und auf wirtschaftlichem Gebiete. Wie häufig wurden aus wirtschaftlich Schwachen Allmächtige! Alle diese waren also berechtigt, den Kampf des Lebens gegen Stärkere aufzunehmen, während die Gattungsmoral es ihnen versagt hätte. Es ist wahr, häufig begegnen wir Schwachen in Lebenskreisen und Stellungen, denen sie nicht gewachsen, während Tüchtige nicht zur Geltung kommen und auch das dürfen wir anerkennen, daß hieran häufig die verfehlten sozialen Auffassungen und Institutionen schuld sind. Gewiß ist es wünschenswert, daß der Einfluß solcher Schwachen möglichst eingeschränkt und den Tüchtigen das ihnen gebührende Feld eingeräumt werde. Wir sind aber nicht im stande — ganz abgesehen von dem Umstande, daß, wie bemerkt, Stärke und Schwäche erst in der Betätigung genau meßbar werden, um uns so auszudrücken, a posteriori und nicht a priori —, aus diesen Betrachtungen Schlüsse gegen die humanistische Moral zu ziehen. Indem wir das Gesetz aufstellen, daß jeder die Pflicht hat, sich dem Ganzen zu unterordnen, so schreiben wir auch dem Schwachen dieses Gesetz vor, der daher auch die Pflicht hat, den Schaden, der von ihm ausgehend die Gesellschaft bedroht, auf das Geringste zu reduzieren; und wenn wir ihm gegenüber scheinbar das Prinzip aufheben und ihn als Individuum erhalten, so liegt hierin auch füglich eine Anerkennung des sozialethischen Prinzips, indem wir auch diesen Schwachen gegenüber die Solidarität des sozialen Ganzen anerkennen.

VI. Abschnitt.

Resultate.

Das Wesentliche in der Entwickelung des sozialethischen Prinzips können wir in folgendem zusammenfassen: Mit der Korrektur der individuellen Auffassung dringt immer mehr die Auffassung durch, welche bei der Gestaltung der Erscheinungen das Soziale als wesentliches Element betrachtet. Mit der Anerkennung des sozialen Elementes gestaltet sich die Individualethik zu einer Sozialethik. Deshalb wird die individuelle Seite der Ethik nie verschwinden, die Ethik wird immer eine individuelle Sphäre besitzen; diese umfaßt jenen Kreis im Leben des Einzelnen, in welchem derselbe mit seinen Mitmenschen nicht in Berührung ist, in welchem er, um uns so auszudrücken, Subjekt und Objekt ist in derselben Zeit. Aber hiervon abgesehen,

besitzt die Ethik einen weit größeren Kreis in jenen Erscheinungen, die aus der Berührung der einzelnen Menschen miteinander entstehen und vielleicht darf man sagen, daß dies die Ethik katexochen ist. Gegenüber dem Verhalten des Individuums im Kreise der sozialen Ethik macht sich das Grundpostulat geltend, daß das Individuum sich dem Ganzen zu unterordnen hat. Diese Unterordnung bildet das Wesen des Sozialethischen, mögen wir es nun Solidarismus, Tuismus, Mutualismus, Egoaltruismus, Altruismus oder wie immer benennen. Nun entsteht das Problem, die Grenzlinie zwischen Egoismus und Altruismus festzusetzen. Denn weder läßt sich die Forderung aufstellen, daß der Egoismus gänzlich zu Gunsten des Altruismus abdizire, noch wünschen selbst die begeisterten Lobredner des Egoismus, daß jede Aeußerung des Gemeinsinns, der Wohltätigkeit, der Charitas, aufhöre. Im Interesse des sozialen Lebens ist es dann auch nötig, daß gewisse Forderungen des Gemeinsinns von der Willkür des Individuums unabhängig gemacht werden, damit dieselben nicht gefährdet erscheinen. Daraus folgt, daß gewisse Forderungen des Altruismus durch soziale Institutionen gesichert werden. Dadurch werden sie von dem launenhaften Spiele der Willkür der Einzelnen unabhängig gemacht. Ein Beispiel hierfür bietet die Arbeiterschutzgesetzgebung, wie überhaupt alle Gesetze und Institutionen, welche den Schwachen Schutz gewähren wollen gegenüber den Starken. Diese Institutionen sind in gewissem Sinne Verkörperungen des sozialethischen Prinzips, welches nun nicht mehr abhängt von der zufälligen Betätigung des altruistischen Fühlens, und auf die eherne Basis des Gesetzes gestellt ist. Hinter den Schanzen dieser Institutionen vermag das sozialethische Prinzip bis zu weiterer Kräftigung seiner spontanen Betätigung den heftigsten Angriffen des Individualismus zu widerstehen. Insolange wird sich die Rolle des individuellen Altruismus auf eine subsidiäre beschränken.

Der Gedankengang der ganzen sozialen, wirtschaftlichen, finanziellen Politik bleibt unverständlich, wenn wir uns nicht die Forderungen des sozialethischen Prinzips vor Augen halten. Das ethische Ideal ist heute mit solcher Kraft in den Geistern tätig, daß demselben mehr weniger alle anderen Gesichtspunkte untergeordnet sind und es geradezu die Richtschnur des nationalökonomischen Denkens bildet. Jeden Moment treten uns Erscheinungen, große und kleine, wichtige und unwichtige entgegen, welche die Macht des ethischen Ideals bekunden. So mag darauf hingewiesen werden, daß in dem großen, die ganze Welt beunruhigenden Kampfe zwischen Arbeit und Kapital, welcher sich im Herbst 1902 in Nordamerika abspielte, der amtliche, an den Präsidenten gerichtete Bericht Caroll Wrights mit folgenden Worten schließt: „The conclusions stated . . . may not lead to the millennium, but I believe, they will help to allay irritation and reach the day when the anthracite coal regions shall be governed systematically and in accordance with greater justice and higher moral principles!“

Das Wesen des sozialethischen Prinzips läßt sich folendermaßen darstellen: Das Wesen des Sittlichen ist das Opfer; Basis des Opfers

ist das Mitgefühl, der Altruismus, welche das Opfer zum Genuß gestalten. Opfer und Genuß, verknüpft durch das Mitgefühl, die Opferfähigkeit, oder wie wir es sonst nennen wollen, bilden die Basis aller sittlichen Werte, bilden daher das Wertgesetz der sittlichen Welt. Indem nun in dem von mir aufgestellten Wertgesetz [1]) der wirtschaftlichen Welt das Wesen des Wertes in dem Dualismus von Genuß und Opfer besteht, gibt sich uns das wirtschaftliche Wertgesetz als ein Spezialfall des allgemeinen Wertgesetzes alles Sittlichen. So umfaßt das Wertgesetz die ganze sittliche Welt.

In den Gedankengang der Evolutionstheorie können wir diese unsere Auffassung folgendermaßen einfügen: Das Postulat des Entwickelungsprinzips im Menschenleben ist der Fortschritt. Der Fortschritt besteht darin, daß im Leben des Menschen ein neues Prinzip auftritt, welches der subhumanen Welt fremd ist. Dieses neue Prinzip ist das Sittliche. Das Wesen des Sittlichen ist, wie wir oben ausführten, das Opfer. Das Opfer wird im Lichte der ethischen Auffassung zum Genuß und das Wertgesetz bringt die vollständige Einheit von Opfer und Genuß zum Ausdruck. Das Sittliche ist nicht Teilnahme, Sympathie, das Sittliche ist die Opferfähigkeit, die tief im Wesen des Menschen wurzelt: die Anerkennung, das Gefühl der Einheit der menschlichen Kommunität.

Der Bestand der Gesellschaft fordert die Einschränkung des individuellen Prinzips zu Gunsten des sozialen Ideals, dessen Berechtigung in ultima analysi ethischer Natur ist. Die individualistische, egoistische Gesellschaft ist eine contradictio in adjecto. Mit dem Erkennen dieser einfachen Wahrheit öffnet sich uns der Weg zur Lösung des sozialethischen Problems.

Wenn wir vor Augen halten, daß selbst die gemäßigten Programme des Sozialismus der Wahrscheinlichkeit einer Realisation sehr ferne stehen, daß ferner dieselben nur in engem Rahmen und nur einen kleinen Teil der sogenannten sozialen Frage zu lösen versprechen, daß endlich eine Reihe dieser sozialistischen Vorschläge im Grunde — wie dies ja oft hervorgehoben wurde — individualistischer Natur sind, dann müssen wir zur Ueberzeugung gelangen, daß der soziale Fortschritt nur dann erfolgen wird, wenn ein breiter Strom altruistischer Gefühle über die dürren Gefilde der egoistischen Gesellschaft geleitet wird. Dies setzt aber voraus, daß wir in die Prinzipien der Erziehung in weit höherem Maße, als dies bisher geschah, die Idee des Altruismus einführen. Die Menschen müssen zur intensiven Arbeit an den sozialen Interessen herangezogen werden. Auf diese Weise wird das sozialethische Problem verwirklicht werden. Die altruistische Erziehung ist der wahre ethische Sozialismus der Zukunft.

---

1) In meinem ungarischen Hauptwerke: Társadalmi gazdaságtan, 3. Auflage (Budapest 1902), Bd. I, S. 120: „Wert ist die aus der Beziehung von Genuß und Opfer sich ergebende meßbare wirtschaftliche Bedeutung der Güter.“ Ebenso bereits in der I. Auflage (1893).

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1903.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

Reichsgesetzblatt 1903.

Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Hühnerpest. Vom 16. Mai 1903, S. 223.

Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. Mai 1903, S. 224.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 23. August 1903, S. 274.

Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903, S. 113.

Vergl. Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. 26, S. 217.

Bekanntmachung, betr. Abänderung des dem Gesetze über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 beigegebenen Verzeichnisses. Vom 17. Dezember 1903, S. 312.

Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von den Vorschriften der § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903. Vom 17. Dezember 1903, S. 312.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl., S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I. In Abweichung von der Vorschrift im § 12 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 im Königlich Preußischen Regierungsbezirke Düsseldorf in Werkstätten der Bandweberei (Bandwirkerei) und im Großherzoglich Badischen Kreise Waldshut in Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) — Gewerbeklasse IX c der Gewerbestatistik — eigene Kinder mit dem Spulen, insbesondere auch mit dem Spulen mittels Spulmaschinen, die durch elementare Kraft betrieben werden, unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden: 1) Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das 10. Lebensjahr vollendet haben. 2) Die Beschäftigung ist nur gestattet, wenn sich Wohnung und Werkstätte in demselben Hause befinden und in der Werkstätte nicht mehr als drei Webstühle betrieben werden. 3) Bei der Beschäftigung sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. O. über die Zeit der Beschäftigung sowie über die Pausen zu beobachten.

II. In Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 in den in einem Verzeichnisse aufgeführten Werkstätten,

in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 verboten ist, eigene Kinder unter 10 Jahren nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. O. sowie folgender weiterer Bedingungen beschäftigt werden: 1) Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das 8. Lebensjahr vollendet haben. 2) Die Kinder dürfen nur mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden, welche nach dem Verzeichnisse für die einzelnen Werkstätten gestattet sind. 3) Die Beschäftigung mit den einzelnen Arbeiten darf nur in denjenigen Bezirken stattfinden, für welche diese Arbeiten nach dem Verzeichnisse zugelassen sind.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 27. Februar 1903, S. 39.

Auf Grund des § 139a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Fabriken und Werkstätten mit Motorbetrieb die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. II. In Betrieben mit Räumen der unter I Abs. 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außer der in Fabriken nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt. III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für die Dauer von 10 Jahren Gültigkeit.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 24. März 1903, S. 61.

Vergl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. 26. Bd. S. 216 f.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 24. April 1903, S. 201.

Verlängerung der Geltung der Bestimmungen vom 8. Juli 1893 bis 1. Mai 1905.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 24. April 1903, S. 201.

Verlängerung der Geltung der Bestimmungen vom 8. Juli 1893 bis 1. Juli 1903.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 15. November 1903, S. 286.

Auf Grund des § 139a, § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

I. In Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden: zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehmes, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen), zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen, zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmung unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Gültigkeit.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 15. November 1903, S. 287.

Auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, zur Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 folgende weitere Bestimmung zu erlassen: 1. In Getreidemühlen muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II der Bekanntmachung vom 26. April 1899 in deutlicher Schrift wiedergibt.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Vom 30. Januar 1903, S. 3.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen: § 1. In Räumen, in welchen Präservativs, Sicherheitspessarien und andere zu ähnlichen Zwecken dienende Gegenstände angefertigt oder verpackt worden, darf Arbeitern unter 18 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet worden.

§ 2. In Räumen, in welchen Suspensorien angefertigt oder verpackt werden, darf entweder nur männlichen Arbeitern oder nur Arbeiterinnen eine Beschäftigung gewährt und der Aufenthalt gestattet werden. Jugendlichen Arbeitern sowie Arbeiterinnen unter 21 Jahren darf der Zutritt zu solchen Räumen nicht gestattet werden.

Der § 2 dieser Bekanntmachung erhält durch

Bekanntmachung vom 1. April 1903, S. 123

folgenden Zusatz:

Auf jugendliche Arbeiter und auf Arbeiterinnen unter 21 Jahren, welche bereits im März 1903 bei der Anfertigung oder Verpackung von Suspensorien beschäftigt waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung. In den Ränmen, in denen solche Personen fernerhin beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis auszuhängen, welches deren Namen enthält und von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen ist.

Gesetz betr. Phosphorzündwaren. Vom 10. Mai 1903, S. 217.

§ 1 Abs. 1. Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren nicht verwendet werden. Abs. 2: Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden. Abs. 3: Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden. Abs. 4: Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 M. bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. ein. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 treten am 1. Januar 1908, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 26. Mai 1903, S. 225.

Auf Grund der §§ 120e und 139a hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen: § 1 Abs. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Bleifarben oder andere chemische Bleiprodukte (Bleiweiß, Bleichromat, Massikot, Glätte, Mennige, Bleisuperoxyd, Pattinsonsches Bleiweiß, Kasseler Gelb, englisches Gelb, Neapel-Gelb, Jodblei, Bleizucker u. s. w.) oder bleihaltige Farbengemische als Haupt- oder Nebenprodukt hergestellt werden. Abs. 2. Auf Bleihütten finden diese Vorschriften keine Anwendung, auch wenn darin Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art hergestellt worden. Abs. 3. Ausgenommen bleiben ferner Anlagen, in denen nur im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe fertige Farbstoffe lediglich miteinander gemischt oder mit Oel oder Firnis angerieben werden.

§ 2. Vorschriften, betr. die Arbeitsräume.

§ 3. Verhinderung des Eindringens bleihaltigen Staubes, sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in die Arbeitsräume. Wenn nicht möglich, Abschluß dieser Arbeitsräume gegen die übrigen.

§ 4. Die Schmelzkessel für Blei sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu überdecken.

§ 5. Beschaffenheit der Oxydierkammern.

§ 6. Transport und Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräte.

§ 7. Trockenkammern.

§ 8. Bei Verrichtungen, bei denen sich bleihaltiger Staub entwickelt, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen oder durch andere geeignete Vorrichtungen das Eintreten von Staub in die Arbeitsräume verhindert werden.

§ 9. Beschaffenheit der Apparate, welche bleihaltigen Staub entwickeln.

§ 10. Abs. 1. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken der im § 1 bezeichneten Art nur insoweit zum Aufenthalte oder zur Beschäftigung zugelassen werden, als sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe nicht ausgesetzt sind und mit bleihaltigen Stoffen nicht in Berührung kommen. Abs. 2. In Fabriken, welche ausschließlich oder vorwiegend der Herstellung von Bleifarben oder anderen chemischen Bleiprodukten dienen, darf jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Auf die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in anderen Fabriken der im § 1, Abs. 1 bezeichneten Art finden die Bestimmungen im Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Juli 1913 Gültigkeit.

§ 11. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in denen die im § 1, Abs. 1 bezeichneten Stoffe hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbierten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Bestimmungen im einzelnen.

§§ 13—16. Für eine Reihe von Arbeiten muß der Arbeitgeber Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme, Handschuhe einem jeden der betr. Arbeiter in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit überweisen.

§ 17. Wasch- und Ankleideraum und, davon getrennt, ein Speiseraum für die mit Blei und bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter.

§ 18. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der mit Blei und bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens zweimal monatlich die Arbeiter im Betriebe auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit

Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen; solche Arbeiter aber, die sich den Einwirkungen des Bleies und bleihaltiger Stoffe gegenüber besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von der Beschäftigung auszuschließen.

§ 19. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der mit Blei oder bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt bewirkt werden, verantwortlich.

§ 20, Abs. 1. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§ 13, 14, 15 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen für die mit Blei und bleihaltigen Stoffen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen: Verbot des Mitbringens geistiger Getränke in die Anlagen, Verbot des Mitnehmens von Nahrungsmitteln in die Arbeitsräume. Betreten des Speiseraumes erst nach Ablegung der Arbeitskleider und gründlicher Reinigung. Benutzung der Schutzmittel. Verbot des Rauchens, Schnupfens und Kauens von Tabak während der Arbeit. Regelmäßige Benutzung der Badeeinrichtung. Abs. 2. Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können. Abs. 3. Ist für den Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen, so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 21. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1—20 dieser Vorschriften und der gemäß § 20 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Der Arbeitgeber ist für die Handhabung der im § 20, Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich. Er hat einen Meister oder Vorarbeiter zu beauftragen, die genaue Befolgung der im § 20, Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen ständig zu überwachen. Die zur Ueberwachung bestellte Person ist nach Maßgabe des § 151 der Gewerbeordnung für die Befolgung der Vorschriften und für die Anwendung der nötigen Vorsicht verantwortlich. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Arbeiter, welche den auf Grund des § 20, Abs. 1 von ihm erlassenen Vorschriften trotz wiederholter Warnung zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 22. Neue Anlagen, welche der Herstellung der im § 1, Abs. 1 bezeichneten Stoffe dienen sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Dieser hat nach Empfang der Anzeige durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 23. Die vorstehenden Bestimmungen treten für diejenigen Anlagen, auf welche im gegenwärtigen Zeitpunkte die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken Anwendung finden, am 1. Juli 1903, für die übrigen im § 1, Abs. 1 bezeichneten Anlagen am 1. Juli 1904 in Kraft. Für die erstgenannten Anlagen können, soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 2, 4, 5, 8, 17 die Vornahme baulicher Veränderungen oder die Beschaffung neuer Einrichtungen erforderlich ist, hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1904 bewilligt werden. Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 verkündeten Vorschriften über die Einrichtnng und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken treten am 1. Juli 1903 außer Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 15. November 1903, S. 288.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen: Der § 15 der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1899 verkündeten Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl ge-

lagert wird, erhält folgenden Zusatz: Sofern die Arbeiter täglich nicht länger als 7 Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit 4 Stunden nicht überschreitet, braucht nur eine Pause von mindestens einstündiger Dauer gewährt zu werden.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 9. April 1903, S. 147.

Der Bundesrat hat sich am 9. Mai 1901, der Reichstag in seiner Plenarsitzung vom 15. Mai 1901 damit einverstanden erklärt, daß das Reich den internationalen Uebereinkommen, nämlich: 1) der zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, 2) dem dazu vereinbarten Protokoll über die Ausstattung des internationalen Bureaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigentums d. d. Madrid, den 15. April 1891, 3) der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Uebereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls, beitritt. Die Brüsseler Zusatzakte ist von allen beteiligten Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Brasilien, der dominikanischen Republik und Serbiens, ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind gemäß den Bestimmungen im Artikel 3 der Zusatzakte in Brüssel im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 14. Juni 1902 niedergelegt worden; Spanien hat die Ratifikationsurkunde zu der Zusatzakte ebenda am 22. Januar d. J. niedergelegt. Der Beitritt des Reichs zu den oben erwähnten internationalen Uebereinkommen ist, entsprechend den Bestimmungen im Artikel 1, IX der Zusatzakte, der Schweizerischen Regierung am 21. v. Mts. angezeigt worden und tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Uebereinkunft vom 20. März 1883.

Art. 1. Die Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz bilden einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Art. 2. Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Verbandes in betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsnamen die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.

Art. 3. In der Fassung der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900: Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der nicht beigetretenen Staaten, welche auf dem Gebiet eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Art. 4. In der Fassung der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900: Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen. Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden können. Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen 12 Monate für Erfindungspatente und 4 Monate für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

Art. 4b. Gemäß Artikel 1, III der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900: Die

Patente, deren Erteilung in den verschiedenen vertragschließenden Staaten von den zur Wohltat der Uebereinkunft nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 verstatteten Personen beantragt wird, sollen von den für dieselbe Erfindung in anderen zum Verbande gehörigen oder nicht gehörigen Staaten erteilten Patenten unabhängig sein.

Diese Bestimmung soll auf die bestehenden Patente mit dem Zeitpunkte, in welchem sie in Kraft tritt, Anwendung finden. Für den Fall des Beitritts neuer Staaten soll es mit den im Zeitpunkte des Beitritts auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten werden.

Art. 5. Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem anderen Verbandsstaate hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben. Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentierten Gegenstände einführt, auszuüben.

Art. 6. Abs. 1. Jede in dem Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke soll so, wie sie ist, in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden. Abs. 2. Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterlegende seine Hauptniederlassung hat. Abs. 3. Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Verbandsstaaten, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Hinterlegende angehört. Abs. 4. Die Hinterlegung kann zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand, für welchen sie verlangt wird, als den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen wird.

Art. 7. Die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle die Hinterlegung der Marke hindern.

Art. 8. Der Handelsname soll in allen Verbandsstaaten, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung, geschützt werden, gleichviel, ob er den Teil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Art. 9. Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis darf bei der Einführung in diejenigen Verbandsstaaten, in welchen diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme soll nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Staates auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder der Beteiligten erfolgen. Zusatz von Art. 1, IV der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900: In den Staaten, deren Gesetzgebung die Beschlagnahme bei der Einführung nicht zuläßt, kann diese Beschlagnahme durch das Verbot der Einführung ersetzt werden. Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

Art. 10. In der Fassung der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900: Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt wird. *Nähere Bezeichnung des Beteiligten.*

Art. 10b. Gemäß Art. 1, VI der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900: Die unter der Uebereinkunft stehenden Personen sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.

Art. 11. In der Fassung der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900: Die vertragschließenden Teile werden den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen, sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf den auf dem Gebiet eines von ihnen veranstalteten amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt worden, in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz gewähren.

Art. 12. Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigentum und eine Zentralhinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabrik- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Art. 13. Unter der Bezeichnung: „Internationales Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ ist ein internationales Amt einzurichten.

Dieses Bureau, dessen Kosten durch die Regierungen sämtlicher vertragschließenden Staaten zu tragen sind, wird der Autorität der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt und hat unter deren Aufsicht zu arbeiten. Die Befugnisse desselben werden durch Vereinbarung der Verbandsstaaten bestimmt.

Art. 14. Revision der Uebereinkunft. Bestimmend: Art. 1, VIII der Zusatzakte vom 14 Dezember 1900.

Art. 15. Man ist einverstanden, daß die vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehalten, einzeln miteinander besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16. Zulassung anderer Staaten zum Beitritt. Maßgebend Art. 1, IX der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900. Art. 17, 18, 19: Ausführung, Ratifikation.

Schlußprotokoll vom 20. März 1883.

1. Die Worte: „Gewerbliches Eigentum“ sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden, derart, daß sie nicht bloß auf Gewerbeerzeugnisse im eigentlichen Sinne, sondern ebenso auf die Erzeugnisse des Ackerbaues (Wein, Getreide, Früchte, Vieh etc.) und auf die in den Handel gebrachten mineralischen Erzeugnisse (Mineralwasser etc.) Anwendung finden.

2. Unter der Bezeichnung „Erfindungspatente“ sind die von den Gesetzgebungen der vertragschließenden Staaten zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs-, Verbesserungs- etc. Patente, begriffen.

3. Man ist einverstanden, daß die Schlußbestimmung des Artikels 2 der Uebereinkunft die Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Staaten in betreff des Verfahrens vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte in keiner Weise berühren soll.

3b. Gemäß Art. 2 der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900: Der Verfall eines Patentes wegen Nichtausübung soll in jedem Lande nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit der Hinterlegung des Gesuchs in dem Lande, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden können, wenn der Patentinhaber Gründe für seine Untätigkeit nicht dartut.

4. Abs. 1 des Artikels 6 ist dahin zu verstehen, daß keine Fabrik- oder Handelsmarke von dem Schutze in einem der Verbandsstaaten ausgeschlossen werden darf, lediglich der Tatsache wegen, daß dieselbe hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt, vorausgesetzt, daß sie in dieser Beziehung der Gesetzgebung des Ursprungslandes genügt und daß sie in diesem letzteren Lande Gegenstand einer vorschriftsmäßigen Hinterlegung gewesen ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, welche nur die Form der Marke betrifft, und vorbehaltlich der Bestimmungen der übrigen Artikel der Uebereinkunft soll die innere Gesetzgebung jedes Staates Anwendung finden. Um jeder falschen Auslegung zu begegnen, ist man einverstanden, daß der Gebrauch der öffentlichen Wappen und Ehrenzeichen als im Sinne des Schlußsatzes des Artikels 6 der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen werden kann.

5. Veröffentlichung eines periodischen amtlichen Blattes in jedem Staate.

6. Abs. 1. Die gemeinsamen Kosten des nach Art. 13 eingesetzten internationalen Bureaus dürfen in keinem Falle eine Gesamtsumme von durchschnittlich 2000 Franken jährlich für jeden vertragschließenden Staat übersteigen.

Es folgen nähere Bestimmungen, betr. Verteilung der Kosten und Aufgaben des Bureaus.

Protokoll, betr. die Ausstattung des internationalen Bureaus des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 15. April 1891.

Art. 1. Der erste Absatz der Ziffer 6 des der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 beigefügten Schlußprotokolls wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt: „Die Ausgaben des nach Artikel 13 eingesetzten internationalen Bureaus werden gemeinsam von den vertragschließenden Staaten getragen. Sie dürfen in keinem Falle die Summe von 60 000 Franken jährlich übersteigen.“

Art. 2. Ratifikation.

Zusatzakte, durch welche die Uebereinkunft vom 20. März 1883 sowie das beigefügte Schlußprotokoll abgeändert wird. Vom 14. Dezember 1900.

Art. 1, I. vergl. Art. 3 der Uebereinkunft, II. vergl. Art. 4, III. vergl. Art. 4b, IV. vergl. Art. 9, V. vergl. Art. 10, VI. vergl. Art. 10b, VII. vergl. Art. 11, VIII. vergl. Art. 14, IX. vergl. Art. 16 der Uebereinkunft. Art. 2. Vergl. Nummer 3b des Schlußprotokolls. Art. 3 Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 27. April 1903, S. 202.

Niederlegung der Ratifikationsurkunde zu der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 seitens der Vereinigten Staaten von Brasilien.

Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 17. September 1903, S. 279.

Beitritt der Vereinigten Staaten von Mexiko.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs Dänemark mit Einschluß der Färöer zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 6. Juli 1903, S. 255.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Abänderung des Uebereinkommens vom 18. Januar 1892, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 4. Juni 1902, S. 178.

Art. 1. Die Artikel 1—4, 6 und 8 des Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 18. Januar 1892 werden aufgehoben.

Art. 2. In Artikel 5 des Uebereinkommens wird dem Abs. 1 folgender Satz hinzugefügt: „Durch diese Bestimmung werden die Vergünstigungen, welche dem Inhaber eines Patentes in Artikel 2 der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 zugesichert sind, nicht berührt.“

Art. 3. Für die in Deutschland als Gebrauchsmuster und in Italien als Erfindungen angemeldeten Gegenstände wird die durch Artikel 4 der Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 vorgesehene, durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 modifizierte Prioritätsfrist, wenn die Anmeldung zuerst in Deutschland bewirkt ist, auf 4 Monate, wenn die Anmeldung zuerst in Italien gemacht ist, auf 12 Monate bemessen.

Art. 4. Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reichs zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.

Art. 5. Diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem vorstehenden Artikel 4 bezeichneten Zeitpunkte angemeldet sind, genießen ein Vorrecht entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Uebereinkommens vom 18. Januar 1892 oder nach Maßgabe des Artikels 4 der Pariser Uebereinkunft, je nachdem das eine oder das andere dem Anmeldenden günstiger ist.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zur Abänderung des Uebereinkommens vom 13. April 1892, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 26. Mai 1902, S. 181.

Art. 1. Die Artikel 1—4, 6, 8 und 9 des Uebereinkommens, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 13. April 1892, sowie das Schlußprotokoll und das Zusatzprotokoll zu diesem Uebereinkommen werden aufgehoben.

Art. 2. Dem Artikel 5 des Uebereinkommens werden folgende Absätze hinzu-

gefügt: „Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen Erfindungen nicht Anwendung, welche nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Teile vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Jedoch bleiben die Vergünstigungen, welche dem Inhaber eines Patents im Artikel 2 der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 zugesichert sind, unberührt. Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile bei Erfindungspatenten im Falle der Lizenzverweigerung eintreten, werden durch die im zweiten Absatz enthaltenen Bestimmungen nicht ausgeschlossen.“

Art. 3. Entsprechend Art. 4 des Abkommens mit Italien vom 4. Juni 1902.
Art. 4. Entsprechend Art. 5 des Abkommens mit Italien.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 10. Mai 1903, S. 218.

§ 1. Im Patentamte wird neben der bestehenden Abteilung für Warenzeichen, welche die Bezeichnung Abteilung I für Warenzeichen erhält, eine zweite Abteilung gebildet, welche die Bezeichnung Abteilung II für Warenzeichen führt. Der Reichskanzler bestimmt die Zuständigkeit der Abteilungen.

§ 2. Auf die neue errichtete Abteilung finden § 1 Abs. 2 und 3 und §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 30. Juni 1894 Anwendung.

Bekanntmachung, betr. den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13. Juli / 2. Juni 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. November 1903, S. 307.

Auf Grund des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892 genießen die amerikanischen Bürger für ihre Werke der Literatur in Deutschland den Uebersetzungsschutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juni 1901. Vermöge der Meistbegünstigungsklausel im Artikel 16 des deutsch-französischen Literaturvertrages vom 19. April 1883 haben deshalb unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch die französischen Urheber für ihre Werke auf den gleichen Schutz Anspruch. Diese Voraussetzung ist nunmehr gegeben, da die französische Regierung erklärt hat, sie werde den deutschen Urhebern in Frankreich hinsichtlich des Urheberschutzes die gleiche Behandlung wie den französischen Urhebern einräumen.

Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador. Vom 27. März 1903, S. 122.

Vergl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge, Bd. 26, S. 222.

Bekanntmachung, betr. den Aufruf und die Einziehung der Noten der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz in Bautzen. Vom 17. August 1903, S. 270.

Verordnung, betr. die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. Vom 23. August 1903, S. 273.

Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 1. Oktober 1903, S. 281.

Gesetz wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 6. Jan. 1903, S. 1.

Art. 1. Der zweite und dritte Teil (§§ 65—79) des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 werden aufgehoben.

Art. 2. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes werden wie folgt geändert: § 2 Abs. 1. Die Zuckersteuer beträgt von 100 kg Reingewicht 14 M. § 3. Die Zuckersteuer

ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist der Inhaber derjenigen Zuckerfabrik verpflichtet, aus welcher der Zucker in den freien Verkehr tritt. Der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. In gleicher Weise haftet die zuckerhaltige Ware im Falle des § 6 Ziffer 1 für die Steuer oder die gezahlte Vergütung. Die Zuckersteuer ist dem Inhaber der Zuckerfabrik gegen Sicherheitsbestellung für die Frist von 6 Monaten zu stunden. Diese Sicherheitsbestellung kann durch Hinterlegung von mündelsicheren Wertpapieren zum Kurswerte, jedoch nicht über den Nennwert hinaus, oder durch Wechsel und sonstige Bürgschaften, deren Sicherheit die oberste Landesfinanzbehörde zu prüfen hat, oder durch erststellige Hypothek auf die Zuckerfabrik bis zur Hälfte ihres durch amtliche Sachverständige zu ermittelnden bleibenden Wertes oder durch Verpfändung des unter Steuerkontrolle (amtlichen Mitverschluß) befindlichen Zuckers zu $^2/_3$ des Marktwerts geleistet werden.

Art. 3. Dem § 80 des Gesetzes wird hinzugefügt: Der Eingangszoll für Zucker, für welchen im Erzeugungslande keine Prämie gewährt worden ist, wird während der Dauer des am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Reiche und einer Anzahl anderer Staaten abgeschlossenen Vertrags über die Behandlung des Zuckers in dem höchsten Betrag erhoben, welcher nach den Bestimmungen des Vertrages zulässig ist. Der Ursprung des Zuckers ist bei der Einfuhr nachzuweisen.

Art. 4. Der § 81 des Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 5. Wird Zucker, welcher vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine Niederlage aufgenommen worden ist, nach dem genannten Zeitpunkt in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt, so ist der darauf gewährte Ausfuhrzuschuß zurückzuzahlen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Reiche und einer Anzahl anderer Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers am 1. September 1903 in Kraft.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich, Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, den Niederlanden, Schweden und Norwegen über die Behandlung des Zuckers. Vom 5. März 1902, S. 7.

Art. 1. Abs. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags ab die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten und indirekten Prämien aufzuheben und während der ganzen Dauer dieses Vertrages keine solchen Prämien einzuführen. Für die Anwendung dieser Bestimmung werden die zuckerhaltigen Erzeugnisse, wie Zuckerwerk, Schokolade, Kakes, eingedickte Milch und alle anderen ähnlichen Erzeugnisse, welche in erheblichem Verhältnisse künstlich zugesetzten Zucker enthalten, dem Zucker gleichgestellt. Abs. 2. Unter den vorstehenden Absatz fallen alle Vorteile, welche sich für die verschiedenen Klassen von Erzeugern aus der fiskalischen Gesetzgebung der Staaten direkt oder indirekt ergeben, insbesondere: a) die im Falle der Ausfuhr gewährten direkten Vergütungen, b) die der Erzeugung gewährten direkten Vergütungen, c) die vollständigen oder teilweisen Abgabebefreiungen, welche ein Teil der hergestellten Erzeugnisse genießt, d) die Vorteile aus Ausbeuteüberschüssen, e) die Vorteile aus zu hohen Rückvergütungen, f) die Vorteile aus jedem Ueberzolle, der den im Artikel 3 festgesetzten Betrag überschreitet

Art. 2. Abs. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen und unausgesetzt bei Tag und Nacht durch fiskalische Beamte bewachen zu lassen.

Abs. 2 und 3 nähere Ausführung.

Art. 3. Abs. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Ueberzoll, d. h. den Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle und Steuern, denen der ausländische Zucker unterliegt, und dem der Zölle und Steuern, die von dem einheimischen Zucker zu entrichten sind, auf höchstens 6 Franken für 100 kg bei raffiniertem Zucker und solchem Zucker, der diesem gleichgestellt werden kann,

und auf höchstens 5,50 Franken bei anderem Zucker zu bemessen. Abs. 2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Betrag der Einfuhrzölle in denjenigen Ländern, die Zucker nicht erzeugen; sie gilt ferner nicht für die Nebenerzeugnisse der Herstellung oder Raffinierung von Zucker.

Art. 4. Abs. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Zucker, der aus Ländern stammt, welche für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien bewilligen, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besonderen Zolle zu belegen. Abs. 2. Dieser Zoll darf hinter dem Betrage der im Ursprungslande bewilligten direkten oder indirekten Prämien nicht zurückbleiben. Die Mächte behalten sich, jede für sich, das Recht vor, die Einfuhr prämiierten Zuckers zu verbieten. Abs. 3. Zur Berechnung des Betrages der Vorteile, die sich etwa aus dem im Artikel 1 unter f bezeichneten Ueberzoll ergeben, wird vom Betrage dieses Ueberzolls die im Artikel 3 festgesetzte Ziffer abgezogen: die Hälfte des Restes wird als die Prämie angesehen, mit der Maßgabe, daß die durch den Artikel 7 eingesetzte ständige Kommission das Recht hat, die so berechnete Ziffer auf Antrag eines Vertragsstaats zu berichtigen.

Art. 5. Abs. 1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, Zucker, der aus den Vertragsstaaten oder aus denjenigen ihrer Kolonien oder Besitzungen stammt, welche keine Prämien gewähren, und für welche die Verpflichtungen des Artikel 8 gelten, zum niedrigsten Satze ihres Einfuhrtarifs zuzulassen. Abs. 2. Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiedenen Zöllen unterworfen werden.

Art. 6. Abs. 1. Spanien, Italien und Schweden bleiben von den in den Artikeln 1, 2 und 3 festgesetzten Verpflichtungen solange befreit, als sie keinen Zucker ausführen. Abs. 2. Diese Staaten verpflichten sich, 1 Jahr — oder womöglich schon früher — nachdem die ständige Kommission den Fortfall der vorgenannten Bedingung festgestellt hat, ihre Gesetzgebung über die Behandlung des Zuckers mit den Bestimmungen dieses Vertrags in Einklang zu bringen.

Art. 7. Abs. 1. Die vertragschließenden Teile kommen überein, eine ständige Kommission mit der Aufgabe einzusetzen, die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zu überwachen. Abs. 2. Die Kommission besteht aus Delegierten der verschiedenen Vertragsmächte, und es wird ihr eine ständige Geschäftsstelle beigegeben. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden; sie hat ihren Sitz in Brüssel und tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Abs. 3. Die Delegierten haben die Aufgaben: a) festzustellen, ob in den Vertragsstaaten keine direkten oder indirekten Prämien für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährt werden; b) festzustellen, ob die im Artikel 6 bezeichneten Staaten nach wie vor die dort vorgesehene besondere Bedingung erfüllen; c) das Bestehen von Prämien in den Nichtvertragsstaaten festzustellen und behufs Anwendung des Artikels 4 ihren Betrag zu berechnen; d) über Streitfragen Gutachten abzugeben; e) Anträge auf Zulassung zum Verbande zu prüfen, welche von den am gegenwärtigen Vertrage nicht beteiligten Staaten gestellt werden. Abs. 4. Die ständige Geschäftsstelle soll Nachrichten aller Art über die Zuckergesetzgebung und die Zuckerstatistik nicht nur der Vertragsstaaten, sondern auch der übrigen Staaten sammeln, übersetzen, ordnen und veröffentlichen.

Abs. 5—8 nähere Ausführung.

Abs. 9. Die Kommission hat nur die Aufgabe der Feststellung und Prüfung. Sie erstattet über alle ihr vorgelegten Fragen einen Bericht, den sie an die belgische Regierung richtet. Diese teilt ihn den beteiligten Staaten mit und veranlaßt, wenn einer der vertragschließenden Teile dies beantragt, den Zusammentritt einer Konferenz, welche über die durch die Umstände gebotenen Beschlüsse oder Maßnahmen entscheiden wird. Abs. 10. Die unter b und c bezeichneten Feststellungen und Berechnungen sind jedoch für die Vertragsstaaten bindend; sie erfolgen durch Mehrheitsbeschluß, wobei jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, und treten spätestens nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten in Kraft. Falls einer der Vertragsstaaten gegen eine Kommissionsentscheidung Berufung einlegen will, muß er innerhalb von 8 Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eine neue Beschlußfassung der Kommission beantragen; diese tritt schleunigst

zusammen und gibt ihre endgültige Entscheidung innerhalb eines Monats nach Einlegung der Berufung ab. Die neue Entscheidung erlangt spätestens 2 Monate, nachdem sie gefällt ist, bindende Kraft. — Dasselbe Verfahren findet bei der unter e vorgesehenen Prüfung der Zulassungsanträge statt. Abs. 11. Die Kosten, welche sich aus der Einrichtung und der Tätigkeit der ständigen Geschäftsstelle und der Kommission ergeben, werden von allen Vertragsstaaten getragen und nach einem von der Kommission festzustellenden Plane unter sie verteilt, abgesehen von der Besoldung oder Entschädigung der Delegierten, welche von den betreffenden Ländern zu tragen ist.

Art. 8. Die vertragschließenden Teile übernehmen für sich selbst und für ihre Kolonien und Besitzungen, mit Ausnahme der britischen Selbstverwaltungskolonien und Britisch-Ostindiens, die Verpflichtung, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß prämiierter Zucker, der durch das Gebiet eines Vertragsstaats durchgeführt worden ist, auf dem Bestimmungsmarkte die Vorteile dieses Vertrages genießt. Die ständige Kommission wird in dieser Hinsicht die nötigen Vorschläge machen.

Art. 9. Abs. 1. Die Staaten, welche sich an dem gegenwärtigen Vertrage nicht beteiligt haben, werden auf ihren Antrag und nach Zustimmung der ständigen Kommission zum Beitritt zugelassen. Abs. 2. Der Antrag ist auf diplomatischem Wege an die belgische Regierung zu richten, die es gegebenen Falles übernehmen wird, den Beitritt allen übrigen Regierungen mitzuteilen. Der Beitritt bringt ohne weiteres die Uebernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen des gegenwärtigen Vertrages mit sich und wird von dem 1. September ab wirksam, der auf die Absendung der von der belgischen Regierung an die übrigen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung folgt.

Art. 10. Abs. 1. Der gegenwärtige Vertrag soll mit dem 1. September 1903 in Kraft treten. Abs. 2. Er soll von diesem Tage an 5 Jahre lang gelten und, falls keiner der vertragschließenden Teile seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, der belgischen Regierung 12 Monate vor Ablauf des genannten fünfjährigen Zeitraums kundgegeben haben wird, noch ferner 1 Jahr und so fort, von Jahr zu Jahr, in Kraft bleiben. Abs. 3. Falls einer der Vertragsstaaten den Vertrag kündigt, wirkt diese Kündigung nur für ihn; die übrigen Staaten behalten bis zum 31. Oktober des Kündigungsjahres das Recht zu erklären, daß sie vom 1. September des darauffolgenden Jahres ab ebenfalls ausscheiden wollen. Wenn einer dieser letzteren Staaten für gut befindet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wird die belgische Regierung binnen 3 Monaten den Zusammentritt einer Konferenz in Brüssel veranlassen, welche über die zu ergreifenden Maßnahmen beschließen wird.

Art. 11. Abs. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf die überseeischen Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitzungen der vertragschließenden Teile Anwendung. Ausgenommen sind jedoch die britischen und niederländischen Kolonien und Besitzungen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5 und 8. Abs. 2. Die Stellung der britischen und niederländischen Kolonien und Besitzungen bestimmt sich im übrigen nach den in das Schlußprotokoll aufgenommenen Erklärungen.

Art. 12 Abs. 1. Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist, soweit nötig, durch die Erfüllung der in der Verfassung eines jeden Vertragsstaates festgesetzten Förmlichkeiten und Vorschriften bedingt. Abs. 2. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen am 1. Februar 1903, oder womöglich schon früher, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt werden. Abs. 3. Es besteht Einverständnis, daß der gegenwärtige Vertrag nur dann rechtsverbindlich wird, wenn er wenigstens von den Vertragsstaaten ratifiziert wird, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 6 fallen. Falls einer oder mehrere dieser Staaten innerhalb der vorgesehenen Frist die Ratifikationsurkunde nicht niedergelegt haben sollten, wird die belgische Regierung sofort eine Entscheidung der übrigen Vertragsstaaten darüber herbeiführen, ob der gegenwärtige Vertrag unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden soll.

Schlußprotokoll vom 5. März 1902.

Zu Art. 3 Abs. 1. In der Erwägung, daß der Zweck des Ueberzolls darin besteht, den inneren Markt der Erzeugungsländer wirksam zu schützen, behalten sich die vertragschließenden Teile, jeder für sich, das Recht vor, eine Erhöhung des Ueberzolls zu beantragen, falls beträchtliche Mengen aus einem Vertragsstaate stammenden Zuckers bei ihnen eindringen sollten; diese Erhöhung darf aber nur den aus diesem Staate stammenden Zucker treffen. Abs. 2. Der Antrag ist an die ständige Kommission zu richten, die alsbald durch Mehrheitsbeschluß über die Berechtigung der beantragten Maßregel, über die Dauer ihrer Anwendung und über den Satz der Erhöhung entscheidet; die Erhöhung darf einen Franken für 100 kg nicht übersteigen. Abs. 3. Die Zustimmung der Kommission darf nur erteilt werden, wenn der Einbruch in den betreffenden Markt die Folge einer tatsächlich geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht etwa das Ergebnis einer durch eine Verständigung unter den Erzeugern hervorgerufenen künstlichen Preissteigerung ist.

Zu Art. 11. A. 1) Die Regierung von Großbritannien erklärt, daß dem Zucker der Kronkolonien während der Vertragsdauer keinerlei direkte oder indirekte Prämie gewährt werden wird. 2) Ausnahmsweise und unter grundsätzlichem Vorbehalt ihrer vollen Handlungsfreiheit bezüglich der fiskalischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Kolonien und Besitzungen erklärt sie ferner, daß dem Kolonialzucker während der Vertragsdauer im Vereinigten Königreiche keinerlei Vorzug vor dem aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker bewilligt werden wird. 3) Sie erklärt endlich, daß der Vertrag durch sie den Selbstverwaltungskolonien und Ostindien vorgelegt werden wird, damit diese ihren Beitritt erklären können. Es besteht Einverständnis, daß die Regierung Seiner Britischen Majestät dem Vertrage namens der Kronkolonien beitreten kann.

B. Die niederländische Regierung erklärt, daß während der Vertragsdauer dem Zucker der niederländischen Kolonien keinerlei direkte oder indirekte Prämie gewährt, und daß er in den Niederlanden nicht zu einem Tarife zugelassen werden wird, welcher niedriger ist als der, welcher auf den aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker zur Anwendung gelangt.

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit dem heute abgeschlossenen Vertrage ratifiziert werden wird, soll als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages gelten und dieselbe Kraft, Wirkung und Dauer besitzen.

Die Ratifikationsurkunden zu dem vorstehenden Vertrage nebst Schlußprotokoll sind für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und die Niederlande bis einschließlich zum 1. Februar 1903 im Königlich Belgischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt worden.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Peru zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 4. September 1903, S. 277.

Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 23. Dezember 1903, S. 319.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1905 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 30. Dezember 1903, S. 320.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer der in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 enthaltenen Bestimmungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 bis auf weiteres zu verlängern.

Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 15. März 1903, S. 45.

Entsprechende Bekanntmachungen vom 13. Juni 1903, S. 245, und vom 15. August 1903, S. 269.

Bekanntmachung, betr. eine VIII. Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1903, S. 125.

Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Juni 1903, S. 243. Entsprechende Bekanntmachungen vom 15. August 1903, S. 269, vom 11. November 1903, S. 285, vom 11. Dezember 1903, S. 311.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden. Vom 2. Juli 1902, S. 47.

Art. 1 Abs. 1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der beiden Länder, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem anderen Lande bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren erzeugen, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Proben und Mustern, aufzusuchen. Weder im einen noch im anderen Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen. Abs. 2. Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Reisenden dürfen wohl Proben und Muster, aber keine Waren mit sich führen. Abs. 3. Sie haben die in jedem Lande gültigen Vorschriften zu beobachten.

Art. 2 betrifft die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarten.

Art. 3. Die als Proben oder Muster dienenden zollpflichtigen Gegenstände, die in das eine der beiden Länder von den Handlungsreisenden des anderen Landes eingebracht werden, sollen zollfrei zugelassen werden, falls bestimmten zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Einlieferung in eine Niederlage erforderlichen Förmlichkeiten entsprochen wird.

Es folgt eine Reihe solcher Bestimmungen.

Art. 4. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Art. 5. Die gegenwärtige Vereinbarung erstreckt sich auch auf die mit Deutschland oder Frankreich gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Vertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. November 1902, S. 183. Anlage S. 189. Schlußprotokoll S. 195.

Staatsvertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg, betr. die Herstellung einer Nebenbahn von Diedenhofen nach Bad Mondorf. Vom 4. Februar 1903, S. 258.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 15. Mai 1903, S. 219.

Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. Q. nach Heinersdorf. Vom 20. November 1902, S. 261.

Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 13. Mai 1903, S. 41.

Entsprechende Bekanntmachungen vom 15. April 1903, S. 198, vom 8. Juni 1903, S. 244 und vom 12. August 1903, S. 268.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge. Vom 7. Februar 1903, S. 199.

Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 16. Juni 1903, S. 247.

Bekanntmachung, betr. die Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen. Vom 16. Juni 1903, S. 251.

Bekanntmachung, betr. die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge. Vom 16. Juni 1903, S. 252.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt. Vom 21. Juni 1903, S. 253.

Kaiserliche Verordnung, betr. die Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete. Vom 5. Juli 1903, S. 257.

Verordnung, betr. das Ruderkommando. Vom 18. Oktober 1903, S. 283.

Bekanntmachung, betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern. Vom 13. März 1903, S. 42.

Gesetz zur Abänderung der Seemannsordnung. Vom 23. März 1903, S. 57.

Art. 1. Die Vorschrift in § 52 Abs. 2 No. 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 erhält folgende Fassung: 2) Der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 in Kraft.

Gesetz, betr. weitere Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 25. Mai 1903, S. 233.

Art. 1. Das Krankenversicherungsgesetz wird wie folgt abgeändert:

I. Im § 1 ist der vierte Absatz zu streichen.

II. Im § 2 Abs. 1 ist die Ziffer 5 zu streichen.

III. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Personen des Soldatenstandes sowie solche in Betrieben oder im Dienst des Reiches, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reiche, dem Staate oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung und bei Fortdauer der Erkrankung für weitere dreizehn Wochen Anspruch auf diese Unterstützung oder auf Gehalt, Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen."

IV. Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablaufe der sechsund-

zwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Beginne der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich der Anspruch auf die im Abs. 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen."

V. Im § 6a Abs. 1 werden unter Ziffer 2 die Worte: „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen" durch die Worte „oder durch Trunkfälligkeit" ersetzt; ebendaselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt geändert: „3. Daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist." Im Abs. 1 daselbst wird unter Ziffer 6 am Schlusse hinzugefügt: „Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen." Im Abs. 2 daselbst wird statt der Worte „zu zwanzig Mark" gesetzt: „zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall".

VI. Der erste Satz des § 8 erhält folgende Fassung:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird, nach Anhörung der Gemeindebehörde und nachdem Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der beteiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht."

VII. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte: „zwei Prozent" durch die Worte: „drei Prozent" ersetzt. Ebenso im § 13 I. Der Abs. 2 des § 10 erhält folgenden Zusatz: „Solange Beiträge über zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes erhoben werden, findet eine Rückerstattung von Vorschüssen nicht statt." Die ersten beiden Sätze des § 10 Abs. 3 daselbst werden ersetzt wie folgt: „Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so hat nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre die Gemeinde zu beschließen, ob eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll."

IX. Im § 20 Abs. 1 Ziffer 1 wird das Wort „drei" ersetzt durch das Wort „vier". Ebendaselbst in Ziffer 2 werden die Worte „mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit" durch die Worte „sechs Wochen nach ihrer Niederkunft" ersetzt. Im Absatz 2 statt vier fünf. Der § 20 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz: „In den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, ist der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten."

X. Im § 21 Abs. 1 wird die Vorschrift unter Ziffer 1 wie folgt abgeändert: 1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als sechsundzwanzig Wochen bis zu einem Jahr festgesetzt werden. Ebendaselbst wird folgende neue Ziffer 2a eingefügt: „2a. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann, falls der Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten wurde, ein Krankengeld bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) bewilligt werden." Daselbst wird in Ziffer 3 statt „Achtel" gesetzt „Viertel". Die Ziffer 4 daselbst wird wie folgt gefaßt:

„4. Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehören, kann eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung wegen der durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Auch kann freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden." In Ziffer 5 daselbst fallen die Worte „im Falle der Ent-

bindung“ fort. Die Ziffer 6 daselbst erhält vor dem letzten Worte „werden“ folgenden Zusatz: „auch kann ein Mindestbetrag von fünfzig Mark festgesetzt“.

XI. Im § 26 Abs. 1 werden die Worte „dreizehn Wochen“ durch die Worte „sechsundzwanzig Wochen“ ersetzt.

XII. Im § 26a Abs. 2 werden unter Ziffer 2 die Worte „durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen“ durch die Worte „oder durch Trunkfälligkeit“ ersetzt. In Ziffer 2a daselbst werden die Worte „zu zwanzig Mark“ ersetzt durch die Worte „zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden einzelnen Uebertretungsfall“. Der Ziffer 2b wird folgender Schlußsatz hinzugefügt: „die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde (§ 44) mitzuteilen“; ebendaselbst wird die Vorschrift unter Ziffer 3 wie folgt abgeändert: „3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist.“ In Ziffer 6 daselbst wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „fünf“.

XIII. Im ersten Absatze des § 31 werden die Worte „zwei Prozent“ durch die Worte „drei Prozent“ und im zweiten Absatze desselben Paragraphen die Worte „drei Prozent“ durch die Worte „vier Prozent“ ersetzt.

XIV. Der § 35 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz: „Der Vorsitzende des Vorstandes hat Beschlüsse der Kassenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoßen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung erfolgt mittels Berichts an die Aufsichtsbehörde..“

XV. Zusätze zu § 42.

XVI. Dem § 45 wird folgender Zusatz als Abs. 6 hinzugefügt: „Die von der Aufsichtsbehörde auf Grund des Abs. 1 oder des Abs. 5 getroffenen Anordnungen können von dem Vorstande oder der Generalversammlung der Kasse oder von dem durch die Anordnung betroffenen Vorstandsmitgliede binnen vier Wochen nach der Zustellung auf dem im § 24 bezeichneten Wege angefochten werden, sofern die Anfechtung darauf gestützt wird, daß die getroffene Anordnung rechtlich nicht begründet und die Kasse oder das Vorstandsmitglied durch die Anordnung in einem Rechte verletzt oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet sei.“

XVII. Im § 47 Abs. 1 Ziffer 2 werden die Worte „drei Prozent“ durch die Worte „vier Prozent“ ersetzt. Ebenso § 65, II.

XVIII. Im § 54 Abs. 2 Ziffer 1 heißt es statt 4 : 5.

XIX. An Stelle des § 56 Abs. 2 treten als § 56 Abs. 2, 3, 4 folgende Bestimmungen: „Die Uebertragung der dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Ansprüche auf Dritte sowie die Verpfändung oder Pfändung hat nur soweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt: 1) zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Unterstützung von dem Arbeitgeber oder einem Organe der Kasse oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist; 2) zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen. Die Ansprüche dürfen auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Unterstützungsbeträge und auf die von den Organen der Kasse verhängten Geldstrafen aufgerechnet werden. Die Ansprüche dürfen ferner aufgerechnet werden auf Ersatzforderungen für Beträge, welche der Unterstützungsberechtigte in den Fällen des § 57 Abs. 4 oder auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung bezogen, aber an die Kasse zu erstatten hat; Ansprüche auf Krankengeld dürfen jedoch nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden. Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.“

XX. Der § 57 Abs. 5 erhält am Schlusse den Zusatz „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden“. Ebenso § 57a Abs. 4.

XXIII. Der § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Vorschriften des § 20 Abs. 5, § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 56 Abs. 2—4, § 56a und § 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung, und zwar die Vorschriften des § 56 Abs. 2—4 auch hinsichtlich aller den Knappschaftskassen berggesetzlich obliegenden Leistungen."

XXIV. Der § 76 wird wie folgt gefaßt: „Die Bestimmungen des § 20 Abs. 5, §§ 57, 58 Abs. 2 finden auf die im § 75 bezeichneten Hilfskassen Anwendung."

Art. II. In dem Gesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen werden im § 136 Abs. 1, § 137 Abs. 1 Ziffer 2 die Worte: „dreizehn Wochen" ersetzt durch die Worte „sechsundzwanzig Wochen".

Art. III. In Unterstützungsfällen, bei welchen zur Zeit des völligen Inkrafttretens dieses Gesetzes die Dauer der Unterstützung nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht beendet ist, finden von diesem Zeitpunkte ab die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese für den Unterstützungsberechtigten günstiger sind.

Art. IV. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung notwendigen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Insoweit Knappschaftskassen in Frage kommen, kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten von Vorschriften dieses Gesetzes in einzelnen Bundesstaaten oder im Reichsgebiete bestimmt werden. Sofern bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Statuten einer Krankenkasse die nach demselben erforderlichen Abänderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch die Aufsichtsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amtswegen vollzogen. Die auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes den Hilfskassen ausgestellten Bescheinigungen verlieren am 1. Januar 1904 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht nach der Verkündigung dieses Gesetzes von neuem erteilt worden sind.

Verordnung über das spätere Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1902 für die preußischen Knappschaftskassen. Vom 2. November 1903, S. 284.

Insoweit die preußischen Knappschaftskassen in Frage kommen, treten diejenigen Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903, welche eine Aenderung der für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, erst zu einem späteren Zeitpunkte als dem 1. Januar 1904 in Kraft. Die Bestimmung dieses Zeitpunktes bleibt einstweilen noch vorbehalten.

Gesetz, betr. eine Ergänzung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 23. Mai 1903, S. 241.

Dem § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 wird folgende Bestimmung als dritter Absatz hinzugefügt: Auf die Post- und Telegraphenbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1903. Vom 28. März 1903, S. 65.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe auf 2 417 028 912 M., nämlich
auf 1 997 229 523 M. an fortdauernden,
„ 219 950 565 „ „ einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und
„ 199 848 824 „ „ „ „ „ außerordentlichen Etats
in Einnahme auf 2 417 028 912 M.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Ueberweisungssteuern zur Schuldentilgung, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 159 888 325 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur weitergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von zweihundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4. Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbankdirektorium für das Rechnungsjahr 1903 wird auf 165 000 M. festgestellt.

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1903, S. 67.

Ausgaben.

I. Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat	—
II.	Reichstag	757 200 M.
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	241 790 „
IV.	Auswärtiges Amt	14 817 749 „
V.	Reichsamt des Innern	63 308 477 „
VI.	Verwaltung des Reichsheeres	575 253 218 „
VIa.	Reichsmilitärgericht	544 928 „
VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	93 269 254 „
VIII.	Reichs-Justizverwaltung	2 145 445 „
IX.	Reichsschatzamt	548 718 600 „
X.	Reichs-Eisenbahnamt	401 070 „
XI.	Reichsschuld	99 084 220 „
XII.	Rechnungshof	956 075 „
XIII.	Allgemeiner Pensionsfonds	77 539 958 „
XIV.	Reichs-Invalidenfonds	49 003 749 „
XV.	Post- und Telegraphenverwaltung	398 782 819 „
XVI.	Reichdruckerei	5 586 671 „
XVII.	Eisenbahnverwaltung	66 818 300 „
	Summe der fortdauernden Ausgaben	1 997 229 523 M.

II. Einmalige Ausgaben.

a) Ordentlicher Etat.

I.	Reichstag	—
II.	Auswärtiges Amt	18 726 554 M.
III.	Reichsamt des Innern	11 121 980 „
IV.	Post- und Telegraphenverwaltung	13 424 899 „
IVa.	Reichsdruckerei	313 150 „
V.	Verwaltung des Reichsheeres	43 388 086 „
VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	81 460 012 „
VII.	Reichsschatzamt	1 300 „
VIII.	Reichsschuld	—
VIIIa.	Rechnungshof	100 000 „
VIIIb.	Eisenbahnverwaltung	3 105 000 „
IX.	Fehlbetrag	48 309 584 „
	Summe a	219 950 565 M.

b) Außerordentlicher Etat.

I.	Reichsamt des Innern	4 000 000 M.
II.	Post- und Telegraphenverwaltung	22 095 000 „
III.	Verwaltung des Reichsheeres	29 733 583 „
IV.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	47 175 000 „
V.	Eisenbahnverwaltung	12 410 000 „
VI.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	12 332 826 „
VII.	Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats	72 102 415 „
	Summe b	199 848 824 M.
	Summe der einmaligen Ausgaben	419 799 389 M.
	„ „ fortdauernden „	1 997 229 523 „
	Summe der Ausgabe	2 417 028 912 M.

Einnahmen.

I.	Zölle und Verbrauchssteuern	810 252 880 M.
II.	Reichsstempelabgaben	93 028 000 „
III.	Post- und Telegraphenverwaltung	456 220 100 „
IV.	Reichsdruckerei	7 906 000 „
V.	Eisenbahnverwaltung	87 879 600 „
VI.	Bankwesen	15 866 200 „
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	41 658 318 „
VIII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	49 003 749 „
IXa.	Zuschuß des außerordentlichen Etats	72 102 415 „
X.	Ausgleichungsbeträge	17 406 592 „
XI.	Matrikularbeiträge	565 856 234 „
		2 217 180 088 M.
XII.	Außerordentliche Deckungsmittel	199 848 824 „
	Summe der Einnahme	2 417 028 912 M.
	Die Ausgabe beträgt	2 417 028 912 „

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 28. März 1903, S. 97.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903 wird in Einnahme und Ausgabe auf 36 421 642 M. festgesetzt.

Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903.

I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Ausgaben	8 461 500 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 096 700 „
Reichszuschuß	5 364 800 M.

II. Schutzgebiet Kamerun.

Ausgaben	3 665 500 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 082 900 „
Reichszuschuß	1 582 600 M.

III. Schutzgebiet Togo.

Ausgaben	1 095 500 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 095 500 „

IV. Südafrikanisches Schutzgebiet.

Ausgaben	8 431 400 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 171 380 „
Reichszuschuß	6 260 020 M.

V. Schutzgebiet Neu-Guinea.

Ausgaben	990 000 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	107 500 „
Reichszuschuß	882 500 M.

VI. Verwaltung der Karolinen, Palau und Marianen.

Ausgaben	428 600 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	50 950 „
Reichszuschuß	377 650 M.

VII. Schutzgebiet Samoa.

Ausgaben	541 000 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	291 000 „
Reichszuschuß	250 000 M.

VIII. Schutzgebiet Kiautschou.

Ausgaben	12 808 142 M.
Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	455 000 „
Reichszuschuß	12 353 142 M.

Gesetz, betr. Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Ueberweisungssteuern zur Schuldentilgung. Vom 28. März 1903, S. 109.

§ 1. Uebersteigen in den Rechnungsjahren 1902 und 1903 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag sowie an Reichsstempelabgaben das Etatssoll, so ist der Mehrbetrag an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Tilgung der durch den Reichshaushaltsetat für 1903 bewilligten Zuschußanleihe von 72 102 415 M. zurückzubehalten. Die Tilgung erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Tilgung durch den Reichshaushaltsetat für die Rechnungsjahre 1904 und 1905 Bestimmung getroffen. In gleicher Weise sind erforderlichen Falls die Ueberschüsse zu verwenden, welche sich etwa im Rechnungsjahr 1903 im eigenen Reichshaushalt ergeben.

§ 2. Insoweit die im § 1 bezeichneten Ueberschüsse und Mehrbeträge zur Tilgung der Zuschußanleihe von 72 102 415 M. nicht ausreichen sollten, sind auch die Mehrbeträge zu dieser Tilgung zu verwenden, um welche in dem Rechnungsjahr 1904 und den folgenden die Ueberweisungen an die Bundesstaaten die Matrikularbeiträge übersteigen. Die Bestimmungen im § 1 finden im übrigen entsprechende Anwendung.

Bekanntmachung, betr. des Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg vom 10. Mai 1902, wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer. Vom 18. März 1903, S. 56.

Die vorläufigen Bestimmungen über die Besteuerung des Schaumweins sind durch luxemburgisches Gesetz vom 3. März 1903 endgültig festgestellt worden.

Bekanntmachung, betr. die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle. Vom 28. April 1903, S. 211.

Eintragungen in die vom Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle werden fortan im Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung, betr. Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 28. April 1903, S. 202.

Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Februar 1903, S. 27.

I. Zulässigkeit und Voraussetzung der Enteignung im allgemeinen.
II. Enteignungsverfahren.
a) Einleitung des Verfahrens und Verleihung des Enteignungsrechts. b) Feststellung der Entschädigung. c) Vollziehung der Enteignung. d) Verlust und Aufgabe des Enteigungsrechts.
III. Wirkungen der Enteignung.
IV. Vereinfachung des Verfahrens in besonderen Fällen.
a) Enteignung von Bodenmaterialien. b) Eigentumsbeschränkungen von geringerer als einjähriger Dauer. c) Enteignung von Rechten Eingeborener.
V. Kosten.
VI. Zeugen und Sachverständige.
VII. Bekanntmachung.
VIII. Zuständigkeit.
IX. Sonderbestimmungen zum Schutze der Rechte Eingeborener auf Eigentum und Besitz an Grundstücken.
X. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 16. März 1903, S. 55.

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1902 wird von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt. Ebenso hat die preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1902 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Bekanntmachung, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 29. April 1903, S. 211.

Bekanntmachung, betr. die Eichung von chemischen Meßgeräten. Vom 9. Juli 1903.

Bekanntmachung, betr. die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 24. August 1903, S. 275.

Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten. Vom 12. Oktober 1903, S. 291.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens 1902.

Von Dr. jur. Costantino Bresciani.

I. Soziale Gesetzgebung.

1. Gesetz vom 19. Juni 1902, No. 242, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit.

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über: a) die Altersgrenze, unter derjenigen Kinder und Frauen zur Arbeit nicht herangezogen werden dürfen, b) die nächtliche Arbeit, c) die Wöchnerinnen, d) die Arbeitszeit, e) die Sonntags- oder Wochentagsruhe, f) Strafen.

a) Nur Kinder über 12 Jahre dürfen zur Arbeit in den Fabriken und Werkstätten, im Bauwesen und zu den nicht unterirdischen Arbeiten in den Steinbrüchen und Bergwerken zugelassen werden. Aber in den unterirdischen Arbeiten in den Bergwerken u. s. w. dürfen Kinder unter 13 Jahren und Frauen jeden Alters nicht beschäftigt werden — und in den unterirdischen Arbeiten, wo keine „mechanische Beförderung“ vorhanden ist, wird diese Altersgrenze nach 3 Jahren seit der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes auf 14 Jahre erhöht werden.

Kinder, die das 15. Jahr noch nicht erreicht haben und minderjährige Frauen dürfen nicht in gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Alle Kinder unter 15 Jahren und die minderjährigen Frauen müssen mit verschiedenen Zeugnissen versehen sein, woraus ersichtlich ist, daß sie gesund und arbeitsfähig sind und — gemäß dem Gesetz betreffend den öffentlichen Unterricht — die Volksschule besucht haben.

Alle Unternehmer, welche Frauen jeden Alters und Kinder unter 15 Jahren in solchen Arbeiten beschäftigen, welche vom Gesetz oder Reglement als gesundheitsschädlich oder gefährlich erklärt wurden, sind verpflichtet, den betreffenden Behörden davon Anzeige zu machen.

b) Die nächtliche Arbeit ist den Kindern unter dem vollendeten 15. Lebensjahre und den minderjährigen Frauen verboten. Ausnahmsweise dürfen jene Frauen über 15 Jahre, die zur Zeit der Veröffentlichung dieses Gesetzes in nächtlicher Arbeit beschäftigt sind, diese fortsetzen. Aber in 5 Jahren wird obige Bestimmung in volle Kraft treten und jede Ausnahme fortfallen.

c) Die Wöchnerinnen dürfen erst nach einem Monat nach der Entbindung beschäftigt werden, und ausnahmsweise nach 3 Wochen, wenn ihre Gesundheit, auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, es gestattet.

d) Kinder, welche das 10. aber nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht länger als 8 Stunden täglich arbeiten, nicht länger als 11 Stunden, wenn sie sich zwischen dem 12. und dem 15. Lebensjahr befinden. Die Frauen jeden Alters dürfen nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden. Wenn technische oder ökonomische Verhältnisse einer Unternehmung es fordern, darf nach Erlaubnis des Ministers die Arbeit der 12- bis 15jährigen Kinder bis auf 12 Stunden verlängert werden. Die Arbeit der Kinder und Frauen jeden Alters muß durch eine oder mehrere Pausen unterbrochen werden. Je nachdem die gesamte Arbeitszeit 6—8 oder 8—11 oder mehr als 11 Stunden beträgt, müssen bezw. 1, $1^1/_2$ oder 2 Stunden Pause gestattet werden. Jedenfalls dürfen Kinder und Frauen nicht länger als 6 Stunden ununterbrochen arbeiten.

e) Den Frauen jeden Alters und den Kindern unter 15 Jahren muß jede Woche ein ganzer freier Tag gestattet werden.

f) Die Fabrikbesitzer und im allgemeinen alle diejenigen, welche mit der Leitung einer industriellen Unternehmung betraut sind, sind verpflichtet, in den Werkstätten alle zur Wahrung der Gesundheit, der Sicherheit, der Sittlichkeit notwendigen Maßregeln zu treffen. Die internen Fabrikreglements dürfen nicht mit den Bestimmungen der Gesetze im Widerspruch sein und bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters. Die Fabrikinspektoren und Ingenieure sorgen dafür, daß diesen Bestimmungen Folge geleistet werde. Die Strafen betragen 50 Lire für jede Person, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschäftigt wird und die Gesamtsumme der Strafen darf 5000 Lire nicht überschreiten.

2. Gesetz vom 29. Juni 1902, No. 246, betreffend die Errichtung eines Arbeitsamts bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Das Arbeitsamt hat den Zweck:

a) alle Nachrichten zu sammeln und zu veröffentlichen, welche die Arbeitsverhältnisse im In- und Ausland, speziell in den Auswanderungsländern betreffen, besonders in Beziehung auf Arbeitslohn, Zahl und Lage der Arbeiter, Arbeitslose, Ausstände und deren Ursachen und Ergebnisse, Zahl, Ursachen und Folgen der Unfälle, vergleichende Arbeitsverhältnisse in Italien und im Auslande,

b) den Fortschritten der sozialen Gesetzgebung im Auslande zu folgen und zur Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Italien beizutragen,

c) alle Studien und Forschungen zu machen, die das Ministerium oder der Oberarbeitsrat anordnen werden.

Bei dem Ackerbau-, Industrie- und Handelsministerium wird ferner ein „Oberarbeitsrat“ (consiglio superiore del lavoro) errichtet, der aus 43 Mitgliedern — darunter Mitglieder des Herren- und Abgeordnetenhauses, Vertreter der Handelskammern und Genossenschaften, Generaldirektoren der Ministerien, Unternehmer, Arbeiter u. s. w. — besteht. Der Oberarbeitsrat prüft die aus den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit hervorgehenden Fragen, zeigt die zur Verbesserung der Lage der Arbeiter zu treffenden Maßnahmen an, schlägt die vom Arbeitsamt auszuführenden Studien und Forschungen vor, gibt Gutachten über Arbeiterschutzgesetzgebung betreffende Gesetzvorlagen.

Das Arbeitsamt ist verpflichtet, den „Bollettino dell'Ufficio del lavoro“, wo die sich auf Arbeitsverhältnisse beziehenden Nachrichten veröffentlicht werden, einmal monatlich herauszugeben. Die lokalen Behörden und Arbeitsämter und die agrarischen und industriellen Genossenschaften sind verpflichtet, dem Arbeitsamt alle von diesem gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Das königl. Dekret vom 13. November 1902, No. 478 enthält die Ausführungsanweisungen zu dem vorliegenden Gesetz.

3. Die königl. Dekrete vom 21. Mai 1902, No. 183 und 184 genehmigen die neuen wirtschaftlichen und technischen Statuten der Fürsorgekasse für die Invalidität und das Alter der Arbeiter.

Die wesentlichen Bestimmungen des wirtschaftlichen Statuts sind folgende:

Die „Cassa nazionale di previdenza per la invalidità e la vecchiaia degli operai“, welche durch das Gesetz vom 17. Juli 1898, No. 350 ins Leben trat und durch das Gesetz (einheitlicher Text) vom 28. Juli 1901, No. 387 geregelt wurde, ist eine autonome juristische Person und hat eine eigene, von derjenigen des Staates völlig getrennte Vertretung und Verwaltung. Sie wird von einem aus 16 Mitgliedern, darunter 4 Arbeitern, bestehenden Verwaltungsrat verwaltet, welcher aus seinem Schoß einen exekutiven Ausschuß und einen Generaldirektor ernennt. Die Zentrale der Kasse ist in Rom, und in den anderen Städten können Filialen bei den Sparkassen, den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, den Genossenschaften und Volksbanken und ähnlichen Anstalten errichtet werden. Mitglieder der Kasse dürfen nur jene Arbeiter und Arbeiterinnen werden, die das für die Zulassung zu industriellen Anstalten vorgeschriebene Altersjahr erreicht und den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksbildung Folge geleistet haben. Der Beitrag muß nicht

weniger als 6 und nicht mehr als 100 Lire jährlich betragen. Der Arbeiter kann sich die Verfügung über die bezahlten Beiträge vorbehalten und in diesem Falle werden diese, wenn er vor dem Ende der Akkumulationsperiode stirbt, seinen Erben, ohne die Zinsen, zurückerstattet. Wenn der Arbeiter sich die Verfügung über die bezahlten Beiträge nicht vorbehalten hat, werden diese, im Falle seines früheren Todes, auf die andern eingeschriebenen Mitglieder verteilt.

Die Kasse schießt den persönlichen Beiträgen der Mitglieder Beiträge aus ihren eigenen Mitteln zu, deren Höhe jährlich vom Verwaltungsrat festgestellt wird. Jedes Mitglied hat ein besonderes Buch und die Kasse zahlt jährlich Zinsen auf die darin eingetragenen Summen (die aus den persönlichen Beiträgen, den Beiträgen der Kasse und dem Anteil an den Beiträgen der verstorbenen Mitglieder bestehen).

Das Mitglied, Mann oder Frau, welches das 60. bezw. das 55. Lebensjahr erreicht hat, hat das Recht, wenn wenigstens 25 Jahre seit dem Datum des ersten Beitrages verflossen, zu ersuchen, daß seine individuelle Rechnung geschlossen und liquidiert werde. Aber im Falle der Invalidität eines Mitglieds kann dessen Rechnung nach einer 5-jährigen Periode liquidiert werden.

Nach den Bestimmungen des technischen Reglements kann den Mitgliedern je nachdem eine jährliche Rente oder eine Geldsumme oder eine Rente und eine Geldsumme bezahlt werden.

4. Reglement vom 30. März 1902 No. 111 zum Gesetz vom 2. November 1901 No. 460 betreffend die Bekämpfung der Malaria.

Die wesentlichste Bestimmung dieses Gesetzes ist, daß in den von der Malaria heimgesuchten Gegenden die Gemeinden verpflichtet sind — wenn die Wohltätigkeitsausschüsse die nötigen Mittel nicht besitzen — den an Malariafieber erkrankten Tagelöhnern und Arbeitern das Staatschinin[1]) während der ganzen Dauer der Krankheit unentgeltlich zu liefern. Die von den Gemeinden zu diesem Zwecke vorgeschossenen Ausgaben werden am Ende jedes Jahres auf die Gutsbesitzer der malarischen Gegenden je nach der Ausdehnung jedes Grundbesitzes verteilt.

Das Reglement zu diesem Gesetz erklärt, daß „Arbeiter“ jeder ist, der:

a) entweder ständig oder gelegentlich, gegen Zeit- oder Stücklohn, in jeder Arbeit beschäftigt ist,

b) gegen täglichen oder monatlichen Lohn die Arbeit anderer beaufsichtigt, auch wenn er an der materiellen Ausführung nicht teilnimmt,

c) der Lehrling, mit oder ohne Belohnung, der an der Ausführung der Arbeit teilnimmt.

Allen Mitgliedern eines ländlichen Tagelöhners, die in landwirtschaftlicher Arbeit tätig sind, ist im Krankheitsfalle das Chinin unentgeltlich zu liefern.

5. Gesetz vom 21. Juli No. 427 betreffend die Bekämpfung der Pellagra.

Dieses Gesetz verbietet, unreifen, nicht gut getrockneten, schimmeligen, verdorbenen Mais, sei es in Körnern oder Mehl und alle aus verdorbenem Maismehl hergestellten Produkte zu verkaufen. Die Einfuhr von verdorbenem Mais oder Maismehl aus fremden Ländern ist untersagt. Das Verkaufen und Mahlen von verdorbenem Mais zu anderen Zwecken als dem der menschlichen Nahrung kann nur nach Erlaubnis der lokalen Behörden erfolgen. Eine Strafe bis 2000 Lire wird auf die Uebertreter des Gesetzes verhängt und das Strafgeld fällt den lokalen Anstalten zur Vorbeugung und Heilung der Pellagra zu.

In den Gemeinden, wo Pellagrafälle zum Vorschein gekommen sind, sind das Trocknen, Aufbewahren und Verbrauchen von Mais unter Aufsicht der Behörden vorzunehmen.

Die Gemeinden müssen die Unterhaltungskosten der unbemittelten Pellagrakranken bestreiten.

---

1) Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1900 No. 505 wurde der Verkauf des Chinins Staatsmonopol und zwar nicht aus fiskalischen Gründen, sondern zu dem Zwecke, die Malaria zu bekämpfen, indem der Preis des Chinins herabgesetzt und dieses Heilmittel weiteren Bevölkerungskreisen zugänglich gemacht wurde.

Die Regierung wird den Gemeinden mit 100000 Lire jährlich für die Errichtung und die Betriebskosten der „Anstalten für die Bekämpfung der Pellagra“ beitragen.

In den von der Pellagra betroffenen Gemeinden wird das Finanzministerium den unbemittelten Pellagrakranken und deren Familien das Salz, dessen sie zu ihrem persönlichen Verbrauch bedürfen, unentgeltlich liefern.

II. Geld und Kredit.

1. Das königliche Dekret vom 13. Februar 1902 No. 54 genehmigt die Ausgabe von Nickelscheidemünzen zu 25 cent. in einem Gesamtnominalwert von 30 Mill. Liren. Der Metallgehalt dieser Münzen ist $^{975}/_{1000}$. Sie sind gesetzliches Zahlungsmittel bis 5 Lire.

2. Das königl. Dekret vom 23. März 1902 No. 102 genehmigt die charakteristischen Abzeichen der neuen Staatsnoten zu 25 Lire.

3. Das königl. Dekret vom 20. November 1902 No. 508 genehmigt die Entmünzung von alten Bronzestücken zu 10 cent. bis zu einem Nominalbetrag von 300000 Lire und die Prägung von Bronzestücken zu 2 cent. und zu 1 cent. bis zu einem Betrag von 100000 bezw. 200000 Lire.

4. Das königl. Dekret vom 13. Februar 1902 No. 72 genehmigt die Ausführungsanweisungen zu dem Gesetz vom 7. Juli 1901 No. 334 betreffend die Agrarkreditoperationen der Sparkasse der Bank von Neapel.

5. Das Gesetz vom 21. Dezember 1902 No. 542 errichtet in Rom eine Anstalt mit dem Titel „Bodenkreditbank für Latium“. Die Tätigkeit dieser Bank bleibt auf die Provinz Rom beschränkt.

6. Das Gesetz vom 28. Dezember No. 530 verlängert bis zum 31. Dezember 1903 den Legalkurs der Banknoten und die Steuererleichterungen, welche das Gesetz den Banken in Beziehung auf die Liquidation ihres immobilen Vermögens gewährt hat.

7. Das Gesetz vom 28. Dezember No. 548 ermächtigt die Regierung, den am 15. November 1902 in Paris geschlossenen Münzvertrag, welcher der Schweiz eine ergänzende Prägung von Scheidemünzen gestattet, zu ratifizieren.

III. Handel und Verkehr.

1. Das königl. Dekret vom 26. Januar No. 19 genehmigt das neue Reglement betreffend die Post- und Telegraphenverwaltung.

2. Reglement vom 12. Juni 1902 No. 226 betreffend die Fabrikation von Maßen und Gewichten.

3. Das königl. Dekret vom 8. August No. 385 regelt die Einfuhr und die Durchfuhr der der Verbreitung der Phylloxera fähigen Gewächse in die phylloxerafreien Provinzen und Inseln des Königreichs.

Die Einfuhr von Weinstöcken und Teilen derselben, sei es grün oder trocken, von nicht trockenen Pflanzen, von Pflanzendünger nach den Provinzen und den Inseln wo die Phylloxera noch nicht vorhanden ist, ist verboten, wenn solche Weinstöcke, Pflanzen u. s. w. aus Provinzen kommen, wo das Vorhandensein der Phylloxera amtlich erklärt wurde. Die Ein- und Durchfuhr von Trauben ist nur gestattet wenn alle Blätter und Teile von Weinstöcken weggenommen sind. Die

ungeachtet dieses Verbotes eingeführten Gewächse werden beschlagnahmt und vernichtet.

4. Das königl. Dekret vom 13. November No. 512 ratifiziert folgenden Ergänzungsartikel zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Dänemark:

„Le traitement concédé par les parties contractantes au commerce et à la navigation de l'autre en vertu de l'art. IX du traité du premier mai 1864 est également, pendant la durée du traité, concédé pour ce qui regarde l'exercice des industries et professions".

5. Das königl. Dekret vom 28. Dezember No. 552 ratifiziert die Deklaration von Cettinje, wodurch der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Italien und Montenegro bis zum 1. Januar 1904 verlängert wurde.

6. Das Reglement vom 28. Dezember 1902 No. 561 enthält Anweisungen zur Ausführung des 2. Protokolls von Madrid vom 14. April 1891 betreffend die internationale Registrierung der Schutzmarken, welches durch das Protokoll von Brüssel vom 14. Dezember 1900 modifiziert wurde.

7. Das königl. Dekret vom 13. September 1902 No. 470 bildet eine Kommission zum Zweck, die Frage der vom Staate subventionierten Schiffahrt zu studieren und der Regierung Vorschläge zu machen, um raschere und häufigere Verbindungen mit den Inseln und dem Auslande herzustellen und die interne und internationale Schiffahrt durch allgemeine und einheitliche Bestimmungen zu regeln.

8. Reglement vom 13. November 1902 No. 500 zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1901 betreffend die Maßnahmen zu Gunsten der Handelsmarine.

Das Grundgesetz in dieser „vexata quaestio" ist das Gesetz vom 23. Juli 1896 No. 318, dessen zwei erste Abschnitte durch das Gesetz vom 16. Mai 1901 No. 176 verändert wurden, indem dieses die Prämien für die Handelsmarine beschränkt und herabgesetzt hat. Nach dem ersten Gesetz sind die den nationalen Handelsschiffen gewährten Vorteile zweierlei: a) Bauprämien, b) Navigationsprämien. — a) Während einer Periode von 10 Jahren nach der Veröffentlichung des Gesetzes werden für die in Italien gebauten nationalen oder ausländischen Schiffe Bauprämien gewährt. Diese betragen für jede Tonne Bruttogehalt 77 Lire und 17,50 Lire, je nachdem die Schiffsgerippe eisern oder hölzern sind. Für die von ausländischen Regierungen bei italienischen Werften bestellten Kriegsschiffe werden keine Prämien bezahlt, aber die bei der Einfuhr der zum Bau der Schiffsgerippe, Kessel und Maschinen gebrauchten Materialien entrichteten Zölle werden rückvergütet. Prämien werden auch für in Italien gebaute Maschinen und Kessel gewährt und diese Prämien betragen für die Maschinen 12,50 Lire auf jede Pferdekraft, für die Kessel 9,50 Lire auf jeden Doppelzentner. Für jedes andere in Italien gebaute Schiffszubehör wird eine Prämie von 11 Lire auf den Doppelzentner bezahlt. Die Zölle auf die zur Ausbesserung von eisernen, stählernen oder hölzernen Schiffsgerippen, Maschinen und Kessel gebrauchten Materialien werden rückvergütet.

Das Gesetz vom 16. Mai 1901 hat wesentliche Veränderungen gebracht. Die vom obigen Gesetze festgestellten Bauprämien werden nur jenen Schiffen gewährt, deren Bauerklärung vor dem 30. September 1899 erfolgt ist. Die Rückvergütung der Zölle wird vom 1. Januar 1901 an abgeschafft und an deren Stelle tritt für die zur Ausbesserung von Schiffen gebrauchten Materialien eine Entschädigung von 5 Lire auf den Doppelzentner.

Den nationalen eisernen oder hölzernen nach dem 30. September in Italien gebauten Schiffsgerippen wird eine Bauprämie von 35 bezw. 13 Lire auf jede

Tonne Bruttogehalt gewährt. Außerdem darf $^1/_3$ des nötigen Materials zollfrei vom Auslande bezogen werden. Für die Kessel und Maschinen gelten die Bestimmungen des obigen Gesetzes. Für die auf Rechnung von Ausländern auf italienischen Werften gebauten Handels- oder Kriegsschiffe werden keine Bauprämien gewährt, aber die dazu gebrauchten fremden Materialien dürfen zollfrei eingeführt werden. Den Dampf- und Segelschiffen mit eisernem Gerippe, falls ihr Bruttogehalt nicht geringer als 400 bezw. 100 Tonnen ist, wird nur einmal, nachdem sie vollständig ausgerüstet sind, eine Bauprämie gewährt. Diese ist von 60 bis 10 Lire auf jede Tonne Bruttogehalt abgestuft, je nachdem die Schiffe vor dem 30. Juni 1903 oder später vom Stapel gelaufen sind. In jedem Finanzjahr dürfen Prämien nicht auf mehr als 40000 Tonnen bezahlt werden und die Gesamtsummen aller Prämien darf 8 Mill. jährlich nicht überschreiten.

b) Das Gesetz vom 23. Juli 1896 gewährte den nationalen Dampf- und Segelschiffen Navigationsprämien in folgenden Fällen: α) wenn sie Fahrten zwischen jenseits des Suezkanals oder der Meerenge von Gibraltar liegenden Häfen, oder zwischen einem Hafen des mittelländischen Meeres und einem jenseits von Suez oder von Gibraltar liegenden unternehmen, β) wenn sie Fahrten im mittelländischen Meer, die italienischen Häfen ausgeschlossen, unternehmen, γ) (nur den Dampfschiffen) wenn sie Fahrten zwischen italienischen Häfen vollbringen.

Für die Fahrten sub α) wird für jede Tonne Bruttogehalt und jede 1000 Meilen eine Prämie von 80 cent. während der drei; ersten Altersjahre der Schiffe gewährt — in jeder nachfolgenden 3-jährigen Periode wird diese Prämie um 10 cent. für die Dampf- und 15 cent. für die Segelschiffe herabgesetzt. Für die Fahrten sub β) und γ) beträgt die Prämie nur $^2/_3$. Nur Dampf- oder Segelschiffe die das Alter von 15 bezw. 21 Jahren nicht überschritten haben, dürfen solche Prämien beanspruchen.

Das Gesetz vom 16. Mai 1901 hat viel einfachere Bestimmungen zur Geltung gebracht. Den in Italien gebauten Schiffen wird auf jede Tonne Bruttogehalt und jede 1000 Meilen eine Navigationsprämie von 45 cent. für die Dampfschiffe bis zum 15. Alterjahr und von 30 cent. für die Segelschiffe bis zum 21. Altersjahr gewährt. Jedenfalls dürfen keine Prämien auf mehr als 30000 Meilen für die Dampf- und 12000 Meilen für die Segelschiffe in jedem Finanzjahr gewährt werden. Eine neue Bestimmung dieses Gesetzes ist, daß jedes an einem Syndikat für die Erhöhung der Frachten teilnehmende Schiff jedes Recht auf die Prämien verliert.

IV. Steuergesetzgebung.

1. Gesetz vom 23. Januar 1902 No. 25 betreffend einige Aenderungen im Steuerwesen.

a) Aufhebung der Oktrois auf Getreide und Mehlwaren.

Die von den Gemeinden auf Mehl, Brot, Teig, Weizen und Getreide auferlegten Oktrois werden gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes aufhören. Vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes an dürfen die Gemeinden keine neuen Oktrois einführen oder die Sätze der schon bestehenden erhöhen. Die Aufhebung der Getreideoktrois wird folgendermaßen vor sich gehen:

α) in den geschlossenen Gemeinden wird dieses Oktroi vom 1. Juli 1902 an auf 2 Lire für Doppelzentner und vom 1. Juli 1903 auf 1 Lira herabgesetzt und am 30. Juni 1904 vollständig aufgehoben,

β) in den offenen Gemeinden wird dieses Oktroi am 31. Dezember 1902 ohne Weiteres aufgehoben.

Vom Tage der Aufhebung des Oktrois an und so lange das Finanzwesen der Gemeinden nicht neugeordnet wird, wird der Staat den Ausfall in den Finanzen der Gemeinden durch Beiträge decken, die für die geschlossenen Gemeinden $^5/_{10}$ des Rohertrags des Oktrois und für die offenen Gemeinden $^7/_{10}$ betragen werden. In den geschlossenen Gemeinden, wo der Ertrag aus dem Getreideoktroi mehr als 40 Proz. der Gesamteinkünften aus den Oktrois ausmacht und wo die Sätze höher als 5 Lire auf den Doppelzentner sind, wird gestattet, die Aufhebung dieses

Oktrois in einer längeren Reihe von Jahren durchzuführen. Der Staat verzichtet zu Gunsten der Gemeinden, wo die Getreideoktrois aufgehoben werden, auf die die Fabrikation von gasösem Wasser und die öffentlichen Vorstellungen und Vergnügungen betreffenden Steuern. In den geschlossenen und offenen Gemeinden und in denjenigen Teilen einer Gemeinde, die sich außerhalb der Stadtmauern befinden, dürfen folgende Oktrois fortbestehen: auf Rind-, Pferde-, Schaf-, Schweinefleisch, Viehfutter, Baumaterialien (mit einigen Ausnahmen), Verbrauch von Gas und elektrischer Kraft zu Zwecken der Beleuchtung oder Heizung. Um den eventuell noch bleibenden Ausfall zu decken, dürfen die Gemeinden die Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer erhöhen und andere Lokalabgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einführen. Sie sind auch auf eine besondere Gewerbesteuer (tassa d'esercizio e rivendita) angewiesen. Aber es ist den geschlossenen und offenen Gemeinden untersagt, die Sätze der schon vorhandenen Oktrois zu erhöhen oder neue einzuführen, es sei denn, daß den erhöhten Sätzen einiger Oktrois Aufhebung oder Herabsetzung der Sätze der die Lebensmittel des notwendigen Unterhalts betreffenden Oktrois entsprechen.

Es wird eine Zentralkommission bei dem Finanzministerium errichtet, welcher die Pflicht obliegt, die Beiträge des Staates zu den Gemeinden festzustellen, die Aufhebung der Getreideoktrois durchzuführen, das Budget jeder Gemeinde einer Revision zu unterstellen und wo nötig zu modifizieren, indem die Zuschläge zu der Grund- und Gebäudesteuer und die Lokalabgaben erhöht und die Ausgaben, auch die obligatorischen, vermindert werden[1]).

b) Veränderungen in der Schießpulversteuer.

Dieses neue Gesetz ändert die Steuersätze und trifft Maßnahmen, die das Interesse des Fiskus und die öffentliche Sicherheit wahren. Es versucht zu verhindern, daß die Fabrikanten sich der Steuer entziehen, verordnet, daß die Fabrikanten von Feuerwerken sich mit einem Schein versehen müssen und bestimmt die Menge und Arten von Pulver, die diese brauchen dürfen.

c) Verkehrssteuern (tasse sugli affari).

Die Verkehrssteuern auf Uebertragung von immobilen Gütern werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn der Preis 200 Lire nicht übersteigt und um $^1/_3$, wenn der Preis 200 bis 400 Lire beträgt.

Steuerfrei sind die Verträge, welche (wie colonia parziaria, mezzadria, u. s. w.) die Landeskultur mit Verteilung der Erträge und auf gemeinsames Risiko bezwecken. Solche Verträge unterliegen den Verkehrssteuern nur, wenn sie in den Gerichten benutzt werden.

Eine Erbschaft, deren Gesamtwert 100 Lire nicht erreicht, ist steuerfrei, wenn es sich um die gerade Linie oder um Eheleute handelt.

Die Verkehrssteuern auf die Uebertragung von immobilen Gütern, wenn es sich um Baugenossenschaften handelt, werden auf $^1/_4$ herabgesetzt — aber die sind verpflichtet, den Beweis zu liefern, daß sie wirklich den genossenschaftlichen Grundsätzen folgen.

Folgende Tabelle zeigt, wie die Steuersätze für Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen bemessen werden:

1) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Mai 1903 hat die Zentralkommission ihren ersten Bericht über die Anwendung und die Wirkung dieses bedeutenden Gesetzes vorgelegt — welches, wenn wir hoffen dürfen, die Reihe der sozialpolitischen Steuergesetze in Italien eröffnet hat. In dem kurzen Zeitabschnitt von einem Jahre wurde das Getreideoktroi in 120 Gemeinden (mit 3 Mill. Einwohnern) herabgesetzt und in 60 geschlossenen Gemeinden (mit 1 700 000 Einwohnern) und 2 246 offenen Gemeinden (mit 7 613 000 Einwohnern) völlig aufgehoben. Insgesamt wurde die Last der Oktrois um 12 Mill. vermindert und um diesen Ausfall zu decken, wurden die Gemeinden gezwungen, eine gerechtere Verteilung der Lokalsteuern vorzunehmen. Der Staat hat mit 9 Mill. beigetragen.

Grad der Verwandschaft zwischen den „Auctores“ der Erbschaften oder Schenkungen und den Erben bezw. Legataren oder Beschenkten.	Für jeden Bruchteil von Erbschaftsquote oder Vermächtnis oder Schenkung:							
	bis 300 Lire	von 300—1000	von 1001—50000	von 50001—100000	von 100001—250000	von 250001—500000	von 500001—1000000	über 1000000
	Fester Satz	Proportionaler Satz für jede 100 Lire						
Zwischen Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie	I	0,80	1,60	2,00	2,40	2,80	3,20	3,60
Zwischen Eheleuten	I	3,00	4,50 bis 50000 Lire	5,00	5,40	5,80	6,20	6,60
Zwischen Geschwistern			7,00	7,50	8,00	8,50	9,25	10,00
„ Onkel und Neffen			8,50	9,25	10,00	11,00	12,00	13,00
„ Großonkel und Urenkeln			10,00	10,80	11,60	12,66	13,80	15,00
„ and. Verwandten bis zum 6. Grad			12,50	13,50	14,50	15,70	16,80	18,00
über den 6. Grad			15,00	16,30	17,60	19,00	20,50	22,00
Wohltätigkeitsanstalten (fester Satz von 5 Proz.)			5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00

Praktisches Beispiel der Anwendung der Steuer:

Titius erhält beim Tode seines Vaters 110000 Lire. Der Gesamtbetrag der von ihm zu entrichtenden Steuer ist folgender:

Für die ersten	300 Lire		1,00 Lira
„ die nachfolgenden	700 „	(0,80 Proz.)	5,60 Lire
„ „ „	49 000 „	(1,60 „)	784,00 „
„ „ „	50 000 „	(2,00 „)	1000,00 „
„ die übrigen	10 000 „	(2,40 „)	240,00 „
			2030,60 Lire

2. Reglement vom 23. März 1902, betreffend die kommunale Gewerbesteuer (tassa d'esercizio e di rivendita).

Dieser Steuer unterliegen alle diejenigen,

a) die einen Beruf und einen Gewerbe- und Handelszweig betreiben, b) die Waren jeder Art im Detailhandel verkaufen, c) die Vergnügungsvereine, Klubs und ähnliche Vereine.

Dieser Steuer unterliegen nicht:

a) die Beamten und Lohnarbeiter, b) diejenigen, die dem Staatsmonopol unterliegende Waren verkaufen, c) die Vereine, welche Zwecke der Bildung, der Wohltätigkeit, der Politik verfolgen.

Den Gemeinden steht das Recht zu, die Einzelheiten der Anwendung und Einführung dieser Steuer zu regeln, aber ihre Reglements bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

3. Reglement vom 13. April, No. 138, betreffend den unentgeltlichen Eintritt in die Museen, Gallerien, Ausgrabungen u. s. w. für die Künstler, Studenten der Archäologie, Archäologen, Professoren u. s. w.

4. Das königl. Dekret vom 29. Juni 1902, No. 281, genehmigt den

einheitlichen Text der Gesetze, betreffend die Einziehung der direkten Steuern.

Die Einziehung der direkten Staatssteuern und der kommunalen und provinziellen Zuschläge erfolgt durch die kommunalen Steuereinnehmer (esattori), welche nach einer öffentlichen Auktion ernannt und mit einem 6 Proz. der Steuern nicht übersteigenden Agio belohnt werden.

5. Das Gesetz vom 2. Juli 1902, No. 238, verändert die Zuckersteuergesetze. Den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß stellt das königl. Dekret vom 12. November 1902, No. 520, für die aus Italien ausgeführten Zuckerwaren die Beträge der Rückzahlungen der inneren Steuern fest.

6. Reglement vom 26. Januar 1902, betreffend die Erhaltung des neuen Katasters.

Es ist eine Reihe von Bestimmungen, die den Zweck haben, festzustellen:

a) die Veränderungen in den Personen der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer u. s. w.

b) die Veränderungen im Stande der Grundstücke und deren Erträge.

V. Staatsschuld.

1. Das Gesetz vom 12. Juni 1902, No. 166, genehmigt die Emittierung eines neuen 3,5-proz. fundierten Schuldentitels. Die Zinsen unterliegen keiner gegenwärtigen oder zukünftigen Steuer. Dem Staat steht für eine Reihe von Jahren kein Recht der Konvertierung zu. Der Schatzminister wird ermächtigt, die Konvertierung einiger Schuldentitel der amortisierbaren Schuld in den neuen 3,5-proz. Schuldentitel zu gestatten und eventuell zu fördern. Er wird ferner ermächtigt, diesen zu benutzen, um die infolge des Gesetzes vom 7. April 1892 emittierten und im Umlauf sich noch befindenden Schatzscheine auf lange Sicht zu tilgen.

2. Das königl. Dekret vom 29. Juni 1902, No. 279, bestimmt, daß die Zahlung der Zinsen des neuen 3,5-proz. Schuldentitels für das Ausland nach Ablauf jedes Semesters in Paris, London, Berlin, Wien, erfolgen wird.

Andere Dekrete betreffen die Eintragung von fundierten Renten in das große Buch der Staatsschuld wegen Tilgung von Schatzscheinen nach den Bestimmungen des obigen Gesetzes.

VI. Oeffentliche Arbeiten.

1. Reglement vom 27. Mai 1902, No. 511, betreffend das Aufsichtspersonal der Entwässerungsarbeiten in den Sümpfen.

2. Das Gesetz vom 3. Juli, No. 297, bestimmt, daß in dem Jahrzehnt 1903—1914 48 Mill. für die Systematisierung von nationalen und provinziellen Wegen ausgegeben werden.

3. Das Gesetz vom 7. Juli, No. 291, stellt den Beitrag des Staates (10500000 Lire) zu den Eisenbahngesellschaften für die Neuordnung des Personals fest.

4. Gesetz vom 7. Juli, No. 290, betreffend die Sanierungsarbeiten in der Stadt von Neapel.

5. Das Gesetz vom 7. Juli, No. 304, modifiziert das Gesetz vom 30. März 1893, betreffend die öffentlichen Wasserarbeiten.

Nach diesem letzten Gesetz werden die Wasserarbeiten (opere idrauliche) in 5 Kategorien eingeteilt, je nach den Interessen, denen sie nützlich sind und werden ausgeführt:

a) nur vom Staate, oder
b) vom Staate mit Hilfe der Provinzen und der Interessenten,
c) von den Interessenten mit Hilfe des Staates, der Provinzen, der Kommunen,
d) von dem Bund der Interessenten,
e) von den einzelnen Interessenten.

Das vorliegende Gesetz erklärt, daß Arbeiten der dritten Kategorie diejenigen sind, welche einen von diesen Zwecken verfolgen: a) Eisenbahnen, Wege und andere Arbeiten von großem öffentlichen Interesse und domäniale Güter des Staats, der Provinzen, der Kommunen zu schützen, b) den Lauf eines Flusses zu verbessern, c) Ueberschwemmungen vorzubeugen. Die Kosten dieser Arbeiten werden vom Staate (50 Proz.), von den Interessenten (20 Proz.), von den Gemeinden (15 Proz.) und Provinzen (15 Proz.) bestritten.

6. Das Gesetz vom 7. Juli 1902, No. 333, verteilt die Ausgabe von 63 Mill. Lire, welche für Entwässerungsarbeiten verwendet werden sollen, auf die Finanzjahre 1903/1904 bis 1932/1933.

7. Gesetz vom 4. Dezember, No. 506, betreffend die Konzession von Sekundärbahnen.

8. Das Gesetz vom 28. Dezember, No. 547, ermächtigt die Regierung, die Ausführung von Wege-, Häfen- und Entwässerungsarbeiten, die durch Staatsgesetze schon gebilligt wurden, im voraus vorzunehmen. Die betreffenden Ausgaben dürfen 25 Mill. Lire nicht übersteigen und davon müssen 20 Mill. für im Süden Italiens, Sizilien und Sardinien auszuführende Arbeiten verwendet werden.

VII. Wirtschaftliche Bildung.

1. Das königl. Dekret vom 26. Februar, No. 91, gründet bei der Oberrealschule von Trapani eine Abteilung für praktische kaufmännische und landwirtschaftliche Bildung.

2. Die beiden königl. Dekrete vom 3. April, No. 112 und vom 11. Dezember, No. 558 bestimmen goldene, silberne, bronzene Denkmünzen und Ehrenzeugnisse, a) für die Lehrer der Schulen für Industrie, Handel und Kunstgewerbe und die Anstalten und privaten Leute, welche mit ihrer Tätigkeit oder ihren Ratschlägen oder ihrem Vermögen die industrielle, kaufmännische, kunstgewerbliche Bildung fördern, verbreiten und verbessern, b) für diejenigen, welche dazu beigetragen haben, die Lebensverhältnisse der Landarbeiter zu verbessern und rationelle Grundsätze in der Bodenkultur, in den agrarischen Industrien, in der Tierzucht, in den Waldwirtschaften verbreiten.

VIII. Auswanderung.

Königl. Dekret, das einige Artikel des Reglements vom 10. Juli 1901, No. 375, verändert.

Das Grundgesetz ist das Gesetz vom 31. Januar 1901, No. 23. Die Auswanderung ist allen frei: einige Einschränkungen gehen aus der Pflicht des Militärdienstes heraus. Auswanderer, im Sinne des Gesetzes, ist derjenige, der sich nach einem Lande jenseits des Suezkanals oder der Meerenge von Gibraltar begibt und

dritte Klasse[1]) fährt (die italienischen Kolonien und die Küsten Europas ausgeschlossen). Es wird ein Kommissariat in Rom gegründet, wo alles, was sich auf die Auswanderung bezieht, konzentriert wird. Ein Auswanderungsausschuß behandelt und erörtert die wichtigsten, die Auswanderung betreffenden Fragen. In den Gemeinden, woher eine starke Auswanderung stattfindet, können Lokalausschüsse (comitati comunali per l'emigrazione) errichtet werden. In den großen italienischen Häfen, wo sich die Auswanderer konzentrieren, Genova, Napoli und Palermo wird ein Inspektor der Auswanderung ernannt. In den Staaten, wohin sich die italienische Auswanderung besonders richtet, werden, nach Vereinbarungen mit den betreffenden Regierungen, Bureaus gegründet, welche den Auswanderern Schutz und Auskünfte gewähren.

Niemand darf Auswanderer werben, Fahrkarten verkaufen oder versprechen, ohne daß er die Erlaubnis dazu mit dem Titel „Führer von Auswanderern" (Vettore d'emigranti) bekommen habe und die Preise der Fahrkarten bedürfen der Genehmigung des Kommissariats. Der „Vettore d'emigranti" darf eigene Vertreter ernennen und ist für jede, die Auswanderung betreffende Handlung derselben verantwortlich. Dem „Vettore" und seinen Vertretern ist verboten, öffentlich zur Auswanderung aufzufordern.

Das Reglement vom 10. Juli 1901, No. 375, enthält die Ausführungsanweisungen, deren einige durch das vorliegende Dekret verändert wurden. Dieses bestimmt: Die Lokalausschüsse werden vom Zentralkommissariat errichtet oder aufgelöst. Die Präsidenten der Provinzen, wo die Auswanderung einige Bedeutung hat, werden dem Kommissariat die Gemeinden anzeigen, wo die Errichtung eines Lokalausschusses zu wünschen wäre. Unter den Mitgliedern dieser Ausschüsse werden sich auch Aerzte und Priester und Vertreter der lokalen industriellen und landwirtschaftlichen Gewerkvereine befinden.

Wenn der Minister für auswärtige Angelegenheiten glaubt, daß die Tätigkeit von Missionaren in überseeischen Ländern für den Schutz der Auswanderer nützlich wäre, darf er den „Vettore" um eine unentgeltliche Rückfahrkarte erster Klasse ersuchen. Ebenso müssen Mitglieder des Auswanderungsrates oder andere Beamte, die zum Zwecke des Schutzes der Interessen der Auswanderer nach überseeischen Ländern gesandt werden, unentgeltlich befördert werden.

Diejenigen, die schon in die Auswanderung betreffenden Angelegenheiten als Vertreter von Schiffahrtsgesellschaften oder Rhedern tätig sind, dürfen nicht „Vettore" werden. Den Minderjährigen, Staatsbeamten, Gemeindesekretären, Gemeindeärzten, Priestern und Volksschullehrern wird nicht gestattet, Vertreter eines „Vettore" zu sein. Für jede Gemeinde darf nur ein Vertreter ernannt werden.

Der Auswanderer kann seine Fahrkarte bei dem Vertreter lösen oder direkt vom Lokalausschuß beziehen, ohne Entgelt für die Vermittelung dieses letzeren. Außer dem Fahrkartenpreis ist er nicht verpflichtet, andere Zuschläge jeder Art zu bezahlen. Die eventuellen Landungsgebühren, die von lokalen Gesetzen den Auswanderern auferlegt werden, sind von dem „Vettore" zu entrichten.

Das nationale Schiff, welches aus einem überseeischen Hafen die Rückfahrt nach Italien antritt, ist verpflichtet, allen Anweisungen des Gesetzes und Reglements Folge zu leisten. Der italienische Auswanderer, der auf einem italienischen oder fremden, einem „Vettore" gehörenden Schiff nach Italien zurückkommt, kann für die ihm im Auslande oder während der Reise zugefügten Schäden gegen den „Vettore" oder seinen Vertreter Beschwerde erheben.

IX. Kolonien.

1. Gerichtsordnung der Erythräischen Kolonie vom 9. Februar 1902, No. 51.

Für die „Colonia Eritrea" gilt eine besondere Gerichtsordnung, die von der in Italien herrschenden im wesentlichen abweicht.

In den Prozessen gegen Europäer wird die Justiz nur von Italienern verwaltet und zwar von „Conciliatori" (Vermittler, Versöhner), deren Kompetenz beschränkt ist, von provinziellen Richtern und von einem in Asmara sitzenden Appellationsgericht. In allen Dörfern können die Häuptlinge die Justiz unter

1) Auf den ital. Eisenbahnen ist keine vierte Klasse.

den Eingeborenen verwalten und diese können sich bei den italienischen Kommissaren beschweren, aber die Kompetenz der einen und der anderen ist sehr beschränkt und erstreckt sich nicht auf bedeutende strafrechtliche Sachen. Den italienischen Behörden, die die Justiz unter den Eingeborenen verwalten, wird empfohlen, den Ueberlieferungen, den Bestimmungen des Koran und dem Sittenrecht der verschiedenen Stämme zu folgen, insofern dieses mit Rücksicht auf die italienischen Gesetze möglich ist.

Die Formen des Verfahrens sind sehr koulant. Nähere Bestimmungen in den folgenden Abschnitten betreffen die Formen der Appellation, die Streite zwischen privaten Leuten und der Kolonieverwaltung, die Rechtsanwälte und Notare u. s. w.

2. Das königl. Dekret vom 14. Oktober, No. 460, stellt die von den Stämmen der Kolonie für das Finanzjahr 1903/1904 zu entrichtenden Abgaben fest. Die Priester und die Klöster in den von einer christlichen Bevölkerung bewohnten Gegenden sind steuerfrei. Der Gouverneur darf, mit der Genehmigung der italienischen Regierung, die Abgaben herabsetzen oder erhöhen, aber die Veränderungen dürfen in beiden Fällen nicht mehr als $^3/_{10}$ der Gesamtsumme der Abgaben betragen. Die in diesem Dekret festgestellte Gesamtsumme der Steuern ist 648 550 Lire.

3. Reglement vom 30. März, No. 168.

Der Zweck dieses Reglements ist, den Bedürfnissen der Kolonie in größerem Maße gerecht zu werden, als dieses in den früheren Reglements geschah und einige Ersparnisse im Finanzwesen der Kolonie zu verwirklichen, damit genügende Mittel zu den anderen Zwecken der kolonialen Verwaltung vorhanden seien.

Das Reglement regelt die Funktionierung und Ineinandergreifung der verschiedenen zivilen und militären Dienste der Kolonie. Die Verwaltung der Kolonie ist einem vom König ernannten und vom Minister für auswärtige Angelegenheiten direkt abhängigen Zivilgouverneur anvertraut. Er gibt die Richtung der Politik der Kolonie, regiert deren Völkerschaften und verwaltet die Finanzen gemäß den erhaltenen Anweisungen. Er ist der Vertreter der italienischen Regierung und die Zivil- und Militärverwaltung übt unter seiner Verantwortlichkeit ihre Tätigkeit aus. Er ist ermächtigt, den Belagerungszustand über das ganze Territorium der Kolonie oder einen Teil desselben im Notfalle zu verhängen. Der Befehlshaber der kolonialen aus Eingeborenen und italienischen Soldaten bestehenden Truppen und der Kommandant der Kriegsschiffe sind ihm unterstellt. Der Gouverneur erteilt seine Befehle zwei oder mehreren Generaldirektoren. Das Territorium der Kolonie ist in Provinzen eingeteilt, deren jede von einem Kommissar verwaltet wird.

Wenn der Gouverneur eine Kriegsoperation befohlen hat, fällt die Ausführung derselben den beiden Befehlshabern ausschließlich zu. Die militärischen Behörden dürfen sich nicht in die zivilen und politischen Angelegenheiten der Kolonie einmischen, aber der Gouverneur kann den Offizieren besondere Missionen anvertrauen. Der Gouverneur hat auch die Pflicht, den Befehlshaber der kolonialen Truppen über die allgemeine politische Lage der Kolonie, insofern diese für die Verteidigung der Kolonie von Bedeutung ist, zu benachrichtigen.

Die zivilen und militärischen Behörden dürfen nicht unmittelbar, sondern nur mit der Vermittelung des Gouverneurs mit einander in Verbindung treten. Nur der Gouverneur ist in direkter Verbindung mit dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und der Befehlshaber tritt mit dem Kriegsminister nur durch die Vermittelung des Gouverneurs und des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Verbindung.

Das Koloniebudget wird nach den Anweisungen und unter der Aufsicht des Gouverneurs zusammengestellt und bedarf der Genehmigung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten.

Die übrigen Bestimmungen betreffen die Anschaffung des Personals für die Zivil- und Militärverwaltung und die dem höheren Personal zu zahlenden Gehälter.

Miszellen.

I.

Die Entwickelung der japanischen Finanzen.

Von Albert Hesse, Halle a./S.

Im Jahre 1901 gab das japanische Finanzministerium ein Finanzjahrbuch heraus; dieses ist 1903 als Financial and economical annual of Japan im dritten Jahrgang erschienen. In einer großen Reihe von Tabellen wird die wirtschaftliche Entwickelung des Inselreichs dargestellt: zuerst das Finanzwesen, dann Landwirtschaft, Industrie und Handel, darauf der auswärtige Handel, im vierten Teil folgen Bank- und Geldwesen, dann die Verkehrsmittel und zuletzt die Verhältnisse von Formosa.

Dem ersten Teil dieses Jahrbuchs sind die Zahlen bezw. deren Unterlagen entnommen, die in den folgenden Tabellen zusammengestellt sind. Sie umfassen die Jahre 1873—1904.

Die Vergleichung dieser Zahlen muß vieles berücksichtigen. Im Laufe dieser 30 Jahre sind in der Finanzverwaltung wichtige Aenderungen eingetreten. Fast jedes Jahr hat Gesetze und Verordnungen gebracht, welche das Rechnungswesen anders gestalten [1]). Erst 1878 ist die Scheidung zwischen Staats- und Kommunalfinanzen zu Ende geführt. Bis 1890 noch sind nicht alle Einnahmen und Ausgaben des Staates in den Etat eingestellt worden: bestimmte Fonds, z. B. Reservefonds, Industriefonds, Eisenbahnbaufonds führten getrennte Rechnung, und eine Reihe staatlicher Unternehmungen erschien in den Etats nur mit den Ueberschüssen. In den einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten sind fortdauernd Umstellungen und Verschiebungen vorgenommen, zum Teil grundlegender Art, und ebenso ist die Nomenklatur immer wieder geändert worden. Die Genauigkeit der Abrechnungen wird weiter gestört durch die Schwankungen des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber, dann die Entwertung des Papiergeldes.

So ist denn, von allen weiteren Bedenken ganz abgesehen, Vorsicht in der Vergleichung der im Jahrbuch so übersichtlich und gleichmäßig zusammengestellten Zahlen über Japans finanzielle Entwickelung geboten.

Die Bevölkerung Japans zeigt ein regelmäßiges Wachsen, jährlich um ungefähr 300 000—400 000: 1873 wurden 33,3 Mill. gezählt, 1880 35,9, 1885 37,9, 1890 40,5, 1895 42,3 und 1900 44,8 Mill.

1) Vgl. des näheren Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt (1891), S. 496 ff.

Tabelle I[1]).

Finanzjahr	Einnahmen			Ausgaben			Ueberschuß + Defizit — in Mill. Yen
	Ordinarium	Extraordinarium	Summe	Ordinarium	Extraordinarium	Summe	
	in Mill. Yen			in Mill. Yen			
1873[2])	70,6	14,9	85,5	50,6	12,0	62,6	+ 22,9
1874[2])	71,0	2,4	73,4	60,0	22,3	82,3	— 8,9
1875[3])	83,1	3,2	86,3	52,8	13,3	66,1	+ 20,2
1875—1876[4])	63,8	5,7	69,5	56,6	12,6	69,2	+ 0,3
1876—1877	55,7	3,8	59,5	56,8	2,5	59,3	+ 0,2
1877—1878	50,0	2,3	52,3	45,3	3,1	48,4	+ 3,9
1878—1879	53,5	8,9	62,4	56,0	4,9	60,9	+ 1,5
1879—1880	57,7	4,4	62,1	55,2	5,1	60,3	+ 1,8
1880—1881	58,0	5,3	63,3	60,3	2,8	63,1	+ 0,2
1881—1882	64,3	7,2	71,5	60,4	11,0	71,4	
1882—1883	69,9	3,6	73,5	59,8	13,7	73,5	
1883—1884	76,4	6,7	83,1	67,9	15,2	83,1	
1884—1885	72,1	4,6	76,7	60,7	15,9	76,6	
1885—1886[5])	56,4	5,7	62,1	47,6	13,5	61,1	+ 1,0
1886—1887[6])	71,1	14,2	85,3	67,6	15,6	83,2	+ 2,1
1887—1888	76,1	12,1	88,2	66,0	13,4	79,4	+ 8,8
1888—1889	74,2	18,7	92,9	66,4	15,1	81,5	+ 11,4
1889—1890	82,4	14,3	96,7	63,8	15,9	79,7	+ 17,0
1890—1891	78,6	27,9	106,5	66,7	15,4	82,1	+ 24,4
1891—1892	76,2	27,0	103,2	62,9	20,6	83,5	+ 19,7
1892—1893	80,7	20,7	101,4	63,8	12,9	76,7	+ 24,7
1893—1894	85,9	27,9	113,8	64,6	20,0	84,6	+ 29,2
1894—1895	89,7	8,4	98,1	60,4	17,7	78,1	+ 20,0
1895—1896	95,4	23,0	118,4	67,1	18,2	85,3	+ 33,1
1896—1897	104,9	82,1	187,0	100,7	68,1	168,8	+ 18,2
1897—1898	124,2	102,2	226,4	107,7	116,0	223,7	+ 2,7
1898—1899	132,8	87,2	220,0	119,0	100,7	219,7	+ 0,3
1899—1900	177,3	76,9	254,2	137,6	116,6	254,2	
1900—1901	192,2	103,7	295,9	149,1	143,6	292,7	+ 3,2
1901—1902	202,0	72,3	274,3	160,4	106,5	266,9	+ 7,4
1902—1903	226,1	56,3	282,4	177,6	104,2	281,8	+ 0,6
1903—1904[7])	231,8	19,9	251,7	178,5	66,3	244,8	+ 6,9

Tabelle I gibt eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben. Eine Detaillierung der ordentlichen Einnahmen und der Ausgaben bringen die Tabellen II—IV. Die hohen Beträge der außerordentlichen Einnahmen ergeben sich einmal aus Anleihen, so besonders: 1873 10,8 Mill. Yen, 1896—1897 29,1, 1897—1898 36,4, 1898—1899 35,4, 1899—1900 38,4, 1900—1901 43,7, 1901—1902 42,7 Mill. Yen. Des weiteren kommt in Betracht die chinesische Kriegsentschädigung. Diese ist eingestellt für 1896—1897 mit 11,8 Mill. Yen für 1897—1898

1) Financial and economical annual of Japan, III, 1903, S. 9.

2) 1. Januar bis 31. Dezember.

3) 1. Januar bis 30. Juni.

4) Von 1875/76—1884/85: 1. Juli bis 30. Juni.

5) Vom 1. Juli bis 31. März.

6) Von 1886/87 ab: 1. April bis 31. März.

7) Die Zahlen für die Jahre 1873—1900/1901 sind den Schlußrechnungen, die für das Finanzjahr 1901/1902 der laufenden Rechnung von November 1902, die für die Jahre 1902/1903 und 1903/1904 den Budgets entnommen.

mit 40,4, für 1898—1899 mit 46,2, für 1899—1900 mit 32,6, für 1900—1901 mit 31,2, für 1901—1902 mit 20,9, für 1902—1903 mit 8,1 und für 1903—1904 mit 3,6 Mill. Yen. Sodann finden wir seit 1886—1887 Ueberschüsse des Vorjahres im Extraordinarium. Ferner sind von den schon erwähnten Fonds namhafte Beträge in das Extraordinarium eingestellt so: 1883—1884 4,0 Mill. Yen, 1888—1889 7,8 Mill., 1890—1891 5,5 Mill., 1896—1897 30,0 Mill. und 1900—1901 21,0 Mill. Yen. Als weitere außerordentliche Einnahmequelle ist der Verkauf staatlichen Eigentums angegeben und zuletzt finden wir eine Sammelrubrik, welche für einzelne Jahre bedeutende Summen enthält, so: 1878—1879 8,1 Mill. Yen, 1881—1882 6,4 Mill., 1896—1897 3,2 Mill., 1897—1898 4,7 Mill., 1900—1901 5,7 Mill. und 1902—1903 36,3 Mill. Yen.

Tabelle II[1]).

Finanzjahr [2])	Steuern	Stempelabgaben	Oeffentliche Unternehmungen und Staatseigentum				
			Gesamtbetrag	Post, Telegraph	Eisenbahn	Forsten	Tabakmonopol
	in Mill. Yen		in Mill. Yen				
1873	64,5	0,4	2,4	0,1	0,5	—	—
1874	64,8	0,3	2,6	0,3	0,5	—	—
1875	75,8	0,4	3,5	0,7	0,5	—	—
1875—1876	57,8	0,7	5,2	0,7	0,6	—	—
1876—1877	50,2	0,7	4,6	0,9	0,8	0,1	—
1877—1878	46,2	0,8	2,8	0,8	0,4	0,1	—
1878—1879	49,7	0,7	3,0	1,0	0,5	0,2	—
1879—1880	53,5	0,8	3,3	1,3	0,7	0,1	—
1880—1881	52,7	1,0	4,2	1,6	0,9	0,4	—
1881—1882	58,9	1,0	4,3	1,9	1,1	0,3	—
1882—1883	64,9	1,0	3,8	1,7	0,9	0,2	—
1883—1884	64,2	1,0	4,3	2,3	0,9	0,3	—
1884—1885	63,8	1,1	4,8	2,2	0,8	0,3	—
1885—1886	50,1	0,7	4,3	1,6	0,5	0,2	—
1886—1887	63,4	0,9	5,3	3,0	0,7	0,5	—
1887—1888	65,3	0,9	6,1	3,4	1,0	0,6	—
1888—1889	63,3	1,3	6,8	3,3	1,3	0,9	—
1889—1890	70,5	0,6	7,7	3,9	1,4	0,6	—
1890—1891	65,4	0,6	8,7	4,6	1,7	0,7	—
1891—1892	63,7	0,6	8,3	5,0	1,4	0,7	—
1892—1893	66,4	0,7	9,6	5,5	2,0	0,9	—
1893—1894	69,2	0,8	11,6	6,5	2,7	1,1	—
1894—1895	70,4	0,8	14,0	8,4	3,2	0,8	—
1895—1896	73,6	0,9	15,8	9,6	3,6	1,1	—
1896—1897	75,0	6,5	17,6	10,4	4,0	1,3	—
1897—1898	93,7	7,2	19,5	12,2	4,6	1,6	0,3
1898—1899	96,2	7,6	25,4	13,6	4,3	1,6	5,1
1899—1900	126,0	11,9	34,7	17,4	6,9	1,9	7,6
1900—1901	133,9	12,3	40,1	20,7	8,1	2,3	7,2
1901—1902	139,6	12,3	44,3	20,9	7,7	2,3	10,9
1902—1903	153,4	14,3	51,8	25,9	8,8	2,9	11,7
1903—1904	158,5	13,5	52,7	25,9	8,8	3,0	12,6

1) Annual, S. 10, 29.
2) Vgl. Note 2—7 zu Tabelle I.

Tabelle II bringt eine Uebersicht der **wichtigsten ordentlichen Einnahmequellen**. Die Steuereinkünfte der ersten Rubrik sind in Tabelle III detailliert. Die zweite Rubrik faßt über 80 verschiedene Abgaben zusammen, die in der Form von Stempeln erhoben werden: Registergebühren, Prüfungsgebühren, Gebühren für Jagdscheine u. s. w. Von den nichtsteuerlichen Einnahmequellen sind hier nur die ergiebigsten angeführt; Münze, Bergwerke und Verkauf staatlichen Eigentums sowie mehrere Sammelrubriken weisen nur unbedeutende Erträge auf.

Tabelle III.[1])

Finanzjahr [2])	Grundsteuer	Gewerbesteuer	Einkommensteuer	Sakésteuer	Zuckersteuer	Sojosteuer	Banknotensteuer	Börsensteuer	Zölle	Tabaksteuer
	in Millionen Yen									
1873	60,6	—	—	1,0	—	—	—	—	1,7	—
1874	59,4	—	—	1,7	—	—	—	—	1,5	—
1875	67,7	—	—	1,3	—	—	—	—	1,0	—
1875—1876	50,3	—	—	2,6	—	—	—	—	1,7	0,2
1876—1877	43,0	—	—	1,9	—	—	—	—	2,0	0,2
1877—1878	39,5	—	—	3,1	—	—	—	—	2,4	0,2
1878—1879	40,5	—	—	5,1	—	—	—	—	2,4	0,3
1879—1880	42,1	—	—	6,5	—	—	—	—	2,7	0,3
1880—1881	42,3	—	—	5,5	—	—	—	—	2,6	0,3
1881—1882	43,3	—	—	10,6	—	—	—	—	2,6	0,3
1882—1883	43,3	—	—	16,3	—	—	—	—	2,6	0,3
1883—1884	43,5	—	—	13,5	—	—	—	—	2,7	2,2
1884—1885	43,4	—	—	14,1	—	—	—	—	2,8	1,3
1885—1886	43,0	—	—	1,1 [3])	—	0,6	—	—	2,1	0,9
1886—1887	43,3	—	—	11,7	—	1,2	—	0,3	3,0	1,2
1887—1888	42,2	—	0,5	13,1	—	1,3	—	0,2	4,1	1,6
1888—1889	34,7	—	1,1	17,1	—	1,4	—	0,2	4,6	1,9
1889—1890	42,2	—	1,1	16,4	—	1,3	—	0,2	4,7	2,0
1890—1891	40,1	—	1,1	13,9	—	1,2		0,3	4,4	1,8
1891—1892	37,5	—	1,1	14,7	—	1,3	—	0,2	4,5	1,8
1892—1893	37,9	—	1,1	15,8	—	1,3	—	0,2	5,0	2,2
1893—1894	38,8	—	1,2	16,6	—	1,3	—	0,4	5,1	2,6
1894—1895	39,3	—	1,4	16,1	—	1,4		0,6	5,8	2,7
1895—1896	38,7	—	1,5	17,7	—	1,5	0,4	0,8	6,8	2,7
1896—1897	37,6	—	1,8	19,5	—	1,5	0,9	1,0	6,7	3,0
1897—1898	38,0	4,4	2,1	31,1	—	1,5	0,6	1,1	8,0	4,9
1898—1899	38,4	5,5	2,4	33,0	—	1,5	1,3	0,9	9,1	2,1
1899—1900	44,9	5,5	4,8	48,9	—	2,5	0,8	1,2	15,9	—
1900—1901	46,7	6,1	6,4	50,3	—	3,2	1,4	1,2	17,0	—
1901—1902	46,7	6,5	6,8	58,0	0,6	3,5	1,7	0,8	13,6	—
1902—1903	46,8	6,6	6,1	63,8	6,1	3,3	1,1	1,1	17,0	—
1903—1904	47,0	6,8	7,4	66,6	7,2	3,4	1,1	1,0	16,6	—

Tabelle III stellt die Erträge der **wichtigsten Steuern** dar. Die **Grundsteuer** ist 1873 auf 3 Proz. des Schätzungswertes festgesetzt, 1877 auf $2^1/_2$ Proz. ermäßigt, aber für die 5 Jahre 1899

1) Annual, S. 18, 19.
2) Vgl. Note 2—7 zu Tabelle I.
3) Vgl. Note 5 zu Tabelle I.

bis 1903 wieder erhöht auf 3,3 Proz. des Bodenwertes ländlicher Grundstücke und auf 5 Proz. für die größeren Städte.

Die Gewerbesteuer, 1896 eingeführt, unterscheidet 9, seit 1902 10 Kategorien von Gewerben. Für diese bestehen jeweils verschiedene Steuersätze, und es werden weiterhin die einzelnen Unternehmungen nach mehreren Gesichtspunkten zur Steuer herangezogen, z. B. wird eine Steuer vom Kapitalbetrag, vom Ertragswert der Gebäude in Promillesätzen und dann auch eine Abgabe pro Kopf der Angestellten und Arbeiter erhoben.

Tabelle IV[1]).

Die Staatsausgaben[2])

Finanzjahr[3])	Zivilliste	Auswärtige Angelegenh.	Inneres	Finanzen	Heer	Flotte	Oeffentl. Unterricht	Landwirtsch. Industrie Handel	Justiz	Verkehr
	in Millionen Yen									
1873	0,7	0,7	0,1	47,9	10,7		1,3	—	0,8	0,6
1874	0,8	0,7	15,4	46,2	14,7		1,3	—	0,9	2,4
1875	0,4	0,1	10,0	39,5	13,1		0,9	—	0,3	1,8
1875—1876	0,9	0,6	11,6	37,2	7,0	2,8	1,7	—	1,1	6,2
1876—1877	1,1	0,5	10,9	27,4	6,9	3,4	1,7	—	1,4	5,9
1877—1878	1,2	0,5	11,3	20,8	6,0	3,2	1,2	—	1,3	2,9
1878—1879	1,3	0,6	11,1	33,4	6,4	2,8	1,1	—	1,2	3,0
1879—1880	1,3	0,8	11,8	29,2	8,1	3,1	1,2	—	1,3	3,4
1880—1881	1,4	1,1	13,0	27,6	8,6	3,4	1,2	0,6	1,8	4,3
1881—1882	1,9	0,7	9,0	40,6	8,6	3,3	0,9	2,7	1,8	2,0
1882—1883	2,2	0,7	8,2	41,5	9,0	3,4	0,9	3,3	2,1	2,0
1883—1884	2,4	0,7	10,0	43,5	10,6	7,0	0,9	3,6	2,1	2,2
1884—1885	2,3	0,8	9,3	37,7	11,1	6,3	1,0	3,6	2,3	2,4
1885—1886	1,8	0,6	9,0	29,1	10,2	5,3	0,7	0,6	1,7	2,2
1886—1887	2,4	0,8	11,6	39,9	11,6	8,9	1,0	1,0	2,6	3,4
1887—1888	2,5	0,8	12,0	33,6	12,4	9,8	1,1	0,6	3,0	3,7
1888—1889	2,7	0,7	11,8	33,8	12,7	9,8	1,0	1,3	3,0	4,6
1889—1890	3,0	0,8	13,5	28,7	14,1	9,3	1,2	1,1	3,2	4,8
1890—1891	3,0	0,7	11,7	29,1	15,5	10,2	1,2	1,2	3,7	5,8
1891—1892	3,0	0,7	18,3	26,4	14,2	9,5	1,0	0,9	3,7	5,9
1892—1893	3,0	0,7	10,7	25,3	14,6	9,1	1,2	1,2	3,6	7,2
1893—1894	3,0	0,6	19,1	26,1	14,7	8,1	1,1	1,4	3.5	6,9
1894—1895	3,0	1,0	9,9	30,2	10,4	10,3	1,0	1,2	3,4	7,6
1895—1896	3,0	1,3	11,2	32,0	10,0	13,5	1,2	1,2	3,4	8,5
1896—1897	3,7	1,4	29,5	41,0	53,2	20,0	1,7	1,6	3,6	13,0
1897—1898	3,0	1,6	27,8	49,4	60,1	50,4	2,6	2,9	3,8	22,1
1898—1899	3,0	1,8	22,7	44,9	53,9	58,5	3,0	4,0	4,1	24,9
1899—1900	3,0	2,0	28,0	53,8	52,6	61,6	4,2	6,7	5.4	36,1
1900—1901	3,0	2,7	26,3	53,7	74,8	58,3	5,8	11,6	8,3	48,1
1901—1902	3,0	2,8	25,8	58,1	58,4	44,0	6,2	11,1	11,0	46,6
1902—1903	3,0	2,4	27,6	103,7	46,7	28,4	6,9	7,0	11,4	44,6
1903—1904	3,0	2,4	27,3	67,0	42,2	29,2	6,7	10,4	11,1	45,5

1) Annual, S. 14—17.

2) Von den Ausgabebeträgen der Jahre vor 1894 sind diejenigen, die nicht einer bestimmten Ministerialabteilung zugewiesen waren, in die betreffenden Rubriken der Tabelle eingereiht worden. Finanzjahrbuch No. 1, S. 8/9.

3) Vgl. Note 2—7 zu Tabelle I.

Die Einkommensteuer ist 1887 eingeführt und 1899 durch ein neues Gesetz geregelt. Dieses hat auch das Einkommen der juristischen Personen zur Besteuerung herangezogen und dann die Steuersätze erhöht.

Das Steigen des Ertrages der Steuer vom Saké, dem Nationalgetränk, ist vorwiegend auf Aenderungen der Gesetzgeltung zurückzuführen. 1871 ist die Sakésteuer geschaffen, 1875 umgestaltet und erhöht, 1878 weiter vereinfacht und wieder erhöht; 1880 und 1883 ist der Steuersatz weiter bedeutend erhöht, 1896 ist die Steuer wieder umgestaltet und erhöht, das Jahr 1898 hat eine weitere wesentliche Erhöhung der Sätze gebracht und endlich ist 1901 die Steuer wieder geändert und erhöht worden.

Die Fabrikation von Soja, Bohnensauce, einer allgemein gebrauchten Würze, ist 1885 der Besteuerung unterworfen. 1888 ist die Steuer etwas geändert, 1899 und 1900 erhöht worden.

Hinsichtlich der Zölle ist zu bemerken, daß bis 1899 der Tarif von 1866 Geltung gehabt hat, 1899 aber durch ein neues Tarifgesetz eine vollständige Aenderung geschaffen worden ist.

Einige noch bestehende Steuern, so die Bergwerks-, die Medizinsteuer, die Tonnengebühren sind nicht in der Tabelle aufgeführt; ihre Erträge sind verhätnismäßig gering.

Von den abgeschafften Steuern ist nur die Tabaksteuer in der Tabelle wiedergegeben. Sie ist 1876 geschaffen, 1883 umgestaltet und erhöht, 1888 weiter geändert und 1897 und 1898 abgeschafft worden. Seit 1898 besteht das Tabakmonopol; vgl. Tabelle II. Die übrigen nicht mehr bestehenden Staatssteuern, so die Kuchensteuer, die Wagen-, die Schiffssteuer, die Hokkaidoabgaben, sowie die in einer Sammelrubrik zusammengefaßten Steuern haben jeweils bedeutende Erträge nicht ergeben.

Tabelle V[1]).

Die Staatschulden.

Jahr	Betrag in Millionen Yen	Jahr	Betrag in Millionen Yen
1873 Ende Dezember	40,8	1889 Ende März	240,8
1874 „ „	47,0	1890 „ „	225,2
1875 „ Juni	56,4	1891 „ „	275,2
1876 „ „	55,3	1892 „ „	270,6
1877 „ „	53,3	1893 „ „	261,1
1878 „ „	67,8	1894 „ „	266,8
1879 „ „	250,0 [2])	1895 „ „	295,8 [3])
1880 „ „	246,7	1896 „ „	371,8
1881 „ „	246,0	1897 „ „	383,3
1882 „ „	244,3	1898 „ „	421,2
1883 „ „	237,4	1899 „ „	413,2
1884 „ „	227,4	1900 „ „	506,2 [4])
1885 „ „	239,5	1901 „ „	514,8
1886 „ März	241,0	1902 „ „	545,0
1887 „ „	229,9	1903 „ „	559,6
1888 „ „	246,0		

1) Annual, S. 30—33.
2) Rentenablösung durch Ausgabe von Staatsschuldscheinen an die Rentenempfänger.
3) Kriegsanleihen.
4) Anleihen für öffentliche Unternehmungen.

Tabelle VI[1]).
Die Kommunalfinanzen.

Rechnungsjahr	Distrikte — Prefectures —		Größere Städte — Cities —		Kleinere Städte und Dörfer — Towns and Villages —	
	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
	in Millionen Yen		in Millionen Yen		in Millionen Yen	
1891—1892	26,2	21,2	5,6	3,0	21,8	20,5
1892—1893	27,0	23,4	9,6	4,0	23,1	21,6
1893—1894	31,8	24,5	10,0	4,5	24,1	22,5
1894—1895	29,6	26,0	10,4	5,2	26,3	24,7
1895—1896	27,6	24,8	11,0	6,2	29,0	26,9
1896—1897	41,0	31,6	11,1	8,0	32,3	30,2
1897—1898	46,0	40,0	13,7	10,6	40,9	38,2
1898—1899	47,6	41,7	15,3	11,3	46,7	43,4
1899—1900	56,3	48,5	19,8	15,0	53,2	49,4
1900—1901	58,9	52,0	24,4	19,0	62,3	58,0

Tabelle VII[2]).
Die Kommunalanleihen.

Ende des Jahres	Betrag in Millionen Yen	Ende des Jahres	Betrag in Miltionen Yen
1890	0,7	1897	16,4
1891	2,1	1898	23,5
1892	4,3	1899	31,9
1893	9,1	1900	42,8
1894	10,1	1901	51,2
1895	10,3	1902	41,1
1896	10,5		

Die Insel Formosa, im Mai 1895 von China erworben, unterstand bis Ende März 1896 der Militärverwaltung. Für das Rechnungsjahr 1896—1897 sind ihre Finanzen in die allgemeine Staatsrechnung einbegriffen. Seit dem Etatsjahr 1897—1898 wird für sie eine besondere Rechnung geführt. In den ersten Jahren betrug der Zuschuß aus der Staatskasse 6—9 Mill. Yen; jetzt ist er auf 2,4 Mill. Yen zurückgegangen. Die selbständigen Einnahmen und Ausgaben sind zusammengestellt in

Tabelle VIII[3]).
Formosa.

Finanzjahr	Einnahme in Millionen Yen			Ausgabe in Millionen Yen		
	Ordinarium	Extraordinarium	Summe	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
1897—1898	5,3	6,0	11,3	7,7	2,8	10,5
1898—1899	7,5	4,8	12,3	8,0	3,2	11,2
1899—1900	10,1	7,3	17,4	12,3	6,0	18,3
1900—1901	11,1	9,2	20,3	10,0	3,4	13,4
1901—1902	11,7	8,1	19,8	11,8	7,5	19,3
1902—1903	12,7	7,2	19,9	13,2	6,6	19,8
1903—1904	12,8	7,2	20,0	12,2	5,9	18,1

1) Annual, S. 34, 35. 2) Annual, S. 36. 3) Annual, S. 162, 163.

II.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich.

Von Dr. Dochow (Seebach).

Die neueste, etwas verspätete Veröffentlichung des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen des Jahres 1902 [1]) bringt zugleich eine Uebersicht über die letzten 9 Jahre. Welchen Umfang die Ausstandsbewegung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angenommen hat, geht aus nachfolgender Tabelle [2]) hervor:

	Arbeitseinstellungen	Beteiligte Betriebe [3])	Streikende Arbeiter	Prozent der in den beteiligten Betrieben beschäftigten Arbeiter	Versäumte Arbeitstage
1894	172	2542	67 061	69,5	795 416
1895	209	874	28 652	59,7	300 348
1896	305	1499	66 234	65,7	899 939
1897	246	851	38 467	59,0	368 098
1898	255	885	39 658	59,9	323 619
1899	311	1330	54 763	60,2	1 029 937
1900	303	1003	105 128	67,3	3 483 963
1901	207	719	24 870	38,5	157 744
1902	264	1184	37 471	44,0	284 046

Für das Jahr 1902 ergibt sich danach, daß die Arbeitseinstellungen dem Vorjahr gegenüber zwar abgenommen, daß dagegen mehr Betriebe und mehr Arbeiter beteiligt waren. Zu den bemerkenswertesten Streiks des Jahres gehört der der Heizer eines Seeschiffahrtsunternehmens in Triest, der eine allgemeine Arbeitsniederlegung zur Folge hatte, und die Bewegung unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung Ostgaliziens. Von einem Streik im technischen Sinne kann im letzteren Falle nur

1) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1902. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1904, Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung.

2) a. a. O., S. 11.

3) Getrennte Betriebe desselben Unternehmens werden getrennt gezählt.

insoweit die Rede sein, als es sich um Hofgesinde handelt, das seinen Dienst, teilweise erst während der Ernte, verließ. Hier lag Unterbrechung der Arbeit vor durch Leute, die in einem festen Arbeitsverhältnis standen. Sie legten ihre Arbeit teils auf vorherige Verabredung freiwillig nieder, teils wurden sie durch Feldarbeiter dazu gezwungen. Anderseits kommen aber auch bäuerliche Grundbesitzer in Betracht, die auf den größeren Gutshöfen Erntearbeiten zu übernehmen pflegen. Sie weigerten sich im Sommer 1902, in gewohnter Weise die Arbeit anzutreten. Auf diese treffen die Merkmale, die die amtliche Streikstatistik voraussetzt, nicht zu; es handelte sich bei ihnen lediglich darum, daß sie ein Arbeitsverhältnis nicht eingingen.

Zahlenmäßige Angaben über die ostgalizische Bewegung fehlen, da sich in den Orten fast alle Einwohner der Bewegung anschlossen, viel mehr als sonst Arbeit gesucht und gefunden hätten. Bei der Verschiedenheit der Lohnsysteme fehlen auch genauere lohnstatistische Angaben. Das Resultat dieser ersten Arbeitseinstellung landwirtschaftlicher Arbeiter ist, daß ihnen teilweise Lohnerhöhungen bewilligt und auch andere von ihnen gewünschte Vorteile zugesprochen werden mußten.

Während der Jahre 1894—1902 fanden zusammengenommen 2335 Arbeitseinstellungen in 10 887 Betrieben mit 773 747 beschäftigten und 462 304 streikenden Arbeitern statt, und zwar 1955 Einzelstreiks [1]) mit 202 876 Streikenden und 380 Gruppenstreiks mit 259 428 Streikenden. Somit beteiligten sich 59,8 Proz. der Beschäftigten an den Ausständen; es kamen in den genannten Jahren 390, 137, 217, 156, 156, 176, 347, 92, 141 Arbeiter auf eine Arbeitseinstellung. Zahl und Prozentverhältnis der Gruppen- und Einzelstreiks und der beteiligten Arbeiter geht aus nachfolgenden Zusammenstellungen hervor:

Gruppenstreiks.

	Zahl der Gruppenstreiks	Proz. der Ausstände	Zahl der an den Gruppenstreiks beschäftigten Arbeiter	Proz. der Streikenden
1894	32	18,6	50 982	76,0
1895	35	16,7	15 514	54,2
1896	66	21,6	40 597	61,3
1897	41	16,7	13 600	35,4
1898	52	20,4	17 227	43,4
1899	45	14,5	27 467	50,2
1900	39	12,9	73 029	69,5
1901	29	10,7	5 431	21,8
1902	42	16,0	15 861	42,3

1) Betrifft eine Arbeitseinstellung nur eine Unternehmung, oder, wie dies beim Bergbau des öfteren vorkommt, mehrere Betriebe (Schächte) einer Unternehmung, so zählt dieselbe zu den Einzelstreiks. Erscheint eine Mehrzahl von Unternehmungen durch dieselbe Streikbewegung ergriffen und ist namentlich ein gemeinsames Vorgehen der in den verschiedenen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter konstatierbar, so wird dieses Vorkommnis als ein Ausstand, als Gruppenstreik bezeichnet, a. a. O., S. 7.

Einzelstreiks.

	Zahl der Einzelstreiks	Proz. der Ausstände	Zahl der an den Einzelstreiks beschäftigten Arbeiter	Proz. der Streikenden
1894	140	81,4	16 079	24,0
1895	174	83,3	13 138	54,8
1896	239	78,4	25 637	38,7
1897	205	83,3	24 867	64,6
1898	203	79,6	22 431	56,6
1899	266	85,5	27 296	49,8
1900	264	87,1	32 099	30,5
1901	241	89,3	19 439	78,2
1902	222	84,0	21 610	57,7

Im Jahre 1902 waren: der Bergbau mit 63 Streiks und 13 573 Streikenden, die Textilindustrie mit 34 Streiks und 2599 Streikenden und die Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas mit 24 Streiks und 1819 Streikenden beteiligt. Auf die Hauptindustrien[1]) verteilten sich die Streiks in den Jahren 1894—1902 wie folgt:

	Prozent aller Streiks	Prozent aller Streikenden
Textilindustrie	**15,6**	17,8
Industrie in Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk	12,3	unter 10
Baugewerbe	11,2	15,4
Bergbau	10,7	**36,3**
Metallverarbeitung	10,4	unter 10

Im Jahre 1902 nahmen von den Arbeitern, die in den von Streiks betroffenen Betrieben beschäftigt waren 44,5 Proz. (1901 nur 38,5 Proz.) an ihnen Teil; ihre durchschnittliche Dauer betrug 10,0 gegen 8,8 Tage des Vorjahres. Es waren 10,6 Proz. (10,4 Proz.) durch Lohnreduktion veranlaßt, 17,0 Proz. (21,8 Proz.) waren Abwehrstreiks[2]), an 39,4 Proz. (35,6 Proz.) nahmen die Organisationen Teil. In 55,7 Proz. (47,4 Proz.) der Streiks handelte es sich um die Forderung erhöhten Lohnes, in 26,5 Proz. (22,6 Proz.) um Abkürzung der Arbeitszeit; 58,7 Proz. (57,0 Proz.) der Streiks hatten vollen oder teilweisen Erfolg. Von den 1184 betroffenen Betrieben waren 385 Großbetriebe. Im genannten Jahre waren am stärksten die Bergarbeiter mit 36,2 Proz., die Baugewerbearbeiter mit 27,7 Proz. und die Textilindustrie mit 6,9 Proz. beteiligt. Die Ausstände der Bergarbeiter erreichten mit 74,9 Proz. aller Streikenden im Jahre 1900 ihren höchsten Stand. Nachfolgende Uebersicht[3]) zeigt, wie der Beginn der Streiks mit den Jahreszeiten verknüpft ist.

1) In den übrigen Betriebsklassen bleibt das Prozentverhältnis unter 10.

2) Abwehrstreiks, d. h. solche, die eingeleitet wurden, um einmal Erreichtes festzuhalten.

3) a. a. O. S. 20.

	1894		1895		1896		1897		1898		1899	
	Aus-stände	Strei-kende	Aus-stände	Strei-kende	Aus-stände	Strei-kende	Aus-stände	Strei-kende	Aus-stände	Strei-kende	Aus-stände	Strei-kende
Frühjahr [1])	77	51 257	66	12 942	112	17 776	96	20 389	108	16 631	98	26 908
Sommer	25	2 902	80	11 138	91	10 210	69	9 949	74	13 028	94	10 652
Herbst	25	8 410	32	2 864	58	17 370	45	4 377	35	6 237	80	10 528
Winter	45	4 492	31	1 708	44	20 878	36	3 752	38	3 762	39	6 675

	1900		1901		1902		1894—1902		1894—1902 Prozent aller	
	Aus-stände	Strei-kende	Aus-stände	Strei-kende	Aus-stände	Strei-kende	Aus-stände	Strei-kende	Aus-stände	Strei-kenden
Frühjahr	115	20 415	86	7392	87	16 221	845	189 931	36,2	41,1
Sommer	72	6 735	81	8443	85	11 801	671	84 858	28,7	18,4
Herbst	44	3 138	52	4239	40	4 008	411	61 171	17,6	13,2
Winter	72	74 840	51	4796	52	5 441	408	126 344	17,5	27,3

Daraus geht hervor, daß die Winter eine geringe Streikbewegung aufweisen. Mehr als die Hälfte der Ausstände hat eine Dauer von nur 1—5 Tagen, in den Jahren 1894—1902 waren es 2335, d. h. 54,6 Proz. aller Ausstände; dabei ist zu bemerken, daß die Gruppenstreiks durchschnittlich eine längere Dauer haben als die Einzelstreiks. Die längste Ausdehnung hatte ein Streik in einer Ledergalanterie- und Luxuswarenfabrik, der im Jahre 1902 seinen Anfang nahm. Es waren dort vor dem Streik 25, darunter 3 weibliche Arbeiter beschäftigt, 19 — alle Lederarbeiter — beteiligten sich an der Arbeitseinstellung, die vom 9. Dezember 1902 bis 6. April 1903, also 118 Tage dauerte. Im Jahre 1902 betrug die durchschnittliche Dauer der Streiks 10,0 Tage gegen 8,8 im Vorjahr.

Unzufriedenheit mit den Löhnen und der Arbeitszeit werden in den meisten Fällen Veranlassung zu den Arbeitseinstellungen; 1902 waren es 127 bezw. 52; in vielen Fällen lagen auch mehrere Gründe vor, so daß oft schwer anzugeben ist, welcher der Ausschlag gebende gewesen ist.

In den Jahren 1894—1902 war in 1060 Fällen Unzufriedenheit mit den Löhnen, in 458 mit der Arbeitszeit die Veranlassung zum Streik, in 1571 handelte es sich um Angriffs-, in 476 um Abwehrstreiks; 288 sind nicht klassifiziert. Im Jahre 1902 handelte es sich

bei 178 Streiks [2]) mit 27 120 streikenden Arbeitern um den Lohn
„ 82 „ „ 18 525 „ „ „ die Arbeitszeit
„ 143 „ „ 25 788 „ „ „ andere Forderungen [3]).

1) Frühjahr umfaßt die Monate März bis Mai, Winter die Monate Januar, Februar und Dezember.

2) Davon in 147 Streiks mit 22 231 streikenden Arbeitern um Erhöhung der Tagelöhne oder Akkordsätze.

3) z. B. Abänderung der Dienst- bezw. Arbeitsordnung, Wiederaufnahme Entlassener.

Die Erfolge der Streikenden sind aus nachstehender Zusammenstellung [1]) zu ersehen:

	Zahl der Streiks								
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
mit vollem Erfolg	43	56	64	43	48	48	61	56	52
ohne Erfolg	81	101	140	112	102	123	106	116	109
mit teilweisem Erfolg	48	52	111	91	105	140	136	98	103
zusammen	172	209	305	246	255	311	303	270	264

	Zahl der Streikenden								
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
mit vollem Erfolg	6 133	3 669	3 046	6 034	3 315	5 594	4 891	5 007	5 162
ohne Erfolg	35 909	7 593	21 591	14 042	9 987	9 748	10 316	7 968	12 570
mit teilweisem Erfolg	25 019	17 390	41 597	18 391	26 356	39 421	89 921	11 895	19 739
zusammen	67 061	28 652	66 234	38 467	39 658	54 763	105 128	24 870	37 471

Für das Jahr 1902 ergibt sich daraus eine Zunahme der Streiks mit teilweisem und eine Abnahme derer mit vollem Erfolg gegenüber dem Jahre 1901.

Die tägliche Arbeitszeit wurde im Jahre 1902 in 29 Fällen verkürzt, sie betraf 13 566 beschäftigte und 9521 streikende Arbeiter. Folgende Zusammenstellung [2]) gibt eine Uebersicht über die erreichte Kürzung der Arbeitszeit:

10 Minuten	in	1	Falle	mit	58	beschäftigten	und	53	streikenden Arbeitern
1/2 Stunde	„	7	Fällen	„	4 909	„	„	4823	„ „
1 „	„	16	„	„	8 285	„	„	4413	„ „
2 Stunden	„	4	„	„	235	„	„	166	„ „
2 1/2 „	„	1	Falle	„	74	„	„	66	„ „

Zusammen 29 Fälle[4]) mit 13 561 beschäftigten und 9521 streikenden Arbeitern

Von 19 589 Ausständigen wurde die Arbeit ohne Einhaltung der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Kündigungsfrist niedergelegt, 2363 hielten sie ein, für 15 519 bestand keine Kündigungsfrist.

Wie hoch die Verluste sind, die der Industrie aus den Streiks erwachsen, kann nicht genau festgestellt werden. Der Versuch dazu wird gemacht, es werden Fragebogen an die größeren Industriellen und an Handelskammern ausgegeben, von denen 92 Proz. im Jahre 1902 beantwortet einliefen, gegen 78 Proz. im Vorjahr. Kleinere Unternehmungen und Einzelstreiks von geringer Zeitdauer werden nicht berücksichtigt. Als positiver Schaden wird angesehen: Entgehung von Bestellungen, nutzlose Regiekosten bei stillestehendem Betriebe, neu aufgenommene ungeübte Arbeiter, Verlust an Kundschaft infolge Erhöhung der Preise

1) Die Zusammenstellung erfolgte nach Angaben auf S. 26 und 27 a. a. O.

2) In dieser Form vom K. K. Arbeitsstatistischen Amt zusammengestellt, a. a. O. S. 39.

3) In 3 Einzelfällen mit 1640 Beschäftigten und 906 Streikenden, sowie in 6 Gruppenstreiks mit 3259 Beschäftigten und 2716 Streikenden ließ sich die Kürzung der täglichen Arbeitszeit nicht genau berechnen, a. a. O. S. 39.

für die Produkte, die durch die erhöhten Löhne veranlaßt wird, Störung von Absatzverbindungen. Ziffernmäßig kann das natürlich nicht berechnet werden, von 218 Betrieben wurde die Höhe des Schadens auf über 250 000 Kronen geschätzt. Die Höhe des gesamten Lohnausfalls kann ebenfalls nur geschätzt werden. In 62 Fällen wurde berichtet, daß, infolge der Arbeitseinstellung anderer, 6354 zum Feiern gezwungen wurden, deren Lohnausfall mit rund 166 000 Kronen angegeben ist. Streikwiederholungen fanden in 23 Betrieben statt, und zwar 2mal in 17, 3mal in 1, 4mal in 2, 5mal in 2 und 9mal in 1 Betriebe.

Zum Schluß sei noch eine Zusammenstellung[1]) über die Aussperrungen wiedergegeben:

Aussperrungen 1894—1902.

	Aussperrungen	Betroffene Betriebe	Beschäftigte	Ausgesperrte	Prozent der Beschäftigten
1894	—	—	—	—	—
1895	8	17	4521	2317	51,2
1896	10	211	6847	5445	79,5
1897	11	12	3147	1712	54,4
1898	—	—	—	—	—
1899	5	38	5671	3457	60,9
1900	10	58	5324	4036	75,8
1901	3	3	429	302	70,8
1902	8	9	2104	1050	49,9

Wiederholungen von Aussperrungen in denselben Betrieben sind in den beiden letzten Jahren nicht vorgekommen.

Die vorstehenden Angaben erschienen geeignet, aus dem umfangreichen Bande und Tabellenwerk herausgenommen und hier wiedergegeben zu werden; bei der Bedeutung, die den Streiks auch in Deutschland beigemessen werden muß, verdienen die Beobachtungen, die in einem anderen Lande gemacht werden, Beachtung, auch über dessen Grenze hinaus.

1) a. a. O. S. 59.

III.

Das Kreditgenossenschaftswesen in Russland [1]).

Von Dr. Heinrich Pudor.

Das Kreditgenossenschaftswesen besteht in Rußland unter zwei Formen: die älteste und ausgebreiteste ist diejenige der „Associations de prêts et d'epargne"; die zweite und neuere Form besteht unter dem Namen „Associations de credit". Neben diesen Kreditgenossenschaften gibt es aber noch eine Anzahl von Institutionen zum Zwecke des Volkskredites, welche von ländlichen und städtischen Kommunen gegründet sind und geleitet werden. Da die letzteren nicht auf genossenschaftlicher Basis organisiert sind, haben wir sie hier nicht weiter zu berücksichtigen.

Wir beschäftigen uns zuerst mit den Darlehens- und Sparvereinen (Associations de prêts et d'epargne). Dieselben wurden im Jahre 1865 organisiert, um den Zustand der Bauern, welche eben erst von der Leibeigenschaft befreit waren, zu verbessern. Die erste derartige Genossenschaft wurde in einem Dorfe des Gouvernements von Kostroma durch Louguinine gegründet, und zwar in Anlehnung an die in Deutschland bestehenden Kreditorganisationen. Erst im Jahre 1869 wurden zwei weitere derartige Genossenschaften gegründet, und zwar die Spar- und Darlehenskasse der Stadt Felline im Gouvernement Livonie, und die Spar- und Darlehenskasse der Stadt Gadiatch im Gouvernement Poltawa. Diese ersten Versuche des Kreditgenossenschaftswesens haben um dessentwillen eine große Bedeutung zu beanspruchen, als sie für die weitere Entwickelung des russischen Kreditgenossenschaftswesens das Vorbild geliefert haben. Ein großer Anteil an dem Verdienste der weiteren Ausdehnung des russischen Kreditgenossenschaftswesens fällt einer Propagandagesellschaft zu, welche im Anfang des Jahres 1871 als Spezialkomitee der kaiserlichen landwirtschaftlichen Gesellschaft von Moskau errichtet wurde. Die Gesellschaft hatte eine besondere Sektion in Petersburg und in dieser Sektion entfaltete sich die lebhafteste Tätigkeit. Zuerst wurden Modellstatuten für Spar- und Darlehenskassen ausgearbeitet, welche von der Regierung gebilligt wurden und in mehreren

1) Ueber das obengenannte Thema hat A. Tchouproff im Bulletin du Credit Populaire, August und Oktober 1900, einen sehr schätzenswerten Artikel veröffentlicht, dem wir die obigen Ausführungen entnehmen.

tausenden Exemplaren verbreitet wurden, begleitet von sehr detaillierten Erklärungen. Diese Modellstatuten wurden von den meisten der im Entstehen begriffenen Genossenschaften angenommen und erleichterten deren Errichtung. In den Jahren von 1871—1880 wurden die meisten neuen Genossenschaften gegründet und von der Regierung 1058 Statuten von Spar- und Darlehenskassen gutgeheißen. Nach dieser Zeit verlangsamte sich die Bewegung etwas unter dem Einflusse von Befürchtungen, die in der Fachpresse laut wurden. Die Aufmerksamkeit des größeren Publikums wurde auf diese Institutionen von neuem gerichtet durch die Reform der Gesetzgebung über den Volkskredit im Jahre 1895. Es ist indessen zu bemerken, daß mehrere von den von der Regierung anerkannten Kassen teils gar nicht erst ins Leben traten, teils aufgelöst wurden. Immerhin ist die Zahl der bestehenden Kreditgenossenschaften eine ziemlich große. Die Petersburger Sektion veröffentlicht eine jährliche Statistik; darnach bestanden am 1. Januar 1898 699 Kreditgenossenschaften in Rußland, von denen 619 der Petersburger Sektion genauere statistische Angaben eingeschickt haben.

Die zuerst gegründeten russischen Kreditgenossenschaften nahmen den Typus der ersten von Schulze-Delitzsch in Deutschland gegründeten Kreditgenossenschaften an. Mitglieder können Personen aller Klassen und Berufe, sowie auch Korporationen werden. Die Generalversammlung ernennt eine Direktion, welche alle Angelegenheiten zu ordnen hat, und ein Ueberwachungskomitee. Jedes Mitglied ist zu einer einmaligen Einzahlung oder zu Teilzahlungen verpflichtet. Diese Beträge bilden das Grundkapital der Genossenschaft; der Reservefond wird durch die jährlichen Profite gebildet; das Betriebskapital setzt sich aus den Depots und den Anleihen zusammen. Die Haftpflicht ist eine unbeschränkte. Die Wirksamkeit der Kassen besteht darin, den Mitgliedern Darlehen auf kurze Frist zu gewähren; bei höheren Beträgen muß Kaution von einem oder mehreren Mitgliedern gestellt werden. Die Profite werden geteilt im Verhältnis zu den geleisteten Einzahlungen.

Der Typus der deutschen Kreditkassen wurde notwendigerweise in Gemäßheit des verschiedenartigen russischen Milieus verändert. Jedes Mitglied einer Kreditgenossenschaft darf in Rußland nicht mehr als einen Anteil besitzen: letzterer lautet auf den Namen und ist nicht übertragbar. Die Höhe des Anteiles kann durch die Statuten bestimmt werden: in den meisten Fällen ist sie 50 Rbl. (ziemlich 107 M.). Die Engagements der Genossenschaft dürfen nicht die fünffache Höhe des Gesamtbetrages der Anteile und des Reservefonds überschreiten. Das Maximum der Depots einer einzigen Person darf nicht den fünffachen Betrag des Anteiles überschreiten: Wenn also der Anteil 50 Rbl. ist, darf das Depot einer Person nicht 250 Rbl. überschreiten. Dagegen darf das einem Mitgliede gewährte Darlehen nicht mehr als den dreifachen Betrag des Anteiles betragen.

Eine andere Eigentümlichkeit der russischen Kreditgenossenschaften besteht darin, daß jedes Mitglied darauf bestehen kann, daß sein Depot angenommen wird; es darf sogar fordern, daß man ihm ein Darlehen in derselben Höhe, wie jedem anderen bewilligt.

Das Gesetz verpflichtet die Spar- und Darlehenskassen, dem Finanzministerium Rechnungsauszüge vorzulegen; letzteres hat das Recht, jede Kreditgenossenschaft, falls es dies für nötig hält, zu inspizieren.

Nach dem Berichte der Petersburger Sektion vom Jahre 1895 hatten unter den 619 Kreditgenossenschaften 380 den ersten Statutentypus, wie er von dem Komitee der Spar- und Darlehenskassen im Jahre 1871 redigiert war, angenommen, 61 die Modellstatuten des Finanzministeriums mit beschränkter Verantwortlichkeit und 37 die dritten Modellstatuten des Finanzministeriums (Operationen mit Realkredit). Außer diesen Genossenschaften gab es noch 63, welche spezielle Statuten aufgestellt hatten.

Die Petersburger Sektion, welche eine sehr fruchtbare Wirksamkeit entfaltet hat, und einigermaßen dem „Centre fédératif du crédit populaire en France" zu vergleichen ist, gibt eine Revue heraus und gewährt den Kreditgenossenschaften jede mögliche Hilfe; sie erhält die Rechnungsauszüge der Genossenschaften, die sie sorgfältig prüft, revidiert und korrigiert und mit erläuternden Bemerkungen versieht. In der Tat schicken 80 Proz. aller Genossenschaften, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, ihre Statistik an die Sektion. Letztere nimmt auch Kommissionen der Genossenschaften an und kauft Wertpapiere für die Reservefonds derselben, sie bereitet Rechnungsbücher vor und bringt die Bilanzen der Genossenschaften in die Zeitschriften. Sie hat endlich veranlaßt, daß die Gesetzgebung über den Volkskredit im Jahre 1895 reformiert wurde und der Realkredit auf lange Fristen eingeführt wurde. Dieses Gesetz läßt die Grundbedingungen für die Organisation der Kreditgenossenschaften unberührt, aber es vermehrt ihre Rechte, gibt ihnen mehr Bewegungsfreiheit und gestattet ihnen ein größeres Operationsfeld. Die hauptsächlichen Neuerungen sind die folgenden:

1) Die Kreditgenossenschaften erhalten die Zivilpersönlichkeit.

2) Alle Spar- und Darlehenskassen haben die Verpflichtung solidarischer Verantwortlichkeit. Indessen kann die Verantwortlichkeit insoweit variiert werden, daß sie entweder sich über das ganze Vermögen der Mitglieder erstreckt, oder aber auf eine bestimmte Anzahl von Vervielfachung des Anteiles jeden Mitgliedes begrenzt ist.

3) Die Operationssphäre der Kreditgenossenschaften darf die folgende sein: 1. Vorschüsse auf die Person mit kurzer Frist. 2. Darlehen mit kurzer Frist, 12 Monate nicht überschreitend, auf landwirtschaftliche Produkte und Kleinindustrie, ebenso auf Utensilien und Werkzeuge. Letztere dürfen unter besonderen Vorsichtsmaßregeln im Besitze der Entleiher belassen werden. 3. Darlehen auf lange Frist mit einem Maximum von 5 Jahren auf Obligationen, welche den Personalkredit zur Basis haben, oder auf Garantien mit Kaution oder Hypothek. 4. Vermittelung sowohl beim Einkauf von Gegenständen, welche für die Produktion nötig sind, als beim Verkauf von Arbeitsprodukten der Mitglieder. Dieser Artikel ist von großer Wichtigkeit, indem er den Kreditbanken die Funktionen von Berufssyndikaten einräumt. 5. Einrichtung von Hilfs- und Unfallskassen für die Mitglieder.

4) Die Kreditgenossenschaften dürfen nach dem Gesetze vom Jahre 1895 und den Modellstatuten vom Jahre 1896 die Höhe der Anteile und die Teilzahlungen, ferner die Grenzen der Verantwortlichkeit der Mitglieder, die Grenzen der Engagements bezüglich der Depots und Anleihen, das Maximum der Darlehen und der Depots seitens der Mitglieder, sowie endlich die Art der Verwaltung nach ihrem Gutdünken regeln, indessen nimmt das neue Gesetz einige Paragraphen des früheren herüber, z. B. daß jedes Mitglied der Spar- und Darlehenskassen nicht mehr als einen Anteil haben darf und daß das letztere 100 Rbl. nicht überschreiten darf. Ferner besteht bezüglich der Darlehen die bemerkenswerte Bestimmung, daß dieselben nur für produktive Zwecke gegeben werden dürfen. Endlich soll nach dem neuen Gesetz die Direktion die Höhe der Summe, welche einem Mitglied vorgeschossen werden darf, nach seinen persönlichen Befähigungen und seinem Vermögen bestimmen; im Falle, daß die Erkundigungen, welche über einen Darlehensbedürftigen eingezogen werden, ungünstig lauten, darf der Kredit geschmälert oder aufgehoben werden.

Zu einem Verbande haben es die russischen Spar- und Darlehenskassen bisher (1902) noch nicht gebracht. Jedoch gibt es zwei regionale Gruppen, eine im Gouvernement Pskow, und eine im Taurischen Gouvernement. Die Petersburger Sektion hat einen Gesetzentwurf für einen Verband der Kreditkassen ausgearbeitet, welcher auf dem Kongreß der Spar- und Darlehenskassen des Jahres 1898 in Moskau gebilligt wurde. Dieser Kongreß hat auch einen Entwurf für eine Zentralbank der Volkskreditinstitutionen angenommen. Beide Entwürfe hatten bis zum Jahre 1900 noch nicht die Bestätigung seitens der Regierung gefunden.

Was nun die verschiedene Verteilung der obengenannten Typen der russischen Kreditgenossenschaften auf dem Lande und in den Städten betrifft, so haben die Mehrzahl der ländlichen Kreditgenossenschaften die unbeschränkte Verantwortlichkeit für Mitglieder angenommen. Unter den 380 Associationen dieses Typus nämlich sind laut dem vom Petersburger Komitee veröffentlichten Bericht 349 ländliche Kreditgenossenschaften. In den Städten dagegen ist die Form der beschränkten Verantwortlichkeit die verbreitetere: unter 104 städtischen Kreditgenossenschaften hatten 57 die beschränkte Verantwortlichkeit angenommen. Um eine Uebersicht über die Organisation der Kreditgenossenschaften in Rußland zu geben, bemerken wir folgendes. Den Typus des städtischen Kredites repräsentieren: 1. Die Klassen der baltischen Provinzen, wo 46 unter den bestehenden 57 städtisch sind. 2. Spar- und Darlehenskassen organisiert nach dem dritten Modellstatut des Finanzministeriums, d. h. mit beschränkter Verantwortlichkeit und Realkredit; unter 37 Associationen dieses Typus befinden sich 21 in den Städten. 3. Associationen nach dem Modellstatut des Jahres 1896; die meisten derselben sind städtische. 4. Ländliche Kreditgenossenschaften, diese haben durchgängig das Modellstatut des Petersburger Komitee angenommen.

Die 608 Spar- und Darlehenskassen, welche im Jahre 1898 Rechnungsauszüge erstattet hatten, hatten 218 391 Mitglieder, im Durch-

schnitte je 359 Mitglieder, die städtischen Kassen hatten eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 524, die ländlichen eine solche von 358.

Das Genossenschaftskapital der 615 russischen Spar- und Darlehenskassen betrug im Jahre 1898 6 835 850 Rbl., der Reservefond 2 054 215 Rbl., das Genossenschaftskapital durchschnittlich je 14 530 Rbl., und zwar bei den städtischen durchschnittlich 26 633 Rbl., bei den ländlichen 12 287 Rbl. Sehr bemerkenswert ist, daß, wie die Statistik genau erkennen läßt, die Mehrzahl der Mitglieder der russischen Kreditgenossenschaften, soweit das Land in Frage kommt, den Kleinbauern, und zwar solchen, welche nebenbei etwas Industrie treiben, angehören.

Zu Beginn des Jahres 1898 hatten die sämtlichen russischen Spar- und Darlehenskassen 9 405 540 Rbl. in Depots und 4 453 220 Rbl. in Darlehen. Was jede einzelne Genossenschaft betrifft, so hatten die städtischen dem Durchschnitte nach, und zwar die des dritten ministeriellen Typus 48 483 Rbl. und die der baltischen Provinzen 77 699 Rbl. Depots- und Darlehensumsatz; dagegen die ländlichen Kassen durchschnittlich nur 14 857 Rbl. Der durchschnittliche Zinsfuß auf Depots und Darlehen war im Jahre 1897 5,7 Proz. für alle Spar- und Darlehenskassen und 6,4 Proz. für die ländlichen Kassen.

Die Summe der den Mitgliedern sämtlicher Kassen im Jahre 1897 bewilligten Darlehen betrug 32 991 919 Rbl., die Zahl der Rückzahlungen 32 230 509 Rbl. Der durchschnittliche Umsatz der städtischen Kassen war 303 496 Rbl. pro Kasse, derjenige der ländlichen Genossenschaften 102 404 Rbl.[1]).

Die jüngste Form des Kreditgenossenschaftswesens in Rußland wird durch die „Associations de Crédit“, wie sie durch das Gesetz von 1895 geschaffen wurden, repräsentiert. Diese Kassen sind den deutschen Raiffeisenkassen nachgebildet; sie sind dadurch charakterisiert, daß die Anteile fehlen; das Gründungskapital wird durch die Staats-

1) Nach der Darstellung des bekannten russischen Agrarpolitikers Kudaschew haben die im Jahre 1895 ins Leben gerufenen Kreditgenossenschaften auf dem Lande ein nur geringes Tätigkeitsgebiet gefunden. „Die Ursache davon ist darin zu suchen, daß keine genügende Kontrolle über die vielfach ungenügende, ja gewissenlose Geschäftsführung der Kreditgenossenschaften existiert. Die Dorfautoritäten nehmen die Mittel der Kassen stark in Anspruch und pflegen die Fristen für die Rückzahlung der Darlehen immer wieder hinauszuschieben. Schon dadurch ist es für andere schwer möglich, ebenfalls den Kredit der betreffenden Kassen in Anspruch zu nehmen. Sterben nun der bäuerliche Schuldner und sein Bürge — in der Regel ohne etwas Nennenswertes zu hinterlassen — so hat das nicht selten den Zusammenbruch des ganzen Instituts zur Folge. So haben in letzter Zeit über 200 kleinere ländliche Kreditinstitute ihre Zahlungen eingestellt. Die Bevölkerung aber, die ohne Kredit nicht bestehen kann, wendet sich dann wieder den Wucherern zu, die allenthalben auf dem Lande ihr Unwesen treiben. Dieser Schritt bedeutet aus natürlichen Gründen den Anfang vom Ende der bäuerlichen Wirtschaft.“ Kudaschew fordert am Schlusse eine durchgreifende Aenderung der Satzungen der kleinen Kreditinstitutionen. „Hoffentlich findet das an den maßgebenden Stellen Beachtung. Man hatte so viel von den Kreditgenossenschaften erwartet, und nun scheint es, als sollen auch diese Hoffnungen begraben werden, weil die Organisation und Leitung der Institute wieder einmal ungenügend war.“ Diese Darstellung, die der obengegebenen amtlichen widerspricht, dürfte lediglich aus Systemstreitigkeiten hervorgegangen sein.

bank oder durch Provinzialkollegien oder von Privatpersonen gegeben. Sie nehmen die solidarische Verantwortlichkeit an, entweder unbeschränkt, einer für alle und alle für einen, oder beschränkt und proportionell zu dem jedem Mitglied bewilligten Kredit. Der Nettoprofit wird dem Reservefond gutgeschrieben. Diese Banken sind der Staatsbankkontrolle unterworfen; ihre Modellstatuten wurden im Jahre 1896 durch den Finanzminister veröffentlicht, in Uebereinstimmung mit denen des Gesetzes vom Jahre 1895. Bis jetzt sind diese Kassen noch nicht sehr zahlreich. Im Jahre 1899 gab es 22 mit einem Kapital von 72 993 Rbl., wovon die Hälfte durch die Staatsbank geliehen ist.

Soweit der genannte Bericht des Herrn Tchouproff, Professor an der Universität in Moskau, welcher leider einige Unklarheiten enthält, aber bis jetzt das einzige Quellenmaterial für das russische Kreditgenossenschaftswesen bildet. Ueber die Tätigkeit der Petersburger Sektion ist eine Broschüre erschienen „Le crédit populaire en Russie“, 15 Seiten stark, anläßlich der Pariser Weltausstellung des Jahres 1900.

IV.

Zur Statistik der Revisionstätigkeit deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter.

Von Dr. Walter Abelsdorff-Heidelberg.

Die Jahresberichte der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten stellen eines der wenigen alljährlich erscheinenden Dokumente dar, an denen sich mannigfache stetig fluktuierende Erscheinungen des heimischen Wirtschaftslebens so die lokalen und interlokalen Wandlungen der Produktionsverhältnisse, auch in einzelnen Berufsgruppen, erkennen lassen.

Die beigefügten Tabellen bilden u. a. eine wertvolle Ergänzung zur Unfallstatistik, sowie ein Mittel, das Tempo der Zu- oder Abnahme der Betriebs- und Arbeiterzahl zu erforschen. Beispiel: Von 1882 bis 1895 stieg der Anteil der weiblichen Arbeiter an der Industrie von 13,31 Proz. auf 16,65 Proz. Weder weitere gesetzliche Beschränkung der industriellen Frauenarbeit noch wirtschaftliche Depression konnten einen Stillstand in der Zunahme dieser Beschäftigung hervorrufen. — 1901 sind 21,89 Proz.[1]) im folgenden Jahre bereits 22,46 Proz. aller in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Personen weiblichen Geschlechts. — Diese letzte Steigerung ist besonders bedeutsam, da die Tabellen der Jahresberichte für 1902 nur noch die „Fabriken und diesen gleichgestellte Anlagen“ anführen. Es sind dadurch in Preußen etwa 36400, in ganz Deutschland 57800 kleinere Betriebe von dieser Statistik ausgeschlossen worden, welche zwar auf Grund von Sonderbestimmungen revisionspflichtig, aber keine Fabriken oder diesen gleichgestellte Anlagen sind. — Die Gesamtzahl der Fabrikarbeiter sank durch diese Ausscheidung von 4294229 auf 4236690, die Zahl der Arbeiterinnen dagegen stieg in diesem Jahre um 11848.

Wie stellt sich nun in den einzelnen Bundesstaaten

a) die Zahl der Fabriken und der Revisionen, sowie die Arbeiterzahl in diesen Betrieben; ferner

b) die Bilanz der Revisionstätigkeit der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1902? —

1) Die absoluten Zahlen, vergl. Tabelle 1, Spalte 3.

Tabelle I. Für das Jahr 1902.

	Gesamtzahl der Fabriken und diesen gleichgestellt. Anlagen	Zahl aller daselbst beschäftigten Arbeiter		Gesamtzahl der Revisionen	Zahl d. verschiedenen revidierten Fabriken und diesen gleichgestellen Anlagen	Zahl aller daselbst beschäftigten Arbeiter	
		1) Gesamtzahl	2) davon weibl. Arb.			1) Gesamtzahl	2) davon weibl. Arb.
1) Preußen	98 998	2 396 941	450 317	71 411	46 297	1 897 417	362 797
2) Bayern	19 028	357 037	80 947	8 303	6 907	228 936	59 463
einschl. d. Handwerksbetr.	(97 345)	(559 691)	(111 102)	(10 659)	(9 791)	(244 058)	(62 475)
3) Sachsen	19 743	545 479	184 245	16 841	14 483	470 923	157 354
4) Württemberg	8 090	174 046	50 618	5 009	4 663	133 251	44 783
5) Baden	7 728	191 029	59 007	3 048	2 907	119 942	42 249
6) Hessen	3 913	81 688	15 552	3 853	2 693	61 156	15 503
7) Mecklenburg-Schwerin	1 449	18 612	1 292	307	302	10 534	842
8) Mecklenburg-Strelitz	272	2 883	238	76	74	1 653	79
9) Sachsen-Weimar	416	21 202	5 115	444	389	20 525	5 027
10) Oldenburg	1 523	18 064	2 793	458	441	12 182	2 329
11) Braunschweig	1 051	36 755	7 990	389	323	20 949	3 665
12) Sachsen-Meiningen	677	24 104	7 246	333	288	15 209	4 442
13) Sachsen-Altenburg	713	23 605	5 742	754	424	21 796	5 645
14) Sachsen-Coburg-Gotha	615	15 822	3 479	593	403	13 699	3 395
15) Anhalt	964	25 655	2 714	473	392	19 340	1 781
16) Schwarzburg-Sondersh.	215	6 256	1 303	221	205	5 889	1 302
17) Schwarzburg-Rudolstadt	202	7 689	1 940	255	202	7 689	1 940
18) Waldeck u. Pyrmont	175	1 452	263	48	46	839	231
19) Reuß ält. L.	223	120 004	4 752	221	178	9 503	3 727
20) Reuß j. L.	515	22 514	7 962	144	113	9 795	3 802
21) Schaumburg-Lippe	97	2 040	192	21	18	789	143
22) Lippe	182	4 326	1 113	67	57	2 602	785
23) Lübeck	199	6 291	945	217 [1])	165	5 452	945
24) Bremen	705	18 666	2 708	1 381	688	18 135	2 706
25) Hamburg	2 065	48 714	7 616	1 508 [2])	1 017	34 724	5 154
26) Reichslande	6 140	173 816	47 676	2 154	1 615	88 586	24 093
1902 Sa. im Deutschen Reiche	175 898	4 236 690	951 765	118 529	85 290 = 49,7 % all. Fabr. [3])	3 231 515	754 182
1901 „ „ „ „	233 745	4 294 229	939 917	145 157	92 368 = 39,5 % all. Betr.	3 218 825	747 480

1) Außerdem 83 Revisionen in Betrieben des Kleingewerbes. 2) Außerdem noch 590 anderweitige Revisionen. 3) Das prozentuale Steigen der Revisionstätigkeit wird nur durch das Ausscheiden der obengenannten Betriebe verursacht.

a) Zu Tabelle I. Unter der in Spalte 4 aufgeführten Gesamtzahl der Revisionen sind die zwei und mehrmals revidierten Anlagen, sowie die bei Gelegenheit von Unfalluntersuchungen u. s. w. besuchten Betriebe einbegriffen. Diese reduzieren die Besichtigung der übrigen Fabriken überall beträchtlich, wie ein Vergleich mit Spalte 5 ersehen läßt. — Fast stets ist jedoch die Tendenz erkennbar, wenigstens die größeren Anlagen mit zahlreicher Arbeiterzahl einmal im Jahre zu revidieren (vergl. Spalte 2 und 3 mit 6 und 7). In den bayerischen Jahresberichten werden auch regelmäßig die handwerksmäßigen Betriebe von der Statistik erfaßt, wodurch die Zahl aller Gewerbebetriebe im Königreich festgestellt und die umfassende Revisionstätigkeit der Beamten deutlicher erkennbar wird. Nur ca. $^1/_5$ aller Betriebe sind Fabriken oder diesen gleichgestellte Anlagen; auch in anderen Bundesstaaten mag die Zahl dieser im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betriebe relativ gering sein.

Nach Angaben der Gewerbekammer Dresden betrug z. B. im Jahre 1902 die Zahl der steuerpflichtigen Gewerbebetriebe in der Kreishauptmannschaft Dresden 52308, die der Fabriken in diesem Bezirk (nach den Jahresberichten) 4769. — Im Jahre 1900 berichtete der Hamburger Gewerberat, daß „der Aufsicht der Gewerbeinspektion außer 1392 Fabriken noch 6300 handwerksmäßige Betriebe mit ca. 17000 Arbeitern unterstanden. Unter diesen Betrieben befinden sich etwa 3000 Anlagen der Kleider- und Wäschekonfektion, in welchen schätzungsweise 10000 Arbeiter beschäftigt werden."

Die wenigen Beispiele mögen zur Beleuchtung des Verhältnisses zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieben genügen; sie deuten gleichzeitig das ganze Hauptarbeitsgebiet der Beamten an.

(Siehe Tabelle II auf S. 106.)

b) Zu Tabelle II. Das Soll und Haben der Fabrikrevisionen ist außerordentlich schwankend. Zahlreiche Momente spielen hier mit. — Neben der im Verhältnis zur Betriebszahl sehr variierenden Zahl der Aufsichtsbeamten, die, wie ersichtlich, oft unzureichend erscheint, wird der Grund für die sehr ungleiche Revisionstätigkeit in den einzelnen Staaten hauptsächlich darin zu suchen sein, daß die Zeit der Inspektoren durch andere teils heterogene Arbeiten: Gutachten für Handels- und für Gewerbekammern, Unfalluntersuchungen, Sondererhebungen u. s. w. in den deutschen Bundesstaaten völlig verschieden in Anspruch genommen wird.

Für das Königreich Sachsen stellen sich die Zahlen, wenn man nur die größeren Staaten vergleicht, weitaus am günstigsten. Etwa $^3/_4$ aller Fabriken können einmal im Jahre besichtigt werden, es folgt Hessen, wo noch mehr als $^2/_3$ dieser Anlagen revidiert wurden, erst in großem Abstande folgen Württemberg, Preußen u. s. w. — Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse in den beiden Mecklenburg. — Die Revisionstätigkeit der Fabriken wird sehr wesentlich durch diejenige der handwerksmäßigen Betriebe reduziert[1]). Nur etwa 10 Proz.

---

1) Auch die Gesamtzahl der Revisionen in Deutschland ist um etwa 26600 von 1901 auf 1902 gefallen, vergl. Tabelle I, Spalte 4.

Tabelle II.

	Zahl d. Beamten im Jahre 1902	darunter weibl. Beamte	Auf 1 Beamten entfallen etwa . . versch. Fabriken mit . . Arbeitern zur Revision		1 Beamter revidierte etwa . . versch. Fabriken mit . . Arbeitern: abs. Zahl	in % der Betriebe		Bemerkungen
1) Preußen	232	4	426 Fabr. mit	10 331 Arb.	200 =	47 % d. Fabr. mit	8 178 Arb.	
2) Bayern	24	2	793 „ „	14 876 „	288 =	36 „ „ „ „	9 539 „	
einschl. der Handwerkerbetriebe		—	4056 Betr. „	23 320 „	408 =	10 „ „ Betr. „	10 169 „	
3) Sachsen	41	—	481 Fabr. „	13 304 „	353 =	73 „ „ Fabr. „	11 486 „	Außerdem 5 weibl. Vertrauenspersonen und 6 chemische Sachverständige
4) Württemberg	8	1	1011 „ „	21 756 „	583 =	58 „ „ „ „	16 656 „	
5) Baden	7	1	1104 „ „	27 290 „	415 =	38 „ „ „ „	17 135 „	
6) Hessen	10	2	391 „ „	8 169 „	269 =	69 „ „ „ „	6 116 „	
7) Mecklenburg-Schwerin, 8) Mecklenburg-Strelitz	1	—	1721 „ „	21 495 „	376 =	22 „ „ „ „	12 187 „	
9) Sachsen-Weimar	1	—	416 „ „	21 202 „	389 =	93 „ „ „ „	20 525 „	
10) Oldenburg	1	—	1523 „ „	18 064 „	441 =	29 „ „ „ „	12 182 „	
11) Braunschweig	2	—	525 „ „	18 378 „	161 =	31 „ „ „ „	10 474 „	
12) Sachsen-Meiningen	2	—	338 „ „	12 052 „	144 =	43 „ „ „ „	7 604 „	
13) Sachsen-Altenburg	2	1	356 „ „	11 802 „	212 =	59 „ „ „ „	10 898 „	
14) Sachsen-Coburg-Gotha	2	1	307 „ „	7 911 „	201 =	65 „ „ „ „	6 849 „	
15) Anhalt	1	—	964 „ „	25 655 „	392 =	41 „ „ „ „	19 340 „	
16) Schwarzburg-Sondersh.	1	—	215 „ „	6 256 „	205 =	95 „ „ „ „	5 889 „	
17) Schwarzburg-Rudolstadt	1	—	202 „ „	7 689 „	202 =	100 „ „ „ „	7 689 „	
18) Waldeck u. Pyrmont	—	—						Kommissarisch von Cassel aus
19) Reuß ält. L.	1	—	223 „ „	12 004 „	178 =	80 „ „ „ „	9 503 „	
20) Reuß j. L.	2	1	257 „ „	11 257 „	113 =	44 „ „ „ „	4 897 „	
21) Schaumburg-Lippe	—	—						Kommissarisch von Minden aus
22) Lippe	—	—						Kommissarisch von Minden aus
23) Lübeck	1	—	199 „ „	6 291 „	165 =	83 „ „ „ „	5 452 „	
24) Bremen	4	—	176 „ „	4 666 „	172 =	98 „ „ „ „	4 534 „	
25) Hamburg	5	—[1]	413 „ „	9 743 „	203 =	49 „ „ „ „	6 945 „	1903 ist hier auch eine Assistentin angestellt worden
26) Reichslande	7	—	877 „ „	24 831 „	231 =	26 „ „ „ „	12 635 „	
Sa.	356 einschl. 13 Assistentinnen							

1) Die 5 sächsischen Vertrauenspersonen sind nicht eingerechnet, da diese soeben erst als Assistentinnen angestellt wurden.

aller gewerblichen Anlagen konnten in Bayern im Jahre 1902 einer Besichtigung unterzogen werden. Leider lassen sich diese Zahlen für die anderen Bundesstaaten nicht feststellen. Just 50 Jahre sind verflossen, seitdem die ersten 3 Fabrikinspektoren für die industriereichsten preußischen Bezirke im Jahre 1854 ernannt wurden. Der Erstarkung unserer deutschen Industrie folgte der Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, dann die Umwandlung der Fabrik- zu einer Gewerbeinspektion. Nachdem das sogenannte Kinderschutzgesetz in Kraft getreten und am 1. Juli d. J. der Arbeiterschutz in der Konfektionsindustrie auch auf die fast unübersehbare Zahl der Werkstätten der Maßschneiderei und Putzmacherei ausgedehnt wurde, ist eine weitere dezentralisierte Ausgestaltung dieser Behörde kaum aufschiebbar, denn den Zahlen nach will es scheinen, daß die Grenze des Leistungsvermögens der etwa 360 Beamten erreicht ist.

V.

Eine Entgegnung in eigener Sache.

Die Leser der Jahrbücher haben meinen Namen im Januarheft an zwei verschiedenen Stellen angetroffen. An der einen Stelle habe ich eine aktive, an der anderen eine passive Rolle. Eine aktive Rolle als Verfasser des Seite 33 u. f. abgedruckten Aufsatzes: „Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag betreffs der Feuerversicherung“, eine passive insofern, als Herr Dr. Manes, Generalsekretär des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, S. 108 u. f. den im Sommer 1902 erschienenen 2. Teil, 1. Buch, meiner Arbeit über den Versicherungswert in der Feuerversicherung (Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten) rezensiert.

Herr Manes widmet meinem Buche im großen und ganzen eine Besprechung, die ich als Autor wohltuend empfinden könnte, wenn er nicht daran eine Reihe von Bemerkungen knüpfte, die niemand hier zu finden erwartet.

Herr Manes lobt den ruhig und sachlich gehaltenen Ton meines Buches und meint dies um so lobender hervorheben zu sollen, als ich „gerade seit Erscheinen des Buches weder ruhig noch sachlich, sondern in einseitig agitatorischer Weise — und zwar nicht immer mit Nennung meines Namens — gegen die gesamte deutsche Feuerversicherung der Gegenwart — Aktiengesellschaften, Gegenseitigkeiten, Sozietäten — anstürme“. Herr Manes bezieht sich zum Beweise dessen auf eine in Heft II der „Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft“ (1904, S. 163) abgedruckte, in diesem Verein von mir gehaltene Stegreifrede.

Diese Ausführungen charakterisieren sich m. E. nicht mehr als eine wissenschaftliche Kritik meines Buches, sondern als eine Beurteilung sowohl meiner Person, als auch derjenigen Reformbestrebungen, in deren Dienst ich mich stellte, als ich im Jahre 1901 bei der Begründung des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes mitwirkte und seine Geschäftsführung übernahm. Dem gegenüber einige Worte der Abwehr:

Herr Manes erweckt, obwohl er über den Sachverhalt ausreichend orientiert sein sollte, beim Leser den Eindruck, als wenn ich erst „seit“ Erscheinen des kritisierten Buches der wüste „Agitator“ geworden sei und die Bahnen wissenschaftlicher Ruhe verlassen hätte. Er verstärkt diesen Eindruck durch den Satz: „Wenn der Verfasser sich nunmehr auch die Vertretung der Interessen der Versicherten zum Lebensberufe gemacht hat, u. s. w.“ Nun ist aber das rezensierte Buch erst 1902, also zu einer Zeit entstanden und erschienen, wo ich, wie schon gesagt, längst Geschäftsführer des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes war. Zwar behauptet Herr Manes im Eingang seiner Rezension, daß sich die Ergebnisse, zu denen ich gelange, teilweise mit denen des ersten

Teils meines Buches nicht decken, weil ich inzwischen meinen „Beobachtungsposten“ gewechselt hätte. Hieraus kann aber der unbefangene Leser nicht ohne weiteres schließen, daß der Rezensent in den Schlußsätzen etwas anderes sagen will, als man aus dem Vorstehenden entnehmen muß.

Auch sonst ist die Angabe über den „Wechsel des Beobachtungspostens“ durchaus irreführend, insofern, als sich daran unmittelbar eine Bemerkung des Rezensenten anschließt, wonach ich in dem vorliegenden Buch bedauere, daß sich die deutsche Assekuranz nicht schon längst zur Auffassung der Feuerversicherung als einer Interesseversicherung bekehrt habe. Das sieht so aus, als wenn ich erst in dem vorliegenden 2. Teil für die Interesseversicherung plädiert hätte. In Wirklichkeit ist schon der 1895 erschienene erste Teil meiner Arbeit, zu einer Zeit, als ich noch als abhängiger Beamter im Dienst der privaten Feuerversicherung stand, aus dem Widerspruch gegen die herrschende Sachauffassung erwachsen; die Vertretung des Interessestandpunktes ist das A und O meiner Arbeit von Anfang an. Es darf mir zur Genugtuung gereichen, daß dasselbe Heft, in dem ich durch Herrn Manes als ein kritiklos „anstürmender Agitator“ hingestellt werde, eine Arbeit von mir enthält, die doch eigentlich zeigen müßte, daß Herr Manes recht hat. Ich bin in der glücklichen Lage, mich auf diese Arbeit ohne weiteres berufen zu können, und überlasse es dem objektiven Leser, ob ich in dieser Arbeit so blindlings, wie es Herr Manes behauptet, gegen alles in der Feuerversicherung Bestehende „anstürme“.

Herr Manes hätte wissen müssen, daß ich zwar in erster Linie für eine Reform des Feuerversicherungswesens wirke und deshalb — ehrlicher Weise — Schäden angreife, wo ich sie zu finden glaube, daß ich aber im übrigen prinzipiell diejenigen Formen des Feuerversicherungswesens entschieden verteidige, die seine gemeinnützige Handhabung im höheren Maße verbürgen als die Erwerbsform, daß ich deshalb jede sich bietende Gelegenheit benutze, prinzipiell für die Sozietäten einzutreten. Insbesondere verweise ich auf eine von mir redigierte Resolution des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes zu § 181 des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag, worin dem ganz besonderen Wohlwollen für die gemeinnützigen Tendenzen der Sozietäten besonderer Ausdruck verliehen wird (vgl. die Zeitschrift „Feuerversicherung“, Jahrgang 1903, S. 79).

Herr Manes übersieht endlich den Unterschied zwischen meiner freien wissenschaftlichen Tätigkeit und meiner Stellung als Geschäftsführer eines wirtschaftlichen Verbandes. Wenn ich auch in der glück-Lage bin, daß diese Stellung mit jener Tätigkeit niemals in Konflikt gerät, so liegt es doch auf der Hand, daß ich manche Ausführungen, die ich unter Benutzung der Presse im Interesse oder Auftrage des Deutschen Feuerversicherungs-Schutzverbandes, etwa zur Abwehr irgendwelcher Angriffe, mache, nicht mit meinem Namen zeichne. Welcher wirtschaftliche Verein benutzt nicht die Presse, um für seine Bestrebungen Propaganda zu machen?

Berlin, im Mai 1904. Otto Prange.

Literatur.

I.

Maurice Pasquier, Docteur en droit, Avocat à la Cour d'Appel.
Sir William Petty. Ses idées économiques.
Paris (V. Giard & E. Brière), 1903, 278 S.

Die Aufgabe des Verfassers hat im wesentlichen darin bestanden, die nationalökonomischen Anschauungen Pettys systematisch darzustellen und sie in ihren Beziehungen sowohl zu den herrschenden Ansichten des 17. Jahrhunderts als auch zu den Lehren der späteren Nationalökonomen, insbesondere der Klassiker, zu charakterisieren. Dabei ist mit der Auffassung operiert worden, daß Petty von einer wohlgestalteten wirtschaftstheoretischen Gesamtkonstruktion ausgegangen sei und dieselbe konsequent auf die verschiedenen Einzelfragen, die ihn beschäftigen, angewendet habe (S. 215, 245). Diese Auffassung, die zu derjenigen Hulls, des Herausgebers der Pettyschen ökonomischen Schriften, in einem direkten Gegensatz steht [1]), findet ihre Erklärung, wie ich glaube, darin, daß Pasquier, in seiner etwas weit gehenden Begeisterung für Petty, das Unfertige, Abgerissene und Widerspruchsvolle in den Ausführungen dieses geistreichen, aber nur halb geschulten und durchaus untheoretisch veranlagten Mannes fast gänzlich übersieht. In manche seiner Aeußerungen wird ein Sinn hineingelegt, der ihr sicher nicht zukommt, und manche Stelle im Text bleibt unbeachtet, wenn sie in das Gedankensystem, an welchem Petty angeblich festhielt, sich nicht einfügen läßt. Solche Interpretationskünste dienen dem Verfasser zugleich dazu, Berührungspunkte zwischen Petty und späteren Autoren herauszufinden, wo in Wahrheit vielfach nur eine rein äußerliche Aehnlichkeit des Ausdrucks vorliegt. So wird z. B. die Pettysche Unterscheidung zwischen den inneren und äußeren Bestimmungsgründen des Preises („intrinsec" and „extrinsec" causes of deerness or cheapness) als gleichbedeutend hingestellt mit A. Smiths Distinktion zwischen dem „real price" und dem „nominal price of commodities" (S. 251—252). Schlägt man aber Pettys „Dialogue of Diamonds" nach, so findet man dort als die vier „inneren" Ursachen des Preises von Diamanten angeführt: Gewicht, Ausdehnung, Farbe oder „Wasser" und Klarheit, und unter den „äuseren" Ursachen des Preises versteht Petty verschiedene wechselnde Umstände, die das Angebot und die Nachfrage beeinflussen. Das hat mit der genannten Smithschen Distinktion nicht das mindeste gemein. Aber Pasquier deutet Pettys Unterscheidung zwischen den inneren und den äußeren Bestimmungsgründen des Preises zugleich im Sinne einer Gegenüberstellung von Normalwert und Marktwert (S. 143), was nicht

1) The economic writings of Sir William Petty, edited by Charles Henry Hull. Cambridge 1899, S. LXI, LXIX, LXXIV.

nur jener anderen Auslegung, die auf Smith zurückführt, widerspricht, sondern auch an sich nicht angängig ist, weil die Lehre vom Normalwert, wie sie z. B. A. Marshall vertritt, von dem Fehler einer „physikalischen Wertauffassung“, welche Pettys Ausführungen über die inneren Ursachen des Preises charakterisiert [1]), ganz und gar frei ist. Wenn Pasquier sich in Bezug auf Pettys Wertlehre noch dahin äußert, daß sie Elemente enthalte, die mit der Grenznutzentheorie verwandt seien (S. 150), so braucht sich die Kritik mit einer solchen Aeußerung nicht erst auseinanderzusetzen, um ihre völlige Haltlosigkeit zu beweisen.

Wie für die Wertlehre, so ließe sich auch für verschiedene andere Fragen zeigen, daß Pasquier die betreffenden Ansichten Pettys in einem viel zu günstigen Lichte darstellt. So dürfte denn auch im allgemeinen der Versuch des Verfassers, Petty von dem Vorwurf des Merkantilismus reinzuwaschen, kaum als gelungen zu betrachten sein. Man braucht nur an sein Projekt der Verpflanzung des größeren Teiles der Einwohner Irlands und des schottischen Hochlandes nach England und an die Begründung dieses Projektes zu denken, um sich zu vergegenwärtigen, wie sehr er dazu neigte, an volkswirtschaftliche Verhältnisse den privatwirtschaftlichen Maßstab anzulegen, was gerade das wesentlichste des merkantilistischen Standpunktes ausmacht. Beruht doch jene Begründung in der Hauptsache auf der Annahme, daß eine Steigerung der Bodenpreise, wie sie durch eine Erhöhung der Grundrente und außerdem durch ein gleichzeitiges Fallen des Zinsfußes herbeigeführt wird, unbedingt einen volkswirtschaftlichen Gewinn bedeutet [2]). Hull scheint mir viel objektiver als Pasquier zu urteilen, wenn er sagt, daß Petty von den merkantilistischen Anschauungen, die zu seiner Zeit herrschten, in hohem Grade infiziert war.

Auch darin wird man Pasquier nicht beipflichten können, daß er an Petty die wissenschaftliche Präzision (S. 217) und die logische Strenge des Mathematikers (S. 258) rühmt und seine Befähigung für wissenschaftliches Denken höher einschätzt als diejenige Adam Smiths (S. 286—287). Offenbar hat sich Pasquier durch die Pettysche Art, alles und jedes auf einen numerischen Ausdruck zu bringen, imponieren lassen. Daß Petty z. B. auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik, entgegen der Meinung Pasquiers, es sehr an Vorsicht hat fehlen lassen und zu äußerst gewagten Konjekturen seine Zuflucht zu nehmen pflegte, ist allgemein bekannt. Weniger Klarheit herrscht aber darüber, daß Petty sich bei seinen statistischen Erörterungen keineswegs, wie neben Pasquier auch Palgrave [3]) und A. Oncken [4]) behaupten, als einen guten,

---

1) Diesen Fehler bei Petty übersieht auch Wilhelm Liebknecht in seiner Schrift „Zur Geschichte der Werttheorie in England“ (Berliner Dissertation). Jena 1902, S. 4.

2) Daß es sich hierbei bei Petty nicht ausschließlich um einen logischen Fehler handelt, soll nicht angezweifelt werden, aber der Mangel einer klaren Vorstellung von dem Verteilungsproblem (Hull) ist sicherlich nicht ohne Einfluß auf die Art der Behandlung der betreffenden Frage gewesen. Ueber die Tendenz Pettys und anderer Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, die Volkswohlfahrt vom einseitigen Gesichtspunkt des „landed interest“ aus zu beurteilen, vergl. W. Cunningham, The growth of English Industry and Commerce in modern times, 1903, S. 386 ff.

3) Dictionary of Political Economy 1899, Vol. III, p. 101.

4) Geschichte der Nationalökonomie 1902, S. 222. Wenn Oncken (S. 223) die

sondern bei etwas komplizierteren Fällen fast durchweg als einen schlechten Rechner erweist. Petty stellt z. B. fest, daß die Bevölkerung Londons 40 Jahre, diejenige des ganzen englischen Territoriums 360 Jahre braucht, um sich zu verdoppeln. (Die Bestimmung der Verdoppelungsperioden geschieht, nebenbei bemerkt, unter der unlogischen Annahme, daß innerhalb jeder solchen Periode der jährliche Bevölkerungszuwachs konstant bleibt.) Diese Feststellung führt ihn dann zu der prophetischen Aussage, daß etwa um das Jahr 1842 London aufhören werde zu wachsen, weil sich sonst das unsinnige Resultat herausstellen müßte, daß die Bevölkerung Londons größer würde als diejenige von ganz England [1]). Dieses Beispiel eines krassen Fehlschlusses, der auf der Nichtbeachtung der Beziehungen zwischen den statistischen Größen, mit denen gerechnet wird, beruht, ist für Petty charakteristisch. Denn hier zeigt sich in aller Deutlichkeit seine Unfähigkeit, die Berechnungsmethoden der gegebenen Problemstellung anzupassen und das Resultat der Rechnung richtig zu deuten. Und diese Unfähigkeit erklärt sich daraus, daß Petty, um mit Dühring zu reden, „autodidaktisch zu einer Art Bildung gelangt war, die neben vieler Selbständigkeit auch ein großes Maß Roheit enthielt" [2]). Die Verachtung, die Petty für philosophische Spekulationen an den Tag legte, hat sich mehr als einmal an ihm selbst gerächt und es heißt, wie mir scheint, seine geistige Eigenart verkennen, wenn man ihn, wie es Pasquier tut, mit den Vorzügen eines Gelehrten ausstattet.

Zur Bekräftigung der überaus hohen Wertschätzung, die er dem englischen Volkswirt zuteil werden läßt, beruft sich Pasquier auf Karl Marx, auf dessen Urteil über Petty ihn ein Landsmann, der in Frankreich als bester Kenner der fremdländischen nationalökonomischen Literatur angesehen werden müsse, aufmerksam gemacht habe. Marx hat in der Tat Petty als den Begründer der englischen Nationalökonomie bezeichnet. Dieses Urteil steht aber bei Marx auf sehr schwachen Füßen. An die Wiedergabe der Pettyschen Ansicht von der Arbeit als Quelle des Reichtums knüpft Marx folgende Bemerkung an: „Diese Anschauung ..... bleibt nicht, wie etwa bei seinem Zeitgenossen Hobbes, mehr oder minder unfruchtbar, sondern leitet ihn zur politischen Arithmethik, der ersten Form, worin die politische Oekonomie sich als selbständige Wissenschaft abscheidet" [3]). Demnach würde die politische Arithmetik, welche im Pettyschen Sinne nichts anderes ist als „the art of reasoning by figures upon things relating to government" (Davenant), in ihrem Bestande von diesen oder jenen Ansichten über die Arbeit als Quelle des Reichtums abhängig sein. Höchstens könnte die Auffassung von der Arbeit als gemeinsames Wertmaß für die politische Arithmetik in Betracht kommen. Aber Petty war zu sehr

---

Sterblichkeitstafel Halleys, der in einem ganz anderen Sinne als Petty „ein guter Rechner" war, auf den Arbeiten Graunts und Pettys fußen läßt, so zeugt das nur von einer gänzlichen Unkenntnis der einschlägigen Schriften.

1) Economic Writings (Hull), S. 464—465.

2) Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Auflage, 1879, S. 55.

3) Zur Kritik der politischen Oekonomie, herausgegeben von Kautsky, Stuttgart 1897, S. 33—34.

Geschäftsmann, um bei seinen Erörterungen mit Arbeitsstunden statt mit Pfund Sterling zu rechnen, davon nicht zu reden, daß bei ihm die Arbeitszeit als Wertmaß auch in theoretischer Hinsicht nur eine bescheidene Rolle spielt. Marx hat also in ganz willkürlicher Weise einen Zusammenhang zwischen gewissen ökonomischen Grundvorstellungen auf der einen Seite und der numerischen Methode der Darstellung volkswirtschaftlicher Verhältnisse auf der anderen Seite konstruiert, der in Wahrheit gar nicht besteht. Löst man aber die politische Arithmetik aus diesem Zusammenhang los, so erweist sich Petty kaum als geeignet, jenen Platz in der Geschichte der ökonomischen Begriffs- und Systembildung auszufüllen, den ihm Marx zuweist. Im übrigen behauptet letzterer von Petty, er wäre „in den Vorstellungen des Menetarsystems befangen“ [1]) und er hätte außerdem verkannt, daß eine bestimmte gesellschaftliche Form dazu gehört, um die Arbeit zur Quelle des Tauschwertes zu machen. Die Hervorkehrung der wissenschaftlichen Verdienste Pettys durch Marx ist überhaupt mehr auf seine, wie Dühring sagt, „besonders auf absonderliche Pièeen der englischen ökonomischen Literatur erpichte Chinesengelehrsamkeit“, die er so gern zur Schau trug, zurückzuführen und darum weniger ernst zu nehmen als es von seiten des Verfassers geschieht. Es ist zu bedauern, daß Pasquiers hilfsbereiter Landsmann, der in der deutschen volkswirtschaftlichen Literatur bewandert sein soll, ihm nicht neben dem „Anti-Dühring“ von Engels-Marx [2]), auch noch Dühring selbst zur Lektüre empfohlen hat. Dieser formuliert das Schlußergebnis seiner Betrachtungen über Petty dahin, daß er „zwar vermöge seiner quantitativ bestimmter gestalteten Anschauungen sehr vielen Erkenntnissen näher kommen mußte als diejenigen, welchen dieser natürliche Zwang zur besseren Orientierung fernblieb — daß er aber dessenungeachtet in der Richtung auf volkswirtschaftliche Theorie nur halbe und flüchtige Gedanken aufzuweisen hat, die gerade nach der feineren Seite einander widersprechen und mithin kaum als Versuche gelten können“ [3]). Dieses Urteil scheint mir das richtige zu treffen und vielleicht hätte Pasquier, wenn er von den betreffenden Ausführungen Dührings rechtzeitig Kenntnis erlangt hätte, Anlaß genommen, seine eigene Meinung über Petty einer erneuten Prüfung zu unterziehen, um dann zu einer etwas maßvolleren Bewertung seiner wissenschaftlichen Verdienste zu kommen.

Die gemachten Ausstellungen können aber die Kritik nicht daran hindern, das redliche Bemühen des Verfassers anzuerkennen, dem französischen Publikum eines der ihm am wenigsten bekannten und interessantesten Kapitel aus der Vorgeschichte der Nationalökonomie in anregender Darstellung vorzuführen.

Berlin. L. v. Bortkiewicz.

1) A. a. O., S. 35.

2) In der Schrift von Fr. Engels „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft“ rührt das X. Kapitel des 2. Abschnitts, welches sich unter anderem mit Petty beschäftigt, „in allem wesentlichen von Marx her“. (Vorwort zur 3. Auflage, S. XX.)

3) Kritische Geschichte, S. 64.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der Badischen Hochschulen, Bd. VII, 3. Ergänzungsband. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 8. (Inhalt: Weiss, Lothar, Die Tarife der deutschen Straßenbahnen, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung.) VI—139 SS. M. 3,20.

Diessel, G., Die Arbeit betrachtet im Lichte des Glaubens. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. 3. Aufl. Regensburg, F. Pustet, 1904. 8. IV—303 SS. M. 2.—.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin. Band VI und VII. Berlin, Jul. Springer, 1904. gr. 8. VII—1856 SS. u. 11 Tabellen. M. 47.—. (Aus dem Inhalt: Die Bedeutung der Steuererklärung, von J. Peters. — Altertümer im geltenden russischen Recht, von Aug. Loewenstimm. — Die Teilung der Gewalten in der belgischen Verfassung, von Paul Errera. — Die Reform der deutschen Börsengesetzgebung, von Heinrich Dove. — Die Grundzüge der schwedischen Verfassung, von Pontus E. Fahlbeck. — Die Verwandtenehe und die Statistik, von P. Mayet. (Mit 11 Tabellen.) — Der Aufsichtsrat und seine Reform nach englischem Aktienrecht im Vergleich zum deutschen Aktienrecht, von Gustav Schirrmeister. — Der Anschluß Deutschlands an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz, von Albert Osterrieth. — Statistische Politik, von Sigismund Gargas. — Zur Darlegung und Lösung der Wohnungsfrage, von Gustav Sodoffsky. — Das Grundeigentum in der Türkei nach der neueren Gesetzgebung, von Wilhelm Padel.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von L. Brentano und Walther Lotz. 62. Stück: Wismüller, Franz X. (kgl. Ass.), Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern. Preisgekrönt von der Ludwig-Maximiliansuniversität München. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1904. gr. 8. X—253 SS. M. 6.—.

Schmoller, Gustav, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Teil: Verkehr, Handel und Geldwesen. Wert und Preis. Kapital und Arbeit. Einkommen. Krisen, Klassenkämpfe, Handelspolitik. Historische Gesamtentwickelung. 1.—6. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. Lex.-8. XII—719 SS. M. 16.—.

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter und über die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. mit Referaten von (Prof.) E. Francke, (Inspektor Kapitän) Polis, (Prof.) W. Sombart, (GHofR.) Hecht, (Privdoz.) J. Jastrow. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. 8; 318 SS. M. 6,80. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. CXIII.)

Clamageran, J. J., Etudes politiques, économiques et financières, préface de M. Berthelot. Paris, F. Alcan, 1904. gr. in-8. 421 pag. fr. 10.—.

Dugast, F., La propriété devant le droit naturel. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 99 pag. fr. 1,25.

Levasseur, E. (membre de l'Institut), Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870. 2e édition entièrement refondue. Tome II. Paris Arthur Rousseau, 1904. gr. in-8. 912 pag. fr. 12,50.

Renouard, Pierre, Saint Pierre Fourier et Charles Fourier. Contribution à l'étude des origines de la mutualité. Paris, Arthur Rousseau, 1904. 8. 108 pag. fr. 2,50.

Hobson, John A., International trade; an application of economic theory. Lon-

don, Methuen, 1904. 8. 214 pp. 2/.6. (Contents: The importance of external trade. — Nations as trading groups. — The incidence of protective and preferential duties. What a nation buys and what it pays with. — The mistery of Dumping. — Protection as a remedy for unemployment. — etc.)

Loria, A., Verso la giustizia sociale. Milano, Societa editrice libraria, 1904. gr. in-8. 575 pp. l. 12.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Moritz Heyne, Fünf Bücher Deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. 3. Band: Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen. Mit 96 Abbildungen im Text. Leipzig 1903. Verlag von S. Hirzel. 373 SS.

Dem in diesen Jahrbüchern (Bd. 81, S. 113 ff.) früher angezeigten 2. Band der Heyne'schen Hausaltertümer ist verhältnismäßig schnell der dritte gefolgt. Auch dieser bringt wiederum besonders viel, was den Wirtschaftshistoriker fesselt. Der erste Abschnitt, welcher von der Körperpflege handelt, zerfällt in die Paragraphen: die äußere Erscheinung; Sorge für die Gesundheit, Reinlichkeit und Zierlichkeit; Krankheiten und deren Heilung. Der zweite, der Kleidung gewidmete Abschnitt, enthält folgende Abteilungen: die Stoffe und ihre Bereitung; die einzelnen Kleidungsstücke und ihr Schnitt (männliche und weibliche Kleidung und Kleidung der Kinder); der Schmuck. In erster Linie sind es die Mitteilungen über die Stoffe und ihre Verarbeitung, wodurch H. der Wirtschaftsgeschichte die trefflichsten Dienste leistet. Diejenigen, die sich mit der Gewerbegeschichte beschäftigen, sind fortan in der glücklichen Lage, in H. in mehrfacher Beziehung einen sicheren Führer zu besitzen. Namentlich sei auf seine Feststellungen betreffs der Leder-, Leinen- und Wollenindustrie verwiesen. Ueber die Ausstattung des Nachtlagers spricht H. ebenso lehrreich wie über die Prunkgewänder. Bemerkenswert ist der frühe Einfluß des Auslandes auf die Gestaltung der Trachten, der sich nach seiner Darstellung ergibt. Als Quellen verwertet er neben den sprachlichen Denkmälern die Gräberfunde. Interessant ist, was er darüber auf S. 214 sagt: „An Sprachgut und sonstigen geschichtlichen Zeugnissen steht uns für die Einzelheiten der Wollarbeit (aus der älteren Zeit) wenig zur Verfügung; die bescheidene häusliche Kunst hat die Bezeichnung ihrer Handgriffe kaum hinterlassen. Entschädigt dafür werden wir durch die Reste von Wollenkleidern, die uns Gräberfunde von der älteren Bronzezeit ab geliefert haben und die über die Technik vollkommenen Aufschluß geben." Ueber die Gräberfunde unterrichtet uns H. auch durch Abbildungen, in Bezug auf welche er auch in anderer Hinsicht wiederum viel Eigenartiges bietet.

Im vorliegenden Bande schildert H. die Stoffe und ihre Verarbeitung, aber im allgemeinen noch nicht die berufliche Gliederung der Gewerbetreibenden, wie sie sich im Anschluß an die Verarbeitung der Materialien vollzogen hat. Die letztere Aufgabe bleibt den noch ausstehenden Bänden vorbehalten, die damit übrigens eine keineswegs einfache Arbeit zu bewältigen haben werden. Für diese späteren Ausführungen möchte ich mir erlauben H. die Kölner Bettziechenweberurkunde von 1149 (Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte,

S. 352 f.) zur Interpretation vorzulegen; sie bietet betreffs der Arbeitsteilung innerhalb der Textilindustrie einige Schwierigkeit der Erklärung. Um noch ein paar Einzelheiten hervorzuheben, so sei zu den Bemerkungen H.'s S. 218 betreffs der friesischen Tuche auf Klumker, der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Großen und A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien I, S. 70 und 78 f., zu denen über die „Korduaner" S. 211 auf Rietschel, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, S. 332 verwiesen. In den Ausführungen über das Spinnen (S. 216) vermisse ich nähere Angaben über den Gebrauch des Spinnrades; vgl. Schulte I, S. 121. Zu S. 233 vgl. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, S. 225. Die Heranziehung französischer Monumente, welche germanische Typen darstellen, verlangt Alwin Schultz im liter. Zentralblatt, Jahrgang 1903, No. 29, Sp. 973. Einige Bedenken habe ich gegen die Ausführungen Heynes (S. 28 f.) über die Frage, wie „sich das germanische Gesicht unter dem Einflusse der herrschenden Denkart der Zeiten und der Anschauung verschiedener Gesellschaftsschichten zu ganz bebestimmten Typen auswächst und umformt". Wenn er bemerkt, daß beim Dienenden „vom Ministerialen" ab das Gesicht den Ausdruck der Demut habe, und wenn er sich darauf beruft, daß „Miniaturen das vielfach durch gesenkte Kopfhaltung andeuten", so wollen die Miniaturen doch nur die offizielle Haltung der betreffenden Personen schildern. Die Ministerialen begegneten gewiß ihrem Herrn in den Formen des Anstands und daher mit schuldigem Respekt, waren aber im allgemeinen ein recht trotziges Geschlecht. Wenn H. ferner meint, daß, „je niedriger die Stellung des Bürgers innerhalb seiner Stadt ist, der Typ seines Gesichtes sich destomehr dem Bauerngesichte nähert", so dürfte m. E. der Unterschied mehr durch die Berufsart als durch eine etwaige „Niedrigkeit" der Stellung bedingt gewesen sein. Kann man die verschiedenen Handwerkerklassen überhaupt einfach nach größerer oder geringerer „Niedrigkeit" unterscheiden?

Tübingen. G. v. Below.

Bernstein, Ed., Die verschiedenen Formen des Wirtschaftslebens. Ein Vortrag. Berlin, Buchhdl. Vorwärts, 1904. 8. 32 SS. M. 0,50.

Gerhard, Hermann, Die volkswirtschaftliche Entwickelung des Südens der Ver. Staaten von Amerika von 1860 bis 1900. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1904. gr. 8. 99 SS. M. 1,80. (A. u. d. T.: Angewandte Geographie. Hefte zur Verbreitung geogr. Kenntnisse in ihrer Beziehung zum Kultur- und Wirtschaftsleben. I. Serie, Heft 12.)

Götz, W. (Prof.), Landeskunde des Königreichs Bayern. Leipzig, G. J. Göschen, 1904. kl. 8. 181 SS. mit 18 Abbildgn. u. 1 Karte, geb. M. 0,80. (Sammlung Göschen, Bändchen 176.)

Helfferich (Prof., Wirkl. LegationsR.), Die Baumwollfrage. Ein weltwirtschaftliches Problem. Berlin, 1904. gr. 8. 28 SS. (Sonderabdruck aus der Marine-Rundschau, Juniheft 1904.)

Kienitz, Otto (GymnasProf.), Landeskunde des Großherzogtums Baden. Leipzig, G. J. Göschen, 1904. kl. 8. 124 SS. mit 13 Abbildgn. u. 1 Karte, geb. M. 0,80. (Sammlung Göschen, Bändchen 199.)

Patsch, Carl, Das Sandschak Berat in Albanien. Wien, A. Hölder, 1904. 4. V—200 Sp. mit 180 Abbildgn. u. 1 farb. Karte. M. 16.—. (A. u. d. T.: Schriften der Balkankommission. Antiquarische Abteilung. Herausgeg. von der kais. Akademie der Wissenschaften. III.)

Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs. Bd. VII. Leipzig, Selbstverlag des Vereins, 1904. 8. III—291 SS. mit 4 Kärtchen, 6 Grundrissen u. 4 Taf. M. 4.—.

Quellen und Forschungen zur deutschen insbes. Hohenzollerischen Geschichte. Herausgeg. von Chr. Meyer (Staatsarchivar a. D.). Jahrg. II, 2. Halbbd. München 1904. gr. 8. (Aus dem Inhalt: Wiedertäufer in Schwaben, S. 222/232. — Personen und Zustände in Oesterreich im Zeitalter der Gegenreformation, S. 233—269. — Beiträge zur ältesten Verfassungs- und Gewerbegeschichte der Stadt Augsburg, S. 349—437.)

Bordeaux, Albert, La Bosnie populaire. (Paysages, moeurs et coutumes, mines, etc.) Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1904. 8. Avec 12 grav. et 1 carte. fr. 4.—.

Giroud, Gabriel, Population et subsistances. Essai d'arithmétique économique. Paris, Schleicher frères & Cie, 1904. 8. 60 pag. fr. 1.—.

Grenard, F., Le Tibet (le pays et les habitants). Paris, Colin, 1904. 8. III—391 pag. et carte en couleur. fr. 5.—.

Leroy-Beaulieu, Pierre, Les Etats-Unis au XXe siècle. Paris, Arm. Colin, 1904. 8. XXIII—470 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Le pays et la population. — La question des noirs. — L'accroissement de la population américaine et sa natalité. — L'agriculture. — Répartition des cultures. — Céréales. — Le coton. — Cultures industrielles: Graines oléagineuses, sucre, tabac. — L'industrie. — Les capitaux industriels. — Trusts. — Les forces motrices dans l'industrie: Vapeur, électricité, etc. — L'industrie minière. — Le fer et l'acier. L'industrie électrique. — L'industrie textile. — Les industries alimentaires. — Les transports. — Le commerce, etc.)

Neymarck, A., Les valeurs mobilières en France. Leur capital et leur revenu au 31 12 1902. Leur montant appartenant en propre à nos nationaux. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. gr. in-8. 42 pag.

Boulger, Demetrius C., Belgian life in town and country. New York, Putnam, 1904. 8. 10; 321 pp. $ 1,20. (Contents: The court and society. — Burgher life in Brussels. — The commercial classes of Antwerp. — The mines of the Barinage. — The manufacturing centres. — Country life in Belgium. — The dead cities of Flanders. — etc.)

Copinger, W. A., County of Suffolk. Its history as disclosed by existing records and other documents. Vol. I. London, Sotheran, 1904. 8. 459 pp. 21/.—.

Davenport, Arthur, China from within. A study of opium fallacies and missionary mistakes. London, T. Fisher Unwin, 1904. 8. VIII—312 pp. 6/.—.

Markham, Violet R., The new era in South Africa. With an examination of the Chinese labour question. — London, Smith & Elder, 1904. 8. 200 pp. 3/.6.

Marsh, A. E. W., A history of the borough and town of Calne, and some account of the villages, etc. in its vicinity. Calne, Heath, and London, Castle, Lamb & Storr, 1904. 8. XXVI—388 pp. 10/.6.

Moral and material progress and condition of India. 39th annual: Statement for 1902/03. London, printed by Darling & Son, 1904. Folio. 1/.7. (Contents: Administration and legislation. — Vital statistics. — Forests. — Agriculture and mineral resources. — Education. — Emigration. — Trade and manufactures. — etc. [Parliam. pap.]

Sykes, Mark, Dar-ul-Islam. A record of a journey through ten of the Asiatic provinces of Turkey. With appendix by John Hugh Smith and introduction by (Prof.) E. G. Browne. London, Bickers, XXIII—294 pp. with maps and illustrations. 15/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hanemann (Amtsricht.), Wirtschaftliche und politische Verhältnisse in Deutsch-Südwest-Afrika. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1904. gr. 8. III—62 SS. M. 1,50.

Schwegel, H., Die Einwanderung in die Ver. Staaten von Amerika. Mit besonderer Rücksicht auf die österreich.-ung. Auswanderung. Wien, W. Braumüller, 1904. Lex.-8. 47 SS.

Bernard, Fernand, A travers Sumatra. Paris, Hachette & Cie, 1904. 8. 220 pag. fr. 4.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Metz, H., Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901. Erfahrungen und Verfahren der Königlichen Generalkommission zu Frankfurt a/Oder. Unter Mitwirkung von Mitgliedern des Kollegiums und von Spezialkommissaren zusammengestellt. Berlin 1902. 160 SS. 4,00 M.

Auf Grund einer 10-jährigen Erfahrung will der Verfasser zur Aufklärung über eine der bedeutsamsten Fragen der Gegenwart, die innere Kolonisation, beitragen. — Im I. Teil wird das Verfahren bei der Begründung der Rentengutskolonien ausführlich geschildert, im II. die zu ihrer Erhaltung getroffenen Maßnahmen, welche in der Belehrung der Ansiedler, Einrichtung von Genossenschaften und Versicherungskassen, Anerbenrecht, Förderung der Landeskultur, des Ackerbaues, der Viehzucht und der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe bestehen; im III. Teil folgen als Beispiele die Beschreibung von 5 Rentengutsgründungen und eine Uebersicht über die bereits begründeten oder in der Gründung begriffenen Rentengutsgemeinden und über die wirtschaftliche Lage der Rentengutsbesitzer. Im Anhang ist die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Arbeiterrentengüter begründet.

Mit außerordentlichem Geschick, hohem Verständnis und warmen Empfinden für die große soziale und politische Bedeutung der Errichtung von Rentengütern sind hier von berufenster Seite die erfolgreiche Fähigkeit und die weitausschauenden Ziele der Generalkommissionen auseinandergesetzt. Besonders eindringlich ist der Appell zur Gründung von Arbeiterrentengütern und die äußerst beachtenswerten Vorschläge, die Landschaften, die Provinzialverwaltungen und die Landwirtschaftskammern zu dieser dankbaren Aufgabe heranzuziehen. „Aber Eile tut not! .... Und wenn noch 10 Jahre ins Land gegangen sein werden, dann wird der Zug nach der Stadt auch die Landarbeiter der Industrie zugetrieben haben, die sich jetzt vielleicht noch durch den Erwerb eines kleinen ländlichen Anwesens auf dem Lande zurückhalten lassen.“ Carl Steinbrück.

Cohnstaedt, Wilhelm, Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag. München 1903. 245 SS. 3,50 M.

Beginnend mit der Grundrententheorie und der Agrarpolitik von Karl Marx stellt der Verfasser das agrarpolitische Programm der internationalen Arbeiter-Assoziation bis zu den Agrardebatten der sozialdemokratischen Parteitage von 1894 und 1895 dar.

Marx agrartheoretisches System, welches den mit Naturnotwendigkeit erfolgenden Untergang der kleinbäuerlichen Betriebe infolge der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Großbetriebe prophezeit, geht nur aus dem Mangel tiefgehender Studien über die Lage der Bauernschaft hervor; sein Urteil stützt sich nur auf politische Broschüren und Zeitungsartikel. Deshalb übertreibt er die Wirkung einiger Einzelfälle ins Ungeheuerliche. Marx baut sich abstrakte Konstruktionen auf ohne Beachtung konkreter Tatsachen.

Seit Ende der 80er Jahre gewannen die agrarpolitischen Theoretiker der Sozialdemokratie größere Klarheit und größere Selbständigkeit; in der Form entfernten sie sich mehr von Marx, im Kerne der Gedanken näherten sie sich ihm, ohne daß sie die volle Konsequenz der Marxistischen Lehre zogen. Durch die Jahrzehnte hindurch geht immer der gleiche vergebliche Kampf, die Agrarfrage im Sinne des historischen Sozialismus zu lösen. Besonders auf den Parteitagen, die sich zuletzt mit diesem Problem beschäftigten, in Frankfurt 1894 und in Breslau 1895, trat das ängstliche Pendeln zwischen Wille und Idee, zwischen Bauernagitation und Marxismus zu Tage. — Dieser Widerspruch innerhalb der Theorie ist im Grunde ein Widerspruch zwischen einer falschen Theorie und den wirklichen Tatsachen. Zuerst die Theorie, zuzweit die Wirklichkeit: so lautet das Prinzip des Dogmatikers.

Im Jahre 1895 hat die Masse der deutschen Sozialdemokratie endgültig bestimmt, daß sie nur die Klassenvertretung des städtischen Proletariates sein kann und will; instinktiv fühlend, daß es keine Verbindung zwischen dem Bauern und der sozialdemokratischen Partei geben kann. Damit verläßt sie den Standpunkt Liebknechts „wir brauchen den Bauern nicht, um Revolution zu machen, aber keine Revolution kann sich halten, wenn die Bauern dagegen sind“ und schließt sich der Auffassung Friedrich Naumanns an: der Typus des Deutschen in der Vergangenheit war der Bauer, der Typus des Deutschen in der Gegenwart und Zukunft ist der Industriearbeiter. — Historisch ist damit die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie gelöst; politisch und ökonomisch wird sie niemals von der Tagesordnung verschwinden.

Cohnstaedts Darstellung dieser historischen Entwickelung und dieser sich widerstrebenden Ideen ist klar und übersichtlich. Inkonsequent ist der Schlußsatz, der nach all diesen Ausführungen in den Worten ausklingt: der deutsche Arbeiter bietet dem Bauern eine Verständigung auf dem Boden des Grundsatzes: Getrennt marschieren und vereint schlagen. — Damit allein schon zeigt der Verfasser, daß er sich von den Ideen Marx und Kautskys nicht frei zu machen verstanden hat.

Carl Steinbrück.

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats. XXVIII. Jahrg. Bericht über die Verhandlungen der XXXII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 9.—12. II. 1904. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. vom Generalsekretär Dade. Berlin, P. Parey, 1904. gr. 8. III—582 SS. (Aus dem Inhalt: Die Fideikommissgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten. — Der heutige Stand der Kartell- und Syndikatsfrage. — Bericht der Kommission für den Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. — Die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung für die Wehrkraft des Deutschen Reichs. — Die Leistungsfähigkeit der deutschen Viehzucht. — Bau von Landarbeiterwohnungen mit Darlehen der Landesversicherungsanstalten.)

Bannert, E., Viehlose Wirtschaft? Zahlen und Gedankensplitter über Schafhaltung im allgemeinen und Viehhaltung im besonderen. Greifswald, J. Abel, 1904. 8. 50 SS.

Bergwerksinspektion, die, in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über die Tätigkeit im Jahr 1900 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Jahrg. IX. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1903. gr. 8. IV—731 SS. M. 6.—. (Erst 1904 in den Handel gelangt.)

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Jahrg. XVII (1903). Bern, K. J. Wyss, 1903. gr. 8. IV—564 SS. M. 6.—. (Herausgeg. von dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement.)

v. Kellenbach, Renauld (Edler) [Oberst a. D.], Beiträge zur Entwickelung der Grundrente und Wohnungsfrage in München. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. Lex.-8. VI—210 SS. mit 1 farb. Karte. M. 6,40.

Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates. Nr 20: VI. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates 1903. Bern, Druck und Verlag von K. J. Wyss, 1904. gr. 8. 43 SS.

Roheisen, das, unter Mitberücksichtigung seiner weiteren Verarbeitung. I. Teil: Die einzelnen Produktionsländer. Lieferung 2. Wien, Manz, 1904. Lex.-8. S. 281—760. (Herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. Beilage zum „österreichischen wirtschaftspolitischen Archiv".)

Iho-Pâle, Pêches, pêcheurs, pêchés! Paris, Société Parisienne d'édition, 1904. 8. 400 pag. avec 4 planches. fr. 4.—.

Kunstler, J., La question sardinière et la crise agricole en général. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1904. 8. 54 pag.

v. Philippovich, E., La politique agraire. Traduit par S. Bouyssy. Préface de A. Souchon. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 343 pag. fr. 6.—.

Saint-Louis universal exposition. Kingdom of Belgium, Department of Agriculture: Agriculture; Agricultural education. Brussels, printed by Ch. Bulens, 1904. 8. 144 pag. av. grav. etc. (Publication du Ministère de l'agriculture de Belgique.)

Fisheries, Scotland. Report of the Fishery Board for 1903. XXIInd annual, part 2: Salmon fisheries. London, 1904. 8. With diagrams and plates. 1/.5. (Parl. pap.)

Gallichan, Walter M., Fishing and travel in Spain. A guide to the angler. London, F. E. Robinson, 1904. 8. 240 pp. Illustr. 5/.—.

Pratt, Edwin A., The organisation of agriculture. London, J. Murray, 1904. 8. 5/.—. (Contents: The railways and agriculture. — A dissertation on eggs. — Agricultural organisation in Denmark. — Danish egg societies. — The French dairy system. — Co-operation. — Australasia; England and Ireland. — Do the railways help the farmers? — etc.)

Wallace, Robert, Argentine shows and live stock. London, Oliver & Boyd, 1904. 8. 154 pp. Illustr. 3/.6.

Jaarboek van den Bond der geitensyndicaten van Aalst en omliggende, voor 1904. Herd book dor ingeschrevene geiten en bokken. Ronse, drukkerij J. Leherte-Courtin, 1904. 8. 50 blz. fr. 0,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Simon, Oskar, Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Königl. Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe: Das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland. Ein Ueberblick über seine Entwickelung und seinen gegenwärtigen Stand.

Am 9. März 1903 wurde dem preußischen Hause der Abgeordneten eine Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen vorgelegt, die insbesondere auch eine Uebersicht über den Stand und die staatliche Förderung des gewerblichen Schulwesens enthielt. In der vorliegenden Arbeit wird in ähnlicher Weise ein Ueberblick über die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand des gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulwesens in ganz Deutschland unter Ausschluß rein privater Schulen (privater Handelsschulen, Technika u. dergl.) gegeben, und alle beteiligten Kreise werden es als besonders dankenswert empfinden, daß diese Darstellung von einem so kompetenten Verfasser, dem die verläßlichsten Unterlagen zur Verfügung standen, gegeben ist. Für Spezialinteressenten ist der „Ueberblick" eine wertvolle Ergänzung zu desselben Verfassers umfangreichen Werke „Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert"; gelegentliche Interessenten finden in ihm eine knappe Zusammenstellung des zunächst Wissenswerten.

Als Aufgabe der Fortbildungs- und Fachschulen bezeichnet der Verfasser, das in den Mittelschulen begonnene Werk der Erziehung und Ausbildung der Jugend unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des gewerblichen Berufslebens fortzuführen und zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Die ersten Anfänge dieser Unterrichtsgattung sind im 17. und 18. Jahrhundert in den Sonntagsschulen zu sehen. Von diesen Vorläufern abgesehen sind aber die gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen eigentlich ein Werk des 19. Jahrhunderts. Bei uns ist die Förderung dieser Schulen besonders seit der Gründung des Reiches nachhaltig gewesen. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Aufgabe der einzelnen Bundesstaaten, und dieser Zustand hat neben manchen Vorzügen doch eine die volle und systematische Ausnützung aller zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel fast verhindernde Zersplitterung im Gefolge. Dagegen wirken einigermaßen ausgleichend der „Verband deutscher Gewerbeschulmänner", der „Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen" und der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen". Bei den Ausführungen über die einzelnen Schularten, die der Verfasser regelmäßig mit einem geschichtlichen Rückblick über die Entwickelung der betreffenden Schulgattung beginnt, um sodann zur Darstellung der Lehrziele, Lehrgegenstände und Schuleinrichtungen überzugehen, ergeben sich im allgemeinen besonders günstige Verhältnisse für das Königreich Bayern. Die vorzügliche Ausgestaltung des Handelsschulwesens im Königreiche Sachsen scheint uns aus der Schrift nicht mit genügender Deutlichkeit hervorzugehen. Von den einzelnen Hauptgruppen der Fach- und Fortbildungsschulen werden an erster Stelle die für das Baugewerbe behandelt. Bei ihnen findet sich, dem Saisoncharakter des Baugewerbes entsprechend, die Eigentümlichkeit, daß Winterkurse eingerichtet sind, die den Sommer für die Arbeit auf dem Bauplatze freilassen. Neben Schulen, die zum Teil auf 6-semestrigen Besuch eingerichtet sind, bestehen auch solche mit niedrigeren Lehrzielen, die sogenannten Polierschulen. Zweitens folgen die Maschinenbauschulen, die im allgemeinen auf eine Ausbildungszeit von 2 Jahren berechnet sind, während es aber auch niedrigere zur Weiterbildung von tüchtigen Arbeitern der Maschinenindustrie gibt. Die folgende Hauptgruppe der Fachschulen für Holzarbeiten umfaßt Schulen für Möbeltischlerei, Drechslerei, Bildhauerei und Schnitzerei; ferner sind einbezogen die Korb- und Strohflechterei. Die vierte Hauptgruppe bilden die Fachschulen für die Textilindustrie, nämlich Schulen für Weben, Wirken, Posamenterie, Sticken, Klöppeln, Stricken. Die fünfte Hauptgruppe ist eine Sammelgruppe für bisher nicht aufgeführte Fachschulen, wie solchen für Keramik, Glasindustrie, Gerberei, Elfenbeinschnitzerei, Photographie, Herstellung von Musikinstrumenten, Bergbau- und Hüttenkunde, See- und Binnenschiffahrt. Darauf folgen Ueberblicke über sechstens Handwerker- und Kunstgewerbeschulen, siebentens Handelslehranstalten, achtens gewerbliche Lehranstalten für Mädchen, neuntens gewerbliche Fortbildungsschulen und zehntens Fortbildungs- und Gewerbeschulen mit Vollunterricht, einer Schulart, die es bis jetzt außer im Königreiche Bayern nur in Aachen

und Gnesen gibt. Der zweite Teil behandelt die Fortbildung selbständiger Gewerbetreibender, der dritte die Verwaltung und Beaufsichtigung der Fortbildungs- und Fachschulen.

Halle a. S. Dr. Pfahl, Syndikus der Handelskammer.

Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1902 und 1903. Aarau, H. R. Sauerländer & C°, 1904. gr. 8. 288 SS. M. 3.—. (Deutscher und französischer Text.) [Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement.]

Festschrift zur Eröffnungsfeier des Instituts für Zuckerindustrie am 8. V. 1904. Berlin, R. Friedländer & Sohn, 1904. gr. 8. XIV—673 SS. mit Abbildgn., geb. M. 8.—. (Herausgeg. vom Vereinsdirektorium des Vereins der deutschen Zuckerindustrie.)

Jahresbericht, IV., des Arbeitersekretariats Bremen. Nebst Berichten über Stand, Leistungen und wirtschaftliche Kämpfe der Gewerkschaften, das Gewerkschaftskartell und das Gewerbegericht. Geschäftsjahr 1903. Bremen, Buchhandl. „Bremer Bürgerzeitung", 1904. gr. 8. 127 SS. M. 0,50.

Sombart, W. (Prof.), Die gewerbliche Arbeiterfrage. Leipzig, G. J. Göschen, 1904. kl. 8. 144 SS., geb. M. 0,80. (Sammlung Göschen, Bändchen 209.) — Gewerbewesen. 2 Teile. Leipzig. G. J. Göschen, 1904. kl. 8. 110 u. 123 SS., geb. M. 1,60. (Sammlung Göschen, Bändchen 203 u. 204.)

Stillich, Osk. (Dozent a. d. Humboldt-Akad.), Roheisensyndikat und Halbzeugverband. Kritische und systematische Bearbeitung der Ergebnisse der Eisenkartellenquete. Berlin, Baensch, 1904. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Hansen, Fr. (employé d'usine), Barême pratique pour servir à l'établissement des comptes d'ouvriers payés à l'heure ou à la journée. Bruxelles, impr. H. Coduys, 1903. 8. 71 pag. fr. 2,50.

Louis, Paul, L'ouvrier devant l'Etat. Histoire comparée des lois du travail dans les deux mondes. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 480 pag. fr. 7.—.

Réglementation du travail dans l'industrie. Lois; décrets, arrêtés, avril 1904. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. 80 pag. fr. 0,60.

Vermeersch, A. (J. S.) [prof. de théologie morale], Manuel social. La législation et les oeuvres en Belgique. Avec préface de Gérard Cooreman (ancien ministre de l'industrie et du travail). Nouvelle édition. Louvain, A. Uystpruyst, 1904. 8. XXIX—1009 pag. fr. 10.—.

Factories. Report on the construction, arrangement, and fencing of hoists and teagles. London 1904. Folio. With numerous illustrations. 5/.6. (An enquiry undertaken at the instance of the Chief Inspector of Factories for the guidance of the Department and of makers and users of hoists and teagles in regard to the safety of workmen.) [Parl. pap.]

Gilman, Nicholas Paine, Methods of industrial peace. London, Macmillan, 1904. 8. 446 pp. 7/.6. (Contents: Association in modern industry. — Combination of emplyees. — Collective bargaining. — The sliding scale. — Aims and methods of Trade unionism. — Industrial war. — Conciliation in labour disputes. — Legal regulation of labour disputes. — etc.)

Lambert, John, C., The Christian workman. London, Bagster, 1904. 32°. VII—114 pp. 1.—.

Report, XXIst, of the Comptroller-General of patents, designs, and trade marks, with appendices for the year 1903. London, printed by Eyre & Spottiswoode. May, 1904. Folio. 50 pp.

Zicaliotti, A., Record of the cigarette industry. London, „Cigar and Tobacco World", 1904. 8. 1/.—.

Verslagen van de inspecteurs van den arbeid in het koninkrijk der Nederlanden over 1901 en 1902. 2 dln. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. gr. 8. 18; 1297 blz. fl. 3.—.

Werkstakingen en uitsluitingen in Nederland gedurende 1903. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. Roy.-8. 43 blz.

6. Handel und Verkehr.

Bericht des Vorstandes der „Dresdner Kaufmannschaft" an die ordentliche Innungsversammlung am 5. VII. 1904. Dresden, Druck von C. C. Meinhold & Söhne, 1904. 4. 15 u. 10 SS.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1903, erstattet im Juni 1904. (Verwaltungsbericht.) Lübeck, Druckerei von H. G. Rahtgens, 1904. Lex.-8. 83 SS.

v. Bodelschwingh, Frz., Ein Wort aus Anlaß der kommenden Kanalvorlage. Berlin, H. Walther, 1904. gr. 8. 39 SS. M. 0,50.

v. Engel, Moritz, Der Veredlungsverkehr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes. Auf Grund statistischer Materialien, offizieller Mitteilungen und Berichte bearbeitet. Wien, Manz, 1904. gr. 8. VII—101 SS. M. 2,30.

Jahresbericht der Handelskammer in Barmen für 1903. Barmen, Söhn & Ackermann, 1904. Folio. 64 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Braunsberg für das Jahr 1903. Braunsberg, Heynesche Buchdruckerei, 1904. 8. 32 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1903. Breslau, Druck von Th. Schatzky, 1904. gr. 8. XVI—359 SS. mit Anlagen A—L.

Jahresbericht der Handelskammer zu Chemnitz 1903. Teil II. Chemnitz, Ed. Focke, 1904. gr. 8. XIII—305 SS. mit 2 graphischen Taf. in Imp.-Folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1903. Erfurt, Ohlenrothsche Buchdruckerei, 1904. 8. 139 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1903. Mit einem Anhang enthaltend Verzeichnis der Handelsfirmen. Göttingen, Druck der Dieterichschen Universitätsbuchdruckerei, 1904. gr. 8. 85 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1903. Harburg, Druck von G. Lühmanns Buchdruckerei, 1904. Folio. 57 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1903. Karlsruhe, Macklotsche Bhdl., 1904. 8. XI—253 SS.

Handel, Industrie und Schiffahrt im Bezirke der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. im Jahre 1903. Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1904. gr. 8. VIII—176 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1903. Lauban, Druck von A. Ludwig, 1904. Folio. 30 SS.

Jahresbericht der Handelskammer Leipzig 1903. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung, 1904. gr. 8. XIII—255 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Liegnitz, umfassend die Kreise Liegnitz (Stadt- und Landkreis), Bunzlau, Jauer, Goldberg-Haynau und Lüben. Liegnitz, Druck von Reinh. Wagner, 1904. 4. 99 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1903. Minden i. W., Bruns, 1904. gr. 8. 231 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1903. Nordhausen, Druck von Th. Müller, 1904. gr. 8. 140 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1903. I. Teil. Norden, Druck von Joh. Fr. Schmidt, 1904. Folio. 21 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen für das Jahr 1903. Posen, Buchdruckerei der Posener Neuesten Nachrichten, 1904. gr. 8. XXII—343 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, 1903. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1904. gr. 8. XXIV—224 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz, umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1903. Schweidnitz, Druck von C. Boy, 1904. Folio. 75; 60 u. VIII SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1903. Druck der Aachener Verlags- und Druckereigesellschaft, 1904. gr. Folio. 41 SS.

Lage, die, der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. Bd. II, Abteil. 2: Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter in Oesterreich. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. X—247; 182 SS. M. 9.—. (A. u. d. T. Schriften des Vereins

für Sozialpolitik, Bd. 104, Abteilung II. Inhalt: Die geschichtliche Entwickelung der österreichischen Seeschiffahrt. Eine flüchtige Skizze von Bernhard Jülg (Triest); 10 Artikel über Entwickelung und Stand der Seeschiffahrt in der Gegenwart; das Heuerwesen; Schiffshygiene und Krankenpflege; Rechtsverhältnisse der Seeleute und Seeverwaltung; Wohlfahrtseinrichtungen und sittliche Zustände; persönliche Verhältnisse der Seeleute; österreichische Seefischerei, von Paul Schreckenthal (Wien), Viktor Hainisch (Triest), Carl Ritter v. Schlick (Triest), Seesanitätsinsp.) Gottlieb Markl (Triest), Joh. P. v. Inama-Sternegg (Triest), Theodor Langer (Triest), (HofR.) Anton Krisch (Triest).

Rachel, Paul (HandelslehranstDir., Prof.), Die Dresdner Handelsinnung 1654—1904. Dresden, H. Burdach, 1904. gr. 8. 196 SS. geb. M. 4.—. (Festschrift der Dresdner Kaufmannschaft zum 250jähr. Jubiläum der Dresdner Handelsinnung.)

v. Wenusch, Jos. (Ritter), Die Schmalspurbahnen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Vortrag. Wien, W. Braumüller, 1904. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Zolltarife der 19 wichtigsten Handelsstaaten 1904/1905. Spezialausgabe des II. Teils des Exporthandadreßbuch für Deutschland (internationales Welthandelsadreßbuch) 1904/05. 10. Ausgabe. Berlin, Laubsch & Everth, 1904. gr. 8. III—525 SS. M. 5.—.

Annuaire général de l'automobilisme belge, publié d'après les documents officiels. IIIe année. Bruxelles, impr. N. Vandersypen, 1904. 12. 324—LXXVIII pag. fr. 4.—.

Bossuet, Jacques, Ports francs et zones franches. Paris, A. Pedone, 1904. 8. fr. 6.—.

Rapport de la Société nationale des chemins de fer vicinaux du royaume de Belgique, présenté par le conseil d'administration. XIXème exercice social, année 1903. Bruxelles, impr. J. B. Schaumans, 1904. in-4. 129 pag. av. diagramme et carte.

Séances et travaux de la chambre de commerce de Reims pour l'année 1903. Reims, Matot-Braine, 1904. 8. 212 pag.

Avebury (Lord), Free trade. London, Macmillan, 1904. Roy.-8. 174 pp. 5/.—. (Contents: On the present position of British commerce. — Free trade. — Protection. — Preferential trade. — On retaliation. — The case of India. — On the present condition of the country and especially of the working classes. — etc.)

Priestley, Neville (Under-Secretary to the Government of India, Railway Department), Report on the organisation and working of railways in America. London and Calcutta 1904. 8. 4/.—.

Queen Elizabeth and the Levant Company. A diplomatic and literary episode of the establishment of our trade with Turkey. Edited by (the Rev.) H. G. Rosedale. London, Frowde, 1904. 4. XII—89 pp. 10/.6.

Statement, annual, of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions, 1903, compared with the four preceding years. Compiled at the Custom House from documents collected by that department. Volume I. London, printed by Wyman & Sons, 1904. Folio. IX—875 pp. 7/.6. (Blue book. Contents: Summaries, abstracts and detailed tables of imports and exports.)

Statement, annual, of the trade of the United Kingdom, etc. 1903. Vol. II. London, 1904. Folio. VII—616 pp. 5/.—. (Contents: Abstract and detailed tables of trade with each country and at each port.)

Nouwens, J., De handeldrijvende middenstand. — Het gildewezen in de Hanze. 's-Hertogenbosch, Vereeniging van neringdoenden „de Hanze" 1904. gr. 8. 32 blz. fl. 0,10.

Tariefwet, det nieuwe. Ontwerp. Uitgave met de memorie van toelichting en hare bijlagen. Wageningen, drukkerij „Vada". gr. 8. 61 blz. Met memorie van toelichting. 25; 18 en 25 blz. Folio. fl. 1,25.

Treub, M. W. F., Vrijhandel en bescherming voor Nederland. Naar aanleiding van het aan de II^{de} kamer der Staten-Generaal aangeboden ontwerp eener nieuwe tariefwet. Amsterdam, Scheltema & Holkema's boekhandel, 1904. gr. 8. 108 blz. fl. 1,25.

Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek. Prae-adviezen (door J. d'Aulnis de Bourouill, U. G. Schilthuis, A. H. Jennink en J. van Dusseldorf etc.) over de vraag: Is wijziging van de handelspolitiek hier de lande wenschelijk? Amsterdam, Joh. Müller, 1904. Roy.-8. 4 en 178 blz. fl. 3.—.

Comerciul exterior al României și mișcarea porturilor pe trimestrul Januarie-Martie 1904. Bucuresi, imprimeria statului, 1904. Lex.-8. 62 pp.

7. Finanzwesen.

Sydow, Georg, Theorie und Praxis in der Entwickelung der französischen Staatsschuld seit dem Jahre 1870. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Adolph Wagner. Jena, Gustav Fischer, 1903. gr. 8⁰ V. und 218 SS.

Man wird Adolph Wagners Ansicht beipflichten müssen, daß die französischen Finanzen vielleicht die interessantesten von allen sind. Denn in ihnen finden wir die charakteristischen Niederschläge der Zeitgeschichte in besonders scharfer Prägung wieder: 1789, 1815, 1848 und 1870—71! Und neben dem kunstvollen Bau der französischen Besteuerung verdient kein Stück des Finanzwesens genauere Beachtung als das Staatsschuldenwesen. Schon die Tatsache allein, daß Frankreich 1903: 1180 Mill. frcs. für seine öffentliche Schuld aufzuwenden hatte, d. h. ein Drittel der Gesamtausgaben des Königreichs Preußen im gleichen Jahre, zeigt die eminente Wichtigkeit des ganzen Problems. Allgemein und finanzwissenschaftlich ist vor allem die Epoche interessant, die auf den deutsch-französischen Krieg folgte, weil hier ganz eigenartige Verhältnisse vorlagen und enorme Schwierigkeiten zu bewältigen waren.

Es war aus diesen Gründen ein glücklicher Gedanke des Verfassers der vorliegenden Schrift, diese Periode der Entwickelung der französischen Staatsschuld zum Gegenstand einer monographischen Darstellung zu machen. Die Schrift zerfällt in zwei Teile. Der erste giebt eine Theorie des Staatsschuldenwesens in allgemeinen Umrissen. Er bietet wenig Neues, faßt aber Bekanntes gut und übersichtlich zusammen. Wertvoller ist der zweite Teil, der die Entwickelung der französischen Staatsschuld seit 1870 behandelt.

Die ganze Entwickelung von 1870—1900 zerfällt in 5 Abschnitte. Sie wird eingeleitet durch einen Ueberblick über die Staatsschuld Frankreichs im 19. Jahrhundert bis zum Ausbruch des deutsch-französischen Krieges. Der erste Abschnitt umfaßt die eigentlichen Kriegsfinanzen, beschäftigt sich mit den während des Krieges aufgenommenen Anleihen, zeigt die wichtige und erfolgreiche Tätigkeit der Bank von Frankreich, die Papiergeldwirtschaft und die Festhaltung der Parität. Der zweite Abschnitt reicht von 1870—78 und umfaßt die Anleihen zur Begleichung der Kriegsschuld und zur Ausbesserung der Kriegsschäden. Im Mittelpunkte stehen die Operationen zur Begebung der Kriegsschuld von 5316 Mill. frcs. Die Durchführung dieser Riesenaufgabe ist vom Verfasser klar geschildert und zeigt die ungebrochene Kapitalkraft des Landes trotz der Katastrophe und den Patriotismus des Volkes. Der dritte Abschnitt von 1878—82 ist die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Anleiheoperationen zu produktiven Zwecken, die wiederum mit der Aera der Ueberschüsse zusammenhängt und deren Erscheinungen aus der starken Ergiebigkeit der nach dem Feldzuge scharf angespannten Steuern zu erklären ist. Von 1882—91 werden Anleihen zur Deckung von Defizits notwendig, bis von 1891—1900 ein gewisser Stillstand in der Schuldenvermehrung eintritt.

Die Schilderung der Tatsachen ist mit vielfachen technischen Details verbunden, wodurch die Schrift zu einem wertvollen Beitrag zur Oekonomik und Technik des Staatsschuldenwesens überhaupt wird. Auch eine Kritik des ganzen französischen Finanzsystems wird uns hier dargeboten. Den Schluß bilden Betrachtungen allgemeiner Art über die Tilgung der Staatsschulden an der Hand französischer Erfahrungen. Hier leuchtet vor allem der Satz hervor, daß jede Tilgung nur eine wirksame sein könne, wenn sie aus wirklichen Ueberschüssen erfolgt, daß sie aber nur eine scheinbare ist, wenn sie zwar mit ordentlichen Staatsmitteln bewirkt wird, die aber notwendigen Staatsausgaben entzogen wird. Dadurch aber bleiben jährlich ordentliche Ausgaben ungedeckt, die dann, wie Sydow richtig bemerkt, stillschweigend aufs Konto der schwebenden Schulden übertragen werden.

Leider können wir nicht in Abrede stellen: mutato nomine de te fabula narratur! Auch die Reichsfinanzwirtschaft krankt am gleichen Uebel. Solange dies nicht geheilt wird und der Satz, daß ordentliche Ausgaben nur durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden dürfen, nicht leitendes Prinzip der Reichsfinanzwirtschaft wird, helfen „kleine" Reichsfinanzreformen und Verbesserungen der Reichsschuldenordnung nicht viel. Denn es gibt nur eine Lösung und die liegt in der Ausgestaltung der Einnahmewirtschaft. Dies gilt aber sowohl für Frankreich als auch für das Deutsche Reich.

Hoffen wir, daß die tüchtige Schrift Sydows auch in dieser Richtung aufklärend wirkt.

Münster i. W. Max von Heckel.

Schwarz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Band II: Die Zuschußverwaltungen. 4. Buch: Handels- und Gewerbeverwaltung. 5. Buch: Bauverwaltung. gr. 8⁰ XIII u. S. 995—1273 u. Anlagen S. 219—269. Berlin, J. Guttentag, 1903.

Band II. Die Zuschußverwaltungen. 6. Buch: Ministerium des Innern. 7. Buch: Kleinere Etats. gr. 8⁰ XII u. S. 1275—1540 und Anlagen S. 271—349. Berlin, J. Guttentag, 1903.

Von dem groß angelegten Werke liegen abermals nach kurzer Frist zwei neue Lieferungen vor, die eine Reihe von Ausgabeetats behandeln. Sie haben beide nach dem Plane der ganzen Veröffentlichung den G.O.F.R. Schwarz zum Verfasser. Die eine Lieferung bringt die Handels- und Gewerbeverwaltung und die Bauverwaltung zur Darstellung. Methode und Zweck des Werkes sind selbstredend die gleichen geblieben. Der Verfasser will keine Uebersicht oder Abhandlung über den preußischen Etat, sondern einen Kommentar dazu geben, der uns sämtliche Posten in historisch-statistischer Paraphrase vorführt. Ein solches Nachschlagewerk ist und bleibt von erheblichem Werte für alle, die sich mit irgend einer Etatsposition zu beschäftigen haben. Und in der Tat, Wissenschaft und Praxis werden dem sach- und fachkundigen Verfasser für diesen etatsrechtlichen Cicerone Dank wissen; denn der Finanzhaushalt eines großen Kulturstaats ist formell-schematisch ein so kompliziertes System von Einzelerscheinungen, daß nur ein geschultes

Auge sich hier zurecht zu finden vermag. Dies ist aber nur eine ausgewählte Minderzahl derjenigen, die oftmals in die Lage kommen, den preußischen Etat oder einzelne Posten aus ihm zu verfolgen. Die damit verknüpften Schwierigkeiten werden durch einen sicheren Führer wesentlich erleichtert und mühevolles Nachsuchen bleibt erspart. Aber der Verfasser ist kein Kommentator gewöhnlichen Stils, der sich damit begnügt, dem Suchenden das, was ist und wo es sich befindet, übersichtlich zu zeigen. Vielmehr ist auch in dieser Lieferung der Entwickelungsprozeß der Ausgabekategorien seit Bestand des konstitutionellen Systems vorgetragen und bis zur Gegenwart fortgeführt. Daß ein derartiges, umfangreiches Unternehmen nicht im stande ist, das Tatsachen- und Zahlenmaterial stets zu erneuen, wird kein Verständiger verlangen. Es schließt mit 1902 ab und hat mitunter noch die Zahlen des Etatsentwurfes von 1903 berücksichtigt. Denn es handelt sich auch nicht um eine Statistik der preußischen Finanzen, sondern um ein systematisches Handbuch.

Das 6. und 7. Buch, das zu einem Bande vereinigt ist, behandelt nach gleichen Grundsätzen den Etat des Ministeriums des Innern und „kleinere Etats“, nämlich diejenigen des Staatsministeriums, des Zeughauses, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, der Oberrechnungskammer, des Geheimen Zivilkabinets, der Staatsarchive, der Generalordenskommission, des Gesetzsammlungsamts und endlich des Reichs- und Staatsanzeigers.

Hoffen wir, daß es den beiden arbeitsfreudigen Verfassern in Bälde gelingen möge, die übrigen Teile des Gesamtwerks abzuschließen.

Münster i/W. Max von Heckel.

Geering, Tr., Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich. Zürich, Schultheß & C°, 1904. 8. 48 SS. M. 1.—.

Sardemann, Gerh. (RegBauM.), Die Steuer vom Grundbesitz. Ein Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage. Marburg, N. G. Elwerts Verlag, 1904. 8. 18 SS. M 0,30.

Cohen, Ed., Le nouveau tarif général des douanes en Allemagne. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 64 pag. fr. 1.

Compte définitif des dépenses de l'exercice 1901 du ministère des affaires étrangères. Melun, imprim. administrative, 1904. 4. 92 pag.

Feugère, Ed., L'octroi de Paris. Histoire et législation. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. 688 pag. fr. 12.—.

de Retz de Serviès, A., De l'impôt progressif dans l'histoire en France, 1789 à 1870. Paris, Pedone, 1904. 8. 148 pag.

Financial statement of the government of India for 1904—1905, with the speeces and discussion in the legislative council. London, 1904. Folio 2/.—. (Parl. pap.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Andrew McFarland Davis, Currency and Banking in the Province of Massachusetts Bay. Part I, Currency; Part II, Banking. Publications of the American Economic Association. New York, The Macmillan Company, 1900—1901. 473, 332 pp. Preis pro Bd. 1,75 $.

In zwei Bänden hat Mr. Davis eine genaue und klare Darstellung der verschiedenen Münzversuche Massachusetts während der Kolonialperiode gegeben. Der Gegenstand ist kein leichter, und es gehört eine gewaltige Summe geduldigen Nachforschens und scharfsinniger Analyse

dazu, das Material zu sammeln und zu sichten. Aber das Resultat ist so wohl erwogen und so klar, daß jemand, der auf dem Gebiete nicht bewandert ist, kaum im stande sein wird die Schwierigkeiten, mit welchen Mr. Davis zu rechnen hatte, zu schätzen. Das Buch erschließt neue Gebiete, da es durchweg aus Originalquellen schöpft und vieles bringt, was vorher nie im Druck erschienen. Selbst wo es sich auf einem Gebiete bewegt, welches schon früher betreten wurde, bringt es gewöhnlich das passendste Wort für den Gegenstand.

Die Wichtigkeit der Münzgeschichte des früheren Massachusetts ist bewiesen durch die Tatsache, daß, als die Kolonisten zuerst die Ausgabe von Papiergeld guthießen, sie in der Tat Pioniere eines großen ökonomischen Versuchs waren. Die historischen Fälle von Ausgabe von Regierungspapiergeld oder Banknoten, welche von 1690 liegen, waren sicher ohne Einfluß auf New England, wenn sie überhaupt bekannt waren. Das Ausgeben von Kolonialschuldscheinen in Massachusetts wurde 1690 gutgeheißen, um die Auslagen einer unglücklichen Expedition gegen Quebec zu decken; sie wurden ausgegeben, um den Steuern zuvorzukommen, sanken aber sogleich im Werte. Im Jahre 1692 wurden sie zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben, annehmbar für Steuern zu 5 Proz. Prämie und einlösbar in Silber nach 12 Monaten. Diese Verordnung stellte sie dem Silber gleich.

Der Erfolg dieses ersten Versuches bewirkte, daß man des öfteren seine Zuflucht nahm zur Ausgabe von Papiergeld, welches jedoch, nicht so gut sichergestellt, bald im Werte sank. Die Kolonialgouverneure, den Instruktionen des Parlaments gemäß handelnd, waren bestrebt, die Ausgaben einzuschränken und infolgedessen gab es beständige Reibereien zwischen der Koloniallegislatur und den Gouverneuren. Das Repräsentantenhaus verwahrte standhaft sein Urkundenrecht gegen Eingriffe, war aber, was Finanzfragen betrifft, oft unbillig und leidenschaftlich. Als die Gouverneure gegen die Papiergeldbeschlüsse ihr Veto einlegten, weigerte sich das Haus, über die Verwendung der Staatseinkünfte zum Gehalt der Gouverneure oder zur Unterstützung der Lokalregierungen, abzustimmen. Mr. Davis weist darauf hin, daß diese fortwährende Erbitterung und Reibung über die Umlaufsmittel eine der Hauptursachen war, welche 1776 zur Revolution gegen England führten. Die Bewohner der Provinz wurden durch diese Erörterungen dazu geführt, die Haltung ihrer obersten Beamten zu tadeln, den königlichen Instruktionen zu opponieren und ihre Vertreter in deren Opposition gegen die Beamten der Krone zu unterstützen, selbst in Fällen, wo die Gründe ihrer Opposition nicht gut verteidigt werden konnten. „Dieser gründliche Wechsel in den Prinzipien und Ansichten, Gesinnungen und Bestrebungen des Volkes“, schrieb John Adams, „war die wahre amerikanische Revolution“.

Während der Periode von 1702 bis 1749 erreichten die Papiergeldausgaben die Summe von 4 634 700 £, während 2 814 900 £ eingezogen wurden. Die Entwertung nahm einen stetigen Fortgang, bis die Unze Silber, nominell 6 sh. 8 d. wert, zu 60 sh. notiert wurde. Endlich, im Jahre 1749, bewilligte das Parlament der Kolonie für Dienste

gegen die Franzosen und Indianer die Summe von 184 000 £ in barem Geld, welche dazu verwendet wurden, das ausstehende Papiergeld zu dem Preise von 11 zu 1 einzulösen.

Der Hauptgegenstand des zweiten Bandes ist die „Landbank“ von 1740 zusammen mit der Erörterung, die voranging und der Prozeß, der ihrer Gründung folgte. Eine Klage, die über Geldmangel lautgeworden war (obwohl man sich inmitten der Papiergeldaufgeblasenheit befand), veranlaßte eine Anzahl Einwohner von Massachusetts, die Landesbank zu organisieren, welche Banknoten, gesichert durch Grundeigentum und nach 20 Jahren in Gütern einlösbar, ausgeben sollte. Um diesem Plan zu opponieren, rief eine Anzahl Bostoner Kaufleute die „Silver Bank“ ins Leben und gab ihre eigenen Noten aus, einlösbar in Silber nach 15 Jahren. Die Kolonie war in zwei feindliche Lager gespalten und das Parlament wurde angerufen, die Landbank aufzulösen. Obwohl nun zu der Zeit kein Gesetz über diesen Gegenstand in England existierte, welches auf die Kolonien angewandt werden konnte, mischte sich das Parlament doch ein, indem es sich auf ein Gesetz berief, das 20 Jahre zuvor rechtskräftig geworden war, und nur auf Großbritannien und Irland angewandt werden konnte. Mr. Davis glaubt, daß diese Handlung mehr dazu beitrug, die Revolution zu stande zu bringen, als der „Stamp Act“, welcher die unmittelbare Veranlassung war.

Die ökonomischen Resultate der Landbank waren noch größer als selbst die politische Wirkung. Obwohl die Bank 2 Jahre nach ihrer Gründung geschlossen wurde, blieben die Unterzeichner einzeln haftbar für die ausstehenden Banknoten, und der Prozeß über ihre Zahlung dauerte über 30 Jahre. Wegen seines vorzeitigen Endes wurde dieser einzig in seiner Art dastehende ökonomische Versuch von den Historikern gewöhnlich übersehen, aber kein interessanteres Kapital ist in der amerikanischen ökonomischen Geschichte je geschrieben worden. Es ist voller Interesse und Belehrung für uns, die wir heute leben und Mr. Davis gebührt aufrichtiger Dank für seine geduldige Arbeit, die Tatsachen ausgegraben aus den muffigen Berichten, wo sie begraben lagen, und sie in einer solch klaren Weise dargeboten zu haben.

Die vielen Faksimiles und Holzschnitte von Papiergeld und Banknoten erhöhen den Wert des Buches beträchtlich.

Ernest C. Bogart.

Bericht der Genossenschaftsinstruktoren des k. k. Handelsministeriums über ihre Amtstätigkeit in der Zeit vom 1. X. 1899 bis 31. XII. 1902. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. 383 SS. M. 2.—.

Bericht, der, des Verbandes der Genossenschaftskrankenkasse Wiens samt der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1902. Wien, Wiener Volksbuchhdl., 1903. gr. 8. Mit Anhang: (Denkschrift über die Bleierkrankungen). 208 SS. mit 1 Tabelle. M. 1.—.

Heim, Georg, Das Revisionsverfahren bei unseren landwirtschaftlichen Genossenschaften. Geschrieben aus Anlaß des Falles Zeilarn. Regensburg, G. J. Manz, 1904, 8. 24 SS.

Kerbler, Viktor (OLandesR.), Anleitung zur Geschäftsführung der Vorschußkassenvereine) (Spar- und Darlehenskassenvereine) nach dem System F. W. Raiffeisen. 4. Aufl. Linz, Preßverein, 1904. Lex.-8. 308 SS. M. 4,20.

Leonhard, A., Der innere Wert der Münchener Terraingesellschaften. Kritische Betrachtungen. München, A. H. Müller, 1904. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Siemens, R., Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Reichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Leipzig, G. Weigel, 1904. 8. X—154 SS. M. 1,50.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Braunschweig für das Jahr 1903. Braunschweig, Druck von H. Sievers & C°, 1904. gr. 4. 43 SS.

Wulff, Die Krankenkassen im Herzogtum Oldenburg in den Jahren 1901—1902. Nach offiziellen Quellen zusammengestellt. Oldenburg, A. Littmann, 1904. 8. 46 SS. M. 0,75.

Belin, Maurice (avocat à la Cour d'appel de Besançon), Etude de la responsabilité des administrateurs de sociétés anonymes. Paris, Marchal & Billard, 1904. gr. in-8. fr. 8,50.

Chevallier, A., De l'assurance mutuelle et de ses principales applications. Chartres, impr. Garnier, 1904. 8. 195 pag.

Dedé, E. (avocat à la cour d'appel de Paris), Les sociétés de secours mutuels. Leur rôle économique et social (principes, retraites, organisation, fonctionnement). Paris, impr. Féron-Vrau, 1904. 8. XVII—335 pag.

Guilmard, E., De la vente directe des valeurs de bourse sans intermédiaire. Traité à l'usage des banquiers, des agents de change et des coulissiers concernant la jurisprudence relative à la vente directe, la négociation en bourse, la contre-partie, l'exception de jeu, les lois du 5 VI 1872, du 8 II 1902 et du 28 IV 1903, les ventes à option et à commission. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 352 pag. fr. 10.—.

de Joigny, P., Utilité sociale des assurances sur la vie. Réforme de la législation actuelle. Bordeaux, impr. commerciale et industrielle, 1904. 8. 269 pag.

Rapport de l'exercice 1903 de „Le Foyer", société coopérative pour faciliter l'acquisition d'habitations ouvrières fondée à la Maison des ouvriers, le 13 II 1891. Bruxelles 1904. 8. 16 pag.

Co-operative Union, the, Stratford Congress, 1904. Reports to Congress. Manchester, Co-operative Union, 1904. 8. 280; 151 pp.

Davies, Morgaret Llevelyn (General Secretary), The women's co-operative guild, 1883—1904.) London, Office of the guild, 1904. 8. Illustr. 1/.—. (Contents: The first ten years. — A democracy of working women. — Co-operation and the poor. — Equality of opportunity. — The convalescent fund. — Kindred guilds and foreign intercourse. — The guild and the labour movement. — Through co-operation in citizenship. — etc.)

Easton, H. S., History and principles of banks and banking. London, E. Wilson, 1904. 8. 282 pp. 5/.—.

Ingall, Godefroi D. and George Withers, The stock exchange. London, E. Arnold, 1904. 8. 304 pp. 5/.—. (Contents: What the stock exchange is. — The committee and the rules of the „house". — The work of a broker's office. — How a broker transacts business in the „house". — The markets of the London stock exchange. — Making a market. — Different classes of investments, balance-sheets. — Broker and client. — The stock exchange as a career. — etc.)

Kitchin, F. Harcourt, The principles and finance of fire insurance. London, E. Wilson, 1904. 8. 226 pp. 6/.—.

Skinner, Walter R., The mining manual for 1904. London, Simpkin, 1904. 8. 21/.—.

Winter, L., Urazové pojištění dělnictva ve Francii. (Die Arbeiterunfallversicherung in Frankreich). Prag 1904. (Enthalten in „Revue socialistická", Jahrg. VIII, Heft 8.)

van Tienhoven, J. P., De effectenbeurs van Parijs. Organisatie. Utrecht, P. den Boer, 1904. gr. 8. 6; 340 en 117 blz. fl. 4,90.

Weissman, A. W., De beurs te Amsterdam, 1835—1903. Amsterdam, B. Wolf Izn., 1904. 8. 117 blz. met 14 illustratiën, naar photographieën en teekeningen, geb. fl. 1,75.

9. Soziale Frage.

Franz Klein, Sektionschef im k. k. Justizministerium, Die neueren Entwickelungen in Verfassung und Recht der

Aktiengesellschaft. Wien 1904, Manz'scher Verlag; 64 Seiten in gr.-8°.

Geheimer Rat Dr. Frz. Klein, der Schöpfer des neuen österreichischen Zivilprozesses, ist eine bedeutende Gestalt des modernen Oesterreich. Seine tiefe Gelehrsamkeit, sein die praktischen Verhältnisse völlig beherrschender Realismus und seine ganze energische Persönlichkeit kommen in der vorliegenden Schrift ebenso zur Geltung, wie eine klare und gedrängte Darstellungsgabe und sein beweglicher, blitzender Stil.

Was er uns bietet, ist die mit geistreichen Bemerkungen durchsetzte Hervorhebung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge in der Entwickelung der Aktiengesellschaften, in deren Verfassung er ein Produkt der gesamten Kulturentwickelung, und zwar nicht allein eines Staates, sondern zugleich mehrerer, erblickt. Indem er „den Wechsel im Bereiche des gesellschaftlichen Fühlens" aufzusuchen und aufzudecken sich bemüht, stellt er die Organisation der Aktiengesellschaft und die Anforderungen, welche man an sie stellt, zum großen Teil als Rückwirkung des jeweiligen politischen und ethischen Denkens — nicht als Ergebnis technischer Notwendigkeiten dar. Und was die wirtschaftspolitische Ausbeute betrifft: während uns die Geschichte über die Natur der Aktiengesellschaft aufklärt, benimmt sie zugleich die Hoffnung, daß der Staat im stande sein werde, alle mannigfachen Mißstände und Mißbräuche zu bannen, welche bei dieser Unternehmungsform in sittlicher Hinsicht zu Tage treten. „Der Gegensatz zwischen dem . . . geistigen Führer eines Unternehmens und den Geldgebern ist . . . ewig" (S. 11), der Jurist aber „steht arm da" (S. 56) und könne die sich so wenig ändernde Menschennatur nicht meistern. Daher hält denn wenig von dem, was die moderne Massenkritik der Aktiengesellschaft vorgebracht, vor dem Verf. stand. Im Rahmen des Gesellschaftsgedankens und des Mehrheitsgrundsatzes wird die Gesetzgebung seiner Ueberzeugung nach lange Zeit hinaus nur Palliative bieten können, und selbst das mit einigem Erfolge nur dann, wenn sie sich „dem Mißbrauche geradezu an die Fersen heftet, ihm in jeder neuen Form unverzüglich nacheilt" (S. 56).

Daß jedoch in dieser Richtung immerhin vieles zu machen ist, anerkennt Verf. Nur will er den Vorstand nicht „mediatisieren", nicht geschäftlich durch andere Organe hemmen lassen. Bestehe doch in Wahrheit die Beteiligung an einem Aktienunternehmen darin, daß man dem Vorstande oder der hinter ihm stehenden Aktionärgruppe Vermögen zu fruchtbringender Verwertung übergibt. Nach der distributiven Seite sei die Aktiengesellschaft wahre Gesellschaft, soweit es aber auf das Arbeiten oder Verdienen ankommt, sei die Auffassung als Gesellschaft zum größten Teile Fiktion. Vom Vorstande wird nun fruchtbare schöpferische Initiative erwartet; seine Konzeptionen, seine Geschäftspolitik sollen die Gewinne hervorzaubern. Dazu bedürfe er aber der Aktionsfreiheit und der raschen Entschlußfähigkeit, welche das Prestissimo der modernen Geschäftsart erfordert (S. 32—36). Im ganzen ergebe sich daraus ein Entweder — Oder: „Man kann nicht mit demselben Institute Sparkassenpolitik und expansive Industrie- oder

wirtschaftliche Eroberungspolitik betreiben. Deshalb gibt es eben verschiedene Geschäftsformen. Wer an einem Unternehmen teilnimmt, dessen Seele Wagnis ist, wird wohl meistens auch das Wagnis mit in den Kauf nehmen, das in einer dem Unternehmungszwecke angepaßten verhältnismaßig einfachen, leichteren Organisation liegt; er kann nicht die Sicherheit des Sparpfennigs beanspruchen. Das ist die Weisheit vieler nordamerikanischer Aktiengesetze. Und so gelangt man von selbst vor die Frage, ob einheitliches Recht für alle Aktiengesellschaften oder teilweise Verschiedenheit in den Anforderungen und Pflichten nach Gruppen?" (S. 60 fg.) Im allgemeinen stimmt aber Klein (S. 35) zu: „Vorkehrungen, um waghalsigen Eigenmächtigkeiten abenteuerlichen Geschäften einzelner Vorstandsmitglieder einen Riegel vorzuschieben und tunlichst zu verhindern, daß die Aktiengesellschaft durch ausschweifende Spekulationen ihrer Direktoren in gefährliche Verpflichtungen verwickelt werde." In ersterer Hinsicht wäre ein Gremialsystem im Vorstande zu pflegen; je nach der Art wäre Kollektivvertretung und für manche Arten von Geschäften Genehmigung des gesamten Vorstandes zu fordern. Das schützt freilich die Gesellschaft „gegen Impromptus der Direktoren", aber leistet nichts zum Schutze derjenigen Aktionäre, die nicht der herrschenden Aktionärssippe angehören und von dieser geschäftlich als Feinde behandelt zu werden vermögen; dagegen sollen nur die später zu erwähnenden Minderheitsrechte abhelfen.

Der Aufsichtsrat hätte reines Aufsichtsorgan zu bleiben. Arbeitsteilung innerhalb seines Kreises wäre durchzuführen, ja zwingend anzuordnen, wo die Größe des Betriebes sie gestattet; bindende Minimalvorschriften hätten diese Arbeitsteilung gegen alle Verflachungs- und Entwertungsversuche zu bewahren, neue Unterscheidungen in der Haftung gewissenhafte Aufsichtsräte an der richtigen Durchführung der Arbeitsteilung zu interessieren. Daneben wäre eine dem englischen Audit ähnliche Kontrolle technisch-fachmännischer Art zur Unterstützung, und zur Aneiferung des Aufsichtsorganes einzuführen. Diese fachmännische (von der Generalversammlung eingesetzte) Revision wäre ein unbestechlicher Zensor seines Tuns, dessen Mitteilungen er nicht in den Wind schlagen dürfte, ohne gegebenenfalls selbst haftbar zu werden. Erhöhung der Haftung des Vorstandes durch Ausschluß gewisser Entlastungsmomente müßte sich auch auf den Aufsichtsrat erstrecken. Desgleichen wären Inkompatibilitätsregeln und Konkurrenzverbote für Vorstand wie Aufsichtsorgan zu schaffen; auch Minderheitsvertretung im Aufsichtsrat wäre nützlich.

Was aber die Einflußsphäre der Aktionäre betrifft, sind der Minderheit zunächst zu sichern: Stimme im Aufsichtsrat, freie Verhandlung in der Generalversammlung, zwingende Anregung zur Einberufung von Generalversammlungen sowie zu fachmännischen Ueberprüfungen und Revisionen, Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Das reicht indes nicht aus, um die Minderheit gegen Schädigungen durch die Mehrheit zu schützen; daher meint Klein, daß gleichwie der Gedanke einer Mehrheitsverantwortlichkeit während der Dauer ihrer Herrschaft

politisch immer mehr sich Bahn bricht, dieser Gedanke sich auch im Aktienrecht werde durchsetzen müssen.

Rücksichtlich der Offenlegung der Geschäftsführung erscheint dem Verf. das Verlangen nach offiziellen vorläufigen Geschäftsausweisen gerechtfertigt, die in kurzen Fristen einander folgen sollten; in den Jahresberichten und Rechnungsabschlüssen hingegen hätte der Bericht des Aufsichtsrates mehr in den Vordergrund zu treten. Auch rücksichtlich der Bilanzierung wären zwingende Normen zu erlassen; zeitweilige Abschätzungen der Bilanzposten, um die Buchwerte prüfen zu können, würden zur Aufgabe des Aufsichtsrates gehören.

Allgemeine, tunlichste internationale Ausgleichung des Aktienrechtes wäre endlich — wegen der häufigen Anlage nationalen Kapitals in ausländischen Aktienunternehmungen, wegen des Arbeitens derselben Gesellschaften in verschiedenen Ländern und als Ergänzung des internationalen Geldmarktes und Kreditverkehres sowie des Handels mit ausländischen Aktien — zu wünschen.

Dies die praktischen Ergebnisse.

Im ganzen spricht aus der wertvollen Schrift die hohe Schätzung, die Verf. der klaren und ihrer selbst sicheren Tatkraft entgegenbringt. Anderseits anerkennt er unumwunden, daß „die Kräfte und Tugenden der Persönlichkeit" nicht so rasch gewachsen sind, wie ihre Rechte; die psychologische Schwierigkeit liege aber darin, ein Bewußtsein der Verantwortlichkeit zu erzeugen, ohne die geschäftliche Initiative, die Arbeitsfreudigkeit, den Wagemut zu schädigen. Unter Aufrechterhaltung dieses Gesichtspunktes ist Verf. zu seinen einzelnen Thesen gelangt. Ihre Umwandlung in Paragraphen ist der nächste Schritt, der vom Verf. auf diesem Gebiete erhofft wird.

Wien. Prof. E. Schwiedland.

Unsere Wohnungsenquete im Jahre 1902. Im Auftrage der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker (in Berlin), bearbeitet von Albert Kohn. Berlin 1903. 35 S.

Wir haben bereits gelegentlich der ersten, von der Berliner Ortskrankenkasse vorgenommenen Erhebung über die Wohnungsverhältnisse ihrer erkrankten Mitglieder an dieser Stelle auf den Nutzen derartiger Untersuchungen hingewiesen. Inzwischen hat die Krankenkasse hierfür auch die Anerkennung amtlicher Stellen erhalten und hat vor allem den Erfolg aufzuweisen, daß ihr eine größere Reihe von Ortskrankenkassen mit entsprechenden Erhebungen gefolgt ist.

Das gebotene Material ist diesmal umfangreicher und vollständiger. Leider ist das Bild, das es gewährt, nicht erfreulicher als im Vorjahre. Wieder ergibt sich die dringende Forderung, Abhilfe zu schaffen. Wir hoffen, daß gerade die Wiederholung derartiger aus dem praktischen Leben genommener Darstellungen dazu beitragen wird, das Interesse für diese Fragen in die weitesten Kreise zu tragen. Denn diesen Enqueten kann man sicher nicht den Vorwurf machen, daß sie von einseitigen Sozialpolitikern ausgingen, denen die Kenntnis der realen Ver-

hältnisse fehle, und deshalb versprechen wir uns gerade auch von ihnen Erfolg.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

di Giacomo, Salvatore, Die Prostitution in Neapel im 15., 16. und 17. Jahrhundert. (Nach unveröffentlichten Dokumenten.) Nach der deutschen Uebersetzung bearbeitet und mit einer Einleitung versehen von Iwan Bloch. Dresden, H. R. Dohrn, 1904. 8. VIII—176 SS. M. 3.—.

Suchsland, E. (Prof.), Die Klippen des sozialen Friedens. Ernste Gedanken über Konsumvereine und Warenhäuser. Halle, Buchhdl. des Waisenhauses, 1904. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Gutton, P., Des monts-de-piété en général et de celui de Nancy en particulier. Nancy, impr. Kreis, 1904. 8. 143 pag.

de Rocquigny (le comte), Ligues et grèves de paysans. (Le prolétariat rural en Italie.) Paris, Arthur Rousseau, 1904. 8. XV—291 pag. fr. 3,50.

Horsfall, T. C., The improvement of the dwellings and surroundings of the people: the example of Germany. London, Sherratt & Hughes, 1904. Roy.-8. 1/.—.

Marr, T. R., Housing conditions in Manchester and Salford. A report prepared for the Citizens' Association for the improvement of the unwholesome dwellings and surroundings of the people, with the aid of the executive committee. London, Sherratt & Hughes, 1904. Roy-8. 1/.—.

Werbrouck, Gustave A., Werkmanswoningen, onderlinge bijstand, werken van vooruitzicht. Beschermingscomiteit van het arrondissement Yper jaar 1903. Yper, drukkerij Callewaert-De Meulenaere, 1904. 8. 56 blz.

10. Gesetzgebung.

Glaser, S., Die rechtliche Natur des Verlöbnisses nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Halle, M. Niemeyer, 1904. gr. 8. X—92 SS. M. 2,40.

Gönner, Rich. (Rechtspraktik.) und (Kaplan) Jos. Sester, Das Kirchenpatronatrecht im Großherzogtum Baden. Stuttgart, F. Enke, 1904. gr. 8. XX—318 SS. M. 10.—. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von (Prof.) Ulrich Stutz, Heft 10 u. 11.)

Nussbaum, A. (Rechtsanw.), Die Novelle zum Börsengesetz. Kritik und Vorschläge. Berlin, Plutus-Verlag, 1904. Lex.-8. 39 SS. M. 1.—.

Raudnitz, Jos. (MinisterSekr.), Die österreichischen Währungsgesetze samt den darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1904. kl. 8. XVI—242 SS. M. 1,60. (Handausg. der österr. Gesetze etc., Heft 100 a.)

Smidt, G. (RegAss.), Die Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB.) in der Rechtsprechung. Bremen, F. Leuwer, 1904. 8. 48 SS. M. 1.—.

Curet, Albin (Président du Tribunal civil de Marseille), Liquidation judiciaire des biens des congrégations dissoutes, article 18 de la loi du 1er VII 1901. Paris, A. Pedone, 1904. 8. fr. 6.—.

Mornet, Marcel (lauréat de l'Ecole libre des sciences politiques), De la jurisprudence en matière civile 1804—1904. Paris, Arthur Rousseau, 1904. 8. 197 pag. fr. 5.—.

Druckworth, Lawrence, A précis of the English law affecting landlord and tenant London, E. Wilson, 1904. 12. XI—175 pp. 2/.—.

Jones, G. E. and J. C. G. Sykes, The law of public education in England and Wales. London, Rivingtons, 1904. 8. 21/.—.

Wace, H., The law and practice of bankruptcy. London, Sweet & Maxwell, 1904. Imp.-8. XCIX—729 pp. 27/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Charité-Annalen. Herausgeg. von der Direktion des kgl. Charitékrankenhauses zu Berlin. Redigiert von dem ärztlichen Direktor (GOMedR.) Schaper. Jahrg. XXVIII. Berlin, Aug. Hirschwald, 1904. gr. 8. V; VIII; 822 SS. mit 1 Port., Tabellen u. zahlreich. Abbildgn.

Goeckel (ARichter), Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Nach den erlassenen Gesetzen und Verordnungen systematisch dargestellt. Lieferung 1. Jena, H. Pohle, 1904. gr. 8. Preis pro complet M. 2.—.

Hannover. — Haushaltspläne der kgl. Haupt- und Residenzstadt Hannover für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1904 bis Ende März 1905. Hannover, Hofbuchdruckerei Gebr. Jänecke, 1904. gr. 4. 252 SS.

Hildebrandt, E. (Postdir. a. D.), Das Postwesen. Zur Reorganisation von Verwaltung und Betrieb. Berlin, W. Baensch, 1904. Lex.-8. 39 SS. M. 1.—.

Hof- und Staatshandbuch für das Herzogtum Sachsen-Meiningen. 1904. Meiningen, Brückner & Renner, 1904. gr. 8. 176 SS.

Sanitätsbericht über die kaiserlich deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. X. 1901 bis 30. IX. 1902. Bearbeitet in der Medizinalabteilung des Reichsmarineamts. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 269 SS.

Schönebeck. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schönebeck für das Jahr 1903. Schönebeck a. E., Buchdruckerei von C. Hirschfelder, 1904. kl. 4. 40 SS.

Schwander, Rudolf, Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution und die Weiterentwickelung der französischen Armengesetzgebung bis zur Gegenwart. Straßburg, K. J. Trübner, 1904. gr. 8. XXII—157 SS. M. 3.—.

Verhandlungen des Kommunallandtags für den Regierungsbezirk Kassel vom 22. bis einschließlich 29. II. 1901. (XXIX. Kommunallandtag.) Kassel, Druck von Gebr. Schönhoven, 1904. gr. 4. 131 SS. mit XXXVII Anlagen.

Verhandlungen des XXI. Landtages der Provinz Sachsen vom 6. bis einschließlich 12. III. 1904. Merseburg, 1904. gr. 4. XVIII—695 SS.

Verhandlungen des XLIV. Provinziallandtages der Provinz Schlesien vom 23. bis einschl. den 26. III. 1904. Breslau, Druck von Graß, Barth & C°, 1904. 4. XIII; XVII—111 SS. nebst Drucksachen und Anlagen.

Contre la police des moeurs. Critiques et rapports. Avec une préface de M. V. Augagneur (maire de Lyon, prof. à la faculté de médecine). Paris, Ed. Cornély & Cie, 1904.

Nys, Ernest (conseiller à la cour d'appel, prof. à l'Univers. de Bruxelles), Le droit international. Les principes, les théories, les faits. Tome Ier. Bruxelles, A. Castaigne, 1904. 8. 546 pag. fr. 7,50.

Pidancet, L., Du gouvernement de l'Indo-Chine. Nancy, impr. Kreis, 1904. 8. 206 pag.

Sturel, A., La condition juridique du congréganiste. Paris, Arthur Rousseau, 1904. 8. II—266 pag.

Atkinson, Mabel, Local government in Scotland. London, W. Blackwood, 1904. 8. 452 pp. 12/.6.

Manual of procedure in the public business of the House of Commons. Prepared by the Clerk of the House for the use of members, and laid on the table by Mr. Speaker. London, 1904. 8. XVI—349 pp. (Publication of the Government Office.)

Roosevelt (Mr) and the Presidency. By a spectator. London, Putnam's Sons, 1904. 8. 1/.—.

12. Statistik.

Die Staaten Europas. Statistische Darstellung, begründet von Dr. H. F. Brachelli. 5. Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben von Dr. **Franz von Juraschek**, Leipzig-Brünn-Wien, 1903. Druck und Verlag von Friedrich Irrgang.

Mehr als ein Menschenalter ist verstrichen, seitdem Brachelli zum ersten Male seine Staaten Europas veröffentlicht hat. Es war das ein für seine Zeit höchst verdienstliches Werk; es trug aber auch alle Merkmale der damals über die Statistik herrschenden Auffassung an sich. Dieselbe stand zu jener Zeit noch vorwiegend unter dem Banne der Lehre von den Staatsmerkwürdigkeiten, man erblickte in ihr die

beschreibende Staatenkunde, deren Aufgabe es wäre, die Völker und Staaten in ihrer Gliederung, Betätigung und äußeren Organisation darzustellen. Trotz dieses schon damals nicht mehr ganz zeitgemäßen Gewandes hat das Werk rasche Verbreitung gefunden und nicht weniger als 4 Auflagen erlebt. Und dieser äußere Erfolg des Buches war es wohl, was den jetzigen, durch seine bisherigen Arbeiten ganz besonders prädestinierten Herausgeber bewogen haben mag, unterstüzt von einem Stabe jüngerer Mitarbeiter, die vorliegende neue Auflage in Angriff zu nehmen. Nach den dem Rezensenten vorliegenden drei ersten Lieferungen zu schliessen ist die der neuen Bearbeitung gestellte Aufgabe mit wissenschaftlichem Ernste und Geschick gelöst worden. Diese vom Herausgeber in der Einleitung näher präzisierte Aufgabe ging dahin im Rahmen einer „einfachen vergleichenden Statistik“ den Studierenden wie den im praktischen und öffentlichen Leben stehenden Personen, aber auch der wissenschaftlichen Forschung eine bündige und zuverlässige Darstellung des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens in Europa durch Vermittelung unserer Kenntnisse von den Staatsvölkern, ihrer Eigenart und ihrem Wirken zu geben. Dementsprechend sollte in einer Reihe von Abschnitten in vergleichender Darstellung der Territorialbestand der europäischen Staaten, der Bestand und die Entwickelung ihrer Bevölkerungen, das intellektuelle und sittliche Leben der Völker, die wirtschaftlichen Zustände in der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, des Bergbaues, des Gewerbes und der Industrie sowie des Handels, die Verhältnisse des Verkehrs, Geld-, Kredit- und Bankwesens, endlich das gesamte politische Leben vorgeführt werden.

Wie sich schon aus diesen Andeutungen ergibt, ist der Schwerpunkt durchwegs auf das Tatsachenmaterial gelegt; die in der statistischen Wissenschaft vorkommenden Begriffe und die beherrschenden Grundsätze werden nur soweit erklärt, als dies eben zum Verständnis des beigebrachten Ziffernmateriales unerläßlich erscheint. Die Darstellung beschränkt sich nicht auf die Gegenwart, vielmehr werden auch zeitliche Vergleiche nach rückwärts vorgenommen. Dabei werden, wie schon angedeutet wurde, die einzelnen Staaten nicht nebeneinander gestellt, sondern der Stoff ist nach den bereits erwähnten sachlichen Gesichtspunkten unter Zusammenfassung des räumlich vergleichbaren Materiales gruppiert. Ueberall tritt das Streben hervor, die durch die moderne Statistik gefundenen wichtigeren gesellschaftlichen Gesetze wenigstens kurz anzudeuten und durch Heranziehung statistischer Materialien zu belegen. Mit einem Worte, soweit in dem vorgezeichneten Rahmen die der Neubearbeitung gestellte Aufgabe sich überhaupt als lösbar erwies, ist vom Herausgeber und seinen Mitarbeitern alles geschehen, um ein nützliches Handbuch für Studierende und sonstige Interessenten zu schaffen. Wer die großen Schwierigkeiten kennt, welche auch heutzutage die Beschaffung ausreichender und authentischer statistischer Nachrichten über die angedeuteten Lebensgebiete der Völker verursacht, wird den hohen Wert eines solchen Handbuches richtig zu würdigen wissen. Gerade in unserer Zeit, wo das Leben der Einzelnen

und der Staaten so rasch pulsiert, ist das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit ein derartiges Uebersichtswerk aus wissenschaftlich geschulten Händen zu erhalten, besonders groß. Demgegenüber müssen auch mancherlei Bedenken, welche vom Standpunkte der heutigen statistischen Theorie gegen den äußeren Rahmen des Werkes vorgebracht werden könnten, in den Hintergrund treten. Zwar ist es richtig, daß heute nicht mehr die Staaten den vornehmsten Gegenstand der statistischen Darstellung bilden, daß vielmehr die wissenschaftliche Statistik nach ihrem heutigen Stande es mit der Erforschung der Massenerscheinungen des gesamten gesellschaftlichen Lebens zu tun hat, ohne daß die staatlichen Grenzen dabei den Ausschlag geben dürfen, und daß nicht die Deskription staatlicher Zustände durch Häufung ziffermäßigen Tatsachenmateriales, sondern die Erforschung der die gesellschaftlichen Verhältnisse beherrschenden Gesetze das letzte Ziel der modernen Statistik bildet. Allein die Erstrebung dieses höchsten Zieles der wissenschaftlichen Statistik schließt die Abfaßung von Repertorien für mehr praktische Zwecke nicht aus. Auch in der Gegenwart kommt derartigen Arbeiten, die an den Fleiß und die Ausdauer der Verfasser sehr bedeutende Anforderungen stellen, immer noch ein selbständiger wissenschaftlicher Wert zu, der sich vor allem in der praktischen Benutzbarkeit und in der Verbreitung positiven statistischen Wissens in möglichst zahlreichen Kreisen äußert.

Aehnlich muß auch die in der neuen Auflage beibehaltene Verbindung von Statistik und einer Darstellung der Verwaltungseinrichtungen beurteilt werden. Zweifelsohne liegt hier ein Ueberrest der alten Staatsmerkwürdigkeiten vor, denn allgemeine Staatslehren, Staatsformen und Quellen des Staatsrechtes, die Organisation der Staatsgewalt in den Monarchien und Republiken hat mit der heutigen wissenschaftlichen Statistik nichts zu tun. Allein es wäre verfehlt, dem mit seiner Disziplin wohl vertrauten Herausgeber wegen dieser Stoffverbindung, die uns heutzutage etwas fremdartig anmutet, einen Vorwurf machen zu wollen. Auch hier waren es jedenfalls zwingende äußere Motive, welche den Herausgeber zu einem konservativen Verhalten bestimmten. Derartige übersichtliche Darstellungen der in Geltung befindlichen Verwaltungseinrichtungen besitzen als Lehr- und Studienbehelf zweifelsohne auch dann einen praktischen Wert, wenn ihnen nicht der Charakter juristischer Monographien beigemessen werden kann.

Nach all dem müssen wir das Werk trotz unserer abweichenden prinzipiellen Stellung als eine sehr verdienstliche Leistung anerkennen und wir können demselben im Interesse der statistischen Lehre nur eine möglichst weite Verbreitung wünschen.

Innsbruck, im Mai 1904. Ferdinand Schmid.

Deutsches Reich.

Charlottenburger Statistik. Heft 17: Grundstückswerte, Grundbesitzwechsel, leerstehende Wohnungen und Neubauten bis zum Jahre 1903. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, Lex.-8. 59 SS.

Grundstücksaufnahme, die, Ende Oktober 1900 sowie die Wohnungs- und die Bevölkerungsaufnahme vom 1. XII. 1900 in der Stadt Berlin. II. Abteilung: Bevölkerungsaufnahme. Berlin, L. Simion, 1904. Imp.-4. 137 SS.

Frankreich.

Statistique agricole annuelle, 1902. Paris, impr. nationale, 1904. 8. 291 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Statistique des chemins de fer français au 31 XII 1901. Documents divers. IIième partie: Intérêt local et tramways. France et Algérie. Melun, imprim. administr., 1904. 4. 418 pag. fr. 5.—.

Statistique des patentes par professions et par catégories des cotes. Paris, impr. nationale, 1904. in-4. XIV—404 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1903. I. Heft. Statistik der Ernte des Jahres 1903. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 8. 299 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 8 Karten.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LXVI, Heft 6, Heft 7 und Heft 10: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Heft 6): Triest und Gebiet, Görz und Gradiska, Istrien; (Heft 7): Tirol und Vorarlberg; (Heft 10): Schlesien. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Imp.-4. V—89 SS.; V—137 SS.; V—53 SS.; K. 3,80; K. 5,60; K. 2,30.

Realsteuerstatistik für die Jahre 1901 und 1902. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. 147 SS. M. 1,40.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1903. Jahrg. XXXV. Teplitz, Druck von C. Weigend, 1904. Lex.-8. LXIV—94 SS. nebst Karte. (Herausgeg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft.)

Rußland.

Статистика Россійской имперіи LVII. Урожай 1903 года I и II. С.-Петербургъ 1903—1904. (Statistique de l'Empire de Russie LVII. La récolte en 1903. I. Céréales d'hiver et foin. XXIX—116 pag.; II. Céréales d'été et pommes de terre. XXXVII—199 pag. et 8 cartogrammes.)

Italien.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 10 II 1901. Volume IV. Roma, tipogr. di Bertero & C., 1904. Lex. in-8. 330 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Contiene: Popolazione presente; Professioni accessorie; Lavoro a domicilio; Convivenze in alberghi, collegi, ospedali, ecc.; Temporaneamente disoccupati; Proprietari di beni immobili; Religione.)

Della leva sui giovani nati nell' anno 1882. Relazione a sua Eccellenza il ministro della guerra. Roma, tipogr. cooperativa sociale, 1904. IV—69 pp. ed allegati I—IV. (Pubblicazione del Ministero della guerra, Direzione generale delle leve e della truppa.) (Italienische Rekrutierungsstatistik für 1903.)

Dänemark.

Tabeller til Københavns Statistik N° 15. Tabellarisk Fremstilling af Erhvervs-, Fødesteds- og Indvandringsforholdene for Staden København (med Sundbyerne) Frederiksberg og gentofte-ondrup paa grundlag af Folketællingen den 1 II 1901 ved Cordt Trap (Chef for Staden Københavns statistiske Kontor). København, Mai 1904; 4. 141 pp. (Gewerbestatistische Erhebungen auf Grundlage der Zählung vom 1. II. 1901 in den Städten Kopenhagen etc. mit Berücksichtigung der Arbeitslosen und Arbeitsunfähigen (Gebrechlichen).

Tabelværk til Kjøbenhavns Statistik. N° 14: Beskrivelse af Kjøbenhavns kommunes Ejendomme. Kjøbenhavn, Druck von F. H. Schultz, 1904. 4. 295 pp. mit 11 Plänen und Karten. (Beschreibung des Gemeindevermögens der Stadt Kopenhagen an öffentlichen Gebäuden und städtischen Einrichtungen und Werken einschl. der Kanalisation.)

Holland.

Overzicht, statistisch, van den beroepmatigen arbeid van kinderen van beneden de 12 jaar, 12 of 13 jaar, 14 of 15 jaar, volgens de beroepstelling van 1899. Samen-

gesteld door het Nationaal Bureau van vrouwenarbeid. Amsterdam, W. Versluijs, *1904.* 8. 16 blz.

Großherzogtum Luxemburg.

Publications de la Commission permanente de statistique du grand-duché de Luxembourg. 6e fascicule: Mouvement de la population dans le grand-duché pendant les années 1891 à 1902. 1er volume. Luxembourg, impr. P. Worré-Mertens, 1904. gr. in-8. 196; 194 pag. (Sommaire du premier volume: Population de résidence ordinaire, mariages, naissances et décès de 1891 à 1900. — Population, mariages et naissances en 1901 et 1902.)

Amerika (Ver. Staaten).

Synodalbericht. Statistisches Jahrbuch der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten für das Jahr 1902. St. Louis (Missouri), Concordia Publishing House, March 18, 1903. gr. 8. 143 pp. M. 1,50.

Census of the Philippine islands, (Director Gener. F. P. Sanger, U. St. A.) Bulletin N° 1: Population of the Philippines by islands, provinces, municipalities, and barrios, taken in the year 1903. Washington, Government Printing Office, 1904. 8. 100 pp. (Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census, 1904.

Australien (Kolonie Victoria).

Census of Victoria, 1901. Population enumerated on the 31st March, 1901. Summary tables. Melbourne, R. S. Brain printed, 1904. Folio. 42 pp. with 2 charts.

— (Neu-Süd-Wales).

New South Wales. Statistical register for 1902 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan. Sydney, W. A. Gullick, 1903. gr. 8. 1136 pp.

13. Verschiedenes.

Bericht über die Allgemeine Ausstellung für hygienische Milchversorgung im Mai 1903 zu Hamburg. Hamburg, Druck von C. Boysen, 1904. gr. 8. 130 SS. mit 3 Abbildgn. u. 4 Karten.

Handbuch über das Fortbildungsschulwesen und die gewerblichen Unterrichtsanstalten der Stadt Berlin. Jahrg. XXI, Februar 1904. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1904. 8. 250 SS.

v. Schenckendorff, E. und Herm. Lorenz (Realschuldir., Quedlinburg), Wehrkraft durch Erziehung. Im Namen des Ausschusses zur Förderung der Wehrkraft durch Erziehung. Leipzig, Voigtländer, 1904. gr. 8. IV—259 SS.

Spausta, J. Hugo, Vernunft und Wahrheit. Der Mensch und sein Verhältnis zu Gott oder die Lösung der sozialen Frage. Leipzig, O. Mutze, 1904. 8. 128 SS. M. 2.—.

Tuberkulose-Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte. Heft 2: Deutsche Heilstätten für Lungenkranke. Geschichtliche und statistische Mitteilungen. Berichterstatter (Dr. med.) Hamel (Hilfsarbeiter im kais. Gesundheitsamte). Berlin, Jul. Springer, 1904. kl. 4. 365 SS. mit XII Taf.

---

de Marcère, L'Assemblée nationale de 1871. Gouvernement de M. Thiers. Paris, Plon, Nourrit & Cº, 1904. 8. III—240 pag. Fr. 3,50.

Lexis, W. (Prof.), A general view of the history and organisation of public education of the German Empire. Translated from the German by (Prof.) G. F. Tamson. Berlin, A. Asher & Cº, 1904. gr. 8. VII—182 pp. M. 3,50.

Paget, Stephen, The case against anti-vivisection. London, 1904. 8. 2/.—. (Publication of the Scientific Press.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIIIe année, 1904, Mai: A. France, colonies: Recettes et dépenses comparées des exercices 1893 à 1902. — Le commerce extérieur, 4 premiers mois 1904. — Produits des droits sur les boissons pendant le 1er trimestre de 1904. — La situation financière des départements en 1901. — La situation financière des communes en 1903. — Les revenus de l'Etat. — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1904. — La situation financière de l'Algérie en 1902. — B. Pays étrangers: Belgique: Evaluation de fortune mobilière. — Danemark: Le commerce extérieur en 1901 et 1902 (loi du 5 IV 1904). — Espagne: Suppressions et modifications d'impôts. — Russie: Les résultats provisoires de l'exercice 1903. — Colombie: Le régime monétaire (loi du 26 X 1903; Impôt du timbre, décret du 11 II 1903. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 63e année, 1904, Juin: Le centenaire de Cobden, par Frédér. Passy. — Les suggestions américaines et la réforme monétaire de la Chine, par Arthur Raffalovich. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1er février au 30 avril 1904), par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Le nouvel internationalisme, par Frédér. Passy. — Manifeste de la ligue antiprotectionniste de Milan. — Société d'économie politique, réunion du 5 juin 1904: Necrologie: M. F. Bartholony; Commémoration du centenaire de Cobden. — La protection de la filature de lin. — Chronique: L'impôt sur le revenu, etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVème année 1904, n° 6, Juin 1904: Procès-verbal de la séance du 20 mai 1904; Annexes au procès-verbal: Discussion relative à la réorganisation de la statistique agricole: Observations de MM. Fléchey, Malzac, March, A. Neymarck, des Essars. — La répartition de la population de la Suisse par altitude, par Paul Meuriot (suite et fin). — Rapport et décret du 1er juillet 1852 instituant les commissions statistiques cantonales. — Variétés: Saint-Louis en Missouri; La campagne des sucres dans l'Inde pour l'année fiscale 1902—1903 et la nouvelle législation sucrière pour 1904. — Chronique des questions ouvrières et de l'assurance sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Revue d'économie politique. XVIIIe Année, 1904, N° 5, Mai: Le travail domestique des femmes, son évaluation économique et sociale, par (Dr) Kaethe Schirrmacher. — La loi fondamentale de la doctrine sociale de Marx. Analyse et critique, par Otto Karmin. — L'exposition municipale à Dresde, par Zagriatskoff. — Revue des revues françaises d'économie politique, par H. Truchy. — etc.

Revue socialiste. Avril 1904: Le programme socialiste, les organisations ouvrières et l'action internationale, par J. Jaures. — Maladies professionnelles et assurances ouvrières, par G. Fauquet. — La réforme générale de l'impôt, par Adrien Véber. — Le socialisme et la question d'Alsace-Lorraine, par E. Reybell. — etc.

Revue socialiste. Mai 1904: Une commune de banlieue, par Albert Thomas. — Les récents mouvements agraires dans le midi de la France, par Gabriel E. Prevot. — Le régime d'Etat, par Maur. Haoriou. — L'interventionnisme de l'ancien régime et du régime moderne, par Eugène Fournière. — Les héros d'Homère, par Gust. Rouanet. — Mouvement social, par A. Véber. — etc.

B. England.

Nineteenth Century and after. June 1904: The mis-representation of the people in Parliament, by Henry Kimber. — The Cobden centenary and modern liberalism, by Herbert Samuel. — The yellow peril, by O. Eltzbacher. — The white man's place in Africa, by (Sir) Harry H. Johnston. — The State registration of nurses, 1. by the Marchioness of Londonderry; 2. by (Miss) Isla Stewart (Patron of St. Bartholomew's hospital). — etc.

Westminster Review, the. April 1904: Not all a dream: Interview with Richard Cobden, by A. W. — Fiscal fallacies, by J. Dowman (art. I: Food taxes and agricultural prosperity). — State education and militarism, by (Sir) R. Knyvet-Wilson. — Women and their emancipation, by F. S. Franklin. — The care of the pauper insane in Scotland and its cost, by Jas. R. Motion. — May 1904: One-sided free trade, by

W. M. Lightbody. — Fiscal fallacies, by James Dowman (art. II: Tariff restrictions and industrial supremacy). — Philanthropy and the cosmic process, by M. D. O'Brien. — Science and the drunkard, by W. H. Champness. — Compensation for licences: a practical solution, by David Freeman. – June 1904: National and political efficiency, by Charles Bright. — A plea for free trade in land, by Sidwell Shotton. — Sir John Gorst and poor law reform, by John Honeyman. — A priestess of humanity, by Maurice L. Johnson. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XIX, Nr 23—26. VI. Wien 9. VI.—23. VI.: Der internationale Kongreß der Baumwollindustriellen, von Kurt Kuntze. — Afrika als Baumwollproduktionsgebiet der Zukunft. (Korrespondenzartikel, Alexandrien, 7. V. 04.) — Zum Handel mit Ceylon: Bericht des k. k. Konsulats in Colombo. — Kapitalsanlagen in Mexiko. — Der Veredlungsverkehr in Deutschland. — Winke für den Export von Wollwaren. — Die ägyptische Zuckerindustrie. — Die nordamerikanischen Baumwollindustriellen und die Baumwollnot. — Eisenbahntarife und Handelspolitik, von (Prof.) Gustav Cohn (Göttingen). — Winke für den Holzexport. — Die Lage des Exporthandels. — Der deutsche Ledermarkt. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge, IX. Jahrg., 1904, März—Aprilheft: Die IX. Session des internationalen statistischen Instituts in Berlin, 20.—25. IX. 1903, von (HofR.) Frz. v. Juraschek. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Der Adel in den Matriken der Grafschaft Görz und Gradiska, von Inama. — Die Geburten- und Sterbeverhältnisse in den größeren Städten und Gemeinden Oesterreichs im Jahre 1903, von Bratassević. — Forst- und Jagdstatistik für das Jahr 1901. — Der Verkehr in Zeitungen und Zeitschriften nach dem Ausweise des k. k. Postzeitungsamtes I in Wien für das Jahr 1904, von Günther. — Die Zwangsversteigerungen von Liegenschaften im Jahre 1901, von Zwiedinek. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Maiheft: Arbeiterschutz: Gesetzentwurf, betreffend das Dienstverhältnis der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bediensteten; Der Arbeiterschutzvertrag zwischen Frankreich und Italien. — Die Genossenschaftsinstruktoren des k. k. Handelsministeriums und ihre Amtstätigkeit in der Zeit vom 1. X. 1899 bis 31. XII. 1902. — Soziale Versicherung: Betriebskrankenkasse und Bruderlade des k. k. Hauptmünzamtes im Jahre 1903; Der Provisionsfonds der österreichischen Postboten im Jahre 1903. — Unternehmerorganisationen: Verein der österreichischen Zementfabrikanten 1903/04; Nordböhmische Unternehmerverbände; Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, April 1904; Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich im IV. Quartal 1903; Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reich während des Jahres 1903. — Arbeitsmarkt: Wirtschaftliche Verhältnisse im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer für (Oesterr.)-Schlesien im Jahre 1903; Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich, März 1904. — Arbeitsvermittelung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat April 1904; Gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung in Galizien. — Das Inkrafttreten des neuen ungarischen Auswanderungsgesetzes und der Vertrag mit der „Cunard-Line". — Autonome Verwaltung: Die Gemeindeverwaltung Wiens im Jahre 1901; Die Gemeindeverwaltung Brünns im Jahre 1902. — Amtliche Maßnahmen zur Förderung des Schwimmens der Schuljugend in Oesterreich. — Wohnungsfürsorge der Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Oesterreich 1902. — Vereinswesen: Verein Kinderschutzstationen in Wien im Jahre 1903; Verein „Frauenbund" in Brünn 1903. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XIII, 1904, Heft 2: Die 4·2-proz. einheitliche Rente und die Konversion derselben im Jahre 1903, von Alex. Spitzmüller (Vizepräsid. der k. k. N.-Ö.Finanzlandesdirektion). — Die Einwanderung in die Verein. Staaten von Amerika. Mit besonderer Rücksicht auf die österr.-ungarische Auswanderung, von H. Schwegel (k. k. Vizekonsul, Chicago). — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. (CXXX. Plenarversammlung). — Der Streik in der Herrenkleiderkonfektion, von M. Ettinger. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Anno 1904, Maggio: La situazione del mercato monetario. — Di un problema fondamentale di statistica investigatrice, per U. Broggi. — Di una legge di fecondità nelle operaie della grande industria in Italia, per G. Montemartini. — I progressi tecnici dell'industria dei trasporti marittimi e il ribasso dei noli, per V. Giuffrida. — Le clausole contrattuali per la tutela degli operai occupati nei lavori appaltati dai comuni e dalle provincie, per R. Bachi. — La crisi della seta e la responsabilità del governo, per E. Giretti. — Il congresso socialista di Bologna, per F. Papafava. — Cronaca: Il disegno di legge per Napoli: Municipalizzazione dell'acqua forza motrice; Promesse ferroviarie. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIII[ste] jaargang, 1904, April: Uit de Nederlandsche bevolkingsstatistiek, door C. A. Verrijn Stuart (art. I). — Agrarische geschiedschrijving, door H. J. Koenen (art. II). — De staathuishoudkunde en de maatschappelijke vraagstukken van onzen tijd. Eene redevoering van Achille Loria, door N. G. Pierson. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Wissenschaftlicher Sozialismus; Versicherung gegen die wirtschaftlichen Schäden der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit in Holland; Annahme seitens der französischen Legislative des Gesetzentwurfs betreffend die Reorganisierung der Arbeitsnachweisbureaus in Frankreich; Lohnkämpfe in der holländischen Diamantindustrie. — de Economist, 1904, Mei: Het wetsontwerp tot vaststelling eener nieuwe tariefwet, door (Prof.) W. A. Reiger. — Protectie-zegen, door J. Doorman. — Het tariefontwerp en de posten metalen en stoomwerktuigen, door C. F. Stork. — Groep IX van het tariefontwerp, door A. J. Polak. — Het tariefontwerp en de zeevisscherijen, door C. A. Verrijn Stuart. — Economische nalezingen en berichten: Geschriften van de Vereeniging „het Vrije Ruilverkeer“: N° 22. Het karakter der ingediende tariefwet fiscaal of beschermend?; N° 23. Arm Nederland!; N° 24: Het tarief van invoerrechten en de verhouding van het buitenland tot Nederland; N° 25: De armen en de protectie; N° 26: Bevordering van den nationalen arbeid? Het adres der Rotterdamsche Kamer van koophandel.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 9, 10 u. 11: Die Arbeitslosenfürsorge. Eine Antwort auf das von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Zürich aufgestellte Diskussionsschema zur Frage der Vorbeugung der Arbeitslosigkeit und zur Unterstützung der Arbeitslosen, von Em. Bohny (Verwalter des städtischen Arbeitsamtes Zürich. — Konferenz, VIII., der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen. Abgehalten am 9. u. 10. V. l. J. in Leipzig. (Offizieller Bericht der Zentralstelle.) — Soziale Gesetzgebung und Statistik. Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines eidgenössischen sozialstatistischen Amtes, von N. Reichesberg (Bern). [Forts.] — Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, von Wilhelm Arens (Redakt., Hagen i. W.). — Einige neue Vorschläge zur Bodenentschuldungsfrage, von (Prof.) W. Marcusen (Prof., Univ. Bern). — Soziale Chronik: Arbeiterbewegung. — etc.

M. Amerika.

Journal, the, of Political Economy (Chicago). Vol. XIII N° 2, March 1904. (Publication of the University of Chicago): The organization of irrigation companies, by R. P. Teele. — Commercial leadership and trade morality, by W. G. Longworthy Taylor. — „Laissez faire“ in the Philippine islandes, by James A. Leroy. — The Clearinghouse system, by Theod. Gilman. — History of the working classes in France: Renaissance and modern period, by A. M. Wergeland. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXVII, 1904, Nr 6: Beendigung der Regentschaft in Bayern bei Lebzeiten des Königs, von (Prof.) Anton Dyroff (München). — Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechts, von (Prof.) Conrad Bornhak (Berlin). — Die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft, von (Privdoz.) Adolf Weber (Bonn). — Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschaftsgrundbegriffe, von Fritz Berolzheimer (München). [Art. I.] — Die Beiladung im preußischen Verwaltungsprozeßrechte, von (Refer.) Georg Weise (Torgau). — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Band XXIV, Heft 2, Anfang Juni 1904: Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. VII. Studie: Einfache und doppelte Rechtsordnung, von J. Kohler. — Die Rechtsstellung des mehrgliedrigen Vereinsvorstandes eines rechtsfähigen Vereins nach B. GBuch, von W. Broicher (Gerichtsass., Düsseldorf). — Zwei Fragen aus dem Gebiete des Schadenersatzrechtes, von (JustizR.) Linckelmann (Hannover). — Die Versuche einer Durchbrechung des Lohnaufrechnungsverbots, von Erich Wallroth (HandelskammerSekr., Lübeck). — Eventualaufrechnung, von Martinius (JustizR., Erfurt). — Die Sachqualität der elektrischen Energie, von (Rechtsanw.) Pfleghart (Zürich). — Der Spieleinwand, von Arthur Nußbaum (Rechtsanw. beim Landgericht I, Berlin). — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. XXI, 1904, Bd. II: Das pfälzische Brauereigewerbe unter der Herrschaft des bayerischen Malzaufschlaggesetzes, von Georg Schmauser (k. bayer. OZollinsp., Landau). — Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Württemberg. Geschichte, Beurteilung und Ausblick, von Alfr. Dehlinger (Finanzhauptm., Ulm). — Das Finanzwesen Italiens im Jahre 1902, von Costantino Bresciani. — Die Umsatzsteuern auf Warenhäuser in rechtlicher Beziehung, von Johannes Wernicke (Sekret. des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser). — Das Gesetz über die Deklarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik des Hamburgischen Freihafengebiets vom 12. X. 1888, mit den Abänderungen bis zum 12. V. 1920. (Hamburgische statistische Gebühr), von Gustav Sodoffsky (St. Petersburg). — Das Gesetz vom 2. II. 1902 über die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik. (Bremische statistische Gebühr), von G. Sodoffsky. — Das österreichische Gesetz vom 26. VI. 1890, betr. die Statistik des auswärtigen Handels. (Oesterreich. statistische Gebühr), von G. Sodoffsky. — Ein Wort zur bayerischen Kapitalrentensteuer, von Georg Schanz. — Die Steuerreform im Herzogt. S.-Gotha im Jahr 1902, von G. Schanz. — Elsaß-lothringisches Gesetz, betr. die Grundsteuer vom 14. VII. 1903, nebst Begründung des Entwurfs. — Die projektierte Neuordnung des Gemeindesteuerwesens im KReich Sachsen, von (ORegR.) H. v. Nostitz. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Jahrg. I, 1904, Nr 6: Der zweite Deutsche Bankiertag, von Vosberg-Rekow. — Die Börsensteuer, von Max Wittner (Rechtsanw. am Kammergericht, Berlin). — Die englische Gefahr, von Jaffé. — Revision des Vereinszollgesetzes. — Eisenbahnpolitik und Amortisation, [von (GRegR. Prof.) Richard v. Kaufmann (Art. II). — Die wasserwirtschaftliche Vorlage. — Die Pflichtfortbildungsschule in Berlin, von (StadtschulR.) Karl Gerstenberg. — etc.

Neue Zeit, die. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Jahrg. XXII, Bd. II, Nr 32 bis 38, vom 7. V.—18. VI. 1904: Der Massenstreik der Eisenbahner in Ungarn. — Die Kartelle in Theorie und Praxis, von Heinrich Cunow. — Historischer Materialismus und Religion, von Anton Pannekoek (Leiden, Holland) [Schluß]. — Der erste deutsche Transportarbeiterkongreß, von Oswald Schumann. — Die Gewerkschaftsbewegung in Frankreich, von Jean Longuet (Paris). — Die Verstaatlichung der Leipziger Ortskrankenkasse, von Gustav Jaeckh. — Der Chemigraphentarif, von Paul Barthel. — Das Wachstum der sozialistischen Tagespresse, von Karl Kautsky. — Schmoller über den Fortschritt der Arbeiterklasse, von K. Kautsky. — Heimatschutz, von Hugo Hillig. — Die beiden Arbeiterkongresse in Belgrad, von Milorad Popowitsch. — Der heilige Franz von Assisi. Ein Revisionist des mittelalterlichen Kommunismus, von Karl Kautsky. — Der Parteitag der amerikanischen Sozialdemokratie, von Ernst Untermann (Chicago). — Die Tiefbauberufsgenossenschaft und der Arbeiterschutz, von G. Heinke. — Der Arbeitsvertrag auf korporativer Grundlage in Dänemark. Ein Beitrag zur Geschichte der milderen Formen des Klassenkampfes, von Erik Brunte. — Der neue Weg zur Volksbildung 1) von einem Arbeiter (U. Flüchtig); 2) von einem

Lehrer (Otto Marko). — Das Erwachen des ländlichen Proletariats in Frankreich, von Hubert Lagardelle. — Die Arbeiterklasse Australiens, von Andrew M. Anderson. — Der politische Streik. Bericht der Redaktion von „de Nieuwe Tijd“ an den Parteivorstand der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Hollands. — Von unseren Invalidenversicherungsanstalten, von Eduard Gräf. — Die Volksschule und ihre Lehrer. Ein Rückblick auf die Lehrerversammlung in Königsberg, von Heinrich Schultz. — Die Wahlen in Belgien, von Emile Housiaux. — Der erste sozialistische Abgeordnete im argentinischen Kongreß, von German Avé-Lallemant. — etc.

Preußische Jahrbücher. Bd. 117, Heft 1, Juli 1904: Adolf Harnack und die Wiederbelebung der spekulativen Forschung, von Ferd. Jak. Schmidt (Charlottenburg). — Ueber Panslavismus, von C. Vollers (Prof. d. Arabischen, Jena). — Zum Rechtsunterricht an unseren Universitäten, von R. Maschke (Prof., Kiel). — Die Arbeiterfrage in den Ver. Staaten von Amerika, von Albert Haas (Harry A. Fiedler) [Lichterfelde]. — Politische Korrespondenz: Freiher v. Mirbach und die preußische Justiz. — etc.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dem Präsidenten E. Blenck. Jahrg. XLIV, 1904, II. Abteilung: Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens. Mit besonderer Berücksichtigung der Steuerstatistik. Ausgearbeitetes erweitertes Referat in der Sitzung des Internationalen Statistischen Instituts, 1903, September, von Ad. Wagner (GRegR., Mitglied des kgl. preuß. statist. Bureaus). — Die Abhängigkeit der Ernte von den Witterungsfaktoren, von P. Holdefleiß (ao. Prof. d. Landwirtschaft, Univ. Halle). — Die Ergebnisse der Warenhaussteuerveranlagung in Preußen in den Jahren 1901 bis 1903, von (RegR.) F. Kühnert. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preußischen Monarchie während des Kalenderjahres 1903 bezw. des Erntejahres 1902/03. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Jahrg. 49, 1903, Heft 3 und 4 (ausgegeben im Mai 1904): Die Gemeindesteuern im KReich Sachsen in den Jahren 1899 bis 1901. Mit Beilage: Graphische Darstellungen von Progressionen der Gemeindeeinkommensteuern in 135 Gemeinden nach dem Stande von 1901. — Das Alter der Invaliden beim Eintritt der Invalidität und die Ursachen der letzteren, von (GRegR.) Arthur Geißler †. — Kleinere Mitteilungen: Statistik der Todesursachen. —

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. VI, Heft 5, Mai 1904: Die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten, von (Prof.) Karl (Frh.) v. Stengel. — Die Eingeborenenfrage in der ehemaligen Republik „Transvaal“, von G. Runge. — Bericht des Ansiedlungskommissars Rohrbach. — Inwiefern hat die Volksschule in ihrem Lehrplan auf die Weltmachtstellung Deutschlands Rücksicht zu nehmen?, von Splett-Zoppot. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 6: Die Entwickelung der Krafterzeugung in den letzten 25 Jahren, von (Ingen.) Conrad Matschoß (Cöln a. Rh.). [I. Art.] Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von (Prof.) Georg v. Below (Art. IV). — Arbeitsverträge und Arbeitsgerichte, von (Rechtsanw.) Ludwig Fuld (Mainz). — Der Adel Schwedens, von Harald Westergaard (Prof., Kopenhagen). — Miszellen: Geschichtserklärung und Geschlechtskrankheiten, nach Iwan Bloch; Die Sterblichkeit der europäischen und der Negerrasse, nach Fehlinger und Wilser; Voraussage des Erlöschens der Syphilis in Europa im 20. Jahrhundert, nach Iw. Bloch; Holzvorräte in den Ver. Staaten von Amerika, nach T. B. Walker; Leichenverbrennung oder Leichenverwertung, nach Hans Roth; Der Getreidekonsum in Rußland gegen jenen in Deutschland, nach C. Ballod. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. IV, Heft 3, 1. VII. 1904: Die Lebensdauer der Geisteskranken, von (OArzt und Privdoz.) Weber (Göttingen). — Arbeitslosenversicherung durch die Berufsgenossenschaften, von (Prof.) Herkner (Zürich). — Der Lebensversicherungsvertrag und der Konkurs der Versicherten, von (Graf) Vitztum (Berlin). — Das Reservatrecht Bayerns hinsichtlich der Immobiliarversicherung, von (Privdoz.) Gierke (Göttingen). — Zur Kodifikation des englischen Seeversicherungsrechts, von Idelson (St. Petersburg). — Die Arbeiterunfallversicherung in Frankreich, von (Ingen.) Bellom (Paris). — Zur Reduktion von Lebensversicherungen, von (Mathematiker) Heymann (Frankfurt a. M.). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Die rationelle Ausgestaltung der Matrikularbeiträge[1]).

Von

Dr. phil. **Hans Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

Das Finanzwesen des Deutschen Reiches, das schon seit mehr als einem Vierteljahrhundert einen Gegenstand wachsender Sorgen und umfangreicher Erörterungen bildet, hat durch die kürzlich erfolgte Verabschiedung des Gesetzes „betreffend einige Aenderungen im Finanzwesen des Reiches“ leider nicht die dringend nötige Umgestaltung erfahren. Statt eines Umbaues hat das baufällige Haus nur einen neuen Anstrich erhalten. Dabei hat sich aufs neue gezeigt, wie außerordentlich schwer es fällt, aus dem Widerstreit der Meinungen, Vorurteile und Interessen heraus einen wirklichen Schritt vorwärts zu tun auf dem Wege zu einer grundlegenden, organischen Reform des Systems der Reichsfinanzen selbst.

Bei dieser für die Entwickelung des Reiches durchaus unerfreulichen Sachlage muß damit gerechnet werden, daß noch längere Zeit hindurch die bisherigen Grundlagen des Reichsfinanzwesens fortbestehen werden, sofern nicht etwa unvorhergesehene Ereignisse zu einem raschen Durchhauen des Knotens führen sollten. Es ist daher die Erwägung nicht von der Hand zu weisen, ob es sich nicht empfiehlt, an den bestehenden Einrichtungen selbst wenigstens insoweit Aenderungen eintreten zu lassen, daß sie in der verbesserten Form diejenigen Härten und Ungerechtigkeiten möglichst verlieren, die fortgesetzt den Gegenstand ebenso bitterer wie berechtigter Klagen bilden. Gleichsam, um im vorigen Bilde zu bleiben, wie die Besitzer eines des gänzlichen Umbaues dringend bedürftigen Hauses, die sich über die Ausführung durchaus nicht einigen können, als Notbehelf wenigstens diejenigen Ausbesserungen zulassen, die ein leidliches Auskommen in dem unwirtlichen Gebäude bis zur Schlichtung des Streites ermöglichen.

---

1) Nachstehende Abhandlung ist die unveränderte Wiedergabe des Inhalts der Probevorlesung, die der Verfasser bei seiner Habilitation als Privatdozent für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität Gießen am 22. Juni ds. Js. gehalten hat.

Die vorgeschriebene genaue Zeitdauer des Vortrags von $^3/_4$ Stunde bedingte ebenso den Umfang wie der besondere Zweck desselben die Art der Behandlung des selbstgewählten Themas. Für die Leser dürften diese besonderen Umstände zu berücksichtigen sein.

An Vorschlägen nach dieser Richtung hin fehlt es in der Tat nicht. Sie setzen vorzugsweise bei denjenigen Stellen ein, wo auf die Finanzen der Einzelstaaten der empfindlichste Druck und die schädlichste Rückwirkung stattfindet. Begreiflicherweise, da das Reich seinerseits bei Unzulänglichkeit seiner Mittel sich stets auf die bequemste und zugleich streng verfassungsmäßige Weise zu helfen vermag, indem es den fehlenden Betrag im Wege der Matrikularbeiträge von den Einzelstaaten erhebt. So geschah es eben erst, daß der Reichstag die zur Deckung des diesjährigen Fehlbetrags im Reichshaushalt von den Regierungen für unvermeidlich erklärte Zuschußanleihe von $17^{1}/_{2}$ Millionen Mark einfach strich und dafür um diesen ganzen Betrag die ohnehin schon sehr hoch bemessene matrikulare Beitragslast trotz des stärksten Protestes der Regierungen vermehrte.

Damit ist nun der wundeste Punkt in dem gegenwärtigen System der Reichsfinanzen berührt. Es ist dies die auf die Dauer ganz unhaltbare, innerlich unberechtigte und ihren Wirkungen höchst verhängnisvolle Verquickung der Reichs- und Landesfinanzen, wie sie einmal in dem Mangel einer festen Abgrenzung zwischen der Steuergewalt des Reiches und derjenigen der Einzelstaaten, sodann aber ganz besonders in den beiden Einrichtungen der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen und in dem wechselseitigen, überaus gekünstelten und verwirrend wirkenden Abhängigkeitsverhältnis beider voneinander zutage tritt. Hier eine wenn auch nur provisorische Abhilfe zu schaffen, würde in der Tat ein Verdienst um die gesunde Weiterentwickelung des Reichs und seiner Glieder sein.

Das Reich hat, so zweifelsfrei auch seine staatliche Individualität in der Verfassung und Gesetzgebung Ausdruck gefunden hat, gleichwohl insoweit, als seine Gliederstaaten zur Erreichung der Bundeszwecke Beiträge leisten, den Charakter einer Gesellschaft behalten, also einer niederen Entwickelungsform gegenüber der höheren der staatlichen Einheit. Daß bei Erlaß der Verfassung des norddeutschen Bundes und später des Reiches den neuen Schöpfungen dieser unfertige Charakter gelassen worden ist, beruht bekanntlich darauf, daß eine organische Scheidung der Bundes- und Staatsfinanzen bei der gebotenen Eile des Zustandekommens des deutschen Einheitswerkes nicht wohl ausführbar erschien. So wurde denn wenigstens der provisorische Charakter der Matrikularbeiträge in der Verfassung besonders zum Ausdruck gebracht. Soweit die eigenen Einnahmen des Reichs zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichten, sollten diese, — „solange Reichssteuern nicht eingeführt wären“ — durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht werden, die bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben würden. Dabei war man sich der Ungerechtigkeit, die in einer nach der Kopfzahl statt nach der Leistungsfähigkeit erfolgenden Verteilung der Matrikularbeiträge liegt, wohl bewußt, tröstete sich aber mit dem provisorischen Charakter des — wie Fürst Bismarck selbst sie später nannte — rohen und plumpen Notbehelfs der Matrikularbeiträge, die

übrigens infolge der 5 Milliarden französischer Kriegskostenentschädigung zunächst auch in erträglicher Höhe blieben.

Dann aber geschah das Unerwartete. daß statt der Beseitigung der Matrikularbeiträge vielmehr ihre Festlegung für die Zukunft als dauernde Einrichtung erfolgte durch die sogenannte Clausula Franckenstein im Jahre 1879 in Verbindung mit dem Umschwung zu einer entschiedenen Schutzzollpolitik. Diese Festlegung erfolgte durch die neue Einrichtung der „Ueberweisungen" und ihre Verkoppelung mit den Matrikularbeiträgen, indem vom jährlichen Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer nur die feste Summe von 130 Millionen Mark dem Reiche verbleiben. der Ueberschuß aber den Einzelstaaten. und zwar gleichfalls nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung. überwiesen wurde. Ihnen schlossen sich dann späterhin die Erträge der Branntwein-Verbrauchsabgabe sowie der jüngeren Stempelsteuern an.

Diese Ueberweisungen waren natürlich nicht als Schenkungen des Reichs an die Einzelstaaten gedacht, also nicht etwa eine Einladung zum Mitgenuß von Ueberschüssen, für die das Reich keine Verwendung gehabt hätte. Ganz im Gegenteil. Hatte doch vielmehr der wachsende Bedarf des Reichs die Unzulänglichkeit seiner bisherigen Einnahmen überzeugend erwiesen und verfolgte doch die Reform von 1879, so wie sie Fürst Bismarck plante, gerade den Zweck, für diesen stark angeschwollenen Bedarf ausreichende Deckung zu finden, ohne die Einzelstaaten durch allzu straffe Anspannung der Beitragspflicht selbst in finanzielle Verlegenheit zu versetzen. So aber, wie das Gesetz schließlich zu stande kam, wurde das Reich in finanzielle Abhängigkeit von den Einzelstaaten gebracht, zu deren „Kostgänger" gemacht, andererseits den Einzelstaaten der ganze Vorteil aus der Finanz- und Wirtschaftsreform zugewendet, indem die Zahl 130 Millionen ungefähr dem Ertrage der alten Zölle und der alten Tabaksteuer entsprach. Wir sehen also, daß die Ueberweisungen das Fortbestehen der Matrikularbeiträge begrifflich voraussetzen, daß mit ihrer Einrichtung die Matrikularbeiträge im Gegensatz zu der ausdrücklich erklärten Absicht der Verfassung in Permanenz erklärt wurden. Staatsrechtlich liegt hier eine Rückbildung des Reichsfinanzwesens in die Formen einer Gesellschaftswirtschaft vor.

Auch die mißglückten Reformversuche von 1893 und 1894 wagten nicht, an den beiden Einrichtungen zu rütteln, sondern suchten nur, in Verbindung mit neuen Steuerprojekten, beide in ein ziffermäßig festes Verhältnis zueinander zu bringen. Erst die Macht der Tatsachen begann über die Starrheit des Prinzipes Herr zu werden. Die Entwickelung des Reichsbedarfs, ihrerseits wieder notwendig bedingt durch die fortschreitenden Ansprüche an die Wehrhaftigkeit des Reichs sowie durch die koloniale und die Sozialpolitik der Reichsregierung, drängte mit der Gewalt einer unaufhaltsam anflutenden Strömung gegen die unzulängliche Einschränkung an und forderte gebieterisch weiteren Spielraum. Mit der infolge der Ver-

folgung eines solchen steigenden Höhe der Matrikularbeiträge schnitten diese den Einzelstaaten immer schärfer in das Fleisch und wurde ihre ungerechte Verteilung immer drückender empfunden. Die Ueberweisungen blieben mehr und mehr dahinter zurück und wurden schließlich von den Matrikularbeiträgen überholt, deren Anschwellung allenfalls noch der preußische Etat mit seinen Eisenbahnüberschüssen von Hunderten von Millionen, nicht aber die Budgets der kleineren Staaten gewachsen waren. Dazu kam von der anderen Seite her die immer dringendere Notwendigkeit, der in die dritte Milliarde hineingewachsenen, durch werbendes Vermögen nicht gedeckten Reichsschuld im Wege planmäßiger Tilgung wenigstens Schranken gegen ein Auswachsen in das Uebermaß zu ziehen.

In dieser mehrfachen Notlage griff man zu Gelegenheitsmaßregeln, die nichts geringeres als eine Abbröckelung der Clausula Franckenstein bedeuteten, indem für eine Reihe von Etatjahren durch Spezialgesetze der Betrag der Ueberweisungen zum Zwecke der Schuldentilgung ganz erheblich gekürzt wurde. Diese Einschränkungen erreichten ihren Höhepunkt, als im Jahre 1903 zur Deckung eines Fehlbetrages im Reichshaushalt von über 72 Millionen Mark notgedrungen eine „Zuschußanleihe“ in gleicher Höhe aufgenommen wurde mit der Bestimmung, daß Ueberschüsse von Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge in den folgenden Jahren überhaupt nicht mehr an die Einzelstaaten gezahlt, sondern erst zur vollständigen Tilgung dieser Anleihe verwendet werden sollten.

Mit dem Entwurfe des neuesten Gesetzes gingen die Regierungen nun einen Schritt weiter und suchten auch in die Einrichtung der Matrikularbeiträge eine Bresche zu legen. Freilich in sehr vorsichtiger Weise, indem in § 3 nur als „Regel“ aufgestellt wurde, daß die Matrikularbeiträge eines Etatjahres nicht höher sein dürften als die Ueberweisungen im Durchschnitt der voraufgegangenen 5 Etatjahre gewesen wären. Bei Durchführung dieser Regel hätte es also ungedeckte Matrikularbeiträge so gut wie gar nicht mehr gegeben. Die gedeckten aber gleichen vom einzelstaatlichen Standpunkte aus etwa einem Löwen, dem man die Zähne ausgebrochen hat. Denn das Reich würde dann mit der einen Hand eine Summe nehmen und mit der anderen dieselbe Summe zurückgewähren. Der Reichstag hat aber diesen Paragraph fast einstimmig gestrichen und damit die Matrikularbeiträge als grundlegende Einrichtung des Reichsfinanzwesens wiederum beibehalten. Freilich war auch vom Standpunkte der Gegnerschaft gegen die Matrikularbeiträge der Paragraph in seiner allgemeinen und unverbindlichen Fassung kaum erwünscht.

Das neue Gesetz läßt also die Matrikularbeiträge als Einrichtung unangetastet und vermindert nur die Masse des bei der Abrechnung hin und her zu schiebenden Ausgleichungsmaterials, indem es an Ueberweisungen nur noch bestehen läßt die Erträge der jüngeren Stempelsteuern und der Branntwein-Verbrauchsabgabe, zu denen noch die verhältnismäßig unbedeutenden Erträge der Branntwein-Maischbottich- und Materialsteuer neu hinzutreten. Verbleiben daher jetzt die Erträge der Zölle und der Tabaksteuer ganz dem Reiche,

so sinkt dafür auch dessen Bedarf an Matrikularbeiträgen. Mit anderen Worten: die Einzelstaaten erhalten und zahlen gleichviel weniger. Das System ist also dasselbe geblieben, nur rechnerisch vereinfacht und dadurch etwas übersichtlicher geworden [1]).

Mit den Matrikularbeiträgen dauern nun ihre oft geschilderten üblen Wirkungen fort [2]). Sie liegen teils in ihrem Wesen, teils aber auch in ihrer Form, also in ihrer Verteilung nach der Bevölkerungskopfzahl. Kann man aber die ersteren ohne die Einrichtung selbst nicht beseitigen, so bleibt doch, wie schon erwähnt, die Frage übrig, ob nicht wenigstens die letzteren durch eine zweckmäßigere, rationelle Ausgestaltung der Matrikularbeiträge aus der Welt zu schaffen sind?

Diese Frage hat eine Reihe von Vorschlägen hervorgerufen, deren neuester besondere Aufmerksamkeit, auch bei den gesetzgebenden Faktoren, erregt hat und daher nähere Betrachtung verdient. Er findet sich in dem soeben erschienenen 3. Bande des ausgezeichneten großen Werkes: „Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens", herausgegeben von den vortragenden Räten im preußischen Finanzministerium Strutz und Schwarz [3]). Es soll danach zunächst eine Vergleichung zwischen den Gebieten oder administrativen Gebietsteilen der übrigen Einzelstaaten mit gleichartigen preußischen Distrikten erfolgen, indem für jedes der ersteren unter den letzteren ein möglichst ähnlicher Typus gewählt wird. Der in den betreffenden preußischen Bezirken tatsächlich aufgebrachte Einkommensteuersatz pro Kopf des Bezirks soll dann Geltung haben für den Kopf der Bevölkerung des mit ihm verglichenen einzelstaatlichen Gebiets oder Gebietsteils. Dieser so gefundene fiktive Satz, vervielfacht mit der Zahl der Bevölkerung, stellt dann den Anteil des betreffenden Staates an den Matrikularbeiträgen dar. Je nachdem dieser fiktive Satz nun unter oder über dem Durchschnittssatz für den Kopf der ganzen preußischen Bevölkerung steht, wird der Matrikularbeitrag des betreffenden Einzelstaates einen Nachlaß oder einen Zuschlag gegenüber dem preußischen Beitrage bedeuten. — Dieser Vorschlag erblickt also in der Steuerkraft der Einzelstaaten ihre Leistungsfähigkeit zur Entrichtung von Matrikularbeiträgen, nimmt indessen, offenbar aus Rücksichten der praktischen Durchführbarkeit, nicht die Gesamtheit der Steuern zur Grundlage der Bemessung, sondern greift die Einkommensteuer, das Rückgrat der direkten Besteuerung, zu diesem Zwecke heraus und geht ferner aus von der Voraussetzung einer nachweisbaren oder doch abschätzbaren Gleichartigkeit in den Verhältnissen der nicht preußischen Staaten mit denen preußischer Verwaltungsbezirke. Betrachten wir diesen Vorschlag nun näher.

Bei jeder Empfehlung eines neuen Verteilungsmaßstabes haben

---

1) Auf die übrigen, hier weniger interessierenden Bestimmungen dieses Gesetzes kann und braucht in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen zu werden.

2) Vgl. darüber u. a. „Die Reichsfinanzreform" des Verfassers, 1902, Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

3) Band III, herausgegeben von Schwarz, 1904.

wir zunächst, ehe wir in seine individuelle Würdigung eintreten, zu berücksichtigen, daß der Maßstab für die Bemessung der Matrikularbeiträge zugleich auch solcher für die Bemessung der Ueberweisungen ist. Diese Identität ist nicht etwa in der Verfassung als eine notwendige festgelegt, aber es ist auch durchaus kein Zufall, daß in der Clausula Franckenstein der gleiche Maßstab für die Ueberweisungen gewählt worden ist, der für die Matrikularbeiträge bereits bestand. Diese Identität ist vielmehr eine innerlich notwendige und hat daher die wichtige Folge, daß man bei jeder geplanten Aenderung des Verteilungsmaßstabes fragen muß: wie wirkt die damit zugleich bewirkte veränderte Verteilung der Ueberweisungen auf die finanzielle Lage der Einzelstaaten? Denn diese Identität beruht auf dem engen Zusammenhange, der zwischen beiden Einrichtungen sowohl nach ihrer Natur als nach ihrer geschichtlichen Entstehung obwaltet. Beide beruhen auf dem nämlichen Grundgedanken der Reichsgliedschaft der Einzelstaaten. Als Glieder des Reichs müssen die Einzelstaaten zu den Reichslasten beitragen, und aus dem nämlichen Rechtstitel empfangen sie auch die Ueberweisungen, ähnlich etwa wie im Bereiche der Familie und ihres Rechtes die Kinder den Eltern zu unentgeltlichen Diensten in ihrem Hauswesen und Geschäft verpflichtet sind und dafür den Unterhalt als Ausgleich empfangen. Dazu kommt, daß nach der Entstehungsgeschichte der Ueberweisungen dieser Schöpfung der Gedanke wesentlich mit zu Grunde gelegen hat, daß die Einzelstaaten für ihren Verzicht auf die hauptsächlichen Gebiete der indirekten Besteuerung eine billige Entschädigung genießen sollen, indem man sie an einem begrenzten Teile der Erträge dieser Abgaben beteiligt. Dieser Verzicht und die Verpflichtung zur Ergänzung der Reichseinnahmen durch Matrikularbeiträge bilden zusammen die finanziellen Opfer, die bei der Organisation des Bundes diesem von den Einzelstaaten zur finanziellen Durchführung des Bundes- und Einheitsgedankens dargebracht worden sind. Gleichsam als eine etwas verspätete Morgengabe erscheinen hiergegen die Ueberweisungen mit dem Charakter einer ausgleichenden Entschädigung für diese Opfer. Danach aber kann man Aenderungen in der Organisation auf der einen Seite nicht wohl vornehmen, ohne die Einwirkung auf die andere Seite zu berücksichtigen.

Welche Wirkung hat nun diese Identität des Verteilungsmaßstabes bisher gehabt und welche würde sie nach dem Vorschlage von Schwarz haben? Waren bisher die Matrikularbeiträge höher als die Ueberweisungen, so hatten die Staaten von geringerer Leistungsfähigkeit, die wir hier kurzweg als die ärmeren bezeichnen wollen, den Nachteil ungerecht hoher Belastung, indem die rohe Kopfzahl statt der Leistungsfähigkeit zu Grunde gelegt wurde. Waren die Ueberweisungen höher, so hatten sie einen ungerechtfertigten Vorteil vor den wohlhabenderen Staaten, insofern nämlich zu dem Gesamtertrage der Steuern, deren Erträge überwiesen wurden, die wohlhabenderen Staaten selbstverständlich in ungleich höherem Maße

beigetragen hatten als die ärmeren. Denn Verbrauch und Verkehr, welche die Quellen der Ueberweisungssteuern bilden, sind eben in den wohlhabenden Staaten im Durchschnitt der Bevölkerung stärker entwickelt als in den ärmeren. Setzen wir nun statt der Kopfzahl die Steuerkraft, so werden, wenn die Matrikularbeiträge überwiegen, die ärmeren Staaten durchaus gerecht und die wohlhabenden, insofern mit der Wohlhabenheit auch die Steuerkraft steigt, ebenfalls gerecht herangezogen. Ueberwiegen dagegen die Ueberweisungen, so werden die wohlhabenden begünstigt zum entsprechenden Nachteil der ärmeren. — Wir sehen also, daß es wesentlich darauf ankommen würde, ob die Matrikularbeiträge oder die Ueberweisungen höher sind. Ersterenfalls wird der vorgeschlagene neue Maßstab entschieden gerechter wirken als der alte, letzterenfalls werden die ärmeren Staaten ebenso den kürzeren ziehen wie jetzt im ersteren Falle.

In die Zukunft vermag nun freilich niemand vorauszuschauen. In der Vergangenheit aber wechselten Perioden der fetten und der mageren Jahre. Es überwogen in den Jahren 1879—82, ferner 1893 und 1894, 1899 und 1900 und 1902 die Matrikularbeiträge, dagegen in den Jahren 1883—92, 1895 und 1897 die Ueberweisungen; im Jahre 1901 glichen sich beide aus, für 1903 und die folgenden Jahre muß, wie schon erwähnt, nach dem Gesetz vom 28. März 1903, falls die Ueberweisungen überwiegen werden, der ganze Mehrbetrag zunächst zur Tilgung der Zuschußanleihe desselben Jahres verwendet werden. Im ganzen haben von 1880 bis einschließlich 1903 die Einzelstaaten an Matrikularbeiträgen gezahlt: 7 268 401 310 M. und dagegen an Ueberweisungen empfangen: 7 639 873 375 M., mithin an Ueberweisungen ein Mehr von 371 472 065 M.[1]). Es steckt also für die Einzelstaaten eine Art von Lotterie in dem ganzen System der beiden Einrichtungen, etwa wie bei rot und schwarz in der Roulette. Nach dem alten Maßstab gewannen sie auf rot, nach dem neuen gewinnen sie auf schwarz. Welche dieser Farben aber jedesmal herauskommen wird, kann gerade so wenig jemand vorhersagen, als wie die Einnahmen und Ausgaben des Reichs und also auch die Matrikular- und Ueberweisungsbeträge sich künftig stellen werden.

Man könnte nun im Hinblick auf dieses Ergebnis daran denken, unter Zerreißung des Zusammenhanges zwischen beiden Einrichtungen die Matrikularbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten, die Ueberweisungen aber umgekehrt nach ihrer Leistungsunfähigkeit, also nach der Bedürftigkeit zu bemessen. Indessen abgesehen von der neuen Schwierigkeit, für letztere einen zutreffenden Maßstab zu finden, würde dieses Projekt aussichtslos sein, da die wohlhabenden und zugleich auch einflußreicheren Staaten sich hüten würden, auf einen Vorschlag einzugehen, der ihnen die über-

1) Berechnet nach den Angaben in der dem Entwurfe des eingangs genannten Reichsgesetzes beigegebenen Tabelle.

wiegenden Lasten, den anderen aber die überwiegenden Vorteile aufbürden würde.

Treten wir nun der von Schwarz vorgeschlagenen Verteilungsbemessung selbst näher, so müssen wir als Ausgangspunkt für die Beurteilung eines jeden derartigen Vorschlages zunächst feststellen, daß der neue Verteilungsmaßstab im Gegensatze zu dem bisherigen ein gerechter sein soll und daß der Grundsatz der Gerechtigkeit in der Besteuerung seinen Ausdruck findet in einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, soweit solche unter den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen ausführbar ist. Der Schwarzsche Vorschlag empfiehlt nun das Einkommensteuersoll als Maßstab der Leistungsfähigkeit und beschränkt dieses wiederum auf das preußische Einkommensteuersoll wegen der angenommenen Gleichartigkeit preußischer und anderer deutscher Gebietsteile.

Was zunächst diese stillschweigend vorausgesetzte Gleichartigkeit betrifft, so ist eine solche ein ebenso allgemeiner wie dehnbarer Begriff. Es müßten zunächst — da es sich doch um eine Vergleichung handelt — diejenigen wirtschaftlichen Tatsachen und Verhältnisse, aus deren übereinstimmendem Vorhandensein sie abstrahiert werden soll, wenigstens einigermaßen festgestellt werden. Sodann wäre aber die Ausführung solcher Vergleichung eine schwierige Aufgabe, die sich nur durch mehr oder weniger willkürliche Schätzungen und auch dann nur sehr annähernd lösen ließe. Die Leistungen der auf einem bestimmten Wirtschaftsgebiete tätigen produktiven Kräfte, aus denen doch die Steuerkraft dieses Gebietes sich hauptsächlich bildet, sind je nach den wirtschaftlichen Konjunkturen, den Fortschritten der Technik, dem wechselnden Eingreifen der auswärtigen Konkurrenz und nach vielen anderen Faktoren, aus deren Zusammenwirken sie hervorgehen, schon an und für sich sehr schwankender Natur und insofern als Grundlage einer Schätzung schwer verwertbar. Dazu kommt nun aber noch, daß es sich dabei zum großen Teil nicht um einigermaßen stabile Produktionsverhältnisse handelt, sondern um recht schwankende. Die gewaltige Fluktuation des modernen Verkehrs, die Beweglichkeit des Kapitals, die fortwährenden großen Verschiebungen im Bestande der Arbeitskräfte durch die Ab- und Zuwanderungen zwischen Land und Stadt, Osten und Westen, Landwirtschaft und Industrie, die sehr verschiedenartige Entwickelung der Verkehrswege und Verkehrsmittel aller Arten, der durch die Entwickelung der Technik bedingte Wechsel in den örtlichen Bedingungen der Produktion, das alles und vieles andere bewirkt fortwährende Verschiebungen in den örtlichen Produktionsverhältnissen und macht die Unterlagen jener Schätzung noch weit schwankender.

Endlich ist auch deren Aufgabe noch dadurch erschwert, daß die meisten und namentlich die kleineren und kleinsten Einzelstaaten nichts weniger als einigermaßen einheitliche „Wirtschaftsgebiete" sind und daher einer leidlichen Vergleichbarkeit schon aus diesem Grunde ermangeln. Das deutsche Reichsgebiet bildet nicht bloß politisch, sondern auch wirtschaftlich ein recht buntes Gemisch, was

gewiß in manchen Hinsichten seine Vorzüge hat, aber die Vergleichbarkeit, und noch dazu von politisch abgegrenzten Teilen und Teilchen auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hin äußerst erschwert. Diese Vergleichung und Abschätzung soll nun nach dem Schwarzschen Vorschlage alle 15–20 Jahre wiederholt werden, während in Preußen die Einschätzung zur Einkommensteuer alljährlich stattfindet. Durch diese zeitliche Verschiedenheit wird aber die zuerst vielleicht noch einigermaßen vorhandene Gleichartigkeit mehr und mehr verwischt und unter Umständen schließlich ganz in Frage gestellt.

Das alles tritt noch augenfälliger zu Tage, sobald wir den Versuch machen, den Schwarzschen Vorschlag an einem Beispiel in das Praktische zu übertragen. Nehmen wir z. B. das nächstliegende der Vergleichung des Großherzogtums Hessen mit „gleichartigen" preußischen Bezirken, so sehen wir zunächst die Quellen der steuerlichen Leistungsfähigkeit schon innerhalb des Landes selbst sehr verschieden verteilt. Die Provinz Oberhessen steht hier in einem erheblichen Gegensatze zu den beiden Provinzen südlich des Mains. Immerhin könnte man Oberhessen mit dem ehemaligen Kurhessen, von dem es zum größten Teil umschlossen wird, wegen des beiderseitigen Ueberwiegens der landwirtschaftlichen Produktion als Hauptnahrungsquelle bei gleichmäßiger Betriebsart derselben etwa gleichstellen, wenn auch in Oberhessen eine Stadt von der wirtschaftlichen Bedeutung Kassels und im preußischen Hessen wiederum die Bergwerke und Mineralquellen Oberhessens fehlen. Weit schwieriger wird aber die Vergleichung von Rheinhessen und Starkenburg mit preußischen Gebietsteilen. Da man zu norddeutschen Vergleichstypen hier doch kaum greifen kann — man denke nur an den Weinbau — so käme ernstlich wohl nur der Regierungsbezirk Wiesbaden in Betracht. Aber wie sehr dieser Vergleich hinkt, zeigt sofort die Gegenüberstellung der beiderseitigen wirtschaftlich wichtigsten Städte: hier die bedeutenden Industriestädte Mainz und Offenbach, dort das vornehme Bad Wiesbaden, der Sitz reicher Rentner, eine Stadt von einer Eigenart der steuerlichen Leistungsfähigkeit wie vielleicht keine sonst im Reiche.

Gehen wir exakter vor, indem wir von dem glücklichen Umstand profitieren, daß zufällig gerade Hessen eine Einkommensteuer besitzt, die der preußischen sehr ähnlich ist, so daß wir — zumal es sich für uns doch nur um annähernde Resultate handelt — ihre Ergebnisse einigermaßen miteinander vergleichen können, so ergibt sich an der Hand amtlicher Materialien Folgendes: Im Jahre 1903 entfiel in ganz Preußen an Einkommensteuersoll auf den Kopf der Bevölkerung 4,88 M., im Großherzogtum Hessen dagegen 7,65 M. Für den Regierungsbezirk Kassel kommt davon 4,28 M. auf den Kopf der Bevölkerung, dagegen für die Provinz Oberhessen 5,30 M., also ein Mehrbetrag von ca. 24 Proz. Ferner entfällt im Regierungsbezirk Wiesbaden auf den Kopf der außerordentlich hohe Satz von 13,18 M., andererseits in der Provinz Rheinhessen nur 10,03 M. und

in Starkenburg nur 7,32 M. Also da, wo eine Vergleichbarkeit an sich allenfalls noch annehmbar wäre, finden wir gleichwohl derartige Unterschiede in der steuerlichen Leistungsfähigkeit.

Dieselbe große Verschiedenheit, die uns diese kleine Momentaufnahme vom gegenwärtigen Zustande zeigte, bietet uns ein Blick in die Entwickelung der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Bekanntlich wurde in Hessen die Einkommensteuer bis zum Jahre 1899 noch nach sogenannten Steuerkapitalien berechnet. Von diesen teilt nun A. Wagner in Bd. 4 seiner „Finanzwissenschaft“ auf Grund amtlicher Materialien Folgendes mit (S. 356):

„Es sei erwähnt, daß bei der Einkommensteuer die Steuerkapitalien 1870 12751000 M., 1899 24898000 M. waren, eine Zunahme von 195 Proz., sehr verschieden in den 3 Provinzen (Rheinhessen 227,7, Starkenburg 208,6, Oberhessen nur 121,2 Proz.) und noch mehr in den einzelnen 33 Steuerkommissariatsbezirken (Maximum in den größeren Städten Offenbach 405,4, Mainz 373,2, Minimum 31,3 Proz. Bezirk Homberg in Oberhessen). Auch das bestätigt den entscheidenden Einfluß der verschiedenen wirtschaftlichen Entwickelung, hier vor allem in Stadt und Land, gewerbereicheren Gegenden mit landwirtschaftlichen Spezialkulturen und Gegenden mit vorherrschend gewöhnlichem Ackerbau (Oberhessen).“

Was nun weiter das Einkommensteuersoll in dem Schwarzschen Vorschlage betrifft, so ist der leitende Gedanke dabei offenbar der gewesen, daß das Einkommen anerkanntermaßen zwar nicht schlechthin und nicht allein, aber doch im großen und ganzen den zutreffenden und also relativ besten Maßstab für die Beurteilung und Erfassung der wirtschaftlichen und mithin steuerlichen Leistungsfähigkeit bildet. Speziell die preußische Einkommensteuer eignet sich in der Tat insofern dafür, als sie keinen beweglichen, für jede Budgetperiode besonders festzusetzenden, sondern einen festen Steuerfuß hat. Andererseits ist aber auch die preußische Einkommensbesteuerung, einen so großen Fortschritt sie auch gegen die frühere Besteuerung darstellt, mit erheblichen Mängeln behaftet, die in vorzüglicher kritischer Beleuchtung von berufenster Seite dargestellt worden sind in dem Werke des Vorsitzenden des Steuersenats des preußischen Oberverwaltungsgerichts Fuisting: „Die Einkommensbesteuerung der Zukunft“. Hier heißt es geradezu, daß das Bild, welches man sich von einer modernen, den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechenden Einkommensbesteuerung gemacht hat, in der Wirklichkeit zu einem Zerrbilde geworden ist (S. 272). Auch in den jüngsten Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses ist die Reformbedürftigkeit des Gesetzes von vielen Seiten betont und auch von der Regierung unumwunden zugegeben worden. Hier interessiert nun dabei besonders die von Fuisting offen ausgesprochene Tatsache (S. 260), daß infolge jener Mängel namentlich die kleineren Landwirte und Gewerbetreibenden zu großen Teilen geradezu über ihre Leistungsfähigkeit hinaus steuerlich beansprucht werden, während andererseits nach oben hin die Besteuerung der großen Ein-

kommen bei einer Grenze von 4 Proz., die von Hessen und Württemberg jetzt schon weit überschritten ist, erheblich hinter der Leistungsfähigkeit zurückbleibt. Daraus folgt, daß in denjenigen Gegenden, wo jene steuerlich schlechter gestellten Bevölkerungsklassen überwiegen, das auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Steuerergebnis der wirklichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht entspricht und seine Uebertragung auf die Gebiete anderer Staaten daher diese Divergenz zum Nachteile der letzteren noch vergrößern würde.

Finden wir also in dem Einkommensteuersoll des preußischen Staates nicht ohne erhebliche Bedenken den gesuchten Maßstab der Leistungsfähigkeit, so fragt es sich, was denn sonst oder was überhaupt unter „Leistungsfähigkeit eines Staates" zu verstehen ist? Diese Frage kann hier natürlich nicht erschöpfend, sondern nur im Rahmen des Themas behandelt werden. Sehen wir zunächst einmal die steuerliche Leistungsfähigkeit einer natürlichen Person an, so fließt diese aus zwei Quellen: nämlich aus der Arbeitskraft derselben und aus ihrem Besitz an rentablem Vermögen. Arbeit und Kapital — letzteres in privatwirtschaftlichem Sinne — sind die beiden Faktoren, aus denen sich die Steuerkraft bildet. Ihre Erträge fließen zusammen im Einkommen, dem Gesamtbegriffe der in einer Wirtschaftsperiode neu erworbenen Gütermengen. Dabei ist natürlich die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung stillschweigend vorausgesetzt. Sehen wir von dieser als einem nicht natürlichen, sondern historisch gegebenen Elemente ab, so müssen wir sagen, daß lediglich die produktive, d. h. wertschaffende menschliche Arbeit Quelle der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist. Der Ertrag eigener oder derjenige fremder Arbeit, letzterenfalls durch Vermittelung der bestehenden gesellschaftlichen Organisation bezogen, bildet die einzelnen privatwirtschaftlichen Einkommen, aus denen die Steuerleistungen an den Staat abfließen.

Vergleichen wir damit die Leistungsfähigkeit des Staates, also in unserem Falle seine Fähigkeit zur Entrichtung von Zwangsbeiträgen, so beruht sie einmal ebenfalls auf dem Besitze rentablen Vermögens, dessen Reinerträgnisse ihm zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wie zur Bestreitung seiner Bedürfnisse frei zur Verfügung stehen, sodann aber in der Steuerkraft, das ist in der wirtschaftlichen Fähigkeit der seiner Steuergewalt unterworfenen Personen, zur Staatsbedarfsdeckung beizusteuern. Daneben kommen ja auch wohl noch Einnahmen vor, welche die Leistungsfähigkeit des Staates — und mitunter sogar recht erheblich — vermehren; man denke nur an die 5 Milliarden Kriegskostenentschädigung von Frankreich. Indessen sind solche Fälle doch so außerordentlicher Natur, daß sie für die Gestaltung des Finanzwesens, das Gebiet der sozusagen exaktesten Staatstätigkeit, am wenigsten in Anschlag gebracht werden können.

Was nun die Steuerkraft betrifft, so haben wir sie soeben in ihre Elemente aufgelöst und gesehen, daß sie ihrerseits teils gleichfalls auf dem Besitze rentablen Vermögens, teils auf der persönlichen

Arbeitskraft beruht, streng genommen aber nur auf der letzteren. Sehen wir weiter die sogenannten Erwerbseinkünfte des Staates, wie man die Erträgnisse seines rentablen Vermögens zu nennen pflegt, an, so gewinnt er diese, gleich anderen Vermögensbesitzern, im Wege des privatwirtschaflichen Verkehrs, das heißt auf dem Wege von Leistung und Gegenleistung. Die Gegenleistungen für seine Leistungen empfängt er aber aus dem Einkommen der Personen, mit denen er die betreffenden Verkehrsgeschäfte abschließt, und also aus derselben Quelle, aus der auch die Steuerleistungen der seiner Steuergewalt unterworfenen Personen in die Kasse fließen. Ganz gleich, ob es sich um Käufe oder Pachtungen, Dienstleistungen oder Werkverträge handelt, oder wie sonst rechtlich oder verkehrstechnisch die betreffenden Geschäfte qualifiziert werden: die Kaufgelder für Holz aus staatlichen Forsten, für Kohlen oder Erze aus staatlichen Bergwerken, die Pachtgelder für Staatsdomänen, die Gebühren für Personen- oder Güterbeförderung auf Staatsbahnen und alle sonstigen Aequivalente für staatliche Leistungen privatwirtschaftlicher Natur fließen — teils unmittelbar, teils vermittelt durch die Organe des Handels und anderer Bindeglieder zwischen Erzeugung und Verbrauch der Güter — aus den privaten Einkommen an ihn. Aus diesen Einkommen schöpft also letzthin der Staat die finanziellen Kräfte, die ihn zur Bestreitung allen seines Bedarfs einschließlich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten befähigen, sei es, daß er sie im Wege des privatwirtschaftlichen Güterumsatzes, sei es, daß er sie im Wege der Besteuerung, also der erzwungenen Abtretung eines Teils der privaten Einkommen gewinnt.

Wir sehen mithin, und diese Erkenntnis wird sich sogleich als sehr wichtig erweisen, daß die eigene Leistungsfähigkeit des Staates durchweg zurückgeht auf die Bildung der privaten Einkommen. Diese Feststellung führt uns nun sofort einen wesentlichen Schritt weiter.

Wurzelt nämlich die staatliche Leistungsfähigkeit in der Einkommenbildung, so wird sie mit der Zunahme oder Abnahme des „Bevölkerungseinkommens“, wie wir die Gesamtheit aller Einzeleinkommen der natürlichen Personen eines Staates nennen, ihrerseits gleichfalls zunehmen oder nachlassen. Wir finden also in der Einkommenbildung, im Anschwellen oder Sinken des Bevölkerungseinkommens, den natürlichen, von selbst sich darbietenden Maßstab zur Bemessung der staatlichen Leistungsfähigkeit. Diesen Maßstab aber nicht unmittelbar, sondern durch das Medium der Einkommenbesteuerung zu erfassen liegt nur insofern ein Grund vor, als eine Schätzung auf anderem Wege nicht oder schwerer ausführbar erscheint. Nun ist richtig, daß, wo ohnehin schon eine eigentliche, rationell durchgebildete Einkommensteuer besteht, dieser Weg sich von selbst darbietet, um das Bevölkerungseinkommen zu ermitteln. Liegen doch hier im Zwang zur Deklaration, im Beanstandungsrecht, in den Strafen für wissentlich falsche Angaben, in der Ausbildung der Rechtsmittel u. s. w. schon vorhandene und einigermaßen zuver-

lässige Anhalte für Ermittelung der Einzeleinkommen, denen man nur zu folgen braucht. Aber auch wo eine solche Einkommensteuer noch nicht besteht, ist die Ermittelung des Bevölkerungseinkommens, wenn auch praktisch gewiß nicht gerade besonders leicht, so doch mit dem Erfolge eines wenigstens annähernd zutreffenden Gesamtresultates, um das es sich in unserem Falle handelt, sehr wohl ausführbar. Für eine Vielheit von Staaten setzt sie natürlich eine gleichmäßige Einschätzung, namentlich eine einheitliche Feststellung des Einkommensbegriffes voraus. Solche läßt sich aber ebensogut wie für einen Staat auch für mehrere geben, und vor allem kommt ja hier ein Eingriff in das Steuerhoheitsrecht der Staaten gar nicht in Frage, da ja diese ganze Schätzung nicht Steuerzwecke, sondern nur die Ermittelung eines gerechten Maßstabes für Normierung der Matrikularbeitragspflicht verfolgt, m. a. W. da ja nur Verhältniszahlen für die Quotenbemessung zur Erfüllung einer reichsverfassungsmäßig feststehenden Rechtsverbindlichkeit der Staaten gesucht werden, nicht aber Steuerrechte oder irgendwelche sonstigen Befugnisse aus dem Komplexe der den Einzelstaaten verbliebenen Souveränetätsrechte irgendwie berührt werden. Die Einkommensermittelung hat insofern materiell nur den Charakter einer Reichsstatistik, die wir ja zu anderen Zwecken bereits besitzen, wie zur Ermittelung der Reichsbevölkerung, der Berufs- und gewerblichen Verhältnisse u. s. w. Gründet sich doch die jetzige Verteilungsart der Matrikularbeiträge gleichfalls auf reichsstatistische Ermittelungen, nämlich auf die alle 5 Jahre wiederkehrende Volkszählung im Reiche. Je ungerechter und härter nun aber der Druck ist, den die bisherige unbillige Verteilungsart der Matrikularbeiträge, wie auf die Finanzverhältnisse der Einzelstaaten, so mittelbar auch auf die Privatwirtschaften ausübt, um so leichteren Eingang darf das vorgeschlagene Verfahren gerade bei diesen erwarten, deren Mitwirkung es beansprucht zur Herbeiführung eines gerechten Zustandes.

In seiner praktischen Gestaltung wird das Verfahren davon auszugehen haben, daß das Einkommen hier in demselben Sinne Gegenstand der Ermittelung ist wie bei der Einkommensteuer, da hier wie dort die Leistungsfähigkeit das Ziel bildet, nämlich hier die der Bevölkerung, dort diejenige des einzelnen Wirtschaftssubjekts. Es wird daher am zweckmäßigsten zunächst unter den bestehenden deutschen Einkommensteuergesetzen dasjenige ausgewählt und daran Anlehnung genommen werden, welches den Begriff des steuerlichen Einkommens und die Grundsätze der Einkommensbesteuerung in der den modernen Wirtschaftsverhältnissen am besten entsprechenden Weise ausgeführt und sich in der Praxis am besten bewährt hat. Auf dieser Grundlage wird man unter tunlichster Verbesserung bisher noch obwaltender, von Theorie und Praxis geltend gemachter Mängel zunächst zu einer Festlegung des Einkommensbegriffes im Sinne der Einkommensbesteuerung und sodann der Grundsätze, nach denen die Selbsteinschätzung zu erfolgen hat, gelangen. Das Schätzungsverfahren wird die Deklarationspflicht

zum Kern haben und genügende Zwangs- und Kontrollmittel zur Durchführung und richtigen Erfüllung derselben zur Verfügung stellen müssen, ferner die Prüfung der Einkommenserklärung, ihre Beanstandung, die Bewirkung klarstellender Erhebungen und schließlich die Feststellung des Einkommens zu regeln haben. Wo schon eine Einkommensteuer besteht, wird dieses Verfahren sich an das Veranlagungsverfahren leicht anschließen lassen; wo eine solche noch nicht besteht, werden Uebung und Erfahrung freilich erst gewonnen werden müssen, dafür aber die — übrigens auch nicht zu überschätzende — Schwierigkeit des Operierens mit zwei sich nicht voll deckenden Einkommensbegriffen, nämlich dem der staatlichen Einkommensbesteuerung und dem des oben erörterten Einschätzungsverfahrens, in Wegfall kommen. Die Leitung und Ausführung des Verfahrens wird am billigsten und zweckmäßigsten denselben Instanzen übertragen, welche die Veranlagung zur Einkommensteuer oder in den Staaten, wo solche nicht besteht, die Besteuerung des Kapitalvermögens auszuführen haben. Die Ergebnisse der Einkommensermittelung werden an der Zentralstelle des Staates zu sammeln und zusammenzustellen, das Ermittelungsverfahren selbst wird nur in etwa 5-jährigen Perioden, analog der Volkszählung, zu wiederholen sein.

Das hier in großen Zügen angedeutete Verfahren dürfte die Aufgabe der Verteilung der Matrikularbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Staaten in einer gegenüber der unbestrittenen großen Schwierigkeit der Aufgabe relativ befriedigenden Weise lösen. Es nimmt die Wohlhabenheit der Staaten zur Grundlage, wie sie sich in der Bildung der Einkommen verkörpert. Die Wohlhabenheit aber ist auch für die Besteuerung der natürlichen Personen der anerkannte Generalmaßstab, so daß die Uebertragung eines gut bewährten Prinzips auf ein analoges Anwendungsgebiet gleich guten Erfolg versprechen kann wie auf dem bisherigen.

Daneben dürften aber auch andere, sehr vorteilhafte Wirkungen mit der Anwendung dieses Maßstabes verbunden sein. Ganz abgesehen von der großen Bedeutung einer zuverlässigen und gleichmäßigen Einkommenstatistik für die Zwecke und Wege der Sozialpolitik, ebnet sie den Weg für eine schon lange ersehnte gleichartige, d. h. nach übereinstimmenden grundlegenden Normen aufzubauende Einkommenbesteuerung in allen deutschen Staaten. Sie tut dies, ohne dabei irgend einen Zwang auf diejenigen Staaten auszuüben, die bisher noch gar keine oder eine rückständige Einkommensteuer besitzen. Es steht diesen nach wie vor frei, sich mit einem minderwertigen direkten Steuersystem zu begnügen und dessen Mängel gegen den Reiz seines partikularen Charakters gering zu achten. Aber es wird ihnen doch das bessere, modernere, rationellere Werkzeug für eine gute und gerechte Staatsbesteuerung sozusagen in die Hand gedrückt und die Versuchung recht nahe geführt, es zum Vorteil des eigenen Finanzwesens zu übernehmen. Es dringt damit auch in die Bevölkerung die Bekanntschaft mit

den Grundzügen einer solchen relativ besten allgemeinen direkten Steuer und damit vielleicht auch wachsendes Verständnis für das neue Gute, für seine Uebertragung in die staatliche Besteuerung ein. — In der Tat, wenn dieser neue Maßstab zugleich die Bahn ebnen würde für eine einheitliche Einkommenbesteuerung in den deutschen Staaten, dann würde er großen Segen schaffen für das Finanzwesen sowohl des Reichs als der Einzelstaaten. Es wäre damit der Uebergang zu der denkbar einfachsten und sichersten, zweckmäßigsten und gerechtesten Grundlage für die Bemessung der Matrikularbeiträge, nämlich einfach nach dem staatlichen Einkommensteuersoll, gegeben, durch welche die immerhin mißliche Duplizität der Einschätzung wegfiele. Einer so wirkungsvollen Lösung gegenüber kann denn freilich der hier vorgeschlagene Verteilungsmaßstab nur mehr als Surrogat erscheinen, allerdings mit erheblichen Vorzügen gegen die bisherige Bemessungsart und mit der Aussicht, die Brücke zu werden zur Erreichung dieses relativ besten Maßstabes.

Durch die gerechtere Verteilung der Matrikularbeiträge aber wird die dringend notwendige, wirkliche und gründliche Reichsfinanzreform nicht erschwert, sondern nur die Uebergangszeit dafür erleichtert werden. Die endgültige Auseinandersetzung zwischen Reich und Einzelstaaten wird erfolgen müssen, weil die Macht der Tatsachen, die triebartige Ausdehnung der Aufgaben und damit der Ausgaben des Reiches einerseits und der kulturellen Bedürfnisse der Einzelstaaten andererseits unwiderstehlich dazu treibt.

Die Lage ist jetzt, um im Bilde zu sprechen, die, daß bei der Reform von 1879 der Reichsfinanzwagen auf ein totes Geleise geschoben worden ist. Nachdem man in den seither verflossenen 25 Jahren zur allseitigen Erkenntnis gelangt ist, daß es auf diesem Geleise nicht weiter geht, wird der Wagen, notdürftig zurecht gemacht, jetzt wieder in Bewegung gesetzt und ist zur Zeit im Rangieren begriffen. Er bewegt sich durch das Gewirre der Geleise hindurch, aber noch sind die Weichen nicht erkennbar gestellt, die ihn auf die fahrtbestimmenden Geleise bringen sollen, noch ist die Ausfahrt nicht frei. Möchte die Hand, die sie dereinst leitet, eine glückliche, der Kurs der richtige sein. Dem Reiche zum Wohle, den Staaten zur Gerechtigkeit!

III.

Das Steigen des Rupienkurses nach der Aufhebung der indischen Silberwährung und seine Ursachen.

Von

Dr. **Otto Heyn**, Handelskammersekretär in Nürnberg.

Bei den Währungsreformen, die in den Silberländern jetzt überall vorgenommen werden, um unter Beibehaltung des Silbergeldes als Umlaufsmittel den Kurs desselben bezw. den Kurs der auf dasselbe lautenden Wechsel von den Schwankungen des Silberpreises unabhängig zu machen, ihn zu stabilisieren und zu heben, wie bei der Reform in den Straits Settlements, auf den Philippinen, in Indochina und Mexiko, wird immer die *indische* Währungsreform zum Vorbilde genommen. Indien ist es bekanntlich bei seiner im Jahre 1893 begonnenen, 1899 abgeschlossenen Reform gelungen, den Kurs der Silberrupie auf 16 d zu heben und ihn in dieser Höhe, hoch über dem Silberwert, festzulegen. Beides soll in der Regel auch in den

anderen Silberländern geschehen und für beides beruft man sich, was die Frage der Möglichkeit und die anzuwendenden Mittel anlangt, auf die indische Reform. Man hat in Indien gesehen, daß der Kurs der Rupie stieg, nachdem am 26. Juni 1893 die Münzen geschlossen waren und während infolge der Unterlassung jeglicher Prägung bei zunehmendem Verkehr eine relative „Kontraktion“ der Rupienmenge stattfand. Daraus schließt man, der Quantitätstheorie folgend, daß diese relative Verminderung der Geldmenge die Ursache des Steigens des Kurses gewesen, und daß die Beschränkterhaltung der Geldmenge die Ursache für die Aufrechterhaltung des gestiegenen Kurses sei, und glaubt nun, daß ein ähnlicher Erfolg im eigenen Lande auf dieselbe Weise erzielt werden könne. Man nimmt an, daß es auch hier nichts anderen bedürfe, als durch die Aufhebuug der Prägefreiheit und die Unterlassung oder Einschränkung der Prägung von Silber die Geldmenge, speziell die Menge des Silbergeldes, einzuschränken und sie dauernd dem Bedarf des Verkehrs angepaßt zu erhalten. Nur zur Erleichterung und Unterstützung dieser Maßregel wird für wünschenswert erachtet, daß daneben eine „Goldreserve“ eingerichtet werde, aus deren Bestande die Regierung das inländische Silbergeld zu einem festen Kurse in Gold oder in Goldwechseln einzulösen habe. Eine derartige Einlösung, heißt es, werde nur dann begehrt werden, wenn die Menge des inländischen Silbergeldes den Bedarf übersteige. Mit der Einlösung selbst, bezw. mit der Einzahlung des zur Einlösung präsentierten Geldes an die Kasse des Reservefonds werde die Menge des umlaufenden Silbergeldes wieder auf dasjenige Maß zurückgeführt, welches dem Verkehrsbedarf bei dem festgesetzten Kurse entspreche und welches behufs Aufrechterhaltung desselben nicht überschritten werden dürfe, und dann sei es wiederum diese Einschränkung der Geldmenge, welche den Kurs vor dem Sinken bewahre. Wie die Handelsbilanz, bezw. wie die Zahlungsbilanz aussehe, ob sie günstig oder ungünstig sei, komme für die Frage der Möglichkeit der Einrichtung einer solchen Währung gar nicht weiter oder wenig in Betracht.

So haben sich vor allem noch die Mitglieder der im Jahre 1903 nach Europa gesandten amerikanischen Silberkommission oder vielmehr der „Commission on International Exchange“, Professor Jeremiah Jenks und Mr. A. Conant (die im Jahre 1902 zum Studium der Währungsverhältnisse auf den Philippinen von der Regierung der Vereinigten Staaten nach Ostasien geschickt waren) in der von dieser Kommission herausgegebenen Broschüre Stability of Exchange (p. 40, 59) ausgesprochen, und das sind zugleich die Grundsätze, nach welchen die Währungsreform auf den Philippinen bereits vorgenommen ist und nach welchen die Reformen in Mexiko, in den Straits, in Indochina und später in China vorgenommen werden sollen. Hervorragende europäische Nationalökonomen, wie z. B. Leroy Beaulieu [1]), haben sich in der gleichen Weise ausgesprochen.

1) Vergl. den Aufsatz im Economiste Français vom 14. März 1903.

Es fehlt aber auch nicht an Gegnern, die von der dargelegten Theorie nichts wissen wollen und andere Ansichten aufgestellt haben. Zu ihnen gehören besonders Lexis (Jahrbücher, III. F. Bd. 26, S. 292) und Laughlin (Principles of Money, 1903, S. 525). — Was ist richtig?

Die Entscheidung dieser Frage ist von der allergrößten Bedeutung. Direkt daran interessiert sind allerdings nur diejenigen Länder, welche ihr Währungssystem in der angegebenen Weise aufbauen und versuchen, den Wert, oder genauer: den Kurs ihres Geldes durch Beschränkung der Menge auf einer bestimmten Höhe über seinem Metallwert zu fixieren. Dieses Interesse ist jedoch sehr groß. Denn wenn die Beschränkung der Geldmenge ein falsches Mittel ist, so kann möglicherweise das Mißlingen der Reform die Konsequenz sein, und wenn sie überflüssig ist, so legen sie sich unnötige Opfer auf. Indirekt interessiert sind aber auch die übrigen Länder, auch Deutschland, da sie keineswegs unbeteiligte Zuschauer bilden, sondern wegen ihres Handels mit jenen Ländern und wegen des dort angelegten Kapitals wünschen müssen, daß denselben wirtschaftliche Krisen erspart bleiben. Endlich ist das rein wissenschaftliche Interesse an der ganzen Frage bedeutend. Es liegt also Grund genug vor, um eine nähere Untersuchung zu rechtfertigen.

Präzisieren wir aber vorher das Thema. Wir wollen festzustellen suchen, ob das Steigen des Rupienkurses in der Zeit nach 1893, und ob die spätere Aufrechterhaltung dieses Kurses in der Höhe von 16 d auf eine Beschränkung der Menge der Rupien, mit anderen Worten auf eine (relative) Kontraktion des Rupienumlaufs in Indien zurückzuführen ist, oder worin sonst die Ursachen lagen. Beachten wir wohl: es handelt sich um den Kurs der indischen Wechsel, d. h. um deren Preis in der ausländischen, speziell der englischen Goldvaluta. Die Frage ist nicht: ob der Wert des indischen Geldes in Indien gestiegen ist, und woraus das sich erklärt. Diese Frage, die so oft mit der anderen zusammengeworfen wird, geht uns nichts an. Sie zu untersuchen, hat keine wesentliche Bedeutung. Unser Interesse beschränkt sich auf das Steigen und die Höhe des Wechselkurses. Das ist nicht nur dasjenige, was in Indiens Falle den Gegenstand der Kontroverse bildet, sondern es ist ferner dasjenige, worauf es bei den neueren Währungsreformen allein ankommt. Der Wert des Geldes im Inlande war in Indien, und ist bei den neueren Währungsreformen durchaus Nebensache. Der Kurs der auf das Inland gezogenen Wechsel soll erhöht und in einer bestimmten Höhe festgelegt werden. Es handelt sich immer darum, für die Bezahlung von Goldschulden an das Ausland eine bestimmte feste Basis zu gewinnen, Import und Export in bestimmter Weise zu beeinflussen und ausländisches Kapital heranzuziehen. Der entscheidende Faktor bei alledem ist aber der Kurs der auf das Inland gezogenen Wechsel, nicht der Wert des inländischen Geldes.

Kapitel I. Die tatsächlichen Vorgänge in Indien zur Zeit des Steigens des Rupienkurses und in den Folgejahren.

1. Die Aufhebung der offenen Silberwährung.

Zur Zeit der offenen Silberwährung in Indien war der Kurs der indischen Rupie von circa $22^1/_2$ d im Jahre 1873 unter dem Einfluß des sinkenden Silberpreises allmählich bis auf circa 15 d im Jahre 1892/93 und auf $14^5/_8$ d am 31. Mai 1893 zurückgegangen. Durch die hierdurch verursachten finanziellen Schwierigkeiten, die sich aus den großen Goldverpflichtungen der indischen Regierung ergaben [1]), und andere Mißstände veranlaßt, beschloß die indische Regierung, die offene Silberwährung aufzugeben und den Versuch zu machen, zur Goldwährung überzugehen. Die Relation des neuen Geldes wurde (zum Zweck der Entlastung des Budgets) nicht in der Höhe des damaligen Goldkurses der Rupie (circa 15 d), sondern auf 16 d festgesetzt. Auf diese Höhe sollte der Kurs künstlich *gehoben* werden. In Ausführung dieses Planes wurde am 26. Juni 1893 die Prägungsfreiheit für Silber aufgehoben und damit die offene Silberwährung abgeschafft. Zugleich erklärte sich die Regierung bereit, Gold zum Kurse von 16 d per Rupie bei allen Zahlungen anzunehmen und Rupien gegen Gold zum gleichen Kurse abzugeben, *nicht* aber auch *Gold gegen Rupien* abzugeben. Außerdem wurde bestimmt, daß zur Deckung der ausgegebenen Staatsnoten [2]) an Stelle des Silbers auch Gold verwendet werden könne [3]).

2. Die Bewegung des Rupienkurses bis zur Erreichung der neuen Parität (16 d).

Der Kurs der Rupie entwickelte sich nun folgendermaßen. Im Laufe des Juni 1893, also noch *vor* der Aufhebung der Silberwährung, *stieg* er, ohne daß irgend welche künstlichen Mittel in Anwendung gebracht waren und während der Preis des Silbers von ungefähr 38 d für die Unze Standard auf $33^3/_4$ d *zurückging*, von $14^5/_8$ d (am 31. Mai) bis auf 16 d, so daß er schon damals die gewünschte Höhe erreichte. Zwei Tage nach der Schließung der Münzen, am 28. Juni 1893, wurden in London tatsächlich Councilbills zu diesem Kurse verkauft [4]). Dieser Stand wurde aber nur wenige Tage behauptet. Anfang Juli begann der Kurs wieder zurückzugehen. Am 30. August stand er nur noch ungefähr ebenso hoch wie am 31. Mai, nämlich auf $14^3/_4$ d. In den folgenden

1) Es sind jährlich an sog. „Home charges“ (Zinsen, Pensionen, Sold für die Armee, Kaufpreis für Anschaffungen etc.) circa 16—18 Mill. £ an England zu bezahlen.

2) Die Staatsnoten waren ursprünglich reine Depotscheine gegen Silber. Später ist ein Teil des Silbers durch Staatspapiere ersetzt worden. Dieser Teil betrug 1893 circa 80, und beträgt jetzt circa 100 Mill. Rupien.

3) Gesetze und Dekrete vom 26. Juni 1893.

4) Protokolle der indischen Währungskommission von 1898. Anhang (kurz zitiert: App. 1898) S. 158.

Monaten hob er sich wieder bis auf 15 und $15\,^1/_4$ d und hielt sich auf dieser Höhe bis etwa zum 10. Januar 1894.

Bis zu diesem Zeitpunkte hatte die indische Regierung versucht, den Kurs günstig zu beeinflussen, indem sie bei ihren Verkäufen von Councilbills einen Mindestpreis von zunächst $15^7/_8$, dann $15^1/_4$ d verlangte, und da dieses Limito nur selten erreicht wurde, die Verkäufe fast völlig unterließ. In der ganzen Zeit vom 1. Juli 1893 bis zum 30. Januar 1894 wurden nur 862 602 £ begeben [1]), während etwa der zehnfache Betrag hätte begeben werden sollen. Hierdurch wurde das Angebot von Wechseln auf Indien, welches im Jahre 1892/93 (wie sich aus dem Werte des Imports und dem Betrage der Councilbills ergibt) wenigstens 68 Mill. £ betragen hatte, um mehr als 10 Proz. reduziert. Zu Anfang des Jahres 1894 wurde die Wiederaufnahme der Verkäufe der Councilbills in London in Aussicht genommen. Im Laufe des Monats Januar und Februar wurden hierüber mit dem Vizekönig in Indien (der abriet) mehrere Depeschen gewechselt [2]). Während dieser Zeit fiel der Kurs von $15\,^3/_{32}$ d am 3. und $14\,^{15}/_{16}$ d am 17. Januar bis auf $14\,^3/_8$ d am 31. Januar. An diesem Tage wurde der Verkauf der Councilbills wiederaufgenommen, und nun fiel der Kurs, obwohl man sich in der indischen Exportsaison befand, also in der Zeit, in welcher die ordentliche Nachfrage nach Wechseln auf Indien am größten ist, von neuem. Am 28. Februar betrug er nur noch $13\,^9/_{16}$ d. Es half auch nichts, daß im März in Indien ein Wertzoll von 5 Proz. auf Silber und die meisten bis dahin zollfreien Artikel gelegt wurde, obwohl die hierdurch bewirkte Erschwerung des Imports die Zahlungsbilanz günstig beeinflussen mußte. Im Mai war der Kurs vorübergehend nicht höher als $12\,^{17}/_{32}$ d. Dann erholte er sich wieder. Am 29. August war er bis auf $13\,^{13}/_{16}$ d gestiegen. Vom September an fiel er aber wieder, bis er am 23. Januar 1895 mit $12\,^{13}/_{32}$ d seinen niedrigsten Stand erreichte.

Ende Januar 1895 schlug die Tendenz um und begann die definitive Aufwärtsbewegung. Mitte März wurde schon ein Stand von $13^1/_8$ d erreicht und von Oktober an finden wir schon in diesem Jahre immer Notierungen von $13\,^3/_4$ d und darüber, wenn auch als höchste Notiz nur $13\,^{29}/_{32}$ d. Dieser Umschwung trat ein, obwohl die indische Regierung mit ihren Verkäufen von Councilbills fortfuhr und während sie im übrigen lediglich eine Politik des Abwartens bezw. der Nichtintervention befolgte.

Das Jahr 1896 begann mit einem Kurse von $14^1/_{32}$ d. Am 4. März 1896 wurde vorübergehend schon ein Stand von $14^{13}/_{16}$ d

1) Return (Financial Statement of India) 1894/95, S. 13 § 44.

2) Vergl. die offizielle Publikation East India (Currency and sale of bills) No. 7 von 1894 (Drucklegung beordert am 12. März 1894). Die erste Depesche ist vom 16. Januar. Am 20. Januar wurde in ganz Indien öffentlich bekannt gemacht, daß die Mindestrate von 15 d für den Verkauf von Councilbills in Zukunft nicht mehr werde aufrecht erhalten werden. In der Depesche vom gleichen Tage sagt der Vizekönig: das erste Ergebnis werde ein Versuch sein, den Kurs herabzudrücken, da die herrschende Meinung dahin gehe, daß der Staatssekretär gezwungen sei, jeden Kurs anzunehmen, der angeboten werde.

erreicht, während im Mai allerdings ein abermaliger Rückgang bis $13^{13}/_{16}$ d eintrat. Nach dieser Unterbrechung ging aber der Kurs weiter und weiter in die Höhe. Im November 1896 erreichte er vorübergehend den Stand von $15^{11}/_{16}$ d und hielt sich dann bis zum Ende der Exportsaison (Ende April 1897) auf etwa 15 d und darüber. Im Mai sank er abermals bis auf $14^{5}/_{16}$ d herab, erreichte aber schon im Juli wieder das Niveau von 15 d und stieg dann langsam weiter. Am 12. Januar 1898 wurde für telegraphische Anweisungen (die regelmäßig etwas höher stehen) zum ersten Male ein Kurs von 16 d oder vielmehr sogar etwas mehr, nämlich $16^{1}/_{16}$ d, erzielt, während die gewöhnlichen Councilbills (die per Post befördert werden) zu $15^{31}/_{32}$ d begeben werden konnten. Von nun an sank der Kurs nicht wieder unter $15^{21}/_{32}$ d herab, während vorübergehend, so am 18. Mai, dann Mitte September, Ende Oktober, Anfang November und weiter von Mitte Dezember an, schon in diesem Jahre (1898) auch für gewöhnliche Councilbills ein Kurs von 16 d oder etwas mehr ($16^{1}/_{32}$) erreicht wurde. Telegraphische Ueberweisungen konnten in der Zeit von Januar bis Mai und im Dezember sehr häufig zu 16 d und darüber begeben werden. Ende 1898 durfte die Regierung sagen, daß ihr Ziel der Herstellung eines Kurses von 16 d erreicht sei, denn von nun an oscillierte der Kurs mit ganz geringen Schwankungen nur noch um diese Mittellinie [1]).

. Die Regierung hatte in dieser ganzen Zeit sich jeder direkten Beeinflussung des Kurses enthalten. Im Jahre 1897 war sie jedoch gezwungen gewesen, den Verkauf der Councilbills von Mitte August bis Mitte Dezember einzustellen, weil wegen der damals in Indien herrschenden Hungersnot und Pest ihre Kassen nicht die Mittel zur Einlösung der zu begebenden Councilbills enthielten. Nur aus diesem Grunde war der Betrag der Councilbills im Jahre 1897/98, d. h. vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1898, von circa 17 auf 8,84 Mill. £, also um 8 Mill. £ reduziert worden. Im Oktober und November dieses Jahres unterblieb der Verkauf ganz.

Minimum, Maximum und Durchschnitt des Kurses sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Kurs der indischen Rupie in London.
(Councilbills.)

	Minimum d		Maximum d		Durchschnitt d
1893/94	$13^{9}/_{16}$	(Februar)	16	(Juni)	14,547
1894/95	$12^{13}/_{32}$	(Januar)	$13^{13}/_{16}$	(August)	13,1005
1895/96	$13^{3}/_{32}$	(Juni)	$14^{13}/_{16}$	(März)	13,6381
1896/97	$13^{17}/_{32}$	(Oktober)	$15^{11}/_{16}$	(November)	14,4505
1897/98	$14^{5}/_{16}$	(Mai)	$15^{31}/_{32}$	(Januar)	15,3539
1898/99	$15^{21}/_{32}$	(Juli)	$16^{3}/_{32}$	(Januar)	15,9784
1899/1900	$15^{29}/_{32}$	(August)	$16^{1}/_{8}$	(Januar)	16,0676
1900/01	15,933	(August)	16,037	(Dezember)	15,9733
1901/02	15,905	(Juli)	16,054	(Februar)	15,9876
1902/03	—		—		16,002

1) Vergl. über die Bewegung des Kurses App. 1898, S. 158 ff. und das Diagramm hinter S. 146, ferner die Budgetberichte („Financial Statement") 1901/02, S. 18, 1901/03 ff.

3. Die Geldverhältnisse in Indien.

Wenn die indische Regierung beabsichtigt hatte, den Kurs der Rupie dadurch in die Höhe zu treiben („hinaufzuzwingen“, to force up, wie man sagte), daß sie eine (relative) Kontraktion des Geldumlaufs bezw. eine (relative) Verminderung der Menge der Rupien (die allerdings neben 80 Mill. ungedeckten Staatsnoten und den Scheidemünzen das einzige Geld bildeten) herbeiführte, so führte sie diesen Plan auch wirklich aus. Nach der Aufhebung der Prägungsfreiheit, also nach dem 26. Juni 1893, wurde für Private nur noch das damals schon eingelieferte Silber ausgeprägt und die Regierung selber nahm, abgesehen von Umprägungen und Ausmünzungen für andere Staaten, in der Zeit, während welcher der Kurs auf 16 d stieg, keine Prägungen vor, während in den 10 Jahren von 1883/84 bis 1892/93 durchschnittlich 78,3 Mill. Rupien neu geprägt waren. Im Jahre 1893/94 selbst, also in den drei Monaten vor der Schließung der Münzen und in der ersten Zeit nachher, wurden noch 45,3 Mill. Rupien ausgeprägt. Dann aber hörte die Neuprägung ganz auf. Nur für die Eingeborenenstaaten fanden (abgesehen von der Ausmünzung von Dollars für Hongkong und die Strait Settlements) noch Ausmünzungen statt, aber auch diese betrugen nur 4,86 bezw. 4,18 Mill. Rupien und wurden erst in den Jahren 1897/98 bezw. 1898/99 vorgenommen [1]).

Die im Jahre 1893 eintretende Aenderung in Betreff der Versorgung des Verkehrs mit Rupien und mit Geld überhaupt war hiernach enorm. Freilich war sie nicht so groß, wie es bei dem Vergleich mit den Prägeziffern der Vorjahre den Anschein hat. Denn es ist zu berücksichtigen, daß in Indien vor 1893 auch der industrielle Bedarf, d. h. der Bedarf zur Anfertigung von Silberschmuck, der in Indien sehr groß ist, durch Verwendung von Münzen gedeckt war (während das nach 1893 nicht mehr oder doch nur noch in abgelegenen Orten geschah, da auf den Märkten der Preis des Silbers in Rupien sank und deshalb für die Rupie mehr Silber in Barrenform gekauft werden konnte). Die Vermehrung der Geldmenge in den Vorjahren war deshalb weniger stark gewesen, als die Prägeziffern angaben, und die Minderversorgung des Verkehrs nach dem 26. Juni 1893 war entsprechend geringer. Wie groß der Unterschied in Wirklichkeit war, läßt sich genau nicht feststellen. Wir können uns aber einen Begriff davon machen, wenn wir den Nettoimport Indiens an Silber vor und nach der Schließung der Münzen miteinander vergleichen; denn da der Nettoimport vorher den monetären und den industriellen Konsum, der Nettoimport nachher (bis zur Wiederaufnahme der Prägungen) nur den industriellen Konsum umfaßte, so muß sich aus dem Vergleich ungefähr — genau nur, wenn der industrielle Verbrauch gleich blieb — ergeben, wie viel Silber vor der Schließung der Münzen zu monetären Zwecken

1) App. 1898, S. 148.

gebraucht wurde. Der Nettoimport nach der Schließung der Münzen bis zur Wiederaufnahme der Prägungen betrug nun im Durchschnitt der 5 Jahre von 1894/95 bis 1898/99 29,5 Mill. Unzen, während der Nettoimport in den letzten 5 Jahren vor der Schließung der Münzen (von 1888/89 bis 1892/93) durchschnittlich 40,1 Mill. Unzen gewesen war. Die Differenz ist 10,6 Mill. Unzen. Da aus einer Unze Silber nicht ganz 3 Rupien geprägt werden[1], so wäre hiernach anzunehmen, daß der Geldumlauf Indiens in den 5 Jahren vor der Schließung der Münzen durchschnittlich um etwa 31 Mill. Rupien vermehrt worden ist. Im Jahre 1893/94 selbst ist der seit dem 1. April 1893 ausgeprägte Betrag von 45,3 Mill. Rupien hinzugekommen, jedoch abzüglich der industriellen Konsumtion, soweit diese noch durch Einschmelzung von Rupien gedeckt wurde. Nehmen wir an, daß nur noch bis zur Schließung der Münzen Rupien eingeschmolzen sind; daß diese Konsumtion damals ebenso groß war wie im Durchschnitt der fünf folgenden Jahre und daß sie in den hier in Betracht kommenden Monaten April bis Juni (die der hauptsächlichsten Erntezeit folgen) wenigstens nicht geringer war als in den übrigen Monaten, so hat dieselbe den vierten Teil von 29,5 Mill. Unzen, also circa 7,4 Mill. Unzen oder etwa 21 Mill. Rupien betragen. Wahrscheinlich war sie aber bedeutend größer; denn abseits von den großen Märkten wird auch nach dem 26. Juni noch manche Rupie in den Schmelztiegel gewandert sein, da man ihren Mehrwert nicht kannte. Wir werden nicht zu weit gehen, wenn wir die angegebene Ziffer auf 30,3 Mill. Rupien erhöhen. Dann bleiben als Nettobetrag der Vermehrung der Rupienmenge im Jahre 1893/94 (45,3—30,3 =) 15 Mill. Rupien.

Wenn nun der Geldumlauf Indiens in der Zeit vor der Schließung der Münzen jährlich um 31 Mill. Rupien vermehrt worden ist, so betrug die Minderversorgung des Verkehrs nachher, als diese Vermehrung aufhörte: im Jahre 1893/94 31—15 = 16 Mill. Rupien, in der späteren Zeit (bis zur Erreichung des Kurses von 16 d und darüber hinaus bis zum Wiederbeginn der Prägungen Anfang 1900) volle 31 Mill. Rupien.

Nun sind aber nach 1893 nicht nur keine Rupien mehr geprägt worden, sondern es sind außerdem, wenigstens über See (nach Ceylon, Aden, Mauritius, Ostafrika, wo die Rupie ebenfalls Geltung hat), abgesehen von 1893/94, noch größere Mengen exportiert worden. Die Bilanz dieses Verkehrs betrug in Mill. Rupien[2])

	Import	Export	Nettoexport	
1893/1894[3])	8,45	4,34	— 4,11	
1894/1895	8,37	14,00	5,63	19,42
1895/1896	7,44	10,96	3,52	
1896/1897	10,20	16,16	5,94	
1897/1898	11,05	15,38	4,33	
1898/1899[4])	4,03	17,83	13,80[4])	

1) Eine Rupie enthält 0,34376 Unze feines Silber.
2) App. 1898, S. 181.
3) Import ab August, Export ab Oktober.
4) Mit Ausnahme der letzten beiden Monate (Februar und März 1899).

Wird das berücksichtigt, so stellt sich die Minderversorgung des Verkehrs mit Rupien für 1893/94 auf 16—4,11 = ca. 12 Mill. Rupien, für 1894/95 bis 1897/98 durchschnittlich auf etwa (31 + 5 =) 36 Mill. Rupien, 1898/99 auf 31 + ca. 15 = 46 Mill. Rupien. Hierzu tritt dann außerdem noch der Abgang durch Verschleiß, Verluste etc., der sehr schwer zu schätzen ist.

Die insgesamt vorhandene Menge Rupien wurde im Jahre 1892 von dem damaligen Finanzminister Sir David Barbour auf 1150, 1898 von dem Sachverständigen Harrison auf 1200 Mill. Rupien geschätzt. Legen wir die Zahl 1200 Millionen zu Grunde, so hat die Minderversorgung des Verkehrs mit Rupien im Jahre 1893/94 ca. 1 Proz., in den Jahren 1894/95—1897/98 mehr als 3 Proz., im Jahre 1898/99 etwa 4 Proz. betragen.

Außer den Rupien gibt es in Indien an Umlaufsmitteln (neben den Scheidemünzen) noch Staatsnoten und seit dem 15. September 1899 Goldgeld. Diese Umlaufsmittel sind etwas vermehrt worden. Eine solche Vermehrung fand zunächst im Dezember 1896 dadurch statt, daß durch Freigabe von 20 Mill. Rupien aus der Metallreserve der Staatsnoten der (fixierte) Betrag der ungedeckten Noten um 20 Mill. Rupien vermehrt wurde [1]). Ferner traten im Jahre 1898/99 2,55 Mill. Rupien in Gold hinzu, welche als Deckung der Staatsnoten Verwendung fanden. Banknoten gibt es in Indien nicht. —

In der Zeit nach der Herstellung des Kurses von 16 d ist die Geldmenge in Indien stark vermehrt worden. Das geschah teils durch die Ausprägung von Rupien, die im Jahre 1900 wiederaufgenommen wurde, teils durch den Zufluß von Gold. Gold ist seit Anfang des Jahres 1899/1900 in großen Mengen, und zwar speziell zu monetären Zwecken, importiert worden. Bis zum 15. September 1899 war aber das Gold noch nicht Geld und mußte daher, um seinem Zwecke zu dienen, in Rupien umgetauscht werden. Nachdem am 15. September 1899 das englische Pfund neben der Rupie gesetzliche Zahlkraft erhalten hatte, wäre das an sich nicht mehr nötig gewesen. Da aber das Goldgeld im Verkehr keine Aufnahme fand, so wurde es auch jetzt noch regelmäßig in Rupien umgetauscht. Infolgedesssen sah sich die Regierung zu neuen Rupienprägungen gezwungen. Diese Prägungen (neben denen einfache Umprägungen sowie Prägungen für die Eingeborenenstaaten und für Hongkong, die hier nicht in Betracht kommen, stattfanden) haben betragen [2]):

---

1) Der Umlauf an Staatsnoten wechselt in seiner Größe. Am 31. März 1893 betrug derselbe 264, am 31. März 1895 307, 2 Jahre später 237,5, am 31. März 1899 282 Mill. Rupien (App. 1898, S. 157). Das kommt aber hier nicht weiter in Betracht, da diese Noten abgesehen von 80, bezw. seit 1897 100 Mill. Rupien in ihrem vollen Betrage metallisch, und zwar mit Rupien oder Gold, gedeckt sein müssen. (Gold findet sich als Deckung erst seit 1898/99.) Der Betrag der ungedeckten Noten, der neben der Totalsumme des Metallgeldes allein in Frage kommen kann, ist immer 80 bezw. 100 Mill. Rupien gewesen.

2) Nach den indischen Budgetberichten.

im Fiskaljahre	1899/1900	13	Mill. Rupien
„ „	1900/1901	106,9	„ „
„ „	1901/1902	51,3	„ „
„ „	1902/1903	—	„ „
zus. bis 31. März 1903		171,2	Mill. Rupien.

Außerdem ist Goldgeld hinzugekommen. Zunächst hat sich der Goldbestand der Staatsnotenreserve von 2,55 Mill. Rupien am 31. März 1899 bis auf 9,07 Mill. £ = 136,1 Mill. Rupien am 7. März 1903, also um 133,55 Mill. Rupien vermehrt. Daneben ist aber auch Goldgeld in den Umlauf gelangt. Der Betrag ist allerdings nur gering. Für den 31. März 1901 wurde er von dem indischen Paper Currency Department auf nicht mehr als 3 Mill. £ = 45 Mill. Rupien geschätzt. Seitdem ist er eher kleiner als größer geworden, denn die indischen Budgetberichte (auch noch der neueste vom März 1903) lassen erkennen, daß das Gold in Indien (aus tatsächlichen Gründen) noch immer keine Umlaufsfähigkeit besitzt. Die Regierung gibt auf Verlangen Gold ab und es wird auch wohl häufiger begehrt, anscheinend aber nur zum Zwecke des Exports nach England.

Im ganzen ist hiernach die Geldmenge nach der Erreichung des Kurses von 16 d vermehrt worden um 171,2 + 133,55 + 45 = ca. 350 Mill. Rupien. Bei einem Bestande von 1200 Mill. Rupien und 100 Mill. Staatsnoten im März 1899 ist das eine Vermehrung um beinahe 30 (29,2) Proz.

Kapitel II. Ist das Steigen des Rupienkurses auf eine (relative) Kontraktion der Rupienmenge in Indien zurückzuführen?

Abschnitt 1. Eine Kontraktion hat stattgefunden.

Auf Grund der im vorigen Kapitel zur Darstellung gebrachten Tatsachen nahm die indische Regierung, und nehmen ferner, wie schon erwähnt, Professor Jenks und Mr. Conant, sowie die Delegierten der mexikanischen Währungskommission, auch Sir David Barbour[1]) und Leroy Beaulieu an, daß in Indien zur Zeit des Steigens des Kurses der Rupie eine Kontraktion der Rupienmenge stattgehabt habe und daß diese die Ursache für das Steigen des Kurses gewesen sei. Von der indischen Währungskommission von 1898 wird diese Meinung nicht geteilt. Dieselbe hegt vielmehr Zweifel, und zwar sowohl Zweifel in betreff der Kontraktion selbst als auch in betreff der Wirksamkeit derselben, während sie die Möglichkeit zugibt[2]).

Daß eine Kontraktion des Rupienumlaufs in Indien in der hier fraglichen Zeit wirklich stattgehabt hat, dürfte anzunehmen sein. Wir haben bereits konstatiert, daß die Neuprägung von Rupien gleich nach der Schließung der Münzen am 26. Juni 1893 aufhörte und daß in der ganzen Zeit bis Anfang 1900, lange über den Zeitpunkt

1) Vergl. die Protokolle der englischen Währungskommission für die Straits Settlements 1901/02 § 435.

2) Vergl. §§ 45 und 46 ihres Berichts, übrigens ein Meisterstück gewundener Redeweise.

hinaus, an welchem der Kurs den Stand von 16 d erreichte und behauptete, die Menge nicht vermehrt wurde, während zugleich von 1894/95 an eine direkte Minderung durch Export und überdies eine Minderung durch Verschleiß und Verluste stattfand. Im Vergleich mit dem Durchschnitt der vorangegangenen 5 Jahre, in denen allerdings besonders umfangreiche Prägungen stattgefunden hatten, ergibt sich, abgesehen von dem Abgang durch Verschleiß oder Verluste, eine Minderversorgung des Verkehrs von nicht weniger als 12 bezw. 36 und 46 Mill. Rupien per Jahr bei einer gesamten Rupienmenge von 1200 Mill. Rupien. Dabei sind an Ersatzmitteln für Rupien nur 20 Mill. ungedeckte Staatsnoten im Jahre 1896/97 und 2,55 Mill. Gold im Jahre 1898/99 in den Verkehr gelangt. In der ersten Zeit mag überdies noch manche Rupie mehr, als wir geschätzt haben, in den Schmelztiegel gewandert sein, da die Eingeborenen den Mehrwert der Rupie nicht kannten, und bei billigerem Angebot einer gleichen Menge Silber vielleicht auch gegen dessen Qualität (Feingehalt) Bedenken hegten. Auf der anderen Seite ist der Verkehr und in Ermanglung einer entsprechenden Zunahme des Gebrauchs von Geldsurrogaten etc. auch der B e d a r f des Verkehrs gewachsen.

Dieser gewachsene Verkehrsbedarf könnte freilich auch in anderer Weise gedeckt sein. Indessen, durch die Münzen der Eingeborenenstaaten (die durch das Dekret vom 26. Juni 1893 nicht betroffen wurden) ist Indien zweifellos nicht oder doch nicht erheblich mit Geld versorgt worden. Die Prägungen dieser Staaten sind immer nur verhältnismäßig gering gewesen und haben nach 1893 im Durchschnitt nur ca. 11 Mill. Rupien pro Jahr, d. i. noch bedeutend weniger als früher, betragen [1]). Ueberdies dürfen die Münzen dieser Staaten außerhalb der Grenzen ihrer Gebiete nicht zirkulieren und werden hier auch nicht für vollwertig angesehen. Was ferner die Möglichkeit der unerlaubten Nachprägung anlangt, so wird dieser letzteren selbst von der indischen Währungskommission keine große Bedeutung beigemessen (Bericht § 31), und wenn in dieser Beziehung auch eine Unterschätzung stattgehabt haben mag, wie man geneigt ist nach den Zeugenaussagen anzunehmen, so kann die Nachprägung doch wohl nicht in dem Umfange betrieben worden sein, wie es geschehen sein müßte, wenn der ganze Verkehrsbedarf an neuen Münzen auf diese Weise hätte gedeckt werden sollen. Man müßte deshalb schon annehmen, daß aus den Schatzkammern der Reichen, d. h. aus den „H o a r d s“, jährlich sehr große Mengen Rupien ihren Weg in den Verkehr gefunden haben, wenn man behaupten wollte, daß die dem Verkehr zur Verfügung stehende Geldmenge im Jahre 1898/99 nicht verhältnismäßig kleiner gewesen sei als 1892/93, mit anderen Worten, wenn man eine relative Kontraktion leugnen wollte. Die letzterwähnte Eventualität, auf welche von den Gegnern besonderes Gewicht gelegt wird, ist nun freilich nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Daß in der Tat eine größere Menge

1) App. 1898, S. 156.

Rupien aus den Hoards herausgeströmt und in den Verkehr gelangt sei, wird nicht nur in der Depesche der Regierung vom 3. März 1898, sondern auch von dem bekannten indischen Statistiker O'Conor und von einem hohen Finanzbeamten Mr. Harrison (Accountant General in Allahabad) behauptet [1]. Die Währungskommission von 1898 hält es jedoch nicht für erwiesen, daß viel Rupien aus den Hoards herausgekommen seien [2]. Außerdem hat Harrison seine Behauptung nur für die Zeit bis 1896 aufgestellt, und er selbst und ein anderer hoher Finanzbeamter, Mr. Adie, sind der Ansicht, daß trotzdem die Größe des Geldumlaufs seit 1893 nicht nur nicht zugenommen, sondern sogar um 80 bis 100 Mill. Rupien abgenommen habe [3]. Eine zuverlässige Feststellung ist in dieser Beziehung unmöglich.

Sehen wir aber einmal von diesen Momenten ab, so haben wir in der Gestaltung des Geldmarktes einen direkten Beweis für die stattgehabte (relative) Kontraktion. Zunächst waren die Kassenbilanzen der 3 Präsidentschaftsbanken (Banken von Bengalen, Bombay und Madras) nach 1895, als der Kurs zu steigen anfing, bedeutend geringer als früher, denn dieselben betrugen am 31. März

1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Millionen Rupien						
59,599	53,785	62,794	54,345	47,699	38,981	46,141

Ferner stand, wenigstens in den Jahren 1897 und 1898, der Diskont besonders hoch. Der Diskont der Bank von Bengalen betrug im Jahre 1897 durchschnittlich 7,925, 1898 durchschnittlich 8,048, im ersten Semester dieses Jahres sogar durchschnittlich 11 Proz., während der Durchschnitt im Jahre 1891 3,061, 1892 3,496, 1893 4,88 Proz. gewesen war und die durchschnittliche Rate in den ersten Semestern dieser 3 Jahre nur 3,5 bezw. 3,884 und 5,685 Proz. betragen hatte [4]. Im Jahre 1898 herrschte geradezu eine drückende Geldknappheit, so zwar, daß viele solide Firmen ihre Zahlungen einstellen mußten, weil ihnen von den Banken wegen Geldmangels der Kredit verweigert wurde, während in den Jahren 1891 und 1892 die Gelder der Banken auch zu dem damaligen niedrigen Zinse zum Teil unverwendbar gewesen waren. Jeder Geldmangel muß sich ja aber immer in erster Linie an dem geringen Kassenbestand und weiter an den Diskontsätzen der Banken und in der Kreditbeschränkung seitens der letzteren zeigen. Der Umstand, daß damals in einzelnen Distrikten, den Hungersnotdistrikten, in denen die Regierung ihre Unterstützungen spendete, mehr Geld umlief, als es früher der Fall gewesen war, ist in dieser Beziehung gleichgültig. Eine Blutstauung in einem Teile des Körpers hindert nicht, daß im allgemeinen Blutleere herrscht.

1) Prot. 1898, §§ 2436, 1354.
2) Bericht § 58 Abs. 2.
3) Bericht des Paper Currency Department 1900, S. 18 und Prot. 1898, §§ 2436, 3007 ff.
4) App. 1898, S. 146 und Diagramm No. 13.

Ein weiteres und gewiß nicht zu unterschätzendes Indiz für die stattgehabte Kontraktion liegt darin, daß die indische Regierung gleich nach Abschluß der Reform gezwungen gewesen ist, neue Rupien zu prägen, und daß diese Prägungen bis zum 31. März 1901, also in 1 $^1/_2$ Jahren, nicht weniger als 120 Mill. Rupien, circa 10 Proz. der im Jahre 1899 vorhandenen Geldmenge, betragen haben. Das war doch ein sicheres Zeichen dafür, daß die damals vorhandene Geldmenge für den Bedarf des Verkehrs bei weitem nicht ausreichte. Da aber vor 1893 und bis zur Schließung der Münzen (wie auch die indische Währungskommission von 1892/93 annimmt) Ueberfluß geherrscht hatte, so wäre diese Tatsache ohne die Annahme einer wenigstens relativen Kontraktion gar nicht zu erklären.

Ist es aber diese Kontraktion gewesen, welche das Steigen des Kurses verursacht hat?

Abschnitt 2. Die Kontraktion war nicht die Ursache des Steigens des Kurses.

In welcher Weise die Kontraktion gewirkt haben soll, ist von der indischen Regierung nicht näher dargelegt worden. Auch von anderer Seite ist das nicht geschehen. Es liegt aber der diesbezüglichen Annahme in der Regel die Quantitätstheorie zu Grunde, und unter deren Anwendung wird etwa folgendermaßen argumentiert. Der Wert des Geldes in einem Lande, sagt man, ist abhängig von der umlaufenden Menge bezw. von dem Verhältnis dieser Menge zu der Menge der auszutauschenden Güter. Wenn dieses Verhältnis sich infolge der Kontraktion in der Richtung ändert, daß die Geldmenge relativ geringer wird, dann muß der Wert des Geldes steigen. Geschieht das auch zunächst nur im Inlande, so muß doch in weiterer Folge auch der Wert im Auslande, mit anderen Worten der Kurs steigen, weil der Wert des Geldes im Auslande von der Kaufkraft des Geldes im Inlande abhängt. Je größer die Kaufkraft des Geldes im Inlande ist, um so mehr wird ja der ausländische Käufer solchen Geldes bezw. der Wechsel, die auf dieses Geld lauten, für dieselben aufzuwenden bereit sein. So hat z. B. Lord Farrer, der damals Mitglied der Hershell-Kommission war, im Jahre 1892 die Theorie entwickelt (Protokolle 1893 § 1213 ff.), und das war offenbar auch die Ansicht der indischen Regierung, die von einer direkten Beeinflussung des Kurses durch die Kontraktion (abgesehen von dem Einfluß der Veränderung von Import und Export) spricht[1]).

Der Annahme, daß die Kontraktion des Rupienumlaufs die Ursache für das Steigen des Kurses bis auf 16 d gewesen sei, steht nun zunächst die Tatsache entgegen, daß der Kurs in den ersten 1 $^1/_2$ Jahren nach dem 26. Juni 1893, zu einer Zeit, als der Geldumlauf nicht mehr vermehrt wurde und die Kontraktion nach und

1) Vergl. Proposals vom 3. März 1898 § 2 in der Correspondence respecting the Proposals 1898, S. 1 und Return 1900, S. 18. Sir David Barbour spricht sich in seinem Gutachten vom 21. Januar 1892, § X (Elstaetter S. 120) hierüber nicht aus.

nach eintreten mußte, nicht nur nicht stieg, auch nicht auf demselben Niveau verblieb, sondern sank. Der Kurs sank sogar bis auf 12,4 d (am 23. Januar 1895), d. i. um volle 16 Proz., also mehr, als er sich nachher bis 1898/99 über das Niveau von 1892/93 gehoben hat. Für dieses anfängliche Sinken des Kurses hat man allerdings eine ebenfalls auf der Quantitätstheorie aufgebaute, an sich ganz wahrscheinlich lautende Erklärung. Der Annahme von dem Wirken der Kontraktion als Ursache des (schließlichen) Steigens des Rupienkurses entsprechend, erklärte man nämlich im Jahre 1898 das Sinken des Kurses in den ersten $1^1/_2$ Jahren nach der Schließung der Münzen daraus, daß damals eine Ueberfülle („redundancy") des Geldumlaufs geherrscht habe, welche durch die starken Prägungen von Rupien in der letzten Zeit vor der Schließung der Münzen — 1890/91 129,3; 1891/92 64,55; 1892/93 123,5 Mill. Rupien gegen 60 Mill. im Durchschnitt der Jahre 1870/71—1889/1890 und 78,3 Mill. im Durchschnitt von 1883/84—1892/93 — herbeigeführt worden und nach der Schließung der Münzen zunächst durch den Import von Rupien aus dem Auslande und dann wahrscheinlich durch die Herausbringung von Rupien aus den Hoards (zum Austausch gegen das billiger gewordene Barrensilber) noch verstärkt worden sei. Diese Erklärung muß aber bei näherer Prüfung unhaltbar erscheinen.

a) Das Sinken des Kurses bis 1895 ist nicht aus einer Ueberfülle des Geldumlaufs zu erklären.

Es mag zugegeben werden, daß in den Jahren 1891 und 1892, herbeigeführt durch die damaligen besonders starken Prägungen, eine Ueberfülle des Geldumlaufs in Indien vorhanden gewesen ist. Das ist bei den abnorm niedrigen Diskontsätzen dieser Jahre wohl anzunehmen. Schon zur Zeit der Schließung der indischen Münzen, bei einem Diskontsatze von 5—4 Proz. in der geschäftsstillen Zeit, konnte jedoch hiervon nicht mehr die Rede sein. Vor allem aber kann es nicht mehr von der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Zeit, von dem ersten Semester 1894, gesagt werden; denn in dieser Zeit betrug der Diskont durchschnittlich etwa $7^1/_2$ Proz. und 14 Tage lang sogar 10 Proz., während der Durchschnitt des zweiten Semesters sich allerdings niedrig, aber doch nicht ungewöhnlich niedrig, nämlich auf 3,36 Proz., stellte. Was ferner den Import von Rupien anlangt, so erreichte dieser im Jahre 1893/94, wie früher (p. 167) konstatiert, netto im ganzen nur 4,11 Mill. Rupien, während schon im Jahre 1894/95 5,63, im Jahre 1895/96 3,52 Mill. (netto) exportiert wurden. Aus den Hoards mag eine Anzahl, ja mögen viel Rupien hervorgebracht sein, um dagegen Silber einzutauschen. Das kann man nicht wissen. Wenn das aber auch in bedeutendem Maße geschehen sein sollte, so kann es doch kaum in solchem Umfange geschehen sein, wie es nötig gewesen wäre, um einen anderen Faktor zu paralysieren, der in entgegengesetzter Richtung wirkte. Dieser (sonst

nirgends beachtete) Faktor war die **Aufspeicherung** von Rupien, zu der sich die Regierung gezwungen sah, weil der Verkauf von Councilbills von Anfang Juli 1893 bis Ende Januar 1894 (praktisch) eingestellt wurde [1]). Das hatte zur Folge, daß die Beträge, welche zur Auszahlung der Councilbills in den Kassen der indischen Regierung angesammelt waren, nicht wie sonst in den Verkehr gelangten. Der Betrag der auf diese Weise dem Verkehr vorenthaltenen Rupien belief sich auf nicht weniger als 60—100 Millionen, die erst ganz allmählich, etwa bis Ende 1895, demselben wieder zugeführt wurden. Das ergibt sich, wenn man die Kassenbilanzen der Regierung vergleicht. Diese betrugen unter Ausschluß der den Banken zur Verfügung gestellten Beträge in Millionen Rupien je am Schlusse der Monate März (1888 April) und November in folgenden Jahren [2]):

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
März	121	133	147	179	173	153	**257**	**225**	165
November	93	90	96	100	91	**152**	**163**	108	75

Hiernach beliefen sich die Kassenbestände der Regierung in den Jahren 1888 bis 1892 durchschnittlich im März auf 150, im November auf 94 Mill. Rupien. Im November 1893 dagegen waren sie um 62, im März 1894 um 107, im November desselben Jahres um 69, im März 1895 um 75 Millionen größer. So viel mehr Rupien wurden also dem Verkehr vorenthalten! Berücksichtigt man nun noch, daß in dieser Zeit der Verkehr, wie der Außenhandel (in Rupien gemessen) beweist, nicht nur nicht abnahm, sondern zunahm, und vor allen Dingen, daß er größer war als 1891/92 und 1892/93, so muß doch zum wenigsten so viel angenommen werden, daß die Ueberfülle des Geldumlaufs, wenn solche in den Jahren 1891/92 und 1892/93 vorhanden war, nachher und speziell bis Januar 1895, also bis zu dem Zeitpunkte des tiefsten Standes des Kurses, **nicht noch gesteigert worden ist**. Das müßte aber geschehen sein, wenn man, entsprechend der Theorie von der Hebung des Kurses durch die Kontraktion, mit einer **Ueberfülle** des Geldumlaufs rechtfertigen wollte, daß der Kurs der Rupie nicht nur nicht auf dem Niveau von Anfang 1893/94 ($14^5/_8$ d) verblieb, sondern noch bedeutend weiter, nämlich bis auf 12,4 d im Januar 1895, **zurückging**.

Es trat aber auch während dieser Zeit gerade das nicht ein, womit die Theorie das Sinken des Kurses infolge einer Ueberfülle des Geldumlaufs erklärt. Es ging nämlich der Wert, d. h. die Kaufkraft der Rupie in Indien **nicht** zurück. Die Preise, und zwar die Preise der Exportartikel, die für den ausländischen Käufer eines Rupienwechsels natürlich allein in Frage kommen, hätten nach der Theorie entsprechend **steigen** müssen, um das Sinken des Kurses zu veranlassen. Anstatt dessen finden wir, wie die nachstehende

1) Vergl. oben p. 164.

2) App. 1898, p. 150, 151. Die Monate März und November sind gewählt, weil zu diesen Zeiten die Kassen die größten bezw. die kleinsten Bestände aufzuweisen pflegen. Für 1888 ist der Bestand zu Ende März nicht angegeben und daher April eingesetzt.

Tabelle mit ihren Indexziffern beweist, ein erhebliches Fallen der Preise bei Reis, Weizen, Baumwolle, Rapssaat, Indigo, ein sehr mäßiges Steigen bei Jute und Leinsaat, ein starkes Steigen nur bei Tee, und im Durchschnitt einen (allerdings nicht erheblichen) Rückgang. Der Wert der Rupie in Indien war also (gegenüber den Exportartikeln) nicht geringer, sondern größer geworden, und das hätte nach der Theorie den Engländer veranlassen sollen, nicht weniger, sondern mehr für sie zu bieten.

Preise der wichtigsten indischen Exportartikel[1]), Jahresdurchschnitt.

(Die Preise von 1873 = 100 genommen.)

	Reis	Weizen	Baumwolle	Jute	Leinsaat	Rapssaat	Tee	Indigo	Quersumme
1893	150	86	100	154	117	103	62	106	878
1894	140	75	89	158	121	91	79	101	854

b) Die Tatsachen widersprechen der theoretischen Konstruktion des Steigens des Rupienkurses.

Wenn hiernach die Vertreter der Kontraktionstheorie mit den tatsächlichen Vorgängen in Indien während der ersten Jahre nach der Schließung der Münzen, als der Kurs sank, sich geradezu in Widerspruch befinden, so ist für die Folgezeit, als der Kurs stieg, fast das Gleiche zu sagen.

Nach Anfang 1895, als der Rupienkurs, von 12,4 d ausgehend, eine steigende Bewegung einschlug, hob sich nicht der Wert der Rupie in Indien, wie es die Theorie verlangt, dem Steigen des Kurses entsprechend, sondern er blieb bis Anfang 1898, also während der ganzen Periode des Steigens des Kurses, die mit Anfang 1898 im wesentlichen abschloß, nach der folgenden Tabelle im großen und ganzen gleich. Erst im Jahre 1898, als der Kurs vorübergehend schon das Niveau von 16 d erreicht hatte und sich nun im Durchschnitt auf etwa $15^3/_8$ hielt, fielen die Preise. Das geschah damals sogar in dem Maße, daß die Kaufkraft der Rupie gegenüber den Exportartikeln durchschnittlich um etwa 14 Proz. vergrößert wurde. Nach der Theorie hätte nun der Kurs bis zur äußersten Grenze ($16^1/_8$ d) oder wenigstens, wie im Jahre 1899/1900, auf 16,07 d im Jahresdurchschnitt steigen sollen. Das geschah aber nicht, sondern der Kurs ging von $15^{31}/_{32}$ d zu Anfang Januar 1898 nach Abschluß der Exportsaison, wie gewöhnlich, zurück, erreichte zu Anfang Juli den Stand von $15^{21}/_{32}$ d und stieg dann bis auf $16^1/_{32}$ d, während in den Schlußmonaten des Jahres der Durchschnitt nur etwa $^1/_8$ d höher war als zu Anfang[2]). Also auch hier eine der Theorie nicht entsprechende Bewegung!

---

1) App. 1898, p. 160. Stat. Abstract relating to Brit. India 1898/99, p. 299.
2) App. 1898, p. 159.

Preise der wichtigsten indischen Exportartikel, Jahresdurchschnitt.

(Die Preise von 1873 = 100 genommen.)

	Reis	Weizen	Baumwolle	Jute	Leinsaat	Rapssaat	Tee	Indigo	Quersumme
1894	140	75	89	158	121	91	79	101	854
95	143	83	91	141	119	100	71	102	850
96	169	112	90	155	97	95	66	90	874
97	177	120	86	132	94	113	54	80	856
1898	144	92	71	121	87	91	48	67	721

Um diese Tatsachen haben sich die Vertreter der Kontraktionstheorie überhaupt nicht gekümmert. Ihnen genügte das Zusammentreffen der Kontraktion des Geldumlaufs in Indien und des Steigens des Rupienkurses, um — ohne weitere Berücksichtigung des inneren Aufbaues und der Begründung der Theorie — einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden anzunehmen.

c) Innere Unrichtigkeit der Theorie.

Nun ist aber die Theorie, daß bei einer Kontraktion des Geldumlaufs der Kurs des inländischen Geldes im Auslande wie der Wert des Geldes im Inlande eine Steigerung erfahre, weil der Ausländer dadurch veranlaßt werde, für die Wechsel auf das Inland mehr ausländisches Geld anzubieten, im Prinzip falsch. Es ist freilich zuzugeben, daß durch eine solche Kontraktion der Wert des Geldes im Inlande gehoben wird, wenn das auch in ganz anderer Weise geschieht, als die Theorie annimmt, aber diese Geldwertsteigerung ist durchaus nicht im stande, derart zu wirken, wie es nach der Theorie geschehen soll. Das bedarf einer näheren Darlegung.

Wenn in einem Lande eine Kontraktion des Geldumlaufs eintritt, so äußert diese ihre Wirkung keineswegs in der Weise, daß das Geld, weil es „seltener“ geworden ist, ohne weiteres und gegenüber allen Waren, besonders gegenüber den Exportartikeln, die den Ausländer allein interessieren, an Wert gewinnt. Der analogen Erscheinung auf dem Warenmarkte, d. h. dem Falle, daß eine Ware „seltener“ wird, ist dieser Vorgang keineswegs gleichzustellen. Wenn eine Ware „seltener“ wird, so werden höhere Preise für dieselbe deshalb angeboten, weil immer Personen vorhanden sind, welche ihren Nutzwert (ihre Brauchbarkeit) höher schätzen und weil diese sich gezwungen sehen, zur Erlangung dieses Nutzens höhere Preise zu bezahlen, da eine Deckung ihres Bedarfs auf anderem Wege mit geringeren Kosten nicht möglich ist. Wenn aber das Geld seltener wird, mit anderen Worten, wenn die Geldmenge im Verkehr knapper wird, so liegt die Sache keineswegs so, daß nun auch für das Geld in Anbetracht der Unmöglichkeit einer anderweitigen billigeren Beschaffung allgemein höhere Preise in Waren angeboten werden. Möglicherweise hilft der Verkehr sich in diesem Falle dadurch, daß er an Stelle des effektiven Geldes mehr Noten verwendet oder daß er eine größere Menge von Zahlungen auf dem Wege der Abrech-

nung mittels Schecks etc. zur Erledigung bringt. Ist das nicht möglich, so geschieht zunächst nichts weiter, als daß die erforderliche Menge Geldes den Reserven der Banken entnommen wird, was von Ausnahmen (spekulativen Engagements) abgesehen, wenn auch nur unter Bewilligung eines höheren Diskonts, immer möglich ist. Die größere Seltenheit des Geldes führt also zunächst lediglich zu der Bezahlung eines höheren Preises für Kapital, zur Bewilligung eines höheren Diskonts, und dazu, daß einzelne Bewerber um Kapital leer ausgehen; daß diesen der Kredit verweigert wird.

Diese nächste Konsequenz wirkt dann freilich auf den Warenmarkt zurück. Die Spekulanten à la hausse werden, zum Teil wenigstens, gezwungen, ihre Ware auf den Markt zu werfen. Dann wird allerdings von dieser Seite und in weiterer Folge allgemein mehr Ware gegen Geld angeboten. Das geschieht aber nur vorübergehend. Die Bestände der Spekulanten werden bald vom Markte aufgenommen, und wenn nichts weiter geschieht, hebt sich, sobald dieser außerordentliche Druck vorüber ist, der Preis wieder. Es kann freilich auch geschehen, daß der Preis niedrig bleibt oder daß er noch weiter sinkt. Dann liegt aber der Grund nicht darin, daß, wie im analogen Falle des Warenverkehrs, zunächst diejenigen, welche nach Geld Nachfrage halten, mehr Ware für Geld anbieten, weil sie sonst ihren Bedarf nicht decken können, sondern darin, daß die Nachfrage nach Waren eingeschränkt wird, weil einerseits den Reflektanten in Veranlassung der Geldknappheit nicht wie sonst Kredit gewährt werden kann und weil andererseits infolge der Rückwirkung der Kreditbeschränkung auf die Produktion und den Verkehr im allgemeinen der Bedarf an Waren zurückgeht.

Die Sache liegt also so, daß ein Seltenerwerden des Geldes zu Kreditbeschränkungen und zu einer Verteuerung des Kredits führt und daß dann, von den Realisierungen der Spekulation abgesehen, nicht in erster Linie diejenigen, welche Waren besitzen und Geld haben wollen, die Verkäufer, in Anbetracht der größeren Seltenheit des Geldes mehr Waren für Geld bieten, sondern daß diejenigen, welche ihnen gegenüberstehen, die Reflektanten, teils deshalb, weil sie nicht genügend Geld leihen können (obwohl ihr Vermögen, die Grundlage ihrer Kaufkraft, ungeschmälert ist), teils deshalb, weil ihr Bedarf geringer ist, nicht mehr so viel Waren haben wollen.

Immerhin muß zugegeben werden, daß bei einer Beschränkung der Menge des Geldes, einer Kontraktion, und infolge derselben die Preise auf dem Warenmarkte zurückgehen und daß damit der Wert des Geldes steigt. Das scheint für die Theorie von der Wirksamkeit der Kontraktion zu sprechen. Es ist aber folgendes zu beachten. Wenn durch die Beschränkung des Kredits und deren Konsequenzen ein Sinken der Preise auf dem Warenmarkte hervorgerufen wird und deshalb der Wert des Geldes im allgemeinen steigt, so besteht doch, wenigstens dann, wenn dieser Vorgang nicht in der ganzen Welt oder doch in den wichtigsten Ländern zugleich, son-

dern, wie in unserem Falle, in einem einzelnen Lande allein eintritt, eine wichtige und gerade für uns bedeutungsvolle Ausnahme. Diejenigen Waren nämlich, die für den ausländischen Erwerber eines inländischen Wechsels allein Bedeutung haben, die Exportartikel, sinken nicht oder doch nur wenig im Preise. Diesen gegenüber geht ja die Nachfrage, welche hier die Nachfrage des Auslands ist, nicht zurück, weil das Ausland durch die Kreditbeschränkung im Inlande nicht berührt wird, und ein etwaiges Mehrangebot des Inlands, welches die Kreditbeschränkung zur Folge haben mag, wird, wenn überhaupt, so doch nur in geringem Maße und nur vorübergehend zu einem Preisdruck führen. Die Folge ist, daß bei einer Kontraktion des Geldumlaufs das inländische Geld gegenüber den Exportartikeln nicht, oder doch nicht auf die Dauer an Wert gewinnt. Da aber der Ausländer an dem Werte des inländischen Geldes nur gegenüber den Exportartikeln interessiert ist, so kann ihn natürlich der Umstand, daß der Wert desselben gegenüber anderen Artikeln steigt, nicht veranlassen, einen höheren Preis in ausländischem Gelde für dasselbe anzubieten bezw. die Wechsel, die auf dieses Geld lauten, mit einem höheren Preise in Gold zu bezahlen. Die Theorie, welche von der Wertsteigerung des inländischen Geldes im Inlande ohne weiteres eine Steigerung des Kurses der inländischen Wechsel erwartet, ist also falsch.

Nun mag freilich nach und nach auch der Preis der Exportartikel gedrückt werden und der Wert des inländischen Geldes auch diesen gegenüber steigen. Wahrscheinlich wird nämlich die Produktion von Exportartikeln, welche unter den angegebenen Umständen mehr Gewinn als die Produktion anderer Artikel (deren Preise gedrückt sind) abwirft, zunehmen; der Export wird sich vergrößern, der Preis im Auslande zurückgehen. Wenn letzteres geschieht, dann muß bei unverändertem Wechselkurse auch der Preis im Inlande sinken und dann steigt natürlich der Wert des inländischen Geldes nunmehr auch gegenüber den Exportartikeln. In diesem Falle hat aber der Ausländer ebensowenig Veranlassung, mehr ausländisches Geld für den Wechsel auf das Inland anzubieten. Denn zunächst ist der Nutzwert des Wechsels für ihn nicht größer geworden, weil die Wertsteigerung des Geldes gegenüber den Exportartikeln im Inlande durch das Sinken der Preise, mit anderen Worten durch das Sinken des Tauschwerts, der Exportartikel im Auslande kompensiert wird. Daraus allein würde sich nun freilich noch nicht ergeben, daß der Wechsel nicht mit einem höheren Kurse bezahlt werden könnte, werden doch z. B. im Warenverkehr bei größerer Seltenheit der Ware häufig genug höhere Preise für dieselbe bezahlt, ohne daß sie an Nutzwert für den Käufer gewonnen hat. Indessen beim Wechsel liegt die Sache anders, und abgesehen davon, wird in der Regel der Fall eintreten, daß nicht wie im Warenverkehr die Beschaffung schwieriger, sondern im Gegenteil leichter möglich wird.

Das Seltenerwerden des inländischen Geldes führt nämlich

keineswegs auch zu einem Seltenerwerden der inländischen Wechsel. Im Gegenteil, es wird sehr häufig der Fall eintreten, daß Wechsel auf das Inland in größerer Menge und noch billiger als früher angeboten werden. Bei hinreichend fortgesetzter Kontraktion muß nämlich die auf diese Weise künstlich erzeugte Geldknappheit — wenn ihre Wirksamkeit nicht durch Ausdehnung des Abrechnungsverkehrs oder auf andere Weise kompensiert wird — zu Kreditkrisen mit folgenden Liquidationen und Konkursen führen und die dadurch bewirkte Verelendung des Landes muß das Kapital in das Ausland treiben. Dann aber werden natürlich mehr Wechsel auf das Inland angeboten. Zum wenigsten wird sich die Konsequenz ergeben, daß der Zufluß ausländischen Kapitals ausbleibt, und das genügt häufig schon, um ein Ueberwiegen des Angebots inländischer Wechsel zu erzeugen, welches den Kurs zum Sinken bringt.

Hiernach ist auch aus inneren Gründen die Annahme zu verwerfen, daß es die Beschränkung der Geldmenge in Indien, die dortige Kontraktion des Geldumlaufs nach 1893, gewesen sei, welche das Steigen des Kurses der Rupie veranlaßt habe. Die Theorie, welche das behauptet, findet nicht nur in den Tatsachen keine Unterstützung, sondern entbehrt auch der logischen Grundlage.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1903.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

Preußen.

Gesetzsammlung für die Königlich preußischen Staaten 1903.

Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes, betr. Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 auf den Kreis Herzogtum Lauenburg. Vom 29. Mai 1903, S. 189.

Art. 1. Das Gesetz vom 3. Januar 1873, betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, wird nebst den hierzu ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen auf den Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Maßgabe ausgedehnt, daß das an Meiergütern bestehende Obereigentum hiermit kraft Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben wird und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen nach dem genannten Gesetz unter Anwendung des § 43 auf die Tilgung der Ablösungsrente erfolgt.

Art. 2. Das Gesetz vom 14. August 1872, betr. die Umwandlung des Meier-Erbzins- und Erbpachtverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Herzogtum Lauenburg tritt außer Kraft.

Gesetz, betr. den Erwerb weiterer Eisenbahnen für den Staat. Vom 18. Mai 1903, S. 123.

§ 1. Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der diesbezüglichen Verträge zur käuflichen Uebernahme

1) der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn,

2) der Altdamm-Kolberger Eisenbahn,

3) der Stargard-Cüstriner Eisenbahn,

4) der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn und

5) der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn

nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen ermächtigt.

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Umtausch von Aktien dieser Bahnen im Gesamtbetrage von 108 619 200 M. herbeizuführen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe in diesem Betrage auszugeben.

§ 3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, a) zur baren Zahlung, b) zu Abfindungen an die Direktoren, c) zur Deckung des Bauvorschusses zusammen 7 912 411,24 M. zu verwenden und 1) zur Deckung der im § 3 unter a—c erforderlichen Mittel die Bestände der Reserve-, Erneuerungs- u. s. w. Fonds, deren Höhe nach dem Abschlusse des Jahres 1901 bezw. 1901/1902 9 861 663 M. betrug, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu verwenden, 2) die verbleibenden Restbestände der genannten

Fonds in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten, noch offenstehenden Eisenbahnkredite zu verwenden.

Gesetz, betr. den Erwerb des ostpreußischen Südbahnunternehmens für den Staat. Vom 18. Mai 1903, S. 148.

§ 1. Die Staatsregierung wird unter Genehmigung des bezüglichen Vertrags vom 2./6. April 1903, betr. den Uebergang des ostpreußischen Südbahnunternehmens auf den Staat, zur käuflichen Uebernahme der ostpreußischen Südbahn nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen ermächtigt.

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe des im § 1 gedachten Vertrages den Umtausch von 28 687 500 M. Aktien herbeizuführen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidierten Anleihe in diesem Betrage auszugeben.

§ 3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, a) zur baren Zuzahlung die Summe von 1 282 500 M., b) zu Abfindungen die Summe von 700 000 M., c) zur Deckung des Bauvorschusses die Summe von 3 163 000 M. zu verwenden und 1) zur Deckung der im § 3 unter a—c erforderlichen Mittel die Bestände der Reserve-, Erneuerungs- u. s. w. Fonds, deren Höhe nach dem Abschlusse des Jahres 1901 5 613 782 M. betrug, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, zu verwenden, 2) die verbleibenden Restbestände der genannten Fonds in Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten, noch offenstehenden Eisenbahnkredite zu verwenden.

Allerhöchster Erlaß, betr. Uebertragung der Verwaltung der auf Grund der Gesetze vom 18. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 123 u. 148) in das Eigentum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die bestehenden Eisenbahndirektionen, sowie Uebertragung der Verwaltung der Strecke Oberhausen-Dorsten von der Eisenbahndirektion in Münster i. Westf. auf die Eisenbahndirektion in Essen a. R. Vom 25. Mai 1903, S. 177.

Gesetz, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft und an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 18. Mai 1903, S. 157.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, 1) zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel, 2) zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahnen, 3) zur weiteren Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft durch Uebernahme von 104 000 M. neuer Stammaktien und 4) zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von insgesamt 83 597 630,40 M. zu verwenden.

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter No. 1—4 vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen u. s. w. erforderlichen Mittel 83 597 630,40 M. Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§ 3. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 2), bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betr. die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, und des Gesetzes vom 8. März 1897, betr. die Tilgung von Staatsschulden, zur Anwendung.

§ 4. Jede Verfügung der Staatsregierung über die in § 1 unter No. 1 bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

Allerhöchster Erlaß, betr. den Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 18. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung, S. 157) vorgesehenen neuen Eisenbahnen. Vom 25. Mai 1903, S. 173.

Gesetz, betr. die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung. Vom 3. Mai 1903, S. 155.

Art. 1. An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. März 1897, betr. die Tilgung von Staatsschulden, treten folgende Bestimmungen:

§ 3. Ergibt sich nach der Jahresrechnung ein Ueberschuß des Staatshaushaltsetats, so ist derselbe zunächst zur Bildung oder Ergänzung eines Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200000000 M. zu verwenden. Der darüber hinausgehende Betrag des Ueberschusses wird zu einer weiteren Tilgung von Staatsschulden bezw. Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet.

§ 3a. Der Ausgleichsfond (§ 3) ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden: 1) zur Bildung oder Ergänzung eines Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung bis zur Höhe von 30000000 M. zur Vermehrung der Betriebsmittel, Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen, sowie zu Grunderwerbungen behufs Vorbereitung derartiger Erweiterungen im Falle eines nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen bei zu erwartender Verkehrssteigerung; 2) zur Ausgleichung eines rechnungsmäßigen Minderüberschusses der Eisenbahnverwaltung, insoweit derselbe nicht durch einen etwaigen Ueberschuß im gesamten übrigen Staatshaushalte gedeckt wird; 3) zur Verstärkuug der Deckungsmittel im Staatshaushaltsetat behufs angemessener Ausgestaltung des Extraordinariums der Eisenbahnverwaltung nach näherer Bestimmung des jeweiligen Staatshaushaltsetats.

§ 3b. Der Ausgleichsfond wird von dem Finanzminister verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds sind in einer Anlage zur Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben jedes Etatsjahres nachzuweisen. Ueber die Verwendung des Dispositionsfonds (§ 3a unter 1) ist jedes Jahr nach dem Schlusse des Etatsjahres dem Landtage Rechenschaft zu geben.

§ 3c. Die Verwendung des Ausgleichsfonds zu den im § 3a unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwecken erfolgt durch den Finanzminister und den Minister der öffentlichen Arbeiten. Im übrigen wird die Ausführung dieses Gesetzes dem Finanzminister übertragen.

Art. 2. Für die im § 3a unter 1 bezeichneten Zwecke werden einmalig 30000000 M. bereitgestellt. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Art. 3. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (Art. 2), bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betr. die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, und des Gesetzes vom 8. März 1897, betr. die Tilgung von Staatsschulden, zur Anwendung.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Etatsjahre 1903 in Kraft.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale. Vom 21. Oktober 1902, S. 21.

Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1902, betr. die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen, S. 172.

Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1903, betr. die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam und der Ministerialbaukommission in Berlin hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen, S. 173.

Staatsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. Q. nach Heinersdorf. Vom 20. November 1902, S. 203.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Braunschweig (Nordbahnhof) über Flechtorf nach Fallersleben. Vom 23. Juni 1903, S. 219.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betr. die Erhebung von Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Elbe-Travekanal. Vom 17. April 1903, S. 184.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873. Vom 15. April 1903, S. 121.

Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 wird dahin abgeändert, daß vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen 1—4 in Anrechnung gebracht wird. In dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife fällt Servisklasse 5 fort.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 4. Mai 1903, S. 175.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 12 Mill. M. zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten 12 Mill. M. ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 und des Gesetzes vom 8. März 1897 zur Anwendung.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl., S. 417), und des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl., S. 233), zu entscheiden sind. Vom 8. Juni 1903, S. 191.

§ 1. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, wodurch ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer seines Amtes enthoben wird (Art. 1, XV des Gesetzes, betr. weitere Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 — Reichs-Gesetzbl. S. 233), können binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Bezirksausschuß angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 2. In den Fällen des Art. 1, XVI des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 findet gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen vier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Bezirksausschusse statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 3. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Streitigkeiten zwischen einem Verband und den beteiligten Kassen (§ 58 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 417) können binnen vier Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Bezirksausschuß angefochten werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1903. Vom 8. April 1903, S. 43.

Einnahmen.

A. Einzelne Einnahmezweige.

I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*106 452 974 M.*
II. Finanzministerium	*397 087 200 „*
III. Ministerium für Handel und Gewerbe	*195 837 495 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*1 379 815 427 „*
Summe A. einzelne Einnahmezweige	*2 079 193 096 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I. Dotationen	*357 461 M.*
II. Allgemeine Finanzverwaltung	*448 294 535 „*
Summe B.	*448 651 996 M.*

C. Staatsverwaltungs-Einnahmen.

I. Staatsministerium	*8 839 443 M.*
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*4 600 „*
III. Finanzministerium	*2 004 900 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*10 014 700 „*
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*7 072 105 „*
VI. Justizministerium	*84 140 700 „*
VII. Ministerium des Innern	*21 725 325 „*
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*6 268 673 „*
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	*6 365 192 „*
X. Kriegsministerium	*300 „*
Summe C. Staatsverw.-Einnahmen	*146 435 938 M.*
Summe der Einnahmen	*2 674 281 030 „*

Dauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*49 723 140 M.*
II. Finanzministerium	*134 568 050 „*
III. Ministerium für Handel und Gewerbe	*169 779 584 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*894 843 878 „*
Summe A. Betriebs- etc. Kosten	*1 248 914 652 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I. Dotationen	*289 663 416 M.*
II. Allgemeine Finanzverwaltung	*425 762 962 „*
Summe B. Dotationen etc.	*715 426 378 M.*

C. Staatsverwaltungsausgaben.

I. Staatsministerium	*11 790 311 M.*
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*554 700 „*
III. Finanzministerium	*114 572 710 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*33 933 512 „*
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*15 138 676 „*
VI. Justizministerium	*116 772 400 „*
VII. Ministerium des Innern	*78 320 913 „*
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*26 813 816 „*
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	*153 975 167 „*
X. Kriegsministerium	*146 998 „*
Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	*552 019 203 M.*
Summe der dauernden Ausgaben	*2 516 360 233 „*

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

I.	*Staatsministerium*	*19 370 M.*
II.	*Finanzministerium*	*6 770 698 „*
III.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	*106 485 137 „*
IV.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*1 693 175 „*
V.	*Justizministerium*	*8 147 500 „*
VI.	*Ministerium des Innern*	*1 931 772 „*
VII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*14 992 411 „*
VIII.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	*17 867 199 „*
IX.	*Kriegsministerium*	*13 535 „*
	Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	*157 920 797 M.*

Abschluß.

Es betragen

1) die Einnahmen		*2 674 281 030 M.*
2) die dauernden Ausgaben	*2 516 360 233 M.*	
3) die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	*157 920 797 „*	
		2 674 281 030 M.

Gesetz, betr. die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1903. Vom 8. April 1903, S. 65.

§ 1. Zur Bereitstellung des Geldbetrages, welcher zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1903 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 72 075 100 M. in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

§ 2. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 und des Gesetzes vom 8. März 1897 zur Anwendung.

Gesetz, betr. die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1901. Vom 18. Mai 1903, S. 165.

§ 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1901, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, 37 503 562,16 M. im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen zu beschaffen.

§ 2. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 und des Gesetzes vom 8. März 1897 zur Anwendung.

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1903 und die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1903 wegen Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushaltsetats. Vom 25. Mai 1903, S. 167.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1903 wird in Einnahme auf 5 813 637 M. 20 Pf. und in Ausgabe (dauernd) auf 5 813 637 M. 20 Pf. festgestellt und tritt dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1903 hinzu.

§ 3. Der in dem Gesetze vom 8. April 1903 (S. 65), betr. die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1903, genannte und unter Einnahm-Kapitel 24 Titel 17 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 72 075 100 M. in Ansatz gebrachte Betrag ermäßigt sich auf 70 976 935 M. 20 Pf. Die sonstigen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes bleiben bestehen.

Gesetz über die Landestrauer. Vom 14. April 1903, S. 115.

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin von Preußen findet eine Landestrauer nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 2. Oeffentliche Musik sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind vier Tage lang vom Sterbetag (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 M. bestraft.

Gesetz, betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 29. Mai 1903, S. 179.

Gesetz, betr. die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden. Vom 29. Mai 1903, S. 182.

Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. November 1903, S. 231.

Verordnung über die Aufnahmen von Taxen durch die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel. Vom 8. April 1903, S. 119.

Gesetz, betr. die Außerkraftsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen. Vom 18. Mai 1903, S. 176.

Gesetz, betr. Bebauung und Benutzung ehemaliger Wallgrundstücke in Frankfurt a. M. Vom 4. Juni 1903, S. 190.

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1903.

Bekanntmachung, die Aufsicht über die Befolgung fischereipolizeilicher Vorschriften betr. Vom 29. November 1902, S. 53.

Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Sächsischen Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr., vom 1. Juni 1898; vom 27. Januar 1903, S. 75.

Erster Abschnitt. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande. I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau. II. Beschaubezirke, Beschauer. III. Schlachtviehbeschau (Lebendbeschau). IV. Fleischbeschau. V. Beschau von Fleisch, welches nach sächsischen Orten eingeführt wird. Zweiter Abschnitt. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. Dritter Abschnitt. Gebühren der Untersuchung. I. Gebühren für Laienfleischbeschauer und für Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Fleischbeschau übernehmen. II. Für Tierärzte bei Unzuständigkeit der Laienfleischbeschauer. III. Für Trichinenschauer. IV. Für die Beschau eingeführten Fleisches. V. Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. Vierter Abschnitt. Ausbildung und Prüfung der Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind. I. Laienfleischbeschauer. II. Trichinenschauer. Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen. Anlagen: Muster A. Ueberweisungsschein. Muster B. Trichinenschaubuch. Muster C. Trichinenschaubescheinigung.

Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichs-Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 betr. Vom 31. März 1903, S. 409.

Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Hühnerpest betr. Vom 30. Mai 1903, S. 486.

Verordnung, die Baumeisterprüfungen und den Baumeistertitel betr. Vom 12. Februar 1903, S. 250.

Verordnung, Bestimmungen über die Standfestigkeit freistehender hoher Schornsteine betr. Vom 22. April 1903, S. 433.

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer. Vom 8. Juni 1903, S. 486.

Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern betr. Vom 26. August 1903, S. 529.

Verordnung, einige Abänderungen der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten betr. Vom 24. Juni 1903, S. 503.

Verordnung, die Einrichtung von Anlagen für drahtlose elektrische Fernwirkungen betr. Vom 18. Juli 1903, S. 509.

Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneien betr. Vom 30. November 1903, S. 579.

Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 betr. Vom 6. Februar 1903, S. 256.

Bekanntmachung, das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Königlich Sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr. Vom 22. April 1903, S. 423.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen betr. Vom 25. Mai 1903, S. 439.

Verordnung, die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr. Vom 30. November 1903, S. 572.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

§ 1. Bestimmung der zuständigen Behörden.

§ 2. Die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, setzt voraus, daß der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene schriftliche Anzeige erstattet hat.

§ 3. Die Beschäftigung eines Kindes ist nur gestattet, wenn dem Arbeitgeber zuvor für dasselbe die vorgeschriebene Arbeitskarte eingehändigt worden ist. Die Arbeitskarten sind von den Ortspolizeibehörden unter Verwendung des von dem Ministerium des Innern hierfür bestimmten Formulars auszustellen.

§ 4. Herstellung und Bezug der Formulare.

§ 5. Die Ausstellung einer Arbeitskarte setzt voraus, daß der gesetzliche Vertreter des Kindes den erforderlichen Antrag stellt oder ihm zustimmt, oder daß die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzt hat. Der Altersnachweis ist durch Beibringung einer Geburtsbescheinigung des Kindes zu führen. Derselben bedarf es nur dann nicht, wenn für das Kind schon früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist und diese vorgezeigt wird.

§ 6. Ausstellung neuer Arbeitskarten.

§ 7. Verzeichnis der ausgestellten Arbeitskarten.

§ 8. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1903 wie auch der gegenwärtigen Verordnung ist neben den Gewerbepolizeibehörden den hiermit besonders beauftragten Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Den letzteren steht bei Ausübung dieser Aufsicht das Recht zu jederzeitiger Revision der gewerblichen Betriebe zu. Auch ist ihnen auf Verlangen das von der Ortspolizeibehörde über die ausgestellten Arbeitskarten geführte Verzeichnis zur Einsichtnahme

vorzulegen. Die Amtshauptmannschaften können in einzelnen Fällen die Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten, die Gemeindevorstände und die Gutsvorsteher mit der Aufsichtsführung beauftragen. In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur vorgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. Vom 13. Februar 1903, S. 255.

Verordnung, die Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betr. Vom 2. Februar 1903, S. 259.

Instruktion zum Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902. Vom 3. Februar 1903, S. 315.

Verordnung, einige Abänderungen der zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen betr. Vom 4. Februar 1903, S. 353.

Bekanntmachung, den zwischen dem Königreiche Sachsen und der Oestereichisch-Ungarischen Monarchie zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen unter dem 21. Januar 1903 abgeschlossenen Staatsvertrag betr. Vom 28. März 1903, S. 404.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Regierung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für das Königreich Sachsen bezw. der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Steuergesetze ergeben könnten, unter dem 21. Januar 1903 ein Vertrag abgeschlossen worden ist, wird derselbe nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation zur Kenntnis gebracht.

Art. 1. Sächsische bezw. österreichische Staatsangehörige werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 2 bis einschließlich 4, nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten. Mit demselben Vorbehalte werden sächsische bezw. österreichische Staatsangehörige, welche in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, nur in dem Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, in dem sie die Staatsangehörigkeit besitzen. Ein Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung ist an demjenigen Orte vorhanden, an welchem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Art. 2. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Steuerpflichtigen wird der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatsteuern herangezogen werden, in welchem der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird.

Nähere Ausführung.

Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so erfolgt die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hypothekenforderungen und des Einkommens aus solchen bleibt es bei der uneingeschränkten Anwendung der in Sachsen bezw. der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 3. Sofern im Sinne des österreichischen Gesetzes, betr. die direkten Personalsteuern, vom 25. Oktober 1896 die Besteueung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, kommt dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung. Hierdurch wird jedoch das dem sächsischen Staate nach den sächsischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt.

Art. 4. Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse, Landeskasse) zahlbare

Besoldungen, Pensionen und Wartegelder werden nur in dem Staate, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Steuern herangezogen.

Art. 5. Zwischen den vertragschließenden Teilen besteht Einverständnis darüber, daß die im Königreiche Sachsen am 1. Januar 1904 in Kraft tretende Ergänzungssteuer im Sinne des § 9 Abs. 2 und des § 127 Abs. 1 des österreichischen Gesetzes, betr. die direkten Personalsteuern, vom 25. Oktober 1896 als eine der allgemeinen Erwerbsteuer gleichartige, bezw. als eine spezielle direkte Besteuerung anzusehen ist.

Artikel 6. Nicht berührt werden die Vereinbarungen, betr. die Besteuerung der jeweils im anderen Lande stationierten Zoll- und Eisenbahnbeamten, sowie die Bestimmungen der Handels- und Zollverträge und der die Schiffahrt auf der Elbe betr. Verträge.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Vertrages treten mit Wirkung vom 1. Januar 1902 ab in Kraft.

Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte im Jahre 1903 betr. Vom 30. Juni 1903, S. 501.

Verordnung, die Verlängerung der Deklarationspflicht in Einkommen- und Ergänzungssteuersachen betr. Vom 2. September 1903, S. 526.

Bekanntmachung, die Muster zu den Ortsrechnungen über die Grundsteuer, Einkommensteuer und Ergänzungssteuer betr. Vom 15. September 1903, S. 539.

Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1904 betr. Vom 12. Dezember 1903, S. 586.

Verordnung, den juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und die Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche betr. Vom 22. Dezember 1902, S. 49.

Verordnung, den Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst und die Vorbereitung eines Hochwasservoraussagedienstes betr. Vom 3. Januar 1903, S. 59.

I. Hochwasserbeobachtungs- und Meldedienst. 1. Zweck und Einrichtung des Dienstes im allgemeinen. 2. Die Beobachtungsstellen und ihre Obliegenheiten. a) Die Niederschlagsmeßstellen. b) Die Gefahrenmarkenstellen. c) Der Meldedienst. II. Behörden und behördliche Maßnahmen, Kosten. III. Vorbereitung des Hochwasservoraussagedienstes. IV. Formulare. V. Allgemeine Anweisung für die Beobachtungs- und Meldestellen.

Verordnung, das Landeshospital zu Hubertusburg betr. Vom 2. März 1903, S. 375.

Verordnung, das Landeskrankenhaus zu Hubertusburg betr. Vom 30. Mai 1903, S. 441.

Verordnung, das Krankenstift zu Zwickau betr. Vom 30. Mai 1903, S. 465.

Gebührenordnung in Adelsangelegenheiten. Vom 12. März 1903, S. 400.

Verordnung, die veränderte Einrichtung der Kommission für das Veterinärwesen betr. Vom 23. März 1903, S. 417.

Verordnung, die Ergänzung der Verordnung über das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen vom 8. November 1882 betr. Vom 8. Mai 1903, S. 438.

Verordnung über den Beistand bei Vollstreckung von Entscheidungen

und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte der deutschen Bundesstaaten. Vom 1. Mai 1903, S. 492.

Verordnung, Leichentransporte betr. Vom 28. Mai 1903, S. 494.

Verordnung, die Dismembrationsanbringen bei Grundstücksteilungen betr. Vom 25. Juli 1903, S. 511.

Verordnung, die Vorschriften des § 18 der durch Verordnung vom 10. Juli 1884 zur öffentlichen Kenntnis gebrachten neuen Instruktion für die Bezirksärzte betr. Vom 14. November 1903, S. 571.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, 1903.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest betr. Vom 4. September 1903, S. 467.

Bekanntmachung, die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen betr. Vom 2. April 1903, S. 137.

I. Allgemeine Regeln. II. Vergebung für Bauzwecke. 1. Arten der Vergebung. 2. Ausschreibung und Einladung zu Bewerbungen. 3. Beurkundung der Verträge. 4. Sicherung der Verträge. 5. Ausführung und Abrechnung. III. Vergebung für andere Zwecke als Bauzwecke. Schlußbestimmungen.

Verordnung, die Kaminkehrer betr. Vom 26. März 1903, S. 115.

Verordnung, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betr. Vom 19. September 1903, S. 479.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr. Vom 19. Dezember 1903, S. 699.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. Vom 9. Februar 1903, S. 24.

Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. Vom 22. März 1903, S. 124. Entsprechende Bekanntmachung vom 20. Juni, S. 372.

Bekanntmachung, die Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. Vom 24. August 1903, S. 466.

Oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze der Tiere bei der Beförderung auf den Bodensee-Dampfschiffen. Vom 24. Februar 1903, S. 51

Bekanntmachung, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betr. Vom 25. Februar 1903, S. 53.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. Vom 11. Mai 1903, S. 343.

Bekanntmachung, die Schiffahrts- und Floßordnung für die Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebiets betr. Vom 27. Dezember 1903, S. 720.

Gesetz, den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen betr. Vom 14. Dezember 1903, S. 668.

Art. 1. Der Bedarf wird auf 10 391 000 M. festgesetzt.

Art. 2. Zur Deckung des vorbezeichneten Betrages wird eine Anleihe in gleicher Höhe aufgenommen, deren Verzinsung aus der Eisenbahnbetriebsrente erfolgt. Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hierfür maßgebenden Gesetze.

Gesetz, den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betr. Vom 14. Dezember 1903, S. 669.

Art. 1. Der Bedarf wird auf den Maximalbetrag von 10 338 300 M. festgesetzt.

Art. 2. Deckung des Bedarfs durch Aufnahme eines Anlehens, über dessen Tilgung in den jeweiligen Finanzgesetzen Verfügung getroffen wird.

Bekanntmachung, Abänderung der Telegraphenordnung betr. Vom 29. Dezember 1903, S. 721.

Bekanntmachung, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. Vom 28. Dezember 1902, S. 3.

Bekanntmachung, Aenderungen der Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen betr. Vom 27. Juli 1903, S. 391.

I. Aenderungen zum Entwurfe des Statuts einer Ortskrankenkasse. II. Aenderungen zum Entwurfe des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

Gesetz, die Ausführung der §§ 42 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes betr. Vom 17. Dezember 1903, S. 677.

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 42, Abs. 6 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1903 und des § 45, Abs. 6 a. a. O.

Bekanntmachung, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betr. Vom 21. Dezember 1903, S. 702.

Bekanntmachung, Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr. Vom 20. Dezember 1903, S. 681.

A. Zuständige Behörden. B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder. E. Arbeitskarten. F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften. G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20. H. Aufsicht. I. Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904. Vom 20. Dezember 1903, S. 707.

Der Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 wird auf 77 301 444 M. in Einnahme und Ausgabe festgesetzt.

Bekanntmachung, die Bezüge der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Erkrankungsfalle betr. Vom 28. Dezember 1903, S. 716.

Den nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten wird in Erkrankungsfällen, unbeschadet der Bestimmung in § 21, Abs. 2, dann in § 22 ff. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, für die Zeit vom Beginn der vierzehnten Woche bis zum Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach der Erkrankung mindestens ein Bezug im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes aus der Staatskasse gewährt.

Bekanntmachung, den Vollzug des Weingesetzes, hier die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. Vom 2. Oktober 1903. S. 492.

Gesetz, den Etat des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten für ein Jahr der XXVII. Finanzperiode, 1904 und 1905, betr. Vom 14. Dezember 1903, S. 665.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des Bedarfs für das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten die erforderlichen Mittel aus den

laufenden Einnahmen bis zum veranschlagten Jahresbetrage von 233 080 M. vom 1. Januar 1904 ab gegen seinerseitige Anrechnung auf die für die XXVII. Finanzperiode festgesetzten Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betr. Vom 14. Dezember 1903, S. 670.

Betrifft das 1. Quartal des Jahres 1904.

Königliche Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr. Vom 30. Dezember 1902, S. 719.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1889, betr. den Vollzug des Malzaufschlaggesetzes, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an wie folgt geändert: In § 2 ist zu setzen: a) für Braunbier 2 M. 40 Pf. § 3 erhält folgende Fassung: „Werden aus einer dem Zuschlag unterliegenden Braustätte innerhalb eines Jahres mehr als 12 000 hl Bier ausgeführt, so beträgt die Malzaufschlagrückvergütung für die dieser Menge folgenden 48 000 hl je 2 M. 55 Pf. und für das die Menge von 60 000 hl überschreitende Bier je 2 M. 65 Pf. vom hl. Gelangt dagegen aus einer dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Braustätte Braunbier zur Ausfuhr, so wird an Rückvergütung für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 2400 hl der Betrag von je 2 M. gewährt. Das Finanzministerium ist ermächtigt, einzelne berechtigte Aenderungen der Vergütungssätze und Grenzzahlen zu bestimmen.

In § 4: 2 M.

Bekanntmachung, die Rückvergütung des Malzaufschlags für ausgeführtes Bier betr. Vom 31. Dezember 1903, S. 722.

Mit Bezug auf die Königliche Verordnung vom 30. Dezember 1903 wird die durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1889 veröffentlichte Anweisung über die Rückvergütung des Malzaufschlages für ausgeführtes Bier mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an in nachstehender Weise geändert:

1) Ueberall, wo im Texte und in den Anlagen der Anweisung die Vergütungssätze für ausgeführtes Braunbier ziffermäßig bezeichnet sind, ist zu setzen: „2 M.“ statt „2 M. 10 Pf.“, „2 M. 40 Pf.“ statt „2 M. 60 Pf.“, „2 M. 55 Pf.“ statt „2 M. 75 Pf.“ und „2 M. 65 Pf.“ statt „2 M. 85 Pf.“

2) Das Finanzministerium kann einzelne berechtigte Aenderungen der Sätze und Grenzzahlen bestimmen.

Gesetz, die Aenderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. Vom 22. Dezember 1903, S. 679.

Betrifft die Hypothekengebühren.

Bekanntmachung, die Mitwirkung der Handwerkskammern bei der Führung der Handelsregister betr. Vom 28. Dezember 1902, S. 5.

Königliche Verordnung, die Neuorganisation der Rentämter betr. Vom 10. Mai 1903, S. 315.

Königliche Verordnung, die Vorbedingungen für den höheren und mittleren Finanzdienst betr. Vom 10. Mai 1903, S. 340.

Königliche Verordnung, die Schulpflicht betr. Vom 4. Juni 1903, S. 359.

Königliche Verordnung, die Revision der Notariatsgebührenordnung betr. Vom 4. Juli 1903, S. 381.

Königliche Verordnung, die Sicherheitsleistung der Steuer- und Gemeindeeinnehmer der Pfalz betr. Vom 23. August 1903, S. 461.

Königliche Verordnung, die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten betr. Vom 14. Dezember 1903, S. 672.

Gesetz, Aenderungen des Hypothekengesetzes betr. Vom 20. Dezember 1903, S. 703.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr. Vom 25. Februar 1903, S. 63.

Bekanntmachung, die Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen, sowie der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Eisenbahnen betr. Vom 8. November 1903, S. 513.

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, 1903.

Verordnung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. Vom 17. Januar 1903, S. 59.

1) Zuständigkeit. 2) Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Beschaubezirke. Beschauerprüfung der Beschauer. Nachprüfung der Beschauer. Entlohnung der Beschauer. Zuständigkeit der Laienbeschauer a) bei der Viehbeschau, b) bei der Fleischbeschau. Zuständigkeit des tierärztlichen Fleischbeschauers. Grundsätze für die Beurteilung des Fleisches. Nichtbankwürdiges Fleisch. Vertrieb des Fleisches. Verfahren bei der Beanstandung. Kennzeichnung des Fleisches. Beschränkungen im Verkehr mit nicht bankwürdigem Fleisch. Anordnung einer außerordentlichen Fleischbeschau. Verfahren im Falle von Beanstandungen bei der außerordentlichen Fleischbeschau. Sonstige sanitätspolizeiliche Obliegenheiten der Beschauer. Rechtsmittel. Beschaubücher. Beaufsichtigung der Fleischbeschau. Gebühren. Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften. Uebergangsbestimmungen. 3) Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. Beschränkung der Einfuhr. Ausnahmen für den kleinen Grenzverkehr. Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung. Trichinenschauer. Bestellung. Prüfung. Prüfungsgebühren. Unterrichtskurse.

Bekanntmachung, die Geflügelcholera betr. Vom 26. März 1903, S. 117.

Bekanntmachung, die Bekämpfung der Geflügelcholera betr. Vom 16. September 1903, S. 173.

Bekanntmachung, die Bekämpfung des Rotzes betr. Vom 9. Mai 1903, S. 132.

Verordnung, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Hühnerpest betr. Vom 28. Mai 1903, S. 134.

Verordnung, die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Bodensee betr. Vom 24. September 1903, S. 173.

Verordnung, die Arzneitaxe betr. Vom 30. Dezember 1902, S. 53.

Verordnung, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. Vom 9. Januar 1903, S. 57. Entsprechende Verordnung vom 26. November 1903, S. 203.

Verordnung, die öffentlichen Ankündigungen von Arzneimitteln betr. Vom 27. November 1903, S. 207.

Bekanntmachung, Gesellenprüfung betr. Vom 20. Februar 1903, S. 94.

Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten betr. Vom 6. Juni 1903, S. 138.

Betrifft die Zuständigkeit der Behörden.

Bekanntmachung, die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betr. Vom 18. Dezember 1903, S. 210.

Zwei Einzelbestimmungen zu der Verordnung vom 3. Mai 1902.

Verordnung, die Beförderung feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein betr. Vom 11. April 1903, S. 126.

Verordnung, die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betr. Vom 24. Juli 1903, S. 150.

Verordnung, die Schiffahrt auf dem Bodensee, insbesondere die Abänderung der Signalordnung für die Bodenseeschiffe betr. Vom 28. Dezember 1903, S. 212.

Bekanntmachung, den Bezug von Unfallrenten durch die Hinterbliebenen von Ausländern betr. Vom 22. Dezember 1902, S. 53.

Verordnung, den Vollzug der Krankenversicherung betr. Vom 14. August 1903, S. 157.

Abänderung der Verordnung vom 3. September 1892.

Landesherrliche Verordnung, die Pflichten der Beamten betr. Vom 9. Oktober 1903, S. 199.

Den nichtetatmäßigen Beamten sind im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge für 26 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nicht etatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Teil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung in der Anstalt freie Kur und Verpflegung, so kann ihm während einer solchen Erkrankung der Barbezug an Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die Kur und Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht. Durch die einem nicht etatmäßigen Beamten zunächst vorgesetzte Zentralstelle, bezw. falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Anstellungsbehörde, kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von neun Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belassung ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Verordnung, Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betr. Vom 30. Dezember 1903, S. 213.

Zuständigkeit der Behörden.

Gesetz, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betr. Vom 23. Dezember 1903, S. 211.

Verordnung, den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betr. Vom 30. Dezember 1902, S. 1.

I. Organisation der Gebäudeversicherungsanstalt. II. Bestellung der Bauschätzer. III. Führung der Feuerversicherungsbücher. IV. Aufnahme der Versicherung. 1) Regelmäßige Einschätzungen. 2) Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung. 3) Allgemeine Revisionen. 4) Kosten der Einschätzungen. V. Verfahren in Brandfällen. 1) Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. 2) Festsetzung der Brandentschädigung. 3) Kosten der Abschätzungen. 4) Auszahlung der Brandentschädigung. VI. Erhebung der Beiträge. VII. Uebergangsbestimmung.

Verordnung, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betr. Vom 31. Januar 1903, S. 91.

Verordnung, die Verfügung von Tierquälereien betr. Vom 23. Februar 1903, S. 92.

Verordnung, die Verhütung über die Pfandrechte der Stiftungen betr. Vom 7. März 1903, S. 95.

Verordnung, den Vollzug des Süßstoffgesetzes betr. Vom 27. März 1903, S. 99.

Verordnung, die Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse betr. Vom 30. März 1903, S. 117.

I. Allgemeine Bestimmungen. II. Beratung in der Versammlung. III. Protokollierung der Verhandlungen. IV. Polizei in der Versammlung.

Verordnung die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. Vom 15. Juli 1903, S. 149.

Zusätze zur Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

Betrifft die Bierpressionen, den Betrieb des Flaschenbierhandels und die Mineralfabrikation und den Betrieb des Friseur- und Barbiergewerbes.

Landesherrliche Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betr. Vom 27. August 1903, S. 163.

Abänderung der Verordnung vom 17. November 1899.

Bekanntmachung, die Einrichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten betr. Vom 5. September 1903, S. 170.

Bekanntmachung, die den Militäranwärtern im Großherzogtum Baden vorbehaltenen Stellen betr. Vom 28. September 1903, S. 175.

Verordnung, die Aenderung der Gerichtskostenordnung betr. Vom 22. September 1903, S. 185.

Landesherrliche Verordnung, die Lagerbücher betr. Vom 9. Oktober 1903, S. 200.

Ergänzung und Abänderung der Grundbuchordnung vom 13. Dezember 1900.

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 6. Juli 1904.

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen 6 Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichen Falls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3. Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 M. übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1) den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;

2) die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;

2) die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

4) die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter No. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5) die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);

6) die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6. Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7. Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10. Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1) Personen weiblichen Geschlechts;

2) Ausländer;

3) Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

4) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

5) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens 2 Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11. Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens 1 Jahr und höchstens 6 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 14. Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

§ 15. Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von 5000 M. übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Verfahren.

§ 16. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 M. übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Civilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage

erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63—73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 18. Das Kaufmannsgericht ist verplichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 19. Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 No. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77—80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§ 20. Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbegerichtsgesetzes), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21. Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Miszellen.

VI.

Der deutsche Buchhandel in der Kartellenquete, nebst Untersuchungen über seine Organisation und seine voraussichtliche Weiterbildung.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann-Freiburg i/Br.

Die Kartellenquete hat mit der Besprechung der gegenwärtig so viel erörterten Probleme des Buchhandels sich einem Gegenstande zugewandt, dessen Untersuchung anfangs nicht in Aussicht genommen war. Eine solche ist aber von den beiden beteiligten Interessengruppen, dem Börsenverein der deutschen Buchhändler und dem Akademischen Schutzverein gewünscht worden, wenn auch letzterer die erste Anregung dazu gegeben hat. Beide hatten das Bestreben, in von der Regierung geleiteten und daher unparteiischen Verhandlungen der Oeffentlichkeit ihre Stellung darzulegen, und die Hoffnung, in auf neutralen Boden stattfindenden mündlichen Besprechungen besser, als das durch schriftliche Auslassungen geschehen konnte, eine Verständigung und eine Beilegung des heftig geführten Kampfes anbahnen zu können.

Und dieses von allen Seiten herbeigewünschte Ziel ist durch die Verhandlungen in größerem Umfange erreicht worden, als viele erwartet hatten. Hatten schon die früheren Verhandlungen der Enquete gezeigt, daß ihr Hauptwert in einer persönlichen gegenseitigen Aussprache der verschiedenen Interessengruppen und dadurch bewirkten

Annäherung und Abschwächung der Gegensätze bestand, so ist hier dieser Erfolg in besonders hohem Grade zu verzeichnen gewesen. Eine Lösung der schwebenden Fragen ist freilich nicht erfolgt, und es ist auch selbstverständlich nicht daran zu denken, daß es der aus Mitgliedern des Börsenvereins und des Schutzvereins zu bildenden Kommission gelingen wird, nun eitel Zufriedenheit unter allen Beteiligten zu schaffen [1]) — wirtschaftliche Interessengegensätze lassen sich eben nicht durch noch so lange Verhandlungen und noch so wohlwollende Kommissionen aus der Welt schaffen — aber während sonst die Gegensätze immer schärfer geworden und auf beiden Seiten immer stärkere und für die Beteiligten wie für die Gesamtheit verderblichere Waffen (Boykotts u. dgl.) angewendet worden wären, haben die Verhandlungen den Erfolg gehabt, daß sich in Zukunft der Kampf jedenfalls weniger erbittert, sondern in maßvollen Formen abspielen wird. Man hat in Rede und Gegenrede den Gedankenkreis und die Stellungnahme der verschiedenen Interessengruppen besser verstehen gelernt, als das durch noch so viele Schriften möglich gewesen wäre, und man hat, ebenso wie es bei den früher besprochenen Kartellen der Fall war, eingesehen, daß, wenn auch die Entscheidung der jetzigen Interessenkämpfe immer eine Machtfrage bleibt, es doch im eigenen Interesse und in dem der Gesamtheit nicht zweckmäßig ist, die zur Verfügung stehenden Machtmittel mit aller Rücksichtslosigkeit zu gebrauchen.

Der Anregung der Beteiligten folgend, wurde also die Fortsetzung der Verhandlungen über die Eisenindustrie zunächst verschoben und in 3 Sitzungen, am 11., 12. und 13. April nicht nur die eigentliche Kartellfrage im Buchhandel, sondern der gesamte Streit und die Stellungnahme der beiden sich gegenüberstehenden Organisationen besprochen.

Demgemäß erstreckten sich die Verhandlungen auf alle die zahlreichen Punkte, die Bücher in seiner Schrift: Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft [2]), durch welche die Streitfragen in den weitesten Kreisen bekannt wurden, als verbesserungsbedürftig im Buchhandel bezeichnet hat. Es kann nun aber in diesem Aufsatze nicht meine Aufgabe sein, die Büchersche Schrift und die zahlreichen Gegenschriften, die dieselbe seitens der Verleger erfahren hat, sowie überhaupt den ganzen Streit, der vielfach einen persönlichen Charakter angenommen hat, zu besprechen [3]), sondern ich betrachte die Verhandlungen in ähn-

---

1) Diese in den Verhandlungen beschlossene Einigungskommission ist nach Zeitungsmeldungen inzwischen am 31. Mai im Buchhändlerhause in Leipzig zusammengetreten. Doch wurden die Verhandlungen mit dem Schutzverein alsbald abgebrochen, da die Vertreter des Börsenvereins ihm nicht genügend entgegenkommen wollten. Dagegen soll in Verhandlungen zwischen den Vertretern der Bibliotheken und den Buchhändlern eine Verständigung erzielt worden sein, die auf eine Aufrechterhaltung des status quo ante hinauslaufen dürfte.

2) Leipzig, B. G. Teubner, 2. Auflage, 1903.

3) Aus diesem Grunde kann ich auch davon absehen, zu dem Aufsatz Stellung zu nehmen, den Prof. Wissowa schon in diesen Jahrbüchern (Februarheft des laufenden Jahrganges) zu dem Thema und zwar im Sinne einer Kritik der Bücherschen Denkschrift und der Art des Vorgehens des Akademischen Schutzvereins veröffentlicht hat. Vergl. übrigens Büchers Erwiderung im Aprilheft dieser Jahrbücher.

licher Weise, wie ich die früheren der Kartellenquete in diesen Jahrbüchern besprochen habe [1]).

Ich habe daselbst den Versuch gemacht, überall die eigenartige volkswirtschaftliche Organisation, welche die betr. Kartelle geschaffen haben, hervortreten zu lassen und zu zeigen, wie unter dem Einfluß dieser modernen Gebilde die Stellungen der verschiedenen beteiligten Interessengruppen sich verändern, wie neue Entwickelungstendenzen sich anbahnen und die ganze Organisation des Gewerbes durch sie umgestaltet wird. Dies soll auch hier meine Hauptaufgabe sein; aber ich kann es doch nicht unterlassen, auch den Gang der Verhandlungen selbst darzustellen und die zahlreichen dabei aufgeworfenen Fragen zu berühren, auch wenn sie mit den grundlegenden, spezifisch volkswirtschaftlichen Problemen nichts zu tun haben, bezw. ihnen gegenüber von geringerer Bedeutung sind.

I.

Für die Verhandlungen war von dem Referenten, Regierungsrat Dr. Voelcker, der jedoch inzwischen durch seinen Eintritt in das Direktorium des Stahlwerksverbandes aus der Enquete ausgeschieden ist, ein Bericht verfaßt worden, der den Teilnehmern vorher zugestellt wurde, aber nicht wie der über die Eisenkartelle separat im Buchhandel erschienen ist. Es wurden darin zunächst die Organisation des deutschen Buchhandels in kurzen Zügen geschildert, die hier wohl als bekannt vorausgesetzt werden kann, dabei die wichtigsten Paragraphen aus den Satzungen des Börsenvereins kurz erwähnt, dann an der Hand eines Schreibens vom Verein der Bibliothekare die Stellung der Bibliotheken zu den Bestrebungen des Börsenvereins besprochen, endlich wurde die Gegenorganisation des akademischen Schutzvereins, die Zwecke, die er verfolgt, die Kritik, welche Geheimrat Bücher in seiner Denkschrift an der heutigen Organisation des Buchhandels übt, sowie die Einwendungen, welche von der Gegenseite in verschiedenen Schriften dagegen erhoben worden sind, kurz dargestellt.

Als Grundlage für die Verhandlungen war ein anderer Fragebogen aufgestellt, als bisher verwendet wurde, und daher ist der Wunsch, dem ich in meiner letzten Besprechung Ausdruck gab, daß zwecks besserer Erörterung und Disponierung der Verhandlungen für jedes Kartell ein besonderer seinen Verhältnissen angepaßter Fragebogen ausgearbeitet werden sollte, hier erfüllt worden. Es war dies aber auch nötig, da im Buchhandel eben ganz andere Verhältnisse obwalten, als in den bisher besprochenen Gewerben. Uebrigens hielt man sich im Verlaufe der Verhandlungen durchaus nicht streng an das Fragenschema [2]).

---

1) Jahrgang 1903, S. 638 ff., Jahrgang 1904, S. 93 ff. und S. 525 ff.

2) Der Fragebogen lautete:

1. Bestehende Gliederung des Buchhandels und seiner Organisationen.
2. Bestehende Organisation der Bücherkäufer (Akademischer Schutzverein, Verein deutscher Bibliothekare).
3. Wirkungen der bisherigen Organisation und Gliederung des Buchhandels in Bezug auf:

Zu Beginn der Verhandlungen legten die Vertreter der beiden im Streit befindlichen Organisationen ihren Standpunkt dar. Geheimrat Wach als Leiter des Schutzvereins betonte, daß den Anlaß zur Gründung desselben die Sekretierung des Börsenblattes und die Verkürzung bezw. Abschaffung des Kundenrabatts gegeben habe. Es habe sich angesichts der engeren Verbindung der Verleger und Sortimenter die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der wissenschaftlichen Produzenten und Konsumenten ergeben. Ausgleichsverhandlungen, die der Schutzverein auf der Basis: Wiederherstellung des Kundenrabatts angebahnt habe, seien abgelehnt worden, Gegenvorschläge seitens des Börsenvereins seien bisher nicht erfolgt.

Verlagsbuchhändler Albert Brockhaus, der erste Vorsteher des Börsenvereins, betonte, daß schon vor Erscheinen der Bücherschen Schrift von Herrn Geheimrat Wach beim Reichsamt des Innern beantragt worden war, auch die Verhältnisse im Buchhandel in die kontradiktorischen Verhandlungen einzubeziehen und daß die Buchhändler dem zustimmten, nachdem ihnen aus der Bücherschen Denkschrift und durch die Gründung des Schutzvereins klar geworden war, welchen Eindruck die Bestrebungen auf Abschaffung des Kundenrabatts in den Kreisen der wissenschaftlichen Bücherkäufer hervorgerufen hatten. Er protestierte ferner sehr scharf gegen den aggressiven Charakter der Bücherschen Denkschrift, betonte aber, daß die Buchhändler die Berechtigung der Konsumenten, sich zu organisieren, voll anerkennen, und sprach die Hoffnung aus, daß die beiderseitigen Organisationen in Zukunft sich nicht bekämpfen, sondern im gemeinsamen Interesse an dem Ausbau der Einrichtungen des Buchhandels zusammenwirken möchten.

Nachdem der Vorsitzende versucht hatte, die verschiedenen Probleme, die zu besprechen waren, zu gliedern und in das Frageschema einzuordnen, machte Buchhändler Dr. von Hase-Leipzig interessante Mitteilungen über die den jetzigen ähnlichen Bestrebungen im deutschen Buchhandel aus den Jahren 1765 und 66. Es wurde damals eine „Buchhandelsgesellschaft in Deutschland“ gegründet, welche wider den Nachdruck und „wider die Buchtrödler, Hausierer und Schleuderer wirksame Maßregeln verabreden und wirklich ergreifen“ wollte. Den preußischen

---

a) Kosten der Bücherproduktion und des Büchervertriebs (Bestellanstalt, Konditions- und Kommissionswesen);
b) Ladenpreis und Kundenrabatt (Rabatt der Bibliotheken, sonstiger Bücherkäufer, Preise beim Absatz nach dem Auslande);
c) das Verhältnis zwischen Autoren und Verlegern.
d) Leistungen und Lage des Sortimentsbuchhandels sowie des Reise- und Restbuchhandels.

4. Reformvorschläge:
Fachgenossenschaftlicher Verlag wissenschaftlicher Zeitschriften, Konzentration des wissenschaftlichen Bücherbedarfs.
Ausgleichung der Interessen von Verfassern und Verlegern.
Direkter Verkehr zwischen Verlegern und Bücherkäufern.
Rechtsschutzverein der Sortimenter.

Daß dieser Fragebogen ganz unzweckmäßig war, haben die Verhandlungen ergeben. Wie man den Stoff meines Erachtens vielleicht hätte gliedern können, zeigt die Einteilung dieses Aufsatzes (s. Inhaltsangabe).

Buchhändlern wurde die Beteiligung zunächst verboten, dann aber durch persönliche Verfügung Friedrichs des Großen gestattet.

II.

Die Diskussion wandte sich dann der Frage zu, ob der Börsenverein ein Kartell sei oder nicht. Die Verleger, in den Verhandlungen insbesondere der Vorsteher des Börsenvereins, A. Brockhaus, stellten sich gegenüber Bücher auf den Standpunkt, daß dies nicht der Fall sei. Die Frage ist um deswillen nicht ohne Bedeutung, weil ähnliche Organisationen, wie die, mit denen wir es hier zu tun haben, neuerdings nicht selten sind, aber regelmäßig ihrem eigentlichen Wesen nach noch nicht richtig verstanden werden. Nachdem sich der Begriff Kartell einmal im öffentlichen Bewußtsein festgesetzt hat, was lange genug gebraucht hat, wird er, wie das in solchen Fällen zu geschehen pflegt, jetzt vom gewöhnlichen Sprachgebrauch ungebührlich verallgemeinert und auf alle möglichen Erscheinungen ausgedehnt, die mit den Kartellen in Beziehung stehen. Die Erörterung der Frage ist daher, um wissenschaftlich klare Begriffe zu erhalten und auch für den Fall einer gesetzlichen Regelung, die solcher bedarf, von Wichtigkeit.

Der Börsenverein ist meiner Meinung nach kein Kartell, wohl aber das Organ eines solchen, oder eine Mehrheit von solchen. Wenn also die Buchhändler bestreiten wollten, daß es in ihrem Gewerbe Kartelle gebe, so ist das nicht richtig; die Kartelle liegen in den einzelnen Orts- und Kreisvereinen und in den Vereinbarungen, die diese miteinander getroffen haben. Ich sage ausdrücklich: sie liegen in den einzelnen Orts- und Kreisvereinen — in den Verhandlungen selbst habe ich mich allerdings weniger präzise ausgedrückt — denn auch die Orts- und Kreisvereine sind an und für sich keine Kartelle. Sie sind Fachvereine[1]) zur Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder, ein Kartell, ein Unternehmerverband entsteht aus ihnen erst, wenn sich die Mitglieder untereinander zu einem gemeinsamen Tun und Unterlassen in Hinsicht auf einen monopolistischen Zweck verpflichten. Es ist eben zu beachten, was leider noch immer so häufig verkannt wird, daß ein Kartell keine äußerlich erkennbare Organisation ist, sondern nichts weiter als ein bloßer Vertrag. Solche Verträge können sich an schon bestehende Organisationen der Vertragschließenden, z. B. einen Verein angliedern oder es können auch durch solche Kartellverträge besondere Organisationen geschaffen werden, z. B. eine Gesellschaft, die die zur Erfüllung des Kartellzweckes erforderliche Tätigkeit übernimmt[2]). Letzteres ist z. B. der Fall beim Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat und zahlreichen ähnlichen Organisationen — auch das Kohlensyndikat

---

1) Es gibt außer den gemeinsamen Vereinen der Sortimenter und Verleger noch eigene Sortimenter- und eigene Verlegervereine, auch solche für Spezialzweige, z. B. einen Verein der Reisebuchhandlungen.

2) Die ganze theoretische Grundlegung der Kartelle ist enthalten in den ersten Kapiteln meiner „Unternehmerverbände" (1897). Das dort Gesagte ist auch heute noch vollkommen zutreffend und alle inzwischen hervorgetretenen neuen Erscheinungen lassen sich mit ihrer Hilfe leicht erklären.

A.-G. ist kein Kartell, sondern das Organ eines solchen, des Vertrages, den die Zechenbesitzer untereinander abgeschlossen haben — ersteres, die Angliederung eines Kartells an schon bestehende Fachvereine liegt hier vor. Kartelle aber, und zwar Preiskartelle, sind die innerhalb der einzelnen Orts- und Kreisvereine und in dem gemeinsamen Verein, dem Börsenverein, getroffenen Vereinbarungen, den Kundenrabatt zu beschränken oder aufzuheben. Da der Verleger den Ladenpreis seiner Bücher als Monopolist festsetzt und derselbe für jedes Buch verschieden ist, kann sich eine allgemeine Preisvereinbarung hier natürlich nur auf die Rabattgewährung beziehen. Es ist zutreffend, daß im allgemeinen eine Vereinbarung der Händler über die Rabattgewährung kein richtiges Preiskartell, sondern nur ein sogenanntes Konditionenkartell, ein nicht monopolistischer Verband ist, da wenn der Preis der zu verkaufenden Waren dem Händler überlassen ist, auch durch Rabattfestsetzungen eine einheitliche Preisregelung noch nicht erfolgt, sondern es dazu erst noch eines Preiskartells der Händler bedarf. Hier jedoch, wo der Preis eines jeden Buches feststeht, genügt die einheitliche Regelung der Rabattgewährung, die Konkurrenz der Händler in den Preisen zu beseitigen und der Vereinbarung den monopolistischen Charakter eines Preiskartells zu verleihen. Daß die Verleger selbst auch an diesen Vereinbarungen der Sortimenter teilnehmen, ist nichts Ungewöhnliches. Denn sie können ja ihre Produkte auch direkt verkaufen und verpflichten sich daher in dem Kartell, dies nicht billiger zu tun als der Händler. Derartiges geschieht häufig, wenn die Preise für den Verkauf seitens der Händler von den Produzenten festgesetzt werden. Die Schokoladensorten, welche zu bestimmten Preisen von den Händlern verkauft werden, werden in den eigenen Verkaufsläden der Fabriken nicht billiger verkauft. Nur ist hier keine Rabattgewährung an die Konsumenten üblich und daher existiert kein diesbezügliches Kartell der Produzenten und Händler.

Welches ist nun die Stellung des Börsenvereins dem Kartelle gegenüber? Zunächst haben alle Mitglieder desselben untereinander das gemeinsame Preis-(Rabatt-)Kartell:

1) Auf Zeitschriften, Schulbücher im Einzelverkauf und Lehrmittel, sowie auf alle Verkäufe bis zu 10 M. darf keinerlei Skonto gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung. (Gewisse Ausnahmen in Sachsen, Schlesien, Berlin, Leipzig, Bayern.)

2) Bei Verkäufen, die nicht unter § 1 fallen, darf bei Barzahlung oder längstens halbjährliche Begleichung ein Skonto von 2 Proz. gewährt werden.

In Brandenburg, Berlin und Leipzig darf bei solchen Verkäufen ein Skonto von 5 Proz. gewährt werden.

3) Ein Skonto bis zu 5 Proz. darf künftig gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstaltsbibliotheken, mit Ausnahme der unter § 1 fallenden Verkäufe (dazu verschiedene Ausnahmen und Uebergangsbestimmungen).

Diesem gemeinsamen Kartell und allen Vereinbarungen der Orts- und Kreisvereine, die er gutgeheißen hat, dient aber der Börsenverein

mit seinen Organisationen als Sicherungsmittel. Es werden in den Verein überhaupt nur Buchhändler aufgenommen, welche sich verpflichten, sich an die Kartellvereinbarungen zu halten, und ausgeschlossen aus dem Verein und von der Benutzung aller seiner Einrichtungen wird das Mitglied, das ihnen entgegenhandelt. Die Verleger verpflichten sich, solchen Sortimentern keine Bücher zu senden, die die Rabattvereinbarungen nicht einhalten, die Sortimenter kaufen keine Bücher von Verlegern, die direkt ans Publikum billiger verkaufen. Es ist der von mir schon so oft geschilderte ausschließliche Verbandsverkehr, der hier in ganz besonders straffer und vollkommener Weise durchgeführt ist. Die Stellung des Börsenvereins zu den eigentlichen Kartellvereinbarungen ist daher nicht genügend damit charakterisiert, daß man ihn als Aufsichtsinstanz und schiedsrichterliches Organ bezeichnet, wie der Referentenbericht das tut, sondern er ist mit seinen Einrichtungen, die er nur den Kartelltreuen zur Verfügung stellt, das wichtigste Sicherungsmittel des Kartells. Die Benutzung dieser Einrichtungen, des Börsenblattes und der Bestellanstalt, ist für die Buchhändler so bedeutsam, daß der Besitz derselben dem Börsenvereine ein großes Machtmittel in die Hand gegeben hat, den Verband zusammenzuhalten, und es ist dies überhaupt der Grund, weshalb die Kartellvereinbarungen sich an ihn angeschlossen haben und nur mit seiner Zustimmung existieren. Mögen daher die Orts- und Kreisvereine in der Regel die treibende Kraft sein, welche den Anstoß zu den heutigen Bestrebungen gegeben haben, die größere Macht und die Mittel, diese Bestrebungen allgemein durchzuführen, hat jedenfalls der Börsenverein, zumal wenn er von einem so energischen Mann, wie der gegenwärtige Vorsteher es ist, geleitet wird. —

Mit dieser Erörterung glaube ich, Klarheit über den Kartellcharakter des Börsenvereins geschaffen zu haben, als auch ist damit die diesem Gewerbe eigentümliche Konstellation der verschiedenen Interessengruppen schon angedeutet.

III.

Da zu Punkt 2: Bestehende Organisation der Bücherkäufer das Wort nicht verlangt wurde, ging man alsbald zu Punkt 3a über: Wirkungen der bisherigen Organisation und Gliederung des Buchhandels auf die Kosten der Bücherproduktion und des Büchervertriebes. Als erster Redner wies Dr. v. Hase auf die Schwierigkeit hin, hier einen überzeugenden Beweis zu führen, und betonte dann insbesondere die Erhöhung der Produktionskosten durch die Setzerlöhne. Geheimrat Brambach-Karlsruhe bespricht die Behauptung, daß die Bücherpreise in Deutschland insbesondere auch durch die Ansichtssendungen verteuert werden, will dieselben aber wegen des großen Nutzens für die Bibliotheken und für junge Autoren, deren Bücher so besser bekannt werden, beibehalten wissen. Den Nutzen der Ansichtssendungen hebt auch Verlagsbuchhändler Dr. Köhler-Gera hervor, ebenso Reichsgerichtsrat Spahn, der aber betonte, daß sie besonders für kleinere Städte nützlich seien, in den großen dagegen erhalte man die Anregung zum Bücherkauf durch die Auslagen der Buchhandlungen.

Auf die Preisfragen kam dann ganz besonders Geheimrat Bücher zu besprechen, der auf die umfassende Arbeit eines seiner Schüler, Dr. Loserth hinwies, die in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft erscheinen wird [1]). Ihm gegenüber suchten die Verlagsbuchhändler Kommerzienrat Engelhorn-Stuttgart, Kommerzienrat Trübner-Straßburg, und Prager-Berlin durch Anführung von Gegenbeispielen zu zeigen, daß vielfach auch eine Verbilligung eingetreten sei (wofür Dr. Trübner schon in seiner Schrift: Wissenschaft und Buchhandel eine Reihe von Belegen gebracht hatte). Im allgemeinen aber unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bücher teuerer geworden sind. Die Ursache davon wurde von einer großen Zahl von Rednern hauptsächlich in der Steigerung der Produktionskosten einschließlich der Autorhonorare gefunden. Nur ein Verlagsbuchhändler, Luckhardt-Leipzig, betonte, daß das nicht zu leugnende Steigen der Bücherpreise auch durch die Unzulänglichkeit des Sortiments verursacht werde. Der Absatz von wissenschaftlicher Literatur sei zurückgegangen und daher setzten die Verleger die Preise so hoch wie möglich fest. Er wurde auch von Geheimrat Bücher versucht, die Produktionskosten einst und jetzt zu berechnen und zu vergleichen. Seinen Berechnungen wurden jedoch andere seitens der Verlagsbuchhändler Hirschfeld-Leipzig-Reudnitz und Dr. de Gruyter-Berlin entgegengestellt.

Die schon in der Bücherschen Denkschrift und der daran anknüpfenden Literatur mehrfach behandelte Frage, ob im Auslande die Bücher im allgemeinen billiger seien als bei uns, wurde auch in den Verhandlungen von zahlreichen Rednern erörtert. Dr. v. Hase betonte, daß die deutsche Musikalienliteratur die billigste sei. Geheimrat Bücher meinte, daß diese Vergleichung noch schwieriger sei als die zeitliche Vergleichung der Bücherpreise. Er führte insbesondere auch gegenüber der Schrift Trübners, die eine Anzahl von Uebersetzungen, in denen Deutschland billiger war, zusammenstellte, Gegenbeispiele an, in denen die ausländischen Ausgaben billiger waren. Aber das eine dieser Beispiele, in dem, wie Kommerzienrat Trübner später anführte, der deutsche Autor das Uebersetzungsrecht verschenkt hatte und daher die englische Ausgabe viel billiger sein konnte, zeigt schon, wie unsicher es ist, an wenige Beispiele allgemeine Schlußfolgerungen zu knüpfen. Dasselbe gilt für einen anderen Fall. Als Gegenstück zu einem sehr billigen englischen Buche, das Prof. Brentano gesandt hatte (Gomme, On village communities) wurde ein deutsches, übrigens nicht wissenschaftliches, eine Reisebeschreibung durch Serbien, herumgezeigt, das einen außerordentlich niedrigen Preis hatte. Doch teilte mir ein Buchhändler mit, daß dasselbe unter Subvention der serbischen Regierung herausgegeben sei. Aehnlich sind oft bei besonders billigen Büchern Subventionen von Akademien u. dergl. die Ursache. Die Behauptung des Verlagsbuchhändlers Dr. de Gruyter-Berlin, daß solche Subventionen in Frankreich und England zahlreicher seien als in Deutschland, wurde von Geheimrat Bücher bestritten. Auf die hohen deutschen Bücher-

---

1) Inzwischen erschienen.

preise und die billigeren Frankreichs und Englands wiesen auch Oberstudienrat Dr. Egelhaaf-Stuttgart (Geschichtswissenschaft), Prof. Krüger-Giessen (Theologie), Geheimrat Wach (Jurisprudenz) hin. Letzterer bestritt auch die Behauptung de Gruyters, die jedoch später von Prager wiederholt wurde, daß das Absatzgebiet für die ausländische (juristische) Literatur größer sei als das der unsrigen.

Die Frage, auf welche Weise die Bücher verbilligt werden könnten, führte zur Besprechung der Produktions- und Vertriebskosten. Bei Erörterung der ersteren wurde gar nicht erwähnt das Verhältnis des Verlags zu den Druckereien. Nur von der Steigerung der Setzerlöhne wurde gesprochen, nicht aber darüber, ob nicht durch Kombination des Verlags mit der Druckerei eine Ermäßigung der Produktionskosten erzielt werden könne. Einstweilen scheint die Entwickelung zum großen kombinierten Betriebe, die in anderen Gewerben eine so große Rolle spielt, für den wissenschaftlichen Verlag noch wenig in Betracht zu kommen (ein Beispiel aber: Deutsche Verlagsanstalt). Prof. Krüger glaubte die Produktionskosten verbilligen zu können, indem er nach englischem Vorbild Einheitlichkeit in Format, Druck und Satz der Bücher empfahl; um dem vielfach geäußerten Wunsch, daß die Dozenten für ihre Uebungen und dergl. die Bücher billiger erhalten könnten, zur Erfüllung zu verhelfen, regte er Spezialausgaben für solche Zwecke auf schlechterem Papier an. Es wurde ihm aber von Dr. de Gruyter erwidert, daß dann niemand die teuereren Exemplare kaufen würde, und bezüglich der größeren Einheitlichkeit der Ausstattung wurde bestritten, daß das für die Preisstellung in Betracht kommen könne.

Sehr wenig ließ sich über die Autorenhonorare und ihre Bedeutung für die Bücherpreise in Erfahrung bringen. Es könnte in der Tat, wie Bücher hervorhob, den Autoren nur von Nutzen sein, wenn darüber mehr in die Oeffentlichkeit käme. Zutreffen dürfte aber wohl, daß ein Autor, außer vielleicht bei Lehrbüchern, selten mehr als 15—20 Proz. des Gesamtwertes der Auflage als Honorar erhalten wird, jedenfalls dürfte Bücher recht haben, daß ein Autor nicht im Durchschnitt seiner Schriften so viel erhalten wird, da Erstlingswerke und Monographien geringer honoriert zu werden pflegen [1]). Aber diese Vergleichung des Honorarbetrages mit dem Gesamtwert der Auflage ist nicht zweckmäßig, weil 1) selten die ganze Auflage abgesetzt wird, 2) die Verleger ja nicht den ganzen Ladenpreis erhalten, sondern der Sortimenterrabatt abgeht. Es dürfte daher nicht zu hoch gegriffen sein, wenn mir von gut unterrichteter Seite mitgeteilt wurde, daß die Autorenhonorare 25—30 Proz. der Verlagskosten ausmachen, vielmehr dürfte in einzelnen Fällen der Prozentsatz darüber hinausgehen. Trotzdem glaube ich kaum, daß ein Verleger deswegen, weil ein Autor ein hohes Honorar verlangt, den Preis der Bücher höher ansetzen wird als er es sonst getan hätte. Denn er wird das Honorar nur zahlen, wenn er

1) Daß die französischen Autoren im allgemeinen mehr erhalten, scheint nach den bekannt gewordenen Angaben nicht richtig zu sein. Dagegen ist es wohl in Deutschland jüngeren Schriftstellern leichter, ein kleines Honorar zu erhalten oder ohne Zuschuß zu den Kosten einen Verleger zu finden.

in dem zu erwartenden größeren Absatz eine Kompensation finden zu können glaubt. Bei einer Auflage von 3000 Exemplaren kann der Verleger nicht nur das Dreifache, sondern ein erheblich höheres Honorar für den Bogen zahlen wie bei einer solchen von 1000 Exemplaren, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß große Auflagen für den Verleger ein größeres Risiko mit sich bringen, so daß die Verminderung der Herstellungskosten dadurch teilweise kompensiert wird.

So bleibt nur eine Verbilligung der Vertriebskosten in Betracht zu ziehen. Dabei ergibt sich zunächst die Frage, ob die Ausschaltung der Sortimenter, der direkte Verkehr der Verleger mit den Konsumenten zu einer Verbilligung der Bücher führen könne. Dies wurde vom Verlagsbuchhändler Springer-Berlin in interessanten Ausführungen, denen sich später Geheimrat Kröner-Stuttgart anschloß, bestritten. Ersterer, dessen Spezialität der Verlag technischer Werke und Zeitschriften ist, schilderte, wie sich der direkte Verkehr, wegen dessen er von den anderen Buchhändlern schon oft Angriffe zu erfahren hatte, bei ihm allmählich entwickelt hat. Er kam dadurch zu stande, daß die Konsumenten die in seinen Zeitschriften angezeigten Bücher seines Verlags bei ihm bestellten, ebenso wie sie Anzeigen, Stellengesuche oder -angebote bei ihm für die Zeitschriften aufgaben. Er erklärte aber, daß dieser direkte Verkehr mit dem Publikum nur unter besonderen Verhältnissen möglich sei und daß er so große Kosten, eine solche Vermehrung des Personals, so viel neue Einrichtungen, so zahlreiche Verluste verursache, daß an eine Verbilligung der Bücher auf diesem Wege nicht zu denken sei. Wenn er für die Reklame, die Anzeigen in seinen Zeitschriften, die Beilegung von Prospekten zu bezahlen hätte, würde dieses direkte Geschäft wohl mit einer Unterbilanz abschließen. Er hält es für ausgeschlossen, daß der deutsche Verlagsbuchhandel in seiner Mehrheit in direktem Verkehr mit dem Publikum treten kann. Auch Geheimrat Kröner sprach, nachdem er an zwei interessanten Beispielen seines Verlags geschildert hatte, wie schwierig es sei, den Absatz eines Buches vorher zu berechnen, die Ueberzeugung aus, daß, wenn das Sortiment geschwächt oder gar ganz ausgeschaltet würde, wir höhere Bücherpreise bekämen.

Die Lage des Sortiments und die Möglichkeit seiner Verbesserung wurde erst am folgenden Tage im Zusammenhang besprochen. Hinsichtlich des Einflusses seiner Vermittlerstellung auf die Bücherpreise waren die Versuche des Sortimenters Dr. Lehmann-Danzig von Interesse, die Spesen des Sortiments zu berechnen. Er meinte, daß im Verkehr mit den Bibliotheken nur höchstens $^1/_5$ der Ansichtssendungen behalten werden. Der Sortimenter müßte also für 250 M. Bücher bestellen, um für 50 M. zu verkaufen. Diese zu 5 kg gerechnet, gibt 25 kg Konditionssendungen, die pro 5 kg 50 Pf. Porto und 40 Pf. Kommissionsspesen kosten sollen. Macht $5 \times 90 = 4{,}50$ M. Kosten. Die Rücksendung der nicht abgesetzten 4×5 kg kostet $4 \times 90 = 3{,}60$ M. (die Rücksendung kostet demnach nochmals 40 Pf. Kommissionsspesen!), gibt zusammen 8,10 M. Dazu kommen die allgemeinen Geschäftsspesen, die er mit im Minimum 10 Proz. = 5 M. berechnet, zusammen also

13,10 M. An 50 M. Umsatz verdient er 12,50 brutto, bleibt 0,60 M. Minus. Er bat daraufhin die Professoren, bei den Bibliotheken dahin zu wirken, daß diese in Zukunft direkt von den Verlegern beziehen! Was nun die angeführten Zahlen betrifft, so sind die Transport- und Kommissionsspesen ja außerordentlich hoch, mit 16 Proz. des Absatzes berechnet, zuzüglich von 10 Proz. sonstigen Spesen ergibt 26 Proz. des Umsatzes. Uebrigens wurde nach einer Bemerkung des Vorsitzenden bestritten, das bei Rücksendung noch einmal Kommissionsspesen zu zahlen seien, es würde also 1,60 M. Unkosten wegfallen und daher dem Sortimenter 100 Pf. plus verbleiben = 2 Proz. des Umsatzes.

Nun geht aber diese Rechnung insofern von ganz falschen Voraussetzungen aus, als sie den Verkauf an die Bibliothek ganz isoliert. Wenn der Sortimenter von diesen Büchern, die die Bibliothek nicht bezogen hat, auch nur noch ein weiteres Fünftel abzusetzen im stande ist, so steht den Transportkosten und Kommissionsspesen von 6 M. und allgemeinen Spesen von 10 M. ein Bruttogewinn von 25 M. gegenüber, der Sortimenter erzielt also einen Reingewinn von 9 Proz. seines Umsatzes.

Nun wurde allerdings von Verlagsbuchhändler Dr. Giesecke-Leipzig bestritten, daß ein Absatz von 20 Proz. der Konditionssendungen das Normale sei; es gebe Sortimenter, die nur $7^1/_2$—8 Proz. absetzen. Immerhin würden 10 Proz. Absatz selbst bei den hohen Spesenberechnungen Dr. Lehmanns noch $4^1/_2$ Proz. vom Umsatz Reingewinn ergeben, aber es muß doch gefragt werden, warum die Verleger solchen Sortimentern gegenüber, die noch nicht den 10. Teil der Konditionswaren absetzen, es nicht machen wie Verlagsbuchhändler Springer, der Sortimentern, die nicht wenigstens 15 Proz. des Gesandten absetzen, überhaupt nichts mehr in Kondition gibt. Gerade vom Standpunkt Dr. Gieseckes, der unter den Verlegern eine Sonderstellung einnimmt und die Zahl der Sortimenter beschränken will, hat es in der Tat keinen Sinn, den regelmäßigen Konditionsverkehr mit solchen aufrecht zu erhalten, die nur einen minimalen Prozentsatz des Konditionsbezuges absetzen. Mit Recht hat auch Buchhändler Prager solche Vertriebskosten, die entstehen, wenn nur $^1/_{10}$ des Zugesandten abgesetzt wird, und die in der Tat 100 Proz. des Bruttoertrags des Sortimenters betragen würden, als entsetzlich bezeichnet.

Was solche Verhältnisse für die Notwendigkeit einer veränderten Organisation des Büchervertriebs beweisen, davon soll später die Rede sein. Hier soll aus ihnen nur der Schluß gezogen werden, wie sehr auch das System der Ansichtssendungen die Bücher verteuert. Die Ansichtssendungen stehen ja mit dem Konditionswesen in engem Zusammenhang. Nur ihretwegen müssen die Sortimenter einen so außerordentlich großen Prozentsatz an Portokosten und Kommissionsspesen aufwenden. Wenn in Bezug auf die Ansichtssendungen nicht so große Ansprüche und Mißbräuche (langes Liegenlassen derselben) beständen, wenn es z. B. in größerem Umfange als jetzt möglich wäre, daß ein und dasselbe Exemplar nacheinander verschiedenen Konsumenten vorgelegt werden könnte, würde der Prozentsatz des Absatzes wohl steigen und damit, wie eben gezeigt, die Vertriebskosten sich erheblich vermindern. Es kann daher in der Tat die Frage aufgeworfen werden,

ob nicht die Annehmlichkeiten der Ansichtssendungen, wie sie insbesondere von Geheimrat Brambach-Karlsruhe und Verlagsbuchhändler Dr. Koehler-Gera hervorgehoben wurden, mehr als aufgewogen werden durch die hohen Kosten und die dadurch bewirkte Verteuerung der Bücher, die dieses System im Gefolge hat. Schon heute legen viele Gelehrte auf Ansichtssendungen keinen Wert oder verbitten sich dieselben überhaupt (vergl. den von Bücher verlesenen Brief Brentanos), dagegen erklären wieder andere, ohne die Ansichtssendungen würden sie viel weniger Bücher kaufen. Jedenfalls sollte das Ansichtssendungswesen im Zusammenhang mit der zu erwartenden Spezialisation und besseren Arbeitsteilung im wissenschaftlichen Sortimente zweckmäßiger geregelt werden, damit wenigstens nicht das gleiche Buch von verschiedenen Sortimentern zur Ansicht gesandt wird. Auch könnten die Ansichtssendungen vielleicht etwas eingeschränkt werden, wenn, wie es Herr Hartmann-Elberfeld aus seinem Betriebe schilderte, die größeren Buchhandlungen für ihre Kunden die Neuigkeiten auf einem besonderen Tische in ihrem Geschäftslokale zu näherer Betrachtung auslegen und auch die Bibliotheken, wie das bei manchen üblich, eine derartige Einrichtung haben. Ich persönlich bin der Meinung, daß, wenn die Sortimenter statt einer Verkürzung oder Aufhebung des Kundenrabatts vereinbart hätten, die Ansichtssendungen zu vermindern und dafür einheitliche Normen zu schaffen, sie sehr viel weniger Widerspruch bei den Kunden, aber vielleicht gerade so großen Nutzen gefunden hätten wie bei der Verkürzung des Rabatts. —

IV.

An die Erörterung der Bücherpreise schließt sich naturgemäß die Rabattfrage an. Denn durch die Festsetzung des Kundenrabatts werden die Kosten des Buches für den Konsumenten erst bestimmt. Die Beseitigung bezw. Verminderung des Kundenrabatts oder, was dasselbe ist, die Aufrechterhaltung des Ladenpreises ist ja der Zweck des neuerlichen Vorgehens des Börsenvereins und der Hauptgrund für die Bildung des Schutzvereins und damit des ganzen Streites gewesen. Die hierher gehörigen Fragen führen in den Kern der ganzen heutigen Organisation des Buchhandels hinein. Da diese am Schlusse in ihrer Gesamtheit erörtert werden soll, wollen wir hier nur anführen, was vom Standpunkt der Konsumenten zur Rabattfrage in den Verhandlungen geltend gemacht wurde.

Schon in seiner Denkschrift hat Bücher darauf aufmerksam gemacht, daß fast überall im Handel den Kunden, die in größerem Umfange Einkäufe machen, ein oft erheblicher Nachlaß am Preise, mit anderen Worten ein Rabatt gewährt wird. Nur im Buchhandel wolle man diesen Grundsatz außer acht lassen. Auch in den Verhandlungen ist demgemäß gefordert worden, den Kundenrabatt nicht ganz willkürlich festzusetzen, wie es das jetzige Vorgehen des Börsenvereins tut, sondern ihn wenigstens einigermaßen nach der Größe des Bezuges abzustufen. Es ist in der Tat wohl berechtigt, wenn jemand, der für eine große Summe Bücher kauft, dieselben etwas billiger geliefert be-

kommt als ein kleiner Konsument. Daß auch bei Barzahlung kein Rabatt gewährt wird, wie bei Zeitschriften, ist überhaupt eine ganz unkaufmännische Maßregel. Denn sie führt nur dazu, daß das Publikum mit der Begleichung seiner Rechnungen sich sehr viel Zeit läßt. Soviel Rabatt sollte bei Barzahlung immer gewährt werden, daß in ihm ein gewisser Anreiz zu derselben liegt.

Auch sollte der Gewinnanteil des Sortimenters bei dem einzelnen Buche mehr der Leistung angepaßt werden. Bei dem Verkauf einzelner teuerer Bücher verdient er mit seinen 25 oder mehr Prozent sehr erhebliche Summen, ohne dabei mehr Arbeit zu leisten und verhältnismäßig mehr Kosten aufzuwenden als beim Verkauf billiger Artikel, wo er sich mit einigen Pfennigen Gewinn begnügen muß. Es kann dies auch leicht dahin führen, daß der Sortimenter bei der Beschaffung kleiner Broschüren, bei denen er wenig verdient, sich wenig Mühe gibt. Vom Standpunkte der Berechnung seines Gewinnanteils nach der Leistung muß auch die neueste Regelung als eine durchaus willkürliche bezeichnet werden, wonach der Sortimenter beim Absatz von Büchern höheren Rabatt gewähren darf als bei Zeitschriften. Da die letzteren doch fest bestellt sind, hat er gar kein Risiko erfolgloser Konditions- bezw. Ansichtssendungen. Daß trotzdem Bücher rabattiert werden, Zeitschriften aber nicht, hat wohl nur darin seinen Grund, daß die Verleger meinten, der Konsument würde auf den Bezug ersterer im einzelnen Falle leichter verzichten, während man das Halten einer Zeitschrift nicht so leicht aufzugeben pflegt.

Die Frage, ob nicht größere Bücherkäufer billigere Preise bezw. größeren Rabatt erhalten könnten, wurde in der Versammlung hauptsächlich vom Standpunkte der Bibliotheken aus besprochen. Die Bibliothekare, an ihrer Spitze Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Wilmanns-Berlin, schilderten, daß die Bibliotheken große und ständige Abnehmer sind, daß sie insbesondere ihre Bestellungen fest und genau aufgeben und dem Sortimenter damit verhältnismäßig wenig Mühe machen. Geheimrat Wilmanns betonte auch, daß die Rabattverkürzung die Bibliotheken veranlassen wird, weniger Bücher gleich beim Erscheinen, sondern sie lieber später antiquarisch zu kaufen. Von manchen, so von den Herren A. Brockhaus und Prager, wurde denn auch zugestanden, daß die Bibliotheken einen höheren Rabatt beanspruchen können, aber 5 Proz. als das Maximum bezeichnet. Oberbibliothekar Dr. Geiger betonte, daß die Bibliotheken in der Rabattfrage nicht alle gleichgestellt würden, ebenso Geheimrat Dove-Freiburg, der das bekannte Vorgehen des badisch-pfälzischen Verbandes und das Verhalten der Freiburger Universitätsbibliothek demgegenüber zur Sprache brachte. Im allgemeinen zeigten sich die Buchhändler den Bibliotheken gegenüber, die ja auch ihre besten Kunden sind, zum Entgegenkommen in der Rabattfrage geneigt — sie erkannten wohl auch aus den Erklärungen der Herren Prof. Schulz, Geheimrat Wilmanns, Prof. Krüger u. a., daß ihre Versuche, eine den Rabattverkürzungen entsprechende Erhöhung des Bibliotheksetats bei den Regierungen durchzusetzen, erfolglos bleiben werden und die Verleger daher mit einer Verminderung der Bezüge von dieser Seite rechnen müßten — und es scheint, als ob die zu

bildende Kommission gerade in dieser Frage am ersten zu einer Einigung gelangen und den status quo ante im allgemeinen wieder herstellen könnte (s. oben Anmerkung).

Schwieriger dürfte es den Buchhändlern schon sein, der Forderung entgegenzukommen, für gewisse Zwecke und bestimmte Personenkreise die Bücher billiger abzugeben bezw. direkten Bezug vom Verleger zu gestatten. Zuerst wurde von Prof. Nippold-Jena die Frage aufgeworfen, ob es denn nicht möglich sei, daß die Dozenten für ihre Vorlesungen, Uebungen, Seminare u. s. w. die literarischen Hilfsmittel billiger erhalten. Da einige Herren, wie Oberstudienrat Egelhaaf und Prof Krüger, später noch mehrmals darauf zurückkamen, wurde dieser Punkt sehr eingehend behandelt, obgleich er volkswirtschaftlich nur von untergeordneter Bedeutung ist. Trotzdem wäre es natürlich sehr erwünscht, wenn hier etwas geschehen könnte; aber die Schwierigkeit liegt darin, eine Grenze für den billigeren Bezug zu ziehen. Daß die Dozenten ihre eigenen Schriften in dieser Weise für ihre Hörer beziehen können, sollte sich von selbst verstehen, aber darüber hinaus wird es schwierig sein, allgemeingültige Bestimmungen zu treffen. Daß besondere billige Ausgaben für solche Zwecke gedruckt werden, wie Prof. Krüger wünscht, wird nur selten und nur bei sehr großem Absatz geschehen können, wo aber, wie z. B. bei Gesetzes- und Klassikertexten für Schulzwecke billige Ausgaben heute schon oft zur Verfügung stehen. Die einzige Möglichkeit wäre, daß im Zusammenhang mit einer Neuregelung des Sortimenterrabatts (s. unten) und des Partiebezugs auch solchen Konsumenten, die große Partien eines Buches auf einmal beziehen, ein besonderer Rabatt oder der direkte Bezug vom Verleger ausdrücklich zugestanden würde. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, was in den Verhandlungen nicht betont wurde, daß, obwohl die Sortimenter natürlich keinen Anspruch darauf haben, von jedem verkauften Buch eine bestimmte Gebühr zu erheben (Dr. Giesecke), es doch ungerecht wäre, wenn solcher Bezug im großen ausschließlich auf ihre Kosten, d. h. mit ihrer Umgehung geschehe, während der Verleger, der doch den Vorteil von dem großen Bezuge hat, nach wie vor seinen Nettopreis bekommt. Wenn daher eine solche billige Abgabe eines und desselben Werkes im großen einmal durchgeführt werden sollte, würde es nur recht und billig sein, wenn die Verleger ihr Wohlwollen gegenüber dem Sortiment auch darin betätigen, daß sie in irgend einer Weise eine gemeinsame Uebernahme des diesem dabei entgehenden Gewinnes vereinbaren.

Der gleiche Gesichtspunkt würde auch in Betracht kommen, wenn einmal der direkte Bezug der eigenen Schriften eines Autors von seinem Verleger auf Grund des § 26 des Verlagsrechtes größeren Umfang annehmen sollte. Dieser Paragraph gibt den Autoren das Recht, beliebig viele Exemplare ihres Werkes von dem Verleger zu dem niedrigsten Preise, zu welchem dieser das Werk im Betrieb seines Verlagsgeschäfts abgibt, zu beziehen. Natürlich kann einer solchen Gesetzesbestimmung gegenüber kein Verbot der direkten Lieferung, wie es der Börsenverein ausspricht, Geltung haben. Der akademische Schutzverein beabsichtigte nun, wie Geheimrat Wach mitteilte, eine Geschäftsstelle zu schaffen, die

den Studierenden die von den Dozenten auf Grund des § 26 zum Nettopreise beschafften Werke billig zur Verfügung stellen sollte. Auch hier geschähe der billigere Verkauf nicht auf Kosten der Verleger, sondern beeinträchtigte einzig und allein die Sortimenter. Es sollten daher zwischen Verleger und Sortimenter Vereinbarungen getroffen werden, welche den billigeren Absatz an alle Konsumenten, die größere Partien beziehen, zum Gegenstande haben. Die Frage wäre zu regeln mit derjenigen der Partiepreise überhaupt, die in den Verhandlungen gar nicht besprochen wurden [1]), obwohl da mancherlei Mißstände und Ungleichheiten bestehen, die der Börsenverein, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden will, beseitigen müßte.

Uebrigens wurde von Geheimrat Wach auch betont, daß gerade in Bezug auf billigere und direkte Lieferungen an Studierende die Bestimmungen des Börsenvereins durchaus nicht immer streng eingehalten würden und daß überhaupt die Rabattnormen häufig nur auf dem Papier stehen.

In scharfem Gegensatze zu der Tatsache, daß es in Deutschland selbst bei größerem Bezuge nur unter besonderen Verhältnissen möglich ist, die Bücher billiger zu erhalten und dies jedenfalls immer den allgemeinen Bestimmungen des Börsenvereins widerspricht, steht es nun, daß deutsche Bücher in großem Umfange ins Ausland billiger geliefert werden. Die billigeren Auslandsverkäufe sind, wie schon in der Bücherschen Denkschrift, so auch in den Verhandlungen eingehend besprochen worden, ohne daß es jedoch zu vollständiger Klarheit über die Bedeutung dieser Maßregel gekommen wäre. Man hat auch aus ihr, da sie ja bekanntlich bei vielen Kartellen eine große Rolle spielt, Schlüsse auf den Kartellcharakter des Börsenvereins ziehen wollen. Aber mit Unrecht. Der billigere Verkauf ins Ausland entwickelt sich aus der Monopolstellung überhaupt, die bei einem Buche ja schon der Verleger desselben inne hat, aus der Möglichkeit, sich im Geltungsbereiche des Monopols für die Verluste auf dem Konkurrenzgebiete schadlos zu halten. Da aber das Monopol des Verlegers im Gegensatz zu den meisten Kartellen nicht territorial begrenzt ist, könnte er an sich auch im Auslande gerade so hohe oder gar noch höhere Preise verlangen wie im Inlande. Wenn er das nicht tut, geschieht es wohl nur aus dem Gedanken, daß die ausländischen Konsumenten leichter auf den Ankauf verzichten können als die deutschen.

Es ist nun aber, wie auch vom Verlagsbuchhändler Dr. Rupprecht-Göttingen betont wurde, zu unterscheiden, ob es der Verleger ist, der die Bücher nach dem Auslande billiger verkauft, so daß er sie also schon den Exporteuren unter dem Nettopreis (exklusive der auch den inländischen Sortimentern beim Partiebezug gewährten Prämien liefert) oder ob auch hier nur der Händler die Kosten der billigeren Lieferung trägt. Ist letzters der Fall, so kann man jedenfalls nicht behaupten, daß die Kosten dieser billigeren Verkäufe dem inländischen Konsumenten zur Last fallen. Es hat sie allein der Exporteur zu tragen, d. h. er

1) Vergl. die interessanten Ausführungen von Bücher in seiner Denkschrift S. 59 ff.

kann wegen des großen Absatzes mit einem so geringen Gewinnaufschlag verkaufen, daß er einen erheblich höheren Rabatt als der inländische Sortimenter zu gewähren vermag. Es würde dies dann nur beweisen, wie teuer der letztere arbeitet und wie seine Kosten durch den Großbetrieb vermindert werden könnten.

Wie aber die Konkurrenz der Exportsortimenter, durch welche die Rabattsätze in die Höhe geschraubt wurden, entstanden ist, das haben Herr Prager und Dr. Rupprecht geschildert. Sie hat sich entwickelt, als nach Beschränkung des Kundenrabatts durch den Börsenverein den großen Versandgeschäften, die sich in Leipzig gebildet hatten und die mit hohem Rabatt verkauften, das deutsche Absatzgebiet verschlossen war. Da mußten sie suchen, durch Verkauf ins Ausland ihren großen Umsatz aufrecht zu erhalten, und haben dabei sich untereinander und die bisherigen Exporteure unterboten. Die inländischen Konsumenten sind aber dadurch nicht geschädigt worden, denn wegen dieser wenigen hauptsächlich den Export treibenden Sortimenter hat sicherlich kein Verleger die Preise erhöht. Aber daß sie sich untereinander beim Export Konkurrenz machen und in Rabattgewährung überbieten, ist natürlich nicht zweckmäßig, ebensowenig wie beim Export anderer Waren, und durch Vereinbarung zu beseitigen.

Die andere Möglichkeit nun, daß auch der Verleger zu dem billigeren Export beiträgt, indem er dafür unter seine im Inland üblichen Nettopreise hinabgeht, kommt nach Dr. Rupprecht immer seltener vor. Wenn das geschieht, kann die Sachlage immerhin auf den ersten Blick so aufgefaßt werden, daß der höhere Preis, den der Verleger den Sortimentern für den Inlandsverkauf anrechnet, ihn für die beim Export entstehenden Verluste entschädigen soll. Ich glaube aber nicht, daß diese Auffassung zutrifft. Es ist nicht anzunehmen, daß um deswillen ein Verleger den Preis eines Buches höher ansetzt, weil er möglicherweise einen Teil der Auflage und zwar unter ungünstigen Bedingungen wird exportieren müssen. Eine Schädigung der inländischen Konsumenten durch den billigeren Export wird daher nur in seltenen Fällen zutreffen. Andererseits hat aber Bücher recht, wenn er gegen Prager, der sich auf meine Ausführungen in „Die Unternehmerverbände“ und in „Schutzzoll und Kartelle“ bezog, geltend macht, daß bei Büchern nicht wie bei Schienen u. dergl. die billigeren Verkäufe in Konkurrenz mit anderen Staaten erfolgen und das Ausland das Produkt von diesen, wenn wir nicht lieferten, ungefähr gerade so billig erhalten würde — mit diesem Argument hatte ich unter anderem den billigen Export verteidigt —; bei einem Buch ist diese Konkurrenz nicht vorhanden, es kann nur aus Deutschland und nur von dem Verleger geliefert werden. Daher ist aber auch die Frage berechtigt: weshalb werden Bücher überhaupt auch vom Verleger billiger für den Export geliefert? Ich kann dafür nur die Erklärung finden — die Verhandlungen enthalten darüber nichts — daß die ausländischen Bücher durchschnittlich billiger sind, bezw. mit größerem Rabatt abgegeben werden oder daß die deutschen Bücher zu unseren Ladenpreisen dort nicht oder nur in beschränkterer Zahl verkauft werden könnten. Ist das richtig, so wird es schwer sein, Ab-

hilfe zu schaffen, denn es zeigt sich dann wieder klar, daß es, wie überhaupt bei den Monopolen, nicht die billigen Auslandspreise, sondern die hohen Inlandspreise sind, die den Tadel verdienen. Dann werden die Versuche, von denen Herr Brockhaus sprach, die billigeren Auslandsverkäufe zu beseitigen, keinen Erfolg haben, bezw. nur durch Verbilligung der inländischen Preise sich erledigen, oder aber dadurch, daß auch die ausländischen Bücher teurer werden und die deutschen Verleger dann keine Veranlassung mehr haben, ihre Produkte durch billigeren Export den im Auslande herrschenden Bücherpreisen anzupassen.

V.

Zu den volkswirtschaftlich interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Monopole, seien es nun Einzelmonopole wie bei den Verlegern oder monopolistische Verbände (Kartelle), gehören die Mittel, welche dieselben anwenden, um die Monopolpreise zur Durchführung zu bringen. Auch beim Buchhandel sind dieselben von großer Bedeutung und zwar handelt es sich hier darum, die Aufrechterhaltung des Ladenpreises bezw. der festgesetzten Rabattnormen von den Sortimentern zu erzwingen. Das Mittel dazu ist die Drohung mit dem Boykott, mit Lieferungssperre und eventuell die Anwendung dieser Maßregel. Sie kann hier natürlich sowohl von einem einzelnen Verleger als auch gemeinsam vom Börsenverein vorgenommen werden.

Gleich im Beginn der Verhandlungen führte Geheimrat Wach einen derartigen Fall an. Einige Mitglieder des Akademischen Schutzvereins versuchten, um sich von den Leipziger Mitgliedern unabhängig zu machen, unter Schaffung einer Gesellschaft m. b. H. eine angesehene Leipziger Buchhandlung für sich zu gewinnen, indem sie ihren ganzen Bedarf von ihr zu beziehen versprachen. Der Vorsteher des Börsenvereins verhinderte das, indem er dem Buchhändler ankündigte, daß ihm kein Verleger mehr Bücher liefern werde, wenn er jenem Anerbieten Folge leiste, und er verlangte weiter, daß jener keine Mitglieder des Schutzvereins als neue Kunden annehmen dürfe. Namentlich letztere Handlung erscheint allerdings bedenklich und hätte nach Entscheidungen, die auf Grund des § 253 St.-G.-B. schon erfolgt sind, ihrem Urheber ebensogut eine Gefängnisstrafe wegen Erpressung eintragen können, wie dem Schriftführer des Kartells der Munitionsfabriken in dem von mir auf dem 26. deutschen Juristentage angeführten Falle [1]). In diesem handelte es sich sogar nur darum, einen Händler, der von einer außerhalb des Kartells stehenden Firma billiger kaufte, zur Einstellung dieses Bezuges zu veranlassen, und die Drohung mit der Lieferungssperre, die an und für sich nicht rechtswidrig ist, da jeder das Recht hat, zu verkaufen oder den Verkauf zu verweigern, kann nur sehr indirekt als zur Erzielung eines Vermögensvorteils erfolgt angesehen werden. Hier aber sollten dem betr. Buchhändler Kunden entzogen und zwangsweise den

1) Verhandlungen III, 1., S. 341. S. jetzt auch Gutachten des Oberlandesgerichtsrats Konr. Schneider für den 27. deutschen Juristentag.

Mitgliedern des Börsenvereins zugeführt werden, auf die diese kein Recht haben. Die Verurteilung in dem ersten Falle unterliegt allerdings schon wegen der hieraus wieder ersichtlichen Willkürlichkeit der Anwendung des betr. Paragraphen, dann wegen der dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht entsprechenden unverhältnismäßig schweren Bestrafung der doch nicht aus ehrlosen Motiven erfolgten Handlung erheblichen Bedenken, immerhin verdient sie als warnendes Beispiel dafür, daß die Drohung mit Boykott unter Umständen wider die Rechtsordnung verstoßen kann, Beachtung [1]). Die von beiden Seiten verlesenen Briefe des betr. Buchhändlers geben einen sehr interessanten Einblick in die Art und Weise, wie auf die von einem Monopol Abhängigen im Interesse desselben ein Druck ausgeübt wird. Das Beispiel ist typisch für diese Verhältnisse, die zweckmäßig zu regeln, wie ich schon oft betont habe, vielleicht die dringendste, aber auch eine der schwierigsten Aufgaben einer Kartellgesetzgebung ist.

Im Gegensatz zu diesen Vereinbarungen mit dritten ist die von einem einzelnen oder von mehreren gemeinsam beschlossene Durchführung eines Boykotts oder einer Lieferungssperre keinesfalls ungesetzlich. Daher waren die Mitglieder des Schutzvereins oder die Bibliotheken ebenso berechtigt, einzeln oder gemeinsam den Bezug von Büchern von den bisherigen Sortimentern einzustellen, wie die Verleger übereinkommen dürfen, an Sortimenter, die sich nicht an die Bestimmungen des Börsenvereins halten oder auch z. B. an Mitglieder des Schutzvereins keine Bücher zu verkaufen.

Aber nicht nur gemeinsame Boykotts seitens des Schutzvereins sind in diesem Gewerbe vorgekommen, sondern spätere Andeutungen scheinen darauf hinzuweisen, daß auch sonst von einzelnen Verlegern nicht selten boykottiert wird. Der Sortimenter Dr. Lehmann-Danzig wollte eine Anzahl solcher Fälle, die von der Firma Teubner ausgingen — sie hat unter anderem einer Wiener Buchhandlung die Lieferungen gesperrt, weil dieselbe die Geschäftsbehandlung der Firma Teubner kritisiert hatte — besprechen, wurde jedoch vom Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Gegenstand nicht mehr zu dem betr. Punkte der Tagesordnung gehöre [2]). Daher sind diese Dinge gar nicht behandelt worden, was deshalb zu bedauern ist, weil solche Maßregeln, die rechtlich wie gesagt vollkommen zulässig sind, einen guten Einblick in die Organisation, die Machtverteilung und die Interessengegensätze innerhalb eines Gewerbes gewähren.

Bei den Verhandlungen über die Boykottmaßregeln des Börsenvereins waren die Gegensätze zwischen ihm und dem Schutzverein noch einmal scharf hervorgetreten. Jetzt aber gelang es den eindringlichen Worten Geheimrat Kröners, eine Annäherung der streitenden Parteien anzu-

---

1) Auf die Frage zivilrechtlicher Haftung auf Grund des § 826 in Verbindung mit § 138 B. G. B. soll hier nicht eingegangen werden. S. darüber ebenfalls Schneider a. a. O. und meinen Aufsatz: Genügen die heutigen Zivil- und Strafrechtsnormen zur Bekämpfung von Mißbräuchen der monopolistischen Vereinigungen? in Soziale Praxis 25. VIII. 1904.

2) Insofern mit Unrecht, als der Vorsitzende am Tage vorher erklärt hatte, daß die Boykottfrage unter 3 b besprochen werden solle.

bahnen. Geheimrat Wach schlug die Bildung einer gemischten, aus Mitgliedern des Schutzvereins und des Börsenvereins bestehenden Kommission vor, und auch der erste Vorsteher des Börsenvereins, Verlagsbuchhändler A. Brockhaus, erklärte namens der Buchhändler die Bereitwilligkeit, einer solchen Kommission die Besprechung der verschiedenen Streitfragen zu übertragen, und erwartete davon bei gegenseitigem guten Willen eine Verständigung. Schriftsteller Dr. Ganghofer-München, der im übrigen betonte, daß neben der Wissenschaft auch die Stellung der Belletristik zum Buchhandel besprochen werden müsse, glaubte daraufhin mehrfach den Antrag stellen zu sollen, die Verhandlungen sofort abzubrechen und alles weitere der zu bildenden Kommission zu überlassen. Er wurde aber vom stellvertretenden Vorsitzenden, Geheimen Oberregierungsrat Wendelstadt, darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht Aufgabe der kontradiktorischen Verhandlungen über deutsche Kartelle sei, einzelne Streitfragen zwischen verschiedenen Interessengruppen aus der Welt zu schaffen, sondern daß es darauf ankommt, die Ursachen und Wirkungen der Kartelle, ihren Einfluß auf die ganze Organisation und Lage des betr. Gewerbes für die Oeffentlichkeit festzustellen.

Die Debatte ging dann zu Ziffer 3 b über: Wirkung der bisherigen Organisation und Gliederung des Buchhandels in Bezug auf Ladenpreis und Kundenrabatt (Rabatt der Bibliotheken, sonstiger Bücherkäufer, Preise beim Absatz nach dem Auslande). Soweit hier die Lage des Sortiments besprochen wurde, soll später darauf noch eingegangen werden, die übrigen Punkte habe ich schon behandelt. Erwähnung verdienen noch die Darlegungen des ersten Redners, Geheimrat Dove-Freiburg i. B., der die heutigen Verhältnisse der Buchproduktion in interessanter Weise vom Standpunkte des Geschichtsphilosophen aus besprach. Er meinte, unser Säkulum trage einen unbuchmäßigen Charakter. Das Buch verlange eine Zeit der Sammlung, der Stimmung und Versenkung, das Temperament des heutigen Zeitalters habe die Bücher aus ihrer früheren Rolle herausgedrängt. Die ganze Buchproduktion habe journalistische Formen angenommen, der Moment solle immer ausgekostet werden; überall seien Formen eingetreten, die dem Journalismus, dem Zeitschriftenwesen entsprechen, weil sie dem Tage dienten, die aber eigentlich mit dem Charakter des Buches, das etwas Aeternes in sich trägt und tragen soll, nichts zu tun hätten. Es ist kein Zweifel, daß diese Gesichtspunkte neben den volkswirtschaftlichen Erscheinungen als Imponderabilien bei der Untersuchung der heutigen Lage des Büchergewerbes in Betracht kommen. Gerade in einer so eng mit dem aktuellen Leben in Verbindung stehenden Wissenschaft wie der Nationalökonomie und ihrer Literatur findet man sie bewahrheitet.

VI.

Am Schlusse der Verhandlungen des zweiten Tages kam noch ein wichtiger und interessanter Gegenstand zur Erörterung, das Kommissionswesen. Bücher hat die Gründe des Entstehens einer solchen Zwischeninstanz und ihre Aufgaben in klarer Weise in seiner Denk-

schrift geschildert [1]), aber die Einzelheiten ihres Geschäftsbetriebes und insbesondere die Abhängigkeit der Sortimenter von ihnen sind noch nicht ganz klargestellt. Die Kommissionäre bezw. die sogenannten Barsortimenter nehmen im Buchhandel die Stellung des Großhandels ein, durch den die verschiedenen Waren verschiedener Produzenten in großen Lagern vereinigt werden. Sowohl für die Verleger, wie für die Sortimenter bedeutet eine solche Zentralstelle — die wichtigsten Kommissionäre haben alle ihren Sitz in Leipzig — eine große Frachtersparnis. Der einzelne Verleger kann alle von Sortimentern im ganzen Reiche bestellten Bücher in einer Sendung an eine Adresse (den Kommissionär) schicken, der Sortimenter kann alle seine bestellten Bücher anstatt von vielen Verlegern in einer Sendung von seinem Kommissionär beziehen. Voraussetzung dafür, daß diese Vereinfachung erfolgreich durchgeführt werden kann, ist natürlich möglichste Zentralisation, d. h. es muß möglichst wenige solcher Vermittelungsstellen geben. Es gibt daher in der Tat nur 4 bedeutende Barsortimenter (Kommissionäre), 3 in Leipzig, 1 in Stuttgart, daneben noch eine Anzahl kleiner, aber zum Teil nur für Spezialgebiete (Musikalien etc.). Hieraus, aus dieser gewissermaßen monopolistischen Stellung resultiert nun aber die große Macht, welche diese Kommissionäre im Buchhandel zu haben scheinen.

Wie groß diese Macht ist, darüber war man, ebenso wie bei der Frage nach der Macht der Orts- und Kreisvereine ganz verschiedener Meinung. Während Buchhändler Luckhardt-Leipzig die Ansicht aussprach, „daß das Leipziger Kommissionsgeschäft eine so gewaltige Macht sei, daß keine andere Macht im deutschen Buchhandel sich an die Seite des Kommissionsgeschäfts stellen kann, weder die geschlossene Vereinigung der Verleger, noch der Sortimenter“, erklärte Verlagsbuchhändler Springer, „daß das Kommissionsgeschäft, so wichtig es sein mag für den Buchhandel und so sehr es in mancher Beziehung das Rückgrat bildet, für den Buchhandel keineswegs der bestimmende Faktor ist. Die Macht im Buchhandel haben heutzutage nach wie vor die Verleger, die angesehenen Verleger, die durchaus unabhängig sind von dem Kommissionsgeschäft“.

Diese Verschiedenheit der Auffassung muß befremden. Man kann aber aus beiden Erklärungen und aus den Angaben Büchers und der in der Versammlung anwesenden Kommissionäre das richtige ungefähr herausfinden. Danach scheint es, als ob ein großer Teil der Sortimenter und auch vielleicht einzelne Verleger den kapitalkräftigen Kommissionären verschuldet oder doch von ihnen finanziell abhängig sind. Es wurde aber von den letzteren hervorgehoben, daß weder die Zinsen, die sie verlangen, so übermäßig hohe sind, wie behauptet worden war, noch die Verschuldung der Sortimenter eine so große ist, wie man im Buchhandel vielfach angenommen hatte. Daß jedoch faktisch der Kommissionär vielfach als Bankier des Sortimenters fungiert, wurde nicht bestritten, und es darf daher nicht wunder nehmen, daß seine Zinsen dabei doch

---

1) S. S. 20—31, vgl. auch seine Ausführungen über das damit eng verbundene Barsortiment, S. 188—195

hier und da höher sind als die anwesenden Kommissionäre es wahr haben wollten. Tatsächliches Material darüber war aber nicht zu erlangen. Daß ganz summarische Angaben über diese Dinge, die von verschiedenen Seiten zur Aufklärung gewünscht wurden, eine schwere Schädigung des Kredits des ganzen Sortimentsbuchhandels verursachen würden, wie die anwesenden Kommissionäre und Verlagsbuchhändler Springer behaupteten, kann ich nicht zugeben. Was der Verleger oder Kommissionär den einzelnen Sortimentern, mit denen er in Verbindung steht, Kredit gewähren zu dürfen glaubt, wird von derartigen allgemein gehaltenen Angaben ganz unabhängig sein. Uebrigens machten die Verhandlungen den Eindruck, als ob doch mancherlei Uebelstände mit dem Kommissionsgeschäft verbunden seien und daß, wenn auch der Geschäftsbetrieb der anwesenden großen Kommissionäre ein durchaus reeller ist, es doch auch andere gibt, von denen das nicht gesagt werden kann. Eine dahin zielende Schlußbemerkung Büchers wurde jedenfalls nicht bestritten.

Daß das Kommissionsgeschäft an sich aber durch die geschilderte Zentralisierung und Vermittlung zwischen den Verlegern und den Sortimentern eine ökonomisch berechtigte Tätigkeit ausübt, ist nicht zu bezweifeln. Andererseits liegt es auf der Hand, daß diese Tätigkeit gerade wegen des Erfordernisses der Einheitlichkeit und ihres monopolistischen Charakters sehr gut von den beiden beteiligten Interessengruppen selbst ausgeübt werden könnte. Dahingehende Versuche sind aber noch immer gescheitert, wie es scheint, wegen der Kapitalkraft der Kommissionäre, die die Sortimenter an sich zu fesseln wußten. Es dürfte aber eine Aufgabe des Börsenvereins sein, der doch sonst so energisch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes regelt, in dieser Sache ebenso einheitlich vorzugehen wie bei der Frage des Kundenrabatts. Dann sollte es doch meines Erachtens möglich sein, mit den leistungsfähigen Sortimentern gemeinsam eine zentrale Kommissionsanstalt auf genossenschaftlicher Grundlage ins Leben zu rufen, durch die die Kosten des Büchervertriebes vielleicht nicht unwesentlich verbilligt werden könnten.

VII.

Die Verhandlungen des dritten Tages waren ausschließlich der Besprechung des Verhältnisses zwischen Autoren und Verlegern gewidmet. Ich übergehe die vielen persönlichen gegenseitigen Erklärungen, die zwischen den anwesenden Autoren und Verlegern ausgetauscht wurden, auch die Erörterungen über die gerade in diesem Punkte sehr heftig geführte Polemik in der Bücherschen Denkschrift und der sich daran anschließenden Literatur und schildere nur den Verlauf der Verhandlungen.

Geheimrat Bücher besprach zunächst den häufigen Fall, daß literarische Arbeiten auf Bestellung des Verlegers angefertigt werden, betonte, daß hierfür meist überhaupt nicht mehr die Form des Verlagsvertrages, sondern die des Werkvertrages angewendet werde, wie denn auch Verlagsbuchhändler R. Voigtländer in seiner Sammlung von Mustern für Verlagsverträge den Werkvertrag als die beste Form für

die vom Verleger bestellten Arbeiten bezeichnet. Beim Werkvertrag erwirbt der Besteller das Eigentum des Werkes, es geht damit auch das Urheberrecht an ihn über. Doch kann sich der Verleger auch beim Verlagsvertrag das Urheberrecht ausdrücklich übertragen lassen. Davon wird nach Bücher auch häufig Gebrauch gemacht und der Autor hat dann gar keinen Einfluß mehr auf sein Werk; der Verleger kann es vernichten oder ändern lassen, wie der will. Verlagsbuchhändler Voigtländer wies dem gegenüber auf den § 47 des Verlagsgesetzes hin: Uebernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet. Der Werkvertrag würde also auch durch das Verlagsrecht geregelt. Dieser Redner betonte weiter, daß die Bestimmung, wonach ohne Genehmigung des Autors an dessen Werk nichts geändert werden darf, oft unmöglich eingehalten werden könne, so bei Musikalien (z. B. Klavierauszügen u. dgl.), bei neuen Auflagen von Werken eines verstorbenen Autors, ferner wenn ein Industrieller sich einen Katalog ausarbeiten läßt u. s. w. In allen diesen Fällen gebe nur eine Abtretung des Urheberrechtes dem Verleger die Möglichkeit, seine Aufgabe durchzuführen. Ferner besprach der Redner die Haftung des Verlegers den Autoren gegenüber bei Verkauf seines Geschäftes, eine Frage von rein juristischer Bedeutung, die hier übergangen werden kann.

Von verschiedenen Seiten wurde betont, daß das Verhältnis zwischen Verlegern und Autoren, namentlich bei wissenschaftlichen Werken, die nicht um eines materiellen Ertrages wegen geschrieben werden, ein Vertrauensverhältnis sei. Aber es wurde auch nicht bestritten, einmal, daß dieses Vertrauen hier und da von den Verlegern mißbraucht werde, eine Ausbeutung der Autoren möglich sei, andererseits, daß auch die Verleger Ursache haben, vielfach mit den Autoren unzufrieden zu sein. Wenn Geheimrat Lexis meinte, daß eine Ausbeutung bei spezialwissenschaftlichen Werken nicht denkbar sei, weil sie nicht pekuniären Gewinnes wegen geschrieben werden, so ist zu erwidern, daß man von Ausbeutung, sozusagen im aktiven Sinne, doch wohl dann schon sprechen kann, wenn der Verleger einen im Verhältnis zum Wert der Auflage erheblichen Gewinn erzielt, ohne daß der Urheber etwas davon erhält. Daß der Autor nicht zum Zwecke des Gewinnes sein Buch geschrieben hat, bedeutet doch nicht, daß der Verleger ihn, wenn ein solcher erzielt wird, ganz behalten solle. Es ist doch wohl nicht allgemeine Praxis, daß der Verleger, wie Herr Luckhardt-Leipzig es getan hat, wenn er sieht, daß ein Buch gut geht, freiwillig dem Autor ein höheres Honorar als ausbedungen war, zahlt, und auch bei spezialwissenschaftlichen Werken dürfte es doch vorkommen, daß der Verleger einen Reingewinn mit ihnen erzielt. Daß es zur Beseitigung der Ueberproduktion beitragen würde, wenn für solche Spezialschriften (von Ausnahmefällen abgesehen) prinzipiell kein Honorar gezahlt würde, wie Prof. Krüger meint, kann ich nicht recht glauben. Der größte Teil dieser Schriften wird doch von jüngeren Autoren verfaßt und eben

nicht des Honorars wegen geschrieben, sondern um bekannt zu werden. Dagegen dürfte eine andere Anregung Prof. Krügers Beachtung verdienen: die Verleger sollten es sich zur Regel machen, jedes Jahr den Autoren eine Abrechnung über den Absatz ihrer Werke mitzuteilen. Daß das etwas besänftigend auf die Produktion wirken würde, wie Prof. Krüger meint, scheint mir zwar noch fraglich, aber ich glaube, man könnte selbst noch weiter gehen und brauchte sich, wenn es allgemein eingeführt würde, nicht zu scheuen, solche Absatzziffern zu veröffentlichen. Erst dann würde vielleicht die von Prof. Krüger erhoffte Wirkung eintreten. Warum die Verleger in der Tat so zurückhaltend sind, den Autoren Angaben über den Absatz ihrer Bücher aus freien Stücken mitzuteilen, ist nicht einzusehen; daß ein Autor es nicht wünscht, kommt wohl kaum vor.

Daß hier und da ein Verleger versucht, den Standpunkt, daß wissenschaftliche Autoren im allgemeinen nicht des Honorars wegen Bücher schreiben, auch bei gangbaren Werken auf Kosten derselben auszunutzen, muß wohl zugegeben werden, ohne daß natürlich die Gesamtheit der Verleger dafür verantwortlich gemacht werden kann. Prof. Pickersgill-Stuttgart führte derartige Fälle an. Derselbe Redner verlangte auch, meines Erachtens mit Recht, daß einem Autor, der am Ertrage eines Buches beteiligt ist, Einsicht in die Bücher gewährt werde.

Einen sehr bemerkenswerten Vorschlag machte Verlagsbuchhändler A. Brockhaus, indem er die Bildung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten aus Verlagsverträgen empfahl. Prof. Krüger regte auch an, daß Fälle von unreellen Verlagsverträgen bei der Verlegerkammer ehrenrätlich anhängig gemacht würden.

Im allgemeinen sind aber solche Fälle wohl eine Seltenheit und infolge der Streitigkeiten übermäßig aufgebauscht worden. Wenn sie aber vorkamen, so haben die Bildung des Schutzvereins und die umfangreichen öffentlichen Erörterungen sicher insofern nützlich gewirkt, daß sie die Autoren vorsichtiger machten und über ihre Rechte aufklärten, so daß solche Fälle in Zukunft noch seltener vorkommen werden.

Größere volkswirtschaftliche Bedeutung hat jedenfalls eine andere Frage, die mit den Beziehungen zwischen Autoren und Verlegern in Zusammenhang steht, die Frage der Ueberproduktion. Sie wurde wegen der vorgerückten Zeit nur sehr kurz besprochen, und es ist hier auch außerordentlich schwer nachzuweisen, daß dem einen oder anderen Teil die Hauptschuld daran zufalle. Was die Autoren betrifft, so ist der Umstand, daß eine sehr große Zahl von solchen sich auf einem bestimmten Gebiete betätigt, doch nur ein Beweis dafür, ein wie allgemeines Interesse den Fragen dieser Wissenschaft entgegengebracht wird und immerhin ein günstiges Zeichen für unseren Kulturzustand. Daß aber der einzelne Autor zu viel schreibe, wird man allgemein doch nicht behaupten können, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß nicht selten weniger das Streben, etwas Neues zu sagen und die wissenschaftliche Erkenntnis zu vermehren als der Wunsch, bekannt und genannt zu werden, bei der Abfassung von Schriften maßgebend

sein mag. Andererseits ist es aber Aufgabe der Verleger, dafür zu sorgen, daß absolut Dilettantisches nicht in den Buchhandel kommt. Dies können sie auch beurteilen, wogegen ihnen kaum ein Urteil darüber zustehen wird, ob eine ihnen angebotene Schrift auch wirklich neue Gedanken enthält oder nur eine neue Kompilation oder Gruppierung schon geäußerter Ideen ist. Daß in der letzten Form sehr viele Bücher geschrieben werden, kann niemand leugnen.

Verlagsbuchhändler Dr. Ed. Brockhaus-Leipzig führte nun an, daß in seiner Firma im Durchschnitt der letzten Jahre 95 Proz. der Verlagsanerbieten abgelehnt worden seien. Das ist natürlich eine ganz ungeheuere Zahl, die den Durchschnitt der Ablehnungen im allgemeinen erheblich übersteigen muß. Darüber, ein wie großer Prozentsatz dieser Ablehnungen nun doch noch bei anderen Verlegern gedruckt wird, sind die Ansichten geteilt. Prof. Krüger teilte mit, daß der Gießener Verlagsbuchhändler Töpelmann der Meinung ist, daß der größte Teil der Ablehnungen doch noch erscheine, während Dr. Siebeck und Dr. Ruprecht den entgegengesetzten Standpunkt vertreten.

Als Mittel, der Ueberproduktion entgegenzutreten, wurde mancherlei empfohlen. Die Mitteilung bezw. Veröffentlichung der Absatzziffern wurde schon erwähnt. Nützlich könnte auch eine Vereinbarung der Verleger wirken, Werke, bei denen die Autoren an den Kosten partizipieren, nur im Kommissionsverlag zu veröffentlichen und das auf dem Titel anzugeben. Andere (Dr. Lehmann)[1]) glauben, daß das Sortiment zur Verminderung der Bücherproduktion beitragen könnte, indem das System der Konditionssendungen eingeschränkt wird und (abgesehen von dem direkten Absatz der Verleger) der Sortimenter sich die gewünschten Bücher verschreibt. Mit Recht hat Bücher schon dagegen eingewendet, daß kein Sortimenter im stande ist, den literarischen Wert der Bücher aus allen Wissensgebieten zu beurteilen.

Bücher macht auch darauf aufmerksam[2]), daß es zur Verminderung der Bücherproduktion beitragen könnte, wenn die öffentliche Prüfung und Kritik neu erschienener Verlagswerke verbessert würde. Er schildert die schon bestehenden Prüfungsausschüsse für Jugendschriften, betont die Pflicht der Zeitungen, für die Uebersendung von Rezensionsexemplaren nicht nur durch den Abdruck der Waschzettel zu quittieren, sondern eine unparteiische Kritik zu üben, und fordert schließlich eine Verbesserung der wissenschaftlichen Kritik. Es sollte unabhängig von dem Koterienwesen der Schulen für jedes Fach ein Organ geben, in welchem die Neuerscheinungen von den Fachgenossen kritisiert, nicht nur ihrem Inhalt nach angezeigt werden. Mit wenigen Worten könnte konstatiert werden, wenn eine Schrift nichts Neues bringt, methodisch verfehlt oder sonst nutzlos ist. Das was die Wissenschaft fördert, könnte dafür um so eingehender gewürdigt werden. Gewiß werden diese Ausführungen Büchers allgemeine Zustimmung finden, und es wäre in der Tat eine schöne Aufgabe des Schutzvereins, an dieser Stelle reformierend

1) Zitiert bei Bücher a. a. O., S. 257 u. 258.
2) a. a. O., S. 262.

einzugreifen. Aber ob das Erfolg haben wird, so lange der gegenwärtige Gegensatz verschiedener Schulen und Richtungen, die ihre eigenen Zeitschriften haben, in zahlreichen Wissenschaften besteht, kann füglich bezweifelt werden.

VIII.

Die gesamten Verhandlungen waren durchzogen von Erörterungen über die Stellung des Sortiments im Buchhandel. Diese Frage ließ sich von den einzelnen Punkten des Fragebogens nicht scharf trennen, sowohl bei der Erörterung der Bücherpreise wie bei der Rabattfrage und beim Kommissionswesen kamen die Stellung und die Leistungen des Sortiments in Betracht. Wenn wir diese Dinge am Schlusse besonders eingehend besprechen, so geschieht es, weil sie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus am wichtigsten sind. An sie knüpfen sich die Fragen der Organisation des ganzen Gewerbes, die den Nationalökonomen vor allem interessieren, und die klarzulegen ich auch bei der Besprechung der früheren Kartellverhandlungen schon als meine Hauptaufgabe betrachtet habe.

Wenn in den Verhandlungen über den Buchhändlerverband mehr die Spezialfragen dominierten und über gewisse Sonderwünsche besonders eingehend verhandelt wurde, so treten doch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt dieselben an Bedeutung zurück gegenüber den allgemeinen Organisationsproblemen des Gewerbes. Den Nationalökonomen interessieren vor allem die Fragen: Welche Wirkungen hat die eigenartige Verbandsbildung, die dieses Gewerbe organisiert, auf die Beteiligten? Welche Interessenkreise fördert sie? Ist sie volkswirtschaftlich zweckmäßig? Wie wird die voraussichtliche Weiterentwickelung gehen?

Bücher hat in seiner Denkschrift die heutige Organisation des Buchhandels als im allgemeinen unzweckmäßig bezeichnet. Er konstatiert, daß wie überall im Detailhandel auch auf dem Gebiete des Buchvertriebes eine Uebersetzung vorhanden sei, und sieht in der übermäßigen Zahl der Sortimenter den Hauptgrund der teueren Bücherpreise. Der einzelne Sortimenter habe zu geringen Absatz. Die Betriebskosten seien deshalb zu hoch und daher komme das in der Verminderung des Kundenrabatts sich ausdrückende Streben nach höheren Gewinnzuschlägen, die unter Berücksichtigung des geringeren Risikos (kein Verderben der Waren) die Gewinnanteile des sonstigen Detailhandels übersteigen. Die große Zahl der Sortimenter werde durch die Organisation, die sich der Buchhandel gegeben habe, künstlich am Leben gehalten oder noch vermehrt. Das Konditionswesen und das Barsortiment ermöglichen es Leuten mit ganz geringem Kapital, sich als Sortimentsbuchhändler aufzutun. Infolgedessen gibt es unter denselben viele, welche die Bedürfnisse der Kunden nicht zu übersehen vermögen und für die Anregung ihres Bedarfs und damit dem Verleger für den Absatz nicht genügend leisten. Die Unzulänglichkeit des Sortiments, sagt Bücher, werde bewiesen durch die starke Ausbreitung des Reisebuchhandels, der jenem immer mehr Boden entziehe und schließlich zu einer Umgestaltung desselben führen müsse.

Das Sortiment in seiner heutigen Gestalt sei für die auf Massenabsatz berechnete fabrikmäßige Produktion, wie sie der Verlag jetzt ausübe, nicht mehr geeignet. Der Börsenverein schütze aber dieses den Anforderungen nicht mehr entsprechende Sortiment durch seine Machtmittel, halte so die leistungsunfähigen und überflüssigen Betriebe am Leben und verhindere den notwendigen Umbildungsprozeß.

Gegenüber den Ausführungen Büchers betonen die zahlreichen Gegenschriften die Notwendigkeit, das Sortiment und überhaupt die heutige Organisation des Buchhandels aufrecht zu erhalten. Insbesondere bestreitet man auch, daß der Reingewinn, den der Sortimenter im Durchschnitt erziele, so hoch sei, wie die Angaben Büchers dartun sollen. Dies dürfte aus den geschilderten Gründen im allgemeinen richtig sein, und daß die Lage des größten Teiles des Sortimenterstandes keine günstige ist, ist nicht zu leugnen. Aber daß die Ursachen davon in den von Bücher geschilderten Verhältnissen liegen, ist unzweifelhaft und wird auch von den meisten Buchhändlern nicht bestritten.

Es sind auch innerhalb des Buchhandels selbst schon zahlreiche Vorschläge gemacht worden, die volkswirtschaftliche Organisation desselben zu verbessern[1]). Einige wollen insbesondere die Kommissionäre beseitigen und sie teils durch von den Vereinen zu gründende Genossenschaftssortimente in den Provinzialhauptstädten für je einen größeren Bezirk, teils durch eine genossenschaftliche Zentralanstalt, Buchhändlerbank, ersetzen[2]). Innerhalb der Sortimenterkreise aber sieht man vielfach die Gewerbefreiheit als die Wurzel alles Uebels an und denkt an zunftmäßigen Abschluß; der Börsenverein soll durch seine Machtmittel die Zahl der Sortimenter beschränken, einen numerus clausus durchführen. Es gibt natürlich auch Leute, die den Befähigungsnachweis empfehlen. Bücher selbst ist der Meinung, daß nur die freie Konkurrenz im Handel für den Absatz einer kapitalistischen Produktion tauglich sei. Soweit der Verleger nicht zu direktem Vertriebe übergehen wolle, müsse er zur Wiederherstellung der Betriebsfreiheit die Hand bieten. sei es durch völlige Aufhebung des Ladenpreises, sei es durch Freigabe des Kundenrabatts. Der Sortimentsbuchhandel werde sich dann allerdings auch wie der Verlag kapitalistisch entwickeln[3]).

In den Verhandlungen wurde die Organisationsfrage und die Stellung des Sortimenters zunächst gestreift bei Besprechung der Bücherpreise (s. oben). Mehrere Verleger erklärten einstimmig, daß der direkte Bezug nur in Ausnahmefällen angebracht sei, im allgemeinen aber das Sortiment nicht entbehrt werden könne und daß wir, wenn es geschwächt oder ganz ausgeschaltet würde, höhere Bücherpreise bekämen (Kröner). Dagegen erkannte der Verleger der Bücherschen Denkschrift, Dr. Gieseke,

1) Bücher a. a. O. S. 275.

2) Vergl. J. Bacmeister, Das Büchersyndikat, Zürich 1901, der auf genossenschaftlichem Wege durch Rateneinzahlungen aller Sortimenter das „Büchersyndikat G. m. b. H.“ zu stande bringen will, welches das Kommissions-(Speditions)geschäft ausschalten soll.

3) a. a. O. S. 279.

der in der Beurteilung der Organisationsfragen überhaupt eine Sonderstellung im Börsenverein einnimmt, die Mißstände des Sortiments unumwunden an und zeigte, daß es für den Vertrieb wissenschaftlicher Literatur immer weniger geeignet ist und daß sich daraus für die Verleger die Notwendigkeit ergebe, immer mehr mit kostspieligen Prospekten und Inseraten zu arbeiten. Er befürchtet, daß die jetzige Aufhebung des Kundenrabatts nur zu einer weiteren Vermehrung der Sortimenter führen werde und diese dann schließlich eine Erhöhung des ihnen vom Verleger gewährten Rabattes verlangen würden, wozu heute die Anfänge schon vorhanden seien. Der Börsenverein müsse dann dieser größeren Zahl wieder die Existenz sichern, das würde die Bücher weiter verteuern, und das Ganze müsse endlich zum Ruin führen.

Im Anschluß an die Mitteilung Dr. Giesekes, daß manche seiner Sortimenter nur $7^1/_2$—8 Proz. des à condition gesandten absetzen, erklärte Verlagsbuchhändler Springer, daß ein solcher Verkehr nicht aufrecht erhalten werden dürfe. Er gebe allen Konditionsverkehr mit Sortimentern auf, die nicht mindestens ein Viertel absetzen. Damit ist dann die ungleiche Behandlung der Sortimenter je nach ihrem Absatz in Angriff genommen, von der jedoch die Sortimenter, wie aus dem Blatte des Rechtsschutzvereins derselben hervorgeht, im allgemeinen nichts wissen wollen.

Ich habe in den Verhandlungen den Gedanken vertreten, daß die Verleger überhaupt den Sortimenterrabatt staffelförmig nach dem Absatz abstufen und dann die Höhe des Kundenrabatts dem Beschlusse der Orts- und Kreisvereine überlassen, dieselben aber nicht ohne weiteres durch die Machtmittel des Börsenvereins sichern sollten. Dabei ging ich von der Ansicht aus, daß, wenn dann überhaupt derartige lokale Kartelle zu stande kommen würden, die größeren und gutgeleiteten Buchhandlungen, denen wegen ihres größeren Umsatzes höherer Rabatt von den Verlegern gewährt würde, doch kein Interesse mehr daran haben würden, etwaige Vereinbarungen über den Kundenrabatt nach den Bedürfnissen der kleinsten und schwächsten Sortimenter zu treffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Verleger nicht mehr durch die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr mit den verbandstreuen Sortimentern alle Rabattfestsetzungen sichern, lokale Vereinbarungen der Sortimenter darüber nur in seltenen Fällen zu stande kommen werden.

Hieran knüpft sich nun die Frage, weshalb denn überhaupt die Verleger die erwähnte Verpflichtung, nur an Buchhändler, die sich an die Satzungen des Börsenvereins halten, zu Verlagspreisen zu liefern, eingehen und damit einen großen Sortimenterstand am Leben erhalten und durch die Unterstützung seiner Bestrebungen auf Aufhebung des Kundenrabatts gegen ihr eigenes Interesse die Bücher verteuern. Diese Frage hätte in den Verhandlungen eingehend erörtert werden müssen, denn ihre Beantwortung bildet die Erklärung für die ganze heutige Organisation des Buchhandels. Gerade in diesem Punkte berührt sich auch die Untersuchung des Buchhandels mit den bei den bisherigen Verhandlungen über die Kartelle in Betracht kommenden

Problemen, und gerade hier liegen ferner die praktisch wichtigen Folgen, die sich aus der Beantwortung der Frage ergeben, ob der Börsenverein ein Kartell ist oder nicht. Die enge Verbindung von Verlag und Sortiment in dem Börsenverein und den Orts- und Kreisvereinen ist die Grundlage der ganzen heutigen Organisation des Buchhandels und die viel aufgeworfene Frage, ob dieselbe zweckmäßig und beizubehalten sei, ist nichts anderes als die Frage nach den Gründen, dem Nutzen und der Bedeutung dieses engen Zusammenhaltens.

Um darüber Klarheit zu schaffen, habe ich in der Versammlung die Frage aufgeworfen und um Auskunft darüber gebeten: Warum treten die Verleger eigentlich so eifrig ein für die Bestrebungen der Sortimenter auf Abschaffung oder Verminderung des Kundenrabatts, warum helfen sie mit der Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr und mit den Machtmitteln des Börsenvereins Wünschen der Sortimenter zur Erfüllung, die doch in erster Linie nur für diese einen Vorteil bedeutet? Wer das moderne Wirtschaftsleben beobachtet, sieht, daß die Produzenten sonst in der Regel ein Interesse daran haben, daß die Händler sich Konkurrenz machen und ihre Gewinnanteile so möglichst herabdrücken, weil dadurch die Konsumenten die Waren billiger erhalten und der Absatz der Produzenten steigen kann. Wenn die Produzenten aber ein Kartell der Händler unterstützen, so geschieht das, um durch Statuierung des ausschließlichen Verbandsverkehrs ein Sicherungsmittel für ihr eigenes Kartell zu erhalten und ist auch in der Regel mit einer Festlegung des Gewinnanteils der Händler verbunden. Im Buchhandel jedoch sehen wir, daß die Verleger, die die Ware, wenn auch nicht produzieren, so doch in den Verkehr bringen, durch ihre Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr und durch die Exklusivität in der Benutzung der Organisationen des Börsenvereins auf das intensivste für die Durchführung höherer Gewinnanteile der Händler (Sortimenter) eintreten, und das, ohne daß die erwähnten Vorteile für sie dabei in Betracht kämen, die sonst eine solche enge Verbindung erklärlich machen. Denn da jeder Verleger für die von ihm verlegten Bücher Monopolist ist und der Konsument dieselben nur von ihm erhalten kann, so ist ein Kartell zwischen ihnen sowohl unmöglich als auch unnötig und ebenso unnötig daher, daß die Händler durch die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr ein Kartell der Produzenten sichern, wie das sonst der Grund ihrer Verbindung ist. Die ganze Vereinbarung ist also in bezug auf den Vorteil eine ganz einseitige, das Eintreten der Verleger für die auf Abschaffung des Kundenrabatts gerichteten Bestrebungen liegt ausschließlich im Interesse der Sortimenter und bedeutet für die Verleger in den meisten Fällen wohl einen pekuniären Nachteil. Denn es ist anzunehmen, daß im Durchschnitt um den Betrag, um den der Rabatt verkürzt ist, weniger Bücher gekauft werden, so daß die Verleger den Betrag der Rabattverkürzung den Sortimentern aus ihrer Tasche zahlen müssen. Ganz besonders gilt dies natürlich für die Bezüge der Bibliotheken, die einen festen Etat haben. Hier werden genau um den Betrag der Rabattverkürzung weniger Bücher gekauft werden, es müßte denn sein, daß dieselben ihre Antiquariatseinkäufe

einschränken. Wahrscheinlicher aber ist, daß sie im Gegenteil viele Bücher anstatt neu im Antiquariat beziehen.

Was veranlaßte nun die Verleger, in der geschilderten Form und unter den erwähnten Verhältnissen für die Interessen der Sortimenter einzutreten? Diese Frage nach den Gründen der heutigen Organisation des Buchhandels ist leider in den Verhandlungen nicht genügend klargestellt worden. Die meisten anwesenden Verleger schienen sich mit der Tatsache zu begnügen, daß dieses Verhältnis nun einmal bestehe und sich allmählich entwickelt habe.

In der Tat ist die heutige Stellung der Sortimenter im gemeinsamen Verbande, welche ihnen die Herabsetzung des Kundenrabatts ermöglichte, das Resultat einer allmählichen Entwickelung. Bücher hat dieselbe in seiner Denkschrift in klarer Weise geschildert [1]). Seit Ende der 70er Jahre bildeten sich überall Orts- und Kreisvereine der Sortimenter zu dem Zwecke, ihre ungünstige Lage zu verbessern. Diese schlossen sich zunächst zu einem gemeinsamen Verbande zusammen, und es gelang demselben, durch eine geschickte Politik (vergl. Bücher, S. 72 und 73) allmählich im Börsenverein die ausschlaggebende Stellung zu erringen.

Nun wurde freilich in den Verhandlungen meine Behauptung, daß die Sortimenter in den Orts- und Kreisvereinen und in dem gemeinsamen Vereine die ausschlaggebenden seien und daß so das Eintreten der Verleger für deren Wünsche das Ergebnis der tatsächlichen Machtverteilung in dem gemeinsamen Verbande darstelle, von einigen, aber unter dem Widerspruch anderer, bestritten. Daß sie aber den Tatsachen entsprochen hat, zur Zeit, als die jetzigen Satzungen, durch welche sich die Verleger verpflichten, an solche Buchhändler, welche mit unzulässig hohem Rabatt Bücher verkaufen, nicht zu liefern, zur Annahme gelangten, in den 80er Jahren, kann nicht bestritten werden [2]). Uebrigens sind die meisten Rabattfestsetzungen von den Orts- und Kreisvereinen selbst beschlossen worden, diese also, wie gesagt, die Kartelle und der Börsenverein, sicherte durch die erwähnte Verpflichtung der Verleger nur die Durchführung jener Vereinbarungen.

Weiter wurde auf meine Frage geantwortet: Der Verlag unterstütze das Sortiment, weil er es eben brauche (Prager, Springer). Natürlich braucht der Verlag das Sortiment, ebenso wie sonst die Produzenten den Handel als Absatzorganisation gebrauchen. Aber das hält die Produzenten nicht ab, sich die Konkurrenz der Händler untereinander, durch die die Produkte möglichst billig an das Publikum gelangen, wohl gefallen zu lassen. Wenn die Produzenten ein Kartell der Händler fördern, so geschieht das, wie gesagt, nur dann, wenn sie ein solches als Sicherungsmittel ihrer eigenen Vereinigungen benutzen wollen, ein Zweck, der hier nicht in Betracht kommt.

Weiter wurde von Verlagsbuchhändler Springer angeführt: „Es schickt sich überhaupt nicht, daß wir die Tätigkeit der Sortimenter

---

1) a. a. O. S. 71 ff.
2) Vergl. Bücher a. a. O. S. 74—75.

in Anspruch nehmen und ihnen dann die Möglichkeit der Existenz direkt abschneiden (Bravo!)". Dieses Argument ist um so unverständlicher, als derselbe Redner einige Minuten vorher seine oben erwähnte Aeußerung gemacht hatte, daß er Sortimentern, die nicht 25 Proz. der Konditionssendungen absetzen, überhaupt nichts mehr in Kondition gebe. Wenn das alle so machten, würde in der Tat manchen Sortimentern die Möglichkeit der Existenz direkt abgeschnitten, ein Verfahren, das übrigens vom Standpunkte der Verbilligung der Betriebskosten nur zu billigen wäre.

Ferner hat Dr. v. Hase auf diese Frage geantwortet und betont, daß die Abschaffung des Kundenrabatts kein Geschenk der Verleger an das Sortiment sei, sondern die Gegenleistung für eine Leistung. Nun gut, man mag das so auffassen, dann aber ist die Tatsache, daß von dieser Gegenleistung des Verlags an das Sortiment letzteres früher einen Teil an die Konsumenten abgab, ebenfalls kein Geschenk, sondern aus dem Gedanken entsprungen, daß durch den billigeren Verkauf der Umsatz des Sortimenters und dadurch des Verlegers sich vergrößern werde. Warum sind die Verleger nun auf einmal der Ansicht, daß das nicht mehr zuträfe, daß umgekehrt die Verteuerung der Bücher durch Aufheben des Kundenrabatts den Absatz nicht beeinträchtigen werde? Die Freude, die nach Dr. v. Hase jeder darüber empfinden sollte, daß „in diesem Gewerbe einmal die verschiedenen Kreise der Produktion und des Betriebes miteinander einig sind, die Großen sich gern unter das Allgemeine unterordnen und den Kleinen sehr viele Rechte gewähren, und nicht bloß, weil sie müssen, sondern weil sie es gerne wollen" — solche Einigkeit ist übrigens, wo Kartelle bestehen, nicht selten —, diese Freude wird bei den Konsumenten sehr dadurch getrübt, daß sich die Einigkeit nicht auch auf sie erstreckt, sie vielmehr die Kosten derselben und ihrer Herbeiführung tragen müssen. Das sind, abgesehen von einem gleich noch zu erwähnenden Argumente, die Gründe, die in den Verhandlungen für die gegenwärtige Organisation des Buchhandels und das Eintreten der Verleger für die Bestrebungen der Sortimenter angeführt wurden. Ich kann sie nicht als eine genügende Begründung ansehen, aber andererseits auch nicht annehmen, daß ein Stand, in dem so viel Intelligenz vorhanden ist, wie gerade im Verlegerstande, gegen sein eigenes Interesse die bestehende Organisation nicht nur aufrecht erhalten, sondern so energisch für sie eintreten sollte. Ich habe daher versucht, mir selbst nachträglich die Gründe für die gemeinsame Organisation der Verleger und Sortimenter klarzumachen, und bin zu Resultaten gekommen, die ich hier vorlegen möchte, in der Hoffnung, die Beteiligten selbst einmal darüber zu hören.

1) Es wurde in der Versammlung von Verlagsbuchhändler Springer darauf hingewiesen — und dies ist die einzige tatsächliche und wichtige Angabe, die zu der besprochenen Frage daselbst gemacht wurde — daß die Uebersetzung des Sortimenterstandes nicht von allen Verlegern als ein Nachteil empfunden wird, daß vielmehr manche derselben ein Interesse daran besitzen, einen möglichst großen Stab von Sortimentern zur Verfügung zu haben. Daß einige Hundert Sortimenter genügten,

trifft eben nur für die wissenschaftliche Literatur zu, für andere Literaturzweige, die Massenartikel, kann es gar nicht genug Buchhandlungen geben, da die Verleger von solchen — es wurde z. B. auf den ebenfalls anwesenden Kommerzienrat Engelhorn, Stuttgart, den Verleger der bekannten Engelhornschen Romanbibliothek verwiesen — trotz der Verteuerung der Preise, die diese Zersplitterung des Handels mit sich bringt, durch den größeren Absatz mehr als entschädigt werden. Die Interessen der Verleger von wissenschaftlicher und der von Massenliteratur gehen also sehr weit auseinander. Bei wissenschaftlichen Werken macht der Rabatt für den Kunden sehr viel aus, dagegen kommt es ihm nicht darauf an, und er kann es auch gar nicht beanspruchen, daß er ein neu erscheinendes Buch in jedem kleinen Orte sofort vorrätig findet. Während also hier weder Käufer noch Verleger von dem Bestehen einer großen Zahl Sortimenter Vorteil haben, letzterer vielmehr sehen muß, an dem einzelnen Werke möglichst viel zu verdienen, daher keine so hohen Gewinnanteile dem Sortimenter zahlen kann, wie sie zur Erhaltung eines zahlreichen Sortimenterstandes erforderlich sind, werden solche Massenartikel, wie billige Romane, Reclams Volksbücher u. dergl., um so mehr gekauft, je mehr Händler sie anbieten, und der Verleger wird lieber pro Exemplar weniger verdienen und den Händlern einen größeren Gewinnanteil lassen, wenn damit eine große Zahl von Sortimentern am Leben erhalten werden und ihm zur Verfügung stehen.

Die gegenwärtigen, auf Erhaltung eines möglichst großen Sortimenterhandels gerichteten Bestrebungen der Sortimenter und die Beschränkung des Kundenrabatts zu diesem Zwecke liegen also in der Tat im Interesse eines Teiles der Verleger, nämlich der Verleger von Massenartikeln, bei welchen zudem überhaupt der Kundenrabatt eine geringere Rolle spielt. An diesen Gegensatz knüpfen denn auch die Vorschläge an, die auf eine Neuorganisation des Buchhandels im Wege einer Trennung des wissenschaftlichen Sortiments von den bloßen „Wiederverkäufern hinzielen (Dr. Giesecke).

2) Warum nun die anderen Verleger, insbesondere von wissenschaftlicher Literatur, die von der großen Zahl der Sortimenter keinen Vorteil, im Gegenteil von der dadurch bewirkten Notwendigkeit höherer Gewinnanteile für dieselben nur Nachteil haben, dennoch bisher für die Bestrebungen des Börsenvereins eingetreten sind, bleibt noch zu erklären. In gewissem Sinne mag dafür der Gesichtspunkt des Quieta non movere maßgebend gewesen sein, der auch den Grundgedanken der Ausführungen Dr. v. Hases bildete. Die Verleger leben jetzt mit den Sortimentern in Frieden und, wenn auch nicht alle Verleger von der großen Zahl derselben Vorteil haben, so scheuen sie sich doch, mit einschneidenden Maßregeln den engen Zusammenhang zu lösen. Dazu kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt, der in den Verhandlungen gar nicht erwähnt wurde. Die Verleger wissenschaftlicher Literatur dürften bei ihrer Stellungnahme der Meinung gewesen sein, daß die im allgemeinen kaufkräftigen Schichten, die für die wissenschaftliche Literatur in Betracht kommen, die in der Verminderung des Kundenrabatts liegenden Preis-

erhöhungen auf sich nehmen und deshalb ihren Bücherbedarf nicht einschränken werden. Derselbe Gedanke, welcher häufig kartellierte Unternehmer veranlaßt, ihren Arbeitern Lohnerhöhungen zu bewilligen, treibt hier die monopolistischen Verleger dazu, den Wünschen der Sortimenter nachzugeben: der Gedanke nämlich, daß es vorteilhafter ist, Erhöhungen der Produktions- und Betriebskosten auf die Konsumenten abzuwälzen, selbst bei Gefahr einer Verminderung des Konsums, als mit den Händlern oder den Arbeitern in Konflikt zu kommen. Ohne die nicht vorauszusehende Reaktion der wissenschaftlichen Bücherkäufer durch Gründung des akademischen Schutzvereins wäre diese Annahme, abgesehen von den Bibliotheken, auch wohl keine Täuschung gewesen, und es ist ja noch sehr fraglich, ob die hier ausnahmsweise einmal zu stande gekommene Organisation der Konsumenten wirklich etwas ausrichtet.

Den Bibliotheken gegenüber mag aber die Annahme mitgespielt haben, daß sie die Beschaffung älterer Werke oder ausländischer Literatur einschränken würden.

Wir sehen also, daß Gesichtspunkte, die sonst nur bei den Kartellen praktisch würden, auch für die Einzelmonopole der Verleger von Bedeutung sind.

3) Und die gleiche Erscheinung führt uns endlich zu dem Hauptgrunde, der das enge Zusammenhalten zwischen Verlegern und Sortimentern erklärt. Es ist nämlich nicht richtig, was wir voraussetzten, daß, weil es sich bei den Verlegern um kein Kartell handelt, sondern jeder einzelne schon ein Monopol besitzt, dieselben nicht das Interesse haben, durch die Unterstützung eines Kartells der Händler das eigene Monopol zu sichern. Ein solches Interesse ist nämlich doch vorhanden. Die Verleger brauchen den gemeinsamen Verband mit den Sortimentern nicht deswegen, wie in den Verhandlungen hervorgehoben wurde, weil sie ihnen die Waren absetzen, sondern deswegen, weil nur so die Möglichkeit besteht, den Ladenpreis aufrecht zu erhalten. Die Abschaffung des Kundenrabatts, die den Verlegern eventuell eine Verringerung des Absatzes bringen wird, ist nicht, wie Dr. v. Hase meinte, die Gegenleistung dafür, daß die Sortimenter ihnen die Waren verkaufen, sondern sie ist ein Opfer, das die Verleger für Aufrechterhaltung ihres Monopols bringen, dafür, daß die Sortimenter sich verpflichten, den Ladenpreis einzuhalten. Genau wie sonst bei der Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr als Sicherungsmittel eines Kartells ist auch hier die Aufrechterhaltung der Einzelmonopole der Verleger nur möglich, indem sie ihrerseits ein Preis- oder hier ein Rabattkartell der Händler sichern. Ohne die Verpflichtung der Verleger, nur an solche Sortimenter zu liefern, die sich an die vereinbarten Rabattsatzungen halten, würden sich die Sortimenter Konkurrenz machen und beliebigen Rabatt gewähren. Was aber würde die Folge davon sein? Die jetzt durch das Kartell bezw. den Allianzverband zurückgehaltene kapitalistische Entwickelung des Sortiments würde sich unter dem Einfluß der freien Konkurrenz mit Macht durchsetzen. Die Festsetzung von Ladenpreisen, die, sobald keine allgemeine Regelung des Kundenrabatts besteht, schon

an und für sich illusorisch ist, wird dann überhaupt in Wegfall kommen. Sie war möglich, solange die Sortimenter klein und pekuniär vom Verleger (oder Kommissionär) abhängig waren, und die heutige Organisation des Buchhandels sucht sie absichtlich auf dieser Stufe zu erhalten. Ein kapitalistisches Sortiment aber wird ebenso wie sonst der Großbetrieb im Detailhandel die Waren fest von den Produzenten kaufen. Die Möglichkeit, daß nun die Produzenten, wie z. B. in der Kohlen- und Eisenindustrie, sich zum „größeren Betriebe" entwickeln und dann den gesamten Handel zu Agenten herabdrücken, ist aber im Verlage, trotz des von Bücher betonten fabrikmäßigen Betriebes, insbesondere bei der wissenschaftlichen Literatur einstweilen nicht vorhanden. Die Verleger halten also mit dem Opfer, das sie durch ihre Zustimmung zur Aufhebung des Kundenrabatts den Sortimentern bringen, ihre Herrschaft über den Handel, die sich in der Verpflichtung zur Einhaltung des Ladenpreises ausspricht, aufrecht. Jedenfalls zeigt sich auch hier wieder, daß die Kartelle oder Allianzverbände die Entwickelung zum Kapitalismus verlangsamen und die so beliebte Phrase, daß die Kartelle eine Erscheinung der „Konzentrationstendenz des Kapitals" seien, erweist sich hier deutlich als unrichtig.

Das ist sicher, daß mit der heutigen Organisation des Buchhandels, der engen Verbindung zwischen Verlag und Sortiment, die Aufrechterhaltung des Ladenpreises steht und fällt. Es ist aber erklärlich, daß die Verleger zur Aufgabe dieser althergebrachten Institution nicht die Veranlassung geben wollen und daß sie lieber mit der Aufhebung des Kundenrabatts die Gefahr einer Verminderung ihres Absatzes auf sich nehmen wollen, als auf die Einhaltung des Ladenpreises verzichten, was die Entwickelung eines kapitalistischen Sortiments und damit ein Aufhören ihres Einflusses auf den Handel bedeuten würde.

Indem dazu noch die unter 1 und 2 erwähnten Gesichtspunkte hinzutreten, daß ein Teil der Verleger an der großen Zahl von Sortimentern tatsächlich Interesse hat und daß die übrigen vielleicht hoffen, die Kosten der Aufhebung des Kundenrabatts würden ganz von den Konsumenten getragen werden und keine Verminderung des Konsums herbeiführen, wird das Verhalten der Verleger erklärlich.

Dies scheinen mir die Gründe zu sein, welche das enge Zusammenhalten von Verlegern und Sortimentern verursacht haben. Ob diese Gründe auch in Zukunft noch stichhaltig sein werden, ob der Börsenverein in seiner heutigen Gestalt nicht eine veraltete Organisation des Gewerbes konserviert, die den neuen Bedürfnissen nicht mehr angepaßt ist, und ob er damit nicht die allmähliche Ausbildung einer zweckmäßigeren Organisation des Buchhandels hemmt, das sind Fragen, die jetzt noch kurz erörtert werden sollen.

IX.

Mir scheint, daß sie sich am besten beantworten lassen, wenn wir einerseits die schon im Buchhandel vorhandenen Tendenzen der Weiterbildung feststellen, andererseits die sonst im Detailhandel zu beobachtenden Entwickelungserscheinungen zum Vergleich heranziehen. Was erstere betrifft, so dürfte der schon erwähnte Gegensatz zwischen den

Verlegern wissenschaftlicher Literatur und denen allgemein populärer und insbesondere Massenlitteratur allmählich größere Bedeutung gewinnen und erheblich zur Umgestaltung der heutigen Organisation beitragen. Die Verleger wissenschaftlicher Literatur werden auf die Dauer nicht mit ihrem eigenen Gelde und dem ihrer speziellen Konsumenten die große Zahl von Sortimentern am Leben erhalten wollen, von der sie keinen Nutzen haben. Nur dann würde dieser Gegensatz der Interessen nicht zum Ausbruch kommen, wenn der Verlag wissenschaftlicher und allgemeiner Literatur größtenteils in denselben Händen vereinigt wäre, was aber im allgemeinen heute nicht der Fall ist. Wie gesagt, glaube ich auch nicht, daß auf diesem Gebiete — und hier liegt allerdings ein erheblicher Unterschied gegenüber der Industrie — die großkapitalistische Konzentration und Kombination sich einen Platz erobern wird.

Aber stärker als der Interessengegensatz der Verleger wird meines Erachtens die Entwickelung des Detailhandels selbst auf eine Veränderung der Organisation im Buchhandel hinwirken. Schon Bücher hat gezeigt, daß von zwei Seiten auf eine Umgestaltung des Büchervertriebes hingearbeitet wird. Einmal durch die Entwickelung des Reisebuchhandels, dann durch die Warenhäuser, den Restbuchhandel und was damit zusammenhängt.

Daß die Verleger durch die Ausdehnung des Reisebuchhandels allmählich selbst dem Sortiment immer mehr Boden entziehen, ist auch in den Verhandlungen schon hervorgehoben worden. Es ist kein Zweifel, daß der Reisebuchhandel heute dem Sortiment viele Absatzartikel und gerade auch hoch rabattierte genommen hat, wie Konversationslexika, Atlanten, große Nachschlagewerke u. dgl. Seine Kosten sind aber zu groß, als daß anzunehmen ist, er könnte einmal das Sortiment in größerem Umfange verdrängen. Auch bedeutet er einen Vorteil für die Konsumenten durchaus nicht. Vielmehr werden insbesondere die höheren Schichten derselben und gerade die großen Bücherkäufer, wie Gelehrte, diesen Bezugsweg prinzipiell ablehnen. So scheint mir der Reisebuchhandel wohl dazu angetan, den Sortimentern eine erhebliche Konkurrenz im Absatz lukrativer Artikel zu machen, d. h. ihren Verdienst zu schmälern; da er aber keiner allgemeinen Entwickelung fähig ist, dürfte durch ihn allein eine Aenderung des Sortiments nicht herbeigeführt werden. Jedenfalls aber hilft seine Konkurrenz, die Wirksamkeit der übrigen Faktoren zu verstärken.

Unter diesen ist von Bedeutung der Umstand, daß die heutige Organisation des Buchhandels, der Börsenverein, schon selbst mancherlei Keime der Weiterbildung in sich trägt. Die heutige Politik des Börsenvereins und der Orts- und Kreisvereine muß zu einer fortwährenden Vermehrung der Sortimenter führen. Die Zahl der Buchhändler, welche die Massenartikel, die sogenannten Brotartikel des Sortiments verkaufen, der Schreibmaterialienhandlungen, Buchbindereien u. s. w., die sich auf den Bücherverkauf werfen, muß immer größer werden. Damit wird die Lage der einzelnen Sortimenter immer schlechter und auch der Interessengegensatz zwischen den Verlegern immer größer. So wird schließlich

die Gleichstellung aller Sortimenter nicht mehr aufrecht zu halten sein. Es werden die „Wiederverkäufer“ und die eigentlichen Sortimenter, die insbesondere auch für den wissenschaftlichen Bedarf tätig sind, auch von den Verlegern prinzipiell unterschieden werden müssen. Die ersteren werden die Tagesliteratur, die immer größeren Umfang annimmt, Zeitungen, die unzähligen Wochenschriften, Witzblätter, Reiseliteratur, Geschenkwerke, billige Volksausgaben in Verbindung mit dem Ansichts- und Glückwunschkartenhandel in kleinen Geschäften der Hauptverkehrsstraßen verkaufen und Ableger in den Bahnhofsbuchhallen und Zeitungskiosken haben, die, je mehr diese Art Literatur wächst, auch bei uns nach ausländischem Vorbild sich erheblich vermehren werden. Zu ihnen werden auch für den Absatz derselben Literaturgattungen und überhaupt der ganzen Massenliteratur die Warenhäuser treten, die insbesondere für den Restbuchhandel heute schon eine große Rolle spielen, auch teilweise selbst Verlag betreiben [1]).

So wird für die Massenliteratur das Prinzip der Kombination in zweierlei Weise zur Durchführung gelangen: 1) Kombinierung des Bücherverkaufes mit verwandten Waren in der Form des Kleinbetriebes, Verbindung mit Zeitungen, Ansichtskarten, Schreibmaterialien u. dgl. 2) Kombinierung ganz heterogener Waren in der Form des großen Detailshandelsbetriebs, der Warenhäuser. Dagegen wird für die wissenschaftliche Litertur, die mehr individuellen Charakter hat und für die ein weit kleinerer Konsumentenkreis in Betracht kommt, das Prinzip der Spezialisation Platz greifen. Nicht in dem Sinne, daß überall die Sortimenter sich auf einzelne Zweige der Wissenschaft beschränken werden — das wird wohl nur in den großen Städten möglich sein — wohl aber so, daß sie ausschließlich Bücher und zwar vornehmlich wissenschaftliche Literatur vertreiben würden, voraussichtlich in enger Verbindung mit dem wissenschaftlichen Antiquariat.

Daß die Entwickelung sich in der geschilderten Weise vollziehen wird, ist schon deswegen wahrscheinlich, weil sie den allgemeinen auf dem Gebiete des Detailhandels zu beobachtenden Entwickelungstendenzen entspricht. Die Notlage des Sortiments ist ja die des Kleinbetriebs im Detailhandel überhaupt: Die Möglichkeit, sich mit sehr geringem Kapital zu etablieren, führt zur Ueberfüllung des Berufes; daraus ergibt sich geringer Umsatz des einzelnen, hoher Prozentsatz der Spesen und die Notwendigkeit hoher Gewinnzuschläge. Ein solcher Detailhandel ist daher teuer und unökonomisch. Dazu kommt seine allgemeine Verschuldung an die Produzenten und Großhändler, hier die Verleger und Kommissionäre.

Die Tendenz zur Umbildung liegt demgegenüber überall teils in der Spezialisation, teils in der Kombination. Beide sind daher, obwohl Gegensätze, doch gleichzeitig Ziele der heutigen wirtschaftlichen Entwickelung. Kombination überall da, wo es sich um Massengüter handelt, Spezialisation, wo es auf individuelle Leistungen ankommt. So sehen

1) Daß dies der voraussichtliche Gang der Entwickelung sein wird, wird auch von einigen Verlegern zugegeben, so von Dr. Giesecke, Deutsche Literaturzeitung, 1903, No. 32 und von Dr. Siebeck in seiner Broschüre, Die Organisation des deutschen Buchhandels und seine Bücherpreise in der wissenschaftlichen Literatur, S. 35 ff.

wir in der Industrie — ich muß mich hier mit Andeutungen begnügen — die Kombinationstendenz überall bei der Herstellung von Rohstoffen und Halbfabrikaten von Bedeutung werden, erblicken dort in ihr den ökonomischen Fortschritt, während derselbe für die Herstellung qualifizierter Fertigprodukte, in der Eisenindustrie z. B. für Maschinen, Feinmechanik u. dgl. umgekehrt in der Spezialisation liegt. Ebenso im Detailhandel. Die Massenprodukte werden Gegenstand großer Handelsgeschäfte, die verschiedene Zweige des Handels kombinieren; neben ihnen hält sich die kleinbetriebliche Kombination noch in den Kramläden kleiner Orte und überall da, wo der Kundenkreis ein für Spezialisierung zu beschränkter ist. Die Waren individuellen Konsums aber werden Objekte von Spezialgeschäften, die je nach der Art der Produkte und der Organisation des betreffenden Gewerbes mehr oder weniger kapitalkräftig sind. Zu solchen Gegenständen spezialisierten Konsums kann man auch im Gegensatz zur Massenliteratur die wissenschaftliche Literatur rechnen. Der Vertrieb derselben dürfte allmählich immer mehr Gegenstand spezialisierter Betriebe werden, wie das ähnlich heute schon für den Kunst- und Musikalienhandel der Fall ist[1]).

Es bleibt nur noch die Frage, wie die Stellung des Verlags zu diesen verschiedenen Zweigen des Buchhandels sich gestalten wird. Für den Vertrieb der Massenliteratur wird selbstverständlich das ganze Konditionswesen und der Ladenpreis in Wegfall kommen. Der Verleger wird, genau wie das sonst dem Detailhandel gegenüber geschieht, diese Literatur nur zu festen Preisen abgeben und bei größerem Bezug steigenden Rabatt zu gewähren, aber den Händlern die Freiheit lassen müssen, zu verkaufen, wie sie wollen. Für die Zentralisation zur Vereinfachung des Bezuges und für die dem kleinen Detailhandel immer notwendige Kreditgewährung dürfte der Kommissionär seine heutige Stellung behaupten.

Der spezialisierte wissenschaftliche Sortimenter wird dagegen im allgemeinen wohl direkt mit den für ihn in Betracht kommenden Verlegern verkehren können. Zur Vereinfachung des Bezuges können, eventuell auf genossenschaftlicher Grundlage, zentrale Bestellanstalten, Auslieferungslager u. dergl. geschaffen werden.

Wie nun das Verhältnis dieser Spezialsortimenter zu den Verlegern sich gestalten wird, dafür sind zwei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen: Entweder behalten die Verleger ihre heutige Stellung bei und halten den Ladenpreis aufrecht, dann wird immer eine enge Verbindung mit dem Spezialsortiment, ähnlich der jetzt bestehenden, notwendig sein, und das muß zu einem gewiesen numerus clausus führen. Dies nicht in der Weise, daß eine kleine Zahl von Sortimentern ein Monopol zugesichert erhält, sondern nur so, daß der direkte Verkehr und die volle Gewährung des Verlegerrabatts erst bei einem bestimmten größeren Absatz beginnt. Die heutige Organisation des ausschließlichen Verkehrs:

---

1) Die Kämpfe der Warenhäuser mit dem Börsenverein und die voraussichtliche Bedeutung dieser Unternehmungen für den Buchhandel hat Bücher a. a. O. S. 100 ff. in interessanter Weise geschildert.

Gewährung des Verlegerrabatts gegen Einhaltung des Ladenpreises dürfte also für diesen Zweig des Buchhandels bestehen bleiben und nur eine scharfe Trennung desselben von den bloßen Wiederverkäufern, deren Gebiet die Massenliteratur ist, müßte durchgeführt werden.

So viel angegriffen ein solcher Zustand des numerus clausus auch heute wird, den vorhandenen Entwickelungstendenzen entspricht er jedenfalls, und nicht nur denjenigen im Buchhandel, sondern auch den sonst zu beobachtenden. Ueberall wird eine enge Verbindung zwischen Produktion und Handel angestrebt, um eine Uebersetzung des Handels und dadurch bewirkte Verteuerung des Vertriebes zu hindern. Je mehr die Produktion großkapitalistisch gestaltet ist, um so mehr drückt sie den Handel zur Stellung bloßer Agenten herab. Da der Verlag, zunächst wenigstens, voraussichtlich nicht in dem Grade wie die Industrie der Konzentration verfallen wird, so dürfte dem Sortiment wohl eine freiere Stellung erhalten bleiben. Es kommt ferner in Betracht, daß ein wissenschaftlicher Sortimenter andere Aufgaben hat und daß man von ihm andere Fähigkeiten verlangt, als von dem Detailhändler, bei dem man seine Kohlen oder Lebensmittel bestellt. Schon deswegen ist seine selbständigere Stellung berechtigt.

Daher dürfte ein Vorzugsrabatt als Basis, um die Sortimenter für wissenschaftliche Literatur zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises geneigt zu machen und im übrigen eine Staffelung des Rabattes nach der Größe des Bezuges genügen, um sie an die Verleger zu fesseln und eine übermäßige Zahl der Betriebe zu verhindern. Das Konditionswesen könnte hier teilweise beibehalten werden. Ein gar zu großer Umfang desselben aber dürfte nicht zweckmäßig sein.

Gerade weil eine Entwickelung zum „Größeren Betriebe“ auf dem Gebiete des Verlags, eine Aera der Fusionen und Kombinationen einstweilen nicht anzunehmen ist, ist auch die zweite Möglichkeit immerhin denkbar, daß ein kapital kräftiges Spezialsortiment für wissenschaftliche Literatur sich von den Verlegern ganz unabhängig macht, nicht mehr den Ladenpreis einhält, sondern frei nach eigenem Ermessen und den eigenen Einkaufspreisen entsprechend verkauft. In einem solchen Sortiment glaubt Bücher die zweckmäßigste Organisation des Buchvertriebes erblicken zu sollen. Doch scheint es mir nicht wahrscheinlich, daß derartiges in Aussicht steht. Es würde der heutigen Entwickelung widersprechen, die einem isolierten, sich Konkurrenz machenden Handel entgegen ist.

Dann ist es noch wahrscheinlicher, daß auch der Verlag selbst, den wir bisher als den ruhenden Pol im Buchhandel betrachtet haben, seine heutige Betriebsform nicht beibehält, sondern ebenfalls den sonst im Gewerbe vorhandenen Tendenzen unterworfen wird, daß also ein Verlagstrust, um das Wort einmal zu gebrauchen, oder richtiger für jedes Literaturgebiet eine einzige oder nur wenige riesige Verlagsunternehmungen sich bilden. Diese würden natürlich die Sortimentsbuchhandlungen in sich aufnehmen, sie zu Verkaufsfilialen, den selbständigen Sortimenter zum unselbständigen Agenten machen. Ich glaube, wie gesagt, einstweilen nicht, daß derartiges bevorsteht. Sollte es sich aber doch entwickeln, dann würden natürlich alle, die in sozialistischen Ideen

befangen sind, nach Verstaatlichung rufen. Doch auch das dürfte nicht das Endziel sein. Mir scheint vielmehr, daß dann gerade hier Gelegenheit wäre, den Gedanken der „Vergenossenschaftlichung“ in seiner höchsten Form durch Beteiligung aller großen Konsumenten und Autoren am Verlage zur Durchführung zu bringen. Heute freilich, wo wir vom „Verlagstrust“ noch weit entfernt sind, hat ein solcher Gedanke, der Plan eines genossenschaftlichen Verlages der Autoren selbst, wie er als ultima ratio auch dem Schutzverein vorzuschweben scheint, keine Aussicht auf Verwirklichung. Eine solche Produktivgenossenschaft — eine bloße Bezugsgenossenschaft der Autoren und Konsumenten würde nicht genügen, da die Verleger sie boykottieren würden — kann nicht von heute auf morgen geschlossen werden [1]), sondern sie kann nur Erfolg haben, wenn sie sich gewissermaßen von selbst entwickelt, d. h. wenn die kapitalistische Konzentration im Verlage eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß der Ersatz der monopolistischen Verlegerorganisation, des „Verlagstrusts“ durch eine solche der Autoren und Konsumenten nur ein Schritt sein, die neue Organisation nur die reife Frucht der ganzen bisherigen Entwickelung darstellen würde.

Aber heute, wo Hunderte von Verlegern mit Hunderten von Autoren in Beziehung stehen, wo Tausende von Fäden hinüber- und herübergehen, heute ist für die Verwirklichung solcher Gedanken, die einstweilen nur als ganz entfernte Möglichkeiten dem in die Zukunft schauenden Geiste sich darbieten, die Zeit noch lange nicht gekommen.

Lassen wir darum diese Dinge auf sich beruhen. Gegenüber der großen Frage darnach, was die Zukunft bringt, erscheint natürlich der heutige Streit um die „paar Pfennige Rabatt“ kleinlich, und ich möchte in der Tat zum Schlusse betonen: Wenn ich hier die Möglichkeiten einer Umbildung der heutigen Organisation des Buchhandels erörtert habe, so geschah es nicht, weil ich die Verminderung des Kundenrabatts als einen so verhängnisvollen Schritt ansehe, daß nun deswegen eine Umbildung derselben sofort in die Wege geleitet werden müßte. Sondern ich betrachte die Verhältnisse im Buchhandel in der Tat nur vom Standpunkte „des kühlen Theoretikers, dem die Formen interessant sind“, ich betrachte auch nicht den Buchhandel allein, sondern vergleiche ihn eben mit den sonst im Detailhandel vorhandenen Erscheinungen. Gerade von diesem Standpunkt aus aber kann ich mich auch nicht mit den Praktikern zufrieden geben und mich „darüber freuen, daß hier einmal Einigkeit in einem Gewerbe vorhanden ist“, sondern ich erkenne aus dem Vergleich mit anderen Handelszweigen, daß die Organisation des Buchhandels zu veralten beginnt, und daß auch hier die Notwendigkeit ökonomischen Fortschritts von selbst, mögen sich auch die Beteiligten dagegen wehren, eine Neuorganisation herbeiführen wird. Auch für den Buchhandel gilt das *πάντα ῥεῖ* des griechischen Philosophen, und auch er wird sich den Tendenzen zur Umgestaltung des Detailhandels, die heute die entwickelteren Volkswirtschaften erfüllen, nicht entziehen können.

---

1) Uebereinstimmend auch Siebeck a. a. O., S. 40 und 41.

VII.

Zur Frage nach der Entstehung des modernen Kapitalismus.

Von Dr. A. Nuglisch-Straßburg i. E.

Vor dem Erscheinen des Sombartschen Buches „Der moderne Kapitalismus" hatte man allgemein angenommen, daß die großen Vermögen, denen wir an der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts begegnen, ihren Ursprung in der Hauptsache im Handelsgewinn und in der Geldleihe hatten. Sombart hat dies bekanntlich verworfen und dafür den Beweis erbringen wollen, daß sie durch die Steigerung der Grundrente entstanden seien und daß ihre Besitzer hervorgegangen sind aus den Geschlechtern, den alten grundbesitzenden Familien der Städte. Gegen diese Ansicht ist von mehreren Seiten Widerspruch erhoben worden, am eingehendsten hat sie kürzlich Strieder bekämpft in seinem Buch „Zur Genesis des modernen Kapitalismus", auf das wir später ausführlich zu sprechen kommen.

Wenn wir uns im folgenden noch einmal mit Sombarts Theorie beschäftigen[1]), so geschieht es, weil sie immer noch nicht entschieden genug zurückgewiesen wird und weil wir im Gegensatz zu ihm die Bedeutung des Kapitalismus und den Umfang des Handels in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters stärker hervorheben wollen. Es ist wichtig, seine falschen Anschauungen möglichst schnell aus der Welt zu schaffen, hat man sein Buch doch schon als „Standard-Werk ersten Ranges"[2]) bezeichnet. Auch v. Below scheint mir nicht scharf genug gegen ihn vorgegangen zu sein, obwohl er ihn in manchen Punkten widerlegt und verhindern will, daß seine Theorie die Runde durch die Literatur macht[3]).

Sombart hatte, um seine Behauptung zu beweisen, zwei Wege eingeschlagen. Auf dem ersten, mit dem wir zunächst zu tun haben, suchte er den Handel und seine Träger, die Umsätze, Gewinne und Vermögen während des Mittelalters als möglichst unbedeutend darzustellen, um

1) Eine ausführliche Besprechung seines Buches haben diese Jahrbücher im 26. Band III. Folge aus der Feder Prof. Pohles gebracht. Doch sind die von uns im folgenden behandelten Fragen darin nicht berührt.

2) Cl. Heiß in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1902, No. 258.

3) v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus in Histor. Ztschr. 91, S. 432 ff.

dann daraus folgern zu können, daß die großen Kapitalvermögen der beginnenden Neuzeit nicht aus der früheren kaufmännischen Tätigkeit stammen, daß die späteren Handelsherren so gut wie gar keine Beziehungen zu den Händlern der vorhergehenden Jahrhunderte haben. Er hatte dabei, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, einen Bundesgenossen in v. Below, der kurz vorher dafür eingetreten war, daß es Großhändler im Mittelalter nur selten gegeben habe, wie er überhaupt die übertriebenen Vorstellungen vom Großhandel zerstören wollte [1]).

Allerdings erkennt er sein Vorhandensein an und äußert sich vorsichtig über den Umfang des damaligen Handels [2]).

Sombart hatte gesagt, es hätte sich der Handel während des ganzen Mittelalters, außer in Italien, hier bis ins 14. Jahrhundert hinein, in ganz engem Rahmen bewegt und durchaus das Gepräge handwerksmäßiger Beschäftigung getragen [3]). Man beachte „während des ganzen Mittelalters“, wie es Nachrichten aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind, die ihm die Geringfügigkeit von Handel und Kapitalbildung beweisen sollen. „Eine Vermögensbildung großen Stils ist im Rahmen des handwerksmäßigen Handels, d. h. also während des ganzen Hoch- und Spätmittelalters, mindestens sehr unwahrscheinlich“ [4]).

Er hält nun von entscheidender Bedeutung für ein richtiges Verständnis des vorkapitalistischen Handels die genaue Kenntnis seiner Größenverhältnisse, in Sonderheit die von einem Händler umgesetzten Gütermengen oder Wertbeträge. „Was wir heute von dem Geschäftsumfang des mittelalterlichen Handels wissen, ist genug, um uns eine ungefähre Vorstellung von seiner quantitativen Bedeutung zu machen“ [5]). Indem er so die Zahlen, d. h. die quellenmäßig erwiesenen und nicht die von den Chronisten überlieferten, in den Vordergrund rückt, verfällt er in neuen Irrtum. Er beachtet nämlich nicht, — es wird dies auch sonst nie genügend hervorgehoben — daß die winzigen Zahlen, die uns von Vermögen, Handelsgeschäften, Bevölkerungsverhältnissen etc. überliefert sind, damals einen ganz anderen Wert hatten, als uns scheinen will [6]).

---

1) In seinem Aufsatz „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter“ in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 75, S. 1 ff.

2) Er sagt selbst von seiner Abhandlung: „Sie enthält eine eingehende Prüfung aller entgegenstehenden Instanzen und ist mit allen nötigen Vorbehalten und Restriktionen versehen.“ Histor. Ztschr. 91, S. 455, Anm. 3.

Eine größere Bedeutung mißt Keutgen dem mittelalterlichen Handel bei. Vgl. Hansische Geschichtsbl. 1901, S. 67 ff.

3) Auch sonst erklärt er des öfteren, daß der Handel bis ins 16. Jahrhundert hinein das unverkennbare Gepräge des kleinlichen, handwerkshaftigen getragen habe. I, S. 188.

4) Sombart I, S. 220, XXXI.

5) Sombart I, S. 165.

6) Die Tatsache ist natürlich bekannt, aber in diesem Zusammenhang zu wenig betont worden, am meisten noch von Keutgen, Hansische Geschichtsbl., S. 124. „Alles in allem war nach damaligem Maße, d. h. wenn man die nach unseren Begriffen geringe Produktion auf allen Wirtschaftsgebieten berücksichtigt, dieser interlokale und internationale Handel doch recht bedeutend.“ Ganz falsch ist es, wenn z. B. Stieda für

Den Wert, den heute Millionen haben, hatten damals Tausende und wo wir heute gewohnt sind, mit siebenstelligen Ziffern zu operieren, war man es damals mit vierstelligen. Man bedenke, was es heißt: Eine Familie, die heute etwa 3000 M. zu verzehren hat, konnte schon mit 40—50 Gl. im Jahr auskommen; für wenige Pfennige konnte man sich schon satt essen, für einen Gulden wohnen [1]). Will man also mittelalterliche Zahlen verwerten, so darf man sie nicht einfach abschreiben, und nicht wie Sombart aus ihnen ohne weiteres auf die Kleinheit der damaligen Verhältnisse schließen; erst muß man sich ihre Bedeutung klar machen. Danach darf nicht als Beweis für die Kleinheit des Handels angeführt werden, daß der sich über den Gotthard bewegende Jahresverkehr im späten Mittelalter auf eine Gewichtsmenge von 1250 t anzusetzen ist, denn für die heute so unendlich viel dichtere Bevölkerung ist ein derartiger Handel allerdings verschwindend klein, für die dünne Bevölkerung jener Tage bedeutete er aber etwas anderes. Aehnlich verhält es sich mit den Zahlen, die die Höhe des Stettiner oder Hamburger Getreidehandels angeben (2—3000 bezw. 4—6000 t). Sombart bemerkt dazu: „Einen heutigen Getreidehandelsplatz zum Vergleich heranzuziehen, ist nicht möglich, denn auch der kleinste ist zehnmal so groß wie die größten von damals" [2]). Wieder sind die Zahlen von heute und damals nicht zu vergleichen. Man muß die Bevölkerungszunahme in Betracht ziehen, Stettin mit damals vielleicht 5000, Hamburg mit ca. 20 000 Einwohnern, während sie heute deren 150 000, bezw. 800 000 zählen. Man könnte einwenden, eben die Kleinheit der mittelalterlichen Städte beweise die Kleinheit der ganzen Verhältnisse, auch des Handels. Aber wir wissen, sie erscheinen uns nur klein, in Wirklichkeit waren Städte mit 8—10 000 Einwohnern groß und niemandem wird es einfallen, einen Ort von dieser Grösse, wie z. B. Basel oder Frankfurt a. M.. mit einer heutigen Kleinstadt von 8000 Köpfen auf eine Stufe zu stellen. Und möchte gar jemand das stolze Nürnberg, Straßburg, Köln [3]), die 20—40 000 Einwohner hatten, mit Nordhausen, Lahr oder Inowrazlaw zusammen nennen? Wir sprechen auch von großen Heeren und großen Schlachten im Mittelalter, trotzdem sie uns, die wir mit Millionenheeren zu rechnen beginnen, ganz winzig vorkommen. Ueberall dasselbe Bild; jene Zahlen dürfen nicht mit modernem Maße gemessen werden. Keutgen kommt denn auch zu einem ganz anderen Urteil über den damaligen Handel, obwohl er zum Teil das gleiche Material benutzt hat wie Sombart [4]). v. Below hat diese verschiedene Auffassung beider zwar bemerkt, äußert sich aber nicht, wer im Recht ist und fährt dann fort: „Unsere Quellen zeigen deutlich, daß der Handel sich auf sehr viele Personen verteilt.

---

das Jahr 1413 eine von den Venetianern an Kaiser Sigmund gezahlte Geldsumme von 200 000 Dukaten für „nicht sehr ansehnlich" hält. Hansisch-Venetian. Handelsbeziehungen S. 12.

1) Eine gute Schilderung bei Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, S. 31 ff.

2) Sombart I, S. 167.

3) Keutgen bezeichnet Köln sogar als Weltstadt, S. 84.

4) Hans. Geschichtsbl., S. 114 ff., vergl. Stieda, Hansisch-Venetian. Handelsbeziehungen, S. 5.

Und das beweist eben die Existenz eines zahlreichen kleinen Kaufmannsstandes" [1]. Dieser Schluß scheint mir nicht richtig zu sein, es kommt darauf an, wieviel jeder einzelne verdienen konnte, auch wenn der Gewinn in viele Teile ging. Und tatsächlich wird er oft nicht gering gewesen sein, wenn wir zugleich die obigen Ausführungen über die mittelalterlichen Zahlen berücksichtigen.

Stieda macht für das Jahr 1369 über den Wert der Ladungen von zwölf aus Reval abgehenden Schiffen und über die Zahl der daran beteiligten Kaufleute folgende Angaben: Es betrug diese 178, der Gesamtwert sämtlicher zwölf Schiffsladungen bezifferte sich auf 29304 $^1/_2$ M. lüb. Jeder einzelne hatte also einen Warenwert von 164 M. verfrachtet. Dies ist gar nicht wenig gewesen, Sombart allerdings vergleicht die 164 M. lüb. mit 1600 M. unserer heutigen Währung [2], wovon natürlich keine Rede ist; sie hatten den Wert von vielen Tausenden heutiger Reichsmark. Nach einem anderen Sombartschen Beispiel wurde der Wert einer im Jahre 1391 von Rittern geplünderten Karawane Basler Kaufleute, die zur Frankfurter Messe zogen, auf 9544 Gl. geschätzt. Daran waren 61 Kaufleute beteiligt, deren jeder demnach mit einem Warenwert von durchschnittlich 156 Gl. die Reise angetreten hatte [3], wobei zu bedenken ist, daß eine Reihe von ihnen viel mehr verfrachtet haben wird. Es ist übrigens damit nicht gesagt, daß diese Zahlen besonders hohe oder gar die höchsten Leistungen darstellen; da man sich damals auch für geringfügige Sachen assoziierte [4], so werden sich Beispiele mit verhältnismäßig kleinen Umsätzen und Gewinnen leichter anführen lassen, ohne daß man deshalb sogleich allgemeine Schlüsse daraus ziehen darf. Gibt es doch in der Tat Nachrichten über viel höhere Ziffern [5].

Daß die Zeitgenossen den Umfang des damaligen Handels für groß hielten, beweist der Ausspruch eines um 1500 schreibenden Chronisten, „es gäbe Bürger, die in einem Jahr wohl 400 Last Korn verschifften". Dies galt also für viel [6].

Gegen Großhandel spricht auch nicht, daß das Rechnen sich in schwerfälligen Formen bewegt habe; einmal war es damit gar nicht so schlecht bestellt, wie Sander uns kürzlich nachgewiesen hat, und dann brauchten die Kaufleute so eingehende Rechenkenntnisse nicht, da die kleinen Zahlen, mit denen sie zu tun hatten, das in geringem Maße erforderten. Kommt doch Sombart auf Grund dieser Ansicht, welche die Unfähigkeit der Kaufleute im Rechnungswesen betont, dazu, die zweifellos großen Handelsherren Tölner, Viko von Geldersen, Wittenborg, Ott Ruland geringschätzig zu beurteilen [7]. Den Gipfelpunkt er-

1) Histor. Zeitschr. 91, S. 457.
2) Sombart I, S. 172.
3) I, S. 173.
4) v. Below, Jahrb. 75, S. 40.
5) Keutgen, S. 115: Es gab Kaufleute, die Waren im Werte von 1000 M. lüb. verzollten.
6) Sombart schließt daraus das Gegenteil, er sagt: „Ein renommistischer Chronist schreibt, es gäbe Bürger, die in einem Jahr wohl 400 Last Korn verschiffen. Das war also ein Wunder." Sombart I, S. 168.
7) Sombart I, S. 179.

reicht Sombarts Ansicht von der Minderwertigkeit des mittelalterlichen Handels und der Geringfügigkeit der Vermögensbildung in der Behauptung, daß bis tief ins 15. Jahrhundert hinein der Vorrat an Edelmetallen immer knapper wurde, daß eine fühlbar zunehmende Geldknappheit gegen Ende des Mittelalters eintritt. Diese soll denn auch der Grund für das Vorwiegen gesellschaftlich betriebener Handelsunternehmungen gewesen sein. „Es war überhaupt meistens erst durch Aufstauung der winzigen Sachvermögen, die in den Händen einzelner Personen akkumuliert waren, möglich, einen Handel auch nur in bescheidenen Grenzen zu treiben.“ Below hat bereits auf einen viel näher liegenden Grund hingewiesen[1]), die Absicht nämlich, das Risiko durch die Abwälzung auf möglichst viele Stellen zu vermindern. Von einer zunehmenden Geldknappheit im Mittelalter ist jedenfalls keine Rede, wie wohl auch aus unserer Abhandlung hervorgehen wird[2]).

Völlig zutreffend bemerkt Strieder: „Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sahen wir mit Hilfe der Steuerlisten in größtmöglichster Deutlichkeit: daß in Augsburg immer tiefer und breiter werdende Geldbäche wie in einem großen Sammelbecken zusammenflossen. Aehnliche Beobachtungen machen wir in den übrigen Großstädten des Mittelalters, in den einen zu früherer, in den anderen zu späterer Zeit; hier sehen wir die Entwickelung in rascherem, dort in langsamerem Tempo vor sich gehen“ [3]).

Ebenso ist die Vorstellung, die Sombart von der Vermögensbildung des Mittelalters hat, zu bekämpfen. Wir sahen, eine Familie kann schon mit 40—50 fl. ganz gut auskommen, sodaß bei dem damaligen Zinsfuß ein Besitzer von 5—600 fl. von seinen Renten fast leben konnte; es war dies ein ganz ansehnliches Vermögen, und wer gar 1000 fl. sein Eigen nannte, zählte unter die Wohlhabenden[4]). Aus den Steuerlisten erkennen wir, daß es deren eine ganze Menge gab. Ich verweise auf die bekannten Zahlen für Basel, Augsburg, Frankfurt und füge als neu die der Stadt Eßlingen hinzu. Es waren dort im Jahre 1366 rund 2100 steuerzahlende Personen vorhanden, von denen besaßen

91	ein	Vermögen	von	500—1000	lb.	Heller[5])
54	„	„	„	1000—2000	„	„
24	„	„	„	2000—4000	„	„
7	„	„	„	4000—6000	„	„
1	„	„	„	7700	„	„
1	„	„	„	9600	„	„ [6])

1) Jahrb. 75, S. 46.

2) Vergl. Delbrück in Preuß. Jahrb., 113, S. 339 und Lexis, Deutsche Literaturzeitung XXIV.

Allerdings führt v. Below außerdem als Grund für die zahlreichen gesellschaftlich betriebenen Handelsunternehmungen den geringen Kapitalvorrat an; auch sonst scheint Belows vorsichtig geführte Untersuchung auf Sombart nicht ohne Einfluß gewesen zu sein, so daß Keutgens Befürchtung, daß Belows Darlegungen extreme Vorstellungen der von ihm widerlegten entgegengesetzter Art hervorrufen werden, eingetroffen ist. Hans. Geschichtsbl., S. 72.

3) Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, S. 29.

4) Wie wichtig es ist, dies zu betonen, zeigt uns Sombarts Ansicht: Beträge von einigen Hundert Mark in unserem Gelde, die schon wegen ihrer Geringfügigkeit außer stande sein würden, Kapitaleigenschaft anzunehmen . . ., S. 182.

5) 1 lb. Heller war damals = 1 fl. rhein.

6) Aus dem Eßlinger Stadtarchiv.

Solche uns also schon im 14. Jahrhundert, sehr häufig begegnenden Vermögen konnten sich durch Zinseszins und Handelsprofit, der 13—14 Proz. und mehr betrug, leicht vergrößern, und die Kaufleute waren wohl im stande, bald weitere Hunderte zurückzulegen. Daß dies sogar dem Handwerker gelang, gibt Sombart zwar zu, er hält aber solche Summen fälschlich für winzig. Wenn wir die Kaufleute schon damals über geringen Gewinn klagen hören, so besagt das natürlich nichts, denn gerade die, welche am wenigsten Grund dazu haben, tun es auch heute.

Die Vermögensbildung wurde dazu im Mittelalter wesentlich aus zwei Gründen gefördert, die heute zum Teil wegfallen. Es ist bekannt, daß auf jede Familie infolge der großen Sterblichkeit im Durchschnitt nur 1—2 Kinder kamen, das ersparte und erarbeitete Geld also mehr zusammenblieb und sich nicht teilte. Sodann waren wie der Vater so der Sohn und der Enkel im Geschäft tätig und die Gelegenheit, den Sohn studieren zu lassen, wenn man es irgend leisten kann, war damals kaum vorhanden.

Einige wenige Stellen läßt Sombart allerdings zu, an denen im Mittelalter sich Reichtum angesammelt hat und von wo aus Geld in weitere Kreise hätte kommen können. Solche Stellen waren nach ihm der Papst Ritterorden, die Könige von Frankreich und England, die städtischen Haushalte, aber nicht der deutsche Kaiser, denn „Kaiser Sigismund erklärte 1412, daß die Gesamteinnahmen des Reiches aus den deutschen Ländern etwa 13000 fl. ausmachten“[1]. Daß diese Zahl vollkommen falsch ist, versteht sich für den von selbst, der einigermaßen über die Finanzverhältnisse des deutschen Reiches unterrichtet ist; zahlte doch Nürnberg allein an ordentlichen direkten Steuern schon 2000, Lübeck 1200, Frankfurt ca. 1100, Eßlingen, Augsburg, Rotenburg je 800 fl.[2].

Ueber die Höhe der Einkünfte Sigmunds aus dem Reiche habe ich in diesen Jahrbüchern ausführlich gehandelt und nachgewiesen, daß sie sich auf Hunderttausende belaufen haben[3] und bin jetzt geneigt, auf Grund eingehender Forschungen in süddeutschen Archiven sie noch höher anzunehmen. Daß Sombart jene Nachricht von den 13000 fl. geglaubt hat, ist um so schlimmer, als er über die Historiker spottet[4], welche ohne weiteres den überlieferten Zahlen mittelalterlicher Schriftsteller glauben. „Wir müssen uns gewöhnen, Ziffern der Vergangenheit, deren Entstehungsart wir nicht ganz genau nachprüfen können, mit Argwohn zu betrachten.“

---

1) Sombart, Bd. I, S. 242.

2) Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV., S. 19 ff. und meine Abhandlung in diesen Jahrbüchern 76, S. 149, über das Finanzwesen unter Kaiser Sigmund.

3) Die Einnahmen Karls IV. — soweit sie sich zahlenmäßig nachweisen ließen — berechnete ich auf jährlich 164000 fl.; in Wirklichkeit müssen sie aber noch höher gewesen sein, da sich manches unserer Kenntnis entzieht.

4) „Es ist auffallend, daß die Historiker von Fach, deren Akribie in Bezug auf literarische und urkundliche Ueberlieferung die höchste Ausbildung erfahren hat, alles was sie an statistischen Ziffern in den Quellen finden, häufig genug unkritisch mit einem naiven Dilettantismus verwenden.“

In der Tat waren die deutschen Kaiser in hohem Maße im stande, die Kapitalbildung zu fördern. Sie haben, um von anderem abzusehen, zahlreiche kleine und große Anleihen auch bei Bürgern gemacht, wofür diesen ertragreiche Hoheitsrechte, Zölle, Steuern, Bußgelder überlassen wurden, die sie dann später um hohe Summen an die Städte verkauften.

Aber auch die Städte selbst waren viel kapitalkräftiger, als es nach den Stadtrechnungen auf den ersten Blick scheinen will. Schon Bücher hatte darauf aufmerksam gemacht, daß die Höhe der Einnahmen und Ausgaben eine andere ist, daß in Stadtrechnungen nicht der gesamte Haushalt sich widerspiegelt. Trotzdem seiner Ansicht widersprochen ist und die aus ihnen entnommenen Summen zur Feststellung der Budgets verwertet sind, ist ihm doch recht zu geben. Infolge des herrschenden Anweisungssystems wurde nicht alles gebucht, sondern eine Reihe von Einkünften wurde direkt für bestimmte Zwecke ausgegeben; besonders oft vermissen wir die Einträge über die direkte Steuer, weil sie sofort für die dem Kaiser zu zahlende Reichssteuer verausgabt wurde. Die Budgets der Städte waren also durchaus nicht so unbedeutend, und man muß bei Benutzung der Stadtrechnungen nach dieser Richtung hin höchst vorsichtig sein [1]), da man sonst zu so unrichtigen Ansichten kommen kann, daß Lübeck eine rückständige Stadt gewesen ist.

Welch großer Reichtum schon früh in vielen Städten vorhanden war, beweisen die Hunderttausende, welche in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen von ihnen nicht nur für Kriege und Abgaben ans Reich, sondern auch für Erwerbung der Selbständigkeit und Erweiterung des Gebietes aufzubringen waren. All die vielen Hoheitsrechte, welche das Reich besaß, kauften die Bürger ihm ab und wenn die Kaiser widerrechtlich sie verpfändeten, lösten sie sie von neuem ein und verdoppelten die dafür gezahlten Summen, um nur ganz in den unbestrittenen Besitz zu kommen. Und trotz aller Ausgaben wächst das Vermögen der Einzelnen stetig, wächst auch der Reichtum der Städte. Wenn Sombart meint, diese Ausgaben hätten die Geldkraft ihrer wohlhabenden Leute völlig erschöpft [2]), so beweisen die Steuerlisten das Gegenteil.

Dieses an den genannten wenigen Punkten angesammelte Kapital soll nun nach Sombart in den Händen der Reichen hängen geblieben sein, die allein aus der Geldleihe Nutzen gezogen hätten. Denn ebensowenig wie durch Handel könne man durch Geldleihe ex nihilo reich werden. Diese Behauptung wollen wir auf sich beruhen lassen, wir wissen, daß es genug Kaufleute wie Handwerker gab, welche einige hundert Gulden ihr Eigen nannten, die sie leicht auch durch Geldleihe vermehren konnten. Ein von Sombart selbst angeführtes Beispiel zeigt, wie auch der kleine Geldleiher es zu etwas bringen konnte, verdiente er doch jährlich etwa 150 Pfund, das ist mehr als das Gehalt eines angesehenen Bürgermeisters und dreimal mehr, als zum Unterhalt nötig war, so daß er 100 Pfund im Jahre auf Zinseszins zurücklegen konnte.

---

1) Wie es z. B. Sander bei Feststellung des Nürnberger Haushalts auch war. Sombart, Bd. I, S. 307.

2) Sombart, Bd. I, S. 412.

Ueberhaupt war jene Zeit viel kapitalistischer, als Sombart annimmt[1]), die Geldleihe war sehr entwickelt, Beträge von 50, 500, 1000 fl. werden häufig von Bürgern auf Zins ausgeliehen, in Anleihen der Städte legen sie ihre Ersparnisse an, wobei diese ihnen gern entgegenkommen, nicht aus Geldbedürfnis allein, sondern weil sie eine Sparbank für sie sein wollten. Das Mittelalter mit kapitalistisch empfindenden Kaufleuten zu bevölkern, ist nicht töricht, sie strebten wohl nach Gewinn und begnügten sich nicht mit dem standesgemäßen Unterhalt, sondern suchten emporzusteigen, was nach den Steuerlisten vielen gelang[2]).

Entschieden zurückzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch, was Sombart vom Zinsnehmen sagt[3]), „der Regel nach, ja in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle besaß das Geld nicht die Kraft, sich aus sich selbst heraus zu vermehren. Ursprünglich ist daher auch die Geldleihe nichts anderes als ein Nobile officium, ein Dienst, den . . . der Stadtbürger seiner Stadt . . . leistet, selbstverständlich ohne dabei Gewinn zu erzielen, nihil inde sperans, gerade wie man heute dem Freunde in der Not aushilft und nur auf dessen Drängen sich die vorgestreckte Summe verzinsen läßt“ [4]). Diese ideale Handlungsweise, die Sombart wieder einen Beweis für die Handwerkshaftigkeit des mittelalterlichen Handels liefern soll, widerspricht aber vollkommen den Tatsachen, wie wir oben schon sahen und wie die Stadtrechnungen fast aller Städte erkennen lassen. Gaben die Bürger ausnahmsweise ihrer Stadt unverzinsliche Darlehen, so taten sie dies nur gezwungen und selbst dann verpflichtete sich die Stadt, falls sie das Geld nicht binnen kurzem zurückgezahlt hatte, es zu verzinsen.

Noch eines ist richtig zu stellen: das Verhältnis vom Umfang des Handels zu dem des Kreditverkehrs. Nach Sombart sollen die vom 12.—15. Jahrhundert durch den Handel umgesetzten Werte in wesenlosem Scheine verschwinden, sobald wir sie in Vergleich stellen mit den Ziffern des Kreditverkehrs in demselben Zeitraum[5]). Sollte der Vergleich richtig sein, so hätte beides nicht nur für denselben Zeit-

---

1) Below hat auch hier Sombart vorgearbeitet. Er hat in diesen Jahrbüchern 75, S. 37, Lenel widersprochen, der auf Grund der Tatsache, daß in Venedig schon im 13. oder gar im 12. Jahrhundert der Staat von Privaten Geld aufnimmt, vom Vordringen einer entschieden kapitalistischen Richtung gesprochen hatte. Belows dagegen geführter Beweis ist unrichtig. Von Verpfändungen, wie er meint, hat Lenel gar nicht gesprochen, sondern von Anleihen, die die Städte um einen je nach ihrer augenblicklichen Lage schwankenden Zinsfuß aufnahmen. Beides ist etwas ganz verschiedenes und in der Aufnahme von Anleihen unterscheidet sich z. B. auch das feinere Finanzwesen der Städte von dem roheren des Reiches.

2) Sombarts entgegengesetzte Ansicht hat schon Below abgelehnt, Histor. Zeitschr. 91, S. 454. „Es verhält sich so, daß der Handel seinem ganzen Wesen nach Verwertung eines Gütervorrates zum Erwerb ist und von Anfang an Erzielung eines möglichst großen Gewinns erstrebt.“

3) Sombart, Bd. I, S. 185.

4) Oder wie es an einer anderen Stelle heißt: „Jetzt kommt die Zeit (nach Sombart ist es die Zeit um 1500), da gelegentlich Beträge vielleicht noch erst unentgeltlich der bedürfenden Stadtgemeinde . . . leihweise überlassen werden.“ Sombart, Bd. I, S. 293.

5) Sombart, S. 261 ff.

raum, sondern auch für dasselbe Land bewiesen werden müssen. Die Ziffern, die er anführt, um den enormen Kreditverkehr nachzuweisen, stammen aber sämtlich aus nichtdeutschen Ländern, zumeist aus Italien, das in allem um zwei Jahrhunderte voraus war und wo der Kapitalismus noch weit stärker entwickelt war. In Deutschland waren die Kreditgeschäfte nicht größer als die Handelsgeschäfte, und er kann uns dafür auch keine so großen Zahlen anführen. Einen besonders eklatanten Beweis für die Einträglichkeit des Großwuchers im Mittelalter sollen ihm auch die Juden liefern mit ihrem enorm anwachsenden Reichtum. Abgesehen davon, daß die Steuerlisten nichts von übertrieben hohem Vermögen von Juden wissen, besagen auch die von Sombart beigebrachten Zahlen nicht viel. Sehen wir genau zu, so sind sie nicht größer als auch beim Handel vorkommende, die er doch für ganz winzig erklärt hat [1]). Seine Belege hat er aus den Summen, um die die Juden bei Plünderungen erleichtert wurden: 1375 „in den zeiten da fiengen die von Augspurg alle ire juden und legten sie in fanknus und beschatzten sie umb 10000 fl."

1381 „vieng man die juden allhie und musten der stat geben 5000 fl." etc.

1414 schatzt Sigmund die Juden Nürnbergs und Kölns um je 12000, die zu Heilbronn um 1200 fl. [2]).

Bei allen diesen Zahlen ist doch zu beachten, daß nicht ein einziger Jude sie zahlt, sondern, wie bei Augsburg ausdrücklich bemerkt ist, alle. Ehe man also nicht weiß, in wieviel Teile diese Summen zerfallen, besagen sie noch gar nichts [3]).

Das aber ergibt sich aus dem Gesagten unzweifelhaft, die durch Handel wie Geldleihe umgesetzten und erworbenen Summen waren nicht gering, und fügen wir alle die Beweise hinzu [4]), die sonst noch für die herrschende Auffassung der Entstehung großer Vermögen sprechen, so ist das Ergebnis, sie sind in erster Linie entstanden aus Handelsgewinn und Geldleihe. Lübeck, Köln, Augsburg und alle anderen sind dadurch reich geworden. Die schon im 13.—15. Jahrhundert vorhandenen Summen waren im stande, staatenbildend zu wirken, und wie die Städte, so erwarben auch die Fürsten durch Geldoperationen Landbesitz und Hoheitsrechte und nicht ausschließlich durch Krieg und Erbschaft. Alles deutet darauf hin, daß Geld und Kapital schon lange vor 1500 ein gewaltiger, die politische Geschichte mächtig beeinflussender Faktor war und nicht zu versiegen im Begriffe stand.

---

1) Und werden nicht die Christen, deren Geldkraft er für so gering hält, fast noch höher vom Kaiser besteuert? So mußte Ulm an Karl IV. 1372 72000 fl. zahlen, andere schwäbische Städte 70000, Augsburg 37000, Memmingen 11000, Eßlingen 1360: 70000 fl. etc., Sombart I, S. 266.

2) Daß der Jude Jekel von Ulm und seine zwei Söhne 150000 fl. im Jahre 1385 gezahlt haben sollen, ist natürlich ein Unding, wie jedem Kenner mittelalterlicher Vermögensbildung sofort klar ist.

3) Ueberhaupt steht sein Beweis auf recht schwachen Füßen, wenn er, um die Größe des Wuchers zu beweisen, schon zu den Juden greifen muß, die dabei damals eine Ausnahmestellung einnahmen, was Höhe des Zinsfußes u. s. w. betrifft.

4) v. Below, Großhändler, S. 13 ff., Delbrück 113, S. 340 ff., Sieveking, S. 196, Schulte in Schmollers Jahrb., 1903, S. 261.

Haben wir den einen Beweis, auf dem Sombart seine Theorie aufbaut, entkräftet, so hat Strieder in seinem genannten Buche sich gegen den anderen gewandt, daß nämlich ausnahmslos Familien landadligen oder patrizischen Ursprungs zu so großem Reichtum gelangt seien und daß deshalb ihr Reichtum nur aus der Steigerung von Grundrenten entstanden sein könne. Erst nachdem sie dadurch in den Besitz großer Geldsummen gekommen seien, hätten sie begonnen, Handel zu treiben, im Handel ihre überschüssigen Kapitalien anzulegen. Fragen wir zunächst, wann Sombart eigentlich diesen Zeitpunkt eintreten läßt; wann hatten die Patrizier solchen Ueberfluß an Geld erlangt? Wann führten sie eine ganz neue Aera des Handels mittels ihres durch Grundrenten so ungeheuer groß gewordenen Kapitalvermögens herbei? Wir sahen bereits oben, er läßt dies erst im 16. Jahrhundert geschehen. Denn bis dahin trägt nach ihm der berufsmäßige Handel das unverkennbare Gepräge der Handwerkshaftigkeit, und eine Vermögensbildung großen Stils war während dessen mindestens sehr unwahrscheinlich [1]. So hält er auch alle Vermögen des 14. und 15. Jahrhunderts — mit alleiniger Ausnahme des Papstes, der Könige von England und Frankreich, einiger Ritterorden und Städte [2] — für klein. Sonst hätte es im Mittelalter keine Kapitalvermögen gegeben. Nehmen wir dazu seine Ansicht, daß gegen Ausgang des Mittelalters eine zunehmende Geldknappheit eintritt und bis tief ins 15. Jahrhundert hinein der Vorrat an Edelmetallen immer geringer wird [3], so ist es deutlich, daß nach ihm die Patrizier erst im 16. Jahrhundert so überreich werden, daß sie anfangen, Handel zu treiben und daß seitdem also erst Handel und Vermögensbildung von Bedeutung sind. Andererseits läßt er aber die Grundrenten von 1200—1400 steigen. Was also die Patrizier von 1300 oder 1400 an bis ins 16. Jahrhundert hinein mit ihrem überschüssigen Geld angefangen haben, warum sie nicht schon damals sich zur Handelstätigkeit wandten und überhaupt die Zustände eintraten, die er erst 100—200 Jahre später geschehen läßt, erfahren wir nicht [4].

Es finden sich allerdings auch Stellen bei ihm, welche mit seinen sonstigen Worten nicht im Einklang stehen. „Wir können diesen Zeitpunkt — wo jene größeren Summen der reichen Geschlechter dem Waren- und Geldverkehr zuströmen — für einzelne Städte genau datieren: In Nürnberg ... um 1300, in Augsburg nicht vor 1368“ [5]. Ist dies aber seine Ansicht, so bemerken wir dagegen, daß solche Vermögen, wie sie also um 1300 oder 1368 nur die wenigen, erst durch Grundrentensteigerung überreich gewordenen Geschlechter gehabt haben sollen, nach Ausweis der Steuerlisten in vielen Städten von einer sehr großen

1) Sombart, I, S. 188, 220.
2) S. 237.
3) S. 339.
4) Auch Schmoller bemerkt: „Die Zeit der stärksten Grundrentenbildung fällt in das ältere Mittelalter und in die erste Epoche städtischen Lebens; was wir aber über starke Vermögensbildung aus den Städten wissen, liegt überwiegend in späterer Zeit, in welcher keine so erhebliche Grundrentenbildung . . . stattfand.“ Jahrbuch für Gesetzgebung etc., 1903, S. 295.
5) S. 294.

Anzahl Bürger besessen wurden. Und wozu dann vor allem sein so ausführlicher Beweis, daß bis ins 16. Jahrhundert kein einziges nennenswertes Vermögen vorhanden war, daß Handel und Verkehr während des ganzen Mittelalters nicht der Rede wert waren. Es würde ja das im vollsten Widerspruch mit seinen langen Erörterungen stehen.

Wenden wir uns den Untersuchungen Strieders zu; er hat überzeugend nachgewiesen, daß der moderne Kapitalismus nicht aus akkumulierter Grundrente entstanden ist und an einer Reihe von Kaufmannsfamilien gezeigt, daß sie in der Tat mit einigen Hundert Gulden Handel zu treiben anfingen und damit allmählich reich geworden sind, also die späteren großen Handelsherren in direktem Zusammenhang mit jenen früheren Kleinhändlern stehen. Im einzelnen ist sein Gedankengang so: Es ist keine Rede davon, daß nur Familien landadligen oder patrizischen Ursprungs reich geworden sind; viele der späteren Handelsgrößen von Augsburg führt er vor, die aus dem gewerblichen Handwerkerstande oder aus dem handwerksmäßigen Handel hervorgegangen sind, deren ursprünglich kleines Vermögen durch Handelsgewinn stetig wuchs.

Damit ist bereits Sombarts Theorie durchlöchert, daß ausnahmslos Familien adlig-patrizischen Ursprungs zu großem Reichtum gelangt seien. Was dann den nach Augsburg eingewanderten Landadel betrifft, so habe die überwiegende Mehrzahl dieser Familien in der Geschichte des Augsburger Kapitalismus keine Rolle gespielt. Von den fünf, deren Mitglieder man zu den Großkaufleuten rechnen kann, sind die einen aus Bürgern zu Landadligen geworden und nicht umgekehrt, haben die anderen zur Zeit ihrer Einwanderung über monetarisierte ländliche Grundrenten nicht mehr verfügt bezw. begegnen sie uns als Kaufleute mit einem so kleinen Handelskapital, daß wir dessen Herkunft nicht aus monetarisiertem Großgrundbesitz abzuleiten brauchen. Aber auch das Vermögen der Patrizier nicht. Denn Strieder weist nach, daß diejenigen Geschlechter, welche sich im 14. und 15. Jahrhundert vom Handel fern hielten, keine größeren Vermögen akkumuliert haben und daß andererseits die, welche Handel trieben und später zu großem Reichtum gelangt waren, es in dem Angenblick, als sie zur Handelstätigkeit übergingen, mit einem verhältnismäßig kleinen Kapital taten, daß sie damals nicht sehr vermögend waren. Erst durch ihre Handelsgewinne wächst dann ihr Vermögen. Nicht darum war es ihnen zu tun, ihre durch Grundrenten groß gewordenen Besitztümer im Handel fruchtbringend anzulegen, oder dies zu tun, weil sich eine Art Geldplethora eingestellt hatte, sondern um ihre kleinen Vermögen durch berufliche Tätigkeit zu vermehren. Es nötigte sie nämlich eine Verschlechterung ihrer alten Existenzbedingungen — Grundrentenbezug —, auf neue Erwerbsquellen zu sinnen. Ihre Einnahmen sanken allmählich, wenigstens relativ, veranlaßt durch die Verbesserung der Existenzbedingungen anderer Bürgerklassen, und eine langsame Verarmung war die Folge, wenn sie nicht noch im letzten Augenblick in den Handel übergingen oder Töchter reicher Emporkömmlinge heirateten. Daß sie aber überhaupt aus Grundrenten keine großen Reichtümer erwerben konnten und daß ihre Einkommen, je mehr wir uns der Zeit des entstehenden Kapitalismus nähern, um so

mehr zurückgingen, wird uns von Strieder aus verschiedenen Gründen plausibel gemacht. Es war nämlich den Grundbesitzern unmöglich, von einer mit dem wirtschaftlichen Fortschritt der Stadt Hand in Hand gehenden Werterhöhung ihrer zu Erbleihe ausgetanen Leiheobjekte zu profitieren; sie hatten keinen Vorteil von der steigenden Grundrente, da der Zins ein für allemal festgesetzt und unerhöhbar war. Es befand sich aber gar nicht einmal der größte Teil des städtischen Grundbesitzes in der Hand der wenigen altbürgerlichen Geschlechter, sodaß die neu Einwandernden sich nicht auf deren Grund und Boden niederzulassen brauchten. Bischöfe und Klöster, der König und die Städte haben das meiste besessen und es gegen geringen Zins abgegeben[1]).

Das Ergebnis, zu dem Strieder kommt, ist also dem Sombarts so entgegengesetzt wie nur möglich. Die späteren Handelsherren und Geldmänner sind nicht aus bereits durch Grundbesitz reich gewordenen Patriziern hervorgegangen, sondern aus Handwerkern oder berufsmäßigen Kaufleuten und aus verarmten Patriziern. Auch das hat er gegen Sombart überzeugend nachgewiesen, daß die Patrizier nicht unbedingt durch Steigerung der Grundrente reich werden mußten, daß im Gegenteil ihr Einkommen zurückging und deshalb ein Teil von ihnen wohl oder übel sich zur Handelstätigkeit wandte. Nur darin scheint er mir zuweit gegangen zu sein, daß er keinem Patrizier aus seinem Grundbesitz namhaften Nutzen zukommen läßt, daß alle trotz Grundbesitzes immer ärmer wurden. Wenn es so gewesen wäre, wenn die sich dem Handel zuwendenden verarmt gewesen wären und die sich ihm nicht zuwendenden gerade nur ihr Auskommen gehabt hätten, so wäre ein Augenblick gewesen, etwa um 1300, wo es keinen vermögenden Patrizier gegeben hätte, was nicht recht glaublich ist. Es war doch wohl so, daß die nicht zum Handel übergehenden immerhin durch ihren Grundbesitz wohlhabend (d. h. im Besitze von 600, 1000, auch 2000 fl.) waren und erst in der Folge durch die im Handel riesengroß gewordenen Vermögen sowohl ihrer Standesgenossen wie der Emporkömmlinge aus den Handwerkerkreisen zurückgedrängt wurden. Hatten doch selbst die von Strieder als verarmt bezeichneten Patrizier, welche Kaufleute wurden, ein, wie er auch zugibt, nicht zu verachtendes Vermögen von einigen Hundert Gulden, das sie zumeist auch aus Grundbesitz erworben hatten[2]).

Dies ist in ganz großen Zügen der Gedankengang bei Strieder, soweit er sich gegen Sombart wendet. Seine Untersuchungen erstrecken sich zwar zunächst nur auf Augsburg, aber in anderen großen Handelsstädten werden die Verhältnisse ähnlich gelegen haben. Um nur die eine, auch von Strieder angeführte Tatsache zu erwähnen, so wird auch in vielen anderen Städten der einwandernde Landadel keine großen Kapitalien mitgebracht haben, sondern nur „seine verrosteten Adels-

1) Vergl. dazu auch v. Below, Hist. Zeitschr. 91, S. 466 ff.

2) Sombarts Theorie erhält hierdurch natürlich keine Stütze, denn solch Kapital (einige 100, auch 1000 und mehr Gulden) haben ja auch viele Handwerker erworben, und vor allem ist davon keine Rede, daß nur überreich gewordene Patrizier sich dem Handel zuwandten.

schilde mit bürgerlichem Golde aufzufrischen" gewünscht haben. Theoretisch hat er ja nicht allein für Augsburg, sondern ebenso für andere Städte gezeigt, daß die Patrizier gar nicht so großen Nutzen aus ihrem Grundbesitz gehabt hatten.

Schließlich möchte ich nur noch erwähnen, daß Strieder an den Stellen, wo er Sombarts Theorie bekämpft, sich in einer Beziehung hätte kürzer fassen können; immer und immer wieder werden uns nämlich dessen zu widerlegende Ansichten vorgeführt, nicht nur zu Beginn und zum Schluß der Beweisführung, sondern auch fortwährend mitten in derselben, was schließlich ermüdend wirkt[1]). Etwas störend sind die übermäßig vielen Epitheta, die er verschiedenen Gelehrten beilegt, um ihnen seine Hochachtung zu beweisen, womit er auch längst bekannte und anerkannte Arbeiten nicht verschont.

Von diesen Kleinigkeiten abgesehen, sind seine Forschungen eine sehr anerkennenswerte Leistung und auch in den Partien von großem Wert, die sich nicht ausschließlich mit der Sombartschen Theorie beschäftigen, so der ganze erste Teil, welcher uns für die Zeit von 1396—1540 eine Vorstellung von der Entwickelung der bürgerlichen Vermögen in Augsburg verschafft. Er gibt uns, anders als Hartung, der in seinen bekannten Aufsätzen die Vermögensentwickelung der gesamten städtischen Bevölkerung behandelt hatte, nur ein Bild der Reichtumsentwickelung. Nur die Reichsten erscheinen vor uns und wir erkennen deutlich die Verschiebungen in ihrer Zahl und die Veränderungen in ihrem Vermögen; wir erfahren, wie ihre Besitzer hießen, sodaß eine ganze Reihe zum Teil aus der Handelsgeschichte bekannter Persönlichkeiten — unter ihnen auch die Fugger, die Welser, die Imhof, die Baumgartner — uns nahe gerückt werden.

Ist so die Hauptfrage, von der wir handelten, die Frage nach der Entstehung des Kapitalismus, im großen ganzen erledigt, so dürfen wir doch hoffen, auch für andere Städte solche die Wirtschaftsgeschichte in vielen Punkten fördernde Untersuchungen zu erhalten.

---

1) Vgl. dazu auch den häßlichen Satz S. 98 unten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen. Bd. VII. 3. Ergänzungsbd. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 8. (Inhalt: Weiss, Lothar, Die Tarife der deutschen Straßenbahnen, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung. VII—139 SS. SubskrPreis. M. 2,40.)

Bernstein, Ed., Zur Theorie und Geschichte des Sozialismus. Gesammelte Abhandlungen. Neue, umgearbeitete und ergänzte Ausgabe. 4. Aufl. 3 Teile. Berlin, F. Dümmlers Verlag, 1904. gr. 8. à Teil M. 2.—. (Inhalt. Teil I: Zur Theorie des Lohngesetzes und Verwandtes. XIV—139 SS. — Teil II: Probleme des Sozialismus. 147 SS. — Teil III. Sozialistische Kontroversen.)

Gaulke, Johannes, Kapital und Kapitalismus. Leipzig, F. Dietrich, 1904. gr. 8. 24 SS. M. 0,15. (Sozialer Fortschritt, Nr 18.)

v. Leesen, Hermann, Frédéric Bastiat. Sein Leben, seine freihändlerischen Bestrebungen und sozialökonomische Anschauungen. München, E. Reinhardt, 1904. gr. 8. XXXII—170 SS. M. 3.—.

Oncken, Hermann, Lassalle. Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag, 1904. gr. 8. 450 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Politiker und Nationalökonomen. Eine Sammlung biographischer System- und Charakterschilderungen, herausgeg. v. G. Schmoller und O. Hintze, Bd. II.)

Sydow, G., Sozialgesetzgebung und Sozialreform in Deutschland. Leipzig, F. Dietrich, 1904. gr. 8. 16 SS. M. 0,15. (Fortschritt, sozialer. Eingeleitet von (Prof.) W. Sombart, Nr 19.)

Verhandlungen, die, des 15. evangelisch-sozialen Kongresses, abgeh. in Breslau am 25. u. 26. V. 1904. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1904. 8. IV—186 SS. M. 2,40.

Weiss, Alb. Maria (O. Pr.), Soziale Frage und soziale Ordnung oder Handhabung der Gesellschaftslehre. 4. Aufl. 2 Teile. Freiburg i. B., Herder, 1904. 8. XVI, XI—1219 SS. M. 9.—.

Bibliothèque sociologique internationale, publié sous la direction de M. René Worms. Vol. XXVIII: Worms, René, Philosophie des sciences sociales. Partie 2e: Méthode des sciences sociales. Paris, V. Giard & E. Brière, 1904. 8. 254 pag., toile. fr. 6.—.

Bourguin, Les systèmes socialistes et l'évolution économique. Paris, A. Colin, 1904. 8. 519 pag. fr. 10.—.

Follin, H. L., La philosophie économique devant la sociologie. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 31 pag.

American Economic Association. Papers and proceedings of the XVIth annual meeting, part 2. New York, published for the American Economic Association by Macmillan, 1904. 8. 203 pp. $ 1.—. (Contents: The management of the surplus reserve, by E. S. Meade. — The theory of loan and credit in relation to corporation economics, by J. Pease Norton. — State taxation of interstate commerce, by Frank J. Goodnow. — Trusts, by H. C. Adams. — A theory of social causation, by Franklin H. Giddings. — etc.)

Annual register. A review of public events at home and abroad for the year 1903. New series. New York, Longmans, Green & C°, 1904. gr. 8. VII—468 and 189 pp., cloth. 18/.—. (Contents: Mr. Chamberlain's fiscal pronouncement at Birmingham. — Mr. Balfour's defence of the abolition of the corn duty. — Mr. Balfour and Mr. Chamberlain at the Constitutional Club. — Mr. Balfour's refusal of general fiscal discussion. — Opinions of economists on the fiscal question. — Mr. Chamberlain's tariff commission. — Finance and trade, by F. Harcourt Kitchin. — Obituary of eminent persons deceased in 1903. — etc.)

Appletons' Annual cyclopaedia and register of important events of the year 1902. III[rd] series, vol. 42. New York, Appleton & C°, 1903. gr. 8. VIII—866 pp. with numerous portraits and illustrations. 21/.—.

Ely, R. T. and G. R. Wicker, Elementary principles of economics, with sketch of economic history. London, Macmillan, 1904. 8. 396 pp. 4/.6.

de Greef, G. (prof. à l'Université nouvelle de Bruxelles), La sociologie économique. Paris, Félix Alcan, 1904. 8. fr. 3,75.

Cappellazzi, Andrea (sacerd.), Sociologia civile. Siena, tip. edit. s. Bernardino, 1904. 8. 322 pp. l. 2,50.

Lampertico, P., Della vita e degli scritti di L. Valeriani Molinari. Economista memoria. Roma, tip. della R. Accademia dei Lincei, 1904. in-4. 71 pp.

Loria, Achille, Verso la giustizia sociale: idee battaglie ed apostoli. Milano, Società editrice libraria, 1904. 8. 572 pp. l. 12.—. (Contiene: Saggi critici. — Saggi economici. — Saggi sociologici. — Studi economico-sociali.)

Pascual Español, M., Socialismo y democracia cristiana. Madrid, A. Pérez & C°, 1904. 8. pes. 4.—.

Trigo, Fel., Socialismo individualista, indice para su estudio antropológico. Madrid, F. Fé, 1904. 8. pes. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Karup, Professor Dr., Gollmer, Dr. med. und Florschütz, Dr. med., Aus der Praxis der Gothaer Lebensversicherungsbank. Versicherungsstatistisches und -Medizinisches. Herausgegeben vom Vorstand der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. zur 75. Wiederkehr des Gründungstages der Bank. Jena (Gustav Fischer) 1902. VIII und 520 SS.

Es ist ein glücklicher Gedanke des Vorstandes der Gothaer Lebensversicherungsbank gewesen, die in den Jahrgängen 1886, 1888, 1890 und 1894 dieser Jahrbücher veröffentlichten Untersuchungen Karups und Gollmers über die Sterblichkeitsverhältnisse der bei der Bank versicherten Aerzte, Geistlichen und Lehrer und über die Todesursachen unter den Versicherten der Bank in Verbindung mit einer Reihe von Artikeln versicherungsmedizinischen Inhalts, die teils von Gollmer, teils von Florschütz herrühren und ursprünglich in den „Monatsblättern für die Herren Vertrauensärzte der Lebensversicherungsbank für Deutschland“ zum Abdruck gelangt waren, in Buchform erscheinen zu lassen. Ueber die Vorzüge der genannten mortalitätsstatistischen Arbeiten braucht man am wenigsten an dieser Stelle sich zu verbreiten. Was aber die medizinischen Beiträge anlangt, die jetzt zum erstenmal einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht worden sind, so beschränkt sich deren Wert und Bedeutung nicht darauf, als Richtschnur für die Vertrauens- und Revisionsärzte von Versicherungsgesellschaften bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu dienen und sie in der Stellung der Lebensprognose zu unterstützen. Diese Beiträge bieten vielmehr auch dem Volkswirt, der von einem allgemeineren Standpunkte aus das Lebensversicherungswesen betrachtet, vielfache Anregung und reiche Belehrung und sie scheinen insbesondere dazu angetan, die dem Sozialpolitiker öfters

fehlende Ueberzeugung beizubringen, daß auf dem Gebiete der Privatversicherung, wo der einzelne selbst darüber zu bestimmen hat, ob, in welcher Höhe und nach welchem Tarif er sich versichert, eine genaue Prüfung seines Gesundheitszustandes und eine hierauf beruhende Aussonderung schlechter Risiken zu den Grundvoraussetzungen einer soliden Praxis gehören. Zur Beleuchtung der Frage von der Tragweite, die der ärztlichen Auslese bei der Gothaer Bank zukommt, mögen die trefflichen Untersuchungen dienen, die sich mit dem Einfluß der Dauer der Versicherung auf die Sterblichkeit im allgemeinen und auf die Sterblichkeit an bestimmten Krankheiten im besonderen beschäftigen. Man vergleiche hierzu namentlich die beiden lehrreichen Tabellen auf S. 134—135 des vorliegenden Werkes. Daß im übrigen auf versicherungsmedizinischem Gebiet zur Zeit noch manches unaufgeklärt ist, geben Gollmer und Florschütz unumwunden zu. Auch sind sie in der Beurteilung der Bedeutung, die verschiedene Tatsachen für die Lebensprognose haben, von jedem Dogmatismus und Schematismus frei. Sie rechnen zugleich sehr wohl damit, daß ein allzustrenges und allzuvorsichtiges Vorgehen bei der Musterung, die unter den Versicherungskandidaten gehalten wird, sich in verschiedener Weise als verlustbringend für das Versicherungsgeschäft erweisen könnte, so vor allem durch Förderung der Untreue in der Deklaration sowie dadurch, daß die Furcht vor der ärztlichen Untersuchung geeignet ist, auch durchaus versicherungsfähige Personen davon abzuhalten, sich bei einer durch ihre rigorose Praxis bekannten Versicherungsanstalt als Antragsteller zu melden. Wenn aber die Verfasser gelegentlich auch auf Rücksichten der Humanität hinweisen, aus denen es sich verböte, gewisse Kategorien von Antragstellern abzuweisen, so ist das weniger überzeugend. Denn wo es sich um eine Einrichtung handelt, die grundsätzlich die Erzielung einer erwartungsmäßigen Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung erstrebt, tut man am besten, das caritative Prinzip ganz außer Spiel zu lassen. Auch dürften nach den im Buche selbst enthaltenen Angaben diejenigen Fälle, wo die Praxis bei der Aufnahme von Versicherten mit der Zeit eine mildere geworden ist, nicht darauf zurückzuführen sein, daß die Bankverwaltung gutherziger geworden sei, sondern darauf, daß die ursprüngliche Auffassung von dem gefährlichen Charakter der betreffenden Fälle sich als unbegründet erwiesen hat. Dieses gilt z. B. von der Gravidität, die bei der Gothaer Bank seit Jahren kein Versicherungshindernis mehr ist. Aehnlich ist den Glykosurikern gegenüber die frühere unerbittlich ablehnende Haltung der Bank in jüngster Zeit aufgegeben worden, namentlich aus dem Grunde, weil man zwischen Diabetes und alimentärer Glykosurie schärfer unterscheiden gelernt hat. Philanthropische Zwecke kommen, wie gesagt, in diesen und analogen Fällen gar nicht in Betracht und mit Recht betonen die Verfasser selbst an einer Stelle ihrer Ausführungen, daß der für die ärztliche Untersuchung und die Aufnahme oder Abweisung der Antragsteller maßgebende Gesichtspunkt auch bei Gegenseitigkeitsanstalten kein anderer sein kann als die Erzielung eines tunlichst hohen Geschäftsgewinns durch Zuführung eines Kontingentes von Versicherten, unter denen die Sterblichkeit sich auf einem möglichst niedrigen Niveau

hält. Freilich kommt es zugleich darauf an, das versicherungsbedürftige Publikum nicht abzuschrecken — eine Forderung, welche die Tätigkeit der medizinischen Organe der Lebensversicherung erst recht zu einer schwierigen und verantwortungsvollen macht. Zur Förderung dieser Tätigkeit kann aber nichts in höherem Grade beitragen als eine Publikation, wie die vorliegende, welche die auf viele Jahrzehnte sich erstreckenden Erfahrungen einer großen durch ihre umsichtige Praxis ausgezeichneten Versicherungsanstalt in methodischer Verarbeitung bringt und in den Dienst aller stellt, die auf dem Gebiet der Lebensversicherung einem rationellen Geschäftsbetrieb nachstreben.

Berlin. L. v. Bortkiewicz.

Bruchmüller, W., Zwischen Sumpf und Sand. Skizzen aus dem märkischen Landleben vergangener Zeiten. Berlin, Deutscher Verlag, 1904. 8. 287 SS. M. 3,50.

Detlefsen (GymnasDir.), Geschichte des Kirchspiels Herzhorn, zugleich ein Beitrag zur Kenntnis des „hollischen" Rechtes. Glückstadt, M. Hansen, 1904. 8. 112 SS. M. 1,50.

Krahmer (k. preuß. Generalmaj. z. D.), Rußland in Asien. Bd. VII: Die Beziehungen Rußlands zu Japan, mit besonderer Berücksichtigung Koreas. Leipzig, Zuckschwerdt & C°, 1904. gr. 8. VIII—221 SS. Mit 1 kolor. Karte. M. 6.—.

v. Mansberg, Richard (Frh.), Erbarmanschaft wettinischer Lande. Urkundliche Beiträge zur obersächsischen Landes- und Ortsgeschichte in Regesten vom 12. bis Mitte des 16. Jahrhunderts, II. Bd.: Die Mark Meißen (mit 5830 Regesten). Dresden, W. Baensch, 1904. Lex.-8. VIII—590 SS. mit 43 Holzschn. u. 15 Taf. M. 75.—.

Mayer, Anton (Landesarchivar), Das niederösterreichische Landhaus in Wien (1513—1848). Wien, Gerold & C°, 1904. 4. 133 SS. mit Abbildgn. u. 16 Taf. M. 15.—.

Reyer, E., Städtisches Leben im sechzehnten Jahrhundert. Kulturbilder aus der freien Bergstadt Schlackenwald. Leipzig, W. Engelmann, 1904. gr. 8. 129 SS. M. 1.—.

Verhältnisse, die wirtschaftlichen, Obersteiermarks 1896—1900. Bericht der Handels- und Gewerbekammer Leoben, erstattet an Se. Exz., den k. k. Handelsminister. Leoben, L. Nüssler, 1904. 4. VII—180 SS. mit 141 Taf. u. 5 Diagrammen. M. 12,50.

Aubin, Eugène, Le Maroc d'aujourd'hui. Paris, Colin, 1904. 8. XII—450 pag. avec 3 cartes en coul. fr. 5.—.

Bordeaux, A., La Bosnie populaire. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1904. 8. 307 pag.

Farjenel, Fernand (chargé de cours au Collège libre des sciences sociales), Le peuple chinois, ses moeurs et ses institutions. Paris, Chevalier & Rivière, 1904. 8. fr. 4.—. (Table des matières: La nature et les formes de la propriété en Chine. — La condition des privilégiés, des hommes libres et des esclaves. — Description des cités chinoises et de leurs magistrats pontifes. — Description des communes rurales avec leur culte et leurs assemblées municipales. — Les lois du mariage et du divorce. — etc.)

Giraud, G., Populations et subsistances. Essai d'arithmétique économique. Paris, Schleicher frères, 1904. 8. 60 pag.

Boulger, D. C., Belgian life in town and country. London, Newnes, 1904. gr. 8. 244 pp. with illustr. 3/.6.

Brinkley, F., Japan and China, their history, arts and literature. 12 vols. Illustrated. London, T. C. & E. C. Jack, 1903—1904. 8. (Contents: Finances, foreign politics, religion, superstitions (vol. V). — Festivals, observances, pastimes, commerce (vol. VI). — Keramic art (vol. VIII and IX). — etc.

Joubert, C., Russia as it really is. London, Nash, 1904. 8. 312 pp. 7/.6.

Sundbärg, Gustav, Sweden. Its people and its industry. Stockholm, Norstedt & Söner, 1904. 8.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hanemann (großh. Amtsrichter, Mannheim), Wirtschaftliche und politische Verhältnisse in Deutsch-Südwest-Afrika. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1904. gr. 8. 62 SS. M. 1,50.

Koch, G. H. (Zahlmeister a. D.), Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Zahlmeister der kgl. preußischen Armee. Frankfurt a. M., Englert & Schlosser, 1904. gr. 8. 31 SS. M. 1,50.

Krausse, W. (Pastor zu Wiederau, Sachsen), Die keltische Urbevölkerung Deutschlands. Erklärung der Namen vieler Berge, Wälder, Flüsse, Bäche und Wohnorte, besonders aus Sachsen-Thüringen, der Rhön und dem Harze. Leipzig, P. Eger, 1904. gr. 8. VI—135 SS. M. 2,50.

Rübel, Karl, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1904. gr. 8. XVIII—561 SS. M. 12.—.

Carmichael, R. S., Les projets fiscaux de l'Angleterre et nos relations avec nos colonies. Paris, L. Larose, 1904. 8. fr. 1,50.

Cuvillier-Fleury, H., La mise en valeur du Congo français. Paris, Larose, 1904. 8. III—277 pag.

Intérêts économiques, les, de la France coloniale. Rapports présentés à la 3e section du congrès colonial de 1904, annotés et mis en ordre par Henri Faucheu (vice-président de la section) et Jean du Taillis (secrétaire général adjoint du comité). Préface de M. Paul Leroy-Beaulieu. Paris, Augustin Challamel, 1904. 8. Av. gravures. fr. 5.—.

Pailecot. A., Des unions modernes et de leur effets sur le dépeuplement de la France. Paris, Jouve, 1904. 8. 71 pag.

Territoires du Haut Sénégal-Moyen Niger. 1900—1903. Mesnil (Eure), impr. Firmin-Didot & Cie, 1904. 8. 111 pag.

Askham parish in county of Westmoreland, registers from 1566 to 1812. Copied by Mary E. Noble. London, Bemrose, 1904. 8. 21/.—.

Duff, H. L., Nyasaland under the Foreign Office. New York, Macmillan, 1904. 8. 15; 422 pp. illustr., cloth. $ 5.—.

Osgood, Herbert Levi, The American colonies in the XVIIth century. 2 vols. New York, Macmillan, 1904. 8. cloth. $ 5.—. (Contents. Vol. I. The chartered colonies, 610 pp.; vol. II. Beginnings of the self government, 509 pp.)

Warne, Frank Julian, The slav invasion and the mine workers: a study in immigration. Philadelphia, Lippincott, 1904. 8. 211 pp. with map, cloth. $ 1.—.

Ferraro, Aug., Una nuova forma di colonizzazione. Napoli, tip. Lanciono, Veraldi & C°, 1904. 8. 40 pp.

Lombardi, Alfr., Osservazioni e note sulla emigrazione e la legge del 31 gennaio 1901. Torino, tip. F. Vogliotti, 1904. 8. 48 pp.

Mortari, Gius. et Ed. Loschi, Espansione coloniale. Firenze, stab. tip. pei minorenni corrigendi di G. Ramella e C., 1904. 8. 80 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Decasos, Panajotis A., Die Landwirtschaft im heutigen Griechenland. Berlin, P. Parey, 1904. gr. 8. VIII—139 SS. M. 4.—.

Engel, Eduard, Der Obstbau und Obsthandel im Großherzogtum Baden. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 8. 130 SS. M. 4.—. (A. u. d. Tit.: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. VII, Heft 1.)

Fehling, C. F., Lübeckische Stadtgüter. I. Ritzerau, Behlendorf. Albsfelde. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1904. gr. 8. 191 SS. geb. M. 5.—.

Geschäftsanweisung für die Oberförster der kgl. preußischen Staatsforsten vom 4. VI. 1870 unter Berücksichtigung der bis zum 1. VI. 1904 ergangenen Aenderungen. Berlin, Julius Springer, 1904. Lex.-8. 100 SS. M. 2,50.

Jahrbuch der kgl. preußischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1901. Band XXII. Berlin, im Vertrieb bei der kgl. geologischen Landesanstalt, 1904. Lex.-4. 540; CLII SS. mit 14 Tafeln.

Jahresbericht der Landwirtschaft im KReiche Sachsen für das Jahr 1903. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1904. Lex.-8. 240 SS. M. 4.—. (Herausgeg. von dem Landeskulturrate für das KReich Sachsen.)

Jahresbericht der kgl. landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin für die Zeit vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Jahrg. XII. Berlin, Buchdruckerei „Die Post", 1904. gr. 8. 74 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz an den Herrn

Minister für Landwirtschaft, Domänen etc. über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft in der Rheinprovinz für das Jahr 1903. Bonn, Druck von C. Georgi, 1904. gr. 8. 72 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1903. Kiel, Druck von Vollbehr & Riepen, 1904. gr. 8. 184 SS.

Kożésnik, Moritz (erzherz. HofR.), Die Aesthetik im Walde, die Bedeutung der Waldpflege und die Folgen der Waldvernichtung. Wien, Wilh. Frick, 1904. gr. 8. 40 SS. M. 1,20.

Leyder, J. (Prof., Brüssel), Das belgische Pferd, seine Charakteristik und Zuchtverhältnisse. Berlin, P. Parey, 1904. gr. 8. VIII—120 SS. Mit 19 Textabbildgn. M. 2,50.

Schnabel, A. (BergR.), Chemische Untersuchungen der wichtigsten Roh-, Halb- und Endprodukte des österreichischen Salinenbetriebes. Durchgeführt in den Jahren 1899 bis 1902 vom k. k. Generalprobieramte und der k. k. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. III—255 SS. M. 7.—.

Quibeuf, Eugène, L'agriculture dans le Calvados. Une ferme dans le bessin (thèse agricole). Levallois-Perret, impr. Wellhoff & Roche, 1904. 8. 180 pag.

Raveret-Wattel, C. (directeur de la station agricole du Nid-de Verdier, près Fécamp), La pisciculture. I. Traité pratique de l'élevage industriel du poisson. (Salmonidés). Paris, Paul Klincksieck, 1904. 8. VI—379 pag. av. 3 planches et 125 fig.

Risler, E. et G. Wery, Irrigations et drainages. L'eau dans les améliorations agricoles. Paris, J. B. Baillière & fils, 1904. 8. VIII—516 pag. avec fig. fr. 5.—.

Report on the agricultural returns relating to acreage and produce of crops and number of live stock in Great Britain with summaries for the United Kingdom, British possessions and foreign countries, and particulars of prices, imports and exports of agricultural produce. London, printed by Wyman & Sons, 1904. gr. 8. XLI—290 pp. 1/.4.

Annuario del ministero di agricoltura, industria e commercio. Nuova serie, 1904. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C°, 1904. 8. VII—592 pp.

Atti del congresso nazionale degli agricoltari italiani, tenutosi in Udine nei giorni 7—11 IX 1903. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1904. 8. 198 pp. l. 3.—. (Pubblicazione della Società degli agricoltori italiani.)

Sipione, Corrado (prof.), Sull' agricoltura ovvero il vangelo della ricchezza: studio economico-politico e patriottico. Roma-Ascoli Piceno, tip. L. Cardi, 1904. 8. XV—276 pp. l. 6.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Abraham, Karl (Zivilingen.), Die Dampfwirtschaft in der Zuckerfabrik. Magdeburg, Schallehn & Wollbrück, 1904. gr. 8. 120 SS. geb. M. 4.—.

Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtstätigkeit in den Jahren 1902 und 1903. Aarau, G. R. Sauerländer & C°, 1904. gr. 8. 288 SS. M. 3.—. (Text in deutscher und französischer Sprache.)

Bode, Wilhelm, Industrie und Gasthausreform. Weimar und Leipzig, K. G. Th. Scheffer, 1904. 8. 32 SS. mit Abbildgn. M. 0,40.

Fasolt, Fr. (Ingenieur), Die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, ihre Entwickelung und Unternehmertätigkeit. Eine volkswirtschaftliche Studie. Dresden, O. V. Böhmert, 1904. gr. 8. VIII—207 SS. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Heft 2.)

Jahresbericht, VI., des Arbeitersekretariats München und Geschäftsbericht des Gewerkschaftsvereins München pro 1903. München, Kaufingerstr. 14, 1904. 8.

Jahresberichte der kgl. sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1903. Nebst Berichten der k. sächsischen Berginspektoren betreffend die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1904. gr. 8. XVI—432 SS.

Kolb (RegRat), Als Arbeiter in Amerika. Unter deutsch-amerikanischen Großstadtproletariern. Berlin, K. Siegismund, 1904. gr. 8. II—142 SS. M. 3.—.

Raab, Hugo (Apotheker, in Weiden), Die Apothekenfrage im Deutschen Reiche.

Kritische Studien über das Wesen der Apothekenfrage und Vorschläge zum Entwurfe einer Apothekenreform. München, G. J. Manz, 1904. gr. 8. 71 SS. M. 1.—.

Rundstein, S., Das Recht der Kartelle. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1904. gr. 8. 118 SS. M. 3.—. (Berliner juristische Beiträge, herausgeg. von (Prof.) J. Kohler, Heft 4.)

Stoepel, Karl Th., Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat. Eine volks- und staatswirtschaftliche Studie. Halle, Tausch & Grosse, 1904. gr. 8. VIII—329 SS. und 3 Kartenbeilagen. M. 12.—.

Vossen, Leo (Rechtsanw.), Kartelle, Trusts, Ringe und der deutsche Juristentag, der deutsche Kaufmannsstand. Keine Spezialgesetze gegen die Syndikate! Hannover, Helwing, 1904. Lex.-8. 30 SS. M. 1.—.

Weltausstellung in St. Louis, 1904. Amtlicher Katalog der Ausstellung des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Reichskommissar. Berlin, G. Stilke, 1904. gr. 8. 548 SS. geb. M. 5.—.

L'arrivisme industriel (Europe et Amérique). Paris, Vve Dunod, 1904. 8. 60 pag. fr. 1,50.

Béchaux, A., La réglementation du travail. Paris, V. Lecoffre, 1904. 8. 200 pag. fr. 2.—.

Higgs, Mary, How to deal with the unemployed. London, S. C. Brown, Langham & C°, 1904. 8. cloth. 2/.—.

Langdon, Emma Florence (Miss), The cripple creek strike, 1903—1904. Victor (Colorado), 1904. 8. 253 pp., cloth. $ 1,50.

Report on strikes and lock-outs in the United Kingdom in 1903, and on conciliation and arbitration boards. London, printed by Darling & Son, 1904. gr. 8. 142 pp.

Unwin, G., Industrial organization in the sixteenth and seventeenth centuries. Oxford, Clarendon press, 1904. 8. 277 pp. 7/.6.

Guida generale, amministrativa, commerciale, industriale, professionale di Milano e provincia. Anno XI (1904—1905). Milano, E. Coopmans edit., 1904. 8. 922 pp. c. fig.

Padula, Alf., I sindicati industriali „trust" in economia politica e diritto. Milano, N. Padula, 1904. in-4. 34 pp.

Turati, Fil., I tribunali del lavoro: relazione al Consiglo superiore del lavoro per la riforma della legge sui probiviri industriali, con appendice. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1904. 12. 95 pp. l. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Buchwald, Bruno, Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Berlin (Verlag von Julius Springer) 1904. 350 SS.

Wiederholt schon ist der Versuch gemacht worden, die Technik des Bankbetriebes darzustellen und die Einrichtungen, welche die Banken zur Bewältigung ihrer mannigfaltigen Geschäftsoperationen getroffen haben, einer eingehenden Schilderung zu unterziehen. Aber es ist bislang nur Unvollkommenes erreicht worden, und alle die tapferen Anläufe sind auf halbem Wege stecken geblieben. Zumeist war es den Autoren nicht möglich, in die Fülle der Erscheinungen einzudringen und ihrer Herr zu werden: nur unklare Betrachtungen und schiefe Halbwahrheiten haben sie zu Tage gefördert. Und doch erheischt die wissenschaftliche Behandlung des Bankwesens als unentbehrliche Grundlage eine anschauliche, fehlerfreie Orientierung über die technische Seite des Geschäftsgangs der Geld- und Kreditinstitute. Wie soll der Nationalökonom die wirtschaftliche Bedeutung des Bankwesens schildern, wie vermag der Jurist die im Kredithandel auftauchenden Rechtsfragen zu lösen, wenn er nicht die Formen kennt, in denen sich der Verkehr abspielt!

Die vorliegende Schrift von Buchwald ist nun wohl im stande, diese Lücke in der Literatur des Bankwesens auszufüllen. Sie erhebt auf wissenschaftliche Darstellung ihres Gegenstandes keinen Anspruch; ihr Verfasser begnügt sich damit, die Betriebseinrichtungen der Banken zu demonstrieren, ohne indes in eine volkswirtschaftliche oder juristische Würdigung derselben einzutreten. Doch die Art seines Vortrags ist so interessant, B. hat sein Thema nach jeder Richtung hin so völlig erschöpft — ohne in ermüdende Detailkrämerei zu geraten — daß sein Buch all' den marktgängigen Kompilationen vorgezogen werden muß, welche die ernste Robe der strengen Wissenschaftlichkeit zur Schau tragen, unter der aber die Unwissenheit der Autoren nicht zu verbergen ist und nur ihr mehr oder minder entwickeltes Geschick zur Aneignung der Früchte fremder Arbeiter vorleuchtet. Buchwalds Arbeit gliedert sich in acht Kapitel. Das erste enthält die Einleitung, die den Begriff des Bankwesens erläutert, einen Abriß der Bankgeschichte gibt und mit großen Zügen die Geschäfte und deren Verteilungsmodus unter die Beamten der Bankinstitute zur Anschauung bringt. Die Ausführungen dieses Teils sind recht schwach. Die Entwickelung des Bankwesens ist zu dürftig skizziert worden, in den Begriffsbestimmungen findet sich mancher Gemeinplatz, der besser hätte vermieden werden können. Im zweiten Abschnitt, da der Verfasser sich nicht mehr auf dem ihm gewiß noch ungewohnten Boden theoretischer Deduktion bewegt, zeigt er sich seiner Aufgabe ganz gewachsen. Mit großer Gegenständlichkeit führt er uns die Organisation der Kasse einer Bank vor Augen; wir sehen die vielseitige Tätigkeit des Kassierers, lernen seine Dispositionen über den Geldbestand etc. kennen und werden mit den Grundbuchungen, mit dem Giroverkehr vertraut gemacht. Am Schluß des Kapitels gibt der Verfasser wertvolle Ratschläge zur Vermeidung von Veruntreuungen seitens unredlicher Angestellten. Nach einem kurzen Gang durch die Coupons- und Sortenkasse leitet uns B. in das Wechselbureau und vermittelt uns die subtile Technik, welche die Erledigung der mannigfaltigen Geschäfte wie des der Wechseldiskontierung, des Kaufs und Ankaufs von Devisen erfordert. Besonders anregend ist die Schilderung der vielfach vorkommenden Wechselfälschungen und die Darstellung der Hilfsmittel, deren sich die Banken gegen solche unlautere Manipulationen bedienen. An dieser Stelle hätte Verf. auch die sehr instruktive Organisation der Reichsbank zum Schutze vor gefälschten Domizilwechseln erwähnen können. Börsen- und Effektenbureau nehmen in der Folge unsere Aufmerksamkeit in Anspruch — jene beiden Abteilungen der Bank, denen die Abwickelung der Börsengeschäfte obliegt. Entsprechend der hohen Bedeutung des Börsenverkehrs werden die Börsengeschäfte, deren Technik so oft verkannt wird, ausführlich erörtert. Die zwei letzten Abschnitte, die das Korrespondenzbureau und die Buchhalterei behandeln, enthalten wohlgelungene Ausführungen über das Kontokorrentgeschäft, über Bilanzarbeiten und andere buchhalterische Operationen.

Seinen Darlegungen fügt B. stets zahlreiche Formulare der verschiedensten Art, Geschäftsbriefe und Bilanzentwürfe bei und verleiht

ihnen dadurch wirksame Illustrationen, die das Verständnis für die Bankpraxis und damit zugleich die Brauchbarkeit des Lehrbuchs erhöhen. Und diese Brauchbarkeit wird keineswegs durch einige kleine — auf theoretischem Gebiet liegende — Versehen geschädigt, z. B. wenn Verf. irrtümlich John Law als Erfinder der Prämiengeschäfte nennt. Derartige Transaktionen wurden lange vor dem Auftreten des berüchtigten Schotten — sicherlich schon 1687 in Amsterdam und 1694 in London — abgeschlossen.

Berlin. Berthold Breslauer.

Income Account of Railways. Preliminary Report of the Interstate Commerce Commission. Washington, Government Printing Office, 1900. 68 pp. Frei.

Das Jahr 1900 war eines der günstigsten in der Geschichte der Eisenbahnen. Der gewerbliche Aufschwung der Vereinigten Staaten, welcher der langandauernden, 1896 zu Ende gehenden geschäftlichen Depression folgte, brachte den Eisenbahnen ihren vollen Anteil an dem allgemeinen Wohlstand. Der Bahnverkehr nahm gewaltig zu, die Einnahmen vermehrten sich und die Kurse spiegelten die erhöhte Rentabilität der Eisenbahnen wieder. Da stieg z. B. der Marktwert etlicher sechzig aktiven Eisenbahnhypotheken im Durchschnitt um 35 $ per Aktie während der drei 1896 folgenden Jahre. Zu Ende des Jahres 1900 erreichten die Verkäufe in „Wallstreet" einen Durchschnitt von einer halben Million Aktien pro Tag! Diese Zustände sind in den kurzen und gedrängten Statistiken des vorläufigen Berichts der Interstate Commerce Commission wiedergegeben.

In diesem Bericht sind die Einnahmen und Ausgaben von 701 Eisenbahnen für das mit dem 30. Juni 1899 endende Jahr dargestellt. Diese Eisenbahnen — etwa 98 bis 99 Proz. der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten — erstrecken sich auf 190 406 Meilen, eine Zahl, die nur 2871 Meilen größer ist als die im vorigen Jahre. Die gesamten Bruttoeinnahmen für das Jahr sind 1 480 673 054 $, ergeben somit eine Zunahme von 167 062 936 $ über das Jahr 1899. Von den Bruttoeinnahmen wies der Passagierverkehr die Summe von 396 860 760 $ oder 26,80 Proz. und der Frachtverkehr 1 048 268 875 $ oder 70,80 Proz. der Einnahmen auf. Die gesamten Bruttoeinnahmen pro Meile waren 7776 $, das ist das höchste Einkommen pro Meile in 9 Jahren, d. h. seit der Organisation der statistischen Bureaus der Kommission. Zu dieser Summe trug der Passagierverkehr 2 084 $ pro Meile ein und der Frachtverkehr 5 505 $, eine relative Veränderung zu Gunsten des Frachtverkehrs. Die ungeheuren Einnahmen, durch Frachtbeförderung erzielt, zeigen die größere und immer zunehmende Bedeutung des Frachtverkehrs des Landes, und außerdem den blühenden Geschäftsstand an.

Eine Betrachtung der Betriebsausgaben zeigt ebenfalls, daß die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten sich in einer äußerst gedeihlichen Verfassung befanden. Die gesamten Betriebsausgaben für alle Bahnen beliefen sich auf 956 814 142 $, im Durchschnitt 5025 $ pro Meile; diese Zunahme gegen die vorhergehenden Jahre ist jedoch nicht so groß als

die Zunahme der Einnahmen. Dies zeigt auch die Abnahme in dem Verhältnis der Betriebsausgaben zu den Bruttoeinnahmen, welche sich auf 64,62 Proz. gegen 65,24 Proz. im Jahre 1899 und 66,67 Proz. im Jahre 1892 beliefen, obwohl das letztere eines der ergiebigsten Jahre in der Geschichte des Eisenbahnwesens ist. Dieses günstigere Verhältnis deutet nicht sowohl auf höhere Preise als vielmehr auf eine größere Nutzbarmachung des Kapitals und auf eine wirksamere Verwaltung, welche sich zum Teil durch den Prozeß der Zentralisation, der im Eisenbahnwesen deutlich hervortritt, erklären läßt.

Bezüglich der Frage nach dem Verhältnis der Einnahmen zu der geographischen Lage ergibt der Bericht, daß die größte verhältnismäßige Zunahme des Einkommens, sowohl in Passagier- als in Frachtbeförderung in New England und auf einer breiten Landesstrecke zwischen New York und Chicago, bekannt unter dem Namen „Trunk Line Territory“ zu finden ist. Die südlichen und westlichen Staaten zeigen keine besondere Zunahme im Personenverkehr, dagegen eine beträchtliche Steigerung der Einnahmen in der Frachtbeförderung, wodurch ihre wachsende geschäftliche Bedeutung ins Auge fällt. Nur ein Teil des Landes, einschließlich der Staaten Louisiana, Texas, und New Mexico scheint unter den Normalstand des vorhergehenden Jahres gefallen zu sein; diese Gruppe weist am Ende des Jahres ein Defizit von 1 788 242 $ auf, anstatt eines Ueberschusses.

Die Nettobetriebseinnahmen aller Eisenbahnen betrugen 523 858 912 $ oder 35,38 Proz. des Totaleinkommens. Von dieser Summe wurden 109 400 147 $ unter die Aktieninhaber als Dividenden verteilt; 79 323 409 $ gingen zu dem Ueberschußkapital, und 44 396 165 $ wurden für Staats- und Lokalsteuern verausgabt. Der Ueberschuß betrug für das Jahr 1899 nur 53 064 877 $, während die Jahre 1894, 1895, und 1897 mit einem Defizit schlossen, wodurch nicht nur der große Wohlstand des Jahres 1900, sondern auch die bedeutenden Schwankungen, welchen dieser Erwerbszweig unterworfen ist, angedeutet werden.

Aber selbst in einem günstigen Jahre gibt es in einem Lande, so groß wie die Vereinigten Staaten, gewaltige Veränderungen in der Erwerbsfähigkeit. Vierzig Prozent der Eisenbahnen schlossen mit einem Defizit anstatt mit einem Ueberschuß, ein Verhältnis, welches sich auf fünfzig Prozent steigerte in Luisiana, Texas und New Mexico, in Montana, Wyoming, Nebraska und einem Teil der beiden Dakotas und Colorado. Bei 86 Proz. der Bahnen wurden keine Dividenden festgesetzt, obwohl dieses Verhältnis (wie alle anderen Ziffern) in dem Endbericht korrigiert werden wird. Die wahre Bedeutung dieser Berechnung liegt jedoch in der Tatsache, daß der größere Teil der Zahlungen an die wirklichen Eigentümer der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten die Form von Zinsen von Obligationen statt von Dividenden für Aktien annimmt und darum nicht unter dieser Rubrik erscheint. Aber trotz dieser Abweichungen erweist der Bericht ein äußerst erfolgreiches Jahr für die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten auf.

Ernest C. Bogart.

Lusensky, Der Handel. Berlin (J. Springer) 1904. (Auch u. d. Titel: Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Hersg. v. Graf Hue de Grais. Teil XV. Handel und Gewerbe. Bd. 1.) XIV und 482 SS.

Wie bei allen Teilbänden eines Sammelwerkes, besonders eines unvollendeten, ist es auch hier schwer zu beurteilen, welche Gesichtspunkte Herausgeber und Verfasser zu der jeweiligen Umgrenzung des Stoffs für den Einzelband veranlaßt haben. Der vorliegende Band enthält I. Handelskammergesetz, II. Maß- und Gewichtsordnung, Eichordnung etc., III. die wichtigsten Münz- und Bankgesetze, IV. Gesetz über Abzahlungsgeschäfte, unlauteren Wettbewerb, Wanderlagersteuer, Warenhaussteuer, V. Gesetze über gewerblichen Rechtsschutz (Patent-, Musterschutz- etc. Gesetze). Man fragt sich, warum einerseits das Gesetz über die Patentanwälte aufgenommen ist, während die für die Gesamtheit weit wichtigeren Bestimmungen über Konkursverwalter fehlen; warum ferner das nur wenige Kaufleute berührende Warenhaussteuergesetz geboten ist; warum schließlich zwischen Patent-, Gebrauchs- und Warenzeichengesetzen das über Geschmacksmuster ausgelassen ist etc. etc. Diese Inkonsequenzen vermögen aber die Freude an dem Gebotenen nicht zu verkümmern. Lusensky hat eine vortreffliche Gabe, in altpreußischer Kürze und Bestimmtheit das wichtigste herauszuheben; andererseits behandelt er allerdings das Register, wie schon in seinem bekannten Kommentar zum Handelskammergesetz (Berlin 1897), leider sehr stiefmütterlich, was den Gebrauch seiner Bücher erschwert. Als besonders willkommen hebe ich das Warenhaussteuergesetz hervor, dessen Kommentierung durch einen der berufensten Praktiker hier zum erstenmal auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen geboten wird.

Halberstadt. v. Boenigk.

Heubner, Paul Leonhard, Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Ergänzungsheft XI der Zeitschr. für d. ges. Staatswiss., herausgegeben von Bücher. Tübingen 1904. 116 SS. und 2 Karten. 3 M.

Verf. behandelt die Entstehung des Meßmusterlagerverkehrs neben dem Warenlagerverkehr, die Förderung jenes durch den in Verbindung mit der Handelskammer 1892 gebildeten Meßausschuß, die wirtschaftliche Bedeutung, Ausdehnung und Gestaltung des Musterlagerverkehrs. Dem Text sind 11 Anlagen und 2 mehrfarbige Karten beigegeben: eine Literaturübersicht, Dokumente, statistische Tabellen, ein für die Meßzwecke gefertigter Stadtplan und eine Karte der Standorte der am Meßverkehr beteiligten Industriezweige.

Häufig begegnet die Frage, ob und welche Bedeutung im modernen Verkehrsleben der Leipziger Messe noch zukomme. Es ist sehr dankenswert, daß diese Frage nun eine gründliche Abfertigung erfahren hat, Die vom Verf. eingehendst bearbeitete Statistik der Ein- und Verkäufer beweist schlagend, daß der Leipziger Musterlagermesse eine große und wachsende Bedeutung für In- und Ausland zukommt. Verf. hebt auch die Vorzüge dieser Messe in treffender Würdigung hervor: die große Auswahl von Mustern, die Konzentration auf Ort und Zeit, die persön-

liche Berührung der Ein- und Verkäufer, vornehmlich für die Saisonwaren. Es wird diese Eigenart der Messe verglichen mit den entsprechenden Einrichtungen unseres Handelsverkehrs und festgestellt, daß letztere nicht geeignet sind, dem Meßverkehr Abbruch zu tun. Es dürfte an dieser Stelle noch Interesse haben, die Industriegruppen nach der H.schen Zusammenstellung aufzuführen, welche heute am Musterlagermeßverkehr beteiligt sind: Kunst- und Luxusgegenstände, Beleuchtungsartikel, Tafelgeschirr und -geräte, Küchengeräte und Wirtschaftsgegenstände, Galanteriewaren, Reise- und Toilettenartikel, Spielwaren, Dekorationsartikel, Christbaumschmuck, Atrappen, Karneval- und Kotillonartikel, Schreib- und Zeichenwaren, Schul- und Büreauartikel, Musikinstrumente, Uhren und Automaten, wissenschaftliche und gewerbliche Instrumente und Bedarfsgegenstände, Sportartikel und Fahrzeuge.

Sorau N.L. Fritz Schneider.

Wirminghaus, A., Das Verkehrswesen im Gebiete der Stadt Köln. Köln (M. Dumont-Schauberg) 1903. gr. 8. 70 SS.

Der als Syndikus der Kölner Handelskammer gleichwie als nationalökonomischer und statistischer Schriftsteller angesehene Verfasser hat in der vorliegenden Arbeit ein außerordentlich anziehendes Bild des Transportwesens der großen rheinischen Handels- und Industrieempore gezeichnet. Nachdem er in wenigen kräftigen Strichen die Bedeutung Kölns und seine Entfaltung beleuchtet hat, befaßt er sich näher mit dessen Hafenanlagen, als der ältesten und einst wichtigsten Verkehrsanstalt, um dann auf die einzelnen Beförderungsmittel, die Rheinschiffahrt, die Staatseisenbahnen, wie die Klein- und Straßenbahnen, endlich auf das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen einzugehen und sowohl ihren gegenwärtigen Zustand als auch den eingeschlagenen Entwickelungsgang — wo es angebracht war, unter Anführung der markantesten Zahlenbelege — darzustellen. Was diesen Schilderungen einen besonderen Reiz gewährt, ist die klare Hervorhebung der bestimmenden Momente, welche auf die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse ihren Einfluß geäußert haben. Wenn auch wohl zunächst mehr örtliches Interesse, hat die fließend geschriebene kleine Schrift teils ihrer Behandlung wegen, als ein Stück deutscher Verkehrsgeschichte auf weitere Beachtung Anspruch. Paul Kollmann.

Berichte der Handelskammer Dresden über das Jahr 1903. II. Teil: Berichte über die Lage der einzelnen Zweige von Handel und Gewerbe. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1904. gr. 8. VIII—230 SS.

Bericht über den Gang des Handels, der Gewerbe und der Schiffahrt in Elbing im Jahre 1903 (a. u. d. T.: Jahresbericht 1903 der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing). Elbing, Druck von Reinh. Kühn, 1904. 8. 53 SS.

Bericht der Handelskammer zu Insterburg für das Jahr 1903. Insterburg, Buchdruckerei der Ostdeutschen Volkszeitung, 1904. 8. 36 SS.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1903. Memel, Druck bei F. W. Siebert, 1904. gr. 8. 66 SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern 1903. Passau, Buchdruckerei Ablassmayer & Penninger, 1904. gr. 8. 245 SS.

Geschäftsbericht, XXXII., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn an die am 25. VI. 1904 stattfindende Generalversammlung der Aktionäre.

Luzern, Buchdruckerei H. Keller, 1904. kl. 4. 77 SS. mit 43 SS. Beilagen u. 3 graph. Darstellgn.

Jahresbericht, XXXII., über die Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abteilung) für das Jahr 1903. Breslau, Druck von R. Nischkowsky, 1904. gr. 4. 9 SS. mit IX Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum (umfaßt die Kreise Bochum-Stadt und Land, Gelsenkirchen-Stadt und Land, Witten und Hattingen) für das Jahr 1903. Bochum, Rhein.-Westfäl. Verlagsanstalt, 1904. gr. 4. IV—31 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1903. Teil II. Elberfeld, gedr. bei S. Lucas, 1904. gr. Folio. 58 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. Jahrg. 1903, Teil II. Essen-Ruhr, Druck von W. Girardet, 1904. gr. Folio. 79 SS.

Jahresbericht der großherzogl. Handelskammer Gießen für die Kreise Gießen, Alsfeld und Lautersbach für 1903. Gießen, R. Lange, 1904. gr. 8. XIX—123 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt für 1903. XXX. Jahresbericht. Oschersleben, Druck von B. Judeich, 1904. 4. VII—71; 45 u. 14 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1903. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1904. gr. 8. 128 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1903. Limburg a. d. L., Gebr. Goerlach, 1904. gr. 8. 71 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken. Jahrg. 1903. Nürnberg, Hofbuchdruckerei Bieling-Dietz, 1904. gr. 8. X—348 SS.

Jahresbericht, LII., der Handelskammer für die westliche Niederlausitz in Kottbus pro 1903. Kottbus, Druck von Albert Heine, 1904. gr. 8. 128 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg für 1903. II. u. III. Teil. Oldenburg i. Gr., Druck von G. Stalling, 1904. gr. 8. 102 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den RegBez. Oppeln 1903. Oppeln, Druck von Erdmann-Raabe, 1904. gr. 8. IV—319 SS. mit 3 Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1903. Malstadt-Burbach, Druck von A. Spieß, 1904. gr. 4. 38 u. 48 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Sagan für das Jahr 1903. Sagan, Druck von K. Koeppel, 1904. 4. 41 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1903. Stralsund, Druck der k. Regierungsdruckerei, 1904. kl. 8. 79 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Thorn für das Jahr 1903. Thorn, Buchdruckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung, 1904. gr. 8. 136 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Trier für das Jahr 1903. Trier, Druck von Gebr. Maas & C°, 1904. gr. Folio. 67 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1903. LXVI. Jahrg. Wesel, Buchdruckerei von Fincke & Mallinckrodt, 1904. gr. 8. 93 SS.

Schanz, Georg (Prof., Würzburg), Der künstliche Seeweg und seine wirtschaftliche Bedeutung. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. gr. 8. 96 SS. M. 2.—.

Smrček, Ant. (Prof., Ingen.), Der Pardubitz-Prerau-Krakauer Kanal und sein Zusammenhang mit dem Donau-Oder-Kanal. Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. gr. 8. 17 SS. mit 2 Taf. M. 1.—. (Verbandsschriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt, Neue Folge, Nr 30.)

Urban, Karl (Reichsrats-Abg.), Studie über das Projekt einer Kanal- und Schiffseisenbahnverbindung zwischen der Donau und der Adria. Wien, Manz, 1904. gr. 8. 34 SS. mit 1 Taf. u. 1 Karte. M. 0,60.

Annuaire de la Société centrale de sauvetage des naufragés pour 1904. Paris, imprim. Levé, 1904. 8. 180 pag. av. fig. et carte en coul.

Deligny, E., Etude comparée du droit de rachat dans les concessions de chemins de fer d'intérêt général et de son rôle dans la politique des Etats. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 232 pag.

American street railway investments; published annually by the Street Railway Journal, for the use of bankers, brokers, capitalists, investors and street railway companies. XIth annual for 1904. New York, McGraw Publishing C°, 1904. Folio. 39; 362; 54 pp. with maps, cloth. $ 5.—.

Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1903. London, printed by Wyman & Sons, 1904. Folio. XII—392 pp. 3/.2. (Parl. pap.)

Monthly summary of commerce and finance of the United States April, 1904. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. 4. p. 3270—4288. (Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics, n° 10, series 1903—1904. Contents: Statistical abstract of the world. — Trunk line traffic and differential rates. — Commercial notes. — Miscellaneous statements. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States.)

Morris, Henry, The life of Charles Grant, sometime member of Parliament, and director of the East India Company. London, J. Murray, 1904. 8. XIX—404 pp. and 4 plates.

Report on the condition and prospects of trade with Persia, by H. W. Maclean (Special Commissioner of the commercial intelligence committee of the Board of Trade). London, 1904. 8. 1/.4. (Parl. pap.)

Sheriff, F. F., Oil merchants' manual and oil trade ready reckoner. London, Scott, 1904. 8. 216 pp. 7/.6.

Giannuzzi Cataldo, Cenni storici sulla navigazione a vapore nel golfo di Napoli: memorie. Napoli, tip. G. M. Priore, 1904. 8. 27 pp.

Manfredi, L., Appunti di politica ferroviaria. Campobasso, tip. de Gaglia & Nebbia, 1904. 42 pp.

7. Finanzwesen.

Geering, Tr. (Basel), Die Verschuldung der Schweiz an Frankreich. Zürich, Schultheß & C°, 1904. 8. 48 SS. M. 1,20.

Sardemann, Gerhard (RegBaumeist., Marburg), Die Steuer vom Grundbesitz. Ein Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage. Marburg, N. G. Elvertsche Buchhdl., 1904. 8. 18 SS. M. 0,30.

Vogel, Karl, Die Umsatzsteuerfrage in Sachen. Annaberg, Graser, 1904. 8. 114 SS. M. 2,50. (Promotionsschrift.)

Bazet, V., Etude sur le monopole de l'alcool. Caen, impr. Valin, 1904. 8. VIII—196 pag.

Fachan, J. M., Historique de la rente française et des valeurs du Trésor. Paris, Berger-Levrault, 1904. 8. 275 pag. fr. 4.—.

Milhaud, E., Le rachat des chemins de fer. Paris, E. Cornély & C[ie], 1904. 8. 311 pag. fr. 3,50.

Nitti, F. S. (prof. ordinaire de science des finances à l'Université de Naples), Principes de science des finances. Avec une préface d'A. Wahl (doyen de la faculté de droit de l'Université de Lille). Paris, Giard & Brière, 1904. 8. XXX—759 pag. fr. 12.—.

de Johannis, A. J., La conversione della rendita. Firenze, G. Barbèra, 1904. 8. 362 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Diesel, Rud. (Ingen.), Genossenschaftliche Eigenproduktion. Wie kann der organisierte Konsum den Uebergang zur Eigenproduktion beschleunigen? München, E. Reinhardt, 1904. 8. 25 SS. M. 0,30.

Düttmann (RegR.), Umbau der Arbeiterversicherung. Berlin, Troschel, 1904. Lex.-8. 19 SS. M. 0,60. (Aus „Arbeiterversorgung".)

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1904/1905, I. Bd. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 9. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur (A.-G.), 1905. gr. 8. CXVI—1677 u. XIII—460 SS., geb. M. 25.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1903 (des Jahrbuchs X. Jahrg.) Darmstadt, Verlag des Reichsverbandes, 1904. gr. 4. 343 SS. M. 6.—.

Jahresbericht des Vereins der deutschen Kaufleute (eingeschriebene Hilfskasse Nr 44) pro 1903. Berlin, Selbstverlag des Vereins, 1904. 8. 42 SS.

Lindecke, Otto, Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1904. gr. 8. 104 SS. M. 1,60.

Salings Börsenpapiere. II. (finanzieller) Teil. 28. Aufl. A. u. d. T.: Salings, Börsenjahrbuch für 1904/1905. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Ernst Heinemann, B. Langheld, Th. Stegemann. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1904. gr. 8. XXIX—2270 SS., geb. M. 16.—.

Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. 7. Aufl. bearbeitet von Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1904. gr. 8. 426 SS. M. 7.—. (A. u. d. T.: Genossenschaftliche Handbibliothek, Bd. I.)

Weymann, Konrat (kais. RegR., ständig. Mitglied des Reichsversicherungsamts), Die sozialpolitische Wirkung der §§ 46 und 146 Invalidenversicherungsgesetzes. Vorschläge zur Beseitigung des Erlöschens der Anwartschaft. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, 1904. Lex.-8. 20 SS. M. 0,60. (Sonderabdruck aus Nr 17 der „Arbeiterversorgung", 1904.)

Ancey, C., Théorie des opérations d'assurance. Paris, Arthur Rousseau, 1904. 8. VIII—470 pag. fr. 7.—.

Andréadès, A., Histoire de la Banque d'Angleterre, 1640—1903. 2 vols. Paris, A. Rousseau, 1904. 8. fr. 18.—.

Descure, Franck, Responsabilité des administrateurs et des commissaires dans les sociétés anonymes. Paris et Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1904. gr. in-8. 845 pag.

Mazel, Raymond, De la classe bénéficiaire dans les assurances sur la vie. Paris, Arthur Rousseau, 1904. gr. in-8. 131 pag. fr. 3,80. (Table des matières: Introduction. — Nature juridique du contrat d'assurances sur la vie et détermination du droit qu'il confère au bénéficiaire. — Effets de la clause bénéficiaire: I. A l'égard du bénéficiaire; II. A l'égard des tiers: 1. Créanciers; 2. Héritiers; 3. Epoux; 4. Enregistrement. — Formes diverses que peut revêtir la clause bénéficiaire.)

Nogaro, B., Le rôle de la monnaie dans le commerce international et le théorie quantitative. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 210 pag.

Raffalovich, Arthur, Année économique et financière 1903—1904. Le marché financier. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. gr. in-8. VIII—1101 pag. fr. 12.—. (Table des matières: Considérations générales. — Angleterre. — France. — Allemagne. — Autriche-Hongrie. — Russie. — Belgique. — Etats-Unis. — Italie. — Espagne. — Suisse. — Japon. — Turquie. — Questions monétaires.)

Annual report (XXXIVth) of the Deputy Master and Controller of the Mint. London, 1904. 8. 1/.—. (Parl. pap.)

Porter, J. B. and others, Laws of insurance, fire, life, etc. 4th edition. London, Stevens & H. 1904. 8. 21/.—.

Skinner, T., London banks and kindred companies and firms, 1904—05. London, Office of London banks, 1904. 8. 10/.—.

Straker, F., Money market. London, Methuen, 1904. 8. 186 pp. 2/.6.

La Sorsa, Saverio, L'organizzazione dei cambiatori florentini nel medio evo. Cerignola, tip. edit. della Sienca e diletto, 1904. 8. 157 pp.

Trinchieri, G. A., Le casse di risparmio nei rapporti colla legge sulla tassa di manomorta. Monza, tip. coop. operaia, 1904. 8. 31 pp.

9. Soziale Frage.

Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen nach den Erhebungen der königl. preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden im Jahre 1900. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1903.

Die obige Untersuchung ist im Anschluß an die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1902 veröffentlicht worden und findet ihre Ergänzung in den mit ihren Jahresberichten gemeinsam abgedruckten,

entsprechenden Veröffentlichungen der meisten anderen deutschen Bundesstaaten.

Man darf diese Erhebung sozusagen als die logische Folge derjenigen von 1899 über die Lage der verheirateten Fabrikarbeiterinnen betrachten, und wie diese ist sie veranlaßt durch das vielfache Drängen nach einem Weiterschreiten auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes, vor allem nach der Einführung des 10 Stundentages. Gerade diese Frage ist ja in letzter Zeit vielfach erörtert und besonders durch die Gesellschaft für soziale Reform zum Gegenstand lebhafter Debatten gemacht worden.

Um so wertvoller ist daher das außerordentliche umfassende und nach einheitlichen Gesichtspunkten gesammelte und zusammengestellte amtliche Material.

Nach den Vorschriften des Reichsamtes des Inneren waren von den einzelnen berichterstattenden Beamten zu beantworten die Fragen: 1. nach der tatsächlich bestehenden täglichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren (mit Berücksichtigung der Unregelmäßigkeiten bei den Saisonindustrien) und der Dauer der Mittagspause. 2. nach der Arbeitszeit an den Sonnabenden und Vorfeiertagen und weiter nach der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit des obligatorischen 10 Stundentags, einer auf $1^1/_2$ Stunden verlängerten Mittagspause und eines früheren Schlusses an Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen. Die Berichte enthalten also 1. genaue, meist zahlenmäßige Wiedergaben der gegenwärtigen Gestaltung der Arbeitsdauer und dann 2. die Ansichten der Beamten über die Notwendigkeit und die Folgen einer etwaigen Aenderung der jetzt die Arbeitszeit regelnden Gesetze. Ohne Zweifel dürften die mit 1. bezeichneten Mitteilungen, wenn sie auch zum größeren Teil nur aus statistischen Notizen bestehen, besonders wichtig sein, denn sie geben ein durchaus objektives Bild und gestatten jedem selbst zu beurteilen, ob der Gang der Ereignisse dem erwünschten Ausbau unserer Gesetzgebung schon genügend vorgearbeitet hat. Aber auch die zweite und umfangreichere Hälfte ist von großem Interesse, bringen doch die Berichte neben den auf jahrelanger Sachkenntnis beruhenden Urteilen der Gewerberäte viele Aeußerungen der Interessenten, und zwar der Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer.

Das Resultat der Erhebungen in Bezug auf die Dauer der täglichen Arbeitszeit ist im ganzen günstig: fast die Hälfte der erwachsenen Arbeiterinnen haben heute einen 10stündigen oder noch kürzeren Arbeitstag. Im Regierungsbezirk Potsdam z. B. arbeiten von 21 619 Arbeiterinnen nur 4241 über 10 Stunden, im Bezirk Düsseldorf 26 183 von 51 941, in Berlin incl. Charlottenburg 7001 von 63 264, in Breslau 15 609 von 29 958. Es sei hier bemerkt, daß diese Zahlen in die Rubrik 10 bis 11 Stunden-Arbeitszeit fallen, daß hier also die zahlreichen Arbeiterinnen, deren Arbeitstag $10^1/_2$ Stunden beträgt, mitgezählt sind. 11 volle Stunden arbeiten heute in Deutschland weit unter 50 Proz. der Arbeiterinnen.

Dagegen wird noch in der Mehrzahl aller Betriebe an den Sonnabenden und Vorabenden der Feiertage die vom Gesetz bewilligte Ar-

beitszeit ausgenutzt; zwar werden in vielen Fabriken schon vor $^1/_2$6 die Maschinen abgestellt, die letzte Stunde wird aber dann zum Reinigen verwandt. Wo früher geschlossen wird, beträgt der Unterschied meist nur wenig, gewöhnlich $^1/_2$—1 Stunde. Häufiger kommt es vor, daß an den Vorabenden der drei großen Feste die Frauen schon früher, etwa um 2 entlassen werden.

Eine $^1/_2$stündige — anstatt der obligatorischen 1stündigen — Mittagspause wird zur Zeit auch mehr als 50 Proz. der Arbeiterinnen bewilligt, z. B. in Düsseldorf an 83,3 Proz. aller Arbeiterinnen, in Berlin an 51 Proz. Trotzdem sprechen — um diesen Punkt gleich hier zu erledigen — sich alle Beamte gegen eine gesetzliche Festlegung der 1$^1/_2$stündigen Mittagspause aus. Die Bemessung der Mittagspause ist in erster Linie eine Frage örtlicher Verhältnisse; sie hängt vor allem von den Entfernungen der Wohnstätten von der Fabrik ab und von der Zahl der beschäftigten verheirateten Frauen. Für die Männer, die ja in den meisten Betrieben mit gemischter Arbeiterschaft von jeder Aenderung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen mit betroffen werden, und für die Mädchen ist diese lange Mittagspause oft höchst unwillkommen, da durch sie der Schluß am Abend hinausgeschoben wird. Besonders für die vielen Arbeiter, die über Mittag nicht nach Hause gehen, genügt die einstündige Pause vollkommen. Den verheirateten Frauen gibt ja das Gesetz schon heute die Möglichkeit, jederzeit die Mittagspause auf 1$^1/_2$ Stunden auszudehnen. Allerdings gibt es Arbeitgeber, die Frauen, welche den auf § 137, Abs. 4 der G.-O. gegründeten Anspruch erheben, nicht weiter beschäftigen. Im allgemeinen sind aber die Berichterstatter, die Industriellen und vor allem die Arbeiter selbst, der Meinung, daß die Bemessung der Mittagspause der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleiben könne.

Weniger übereinstimmend sind natürlich die Ansichten darüber, ob es zweckmäßig und durchführbar sei, die nach § 137, Abs. 2 der G.-O. zulässige, tägliche Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen und an Sonnabenden und Vorfeiertagen den Arbeitsschluß früher als 5$^1/_2$ Uhr zu legen: daß eine Verkürzung der 11stündigen Arbeitszeit im Hinblick auf die Gesundheit und das Familienleben zweckmäßig, ja notwendig sei, wird von fast allen Beamten ausgesprochen und oft in längeren Ausführungen bewiesen. Bezeichnenderweise sind nur die Beamten aus den östlichen Provinzen mit ihren durchaus unentwickelten Industrieverhältnissen (die meisten Arbeiterinnen finden sich in den nur die Hälfte des Jahres betriebenen Ziegeleien) und diejenigen für Frankfurt a. O. und Magdeburg ohne weiteres Gegner einer Verschärfung unserer Gesetze. Sie berufen sich dabei zum Teil auf die für die Industrie nachteiligen Folgen einer solchen Maßregel; allerdings geben im Bezug auf die leichte Durchführbarkeit des 10 Stundentages auch die Berichte mehrerer anderer Beamten Bedenken wieder, die in industriellen Kreisen laut geworden sind.

Die Tatsache, daß rund die Hälfte aller Arbeiterinnen schon heute nicht mehr als 10 Stunden durchschnittlich arbeiton, müßte ja an und für sich diese Bedenken widerlegen — nun verteilen sich aber diese

50 Proz. durchaus nicht gleichmäßig auf alle Industrien. In der Textilindustrie herrschen die langen Arbeitstage noch bedeutend vor. Im Düsseldorfer Bericht wird z. B. durch eine kleine Tabelle nachgewiesen, daß außerhalb der Textilfabriken die 11-stündige Arbeitszeit die Ausnahme, in Webereien und besonders Spinnereien dagegen die Regel ist. Aehnliches wird aus den anderen Bezirken berichtet, z. B. Erfurt, Aachen (für die Spinnereien). Selbstverständlich ist dort auch der Widerstand der Industriellen, wie er in den Aeußerungen und Eingaben der Handelskammern zum Ausdruck kommt, gegen eine Neuerung nicht gering: eine zwangsweise Verkürzung der Arbeitszeit könne den Ruin der durch auswärtige Konkurrenz schwer genug bedrohten heimischen Industrie herbeiführen! Erfreulicherweise kann man zum Teil in denselben Berichten, die derlei Gutachten wiedergeben, die Ansichten von einzelnen Textilindustriellen lesen, die mit den 10-Stundentag die besten Erfahrungen gemacht haben. Auch in den süddeutschen Berichten wiederholt sich dies und in ihnen und wie in den preußischen werden öfters Fälle erwähnt, wo eine Reduktion der Arbeitszeit in Webereien wegen Ueberproduktion keinen Erfolg hatte, weil in 10 Stunden dasselbe geleistet wurde wie vorher in 11 Stunden: Jedenfalls kann man aus den Berichten entnehmen, daß für die Webereien wirkliche sachliche Bedenken gegen die Fortführung unseres Arbeiterschutzes nicht vorliegen und daß weder ein wesentlicher Produktionsrückgang noch Lohnausfall zu erwarten sein wird. Für die Spinnereien dagegen dürfen wohl besondere Uebergangsbestimmungen am Platz sein, da in ihnen der Arbeiter mehr als in anderen Betrieben vom Gang der Maschine abhängig ist, obgleich z. B. der Beamte für Erfurt der Ansicht ist, daß die Annahme, die Leistungen der Spinnmaschine ließen sich nicht steigern, mindestens unwahrscheinlich sei.

Es darf eben nicht vergessen werden, daß die Industriellen und besonders ihre organisierten Vertretungen ihren Interessen- und vor allem Machtstandpunkt wahren, wie ja auch die Arbeiter, wo ihre Meinungsäußerungen wiedergegeben werden, für sich plädieren und ohne Ausnahme für die Verkürzung der Arbeitszeit eintreten. — Wir wollen hier noch eine Stelle aus dem Breslauer Bericht anführen, der besonders nachdrücklich ausspricht, was aus den meisten Berichten mehr oder weniger herauszulesen ist: „Nach dem allen kann gesagt werden, daß die gesetzliche Festsetzung einer Arbeitszeit von 10 Stunden durchführbar ist. Der in dieser Herabsetzung der Arbeitszeit liegende Fortschritt ist so bedeutend und für die Kultur, Gesundheit und Sittlichkeit der ganzen Arbeiterbevölkerung auf die Dauer von so heilsamem Einfluß, daß dessen Einführung entschieden befürwortet werden kann. Es darf angenommen werden, das die oben geschilderten Bedenken nur vorübergehende Zustände und Uebel treffen, das aber der Gesamterfolg am Ende ein guter und segensreicher sein wird, mit dem die jetzt noch Widerstrebenden später eben so zufrieden sein werden, wie die damaligen Gegner der Sonntagsruhe es heute allgemein mit dieser sind. Soll die Maßregel durchgeführt werden, so muß dies unverzüglich geschehen. Ein so günstiger Zeitpunkt zur Herabsetzung der Arbeits-

zeit wie der gegenwärtige dürfte sobald nicht wiederkommen; denn bei dem allgemein matten Geschäftsgang haben dle Unternehmer Zeit, Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, um den Ansprüchen einer späteren besseren Konjunktur zu genügen."

Die Freigabe eines Teiles des Samstag Nachmittages kommt natürlich auch als Verkürzung der Arbeitszeit in Betracht und stößt dementsprechend auf dieselben Widerstände. Nur fällt der Umstand, daß von dieser Verkürzung auch ein großer Teil der Männer mit betroffen wird, hier doppelt schwer ins Gewicht. Die auf der Hand liegenden Gründe, aus denen man für die Arbeiterin den freien oder halb freien (etwa von 4 Uhr ab) Sonnabend Nachmittag dringend wünschen muß, die Rücksicht auf ihre häuslichen Pflichten als Mutter oder Tochter, die Notwendigkeit, die Kleidung auszubessern, fallen für den Mann fort. Ja, es fehlt nicht an den in gewissen Kreisen üblichen Befürchtungen, der Arbeiter werde die freie Zeit mißbrauchen, so neben dem Lohnausfall auch sonst noch nachteilige Folgen des sozialpolitischen Uebereifers zu erleiden haben! Jedenfalls ist, wie schon oben gesagt, ein früher Schluß an Sonnabenden vor Feiertagen bei uns noch nicht üblich, daher denn auch die ablehnende Stimmung gegen diese Maßregel, die sich in England seit langem so gut bewährt hat.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die süddeutschen Berichte in allen wesentlichen Punkten mit den preußischen übereinstimmen und es sich daher erübrigen dürfte, sie noch gesondert anzuführen.

Elisabeth Jaffé.

Schwiedland, Fr. E., „Ziele und Wege einer Heimarbeitergesetzgebung. 2. Aufl. Wien 1903. 349 SS.

Die aufs sorgfältigste ergänzte Neuauflage dieses umfassenden und gründlichen Werkes trifft zusammen mit einer starken Belebung des öffentlichen Interesses der Regelung der hausindustriellen Verhältnisse. Wir haben im März den Heimarbeiterschutzkongreß in Berlin gehabt, und im Mai bildete das gleiche Thema den hervorragendsten Teil der Verhandlungen des Verbandstages der deutschen Gewerkvereine. Der Schutzkongreß stellte die lange Reihe seiner Forderungen fast genau im Anschluß an das Schwiedlandsche Programm auf, ging aber über Sch. hinaus durch die Forderungen eines Verbots der Heimarbeit in besonders gesundheitsschädlichen Industrien. Die Resolution des Gewerkvereinstages beschränkte sich mehr auf das Erreichbare, indem sie weniger vom allgemeinen sozialpolitischen als vom Konkurrenzinteresse eingegeben war.

Zum Lobe des Sch.schen Buches braucht heute nichts mehr hervorgehoben zu werden, seine Gedanken sind nahezu Gemeingut geworden. Die Ergänzungen der ersten Auflage (1899) sind der historischen Entwickelung gemäß sehr reichhaltig und erhalten hervorragendes politisches Interesse durch die in den letzten Jahren sehr lebhafte Erweiterung der Heimarbeitsgesetzgebung in Nordamerika und Australien sowie unseren deutschen Gesetzgebungsversuch von 1902 (Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie). Die schnell wachsende

Gesetzgebung von Nordamerika und Australien ist ja zweifellos auf die Stärke der Arbeiterverbände in erster Linie zurückzuführen und auch in Europa wird von dieser Seite wohl nach dem Vorgang des Gewerkvereinstages (abgesehen von der Sozialdemokratie) die nachdrücklichste Anregung erfolgen müssen. Es ist deshalb m. E. Sch. beizupflichten, wenn er besonderes Gewicht darauf legt, daß auch eine Organisation der Heimarbeiter selbst durch Gesetzgebung und Verwaltung ermöglicht und begünstigt werde. Den vorbildlichen Schritt in dieser Richtung hat man in Berlin 1900 durch die Bildung des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands für Kleider- und Wäschekonfektion getan.

Wenngleich das Programm Sch.s im ganzen maßvoll und wohldurchdacht ist, scheint nicht nur seine Verwirklichung wenigstens bei uns in Deutschland noch sehr ferne zu liegen, sondern auch in manchen Punkten unmöglich zu sein. So geht die Forderung der Einführung von Kennzeichnungsmarken für alle hausindustriellen Erzeugnisse unbedingt zu weit und widerspricht völlig dem berechtigten Bestreben, in manchen Gebieten Hausindustrie neu anzusetzen. Ebenso schließt m. E. die Forderung der gesetzlichen Mindestlohnsätze über das Ziel hinaus; man könnte höchstens einen Zwang zum Abschluß von Tarifanträgen statuieren. Sehr wünschenswert erscheint es für Deutschland, daß die staatliche Gewerbeförderung nach österreichischem Muster sich weitaus intensiver als bisher der Heimarbeit zuwendet. Auf diesem Gebiet ist ein leider manchmal noch unglückliches Tasten besonders in Preußen zu beobachten.

Von großem Wert ist die am Schluß des Sch.schen Buches zusammengestellte Uebersicht über die Spezialgesetzgebung aller Länder „wider die Heimarbeit".

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Harms, Bernhard, Deutsche Arbeitskammern. Tübingen 1904. 96 SS. 1,80 M.

Der durch seine Arbeit über die holländischen Arbeitskammern bekannte Verf. gibt hier eine kurze Skizzierung des Standes der Arbeitskammerfrage im Auslande (Belgien, Holland, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich) und in Deutschland. Er legt ferner die Terminologie fest durch klare Abgrenzung zwischen Arbeits- und Arbeiterkammer, zwischen Arbeitskammern und Arbeitsamt. Die Arbeitskammer ist demnach eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende gemeinsame Organisation von Arbeitern und Unternehmern zur Vertretung der aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Interessen. „Soll das Deutsche Reich Arbeitskammern errichten?" Verf. bejaht die Frage und zwar aus „staatsrechtlichen" und „Zweckmäßigkeitsgründen." Erstere verlangen eine „Gleichstellung" der Arbeiter mit Handel, Handwerk und Landwirtschaft, welche ihre öffentliche Vertretung besitzen, während die Arbeiterschaft in den sie berührenden Fragen nicht von rechtswegen gehört werde. Dieser „staatsrechtliche" Gesichtspunkt ist unzutreffend, weil in den Handels- etc.-Kammern die Interessen der selbständigen Gewerbetreibenden organisiert sind, nicht diejenigen der Arbeitgeber, weil ferner

diese Kammern trotz ihrer gesetzlichen Berufung „in der Regel“ nicht gehört werden bei Vorbereitung neuer Gesetze oder Verordnungen, weil drittens der hier in Betracht kommende Zweck ebensogut von den freien Arbeiterorganisationen erfüllt werden kann und tatsächlich erfüllt wird. Anders steht es nun mit der Frage der „Zweckmäßigkeit“ von Arbeitskammern. Diese im Prinzip zu bejahen bin auch ich geneigt. Wenn Harms die grundlegende Bedeutung dieser Kammern mit Recht darin erblickt, daß sie durch die beständige Berührung und Aussprache von Unternehmern und Arbeitern die beste Vorarbeit für den Interessenausgleich beider Parteien liefern und somit streikvorbeugend wirken müssen, so muß ihm auch darin voll beigestimmt werden, daß es notwendig ist, den Gewerbegerichten die außergerichtlichen Aufgaben (Einigungsamt, Gutachten) abzunehmen und auf die Arbeitskammern zu übertragen. Zwei wichtige Vorbedingungen sind allerdings zu erfüllen, wie Harms richtig hervorhebt: starke Arbeitgeber- und starke Arbeiterorganisationen müssen vorhanden sein, und eine klare gesetzliche Scheidung zwischen Fabrik und Handwerk muß hier durchgeführt werden (Verf. schlägt die Grenze von 10 beschäftigten Arbeitern vor). Den Nachweis der Notwendigkeit von Bezirkskammern sowie eines Reichsarbeitsamts vermisse ich. Es dürfte die Organisation der lokalen Arbeitskammern mit dem Reichsamt des Innern (statistisches Amt) als Aufsichtsbehörde zunächst vollauf genügen.

Sorau N.L. Fritz Schneider.

Dr. Freiherr von Berlepsch, Warum betreiben wir die soziale Reform? Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Herausgegeben von dem Vorstande. Heft 11. Jena (Fischer) 1903. 48 SS.

In einem vor der Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform gehaltenen Vortrage, der in der vorliegenden Schrift der breiteren Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wird, versucht Staatsminister von Berlepsch kurz zusammenfassend ein Bild von den Zielen und Bestrebungen der Gesellschaft für soziale Reform zu geben. Sie will den sozialen Frieden fördern durch Hebung der materiellen und ideellen Lage der Lohnarbeiter. Ihre Reformbestrebungen beschränken sich also auf ein Gebiet der sozialen Frage in der Meinung, daß die Hebung des Lohnarbeiterstandes wichtiger ist als die des notleidenden Mittelstandes, weil die Klasse der Lohnarbeiter die zahlreichste unserer Mitbürger ist und, wie der Verfasser an der Hand statistischer Daten nachzuweisen sucht, die ärmsten und elendesten Elemente der gewerblichen Bevölkerung mit umfaßt. Ist aber in Hinblick auf den letzten Punkt Mitleid das Motiv des Eintretens für soziale Reform, so treten als weitere Beweggründe Gerechtigkeitsgefühl und politische Einsicht hinzu, welche dazu führen, in erster Linie die Wahrung der gesetzlichen Gleichberechtigung der Arbeiter zu fordern. Die Wege der sozialen Reform sind Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz, Tätigkeit der Gewerbegerichte, Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter. Die Handhabung des letzteren erscheint Freiherr von Berlepsch als das größte Hemmnis auf dem Pfade zum sozialen Frieden, und daher erhebt er die eindringliche Forde-

rung, daß die Vereinsgesetzgebung so geändert werde, daß den Arbeiterorganisationen die Vertretung ihrer beruflichen Interessen, den Koalitionen die Geltendmachung der Gleichberechtigung im wirtschaftlichen Kampf nicht durch gesetzliche Vorschriften, durch richterliche Urteile und durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden beschränkt wird.

Den Vortrag durchweht der Geist schöner Vaterlands- und Menschenliebe, eines edlen Idealismus, der in unserer Zeit — leider — so selten wird. Er ist daher, wenn er auch materiell nicht viel Neues sagt, für alle, die ein Verständnis für die sozialpolitischen Regungen unserer Tage haben, sehr lesenswert, zumal er auch einen vorzüglichen Einblick in das Wesen der Gesellschaft für soziale Reform bietet, die mit 3-jährigem Bestehen über 1300 Einzelpersonen und Korporationen als Mitglieder zählt. Der Jahresbericht der Gesellschaft für 1903 und ein Abdruck ihrer Satzungen sind dem Heftchen beigegeben.

Berlin. Dr. Most.

Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie. Nach statistischen Erhebungen des deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902 im Auftrage des Verbandsvorstandes bearbeitet und herausgegeben von Theodor Leipart, Stuttgart 1904. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.).

Was an der Lebenshaltung und den Arbeitsverhältnissen der Arbeiter von Interesse sein kann, ist bei der Erhebung des Holzarbeiterverbandes berücksichtigt worden. Dieser Verband zählte am Ende des Jahres 1902 70396 männliche und 455 weibliche Mitglieder. Es wurden drei Arten von Fragebogen ausgegeben und zwar auch an Nichtmitglieder des Verbandes; Kleinmeister ohne Gesellen wurden nicht berücksichtigt. Die Begleitschreiben und die Fragebogen selbst sind gut abgefaßt und konnten gewiß schon bei geringer Sorgfalt leicht zweckentsprechend ausgefüllt werden. Die Ortsfragebogen gelangten an die Lokalverwaltungen zur Verbreitung, durch sie sollte die Zahl der Branchen festgestellt werden, „um danach den Prozentsatz der Teilnehmer an der Statistik und denjenigen der organisierten Kollegen gegenüber den unorganisierten feststellen zu können". Die Werkstattfragebogen sollten von einem Arbeiter ausgefüllt werden, der genau mit den Verhältnissen des betreffenden Betriebes vertraut ist und Auskuuft über die Zahl der organisierten und nichtorganisierten Arbeiter, die Arbeitsweise, Lohnsystem, Ventilation, Schutzvorschriften etc. erteilen kann. So blieben dann für die Personenfragebogen nur noch Fragen rein persönlicher Natur übrig, nach dem Familienstand, Mitarbeit der Frau oder Kinder, nach Krankheit, Arbeitslosigkeit, Wohnungsverhältnissen etc. So geben denn die drei Arten der Fragebogen Aufklärung über die in Frage stehende Industrie, die Verhältnisse in den Betrieben und die Arbeiterverhältnisse. Bereits in den Jahren 1893 und 1897 hatten ähnliche Erhebungen stattgefunden. Die Beantwortung der Fragebogen soll im allgemeinen korrekt gewesen sein, man hat einen Fortschritt in Bezug auf das Verständnis und Interesse unter den Arbeitern für den Wert arbeitsstatistischer Untersuchungen festgestellt.

Bei der Bearbeitung konnten verwertet werden 667 Ortsfragebogen, 10277 Werkstattsfragebogen und 71054 Personenfragebogen. Die Ergebnisse der früheren Erhebungen lassen teilweise einen Vergleich zu, ebenso ist versucht worden, an den Zahlen der Berufs- und Gewerbezählung des Jahres 1895 nachzuweisen, auf einen wie großen Prozentsatz von Arbeitern sich die Untersuchung erstreckt. Zu berücksichtigen ist, daß das Erhebungsjahr 1902 ein Krisenjahr ist.

Auf die Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aus dem Werkstattfragebogen geht u. a. hervor, wie verschieden die Lehrzeit in den Staaten Deutschlands ist, ebenso zeigt sich eine Verschiedenheit in den Lohnsystemen. Das höchste Durchschnittsalter der Maschinenarbeiter ist mit 34,6 Jahren, das der Stellmacher mit nur 30 Jahren angegeben. Ueber die Höhe der Löhne sind eingehende Einzelangaben gemacht, die, wie jede lohnstatistische Einzeluntersuchung, Beachtung finden wird.

Seebach. Dochow.

Rabinowitsch, Sara, Die Organisation des jüdischen Proletariats in Rußland. 2. Ergänzungsband zum VIII. Bande der volkswirtschaftlichen Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Karlsruhe 1903. 162 S. 8⁰.

Die Abhandlung beruht in der Hauptsache auf eigenen Beobachtungen der Verfasserin in ihrer Heimat Rußland, insbesondere in der Stadt Mohileff am Dnjepr. Sie geht in einer geschichtlichen Einleitung aus von der Schilderung des Kahal, der im 17. und 18. Jahrhundert in Polen und Lithauen allgemein bestehenden Organisation der Juden eines Ortes als politischer und wirtschaftlicher Einheit, und gibt sodann eine Darstellung des Wesens der Chewra (Genossenschaft), die sich aus dem Kahal gebildet hat. Die Angaben über diese Chewras, ihre verschiedenen Arten und ihre gegenwärtige Bedeutung für die Organisation der jüdischen Handwerker und Arbeiter in Polen und Rußland machen den Hauptteil des Buches aus. Den Schluß bildet die Darstellung des Eindringens sozialistischer Gedanken in das russisch-jüdische Proletariat, die im Jahre 1897 zur Gründung des „Jüdischen Arbeiterbundes für Polen und Rußland“ geführt haben, der eine Unterabteilung der sozialdemokratischen Partei in Rußland bildet.

Das Buch ist mit großem Verständnis geschrieben und gibt einen guten Einblick in das Leben und die Organisationsbestrebungen des russisch-jüdischen Proletariats, das infolge seiner großen Zahl — es mag etwa $1^1/_4$ Million jüdische Handwerker und Arbeiter einschließlich der Angehörigen in Rußland geben — im Wirtschaftsleben Rußlands keinen unwichtigen Faktor bildet.

Magdeburg. A. Ruppin.

Hugo Herz, Privatdozent an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn, Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Brünn 1904. Irrgangs Verlag. 75 Seiten in 8⁰.

Mit einer Bescheidenheit, die einem Hochschullehrer in diesem

Falle gewiß nicht zur Zier gereicht, erklärt Verf. im Vorwort, daß die „Broschüre ein kleiner Führer sein mag, um die Wege zu weisen, wo die wissenschaftliche Forschung anzusetzen hätte, um in ein nahezu unbekanntes Gebiet (wörtlich!) zu dringen". Leider hat der Verf. mit diesen Worten den Wert seiner Leistung nicht unterschätzt. Weder über die Typen der Heimarbeiter, noch über ihre Lebensverhältnisse weiß er anschaulich zu sprechen; dabei erregen nicht allein manche Behauptungen, sondern auch seine Darstellung durchweg unangenehme Verwunderung, und auch aus praktischen Gründen wird man das Heft vergeblich gelesen haben. Von offiziellen Schriften ist dem Verf. eine Arbeit des allzu früh verschiedenen vormaligen Zentralgewerbeinspektors Frz. Klein („Bericht in Angelegenheit des Webernotstandes in den Sudetenländern", Wien 1898) entgangen; für den Referenten ist es besonders erschütternd, daß sein eigenes Buch „Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung" (2. Auflage Wien 1903) dem Verf. gleichfalls unbekannt geblieben ist.

Wien. Prof. E. Schwiedland.

Schidlof, B., Der Mädchenhandel. Seine Geschichte und sein Wesen. Berlin, H. Steinitz, 1904. 8. 380 SS. M. 5.—.

Levasseur, La question des logements à bon marché. Lille, impr. L. Danel, 1904. 8. 50 pag.

Turot, Henri (conseiller municipal de Paris), Le prolétariat de l'amour. Introduction historique de Paul L. Garnier. (Histoire actuelle de la prostitution en France et dans tous les pays.) Paris, Librairie-universelle, 1904. 8. fr. 3,50.

Scognamiglio, Raff., Carità civile: osservazioni e proposte. Napoli, tip. L. Pierro & figlio, 1904. 8. XI—180 pp. l. 3.—.

10. Gesetzgebung.

Menger, Dr. Anton, Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 3. verbesserte und vermehrte Auflage. Tübingen (H. Laupp) 1904. XII u. 241 SS. Ladenpreis geh. 2,50 M., geb. 250 M. Die erste Auflage ist seinerzeit von Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. E. Loening in diesen Jahrbüchern eingehend besprochen worden (21. — der ganzen Reihe 55. — Bd., 1890, S. 392—401).

Auf viele einzelne Bedenken gegen die Lehren des Verf. ist in dieser Besprechung hingewiesen, sie könnten fast sämtlich auch gegen die jetzige Neuauflage wiederholt werden, denn der Verf. hat von seinen extremen Aufstellungen nichts zurückgenommen. — Es ist ja bekannt, daß er in seiner „Neuen Staatslehre" noch einige Schritte weiter gegangen ist. — Nur in kurzen Bemerkungen am Ende der einzelnen Paragraphen hat er die Abänderungen der kritisierten Entwurfstellen im Gesetzbuche angeführt.

Wenn man auch mitunter in der Lage ist, dem Verf. zuzustimmen — so z. B. wenn er wünscht (S. 31), daß es dem Richter verstattet sein möchte, in die Civilrechtspflege selbsttätig einzugreifen, daß das Gericht nicht mehr „gleich einem verdorbenen Uhrwerk fortwährend gestoßen und geschüttelt werden müsse, um wieder auf kurze Zeit

in Gang zu kommen" — so sprechen doch meist recht erhebliche Bedenken gegen die Ausführungen des Verf. und fast mehr noch gegen seine Abänderungsvorschläge:

So würden sich wohl die Ehefrauen der besitzlosen Stände der vom Verfasser für sie vorgeschlagenen, ihrer Situation angeblich besser als das „Ehegüterrecht der Geheimräte und Millionäre" entsprechenden allgemeinen Gütergemeinschaft nur wenig zu erfreuen haben. Es ist ganz charakteristisch, daß die von einzelnen „sozialen "Frauenrechtsschutzstellen für Ehekontrakte vorgeschlagenen Formulare gerade im Gegenteil für diese Fälle Gütertrennung ausbedingen, um das Vermögen der Frau gegen den Mann und dessen Gläubiger besonders sicherzustellen.

Jeder Vormundschaftsrichter weiß ferner, daß die unehelichen Kinder regelmäßig durchaus nicht Produkte der Gewalttätigkeiten begüterter Wüstlinge gegen die Töchter des Volkes sind, sondern in den weitaus überwiegenden Fällen — also in denen, deren Regelung dem Gesetzgeber vor allem obliegt — voreheliche Kinder sozial gleichstehender Personen. —

Manchmal berührt das Bestreben des Verfassers, in unserem geltenden Rechte nur ein Mittel der Vergewaltigung der besitzlosen Volksklassen zu sehen, fast eigentümlich: so wenn er in diesem Znsammenhange dem abstrakten dinglichen Eigentumsübergangsvertrag vorwirft, daß dabei „jeder Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Grundlagen dieser Veränderungen aufhöre" (S. 121 f.).

Gut sind dagegen wieder Ausführungen, wie diejenigen über den Dienstvertrag, der so zu regeln sei, daß im Dienstverhältnisse das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Arbeitskraft, die Ehre und die Sittlichkeit des Arbeiters nicht verletzt werden (z. B. S. 171). Hier muß aber doch der Verf. — wenn auch recht kurz und ohne die das Buch sonst belebende eindringlich schwungvolle Darstellung — selbst anerkennen, daß im Gesetzbuche der Grund seiner Polemik größtenteils beseitigt sei.

Berechtigt ist allerdings auch jetzt noch der Vorwurf, daß bei der Schadensersatzhaftung des Gesetzbuch den Nachdruck zu sehr auf die Abgeltung nur des Vermögensschadens legt und dem „ideellen" Schaden nur in besonderen Ausnahmefällen Ersatzberechtigung zuspricht.

Nicht überzeugend andererseits wiederum ist z. B. des Verf. Polemik gegen die sozial doch sicherlich sehr wertvolle Anerbengesetzgebung. —

Doch nicht an Einzelheiten möge diesmal hier Kritik geübt werden, obwohl das Buch nur aus Einzelheiten besteht, sondern an der Gesamtanlage.

Wer das gewiß löbliche Beginnen unternimmt, die soziale Lage der besitzlosen Klassen zu bessern, kann allseitiger Teilnahme jedes „wackeren Menschen" ebenso wie jedes „ordentlichen Hausvaters" von vornherein versichert sein.

Wer aber als Gelehrter der Rechts- und Staatswissenschaften eine solche Aufgabe unternimmt, der muß sich doch vor allem darüber klar sein, in welchem Gedankengange er das Geltende angreifen kann und das von ihm vorgeschlagene Neue als begründet zu erweisen hat.

Dieses aber vor allem vermisse ich in der Schrift Mengers, die nur allzusehr subjektives Meinen und Wünschen zum Ausdruck bringt.

Ein Gegner der historischen Rechtsschule will Menger sein und glaubt sich auf einem wesentlich anderen Standpunkte, wenn er ausführt (S. 9), „daß die modernen Privatrechtssysteme sich überall nicht als geistiges Produkt des ganzen Volkes, sondern nur der begünstigten Volkskreise darstellen“.

Mit einer Einschränkung auf einen, noch dazu äußerst vag umgrenzten Teil des Volkes ist er noch in der romantischen Idee von der „Gesamtpsyche“, ist er in der „sozialen Mythologie“ stehen geblieben.

Freilich bin ich mit ihm einer Ansicht (S. 10), daß wir nach einer Rechtsordnung streben müssen, der alle Volksklassen bei vernünftiger Ueberlegung ihre Zustimmung erteilen würden, aber ich unterstreiche die „vernünftige Ueberlegung“, und es kommt durchaus nicht darauf an, daß diese Rechtsordnung auch von allen diesen Volksklassen „als ihr geistiges Eigentum anerkannt“ werde.

Mit ihm hoffe ich, daß „schon die Juristen des nächsten Menschenalters“ „von sozialen Ideen erfüllt sein“ und „die Fähigkeit besitzen“ werden, „an der Reform des bürgerlichen Rechtes mitzuwirken“. Allein ich hoffe, daß sie dies tun werden aus besserer Einsicht in das Wesen juristischen Denkens und juristischer Probleme, namentlich aber in der Erkenntnis des letzten Endzweckes der Wissenschaft von einem „richtigen Rechte“, in der Erfassung des Gedankens des „sozialen Ideales“ als der Richtschnur für die Entscheidung sowohl der allgemeinen vom Gesetzgeber wie der besonderen vom Richter zu erledigenden Tatbestände gesellschaftlichen Gemeinschaftslebens. Krahmer.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz, enthaltend das schweizerische Zivilgesetzbuch. Bern, A. Francke, 1904. 8. 459 SS. M. 3.—.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft, bearbeitet von genannten Autoren, herausgegeben von (Prof. der Rechte) Karl Birkmeyer (München). 2. Aufl. Berlin, O. Häring, 1904. gr. 8. VI—1516 SS. M. 32.—.

Entscheidungen des k. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Bd. 44. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. XXIV—510 SS. M. 7.—.

Kutzer, Theodor (I. rechtsk. Bürgermeister der Stadt Fürth), Das bayerische Heimatrecht mit dem einschlägigen Rechte der Verehelichung und des Aufenthalts systematisch dargestellt I. Lieferung. München, J. Schweitzer, 1904. gr. 8. M. 1,50.

Mettier, P., Die Pfandhaftung der Früchte (Miet- und Pachtzinse) eines Immobile, dargestellt nach der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung, unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Vorentwurfes. Dogmatische Studie. Zürich, Schultheß & C°, 1904. gr. 8. 109 SS. M. 3.—.

v. Seeler, Wilhelm (Prof.), Die Novelle zum Börsengesetz. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. 39 SS. M. 0,80.

---

de Corswarem (le chevalier), De la législation civile des cultes et spécialement de l'administration des fabriques d'églises. Hasselt, impr. M. Ceysens, 1904. 8. XXXIII—589 et LIII pag. fr. 7.—.

Gombeaux, Edmond, La condition juridique de l'état commerçant et industriel. Paris, Arthur Rousseau, 1904. 8. 309 pag. fr. 6.—.

Huvelin, P., Histoire du droit commercial. Paris, L. Cerf, 1904. 8. 115 pag. (Sommaire: Conception générale, état actuel des études.)

Mesnard, Edmond (conseiller à la Cour d'Amiens) et C. Lenoury (inspecteur du travail à Paris). Commentaire des lois sur la protection du travail industriel au courant de la jurisprudence la plus recente. Paris, L. Larose, 1904. 8. fr. 4,50.

Peretz, Jean, Histoire de la vente, en droit roumain. Saint-Amand (Cher), impr. Bussière, 1904. 8. 346 pag.

Prison Commissioners for Scotland. Annual report for 1903. With appendix (diagrams). London, Eyre & Spottiswoode, 1904. 8. 1/.1. (Parliam. pap.)

Miñana y Villagrasa, E., Derecho internacional privado. Madrid, J. Rueda, 1904. 8. pes. 4.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Jellinek, Georg, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. 2. erweiterte Auflage 1904. Duncker und Humblot, Leipzig. XI, 65 SS. 1,80 M.

In Rousseaus Contrat social hat man auch das Vorbild der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers durch die Konstituante vom 26. August 1789 gesucht.

Aus den Prinzipien des Contrat social folgt aber gerade nicht das Recht des Einzelnen, sondern im Gegenteil die Allmacht des schrankenlosen Gemeinwillens, wobei allerdings, was Jellinek freilich nicht hervorhebt, volonté générale durchaus nicht gleich volonté de tous zu nehmen ist.

Jellinek weist nach, daß die Vorbilder der Konstituante auch nicht in der Naturrechtslehre sondern in den Bills of rights der Einzelstaaten der nordamerikanischen Union, insbesondere der Declaration of rights des Staates Virginien vom 17. Juni 1776 zu finden sind, und weiter, daß die Religionsfreiheit in den anglo-amerikanischen Kolonien den Ursprung der Idee darstellt, ein allgemeines Menschenrecht durch Gesetz festzustellen.

Die Betonung, daß danach die Feststellung der Menschenrechte im letzten Grunde Folge germanischer Rechtsauffassung vom Wesen des Staates sei, hat die nationalen Empfindungen französischer Gelehrter verletzt; insbesondere das Mitglied des Instituts Boutmy ist dem Verfasser entgegengetreten. —

Die Darstellung ist knapp und stilistisch gut; die Schlußfolgerungen sind zwingend.

Anzuerkennen ist insbesondere das Ziel des Verfassers, statt des literarischen Ursprunges der politischen Ideen einmal die Frage zu untersuchen nach den lebendigen geschichtlichen Kräften, welche diese Ideen in geltendes Recht umsetzen. Krahmer.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlasse und Verfügungen der Zentralbehörden. I. Bd. 1902. Herausgegeben von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat, II. Bd., 1903, herausgegeben von demselben unter ständiger Mitwirkung von Dr. von Strauss und Torney, Senatspräsidenten des Preuß. Oberverwaltungsgerichts und Kammergerichtsrat Havenstein, III. Bd., 1904, statt der letzteren mitherausgegeben von Kammergerichtsrat Ditzen. Berlin, Verlag von Franz Vahlen.

Die Zeitschrift vereinigt in jährlich 4 Heften im Umfang von je 12 Bogen das Material zur Ausführung und Auslegung der Gewerbeordnung und ihrer Nebengesetze. Die Anordnung geschieht nach den Gesetzesparagraphen, welche die einzelnen Bestimmungen direkt oder indirekt betreffen.

Wie der Kommentar des Herausgebers den Stand des deutschen Gewerberechts im Jahre 1900 wiedergibt, das umfangreiche Material an Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen in ausgezeichneter Uebersicht zusammenstellt und erläutert, so bringt das Gewerbearchiv die zu den einzelnen Fragen des Gewerberechts jährlich ergangenen Entscheidungen und Anordnungen, die, bisher in Einzelsammlungen zerstreut, schwer erreichbar waren. Die Vollständigkeit, die dem Kommentar nachgerühmt wird, die der Mühe des Nachschlagens anderer Bücher enthebt, ist auch in dieser Sammlung das Ziel des Herausgebers. Dazu ist die Anordnung des Stoffes so übersichtlich getroffen, daß die Sammlung einen fortlaufenden Kommentar zur Gewerbeordnung darstellt. Und nur ein solcher ermöglicht es, alle die vielen Einzelheiten auf dem so wechselreichen Gebiete des Gewerberechts mit Sicherheit zu verfolgen.

So hat sich der Herausgeber mit diesem Unternehmen von neuem den Dank aller derer verdient, die mit den Fragen des Gewerberechts sich beschäftigen.

Halle a. S. A. Hesse.

Aktenstücke des XXXVII. hannoverschen Provinziallandtags vom Februar 1904. Hannover, Buchdruckerei Culemann, 1904. Folio. VIII—763 SS. — Protokolle des XXXVII. Provinziallandtags vom 17.—26. II. Ebd. 1904. 134 SS.

Beschlüsse des schlesischen Landtages. II. Teil. XXII—XXXIX. Session, Jahr 1884—1902. Troppau, Selbstverlag des schlesischen Landesausschusses, 1904. Lex.-8. XXII—577 SS.

Chemnitz. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz auf das Jahr 1903. Chemnitz, Druck von J. C. F. Pickenhahn & Sohn, 1904. 4. 368 SS. mit 3 Blatt Abbildgn.

Grundsätze für die Berechnung und Verteilung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung. Berlin, R. v. Decker, 1904. 8. 11 SS. M. 0,20.

Lingg, Emil, Zur Reform des Administrativverfahrens. Wien, Manz, 1904. gr. 8. 56 SS. M. 1,60. (Preisschrift.)

Ortloff, Hermann, Das Magyarentum in Ungarn im Kampfe um den Nationalstaat. Berlin, Fr. Luckhardt, 1904. gr. 8. XVI—246 SS. M. 5.—.

Posen. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. IV. 1903 bis Ende März 1904. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1904. 4. 283 SS.

v. Rheinbaben (GORegR., vortr. Rat), Die preußischen Disziplinargesetze. Unter Benutzung des einschlägigen amtlichen Materials erläutert. Berlin, F. Vahlen, 1904. gr. 8. XV—571 SS. M. 14.—.

Sklarek, Max, Der Lippesche Erbfolgestreit, nach seinem heutigen Stande dargestellt. Berlin, Boll & Pickardt, 1904. 8. 34 SS. M. 0,50.

Verhandlungen des XXVIII. Provinziallandtages der Provinz Ostpreußen vom 26. II. bis 1. III. 1904. Königsberg, ostpreuß. Druckerei u. Verlagsanst. A.-G., 1904. Folio.

Verhandlungen des 44. Rheinischen Provinziallandtags vom 6. bis zum 12. III. 1904. Hierzu 3 Hefte Anlagen, enthaltend den stenogr. Bericht über die Verhandlungen, den Verwaltungsbericht für 1902/03 sowie die Haushaltspläne für 1904/05. Düsseldorf, Hofbuchdruckerei L. Voss & Cie, 1904. kl. 4.

Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1902. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. Lex.-8. 723 SS.

Wintterlin, Friedrich, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. I. Bd. (bis zum Regierungsantritt König Wilhelms). Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. gr. 8. 348 SS. M. 3,50. (Herausgeg. von der Kommission für Landesgeschichte.)

Bouvier, Léon, Des droits d'enregistrement dans les rapports internationaux. Nancy, impr. Kreis, 1904. 8. 168 pag.

Frugère, E., L'octroi de Paris. Histoire et législation. Paris, Berger-Levrault, 1904. 8. 680 pag. fr. 12.—.

Pomaret, Pierre, Mémento des employés des contributions indirectes. Paris, H. Paulin & C[ie], 1904. 8. 540 pag. fr. 4.—.

Pulby, Joseph (rédacteur principal à la préfecture de la Seine), Le monopole des pompes funèbres. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 496 pag.

Schopoff, A., Les réformes et la protection des chrétiens en Turquie 1673—1904. Paris, Plon-Nourrit & C[ie], 1904. 8. fr. 12.—. (Sommaire: Firmans, bérats, protocoles, traités, capitulations, conventions, arrangements, notes, circulaires, réglements, lois, mémorandums.)

Siegefried, A., La démocratie en Nouvelle-Zelande. Paris, A. Colin, 1904. 8. 360 pag.

Higgins, A. P., Hague Conference and other international conference concerning laws and usages of war, texts of conventions, notes. London, Stevens & S., 1904. 8. 3/.—.

Guida pratica della beneficenza in Milano; tip. nel pio Istituto pei figli della providenza, 1904. 8. VII—304 pp. l. 3.—.

Marazio, Annibale (senatore), Del governo parlamentare italiano. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1904. 8. 208 pp. l. 3,60. (Contiene: Il Senato del regno. — La Camera dei deputati. — Il gabinetto. — La giustizia e l'amministrazione.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Bd. XXIII, Heft 2. (Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Preise für Nahrungsmittel etc. im Jahre 1902.) — Heft 3. (Jahresbericht städtischer Verwaltungen für das Rechnungsjahr 1902.) Breslau, E. Morgenstern, 1904. Lex.-8. 104 SS. u. 380 SS. mit 4 graphischen Taf.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungszustand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des KReichs Bayern im Jahre 1903. München, Chr. Kaiser, 1904. Imp.-4. XXXVII—101 SS. M. 3.—.

Jahresbericht des statistischen Bureaus der Steuerdeputation für das Jahr 1903. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1904. 4. 16 SS.

Leo, Vict. (RegR.), Die Organisation der amtlichen Arbeiterstatistik im Deutschen Reich. Im Auftrage des kaiserl. statistischen Amts für die Weltausstellung in St. Louis dargestellt. Berlin, C. Heymann, 1904. Lex.-8. 68 SS. M. 1.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dortmund. Herausgeg. im Auftrag des Magistrats. Heft 5: Der Besuch der städtischen Schwimmbadeanstalten zu Dortmund, von August Busch. Bonn, Martin Hager, 1904. gr. 8. 8 SS. mit 2 Kurven.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. N[r] 3: Die Wohnungszählung vom November 1903. I. Teil: Die reinen Mietwohnungen, ohne Geschäftslokale (Tabellen). Kiel, Druck von Schmidt & Klaunig, 1904. Roy.-4. 20 SS.

England.

London statistics, 1903—1904. Vol. XIV: Statistics printed by the London County Council during the year 1903—1904, with an analysis of the statistics relating to London printed in the annual reports of the Metropolitan Borough Councils and in the Parliamentary papers published during the calendar year 1903. London, P. S. King & Son, June, 1904. gr. Folio. CXVI—807 pp. With maps and graphics.

Mines and quarries. General report and statistics for 1902. Part IV: Colonial and foreign statistics. Persons employed, output, and accidents. London, Eyre & Spottiswoode. 1904. Folio. 1/.8. (Parliam. pap.)

Oesterreich-Ungarn.

Die Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1900. Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger. Wien (Wilhelm Braumüller) 1903. XXIX u. 474 SS.

Der diesmalige Bericht schließt sich in jeder Beziehung an seinen Vorgänger an, auf den wir erst unlängst an dieser Stelle hingewiesen haben. Es seien wieder die Hauptziffern des städtischen Etats angegeben, doch ist bei Vergleichen mit früheren Jahren zu beachten, daß die diesjährigen Angaben zum erstenmale in Kronenwährung gemacht sind. Es wurden im Jahre 1900 nachgewiesen:

ordentliche Einnahmen	99 966 569	K	86	h
außerordentliche Einnahmen	12 296 521	„	89	„
zusammen	112 263 091	K	75	h
ordentliche Ausgaben	94 688 205	K	72	h
außerordentliche Ausgaben	20 084 720	„	81	„
zusammen	114 772 926	K	53	h

In den Endziffern entspricht das Ergebnis annähernd dem des Vorjahres, doch ist der Anteil des Ordinariums auf beiden Seiten erheblich höher.

Aus den Einzelheiten des Berichtes über die städtischen Arbeiten seien besonders die Angaben über die Anlage einer zweiten Hochquellenleitung hervorgehoben.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bericht über die Tätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1903. Wien 1904. Lex.-8. 27 SS.

Handbuch, statistisches, für die Selbstverwaltung in Schlesien. Jahrg. V; 1903. Troppau, Selbstverlag des schlesischen Landesausschusses, 1904. Lex.-8. VIII—319 SS.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1901. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb in Oesterreich im Jahre 1901, Lieferung 4: Die Löhne der Arbeiter und Aufseher beim Bergbau. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 8. 31 SS.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1903. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1903. I. Lieferung: Die Bergwerksproduktion. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 8. 201 SS.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1903. Verfaßt uud herausgeg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 3 Bde. in 4 Teilen. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. (Inhalt. Bd. I, 1. Abteilung: Hauptergebnisse, Hafenverkehr. XXXIII—552 SS.; Bd. I, 2. Abteilung: Gesamtein- und Ausfuhr. Verkehr mit den einzelnen Staaten und Gebieten. VI—776 SS.; Bd. II: Spezialhandel VIII—847 SS.; Bd. III: Vormerkverkehr, Durchfuhr. VI—514 SS.)

Statistik des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1903. Herausgeg. vom k. k. zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. XXXI—415 SS. mit 4 graph. Darstellungen. M. 5.—.

Belgien.

Bulletin de la Commission centrale de statistique. Tome XVIII, années 1897 à 1901. Bruxelles, imprim. de la Commission centrale de statistique, 1904. in-4. XIII—944 et 253 pag. (Sommaire: Mouvement de la population et de l'état civil en 1900. — Procès-verbaux des séances de la Commission centrale. Résumé des procès-verbaux (n[os] 561 à 599).

Schweiz.

Lambelet, Georg (Adjunkt des eidgenöss. statistischen Bureaus), Neues Orts- und Bevölkerungslexikon der Schweiz. Nach offiziellen Quellen (auf Grundlage der jüngsten eidgenöss. Volkszählung vom 1. XII. 1900) zusammengestellt. Zürich, Schultheß & C°, 1904. 4. 225 SS. kart. M. 3,20.

Amerika (Ver. Staaten).

Moodys Manual of cooporation securities. 5th annual number, 1904. New York, Moody Publishing C°, 1904. 8. 19; 2369 pp. $ 10. (Contents: Statistics of American and foreign government and State securities. — Statistics of steam railroad corporations of the United States, Canada and Mexico. — Statistics of gas, water, electric light and electric railway corporations in the United States, Canada and Mexico. — Statistics of telephone, telegraph and cable corporations in the United States, Canada and Mexico. — Statistics of industrial and miscellaneous corporations in the United States, Canada and Mexico. — Statistics of mining and oil corporations in the United States, Canada and Mexico. — Statistics of banks, trust companies and other financial institutions in the United States, Canada and Mexico.)

— Brasilien.

Republica dos Etados Unidos do Brazil. Registro civil 1897. Rio de Janeiro, Oficina da estatistica, 1903. 4. 316 pp. (Bewegung der Bevölkerung in Brasilien im Jahr 1897.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, n° 2: Customs gazette. N° CXLI, January—March 1904. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Sohn, 1904. gr. 4. 340 pp. $ 2.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

Results of a Census of New South Wales taken for the night of the 31st III, 1901. Part VIII. Occupations of the people. (Edit. by T. A. Coghlan: Government Statistician.) Sydney, W. A. Gullick printed, 1904. 4.

— (Queensland).

Queensland. Vital statistics, 1903. XLIVst Annual report by the Government Statistician. Brisbane, G. A. Vaughan printed, 1904. gr. Folio. 62 pp.

— (West-Australien).

Census, VIIth, of Western Australia, taken for the night 31st March, 1901. Compiled under the direction of Malcolm A. C. Fraser (Registrar General, Government Statistician and Superintendent of Census). Vol. I: Superintendent's report. Perth, W. Alfred Watson, 1904. gr. Folio. VII—267 pp. with map of Western Australia.

13. Verschiedenes.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. In Verbindung mit Fr. Holtze und G. Schmoller herausgeg. Bd. XVII, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. IV—340 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Zur Geschichte der Porzellanfabrikation in der Mark Brandenburg von (Prof.) Stieda (Leipzig). — Friedrich der Große und die preußischen Universitäten, von (GORegR.) Koser (Charlottenburg). — Zur Berliner Märzrevolution, von (Prof.) Rachfahl (Königsberg, Pr.). Zur Vorgeschichte der Revolutionskriege, von F. K. Wittichen (Freiburg i. B.).

Friedrichs, Max, Auguste Schmidt als Frauenrechtlerin. Eine Einführung in die Theorie der frauenrechtlichen Bestrebungen. Berlin, Verlag der „Frauenrundschau", 1904. 8. 62 SS. mit 1 Bildnis. M. 0,75.

Geschichtskalender, deutscher, für 1903. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland, von (Prof.) Karl Wippermann. II. Bd. Leipzig, F. W. Grunow, 1904. gr. 8. XIV—368 SS. geb. M. 6.—.

Mirbach. — Altes und Neues. Helles und Dunkles. Von Röntgen-Dörchläuchting. Zürich, Caesar Schmidt, 1904. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Pacher, Paul, Der klägliche Versuch. Eugen Dühring totzuschweigen. Salzburg, Selbstverlag des Verfassers, Nonnberg 16. 127 SS.

Paulsen, Friedrich (Prof., Univ. Berlin), Die höheren Schulen Deutschlands und ihr Lehrerstand in ihrem Verhältnis zum Staat und zur geistigen Kultur. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1904. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

v. Reichenau (Generalleutn. z. D.), Die wachsende Feuerkraft und ihr Einfluß auf Taktik, Heerwesen und nationale Erziehung. Berlin, Vossische Bhdl., 1904. gr. 8. 147 SS. M. 4,50.

Seeberg, Reinh. (Prof. d. Theol.), Die Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert. Eine Einführung in die religiösen, theologischen und kirchlichen Fragen der Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig, A. Deichert, 1904. gr. 8. 398 SS. M. 6,75.

Szöllösi, Eug., Das öffentliche Unterrichtswesen Ungarns in der Gegenwart. I. Teil. Volksschulwesen. Mit einem Anhang: Das Unterrichtswesen in Kroatien-Slavonien von (Direkt.) V. Dominković. Budapest, R. Lampel, 1904. gr. 8. VIII—160 u. XLVIII SS. M. 5.—.

Troeltsch, Ernst (Prof. d. Theol., Heidelberg), Politische Ethik und Christentum. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1904. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Walter, Wilh. (o. Prof. d. Theol., Rostock), Denifles Luther, eine Ausgeburt römischer Moral. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Nachf., 1904. gr. 8. IV—70 SS. M. 1,20.

Bérard, Victor, La révolte de l'Asie. Paris, Arm. Colin, 1904. 8. 460 pag. fr. 4.—. (Sommaire: L'Asie et l'Europe. — Le Japon et l'Europe. — La descente Russe. — L'expansion japonaise. — Le rôle de l'Angleterre.)

Holtz, Louis (avocat à la cours d'appel de Paris), Les crimes passionnels. Paris, Arthur Rousseau, 1904. gr. in-8. 167 pag. fr. 4.—.

Lévy, Albert (prof. d'allemand au lycée de Toulouse), Stirner et Nietzsche. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1904. 8. 116 pag. fr. 3.—.

Rousseau, K., L'éducation des nègres aux Etats-Unis. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 396 pag. fr. 7,50.

Servières, G., L'Allemagne française sous Napoléon Ier. Paris, Perrin & Cie, 1904. 8. 492 pag. fr. 7,50.

Weale, B. L. P., Manchu and Muscovite. Letters from Manchuria written during autumn of 1903. Historical sketch entitled „prologue to the crisis". London, Macmillan, 1904. Roy.-8. 572 pp. 10/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques, année 1904. Mars et Mai: A propos de la souveraineté du peuple, par E. Boutny. — La vie communale en Bohème, par V. Marcé (l'article II: L'organisation municipale et le contrôle des finances) [fin]. — La Corée et les puissances étrangères, par M. Courant. — Le socialisme municipal en Italie: La loi de mars, 1903, par Louis Jaray. — Quarante ans de propriété collective: Paysans russes, par G. Alfassa (fin). — L'association et la coopération agricoles en Allemagne, par L. Dop. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 63e année, 1904, Juillet: L'agriculture et la liberté, par Paul Bonnaud. — Le troisième centenaire de la caisse d'épargne, 1604—1904, par A. de Malarce. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Emile Macquart. — Le libre-échange est-il un dogme, par Rouxel. — Un épisode du centenaire de Cobden, par Frédéric Passy. — Société d'économie politique, réunion du 5 juillet 1904: Une rue Richard Cobden, à Paris; Discussion: Le renouvellement du syndicat de

la houille en Allemagne. — Chronique: La plate-forme protectionniste du parti républicain aux Etats-Unis; le centenaire de Cobden à Anvers. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 45e Année, no 7, Juillet 1904: Procès-verbal de la séance du 15 juin 1904. — Le métropolitain de Paris. Prévisions et résultats, par G. Cadoux. — Données nouvelles sur les lois démographiques de la natalité (documents de la Nouvelle-Galles du Sud, par J. Bertillon (art. 1.) — Chronique des transports, par Hertel. — Informations: Circulaire de progagande émanant du Conseil d'administration de l'Association française pour l'avancement des sciences. — etc.

Réforme sociale. Année 1904, nos 6—11: L'Etat, le département, la commune et l'initiative privée en matière d'assistance par A. Rendu. — Le rôle social des brevets d'invention, par Armengaud. — Le syndicalisme ouvrier: Les syndicats à esprit professionnel, par G. Fagniez. — La famille ouvriére, par P. Lassale. — L'Etat et les mutualistes, par A. Hua. — Les syndicats professionnels: leur capacité légale et leur avenir, par G. Fagniez. — Les ressources naturelles de la province de Québec, par J. A. Beaulieu. — La situation des populations rurales, d'après les monographies de communes, par R. Lavollée. — La mutualité et le principe de liberté ou d'obligation pour l'assurance ouvriére, par E. Dedé. — Le régime municipal de la France, par F. Auburtin. — Le Code civil et son centenaire, par Hubert-Valleroux. — etc.

Revue d'économie politique. 18e année, No 6, Juin 1904: La désagrégation sociale et la lutte des classes, par Edmond Villey. — La municipalisation du sol en Allemagne, par Emmanuel Fochier. — Sur la rente des consommateurs. Une nouvelle démonstration d'une proposition concernant le rapport entre prix et consommation, par Béla Ambrozovics. — Projet de loi sur la réforme des patentes, par Edm. Villey. — etc.

Revue internationale de sociologie. XIIe année, 1904, Nos 2 à 7, Février à Juillet; Le concept de société, par René Worms. — Discours prononcé à la séance d'ouverture de l'Ecole russe des hautes études sociales. — Les lois de la population, par G. Cauderlier. — Société de sociologie de Paris, séance du 14 I 1903: Les classes sociales. Communication d'Arthur Bauer, avec observations de G. Tarde, Ch. Limousin, H. Monin, René Worms. — Mouvement social: Algérie (une question algérienne non résolue), par Ch. Roussel. — La sociologie et les sciences sociales: rapports de la sociologie avec l'histoire, par Ch. Seignobos et C. Bouglé. — La philosophie économique devant la sociologie, par H. L. Follin. — Société de sociologie de Paris, séances du 10 II 1904, 9 III 1904, 13 IV 1904, 11 V 1904: Sociologie et morale. — La sociologie et les sciences sociales: Rapports de la sociologie avec le droit, par R. Saleilles. — M. de Roberty et la sociologie, par Hervé Blondel. — La conscience dérive des rapports interindividuels organisés en société, par D. Draghicesco. — Notes: La vie sociale au théâtre (décadence), par Marcel Surveillier. — La sociologie et les sciences sociales: Rapports de la sociologie avec la géographie, par Paul Vidal de la Blache. — Du recrutement des gouvernants dans le système collectiviste, par J. Dody. — Gabriel Tarde. — De l'autorité. Son origine, ses bases et ses limites, par Ludwig Stein. — Société de sociologie de Paris, séance du 8 VI 1904: Sociologie et morale (discussion) [suite]. — La statistique, par René Worms. (Sommaire: I. Définition et historique de la statistique; II. Procédés de la statistique; III. Valeur et limites de la statistique). — L'origine des interdictions sexuelles, par Casimir de Kelles-Krauz. — Mouvement social: France (1902—1904), par Alfred Lambert. — Notes: Vers d'un sociologue: L'imaginaire (1620), par G. Tarde. — etc.

B. England.

Economic Journal, the, 1904, Mars: The argument for preference, by W. J. Ashley. — The genesis of the German tariff, by W. H. Dawson. — The fiscal question and austrohungarian experience, by Leo Petritsch. — Pure theory and the fiscal controversy, by A. C. Pigou. — The Brussels Sugar Convention, by G. Martineau. — Depreciation and sinking funds in municipal undertakings, by S. H. Turner. — Notes on the Mosely Educational Commission, by C. A. Hamilton. — Letter from Canada: (Export trade routes), by A. W. Flux.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XIV, No 3, July 1904: Political economy and the tariff problem, by (Prof.) W. J. Ashley. — A comparison of exports to the United States, European protective States, and our colonies, by Barnard Ellinger. — Upon

things concerning civic and social work that may be learnt in charity organization, by W. A. Bailward. — The question of Chinese labour, by Henry Kirke. — Our savings banks, by Henry W. Wolff. — Notes and memoranda: The study of economics at Cambridge, by A. J. Jenkinson; The identification of tramps, by Mary Higgs; The temperance movement in Germany, by H. F. Wolff; The Association of shorthand writers and typists, by B. L. Hutchins; The Central Public House Trust Association, by Osbert Mordaunt; Infantile mortality and its remedies, by J. Theodore Dodd; The women's Trade Union Leage, by B. L. Hutchins. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. 1904, April: The income tax as affecting life offices, with special reference to some recent discussions, by J. E. Faulks. — On the graduation of the rates of sickness and mortality presented by the experience of the Manchester Unity of oddfellows during the period 1893—97, by J. Spencer. — On the value in practice of a life interest, allowing for income tax, by G. King. — The possible association of the consumption of alcohol with excessive mortality from cancer, by A. Newsholme.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXVII, 1904, part II: 30th June: Statistics of London traffic, by E. E. Harper. — Five years experience of the effect of the Workmen's Compensation Acts, with especial reference to schemes certified thereunder, by W. H. Tozer. — Annual report and accounts of the Royal Statistical Society. — Miscellanea: Proceedings of the deputation to the Local Government Board, advocating a quinquennial census of the United Kingdom; Note on the Registrar General's LXIVth annual report, being that for the year 1901, by T. A. Welton; Agricultural returns, 1903. — etc.

Nineteenth Century and after. July 1904: Compulsory education and compulsory military training, by Henry Birchenough. — The women of Korea, by G. J. R. Glünicke. — Tramps and wanderers, by (Mrs.) Higgs. — Educational conciliation: an appeal to the clergy, by D. C. Lathbury. — The virgin-birth, by Slade Buttler. — The political woman in Australia, by Vida Goldstein. — Concerning some of the „enfants trouvés" of literature, by (the Lady) Currie. — etc.

Westminster Review, the. July 1904: The fate of Morocco, by Budgett Meakin. — Triangular foreign trade, by W. M. Lightbody. — On direct taxation and a modern maxim, by Evelyn Ansell. — The inadequacy of penal enactments as a means of eradicating vagrancy, by John Honeyman. — The distribution of colour in nature, by George Trobridge. — Education in sex, by Vere Collins. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Juli: Arbeitszeitverlängerungen im I. Quartale 1904. — Arbeiterschutz: Neue Arbeitsgesetze in Neu-Seeland. — Arbeitsinspektion: Die Bergwerksinspektion in Oesterreich im Jahre 1900; Die französische Arbeitsinspektion im Jahre 1902. — Arbeitersekretariat und Gewerkschaftskommission Berlin 1903. — Soziale Versicherung: Die hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten Oesterreichs im Jahre 1903; Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche im Jahre 1902; Abänderung der Vorschriften, betreffend die Krankenversicherung deutscher Seeleute. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich Mai 1904; Streikbewegung im Auslande: Belgien, England, Frankreich, April 1904. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Mai 1904; Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien im Jahre 1903. — Internationaler Arbeitsmarkt, April 1904. — Arbeitsstatistisches Amt in Wien: Enquete über die Arbeitszeit im Speditionsgewerbe. — Arbeitsverhältnisse: Arbeitsverhältnisse im k. u. k. Seearsenale und Marineland- und Wasserbauamte in Pola im Jahre 1903, Die wirtschaftliche Lage der gewerblichen Arbeiter Bayerns im Jahre 1903; Verein für die bergbaulichen Interessen im OBergamtsbez. Dortmund; Die schweizerische Hausindustrie. — Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Deutschland. — Soziale Hygiene: Die Berufskrankheiten in England im Jahre 1903. — Vereinswesen. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse Obersteiermarks 1896—1900. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XIII, Heft 3: Die italienische Erbschaftssteuerreform, von (Frh.) A. v. Odkolek. — Verhandlungen der Gesellschaft österr. Volks-

wirte. — Ergebnisse der provisorischen Erbschaftssteuer in Frankreich, von (Frh.) A. v. Odkolek. — Das Budget Galiziens 1904, von G. Michalski. — Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch, von B. Sperk. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIII[ste] jaarg., 1904, Juni: Inrichting en werking van hypotheekbanken, door P. N. van Heukelom. — Personeele belasting, door N. J. Sickenga. — Huurprijzen en woningwet, door A van Gijn. — De financiën van Japan, door G. M. B. — De internationale Geldmarkt, door C. Rozenraad. — Handelskroniek: Der große internationale Baumwollkongreß in Zürich. — Economische nalezingen en berichten.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 12 u. 13: Staatliche Beschäftigung von Brotlosen in Australien, von William Pember Reeves (Exstaatsminister von Neuseeland. — Der Achtstundentag in den Ver. Staaten von Amerika. — Die Verstaatlichung der schweizerischen Wasserkräfte, von O. Schär (Strafgerichtspräsid., Basel). — Zur Frage der Beschaffung des Realkredites für die gemeinnützige Bautätigkeit. — Soziale Chronik.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. (Verlag: Basel, Redaktion: Freiburg [Schweiz].) Jahrg. XXVI, 1904, N[r] 8/9: Der Leihzins in seinem Verhältnisse zum Natur- und Moralgesetze, von F. Norikus. — Die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes, von A. Hättenschwiller. — Preispolitische Organisation der Produktivstände, von (Prof.) K. Scheimpflug. — Die Anfänge der Entwickelung der Schweiz zum modernen Industriestaat, von M. Büchler. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtius. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck: Die Wohnungsfrage auf dem Lande; Der Kinderschutz. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 40, Lieferung 4 u. Lieferung 5: Rückblick auf die Sterblichkeitsverhältnisse in der Schweiz von 1876—1900, von (Prof.) A. Vogt (Bern). — Aus dem Finanzhaushalte des Kantons Zürich, 1803—1903, von (Saatsbuchhalter) H. Bucher. — Die statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel, Wintersession 1903/04. — Die Bewegung der schweizerischen Aktiengesellschaften während des Jahres 1902. — Ergebnisse der sanitarischen Untersuchung der Rekruten von Appenzell A-Rh. 1883—1902, von P. Wiesmann (Herisau). — Die badische Landwirtschaft und Landwirtschaftspolitik in der Gegenwart, von (Prof.) G. H. Schmidt (Bern). — Die Hausindustrie in der schweizerischen Seidenstoffweberei, von (D[r] jur. publ.) Josephine van Anrooy. — Die sozialwirtschaftlichen Verhältnisse für die Ziegenhaltung in der Schweiz, von F. Anderegg (Prof., Bern). — Vorläufige Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der in den Jahren 1901 und 1902 ins schulpflichtige Alter gelangten Kinder. — Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweizerischen Universitäten und Akademien im Sommer 1903. — Die Legitimation vorehelich geborener Kinder in der Schweiz während des Jahres 1902. — Unterscheidung der Gesamtbevölkerung der Schweiz und der Kantone von 1850—1900 nach dem Heimatverhältnisse; Zu- oder Abnahme.

M. Amerika.

Journal, the, of Political Economy. (Chicago, University of Chicago Press). Vol. VIII, N° 3, June 1904: Hobson's theory of distribution, by J. Laurence Laughlin. — Conditions affecting beet-sugar culture in the United States, by G. W. Shaw. — Wage statistics in the XII[th] Census, by Edith Abbot. — Labor insurance, by J. M. Rubinow. — Promotion before the trusts, by W. G. Langworthy Taylor. — Notes: The real issues in the quantity-theory controversy, by Wesley C. Mitchell. — The economic value of a home, by Caroline M. Hill. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Jahrg. I, Heft 2: Ein Programm und Plan zum örtlichen Wirken für Mäßige und Enthaltsame. — Alkohol und Zurechnungsfähigkeit, von (Dr med.) Hirt. — Der Most, von Karl Walter. — Abstinenz und Wissenschaft, von August Forel. — Die „local option" in den Ver. Staaten. — Ueber verschiedene Formen des Alkoholismus, seine Folgen und Behandlung, von C. Gudden. — Ueber die Aufgabe der höheren Schule im nationalen Kampfe gegen den Alkoholismus, von (Prof.) Martin Hartmann. — Ueber den Alkoholismus in Frankreich, von J. Marcuse. — Der V. schweizerische Abstinenztag in Bern. — Das blaue Kreuz und die Bekämpfung des Alkoholismus. — Eine Untersuchung der Alkoholfrage auf Grund von Fragebogen für Mäßige oder Enthaltsame, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Vierteljahrschronik. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 1904, Heft 7 und 8: Weiteres zur Regentschaftsfrage in Bayern, von (Prof.) Anton Dyroff (München). — Zwei Fragen des herzoglich sächsischen Thronfolgerechtes. Ein Nachtrag von (Prof.) Conrad Bornhak (Berlin). — Das Verhältnis der Gärtner zum Gewerberecht, von Otto Albrecht (Geschäftsführer des Allgem. Deutschen Gärtnervereins in Berlin). — Das Vermögen. Juristische Festlegung einiger Wirtschaftsgrundbegriffe, von Fritz Berolzheimer (München). — Zur Würdigung des Erbbaurechts, von Paul Oertmann (Prof. d. Rechte, Erlangen). — Nochmals die Oldenburger Thronfolgefrage, von Hermann Rehm (Prof. d. Rechte, Straßburg). — Die Auseinandersetzung zwischen den Handelskammern und der Handwerksorganisation, von J. Kuckuck (Sekret. der Handelskammer Rottweil). — Zur Frage der obligatorischen Mobiliarbrandversicherung und deren Verstaatlichung mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen, von v. Köbke (großh. RegAss., Darmstadt). — Beitrag zur Geschichte des bayerischen Staatsschuldenwesens, von Karl Seiffert. — Skizzen und Notizen: Wette, Schenkungsversprechen, Werkvertrag und Auslobung; Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1903; etc. — Miszellen: Handelsstatistik des Deutschen Reichs. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. 42, 1904, Vierteljahrsheft 2: Der dritte internationale Frauenkongreß in seinen Beziehungen zur Arbeiterfrage, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reiches, von Zacher (Senatsvorsitzender im Reichsversicherungsamt in Berlin). — Erinnerungen an Friedrich Siemens in Dresden, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Ueber einige Lücken in der deutschen Ingenieurbildung, von Hermann Beck (Frankfurt a. M.). — Die Auswandererfürsorge in Deutschland, von M. H. Klössel (Dresden). — Die Arbeiterfrage im Lichte der Kulturgeschichte, von Otto Neurath (Berlin). — Soziale und sittliche Lehrlingsfürsorge, von (cand. rer. min.) Paul Röthig (Hamburg). — Zur japanischen Arbeiterfrage, von Leopold Katscher. — etc.

Archiv, allgemeines statistisches, herausgeg. von Georg v. Mayr. VI. Bd. Tübingen 1904: Die mannigfaltigen Beziehungen zwischen Statistik und Medizin, von Fr. Prinzing. — Ein moderner Statist, von G. v. Mayr. — Ueber die Notwendigkeit systematischer Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Bevölkerungs-(Sozial-)Statistik. Art. II: Die Säkularzählung von 1900 und die Gemeindestatistik, von H. Bleicher. Art. III. Die periodische Ermittelung des Bevölkerungsstandes, von demselben. — Aus der Geschichte der schwedisch-finländischen Bevölkerungsstatistik, von August Hjelt. — Die Lohnstatistik in der Theorie und in der Praxis, von Roland P. Falkner. — Das Bevölkerungsgesetz, von Fr. Prinzing. — Die deutsche Handelsstatistik in ihrem gegenwärtigen Stand und die Vorschläge zu ihrer Verbesserung, von H. Grimm. — Ueber die Notwendigkeit einer systematischen Organisation der Getreidestatistik, von G. Ruhland. — Die belgische Industrie- und Gewerbestatistik von 1896, von E. Waxweiler. — Die Zählblättchen und der britisch-indische Zensus von 1901, von G. v. Mayr. — Die neuen Zählkarten für die Statistik der österreichischen Arbeiterunfallversicherung, von K. Kögler. — Die Kindersterblichkeit in Oesterreich, von Fr. Prinzing. — Bevölkerungsbewegung im Hällischen seit Mitte des 16. Jahrh., von J. Gmelin. — Der Rückgang der Sterblichkeit in den letzten 50 Jahren und seine Bedeutung für das Versicherungswesen, von A. Abel. — Der Selbstmord in den Städten, von H. Rost. — Die Gebärfähigkeit der bayerischen Frauen, von Grassl. — Ein Beitrag zur Statistik der Geburten, insbesondere der Mehrgeburten, von W. v. Kalckstein. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Herausgeg. von Vossberg-Rekow. Jahrg. I, 1904, Nr 6 u. 7: Der II. deutsche Bankiertag, vom Herausgeber. — Die Börsensteuer, von (Rechtsanw.) Max Wittner (Berlin). Die englische Gefahr, von Jaffé. — Eisenbahnpolitik und Amortisation, von (GRegR. Prof.) Richard v. Kaufmann (Art. II). — Die Pflichtfortbildungsschule in Berlin, von (StadtschulR.) Karl Gerstenberg. — Der Protektionismus in England, von (Prof.) Georges Blondel (Paris). — Kolonialpolitische Reformarbeit, von August Etienne. — Die Zuschneiderfrage in Königsberg in Preußen, von Paul Gronowski. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Jahrg. XXVIII, 1904, Heft 3: Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus, von G. Schmoller. — Betriebseinrichtungen und Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft, von Heinrich Herkner. — Einzigkeit und Wiederholung geschichtlicher Tatsachenreihen, von Kurt Breysig. — Kant und der Zweck des Staats, von Robert Wilbrandt. — Anerkennung der Unions in U.St.A., von Ernst Pistor. — Ueber die Lage des Kolonialwarenkleinhandels in Magdeburg. Eine gewerbesteuer-statistische Studie, von A. Bartens. — Die Währungsreform in Oesterreich-Ungarn, von Richard Riedl (Art. II.) — Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lockout und Boycott, von August Kleeberg. — Arbeitskammern, von Franz Dochow. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 117, Heft II, August 1904: Die japanische Konkurrenz, von Max Nitzsche (Berlin). — Der Vorläufer der Kant-Laplaceschen Theorie von der Weltentstehung, von Max Jacobi (München). — Ernst Moritz Arndts Stellung zum fridericianischen Preußen und zur französischen Revolution, von Müsebeck (Metz). — Politische Korrespondenz, von Delbrück: Der Königsberger Prozeß wegen Hochverrats gegen den Zaren. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrg. XVI (1904) Heft 7: Die Internationalisierung der Arbeiterversicherung. — Die polizeiliche Präventivkontrolle. — Zum Problem der Kreditversicherung. — Die Feuerversicherungsbedingungen der „Victoria". — Aus dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts für 1902. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXII, Bd. II, Nr 39—43, vom 25. VI. bis 23. VII. 1904: Die neueste Geschichte des amerikanischen Sozialismus, von A. — Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Maurergewerbe, von Fritz Paeplow. — Oberhessische Landwirtschaft, von Karl Kautsky. — Die Todesursachen in den Städten Deutschlands, von Siegfried Rosenfeld. — Psychologisches zur Frage der Freiheit in der sozialistischen Gesellschaft, von Erwin Szerbo. — George Sand, von P. J. Proudhon. — Die Vorgänge in Colorado, von Hermann Schlüter (New York) [Art. I—III]. Der Sturm auf das schwäbische Herrenhaus, von Gustav Jaeckh. — Die internationalen Frauentage zu Berlin, von Klara Zetkin. — Organisationsfragen der russischen Sozialdemokratie, von Rosa Luxembourg. — Zu einer Herwegh-Biographie, von Reinhold Rüegg. — Zu einer internationalen Wahlstatistik der sozialistischen Parteien, von Robert Michels. — Ludwig Feuerbach. — Volksbildung oder Arbeiterbildung, von Heinrich Schulz (Art. I). — Der Allgemeine Jüdische Arbeiterbund für Litauen, Polen und Rußland. — Notizen: Die Glasberufsgenossenschaft im Jahre 1903, von G. Link. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. IX, Nr 6 u. 7, Juni und Juli: Der Gedankendiebstahl, von (Rechtsanw.) Fuld (Mainz). — Statistik der Patenterteilungen in Rußland, von (Patentanw.) Casimir v. Ossowski (Berlin). — Der Ausstellungsschutz für Erfindungen u. s. w. in seiner praktischen Bedeutung, von (Patentanw.) B. Tolksdorf (Berlin). — Geographische Namen als Qualitätsbezeichnungen im französischen Sprachgebrauch, von Julius Goldfeld (Rechtsanw., Hamburg). — Wünsche eines Verlegers dem Entwurfe eines Kunstschutzgesetzes gegenüber, von Paul Hennig. — Das deutsch-amerikanische literarische Uebereinkommen von 1902 und seine Entstehungsgeschichte, von Karl Schaefer (München). — VII. internationaler Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, von E. Kloeppel. — Beschlüsse des VII. internat. Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz. — Das Aufführungsrecht an dramatisch-musikalischen Werken, von Albert Osterrieth. — Eine empfindliche Lücke im Urhebergesetz, von Arved Jürgensohn. — Die Beziehungen zwischen Fabrikanten und Angestellten in Amerika betreffs des Anrechtes auf Erfindungen, nach einem Vortrage von Mc Gill. — Zur Frage des Etiketten- und Prägungsschutzes, von Karl Schaefer (München). — Zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in England. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. III, N° 5, August 1904: Die nordische Rasse und die Eries der Südsee, von L. B. Bachmann. — Zeitliche und räumliche Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte der Menschheit, von * * *. — Kritik des Jenenser Preisausschreibens, von G. de Lapouge. — Nachschrift zu Lapouges Kritik des Jenenser Preisausschreibens, von Ludwig Woltmann. — Aufgaben der Volkshygiene, von A. F. Brügner. — Geschlecht und Entartung, von Chr. von Ehrenfels. — etc.

Revue, soziale. Jahrg. IV (Essen) 1904, 3. Quartalheft: Die soziale Frage (Art. II: Forstwirtschaft und Bergbau. — Kirche und Wirtschaftsleben, von (Prof.) Walter (Straßburg). — Die ersten Regierungsjahre Papst Pius IX., von v. Bischoffshausen. — Der Selbstmord im Lichte der Statistik, von Rost (Augsburg). [Art. IV: Die Konfession (S. 345/370)]. — Zum Bibel-Babelstreit, von (Prof.) M. Faulhaber (Straßburg). — Hammurabis Gesetze, von Erasmus Nagl (Heiligenkreuz bei Wien). — Die spiritistische Weltanschauung, von Olga Nadja. — Aus der sozialen Welt: Das Unterrichtswesen auf der Weltausstellung St. Louis, von Hesse-Wartegg. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. XII, Heft 6, Juli 1904: Der Grundsatz nos bis in idem im Disziplinarrechte, von (Kreisamtmann a. D.) Emil Wolff (Frankfurt a. M.). — Das höhere Kunstinteresse bei Gesangsvorträgen (§ 33ª der Gewerbeordnung), von (Rat) Olshausen (Hamburg). etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VI, Heft 6, Juni 1904: Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften, von Nollau. — Die Schiffahrt in und nach Ostasien, von K. Kürchhoff. — Entwickelung des Post- und Telegraphenverkehrs der deutschen Kolonien seit 1899, von (Postinspektor) H. Herzog (Berlin).

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 7: Aus der Geschichte der Zünfte: Kundschaftskämpfe, von (AmtsGerR. a. D.) Paul Frauenstädt (Breslau). — Die Entwickelung der Krafterzeugung in den letzten 25 Jahren, von (Ingen.) Conrad Matschoss (Cöln a. Rh.). — Die japanischen Finanzen in ihrer Beziehung zum russisch-japanischen Krieg, von (Wirkl. GRat) v. Brandt. — Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von (Prof.) Georg v. Below (Tübingen). [Art. V.] — Miszellen: Das Streben nach Landbesitz und der Bodenpreis in England, nach Herm. Levy; Erschöpfung des Eisens, nach J. S. Jeans. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgeg. von K. Bücher. Jahrgang LX, 1904, Heft 3: Staatliche Weberpolitik in Oesterreichisch-Schlesien 1740—1800, von Adolf Hadwiger). — Der Lehrer des Oresmius, von Rudolf Kaulla. — Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff zur Einleitung in die Soziologie. I. Teil: Zur Kritik des Gesellschaftsbegriffes der modernen Soziologie. 2. Artikel: Die erkenntnistheoretische Lösung, von Othmar Spann. — Arbeiterpensionen und Finanzpolitik, von Paul Hacker. — Miszellen: Die Berliner Tagung des Internat. Statistischen Instituts, von Hermann v. Zeller; Die Krankenversicherungsnovelle vom 25. V. 1903, von Moritz Wagner; Passive Handelsbilanz und Einkommensgestaltung in Großbritannien. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. II. Bd., Leipzig 1904, Heft 3: Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit, von Ph. Heck. — Jehan Boinc Broke. Bourgeois et drapier Douaisien, par G. Espinas (fin). — Miszellen: Les patrocinia vicorum, par Fabien-Thibault; Di una fonte d'informazioni sinora trascurata sulle vicende della terra in Italia, per F. Brandileone; Der Zolltarif an der Lechbrücke zu Augsburg, von Karl Theodor von Inama-Sternegg; Die wirtschaftlichen Anfänge Venedigs, von L. M. Hartmann; Les marchands-batteurs de Dinant au XIVᵉ et au XVᵉ siècle, par H. Pirenne; Wallensteins Kontributionssystem, von K. Jacob.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

IV.

Das Steigen des Rupienkurses nach der Aufhebung der indischen Silberwährung und seine Ursachen.

Von

Dr. **Otto Heyn**, Handelskammersekretär in Nürnberg.

(Fortsetzung und Schluß.)

Kapitel III. Andere Ansichten über die Ursachen des Steigens des Rupienkurses.

Die Ansicht, daß das Steigen des Rupienkurses in der Zeit nach 1893 auf die damals stattgehabte (relative) Kontraktion der Menge der Rupien in Indien zurückzuführen sei, ist zwar die herrschende, sie wird aber doch nicht von allen geteilt. Schon die eingeborenen Makler der Börse in Bombay behaupteten im Jahre 1898, daß der Kurs der Rupie nicht infolge, sondern trotz der Beschränkung der Geldmenge auf 16 d gestiegen sei[1]). Die Währungskommission von 1898 hat wenigstens ihre Zweifel ausgesprochen und Lexis und Laughlin haben sich direkt dagegen erklärt. Auf die Ansichten der letzteren beiden müssen wir etwas näher eingehen.

Lexis (Jahrbücher, III. F., Bd. 26, S. 215) ist der Meinung, daß die stärkere Nachfrage nach Rupienwechseln den Kurs in die Höhe getrieben habe. Indien habe immer eine günstige Zahlungsbilanz. Da nun mit der Schließung der Münzen das Silber ein unbequemes Ausgleichsmittel geworden sei, zumal da es (seit 1894) auch noch einen Zoll von 5 Proz. zu tragen gehabt habe, so sei die Nachfrage nach Rupienwechseln desto lebhafter geworden, und das sei die Ursache für das Steigen des Kurses gewesen.

Auch diese Erklärung läßt zu wünschen übrig. Soweit der Grund für das Steigen des Kurses in der Aenderung der indischen Zahlungsbilanz (die Lexis in dem gleichen Aufsatze auch an anderer Stelle, so S. 294, als ausschlaggebend bezeichnet) gesucht wird, ist allerdings nichts einzuwenden. Zweifelhaft muß es aber erscheinen, ob der Verkehr, mit anderen Worten, ob die Käufer von indischen Wechseln in England wirklich einen um 10 und mehr Proz. höheren

1) Vergl. Append., 1898, No. 6, S. 20.

Kurs bewilligt haben würden, wenn nichts weiter geschehen wäre, als daß das Silber ein unbequemes Zahlungsmittel wurde. Der Einfuhrzoll von 5 Proz. kommt in dieser Beziehung überhaupt nicht wesentlich in Betracht, da sich bei der steten Nachfrage nach Silber in Indien der dortige Preis entsprechend höher stellen mußte. Dagegen war es allerdings unbequem und nicht nur das, sondern verlustbringend geworden, zur Beschaffung von Zahlungen Silberrimessen zu machen, da das Silber auf offenem Markte hätte veräußert werden müssen und da hierbei im Falle der Veräußerung größerer Mengen der Preis wahrscheinlich bedeutend herabgedrückt worden wäre. Wenn aber auch hieraus dem Versender ein erheblicher Verlust hätte erwachsen können, so wäre doch, wenigstens bei langsamer Veräußerung, ein Verlust von 10 und mehr Proz. nicht zu befürchten gewesen. Dann hätte aber unter übrigens gleichen Umständen auch kein Grund vorgelegen, einen um 10 und mehr Proz. höheren Kurs für Regierungswechsel zu bezahlen.

Abgesehen von diesen Bedenken steht der Annahme von Lexis der Umstand entgegen, daß sich auf diese Weise nicht erklären läßt, weshalb nicht der Kurs schon gleich nach der Schließung der Münzen zu steigen anfing, sondern zunächst, abgesehen von der vorübergehenden Steigerung im Juni und Juli, auf dem Niveau des Vorjahres verblieb und dann von Januar 1894 ab um mehr als 15 Proz. zurückging. Da das Silber schon damals ein „unbequemes Zahlungsmittel“ war, so hätte die Nachfrage nach Regierungswechseln schon damals den Kurs in die Höhe treiben müssen.

Laughlin (Principles of Money, 1903, S. 525 ff.) sucht den Grund für das Steigen des Kurses darin, daß die Rupie in Indien selbst nach und nach höher bewertet worden sei, weil man angenommen habe, daß die Regierung sie später zu einem Kurse von 16 d in Gold einlösen werde. Der Wert der Rupie habe geschwankt, je nachdem die Ansicht über den künftigen Wert derselben gewechselt habe. 1894 sei das Publikum offenbar skeptisch gewesen. 1895 habe sich die Meinung geändert und infolgedessen sei der Wert der Rupie von Mitte 1896 an stetig bis auf 16 d gestiegen, zumal da die günstige Meinung durch die schon damals begonnenen Vorbereitungen für die definitive Einführung der Goldwährung in Indien unterstützt worden sei.

Diese Erklärung ist ebenfalls unbefriedigend. Die Indier selbst haben so wenig von der ganzen Reform verstanden, daß sie sich im allgemeinen überhaupt keine Gedanken über dieselbe gemacht haben. Freilich hat es Ausnahmen gegeben und außerdem hat die europäische Kolonie in Indien den Vorgängen keineswegs verständnislos gegenübergestanden. Wenn aber auch anzunehmen wäre, daß eine Höherbewertung der Rupie von dieser Seite allein genügt haben würde, um ihr einen höheren Wert im ganzen zu verleihen, so lag doch zunächst gar kein genügender Grund für eine solche Höherbewertung vor. Eine Einlösung in Gold war nicht nur nie in Aussicht gestellt oder versprochen, sondern als Verpflichtung sogar direkt

abgelehnt worden. Es war nicht einmal sicher, daß die Goldwährung überhaupt eingeführt und die Relation auf 16 d festgesetzt werden würde, selbst nicht in den Jahren 1896, 1897, 1898; denn die Meinungen über die Opportunität der Reform waren stets geteilt, und es hat immer eine große Partei gegeben, welche die Rückkehr zur Silberwährung empfahl. Angenommen aber auch, es sei sicher gewesen oder doch geglaubt worden, die Regierung habe die Absicht, die Rupie zu 16 d in Gold einzulösen, so konnte doch diese Absicht allein nicht hinreichen, um die Rupie entsprechend mehr wert erscheinen zu lassen. Mit dem Willen der Einlösung hätte sich die Macht, das zu tun, verbinden müssen. Nun hatte aber die Regierung damals noch gar kein Gold in ihrem Besitz und bei der keineswegs glänzenden Lage der indischen Finanzen mußte es zum mindesten sehr zweifelhaft erscheinen, ob sie jemals genügend Gold werde beschaffen können. Die ganze Situation war derartig, daß wohl Spekulanten veranlaßt werden konnten, mit Rücksicht auf die Möglichkeit der späteren Einlösung der Rupie zu 16 d Hausseoperationen vorzunehmen, solange noch eine beträchtliche Gewinnmarge bestand, nicht aber derart, um den Verkehr zu veranlassen, die Rupie bei den gewöhnlichen Handelsgeschäften höher und höher und schließlich, ehe noch die Entscheidung getroffen war, mit 16 d zu bewerten. Die Spekulanten aber, welche Hausseoperationen unternehmen wollten, kauften natürlich nicht Rupien, sondern Wertpapiere, welche auf Rupien lauten, also Rupienanleihe, die sie hinlegen konnten, ohne Zinsen zu verlieren, und dadurch konnte wohl der Wert dieser Papiere, nicht aber der Wert der Rupie selbst in die Höhe getrieben werden [1]).

Wenn Laughlin ferner anführt, der Kurs möge auch dadurch beeinflußt worden sein, daß niemand in Indien anders als durch Einzahlung von 16 d in Gold an die Regierung neue Rupien habe beschaffen können — ein Argument, welches auch sonst wohl vorgebracht wird —, so ist auch das unrichtig. Wenn dieser Umstand von Einfluß gewesen wäre, so hätte der Kurs zum mindesten schon im Frühjahr 1897 auf 16 d steigen müssen, als in Indien die äußerste Geldknappheit herrschte und der legitime Kreditbedarf des Verkehrs selbst zu Zinssätzen von 12—15 Proz. und gegen Lombardierung von Gold und Staatspapieren nicht gedeckt werden konnte, weil den Banken das erforderliche Metallgeld fehlte. Damals ist aber der Kurs im Maximum nur auf $15^3/_8$ d gestiegen und niemand hat sich veranlaßt gesehen, 16 d für die Rupie zu bieten, um auf diese Weise neue Rupien zu beschaffen. Ein ähnlicher Fall hat sich in Italien ereignet. In Italien waren vor einigen Jahren bekanntlich selbst die Scheidemünzen aus dem Verkehr verschwunden, nachdem das

1) In derselben Weise, d. h. in der Hoffnung auf eine spätere Einlösung zu höherem Kurse, erklärt Laughlin auch das Steigen des Kurses der österreichischen Noten in der Zeit nach 1879. Demgegenüber wird von Lotz im Bankarchiv, Januarheft 1904, konstatiert, daß in der Zeit von 1879—1888 noch niemand an die Einlösung des österreichischen Guldens zu dem späteren Kurse von 1,71 Mark gedacht habe.

Agio so hoch gestiegen war, daß sie trotz der unterwertigen Ausprägung exportiert werden konnten. Der damalige Geldmangel veranlaßte aber den Verkehr keineswegs, den Wert der Lire so stark in die Höhe zu treiben, daß nun wenigstens die Scheidemünzen wieder importiert werden konnten. Man half sich vielmehr in der Weise, daß durch Ausgabe von Anweisungen seitens gut akkreditierter Geschäftsleute neue Geldzeichen geschaffen wurden, und der Kurs der Lire blieb niedrig wie zuvor.

Hiernach sind auch Lexis und Laughlin nicht im stande, das Steigen des Rupienkurses in unanfechtbarer Weise zu erklären. Wir müssen es daher selbst versuchen.

Kapitel IV. Die wahren Gründe für das Steigen des Rupienkurses.

Abschnitt 1. Die Ursachen der Bewegung des Wechselkurses im allgemeinen mit spezieller Berücksichtigung des Kurses der Rupie.

Der Kurs der Rupie, oder sagen wir deutlicher, der Kurs der Rupien*wechsel*, ist ein *Preis* und wie jeder andere Preis das Ergebnis von Angebot und Nachfrage. Er muß sich ändern, wenn auf der Seite des Angebots oder der Nachfrage Aenderungen eintreten, welche, soweit sie *Mengen*veränderungen sind, einander nicht kompensieren. Eine *Zunahme des Angebots* (auf der Basis des bisherigen Kurses) drückt den Kurs herunter, eine Zunahme der *Nachfrage* treibt ihn in die Höhe, während bei einer *Abnahme* das Gegenteil geschieht. Außer diesen rein quantitativen Veränderungen können aber auch *qualitative* (und kombinierte) Veränderungen eintreten, d. h. es können, ohne daß Angebot und Nachfrage in ihrer Größe sich ändern, die *Bedingungen* verändert werden, zu welchen sie stattfinden. Es können nämlich ohne weiteres auf Seiten der Nachfrage nur noch billigere Preise angeboten, bezw. auf Seiten des Angebots höhere Preise gefordert werden. Dann wird der Preis ohne weiteres sinken bezw. steigen, wenn die Gegenseite diese Forderungen bewilligt. Das geschieht u. a. dann, wenn für die Nachfrage die Kosten der *anderweitigen* Beschaffung von Zahlungen im Auslande (zu deren Effektuierung im allgemeinen die Wechsel dienen) sich ändern. Hierbei handelt es sich um einen ähnlichen Vorgang, wie wenn im Warenverkehr die Preise der *Surrogate* sinken oder steigen. Preisveränderungen der Surrogate üben bekanntlich eine sehr entschiedene Wirkung auf den Preis der Hauptware aus, auch wenn in den Angebots- und Nachfrageverhältnissen der letzteren selbst irgendwelche Aenderungen nicht eingetreten sind. Das billige Angebot von Saccharin drückt auf den Preis des Zuckers, das billige Angebot von künstlichem Indigo auf den Preis des natürlichen Indigos u. s. w. Das heißt: die Produzenten von Zucker bezw. von natürlichem Indigo werden veranlaßt, ihre Waren billiger anzubieten, ohne daß die Nachfrage nach denselben abgenommen hat, lediglich deshalb, weil die genannten

Surrogate billiger angeboten werden (und weil deshalb die Nachfrage abnehmen würde, wenn es nicht geschähe). Gehen die Preise von Saccharin bezw. von künstlichem Indigo wieder in die Höhe, so können nun auch die Preise von Zucker bezw. von natürlichem Indigo wieder in die Höhe gesetzt werden, lediglich deshalb, weil die Möglichkeit der billigeren Beschaffung der Surrogate nun nicht mehr besteht und die gleichgebliebene Nachfrage in Anbetracht dessen, daß eine billigere Eindeckung auf andere Weise unmöglich ist, auch höhere Preise zu zahlen sich herbeiläßt.

Eine derartige Veränderung der Bedingungen von Angebot und Nachfrage ohne Mengenveränderungen, oder doch, ohne daß Mengenveränderungen die Veranlassung geben, findet hinsichtlich der Wechsel auf Länder, in denen (wie in Indien vor 1893) offene Silberwährung herrscht, dann statt, wenn der Preis des Silbers sinkt oder steigt. Sinkt der Preis des Silbers (wenn auch nur infolge von Spekulationen à la baisse!), so können Zahlungen in den Silberländern seitens des Auslandes billiger beschafft werden, weil es nun möglich ist, mit geringeren Kosten inländisches Geld zu beschaffen, indem Silber importiert und geprägt wird[1]. Schon diese Möglichkeit allein genügt aber, um einerseits diejenigen, welche Zahlungen in den Silberländern zu beschaffen haben, zu veranlassen, auch für Wechsel nur noch billigere Preise anzubieten, und um andererseits die Besitzer solcher Wechsel, für die zugleich die Möglichkeit der anderweitigen Verwertung schlechter geworden ist, zu veranlassen, diese Wechsel (um sie überhaupt verkaufen zu können) billiger abzugeben. Infolgedessen sinkt der Kurs.

Dieses Sinken des Kurses hat dann seinerseits eine Mengenveränderung von Angebot und Nachfrage zur Folge, weil das Sinken des Kurses den Export erleichtert und den Import erschwert und dadurch (in der Regel) wenigstens zu einer Zunahme des Exports und damit zu einer Vergrößerung der Nachfrage nach Wechseln Veranlassung gibt. Diese Mengenveränderung ist derart, daß sie an sich geeignet sein würde, eine Reaktion, d. h. ein Wiederaufsteigen des Wechselkurses, herbeizuführen. So lange, als der Silberpreis niedrig bleibt, geschieht das aber nicht, weil es nach wie vor möglich bleibt, Zahlungen in dem Silberlande auf dem Wege des Silberimports zu den früheren niedrigen Preisen zu beschaffen. Angebot und Nachfrage nach den Wechseln gleichen sich vielmehr auf der Basis des niedrigen Kurses aus, indem nun entweder auch andere Posten der Zahlungsbilanz sich ändern, oder aber die überschießenden Zahlungen, also diejenigen, welche nicht durch Remittierung von Wechseln beschafft werden können, auf dem Wege des Imports von Silber zur Erledigung kommen. Wenn infolgedessen mehr Silber in das Inland gelangt, als nach der Deckung des Um-

---

1) Wir berücksichtigen hier speziell nur die Verhältnisse derjenigen Silberländer, welche Silber importieren. Bei Silberexportländern, wie z. B. Mexiko, liegt die Sache etwas anders.

laufsbedarfs von den Banken (zur Krediterteilung) bei lohnendem Zinsfuß verwendet werden kann, so findet (neben etwaigem Rückexport von Silber) ein Export von Kapital (Anlage von Kapital im Auslande unter Ankauf ausländischer Wechsel etc.) statt. Dann wird auch dadurch das Angebot inländischer Wechsel wieder vermehrt, so daß nun auch auf diese Weise dem kurssteigernden Einfluß einer günstigen Veränderung der Handelsbilanz entgegengewirkt wird.

Eine Aenderung kann erst dann eintreten, wenn der Preis des Silbers gestiegen und dadurch die Beschaffung von Zahlungen in dem Silberlande auf dem Wege des Silberimports verteuert worden ist. Das kann aber möglicherweise schon infolge des Verhaltens des betreffenden Silberlandes selbst und infolge des ursprünglichen Sinkens seines Wechselkurses geschehen. Ist nämlich das Silberland im stande, so viel Silber (als Gegenwert für seinen gesteigerten Export u. s. w.) zu absorbieren, daß der Silbermarkt dadurch dauernd entlastet und von denjenigen Mengen befreit wird, welche auf der Basis des geltenden Preises anderweitig keine Unterkunft finden, so wird der Preis wenigstens auf diesem Niveau gehalten. Kann es noch mehr absorbieren oder werden, wenn das nicht geschieht, aus anderen Gründen Angebot und Nachfrage auf dem Silbermarkte günstig verändert, so steigt der Preis wieder. Tritt letzteres ein, so fällt einerseits die Konkurrenz des Silbers als Mittel für Zahlungen in den Silberländern auf der Basis des geltenden Preises fort und kommen andererseits die Besitzer von Wechseln auf Silberländer in die Lage, ihre Wechsel auf dem Wege der Einkassierung und des Exports von Silber günstiger zu verwerten. Infolgedessen muß dann auch der Kurs dieser Wechsel wieder steigen. Tritt aber dieser Fall nicht ein; vermag also das Silberland nicht genügend Silber zu absorbieren, sei es, weil es trotz der Stimulierung seines Exports durch das Sinken seines Wechselkurses nicht genügend Waren zu exportieren vermag, um neben dem sonstigen Import etc. eine hinreichend große Silbermenge zu bezahlen, sei es, weil weder in der inländischen Industrie oder zu Hoardszwecken, noch in der inländischen Geldzirkulation hinreichend Silber untergebracht werden kann und infolgedessen die etwa vom Auslande zu Zahlungszwecken importierte Menge zum Teil wieder exportiert wird [1]), dann kann der Preis des Silbers sich nicht erholen. Unter übrigens ungünstig veränderten Umständen muß er sogar weiter sinken. Damit wird dann aber auch der Kurs der Wechsel des Silberlandes immer weiter herabgedrückt, weil die Beschaffung von Zahlungen nach dem Silberlande durch die Benutzung des Surrogats der Silberrimessen zu immer billigerem Preise möglich wird.

Hieraus wird hervorgehen, daß der Kurs der Wechsel auf ein Land mit offener Silberwährung, welches Silber importiert, bei un-

1) Letzteres ist z. B. auch in Indien zur Zeit seiner offenen Silberwährung regelmäßig geschehen.

günstigem Silbermarkte durch ein gleichzeitiges Sinken des Silberpreises derartig unter Druck gehalten wird, daß das natürliche, den allgemeinen Verkehrs- und Produktionsbedingungen des betreffenden Landes und dem daraus resultierenden Mengenverhältnis von Angebot und Nachfrage nach Wechseln entsprechende Niveau des Kurses nicht zur Geltung kommt. Erst dann, wenn dieser Druck wegfällt, kann sich der Kurs auf dasjenige Niveau stellen, welches diesen Verhältnissen angepaßt ist. Dann wirkt kein Surrogat mehr drückend, und dann sind nur noch die Mengenveränderungen von Angebot und Nachfrage für die Höhe des Kurses der Wechsel maßgebend.

* * *

Solange in Indien die Münzen dem Silber geöffnet waren, also bis zum 26. Juni 1893, stand auch der indische Wechselkurs unter dem Drucke des zumeist sinkenden Silberpreises. Erst an diesem Tage wurde er davon befreit. Erst von da an konnte er sich so entwickeln und sich so stellen, wie das unter dem Einflusse der Mengenveränderungen von Angebot und Nachfrage geschehen mußte.

Mit diesen Behauptungen scheint nicht übereinzustimmen, daß der Kurs der Rupie sich tatsächlich schon vor dem 26. Juni 1893, also vor Aufhebung der offenen Silberwährung, von dem Silberpreise loslöste. Tatsächlich leistete nämlich der Rupienkurs dem Silber nur bis Ende Mai 1893 (Kurs $14^5/_8$ d) Gefolgschaft. Von da an stieg er bis zum 26. Juni auf 16 d in die Höhe, während der Preis des Silbers von 38 d auf $34^1/_2$ d herabsank. Diese Erscheinung erklärt sich aber folgendermaßen. Der Bericht der zur Prüfung der Frage der indischen Währungsreform niedergesetzten Währungskommission, welche die Schließung der indischen Münzen empfahl, war trotz der strengsten Geheimhaltung einzelnen Interessenten gleich nach seiner Unterzeichnung, die am 31. Mai 1893 stattfand, bekannt geworden. Am 7. Juni wurde ein korrekter Auszug in einer Festlandszeitung publiziert. Infolgedessen entwickelte sich nun, da vorauszusehen war, daß die indische Regierung diesem ihren eigenen Plänen günstigen Berichte gemäß handeln werde, eine starke Spekulation in Rupienwechseln, Rupienanleihen und in Silber[1]), die in ersteren beiden natürlich nach oben, in Silber nach unten gerichtet war. Der Kurs der Rupie wurde in die Höhe getrieben, der Preis des Silbers herabgedrückt.

Bei unveränderten Verhältnissen wäre diese Divergenz der Bewegung des Silberpreises und des Kurses unmöglich gewesen. Es war aber schon damals eine Aenderung eingetreten, die der Aufhebung der offenen Silberwährung gleichkam. Obwohl die Münzen dem Silber noch nicht verschlossen waren, hatte doch die Konkurrenz des Silbers mit den Wechseln aufgehört, wenigstens nach der Ansicht der Operateure, oder sie war doch unsicher geworden. Man wußte nämlich nicht, wann die Münzen geschlossen werden würden,

1) Bericht der indischen Währungskommission von 1898, S. 23.

wenn überhaupt die Schließung stattfand. Falls der wesentliche Inhalt des Berichts telegraphisch nach Indien übermittelt wurde und die indische Regierung das Eintreffen des Schriftstücks selbst nicht abwartete, konnte das sofort geschehen. Infolgedessen war es zweifelhaft, ob es möglich sein würde, Silber so bald nach Indien zu schaffen, daß es dort noch vor der Schließung der Münzen ankam, wozu mindestens 14 Tage erforderlich waren; denn ein Eintreffen nach der Schließung der Münzen hätte nichts mehr genützt. Aus diesem Grunde konnte Silber zum Zwecke der Beschaffung von Zahlungen in Indien (oder zum Zwecke der Beschaffung von Guthaben, auf welche trassiert werden konnte) nicht mehr benutzt werden. Die Konkurrenz der Silberrimessen auf dem Wechselmarkte fiel fort und Angebot und Nachfrage hatten freies Spiel. Unter diesen Umständen aber war es in Anbetracht der stark wachsenden (spekulativen) Nachfrage nach Wechseln nur natürlich, daß der Kurs der Wechsel nicht nur nicht mit dem sinkenden Silberpreise weiter zurückging, sondern daß er sogar über das frühere Niveau hinaus bis zur Höhe der erwarteten neuen Parität stieg.

Vom 26. Juni 1893 an, also nach der Schließung der Münzen, war jede Möglichkeit einer Beeinflussung des Kurses durch den Silberpreis aufgehoben. Eine anderweitige Beschaffung von Zahlungen in Indien auf dem Wege der Versendung von Silber war allerdings auch jetzt noch möglich. Das konnte aber nun nicht mehr durch Ausprägung importierten Silbers geschehen, sondern nur noch unter Angebot desselben als Ware und deshalb nicht mit größerem Vorteil als unter Versendung einer anderen Ware von gleich großer Absatzfähigkeit. Der Preis des Silbers in Indien war nicht mehr so hoch wie der frühere Münzpreis. Er war vielmehr auch gesunken[1]), hielt sich nur ebensoviel über dem Londoner Preise wie der Preis jedes anderen Importartikels und war wie dieser einem starken Rückgange unterworfen, wenn das Angebot sich erheblich vermehrte. Unter diesen Umständen hörte das Silber auf, ein besonders gut geeignetes Mittel zur Beschaffung von Zahlungen in Indien zu sein und mit den Wechseln zu konkurrieren.

Für die Gestaltung des Wechselkurses ergab sich daraus die Konsequenz, daß von nun an nur noch Mengenveränderungen des Angebots und der Nachfrage einen Einfluß ausübten. Soweit nicht eine künstliche Beeinflussung durch die Spekulation stattfand, mußte der Kurs sich infolgedessen auf das natürliche, durch den Waren- und den Kapitalverkehr Indiens mit dem Auslande bedingte Niveau stellen und den daraus resultierenden Aenderungen von Angebot und Nachfrage entsprechend seinen Lauf nehmen. Erst wenn er die

1) Der Preis des Silbers in Indien, der vor der Aufhebung der Prägungsfreiheit dem Münzwerte des Silbers entsprechend 106,75 Rupien (106 Rupien 12 Annas) per Tola (11,664 g) von Standardfeinheit (0,9166) betragen hatte, sank schon im Juli 1893 auf $99^1/_2$ Rupien, im September auf $95^3/_8$ Rupien, im November auf $88^1/_2$ Rupien und bewegte sich in späterer Zeit konform mit dem Silberpreise. Vergl. App. 1898, S. 147.

Höhe von 16 d + Goldimportkosten nach Indien (bei Goldversendungen von England aus $16^1/_8$ d, von Australien etc. etwas weniger) erreichte, trat eine neue Hemmung der natürlichen Entwickelung ein. Die indische Regierung hatte sich ja schon im Jahre 1893 verpflichtet, für Gold zum Kurse von 16 d Rupien abzugeben. Bei einem Kurse von (etwas über) 16 d konkurrierte daher von nun an das Gold als Mittel, um Zahlungen in Indien zu beschaffen, und ebenso wie früher die Prägungsfreiheit des Silbers ein Aufsteigen des Kurses über den jederzeitigen Silberwert der Rupie (oder vielmehr über den Betrag der Kosten der Beschaffung und Hinaussendung einer entsprechenden Menge Silber) gehindert hatte, ebenso mußte von nun an nach der Erreichung des Kurses von 16 d die Austauschfreiheit des Goldes eine solche hemmende Wirkung ausüben.

Das sind die Normen, nach welchen der Kurs der Rupienwechsel sich entwickeln mußte. Wir haben nunmehr festzustellen, aus welchen Gründen in der Zeit nach der Schließung der Münzen, also nach dem 26. Juni 1893, Angebot und Nachfrage nach indischen Wechseln sich tatsächlich so gestaltet haben, daß der Kurs infolgedessen in den ersten $1^1/_2$ Jahren bis auf $12^{13}/_{32}$ d zurückgehen mußte und dann bis auf 16 d stieg.

Abschnitt 2. Die Ursachen der Bewegung des Rupienkurses nach dem 26. Juni 1893.

a) Die Zahlungsbilanz eines Landes als Erkenntnisquelle für die Ursachen der Veränderung seines Wechselkurses.

Angebot und Nachfrage nach den Wechseln eines Landes im Auslande entspringen entweder dem zu Grunde liegenden realen Verkehr zwischen den beteiligten (vielfach auch zwischen den beteiligten und dritten) Ländern oder der Spekulation. Die Spekulation kauft Wechsel lediglich, um sie mit Gewinn wiederzuverkaufen, und verkauft Wechsel (in blanco) nur, um später ebensoviel zu niedrigerem Kurse einzukaufen. Ihren Käufen müssen immer gleich große Verkäufe, ihren Verkäufen gleich große Käufe folgen. Nachfrage und Angebot gleichen sich daher, abgesehen von dem Zeitpunkte ihrer Vornahme, vollkommen aus. Bei dieser Sachlage kann die Spekulation die Gestaltung des Kurses wohl vorübergehend und bei stetiger Prolongation ihrer Engagements verhältnismäßig lange Zeit beeinflussen, nicht aber dauernd. Auf die Dauer entscheidet allein der reale Verkehr. Außerdem ist derselbe auch der wichtigere der beiden Faktoren. Wir haben daher in erster Linie den realen Verkehr in Betracht zu ziehen.

Wie der reale Verkehr eines Landes mit dem Auslande und mit einem bestimmten Gebiete des Auslands sich gestaltet und gestaltet hat, zeigt uns die Zahlungsbilanz. In der Zahlungsbilanz müssen alle aus dem realen, d. h. aus dem Handels- und dem Kapital-

verkehr entspringenden Zahlungen, deren Beschaffung zu Angebot und Nachfrage, nach Wechseln geführt haben, entweder als Debet- oder als Kreditposten erscheinen. Es ist deshalb das Nächstliegende, zum Zwecke der Feststellung der Ursachen von Veränderungen des Wechselkurses die Zahlungsbilanz des betreffenden Landes gegenüber dem Auslande aufzumachen und in dieser nach den Ursachen der Kursveränderungen zu suchen.

Die Zahlungsbilanz eines Landes aufzumachen, ist sehr schwierig. Das gilt selbst für den Fall, daß wir uns damit begnügen können, den Verkehr mit dem Auslande im ganzen zu Grunde zu legen, ohne zu berücksichtigen, daß es sich regelmäßig um den Wechselkurs gegenüber einem bestimmten Lande (hier England) handelt [1]). Zunächst sind immer einzelne Faktoren vorhanden, die sich der Feststellung gänzlich entziehen. So ist es regelmäßig unmöglich, festzustellen, welche Kapitalien von dem einen Lande in das andere übergeführt sind, und nur zum Teil möglich, zu ermitteln, welche Zahlungen an Zinsen und Dividenden, sowie ferner, welche Zahlungen an Fracht und Kommission gemacht werden mußten. Auch bei den übrigen Posten können wir in der Regel nur mit unsicheren Zahlen rechnen. Die Statistik ist bekanntlich, was die Feststellung des Werts von Export und Import anlangt, nicht völlig zuverlässig. Ueberdies zeigt sie uns nur, was innerhalb eines bestimmten Zeitraums als Export oder Import die Grenze passiert hat. Es kommt aber nicht selten vor, daß die Wechsel, welche hierauf Bezug haben, zu einer ganz anderen Zeit den Gegenstand des Angebots oder der Nachfrage gebildet haben. Bei schwankendem Kurse ist letzteres sogar die Regel. Dann werden sich die Kaufleute, um dem Kursrisiko zu entgehen, gewöhnlich schon bei Abschluß des Geschäfts den Kurs sichern, indem sie im voraus (bei den Banken) Wechsel ankaufen oder verkaufen. Wenn das aber geschieht, so wird durch ihre Nachfrage bezw. ihr Angebot der Kurs nicht erst zur Zeit der in der Statistik registrierten Ausführung des Geschäfts, also zur Zeit der Versendung der Export- und des Eintreffens der Importartikel, sondern, da es sich meistens um Termingeschäfte handelt oder da Transportfristen dazwischen liegen, schon viel früher beeinflußt. Außerdem ist es möglich, daß der Kaufpreis der exportierten oder importierten Waren dem Käufer gestundet wird und deshalb erst später als Debet- oder Kreditposten in den Bilanzen erscheint. Aehnlich liegt die Sache, wenn es sich um Konsignationen handelt. Hieraus können sich aber, wenigstens dann, wenn Export und Import um die Jahreswende stattfinden und Jahresbilanzen aufgestellt werden, sehr bedeutende Fehler ergeben.

Wenn es nun aber auch gelingt, die Zahlungsbilanz des betreffenden Landes, hier also Indiens, richtig aufzustellen, so ist damit

---

1) Vergl. darüber den Schlußbericht der englischen Gold- und Silberkommission von 1888 Teil II § 66 und die Kritik von Sir David Barbour in dem Separatvotum desselben § 37 (Bericht S. 142 ff.)

in der Regel noch nicht viel gewonnen. Wir erhalten lediglich — wenn wir die Edelmetalle einrechnen, die bei Indien in der Zeit des Steigens des Rupienkurses unter allen Umständen eingerechnet werden müssen, übrigens aber auch sonst nicht außer acht gelassen werden dürfen — eine doppelseitige Rechnung, deren Seiten miteinander balanzieren. Ueber den Kurs ist daraus nichts zu ersehen. Die Größe der Summen auf beiden Seiten gibt darüber keinen Aufschluß, auch nicht die Veränderung der Größe von Jahr zu Jahr; denn der Kurs kann bei umfangreichem Verkehr niedrig, bei geringem Verkehr hoch sein, und umgekehrt. Auch die Veränderungen der einzelnen Posten können uns wenig Aufschluß geben. Wir wissen allerdings, daß eine Zunahme des Exports, eine Abnahme des Imports, ein Zufluß von Kapital und eine Minderung der Bezahlung von Zinsen oder anderer Schulden etc. zu einer Vergrößerung der Nachfrage oder einer Verminderung des Angebots von inländischen Wechseln führen und daher kurs s t e i g e r n d wirken, sowie daß eine Abnahme des Exports, eine Zunahme des Imports, ein Abfluß von Kapital und eine Mehrung der Zinszahlungen etc. zu einer Verminderung der Nachfrage oder einer Vermehrung des Angebots führen und daher kurs d r ü c k e n d wirken müssen. Wir wissen aber ebensogut, daß die Veränderungen des Kurses selbst wieder zu Export und Import und Kapitalübertragungen Veranlassung geben, so daß vielfach Ursache und Wirkung nicht unterschieden werden können. Wir wissen außerdem, daß die beiden Seiten der Zahlungsbilanz (wenn wir nicht gerade einen bestimmten Moment allein ins Auge fassen) sich ausgleichen müssen[1]; daß kein Saldo verbleibt, der anzeigen könnte, ob das Angebot oder die Nachfrage dauernd überwogen und dadurch einen Einfluß auf den Kurs ausgeübt hat[2]. Wir wissen speziell, daß, wenn eine Z u n a h m e des E x p o r t s stattfindet, die durch Herbeiführung einer stärkeren Nachfrage nach Wechseln kurs s t e i g e r n d wirkt (unter übrigens gleichen Umständen) notwendig auch eine Zunahme des I m p o r t s stattfinden muß, welche die entgegengesetzte Wirkung ausübt; daß bei einer A b n a h m e des Exports das Gegenteil eintritt, und umgekehrt. Deshalb läßt sich speziell aus einer Zunahme oder einer Abnahme des Exports und Imports nichts ersehen und läßt sich nicht sagen, ob die etwa gleichzeitig oder kurz darauf eingetretenen Aenderungen des Kurses Ursache oder Wirkung gewesen sind. Anders würde es vielleicht sein, wenn wir die Zahlungsbilanz für kürzere Perioden, etwa monatlich oder halbmonatlich, aufstellen könnten. Das ist aber noch weniger leicht möglich.

1) Das gilt auch insoweit als eine Uebertragung von K a p i t a l stattfindet. Dieser Posten muß durch irgend einen Gegenposten ausgeglichen werden. Bei einem Z u f l u ß von Kapital wird der Ausgleich vielfach dadurch bewirkt, daß für den betreffenden Betrag Waren importiert werden, besonders Produktionsmaterial. Es können aber auch z. B. Zinszahlungen dadurch gedeckt werden.

2) Vergl. hierzu meine Ausführungen in den Schriften: Die Erfolglosigkeit einer Hebung des Silberpreises etc. (Berlin 1895), S. 173 ff., 175, 100, 36, 48 Anm., und Die indische Währungsreform (1903), S. 341/42.

Wenn nun aber auch die Ziffern der Zahlungsbilanz uns nichts oder nur wenig über die Ursachen der Veränderung des Kurses sagen, so geht doch aus der Beschaffenheit der einzelnen Posten hervor, wie die zu Grunde liegenden Vorgänge wirken mußten, und wenn wir bei einigen von ihnen aus anderen Umständen näheres wissen, so hilft uns die Aufstellung der Zahlungsbilanz im ganzen doch noch weiter. Im besten Falle können wir aber auf diese Weise immer nur erkennen, in welcher Richtung der Kurs sich unter dem Einflusse bestimmter Ursachen bewegen mußte, nicht in welchem Maße. Wenn irgend eine Ursache, sagen wir: eine Aenderung des Kapitalverkehrs, eine Aenderung des Kurses herbeigeführt hat, sei es, daß ein Abfluß von Kapital durch die Vergrößerung des Angebots von Wechseln auf das Inland ein Sinken, sei es, daß ein Zufluß von Kapital durch die Vermehrung der Nachfrage nach solchen Wechseln ein Steigen des Kurses veranlaßte, oder wenn entsprechende Aenderungen infolge der Abnahme bezw. der Zunahme des Exports eingetreten sind, so ist aus der Größe dieser Aenderungen niemals zu ersehen, in welchem Maße sie den Kurs beeinflußt haben. Ebenso wie im Warenverkehr auf der einen Seite verhältnismäßig geringe Veränderungen des Angebots oder der Nachfrage starke Veränderungen des Preises hervorrufen können und auf der anderen Seite starke Veränderungen des Angebots und der Nachfrage den Preis möglicherweise nur wenig heben bezw. herabdrücken, je nachdem unter den obwaltenden Umständen schon geringe oder erst große Veränderungen des Preises im stande sind, durch ihre Rückwirkung auf Angebot und Nachfrage einen Ausgleich der angebotenen und der nachgefragten Mengen herbeizuführen — ebenso ist es auch im internationalen Wechselverkehr. Auch hier mögen geringe Ursachen große Wirkungen hervorrufen, und umgekehrt. Besonders leicht kann das in dem Falle geschehen, wenn die bewegenden Ursachen nicht im Warenverkehr, sondern im Kapitalverkehr liegen, da dann durch die hierdurch zunächst bewirkten Aenderungen des Kurses je nach der Lage des Absatzmarktes und der Produktion möglicherweise schon sehr bald, möglicherweise aber erst spät (d. h. nachdem der Kurs nur wenig, bezw. nachdem er stark gestiegen oder gefallen ist) Aenderungen des Exports oder des Imports hervorgerufen werden, welche durch die Herbeiführung einer Vermehrung oder Verminderung des Angebots oder der Nachfrage nach Wechseln das Gleichgewicht wiederherstellen und so der ursächlichen Bewegung des Kurses ein Ende machen.

Auf die Dauer muß sich der Kurs immer so stellen, daß das betreffende Land im stande ist, so viel zu produzieren und zu exportieren, als erforderlich ist, um den Saldo der übrigen Aktiv- und der Passivposten seiner Zahlungsbilanz, mit anderen Worten, um seinen Import und seine Schulden an Zinsen etc. unter Gegenrechnung der etwaigen Aktivsaldos seines Kapitalverkehrs etc. zu decken. Da ein niedriger Kurs den Export erleichtert und den Import erschwert, so ist die Erfüllung dieser Bedingung vielfach nur

bei niedrigem Kurse möglich. Die Verhältnisse können sich aber, wenn anfangs ein niedriger Kurs hierzu erforderlich war, im Laufe der Zeit (bei Aenderungen des Kapitalverkehrs schon in sehr kurzer Zeit!) ändern. Aktivposten und Passivposten der Zahlungsbilanz können sich umgestalten, der Kapitalzufluß zunehmen, der Import abnehmen, so daß nun ein geringerer Export genügt, um den Ausgleich zu bewirken, und um diesen geringeren Export zu veranlassen, mag dann auch schon ein weniger niedriger (also ein höherer) Kurs genügen. Ueberdies können sich die Produktionsverhältnisse des Inlands (infolge der Minderung der Produktionskosten durch Eisenbahnbau oder technische Verbesserungen etc.) günstiger gestalten, oder es können die Preise des Absatzmarktes im Auslande steigen. Dann wird der gleiche oder der etwa erforderliche größere Export auch bei höherem Kurse möglich sein, weil sich trotzdem ein zur Veranlassung dieses Exports hinreichender Vorteil für den Produzenten ergibt. In beiden Fällen wird der Kurs steigen und kann er sich höher halten, ohne daß unter sonst unveränderten Verhältnissen, ja selbst bei ungünstiger Veränderung derselben, also bei vermehrtem Import oder vermindertem Kapitalzufluß bezw. bei vergrößerter Zinsen- oder Dividendenschuld, die Ausgleichung der Zahlungsbilanz in Frage gestellt wird.

Ein so veranlaßtes Steigen des Kurses wird besonders leicht im Falle einer Währungsreform eintreten, da diese in der Regel zu einem Zufluß von Kapital Veranlassung gibt. Tritt ein solcher Zufluß wirklich ein, so kommt nun das betreffende Land in die Lage, seine Zahlungsbilanz bei geringerem Export und größerem Import und deshalb auch bei höherem Kurse zum Ausgleich zu bringen. Dieses höhere Niveau wird — vorausgesetzt natürlich, daß nicht das bei der Reform festgesetzte Pari niedriger liegt und deshalb ein Steigen des Kurses überhaupt nicht eintreten kann — schon infolge der Zunahme der Nachfrage nach Wechseln zum Zwecke der Kapitalübertragung (und infolge von Kursspekulationen) zunächst in der Regel leicht erreicht werden. Die Aufrechterhaltung desselben ist dann freilich vorerst noch durch die Fortdauer des vermehrten Kapitalzuflusses bedingt. Hält sich aber der Kurs infolgedessen längere Zeit auf dem höheren Niveau, so werden sich nun die Produktionsverhältnisse des Landes dem höheren Kurse anpassen, indem die Preise, vor allem auch die Preise der Produktionsmittel und der Produktionsanlagen, zurückgehen[1]). Dann aber kann teils hierdurch (weil die Kosten der Produktion, wenigstens für neue Erwerber der Produktionsanlagen und des Grund und Bodens, sich mindern), teils durch die befruchtende Wirkung des Kapitalzuflusses oder durch anderweitige, hiervon unabhängige Veränderungen des Produktionsstandes bewirkt werden, daß die Zahlungsbilanz auch dann noch auf der Basis des höheren Kurses ihren Aus-

1) Vergl. die Ausführungen des Verfassers in diesen Jahrbüchern, Juniheft 1903, S. 745 ff.

gleich findet und der höhere Kurs auch dann noch aufrechterhalten bleibt, wenn die Ursache seines Steigens (hier also der Kapitalzufluß) wieder wegfällt oder durch eine entsprechende Vergrößerung der Passivposten der Zahlungsbilanz kompensiert wird.

b) Die indische Zahlungsbilanz.

Nach den Ausführungen des vorigen Abschnitts kann zwar die Aufmachung der indischen Zahlungsbilanz für die Zeit nach 1892/93 nicht viel nützen, aber sie gibt uns wenigstens einen Ueberblick über diejenigen Faktoren, welche damals Angebot und Nachfrage nach den indischen Wechseln bestimmten, und wird uns helfen, die Ursachen der Bewegung des Rupienkurses aufzufinden. Wir wollen sie daher wenigstens für die Zeit bis zur Erreichung der Parität von 16 d aufstellen.

Da für uns lediglich der Kurs der Rupie in Pence in Betracht kommt, so liegt es nahe anzunehmen, daß wir, soweit möglich, lediglich den Verkehr Indiens mit England zu berücksichtigen haben. Das wäre aber unrichtig. Zunächst werden nämlich die meisten Zahlungen zwischen Indien und den übrigen Goldwährungsländern (Deutschland, Belgien, Frankreich etc.) durch England vermittelt, so daß Angebot und Nachfrage von Rupienwechseln in England und in Pence auch durch Aenderungen des Verkehrs Indiens mit diesen anderen Ländern beeinflußt werden. Außerdem aber hat Indien stets einen großen Teil des bedeutenden Aktivsaldos seines Verkehrs mit China und anderen Silberländern dazu verwendet, um Schulden in England durch Ueberweisung zu bezahlen [1]). Die Berücksichtigung des Verkehrs Indiens mit England allein würde daher unter diesen Umständen ein ganz falsches Bild geben. Wir sind aber auch gar nicht im stande, denjenigen Verkehr, der für die Gestaltung des Pencekurses der Rupie tatsächlich in Betracht kommt, auszusondern. Deshalb bleibt nichts übrig als die Zahlungsbilanz im ganzen aufzustellen.

Die Hauptposten der Zahlungsbilanz sind natürlich auch bei Indien Export und Import. Ferner kommen in Betracht: der Effektenverkehr; die Aufnahme von Anleihen seitens Indiens in London und die Beteiligung des Auslands (d. h. Englands) an den in Indien selbst zur Zeichnung aufgelegten Anleihen (wenn man diese von dem Effektenverkehr trennen will); die Anlage von Kapital in der indischen Produktion etc. seitens des Auslands; die Remittierung von Unterstützungsgeldern etc. nach Indien (bei Hungersnöten); der Gewinn des indischen Exporteurs an den exportierten Waren; endlich (als Passivposten): die durch die Begebung von Councilbills beschafften Zahlungen der indischen Regierung an Home charges in

1) Vergl. Prot. der indischen Währungskommission von 1892/93 §§ 723 ff., 740. Die Aktivsaldi Indiens in seinem Warenverkehr mit China, den Straits Settlements und Japan haben in der hier in Betracht kommenden Zeit von 1893/94—1899 106—193, gegenüber China und Hongkong allein 74—110 Mill. Rupien per Jahr betragen. (Vergl. Heyn, Die indische Währungsreform, S. 171.)

London; die Zurückzahlung von Anleihen; die Remittierung von Zinsen und Dividenden für das in Indien angelegte Privatkapital; die Uebertragung von Kapital aus Indien nach Europa, und (um diesen nicht unbedeutenden Posten besonders zu erwähnen) die Remittierung von Ersparnissen der in Indien lebenden Europäer, besonders der angloindischen Beamten, nach England. Von dem Bedarf für Reisezwecke (der übrigens zum Teil durch Mitnahme des Reisegeldes gedeckt wird und dann natürlich nicht zu Angebot und Nachfrage nach Wechseln führt) können wir absehen. Ausgaben an Fracht und Versicherungskosten, die beim Export und Import entstehen und ausländischen Unternehmern zu Gute kommen, sind nicht in Ansatz zu bringen. Erwachsen beim Export solche Kosten, so werden sie von dem ausländischen Käufer getragen (der sie ev. in dem Kaufpreise mitbezahlt), während der indische Exporteur den von ihm deklarierten und statistisch angeschriebenen Wert der Exportartikel (zuzüglich des Gewinnes!) unverkürzt erhält. Erwachsen solche Kosten aber dem Importeur, so werden sie bei der Belastung Indiens mit dem deklarierten Werte der Einfuhr schon mit berücksichtigt, weil die Deklaration nach dem Werte des Imports inklusive der Fracht etc. erfolgt[1]). Aus demselben Grunde ist — im Gegensatz zu dem Gewinne des Exporteurs — der Gewinn des ausländischen Importeurs nicht in Rechnung zu stellen.

Was nun die Größe dieser Faktoren im einzelnen anlangt, so erwähnen wir (aus Zweckmäßigkeitsgründen) zunächst die begebenen Councilbills. Die Summe derselben betrug in £ (Sterling) bezw. in Rx (Rupienzehnern):

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
£ Sterling	16 532 215	9 530 235	16 905 102	17 664 492	15 526 547	8 836 688	18 692 377
Rx (10 Rup.)	26 478 400	15 723 600	30 969 900	31 085 500	25 787 000	13 812 965	28 076 400

Export und Import weisen im ganzen, d. h. wenn wir den Warenverkehr und den Edelmetallverkehr, sowie das Konto der Regierung und die Privatkonten zusammenwerfen, in Rx folgende Ziffern auf[2]):

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
Export	113 554 399	110 630 561	117 139 850	118 594 549	108 921 592	104 781 428	120 211 146
Import	83 275 087	95 482 688	83 110 200	86 304 739	89 201 936	94 177 652	89 997 141

Es wäre aber unrichtig, wenn wir diese Summen in ihrem vollen Betrage in Rechnung stellen wollten. Indien würde in diesem Falle zu hoch belastet werden. Der Import der Regierung würde nämlich doppelt gerechnet, denn dieser wird mit Councilbills bezahlt und die Councilbills sind hier als besonderer Passivposten behandelt worden. Wir müssen daher von dem gesamten Import den Import

1) Vergl. das Separatgutachten von Sir David Barbour im Final Report of the Gold and Silver Commission, S. 142, § 37.

2) Statement of the Trade of Brit. India 1894/95, S. 80. Tables relating to the Trade of Brit. India 1899/1900, S. 4. Die betreffenden Angaben in App. 1898, S. 134, 135 stimmen beim Export für das Jahr 1898/99 und beim Import für die letzten 3 Jahre nicht ganz hiermit überein. — Die Durchfuhr ist auf beiden Seiten mit eingerechnet.

der Regierung an Waren und Edelmetallen absetzen. Was hiernach als Import in Ansatz zu bringen ist, ergibt sich aus folgender Rechnung:

		1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
Gesamter Import	Rx	83 275 087	95 486 688	83 110 200	86 304 739
Import der Regierung [1])	Rx	3 660 247	3 100 475	3 383 755	3 629 358
	Rx	79 614 840	92 382 213	79 726 445	82 675 381

		1896/97	1897/98	1898/99
Gesamter Import	Rx	89 201 936	94 177 652	89 997 141
Import der Regierung [1])	Rx	4 198 462	4 294 671	3 649 124
	Rx	85 003 474	89 882 981	86 348 017

In £ Sterling umgerechnet ergeben sich hiernach für Export und Import folgende Ziffern:

(1000 £ Sterling)

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
Export	70 900	67 102	63 940	67 387	65 600	67 049	80 030
Import	49 710	55 985	43 518	46 981	51 195	57 503	57 486
	21 190	11 117	20 422	20 406	14 405	9 546	22 544

Der Effektenverkehr Indiens wird sich im großen und ganzen auf den Verkauf (Export) und den Ankauf (Import) von Rupienanleihe beschränken. Hierüber findet sich in den Protokollen der Währungskommission (§ 12 821) eine Angabe des Sachverständigen Lord Aldenham, die wir wohl als richtig annehmen dürfen. Darnach betrug der Nettoverkauf bezw. Ankauf von Rupienanleihe seitens Indiens in London, dem Export bezw. Import entsprechend, in Rupienzehnern (Rx) [2])

	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
Export	771 546	—	—	—	1 724 786	—	—	?
Import	—	1 571 980	1 768 320	539 575		1 284 090	2 676 162	?

Als Anleihen Indiens kommen zunächst die Goldanleihen des Staates und der vom Staate garantierten und verwalteten Eisenbahnkompagnien in Betracht, die in § 2836 der Prot. der Währungskommission von 1898 mit recht hohen Beträgen angegeben werden. Nach den im App. 1898, S. 138 mitgeteilten Abrechnungen ist jedoch von dem Erlös dieser Anleihen ein großer Teil dazu verwendet worden, um Home charges zu bezahlen, Schulden abzulösen etc. Sie haben also zum Teil dazu gedient, um in Ergänzung der Councilbills die Valuta für Zahlungen in England zu beschaffen. Soweit das geschehen ist, konnten sie natürlich nicht zu Angebot und Nachfrage nach indischen Wechseln Veranlassung geben. Insoweit sind sie daher außer acht zu lassen. Nur derjenige Teil darf in Rechnung gestellt werden, welcher nach Indien überführt worden ist. Wie groß dieser Teil ist, läßt sich aus dem vorhandenen Material nicht ohne weiteres ersehen. Wir werden aber kaum fehlgehen,

1) App. 1898, S. 135. Diese Zahlen haben aus dem App. 1898 entnommen werden müssen, weil im Trade of Brit. India der Edelmetallimport der Regierung nicht besonders aufgeführt ist.

2) Vergl. Prot. § 12 821. Nach dem Wortlaut dieser Stelle ist anzunehmen, daß hier (wie erforderlich) der Kurswert angegeben ist, nicht der Nominalwert. Angaben über die Gattung der Anleihe (3-, $3^1/_2$- oder 4-proz.) fehlen.

wenn wir annehmen, daß nicht mehr überführt worden ist, als der Ueberschuß des Warenimports der Regierung über denjenigen Betrag ausmacht, welcher an Waren für laufende Verwaltungszwecke (Ausrüstung der Armee etc.) in jedem Jahre unter den Home charges aufgeführt und mit Councilbills bezahlt worden ist. Die Importe der Regierung an Waren betrugen nun im ganzen a), davon gehörten zu den Home charges b) (letztere, soweit erforderlich, zum Jahresdurchschnittskurse umgerechnet) und es betrugen die (für uns in Betracht kommenden) Ueberschüsse c) in Rupienzehnern (Rx)[1]):

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
a)	3 660 247	3 064 475	3 361 555	3 620 358	4 189 251	4 240 340	3 637 468
b)	2 418 208	2 243 300	1 814 821	1 513 500	1 457 365	1 966 400	1 312 200
c)	1 242 037	821 175	1 546 734	2 106 858	2 731 886	2 273 940	2 325 268

Im Gegensatz hierzu sind die Anleihebeträge der nicht garantierten Eisenbahnkompagnien (soweit sie in England aufgenommen sind) voll in Rechnung zu stellen. Diese betrugen nach App. 1898 No. 22, S. 153 in £ a) und zum Jahresdurchschnittskurse in Rupien umgerechnet, in Rx b):

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
a)	128 087	69 880	475 927	698 385	1 999 444	1 596 047	402 516
b)	205 210	115 300	841 400	1 229 000	3 321 000	2 494 800	604 600

Außerdem ist auf Anleihekonto zu berücksichtigen, daß ein Teil der in Indien aufgelegten Staatsanleihen in England gezeichnet wird und nach Indien überführt werden muß. Dieser Teil wurde von dem indischen Finanzsekretär Finlay nach den Erfahrungen früherer Jahre auf die Hälfte geschätzt[2]). Wir wollen denselben hier ebenfalls in dieser Höhe annehmen. Möglicherweise ist derselbe damit allerdings überschätzt, denn es ist festgestellt, daß der in englischen Händen befindliche Besitz an der 4-proz. Anleihe im Jahre 1895 nicht einmal 25 Proz. betrug[3]) und bei der Unsicherheit der Währungsverhältnisse in Indien nach 1893 erscheint eine geringere Beteiligung Englands an den in dieser Zeit aufgelegten Rupienanleihen (die 1894—1896 noch dazu hoch im Kurse standen) nicht unwahrscheinlich.

Dem eben erwähnten Aktivposten steht der Anteil Englands an den getilgten Rupienanleihen als Passivposten gegenüber. Hierüber ist ebenfalls näheres nicht bekannt. Wir wollen auch hier den Anteil Englands mit der Hälfte annehmen.

Es betrugen nun die in Indien aufgenommenen und getilgten Anleihen je zur Hälfte in Rx:

1) Vergl. zu a) App. 1898, S. 135, zu b) East India Accounts and Estimates (Explanatory Memorandum) 1894/95, S. 13, 1896/97, S. 14, App. 1898, S. 10.
2) Prot. 1898 §§ 2867, 2868.
3) Return 1895/96, S. 17 § 60.

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
Aufgenommen	—	1 749 550	—	—	1 827 000	1 637 500	2 057 500
Getilgt	—	550 500[1])	586 000	210 500	—	—	—[2])

Als Aktivposten kommt ferner in Betracht, daß im Jahre 1897/98 etwa 1 Mill. £ = 1 628 240 Rx zur Unterstützung der durch die Hungersnot betroffenen Personen nach Indien remittiert worden ist[3]).

In betreff der sonstigen Posten: Gewinn der indischen Exporteure; Uebertragung privaten Kapitals zur Anlage in der Produktion und zur Finanzierung anderer als Eisenbahngesellschaften in Indien auf der Aktivseite; ferner: Remittierung von Zinsen und Dividenden für in Indien angelegtes Privatkapital; Remittierung von Ersparnissen; Rückübertragung früher in Indien beschäftigt gewesenen Kapitals nach Europa auf der Passivseite — läßt sich näheres nicht feststellen[4]). Die Aufmachung der indischen Zahlungsbilanz bleibt also notwendig lückenhaft. Wenn das auch in gewisser Beziehung hier nicht schadet, weil einzelne Posten, so die Gewinne der Exporteure und die Remittierung von Ersparnissen, nicht so sehr variieren, daß die Verhältnisse dadurch wesentlich verändert, Angebot und Nachfrage nach Wechseln wesentlich vermehrt oder vermindert werden könnten, so haben sich doch im übrigen, namentlich was den Zufluß und den Abfluß von Kapital anlangt, sehr wesentliche Aenderungen ergeben, welche den Kurs sehr bedeutend beeinflussen mußten. Das ist bei der Benutzung der mitgeteilten Ziffern zu berücksichtigen.

Stellen wir nun die bekannten Faktoren der Zahlungsbilanz Indiens einander gegenüber, so erhalten wir folgendes Bild.

(Siehe Tabellen auf S. 307 u. 308.)

Viel läßt sich aus dieser Aufmachung teils wegen ihrer Unvollständigkeit, teils aus den früher dargelegten allgemeinen Gründen nicht ersehen. Wir erhalten aber wenigstens einen, wenn auch nur unvollständigen Ueberblick über die Sachlage. Außerdem lassen sich wenigstens nach der negativen Seite hin einige Schlüsse daraus ziehen. Finden wir z. B. bei einem Rückgange des Kurses, daß die bekannten Faktoren per Saldo eine kurssteigernde Wirkung ausüben mußten, so ist zu schließen, daß es andere, die (in ihrer Größe) unbekannten Faktoren gewesen sein müssen, welche diesen Rückgang herbeiführten. Finden wir im entgegengesetzten Falle, daß die bekannten Faktoren eine kursdrückende Wirkung ausübten, so können es nur die unbekannten Faktoren gewesen sein, welche die tatsächlich eingetretene Steigerung des Kurses bewirkten. Wir werden im folgenden hierauf zurückkommen.

1) Fin. Statement 1894, S. 62.

2) Prot. 1898 §§ 2858 ff. Die Anleihe bei dem indischen Staate Rampur (zum Bau einer Eisenbahn durch dessen Gebiet) ist natürlich außer acht gelassen.

3) Prot. § 1898 § 1025.

4) Die von Indien jährlich an Europa zu bezahlenden Zinsen und Dividenden werden abgesehen von den Zinsen der Staatsanleihen auf 5—10 Mill. £ geschätzt.

Faktoren des indischen Wechselkurses in der Zeit von 1892/93—1898/99.
Zahlungsbilanz Indiens.
I. In Rupien (Rupienzehnern = Rx).

	1892/93 Rx	1893/94 Rx	1894/95 Rx	1895/96 Rx	1896/97 Rx	1897/98 Rx	1898/99 Rx
A. Aktivposten (Faktoren der Nachfrage nach indischen Wechseln).							
I. Export							
a) an Waren und Edelmetallen	113 554 399	110 603 561	117 139 850	118 594 549	108 921 592	104 781 428	120 211 146
b) an Effekten	—	—	—	1 724 786	—	—	?
II. Remittierung der Valuta von Anleihen etc.							
a) Goldanleihen des Staats u. der garant. Eisenbahnkompagnien	1 242 039	821 175	1 546 734	2 106 858	2 731 886	2 273 940	2 325 268
b) Goldanleihen anderer Eisenbahnkompagnien	205 201	115 300	841 400	1 229 000	3 321 000	2 494 800	604 600
c) Englands Beteiligung an Rupienanleihen in Indien	—	1 749 550	—	—	1 827 000	1 637 500	2 057 500
III. Unterstützungsspenden an Indien	—	—	—	—	—	1 628 240	—
Summa	115 001 648	132 289 586	119 527 984	123 655 193	116 801 478	112 815 908	125 198 514
B. Passivposten (Faktoren des Angebots von indischen Wechseln).							
I. Import							
a) an Waren und Edelmetallen	79 614 840	92 382 213	79 726 445	82 675 381	85 003 474	89 832 981	86 348 017
b) an Effekten	1 571 980	1 768 320	539 575	—	1 284 090	2 676 162	?
II. Zurückzahlung von Anleihen	—	550 500	586 000	210 500	—	—	—
III. Councilbills	26 478 400	15 723 600	30 969 900	31 085 500	25 787 000	14 812 800	28 076 400
Summa	107 665 220	110 424 633	111 821 920	113 971 381	112 074 564	107 321 943	114 424 417
Ueberschuß der Aktiva	7 336 428	2 864 953	7 706 064	9 683 812	4 762 914	5 493 965	10 774 097
Ueberschuß der Passiva	—	—	—	—	—	—	—
Veränderung gegen das Vorjahr:							
à la hausse	—	—	4 841 111	1 977 748	—	767 051	5 280 132
à la baisse	—	4 471 475	—	—	4 956 898	—	—
Cours der Rupie	14,985 d	14,547 d	13,101 d	13,638 d	14,451 d	15,354 d	15,978 d

II. In 1000 £ Sterling.

A. Aktivposten.

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
I. Export							
a) an Waren u. Edelmetallen	70 900	67 102	63 940	67 387	65 600	67 049	80 030
b) an Effekten	—	—	—	980	—	—	?
II. Remittierung von Anleihen etc.							
a) von Goldanleihen des Staats u. der garantierten Eisenbahnkompagnien	776	498	844	1 197	1 645	1 455	1 548
b) von Goldanleihen anderer Eisenbahnkompagnien	128	70	476	698	1 999	1 596	403
c) Englands Beteiligung an Rupienanleihen in Indien	—	1 036	—	—	1 100	1 047	1 370
III. Unterstützungsspenden an Indien	—	—	—	—	—	1 000	—
	71 804	68 706	65 260	70 262	70 344	72 147	83 351

B. Passivposten.

	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99
I. Import							
a) an Waren u. Edelmetallen	49 710	55 995	43 518	46 981	51 195	57 503	57 486
b) an Effekten	982	1 072	295	—	773	1 712	?
II. Zurückzahlung von Anleihen	—	334	320	112	—	—	?'
III. Councilbills	16 532	9 530	16 905	17 664	15 527	8 837	18 692
	67 224	66 931	61 038	64 757	67 495	68 052	76 178
Ueberschuß der Aktiva	4 580	1 775	4 222	5 505	2 849	4 095	7 173
Warenverkehr:							
Ueberschuß des Exports	21 190	11 107	20 422	20 406	14 408	9 546	22 544
Saldo des Kapitalverkehrs	— 76	— 198	+ 705	+ 2763	+ 2971	+ 1386	+ 3321 (?)

c) Versuch der Erklärung des Sinkens und Steigens des Rupienkurses nach dem 26. Juni 1893.

Wenn wir uns vor Augen halten, daß der Kurs der Rupie noch im Jahre 1892/93 durchschnittlich auf 15 d (genau = 14,985 d) gestanden hatte und daß er früher, abgesehen von der vorübergehenden, durch die damalige Haussespekulation in Silber bewirkten Erhöhung auf durchschnittlich 18,09 d im Jahre 1890/91, seit 1887/88 immer etwas über 16 d, vorher noch höher gewesen war[1]; wenn wir ferner berücksichtigen, daß er durch die Aufhebung der offenen Silberwährung (wie auf S. 294 ff. ausgeführt) von dem Drucke, den das Sinken des Silberpreises auf ihn ausüben mußte, befreit wurde, so will es scheinen, daß das natürliche, durch die Verhältnisse der indischen Produktion und des ganzen Auslandsverkehrs bedingte Niveau des Kurses auch nach 1893 eher in der Höhe von etwa 16 d als niedriger gelegen hat und daß es nicht eigentlich der Erklärung bedarf, daß der Kurs dieses Niveau nach 1895 allmählich wieder

1) Der Kurs der Rupie betrug im Jahresdurchschnitt

1878/79	19,794 d	1883/84	19,536 d	1888/89	16,379 d
1879/80	19,961 „	1884/85	19,308 „	1889/90	16,566 „
1880/81	19,956 „	1885/86	18,254 „	1890/91	18,089 „
1881/82	19,895 „	1886/87	17,441 „	1891/92	16,733 „
1882/83	19,525 „	1887/88	16,898 „	1892/93	14,985 „

einnahm, sondern wie es kam, daß der Kurs, obwohl er von dem Drucke des sinkenden Silberpreises befreit war, zunächst bis auf $12^{13}/_{32}$ d herabsank und dann erst nach und nach jenes Niveau wiedererreichte. Das ist nun freilich nicht ganz richtig. Denn da der Wechselkurs eines Landes das Ergebnis von Angebot und Nachfrage nach den Wechseln auf dasselbe ist; da Angebot und Nachfrage nach diesen Wechseln aus dem laufenden Verkehr entspringen und da dieser Verkehr, wenn er auch in dem Bedarf und in den Produktionsverhältnissen der beteiligten Länder eine gewisse sichere Grundlage findet, doch immer sich ändert (schon deshalb, weil die Preise des Weltmarktes sich ändern!), so ist es ausgeschlossen, einfach an frühere Verhältnisse anzuknüpfen und ohne weiteres zu behaupten, daß der Kurs, nachdem er von der drückenden Fessel des sinkenden Silberpreises befreit war, sich notwendig wieder auf ein Niveau stellen mußte, welches er mehrere Jahre vorher tatsächlich während längerer Zeit behauptet hatte. Auf der anderen Seite dürfen jedoch auch die erwähnten Umstände nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Wir dürfen nicht übersehen, daß der Verkehr in dem Bedarf und in den Produktionsverhältnissen der beteiligten Länder wirklich eine feste Norm findet; daß er infolge der Anpassung der Preise, nicht nur der Waren, sondern auch der Grundstücke und Arbeitskräfte an die jeweiligen Verhältnisse, auch an diejenigen des internationalen Handels und an den Wechselkurs, eine gewisse Festigkeit erlangt, und daß er, wenn die Verhältnisse des internationalen Handels, speziell wenn der Wechselkurs längere Zeit auf einer gewissen Höhe bleibt, sich auf dieser Grundlage einzurichten strebt. Bei dieser Sachlage wäre es ebenso unrichtig, die Tatsache, daß der Kurs der Rupie früher und noch bis $1^1/_4$ Jahr vor der Schließung der Münzen lange Zeit auf etwas über 16 d stand, einfach außer acht zu lassen. Soweit die Verhältnisse sich überhaupt nicht verändert hatten, mußte er in der Tat, sobald er sich frei bewegen konnte, die Tendenz haben, sich wieder auf dieses Niveau zu stellen, und soweit nur geringe Aenderungen eingetreten waren, mußte er mehr oder minder wenigstens hierhin gravitieren.

Tatsächlich hat sich der Kurs, nachdem er zu Anfang 1893/94 durch das Sinken des Silberpreises bis auf $14^5/_8$ d am 31. Mai herabgedrückt und dann durch das Eingreifen der Spekulation, wie auf S. 295 ausgeführt, im Juni auf 16 d gehoben war, nach der Darstellung in Kapitel I zunächst, und zwar von Anfang August 1893 bis zum 24. Januar 1894, ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres (14,985 d), nämlich zwischen $14^3/_4$ d und $15^1/_4$ d, gehalten, ist im folgenden Jahre bis auf $12^{13}/_{32}$ d (am 22. Januar 1895) gefallen und von da an bis Anfang 1899 auf 16 d gestiegen.

Das Verbleiben auf dem Niveau von ca. 15 d bis Mitte Januar 1894 würde in Anbetracht dessen, daß der Kurs noch im Jahre 1892/93 durchschnittlich auf der gleichen Höhe gestanden hatte, bei Berücksichtigung der soeben vorausgeschickten Erwägungen einer besonderen Erklärung nicht bedürfen, wenn nicht in dieser Zeit,

genau von Anfang Juli 1893 bis zum 31. Januar 1894, der Verkauf der Councilbills fast ganz eingestellt gewesen wäre. Die indische Regierung hat im ganzen Jahre 1893/94 statt 16,5 Mill. £ wie im Jahre 1892/93 nur 9,5 Mill. £, also 7 Mill. £ (112 Mill. Rupien) weniger begeben. Dieser Umstand, durch den die Passivseite der indischen Zahlungsbilanz um etwa 10 Proz. entlastet wurde, hätte unter übrigens gleichen Umständen ein Steigen des Kurses hervorrufen müssen. Wenn sich der Kurs trotzdem, abgesehen von der durch die Spekulation herbeigeführten Steigerung im Juni, durchschnittlich nicht höher als auf etwa 15 d gehalten hat, so ist die Erklärung darin zu suchen, daß die erwähnte Besserung der indischen Zahlungsbilanz schon ohne weiteres, also in spontaner Aenderung des Verkehrs, dadurch ausgeglichen wurde, daß der Wert des Exports um 3,8 Mill. £ (29,5 Mill. Rupien) geringer, und der Wert des Imports (an Waren und Edelmetallen) um 6,3 Mill. £ (128 Mill. Rupien) größer war als 1892/93. Hieraus ergab sich eine Verschlechterung der Handelsbilanz um 10,1 Mill. £, der nur eine Besserung des sichtbaren Kapitalverkehrs um 0,28 Mill. £ gegenüberstand, so daß die Minderbegebung der Councilbills reichlich ausgeglichen wurde. Mag nun auch der Rückgang des Exports zum größten Teil in die erst im Dezember beginnende eigentliche Exportsaison fallen, und deshalb für uns hier nur zum Teil in Betracht kommen, so war doch schon die Zunahme des Imports allein beinahe hinreichend, um den günstigen Einfluß der Einschränkung der Councilbills zu kompensieren. Das Verbleiben des Kurses auf dem Niveau von 15 d bis Anfang Januar 1894 ist also nicht auffallend.

Worin liegt aber die Erklärung für die Bewegung des Kurses in der Folgezeit, für das Sinken desselben bis $12^{12}/_{32}$ d am 23. Januar 1895 und für das spätere Steigen bis auf 16 d?

In dieser Beziehung ist zunächst zu berücksichtigen, daß am 31. Jan. 1894 der Verkauf der Councilbills wiederaufgenommen wurde. Im ganzen Finanzjahre 1894/95, d. h. vom 1. April 1894 bis zum 31. März 1895, wurden sogar noch 0,4 Mill. £ mehr Councilbills begeben als im Jahre 1892/93 (!), während von Ende Januar bis zum 31. März 1894 die gewöhnliche Zahl begeben sein wird. Dadurch mußte natürlich ein Druck auf den Kurs ausgeübt werden. Indessen, hiermit gestaltete sich die Sachlage, wenn auch erheblich schlechter als im Vorjahre, so doch nur um 0,4 Mill. £ schlechter als im Jahre 1892/93, und in diesem Jahre hatte der Kurs durchschnittlich noch auf 15 d gestanden. Auch sonst war die Zahlungsbilanz, soweit wir sie haben feststellen können, nicht ungünstiger als 1892/93. Denn wenn auch der Aktivsaldo des Warenverkehrs um 0,8 Mill. £ geringer war (20,4 gegen 21,2), so wurde doch diese Differenz durch die Besserung des Kapitalverkehrs, die 0,78 Mill. £ betrug, völlig ausgeglichen. Allerdings sind dies ja die Zahlen des Finanzjahres 1894/95, das am 1. April 1894 begann und am 31. März 1895 schloß, während das Sinken des Kurses in die Zeit von Januar 1894 bis Januar 1895 fällt, und das Jahr 1893/94 weist eine

erhebliche Verschlechterung der Handelsbilanz auf, die zum Teil in den Monaten Januar bis März 1894 stattgehabt haben könnte. Es wäre daher möglich, daß sich das Sinken des Kurses wenigstens bis zum 31. März 1894 ($13^{25}/_{32}$ d) hieraus erklärte. Indessen, die ganze Art der Bewegung des Kurses, besonders das rasche Fallen von Mitte Januar an, die Aufrechterhaltung des Kurses im Februar und März — am 28. März war der Kurs noch $13^{25}/_{32}$ d, während er schon am 14. Februar ebenso niedrig gestanden hatte — und das abermalige Sinken bei Beginn des neuen Finanzjahres, das bis zum 10. Mai (Kurs $12^{13}/_{16}$ d) nicht weniger als $1^{3}/_{8}$ d betrug, deuten doch auf besondere Ursachen.

Solche besonderen Ursachen sind in der Tat vorhanden. Sie liegen einerseits darin, daß von Privatleuten Kapital aus Indien zurückgezogen wurde, was die Zahlungsbilanz Indiens ungünstig beeinflussen mußte, und andererseits darin, daß die Spekulation Baisseoperationen vornahm, die, wenn sie auch die Zahlungsbilanz und damit die schließlich entscheidenden Faktoren intakt ließen, doch immerhin vorübergehend, wie es hier geschehen ist, durch Vermehrung des Angebots den Kurs erheblich herabdrücken konnten.

Daß Kapital aus Indien zurückgezogen worden, und daß das speziell in den ersten Jahren nach der Schließung der indischen Münzen geschehen ist, haben die von der Währungskommission von 1898 vernommenen Zeugen glaubhaft versichert [1]). Vereinzelt wird allerdings behauptet, daß es sich hierbei im wesentlichen nur um eine Buchungsoperation gehandelt habe; daß das früher in Rupien berechnete Kapital der ausländischen Firmen nicht nach England, sondern nur in englische Währung übertragen sei, so daß lediglich die Abrechnung eine andere Grundlage erhalten habe [2]). Indessen, die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß wir es hier, von Ausnahmen abgesehen, nicht nur mit einer Formalität zu tun haben. Bedenken wir doch nur, daß das Vertrauen damals in hohem Maße erschüttert war und daß nicht nur Pessimisten die Zukunft Indiens in düsterem Lichte sahen. Schon vor der Schließung der Münzen hatte in Indien ein Zustand großer Depression geherrscht. Handel und Wandel waren durch die starken Kursschwankungen und durch die Unsicherheit der Währungsverhältnisse lahmgelegt [3]). Dann wurden die Münzen geschlossen, die Rupie von ihrer metallischen Grundlage losgelöst und eine Währungspolitik befolgt, welche mit der Kontraktion des Geldumlaufs Geldknappheit und Kreditkrisen in Aussicht stellte. Dieses Verfahren war etwas ganz Neues, auf anfechtbare Theorien gegründet und nirgends auch nur in ähnlicher Weise erprobt. In weiten Kreisen hielt man dasselbe für verfehlt. Allgemein wurde geglaubt, daß der Kurs der Rupie sich auf die Dauer nicht über dem Metallwerte derselben werde halten können, sondern

1) Vergl. z. B. Protokoll §§ 737, 1670, 1811 ff., 1911, 1959, 7849/50, 8168 ff.
2) Vergl. Prot. 1898 §§ 6290, 8290 ff.
3) Vergl. darüber Heyn, Die indische Währungsreform, S. 48.

mit dem schon eingetretenen und durch die Aufhebung der Shermanbill in den Vereinigten Staaten verstärkten Sinken des Silberpreises immer tiefer sinken werde. Unter diesen Umständen war es nur natürlich, daß die englischen Kapitalisten, wenigstens zum großen Teil, ihr Kapital zurückzogen und daß sie überdies, was außerdem noch Beachtung verdient, davon absahen, neues Kapital hinauszusenden. Es ist ferner auch begreiflich, daß das erst von Mitte Januar 1894 an geschah. Denn bis dahin hatte sich der Kurs ja immer noch auf 15 d gehalten, während der Metallwert der Rupie schon bis auf etwa 12 d gesunken war, und bis dahin hatte auch die Regierung ihr Vertrauen darauf noch nicht verloren, daß es ihr gelingen werde, den Kurs zu stützen. Erst als die Regierung zweifelhaft wurde, die Wiederaufnahme des Verkaufs der Councilbills in Erwägung zog und Ende Januar 1894 wirklich ausführte; als sie damit zu erkennen gab, daß sie selbst die Hoffnung aufgegeben habe, den Kurs zu halten, erst dann mußten auch die Privatleute den Mut verlieren. Kein Wunder also, daß sie im Januar 1894 anfingen, ihr Kapital zurückzuziehen.

Es ist aber weiterhin glaubhaft bezeugt worden, daß starke Baissespekulationen im Kurse stattgefunden haben. Der Administrator der indischen Filiale des Crédit Lyonnais schreibt darüber[1]: „..... one must not forget the manoeuvers of speculators for the fall in Indian exchange during four consecutive years. They have ultimately been compelled to desist after having sustained serious losses“. Abgesehen hiervon, liegen auch die Umstände derart, daß die Vornahme von Baissespekulationen nur natürlich war, und es erscheint ebenso natürlich, daß diese Spekulationen, wenn sie auch schon vorher begonnen hatten, sich von Januar 1894 an verstärkten. Die Sachlage war ja für eine Baissespekulation wie geschaffen. Bei dem herrschenden Mißtrauen, das durch die Wiederaufnahme des Verkaufs der Councilbills noch vermehrt wurde, bedurfte es sicher keiner großen Operationen, um den Kurs zum Sinken zu bringen. Das Risiko der Baissiers war also sehr gering, ihre Chancen aber, vor allem zu Anfang Januar 1894, als der Kurs noch ziemlich hoch stand, während der Silberwert der Rupie, auf den man den Kurs herabdrücken zu können glaubte, schon recht gering war, sehr groß. Es wird daher nicht daran gezweifelt werden können, daß wirklich Baisseoperationen stattgefunden haben[2]).

Diese beiden Momente, die Verschlechterung der indischen Zahlungsbilanz durch den Kapitalabfluß und die Blankoverkäufe der Baissiers (die beide ihrem Charakter nach primäre Ursachen und nicht etwa erst durch die Bewegung des Kurses selbst hervorgerufen waren!), zu denen eine spekulative Zurückhaltung des Exports im Januar und Februar, wie der indische Vizekönig berichtet, noch

---

1) Vergl. App. 1898 No. 22 (S. 45).

2) Vergl. den Depeschenwechsel zwischen dem Staatssekretär für Indien in London und dem indischen Vizekönig im Januar und Februar 1894, oben Kap. I, S. 164 Anm.

hinzutrat[1]), erklären zur Genüge, daß der Kurs von Januar 1894 an unter 15 d sank, und rasch sank, und vorübergehend schon im Mai beinahe den Tiefpunkt erreichte.

Hieraus erklärt sich jedoch zugleich auch, daß die Depression nur eine vorübergehende war und daß der Kurs sich, nachdem er am 23. Januar 1895 den Tiefpunkt erreicht hatte, wieder erholte.

Je tiefer der Kurs sank, um so ungünstiger wurden natürlich die Chancen sowohl für die Zurückziehung des Kapitals aus Indien als auch für Baissespekulationen im Kurse. Außerdem mußte doch auch nach und nach ein Zeitpunkt eintreten, an welchem die ängstlichen Kapitalisten ihr Kapital herausgezogen hatten, während die übrigen sich sagten, daß eine Verschlimmerung nicht mehr zu erwarten sei. Infolgedessen mußten nach und nach einerseits der Kapitalabfluß und andererseits die Bankoverkäufe der Spekulanten aufhören. Damit fielen aber diejenigen Faktoren fort, welche bis dahin einen Druck auf den Wechselkurs ausgeübt hatten. Der letztere konnte daher, wenn nun nicht andere ungünstige Momente neu hinzutraten, schon aus diesem Grunde das durch die natürlichen Verkehrsverhältnisse gegebene Niveau, welches 1892/93 ca. 15 d, früher 16 d und darüber gewesen war, wieder einnehmen. Solche ungünstigen Momente traten aber, wenigstens zunächst, nicht ein. Die Handelsbilanz von 1895/96 ergab (wenn wir die Bewegung der Edelmetalle mitrechnen) nach unserer Tabelle auf S. 308 in Gold den gleichen Ueberschuß wie 1894/95 und nur 0,7 Mill. £ weniger als 1892/93 (20,4 gegen 20,4 bezw. 21,2 Mill. £) und die sichtbare Kapitalbewegung (Import und Export von Effekten und Uebertragung von Anleihen etc.) stellte sich sogar um volle 2 bezw. 2,8 Mill. £ günstiger als 1894/95. Auf der anderen Seite wurden freilich auch mehr Councilbills (17,66 gegen 16,90 bezw. 16,53 Mill. £) begeben, aber die günstige Veränderung des Kapitalverkehrs war groß genug, um den Mehrbetrag dieses einen Passivpostens reichlich zu decken.

Im Jahre 1896/97 trat dann allerdings eine wesentliche Verschlechterung ein. Der Ueberschuß der Handelsbilanz ging infolge der durch Mißernten veranlaßten Minderung des Exports bei gleichzeitig zunehmendem Import um nicht weniger als 6 Mill. £ zurück, während die Reduzierung des Verkaufs der Councilbills um 2,1 Mill. £ und die Verbesserung des Saldos der Effektenbewegung und des Anleiheverkehrs um 0,4 Mill. £ nicht ausreichten, um dieses Manco zu decken. Nach unserer Tabelle S. 308 betrug die ungefähre Verschlechterung gegenüber dem Vorjahre im ganzen 2,70 Mill. £ = 4,96 Mill. Rx.

Trotzdem ist es nicht auffällig, daß der Kurs weiter in die Höhe ging. Es gibt zwei eng miteinander zusammenhängende Gründe, die das erklärlich erscheinen lassen. Zunächst hat offenbar, nachdem der Kapitalabfluß aus Indien schon früher sein Ende

---

1) Vergl. die Depeschen vom 24. Januar und vom 12. Februar 1894 in den East India Documents 1894 No. 7. (Vergl. oben S. 164 Anm.)

gefunden hatte, der Kapitalzufluß wieder begonnen, weil mit dem Steigen des Kurses der Rupie das Vertrauen zurückkehrte. Hierfür liegen allerdings positive Beweise nicht vor. Ein Indiz ergibt sich aber daraus, daß sich in diesem Jahre zum erstenmal englische Kapitalisten wieder an der Zeichnung von Rupienanleihe beteiligten, (wie aus dem Aktivposten 5 der Zahlungsbilanz hervorgeht). Wenn das aber geschah, so dürfen wir annehmen, daß auch in anderer Weise wieder Kapital nach Indien gesandt wurde. Sodann ist es höchst wahrscheinlich, daß die Baissiers anfingen, an der Erfüllung ihrer Hoffnungen, den Kurs bis auf den Silberwert der Rupie herabdrücken zu können, zu verzweifeln, und daß sie deshalb einerseits ihre Blankoverkäufe von Wechseln völlig aufgaben, andererseits teilweise schon zu decken begannen. Dadurch wurden dann aber Angebot und Nachfrage nach indischen Wechseln derart günstig beeinflußt, daß die eingetretene Steigerung des Kurses ganz erklärlich erscheint.

In den beiden folgenden Jahren weist die sichtbare Zahlungsbilanz eine Verbesserung auf, die (im Vergleich zu 1896/97) im Jahre 1897/98 1,25, im Jahre 1898/99 nicht weniger als 4,32 Mill. £ betrug. Dieser Verbesserung gegenüber ist aber in Betracht zu ziehen, daß nach den Aussagen der von der Währungskommission von 1898/99 vernommenen Zeugen ziemlich viel Kapital aus Indien zurückgezogen sein soll, als der Kurs annähernd 16 d erreicht hatte, was ja auch in dem besonders starken Import von Effekten (Rupienanleihe) im Jahre 1897/98 (2,68 Mill. Rx nach unserer Tabelle) eine Bestätigung findet. Wenn trotzdem schon im Jahre 1897/98 der Kurs weiter stieg, das Niveau von 1892/93 überschritt und im Jahre 1898/99 das Niveau von 16 d, sogar durchschnittlich, schon beinahe erreichte, so dürfte sich das aus mehreren Gründen erklären. Zunächst haben in diesen Jahren die Baissiers endlich ihre Blankoverkäufe eindecken müssen, was ja nach dem schon angeführten Zeugnis von Kleinmann (S. 312) nach 4 Jahren, also von Mitte 1897 an, wirklich („mit großen Verlusten") geschehen ist. Hierdurch wurde die Nachfrage nach indischen Wechseln in außerordentlicher Weise und wahrscheinlich in recht erheblichem Maße vermehrt. Außerdem nahm, wenigstens im Jahre 1898/99, bei gleichbleibendem Import der Export sehr bedeutend zu (so daß der Ueberschuß der Handelsbilanz 22,5 Mill. £ gegen 21,2 Mill. £ im Jahre 1892/93 betrug). Diese Zunahme wurde nicht etwa durch die Bewegung des Kurses selbst erst veranlaßt — denn der Export mußte durch das Steigen des Kurses erschwert werden —, sondern durch andere Faktoren, besonders durch die Nachfrage nach indischem Weizen in Europa zu den damals durch den schlechten Ausfall der Welternte erheblich gesteigerten Preisen"[1]). Es mußte deshalb auch in dieser Veranlassung eine Vermehrung der Nachfrage nach indischen Wechseln eintreten, welche, weil primär,

1) Der Export von Weizen erreichte 976 000 tons gegen 120 000 und 95 000 tons in den beiden Vorjahren und der Londoner Preis betrug durchschnittlich 34 Shilling per Quarter.

ein Steigen des Kurses hervorrief (nicht aber, wie es an sich auch möglich sein würde, ein anderweitig hervorgerufenes Steigen des Kurses abschwächte). Ferner ist, wenn auf der einen Seite Kapital aus Indien zurückgezogen wurde, auf der anderen Seite von solchen Leuten, die bei der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Kurses von 16 d sich sagten, daß jetzt noch mit größerem Vorteil Kapital nach Indien hinausgesendet werden könne als später, doch wahrscheinlich auch Kapital nach Indien übertragen worden. Endlich werden auch, mehr freilich im Jahre 1897/98 als im Jahre 1898/99, Spekulationen à la hausse unternommen sein (wozu schon das Bestehen der Baisseposition einladen mußte) solange noch und so oft der Kurs hinreichend unter $16^1/_8$ d, dem erreichbaren Maximum, stand, um eine genügende Gewinnmarge zu bieten. Alle diese Ursachen wirkten zusammen, um den Kurs in die Höhe zu treiben. Wenn er unter dem gemeinsamen Einfluß derselben 16 d schließlich wirklich erreichte, so ist das durchaus nicht befremdlich.

Kapitel V. Die Ursachen der Aufrechterhaltung des Kurses.

Ursachen gleicher Art wie diejenigen, welche das Aufsteigen des Kurses bis auf 16 d veranlaßten, müssen es auch gewesen sein, welche die Aufrechterhaltung des Kurses bewirken. Das wird auch allseitig anerkannt. Deshalb behaupten diejenigen, welche die Beschränkung der Geldmenge als Ursache ansehen, daß es, um den höheren Kurs zu halten, darauf ankomme, die Geldmenge, und speziell die Rupienmenge, beschränkt zu erhalten. Dieser Theorie folgend, schlug die indische Regierung im Jahre 1898 vor, die Rupienmenge um 240 Mill. zu vermindern und einen Teil der Rupien durch Goldgeld zu ersetzen, damit einerseits die Geldmenge noch weiter beschränkt, und andererseits die Möglichkeit geschaffen werde, daß, falls eine Ueberfülle des Geldumlaufs (im Vergleich zu anderen Ländern) eintrete, Goldgeld abfließen könne, um so die Geldmenge wieder auf das erforderliche Maß zurückzuführen. Von dem gleichen Gesichtspunkte aus stellte die Währungskommission von 1898 Betrachtungen darüber an, ob die Geldmenge in Indien bereits hinreichend reduziert sei, um das Bestehen eines Kurses von 16 d zuzulassen. Aus dem gleichen Grunde wird jetzt von anderen mit Bezug auf andere Länder, wie bereits erwähnt, vorgeschlagen, eine Goldreserve einzurichten, unter deren Verwendung zur Abgabe von Goldwechseln das hiergegen vereinnahmte inländische Geld aus dem Verkehr gezogen werden könne, wenn wegen einer Ueberfülle des inländischen Geldumlaufs ein Abfluß nötig sei [1]).

Die Geschehnisse in Indien nach 1898/99 bieten aber gewiß keinen Beweis für diese Ansicht, und die Aufrechterhaltung des Rupienkurses läßt sich sicherlich nicht in dieser Weise erklären.

---

1) Vergl. oben S. 161, ferner das Minoritätsgutachten der mexikanischen Währungskommission, Drucksachen acta No. 9 Annex 8, S. 183/84.

Die indische Regierung hat sich ja, wie schon früher (S. 168) mitgeteilt, genötigt gesehen, von der Zeit der Einführung der Goldwährung an fort und fort neue Rupien zu prägen und überdies einen großen Teil des Rupienbestandes der Papiergeldreserve (der durch Gold ersetzt wurde) dem Verkehr zu überlassen. Schon in den ersten $2^1/_2$ Jahren nach der Einführung der Goldwährung (bis zum 31. März 1902) sind im ganzen 171,2 Mill. Rupien neu geprägt worden, und wenn wir die aus der Papiergeldreserve freigegebenen (durch Gold ersetzten Rupien) hinzurechnen, so hat der Verkehr nicht weniger als 247,4 Mill. Rupien aufgenommen. Berücksichtigt man, daß die gesamte Rupienmenge in Indien nach sachverständiger Schätzung (von gehoardeten Rupien abgesehen) im Jahre 1898 nicht mehr als 1200 Mill. betrug, so ist das eine Zunahme von beinahe 15 bezw. von mehr als 20 Proz. Der indische Verkehr hat aber in diesen $2^1/_2$ Jahren, in denen überdies Hungersnot und Pest herrschten und in denen in der Baumwollindustrie, der Tee- und der Indigoproduktion Krisen eintraten, sich zweifellos nicht so stark ausgedehnt, daß die Rupienmenge trotz jener Vermehrung relativ ebenso beschränkt geblieben ist wie zu der Zeit, als der Kurs angeblich infolge der damaligen Beschränktheit das Niveau von 16 d erreichte. Die Beschränkung der Geldmenge bezw. der Rupienmenge kann daher nicht wohl der Grund für die Aufrechterhaltung des Kurses gewesen sein.

Ebensowenig kann (wie Laughlin bei konsequenter Durchführung seiner Theorie tun muß) behauptet werden, daß in dieser Zeit die Einlösbarkeit der Rupie in Gold oder doch die Aussicht auf diese Einlösung den Kurs hochgehalten habe. Die Regierung hatte ja jede Verpflichtung zu einer solchen Einlösung ausdrücklich abgelehnt, und wenn sie auch tatsächlich bereit war, eine solche Einlösung vorzunehmen, soweit ihr Goldvorrat den „eisernen Bestand“ von 5 Mill. £ überschritt [1]), und wenn sie dieselbe auch in Wirklichkeit vornahm, so waren doch die ihr zu diesem Zwecke zu Gebote stehenden Mittel, wenigstens in der ersten Zeit, viel zu gering, um die jederzeitige Einlösung gesichert erscheinen zu lassen. Der Goldvorrat wurde nach und nach aus dem zum Umtausch gegen Rupien eingereichten Golde gebildet, und wenn auch verhältnismäßig sehr viel Gold eingereicht wurde, so dauerte es doch lange, bis der Vorrat eine jenen eisernen Bestand überschreitende Größe erreichte. Noch am 7. März 1901 betrug dieser verfügbare Ueberschuß nicht mehr als 2,76 Mill. £ = 41,4 Mill. Rupien. Seitdem ist derselbe kaum mehr als um den Betrag der Goldreserve von ca. 4 Mill. £ = 60 Mill. Rupien, die jedoch in englischen Konsols angelegt ist, gewachsen. Selbst wenn wir die Konsols als Gold in Rechnung stellen, kommen wir immer noch nicht höher als auf etwas über 100 Mill. Rupien. Daß diese Goldmenge hingereicht hätte, um die Einlösung einer Geldmenge von ca. 1370 Mill. Rupien Silber und 100 Mill. Staatsnoten oder aber die Einlösung aller auf Indien gezogenen Wechsel, deren Menge

1) Return (Fin. Stat.) 1900, S. 19.

damals 1200 Mill. Rupien per Jahr erreichte und überstieg, ebenso wie die Einlösung von Banknoten zu garantieren, wird niemand behaupten wollen! Ueberdies könnte mit der Aussicht auf Einlösung der Rupie doch höchstens erklärt werden, daß der Kurs sich auf Pari hielt, nicht aber, daß er gar nicht selten in Indien selbst den Paristand, wenn auch nur um $^1/_{16}$ bis $^1/_8$ d, überschritt.

Die wahre Ursache der Aufrechterhaltung des Rupienkurses ist zweifellos darin zu suchen, daß der ganze Auslandsverkehr Indiens sich so gestaltet hat, daß das aus diesem Verkehr resultierende Angebot und die daraus resultierende Nachfrage nach indischen Wechseln im Durchschnitt dauernd auf der Basis dieses Kurses zum Ausgleich kommen. Indien war eben und ist noch jetzt im stande, bei einem Kurse von 16 d genügend zu exportieren, um, nachdem die ungünstige Kapitalbewegung der Jahre 1894 und 1895 aufgehört und an deren Stelle der Zufluß von Kapital von neuem begonnen hatte, unter Berücksichtigung des Saldos seines sonstigen Auslandsverkehrs seine Schulden an Zinsen etc. und den bei einem Kurse von 16 d stattfindenden Import zu bezahlen. Traf das zu, so konnte durch die zweckmäßige Regulierung des Verkaufs der Councilbills, die tatsächlich stattgehabt hat, unter Zuhilfenahme der Goldsendungen, die behufs Anlage des Reservefonds in England zu machen waren, ohne weitere Schwierigkeiten bewirkt werden, daß ein stärkeres Schwanken des Kurses nach unten (unter 16 d) unterblieb, während Schwankungen nach oben (über 16 d + Goldimportkosten) dadurch gehindert wurden, daß die indische Regierung jederzeit Gold zu 16 d gegen Rupien eintauschte. Das Resultat war, daß der Kurs sich verhältnismäßig stabil auf 16 d halten mußte.

Ein strikter Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht läßt sich nicht erbringen. Ein Indiz dafür liegt jedoch darin, daß der indischen Regierung sehr viel Gold zum Umtausch gegen Rupien zugeflossen ist. Dieses Gold konnte nur bei einem Kurse von 16 d + Importkosten eingeführt werden, weil Rupien nur zum Kurse von 16 d abgegeben werden. Der Umstand, daß es eingeführt worden ist, beweist, daß die indische Zahlungsbilanz günstig genug war, um neben dem sonstigen Import diesen Import von Gold zuzulassen.

Schluß.

Wenn die vorstehenden Ausführungen richtig sind, so ergeben sich daraus wichtige Konsequenzen. Die Theorie, auf Grund welcher die sogenannte „Goldwährung ohne Goldumlauf" auf den Philippinen, in den Straits Settlements, in Indochina, in Mexiko und schließlich auch in China eingeführt wird bezw. eingeführt werden soll, muß aufgegeben werden. Die wissenschaftliche Basis dieser Währung, die man so fest gegründet glaubte, bricht zusammen. Eine ganz andere Theorie tritt an die Stelle, um zum leitenden Prinzip zu werden. Statt wie jetzt das Hauptgewicht darauf zu legen, daß die Geldmenge hinreichend beschränkt werde, muß man darauf

Bedacht nehmen, Angebot und Nachfrage nach Wechseln, sei es des Inlands im Auslande, sei es des Auslands im Inlande, zu beeinflussen und vorher die Parität in derjenigen Höhe festzusetzen, auf welcher dieses Angebot und diese Nachfrage durchschnittlich dauernd zum Ausgleich gebracht werden können. Hauptsächliches Mittel für die Festlegung des Kurses wird zwar immer noch die Schließung der Münzen, oder besser: die Aufhebung der freien Silberprägung bleiben, da diese — neben der Unterwertigkeit des Geldes — absolut nötig ist, um den Kurs von der Bewegung des Silberpreises unabhängig zu machen. Als zweites Mittel aber wird daneben die Einrichtung einer starken Goldreserve als unumgänglich notwendig, nicht mehr nur als wünschenswert, aber entbehrlich erscheinen. Der Zweck der letzteren wird auch nicht mehr darin gefunden werden, durch die Abgabe von Goldwechseln gegen inländisches Geld eine Verminderung der Geldmenge im Inlande herbeizuführen und dadurch — koste es, was es wolle — eine angeblich bei jedem Sinken des Kurses vorhandene „Ueberfülle“ des inländischen Geldumlaufs zu beseitigen. Man wird sich vielmehr davon überzeugen müssen, daß ihr Zweck lediglich darin besteht: durch den Ankauf inländischer oder durch die Abgabe ausländischer Wechsel Angebot und Nachfrage dieser Wechsel zu beeinflussen, um sie auch dann auf der Basis des Parikurses zum Ausgleich zu bringen, wenn das sonst vorübergehend nicht möglich sein würde, weil besondere Umstände (z. B. eine Wertminderung des Exports wegen Mißernte oder wegen Preisrückgangs im Auslande) ein Manko der Zahlungsbilanz hervorrufen. Es wird zwar immer noch nötig sein, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geldmenge im Inlande nicht übermäßig groß wird, um zu vermeiden, daß infolge der Anlage von Kapital im Auslande zur Ausnützung von Diskontdifferenzen oder infolge einer übermäßigen, durch starke Spekulationen im Inlande herbeigeführten Steigerung des Imports das Angebot inländischer Wechsel zu stark vermehrt wird. Es wird aber nicht mehr zur absoluten Vorschrift gemacht werden, dem inländischen Verkehr alles dasjenige Geld vorzuenthalten, welches bei sinkender Tendenz des Kurses behufs Ankaufs von Goldwechseln in den Reservefonds eingezahlt wird. Vielmehr wird es dem Ermessen der Behörden überlassen werden, dieses Geld dem Verkehr, falls sonst Knappheit eintreten würde, leihweise auf kurze Fristen zur Verfügung zu stellen. Kurz, man wird sich nicht mehr über die wahren Ursachen der Hebung und der Aufrechterhaltung des Wechselkurses täuschen; man wird richtiger disponieren und man wird vor allem den Ländern, welche zu dem neuen System übergehen, solche durch Geldknappheit herbeigeführte Krisen ersparen, wie sie Indien in Konsequenz der Befolgung einer falschen Theorie in den Jahren 1897 und 1898 ohne jeden rechtfertigenden Grund hat durchmachen müssen.

V.
Zur Besteuerung der Aktiengesellschaften in Oesterreich.

Von

Erwin Steinitzer.

Allgemeine Betrachtungen.

Die Einkommensteuer der Aktiengesellschaften ist — als besondere Steuer — eine der jüngsten Formen der direkten Besteuerung. Sie besteht erst seit dem Jahre 1891 in Preußen, seit der Personalsteuerreform von 1896 in Oesterreich[1]). In vielen Ländern, in denen überhaupt schon die Vorherrschaft der direkten Steuer erreicht ist, wie beispielsweise in Bayern, ist sie auch heute noch nicht als besondere Form ausgebildet. Wie früher auch in Oesterreich und Preußen unterliegen hier die Aktiengesellschaften der allgemeinen Erwerb- oder Gewerbesteuer, wie jeder private Unternehmer, oder sie werden zur allgemeinen Einkommensteuer herangezogen, wie das beispielsweise in England und Amerika der Fall ist. Ihre etwaige Mehrbelastung entspringt dann ihrem Charakter als Großbetriebe, nicht ihrer Rechtsform als Aktiengesellschaften. Außer genossenschaftlichen und auf dem Prinzipe gegenseitiger Hilfe beruhenden Bildungen sind nur privilegierte Kompagnien, für die eine lex specialis besteht, von der allgemeinen Regel auch hier ausgenommen.

Derselbe Zustand herrschte bis zur Steuerreform auch in Oesterreich. Das Erwerbsteuerpatent vom 31. Dezember 1812 konnte allerdings die Rechtsform der Aktiengesellschaft nicht in Betracht ziehen, weil die erste eigentliche Aktiengesellschaft in Oesterreich — die Nationalbank — erst 1816 gegründet wurde. Aber auch das Einkommensteuerpatent von 1849, das dann bis zur Reform Art und Maß der Personalsteuern in Oesterreich regelte, läßt die Aktiengesellschaften ganz außer Betracht. Sie konnten zwar leicht unter

1) Einen kurzen Abriß der Gesetzgebung, besonders in den deutschen Staaten, gibt Feitelberg: Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen. Jena, 1900.

die weite Kategorie der im § 18 dieses Patentes angeführten „Handelsgesellschaften“ eingeschlossen und demgemäß zur Steuerleistung in der I. Klasse herangezogen werden, aber speziellere und besondere Bestimmungen fehlen ebenso wie 1812. Freilich gab es 1850 erst 35 Aktiengesellschaften in Oesterreich und nur die wenigsten davon gehörten der Industrie an. Neben einigen größeren Versicherungsanstalten waren und wurden in der unmittelbar folgenden Periode die weitaus wichtigsten die Verkehrsunternehmungen, die ihre Sonderprivilegien besaßen. Diese garantierten ihnen auch in steuerlicher Hinsicht besondere Behandlung. Man begreift, daß unter diesen Umständen wenig Anlaß zu legislatorischer Tätigkeit in unserer Frage vorhanden war.

Allein die Entwickelung gestaltete sich bald anders. Die freihändlerische Politik, die in den Patenten vom Dezember 1852 und 1853 ihren Ausdruck fand, übte einen wenngleich anfangs schmerzlichen, so doch durchaus wohltätigen Druck in der Richtung zum Großbetriebe aus. Die vergleichsweise idyllischen Betriebsverhältnisse des „Brillantengrunds“ verschwanden jäh, und weitgedehnte Anlagen mit rauchenden Schloten und Maschinen, die man noch vor kurzem nur vom Hörensagen gekannt, verkündeten den Anbruch einer neuen Zeit, in der auch die Aktie ihren Platz finden sollte. Die Zahl der Neugründungen stieg rasch, das Bahnnetz wurde ausgebaut, Kreditinstitute entstanden in größerer Zahl. Aber während die Regierung durch das Aktienpatent vom 26. November 1852 bestimmend in die innere Organisation der neuen Gesellschaften eingriff, blieb die Steuerbehörde bei der Praxis, die entstanden war, ehe noch eine nennenswerte Anzahl von Aktiengesellschaften überhaupt existierte. Als der durch die Unglücksfälle von 1859 und 1866 finanziell aufs äußerste geschwächte Staat die Steuerlast seiner Bürger dauernd bis zu 10 Proz. ihres Einkommens steigern mußte, blieb die stillschweigende Gleichstellung der Aktiengesellschaften mit den übrigen Einkommensteuerpflichtigen weiter aufrecht. Ein praktischer Unterschied allerdings machte sich alsbald geltend. Während die privaten Steuerträger durch ausgiebige Unterfassionen die unerträgliche Bürde einer 10-proz. Steuer mit Erfolg sich zu erleichtern suchten, war den Aktiengesellschaften — infolge der Publizität ihrer Rechnungslegung — dieser Ausweg verschlossen. Sie gehörten damals zu den wenigen Steuerträgern, die — allerdings „der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe“ — die Ehrlichkeit dem Fiskus gegenüber bewahrten.

Als endlich 1896 — nach 7 gescheiterten Versuchen — die Personalsteuerreform in Oesterreich doch zu stande kam, ward äußerlich eine scharfe Sonderung eingeführt. Die Aktiengesellschaften wurden von der allgemeinen Erwerbsteuer ausgeschlossen und mit allen anderen „zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen“ einer besonderen „Erwerbsteuer“ unterworfen. Aber dieser bedeutenden formalen Veränderung entsprachen nur geringe materielle Unterschiede gegenüber dem früheren Verfahren. Ge-

nossenschaften, caritative und auf wechselseitiger Hilfe beruhende Unternehmungen sowie die kleineren Sparkassen wurden stark begünstigt, teilweise von der Steuer befreit und so die von fast allen Parteien vertretene „Politik des kleinen Mannes“ wenigstens so weit gefördert, als es ohne stärkere fiskalische Einbußen möglich war. Aber bei den Aktiengesellschaften änderte sich nicht viel. Der 10-proz. Steuerfuß wurde beibehalten, ja sogar erhöht ($10^1/_2$ Proz.) Defraudationen oder doch zumindest solche am Fiskus allein waren ja (der Motivenbericht vergaß nicht, dies hervorzuheben) ausgeschlossen. Die wichtigste Neuerung war die Einbeziehung der Prioritäten-, Obligations- und Hypothekarschuldzinsen der Gesellschaften in die Besteuerungsgrundlage[1]), und diese „Reform“ war es, die zusammen mit dem Anwachsen der Zuschläge, die in den letzten Jahren wie anderwärts, so auch in Oesterreich erheblich gestiegen sind, die starke Vermehrung der Belastung verursacht hat, von der viele der größten Unternehmungen seit 1898 getroffen wurden.

Indem wir uns eine genauere Darstellung der Geschichte und des Inhalts der Reform für eine größere Arbeit über dieses Thema vorbehalten, wenden wir uns nun zur Theorie unserer Steuer. Untersuchen wir ihre Stellung innerhalb der Steuersysteme, fragen wir nach der Wirkung, die sie ausübt, bedenken wir, wen sie trifft, und in welcher Weise dies geschieht.

In der Praxis hat sich, wie wir sahen, unsere Steuer aus der allgemeinen Erwerb- oder Einkommensteuer entwickelt und in vielen Fällen ist die Differenzierung von diesen noch gar nicht eingetreten. Die Theorie ist der Praxis gefolgt und hat sie als Ableger jener Steuern klassifiziert, aus denen sie in der Gesetzgebung hervorgewachsen, mit denen sie aber in Wahrheit nicht viel mehr als den Namen und die äußere Form der Veranlagung und Erhebung gemein hat.

Die letztere freilich unterscheidet sie nur durch ihre größere Bequemlichkeit und Billigkeit von der Personalerwerb- und Einkommensteuer. Der ganze große und in seiner Durchführung kostspielige Apparat von Kontroll- und Strafmaßregeln, der hier den Staat vor Beschädigung durch die „laxe“ Moral seiner Steuerträger schützen soll, fällt in unserem Falle weg. Die von den einzelnen Pflichtigen zu versteuernden Beträge sind meist von bedeutender Höhe, die Erhebungskosten entsprechend sehr gering. Endlich stellt — wie mehrfach erwähnt — im Gegensatz zu den auf Fassion beruhenden echten Personalsteuern auch ein außergewöhnlich hoher Steuerfuß den unmittelbaren Erfolg der Steuer nicht in Frage. Anders verhält es sich allerdings, wie man gleich sehen wird, mit der Entwickelung ihres Ertrages.

So präsentiert sich die Steuer vom rein fiskalischen Standpunkte. Man sieht: von dieser Warte aus betrachtet hat sie gar manche bestechende Seiten. Allein jener Gesichtspunkt bedarf notwendiger-

1) und zwar unter Aufhebung des bisher geltenden Abzugsrechtes, und ohne daß wie früher auch die Aktivzinsen aus derselben ausgeschieden werden.

weise einer Ergänzung. Es genügt nicht zur Rechtfertigung einer Steuer, wenn wir wissen, daß sie billig und für den Moment einträglich sei. Es handelt sich nicht nur darum, wieviel sie dem Staate nützt, sondern auch darum, wieviel sie ihren Trägern schadet, und ob ihre Träger auch die einzigen sind, denen sie schadet. Jenen Nutzen und Schaden müssen wir gegeneinander abwägen, und erst wenn sich aus diesem Vergleich keine Unterbilanz ergibt, können wir den Standpunkt des reinen Fiskalisten acceptieren.

Die Funktion des Unternehmers ist bei der Aktiengesellschaft in zwei besondere Funktionen gespalten. Die eine, deren Träger die Aktionäre sind, umfaßt die Beistellung des erforderlichen Kapitals und die Uebernahme des Risikos in der Höhe dieses Kapitals; die Aufgabe der Träger der anderen, des Direktoriums, des Verwaltungs- und Aufsichtsrates u. s. w. ist die Leitung der Unternehmung. Diese beiden Funktionen sind grundsätzlich voneinander getrennt, und wenn auch ihre (partielle) Vereinigung in den Händen einer und derselben Person vorkommt, so ist dies — in Bezug auf die Organisation unserer Unternehmungsform — Zufall [1]). Auch bei solcher Personalunion übrigens blieben die beiden Funktionen des Aktionärs und des Unternehmungsleiters rechtlich und tatsächlich scharf geschieden.

Dieser Zweiteilung der Unternehmer*funktion* entsprechend finden wir auch eine Zweiteilung des Unternehmer*gewinns*. Ein Teil desselben fällt als *Arbeitsvergütung* den Leitern der Unternehmung zu, den anderen — Kapitalzins und Risikoprämie — erhalten die Aktionäre. Beide zusammen bilden als „Reingewinn“ oder als „bilanzmäßige Ueberschüsse“ das Objekt unserer Steuer. Beide Teile erleiden daher auch durch den vorweggenommenen Anteil des Staats und der öffentlichen Körper eine Verkürzung.

Die Empfänger des ein *Arbeitseinkommen* bildenden Teils des Unternehmer*gewinns* [2]) (der Tantiemen u. s. w.), können normalerweise diese Last nicht überwälzen [3]), sie müssen sie tragen und diese ihnen auferlegte Bürde bleibt die einzige Wirkung jenes Teils der Steuer.

Anders verhält es sich mit dem Anteil der Aktionäre. Die ersten Aktionäre freilich, die, welche das zur Gründung der Gesellschaft nötige Kapital beistellen, haben ebenfalls keine Möglichkeit einer Ueberwälzung der Steuer. Wenn vom Reingewinn ein größerer oder geringerer Teil als Anteil des Staats und der öffentlichen Körper genommen wird, so ist der Rest, der für die Aktionäre verbleibt, entsprechend kleiner. Das ausgelegte Kapital liefert also einen geringeren Ertrag.

Aber, wie gesagt, nur die ersten Aktionäre müssen diese Last voll tragen, wie hoch sie auch sei. Ihre Nachfolger im Besitze

1) Besonders gilt dies von der eigentlichen Leitung (Direktorium).

2) Das *fixe* Einkommen der Direktion u. s. w. gehört selbstverständlich zu den Betriebsunkosten. Wird dasselbe in die Besteuerungsgrundlage einbezogen, so erfolgt dies ausschließlich zu Lasten des (beweglichen) Reingewinns resp. seiner zwei angeführten Teile.

3) Außer durch Erhöhung des Tantiemen*satzes* (auf die Aktionäre).

haben bereits die Möglichkeit, sie abzuwälzen, und zwar auf — sie. Für jene ist die Aktie, die sie erwerben wollen, nur eine Kapitalsanlage, eine Anlage, bei der, wiewohl sie auch ein mehr oder weniger bedeutendes spekulatives Moment enthält, doch der Charakter als Ertragsobjekt — wenigstens normalerweise — entscheidend ist. Der Wert eines jeden Ertragsobjektes aber bestimmt sich nach seinem Ertrage. Entsprechen die Aktien irgend eines Unternehmens einer Kapitalsanlage, die — unter Berücksichtigung aller Elemente der Chance und des Risikos — zur Zeit auf dem internationalen Kapitalmarkte einen Ertrag von 4 Proz. bringt, so wird der Kurs dieser Aktien — von zufälligen Schwankungen vorübergehender Natur abgesehen — etwa das 25-fache ihres Ertrages betragen, gleichgültig, ob diese Aktiengesellschaft überhaupt keiner Steuer unterliegt, oder ob die aus derselben erwachsende Last etwa ein Drittel ihres Gewinns verzehrt. Niemand wird sich mit einem geringeren Ertrage seines Kapitals, als der, den er anderswo bei gleicher Sicherheit und Chance erhalten kann, etwa deshalb begnügen, weil in seinem Lande ein größerer Teil des Gewinns der Gesellschaften an Staat, Länder, Bezirke und Gemeinden fällt, als anderswo.

So lange also der Ertrag gleich bleibt, ist Existenz oder Nichtexistenz, niedriger oder hoher Fuß der Steuer für alle diese Aktionäre völlig gleichgültig. In jedem Falle liefert ihnen ihr Kapital denselben Ertrag, dessen Höhe sich nach den Umständen der Unternehmung und nach dem zeitüblichen Zinsfuße, und nur nach diesen, richtet. Ist — infolge der hohen Steuer — der Ertragswert der Aktie niedriger als das eingezahlte Kapital derselben, so fällt die Differenz, da der Käufer der Aktie nur ihren Ertragswert bezahlt, als Reallast auf die Gründer[1]).

Die Verkürzung des Aktienwerts durch die Steuer kann übrigens von doppelter Art sein. Sie kann bloß die aus der Gründung eines — aus irgend einer Ursache — besonders rentablen Unternehmens erwachsenden Vorteile mehr oder weniger einschränken, den Gründergewinn teilweise oder ganz absorbieren, oder aber als wirkliche „Last“ das ausgeworfene Kapital treffen; die Steuer kann demnach nur einen Gewinn verringern, oder aber sie kann auch einen absoluten Verlust herbeiführen. Vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit gleichwie von dem der Wirtschaftspolitik erscheint diese zweite Wirkung natürlich viel bedenklicher als die erste. Die Gefahr, daß sie eintrete, ist selbstverständlich um so größer, je höher der Steuerfuß. Aber eine allgemeine Regel dafür läßt sich gar nicht aufstellen. Die Höhe und Tragweite der Belastung wird von Fall zu Fall verschieden sein. Man muß bedenken, daß gerade

1) Es ist überflüssig, zu bemerken, daß keine Reallast vorliegt, wenn der Wert einer Aktie später (durch schlechte Konjunktur u. s. w.) unter das Nominale sinkt. Hier bewirkt die Steuer sogar eine Einengung des Kursverlustes, wie sie im umgekehrten Fall eine Verengung der Kurssteigerung zur Folge hat. Siehe das folgende schematische Beispiel.

Aktiengesellschaften häufig als Pioniere für die Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben auftreten, deren Kosten und Risiko die Mittel und den Unternehmungsgeist des einzelnen übersteigen, und deren Rentabilität verschieden und schwankend ist. Nur weitgehende Individualisierung, die die Veranlagung der Steuer äußerst kompliziert und kostspielig machen würde, könnte diese Verschiedenheiten gebührend berücksichtigen.

Dieser absolute oder blos relative Verlust, den die Gründer durch die Steuer erleiden, stellt die wirtschaftlich wichtigste Wirkung derselben dar, denn seine normale und voraussichtliche Größe ist für den Umfang der Gründungstätigkeit von entscheidender Bedeutung. Weniger ins Gewicht fallend ist die zweite Form, in der sich die Steuer fühlbar macht, nämlich die Verminderung der spekulativen Chance, die Hemmung der Wertsteigerung bei günstigeren Geschäftsergebnissen, die — ceteris paribus — um so größer ist, je höher die Belastung durch Staat und autonome Körper.

Ein einfaches Zahlenbeispiel soll die Wirkungen unserer Steuer erläutern.

Wir nehmen ganz theoretisch zwei Länder an, welche ihre Aktiengesellschaften verschieden hohen Lasten unterwerfen. Wir setzen voraus, daß der Anteil des Staats, der Länder oder Kreise u. s. w. im ersten Falle (A) durchschnittlich 8 Proz., im zweiten (B) aber 25 Proz. des Reingewinns der Gesellschaften verzehre. In beiden Staaten werde nun eine Aktiengesellschaft gegründet. Das auf Gründung und Inbetriebsetzung des Unternehmens ausgetane Kapital (Aktienkapital) betrage in beiden Fällen pro Aktie 90. Der Reingewinn sei im Anfange ebenfalls gleich, nämlich 5 (auf die Aktie). Nach dem Abzuge der Steuer bleiben bei A 4,6, im Falle B 3,75. Rechnen wir in beiden Fällen 1 für Tantiemen, Reservefond u. dergl. ab, so beträgt der zur Verteilung gelangende Rest bei A 3,6, bei B 2,75. Werden — den Umständen der Unternehmung und dem Stande des Zinsfußes entsprechend — beispielsweise, wie oben, 4 Proz. als angemessener Ertrag für diese Kapitalsanlage betrachtet, so wird — all other things being equal — der mittlere Kurs von A 90 betragen, der von B 68,75. Wenn man also annimmt, daß die Steuer bei A bloß den Gründer*gewinn* verzehre, so unterwirft sie im Falle B die Gründer einem wirklichen Verluste von 21,25 pro Aktie.

Wir nehmen nun an, daß sich in beiden Fällen das geschäftliche Ergebnis in gleicher Weise bessere, daß es von 5 auf 7 per Aktie steige. Die gleiche Steuerlast wie früher vorausgesetzt, bleiben zur Verfügung der Generalversammlung 6,44 resp. 5,25. Es werde wieder in beiden Fällen derselbe Betrag für Tantiemen, Reservefonds u. s. w. verwendet, nämlich 1,5 [1]), so bleiben als Dividende im Falle A 4,94, im Falle B 3,75. Auf derselben Grundlage be-

1) In Wirklichkeit wird auf den Posten „Tantiemen“ bei B *etwas* weniger entfallen, am Wesen der Sache ändert dies jedoch nicht viel.

rechnet, wie früher, ergibt das einen Kurs von (A) etwa 123,5 und (B) 93,75. Die gesamten Umstände der Gesellschaften werden dabei natürlich wieder als ganz gleich angenommen.

Während also die Steigerung des gesellschaftlichen Reingewinns von 5 auf 7 pro Aktie im ersten Falle einen Gewinn am Kurswert von 33,5 hervorbrachte, beschränkte sich infolge der Steuer — denn alles übrige wurde ja gleich angenommen — diese Wertsteigerung im Falle B auf 25.

Dieses rein schematische Beispiel, das natürlich nur roh die Richtung der Steuerwirkung bezeichnen kann, zeigt doch ganz deutlich die geschilderten zwei Hauptformen dieser Wirkung. Wie erwähnt, steht die zweite an Wichtigkeit zurück; aber ganz unerwähnt dürfen wir sie auch nicht lassen. Es ist gewiß keine unbillige Steuer, die den Spekulationsgewinn trifft, es fragt sich nur, ob sie auch zweckmäßig ist. Der Wunsch, einen Gewinn am Kapitalwerte zu machen, ist ja überhaupt das entscheidende Moment bei der Bevorzugung der Aktie als Anlage gegenüber den reinen Anlagepapieren. Wird nun der Umfang dieses Gewinns erfahrungsgemäß durch die Steuer beschränkt, mehr beschränkt, als unter gleichen Umständen im Auslande, so entsteht die Gefahr, daß diejenigen, die an der Aktie trotzdem festhalten, ihre Aufmerksamkeit dem heimischen Markte entziehen und ihr Kapital über die Grenze schicken [1]).

Der Gesetzgeber, der Kapital besteuern will, ist ja überhaupt gezwungen, weit mehr auf das Vorgehen des Auslands im gleichen Falle zu achten, als etwa der, dessen Steuerobjekt das persönliche Einkommen ist. Eine Einkommensteuer müßte schon einen ganz besonders harten Druck ausüben, um eine nennenswerte Zahl der ihr Unterworfenen zur Auswanderung zu bewegen. Eine Steuer auf das Kapital hingegen, die dieses nur um ein weniges schlechter behandelt, als ein anderes — für die Kapitalanlage in Betracht kommendes — Land, wird wahrscheinlich ganz bedeutende Summen desselben über die Grenzen treiben. Das Kapital kennt keine Tradition und keinen Patriotismus, es wird nicht von all jenen meßbaren und unmeßbaren Faktoren beeinflußt, die seinen Besitzer in der ursprünglichen oder erworbenen Heimat festhalten können, es folgt keinem anderen Streben, als dem nach dem größtmöglichen Gewinn.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung wenden wir uns nun zu den speziellen Verhältnissen, wie sie sich in Oesterreich vorfinden. Die mobilen Anlagen, die dem Kapitalisten auf dem modernen Kapitalmarkte zur Verfügung stehen, zerfallen in zwei begrifflich und praktisch scharf geschiedene Gruppen. Sie sind entweder Darlehen — in mannigfachen Formen und an mannigfache Schuldner

---

1) Außerhalb unserer Betrachtung liegen jene Aktien, bei denen der Anlagecharakter gegenüber dem spekulativen Element bedeutend in den Hintergrund tritt. („Phantasiepapiere", „Gamblings".)

— oder Geschäfts- oder Unternehmungsanteile, d. i. hauptsächlich Aktien.

Die Verteilung und Nachfrage auf diese beiden Gruppen ist von hervorragendster Bedeutung für den wirtschaftlichen Gesamtzustand des betreffenden Landes, gleichzeitig aber auch ein sehr verläßlicher Gradmesser dieses Zustandes.

Die Kapitalsanlage in Darlehensform erheischt vom Kapitalbesitzer im wesentlichen nur eine Erwägung und eine Kenntnis, nämlich die, welche die Zahlungsfähigkeit seines Schuldners betrifft. Glaubt er diese Frage bejahen zu können, so braucht er sich keine weitere zu stellen. Es ist ihm völlig gleichgültig, zu welchem speziellen Zwecke sein Schuldner das ihm geliehene Kapital verwendet, und ob diese Verwendung Aussicht auf besonderen wirtschaftlichen Erfolg hat. Er stellt sich bloß die eine obenerwähnte Frage und beantwortet sie im allgemeinen, indem er auf die Stimme der (geschäftlichen) öffentlichen Meinung horcht, die ihm etwa die Antwort gibt, daß z. B. der österreichische Staat, eine Gemeinde, diese oder jene Bank, diese oder jene Bahn — von ganz außergewöhnlichen Umständen abgesehen — voraussichtlich fortfahren werden, die Zinsen ihrer Schulden zu bezahlen. Glaubt er dies, so wird er normalerweise sich nicht mehr viel darum bekümmern, ob z. B. der Staat diese Schuld aufgenommen habe oder aufnehme, um Bahnen oder um Kanonen zu bauen, oder welche speziellen Aussichten auf Steigerung ihres Gewinnes die Bahn habe, deren Gläubiger er geworden. Ganz anders der Aktionär. Für seine Zwecke genügt die Wahrscheinlichkeit, daß seine Gesellschaft nicht bankerott machen wird, — die für den Prioritär oder Gläubiger voll ausreicht — durchaus nicht. Jene Wahrscheinlichkeit mag zur Wirklichkeit werden, und der Aktionär kann sich dennoch in hohem Grade geschädigt sehen. Denn seine Ansprüche sind schwankend und wachsen und sinken mit dem geschäftlichen Erfolg. Dieser geschäftliche Erfolg ist für ihn und seine Interessen das wichtigste. Seine Chancen muß er erwägen, während der Darleiher sich mit der allgemeinen Wahrscheinlichkeit der Andauer der Solvenz begnügen kann.

Daraus ergibt sich der bedeutsame Unterschied in der Verteilung der Nachfrage auf beide Gruppen von Anlagen in Ländern verschiedener wirtschaftlicher Entwickelung. Jenes Abwägen von Chance und Risiko, jenes Vorausberechnen des wahrscheinlichen Erfolges, das nur unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen wirtschaftlichen Lage erfolgen kann, kann nur von den Mitgliedern einer Kapitalistenklasse erwartet werden, die bereits eine stärkere, ökonomische Schuldung besitzt, die gewohnt ist, für wirtschaftliche Fragen und Vorgänge Teilnahme zu zeigen, auch wo diese jenseits der Interessensphäre ihrer eigenen Geschäfte liegen. Nur sie werden wirklich im stande sein, wie es bei der Aktie nötig ist, Chance und Risiko wirtschaftlich gegeneinander abzuwägen. Eine Kapitalistenklasse, die das im allgemeinen nicht ver-

steht, wird die Aktie stets nur als Spekulationsobjekt betrachten, als eine Art Hazardspiel unter vielen, aber niemals als Anlage ihres Kapitals.

Wir werden daher finden, daß in Ländern, wo die mittleren Klassen, die die Grundlage der kapitalistischen Wirtschaft bilden, eine starke ökonomische Schulung und entwickelten „Wirtschaftssinn" (nicht nur Geschäftssinn) besitzen, die Form des Geschäftsanteils in der Kapitalsanlage eine sehr große Rolle spielt, und daß umgekehrt da, wo diese Eigenschaften noch wenig ausgebildet sind, die Darlehensform überwiegt. Zur Illustration des ersten Falls denke man an England und Amerika. Für den zweiten finden wir die wichtigsten Beispiele in Frankreich und Oesterreich.

Betrachten wir dies nun etwas näher.

Die erste interessante Tatsache, auf die wir da stoßen, ist die große Entwickelung des Sparkassenwesens in Oesterreich.

Der Einlagenstand der österreichischen Sparkassen ist nämlich in dem letzten Dezennium stark und kontinuierlich gewachsen. Es gab kein Jahr in dieser Zeit, wo die Summe der Steuereinlagen die der Abhebungen nicht bedeutend übertroffen hätte. Der „Kompaß" von 1904, der im allgemeinen wenig Erfreuliches von seinem Berichtsjahre zu vermelden weiß und mit Bedauern konstatieren muß, daß der Verbrauch von Kohle und Eisen von seiner „ohnehin wenig imponierenden Höhe" stets noch weiter herabsinkt; er bringt als fast einzigen „Lichtpunkt" in diesem grauen Gemälde die Tatsache, daß „dic Spareinlagen nach seiner Berechnung im Jahre 1902 in Oesterreich um 241 Mill. Kronen zugenommen hätten; ein mehr als normaler Zuwachs".

Von einer Seite betrachtet, ist das nun gewiß sehr erfreulich. Es zeigt ganz deutlich, daß die Kapitalakkumulation fortschreitet, fortschreitet trotz der „schlechten Zeiten", trotz der gänzlich ruhenden Investitionstätigkeit.

Allein eine nähere Untersuchung belehrt uns, daß jene zunächst erfreuliche Tatsache nur die Folge einer unerfreulichen wirtschaftlichen Rückständigkeit ist, daß die große Blüte und Entwickelung der Sparkassen nur deshalb in die Erscheinung tritt, weil in Oesterreich — aus den oben gekennzeichneten „wirtschaftspsychologischen" Gründen — Kapitalssummen diesen Instituten zufließen, die — ökonomisch betrachtet — nicht dahin gehören.

Die österreichischen Sparkassen wissen das ganz gut. — Als im Steuerreformentwurf von 1892 die Regierung nur die Sparer mit einer Einlage von weniger als 525 fl. von der Rentensteuer befreien wollte, wandten sich die Sparkassen gegen diesen Vorschlag, und der Verfasser des Wiener Handelskammerreferats über den Rentensteuerentwurf, Alfred R. v. Lindheim, motivierte ihren Standpunkt in der folgenden, charakteristischen Weise:

(S. 6 des Referats) „Die Sparkassen verkennen nicht die gute Absicht der Regierung, welche zweifellos vorwaltete, als sie Einlagen unter 525 fl. steuerfrei machte, womit die kleinen Einleger in ihrer

Spartätigkeit befördert und begünstigt werden sollten. Die Sparkassen leben aber leider nicht von dem kleinen Einleger, und ihre Darlegungen suchen nachzuweisen, daß von den Einlagen der österreichischen Sparkassen vielleicht nur $^1/_4$ oder $^1/_5$ von Einlegern unter 525 fl. behoben werden, während $^4/_5$ von größeren Einlegern in Anspruch genommen werden. Der kleine Einleger, der für die geringe Einlage von wenigen Gulden kaum eine andere Verzinsungsmöglichkeit findet als die Sparkasse, wird dieser letzteren seine Einlage nicht entziehen, wenn sie auch rentensteuerpflichtig wird, während der größere Einleger sich bald entschließen könnte, eine etwas weniger sichere Anlage zu suchen, wenn die Rentensteuer die ohnedies spärliche Verzinsung der Sparkasse noch kürzt."

Die Sparkassen sind sich dessen also ganz genau bewußt, daß es bei einer größeren Zahl ihrer Kunden nur der Mangel an Initiative, nicht die geringe Größe ihres Kapitals ist, die sie ihnen zuführt.

Das war vor 12 Jahren. Wie steht es nun heute?

Das Durchschnittsguthaben auf ein Konto betrug 1900 in Oesterreich 1162, 1901 1187 Kronen, während z. B. die gleiche Ziffer für Deutschland (1900) nur 594,5 M. ist (713,4 Kronen).

Die steiermärkische Sparkasse in Graz hatte nach ihrem letzten Ausweis eine durchschnittliche Einlagenhöhe von 1943 Kronen; unter den Einlegern befanden sich 13 240 mit Einlagen von 2—10 000 Kronen und 2478 mit solchen über 10 000 Kronen (Kompaß 1904).

Noch deutlicher wird unsere Behauptung, wenn wir Böhmen betrachten. Nach dem österreichischen statistischen Handbuche von 1902 gab es Ende 1900 in diesem Lande 4167 Einlagen zu 20 000 Kronen und darüber. Man multipliziert und staunt über die enormen Summen, die, wiewohl dieser Form der Anlage — wirtschaftlich betrachtet — sicherlich entwachsen, bloß hier ihren Weg in die Sparkasse gefunden haben. Dabei muß aber noch berücksichtigt werden, daß sehr häufig eine Zerlegung des Kapitals eines Besitzers in mehrere, auf verschiedene Namen lautende Einlagen erfolgt, damit von dem höheren Fuße, zu dem die kleinen Einlagen in der Regel verzinst werden, Nutzen gezogen werden könne. Könnte die Statistik das in Betracht ziehen, so würde die Zahl der relativ großen Kapitalien, die in den Sparkassen angelegt sind, wahrscheinlich noch weit höher erscheinen.

Da es uns hier nicht um eine Darstellung des österreichischen Sparkassenwesens, sondern bloß um die Konstatierung einer besonderen Tatsache zu tun ist, können wir uns wohl mit den gemachten Angaben begnügen.

Das zweite interessante Faktum, das uns auf unsere Frage nach der Verteilung der Nachfrage nach den zwei Hauptgruppen der Kapitalsanlage Aufschluß geben kann, ist die außergewöhnliche Zunahme des (österreichischen) Rentenbesitzes in den letzten Jahren. Diese Zunahme entspringt aus zwei Quellen: aus umfangreichen

Neuemissionen an Rente eines- und aus einer starken Verheimatlichung der alten, früher in den Händen des Auslandes befindlichen Schuld andererseits.

Ueber die Größe der letzteren wurden Schätzungen angestellt, die natürlich nur sehr geringen Anspruch auf Genauigkeit machen können. Die Tatsache selbst aber ist unbestritten. Sie zeigt sich vor allem auch in dem erst seit einigen Jahren andauernd günstigen Stand der Wechselkurse[1]), der durch die Handelsbilanz nicht hinreichend erklärt erscheint.

Die Höhe der Neuemissionen dagegen ist allgemein bekannt. Seit 1897 hat die österreichische Reichshälfte allein auf dem Anleihewege Schulden im Betrage von fast $^1/_2$ Milliarde K (491 901 000 K) kontrahiert. Ungarn, dessen Staatsrenten ebenfalls zum großen Teil in den Kassen österreichischer Kapitalisten ihre Heimstätte finden, emittierte in derselben Zeit mehr als $^1/_4$ Milliarde (K 268 917 000), von der allerdings ein kleiner Teil (46 Millionen) nur zur Tilgung einer schon bestehenden Schuld aufgenommen wurde, also nur eine Formveränderung, nicht eine materielle Vergrößerung darstellt. Rechnet man noch die von anderen öffentlichen Körpern (bosnische Landesregierung, Stadt Wien) in derselben Zeit begebenen großen Anleihen zu den obigen Ziffern hinzu, so erhält man eine Rentenmasse von etwa 1 Milliarde K, die neben den vom Auslande rückströmenden Teilen der öffentlichen Schulden vom österreichischen Kapital aufgenommen wurde. Dabei blieben die Rentenkurse fortdauernd hoch und konnten nicht einmal durch die bedenklichsten politischen Verwicklungen merklich erschüttert werden.

Diese wunderbare Absorptionsfähigkeit für öffentliche Anleihen, die das österreichische Kapital beweist, bestätigt wiederum nur das, was wir von der Kapitalanlage in Ländern mit durchschnittlich gering entwickeltem, wirtschaftlichen Interesse und Verständnis gesagt haben.

Doch wozu diese Erörterung scheinbar gar nicht hierher gehöriger Tatsachen? Wo liegt die logische Brücke, die diese spezielle Eigenschaft des österreichischen Durchschnittskapitalisten verbindet mit unserer Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften?

Die Antwort lautet: Wir haben oben nachgewiesen, daß eine zu hohe Besteuerung der Aktiengesellschaften, wie sie in Oesterreich heute besteht, durch Belastung des Gründergewinns und — nebenbei — auch durch Verengerung der spekulativen Chance, die Entwickelung des Aktienwesens hemmen muß. Wir haben dabei auf spezielle Verhältnisse gar keine Rücksicht genommen. Ist nun in einem Lande von vornherein der Boden für eine solche Entwickelung nicht günstig — und das versuchten wir oben für Oesterreich nachzuweisen — so wird diese Hemmung sich natürlich in verstärktem Maße geltend machen, ja sie kann, wie das hier in der letzten Zeit der Fall war, zum fast völligen Stillstande der Gründungstätigkeit führen.

1) Mit Ausnahme des Pariser Kurses. Frankreich ist der größte Kapitalgläubiger der Monarchie.

Es soll nun nicht geleugnet werden, daß auch die in Darlehnsform angelegten Kapitalien meist nützlicher wirtschaftlicher Verwendung zugeführt werden. Aber diese ist doch ganz anderer Natur. Sicherheit ist hier der erste Gesichtspunkt, und dies schließt von vornherein wirtschaftliche Pionierarbeit aus. Keine Sparkasse kann es sich einfallen lassen, das Geld ihrer Einleger in irgend riskanter Weise zu verwenden. Riskant zu sein ist aber die Eigenschaft jeder neuen Unternehmung, jedes Versuchs, einen neuen Schritt im Wirtschaftsleben zu machen. Die Verteilung des Risikos ist es ja gerade, die mehr noch als die Möglichkeit, große Kapitalsmassen zu vereinigen, die Aktiengesellschaft für solche Zwecke als geradezu prädestiniert erscheinen läßt. — Auch der Staat nimmt einen großen Teil seiner Schuld zu wirtschaftlichen Zwecken auf. Aber diese wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates (der Bau von Bahnen, Kanälen u. s. w.), sind heute nicht Selbstzweck, sie sollen nur die Unterlage bilden für das wirtschaftliche Leben des Landes; ihr Wert steigt und fällt mit der Stärke, in der dieses pulsiert. Sie sind totes Kapital, wenn der private Unternehmungsgeist fehlt, der sie belebt. Erst durch ihn erhalten sie wirtschaftlichen Wert. Und die umfassendsten staatlichen Investitionen müssen, wie gesagt, tot bleiben in einem Lande, dessen wirtschaftliche Entwickelung sich in stets sinkenden Konsumziffern von Kohle und Eisen ausdrückt. —

Die allgemeinen Wirkungen einer hohen Aktiensteuer und die speziellen Neigungen des österreichischen Kapitals wirken also in derselben Richtung: Stagnation der Gründungstätigkeit[1]).

Man wird nicht leugnen, daß von diesen beiden hemmenden Momenten, die sich der Entwickelung in den Weg stellen, wenigstens dasjenige, welches bloß aus äußeren Umständen erwächst, leicht beseitigt oder wenigstens gemildert werden kann, wenn diese äußeren Umstände entsprechend umgestaltet werden. So ergibt sich also die Notwendigkeit einer Reform der Steuer aus wirtschaftspolitischem Gesichtspunkte.

Freilich nur unter einer Voraussetzung, die unseren ganzen Ausführungen zu Grunde lag. Nämlich unter der, daß die Förderung der Entwickelung der Aktiengesellschaften überhaupt wünschenswert erscheint. Ich bin in der angenehmen Lage, mich in dieser Beziehung sehr kurz fassen zu können.

Carl Dietzel, der zu Ende der 50er Jahre ein — unter Berücksichtigung der damaligen Auffassung der Finanzwissenschaft — wohlgelungenes Buch über unsere Frage, oder doch wenigstens über eine ganz ähnliche, schrieb, sah sich noch gezwungen, an die Spitze seiner Ausführungen eine Apologie des Aktienprinzips zu setzen. Die Entwickelung, die das wirtschaftliche Leben seit jener Zeit genommen hat, überhebt uns heute dieser Aufgabe. Trotz der oft hervorgehobenen und unleugbar vorhandenen Schwächen des Systems,

---

1) Die Ziffern darüber bei Juraschek im H. W. d. St. W. (bis 1896), im österr. statist. Handbuch und im „Kompaß".

trotz der Mißbräuche, denen die unvollkommene Gesetzgebung fast aller Staaten Tür und Tor öffnet, ist seine Entwickelung unaufhaltsam vorgeschritten und hat heute eine Ausdehnung erreicht, die jede theoretische Diskussion für und wider zwecklos macht[1]. Wo der Großbetrieb seinen Einzug hält, dringt gleichzeitig das Aktienprinzip vor und wächst in gleichem Verhältnisse, wie jener seine Vorherrschaft befestigt. Der Kampf gegen die Aktie erscheint so nur als eine Teilmaßregel in dem großen Kampfe der alten gegen die neue Produktionsweise, einem Kampfe, der in Theorie und Leben längst durchgekämpft und entschieden ist. Sich in diesem Kampfe auf die Seite des seit langem und endgültig Besiegten zu schlagen, ist wirtschaftliche Selbstschädigung. Wer einen notwendigen und bedeutsamen Faktor der Entwickelung gewaltsam unterdrückt, der muß gewärtig sein, daß die gesamte Entwickelung langsam verkrüppelt und unvollkommen wird.

Ich könnte damit diese allgemeinen Betrachtungen schließen, wenn mir nicht daran gelegen wäre, nach so viel negativer Arbeit, auch einen Versuch zu positiver Behandlung des Problems zu machen. Soll diese aber nicht von vornherein fruchtlos sein, so darf sie die früher erwähnten fiskalischen Gesichtspunkte von vornherein nicht außer acht lassen. Die Steuer der Aktiengesellschaften ist mit so vielen Vorteilen und Bequemlichkeiten für die Steuerbehörde ausgestattet, daß ein Verzicht auf die möglichste Ausbeutung dieser Vorteile nur mit den größten Schwierigkeiten zu erreichen sein dürfte.

Jede Reform muß aus der Betrachtung des Schadens erwachsen, den sie zu heilen bestimmt ist. Dieser Schaden heißt in unserem Falle Hemmung der Gründungstätigkeit durch teilweise oder möglicherweise auch ganze Absorption des Gründergewinnes oder durch Herbeiführung eines absoluten Gründerverlustes. Die zweite Wirkung, die wir oben geschildert haben, die Einengung der spekulativen Chance lassen wir vorderhand unberücksichtigt; denn das Hemd ist uns näher als der Rock und die Gründung von Aktiengesellschaften erscheint zunächst wichtiger als die Belebung des Aktienhandels.

Das einfachste Mittel wäre wohl Herabsetzung des Steuerfußes. Wir würden dann beide Wirkungen gemildert sehen. Das gerechte Maß der Steuer wäre der Satz, den, wo wie in Oesterreich eine Gewerbesteuer besteht, Einzelunternehmer derselben Art bezahlen. Unter diesem Satze begänne ebenso eine aktive Wirtschaftspolitik für die Aktiengesellschaften, wie über demselben eine aktive Wirtschaftspolitik gegen sie anfängt. Die Steuer gehört mit zu den Betriebskosten einer Unternehmung und eine neutrale Wirtschaftspolitik verlangt, daß man nicht künstlich die Betriebskosten einer Unternehmung höher stelle als die einer anderen von gleicher Art.

---

1) Nach Hill, English Income Tax S. 374/5 stieg der Anteil der Aktiengesellschaften an dem in Schedule D. (Handel und Gewerbe) versteuerten Gesamteinkommen von 29,3 Proz. im Jahre 1869/70 auf 47,7 Proz. im Jahre 1891/92.

Dies verlangt die neutrale Gerechtigkeit. Aber in Wirklichkeit steht in Oesterreich diesem Prinzip in der einen Wagschale ein bequemer Steuerertrag von einem halben Hundert Millionen in der anderen gegenüber. Das macht, daß das Prinzip bedeutend in die Höhe schnellen wird. Es soll gewiß nicht behauptet werden, daß es ganz gewichtslos sein werde. Aber mit Rücksicht auf das schwere Gewicht in der anderen Wagschale wird es sich bescheiden müssen, mit einem Kompromiß davonzukommen.

Da wäre nun zunächst eine Reform zu erwähnen, die den nicht zu unterschätzenden Vorteil besitzt, nicht aus der Deduktion, sondern aus der Wirklichkeit genommen zu sein. Das ist die Progressivsteuer mit Freilassung eines Ertragsminimums, wie sie seit 1891 in Preußen besteht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie der Entwickelung des Aktienwesens wenig Hindernisse in den Weg legt. Freilich haben hieran die niedrigen Sätze, die in Preußen bestehen, größeren Anteil als das Prinzip der Progression.

Dieses Prinzip wurde in die Aktiensteuer einfach herübergenommen, weil es bei jener Steuer vorhanden war, von der sie nur ein Teil sein sollte, bei der allgemeinen Einkommensteuer. Es ist nun klar und es wurde auch mehrfach hervorgehoben, daß das Prinzip der Progression hier nicht so gerechtfertigt werden kann, wie das bei einer echten (Personal-) Einkommensteuer geschieht; die Aktiengesellschaft selbst hat kein Einkommen; was so genannt wird, wird in ganz verschieden großen Teilen unter die einzelnen Besitzer verteilt. Daher kann man von durch den Einkommenszuwachs „erhöhter Leistungsfähigkeit“ im allgemeinen nicht gut sprechen. Wo diese wirklich merkbar ist, wird sie ja von der (progressiven) Personaleinkommensteuer erfaßt. Beim kleinen Aktionär wird sie gar nicht in Betracht kommen. Aber wenn nicht auf diese, so kann die Progression doch auf andere Weise verteidigt werden. Sie belastet die Spekulation in „guten Zeiten“ und entlastet sie in „schlechten“; der Fiskus nimmt sich einen größeren Anteil, wenn der Aktienbesitzer den Wert seiner Papiere erhöht sieht und zieht sich bescheiden zurück, wenn die mageren Jahre kommen. Er will nur einen höheren Ertrag, wenn es auch seinen Steuerträgern gut geht, und er übt sogar völligen Verzicht, wenn die Bilanzen gar zu schlecht sind ($3^1/_2$ Proz. des Nominalkapitals). Es ist zwar eine Fiktion, wenn angenommen wird, daß dadurch den Aktionären eine dem Fuße von Staatspapieren entsprechende Verzinsung ihres Geldes steuerfrei gelassen werde; denn jene $3^1/_2$ Proz. vom Nominale mögen für diesen Aktionär 2 und für jenen 6 Proz. ihres Kapitals bedeuten, wenn etwa der eine in einer Hochkonjunktur und der andere in einer Depression gekauft hat. Der Aktionär aber rechnet stets nach der Summe, die er für die Aktie bezahlt hat, und nicht nach der, die auf derselben zu lesen ist. Trotzdem steht diese Freilassung eines Nominalbetrages, die es verschuldet oder unverschuldet in ungünstige Lage geratenen Gesellschaften leichter macht,

wieder nach oben zu kommen, in vorteilhaftestem Gegensatze zu der österreichischen Minimalsteuer von 1 $^0/_{00}$ des Aktienkapitals. Die Wegräumung dieser „Erwerbsteuer“, der kein Erwerb zu Grunde liegt, ja die sogar im Falle eines Verlustes erhoben wird, müßte überhaupt einen der ersten Schritte jedweder Reformaktion bilden.

Die Nachahmung des preußischen Beispiels scheitert aber, wie die oben zuerst genannte Herabsetzung des Steuerfußes ohne Progression an zwei Klippen. Erstens würde die Durchführung einer Neuerung in diesem Sinne mit geringeren Erträgnissen der Steuer in den nächsten Jahren verbunden sein. Denn sollte die Reform auch nur irgendwelchen Nutzen stiften, so dürfte der heute allgemeine Steuersatz nur höchstens die oberste und letzte Sprosse in der Progressionsleiter bilden. Selbst als Maximalsatz einer ansteigenden Steuer ist der 10-proz. Fuß äußerst hoch. Der Fiskus erhielte also nur von relativ wenigen Gesellschaften ebensoviel wie bisher, von den meisten weniger, und es würde wohl mehrere Jahre dauern, bis dieser Ausfall durch die größere Zahl von Neugründungen wettgemacht würde. Bei dem großen Ertrage, den die Steuer heute liefert und in Anbetracht der erhöhten Lasten, welche die Budgets gerade der nächsten Jahre aufweisen werden, erscheint dieses Hindernis als fast unüberwindlich.

Daneben steht noch ein Einwand mehr prinzipieller Natur. Im allgemeinen sind allerdings Prinzipien nicht so unüberwindlich, besonders in der Finanzpolitik, aber wenn sie nach derselben Richtung deuten, wie die sehr praktischen Erwägungen, die wir eben erwähnten, so leihen sie von diesen ihre Stärke und gewinnen so eine ihnen von Natur gar nicht anhaftende Kraft. Uebrigens muß zugegeben werden, daß jenes prinzipielle Bedenken, das wir meinen, auch abgesehen von seiner praktischen Brauchbarkeit, voll berechtigt ist. Jede Herabsetzung des Steuerfußes, argumentiert man, wäre bloß ein Geschenk an den gegenwärtigen Besitzer; es würde sich sofort im Kurse ausdrücken. Gratifikationen aber an die Besitzer von Wertpapieren, argumentiert man weiter, sind ebensowenig populär als berechtigt. Wenn der Staat Geschenke machen wolle, werde er würdigere Objekte für diesen edlen Zweck finden. Dieser Einwurf ist, wie gesagt, nicht unberechtigt und man könnte ihm nur entgegenhalten, daß es häufig notwendig erscheine, individuelle Begünstigungen zu gewähren, um die gesamte Wirtschaft zu heben, und daß in der gegenwärtigen Aera der Handelspolitik dies vielleicht mehr und öfter geschehe, als notwendig.

Es wird schließlich nur übrig bleiben, die bestehenden Gesellschaften vorderhand ihrem Schicksal zu überlassen, und nur die Geburt neuer zu erleichtern. Diesem Zwecke könnte vielleicht eine zeitlich progressive Steuer entsprechen. Jede neuerstehende Gesellschaft wird anfangs nur mit einem sehr mäßigen Satze belastet, der allmählich steigt und in bestimmten Etappen den Normalfuß erreicht. Es wäre notwendig, daß dieser Normalfuß niedriger bemessen würde als der heute bestehende; die Steuer könnte dann

auch für die schon existierenden Gesellschaften allmählich innerhalb eines längeren Zeitraumes auf den Normalsatz ermäßigt werden. Bei den nach Einführung der Reform neugegründeten Kompagnien dürfte die Erhöhung des Fußes an dem hierfür bestimmten Termin nur dann eintreten, wenn die geschäftlichen Erfolge der Gesellschaft nicht ungünstiger geworden sind als sie am Anfang der abgelaufenen Etappe gewesen waren.

Die Vorteile eines solchen Verfahrens wären: 1) Der Ausfall im Steuerertrag wird vermieden und dadurch überhaupt erst eine Reformaktion ermöglicht. 2) Die Gründungsepoche sowie die gewöhnliche Periode der Kinderkrankheiten wird ein wenig entlastet und so eine größere Verteilung der Belastung erreicht. 3) Die Leiter des Unternehmens haben andererseits die Möglichkeit, gute Jahre, die etwa in die Zeiten geringerer Belastung fallen, zu umfangreicheren Abschreibungen und Hinterlegungen zu verwenden und so trotz der plötzlich steigenden Steuerlast eine stetige Kurspolitik zu fördern [1]).

Diese allgemeine Andeutung möge zunächst genügen. Unser Vorschlag ist ein Kompromißvorschlag. Vom theoretischen Standpunkte ist sehr vieles gegen ihn einzuwenden, und unsere einzige Erwiderung darauf lautet, daß er leichter in die Praxis übersetzbar sei, als wenn er theoretisch vollkommener wäre, und daß Etwas doch immerhin besser sei als Nichts.

1) Die regelmäßige Praxis der Eisenbahnen, wo der Uebergang von der Steuerfreiheit zur vollen Besteuerung in der Regel ja auch übergangslos erfolgt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1903.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

(Fortsetzung.)

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1903.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch. Vom 1. Februar 1903, S. 27.

I. Oeffentliche Schlachthäuser und Privatschlächtereien. II. Transport von Schlachttieren. III. Ausführung der Schlachtungen. IV. Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Zuständigkeit der Behörden. Bildung der Beschaubezirke, Bestellung der Beschauer. Erwerbung des Befähigungsausweises. Rechtliche Stellung und Pflichten der Beschauer. Zuständigkeit derselben. Anmeldung zur Beschau-Beschränkung der Beschauzeit. Ausführung der Beschau. Kontrolle des von auswärts eingebrachten Fleisches. Beschaubücher. V. Trichinenschau. VI. Verkehr mit Fleisch. Verkehr mit bankwürdigem Fleisch. Verkehr mit minderwertigem Fleisch. Verkehr mit bedingt tauglichem Fleisch. VII. Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Metzger etc. VIII. Rechtsmittel. IX. Aufsicht. X. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches. XI. Schlußbestimmungen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zoll-Inland eingehenden Fleisches. Vom 18. März 1903, S. 108.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900. Vom 15. April 1903, S. 187.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Unbrauchbarmachung nicht zum Genusse für Menschen bestimmter ausländischer Fette. Vom 1. September 1903, S. 459.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Unbrauchbarmachung von ausländischen getrockneten Schafdärmen für den menschlichen Genuß. Vom 22. Oktober 1903, S. 503.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Schlachtvieh und Fleisch. Vom 26. November 1903, S. 512.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Ergänzung einiger Vollzugsverfügungen zur Gewerbeordnung. Vom 27. Dezember 1902, S. 2.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betr. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen in den Departements der auswärtigen Angelegenheiten (Abteilung für die Verkehrsanstalten), des Innern und der Finanzen. Vom 19. Januar 1903, S. 13.

Bestimmungen über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen. I. Arten der Vergebung. II. Verfahren bei Ausschreibungen. 1) Gegenstand der Ausschreibung. 2) Bekanntmachung der Ausschreibung. 3) Bestimmung des Tages der Eröffnung der Angebote. 4) Zuschlagsfrist. 5) Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen. 6) Einsicht und Bezug der Kostenvoranschläge. 7) Form und Inhalt der Angebote. 8) Wirkung des Angebots. 9) Eröffnung der Angebote. 10) Zuschlagserteilung. III. Form und Fassung der Verträge. IV. Inhalt und Ausführung der Verträge. 1) Zahlung. 2) Sicherheitsleistung. 3) Mehr- und Minderaufträge. 4) Vertragsstrafen. 5) Ueberwachung der Ausführung. 6) Streitigkeiten. 7) Kosten der Verträge.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des im Umherziehen erfolgenden Handels mit Geflügel. Vom 22. Juni 1903, S. 219.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des Feilbietens von Schweinen im Umherziehen. Vom 15. September 1903, S. 460.

Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betr. eine Abänderung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901. Vom 24. September 1903, S. 492.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Vom 4. November 1903, S. 504.

Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betr. Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 27. Dezember 1901. Vom 12. Dezember 1903, S. 609.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, betr. die Abänderung der württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 6. Mai 1903, S. 199.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, betr. Abänderungen der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 23. Mai 1903, S. 207.

Gesetz, betr. die Haftung für Sachschaden bei dem Eisenbahnbetrieb. Vom 4. Juni 1903, S. 213.

Art. 1. Für den bei dem Betrieb einer Eisenbahn entstehenden Schaden an Sachen haftet der Betriebsunternehmer, sofern nicht der Schaden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Besitzers der Sache verursacht ist. Dem eigenen Verschulden des Besitzers steht gleich das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, welche die tatsächliche Gewalt über die Sache für den Besitzer in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis ausüben, vermöge dessen sie den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Besitzers Folge zu leisten haben.

Art. 2. Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an.

Art. 3. Die Haftung des Betriebsunternehmers (Art. 1) kann durch Vertrag im Voraus weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden, es sei denn, daß die Ausschließung oder Beschränkung der Haftung als Gegenleistung für eine an den anderen zu bewirkende besondere Leistung oder als Bedingung einer dem anderen gewährten besonderen Vergünstigung des Betriebsunternehmers ausdrücklich vereinbart wird.

Art. 4. Auf die Beschädigung von Sachen, die der Eisenbahn zur Aufbewahrung oder zur Beförderung übergeben worden sind oder die als Reisegepäck mitgeführt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gesetz, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1903/1904. Vom 27. Juli 1903, S. 249.

Gesamtaufwand 29 336 000 M. Zur Deckung sind Staatsanleihen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar. Vom 27. Juli 1903, S. 241.

Königl. Verordnung, betr. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. Vom 29. Dezember 1903, S. 629.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze. Vom 8. Februar 1903, S. 82.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Geschäftsgang und das Verfahren bei dem Landesversicherungsamt. Vom 3. März 1903, S. 86.

I. Einteilung und Bearbeitung der Dienstgeschäfte. Geschäftsgang und Verfahren im allgemeinen. II. Geschäftsgang und Verfahren in besonderen Fällen. Besondere Vorschriften für Rekurse. III. Schlußbestimmungen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Umlegung und den Einzug der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Vom 7. Dezember 1903, S. 531.

Erhebung der Beiträge von nicht grundsteuerpflichtigen Betriebsunternehmern. Einschätzung zu fingierten Steuerkapitalien. Feststellung der Ausnahmen von der Beitragspflicht. Feststellung von Zuschlägen für freiwillige Versicherung. Feststellung von Zuschlägen für Betriebsbeamte und Facharbeiter. Katasternachweisung und Oberausteilung der Umlage auf die Gemeinden. Unterausteilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen und Erhebung der Einzelbeiträge. Vergütungen an die Gemeinden. Formulare.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Vergütungen für den Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge. Vom 14. März 1903, S. 107.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. eine Abänderung der Vollzugsverfügung zum Invalidenversicherungsgesetz vom 25. November 1899. Vom 2. Juni 1903, S. 211.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 17. Juli 1903, S. 229.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. Vom 10. Dezember 1903, S. 570.

Gesetz, betr. einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1901 bis 31. März 1903. Vom 26. Dezember 1902, S. 1.

Gesetz, betr. die Tilgung der Staatsschuld und die Umwandlung des 4-proz. Staatsanlehens von 1891/92 in eine $3^1/_2$-proz. Schuld. Vom 18. Mai 1903, S. 201.

Tilgung der Staatsschuld.

Art. 1. Abs. 1. Vom 1. April 1903 ab ist in jedem Rechnungsjahr eine Tilgung in Höhe von mindestens $^3/_5$ Proz. der am Anfang des Rechnungsjahres bestehenden verzinslichen Staatsschuld vorzunehmen. Die Tilgung findet entweder durch Rückkauf oder durch Kündigung oder teils durch Rückkauf, teils durch Kündigung statt. Eine Verrechnung auf verwilligte Anlehen ist einer Tilgung gleich zu achten. Die Tilgung auf dem Wege der Verlosung einzelner Schuldverschreibungen ist für künftige Anlehen ausgeschlossen. Abs. 2. Die erforderlichen Beträge sind durch den Hauptfinanzetat unter Einrechnung der für eine vertragsmäßige Tilgung von Staatsschulden bestimmten Summen bereit zu stellen. Soweit die vertragsmäßigen Tilgungsbeträge den in Abs. 1 bestimmten Tilgungsbetrag übersteigen, bleibt es bei den vertragsmäßigen Tilgungsbeträgen.

Art. 2. Ergibt sich nach der Jahresrechnung ein Ueberschuß des Staatshaushalts, so sind im folgenden Rechnungsjahr neben der nach Art. 1 erfolgenden Tilgung $^2/_5$ des Ueberschusses zur Schuldentilgung bezw. Verrechnung auf verwilligte Anlehen zu verwenden.

Art. 3. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 4. September 1853, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des revidierten Staatsschuldenstatuts vom 22. Februar 1837 ist aufgehoben.

Umwandlung des 4-proz. Staatsanlehens von 1891/92.

Art. 4. Die Schuldverschreibungen des 4-proz. Staatsanlehens von 1891/92 können zur baren Heimzahlung im Wege der außerordentlichen Tilgung gekündigt werden.

Art. 5. Abs. 1. Ehe die Kündigung (Art. 4) erfolgt, ist den Staatsgläubigern die Umwandlung der Schuldverschreibungen in nach Art. 1 und 2 tilgbare $3^1/_2$-proz. Schuldverschreibungen mit der Wirkung anzubieten, daß das Angebot als angenommen gilt, wenn nicht binnen einer zu bestimmenden Frist eine schriftliche gegenteilige Erklärung bei der Staatsschuldenkasse in Stuttgart unter Vorlegung der Schuldverschreibungen abgegeben wird. Die vorgelegten Schuldverschreibungen werden mit einem amtlichen Vermerk versehen. Abs. 2. Für Schuldverschreibungen, bezüglich welcher eine solche Erklärung nicht abgegeben wird, kann nur die Umwandlung in nach Art. 1 und 2 tilgbare $3^1/_2$-proz. Schuldverschreibungen beansprucht werden (vergl. übrigens Art. 8).

Art. 6. Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen (Art. 5) werden bis zum 31. August 1903 einschließlich mit 4 Proz. verzinst. Eine weitere Herabsetzung der Zinsen der umgewandelten Schuldverschreibungen darf vor dem 1. April 1907 nicht stattfinden.

Art. 7. Abs. 1. Die Umwandlung der Schuldverschreibungen (Art. 5) erfolgt nach ergangenem Aufruf durch Umtausch der 4-proz. Schuldverschreibungen nebst den nach dem 1. September 1903 verfallenden Zinsscheinen und den Erneuerungsscheinen gegen neue $3^1/_2$-proz. Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen. Werden bei der Rückgabe von 4-proz. Schuldverschreibungen nach dem 1. September 1903 verfallende Zinsscheine nicht mit eingereicht, so hat der Gläubiger für den Betrag derselben baren Ersatz zu leisten. Im Weigerungsfall unterbleibt der Umtausch. Abs. 2. Bei denjenigen neuen Schuldverschreibungen, welche an die Stelle umgeschriebener Schuldverschreibungen treten, geschieht die Umschreibung gebührenfrei, wenn sie auf den gleichen Namen erfolgt, auf welchen die alte Schuldverschreibung umgeschrieben war.

Art. 8. Abs. 1. Diejenigen zur Umwandlung aufgerufenen Schuldverschreibungen, welche nicht zum Umtausch vorgelegt werden, sowie diejenigen zum Umtausch vorgelegten Schuldverschreibungen, bei welchen für fehlende Zinsscheine kein Ersatz geleistet wird (Art. 7, Abs. 1) können zur baren Heimzahlung gekündigt werden. Das Recht der Gläubiger auf den Umtausch erlischt mit der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachung. Die Gläubiger erhalten aber bei der Kapitalrückzahlung die bis zum Rückzahlungstermine verfallenden Zinsbeträge, und zwar bis 31. August 1903 zu 4 Proz., von da an zu $3^1/_2$ Proz. ausbezahlt. Abs. 2. Werden mit den gekündigten Schuldverschreibungen bei der Vorlage zur Heimzahlung die nach dem 1. September 1903 verfallenden Zinsscheine nicht mit eingereicht, so werden diese Beträge an der Kapitalforderung in Abzug gebracht.

Art. 9. Für die zur baren Heimzahlung kommenden Beträge sind die Mittel nötigenfalls durch ein unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmendes Staatsanlehen zu beschaffen.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1903 bis 31. März 1905. Vom 25. Juli 1903. S. 231.

Art. 1. Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst festgesetzt für 1. April 1903 / 31. März 1904 auf 91 130 889 M., für 1. April 1904 / 31. März 1905 auf 92 025 543 M., zusammen für die Finanzperiode 1. April 1903 / 31. März 1905 auf 183 156 432 M.

Art. 2. Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode 1. April 1903 / 31. März 1905 angenommen ist zu . .		*63 743 223 M.*
2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit berechnen an		
a) direkten Abgaben auf	*40 880 240 M.*	
b) indirekten Abgaben auf	*76 621 200 „*	*117 501 440 M.*
3) ein Zuschuß aus der Restverwaltung von		*1 823 586 „*
zusammen		*183 068 249 M.*

Der hiernach ungedeckt bleibende Betrag des Staatsbedarfs von 88 183 M. ist, soweit nicht die Deckung aus dem wirklichen Ausfall der Einnahmen möglich wird, aus dem Betriebs- und Vorratskapital der Staatshauptkasse vorzuschießen.

Art. 3. 1) Die Steuer aus Grundeigentum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Die Steuer aus Grundeigentum und Gefällen wird auf 3,9 Proz. des Steueranschlags der Grundstücke und Gefälle, die Steuer aus Gebäuden auf 3,9 Proz. der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1887, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrages der Gebäude, zu berechnenden steuerbaren Rente der Gebäude und die Steuer aus Gewerben auf 3,9 Proz. des steuerbaren Betrags des Gewerbeeinkommens dem Jahre nach festgesetzt. 2) Die Steuer aus Wandergewerben ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899 zu erheben. 3) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf 4,8 Proz. des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist. 4) Die Umsatzsteuer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1899 zu erheben. 5) Die Abgabe von Hunden ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 mit einem Zuschlag von 1 Mark zu der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staate allein verbleibt. 6) Die Abgabe von Wein und Obstmost ist nach den Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1900 zu erheben. 7) Die Steuer von dem zur Bierbereitung bestimmten Malz ist nach dem Biersteuergesetz vom 4. Juli 1900 zu erheben; der Steuersatz wird auf 10 M. für den Doppelzentner ungeschrotenes Malz festgesetzt. 8) Die Uebergangssteuer von geschrotenem Malz ist nach dem Satze von 12 M. 50 Pf. für den Doppelzentner Malz zu erheben. 9) Die Uebergangssteuer für Bier ist mit 3 M. 25 Pf. für das Hektoliter Bier zu erheben. 10) Die unter das Allgemeine Sportelgesetz in der Fassung vom 28. Dezember 1899 fallenden Sporteln werden nach den in diesem Gesetze enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben. 11) Die unter die Königliche Verordnung vom 11. November 1899 und vom 13. Juni 1902 fallenden Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren werden nach den in diesen Verordnungen enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben. 12) Die Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Minimalsatzes von 2 Proz. nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899 zu erheben.

Art. 4. Das einen Bestandteil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorrats-

kapital der Staatshauptkasse wird auf 8 000 000 M. festgesetzt. Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorratskapitals dürfen in der Finanzperiode 1903/1904 und in den auf den Schluß dieser Finanzperiode folgenden vier ersten Monaten der nächsten Finanzperiode, insolange für die letztere ein Finanzgesetz noch nicht erlassen ist, Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 12 000 000 M. hinaus, ausgegeben werden.

Art. 5—7. Nähere Bestimmungen.

Art. 8—10 betreffen Anstellung und Besoldung einzelner Beamtenkategorien.

Art. 11. Außerordentliche Ausgaben von zusammen 4 314 500 M. Deckung erfolgt durch ein Staatsanlehen, welches unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen ist.

Gesetz, betreffend die Einkommensteuer. Vom 8. August 1903. S. 261.

I. Steuerpflicht.

1. Steuerpflichtige Personen.

Art. 1. Abs. 1. Einkommensteuerpflichtig sind 1) die württembergischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen, a) welche, ohne in Württemberg einen Wohnsitz zu haben, außerhalb Württembergs wohnen oder sich aufhalten; b) welche in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben; 2) diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten, a) welche, ohne in ihrem Heimatstaat einen Wohnsitz zu haben, in Württemberg wohnen, b) welche, ohne im deutschen Reich oder in einem deutschen Schutzgebiet einen Wohnsitz zu haben, sich in Württemberg aufhalten, c) welche in Württemberg ihren dienstlichen Wohnsitz haben; 3) diejenigen Ausländer, welche sich in Württemberg länger als ein Jahr ununterbrochen aufhalten. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine zeitweilige Abwesenheit nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. Abs. 2. Als Bundesstaat im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen. Abs. 3. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person an dem Orte, an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Abs. 5. Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen Vereinbarungen im einzelnen Fall zu treffen, durch die ihre Heranziehung zur Einkommensteuer unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird. Auch kann das Finanzministerium zur Vermeidung besonderer Härten der Doppelbesteuerung Steuernachlaß gewähren.

Abs. 6. Behandlung von Ausländern bei Benachteiligung württembergischer Staatsangehöriger im Ausland.

Art. 2. Einkommensteuerpflichtig sind ferner, wenn sie in Württemberg ihren Sitz haben: I. juristische Personen jeder Art, insbesondere 1) die rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts; 2) die rechtsfähigen Stiftungen; 3) die rechtsfähigen Vereine der §§ 21 und 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; 4) die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die Berggewerkschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, letztere auch wenn sie nicht eingetragene Genossenschaften sind; sowie, soweit hierunter nicht begriffen, II. Personenvereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl.

Art. 1, Abs. 5, 6 finden auch hier Anwendung,

Art. 3. Abs. 1. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen a) aus dem in Württemberg gelegenen Grund- und Gebäudebesitz und aus daselbst betriebenen Gewerben; b) aus den von der württembergischen Staatskasse bezahlten Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Pensionen und Unterstützungen. Abs. 2. Die Bestimmung in Abs. 1 lit. a findet auch auf die in Art. 2 genannten Steuerpflichtigen Anwendung. Abs. 3. Auch unterliegen Reichsangehörige, welche, ohne im Deutschen Reich oder in einem Schutzgebiet einen Wohnsitz zu haben, sich im Auslande aufhalten, sowie Ausländer der Einkommensteuer mit dem Ein-

kommen an Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Pensionen und Unterstützungen, welche von anderen württembergischen öffentlichen Kassen als der Staatskasse bezahlt werden, desgleichen mit dem Einkommen aus Kapitalvermögen, welches von einer seitens eines württembergischen Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts angeordneten Vormundschaft oder Pflegschaft verwaltet wird. Abs. 4. Ausländer unterliegen ferner der Einkommensteuer ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts in Württemberg mit dem Einkommen aus den in Württemberg betriebenen Gewinn bringenden Beschäftigungen (Art. 6, Ziffer 4).

2. Steuerfreie Personen.

Art. 4. Abs. 1. Frei von der Einkommensteuer bleiben: 1) Der König und die Königin; 2) die bei dem Könige beglaubigten Vertreter anderer Staaten und die ihnen zugewiesenen Beamten; ferner die in deren Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind; 3) Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit ausländischen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt; 4) Anstalten, die vom Staat auf seine Kosten ganz oder, insoweit die eigenen Mittel derselben nicht ausreichen, auf Grund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung dauernd zu unterhalten sind; 5) Realgemeinden, vorbehaltlich der die einzelnen Realgemeindegenossen für ihr Einkommen aus dem Realgemeinderecht treffenden Steuerpflicht. Abs. 2. Die Befreiung zu Ziff. 1 findet keine Anwendung auf das Einkommen aus dem Hofdomänenkammergut (Verfassungsurkunde § 108). Die Befreiungen zu Ziff. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das nach Art. 3 Abs. 1 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen von den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Art. 5. Abs. 1. Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes in Württemberg steuerbares Jahreseinkommen weniger als 500 M. beträgt. Abs. 2. Die in Art. 3 Abs. 1 bis 3 genannten Steuerpflichtigen unterliegen jedoch dem für die unterste Einkommensstufe des Art. 18 bestimmten Steuersatz schon bei einem Jahreseinkommen von 200 M. einschließlich an.

II. Steuerbares Einkommen.

A. Allgemeine Grundsätze.

1. Steuerbare Einkommensquellen. Art. 6. Abs. 1. Als steuerbares Einkommen gilt das nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende gesamte Einkommen der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert: 1) aus Grundstücken, Gefällen und Gebäuden einschließlich des Mietswertes der Wohnung im eigenen Hause, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft; 2) aus dem Betrieb eines Gewerbes einschließlich des Handels und Bergbaues, sowie aus Spekulationsgeschäften (Art. 7, Abs. 2, Ziffer 2); 3) aus Kapitalien und Renten; 4) aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder einer anderen gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Rechten auf wiederkehrende Bezüge und Vorteile irgendwelcher Art. Abs. 2. Geldwerte Einkommensteile sind nach den örtlichen Mittelpreisen zu veranschlagen.

Art. 7. Abs. 1. Nicht als steuerbares Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens gelten außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus den Erwerbungen und Veräußerungen von Grundstücken, Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, aus dem durch Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erzielten Aufgeld, sowie ähnliche Erwerbungen. Dieselben kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden. Abs. 2. Als steuerbares Einkommen gelten jedoch 1) die Einnahmen solcher Art innerhalb eines Gewerbebetriebes abzüglich etwaiger in dem betreffenden Jahre erlittener Verluste gem. Art. 13, Abs. 1 und 2, außerdem 2) der Gewinn aus zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften abzüglich etwaiger in dem betreffenden Jahre bei derartigen Geschäften erlittener Verluste, a) wenn der Abschluß solcher Geschäfte oder die Beteiligung hieran von dem Steuerpflichtigen gewohnheitsmäßig betrieben wird, oder b) wenn das Rechtsgeschäft in der Absicht abgeschlossen ist, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Markt- oder Börsenpreis der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll (Differenzgeschäft).

2. Steuerfreies Einkommen.

Art. 8. Abs. 1. Ausgenommen von der Einkommensteuer ist: 1) Das Einkommen aus dem außerhalb Württembergs gelegenen Grund- und Gebäudebesitz, sowie aus den dort betriebenen Gewerben; 2) das Einkommen an Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Pensionen und Unterstützungen, welche aus einer nichtwürttembergischen Staatskasse bezogen werden; 3) das Einkommen aus dem Betrieb eines der württembergischen Wandergewerbesteuer unterliegenden Wandergewerbes; 4) das Einkommen an Zinsen und Dividenden, welches die Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aus ihren Geschäftsanteilen beziehen, sowie das Einkommen der Mitglieder der Konsumvereine an Warenumsatzdividenden; 5) das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine; 6) das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine; 7) die auf Grund gesetzlicher Vorschrift an Militärpersonen gewährten Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrenzulagen; 8) das Einkommen der allgemeinen kirchlichen Fonds, sowie der Dotationen der örtlichen Kirchenstellen der evangelischen und der katholischen Kirche, soweit es zu den Zwecken der Kirche wirklich verwendet wird, oder bei denjenigen Personen, die sich im bestimmungsgemäßen Genusse desselben befinden, der Einkommensteuer unterliegt; 9) das Einkommen der in öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke, soweit es für diese Zwecke wirklich verwendet wird; 10) das Einkommen aus Kapitalien und Renten der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Anstalten zur Versorgung und Unterstützung öffentlicher Beamten und Diener, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen; 11) das Einkommen aus Kapitalien und Renten der zur Durchführung der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung auf Grund der Reichs- und Landesgesetze errichteten Kassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten; 12) das Einkommen aus Kapitalien und Renten der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie der für solche Anstalten bestimmten Stiftungen; 13) das Einkommen aus Kapitalien und Renten der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins und der mit derselben verbundenen Bezirks- und Ortswohltätigkeitsvereine, ferner der auf der Privatwohltätigkeit beruhenden Stiftungen, Anstalten und Vereine für milde Zwecke. Abs. 2. Die Befreiung zu Ziffer 12 und 13 beschränkt sich auf dasjenige Einkommen, welches je zu den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung (Ziffer 12) oder der Wohltätigkeit (Ziffer 13) wirklich verwendet wird. Stiftungen, Anstalten und Vereine, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Vorteil von Angehörigen bestimmter Familien dienen, sind von der Steuerbefreiung ausgeschlossen; 14) das Einkommen aus Kapitalien und Renten der württembergischen Sparkasse und anderer unter öffentlicher Verwaltung stehender, im Lande befindlicher Sparkassen, soweit sie den Ertrag ihrer Kapitalien an die Einleger ausbezahlen, sowie ferner die Zinsen aus den Einlagen in diese Sparkassen, sofern die Einlagen im ganzen die Summe von 1000 M. nicht übersteigen; der Betrag der Einlagen darf von dem Einleger nach dem letzten Rechnungsabschluß bemessen werden; 15) das gesamte, nicht aus privatwirtschaftlichen Quellen fließende Einkommen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie der Nutzungswert der für öffentliche oder wohltätige Zwecke dienenden oder an Staats-, Kirchen- und Schuldiener als Besoldung verliehenen Grundstücke, Gebäude und nutzbaren Rechte in den Fällen des Art. 2, Ziffer 3 bis 5 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

3. Berechnung des steuerbaren Einkommens.

Art. 9. I. Bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens (Art. 6) sind von den Einnahmen in Abzug zu bringen: 1) die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben — *folgt nähere Ausführung* —; 2) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, lebendem und totem Betriebsinventar und anderen Sachen, soweit der Aufwand für die Ersatzbeschaffung nicht unter den Betriebsausgaben verrechnet wird; ebenso bei Berg-

bauunternehmungen, Steinbrüchen und anderen, einen Verbrauch der Substanz bedingenden Unternehmungen, sofern sie gewerbsmäßig betrieben werden, die Abschreibungen für die Substanzverringerung; 3) die Ertragssteuern aus Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden, stehenden Gewerben, sowie aus Kapitalien und Renten, welche für den Staat erhoben werden; 4) die von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen und Renten, sowie die auf besonderem privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhenden dauernden Lasten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (Art. 8, Ziffer 1 und 2); erstreckt sich die Besteuerung nur auf das in Art. 3 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden oder solche Renten und Lasten abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften; 5) die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, welche von Steuerpflichtigen auf Grund einer im Gesetz oder im Arbeits- oder Dienstvertrag begründeten Verpflichtung für ihre Person entrichtet werden; 6) der Verlust, welcher bei Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Art von Einkommensquellen sich ergeben hat (vergl. jedoch Art. 13 Abs. 3 a. f.). II. Dagegen sind nicht abzugsfähig insbesondere: 1) Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie Ausgaben zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Abtragung von Kapitalschulden; 2) Zinsen für das im Geschäftsbetriebe angelegte eigene Kapital des Unternehmers; 3) die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen gemachten Ausgaben einschließlich des Geldwerts der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes — *folgen nähere Bestimmungen* —; 4) die für die Gemeinden und Amtskörperschaften erhobenen Ertrags- und Einkommensteuern.

Art. 10 Abs. 1. Den Maßstab für die Besteuerung bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen nach dem Stande bei Beginn des Steuerjahres. In Fällen, in denen im Laufe des Steuerjahres eine Einschätzung für einen Teil des Steuerjahres einzutreten hat, ist der Stand bei Beginn der neuen oder veränderten Steuerpflicht maßgebend. Feststehende Einnahmen aus Kapitalien und Renten, sowie aus Dienst und Beruf sind nach dem Stande der Einkommensquellen am maßgebenden Tage mit ihren im Laufe des Jahres zu erwartenden Beträgen, unbestimmte oder schwankende Einnahmen aus Kapitalien und Renten, sowie aus Dienst oder Beruf und überhaupt die Einnahmen aus anderen Einkommensquellen nach dem Ergebnis des der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres, bezw. des in letzterem abgelaufenen Geschäfts- oder Wirtschaftsjahres in Rechnung zu nehmen. Wenn Einnahmen der letzteren Art noch nicht ein Jahr lang bestehen, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Art. 11. Dem Einkommen des Ehemannes, als welches auch das aus dem Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen gilt, ist das Einkommen der Ehefrau hinzuzurechnen mit der Maßgabe, daß das Einkommen beider vom Ehemann als Einheit zu versteuern ist. Ebenso ist dem Einkommen des Familienhauptes das Einkommen der unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder zuzurechnen, soweit dasselbe nicht aus eigener Erwerbstätigkeit der Kinder fließt oder der Nutznießung des Familienhauptes sonst entzogen ist. Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist ihr Einkommen selbständig zu veranlagen. Die Ehefrau, deren Einkommen vom Ehemann zu versteuern ist, haftet, wenn sie in Gütertrennung lebt oder selbständig ein Gewerbe betreibt, als Gesamtschuldner für die Steuer bis zu dem Betrag, welchen sie bei selbständiger Veranlagung zu entrichten hätte. Das aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten besteuert. Auf die lediglich nach Art. 3 einzuschätzenden Personen finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften.

Art. 12. Das Einkommen aus Grundeigentum umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke und Gebäude, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören oder aus denen ihm zufolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt. — Folgen eingehende Sonderbestimmungen.

Art. 13. Das Einkommen aus dem Betrieb eines Gewerbes etc. besteht in dem Reingewinn der Unternehmer, welcher nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze (Art. 6 bis 11) unter Beachtung eingehender — folgender — Vorschriften zu ermitteln ist.

Art. 14. Das Einkommen aus Kapitalvermögen umfaßt: 1) Zinsen oder sonstige Einkünfte aus verzinslich angelegten Kapitalien jeder Art, auch die in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres Kapital zurückgewährt wird, inbegriffenen Zinsen; 2) Dividenden, Zinsen und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Berggewerkschaften und von einer stillen Gesellschaft; 3) Renten jeder Art mit Ausnahme der der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle; 4) die auf dem K. Kammergute haftenden, im K. Hausgesetze begründeten Bezüge des K. Hauses. — Folgen nähere Bestimmungen.

Art. 15. Das Einkommen aus Beruf, Dienst- oder Arbeitsverhältnissen umfaßt das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art. — Folgen nähere Bestimmungen. — Die Entschädigungen für den Dienstaufwand sind in der Regel abzugsfähig.

Art. 16. Als steuerbares Einkommen der in Art. 2 I Ziff. 4 genannten Gesellschaften und Genossenschaften gelten unbeschadet der Vorschrift in Art. 8 Ziff. 1 die geschäftlichen Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen, Dividenden oder Gewinnanteile, gleichviel mit welcher Benennung, an die Mitglieder verteilt oder denselben gutgeschrieben werden, unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Kapitalschulden oder des Grundkapitals, Geschäftserweiterung, zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge. — Folgen nähere Bestimmungen. — Abzug von Aktienzinsen, Dividenden u. s. w. bis zum Höchstbetrag von 3 Proz. des eingezahlten Aktien- oder Stammkapitals bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften m. b. H.

Art. 17. Als steuerbares Einkommen der rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gilt das unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 9 berechnete Einkommen aus den in Art. 6 Ziff. 1—3 aufgeführten Einkommensquellen, wobei das Einkommen aus Kapitalien und Renten in dem Verhältnis außer Berechnung zu bleiben hat, als unter der Gesamtversicherungssumme Versicherungsbeträge solcher Personen begriffen sind, welche außerhalb Württembergs wohnen; falls sich bei einem Versicherungszweig eine Gesamtversicherungssumme nicht ergibt, tritt an die Stelle der Versicherungssumme die Jahreseinnahme an Versicherungsbeiträgen. Das hiernach sich ergebende steuerbare Einkommen wird indessen nur im hälftigen Betrag der Einkommensteuer unterstellt.

III. Steuersatz.

Art. 18. I. Der Einheitssatz der Einkommensteuer beträgt bei einem Jahreseinkommen von 500 M. bis einschließlich 650 M. 2 M. und steigt bis zum Betrage von 1100 M. in Stufen von 150 M. um je 1 M. und von 1100 M. bis einschließlich 1700 M. ebenfalls in Stufen von 150 M. um je 2 M. Der Einheitssatz beträgt bei einem Einkommen von 1700 M. bis einschließlich 1850 M. 16 M., bei dem Einkommen von 1850 M. bis einschließlich 2000 M. 18 M. und steigt bis zum Einkommen von einschließlich 5000 M. in Stufen von 150 M. auf 21, 25, 28, 32, 36, 40, 44, 49, 53, 59, 64, 69, 75, 81, 87, 93, 100, 107, 114, 121 M. Von 5000 M. bis einschließlich 7000 M. steigen die Stufen um je 200 M. und der Einheitssatz beträgt 128, 135, 143, 151, 159, 168, 176, 185, 194, 204 M. Von 7000 M. bis einschließlich 10 000 M. steigen die Einkommensstufen um je 300 M. und der Einheitssatz beträgt 215, 227, 240, 254, 267, 281, 295, 310, 325, 340 M. Von 10 000 M. bis einschließlich 15 000 M. steigen die Einkommensstufen um je 500 M. und der Einheitssatz beträgt 359, 379, 399, 420, 441, 462, 484, 505, 527, 549 M. Von 15 000 M. bis einschließlich 30 000 M. steigen die Einkommensstufen um je 1000 M. und der Einheitssatz beträgt 581, 621, 662, 703, 744, 786, 828, 870, 913, 956, 999, 1042, 1086, 1130, 1175 M. II. Der Einheitssatz der Einkommensteuer beträgt für je 100 M. der Stufe bei einem Jahreseinkommen von 30 000 M. bis einschließlich 35 000 M. 4 M. und von 35 000 M. bis einschließlich 60 000 M. in Stufen von 5000 M. 4,05, 4,10, 4,15, 4,20, 4,25 M. Von 60 000 M. bis einschließlich 200 000 M. steigen die Stufen um je 10 000 M. und die Einheitsätze für je 100 M. von 4,30 M. um je 0,05 M. bis 4,95 M. Von 200 000 M. einschließlich und mehr beträgt der Einheitssatz 5 M. für je 100 M. In den Fällen der Ziffer II bleiben überschießende Beträge, welche die Summe von 100 M. nicht erreichen, außer Berechnung.

Art. 19. Für jede Etatsperiode wird durch Finanzgesetz bestimmt, wie viele Prozente des Einheitssatzes der Einkommensteuer zur Erhebung kommen sollen, wobei

für sämtliche Einheitssätze des Art. 18 der gleiche Prozentsatz zu bestimmen ist. — Es folgen nähere Bestimmungen, betr. Erhebung in höheren als in Art. 18 bestimmten Einheitssätzen.

Art. 20. Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen bis zu 2000 M., welche verheiratet sind und einen gemeinsamen Haushalt führen, oder welche verwitwet sind und ein oder zwei nicht selbständig einzuschätzende Kinder unter 15 Jahren unterhalten, sind statt in der diesem Einkommen entsprechenden Steuerstufe in der nächstniedrigeren Stufe zu veranlagen, und wenn sie in der untersten Stufe eingeschätzt sind, steuerfrei zu lassen. Sind drei oder mehr nicht selbständig einzuschätzende Kinder unter 15 Jahren zu unterhalten, so tritt Ermäßigung um eine weitere Stufe ein. Die eingangs bezeichneten Steuerpflichtigen, welche ein Jahreseinkommen von 2000 M. bis 3200 M. haben und drei oder mehr nicht selbständig einzuschätzende Kinder unter 15 Jahren unterhalten, sind statt in der diesem Einkommen entsprechenden Steuerstufe in der nächstniedrigeren Stufe zu veranlagen. Den Verwitweten gleich behandelt werden diejenigen Eheleute, bezüglich deren auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft rechtskräftig erkannt ist, sowie die verlassenen Ehefrauen.

Art. 21. Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Jahreseinkommen weniger als 5000 M. beträgt, sind besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse dergestalt zu berücksichtigen, daß ihnen eine Ermäßigung des steuerbaren Einkommens um höchstens drei Stufen gewährt wird. Diese Ermäßigung tritt in den Fällen des Art. 20 zu den dort vorgeschriebenen Ermäßigungen hinzu. Als Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, kommen lediglich in Betracht: außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der stehenden Marine durch den Steuerpflichtigen, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

Art. 22. Die Bestimmungen der Art. 20 und 21 finden auf die in Art. 3 genannten Steuerpflichtigen keine Anwendung.

IV. Einschätzung.

1. Oberaufsicht und Leitung.

Art. 23. Unter der Oberaufsicht und obersten Leitung des Finanzministerium hat das Steuerkollegium die obere Leitung der Einschätzung zur Einkommensteuer. Innerhalb der einzelnen Steuerbezirke (Oberamtsbezirke) liegt die unmittelbare Leitung des Einschätzungsgeschäfts dem Vorstand des Bezirkssteueramts ob.

2. Einschätzungskommissionen.

Art. 24. Die Steuerbezirke (Oberamtsbezirke) werden zum Zweck der Einschätzung in Steuerdistrikte eingeteilt. Jede Gemeinde bildet einen Steuerdistrikt, größere Gemeinden können vom Finanzministerium in mehrere Steuerdistrikte zerlegt werden.

Art. 25. Die Einschätzung in den einzelnen Steuerdistrikten wird durch Einschätzungskommissionen vollzogen.

Art. 26. Zum Zwecke der Bildung der Einschätzungskommissionen sind a) für jeden Steuerbezirk neun Bezirksschätzer, b) für jeden Steuerdistrikt (Gemeinde) bis zu 1000 Einwohnern ein Ortsschätzer, mit mehr als 1000 bis 5000 Einwohnern zwei Ortsschätzer, bei mehr als 5000 Einwohnern drei Ortsschätzer zu bestellen. Für die Bezirks- und Ortsschätzer sind in gleicher Anzahl Ersatzmänner zu bestellen.

Art. 27. Die Bezirksschätzer und deren Ersatzmänner werden durch das Steuerkollegium aus den von der Amtsversammlung vorgeschlagenen Personen bestellt; die Ortsschätzer und deren Ersatzmänner werden durch den Gemeinderat aus der Mitte der Steuerpflichtigen der Gemeinde bestellt. Die Bestellung erfolgt je auf 3 Jahre.

Art. 28. Zum Amt eines Bezirks- und Ortsschätzers dürfen nur solche Einkommensteuerpflichtige bestellt werden, welche Angehörige des Deutschen Reiches sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehren befinden. Im Fall des Verlustes derselben und bei Konkurs haben sie auszuscheiden. Die Ortsschätzer müssen am Orte ihrer Wahl ihren Wohnsitz haben.

Art. 29. Ablehnung der Wahl.

Art. 30. Die Einschätzungskommissionen bestehen: aus dem Vorstand des Bezirkssteueramts als Vorsitzenden, aus den Ortsschätzern und aus einer — der Zahl der Ortsschätzer gleichkommenden — Anzahl von Bezirksschätzern. — Folgen noch nähere Bestimmungen.

Art. 31. Das Finanzministerium ist befugt, für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Bildung besonderer Einschätzungskommissionen anzuordnen, welche aus dem in Art. 30 bezeichneten Vorsitzenden und aus 6 Schätzern bestehen, wovon 2 durch den Vorstand des Bezirkssteueramts aus der Zahl der Bezirksschätzer berufen, die anderen 4 durch den Gemeinderat aus der Mitte der Steuerpflichtigen der Gemeinde bestellt werden.

Art. 32. Stimmrecht, Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Art. 33. Ausschließung der Kommissionsmitglieder kraft Gesetzes von der Ausübung des Amtes.

Art. 34. Ablehnung von Bezirks- und Ortsschätzern zur event. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.

Art. 35. Eidliche Verpflichtung der Bezirks- und Ortsschätzer durch den Vorsitzenden. Geheimhaltung der bei Ausübung des Amtes zur Kenntnis kommenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen.

Art. 36. Den Bezirks- und Ortsschätzern wird für Reisekosten und Zeitverlust Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

Art. 37. Unterläßt ungeachtet gehöriger Aufforderung die Amtsversammlung die Vorschläge für die Bezirksschätzer oder der Gemeinderat die Bestellung der Ortsschätzer, oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für das betreffende Steuerjahr auf Verfügung des Steuerkollegiums von dem Vorsitzenden der Kommission wahrzunehmen.

3. Ort der Einschätzung.

Art. 38. Die Einschätzung erfolgt an dem Orte, an welchem der Steuerpflichtige bei Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Die in Art. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen werden an dem Orte eingeschätzt, wo sie ihren Sitz haben. Die nach Art. 3 Abs. 2 steuerpflichtigen Personen werden dort eingeschätzt, wo der größere Teil der Einnahmen bezogen wird bezw. wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

4. Vorbereitung der Einschätzung.

Art. 39. Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung der für die Einschätzung erforderlichen Unterlagen im allgemeinen.

a) Personenstandsnachweisungen. Art. 40. Die Gemeindebehörde hat vor Beginn der Einschätzung eine Nachweisung des Personenstandes des Steuerdistrikts aufzustellen, wobei (Art. 41) die Hausbesitzer oder deren Vertreter die erforderliche Auskunft zu erteilen haben.

b) Erhebungen über Besitz, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse. Art. 42. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, über die Besitz- etc. Verhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeindebezirks Nachrichten und sonstige Merkmale zu sammeln. — Folgen nähere Bestimmungen.

Art. 43. Arbeitgeber oder deren Vertreter sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeindebehörde über die beschäftigten Personen und deren Bezüge Auskunft zu erteilen.

c) Steuererklärungen. Art. 44. Vor Beginn des Einschätzungsgeschäfts hat das Bezirkssteueramt alle diejenigen Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen 2600 M. und darüber beträgt, öffentlich aufzufordern, innerhalb der auf mindestens 21 Tage festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben. Zusendung eines Formulars mit gleicher Aufforderung. Mittels besonderer Aufforderung können auch Steuerpflichtige, deren Einkommen 2600 M. nicht erreicht, zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert werden. An die in Art. 2 I Ziffer 4 und Art. 17 bezeichneten Steuerpflichtigen ergeht die öffentliche Aufforderung ohne Rücksicht auf den Betrag ihres steuerbaren Einkommens. — Folgen noch nähere Bestimmungen.

Art. 45. Abgabe und äußere Form der Steuererklärungen.

Art. 46. Inhalt der Steuererklärungen.

Art. 47. Erleichterung der Deklarationspflicht bei Angabe von nur durch Schätzung zu ermittelndem Einkommen.

Art. 48. Abgabe der Steuererklärungen durch Vormund, Vertreter oder Bevollmächtigten.

Art. 49. Verlust des Beschwerderechts bei trotz Mahnung unterlassener Abgabe der Steuererklärung.

d) Prüfung der Schätzungsunterlagen. Art. 50. Nach Ablauf der für

die Abgabe der Steuererklärungen festgesetzten Frist hat die Gemeindebehörde die Nachweisung des Personenstandes, die bei ihr nach Art. 41 und 43 schriftlich abgegebenen Auskünfte, die eingekommenen Steuererklärungen und sämtliche für die Zwecke der Einschätzung unmittelbar vorgenommenen Ermittelungen dem Bezirkssteueramt vorzulegen. Letzteres prüft die Unterlagen und stellt die Einkommensteuerliste auf.

Art. 51. Verpflichtung der Staats- und Gemeindebehörden sowie der Behörden der übrigen öffentlichen Korporationen zur eingehenden Auskunftserteilung.

5. Einschätzungsverfahren.

Art. 52. Die Einschätzungskommission hat das Einkommen der Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes einzuschätzen.

Art. 53 bis 55. Nähere Bestimmungen über das Einschätzungsverfahren.

Art. 56. Mitteilung des Ergebnisses der Einschätzung an jeden Steuerpflichtigen und öffentliche Bekanntmachung des Beginns der Beschwerdefrist.

V. Beschwerde.

Art. 57. Gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist seitens des Steuerpflichtigen schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bezirkssteueramt, seitens des Vorsitzenden der Einschätzungskommission schriftlieh bei dem Steuerkollegium binnen einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde läuft von dem in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Tage und, wenn ausnahmsweise eine Einschätzung erst nach diesem Tage erfolgt, von dem Tage der Zustellung ab, womit solchenfalls das Ergebnis der Einschätzung dem Steuerpflichtigen mitzuteilen ist. Begründung der Beschwerde.

Art. 58. Ist die Beschwerde von einem Steuerpflichtigen, welcher zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet war und eine solche auch nicht abgegeben hat, rechtsgültig eingelegt und begründet und auf neue, eine Aenderung der Einschätzung begründende Tatsachen gestützt, so soll das Bezirkssteueramt eine nochmalige Entscheidung der Einschätzungskommission herbeiführen. Insoweit letztere die Beschwerde für gerechtfertigt hält, hat sie eine neue Festsetzung zu treffen. In allen anderen Fällen ist die Beschwerde des Steuerpflichtigen ev. unter Abgabe einer Gegenerklärung dem Steuerkollegium vorzulegen.

Art. 59, 60, 61. Verfahren vor dem Steuerkollegium.

Art. 62. Gegen die Entscheidung des Steuerkollegiums können der Steuerpflichtige und der Vorsitzende des Steuerkollegiums weitere Beschwerde an das Finanzministerium erheben. Notfrist von zwei Wochen.

Art. 63. Vorschriften für das Verfahren vor dem Steuerkollegium und dem Finanzministerium.

Art. 64. Gegen die Entscheidung des Finanzministeriums steht dem Steuerpflichtigen die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Notfrist von zwei Wochen.

VI. Veränderung der Steueranlage innerhalb des Steuerjahres.

Art. 65. Die Einschätzung zur Einkommensteuer erfolgt je für ein Rechnungsjahr (Steuerjahr).

Art. 66. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Einschätzung. Nur wenn infolge Erb- oder Fideikommißanfalles Einkommen erworben wird, sind die Erben ev. anderweit zu veranlagen.

Art. 67. Steuerermäßigung tritt ein, sofern durch Wegfall einer Einkommensquelle das verbliebene Jahreseinkommen um mehr als den vierten Teil sich vermindert hat. Von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit Einkommen von unter 3200 M. wird auf ihr Verlangen für die Monate, in welchen sie im aktiven Dienste sich befinden, Einkommensteuer nicht erhoben.

Art. 68. Veränderungen in den Steuerlisten durch Zuzug, Wegzug, Eintritt und Erlöschen der Steuerpflicht.

Art. 69. Verfahren in den Fällen der Art. 66 bis 68.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 70. Wegen Steuergefährdung wird mit der Geldstrafe des 7- bis 10-fachen Betrags der gefährdeten Abgabe bestraft: wer bei Abgabe der Steuererklärungen und im Rechtsmittelverfahren wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen. Begünstigung ist ebenfalls strafbar.

Art. 71. Ermäßigung der Strafe, sofern Absicht der Steuerverkürzung nicht vorliegt.

Art. 72. Nachzahlung der hinterzogenen Steuer. Gegen die Festsetzung der Steuer ist die Beschwerde zulässig.

Art. 73. Straffreie Verfehlungen. Selbstanzeige bei der Steuerbehörde.

Art. 74. Mit einer Geldstrafe von 1 bis 300 M. wird bestraft, wer die nach Art. 21 und 42 geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt.

Art. 75. Die bei der Veranlagung beteiligten Beamten und Schätzer werden mit Geldstrafen bis zu 1500 M. bestraft, sofern sie die Pflicht zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen verletzen.

VIII. Steuererhebung.

IX. Kosten.

Art. 82. Die Kosten der Steuereinschätzung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last.

X. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 83. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1905 in Wirksamkeit. Durch königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß das Gesetz schon am 1. April 1904 in Kraft treten soll. Aufhebung verschiedener älterer Steuergesetze.

Gesetz, betreffend die Kapitalsteuer. Vom 8. August 1903. S. 313.

I. Steuerpflicht.

Art. 1. Der Besteuerung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegt der Ertrag aus Kapitalien und Renten in jedweder Form.

Art. 2. Vergl. Art. 1 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 3. Vergl. Art. 2 a. a. O.

Art. 4. Die Steuerpflicht liegt demjenigen ob, dem das Recht auf den Bezug des Kapitalertrags oder der Rente zusteht. Erträgnisse aus Kapitalien und Renten der Ehefrau hat der Ehemann zu versteuern, es sei denn, daß die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt lebt. Erträgnisse aus Kapitalien und Renten der unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder sind vom Vater bezw. der Mutter, soweit das Vermögen ihrer Nutznießung unterliegt, zu versteuern. Die Ehefrau, deren Kapitalerträgnisse vom Ehemann zu versteuern sind, haftet, wenn sie in Gütertrennung lebt oder selbständig ein Gewerbe betreibt, als Gesamtschuldner für die Steuer bis zu dem Betrag, welchen sie bei selbständiger Veranlagung zu entrichten hätte. Der aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Kapitalertrag ist von dem überlebenden Ehegatten zu versteuern.

Art. 5. Die Steuerpflicht umfaßt sämtliche Erträgnisse aus Kapitalien und Renten, ohne Rücksicht, ob dieselben aus Württemberg oder aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs herrühren. Die Erträgnisse land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals sind der Kapitalsteuer nicht unterworfen.

Art. 6. Befreiung von der Kapitalsteuer. Ziffer 1—3, vergl. Art. 4, Ziffer 1—3 des Eink.-Gesetzes. Die Befreiung zu Ziffer 1 findet keine Anwendung auf die zum Hofdomänenkammergut gehörigen Kapitalien und Renten. Die Befreiungen zu Ziffer 2 und 3 sind in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen von den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird; 4) Witwen, geschiedene oder verlassene Ehefrauen, vaterlose Minderjährige, sowie gebrechliche Personen, sofern dieselben nach Art. 5 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreit sind. Ziffer 5 und 6 vergl. Art. 4, Ziffer 4 und 5 des Eink.-Gesetzes. Ziffer 7. Die allgemeinen kirchlichen Fonds, sowie die Dotationen der örtlichen Kirchenstellen der evangelischen und der katholischen Kirche, soweit die Kapitalzinsen und Renten zu den Zwecken der Kirche wirklich verwendet werden oder bei denjenigen Personen, die sich im bestimmungsmäßigen Genuß derselben befinden, nach dem Einkommensteuergesetz der Einkommensteuer unterliegen; 8) die in öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke, soweit die Kapital-

zinsen und Renten für diese Zwecke wirklich verwendet werden. Ziffer 9, 10, 11, 12, 13 vergl. Art. 8, Ziffer 10 bis 14 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 7. Befreiung von der Kapitalsteuer kann nach dem Ermessen des Steuerkollegiums gewährt werden: 1) den auf Gegenseitigkeit gegründeten Witwen- und Waisenkassen, Ersparnisgesellschaften und Rentenanstalten, soweit sie den Ertrag ihrer Kapitalien und Renten an die Einleger ausbezahlen; 2) den auf Gegenseitigkeit gegründeten Vorschuß- und Kreditvereinen für den Zinsenertrag aus den bei ihren Mitgliedern ausstehenden Darlehen. Befreiung von der Kapitalsteuer kommt zu den auf Gegenseitigkeit beruhenden rechtsfähigen Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereinen für den Ertrag ihrer Kapitalien und Renten in dem Verhältnisse, als unter der Gesamtversicherungssumme Versicherungsbeträge solcher Personen begriffen sind, welche außerhalb Württembergs wohnen. Falls sich bei einem Versicherungszweige eine Gesamtversicherungssumme nicht ergibt, tritt an die Stelle der Versicherungssumme die Jahreseinnahme an Versicherungsbeiträgen.

II. Steuerbarer Betrag.

Art. 8. Als steuerbarer Betrag ist der volle Jahresertrag der Kapitalien und Renten nach dem Bestande bei Beginn des Steuerjahres ohne Abzug von Schuldzinsen oder Lasten anzusehen. In Fällen, wo die Beiziehung zur Kapitalsteuer im Laufe des Steuerjahres stattfindet, ist der Stand bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Von den aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs herrührenden Erträgnissen darf die etwa zum Ansatz kommende auswärtige Steuer abgezogen werden. Geldwerte Bezüge werden nach den für die Einschätzung zur Einkommensteuer festgesetzten örtlichen Mittelpreisen bestimmt. Von dem Werte der Naturalien dürfen die etwa damit verbundenen Bezugskosten in Abzug gebracht werden.

Art. 9. Feststehende Erträgnisse sind mit ihren im Laufe des Jahres zu erwartenden Beträgen, unbestimmte oder schwankende Erträgnisse nach dem Ergebnisse des unmittelbar vorangegangenen Steuerjahres, und wenn sie noch nicht so lange bestehen, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. — Folgen nähere Bestimmungen.

Art. 10. Bei Leibrenten und Leibgedingen und sonstigen bis zum Tode des Bezugsberechtigten oder eines anderen fortdauernden Renten gilt nur die Hälfte des Jahresertrages als steuerbarer Betrag. Bei unverzinslichen Zielern und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen, in welchen Zinsen inbegriffen sind, bei Zeitrenten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitalteile bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf die Verfalltermine im Zweifelsfalle vier vom Hundert des Nennwerts der ausstehenden Forderungen als steuerbarer Betrag anzusehen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt. Auch von den steuerbaren unverzinslichen Lotterieanlehenslosen sind als Zins vier vom Hundert des ursprünglichen Nennwerts zu berechnen.

III. Steueraufnahme.

Art. 11. Die Beiziehung zur Kapitalsteuer erfolgt auf Grund einer Steuererklärung. Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, auf die vom Bezirkssteueramt ergehende öffentliche Aufforderung am Anfang des Steuerjahres innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist schriftlich oder zu Protokoll eine Steuererklärung unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben in derselben wahrheitsgetreu gemacht sind. Die Frist soll mindestens drei Wochen betragen. Soweit die Steuerbehörde Personen, welche im letzten Steuerjahre einen Ertrag aus Kapitalien oder Renten versteuert haben, oder bei welchen der Bezug eines steuerbaren Ertrages anzunehmen ist, ein Formular zur Steuererklärung zusendet, sind dieselben innerhalb der festgesetzten Frist zur Abgabe einer Steuererklärung, und wenn sie steuerbare Einkünfte aus Kapitalien und Renten nicht beziehen, zur Abgabe einer Fehlanzeige verbunden.

Art. 12. In der Steuererklärung ist der Jahresertrag aus Kapitalien und Renten anzugeben, berechnet nach dem Stande am maßgebenden Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das Steuerjahr entscheidet. Dem Steuerpflichtigen steht frei, den Gesamtjahresertrag in einer Summe anzugeben. — Folgen nähere Bestimmungen.

Art. 13. Abs. 1 bis 3 vergl. Art. 48 des Einkommensteuergesetzes. Abs. 4. Zum Zwecke der Sicherung der Besteuerung der Erträgnisse aus Kapitalien und Renten, welche von einer seitens eines württembergischen Nachlaßgerichts angeordneten Pfleg-

schaft verwaltet werden, hat, falls die Personen der Erben oder die Erbanteile ungewiß sind, der Pfleger dem Bezirkssteueramt Nachricht zu geben. Die Unterlassung unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 74 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 14. Bestimmung des Ortes, an welchem die Steuererklärungen abzugeben sind.

Art. 15. Die Steueraufnahme erfolgt je für ein Rechnungsjahr (Steuerjahr). Die Erwerbung eines Kapital- oder Rentenertrages oder die Vermehrung eines solchen während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der Steueraufnahme für dieses Jahr. Nur wenn infolge Erb- oder Fideikommißanfalles ein Kapital- oder Rentenertrag erworben wird, sind die Erben, sofern sie sich nicht zur Fortentrichtung der Steuer des Erblassers für den Rest des Steuerjahres erbieten, zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet. Im übrigen tritt innerhalb eines Steuerjahres eine Aenderung in der Steueraufnahme nur ein durch Zuzug oder Wegzug bezw. Erlöschen der Steuerpflicht.

Art. 16. Beanstandung der Steuererklärungen. Verpflichtung der Staats- und Kommunalbehörden zur eingehenden Auskunftserteilung.

Art. 17. Geheimhaltung der Steuererklärung und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen. Bestrafung gemäß Art. 75 des Einkommensteuergesetzes.

Art. 18. Der Steueransatz erfolgt durch das Bezirkssteueramt. Jedem Steuerpflichtigen ist in verschlossener Zuschrift davon Mitteilung zu machen.

IV. Beschwerde.

Art. 19. Gegen den Ansatz der Kapitalsteuer steht dem Steuerpflichtigen die vor Ablauf des Steuerjahres bei dem Bezirkssteueramt anzubringende Beschwerde an das Steuerkollegium zu. Würde die Bekanntgabe des Steueransatzes später als zwei Wochen vor dem Ablauf des Steuerjahres oder erst nach Ablauf desselben erfolgt sein, so läuft vom Tage der Bekanntgabe an eine Frist von zwei Wochen zur Einlegung der Beschwerde. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften in Art. 59 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1 bis 3, Art. 62 bis 64 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung. Die Vorschrift in Art. 57 Abs. 4 a. a. O. findet gleichfalls Anwendung.

V. Steuersatz und Steuererhebung.

Art. 20. Der Jahressteuerbetrag, welcher von je 100 M. des steuerbaren Ertrages zu entrichten ist — Steuersatz —, wird für jede Etatsperiode durch das Finanzgesetz bestimmt. Der Steuerberechnung werden nur Beträge, die durch zehn teilbar sind, zu Grunde gelegt. Teilbeträge von 5 M. und darüber werden auf den nächsthöheren, solche von weniger als 5 M. auf den nächstniedrigeren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet. Aus Beträgen unter 10 M. wird eine Steuer nicht berechnet.

Art. 21. Der Einzug der Kapitalsteuer erfolgt durch die Staatssteuerbehörden. Die Kapitalsteuer wird in gleichen Teilbeträgen je auf den 1. August, 1. November und 1. Februar erhoben. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

Art. 22. Niederschlagung der Kapitalsteuer bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder wegen voraussichtlicher fruchtloser Pfändung oder unverhältnismäßig hoher Kosten.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 23. Wegen Steuergefährdung wird mit der Geldstrafe des sieben- bis zehnfachen Betrages der gefährdeten Steuer bestraft, wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von der Steuerbehörde gemäß Art. 16 oder der im Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen unrichtige und unvollständige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen. — Folgen nähere Bestimmungen. — Beihilfe und Begünstigung sind ebenfalls strafbar. Fortgesetzte Steuergefährdung. Verjährungsfrist 10 Jahre.

Art. 24. Geringere Geldstrafe bei Fehlen der Absicht einer Steuerverkürzung und bei Fahrlässigkeit.

Art. 25. Die in den Fällen des Art. 23 und 24 hinterzogene Steuer ist unabhängig von der Strafe nachzuzahlen. In einem wegen Steuergefährdung eingeleiteten Strafverfahren hat das Bezirkssteueramt, welches die Untersuchung führt, den nachzuholenden Betrag der durch die strafbare Handlung hinterzogenen Steuer festzustellen.

Gegen die Feststellung ist Beschwerde zulässig; für die Beschwerde gelten die Vorschriften des Art. 19.

Art. 26. Straffreiheit tritt ein bei Selbstanzeige vor Einleitung irgend eines Strafverfahrens und sofern es möglich ist, sämtliche nicht verjährten Steuerbeträge beizutreiben.

Art. 27. Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher strafbarerweise keine oder zu wenig Kapitalsteuer entrichtet hat, sind dessen Erben bezw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb 6 Monaten nach dem Tode des Erblassers bei dem Bezirkssteueramt den nicht oder in zu geringem Betrage angegebenen Kapital- oder Rentenertrag des Steuerjahres, in welches der Todestag des Erblassers fällt, und der vorangegangenen vier Steuerjahre anzumelden. Ferner sind die Erben schuldig, das Doppelte dieser von dem Erblasser nicht entrichteten Steuerbeträge nach dem Verhältnisse ihrer Erbanteile zu ersetzen. — Folgen nähere Bestimmungen.

Art. 28. Die Steuerbehörden sind befugt, diejenigen, welche der Vorschrift des Art. 11 bezw. Art. 15 zuwider, ungeachtet nochmaliger, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellender Mahnung, eine Steuererklärung oder Fehlanzeige nicht rechtzeitig abgeben, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung durch Ordnungsstrafen von 1 M. bis zu 20 M., welche wiederholt und bis zu dem Gesamtbetrage von 50 M. verhängt werden können, anzuhalten. Gegen die Vertreter der in Art. 7 bezeichneten Steuerpflichtigen, welche die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen, sind Ordnungsstrafen bis zu 50 M., welche wiederholt und bis zum Gesamtbetrage von 300 M. verhängt werden können, zulässig. Dem Bestraften steht die Beschwerde nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes vom $\frac{\text{12. August 1879}}{\text{4. Juli 1898}}$ zu.

VII. Verjährung, Kosten und Schlußbestimmungen.

Art. 29. Das Recht zur Nachforderung hinterzogener Steuern verjährt in zehn Jahren. Das Recht zur Nachforderung sonstiger zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Steuern, sowie der den Erben eines Steuerpflichtigen obliegende Steuernachtrag verjährt in 3 Jahren. — Folgen nähere Bestimmungen.

Art. 30. Die Kosten der Aufnahme und des Einzugs der Kapitalsteuer fallen der Staatskasse zur Last.

Art. 31. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betr. die Einkommensteuer, vom 8. August 1903 in Wirksamkeit. Auf Verfehlungen, welche unter der Herrschaft des früheren Gesetzes verübt worden sind, jedoch erst nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburteilung gelangen, ist das gegenwärtige Gesetz, soweit es mildere Bestimmungen enthält, anzuwenden.

Gesetz, betr. Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Vom 8. August 1903, S. 329.

Art. I. In dem Gesetz vom 28. April 1873, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, wird der erste Titel, Allgemeine Bestimmungen, in den nachstehend bezeichneten Artikeln abgeändert: 1) Der Artikel 1 erhält folgende Fassung: Art. 1. Gegenstände der Besteuerung. Der Besteuerung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen und zwar: 1) der Grundsteuer und der mit derselben verbundenen Gefällsteuer — a) alle innerhalb der Landesgrenze gelegenen, ertragsfähigen Grundstücke, b) die kraft einer Dienstbarkeit auf dem Grundeigentum haftenden Berechtigungen Dritter, soweit sie nicht durch etwaige Gegenleistungen ausgeglichen werden, ferner die noch vorhandenen Rechte auf Zins-, Gült-, Lehen- und Zehntgefälle; 2) der Gebäudesteuer — alle im Lande vorhandenen Gebäude, einschließlich ihrer Grundflächen und Hofraiten, sowie die nicht unter einem Gebäude befindlichen, sondern für sich bestehenden Keller; 3) der Gewerbesteuer — die im Lande betriebenen stehenden Gewerbe jeder Art, wogegen der Gewerbebetrieb im Umherziehen der durch das Gesetz vom 15. Dezember 1899 geregelten Wandergewerbesteuer unterliegt. — Folgen nähere Bestimmungen.

Die Privateisenbahnen unterliegen mit ihren Grundflächen und Gebäuden sowie mit ihrem Gewerbebetrieb der Besteuerung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

2) In dem Art. 2 — Ausnahmen — treten folgende Aenderungen ein: a) Nach Ziff. 18 ist anzufügen: 9) der Geschäftsbetrieb von Vereinen, welche ausschließlich die gemeinschaftliche Verwertung landwirtschaftlicher Produkte der Vereinsmitglieder bezwecken,

unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Produkte von der Gewerbesteuer frei bleibt (Ziff. 8). 10) Der Geschäftsbetrieb von Vereinen, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes für die Vereinsmitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung und Benützung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Gebrauchsgegenstände durch die Vereinsmitglieder bezwecken, sowie der Geschäftsbetrieb der Vorschuß- und Kreditvereine, soweit das Betriebskapital dieser Vereine die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht; b) die Ziffern II und III fallen weg und es ist demgemäß auch am Eingang des Artikels die Ziffer I zu streichen.

3) In dem Art. 3 — Steuerpflichtigkeit — erhält a) der zweite Absatz folgende Fassung: Steuerpflichtig ist bei der Grund- und Gebäudesteuer derjenige, welcher in den öffentlichen Urkunden als Eigentümer oder Nutznießer des betreffenden Grundstücks oder Gebäudes bezw. einer Realberechtigung aufgeführt ist, wobei der Eintrag am Beginn des Kalenderjahres für das ganze folgende Steuerjahr maßgebend ist; bei der Gewerbesteuer der Unternehmer (vgl. übrigens Art. 86);

4) Im Art. 7 fällt Ziff. 3a fort. b) Einzufügen nach Ziff. 3b: Zum Amt eines Bezirks- oder Ortsschätzers dürfen nur solche Personen berufen werden, welche Angehörige des Deutschen Reiches sind, das 30. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Schätzer, welche in Konkurs geraten oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gehen, haben auszuscheiden. Dasselbe trifft zu für diejenigen Ortsschätzer, welche den Wohnsitz im Orte ihrer Wahl aufgeben.

5) In Art. 9 erhält der letzte Absatz folgende Fassung: Eine Verletzung dieses Geheimnisses wird im Disziplinarweg bestraft, wobei gegen die Mitglieder der Bezirksschätzungskommissionen von dem Steuerkollegium Geldstrafen bis zu 1500 M. verfügt werden können.

7) Der Art. 12 erhält eine andere Fassung: Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel bezahlter Steuern verjährt in 3 Jahren. — Es folgen nähere Bestimmungen.

Art. II. Zweiter Titel. Besondere Bestimmungen für das Grund- und Gefällkataster:

1) In den Art. 69—71 ist je der letzte, und in Art. 72 der vorletzte Absatz zu streichen.

4) Art. 73 und 74 — Fortführung des Katasters — erhalten neue Fassung.

Art. III. Dritter Titel. Besondere Bestimmungen für das Gebäudekataster. 1) Art. 75. Maßstab für die Besteuerung bildet der Ertrag der Gebäude, welcher aus dem durch Schätzung zu ermittelnden vollen Kapitalwert derselben berechnet wird. Als Kapitalwert gilt derjenige Betrag, um welchen ein Gebäude samt Grundfläche (Area) und Hofraite nach seiner Lage, Nutzbarkeit, seinem Umfang, Bauzustand, seiner inneren baulichen Einrichtung und nach den übrigen auf den Wert einwirkenden Verhältnissen, jedoch ohne Berücksichtigung der mit einem Gebäude etwa verbundenen nutzbaren Rechte (Art. 1) von dem Besitzer abgegeben und einen Käufer finden würde. Der steuerbare Jahresertrag der Gebäude wird auf 3 M. von je vollen 100 M. des Kapitalwertes festgesetzt. Der hiernach aus dem Kapitalwert berechnete Betrag bildet das Steuerkapital — Steuerkataster — des einzelnen Gebäudes.

3) Art. 80. Berichtigung des Steuerkatasters.

6) Art. 83 und 84. Fortführung des Katasters.

7) Eingeschoben werden Bestimmungen für die Revision des Gebäudekatasters. Art. 84a. Voraussetzungen und Verfahren. Art. 84b. Außerordentliche Aenderungen des Gebäudekatasters infolge äußerer Verhältnisse.

Art. IV. Vierter Titel. Besondere Bestimmungen für das Gewerbekataster.

1)—8) Aenderungen der Art. 85, 88, 89, 90, 91, 94, 97, 98;

9) Art. 99 und 100 fallen fort.

10) Art. 101. Begriff der Steuergefährdung. Wer in einer nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 3, Art. 93 Ziff. 2, 3 und 4, Art. 94 Ziff. 1 und Art. 98 Abs. 1 abzugebenden Fassion oder bei Beantwortung der im Einschätzungs- oder Beschwerdeverfahren von der zuständigen Behörde gestellten bestimmten Fragen die zur Einschätzung eines Gewerbes erforderlichen Merkmale wissentlich ganz oder teilweise verschweigt oder wissentlich unrichtig angibt, oder wer der Wahrheit zuwider die Aufgabe eines der Gewerbesteuer unterworfenen Geschäfts anzeigt, macht sich, wenn infolge der Wahrheitswidrig-

keit eine niedrigere als die an sich begründete Abgabe anzusetzen gewesen wäre, der Gefährdung der Gewerbesteuer schuldig.

Art. 102. Betrag der Strafe. Die Gefährdung der Gewerbesteuer wird mit der Strafe des vierfachen Betrages der gefährdeten Steuer gerügt.

Art. 104. Ordnungsstrafen. 104a. Steuernachholung. Art. 105. Straffreiheit bei Selbstanzeige und Nachsteuerzahlung.

Art. V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betr. die Einkommensteuer, vom 8. August 1903 in Wirksamkeit. Die Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes ist auf die Zeit von 5 Jahren begrenzt. Ist eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes oder die Verabschiedung eines an seine Stelle tretenden Gesetzes vor Ablauf dieser Zeit nicht erfolgt, so treten die bez. der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Besteuerung der Wandergewerbe, wieder in Wirksamkeit. Für die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalsteuer ist ein einheitlicher Steuersatz durch das Finanzgesetz zu bestimmen und diesem Steuersatz zu unterstellen bei der Grund- und Gefällsteuer: das Kataster der Waldungen, sowie das Gefällkataster ohne Abzug, das Kataster der Weinberge mit einem Abzug von 40 Proz., das übrige Grundkataster mit einem Abzug von 20 Proz.; bei der Gewerbesteuer das Gewerbekataster der Gewerbetreibenden, welche zu versteuern haben: ein Steuerkapital bis zu 1000 M. einschließlich mit einem Abzug von 60 Proz.,

ein Steuerkapital von	*1 001— 5 000 M.*	*mit einem Abzug von*	*50 Proz.*
„ „ „	*5 001—10 000 „*	*„ „ „ „ „*	*40 „*
„ „ „	*10 001—30 000 „*	*„ „ „ „ „*	*30 „*
„ „ „	*über 30 000 „*	*„ „ „ „ „*	*20 „*

Art. 108. Das Gesetz vom 6. Juni 1887, betr. die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrages der Gebäude, ist aufgehoben.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. den Text des Gesetzes über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Vom 8. August 1903, S. 344.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

VIII.

Der Scheck- und Clearingverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes.

Von Eduard Tobisch[1]).

Im Julihefte des Jahrganges 1892 der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" wurde der „Scheck- und Clearingverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes" als eine neue, originelle, bis dahin noch nirgends bestehende Art des Zahlungs- und Abrechnungsverkehrs unter Beiziehung der Postämter eingehend behandelt.

Es wurden in dieser Abhandlung zunächst die Motive dargelegt, welche zur Einführung dieses Scheckverkehrs bei dem österreichischen Postsparkassenamte führten; es wurde gezeigt, wie dann später diesem Verkehre auf ganz neuer, bisher noch nirgends existierender Grundlage ein Clearingverkehr angegliedert wurde, und wie dieser „Scheck- und Clearingverkehr" in kurzer Zeit sich ganz außerordentlich entwickelte und für die österreichische Geschäftswelt zu einem nun schon ganz unentbehrlichen Zahlungsmittel und zu einer großen Bequemlichkeit bei der Abwickelung und Ausgleichung ihrer Geldgeschäfte wurde.

Anknüpfend an diese Besprechung der Entstehung und organischen Entwickelung des „Scheck- und Clearingverkehrs des österreichischen Postsparkassenamtes" wurde dann eine Darstellung dieses Verkehrs gegeben, wie derselbe — auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1887 und der Verordnung vom 22. November 1887, sowie auf Grund früherer Verordnungen — in Ausübung besteht, und wurden zugleich die Resultate angeführt, welche seit der Einführung dieses Verkehrs bis Ende 1891 erzielt wurden.

Aus dieser Darstellung ging hervor, daß der „Scheck- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes" nicht nur der österreichi-

1) Der Artikel ist uns schon vor längerer Zeit eingeliefert. Der verdiente Verf. ist inzwischen leider gestorben. Durch die Güte des Postsparkassenamtes sind uns die neuesten Zahlen zugänglich gemacht, so daß wir die ursprünglich nur bis zum Jahre 1900 gegebene Darstellung bis 1902 fortführen konnten. Die Red.

schen Geschäftswelt eine von ihr früher nicht gekannte, aber außerordentlich wichtige und praktische Einrichtung geboten hat, sondern daß derselbe auch für die Staatsfinanzen eine wichtige und bedeutungsvolle Institution geworden ist. Schließlich wurde in jener Abhandlung ein Ueberblick über die Organisation und die Stellung des Postsparkassenamtes, namentlich gegenüber der Postverwaltung und den Postämtern gegeben, und endlich wurden die Vorteile auseinandergesetzt, welche nicht bloß den kaufmännischen und industriellen Kreisen, sondern der gesamten Bevölkerung aus der Teilnahme an dem Scheck- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes erwachsen.

Seither sind nun nahezu 10 Jahre verflossen, und da während dieser Zeit einerseits auch der „Scheck- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes" bedeutende und sowohl für die Geschäftswelt, wie für den Staat hochwichtige Fortschritte gemacht hat, und da auch andererseits die Absicht der Postverwaltung des Deutschen Reiches sowie der Volksvertretung in Belgien vorliegt, einen ähnlichen Verkehr in Deutschland bezw. in Belgien einzuführen, so dürfte es nicht unwillkommen sein, wenn im folgenden die seit jener Zeit erzielten Fortschritte des „Scheck- und Clearingverkehrs des österreichischen Postsparkassenamtes" etwas näher betrachtet werden.

Mit dem Erlasse des Gesetzes vom 19. November 1887 und der Verordnung vom 22. November 1887 war für das Postsparkassenamt, bezw. für den bei demselben eingeführten Scheck- und Clearingverkehr die gesetzliche Basis festgestellt und war daher demselben eine Periode ruhiger Entwickelung beschieden. Das Jahr 1888 sowie die zunächst darauf folgenden Jahre brachten daher keine wesentliche Neuerung oder neue Einführung in diesem Verkehre, außer etwa geringfügigen Aenderungen an den Drucksorten und in der internen Manipulation, die aber von keinem weiteren Interesse für die Teilnehmer am Scheck- und Clearingverkehr und um so weniger für die Allgemeinheit sind.

Im April 1888 trat die Oesterreichisch-ungarische Bank als „Contoinhaber" dem Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes bei und ließ sich, wie jeder andere Scheckbüchelbesitzer und wie vorher schon die meisten Bankinstitute Wiens und Oesterreichs ein Conto im Scheckverkehre eröffnen. Der Zweck desselben war, den Girokunden der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Möglichkeit zu bieten, den Contoinhabern des Postsparkassenamtes im Clearingverkehr Geldbeträge überweisen zu können. Infolgedessen trat im Mai 1888 auch das Postsparkassenamt als Contoinhaber dem Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei und ließ sich ein Giroconto bei derselben eröffnen, hauptsächlich aus dem Grunde, um seinen Contoinhabern, die bereits damals die Zahl von 14000 erreicht hatten, den Zahlungsverkehr mit Ungarn zu erleichtern.

Dieser Verkehr, der sich lebhaft zu gestalten begann, führte zu einem am 25. Febr. 1889 mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank getroffenen Uebereinkommen, nach welchem jeder Conto-

inhaber im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes die Ueberweisung von Beträgen aus seinem Guthaben auf irgendwelche bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sei es auf österreichischen oder ungarischen Bankplätzen bestehende Conti, und — umgekehrt — jeder Contoinhaber der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Ueberweisung von Beträgen aus seinem Guthaben auf irgendwelche beim Postsparkassenamte im Clearingverkehr bestehende Conti bewirken kann. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich die Geschäftstätigkeit des Postsparkassenamtes nicht, wohl aber die der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf Ungarn erstreckte, war dieses Uebereinkommen für zahlreiche Contoinhaber von erwünschtem Vorteile und wurde von dieser Einrichtung auch in vielen Fällen Gebrauch gemacht.

Besonders für die Oesterreichisch-ungarische Bank war dieses Uebereinkommen von ganz bedeutendem Vorteil, denn es hat sich bei derselben der Giroverkehr, der früher von keinem besonderen Belange war, erst in ausgedehntem Maße entwickelt; denn die Zahl der Giroconti bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrug

	in Oesterreich	in Ungarn	zusammen
Ende 1888	312	327	639
„ 1889	846	797	1643
„ 1890	984	961	1945
„ 1891	1145	1276	2421
„ 1894	2438	1987	4425
„ 1895	2587	2120	4707
„ 1896	2660	2215	4875

Aus diesen Ziffern ist deutlich zu ersehen, welchen Einfluß das vom Postsparkassenamte im Jahre 1889 mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank getroffene Uebereinkommen auf den Giroverkehr der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte. Die Zahl der Giroconti, die noch Ende 1888 nur 639 betrug, stieg sofort auf 1643, wächst seitdem ganz bedeutend und betrug Ende 1900 schon 5101.

In den folgenden Jahren 1890 bis 1893 wurden, wie schon erwähnt, keine wesentlichen Neuerungen im Scheck- und Clearingverkehr eingeführt, und zwar aus dem guten Grunde, um der neuen Einrichtung Zeit zu gewähren, sich allmählich in den Dienst des Publikums zu stellen und immer weitere Kreise der Geschäftswelt bis herab zu den kleinen und kleinsten Betrieben, ja auch bis zur privatwirtschaftlichen Tätigkeit für den Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes zu interessieren. Daß dies auch in erfreulicher Weise gelungen ist, beweist die Zahl der Contoinhaber, die von Jahr zu Jahr zunimmt.

Im Jahre 1894 wurde das bisher geübte Verfahren der Einkassierung von Postanweisungen im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes auch auf die Anweisungen für die rekommandierten Nachnahmesendungen, für welche die Ueberweisung des Nachnahmebetrages an das Postsparkassenamt bisher ausdrücklich verboten war, ausgedehnt.

Hierdurch wurde eine wesentliche Lücke im geschäftlichen Ver-

kehre ausgefüllt und einem von vielen Seiten der Geschäftswelt ausgesprochenem Wunsche Rechnung getragen.

Durch die Einrichtung der Unfallversicherungsanstalten ist dem Scheckverkehre des Postsparkassenamtes eine neue, ziemlich bedeutende Klientel entstanden.

Diese Anstalten bedienen sich nämlich sowohl bei der Einziehung ihrer Beiträge, als auch bei der Auszahlung der versicherten Beträge, bezw. der Renten an die versicherten verunglückten Arbeiter oder deren Hinterbliebene mit großem Vorteil des Scheckverkehrs des Postsparkassenamtes. Allerdings mußten in dieser Richtung im Interesse der Unfallversicherungsanstalten sowohl, als auch behufs Vereinfachung des Geschäftsganges gewisse interne Vorkehrungen getroffen werden, welche die Benutzung des Scheckverkehrs für diese Anstalten tunlichst erleichtern.

Dieser Geschäftsverkehr hat im Laufe der Zeit einen derartigen Umfang angenommen, daß dem Postsparkassenamte am letzten oder ersten Tage eines Monats 40—50 000 Schecks — über den gewöhnlichen normalen Verkehr hinaus — zukamen, deren Erledigung an einem Tage dem Postsparkassenamte eine Arbeitsleistung zumutete, welche dasselbe, selbst bei wesentlich vermehrten Arbeitskräften, auf die Dauer zu leisten ganz außer stande war. Das Postsparkassenamt hat daher die Unfallversicherungsanstalten veranlaßt, die Verteilung der von ihnen auszustellenden Schecks auf den ganzen Monat vorzunehmen, was — allerdings unter einer kleinen Aenderung ihrer Statuten — durchführbar war, wenn für die Zahlung der Rentenbeträge nicht mehr der erste Monatstag, sondern der Anfallstag derselben zur Basis genommen wurde. Durch diese Verteilung der Rentenzahlungen auf den ganzen Monat wurde für das Postsparkassenamt — und gewiß auch für die Unfallversicherungsanstalten selbst — eine ganz wesentliche Erleichterung in der Geschäftsabwickelung erzielt.

Um eine weitere Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit den Unfallversicherungsanstalten im Interesse dieser Anstalten sowohl als auch des Postsparkassenamtes herbeizuführen, wurde den einzelnen Anstalten vorgeschlagen, — statt wie bisher — jede monatliche Rente besonders mittels separaten Schecks anzuweisen, die jeden Monat am selben Tage wiederkehrende Zahlung der sich immer gleichbleibenden Rente durch einen einmal auszustellenden Scheck dauernd bis auf Widerruf zu verfügen. Dieser Vorschlag wurde auch angenommen und durchgeführt. Allerdings verursacht die Evidenzhaltung dieser monatlichen Rentenzahlungen dem Postsparkassenamte eine gewisse Mehrarbeit; doch findet dieselbe in anderer Richtung in der internen Manipulation ihre Ausgleichung.

Für die Arbeiterunfallversicherungsanstalten werden in Bezug auf die Auszahlung ihrer Renten eigene, bloß zu diesem Zwecke zu verwendende Formulare ausgegeben.

Im Jahre 1896 wurde eine sehr wichtige Frage in Angriff genommen, und ein vielfach angeregter Gegenstand einer günstigen Er-

ledigung zugeführt: nämlich die Frage der Steuerzahlung durch den Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes.

Es wurde allgemein anerkannt, daß es für das Publikum eine große Wohltat wäre, wenn die Zahlung der Steuern und Gebühren mittels Schecks des Postsparkassenamtes stattfinden könnte. Wer immer irgend eine Steuer bei einem Steueramte zu entrichten hat, wird selten ohne Unmut das Amtslokal verlassen. Es ist wahrlich nur ein mäßiges Vergnügen, überhaupt Steuern zu zahlen; gewiß aber noch weniger, wenn man zu diesem Zwecke in einem kleinen, oft von Menschen überfüllten Lokale unter Umständen eine Stunde und oft viel länger warten muß, bis man zur Abfertigung gelangt. Auch sind die Postämter weit zahlreicher, als die Steuerämter; es ist daher den Bewohnern vom Lande viel leichter, zum Postamte zu gelangen, als zum Steueramte. Oft müssen die Landbewohner zum Steueramte lange Wege machen, um ihre Steuern zu zahlen, während sie oft das Postamt in ihrem Wohnorte selbst haben. Und warum soll es den Steuerzahlern noch im letzten Momente so schwer gemacht werden, ihre Schuldigkeit zu tun? Auch ist bei den Landbewohnern ein Gang aufs Steueramt, abgesehen von der großen Zeitversäumnis, stets mit größeren oder geringeren, freiwilligen oder unfreiwilligen Spesen verbunden, welche oft den Betrag der zu zahlenden Steuer wesentlich erhöhen; es würden dem Landbewohner gewiß viele oft überflüssige Ausgaben erspart, wenn er die Steuern auf dem Postamte in seinem Wohnorte bezahlen könnte und nicht erst dazu einen Gang in die vielleicht sehr entlegene Stadt zum Steueramte unternehmen müßte.

Aber auch die Steuerämter hätten dabei einen gewissen Vorteil, indem Steuern, die jetzt oft nur unregelmäßig und verspätet gezahlt werden, und für welche dann Verzugszinsen berechnet werden müssen, regelmäßiger einfließen würden, wenn die Zahlung durch einfache Ausstellung eines Schecks möglich wäre; bekanntlich wird stets desto eher gezahlt, je leichter die Zahlung dem Publikum gemacht wird.

Alle diese Erwägungen ließen die einmal angeregte Frage nicht mehr zur Ruhe kommen. Aber die Schwierigkeiten, welche der Durchführung dieser Idee entgegenstanden, waren ziemlich bedeutend. Es gibt sehr verschiedene Arten von Steuern, z. B. Hundesteuer, Erwerbsteuer, Einkommensteuer, Gebäudesteuer u. s. w. Wie sollte man alle diese Steuern auf einfache Weise zahlen können? Dann gab auch die Art, wie die Bestätigung über die gezahlten Steuern vom Steueramte zu erfolgen habe, viele Ursachen zu Bedenken.

Endlich wurden alle diese Schwierigkeiten aber doch überwunden, und mittels Verordnung vom 24. März 1896 wurde die Benutzung des Scheckverkehrs des Postsparkassenamtes bei Steuer- und Gebührenzahlungen, aber vorerst versuchsweise bloß für Wien und Niederösterreich eingeführt.

Nach dieser Verordnung konnten, vom 1. Mai 1896 angefangen, Zahlungen an direkten Steuern samt Zuschlägen, an Militärtaxen, an unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, an Gebührenäquivalenten,

an Effektenumsatzsteuern, an Stempelgebühren u. s. w. im Anweisungsverkehr (Scheck- und Clearingverkehr) des Postsparkassenamtes, jedoch vorläufig nur an die Steuerämter in Niederösterreich geleistet werden.

Zu diesem Zwecke wurden vom Postsparkassenamte besondere Empfangerlagscheine (Steuereinzahlungsscheine und Gebühreneinzahlungsscheine) aufgelegt, und durch die Postämter und Markenverschleißer zum Preise von 5 kr an die Parteien hinausgegeben.

Bei der Einzahlung haben die Parteien den in allen Teilen genau und deutlich ausgefüllten Einzahlungsschein mit dem Geldbetrage dem Postbeamten zu übergeben, welcher den Empfang der Einlage auf dem abzutrennenden Empfangsschein bestätigt und diesen der Partei zurückstellt, den Erlagschein aber samt der anhängenden Korrespondenzkarte mit der Tagesrechnung an das Postsparkassenamt einsendet. Als Zeitpunkt der Erfüllung der Zahlungspflicht gilt bei dieser Art der Steuerzahlung der Tag der Einzahlung beim Postamte.

Die Contoinhaber im Scheckverkehr des Postsparkassenamtes können ihre Steuern auch dadurch entrichten, daß sie mit einem gehörig ausgefüllten Einzahlungsschein gleichzeitig einen auf den gleichen Betrag lautenden Scheck mit dem Indossement: „Zur Gutschrift auf das Conto des Steueramtes in N. laut beigeschlossenem Einzahlungsschein“ und ihrer Unterschrift versehen an das Postsparkassenamt einsenden, woselbst die Uebertragung im Clearingverkehr vorgenommen wird. Bei solchen Ueberweisungen gilt der Tag der Buchung beim Postsparkassenamte als Zeitpunkt der Erfüllung der Zahlungspflicht.

Ueber jede im Wege des Postsparkassenamtes geleistete Zahlung kommt dem Einzahler eine besondere „Amtliche Bestätigung“ des empfangenden Steueramtes über die Verrechnung des eingezahlten Betrages zu.

Die Ergebnisse dieser fakultativen Abstattung von Steuern und Gebühren an die Steuerämter und Finanzkassen in Niederösterreich im Wege des Scheckverkehrs sind als günstig zu bezeichnen; es wurden in der Zeit vom 1. Mai 1896 (dem Tage des Beginnes dieser Einführung) bis 31. Dezember 1896 16 154 Steuerzahlungen im Betrage von 2 063 865 fl. 52 kr und im Jahre 1897 37 107 Steuerzahlungen im Betrage von 4 251 244 fl. im Scheckverkehr geleistet.

Mit Rücksicht auf diesen günstigen Erfolg, und weil auch die bisher bei der Steuerzahlung in Niederösterreich gemachten Erfahrungen auf eine anstandslose Durchführung dieses Geschäftszweiges schließen ließen, wurde mit Verordnung vom 26. November 1897 das bisher nur für Niederösterreich geltende und nur versuchsweise eingeführte Verfahren auf sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt und die Benutzung des Scheckverkehrs bei allen Zahlungen an sämtliche Steuerämter und Finanzkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern vom 1. Januar 1898 angefangen definitiv eingeführt.

Der Erfolg war auch hier den gehegten Erwartungen entsprechend. Im Jahre 1898 wurden 139 475 Steuereinzahlungen im Gesamtbetrage

von 19 114 879 fl. 72 kr (darunter 9 725 855 fl. im Clearingverkehr), im Jahre 1899 181 907 Steuereinzahlungen im Gesamtbetrage von 24 755 292 fl. (darunter 11 514 901 fl. 74 kr im Clearingverkehr), im Jahre 1900 255 922 Steuereinzahlungen im Gesamtbetrage von 64 229 331 K 10 h (darunter 27 703 112 K 43 h im Clearingverkehr) geleistet.

Mit der Verordnung vom 19. Juli 1896 wurde die bereits seit 5. Mai 1890 bestehende Ueberweisung der bei den Postämtern zahlbaren Postanweisungsbeträge auf das Scheckconto des Adressaten abgeändert. Bisher wurden nämlich alle für einen Scheckkontoinhaber bei seinem zuständigen Abgabepostamte einlangenden (gewöhnlichen und Nachnahme-) Postanweisungen über sein Ansuchen an das Geldanweisungsamt in Wien geleitet und von diesem dem Postsparkassenamte zur Gutschrift der angewiesenen Beträge ausgefolgt bezw. ausbezahlt. Mit der eben genannten Verordnung wurde nun diese Einrichtung dahin abgeändert, daß vom 1. September 1896 angefangen die Beträge der für einen Contoinhaber bei seinem zuständigen Abgabepostamte unter seiner Adresse einlangenden Postanweisungen (mit Ausnahme der telegraphischen Anweisungen) über sein Ansuchen bei dem Postsparkassenamte unmittelbar auf sein Konto gutgeschrieben werden.

Zu diesem Zwecke hat der Contoinhaber dem Abgabepostamte eine legalisierte Vollmacht und eine entsprechende Anzahl von Empfangerlagscheinen zu übergeben; die von den Postanweisungen abgetrennten Coupons werden dem Contoinhaber in geschlossenem Couvert täglich vom Abgabepostamte übersendet. Das Postamt füllt den Empfangerlagschein aus, und verrechnet den Betrag wie jede andere Einlage. Auch diese verbesserte Einrichtung war von dem günstigsten Erfolge begleitet.

Eine weitere, vom 16. September 1896 an eingeführte Neuerung besteht in der Zulässigkeit der Nachsendung der Scheckzahlungsanweisungen.

Bis zu diesem Zeitpunkte galt nämlich die Bestimmung, daß die Scheckzahlungsanweisungen und -Avise nur für jene Postämter Gültigkeit hatten, für welche sie ausgestellt waren, und durften daher dieselben an kein anderes Postamt weiter gesendet werden.

Diese Bestimmung hatte aber manche Uebelstände zur Folge. Wenn nämlich der Empfänger einer Zahlungsanweisung seinen Wohnsitz verändert hatte, so mußten die Zahlungsdokumente wieder an das Postsparkassenamt zurückgeleitet und von dem Amte neue Zahlungsdokumente für das Postamt des neuen Wohnortes ausgefertigt werden. Hierdurch entstand aber eine oft nicht unbedeutende Verzögerung in der Auszahlung des angewiesenen Betrages. Namentlich bei Reisenden, welche ihren Aufenthaltsort oft ändern, sich aber Gelder im Scheckverkehr nachsenden, bezw. anweisen lassen, machte sich dieser Uebelstand sehr bemerkbar. Durch die notwendige Umschreibung der Zahlungsdokumente auf andere Postämter wurde aber auch dem Postsparkassenamte eine ganz beträchtliche und eigentlich ganz überflüssige Arbeit

verursacht. Seit 16. September 1896 ist nunmehr dieser Uebelstand abgeschafft und sind die Postämter ermächtigt, die Zahlungsdokumente im Scheckverkehr unmittelbar an jenes Postamt weiter zu senden, in dessen Bestellungsbezirk sich der neue Wohnsitz des Adressaten befindet, oder wohin der Adressat dieselbe nachgesendet zu erhalten wünscht. Selbstverständlich kann die Nachsendung nur an ein Postamt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern stattfinden. Auch diese Erweiterung des Verkehrs hat sich bestens bewährt.

Eine weitere Neueinführung war die Zustellung der mittels Scheckzahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes angewiesenen Geldbeträge durch die Briefträger. Mit der Verordnung vom 5. Mai 1896 wurde die Verfügung getroffen, daß vom 1. August 1896 angefangen, in jenen Orten, wo mit der Zustellung der Postanweisungen auch gleichzeitig die Auszahlung des angewiesenen Betrages unmittelbar durch die Briefträger stattfindet, auch die mittelst Zahlungsanweisungen im Scheckverkehr des Postsparkassenamtes angewiesenen Geldbeträge (aber nur bis zum Höchstbetrage von 500 fl.) gegen Einhebung der normalmäßigen Bestellgebühren vom Briefträger ausbezahlt werden. Durch diese Neueinführung wurde den Adressaten ein Zeitverlust und ein Gang auf das Postamt erspart.

Eine weitere Neuerung von großer Bedeutung war die Einführung eines Wechselverkehrs mit der königlich ungarischen Postsparkasse.

Nachdem die königlich ungarische Postsparkasse vom 1. Januar 1890 angefangen den Scheck- und Clearingverkehr, und zwar bis in die kleinsten Details, genau nach österreichischem Muster eingeführt hatte, so lag es nahe, den beiderseitigen Contoinhabern die Möglichkeit zu bieten, im anderen Staate ausstehende Forderungen im Wege des Scheckverkehrs einziehen und nach dem anderen Staate auf demselben Wege Zahlungen leisten zu können.

Bereits in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1896 wurde eine Interpellation an den Handelsminister eingebracht, ob derselbe geneigt sei, mit der k. ung. Regierung in Verhandlung zu treten, um die gegenseitige portofreie Ueberweisung von Geldbeträgen im Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes zu ermöglichen. Diese Interpellation war von 21 Abgeordneten gefertigt. Doch erst mit Verordnung vom 14. Juli 1896 wurde die Ueberweisung von Geldbeträgen zwischen den Contoinhabern im Clearingverkehr der österreichischen und der ungarischen Postsparkasse eingeführt, und dieser Verkehr vom 1. August 1896 ab eröffnet.

Von diesem Tage an kann jeder Contoinhaber im Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes Beträge aus seinem verfügbaren Guthaben auf irgend welche bei der ungarischen Postsparkasse im Clearingverkehr bestehende Conti überweisen. Er hat zu

diesem Behufe die Schecks wie gewöhnlich auszufertigen, auf der Rückseite mit der Bemerkung: „Zur Gutschrift auf das Scheckconto der k. ung. Postsparkasse No. . . . des . . . (Name, Firma) in . . . (Ort)“ und seiner Unterschrift zu versehen und diesen Scheck an das Postsparkassenamt einzusenden.

In analoger Weise können Contoinhaber im Clearingverkehr der ungarischen Postsparkasse Ueberweisungen von Geldbeträgen auf Conti im Clearingverkehr der österreichischen Postsparkasse veranlassen.

Die Last- beziehungsweise Gutschriften werden durch die beiden Anstalten in unmittelbarem Verkehre vorgenommen und die betreffenden Contoinhaber mittelst der Contoauszüge von der Durchführung verständigt. Dieser Ueberweisungsverkehr nahm alsbald eine günstige Entwicklung, und wurden die bezüglichen Einrichtungen in ausgedehntem Maße benutzt, wie es ja auch bei dem regen Handels- und Geldverkehr, der zwischen Oesterreich und Ungarn besteht, nicht anders zu erwarten war.

Es fanden statt und zwar: a) Ueberweisungen aus Ungarn an das österreichische Postsparkassenamt:

vom 1. August bis 31. Dezember 1896	12 149	Ueberweisungen	im	Gesamtbetrag	von	10 542 137 fl.
im Jahre 1897	35 948	„	„	„	„	30 367 059 „
„ „ 1898	43 462	„	„	„	„	36 468 049 „
„ „ 1899	49 514	„	„	„	„	39 325 484 „
„ „ 1900	53 252	„	„	„	„	83 521 220 K.

b) Ueberweisungen aus Oesterreich an die ungarische Postsparkasse:

vom 1. August bis 31. Dezember 1896	2675	Ueberweisungen	im	Gesamtbetrag	von	4 764 766 fl.
im Jahre 1897	6433	„	„	„	„	11 777 747 „
„ „ 1902	9747	„	„	„	„	29 162 845 K.

Infolge einer Verordnung vom 21. Januar 1897 können die Absender rekommandierter Nachnahmesendungen vom 1. März 1897 angefangen durch eine, in der Aufschrift der Sendung angebrachte Notiz das Verlangen stellen, daß der eingezogene Nachnahmebetrag an das Postsparkassenamt oder auch an irgend ein anderes öffentliches Creditinstitut überwiesen werde. Zu diesem Behufe muß die erwähnte Notiz außer dem Namen des Absenders (Contoinhabers) und der Bezeichnung des Postsparkassenamtes regelmäßig auch die Nummer des Contos, worauf der Betrag gutzuschreiben ist, enthalten.

Vom 1. September 1897 angefangen werden die mittelst Scheckzahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes angewiesenen Geldbeträge (aber nur bis zum Betrage von 500 fl.) auch in Orten, wo die Postbestellung durch Landbriefträger stattfindet, gegen Einhebung einer minimalen Gebühr (bis zum Betrage von 5 fl. . . . 3 kr., über 5 fl. bis 500 fl. . . . 5 kr.) zugestellt. (Verordnung vom 21. Juli 1897.)

Mit einer Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897 wurde eine neue „Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz“ erlassen und in § 101 dieser Verordnung ist den Oberlandesgerichtspräsidien, den Gerichtshöfen erster Instanz und den Bezirksgerichten an den Orten, an welchen sich ein Gerichtshof erster Instanz befindet, die Beteiligung am Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes bei Einhebung und Auszahlung von Parteiengeldern anbefohlen. Anderen Bezirksgerichten ist der Beitritt zum Scheck- und Clearingverkehr vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz aufzutragen, oder auf ihr Ansuchen zu gestatten, wenn sich dies wegen des andauernden größeren Umfanges und der Art der bei Gericht vorkommenden Ein- und Auszahlungen als zweckmäßig darstellt.

Die Beitrittserklärung ist vom Vorsteher des Gerichtes abzugeben; zugleich ist das Postamt am Sitz des Gerichtes (im ersten Bezirke von Wien das Postsparkassenamt) unter Benutzung der amtlichen Formularien vom Vorsteher des Gerichtes zu ermächtigen, die Gutschrift der für das Gericht einlangenden Postanweisungen auf dessen Conto zu veranlassen. Die Verfügung über das jeweilig vorhandene Guthaben erfolgt mittelst Schecks; der Gerichtsvorsteher kann sich die Fertigung des Scheks selbst vorbehalten, oder sie dem mit der Führung des Geldbuches betrauten Beamten überlassen. Die an das Gericht gelangenden Contoauszüge sind aber immer dem Gerichtsvorsteher oder dem von diesem hierzu bestimmten gerichtlichen Beamten vorzuweisen und sodann erst dem mit der Führung des Geldbuches betrauten Beamten zur Verbuchung zu übergeben.

Durch diese Verordnung des Justizministers wurde den Gerichtsbehörden eine ganz außerordentliche Erleichterung und Bequemlichkeit in der Abwicklung ihrer Geldgebahrung mit den Parteien geboten, gleichzeitig aber dem Postsparkassenamte eine ziemlich große Anzahl von Contoinhabern zugeführt;

Ende 1897 waren bereits 183
„ 1900 „ „ 320
„ 1902 „ „ 617

Gerichtsbehörden Contoinhaber im Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes.

Infolge des Beitrittes der Gerichtsbehörden zu diesem Verkehre sahen sich auch andere Behörden, z. B. Finanzbehörden, Behörden für Landeskultur, für Bergwesen, Unterrichtsbehörden und humanitäre Anstalten u. s. w. veranlaßt, diesem Verkehre beizutreten; so waren

Ende 1897 noch 665
„ 1900 „ 960
„ 1902 „ 1113

andere Behörden Contoinhaber des Postsparkassenamtes.

Der Verkehr aller dieser Behörden wickelt sich ganz ordnungsgemäß und anstandslos ab.

Mit der Beteiligung der Behörden steht auch eine weitere Steigerung in der Anzahl der diesem Verkehre beigetretenen Advokaten

und Notare im natürlichen Zusammenhange. Aus diesen Berufskreisen waren

Ende	1897	1312
„	1900	1795
„	1902	2160

Personen Inhaber von Scheckconti beim Postsparkassenamte.

Mit Verordnung vom 1. Dezember 1897 wurde für die außerhalb Wiens wohnenden Contoinhaber des Postsparkassenamtes ab 15. Jänner 1898 das Inkassogeschäft aktiviert.

In Durchführung dieses Geschäftes übernimmt das Postsparkassenamt von diesem Tage angefangen von seinen Contoinhabern Wechsel, Schecks, Anweisungen, Accreditive, Coupons, Rechnungen und andere Forderungsdokumente, welche auf einen bestimmten Betrag lauten und in Wien zahlbar sind, zum kommissionsweisen Inkasso und besorgt die Umwechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten gegen dem, daß die einkassierten Beträge den Conten der Einleger gutgeschrieben werden. Die beim Inkasso von Forderungsdokumenten, welche nicht auf österreichische (Kronen-) Währung lauten, in Gold oder einer fremden Währung eingehenden Beträge werden unter Anrechnung einer kleinen Gebühr gegen österreichische (Kronen-) Währung eingetauscht. Werden Wechsel, welche von Contoinhabern außerhalb Wiens zum Inkasso oder zur Einholung des Accepts eingesendet wurden, nicht eingelöst, beziehungsweise nicht acceptiert, so veranlaßt das Postsparkassenamt auch die Protestlevierung mangels Zahlung oder mangels Annahme, auf Kosten des Einsenders, wenn derselbe die Protestierung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Für das Inkasso, beziehungsweise die Verwechslung oder Einholung von Accepten wird in jedem Falle eine kleine Gebühr berechnet (von 1—20 Heller), welche von den eingezogenen Beträgen in Abzug gebracht wird. Durch die Einführung dieses Geschäftszweiges wurde vielen, außerhalb Wiens wohnenden Contoinhabern, die nicht immer Gelegenheit haben, derartige Geschäfte in ihrem Wohnorte zu besorgen, eine besondere Bequemlichkeit geboten.

Die Aktivierung dieses Inkassogeschäftes geschah vom Postsparkassenamt hauptsächlich auch in der Absicht, um später dem Wiener Saldierungsvereine als Mitglied beizutreten, nachdem die Mitglieder dieses Vereins, das sind die Wiener Bank- und Creditinstitute, welche den Giroverkehr pflegen, wiederholt einen diesbezüglichen Wunsch ausgesprochen hatten. Obzwar dem Postsparkassenamt keine, zur Saldierung gegenüber den anderen Mitgliedern des Wiener Saldierungsvereins geeigneten Forderungsdokumente zur Verfügung standen, und auch aus dem Inkassogeschäft — wenigstens in der ersten Zeit — noch keine geeigneten Kompensationsobjekte erwuchsen, so hatte dasselbe doch eine große Anzahl Posten in hohem Betrage — z. B. im Vierteljahre März, April und Mai 1897 allein 19500 Stück im Betrage

von 46,7 Millionen Gulden — von den anderen, dem Saldierungsvereine angehörenden Bankinstituten bar einzulösen. Dieser Umstand, sowie der ausgesprochene Wunsch des Saldierungsvereins selbst, haben nun das Postsparkassenamt veranlaßt, dem Wiener Saldierungsverein vom 1. März 1898 ab als Mitglied beizutreten.

Für die buchmäßige Durchführung in der Gebahrung des Postsparkassenamtes ist die Abrechnung im Wiener Saldierungsverein (außer dem Clearingverkehr, dem Ueberweisungsverkehr mit der österreichisch-ungarischen Bank und der ungarischen Postsparkasse) von ziemlicher Bedeutung. An dem gesamten Abrechnungsverkehr dieses Vereins partizipierte das Postsparkassenamt

vom 1. März 1898 bis 31. Dezember 1898
mit 55 946 St. und einer Summe von 179 434 728 fl.
im Jahre 1900 „ 91 326 „ „ „ „ „ 617 938 317 K.
„ „ 1902 „ 107 531 „ „ „ „ „ 934 018 066 „

Im Jahre 1900: 59 Proz. der Gesamtzahl der Papiere und 30,08 Proz. des Gesamtbetrages der Einlieferung.

Auf Grund einer Verordnung vom 31. August 1899 und in Durchführung geeigneter, im Verhandlungswege mit dem Postsparkassenamte festgesetzter Verfügungen der Marinesektion des k. u. k. Reichskriegsministeriums wurde vom 1. Oktober 1899 ab der gesamte Postsparkassendienst, also auch der Scheck- und Clearingverkehr auf jenen Missionsschiffen mit regelrechtem Postdienste aktiviert, welche mit oder nach diesem Tage den Zentralhafen Pola verlassen, d. h. die auf diesen Schiffen fungierenden Postämter wurden zu Sammelstellen des Postsparkassenamtes erklärt.

Infolge dieser Verfügung wurde zunächst der Sparverkehr, dann später aber auch der Scheck- und Clearingverkehr auf sechs Kriegsschiffen eingeführt. Der Postsparkassenverkehr, und zwar sowohl der Spar- als auch der Scheckverkehr wickelt sich auf diesen Schiffen in vollkommen befriedigender Weise ab, und hat sich diese Einführung als sehr zweckmäßig erwiesen.

Eine weitere und sehr wesentliche Förderung des Scheck- und Clearingverkehrs läßt sich von den bedeutenden Aenderungen in der internen Manipulation erwarten, welche in der allerjüngsten Zeit, im Mai 1901 durchgeführt wurden, und welche den Zweck haben, ohne die Sicherheit der Kontrole zu gefährden, eine bedeutende Vereinfachung der Buchungsarbeiten zu ermöglichen, so daß, ungeachtet der dadurch herbeigeführten bedeutenden Verminderung des schon übermäßig angewachsenen Amtspersonals, eine viel raschere Abfertigung der Contoauszüge erreicht wurde. Während nämlich die Contoauszüge bisher nicht früher, als im Laufe der auf die Buchung folgenden Nacht abgeschlossen, und daher für die Orte außerhalb Wiens erst mit den Frühzügen des nächsten Tages expediert werden konnten, werden dieselben nunmehr schon am Abende des Tages der Buchung fertiggestellt, und noch mit den Abends von Wien abgehenden Zügen an die Bestimmungsorte abgefertigt. Hier-

durch gelangen die Contoauszüge bedeutend früher, vielfach mit einer vierundzwanzigstündigen Zeitersparnis in die Hände der Theilnehmer am Scheckverkehr, und die Contoinhaber werden nunmehr in nahezu allen Relationen schon am ersten Tage nach vollzogener Buchung von dem Stande ihres Guthabens in Kenntnis gesetzt, so daß sie über ihr Guthaben bedeutend früher, als bisher, zu verfügen in der Lage sind, und die gesamten Transaktionen im Scheck- wie insbesondere auch im Clearingverkehre eine ganz wesentliche Beschleunigung erfahren. Hierdurch wurde vielfachen und wiederholt vorgebrachten Wünschen der Geschäftswelt im tunlichsten Maße Rechnung getragen.

Eine weitere Verbesserung wurde in Bezug auf die Herstellung und Ausfertigung der Scheckformulare und der Empfangerlagscheine durchgeführt. Vom Monat Juni 1901 ab werden nämlich die Scheckblankette derart abgeändert, daß die Verfügungsklausel des Ausstellers, beziehungsweise die Adresse des Empfängers nicht mehr auf die Rückseite, sondern auf die Vorderseite der Schecks zu stehen kommt. Bei derartigen Schecks ist statt einer zweimaligen Unterschrift des Ausstellers nur mehr eine einmalige Unterschrift erforderlich. Weiters werden von demselben Termine ab, ebenfalls über mehrfache Anregungen aus den Kreisen der Geschäftswelt, die Erlagscheinhefte zu 100 Stück aufgelassen, und an deren Stelle zum bisherigen Preise von 2 Heller per Schein eingeschleifte Bunde zu 100 Stück Erlagscheinen ausgegeben. Die in diesen Bunden ausgegebenen losen Erlagscheine sind ohne Couponaufdruck und ohne Reihennummer hergestellt.

Eine weitere Ausdehnung der Geschäftssphäre des Postsparkassenamtes, bezüglich des Scheck- und Clearingverkehrs wurde in Bezug auf die Begleichung von Frachtgebühren bei den Eisenbahnen im Wege des Scheck- und Clearingverkehrs des Postsparkassenamtes getroffen. Vom 1. Juli 1901 angefangen wurde nämlich, und zwar vorerst nur für den Bereich der k. k. Staatsbahnen und auch hier vorläufig nur provisorisch, eine Einrichtung getroffen, welche den Parteien über Wunsch die fallweise Begleichung der Frachtgebühren (Frankaturen und Ueberweisungen) im Wege des Scheck- und Clearingverkehrs ermöglicht. Die Benutzung dieser Einrichtung kann (ohne vorherige Erlangung eines Frachtgebührencredits) in der Weise stattfinden, daß die Einzahlung der Frachtgebühren bei einem Postamte auf Grund eines von der Bahnanstalt bezogenen, und auf das Scheckconto der zuständigen Staatsbahndirektionskasse lautenden Empfangerlagscheines erfolgt. Die erforderlichen Empfangserlagscheine sind bei den Güterkassen der Bahnen zum Preise von 2 Heller, zuzüglich der vom Postsparkassenamte zur Aufrechnung gelangenden Manipulationsgebühr von 4 Heller, also zum Preise von 6 Heller per Stück zu beziehen. Die von den Postämtern bestätigten Empfangserlagscheine werden seitens der Güterkassen nach Richtigbefund an Geldesstatt angenommen. Es läßt sich

erwarten, daß auch von dieser Einrichtung ein ausgedehnter Gebrauch gemacht werden wird.

Eine weitere Reform der internen Manipulation führte dazu, eine raschere Gutschrift der vom Postsparkassenamte für Rechnung der Contoinhaber einkassierten, beim Hauptpostamte in Wien zahlbaren Postanweisungen zu ermöglichen. Während diese Postanweisungen den Konten der Teilnehmer am Scheckverkehr bisher erst am Tage nach ihrem Einlauf gutgebucht werden konnten, werden sie vom September 1901 ab dem Conto noch am Einlaufstage gutgeschrieben. Die Contoinhaber gelangen sohin mit einer 24-stündigen Zeitersparnis meist in den Besitz der Postanweisungscoupons und kommen dementsprechend in die Lage, früher über die eingegangenen Postanweisungsbeträge verfügen zu können. Diese Reform kommt nicht nur den im ersten Wiener Stadtbezirk wohnenden Contoinhabern, sondern außerdem allen jenen Teilnehmern am Scheckverkehr zu gute, welche die für sie bestimmten Postanweisungen behufs deren Gutschrift auf ihrem Conto an das Postsparkassenamt in Wien adressieren lassen.

Eine weitere, sehr wichtige und für die Entwickelung des Scheckverkehrs sehr bedeutsame Reform in diesem Verkehr ist endlich die in der allerjüngsten Zeit im Oktober 1901 erfolgte Herabminderung der Stammeinlage von 200 Kronen auf 100 Kronen. Durch dieselbe wurde ebenfalls einem vielfach empfundenen Bedürfnisse, besonders der kleineren Geschäftsleute, Rechnung getragen. Diese Maßnahme bezweckt, die Vorteile dieser Zahlungsform eben auch solchen Interessentenkreisen zugänglich zu machen, für welche die bisherige Höhe der Stammeinlage ein Hindernis bildete, an diesem Verkehr teilzunehmen. Hierdurch wird sich zweifellos die Zahl der Contoinhaber, besonders aus den Kreisen der kleinen Geschäftsleute, vermehren, infolgedessen der Scheck- und Clearingverkehr erweitern und die giromäßige Durchführung der Zahlungen verallgemeinern. Die übrigen Bestimmungen bezüglich der Stammeinlage, betreffs der Verzinsung u. s. w. bleiben natürlich von der Herabsetzung des Betrages derselben unberührt.

Die Herabsetzung der Stammeinlage gewinnt überdies im gegenwärtigen Zeitpunkt, in welchem von Staatswegen die Einziehung der Staatsnoten im Zuge ist, eine erhöhte Bedeutung im Sinne des allgemeinen Staatsinteresses. Die Frage der Durchführung der Zahlungen durch einfache Ab- und Zuschreibung, also im Clearingverkehr, tritt mehr und mehr in den Vordergrund, da sich das Bedürfnis hierfür mit dem durch die Einziehung der Staatsnoten verminderten Papiergeldumlauf steigert, und es für die wirtschaftlichen Verhältnisse von Wichtigkeit ist, wenn sich der Verkehr in solchen Formen vollzieht, welche die Benützung des baren Geldes ersparen und überflüssig machen. Durch die bisherige Höhe der Stammeinlage von 200 Kronen wurden der aus-

gedehnteren Entwickelung des Clearingverkehrs immerhin gewisse Grenzen gesetzt, weil die ständige Bindung eines Betrages von 200 Kronen doch für viele, weniger kapitalskräftige Wirtschaftsbetriebe die Beteiligung an diesem Verkehr wenigstens erschwerte. Durch die Herabsetzung der Stammeinlage auf 100 Kronen, also auf die Hälfte der bisherigen, eröffnet sich auch für diese dem Scheckverkehr aus dem angedeuteten Grunde bisher fernstehenden Kreise der Geschäftswelt die Möglichkeit, bei Vollziehung ihrer Zahlungen sich des Scheckverkehrs zu bedienen. Durch den hierdurch zu erhoffenden, vermehrten Zuwachs neuer Contoinhaber wird aber auch für die schon jetzt am Scheckverkehr beteiligten Wirtschaftsbetriebe eine erhöhte Gelegenheit zur giromäßigen Ausgleichung ihrer Zahlungen geboten. Trotz aller Bemühungen der den Giroverkehr pflegenden Institute wird nämlich gegenwärtig, wenigstens in Oesterreich, noch immer ein großer Teil der Zahlungen selbst seitens der Girocontoinhaber in bar ausgeglichen, weil eben die Zahl der Girocontoinhaber noch immer eine verhältnismäßig beschränkte ist. Die Erweiterung des Kreises der letzteren bildet daher immer noch die unerläßliche Voraussetzung für die Aenderung, bezw. Besserung dieser Verhältnisse. Durch die Herabsetzung der Stammeinlage auf die Hälfte ist nunmehr die Grundlage für den weiteren Ausbau des Clearingverkehrs auch nach dieser Richtung hin gegeben. Denn erst wenn die weitesten Kreise der Geschäftswelt an dem Clearingverkehr teilnehmen — erst dann werden dem gesamten Geldverkehr die Zuckungen und Schwierigkeiten, die sich in der Regel jetzt noch an jedem, erhebliche Zahlungsverbindlichkeiten aufweisenden Medio und Ultimo ergeben, und die in Zeiten beengten Geldstandes oft bis zur Kalamität sich steigern, erspart bleiben, zumindest viel von ihrer Schärfe verlieren.

Dies sind im wesentlichen die neuen Einrichtungen und Verbesserungen, welche seit 1892 bis jetzt im Scheck- und Clearingverkehr des Postsparkassenamtes eingeführt wurden. Dieselben entsprechen meist positiven, von Seite der Contoinhaber ausgesprochenen Wünschen, oft gab aber auch die interne Manipulation im Amte selbst den Anlaß zu einer Neuerung, insbesondere, wenn dieselbe manipulativer Natur war. Daß alle diese Neuerungen und Verbesserungen mehr oder weniger dazu beitragen, den Gesamtverkehr zu heben, die Teilnahme der Geschäftswelt zu erhöhen, und die Zahl der Contoinhaber zu vermehren, ist wohl selbstverständlich, geht aber auch aus der Entwickelung hervor, den der Scheck- und Clearingverkehr im verflossenen Jahrzehnt genommen.

In der eingangs erwähnten letzten Abhandlung über den „Scheck- und Clearingverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes“ (im Jahrgang 1892 dieser Jahrbücher) wurde eine Darstellung dieses ganzen Verkehrs gegeben, wie derselbe damals in Ausübung bestand. Da die Vorschriften über die Benutzung dieses Verkehrs im großen und ganzen so ziemlich gleich geblieben, und nur jene Veränderungen eingetreten sind, welche die angeführten Neuerungen mit sich

brachten, so wäre es überflüssig, hier nochmals auf eine Darstellung dieses ganzen Verkehrs einzugehen, und dürfte es genügen, um die Entwickelung des Scheck- und Clearingverkehrs in den verflossenen 10 Jahren zu zeigen, wenn die in den einzelnen Zweigen erzielten Resultate ziffernmäßig angeführt werden.

Es ist schon in der ersten Abhandlung betont worden, daß der Scheck- und Clearingverkehr durchaus und vollständig von dem Sparverkehr getrennt und von demselben ganz unabhängig ist. Der Scheck- und Clearingverkehr hat sich zwar, wie in dieser Abhandlung auseinandergesetzt, aus dem Postsparkassensparverkehr heraus entwickelt; daher auch noch der Name: „Postsparkassenamt" für die Zentralstelle des Scheck- und Clearingverkehrs, die ebenso gut und vielleicht mit mehr Berechtigung: „Post-Scheck- und Clearingamt" genannt werden könnte. Ein solches Amt kann also ganz wohl auch ohne den Sparverkehr eingerichtet werden und erfolgreich bestehen; Voraussetzung ist nur, daß die Postämter demselben als empfangende und auszahlende Organe unterstellt werden.

Die ziffermäßigen Resultate des Scheck- und Clearingverkehrs in den letzten 10 Jahren sind nun die folgenden:

Neue Conti wurden im Scheckverkehr

im	Jahre	1890	eröffnet	2694,	davon	wieder	saldiert	932
„	„	1891	„	2550	„	„	„	967
„	„	1896	„	3718	„	„	„	1244
„	„	1901	„	5431	„	„	„	1744
„	„	1902	„	6950	„	„	„	1442

Die Zahl der Contoinhaber im Scheckverkehr betrug daher:

Ende	1890	17 808	darunter	12 200	im	Clearingverkehr	(69	Proz.)
„	1891	19 391	„	13 331	„	„	(68,8	„)
„	1896	30 837	„	22 918	„	„	(74,3	„)
„	1901	46 345	„	36 767	„	„	(79,1	„)
„	1902	51 853	„	51 411	„	„	(99,1	„)

Von den 42 658 Contoinhabern im Scheckverkehr Ende 1900 domizilierten:

in Oesterreich	41 527
„ Ungarn	696
„ Deutschland	365
„ der Schweiz	15
„ Italien	11
„ Bosnien und der Herzogowina	9
„ Frankreich	9
„ England	6
„ Rußland	6
„ Holland	4
„ Belgien	3
„ Amerika	2
„ Bulgarien	1
„ Griechenland	1
„ Serbien	1
„ Spanien	1
„ der Türkei	1
	42 658

Von den 33 438 Teilnehmern am Clearingverkehr Ende 1900 domizilierten

32 456 in Oesterreich, und die übrigen
982 im Auslande

33 438

Die Einlagen im Scheckverkehr.

Die Einlagen im Scheckverkehr können, wie aus der ersten Abhandlung bekannt, auf mehrfache Art bewerkstelligt werden, und zwar:

a) mittelst der Empfangerlagscheine;

b) mittelst Postanweisungen, Nachnahme-Postanweisungen und Auftrags-Postanweisungen;

c) durch Gutschrift der aus dem Inkasso- und Verwechslungsgeschäft eingehenden Beträge;

d) durch Gutschriften im Clearingverkehr.

a) Einlagen mittelst der Empfangerlagscheine.

Mittelst der Empfangerlagscheine wurden bewerkstelligt:

im Jahre	1890	4 787 103	Einlagen	im	Gesamtbetrage	von	592 089 250	fl.
„	„ 1891	5 421 897	„	„	„	„	663 221 494	„
„	„ 1896	9 900 184	„	„	„	„	1 062 720 641	„
„	„ 1901	15 252 009	„	„	„	„	3 266 286 424	K.
„	„ 1902	17 093 581	„	„	„	„	3 518 230 392	„

b) Einlagen durch Gutschrift der Beträge von Postanweisungen (auch Nachnahme- und Auftragspostanweisungen).

Durch Gutschrift von Postanweisungen wurden bewerkstelligt:

im Jahre	1890	680 780	Einlagen	im	Gesamtbetrage	von	22 349 594	fl.
„	„ 1891	813 165	„	„	„	„	25 614 770	„
„	„ 1896	1 286 514	„	„	„	„	29 303 763	„
„	„ 1901	1 936 851	„	„	„	„	71 506 443	K
„	„ 1902	2 120 920	„	„	„	„	73 804 391	„

c) Einlagen durch Gutschrift der aus dem Inkasso- und Verwechslungsgeschäft eingehenden Beträge.

Für Rechnung der Conteninhaber im Scheckverkehr wurden

im Jahre	1890	4389	Coupons	im	Betrage	von	66 385	fl.
„	„ 1891	3464	„	„	„	„	58 958	„
„	„ 1896	2291	„	„	„	„	41 301	„
„	„ 1901		„	„	„	„	47 845	K
„	„ 1902		„	„	„	„	50 623	„

eingelöst, und der Betrag auf das betreffende Conto gutgeschrieben. Durch Gutschrift der Coupons von den beim Postsparkassenamte deponierten Effekten der Rentenbuchbesitzer im Scheckverkehre erfolgten:

im Jahre	1890	1135	Einlagen	im	Gesamtbetrage	von	81 719	fl.
„	„	1891	1260	„	„	„	„	108 240	„
„	„	1896	2049	„	„	„	„	250 228	„
„	„	1901	3229	„	„	„	„	922 359	K
„	„	1902	3665	„	„	„	„	1 034 785	„

Durch Gutschrift der Beträge von beim Postsparkassenamte zahlbar gestellten Urkunden erfolgten:

im	Jahre	1890	1794	Einlagen im	Gesamtbetrage		von	1 511 822	fl.
„	„	1891	2613	„	„	„	„	2 303 011	„
„	„	1896	5298	„	„	„	„	5 045 002	„
„	„	1897	6135	„	„	„	„	5 855 237	„

Wie bereits erwähnt, trat das Postsparkassenamt am 1. März 1898 dem Wiener Saldierungsvereine als Mitglied bei; es wurde daher die Einziehung der Urkunden von dieser Zeit an im Abrechnungsverkehr dieses Vereins durchgeführt. Dieser Verkehr ist sehr bedeutend und stetig im Wachsen.

d) Einlagen durch Gutschriften im Clearingverkehr.

Es erfolgten:

im	Jahre	1890	592 280	Gutschriften	im	Betrage	von	264 262 296	fl.
„	„	1891	660 341	„	„	„	„	310 141 924	„
„	„	1896	1 082 494	„	„	„	„	551 283 248	„
„	„	1901	1 800 056	„	„	„	„	2 258 753 516	K
„	„	1902	2 100 686	„	„	„	„	2 527 973 153	„

im Clearingverkehr, welchen naturgemäß die gleiche Anzahl Lastschriften im gleichen Betrage gegenüberstehen, die als „Rückzahlungen durch Lastschriften im Clearingverkehr“ erscheinen.

Die Gesamteinlagen im Scheckverkehr nach allen im vorhergehenden besprochenen Arten betrugen:

im	Jahre	1890	6 067 481	Einlagen	im	Gesamtbetrage	von	880 361 067	fl.
„	„	1891	6 902 740	„	„	„	„	1 001 448 400	„
„	„	1896	12 290 979	„	„	„	„	1 659 186 323	„
„	„	1901	19 051 396	„	„	„	„	5 691 694 194	K
„	„	1902	21 385 704	„	„	„	„	6 226 639 326	„

Die Rückzahlungen im Scheckverkehr.

Die Rückzahlungen im Scheckverkehr können, wie bereits in der ersten Abhandlung angegeben, ebenfalls auf mehrfache Art erfolgen, und zwar:

a) auf Grund von Schecks, zahlbar an den Inhaber oder Ueberbringer (Kassaschecks);
b) auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes;
c) durch Ausstellung von Postanweisungen;
d) durch Lastschriften im Clearingverkehr;
e) durch Einziehung von Urkunden;
f) durch Ankauf von Staatspapieren.

a) Rückzahlungen auf Grund von Schecks, zahlbar an den Inhaber oder Ueberbringer (Kassaschecks).

Bei der Kasse des Amtes wurden:

im Jahre	1890	162 135	Schecks	im	Gesamtbetrage	von	271 238 968	fl.
„	„	1891	184 194	„	„	„	„	318 239 728	„
„	„	1896	280 293	„	„	„	„	457 757 089	„
„	„	1901	323 684	„	„	„	„	938 001 407	K
„	„	1902	341 263	„	„	„	„	908 186 487	„

zur Zahlung präsentiert und vom Amte durch Barzahlung eingelöst.

Ueberdies wurden durch Abrechnung im Saldierungsverein:

im Jahre	1898	41 039	Kassaschecks	im	Gesamtbetrage	von	147 403 132	fl.
„ „	1901	77 838	„	„	„	„	665 128 779	K
„ „	1902	81 039	„	„	„	„	828 426 503	„

ausgeglichen.

b) Rückzahlungen auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes.

Die Anzahl von Zahlungsanweisungen, welche von den Postämtern ausbezahlt wurden, betrug:

im Jahre	1890	805 917	Stück	im	Gesamtbetrage	von	335 293 895	fl.
„ „	1891	899 168	„	„	„	„	361 727 429	„
„ „	1896	1 552 515	„	„	„	„	562 804 794	„
„ „	1901	2 571 971	„	„	„	„	1 559 900 125	K
„ „	1902	2 795 364	„	„	„	„	1 657 928 302	„

Von diesen in den letztgenannten Jahren ausgewiesenen Zahlungsanweisungen wurden im Wege des Saldierungsvereins ausgeglichen und zwar:

im Jahre	1898	4591	Stück	im	Gesamtbetrage	von	21 594 067	fl.
„ „	1899	5472	„	„	„	„	26 729 379	„
„ „	1900	5924	„	„	„	„	51 101 848	K
„ „	1901	6176	„	„	„	„	59 951 170	„
„ „	1902	6139	„	„	„	„	61 087 266	„

c) Rückzahlungen durch Ausstellung von Postanweisungen.

Die Anzahl der auf Grund von Schecks ausgestellten Postanweisungen betrug:

im Jahre	1890	17 827	Stück	im	Gesamtbetrage	von	2 469 267	fl.
„ „	1891	18 828	„	„	„	„	2 611 044	„
„ „	1896	33 728	„	„	„	„	4 507 529	„
„ „	1901	52 305	„	„	„	„	11 505 778	K
„ „	1902	59 984	„	„	„	„	12 084 070	„

d) Rückzahlungen durch Lastschriften im Clearingverkehr.

Die Zahl und der Betrag der Rückzahlungen durch Lastschriften im Clearingverkehr stimmt naturgemäß mit der Zahl und dem Betrage der Einlagen durch Gutschriften im Clearingverkehr, und wurde bei der Besprechung dieser letzteren angegeben.

e) Rückzahlungen durch Einziehung von Urkunden.

Durch Einziehung von Urkunden wurden bewerkstelligt:

im Jahre 1890	4 422	Rückzahlungen	im	Gesamtbetrage	von	3 436 794	fl.
„ , 1891	5 974	„	„	„	„	4 564 179	„
„ „ 1896	11 901	„	„	„	„	10 447 745	„
„ „ 1901	20 112	„	„	„	„	40 714 608	K
„ „ 1901	24 716	„	„	„	„	50 303 682	„

Die Gesamtrückzahlungen im Scheckverkehr, nach allen sechs Arten zusammengenommen, betrugen:

im Jahre 1890	1 583 149	Rückzahlungen	im	Gesamtbetrage	von	877 975 829	fl.
„ „ 1891	1 769 128	,	„	„	„	998 376 144	„
„ „ 1896	2 982 021	„	„	„	„	1 650 219 725	„
„ „ 1901	4 873 489	„	„	„	„	5 676 116 260	K
„ „ 1902	5 433 235	„	„	„	„	6 208 472 386	„

Der Einlagen-Saldo, d. h. die gesamten Einlagen nach Abschlag der gesamten Rückzahlungen und mit Hinzurechnung der kapitalisierten Zinsen betrug:

Ende 1890	für 17 808	Kontoinhaber	35 093 337	fl.
„ 1891	„ 19 391	„	37 490 170	„
„ 1896	„ 30 837	„	64 154 997	„
„ 1901	„ 46 345	„	236 998 587	K.
„ 1902	„ 51 853	„	257 854 564	„

Das Durchschnittsguthaben eines Contoinhabers betrug:

Ende 1890	1 907	fl.
„ 1891	1 933	„
„ 1896	2 080	„
„ 1901	5 114	K.
„ 1902	4 973	„

Verzinsung der Einlagen im Scheckverkehr.

Die den Contoinhabern gutgeschriebenen und kapitalisierten Zinsen betrugen:

im Jahre 1890	382 835	fl.
„ „ 1891	407 140	„
„ „ 1895	609 738	„
„ „ 1896	646 471	„
„ „ 1901	2 281 338	K.
„ „ 1902	2 688 536	„

Gebühren für die Benutzung des Scheckverkehrs.

Der Gesamteingang an Gebühren, Provisionen und Druckkostenersätzen zusammen ergab:

im Jahre 1890	einen	Betrag	von	363 634	fl.
„ „ 1891	„	„	„	448 738	„
„ „ 1896	„	„	„	804 839	„
„ „ 1901	„	„	„	2 454 643	K.
„ „ 1902	„	„	„	2 625 693	„

Die Ueberschüsse der Zinsen, welche in Anbetracht der Summe, um die es sich hier handelt, an und für sich sehr bedeutend sind, werden noch, und zwar nicht unerheblich vermehrt durch die

Unterbrechung der Verzinsung bei jeder Abhebung, bezw. durch die vielfach vor Eintritt der Zinspflicht des Amtes sich vollziehende Umsetzung der Beträge; sie ergaben:

im Jahre	1890	782 333	fl.
„ „	1891	926 521	„
„ „	1896	1 348 344	„
„ „	1899	2 326 439	„
„ „	1900	4 969 210	K.
„ „	1902	7 740 988	„

Der vom Postsparkassenamte lediglich im Scheck- und Clearingverkehr ausgewiesene und an die Staatskasse abgeführte Reingewinn (nach Abzug aller auf diesen Verkehr entfallenden Regieauslagen, Adaptierungskosten, Sensarien, Entlohnungen der Postämter, Gehalte, Abschreibungen vom Mobiliar u. s. w.) betrug:

im Jahre	1890	587 558	fl.
„ „	1891	715 658	„
„ „	1896	1 079 248	„
„ „	1901	3 226 790	K.
„ „	1902	3 456 754	„

Welch' gewaltige Summen durch den Clearingverkehr des Postsparkassenamtes, durch bloße Zu- und Abschreibung, ohne daß dabei auch nur das geringste Geldwertzeichen der Kasse entnommen wird, schon jetzt in Bewegung kommen, zeigen die folgenden Ziffern, welche der Umsatz im Clearingverkehr erreicht; derselbe betrug:

im Jahre	1890	1 184 560	Transaktionen mit einem Umsatze von	528 524 592	fl.
„ „	1891	1 320 682	„ „ „ „ „	620 283 848	„
„ „	1896	2 164 988	„ „ „ „ „	1 102 566 496	„
„ „	1901	3 600 112	„ „ „ „ „	4 517 507 032	K.
„ „	1902	4 201 372	„ „ „ „ „	5 055 946 271	„

Das sind ganz gewaltige, kolossale Summen!

Man ersieht daraus, daß das Postsparkassenamt durch seinen Scheck- und Clearingverkehr gleichsam der Generalkassierer der gesamten Geschäftswelt, eine förmliche Depositenbank des Volkes, eine Staatsbank für die mittleren und kleineren, aber nicht zuletzt auch für die großen Geschäftsleute geworden ist.

Von ganz bedeutendem Einfluß auf die so günstige Entwickelung des Scheck- und Clearingverkehrs war es, daß der Staat, die Länder und Gemeinden mit den verschiedenen Staats-, Landes- und Gemeindeinstituten, dann zahlreiche öffentliche Kassen und Verwaltungen, sowie sonstige öffentliche Korporationen mit gutem Beispiele vorangingen, und sich des Scheck- und Clearingverkehrs in ausgedehntem Maße bedienen. Für alle diese Institutionen bedeutet aber die Einführung des Scheck- und Clearingverkehrs eine wesentliche Ersparung, da dieselben früher infolge ihres zersplitterten Kassendienstes namhafte Kassenbestände halten und fruchtlos liegen lassen mußten, die sie aber jetzt bei der mehr zentralisierten Gebahrung ganz entbehren können.

Wenn es gelänge, einen ähnlichen, oder auf der gleichen Organisation beruhenden Scheck- und Clearingverkehr auch in den Nachbar-

staaten, in Deutschland, Italien, Belgien, Holland, in der Schweiz u. s. w. anzuregen, und die in diesen Ländern zu organisierenden Institute mit dem Postsparkassenamte, als dem österreichischen Scheck- und Clearingamt in Verbindung zu bringen, so wie schon das ungarische Institut in Verbindung steht, so würde dadurch ein Geldverkehr geschaffen, so kolossal, daß sich dessen Dimensionen für jetzt jeder Berechnung entziehen.

Zum Schlusse kann nur noch auf die Worte hingewiesen werden, welche den Schluß der ersten Abhandlung bildeten. Langsam, aber stetig hat sich der Scheck- und Clearingverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes in der ersten Zeit Bahn gebrochen; langsam, aber ebenso stetig entwickelt er sich weiter. Ende 1890 zählte er 17 808 Contoinhaber, Ende 1900 aber schon 42 658; er hat also in diesen 10 Jahren um 24 850, also jährlich im Durchschnitt um 2485 Contoinhaber zugenommen. Wenn man aber bedenkt, daß Oesterreich gewiß über eine Million Geschäftsbetriebe aller Art zählt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Zahl der Contoinhaber sich auch in Zukunft von Jahr zu Jahr steigern wird. Je mehr aber der Scheckverkehr in der Geschäftswelt Verbreitung findet, je mehr er Teilnehmer zählt, desto mehr muß er alle Vorteile und Erleichterungen, die er dem Einzelnen bietet, auch der Gesamtheit in steigendem Maße zu teil werden lassen; und dann erst werden die günstigen Wirkungen desselben auf die gesamte österreichische Volkswirtschaft immer deutlicher zum Ausdruck gelangen!

Mit der Einführung des Scheck- und Clearingverkehrs beim Postsparkassenamte hat daher der österreichische Staat zu seinem Ruhm, zu seiner Ehre, aber auch zu seinem Vorteil eine Institution geschaffen, die bisher außerhalb Oesterreichs (und Ungarns) nirgends existiert, die aber auch in dieser Weise nur durch den Staat und zum größten Vorteil für den Staat durchgeführt werden konnte; kein anderes Land hat eine so passende Organisation für die giromäßige Durchführung der Zahlungen innerhalb des ganzen Staates aufzuweisen, wie Oesterreich; keine andere in letzter Zeit in Oesterreich eingeführte Institution hat eine so allgemeine Anerkennung sich errungen und auch gefunden — aber auch keine zweite bietet dem Einzelnen sowohl als dem Staate als solchem die gleichen Vorteile, wie der Scheck- und Clearingverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes!

IX.

Ueber die weitere Entwickelung der Kommunalabgaben in Preufsen.

Von Dr. Wilhelm Horn.

Vor dem Erlasse des Kommunalabgabengesetzes (1893) waren in Preußen die Vorschriften über Gemeindesteuern in zahlreichen Gemeindeverfassungsgesetzen und Spezialgesetzen zerstreut, und tatsächlich war das Steuerwesen in den einzelnen Städten in der verschiedenartigsten Weise geregelt. Wenn man die Frage aufwirft: nach welchen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten hat die staatliche Gesetzgebung von der Steinschen Städteordnung an bis zum Beginne der Miquelschen Reform das Gemeindesteuerwesen geregelt?, so wird man vergeblich nach einer Antwort suchen. Die in dem Gewirre der Einzelgesetze sich offenbarende Grundsatzlosigkeit des Kommunalsteuersystems — der allerdings in der volkswirtschaftlichen Theorie eine gleiche Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit auf diesem Gebiete entsprach — ist schon von Rudolf Gneist gekennzeichnet worden; er gebraucht einmal dafür den treffenden Ausdruck „Experimentieren“. Die Verhältnisse drängten aber immer mächtiger zu einer Reform. Herrfurths verdienstvolle statistische Arbeiten boten der Regierung und der Wissenschaft das erforderliche Material zur Erkenntnis der Mängel. Die städtischen Gemeindesteuern zeigten ein beunruhigendes Anschwellen. Während im Jahre 1849 auf den Kopf der städtischen Bevölkerung 3,77 M. Kommunalsteuer entfielen, waren es 1869 bereits 6,47 M. und 1876 sogar 9,58 M. In den größeren Stadtgemeinden war die Steigerung noch rapider. Diese Steuerlast ruhte der Hauptsache nach auf den Schultern aller Steuerzahler, sie mußte in erster Linie durch Zuschläge zu den Personalsteuern aufgebracht werden, und zwar — infolge des den Grund- und Gebäudebesitzern im Verein mit den Gewerbetreibenden in den Stadtverordnetenversammlungen teils gesetzlich, teils tatsächlich zustehenden Uebergewichtes — auch für solche Gemeindeeinrichtungen, welche vorzugsweise dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zu gute kamen.

Schon in den 60er Jahren des verflossenen Jahrhunderts regte Rudolf Gneist den Gedanken an, daß die Aufgaben der Ortsgemeinde wesentlich und in höherem Maße als in Reich oder Staat wirtschaftlicher Natur sind: für die Gemeindebesteuerung müsse daher nicht, wie bei den Staatssteuern, nur der Grundsatz der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit, sondern in größerem Umfange das Prinzip von Leistung und Gegenleistung maßgebend sein; das Gemeindesteuersystem sei demgemäß in erster Linie auf die Realsteuern und erst in zweiter auf die Personalsteuern zu gründen. Anhänger der Freihandelspartei, wie Karl Braun, O. Wolff, O. Michaelis und Jul. Faucher, bildeten den Gedanken weiter

aus. Eine Reihe von Gemeindevertretungen forderten direkt eine Ueberweisung der Hälfte der Staatsgrund- und Gebäudesteuer an die Kommunen. Besonders dringend wurde das Bedürfnis einer durchgreifenden Reform nach dem Kriege 1870/71, als alle die großen Aufgaben, welche ein schneller wirtschaftlicher Aufschwung brachte, an die Städte herantraten. Bei der Beschränktheit des kommunalen Steuerwesens konnte diesen Aufgaben nur durch eine Ueberspannung der direkten Steuern entsprochen werden. 1881 wurden in der Mehrzahl der preußischen Provinzen allein von den Gemeinden Zuschläge von 100 bis 200 Proz. zur staatlichen Einkommensteuer erhoben, in etlichen Provinzen waren sogar 200 bis 300 Proz. die Regel. 1883 wurden in 233 Gemeinden mehr als 300 Proz., in 13 mehr als 500 Proz. erhoben, ja es kamen bis 675 Proz. vor (nach Otto Gerlach). Man erwäge, daß bei 300 Proz. Zuschlag die Staats- und Gemeindesteuer zusammen 12 Proz., bei 500 Proz. gar 18 Proz. des Gesamteinkommens betrug. Diese Zuschläge verhinderten übrigens auch die so notwendige Beweglichkeit der Staatssteuer selbst, zudem führte das System in weiterer Rückwirkung naturgemäß zu einer Demoralisation der Steuereinschätzungen.

Nach sorgfältigen Erhebungen und Vorarbeiten brachte endlich die Miquelsche Reform die ersehnte Abhilfe. Die Ziele des Kommunalabgabengesetzes waren, kurz zusammengefaßt, folgende: Zunächst war beabsichtigt, die Gemeindezuschläge zur staatlichen Einkommensteuer möglichst einzuschränken, und zwar sowohl im Interesse des Staates, dessen einzige direkte Steuer durch die Steueransprüche der Gemeinden nicht, wie Miquel sagte, „demoralisiert“ werden darf, als auch im Interesse der Gemeinden selbst, deren Haushalt durch eine Begründung auf diese in ihren Erträgen sehr wechselreiche Steuer gefährlichen Schwankungen und Störungen ausgesetzt wird. Ueberhaupt sollten die Stadtgemeinden ihren im Wege der direkten Steuern aufzubringenden Finanzbedarf tunlichst beschränken, jedenfalls aber ihr direktes Steuersystem mehr auf die gerade für sie besonders geeigneten Ertragssteuern gründen. Die von der Wissenschaft längst geforderte Ausdehnung der Besteuerung nach dem Interesse wurde zur Durchführung gebracht, und demgemäß wurden die Gemeinden in höherem Grade auf die Gebühren und Beiträge, sowie auf die indirekten Steuern, daneben übrigens auch auf die privatwirtschaftliche Einnahmequelle hingewiesen.

Je mehr mit dem Kommunalabgabengesetz die Zahl der zur Aufbringung des Geldbedarfes gegebenen Möglichkeiten gewachsen ist, um so schwieriger und verantwortungsvoller ist die Auswahl geworden. Insonderheit ist die Durchführung des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung ein Problem, welches an die sozialpolitische Einsicht der Stadtverwaltungen die höchsten Anforderungen stellt. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß auch nach der Miquelschen Reform die Fragen der Kommunalbesteuerung von verschiedenen Seiten erörtert worden sind. In erster Linie ist Adolf Wagner zu nennen, der erst kürzlich wieder in einer Schrift („die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen“, Jena 1904) zu dem Problem Stellung genommen

hat; namentlich gebührt ihm das Verdienst, aus dem Verhältnis der städtischen Verwaltung zum städtischen Grundbesitz wichtige Sätze für das Gemeindesteuerwesen abgeleitet zu haben. Unter den Praktikern der Gemeindeverwaltung ist es der Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. F. Adickes, dessen „Studien über die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens" (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1894, Heft 3 und 4) noch heute hohe Beachtung verdienen; auch in seinem auf dem Städtetage zu Dresden 1903 gehaltenen Vortrage über „Die sozialen Aufgaben der Städte" werden die Steuerfragen gestreift. Was die übrigen Autoren anlangt, die sich auf diesem Gebiete versucht haben, so sind es immer nur einzelne Spezialfragen (z. B. bei Damaschke und anderen besonders die Frage der Besteuerung des städtischen Grund und Bodens nach dem gemeinen Wert), zu denen dieselben Stellung nehmen; vor allem aber beherrscht keiner von ihnen die Materie in dem Grade wie die beiden oben Genannten. Im folgenden soll ein kurzer Ueberblick gegeben werden, welche Eventualitäten für die weitere Entwickelung des Kommunalabgabenwesens in Betracht kommen können und am zweckmäßigsten in Betracht zu ziehen sind.

Eine allgemeine Bemerkung sei vorausgeschickt. Bei der praktischen Anwendung der von der Theorie für die Gemeindesteuerpolitik aufgestellten Grundsätze muß zu allererst die Forderung ausgesprochen werden, daß die Eigenarten der betreffenden Stadt und ihrer Bewohner sorgfältig beobachtet und in Rücksicht gezogen werden. Das wird um so notwendiger sein, je größer die Stadt, je komplizierter also die Verhältnisse sind. Da wollen die verschiedensten Berufs- und Klasseninteressen gegeneinander abgewogen werden. So kann beispielsweise die Frage, ob eine bestimmte Bevölkerungsklasse oder ein einzelner Gewerbezweig durch eine besondere Abgabe belastet werden soll, nicht generaliter, sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden, und es ist dabei sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch eine solche Sonderbelastung eine einzelne Klasse oder ein einzelnes Gewerbe in ihrem Fortkommen unverhältnismäßig geschädigt werden — was natürlich auch der Allgemeinheit nicht erwünscht sein kann. Auch der Umstand will berücksichtigt werden, ob nicht die Eigenart der örtlichen Verhältnisse der praktischen Durchführung einer geplanten neuen Abgabe Schwierigkeiten bereitet, zu denen der zu erwartende Nutzen in keinem Verhältnis steht. Selbst das in der preußischen Kommunalabgabenreform von 1893 aufgestellte allgemeine Prinzip, zu den Kosten solcher Einrichtungen, welche gewissen Interessenten in besonderem Grade zu gute kommen, diese Kreise vorzugsweise heranzuziehen, wird sich in der Praxis mit Rücksicht auf lokale Eigentümlichkeiten nicht immer verwirklichen lassen, obschon dieses Prinzip in der Regel zweifelsohne seine Berechtigung hat.

Gebühren und Beiträge[1]).

Im 19. Jahrhundert ist man in der Beschränkung des Gebührenwesens unter dem Einflusse gewisser geistiger und politischer Strömungen

1) S. W. Horn, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwickelung bis zur Gegenwart (Jena 1904), S. 244 ff.

zu weit gegangen. Im allgemeinen Kulturinteresse haben namentlich sozialistische und kommunistische Volksbeglücker auf dem Gebiete des Unterrichts- und Bildungswesens, auch der Krankenpflege u. a. m. grundsätzlich Unentgeltlichkeit gefordert; aber auch andere Kreise haben diese Strömung unterstützt, und man hat diesem Wunsche vielfach in einem unseren Erachtens übertriebenen Maße Rechnung getragen. Zu welchen exorbitanten Konsequenzen man auf dieser Bahn schließlich gelangt, zeigen die Ausführungen eines französischen Gemeindesozialisten Maurice Charnay: en France, la commune donne l'instruction gratuite à tous les enfants: n'est-ce pas un devoir plus impérieux de distribuer gratuitement l'eau, qui est nécessaire à la consommation et à la hygiène? Quand on aura l'eau, pourquoi n'aurait on pas la lumière à domicile? Et, après la lumière le pain, les vêtements et le reste? (!) Car la gratuité n'est qu'ne apparence: quelqu'un paye ces dépenses, et c'est tout le monde, représenté par la commune ... Étendre infiniment le domaine des services publics, en imposant les riches et en exonérant les pauvres, tel est en quelques mots le programme du socialisme communal ...

Man muß sich zunächst darüber klar sein, daß, wie Charnay sagt, jemand unter allen Umständen die Kosten bezahlen muß, nämlich jedermann, repräsentiert durch die Kommune: die Unentgeltlichkeit ist nur ein Schein. Mit anderen Worten: was nicht durch Gebühren aufgebracht wird, muß durch Steuern aufgebracht werden. Es wird sich aber nur ganz ausnahmsweise rechtfertigen lassen, für die Befriedigung der speziellen Interessen einiger Weniger die Gesamtheit aufkommen zu lassen. Eine allgemeine Unentgeltlichkeit wirkt — worauf Adolf Wagner wiederholt hingewiesen hat — in der praktischen Anwendung oft ganz anders, als beabsichtigt war, indem sie leicht auf einen völlig ungerechtfertigten Kommunismus der bemittelteren Klassen hinausläuft [1]). Das Prinzip des preußischen Kommunalabgabengesetzes, die Belastung nach dem Interesse, ist ein durchaus gesundes. Dabei hat das Gesetz selbst bereits Ausnahmen vorgesehen, um allgemeinen Kulturinteressen und Spezialinteressen der Unbemittelteren Rechnung zu tragen. Der richtige Weg wird also sein: Beschränkung der Unentgeltlichkeit auf die Unbemittelten und mit Rücksicht auf das Einkommen abgestufte Gebührentarife, sobald es sich um Einrichtungen von allgemeinerem Werte handelt. Welche Wege hier offen stehen, soll kurz angedeutet werden. In vielen Städten hat man für Beerdigungen progressive Gebührentaxen. Auch das Schulgeld bei höheren Lehranstalten kann ohne große Schwierigkeiten — etwa in Anlehnung an die Einkommensteuerveranlagung — nach der Leistungsfähigkeit der Eltern bemessen werden. Ferner gilt bei öffentlichen Sammlungen, Museen, Bibliotheken u. dergl. noch viel zu allgemein die Unentgeltlichkeit. Warum sollen keine Eintrittsgelder erhoben werden? Durch Einrichtung von Freitagen und für gewisse Berufskreise von Freikarten werden allgemeine Bildungs- und berechtigte Sonderinteressen genügend wahrge-

1) Ich erinnere nur an die Unentgeltlichkeit des höheren Schulunterrichts (einschließlich der Lehrmittel) in einigen Kantonen der Schweiz.

nommen. Die Besucher solcher Sammlungen rekrutieren sich, wie die Erfahrung lehrt, in erster Linie aus leistungsfähigen Kreisen. Mit Recht hat man auch auf die vielen Ausländer hingewiesen, die solche Sammlungen besuchen und die schon an und für sich viel zu wenig zu den allgemeinen Staats- und Gemeindelasten herangezogen werden können.

Das preußische Kommunalabgabengesetz von 1893 hat zwar den Städten die Erhebung von Gebühren und Beiträgen wesentlich erleichtert und manche Schranke beseitigt, aber seine Bestimmungen über das Maß der Gebühren, namentlich über das aus den Gebühren einer Einrichtung zu erzielende Aufkommen an Einnahmen, sind doch mehrfach noch zu eng gefaßt. Das muß um so mehr verwundern, als der Finanzminister Miquel seinerzeit im Landtag ausdrücklich betonte, daß das ganze Kommunalabgabengesetz auf dem Vertrauen zu dem gesunden Sinn der Gemeindebehörden und der zur Genehmigung ihrer Steuerordnungen berufenen Aufsichtsbehörden beruhe — das Vertrauen zu einer gerechten und sozialpolitisch angemessenen Abgabengestaltung durfte füglich auch wohl bezüglich der Gebührentarifierungen gehegt werden. Nun hat das Gesetz aber teils nach oben, teils nach unten bestimmte Grenzen als zwingendes Recht vorgeschrieben. Z. B. müssen (§ 6 des Gesetzes) die Verwaltungs- und Aufsichtsgebühren im Bauwesen, Marktwesen, bei Aufführungen, Lustbarkeiten u. dergl. „so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt". Das ist vielfach kaum zu berechnen, geht aber auch zu weit. Gleiches gilt von der Beschränkung, denen (nach § 11 des Gesetzes) das Aufkommen von Schlachthausgebühren nach oben unterworfen ist. „Hier machen sich, sagt Wagner, übertriebene Befürchtungen vor einer fleischsteuerartigen Wirkung solcher Gebühren geltend."

Sodann ist ein Vorschlag Wagners über die Erhebung von Gebühren und besonderen Beiträgen im Verkehrswesen beachtenswert. „Unter denjenigen Gemeindeanlagen, welche den Bedürfnissen gemäß eine immer vollkommenere und daher kostspieligere Einrichtung erheischen und das städtische Budget stark belasten, befinden sich Straßen, Wege, Brücken. Trotz der großen und stark gestiegenen Kosten hat hier auch in den Gemeinden, wie meist im Staate bei den Landstraßen (Chausseen), der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Benutzung für Verkehrszwecke jeder Art bis zur neuesten mit Fahrrädern und selbst mit — Automobilen sich immer mehr und besonders wieder in Preußen verbreitet . . . Gewiß sind nun auch gute Gründe für Unentgeltlichkeit der Straßen- und Brückenbenutzung vorhanden. Aber eine Einschränkung dieser Unentgeltlichkeit läßt sich doch auch ganz gut begründen, wenigstens für gewisse Arten der Benutzung mit Wagen, Zug-, Lasttieren, Fahrrädern, Automobilen, schon weil die Benutzung öfters eine starke Abnutzung der Straße u. s. w. mit sich bringt, weil der Vorteil der Benutzung doch kein gleichmäßiger ist, sondern sich stark differenziert, auch weil die Verbesserung der Straßen (Pflaster! Asphalt!) die Abnutzung der Fahrzeuge, der Zugtiere, die Kosten der Zugkraft für die betreffenden Besitzer stark vermindert. Deswegen erscheint eine Spezial-

belastung der Benutzer in irgend einer Form doch auch heute noch und zum Teil gerade heute wieder recht wohl einer ernstlichen Erwägung wert. Die etwas lästige Wegegeldform läßt sich, wenn man sie scheut, vermeiden. Eine taxartige Jahresabgabe von Fuhrwerken und Zugtieren, auch Reittieren, mit Abstufung nach Arten und Zwecken der Fahrzeuge und Tiere, wobei auch etwas Luxussteuerzwecke mit verfolgt werden können, wäre für manche Gemeinden nicht unangemessen ... Für die praktische Durchführung liegen in den ausländischen Wagen-, Pferde-, Equipagensteuern in England, Frankreich, in in- und ausländischen Fahrradsteuern brauchbare Muster vor. Die Kasuistik muß in Arten und Zwecken der Fuhrwerke und Zug- und Reittiere etwas weit gehen, auch Freiheiten ... sind nicht ganz zu vermeiden ... Für ganz besonders teuere Methoden, z. B. Asphaltierung, wo zugleich die Straßenanwohner den großen Vorteil geringeren Geräusches erlangen, wäre auch eine Mitbelastung der Hausbesitzer zu erwägen, vollends solange doch nur gewisse Straßen diese besonderen Vorteile genießen ... Einer neuen Gesetzgebung zu solchem Zwecke bedürfte es kaum."

Schließlich gehört auch die bisher nur wenig erörterte Frage eines Zuzugsgeldes hierher. Bekanntlich hatte die Städteordnung von 1853 den Städten die Erhebung eines Einzugsgeldes und eines Hausstandsgeldes gestattet. Aus den Motiven des Gesetzes ergibt sich, daß man mit diesen Abgaben den Städten Mittel bieten wollte, „den leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten zuwendet, entgegenzuwirken ... Die ländlichen Orte können bei der geringen Anzahl von Wohnungen und Wohnungsvermietern und bei dem mehr übereinstimmenden Interesse der letzteren sich leichter als die Städte einerseits der lästigen Einwohner entledigen, andererseits vor dem Anziehen solcher Individuen von außerhalb schützen. Es sei billig, den Städten durch allgemeine Einräumung des Einzugsgeldes ein Mittel zu gewähren, das fremde, ganz vermögenslose Personen abwehrt ... Mit der die Erhebung eines Einzugsgeldes allgemein gestattenden Fassung des Gesetzes wird allerdings eigentlich vorweg in das Gebiet des Niederlassungsgesetzes eingegriffen. Allein das Prinzip allgemeiner Freizügigkeit ist an sich kein ganz glückliches und bedarf vielmehr der Moderierung. Das Interesse der Landeskultur erfordert es selbst sogar im Vorteile des platten Landes, daß dem leichtsinnigen Ueberziehen von dort nach den Städten eine gewisse Schranke gezogen werde, indem dadurch oftmals dem Landbau tüchtige Arbeitskräfte, die er keineswegs so leicht entbehren kann, entzogen werden." Ob es richtig war, einer in den ersten Anfängen der Entwickelung stehenden Industrie auf solche Weise in den Städten die Heranziehung und Erlangung der nötigen Arbeitskräfte zu erschweren, darf bezweifelt werden. Zudem wurden damals die Abgaben in der Regel so hoch bemessen, daß selbst tüchtigen und strebsamen Elementen die Niederlassung fast unmöglich gemacht war. Infolgedessen hob denn auch bereits 1867 ein Gesetz sie wieder auf.

Aber die aus jenen Gesetzesmotiven mitgeteilten Gedanken sind

noch heute beachtenswert. Der übermäßige Zuzug vom Lande in die Städte und besonders in die Großstädte ist unzweifelhaft eine bedenkliche und ungesunde Erscheinung. Es liegt im eigensten Interesse der Städte, daß ein Mittel gefunden werde, die Wanderbewegung wieder in gesunde Bahnen zurückzulenken. Die Städte müssen vor dem Zudrange gänzlich mittelloser Existenzen, die nach kurzem der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, geschützt werden. Diesen Zweck würde ein mäßiges — etwa 10—20 M. betragendes — Einzugsgeld erfüllen. Conrad [1]) sagt über eine solche Abgabe: „An irgendeine Beschränkung der Freizügigkeit polizeilicher Art kann in der Gegenwart nicht mehr gedacht werden, sie ist und bleibt die Grundlage für die Selbständigkeit des freien Mannes und eine unantastbare Errungenschaft unserer Kulturperiode. Sie ist unerläßlich, um die Arbeitskräfte dorthin zu leiten, wo sie ihre beste Verwertung finden können. Sie wird deshalb eine möglichste Unterstützung erfahren müssen. Dem widerspricht aber nicht, daß man die Zuzügler zu einer Beitragsleistung für die Städte verpflichtet." Und die so gewonnenen Gelder sollen nach Conrads Vorschlage dazu verwandt werden, „um überschüssige Elemente, Arbeitslose, Arbeitsscheue in ihre Heimat möglichst bald zurückzubefördern oder sie in andere Gegenden hinüberzuschieben, wo sie leichter Verdienst zu finden vermögen; aber auch zum Unterhalte derjenigen, die in ihrer Stadt verbleiben und dort unterhalten werden müssen. Damit wird zugleich eine Erleichterung für die städtische Bevölkerung herbeigeführt und auf der anderen Seite ein Druck ausgeübt, um dem Zuzug ungeeigneter und überschüssiger Persönlichkeiten entgegenzuwirken." Es liegt auf der Hand, daß in günstigen Zeiten, wenn ein Zuzug den Unternehmern erwünscht ist, tüchtige Arbeiter durch ein solches Einzugsgeld sich nicht werden abschrecken lassen, da ihnen ja sichere Beschäftigung in Aussicht steht. Ja, in solchen Zeiten werden die Unternehmer leicht im stande sein, ein mäßiges Zuzugsgeld sogar ev. selbst zu zahlen. Im Sinne des geltenden Rechts würde die Abgabe allerdings dem Prinzipe der Freizügigkeit widersprechen, und daher ein Reichsgesetz erforderlich sein, um die Städte zur Einführung eines Zuzugsgeldes zu ermächtigen; tatsächlich aber gehört schon ein verrannter Doktrinarismus dazu, um in einer derartigen Abgabe eine Gefährdung der persönlichen Freiheit, eine Beschränkung des „Grundrechtes" der Freizügigkeit zu erblicken. Nicht die Befriedigung finanzieller Bedürfnisse der Stadtverwaltungen soll der Zweck des vorgeschlagenen Zuzugsgeldes sein, vielmehr mag ausdrücklich durch Gesetz festgelegt werden, daß die Erträge des Zuzugsgeldes nur dazu verwandt werden dürfen, überschüssige Arbeitskräfte in Gegenden zu befördern, wo sie Verdienst finden, oder zum Unterhalte solcher Personen, die der Armenpflege anheimfallen. So gesetzlich fixiert, liegt das Zuzugsgeld nicht nur im Interesse der Städte, sondern noch mehr im eigenen Interesse der arbeitenden Bevölkerung selbst, denn, je mehr

1) Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie, II. Teil, 3. Aufl. (Jena 1902), S. 489.

Arbeitslose von außerhalb in die Stadt strömen, desto mehr werden die in der Gemeinde bereits angesessenen Arbeiter in ihrer Existenz bedroht. Endlich liegt aber diese Abgabe auch im Interesse des platten Landes, das vor einer noch weiter um sich greifenden Entvölkerung bewahrt bleiben muß, beruht die übermäßige Landflucht doch nicht zuletzt darin, daß die ländliche Bevölkerung die in der Stadt ihr winkenden Vorteile weit überschätzt.

Ein geringer Ersatz für die in dieser Hinsicht in der Gesetzgebung vorhandene Lücke ist den Städten in Gestalt des Bürgerrechtsgeldes geboten, für dessen Bemessung eine Differenzierung vom Gesetz gestattet wird. Jedoch sehen viele Städte von der Erhebung dieser Abgabe völlig ab.

Indirekte Steuern.

Die indirekten Steuern, speziell die Verbrauchssteuern, nehmen etwa seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts (1873 Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer) im städtischen Finanzwesen keine bedeutungsvolle Stellung mehr ein. Zwar hat das Kommunalabgabengesetz von 1893 zur indirekten Besteuerung im allgemeinen sich wieder günstiger gestellt, aber das Gebiet der möglichen Verbrauchssteuern ist durch zahlreiche reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen auf ein Minimum reduziert. Der zur Zeit noch bestehende Spielraum wird aber vom 1. April 1910 ab noch mehr zusammenschrumpfen infolge des § 13 des Zollgesetzes vom 25. Dezember 1902, welcher Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, Vieh, Fleisch- und Fettwaren für Rechnung der Kommunen verbietet. Die reichsrechtlichen Beschränkungen gehen, darüber herrscht in fachmännischen Kreisen Uebereinstimmung, zu weit. Die Nachteile indirekter Steuern, speziell der Verbrauchssteuern, ihre belastende Wirkung auf die Konsumenten, besonders die Unbemittelten, werden zumeist übertrieben, die finanziellen Vorteile dagegen unterschätzt. Solche Steuern sind heute auch ohne die alten lästigen Erhebungsformen (Accise, Torsteuer) durchführbar, beim Anschluß der Steuern an die Produktion oder an den Handel lassen sich bei der modernen Konzentration des Verkehrs einfachere, den Verkehr nicht hemmende Formen leicht finden. Es soll hier auf die Vorteile der indirekten Steuern überhaupt — z. B. die für den Steuerpflichtigen bequemere Erhebungsform; ferner die Möglichkeit, von Massenverbrauchsgegenständen selbst bei ganz geringfügigen Steuersätzen hohe Summen zu erzielen — nicht näher eingegangen werden, nur darauf sei hingewiesen, daß die den Konsum einschränkende Wirkung solcher Steuern mitunter nur als ein Vorzug angesehen werden kann, und daß Staat und Gemeinde mit diesen Steuern ein Mittel haben, wo es not tut, die Bevölkerung erzieherisch zu beeinflussen.

Es wäre unnütz, die Gründe anzuführen, welche für eine Wiederbeseitigung des § 13 des Zollgesetzes von 1902 sprechen — daß der Reichstag dem jemals zustimmen könnte, muß als aussichtslos gelten. Indessen ist dringend zu wünschen, daß die reichsgesetzlichen Schranken, welche zur Zeit der Kommunalbesteuerung der drei alkoholischen Ge-

tränke und des Tabaks noch gezogen sind, wo nicht aufgehoben, so doch wesentlich erweitert werden. Die in letzter Zeit immer allgemeiner eingesehene Schädigung der wirtschaftlichen und moralischen Gesundheit unseres Volkes durch den Alkoholmißbrauch wird schließlich auch im Parlament anerkannt werden müssen. Dabei läßt sich auch eine progressive Belastung der Wohlhabenderen (Weine, feine Liköre, Importzigarren, feine und „feine“ Wirtshäuser, Cafés u. dergl.) unschwer ermöglichen. Adolf Wagner empfiehlt hierfür namentlich die Form einer Lizenzsteuer, eine direkte Spezialsteuer für Wirtshäuser, Schankstätten, Geschäfte für den Kleinverkauf von Bier, Wein, Branntwein und auch für Tabak (Tabakläden). „Schon die an die Gewerbesteuer sich anschließende preußische Betriebssteuer könnte zum Ausgangspunkt genommen werden. Sie wäre nur entsprechend auszubilden, namentlich viel weiter abzustufen ... Vornehmlich nach der Höhe des Miets- bezw. Nutzungswertes der gewerblichen Lokalitäten, mit progressivem Steuerfuß, wäre die Lizenzsteuer einzurichten, Stufen nach Orten (Ortsgröße, Ortsklassen, Sätze danach), auch nach Arten der Getränke (im allgemeinen, wenigstens außerhalb der eigentlichen Weinbaugegenden, wo der Wein Volkskonsumptibil ist, mit höheren Sätzen für Weinlokale und Weinläden, als für Bierhäuser, aus konsum-, sanitäts- und sittenpolitischer Rücksicht aber am höchsten für Branntweinschank und -Läden) müßten bestehen ... Eine derartige Besteuerung wird auf den Preis des Artikels für den Konsumenten durch Ueberwälzung mit einwirken, ihn erhöhen können, bisweilen, wie bei Branntwein, Wein, ohne Bedenken. Sie wird aber vornehmlich die notorisch oft ganz übertriebenen Gewinne beim Kleinausschank der Getränke treffen und nicht selten einen nur erwünschten Druck auf Miete und Bodenrente und Bodenwert ausüben, zumal in großen Städten und in Vorzugslagen (auch bei Tabakläden) ... Eines besonderen Staatsgesetzes, das die Grundzüge eines Lizenzsteuersystemes gleichmäßig feststellte, bedürfte es noch. Die Steuer wäre meines Erachtens den Gemeinden auch obligatorisch vorzuschreiben. In den städtischen Körperschaften, in der öffentlichen Meinung, in der politischen Presse fände sie sicherlich viel Widerspruch, beim „einflußreichen“ Stand der Wirte u. s. w. heftige Befehdung. Aber diese Gegner müssen eben überwunden werden, und dafür gibt es hinlänglich viele und gute Gründe. Unsere bisherige Betriebssteuer leistet namentlich auch fiskalisch viel zu wenig.“

Lustbarkeitssteuern werden auf Grund des § 15 des Kommunalabgabengesetzes von 1893 bereits vielfach erhoben, in der Regel aber in einer solchen Form, daß durch sie gerade die Lustbarkeiten der höheren Klassen nicht oder doch nicht genügend getroffen werden. Es empfiehlt sich, diese Steuern mehr der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Gesellschaftsklassen anzupassen, was durch angemessene Besteuerung der Unternehmung selbst, mit verschiedenen Sätzen, je nachdem ein künstlerisches Interesse in Frage kommt oder nicht, sowie durch Platz- oder Billetsteuern mit progressiv nach den Preisen der Plätze differenzierten Sätzen unschwer zu erreichen ist. Die Steuern haben noch den besonderen Vorteil, daß sie auch die Fremden mittreffen.

In England bestanden als Staatssteuern und sind neuerdings den Selbstverwaltungskörpern überlassen worden gewisse Arten von Luxussteuern, wie z. B. Steuern auf das Halten von Dienstboten nach Jahrestaxen für jeden Dienstboten, teils mit steigenden Sätzen nach der Anzahl, sodann Steuern auf Privatequipagen, Wagen, Pferde, Fahrräder, Automobile, auf Pianos, Billards u. dergl. Wo es sich nicht um ganz große Städte handelt, wird indessen die Erhebung solcher Steuern bisweilen den Verdruß und die Kosten nicht lohnen. Im allgemeinen pflegt eine mäßige Steigerung der Progression bei Einkommen- und Vermögenssteuern mehr zu leisten.

Adickes empfiehlt eine Gassteuer, welche z. B. in Stuttgart 1892 231 344 M., pro Kopf der Bevölkerung 1,67 M., erbrachte. Schon Rudolf Gneist empfahl die Gassteuer, weil sie die „Arbeiterbevölkerung nicht trifft, für die Restaurationen, Läden, Fabrikgeschäfte u. s. w. ein wohlberechtigtes Element einer Gewerbe- und Luxussteuer an sich trägt, und besondere Rücksichten auf einzelne Abnehmer durch einen Rabatt sich ausgleichen lassen“. Noch mehr eignet sich die den Luxuscharakter in stärkerem Grade an sich tragende elektrische Beleuchtung zu Steuerzwecken.

Auch eine Baumaterialiensteuer, die sich im Reichslande im Oktroi findet und bewährt hat[1]), verdient erwogen zu werden. Sie kann bei richtiger Tarifierung sogar bodenpolitisch günstig wirken. So gilt im Oktroi der französischen Städte das Prinzip, die teueren Luxusmaterialien höher als die billigen zu besteuern (v. Reitzenstein). Es macht keine besonderen Schwierigkeiten, wie Adickes vorschlägt, Häuser mit kleinen Wohnungen, überhaupt die aus sozialpolitischen Gründen zu fördernden Bauten vor luxuriösen Geschäftsgebäuden, Etagenhäusern, Privatpalästen und Fabriken zu bevorzugen.

In den größeren Städten mit rascher wirtschaftlicher Entwickelung und Bevölkerungszunahme, mit demgemäß steigendem Grundwert, starker Bodenspekulation und häufigem Besitzwechsel sind neuerdings auch kommunale Grundbesitzwechselabgaben üblich geworden, entweder in Form eines Zuschlages zur Staatsstempelsteuer oder als fester Prozentsatz des Grundstückswertes. Die Steuer ist aber noch weiterer Ausbildung und Verbesserung fähig. Zunächst ist der Vorschlag Wagners einer Extrabesteuerung des Konjunkturengewinnes beachtenswert. Wagner zerlegt den Grundstückswert, der die Bemessungsbasis bildet, in drei Teile: 1) der im anfänglichen Erwerbspreise bestehende Wert, 2) der Wertzuwachs durch neuen Kapitalaufwand für Meliorationen und 3) der durch Konjunkturen und „allgemeine Umstände“ herbeigeführte Wertzuwachs. Der Betrag nun, um welchen der neue Veräußerungspreis den früheren Erwerbspreis übersteigt, ist auf Rechnung der Wertbestandteile 2 und 3 zu setzten. Es liegt auf der Hand, daß besonders die letzte Wertsteigerung, die ohne jede persönliche Arbeit und Kapitalverwendung des Besitzers erfolgt, gerechterweise verdient, in besonderem Maße zu den Gemeindelasten herangezogen zu werden,

1) Sie brachte 1900 in Straßburg 647 000 M., in Mülhausen 351 000 M. ein.

denn der Konjunkturengewinn ist lediglich der Allgemeinheit zu verdanken. Es käme also darauf an, die Grundbesitzwechselabgabe mit differenzierten Steuersätzen nach den angegebenen drei Wertbestandteilen einzurichten und dabei den dritten Bestandteil durch besonders hohe Sätze zu treffen. „Gerade in diesem dritten Bestandteile liegen die riesigen Gewinnrealisierungen der Bodenspekulation in Baustellen, aber doch auch im „Häusergeschäft“: gemeinschädliche Verhältnisse, die es rechtfertigen, durch hohe Extrabesteuerung erschwerend auf solche Spekulation einzuwirken und den erzielten Gewinn durch die Besteuerung zu einem starken Betrage der Gemeinde zuzuführen.“ Wagner hält einen Steuersatz von 50 Proz. und mehr, wenigstens bei rasch, z. B. innerhalb eines Jahres erzielten Gewinnen, nicht für zu hoch [1]. Jedenfalls wäre eine Differenzierung dieses Steuersatzes nach der Dauer des Besitzes (bei zunehmender Besitzdauer abnehmende Sätze) zu empfehlen. Wagner gibt dafür ein illustratives Beispiel, wobei eine Grundbesitzwechselabgabe in Höhe von 1 Proz. des Grundstückswertes angenommen wird.

Grundstückswert jetzt	100 000 M.
Verkauf nach 1 Jahr zu	150 000 „
Also Zuwachswert	50 000 „
Davon durch Kapitalaufwand	10 000 „
Durch Konjunktur	40 000 „
Steuer bei 150 000 M. Verkaufspreis:	
Jetzt: 1 Proz. vom Gesamtwert	1 500 „
Vorgeschlagen werden:	
1 Proz. von 110 000 M.	1 100 „
25 „ „ 40 000 „	10 000 „
zusammen	11 100 M.

Wird der Steuersatz für den Konjunkturenwertzuwachs nach der Besitzdauer differenziert, so könnten folgende Beträge erzielt werden [2]):

Innerhalb des	1. Jahres	50 Proz.,	also	20 000 M.	Steuer
„	„ 2. „	45 „	„	18 000 „	„
„	„ 3. „	40 „	„	16 000 „	„

u. s. w. jährlich [3]) 5 Proz. weniger bis zur Erreichung des Normalsatzes. Natürlich ließe sich hierbei weiterhin auch das Prinzip, Baustellen stärker als bebaute Grundstücke heranzuziehen, durchführen.

Als folgerichtige Ergänzung einer solchen Umsatzsteuer müßte für die Vererbung von Realbesitz eine ähnliche Wertzuwachssteuer eingerichtet werden, um den während der Besitzdauer des Erblassers erfolgten Konjunkturenwertzuwachs entsprechend zu treffen.

Direkte Steuern.

Es ist ein wesentlicher Fortschritt des Kommunalabgabengesetzes von 1893, daß es die Gemeinden auf eine stärkere Besteuerung des Realbesitzes, seiner Stellung und den ihm aus dem Gemeindeverband

1) In Kiautschou erhebt man ohne Rücksicht auf die Besitzdauer des Verkäufers $33\frac{1}{3}$ Proz.

2) Zu denen dann noch 1 Proz. von 110 000 M. käme.

3) Vielleicht wäre eine langsamere Abnahme noch richtiger.

erwachsenden Vorteilen entsprechend, hingewiesen hat. Leider haben aber seither die Gemeinden der Erwartung des Gesetzgebers nur wenig entsprochen, daß die kommunale Realbesteuerung von der Staatssteuerveranlagung ganz abgelöst und darüber besondere, den lokalen Bedürfnissen angepaßte Bestimmungen getroffen werden würden. Die staatliche Gebäudesteuer ist für kommunale Zwecke aus mehreren Gründen unzulänglich. Die Ableitung des Gebäudesteuernutzungswertes aus einem 10-jährigen Ertragsdurchschnitt und die 15-jährigen Revisionsperioden machen das System der Staatssteuer für rasch an Bevölkerung und Wohlstand wachsende Städte, wo Miets- und Grundstückswert in kurzer Zeit steigen, ungeeignet. Und abgesehen davon ist das Veranlagungsprinzip nach dem Reinertrag, bezw. Nutzungswert, das wohl auf dem platten Lande seine Berechtigung hat, in den Städten, besonders in schnell aufblühenden, zu verwerfen, namentlich mit Rücksicht auf Baustellen. Niemand wird es rechtfertigen können, wenn wertvolle und beständig wertvoller werdende Grundstücke im Stadtbezirke — die zur Zeit brachliegen oder einen ganz unbedeutenden landwirtschaftlichen Ertrag liefern und die nur warten, bis der Bevölkerungszuwachs und die fleißige Arbeit der Gemeindeglieder ihren Wert verdoppelt, verzehnfacht, verhundertfacht haben — lediglich der ganz niedrigen agrarischen Grundsteuer unterliegen und demnach nur nominell, im Grunde aber gar nicht besteuert werden. Es ist schlechthin unverständlich, daß die Stadtverordnetenversammlungen sich noch so häufig dagegen sträuben, den Grundstücksspekulanten, welche „essen ohne zu arbeiten“, auf die Finger zu klopfen und einen tüchtigen Anteil des durch die „Konjunkturen“ erzielten Wertzuwachses für die Gemeinde, die ja jene hohen Werte erst schuf, in Anspruch zu nehmen. Die häufige ablehnende Haltung der Stadtvertretungen läßt sich nicht einmal durch das den Grund- und Hausbesitzern in ihnen zustehende zahlenmäßige Uebergewicht erklären. Mindestens beruht es auf einer irrtümlichen Auffassung, zu meinen, daß Maßregeln, die sich allein gegen die Bodenspekulation richten, den gesamten städtischen Grund- und Hausbesitz schädigen. Tatsächlich ist gerade das Gegenteil der Fall. Jede stärkere Belastung der Spekulanten entlastet die soliden Haus- und Grundeigentümer. Die jetzt übliche Besteuerungsform hat aber noch den weiteren Uebelstand, daß die von den wohlhabenderen Klassen bewohnten Gebäude (Villen, herrschaftliche Miethäuser) weniger als die übrigen, von „kleinen Leuten“ bewohnten Miethäuser besteuert werden, weil bei den letzteren die häufigen Ausfälle, die stärkere Abnutzung u. dergl. nicht genügend berücksichtigt werden. Nach allem verdient der Uebergang zu einer selbständigen kommunalen Grund- und Gebäudesteuer und zur Veranlagung nach dem Werte den Vorzug. In verschiedenen Städten ist neuerdings die Wertbesteuerung durchgeführt worden, dagegen sind aber eine ganze Reihe von Städten in dieser Hinsicht leider im Rückstand geblieben. „Hier liegen Schätze auf offener Straße, die die Gemeinden nur für sich aufzuheben die Energie und den Mut gegenüber entgegenstehenden Personalinteressen haben müßten, um den Gemeindesäckel mehr und leichter zu füllen.“

Die oben genannte Umsatzsteuer (Grundbesitzwechselabgabe) allein vermag zu solchem Zwecke nur wenig zu dienen, da durch sie der Konjunkturenwertzuwachs nur im Falle einer Veräußerung (und auch dann, wenigstens bei der jetzigen Form, nur, wenn die Veräußerungen verhältnismäßig rasch aufeinander folgen) getroffen wird. Auch die Einführung einer im Kommunalabgabengesetz (§ 27) vorgesehenen „Bauplatzsteuer“ ist de lege lata nicht zu empfehlen. Denn nach der Fassung des Gesetzes könnte eine derartige Besteuerung nur nach Maßgabe des durch die Festsetzung von Fluchtlinien erhöhten Wertes erfolgen, und diese Beschränkung macht den Städten die Anwendung unmöglich. Die zur Einführung gelangten Bauplatzsteuern haben denn auch meistens keine lange Lebensdauer gehabt. Mehrere Städte haben nach endlosen Prozessen es vorgezogen, die betreffenden Steuerordnungen schleunigst wieder zurückzunehmen. Die Fluchtlinienfestsetzung ist nur ein, aber nicht das entscheidende Moment der Werterhöhung. Letztere geht vielmehr in zahlreichen Fällen unabhängig von der Fluchtlinienfestsetzung vor sich, nämlich infolge der Bevölkerungszunahme und der Ausdehnung der Bebauung. Auch ist es im einzelnen Falle so gut wie unmöglich, die zusammenwirkenden und sich gegenseitig durchkreuzenden Ursachen der Werterhöhung auseinanderzuhalten und genau das Maß zu ermitteln, welches auf Konto eines der mehreren Faktoren zu setzen ist. Vor allem aber ist in der Regel der nachweisbar durch Festsetzung von Fluchtlinien bewirkte Wertzuwachs der bei weitem unbedeutendste, so daß die Einführung einer besonderen Bauplatzsteuer schon aus diesem Grunde nicht der Mühe lohnt — ein Resultat, das allerdings schwerlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

Bleibt nur die Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert. Derselbe besteht nach dem Allgemeinen Landrecht in dem Nutzen, den die Sache jedem Besitzer gewähren kann. In einem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes (1899) heißt es: „Der gemeine Wert erschöpft sich in der Regel nicht aus den Vorteilen, welche aus dem Gebrauche oder Ertrage fließen, sondern er umfaßt auch diejenigen Vorteile, welche durch die Veräußerung der Substanz erwachsen. Deshalb ist es unzulässig, den gemeinen Wert nur nach dem Maßstabe, der aus einer Kapitalisierung der Jahreserträgnisse gefunden wird, zu finden. Vielmehr ist der Verkaufspreis, der unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielt werden kann, maßgebend für die Ermittelung des gemeinen Wertes. Dies ist insonderheit für in großen Städten und deren Umgebungen belegene Grundstücke, welche zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt werden, der Fall.“ Uebrigens kann es nach den vielen und erfolgreichen Versuchen nicht schwer sein, etwaiger steuertechnischer Schwierigkeiten Herr zu werden. Von den Vorzügen dieser Veranlagungsform seien nur zwei hervorgehoben. Einmal eine gleichmäßigere Belastung der Gebäude und sodann eine billige Mehrbelastung der Bauplätze. Nach einer Mitteilung Damaschkes hatte in Elberfeld eine von den städtischen Behörden angestellte Untersuchung folgendes Resultat: Nach der bisherigen Veranlagung nach dem Nutzungswerte betrug der Steuersatz bei

gewöhnlichen Arbeiterwohnhäusern	3,43	
mittleren Wohnhäusern	3,31	
herrschaftlichen Häusern	2,59	
Ladenbauten	2,34	pro Mille des gemeinen Wertes.
Fabriken	1,79	
landwirtschaftlich benutzten Besitzungen	1,83	
Bauplätzen	0,10	

Die Zahlen zeigen, daß die geringen Gebäude oft über 100 Proz. höher besteuert werden, als die besseren — also eine *Progression nach unten*. Diese Ungerechtigkeit wird durch die Wertbesteuerung vermieden. Die *sozialpolitische* Bedeutung der Wertbesteuerung, die namentlich in größeren aufblühenden Städten hervortritt, liegt (worauf seiner Zeit im Landtage Dr. Alexander Meyer hinwies) darin, daß dem Baustellenbesitzer die Erwägung nahe gelegt wird, ob er sich die Kosten, welche ihm die Steuer verursacht, nicht einigermaßen dadurch erleichtern will, daß er baut, und zwar gerade Häuser für Unbemitteltere, wodurch eine Entlastung der dichtbewohnten Stadtteile, also eine Linderung der Wohnungsnot stattfindet. Auf diese Weise wird das übermäßige künstliche Hinauftreiben der Preise für Bauplätze, wo nicht verhindert, so doch wenigstens wesentlich erschwert, und der durch die Aufwendungen und die Arbeit der Gesamtheit im Wert gesteigerte Grundbesitz in einem gerechteren Maße an den allgemeinen Lasten beteiligt. — Uebrigens hat die hartnäckige Opposition der Stadtverordnetenversammlungen gegen die Besteuerung nach dem gemeinen Werte neuerdings viel dazu beigetragen, das Mißtrauen gegen die Zweckmäßigkeit des bestehenden Rechtszustandes, der den städtischen Grundbesitzern die Majorität in der Stadtvertretung sichert, zu vermehren.

Die vom Kommunalabgabengesetz befürwortete Präzipualbelastung des Realbesitzes ist im Prinzipe durch die Extravorteile, welche ein großer Teil der Gemeindeaufwendungen dem Realbesitze gewährt, hinreichend gerechtfertigt. Dagegen hat jedoch eine Präzipualbelastung des *Gewerbes* manche Bedenken. Im Gegensatz zum Grund- und Gebäudebesitz zerfällt der Gewerbeertrag in drei Teile, je nachdem er aus Realbesitz, aus sonstigem Kapital oder aus persönlichzr Arbeit herrührt. Es ist nicht einzusehen, warum das mobile Kapital, während es sonst von einer Höherbesteuerung freigelassen ist, bei dem Gewerbebetriebe dem Realbesitze gleichgestellt und besonders belastet werden soll, und noch viel weniger rechtfertigt sich dieses hinsichtlich des persönlichen Arbeitsverdienstes des Unternehmers. Um hier einen gerechteren Ausgleich zu schaffen, sollte wenigstens, wie Wagner empfiehlt, der Prozentsatz der Gewerbesteuer *mäßiger* als der der Grund- und Gebäudesteuer angenommen werden, nicht — wie es in der Regel geschieht — gleich hoch.

Sehr bedauerlich ist das gesetzliche Verbot von Kommunalzuschlägen zur Vermögens-(„Ergänzungs"-)Steuer, wodurch das *mobile Kapital* im Vergleich zu dem immobilen in der direkten Kommunalbesteuerung eine Bevorzugung genießt, die, wenigstens in dem Grade, nicht gerechtfertigt ist. Wagner weist mit Recht auf diese „Lücke zu gunsten des beweglichen Privatkapitals" hin und fordert eine beschränkte Freigabe der Ergänzungssteuer für kommunale Zuschläge.

Im Verhältnis zu den wichtigen Problemen einer möglichst gerechten Realbesteuerung sind die Fragen der Einkommenbesteuerung von geringerer Bedeutung, nachdem die Forderung einer progressiven Einkommensteuer bei uns erfüllt ist. Allerdings muß es als ein erheblicher Mangel bezeichnet werden, daß in den meisten Städten die beiden unteren Steuerklassen (die Einkommen von 420—660 M. und von 660—900 M.) noch immer zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, nachdem sie von der Staatssteuer seit dem Gesetz vom 26. März 1883 befreit sind. Hier wäre wenigstens den mittleren und größeren Städten, sowie den Städten mit ausgedehnter Verbrauchsbesteuerung dringend zu empfehlen, dem Beispiele des Staates zu folgen und den Einkommen unter 900 M., zum allermindesten aber denen unter 660 M., die kommunale Steuerfreiheit zu gewähren. Der Ausfall wird im einzelnen Falle im Verhältnis zu dem Gesamtaufkommen der Gemeindeeinkommensteuer nur ein minimaler sein und auf anderem Wege leicht kompensiert werden können.

Nach § 36 des Kommunalabgabengesetzes dürfen die Gemeindesteuern vom Einkommen in der Regel nur in Form von Zuschlägen erhoben werden und zwar müssen diese Zuschläge gleichmäßig sein. Mit Recht macht Wagner gegen die letztere Forderung zwei Bedenken geltend: einmal, daß dadurch eine Anpassung des Tarifs der Kommunalsteuer an lokale Eigentümlichkeiten ohne sachlichen Grund unmöglich gemacht werde, und zweitens, daß die geltende Maximalgrenze der Progression (bis 4 Proz. bei Einkommen über 100 000 M.) zu mäßig sei. Es müsse daher wenigstens den Gemeinden eine weitergehende Progression gestattet werden.

Endlich wird nach Wagners Ansicht in Zukunft darauf hinzuwirken sein, die gegenwärtig noch vielfach vorhandenen großen Differenzen in den direkten, besonders den Einkommensteuersätzen der verschiedenen Städte mehr und mehr auszugleichen. Namentlich kann dies für solche Städte, welche als Wohnorte der in ihrer Domizilwahl freieren wohlhabenderen Klassen miteinander konkurrieren, sowie für Nachbargemeinden (Vororte von Großstädten), zwischen denen wegen der bequemen Verkehrsgelegenheiten ein Domizilwechsel leicht erfolgen kann, eine Lebensfrage werden. Mit Rücksicht auf die eigenartige Entwickelung des Vorortwesens unserer Großstädte — wofür Wagner an der Hand interessanter zahlenmäßiger Belege völlig neue Gesichtspunkte geltend macht — sollte gesetzlich bestimmt werden, daß öffentliche Beamte, Privatbeamte, Angestellte und Arbeiter für ihr Diensteinkommen nicht nur in der Gemeinde des persönlichen Wohnsitzes, sondern auch in der ihres Amtes, ihrer Dienst- oder Arbeitsstelle, etwa je mit der Hälfte ihres Diensteinkommens, einkommensteuerpflichtig wären.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche. Herausgeg. von (Prof.) Wilh. Stieda. Heft 9. Leipzig, Jäh & Schunke, 1904. gr. 8. (Inhalt: v. Schroeder, Felix, Die Verlegung der Büchermesse von Frankfurt a. Main nach Leipzig.)

Singer, Karl, Soziale Fürsorge, der Weg zum Wohltun. München, R. Oldenbourg, 1904. gr. 8. XXIV—266 SS. M. 4.—.

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. VI, Heft 1. Wien, Frz. Deuticke, 1904. gr. 8. IX—75 SS. M. 2,50. (Inhalt: Hawelka, Fritz, Studien zum österreichischen Friedhofsrecht.)

Denis, H. (profess. à l'Université libre de Bruxelles), Histoire des systèmes économiques et socialistes. Volume Ier: les fondateurs. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 371 pag. fr. 7.—.

Fouillée, A., La propriété sociale et la démocratie. Nouvelle édition. Paris F. Alcan, 1904. 8. 206 pag. fr. 2,50.

de La Grasserie, R., Des rapports entre la sociologie et le droit. Paris, impr. nationale, 1904. 8. 20 pag. Paris, impr. nationale, 1904. 8.

Pascaud, H., De la théorie de la valeur et des conséquences économiques des diverses définitions qu'on donne de la valeur. Paris, imprim. nationale, 1904. 8. (Extrait du Bulletin des sciences économiques et sociales du Comité des travaux historiques et scientifiques, année 1903.)

Tarbouriech, E., Essai sur la propriété. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 356 pag. fr. 3,50.

Wagner, Ad., Les fondements de l'économie politique, vol. I, traduit par L. Polack. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 520 pag. fr. 10.—.

Wettstein, G., La réforme dans la politique économique de l'Angleterre. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 80 pag.

Banks, D. C., The ethics of work and wealth. Edinburgh & London, 1904. 328 pp., cloth. 6/.—. (Contents: Introduction. — Economic work. — The wealth of the market. — Pleasure and value. — Employer and employed. — The boon of work. — The fashion of life. — Interest and rent. — Character and money-making. — The vices of the market. — The morality of combination. — Commercial policy and economic ethics. — The harmony of interests.)

Bax, E. Belfort, and J. Levy, Socialism and individualism. London, Personal Rights Association, 1904. 8. 155 pp. 2/.—.

Seager, H. R., Introduction to economics. London, G. Bell, 1904. 8. 8/.6.

Jelěznov, V. Ia., Очерки политической экономiи. 2. изданie. (Versuch einer Darstellung der politischen Oekonomie.) 2. Aufl. Moskau, Druck von J. D. Sytin, 1904. 12. XXIII—831 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Bd. 3: Das Hochgericht Rhaunen. Von Wilhelm Fabricius. Mit 6 Karten. Bonn (H. Behrendt) 1901. XX, 99 SS. 4,80 M.

A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XII. 3.

Die vorliegende Monographie ist in erster Linie dazu bestimmt,

den Mitarbeitern am Geschichtsatlas der Rheinprovinz als Musterbeispiel methodischer Untersuchung zu dienen. Denn je mehr die von den neuzeitlichen Verhältnissen rückwärts schreitenden Arbeiten an diesem großen Werke sich dem Mittelalter nähern, um so verwickelter werden die Probleme. Nur die auf den Urkunden beruhende subtilste Einzelarbeit kann hier einem wissenschaftlich noch fast ganz unbebauten Boden sichere und wichtige Ergebnisse abringen, die, wie gerade das vorliegende Heft ausweist, ebensowohl der Staats- und Kirchen-, wie der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte zu Gute kommen müssen. In der Tat bietet das aus einer frühmittelalterlichen Hundertschaft und Markgenossenschaft der Nahegaugrafschaft hervorgegangene, bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in voller Auflösung begriffene Hochgericht Rhaunen zwischen Soon- und Idarwald in jeder Hinsicht ein treffliches Schulbeispiel für die mannigfachen Umstände, die bei einem solchen Auflösungsprozeß mitgewirkt, das Aufkommen neuer Siedelungen und Gemarkungen und neuer Gerichtssprengel begünstigt und die zum Teil höchst komplizierten staatlichen und halbstaatlichen Gebilde des späteren Mittelalters heraufgeführt haben. Im Hochgericht Rhaunen waren es vor allem die aus der allodialen Grundherrschaft abgeleiteten Faktoren, die auf die lehenbaren, aus der Grafengewalt und der Markherrschaft stammenden Rechte zersetzenden Einfluß ausübten.

Daß es möglich geworden ist, den Umfang der alten Hundertschaft Stück für Stück mit seltener Bestimmtheit wiederherzustellen, verdanken wir dem wiederholten Eingreifen des Lehenshofes der Pfalzgrafen bei Rhein in die Transaktionen der wild- und rheingräflichen Hochgerichtsherren im 13. und 14. Jahrhundert und zahlreichen durch Herrschaftsstreitigkeiten, zu deren Erläuterung genealogische Uebersichten angebracht gewesen wären, veranlaßten Schöffenweistümern des 15.—17. Jahrhunderts. Indem nun nach dieser Hauptquelle Fabricius in musterhafter kritischer Arbeit zuerst die Verfassung, Geschichte und Grenzen, sodann die einzelnen Ortschaften und Ingerichte des Hochgerichts Rhaunen, letztere sehr unzweckmäßig und störend in alphabetischer anstatt in geographischer Reihenfolge behandelt, ergibt sich ihm die auch in methodischer Hinsicht überaus wichtige Erkenntnis, daß Gerichtsbezirke und Gemarkungsbezirke hier im wesentlichen ein gesondertes Dasein geführt haben und daß zur Rekonstruktion alter Gerichtsgrenzen die Grenzen der häufig erst später ausgebildeten einzelnen Gemarkungen nur als Notbehelf herangezogen werden dürfen. Gelegentlich wird sogar ein Gerichtsbezirk durch eine Gemarkungsgrenze genau halbiert. Fabricius hat deshalb gleich den Bearbeitern des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer und zahlreichen anderen, zu denen auch Ref. gehört, eine Warnungstafel vor den heute so beliebten Grundkarten aufgerichtet, die viele Kosten und Mühen verursachen und doch für die historische Geographie des Mittelalters nur einen sehr beschränkten Wert haben.

Die Kartenbeilagen zeigen das Rhauner Hochgericht im 10.—12. und 14.—16. Jahrhundert, nach seiner grundherrschaftlichen Zusammensetzung vom Jahre 1563, seiner kirchlichen Einteilung vor der Reformation, einer Karte vom Jahre 1711 und nach seiner topographischen

Gestaltung. Diese letztere Karte läßt recht viel zu wünschen übrig. Sie isoliert den Bezirk gänzlich von seiner Umgebung, obwohl der Text überall auf die angrenzenden Orte und Aemter Bezug nimmt. Vor allem läßt sie die Wegezüge sich in zweckloser Vollständigkeit und Linienstärke dermaßen vordrängen, daß die Flüsse und Bäche darstellenden, vielfach auch der nötigen Nomenklatur entbehrenden Linien oft kaum davon zu unterscheiden sind, während andererseits die weit wichtigeren Gemarkungsgrenzen so schwach ausgezogen sind, daß man sie auf weite Strecken hin erst bei genauem Suchen zu erkennen vermag: zumal sie sich vielfach in den Umrahmungslinien von Wald, Wiese und Weide verlieren und Zeichenerklärungen für alle diese Dinge nicht vorhanden sind.

Halle a/S. K. Heldmann.

Fischer, Robert (GRegR.), Die Stadt Gera und die daselbst bestehenden staatlichen und Gemeindeeinrichtungen. Ein geschichtliches Stadtbild. Gera, H. Kanitz, 1904. Lex.-8. XV—267 SS. Nebst 3 Ansichten von Gera und 1 Stadtplan. M. 6.—.

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. XV: 1903. Metz, G. Scriber, 1904. kl. 4. 559 SS. mit 36 Taf. M. 15.—. (Aus dem Inhalt: Zoll und Markt in Metz in der ersten Hälfte des Mittelalters, von E. Müsebeck. — Die Leproserien Lothringens, insbesondere die Metzer Leproserie S. Ladre, von (Pfarrer) J. B. Kirch. — Keltische Numismatik der Rhein- und Donaulande, von R. Forrer. (II. Forts.) — Sablon in römischer Zeit, von (Museumsdirekt.) J. B. Keune (Metz).

Langenbeck, R. (Prof., Straßburg i. E.), Landeskunde des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Leipzig, G. J. Göschen, 1904. 12. 140 SS. mit 11 Abbildgn. und 1 Karte, geb. M. 0,80.

Losch, Philipp, Zwei Kasseler Chroniken des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Orts- und Familiengeschichte. Kassel, C. Victor, 1904. gr. 8. VI—173 SS. M. 2,50.

Mangels, H. (kais. deutsch. Konsul in Aluncion), Wirtschaftliche, naturgeschichtliche und klimatologische Abhandlungen aus Paraguay. München, Datterer & C°, 1904. gr. 8. VIII—364 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Südamerika; Kolonisationsunternehmungen in Paraguay. I.—X. — Baumwollindustrie in Paraguay. — Ein Kapitel über Wege und Wegebau. — Ueber den Nutzen der Forstwirtschaft in Paraguay. — Ueber Weinbau in Paraguay. — Die Kautschukpflanzen und ihre Kultur.)

Meyer, Christian (Staatsarchiv. a. D.), Beiträge zur ältesten Verfassungs- und Gewerbegeschichte der Stadt Augsburg. München, Chr. Meyer, 1904. gr. 8. 88 SS. M. 2.—.

Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg. Band XX: Forschungsreise in den Zentralen Tiën-schan und Dsungarischen Ala-tau (Russisch-Zentralasien) im Sommer 1902, von Max Friederichsen (Privatdoz. der Geographie, Univers. Göttingen). Hamburg, L. Friederichsen & C°, 1904. gr. 8. VI—304 SS. mit 52 Tafeln und 2 Karten. M. 20.—.

Pohle, L., Die Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Leipzig, B. G. Teubner, 1904. kl. 8. V—132 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bändchen.)

v. Renauld, Jos. (Ritter), Edler v. Kellenbach, Beiträge zur Entwickelung der Grundrente und Wohnungsfrage in München. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. gr. 8. VI—209 SS. mit 1 Karte. M. 6,40.

Sagittarius, Kasp., Saalfeldische Historien. Im Auftrag der Stadt Saalfeld a. S. zum ersten Male herausgeg. von Ernst Devrient. Saalfeld, C. Niese, 1904. 8. VIII—396 SS. M. 4.—.

Siebeck: Oskar, Der Frondienst als Arbeitssystem. Seine Entstehung und seine Ausbreitung im Mittelalter. Tübingen, H. Laupp, 1904. gr. 8. V—92 SS. M. 2,50. (Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, XIII. Ergänzungsheft.)

Wegener, Georg, Tibet und die englische Expedition. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1904. gr. 8. 147 SS. mit 2 Karten u. 8 Vollbildern. M. 3.—.

Aubin, E., Le Maroc d'aujourd'hui. Paris, Colin, 1904. 8. XII—500 pag. fr. 5.

Grenard, F., Le Tibet: Le pays et les habitants. Paris, Colin, 387 pag. 8. fr. 5.—

Prost, Eug., La Belgique agricole industrielle et commerciale. Etude économique. Liége et Paris, Ch. Béranger, 1904. gr. in-8. 343 pag. Avec 2 cartes, toile. fr. 7,50.

Boulger, Demetrius C., Belgian life in town and country. London, Newnes, 1904. 8. XIII—236 pp. with 24 illustr. 3./6.

Clark, F. E., The great Siberian railway. What I saw on my journey. London, Patridge, 230 pp. 2/.6.

Nathan, R., Progress of India, 1897—98, 1901—2. IV[th] quinquennial review. 2 vols. Calcutta, Government Publication Office, 8. XXII—475 & 168 pp. 10/.6.

v. Schierbrand, Wolf, Russia: her strength and her weakness. London, Hutnam's Sons, 1904. 8. 320 pp. 7/.6.

Smeaton, Oliphant, Edinburgh and its story. Illustrated. London, Dent. Lex.-8. 412 pp. 21/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kecker (Hauptmann), Ein Beitrag zur Frage der wirtschaftlichen Entwickelung von Deutsch-Südwest-Afrika. Brandenburg, M. Evenius, 1904. 8. M. 1,20.

Affairs in Transvaal and Orange River colony. Correspondence, March to June, 1904. London, 1904. Folio. (Parliam. pap.) 1/.7. (Contents: Land settlement. — Particulars of white employees engaged in the Transvaal mining industry. — Progress of administration in the Orange River Colony. — etc.)

Annual report of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England and Wales (1902). London, printed by Darling & Son, 1904. gr. 8. CLXXX; 304; 43 pp. 2/.2. (Parl. pap.)

Morice, A. G., The history of the northern interior of British Columbia, formerly New Caledonia, 1660 to 1880. Toronto, Briggs, 1904. 8. 349 pp. 12/.6.

Registers of the parish of Askham in the county of Westmoreland, from 1566—1812. Copied by Mary E. Noble, 1904. London, Bemrose. 8. XIII—256 pp. 21/.—.

Taylor, J. W., The diminishing birth-rate. Presidential address delivered before the British Gynaecological Society, February 11, 1904. London, Baillière, Tindall & Cox, 1904. 8. 1/.—.

Theal, George McCall, History of South Africa from 1846 to 1860. London, Sonnenschein, 1904. 8. 494 pp. with numerous charts. 7/.6.

Ferraro, Augusto, Una nuova forma di colonizzazione. Napoli, stab. tip. Lanciano, Veraldi & C., 1904. 8.

Festa, Cesare, L'emigrazione nella legislazione comparata. 2[da] edizione. Castrocaro, tip. moderna, 1904. 8. XVI—424 pp. l. 2,50. (Contiene: I servici amministrativi dell' emigrazione. — Legge sul emigrazione. — Dell' emigrazione in generale. — Dell'emigrazione a paesi transoceanici. — Disposizioni generali. — Disposizioni speciali sul servizio militare. — etc.)

Pisani, Francesco, Un esperimento di colonizzazione nella Tripolitania. Messina, tip. Gius. Crupi, 1904. 8.

Rainone, Erc., Una nuova malattia sociale: (l'emigrazione). Ariano, tip. Appulo-Irpino, 1904. 8. 46 pp.

Tarlonia, Carlo, Gli effetti economici della espansione coloniale. Roma, Forzani & C°, 1904. 8.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Stumpfe, E., Die Besiedelung der deutschen Moore mit besonderer Berücksichtigung der Hochmoor- und Fehnkolonisation. Mit vier Kartenbeilagen und zahlreichen Tabellen. Leipzig und Berlin (Georg Heinrich Meyer) 1903. VII. 469 SS.

Der Autor der obengenannten Schrift hat sich schon vielfach auf dem Gebiete der Besiedelungsfrage schriftstellerisch tätig gezeigt und sich als orientiert erwiesen. In der vorliegenden Schrift behandelt er

speziell die Besiedelung der deutschen Moore, also eine Frage von großer Wichtigkeit. Bei der starken Zunahme der Bevölkerung in Deutschland ist man ja über die Notwendigkeit allgemein einig, Möglichkeiten für weitere Expansion zu beschaffen, besonders nachdem die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wie auch anderwärts vielfach in der neueren Zeit erschwert ist. Es schien allerdings bei Begründung unserer deutschen Kolonien Aussicht zu sein, dort den Ueberschuß an Bevölkerung wenigstens zum Teil unterzubringen. Daß dies in der erhofften Weise so gut wie gar nicht oder höchstens zu ganz minimalem Teile möglich ist, hat die nähere Kenntnis unserer deutschen Kolonien gezeigt. Teils aus diesem Grunde, aber auch aus vielen anderen Gründen wäre es außerordentlich erwünscht, wenn wir im stande wären, im Lande selbst noch weitere Teile der Bevölkerung unterzubringen, an Stellen, an denen bisher eine einigermaßen intensive menschliche Tätigkeit noch nicht ausgeübt werden konnte. Dieses sogenannte Unland besteht zum Teil aus den unkultivierbaren Gegenden der höheren Gebirge, wo die Steilheit und felsige Beschaffenheit mancher Gebiete menschliche Tätigkeit ausschließen. Einen sehr großen anderen Teil des Unlandes nimmt aber das bisher noch nicht kultivierte Moor ein, welches in ausgedehnten Flächen in Deutschland vorkommt. Neuere Anschauungen über die Ausdehnung dieser Flächen finden sich in den Ausführungen Stumpfes und korrigieren zum Teil die bisher allgemein angenommenen Zahlen in erwünschter Weise (S. 52 ff.). — St. behandelt seine Aufgabe in der Art, daß er zunächst die älteren Versuche der Moorkultivierung in Deutschland gewissermaßen historisch schildert und daraus zu lernen sucht, was sich nach dem schließlichen Erfolge bei den in Frage kommenden Maßnahmen als fehlerhaft oder richtig erwiesen hat. Es ist diese historische Behandlungsweise jedenfalls sehr gut geeignet, um nun weiterhin die modernen Versuche beurteilen zu können und eventuell den richtigen Weg zu finden. Das neuzeitliche Vorgehen schildert St. etwa in der zweiten Hälfte seines Buches. Als Hauptresultat seiner eingehenden Ausführungen kommt er zu dem Schluß, daß wir in Deutschland auf dem Gebiete der Moorkultur immer noch außerordentlich viel von den Holländern lernen können. Vor allen Dingen hat allen älteren Versuchen in Deutschland und zum Teil auch den neueren der verhängnisvolle Mangel angehaftet, daß man bei der Inangriffnahme irgend einer Moorkultur von Anfang an nur mit halben Mitteln vorgegangen ist. Infolgedessen zeigt sich der große durchgreifende Unterschied gegenüber den holländischen Moorkulturen, daß es bei uns fast überall an einer wirksamen Aufschließung der zu kultivierenden Flächen durch einen wirklich nutzbaren Kanal fehlt. Es finden sich nicht selten Fälle, in denen vielleicht die späteren Maßnahmen leidlich richtig waren, wo aber alles gründliche Vorgehen gewissermaßen von Anfang an unterbunden war durch einen mangelhaft funktionierenden Kanal, so daß die Kosten der Kultivierung und der weiteren Benutzung des Moores so verteuert wurden, daß die Ansiedler kaum irgendwo auf einen grünen Zweig kommen konnten. Zum Teil hat man ja in der neueren Zeit versucht, diese Fehler zu vermeiden, wenn auch dabei noch kein vollkommener Erfolg erzielt ist.

Als eine Grundursache des bisher noch wenig erfolgreichen Vorgehens bei der Moorkultur und Ansiedlung führt St. die Tatsache an, daß bei uns, namentlich im Königreich Preußen, in den Generalkommissionen, die hauptsächlich mit der vorliegenden Aufgabe betraut sind, so gut wie keine landwirtschaftlichen Sachverständigen fungieren, sondern nach ihm daselbst nur Juristen und höchstens gelernte Wiesenwärter tätig sind, die sich vielleicht vereinzelt aus persönlichen Gründen in ihre Aufgabe allmählich einarbeiten, deren Lehrgeld dabei jedoch die Allgemeinheit oder das betreffende Moorgebiet durch den verzögerten und mangelhaften Erfolge bezahlen muß. Andererseits sind die genannten Beamtenkategorien zum mindesten prinzipiell nicht genügend für ihre Aufgabe vorgebildet, so daß sie sich in den bei weitem meisten Fällen immer nur als Dilettanten ihrer Aufgabe gegenüber fühlen. Andererseits aber, wenn die eigentlichen Kolonisationsaufgaben studierten und sachverständigen Landwirten anvertraut würden, wäre es notwendig, daß eine so zusammengesetzte Generalkommission in Form eines Syndikus einen juristischen Beirat hätte. Es ist jedenfalls in diesen Ausführungen Stumpfes vieles als berechtigt anzuerkennen, wobei für ihn als Beweisgrund besonders der Umstand des bisherigen sehr geringen Erfolges anzuführen ist.

Bei der großen Wichtigkeit der in Stumpfes Buch behandelten Aufgabe ist das Studium seiner historisch-kritischen Darstellung sehr zu empfehlen. Es wirkt dabei vor allem die Begeisterung des Verfassers für die Aufgabe und seine lebhafte aber doch exakte Darstellung außerordentlich anregend, so daß der Leser unwillkürlich, vielleicht auch wenn er ferner steht, für die Frage interessiert wird.

Halle a/S. P. Holdefleiß.

Katz, Eugen, Landarbeiter und Landwirtschaft in Oberhessen. (Münchener volkswirtschaftliche Studien 64. Stück.) Stuttgart (J. G. Cotta) 1904. XIV + 184 SS.

Auf Grund eingehender persönlicher Studien schildert der Verfasser die heutige Lage der Landarbeiter Oberhessens. Um sie zu verstehen, gehen wir zunächst mit dem Verfasser in die Vergangenheit zurück und stellen fest, wie die heutige Landarbeiterbevölkerung Oberhessens entstanden ist. Eine eigentliche Landarbeiterklasse ist erst nach der Bauernbefreiung entstandeu. Vor dieser stellten die fronpflichtigen Bauern das Gros der zum damaligen Landwirtschaftsbetrieb nötigen Arbeitskräfte. Nach der Bauernbefreiung erst wird der Kleinbesitz und der Kleinbetrieb bedeutend erschüttert, und durch den Großgrundbesitz und größere Betriebe ersetzt, was wiederum zur Folge hat, daß der kleine Landwirt von sozialer Selbständigkeit in die abhängige Stellung eines bloßen Landarbeiters gerät. Die wirtschaftlichen Ursachen für den Rückgang kleinbäuerlicher Betriebe in den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrhunderts sind: 1) Rückgang der gewerblichen Nebenarbeit, 2) Getreidemißernten, welche den kleinen Viehzucht treibenden Landwirt als Konsumenten schädigen, 3) die Wirkungen der Gemeinheitsteilung, welche in der Regel die kleinen Landwirte zu Gunsten der

großen benachteiligte. Neben diesen wirtschaftlichen Ursachen haben politische Umstände das Auskaufen von Bauernstellen gefördert. Der „depossedierte“ Kleinlandwirt wurde nun zum regelmäßigen Tagelöhner oder er wanderte ab, sei es in die Städte, sei es nach Amerika. So steht die Konzentration von landwirtschaftlichem Betrieb und Besitz in engem Zusammenhang mit den früheren Auswanderungen und in engem Zusammenhang auch heute noch mit der Landflucht.

Denn wenn auch, wie es Katz sehr eingehend dartut, die Lage der Landarbeiter sich in Oberhessen in den letzten Jahrzehnten wesentlich gebessert hat, so besteht doch noch ein großer Unterschied in der Lage des ländlichen und industriellen Arbeiters. „Die Lage der einheimischen Arbeiter hat sich gebessert, aber die Abwanderung dauert fort.“ Der Arbeiter auf dem Lande fühlt, daß seine soziale Stellung in der Stadt besser ist. Dieses Gefühl wird verstärkt durch „die Einsicht, daß dem Besitzlosen, wenn er Landarbeiter bleibt, ein wirtschaftliches und soziales Aufsteigen nur in seltenen Fällen möglich ist.“ Anders würde es stehen, wenn dem Landarbeiter die Möglichkeit geboten wäre, allmählich zu einem kleinen Besitzer oder Pächter aufzurücken. Aber dem stehen die hohen Bodenpreise im Wege. Diese werden durch Fideikommisse, durch die Nachfrage nach Land seitens industrieller Arbeiter und teilweise durch ein im Vogelsberg übliches System des geschlossenen Erbganges hochgehalten. Während der Kleinbetrieb durch die steigende Rentabilität der Viehzucht immer rentabler wird, wirken der Vermehrung kleinbäuerlicher Betriebe jene Grundbesitzverhältnisse entgegen. Daher wünscht der Verfasser am Schluß seiner Schrift: „die Beseitigung aller künstlichen Beschränkung, die der Freiheit des Grundeigentums heute noch im Wege stehen.“

Das Katzsche Buch, wird für jeden, der die deutsche Landarbeiterfrage studiert, wegen der Fülle des ebenso sorgsam gesammelten wie gut durchgearbeiteten Materials von Wert sein. Hermann Levy.

Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. Auf Grund von Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter und unter Heranziehung von Daten, betreffend die Arbeiterverhältnisse in industriellen, kleingewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben im Umkreise des Revieres, dargestellt vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. I. Teil: Arbeitzeit, Arbeitsleistungen, Lohn- und Einkommensverhältnisse. Wien, Alfred Hölder, 1904. gr. 4. LII—583 SS.

Augusta Viktoria Knappschaftsheilstätte, die, in Beringhausen bei Mechede i. W. Denkschrift zur Feier der Eröffnung der Anstalt, herausgeg. vom Allgem. Knappschaftsverein in Bochum. o. O. (Berlin), Hofbuchdruckerei Wilh. Greve, 1904. quer-Folio. 59 SS. mit 31 Illustr.

Behlen, H., Der Pflug und das Pflügen bei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit. Eine vergleichende, agrargeschichtliche, kulturgeschichtliche und archäologische Studie, zugleich als ein Beitrag zur Besiedlungsgeschichte von Nassau. Dillenburg, C. Seels Nachf., 1904. gr. 8. XVI—192 SS. mit Abbildgn. M. 4.—.

Eisenmann, Sim. (Pfarr. a. D.), Wie bringt der Bauer seinen Bodenzins weg? München, Münchener Volksschriftenverlag, 1904. 8. 52 SS. M. 0,20.

Ertrag und Geldwert der Weinerte des Kantons Zürich im Jahre 1903. Gemeindeweise Darstellung. Uster, Druck von E. Weilenmann, 1904. 8. 8 SS.

von der Goltz, Theodor (Frh.), Agrarwesen und Agrarpolitik. 2. umgearbeitete und durch ein Agrarprogramm vermehrte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1904. gr. 8. V—330 SS. M. 7.—.

Heck, Carl Robert (k. württemberg. OFörster, Adelberg), Freie Durchforstung. Berlin, J. Springer, 1904. gr. 8. XII—115 SS. mit 31 Uebersichten u. 6 Taf. M. 3.—.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Brandenburg für das Jahr 1903 erstattet durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Prenzlau, Buchdruckerei von A. Mieck, 1904. gr. 8. 83 SS.

Jahresbericht der Zentralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen für das Jahr 1. IV. 1903/1904. Sigmaringen, M. Liehnersche Hofbuchdruckerei, 1904. Lex.-8. 34 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen für die Zeit vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Posen, Druck von M. Marx, 1904. gr. 8. 83 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer zu Stettin über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Pommern für das Jahr 1903. Stettin, Buchdruckerei der „Pommerschen Reichspost", 1904. gr. 8. VII—131 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen für das Berichtsjahr vom 1. IV. 1903—31. III. 1904. Münster, Druck der Aktiengesellschaft „Der Westfale", 1904. gr. 8. 62 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen für 1903. o. O. u. J. (Danzig 1904). gr. 8. 47; 81 SS.

Martiny, Benno, Vor hundert Jahren. Darstellung der Milchwirtschaft Groß-Britanniens um das Jahr 1800. Ein Vorbild für die gegenwärtige Entwickelung der deutschen Milchwirtschaft. Leipzig, M. Heinsius Nachfolger, 1904. gr. 8. XII—217 SS. M. 6.—.

Rasch, Franz, Das westpreußische Rind. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1904. Lex.-8. VII—88 SS. Mit 6 Taf., 99 Abbildgn. im Text und 3 Karten, geb. M. 4.—. (Monographien landwirtschaftlicher Nutztiere, Bd. II.)

Schinke, Carl, Rationelle Steigerung der Ernteerträge im Feldfrucht- und Ackerbau. Delitzsch, C. R. Walter, 1904. 8. 63 SS. M. 0,75.

Steffens, Jos. (vereid. Landmesser), Verzeichnis der Parzellennummern der Namen der Eigentümer, der Kulturarten und der Flächen sämtlicher in der Gemeinde Düren gelegenen Grundstücke, nach Fluren geordnet. Herausgegeben, Düren im Jahre 1903. Düren, Hohenzollernstr. 38, 1904. gr. 8. 256 SS. M. 4,50.

Compte rendu du 8ième congrès de la Société de l'alimentation rationnelle du bétail (séance du 5 mars 1904). Paris, imprim. nationale, 1904. 8. VI—190 pag.

Vallé, Paul (attaché au Cabinet du Ministre du commerce), La fausse indication de provenance des produits vinicoles et spécialement des vins de champagne. Paris, A. Rousseau, 1904. gr. in-8. 252 pag. fr. 5.—.

Davis, Edmund W., Salmon fishing on the grand Cascapedia. New York, Scribner, 1904. gr. 8. 9; 143 pp. with 18 plates. $ 10.—.

Pratt, Edwin A., The organisation of agriculture. London, J. Murray, 1904. 8. 416 pp.

Victoria. — Annual report of the Secretary for Mines and Water Supply to Mc Leod (Minister of Mines etc. for Victoria) for the year 1903. Melbourne, R. S. Brain printed, 1904. gr. Folio. 107 pp. with 10 plates. (Contents: Statistics: Gold; Coal; Metals and minerals other than gold and coal; Accidents; Mining leases; Mining Development Act; Gold yields and dividends of the various mines. — Reports of the inspectors of mines: Inspection of mines and progress of mining. — etc.

5. Gewerbe und Industrie.

Heymann, H. G., Die gemischten Werke im deutschen Großeisengewerbe. Ein Beitrag zur Frage der Konzentration der Industrie. IX u. 342 SS. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 65. Stück.) Stuttgart u. Berlin 1904.

Schon mehrfach haben die Herausgeber der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, L. Brentano und W. Lotz, sich dadurch verdient gemacht, daß sie ihre Schüler zu Untersuchungen über die Weiterbildung der modernen Unternehmungsorganisation anregten. Eine der ersten Schriften der Sammlung, die ausgezeichnete Arbeit von Sinz-

heimer: „Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäßigen Großbetriebs in Deutschland“ beschäftigte sich bereits mit diesem Gegenstande, die Arbeit von Jörgens: „Finanzielle Trustgesellschaften“ behandelte zum ersten Male eingehend eine ganz moderne Unternehmungsform, die deutschen Beteiligungs- oder Treuhandgesellschaften — diese Bezeichnung ist zweifellos empfehlenswerter als die von Jörgens angewendete —, und neuestens hat H. G. Heymann, die Untersuchungen von Sinzheimer weiter fortsetzend, die Erscheinung der kombinierten Unternehmungen auf ihrem bisherigen Hauptgebiete, der Eisenindustrie, zur Darstellung gebracht. Der Vergleich seiner Arbeit mit der von Sinzheimer liefert einen interessanten Beweis, wie sehr seit dem Erscheinen der letzteren, 1893, besonders durch die Kartelle, aber auch durch die Umwälzungen der Technik die volkswirtschaftliche Organisation der Eisenindustrie und die privatwirtschaftliche Organisation der einzelnen großen Werke umgestaltet worden sind.

Heymann schildert zunächst die Entwickelung der Technik in der Eisenindustrie (Kap. 1) und betont hierbei schon, wie durch die immer zunehmende Anwendung von Maschinen, durch das direkte Verarbeiten des Roheisens in Stahl seit Einführung des Mischers, und durch die Verwendung der Hochofengase für den Betrieb von Kraftmaschinen die Kombination verschiedener Produktionsstadien in einer Unternehmung gefördert worden ist.

Das umfangreiche zweite Kapitel, das den größten Teil des Buches ausmacht (S. 28—211), bespricht die Entwickelung der gemischten Werke in den einzelnen Montanrevieren des Zollgebiets und behandelt in je einem Abschnitt das Moselrevier,. das Saargebiet, das Siegerland, Dill und Lahn, das Aachener Revier, das Ruhrgebiet, die verstreut liegenden Werke, Oberschlesien. In jedem Abschnitt gibt der Verf. zunächst einen Rückblick über die geschichtliche Entwickelung der betreffenden Industrie und ihre früheren Betriebsformen. Dann schildert er die heutigen Zustände, das Aufkommen des Großbetriebes, dann das der gemischten Werke unter dem Einfluß der technischen Veränderungen und der Kartelle. Ich kann natürlich auf die in den Einzelheiten recht verschiedene Entwickelung in den einzelnen Industriebezirken hier nicht eingehen, die Schilderungen des Verfassers enthalten ein reiches Tatsachenmaterial zur Geschichte der deutschen Eisenindustrie überhaupt.

Das dritte Kapitel erörtert unter dem Titel: Die Organisation der gemischten Werke die Vorteile der Kombination in der Eisenindustrie. Zunächst die technischen Vorteile: Ersparnis an Brennstoffen, an Zwischenfrachten, verhältnismäßig geringere Anlagekosten, Möglichkeit gleichmäßiges Rohmaterial zu erhalten, bessere Verwertung von Abfällen und Nebenprodukten u. s. w. Dem gegenüber spielen die anfangs vorhandenen Schwierigkeiten, einen solchen kombinierten Betrieb zu organisieren und einheitlich zu leiten, nur eine geringe Rolle.

In wirtschaftlicher Beziehung sind die Vorteile: Besseres in die Händearbeiten der einzelnen Produktionsstadien, als das bei Isolierung eines jeden derselben möglich ist, geringeres Vorrathalten an Zwischen-

fabrikaten, Ausschluß der Händler in solchen, Verminderung der kaufmännischen Arbeiten in der Unternehmung, keine Spekulation und eventuelle Spekulationsverluste beim Einkauf der Rohstoffe, größere Anpassungsfähigkeit an die Marktverhältnisse, gleichmäßigere Rentabilität.

Volkswirtschaftlich kommt dann natürlich noch dazu die Verbilligung der Produktionskosten und damit die Möglichkeit billigerer Preise, Verminderung des Zinsverlustes, den das Hindurchgehen der Produkte durch viele Hände und das damit verbundene Transportieren und Lagerhalten verursacht.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage nach dem Verhältnis der Kombinationsunternehmungen zu den Konjunkturenschwankungen. Heymann zeigt, daß im allgemeinen in der Hausse die Weiterverarbeiter suchen, der Schwierigkeit wegen, das Rohmaterial zu beschaffen, sich Rohstoffwerke anzugliedern, während umgekehrt in Zeiten der Depression die Rohstoffproduzenten sich weiterverarbeitender Betriebe angliedern, um Verwendung für ihre Rohstoffe zu haben und sie in verarbeitetem Zustande leichter absetzen zu können. Er betont aber, daß dies nicht unbedingt gilt, daß auch in der schlechten Zeit sich Weiterverarbeiter durch Kombination mit anderen Produktionsstadien das Rohmaterial sichern, wenn sie solche Unternehmungen billig erwerben können, und daß auch Rohstoffwerke oft in der guten Zeit Verarbeitungsbetriebe bauen. Wenn er als einen der Gründe dafür angibt, daß sie in der schlechten dazu kein Geld auftreiben können, so dürfte das wohl in solchen Zeiten billigen Zinsfußes bei einigermaßen gut fundierten Werken nicht zutreffen. Die Banken leihen dann nicht nur gern Geld, sondern übernehmen auch gern neue Aktien.

Weiter weist der Verf. darauf hin, daß die kombinierten Unternehmungen die Krisen leichter überwinden können. Sie können die Marktlage am besten übersehen und sich ihr mit dem Angebot ihrer Produkte am besten anpassen. Das ist auch volkswirtschaftlich von Wichtigkeit, für die Unternehmung selbst aber ist die Kombination eine Art von Selbstversicherung. Am Schlusse des Kapitels wird geschildert, wie die Vorteile der Kombination die reinen Werke immer mehr ins Hintertreffen geraten lassen.

Das vierte Kapitel behandelt „die gemischten Werke und die Kartelle“. Doch ist die Bedeutung der letzteren für die Entstehung von Kombinationsunternehmungen schon in den früheren Kapiteln hervorgehoben werden. Hier schildert der Verf., wie der Umstand, daß die Kartelle bisher sich jeweils nur auf ein bestimmtes Produkt beschränkten, die Kombination fördert. Denn wenn in ungünstigen Zeiten die Produktion der kartellierten Produkte eingeschränkt werden muß, werfen sich die Werke auf die Produktion anderer Waren, die nicht kartelliert sind oder deren Kartellen sie nicht angehören. So fördern diese Spezialkartelle — ein bisher in der Literatur nicht hervorgehobener Gesichtspunkt — die übermäßige Vielseitigkeit selbst da, wo die Grundlagen der Massenproduktion nicht vorhanden sind, sie bewirken aber auch, was der Verfasser nicht erwähnt, das Aufkommen immer neuer Konkurrenz insbesondere in den kartellierten

Unternehmungszweigen der Eisenindustrie, verstärken daher die Ueberproduktion und tragen, indem ein Werk heute dieses morgen jenes macht, ein gewisses Moment der Unruhe in die ganze Industrie. Daher genügen in solchen Unternehmungszweigen, in denen aus demselben Rohstoff verschiedene Arten von Halbfabrikaten und Fertigprodukten hergestellt werden, die bisherigen Spezialkartelle für je eines derselben nicht mehr, sondern es ist, wie Heymann hervorhebt, eine engere Verbindung, ein Zusammengehen zwischen ihnen erforderlich, am besten aber ein einheitliches, alle Produkte der gleichen Produktionsstufe umfassendes Kartell. Hierin liegt die Bedeutung des Stahlwerkverbandes, der, wenn er vollständig zu stande gekommen ist, voraussichtlich im Sinne einer besseren Spezialisierung und Verteilung der einzelnen Produktionszweige unter seinen Mitgliedern wirken wird. Daß bisher von den Spezialkartellen in dieser Hinsicht noch gar nichts geschehen ist, wird von Heymann an der Hand einiger Beispiele mit Recht hervorgehoben. Als Mittel, ein Zusammengehen der verschiedenen Syndikate herbeizuführen, erwähnt er kurz die von mir schon 1902 angeführten: den „ausschließlichen Verbandsverkehr“ und die „gleitende Preisskala“. Ueber letztere werden einige interessante Beispiele mitgeteilt.

Verfasser geht dann auf das Verhältnis der reinen Werke zu den gemischten noch näher ein. Er schildert wie „die reinen Werke zwischen hohen Material- und niedrigen Verkaufspreisen zerquetscht werden“ — ich habe diese Dinge in meiner Besprechung der Enqueteverhandlungen über die Roheisensyndikate und den Halbzeugverband in diesen Jahrbüchern schon kurz dargestellt (Jahrgang LXXXII, S. 525 ff.) — und zeigt, daß die großen gemischten Werke die „Elastizität“ der reinen benutzen, um sie beliebig mit Stahl zu versehen oder, wenn sie ihren Stahl besser selbst verwerten, auch feiern zu lassen. Er weist daraufhin, welche Schwierigkeiten dieser Gegensatz zwischen den gemischten und reinen Werken für ein Zusammenarbeiten in Kartellen bietet — die ersteren sind nur deswegen dafür zu haben, weil sie auf diese Weise die reinen Werke fester in der Hand haben — und glaubt, ebenso wie ich, daß ihr Zusammensein im Stahlwerksverband kaum den reinen Werken viel Nutzen bringen werde.

Schließlich erwähnt der Verf. mit einigen Worten den Einfluß der Banken auf die Entstehung der neuesten Kartellorganisationen, ein interessantes Kapitel, das durch die Streitigkeiten mit dem Phönix bei Gründung des Stahlwerksverbandes besondere Beleuchtung erhalten hat. Uebrigens muß betont werden, daß der Einfluß der Banken bei der Schaffung der anderen großen Gruppenbildungen im allgemeinen gering war. Die Banken waren hier oft mehr die Geschobenen, die der Kombinations- und Unternehmungsgeist z. B. eines August Thyssen zur Finanzierung seiner Riesengründungen benutzte. Ich habe darüber charakteristische Mitteilungen von Bankdirektoren erhalten. Es ist noch bezeichnend, daß es bisher weniger die großen an der Börse eingeführten und von den Banken kontrollierten Aktienunternehmungen waren, welche die Grundlage für die riesenhaften Zusammenballungen gegeben haben, sondern die weitausgedehnten „Concerns“ der Thyssen, Haniel, de Wendel,

Krupp, Stumm. Doch kann sich dies schnell ändern, und mit Recht betont Heymann am Schlusse des Kapitels, daß die Periode der Gründung von Riesenunternehmungen noch längst nicht abgeschlossen sei.

Ich habe im vorstehenden die Hauptergebnisse der interessanten Schrift zu skizzieren versucht und stehe nicht an, zu erklären, daß obwohl sie ein Spezialgebiet behandelt, sie doch die Wissenschaft im allgemeinen und die Kenntnis der modernen Unternehmung und der Kartelle im besonderen mehr fördert als zahlreiche in den letzten Jahren erschienene, deutsche und ausländische allgemeine Schriften über das Kartellwesen, die über längst erörterte Dinge nicht hinauskommen und keine neuen Beobachtungen und Gedanken bringen. Dennoch stimme ich in zahlreichen einzelnen Bemerkungen mit dem Verfasser nicht überein, muß es mir aber versagen, hier darauf näher einzugehen. Nur einige Stellen möchte ich hervorheben.

Mehrfach geht der Verfasser über zu seinen Grundanschauungen nicht passende Erscheinungen oder solche, zu deren Beurteilung ihm der Maßstab fehlt, mit irgend einer ironischen Wendung hinweg. So schildert er S. 166 die Versuche des Georg-Marienhüttenvereins, seinen Kohlenbedarf sicher zu stellen und erwähnt, daß schon in der Hochkonjunktur 1873 die Zechen zu wenig und unpünktlich lieferten und die dadurch hervorgerufene Kohlenangst die Verbraucher zu übermäßigen Bestellungen veranlaßte, was die Preise immer mehr in die Höhe trieb. Daran knüpft er die durchaus deplaziert erscheinende Bemerkung: „Seitdem Syndikate die deutsche Montanproduktion weise und fürtrefflich regeln, kommen derartige Mißbräuche natürlich nicht mehr vor.“ Angesichts der sehr allgemeinen Behauptung, daß die Kartelle die letzte Kohlennot geschaffen hätten und ohne sie die Preise nicht so in die Höhe gegangen wären, wäre die einzige wissenschaftliche Feststellung auf Grund obiger Tatsache der Hinweis darauf gewesen, daß solche Erscheinungen u n a b h ä n g i g z u d e n K a r t e l l e n auch bei freier Konkurrenz sich in der Hochkonjunktur entwickeln.

In einigen anderen Fällen ist es der Standpunkt des Freihandels, den der Verf. prinzipiell vertritt, und der bei vielen seiner Urteile die Grundlage bildet, die ihn zu unbewiesenen Behauptungen veranlaßt. So S. 222, wo er meint, daß die Konjunkturenschwankungen in der Eisenindustrie durch den Protektionismus verschärft würden. „In guten Jahren schließt er das ausländische Material aus und erhöht die Preise, in schlechten Jahren verhindern die fremden Zölle den Abfluß der Ueberproduktion und drücken die Preise.“ Eine solche allgemeine Behauptung aufzustellen, muß angesichts der großen Eiseneinfuhr in der Hausse und des starken Exports in der letzten Baisse als sehr unwissenschaftlich bezeichnet werden. Ueberhaupt kommt der Verf. auf Grund seines prinzipiell freihändlerischen Standpunktes nicht zu dem für die relative Bedeutung des heutigen Protektionismus ausschlaggebenden Gedanken, den ich in „Schutzzoll und Kartelle“ entwickelt habe, daß derselbe auch heute noch Erziehungsmittel ist und die Entwickelung neuer Organisationsformen wie der Kartelle und durch sie der Kombinationsunternehmungen, die auch der Verf. für einen wirtschaftlichen Fortschritt

hält, sowie auch gerade unsere Exportorganisation fördert. Ebenso wenig findet der dem ökonomischen Liberalismus ja überhaupt ferner liegende Gedanke Berücksichtigung, daß diese ganze Entwickelung zu großen kombinierten Unternehmungen, trotz mancher Schattenseiten, im letzten Grunde doch aus allgemeinen machtpolitischen Gründen, im Interesse der Erhaltung und Stärkung unserer Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber günstig zu beurteilen ist.

Wenn es jetzt wohl allgemein als unrichtig anerkannt wird, was in der Hochkonjunktur oft behauptet wurde, daß die Kartelle durch künstliches Zurückhalten mit dem Angebot die hohen Preise herbeigeführt hätten, so ist doch ebenso die Ansicht Heymanns abzuweisen, daß dieselben in der Zeit der Ueberproduktion „künstliche Warenknappheit" erzeugten und dadurch die Preise hochhielten (S. 223). Künstliche Warenknappheit erzeugen heißt, dahin wirken, daß nicht alle Nachfragenden befriedigt werden können, und sie sich deshalb in den Preisangeboten selbst in die Höhe steigern. Man wird dem Verf. zutrauen können, daß er weiß, daß die Kartelle dieses Mittel nicht nötig haben, daß sie die Preise direkt beeinflussen können. Warum arbeitet er also mit solchen Phrasen der Tagespresse?

S. 260/61 behauptet der Verfasser: „Indem die Kartelle die Preise dauernd hoch hielten, ihren Mitgliedern dauernd übermäßig hohe Gewinne sicherten, führten sie zu einer Uebersättigung des eigenen Industriezweiges mit Kapital, das in andere Industrien übergreifen mußte, um sich ausreichend verwerten zu können." Nachdem der Verfasser vorher die Ursachen der Kombination richtig geschildert hat, ist es merkwürdig, daß er auf einmal das Verlangen der großen kartellierten Werke, ihren infolge der Kartelle erzielten hohen Gewinn anzulegen, dafür verantwortlich macht. Bei den großen Privatunternehmungen, wo es am ersten denkbar wäre, (Krupp, de Wendel u. s. w.) ist die Ausdehnung schon älter als die Kartelle und hat mit den durch sie geschaffenen Gewinnsteigerungen nichts zu tun.

Den Schluß des Buches bildet, außer einer Statistik der gemischten Werke, die manche interessante Detailangabe enthält, und zahlreichen Anhängen, eine kurze „Zusammenfassung" (fünftes Kapitel, S. 274—279). Verf. schildert das immer fortschreitende Anwachsen der großen Betriebe, meint, die Richtigkeit der Konzentrationslehre von Karl Marx sei für die Montanindustrie exakt nachgewiesen und schließt mit dem Satze: „Die Montanindustrie Deutschlands ist reif zur Expropriation." Das ist vielleicht nicht so scharf gemeint wie es klingt, daß nämlich der Verfasser die ganze Montanindustrie verstaatlicht wissen wolle. Jedenfalls spricht er ein großes Wort gelassen aus und hat sich wohl kaum klar gemacht, was es heißt, eine Industrie, in der etliche Milliarden Kapital investiert sind, in staatlichen Betrieb überzuführen, noch sich die Frage vorgelegt, ob das eine Notwendigkeit ist.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Verarbeitung des gesammelten Materials in den letzten Kapiteln etwas eingehender und systematischer hätte sein dürfen, wenn auch der Verfasser in der Einleitung mit Recht bemerkt, daß für eine allgemeine Theorie der Kom-

bination noch weitere Einzelstudien vorgenommen werden müssen. So ist die Arbeit überwiegend Materialsammlung, aber ein sehr wertvolles und viele neue Gesichtspunkte lieferndes Material ist hier mit großem Fleiß zusammengestellt, und die Schrift darf daher als eine sehr dankenswerte Förderung der Wissenschaft bezeichnet werden.

Juli 1904. Robert Liefmann.

G. de Leener, Les syndicats industriels en Belgique. Instituts Solvay, Travaux de l'institut de Sociologie. Etudes sociales, No. 1. II. édition, revue et augmentée. Brüssel und Leipzig (Misch & Thron) 1904. XXXII und 348 SS.

Die erste Auflage der Schrift de Leeners, der Mineningenieur, Doktor der Volkswirtschaftslehre und Assistent am Institut de Sociologie Solvay in Brüssel ist, habe ich in einem zusammenfassenden Aufsatze über „Neuere französische Kartelliteratur“ im Dezemberheft des letzten Jahrgangs dieser Jahrbücher besprochen. Bei der vorliegenden, kaum 10 Monate später erschienenen zweiten Auflage kann ich mich mit einigen Bemerkungen begnügen, da die vorgenommenen Veränderungen und Ergänzungen nur ganz geringfügiger Natur sind. Da der Verfasser in der Vorrede betont, daß er die Bibliographie durchgesehen und vervollständigt habe, sei hier bemerkt, daß dieselbe durchaus ungenügend, willkürlich und oft geradezu falsch zusammengestellt ist. Unter den „allgemeinen Werken“ fehlen die gesamten neueren französischen Schriften von Dolléans, Saint-Léon, Raffalovich, Laur etc., von deutschen das Buch von Huber, unter den juristischen Schriften fehlen die Verhandlungen des deutschen Juristentags und die Schrift von Menzel, die geringe Zahl der erwähnten Zeitschriftenaufsätze ist ganz willkürlich ausgewählt. Die „Kartellrundschau“ erscheint nach dem Verfasser in Berlin statt in Wien, er scheint nie ein Exemplar gesehen zu haben. (In der ersten Auflage war die „Soziale Praxis“ als das Organ genannt, welches regelmäßig über die Kartellbewegung berichte.)

Der erste Teil des Buches (S. 85) enthält die allgemeinen Erörterungen, der zweite (S. 89—226) die Darstellung der Kartellbewegung Belgiens, der dritte Teil (S. 231—348) bringt die Resultate der Enquete des Verfassers über die belgischen Kartelle, darunter auch viele Kartellstatuten, und stellt alles Tatsachenmaterial, von dem ein großer Teil übrigens schon in den vorhergehenden Kapiteln als Beispiel verwendet worden ist, in übersichtlicher Weise zusammen. Im Gegensatz zur ersten Auflage sind jetzt die Kapitelüberschriften des ersten und zweiten Teils durchlaufend numeriert worden. Sonst wurde sehr wenig geändert. Im Kapitel VI wurden die Namen einiger wichtiger englischer Trusts hinzugefügt (S. 78), auch erwähnt, daß die Trustgründung vielfach zu finanziellen und spekulativen Mißbräuchen Anlaß gibt (S. 82). Im Kapitel XII (in der ersten Auflage Kapitel VI des zweiten Teils) werden einige Versuche, die belgischen Glashütten in einen Trust zusammenzuschließen, neu erwähnt. Dies dürften die wichtigsten Ergänzungen sein.

Die theoretischen und allgemeinen Erörterungen des Verfassers

werden mancherlei Widerspruch erfahren (vergl. meine frühere Besprechung). Durchaus ungenügend für eine auf der Höhe der Zeit stehende Schrift über diesen Gegenstand ist die Untersuchung so wichtiger Fragen wie Schutzzoll und Kartelle, billigere Auslandsverkäufe, Kartelle und Krisen, Kartelle und Handel, Kombinationsunternehmungen und Kartelle u. s. w., insbesondere auch die Frage staatlicher Regelung. Der Hauptwert der Schrift liegt in dem reichen Tatsachenmaterial, das der Verfasser über die Kartelle Belgiens beibringt, so daß wir durch seine Arbeit darüber jetzt vollständiger unterrichtet sind als über die diesbezüglichen Verhältnisse in irgend einem anderen Lande.

Robert Liefmann.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1903. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. 717 SS. mit 4 Karten u. 10 Taf. M. 4.—.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1903. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, Verlag der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, 1904. gr. 8. CXX—540 SS.

Bericht der Handwerkskammer zu Halle a. S. über das Geschäftsjahr 1903 (1. IV. 1903 bis 31. III. 1904). Halle a. S., Verlag der Kammer, 1904. 8. 130 SS. mit 4 Beilagen.

Jahresbericht der Handwerkskammer für die badischen Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut in Konstanz für das Geschäftsjahr 1903/1904. Konstanz, Druck von K. A. Schwarz, 1904. 8. 153 SS.

Lage, die, der Bäckereiarbeiter Deutschlands. Nach statistischen Erhebungen des Vorstandes des deutschen Bäckerverbandes im Januar 1904. Hamburg, 1904. gr. 8. M. 1,50.

Martin, Rudolf, Die Eisenindustrie in ihrem Kampf um den Absatzmarkt. Eine Studie über Schutzzölle und Kartelle. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. VIII—332 SS. M. 7.—.

Mieck, P., Die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der industriellen Unternehmer in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen und ihre wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. V—223 SS. M. 4.—.

Pinardi und Schiavi (in Mailand), Die italienischen Arbeitskammern. Nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich. Jena, G. Fischer, 1904. 8. 63 SS. M. 0,40. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 14.)

Steindamm, Johannes, Beiträge zur Warenhausfrage. Berlin, E. Ebering, 1904. gr. 8.

Vossen, Leo (Rechtsanw. am OLandesGer., Cöln), Kartelle, Trusts, Ringe und der deutsche Juristentag — der deutsche Kaufmannstand. Keine Spezialgesetze gegen die Syndikate! Hannover, Helwing, o. J. (1904). gr. 8. 30 SS. M. 1.—.

Wolfs Jahrbuch für die deutschen Aktienbrauereien und Aktienmalzfabriken. Jahrgang XIV. Freiburg i. B., R. Wolf, 1904. gr. 8. XVI—364 SS. mit 20 Tabellen in quer-Folio. M. 5.—.

Jay, Raoul (profess. à la faculté de droit de l'Université de Paris), La journée de 10 heures et la proposition votée par le Sénat. Paris, V. Giard & Brière, 1904. gr. in-8. 11 pag. fr. 1.—.

Richard, A., L'organisation collective du travail. Essai sur la coopération de main-d'oeuvre. Le contrat collectif et la sous-entreprise ouvrière. Paris, Guillaume & Cie, 1904. gr. in-8. 342 pag. fr. 6.—.

Stilting, A. J., Mouvement gréviste aux Pays-Bas en 1903. Grèves des chemins de fer et législation. Utrecht, J. L. Beijers, 1904. gr. in-8. 210 pag. M. 3.—.

Annual report of the Chief Inspector of factories and workshops for the year 1903. Part I. (Reports.) London, printed by Darling & Son, 1904. Folio. VIII—334 pp. 2/.10.

Report on changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom in 1903, with comparative statistics for 1894—1902. London, printed by Darling & Son, 1904. gr. 8. 140 pp. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Scioperi, serrate e vertenze fra capitale e lavoro in Milano nel 1903. Milano, Ufficio del lavoro edit., tip. degli Operai, 1904. 8. 141 pp. (Pubblicazione dell' Ufficio del lavoro della società umanitaria, n° 7.)

Sastre, Miguel, Las huelgas en Barcelona y sus resultados durante el año 1903. Barcelona, tipogr. Ramon Pujol, 1904. 8. 120 pp. (Der Arbeiterausstand von 1903 in Barcelona und sein Ergebnis.)

6. Handel und Verkehr.

Busching, Paul, Die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien. (Münchener volkswirtschaftliche Studien ed. Brentano und Lotz No. 48.) Stuttgart und Berlin (Cottasche Buchhandlung) 1902.

Der Gegenstand dieses Buches bietet heute besonderes Interesse, weil bedeutende und tatkräftige Personen am Werke sind, die betreffenden Beziehungen auf eine neue Grundlage zu stellen. Diese Bestrebungen, die auch für unsere Volkswirtschaft nicht gleichgültig sind, vermag niemand richtig zu bewerten, der nicht die ganze Entwickelung des kommerziellen Verhältnisses übersieht, und so sind wir dem Verf. Dank schuldig, daß er uns hierüber in einer verhältnismäßig kurzen, leicht verständlichen Darstellung zu orientieren sucht, als deren Grenze er nach vorwärts das Jahr 1860 bestimmt. Sein Thema ist, recht betrachtet, die Begründung der kommerziellen Unabhängigkeit der Kolonien, eine Entwickelung, deren Abschluß ungefähr in das genannte Jahr gesetzt werden kann.

Zunächst schildert und erklärt Verf. die anfängliche Handelsfreiheit der amerikanischen Kolonien, die sich teils von der Schwäche der englischen Regierung, teils von dem Wunsche herschrieb, die Gründungen in Flor zu bringen. Seine scharfe Gegenüberstellung des englischen und des spanisch-portugiesischen Kolonisationssystems möchte ich nicht voll anerkennen, sondern eher Alfred Zimmermann Recht geben, der die Engländer erst durch die Umstände auf andere Wege gelangen läßt. Man muß nur die Bestrebungen der Siedler von denen der Siedelgesellschaften trennen. Letztere waren sehr von spanischen Ideen beeinflußt. Weiter stellt Verf. den Aufbau des Merkantilsystems dar, mit dessen Erstehen die koloniale Freiheit dahinsank. Namentlich die Navigationsakten und ihre Bedeutung für den kolonialen Handel weiß er einleuchtend zu schildern, was bei der Kompliziertheit der Materie besonders dankenswert ist. Die Motive der amerikanischen Revolution schiebt Verf. sehr richtig weit über die Zeit ihres Ursprungs zurück. Sie war eine Folge des Handelssystems, das die Unzufriedenheit weckte, und der provinzialen Autonomie, die ihre Durchführung ermöglichte. Sehr bemerkenswert sind die Ausführungen über die Folgen der Lostrennung Amerikas. Das System wurde auch dadurch nicht beseitigt. Es blieb zum Schaden besonders Westindiens bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen und konnte trotz aller theoretischen und praktischen Bemühungen (Ad. Smith, Pitt) nur sehr allmählich untergraben werden, bis endlich ein Stein nach dem anderen losbrach und allmählich volle Handelsfrei-

heit im Mutterlande, kommerzielle Selbständigkeit in den Kolonien erstand.

Die Darstellung dieses Bruches mit dem alten System ist das Wichtigste in dem Buche, und es ist fein unterschieden zwischen gelegentlichen, aus temporären Ursachen erwachsenen Durchbrechungen des Systems und dem ersten Bruche mit dem System. Ich hätte diesen Vorgang auch zum Kernpunkt gemacht, aber doch eine systematischere Behandlung und tiefere Begründung gewünscht. Zunächst macht es mir den Eindruck, als wenn Verf. den letzterreichten Zustand, die volle kommerzielle Freiheit, für den unbedingt richtigen ansähe, so daß man der Entwickelung die Worte „per aspera ad astra“ als Motto voranstellen könnte. Ist nicht aber durch diesen Ausgang dem wirtschaftlichen Interesse der einzelnen Teile das allgemeine Reichsinteresse dem Ausland gegenüber gar zu sehr hintangesetzt worden? Ist nicht der Zentralgewalt in kommerziellen Dingen das Heft gar zu sehr entrissen worden? Mir scheint es so und daraus erklären sich die jetzigen imperialistischen Bestrebungen. Das Recht, im Reichsinteresse Restriktionen eintreten zu lassen, hätte doch wohl gewahrt werden müssen. Der große Handelsaufschwung unter dem neuen System, wie er sich aus den häufig eingefügten Tabellen ergibt, ist kein durchschlagender Grund dagegen, denn er fiel mit einem enormen Aufschwung der Technik zusammen. Wenn es sich aber so verhält, welches sind die Gründe für diese Art der Entwickelung? Nun ich meine, sie schreibt sich von dem Mangel einer uninteressierten, neutralen Zentralgewalt her. Zum rechten Verständnis des ganzen Vorgangs ist also die Ausbildung der Parlamentsherrschaft als Faktor einzufügen. Sie nur erklärt die Unmöglichkeit, einen engeren handelspolitischen Zusammenhang zwischen gereiften Kolonien und Mutterland aufrecht zu erhalten. Zum Verständnis der einzelnen Phasen kommt dann noch ein weiterer Faktor in Betracht: die Demokratisierung der alten kolonialen Legislaturen, die den Gegensatz zum Mutterland verschärfte, und die spätere Demokratisierung des englischen Parlaments, die den Sturz des alten Systems erleichterte. Ich glaube also, es wäre eine tiefere Begründung und richtigere Bewertung möglich gewesen, doch soll dadurch nicht das Verdienst des Verfassers, die Kenntnis erweitert, das Verständnis geweckt zu haben, geschmälert werden. Albert v. Ruville.

Ludwig Láng, Die Zollpolitik in den letzten 100 Jahren[1].

Es gibt keine wirtschaftliche Frage, mit welcher sich die breiten Schichten des Publikums mehr befassen würden, als eben das Problem der Zollpolitik. Die Frage greift tief in die Interessen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels. Die Anforderungen ändern sich nach diesen Interessengruppen und kommen deshalb bei der Diskussion von zollpolitischen Fragen einseitige Partikulärinteressen zur Geltung, was zu einer objektiven Beurteilung, Würdigung der entgegengesetzten

1) A vámpolitika az utolsó száz évben. Irta Láng Lajos. (Magyar Közgazdasági Könyvtár. A Magyar tudományos Akadémia nemzetgazdasági bizottságának megbizásábol szerkeszti Földes Béla. Budapest 1904, 538 + 111 S. Ara 10 korona.)

wirtschaftlichen Auffassungen unmöglich führen kann. Eine unbefangene, zur Klärung der entgegengesetzten Ansichten geeignete Erörterung von Problemen der Zollpolitik, welche auf das Wirtschaftsleben der Völker von entscheidender Wirkung ist, muß als eine Notwendigkeit hingestellt werden, besonders bei uns, wo auf viele solche Seiten dieser Frage hinzuweisen ist, welche die tendentiösen Bestrebungen sorgfältig zu verhüllen trachten.

Die heutige Gestaltung der Zollpolitik zu verstehen, ist nur auf Grund einer geschichtlichen Auseinanderlegung der Frage möglich. Das Werk, mit welchem der gewesene Handelsminister, Universitätsprofessor Ludwig Láng, die wissenschaftliche Literatur beschenkte, erklärt die heutige Gestaltung der Zollpolitik. Es dringt mit der größten Unbefangenheit in die innere Geschichte jener großen Umwandlungen ein, welche die Zollpolitik des 19. Jahrhunderts leiteten und die weitere Fortbildung derselben auch heute bestimmen.

Professor Láng behandelt das Material seines Buches in Abschnitten, deren jeder eine selbständige Studie bildet, welche er in eine organische Einheit zusammenfaßt; das mächtige Material mit folgerichtiger, gesetzter Auffassung sicherer Urteilskraft und mit einem Scharfblick behandelnd, welcher nur Jenem eigen ist, der sich — wie Láng — mit der Handels- und Zollpolitik Jahre hindurch berufsmäßig, theoretisches Wissen mit praktischen Erfahrungen vereinigend, befaßte.

Der Autor behandelt abgesondert, auf geschichtlicher Grundlage, die Zollpolitik Englands, Amerikas, Frankreichs, den Zollverein, geht nachher auf die Besprechung der einschlägigen Verhältnisse Oesterreichs und Ungarns über und zwar von den Verhältnissen vor 1848 angefangen über die Periode des Absolutismus bis zu unseren Tagen. Der Abschnitt über Chamberlain schließt das mit einem wertvollen statistischen Material erweiterte Werk ab. Die Zollpolitik Italiens wird im Abschnitte über Frankreich besprochen.

Bevor wir in die Besprechung des Werkes des Professors Láng eingehen, möchten wir versuchen, jene große Lehre kurz zusammenzufassen, welche wir aus dem Studium der Zollpolitik von 100 Jahren mit Hilfe dieses Buches ableiten konnten.

Solange ein Volk einen Agrarstaat bildet, genügen die inländischen landwirtschaftlichen Produkte zur Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung und ist ein solches Land auf die Einfuhr von Rohprodukten nicht angewiesen; vielmehr wird ein Teil derselben ausgeführt. Dies bewirkt einen Interessengegensatz zwischen der Landwirtschaft einerseits und den Konsumenten und der Industrie andererseits, weil hierdurch eine Preissteigerung der Lebensmittel und der Rohprodukte hervorgerufen wird. Ja, durch die Zunahme der Ausfuhr von Lebensmitteln kann sogar an denselben ein Mangel eintreten. Seinerzeit dienten als Schutzmittel gegen solche Eventualitäten die Ausfuhrverbote. In dieser Weise wurden neben Interessen der Konsumenten auch die Industrie geschützt und dermaßen wurden derselben billige Rohprodukte und den Arbeitern billiges Brot gesichert. Zweifelsohne kann eine solche auf Kosten der Landwirtschaft betriebene Industriepolitik nicht

von Erfolg sein, denn ihre Wirkung wird sich darin zeigen, daß die durch Ausfuhrverbote künstlich zurückgedrängte ausländische Nachfrage mit der Zeit zufolge Reduzierung der Getreideproduktion etc. geringeres Angebot nach sich ziehen wird; mit dem Rückfall des Angebotes wird eine Preissteigerung eintreten, was die Konsumenten und die Industrie schädigt und inzwischen verarmt die landwirtschaftliche Bevölkerung. Deshalb wurden die Ausfuhrzölle und Verbote beseitigt.

Nimmt die Bevölkerung dermaßen zu, daß die inländische landwirtschaftliche Produktion den inländischen Bedarf zu befriedigen nicht vermag, dann ist das Land auf Einfuhr angewiesen, was der Preissteigerung der inländischen Rohprodukte Schranken setzt. Die Bestrebung, das Inland bei Beschaffung von Rohprodukten und Lebensmitteln vom Auslande unabhängig zu machen, führte zur künstlichen Förderung der landwirtschaftlichen Produktion. Es werden nicht nur die Ausfuhrverbote und Zölle abgeschafft, sondern gegen die ausländischen Rohprodukte Einfuhrzölle festgestellt, ja sogar den inländischen Rohprodukten Ausfuhrprämien gesichert. Dies verletzt so die Interessen der Konsumenten wie der Industrie, denn hierdurch werden das Getreide und die Rohprodukte verteuert. Der mächtige Aufschwung der Industrie, die Inbetrachtnahme der Interessen der anwachsenden industriellen Bevölkerung führten zur allmählichen Beseitigung der zur künstlichen Preiserhöhung der Rohprodukte bestimmten Zölle, bis schließlich die Wirtschaftspolitik im Interesse der westlichen und mitteleuropäischen Landwirtschaft, welche durch die amerikanische Konkurrenz in eine Notlage geriet, von der Freihandelsrichtung wieder zur schutzzöllnerischen überging.

Aus dem Studium des Werkes des Professor Láng können wir das Wirtschaftsgesetz der Handelspolitik in folgendem feststellen: dem Verbotsystem, welches die Einschränkung der Ausfuhr zum Zwecke hat, folgt nach Aufhören derselben das die Einschränkung der Einfuhr und die Förderung der Ausfuhr bezweckende Schutzzollsystem, um später seinen Platz dem Freihandel zu überlassen, auf welchen wieder das landwirtschaftliche und das industrielle Schutzzollsystem folgt. Auch in der Handelspolitik kommt das Gesetz, der wirtschaftliche Kreislauf, zur Geltung.

Heute leben wir im Zeichen des Schutzzollsystems. Und der scharfblickende Verfasser beweist sehr überzeugend, daß dies nicht anhaltend sein kann; die freihändlerische Richtung muß wieder zur Geltung kommen.

Die deutsche Landwirtschaft fühlte bis zu den 70er Jahren in keiner Weise die Nachteile des Freihandels. Ihre Ueberschüsse plazierte sie in England und betrachtete die Zölle nicht vom Standpunkte des Produzenten, sondern des Konsumenten: sie betrachtete sich als Konsumenten und sah gerne jede Herabsetzung der Zölle, weil hierdurch ihr Verbrauch sich verbilligerte. Es kam aber die amerikanische Konkurrenz. Der deutsche Produktionsüberschuß wird aus England gedrängt und der deutsche Markt auch von den aus England zurückgedrängten Rohprodukten der östlichen Länder überflutet. Man beginnt die Erschwerung der Einfuhr der ausländischen Rohprodukte zu urgieren

und später werden durch die Industriellen Schutzzölle gefordert. Die agrarischen Bestrebungen blieben nicht innerhalb der gebührenden Grenzen, sondern gingen mit ihren hohen Agrarzöllen so weit, daß sie zufolge der großen Teuerung des Rohmaterials die deutsche Industrie selbst gefährden. Dies ist gleichzeitig der Beginn des Sturzes des Schutzzollsystems.

Wir empfehlen das Werk wärmstens zum Studium, da es trotz der gedrängten Form eine gründliche Orientierung über Handelspolitik des 19. Jahrhunderts gewährt.

Budapest. Friedrich Fellner.

Bericht über den Geschäftsgang von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1903. Sachverständigenberichte, herausgeg. von der Handelskammer zu Magdeburg. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1904. 4. IX—104 SS.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1903. II. Teil mit einem Anhange: Die Verwendung von Bleifarben im Anstreichergewerbe. Düsseldorf, Druck von L. Voss & Cie, 1904. gr. 8. 281 SS.

Dietzel, Heinrich, Vergeltungszölle. Berlin, L. Simion Nachf., 1904. gr. 8. 60 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgeg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Heft 204 u. 205.)

Hamburgs Handel im Jahre 1903. Sachverständigenbericht. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 1904. gr. 8. 124 SS.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1904. Berlin, G. Reimer, 1904. gr. 8. 155; 178; 253 SS. M. 8,50. (Herausgeg. im Reichsamte des Innern.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen für 1903. Aachen, Druck der Aachener Verlags- und Druckereigesellschaft, 1904. gr. 8. VII—244 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Cöln für 1903. Cöln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1904. gr. 8. XXIII—478 SS.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1903. I. (allgemeiner) Teil. Duisburg, gedruckt bei Joh. Ewich, 1904. gr. 8. 139 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1903. Flensburg, Druck von Gebr. Funke, 1904. gr. 8. VIII—94 SS. mit XXIII Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer Graudenz für die Kreise Graudenz Stadt und Land, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Tuchel und Konitz. Jahresbericht für 1903. Graudenz, Druck von G. Röthes Buchdruckerei, 1904, Juni. 8. 125 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Stadt- und Landkreis Hagen und Kreis Schwelm) für 1903. Hagen i. W., Druck von G. Butz, 1904. gr. Folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1903. XXXII. Jahrg. Kiel, Druck des Verlags der Nord-Ostsee-Zeitung, 1904. gr. 8. XXV—194 u. 103 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neuss für das Jahr 1903. Neuss, Druck von Robert Noack, 1904. 8. 104 SS.

Pascher, Karl (k. k. MinisterialR.), Das Lokalbahnwesen in Oesterreich. Wien, Alfr. Hölder, 1904. gr. 8. 37 SS. mit 7 Tabellen. M. 1.—. (Schriften über Verkehrswesen I. Reihe, Heft 5.)

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1903. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1904. Imp.-4. VIII—59 SS.

Zander (Rechtsanw.), Danziger Handelsgebräuche. Gutachten des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über Gebräuche im Handelsverkehr. I. Ergänzungsheft, enthaltend die in der Zeit vom 1. I. 1901 bis 1. IV. 1904 erstatteten Gutachten. Danzig, A. W. Kafemann, 1904. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Maclean, H. W. (Special Commissioner of the Commercial Intelligence Comittee of the Board of Trade), Report on the condition and prospects of British trade in Persia. London, Eyre & Spottiswoode, 1904. gr. 8. with map. 1/.5. (Contents: British trade and enterprise. — Trade statistics. — Principal articles of commerce. — Trade methods and conditions. — Notes on the chief commercial centres. — Local trade usages, trade routes. — etc.)

Report of Karachi chamber of commerce for the year 1903. Karachi, Mercantile steam pr. C°., 1904. 8. 590 pp.

Turnbull's Shipping register for the United Kingdom, 1904. London, W. J. Potts, 1904. 8. 21/.—.

7. Finanzwesen.

Koeppe, Dr. phil. Hans, Die Reichsfinanzreform. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 1902. gr. 8⁰ 137 SS.

Rehm, Prof. Dr. Hermann, Die Reichsfinanzreform, ihre Gründe und ihre Durchführung. München, J. Schweitzer, 1904. 41 SS.

Mayr, Georg von, Die Reichsfinanzreform, insbesondere vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1902. 36 SS.

Die vorliegenden drei Schriften beschäftigen sich mit dem bis heute ungelösten Problem der Finanzreform im deutschen Reiche. Unter ihnen ist diejenige von Koeppe die umfassendste, die Veröffentlichungen von Rehm und Mayr sind dagegen Vorträge, die durch die Drucklegung einem größeren Leserkreise zugänglich gemacht werden sollen. Während Koeppe uns daher eine streng wissenschaftliche Untersuchung darzubieten bestrebt ist, sind die beiden anderen Schriftchen mehr populärwissenschaftlich gehalten.

Koeppe zerlegt seinen Stoff in 3 Teile. Die Einleitung stellt die Tatsachen der Grundübel der Reichsfinanzverwaltung fest, die sowohl in der Etatsaufstellung als auch in der Verquickung von Reichs- und einzelstaatlichen Finanzen und in der unzureichenden Methode der Reichsschuldentilgung ihre Wurzel haben. Er hätte hier noch einen Schritt weitergehen sollen, und die ungesunde Reichsschuldenwirtschaft überhaupt verantwortlich machen sollen. Denn bei näherer Einsicht ist doch die Tatsache unbestreitbar, daß „außerordentliche“ Ausgaben, die durch Aufnahme von Reichsschulden gedeckt werden, eben nur etatsrechtlich und formell, nicht aber sachlich solche sind. Da liegt aber dann ein finanzpolitischer Fehler vor, daß ordentliche Ausgaben durch außerordentliche Deckungsmittel bestritten werden. Und schließlich gipfelt in diesem Mißstand das Wesen der sogen. Zuschußanleihen. Der 2. Teil geht der Entstehung und Entwickelung dieser Uebel nach, während der 3. die Heilung der Uebel zum Gegenstande der Darstellung macht.

Alle drei Schriften erblicken die Wurzel des Uebels in der formellen Gestaltung des Reichshaushaltsetats, in dem Gegenseitigkeitsverhältnisse zwischen Reichs- und einzelstaatlichen Finanzen und überhaupt oder partiell in dem ungesunden Zustande der Reichsschuldenwirtschaft. Ebenso stimmen alle drei Autoren darin überein, daß eine befriedigende Lösung der Reichsfinanzreform nur durch die Erschließung neuer Reichseinnahmen oder die Vermehrung der bisherigen verwirklicht werden könne. Praktisch läuft dies natürlich auf die Einführung neuer Steuern hinaus. Die Begründung von direkten Reichssteuern wird allseitig als ein aussichtsloses Projekt bezeichnet. Und ebensowenig glauben die Verfasser ihre Reformvorschläge auf die Verkehrssteuern, namentlich auch nicht auf eine Reichserbschaftssteuer stützen zu dürfen. So ver-

bleibt denn nur ein Rückgriff auf die Verbrauchssteuern. Zölle und Tabaksteuer stehen dabei im Mittelpunkt. Koeppe will außerdem mit der reformierten Tabaksteuer ein Zündhölzermonopol verknüpfen. Einig sind auch die Verfasser darin, daß das Reichsschuldenwesen und die Reichsschuldentilgung auf eine gesunde Grundlage gestellt werden müssen. In gleicher Weise wird eine andere, staatsrechtliche Gestaltung der Ueberweisungen und Matrikularbeiträge gefordert. Diese sollen entweder gänzlich beseitigt werden und das Reich soll dafür durch die vollen Erträgnisse aus den Ueberweisungssteuern entschädigt werden (Rehm). Oder, wie Mayr meint, es soll, wenn beide Institute überhaupt beibehalten werden, mindestens zwischen Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen das Gleichgewicht reichsgesetzlich festgelegt werden. Oder endlich nach Koeppes Vorschlag sollen beide Einrichtungen zwar aufgehoben, die organische, finanzielle Verbindung zwischen Reich und Einzelstaaten aber durch die Schaffung einer starken Interessengemeinschaft hergestellt werden, indem die Einzelstaaten mit einem festen Prozentsatz an den beweglich zu gestaltenden Reichssteuern zu beteiligen sind. Die Finanzzölle, Verbrauchs- und Stempelabgaben sollen zu diesem Zwecke gleichmäßig mit prozentualen Zuschlägen versehen werden, um durch diese Beweglichkeit Bedarf und Deckung einander anzupassen. Für die Durchführbarkeit dieses Zweckes wird entscheidend sein, ob und inwieweit solche Erhöhungen der Steuersätze nicht die Wirkung haben, den Verbrauch einzuschränken und den Ertrag zu verringern.

Der neue Reichschatzsekretär Freiherr von Stengel hat am 3. Dezember 1903 einen Gesetzentwurf eingebracht, der den Art. 70 der Reichsverfassung umgestaltet. Darnach sollen die Einzelstaaten von allen effektiven Zuschüssen an das Reich tunlichst entlastet werden. Die Matrikularbeiträge sollen „in der Regel“ den Betrag der Ueberweisungen nach einem 5-jährigen Durchschnitt nicht übersteigen. Die Zuschüsse der Einzelstaaten an das Reich, die den Betrag der Ueberweisungen des Reiches übersteigen, sollen aus den Einnahmeüberschüssen des Reichs am Schlusse des Rechnungsjahres zurückerstattet werden. Sie kommen nicht mehr dem Reiche, sondern den Einzelstaaten zu gute. Solche Ueberschüsse setzen aber voraus, daß der Reichsaufwand hinter den Reichseinnahmen zurückbleibt. Wenn das nicht der Fall ist, so wird das Reich nicht entlastet und die Einzelstaaten bleiben belastet. Soll diese Reichsfinanzreform überhaupt eine praktische Wirkung haben, so heißt die Lösung: neue Steuern!

Man wird nicht umhin können, den Ausführungen dieser drei Schriften beizupflichten: Die Reichsfinanzreform ruht auf drei Punkten: 1) Deckung des ordentlichen Bedarfs durch ordentliche Deckungsmittel, daher Aufnahme der bisher als außerordentlich bezeichneten Ausgaben, die aber ihrem Wesen nach ordentliche sind, in den ordentlichen Etat und Sanierung der Reichsschuldenpolitik und Reichsschuldentilgung; 2) endgiltige Beseitigung der Matrikularbeiträge und Ueberweisungen; 3) Ausnutzung der Reichssteuern nur durch das Reich und 4) Erschließung neuer Reichssteuereinnahmen für das Reich.

Münster i. W. Max von Heckel.

Voigtel, Max, Die direkten Staats- und Gemeindesteuern im Großherzogtum Baden. Eine Darstellung ihrer Entwickelung und Ergebnisse von 1886—1901. Jena (Gustav Fischer) 1903. gr. 8⁰. 119 SS.

Von den süddeutschen Staaten hat das Großherzogtum Baden in den letzten 20 Jahren emsig und mit Glück an dem Ausbau seiner direkten Besteuerung gearbeitet. Wie die süddeutschen Staaten ganz allgemein, so hatte man auch in Baden ein konsequent durchgebildetes Ertragssteuersystem errichtet. Im Jahre 1884 ging man dann zum gemischten System über. Die allgemeine Einkommensteuer sollte prinzipiell den Charakter einer Zusatzsteuer haben und einzelne Bestandteile der objektiven Ertragsbesteuerung in sich aufnehmen. Tatsächlich hat sie aber das Wesen der badischen Erwerbsbesteuerung modifiziert und schrittweise in die Bahnen der Personalbesteuerung gelenkt. Neben der allgemeinen Einkommensteuer blieben als ergänzende Glieder die Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Kapitalrentensteuer bestehen trotz mannigfacher Mängel, die dieser Verbindung zwischen subjektiven und objektiven Steuerelementen anhafteten. Der letzte Schritt zur Vollendung der Personalbesteuerung, die Umbildung der bisherigen Ertragssteuern in entsprechende Vermögenssteuerpartialen wird seit 1896 vorbereitet. Bei den ganz erheblichen steuertechnischen und politischen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, ist es bis heute noch nicht gelungen, diese Reform durchzuführen.

Diesen ganzen Entwickelungsprozeß der verflossenen 15 Jahre historisch-statistisch zu erfassen, stellt sich die vorliegende Schrift von Voigtel als Aufgabe. Sie zerfällt in zwei Hälften, von denen die eine die direkten Staatssteuern, die andere die direkten Gemeindesteuern zum Gegenstand der Darstellung macht. Von den direkten Staatssteuern wird zunächst die Entwickelung der Einkommensteuer von 1886—1901 gegeben. Hier werden alle statistisch erheblichen Gruppierungen verfolgt: die Belastungsverhältnisse, Zensiten und steuerbares Einkommen, Einkommensquellen und Schuldzinsen, Einkommensverteilung nach Stadt und Land, nach Zensitengruppen und nach physischen und nichtphysischen Personen. Ein weiterer Abschnitt ist dann der Entwickelung der Ertragssteuern während des gleichen Zeitraums gewidmet.

Die zweite Hälfte der Schrift beschäftigt sich mit der Entwickelung der Gemeindesteuern von 1886—1901. In zwei einleitenden Kapiteln werden wir zunächst über die Organisation der kommunalen Verbände und über die Formen der kommunalen Bedarfsdeckung orientiert. Die übrigen Teile zeichnen ein umfassendes Bild von der Steuerstatistik der kommunalen Körper. Ein Schlußwort, das „Steuerreform und Rückblick“ überschrieben ist, behandelt endlich die äußeren Vorgänge, den Inhalt und die Ziele der geplanten Umbildung der Ertragssteuern in Vermögenssteuerpartialen.

Voigtels Arbeit ist auf die Weise eine wertvolle Bereicherung unserer Fachliteratur und bildet eine wichtige Ergänzung zu den Buchenbergerschen Denkschriften über die badische Steuerreform. Sie ist aber gerade deswegen auch von allgemein-wissenschaftlichem Interesse, weil sie

wichtig ist für die Beurteilung und Auslegung dieses neuesten Versuchs, den Bau der Personalbesteuerung durch Vermögenssteuerpartialen zu ergänzen. Es ist dies gleichsam die dritte Methode der Lösung neben dem in Preußen (allgemeine Vermögenssteuer) und neuerdings in Württemberg eingeschlagenen Verfahren.

Münster i. W. Max von Heckel.

Esslen, Joseph, Gemeindefinanzen in Bayern. München (H. Lüneburg Verlag) 1903. gr. 8°. 160 SS.

Nachdem vor 13 Jahren Walter Troeltsch den gleichen Gegenstand behandelt hatte, hat Esslen abermals der Entwickelung der bayerischen Gemeindebesteuerung eine Einzeldarstellung gewidmet. Wir erhalten das gleiche Bild, dessen Hauptzüge auch diese neue Bearbeitung nicht hat verschieben können. Erweitert ist die Darstellung gegenüber Troeltsch durch eine Einleitung, welche uns die Lage der Gemeindefinanzen im Herzogtum Bayern gegen Ende des 18. Jahrhunderts und die Reformversuche bis zum Jahre 1800 vorführt. Im einzelnen ist die Arbeit durch mancherlei Zusätze und durch vielfaches statistisches Material erweitert. Da die Troeltschsche Schrift eine weitere systematische Bearbeitung der bayerischen Gemeindefinanzen zwar in Aussicht gestellt hat, diese Fortsetzungen aber nicht erschienen sind, so wäre es vielleicht dankenswerter gewesen, wenn uns der Verfasser diese Teile dargeboten hätte statt einer Wiederholung der geschichtlichen Entwickelung.

Münster i. W. Max von Heckel.

Karlović, B., Das kroatisch-ungarische finanzielle Uebereinkommen. Zagreb (Agram), Druck und Verlag der Dionička tiskara, 1904. 8. 171—XXIV SS. M. 1.—.

Neményi, Gustav, Ungarn und die Konversion der einheitlichen Rente. Die Bezahlung des dem ungarischen Jahresbeitrage entsprechenden Kapitals. Budapest, C. Grill, 1904. Lex.-8. 76 SS. M. 1.—.

Perels, Ernst, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche. Berlin, E. Ebering, 1904. 8. 92 SS. M. 2,50.

Vogel, Karl, Die Umsatzsteuerfrage in Sachsen. Annaberg i. E., Grasersche Buchhandlg., 1904. gr. 8. 111 SS. M. 2,50.

Local taxation, Ireland. Returns for 1902—03. Dublin, 1904. /.0,10. (Parl. pap.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Obst, Georg, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten, sowie für den akademischen Gebrauch. 2. vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig (Verlag von Carl Ernst Poeschel) 1903. 217 SS.

Die oben angezeigte Schrift, welche in zweiter Auflage vorliegt, ist ein kurz gefaßtes, doch genügend orientierendes Lehrbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens. In drei Abschnitte zerfallend, gibt es uns in seinem ersten Teile eine Schilderung des Geldwesens. Der Verfasser führt in großen Zügen die Entwickelung des Geldes vor, weist auf die Grundzüge der Münzgeschichte hin, erörtert die Elemente der Münzkunde, wie Münztechnik, Einteilung der Münzen etc. Ferner setzt er die Funktionen des Geldes auseinander, geht auf die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle ein und kommt auf den Geldwert und die

Währungsfrage zu sprechen. Im Schlußkapitel dieses Abschnitts erhalten noch die Geldsurrogate ihre Behandlung.

Der zweite Hauptteil ist dem Bankwesen gewidmet. Nach einer flüchtigen Skizze der Bankgeschichte wendet sich der Verfasser dazu, die Banken in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung zu klassifizieren und ihre wichtigsten Geschäftszweige — vielleicht etwas zu breit in den Einzelheiten und zu summarisch in einigen Hauptpunkten — dem Leser darzustellen. In besonderen Unterabteilungen zeichnet er dann die Organisation der hervorragendsten Zettelbanken, streift mit knappen Worten die Tätigkeit der staatlichen Bankinstitute in Deutschland und versucht, die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kredit- und Bankwesens zu erfassen — eine Aufgabe, die jedoch nicht immer glücklich gelöst worden ist. Z. B. sind die Ausführungen über den Begriff „Bankier“ recht ungeschickt und oberflächlich.

Im dritten Abschnitt, der am wenigsten gelungen, ist das Börsenwesen zum Gegenstand der Betrachtung gemacht worden. Dieser Teil zeigt recht deutlich die Schwäche des Verfassers, unwesentliche Dinge allzu ausführlich zu besprechen und die wirtschaftlichen Probleme nur im Vorbeigehen zu berühren. So hat er die Börsengeschäfte unseres Erachtens nicht mit der gebührenden Sorgfalt geschildert, die bedeutsamen nationalökonomischen Funktionen, die der Börse obliegen, gar dürftig gewürdigt.

Das Buch ist klar und anschaulich geschrieben. Es bietet — trotz mancher Ausstellung — dem Anfänger eine nützliche und schätzenswerte Einführung in das Gebiet des Geld-, Bank- und Börsenwesens. Einen höheren Anspruch, als Leitfaden zu sein, darf die Schrift aber nicht erheben. Dazu entbehrt sie der wissenschaftlichen Tiefe, neuer Gedanken und eigener Forschungsergebnisse des Verfassers. Hoffentlich werden alle diese Eigenschaften in dem „klassischen Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens“ vereinigt sein, das Obst — wie er im Vorwort der angezeigten Schrift kund tut — zu schaffen plant.

Berlin. Berthold Breslauer.

Bammes, A., Der Konsumverein Leipzig-Plagwitz. Seine Entstehung, Entwickelung und sein gegenwärtiger Stand. Anläßlich seines 20-jährigen Bestehens zusammengestellt. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei, 1904. 8. 39 SS. mit 1 Taf. M. 0,25.

Bauer, Jos. (Syndikus), Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 3. Aufl. Leipzig, Verlag des „Handelsgesellschafter“, 1904. 8. XII—455 SS. M. 7.—.

Gesell, Silvio, Zinsfreie Darlehen (Unentgeltlichkeit des Kredits) vom Standpunkte des Real- und Geldkapitals aus untersucht. Bern, K. J. Wyss, 1904. gr. 8. 61 SS. M. 1,60.

Jrányi, Bernh., Die deutschen Privatversicherungsgesellschaften im Jahr 1903. Jahrg. X. Wien, Eisenstein & C°, 1904. Lex.-8. M. 1,25.

v. Liebig, C. (RegR.), Beiträge und Vorschläge zur Reform der Kreditversicherung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1905. gr. 8. 110 SS. M. 2,60.

Lindecke, Otto, Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1904. gr. 8. 104 SS. M. 1,60.

Müller, August, Arbeitersekretariate und Arbeiterversicherung in Deutschland. München, G. Birk & C°, 1904. gr. 8. 184 SS. M. 3.—.

Romacker, G., Die Reichsversicherung. Umbau und Ausbau der Arbeiterversicherung und Vorschläge zur Errichtung einer Reichsversicherung. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1904. 8. 13 SS. M. 0,30.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für das Jahr 1903. Kassel, Hofbuchdruckerei Gebr. Gotthelft, 1904. gr. 4. 112 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern für das Jahr 1903. Stettin, 15. VII. 1904. 4. 60 SS.

Zacher (kais. GRegR.), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft III[a]. Die Arbeiterversicherung in Norwegen. (1. Nachtrag zu Heft 3 in Bd. I der Arbeiterversicherung im Auslande.) Berlin-Grunewald, A. Troschel, 1904. Lex.-8. 113 SS. M. 3,60.

Ancey, C., Théories des opérations d'assurance. Paris, Arthur Rousseau, 1904. gr. in-8. VIII—467 pag. Fr. 7.—. (Sommaire: I. L'association. — II. L'évaluation: Section A. Le risque: 1. L'assurance du chômage; 2. L'assurance du risque de guerre; 3. L'assurance en cas de décès; L'assurance en cas de vie; 4. L'assurance contre le remboursement des titres au pair. — Section B. La prime: 1. L'assurance agricole; 2. L'assurance contre les accidents; 3. L'assurance contre l'incendie; 4. L'assurance maritime; 5. L'assurance sur la vie; 6. l'égalisation des risques; 7. Les formes de la prime; 8. Le taux de l'intérêt. — III. La réparation. — etc.)

Gayme, L., Travail et prévoyance. Etude de l'assurance ouvrière contre la maladie. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 64 pag. fr. 4.—.

Fiske, Amos Kidder, The modern bank. A description of its functions and methods, and a brief account of the development and present systems of banking. London, Appleton, 1904. 8. 360 pp. 6/.—.

Kinley, D., Money: a study of the theory and medium of exchange. New York, Macmillan, 1904. 12. 18; 415 pp. $ 1,25.

Moil, A., Mining and mining investments. London, Methuen, 1904. 8. 200 pp. with diagrams and plan. 2/.6. (Books of business.)

Morison, Francis R., Banking publicity: a manual on the art of advertising the business of financial institutions. New York, Moody Publishing C°, 1904. 8. 164 pp., cloth. $ 4.—.

National bank organisation, 1812—1901. London and New York, National City Bank, 1904. 8. 203 pp.

Scottish banks and bankers, by „Moneta". Edinburgh, North Brit. Publish. C°, 1904. 8. 152 pp.

Straker, F., The money market. London, Methuen, 1904. 8. 186 pp. 2/.6.

van der Vies, A. B., Bijdragen voor de geschiedenis der verzekering in Nederland, voornamelijk de brandverzekering. Amsterdam, Brinkman & Zoon, 1904. 8. VI—124 blz.

9. Soziale Frage.

Beiträge zur Arbeiterstatistik No. 1. Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten. Erster Teil. Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutsches Reich. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1904.

Die erste Nummer der Beiträge zur Arbeiterstatistik, die sich mit der amtlichen Arbeitsstatistik verschiedener Staaten beschäftigt — die übrigen Staaten, soweit sie Arbeitsstatistik bearbeiten lassen, finden in einer späteren Nummer Berücksichtigung — wird das Studium der Arbeiterfrage nicht unwesentlich erleichtern. Was an statistischem Material veröffentlicht ist und in Beziehung zu den Verhältnissen der Arbeiter gebracht werden kann, ist aufgeführt worden. Es werden 141 Werke in Spezialberichten besprochen, in denen kurz Zweck, Gegenstand, Ermittelungsmethode und Ergebnisse der betreffenden Druckschrift angeführt werden. Dabei handelt es sich nicht nur um die Publikationen der arbeitsstatistischen, sondern auch um die anderer Be-

hörden. Es ist mit großer Gründlichkeit vorgegangen, so daß die Angaben des Bandes als zuverlässig zu gelten haben. Die genannten Staaten besitzen zumeist schon seit Jahren besondere Behörden für die Bearbeitung der Arbeiterstatistik und haben schon zahlreiche Veröffentlichungen aufzuweisen.

Den Begriff Arbeiterstatistik zu definieren, vermeidet die Einleitung mit der Begründung, es handle sich in dem Bande um eine Darstellung der Organisationen und der Wirkungen der arbeitsstatistischen Sonderbehörden, und weil diesen Behörden teilweise auch andere als arbeitsstatistische Aufgaben zugewiesen sind, die mit berücksichtigt werden sollen. Es kann aber auch darauf verzichtet werden, denn im allgemeinen herrscht ja Klarheit darüber, was unter Arbeits- oder Arbeiterstatistik zu verstehen ist. In der Denkschrift, betreffend die Errichtung einer Abteilung für Arbeiterstatistik, heißt es, daß arbeitsstatistische Daten und sonstige für die Arbeiterverhältnisse bedeutsame Mitteilungen gesammelt, zusammengestellt und periodisch veröffentlicht werden sollen, daß die Arbeiterstatistik systematisch gepflegt werden soll. Hier sind ebenfalls beide Ausdrücke gebraucht. Das österreichische arbeitsstatistische Amt wurde mit dem Zwecke errichtet, der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung und Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten. Das Gesetz vom Jahre 1869 bestimmte, daß das Bureau of Labour in Massachusetts, das erste in seiner Art, genaue statistische Angaben in bezug auf alle Arbeitszweige im Staate, besonders in Hinsicht auf die kommerzielle, industrielle und gesundheitliche Lage der arbeitenden Klassen etc. zu bearbeiten habe. Das Labour Department hat die Aufgabe, einer vollständigen und genauen Sammlung und Veröffentlichung von Arbeitsstatistik zu dienen, und das Office du Travail soll alle auf die Arbeit bezüglichen Nachrichten sammeln, bearbeiten und veröffentlichen, ebenso hat die dauernde Kommission des Conseil supérieur du Travail sich auf Ersuchen des Ministers mit dem Studium der Lage der Arbeit, der Arbeiter und mit den Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zu befassen. Aus der Zweckbestimmung der verschiedenen arbeitsstatistischen Behörden geht hervor, daß man, ohne das Wort Arbeiter- oder Arbeitsstatistik zu umschreiben, davon ausgegangen ist, daß darüber Unklarheit nicht herrschen könne. Dreydorff meint in seiner früher besprochenen Schrift[1]), streng genommen sei Gegenstand der ersteren nur der Arbeiter, der der zweiten nur die Arbeit, beide bedeuten begrifflich zweierlei. Es wäre wohl eine Arbeitsstatistik denkbar, die es lediglich mit der zahlenmäßigen Feststellung der Arbeit, sei es im Sinne von Arbeitsleistung, Arbeitsprodukt, sei es im Sinne von Arbeitsweise (-methode, -technik) zu tun habe. Ich finde gegen einen gleichzeitigen Gebrauch beider Ausdrücke nichts einzuwenden. Anders verhält es sich allerdings mit dem Gebrauch der Worte Arbeitskammer, als Organisation der Unternehmer und Arbeiter,

1) Ein Deutsches Reichsarbeitsamt. Geschichte und Organisation der Arbeiterstatistik im In- und Auslande. Leipzig 1902.

und Arbeiterkammer, als Organisation der Arbeiter allein. Diese Begriffe haben sich bereits eingebürgert und vertragen eine Verwechslung nicht mehr. Die Gesellschaft für Soziale Reform einigte sich auf Vorschlag des Freiherrn v. Berlepsch im Jahre 1901 dahin, daß dem Reichsarbeitsamt, für dessen Errichtung sie eintrat, die Aufgabe zuzuteilen sei, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten festzustellen und klarzulegen; mit anderen Worten, Arbeitsstatistik zu treiben.

Die amtliche deutsche Arbeitsstatistik lehnte sich zuerst an bestimmte Gesetzesvorlagen an, für die sie die Unterlagen zu liefern hatte. So ordnete der Bundesrat 1875 und der Reichskanzler 1876 größere Ermittelungen an, die zur Novelle der Gewerbeordnung des Jahres 1878 führten. Sie erstreckten sich auf die gewerbliche Frauen- und Kinderarbeit und auf die der Jugendlichen, deren Schutz die Novelle dann regelte. Ebenso gingen dem Unfallversicherungsgesetz und der Novelle des Jahres 1891 eingehende Untersuchungen voraus. Die Berufs- und Gewerbezählungen, die wichtige sozialstatistische Daten liefern, gehören ebenfalls, im weiteren Sinne, zur Arbeiterstatistik und werden besprochen. Im Jahre 1892 trat dann die Kommission für Arbeiterstatistik in Tätigkeit, die bei den statistischen Erhebungen, die sich auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter beziehen, mitzuwirken hatte, dem Kaiserlichen Statistischen Amt aber die Hauptarbeit zufallen ließ. Sie konnte auf die Dauer den erhöhten Anforderungen nicht genügen, deshalb wurde die durch die Abteilung für Arbeiterstatistik mit ihrem Beirat abgelöst. Diese veröffentlicht nun Erhebungen als Fortsetzung der von der Kommission für Arbeiterstatistik herausgegebenen Erhebungsbäude, das Reichsarbeitsblatt und die Beiträge zur Arbeiterstatistik, von deren erster Nummer die Rede ist. Die letzteren sollen Material enthalten, das zur Aufnahme in das Reichsarbeitsblatt zu umfangreich ist. Die Protokolle über die Verhandlungen des Beirates erscheinen ebenfalls im Druck. Daneben werden die Veröffentlichungen der Hauptabteilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes genannt, die für die Sozialpolitik von Bedeutung sind; es sind dies u. a. die schon erwähnte Berufs- und Gewerbestatistik, Bergwerksstatistik, die teilweise die Arbeiterverhältnisse besonders berücksichtigt, ebenso die Ermittelungen über die Erzeugung von Bier, Branntwein, Zucker, die zunächst für die Steuerbehörde ein Interesse haben. Die Berichte der Marine- und Heeresverwaltung beschäftigen sich ja auch mit den Arbeitsverhältnissen in den ihnen unterstehenden Betrieben, besonders auch mit der Arbeitszeit und den Löhnen. Das Kaiserliche Statistische Amt gibt eine amtliche Lohnstatistik heraus, eine Streikstatistik und eine Statistik der Arbeiterversicherung. Indem die Abteilung für Arbeiterstatistik in vorliegender Schrift alle diese Materialien einer Besprechung unterzieht und sie als Beiträge zur Arbeiterstatistik ansieht, zeigt sie, daß sie den Begriff derselben weit faßt und alles berücksichtigt wissen will, was irgendwie zur Aufklärung über die Verhältnisse der Arbeiter dienen kann.

In gleicher Weise werden die Publikationen der anderen Länder

zusammengestellt und besprochen. Alle diese Staaten veröffentlichen ein amtliches Arbeitsblatt, sie besitzen teilweise wertvolles Material über Löhne und Arbeitszeit der Arbeiter, da sie schon seit Jahren — ihre Aemter bestehen auch schon länger — der amtlichen Lohnstatistik eine größere Aufmerksamkeit schenken konnten, als es bisher in Deutschland der Fall gewesen. Im Reichsarbeitsblatt sind aber schon Anfänge amtlicher Veröffentlichungen über Arbeitsverhältnisse gemacht worden; die Berichte der Fabrikinspektion sollen auch nicht unerwähnt bleiben, in denen teilweise wertvolle arbeitsstatistische Daten enthalten sind.

Die Beiträge haben sich mit ihrer ersten Nummer gut eingeführt und werden die gleiche Anerkennung finden, die dem Reichsarbeitsblatt nicht versagt werden kann. Die Bearbeitung lag in den Händen des Kaiserlichen Professors Otto Richter und des Referenten Regierungsrat Dr. Leo.

Seebach. Dochow.

Flynt, Josiah, Auf der Fahrt mit Landstreichern. Aus dem Englischen Tramping with Tramps von Josiah Flynt von Lili du Bois-Reymond. Berlin, J. Guttentag, 1904. 8. VI—259 SS. M. 3.—.

Singer, Karl, Soziale Fürsorge, der Weg zum Wohltun. München, R. Oldenbourg, 1904. gr. 8. XXIV—266 SS. M. 4.—.

Cahen, L., Le grand bureau des pauvres de Paris au milieu du XVIII[e] siècle, contribution à l'histoire de l'assistance publique. Paris, G. Bellais, 1904. 8. 79 pag.

Horsfall, T. C., The improvement of the dwellings and surroundings of the people. The example of Germany, Manchester, at the University Press, 1904. gr. 8. VI—193 pp. 1/.—.

Jones, Th. Jesse, The sociology of a New York city block. New York, Macmillan, 1904. 8. 255 pp. $ 1.—. (Columbia University studies in history, economics, and public law, vol. XXI, n° 2. Contents: The social population. — Motives and methods of conduct. — Types. — Social organization and welfare.)

Marr, T. (Secretary of the Citizens' Association), Housing conditions in Manchester and Salford. Manchester, at the University Press, 1904. gr. 8. 114—II pp. with chart and illustr. 1/.—. (A report prepared for the Citizens' Association for the improvement of the unwholesome dwellings and surroundings of the people.)

10. Gesetzgebung.

Adler, Karl (Prof.), Das österreichische Wahlrecht. Innsbruck, Wagner, 1904. gr. 8. VIII—183 SS. M. 3,40.

Altschul, Jacob (Hof- und Gerichtsadvokat), Erläuterungen zum österreichischen Urheberrechtsgesetz vom 26. XII. 1895. Mit einer neuen Theorie des Urheberrechts. Wien, Manzsche Hofbuchhdl., 1904. gr. 8. 239 SS. M. 5.—.

Apt, Max (Syndikus), Reichsgesetz betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 6. VII. 1904. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, J. Guttentag, 1904. 16. XXIV—148 SS. geb. M. 1,50. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze, N[r] 74.)

Arend, Max, Die Parteiqualität der offenen Handelsgesellschaft im geltenden Reichszivilprozeßrechte mit Ausschluß des Konkursverfahrens. Leipzig, Otto Wigand, 1904. gr. 8. 80 SS. M. 1,20.

Entwurf eines preußischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse nebst Begründung. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. 64 SS. mit 1 Tabelle. M. 1.—. (Sammlung amtlicher Veröffentlichungen aus dem Reichs- und Staatsanzeiger N[r] 38.)

Goldschmidt, Fritz, Das Reblausgesetz vom 6. VII. 1904, nebst Erläuterungen und wissenswertem Material. Mainz, J. Diemer, 1904. 8. V—55 SS., geb. M. 1,40.

Gutjahr, G. (Refer.), Die Eintragungsfähigkeit der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen (B.G.B. § 905—923) in das Grundbuch. Halle, E. Anton, 1904. 8. M. 1,50.

Hahn, J. (AmtsgerR.), Das Eherecht der europäischen Staaten und ihrer Kolonien. Berlin, Heymann, 1904. Lex.-8. XXVI—1078 SS. M. 27.—. (A. u. d. T.: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. IV.)

Handelsgesetz für Bosnien und die Hercegovina mit Verordnungen. Mostar, Pacher & Kisić, 1904. 8. 234 SS. geb. M. 2,50.

Holtze, Friedrich (KammergerichtsR.), Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Teil IV. Das Kammergericht im XIX. Jahrhundert. Berlin, Frz. Vahlen, 1904. gr. 8. XII—380 SS. M. 7,50. (A. u. d. T.: Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte, Teil VI.)

v. Jagwitz, F. (Genermaj. z. D.), Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie. I. Teil: Arbeiterversicherung und Arbeiterorganisationen. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1904. gr. 8. VIII—185 SS. M. 3,50.

Lingg, Emil (Advokat), Zur Reform des Administrativverfahrens. Preisschrift. Wien, Manz, 1904. gr. 8.

Meili, F. (Prof.), Das internationale Zivilprozeßrecht auf Grund von Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Teil II. Zürich, Orell Füssli, 1904. gr. 8. VI— S. 177—436. M. 7,50.

Menzinger, Leopold (MagistratsR. in München) und J. B. Prenner (Vorsitzender des Gewerbegerichts München), Gesetz, betreffend die Kaufmannsgerichte. Textausgabe mit Erläuterungen etc. München, C. H. Beck, 1904. 12. XII—172 SS. geb. M. 1,80.

Meyer, Hermann (OLandesgerR., Breslau), Praktische Streifzüge auf dem Gebiete der Erbenhaftung. Berlin, Frz. Vahlen, 1904. 8. 46 SS. M. 1.—.

v. Seeler, Wilhelm (Prof.), Die Novelle zum Börsengesetz. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. 39 SS.

Deseure, F., Responsabilité des administrateurs et des commissaires dans les sociétés anonymes, d'après le droit civil et le droit pénal. Législation en Belgique, en France et en droit comparé. Paris et Bruxelles, Lebègue & C[ie], 1904. 8. 845 pag.

Massé, Daniel (ancien conseiller de préfecture), Législation du travail et lois ouvrières. Classification, commentaire, jurisprudence, législation comparée. Projets et propositions de lois. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1904. gr. in-8. XII—974 pag. Fr. 15.—.

Beard, Charles Augustin, The Office of justice of the peace in England, its origin and development. New York, 1904. 8. 184 pp. 6/.—. (Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of political science, vol. XX, n° 1. Contents: History of the origin of the Office. — Development until the Tudor period. — Privy council and justices of the peace. — Constitution of the Office. — Administrative and judicial control.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Berlin. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Verwaltungsjahren 1895 bis 1900. Teil II. Berlin, C. Heymanns Verlag 1904. 4. 326 SS. mit Abbildgn., graphischen Darstellungen und 1 Karte.

Bisle, Max (GymnasProf.), Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnissen in anderen Reichsstädten Süddeutschlands. Paderborn, F. Schöningh, 1904. gr. 8. XIV—192 SS. M. 4.—.

Dantscher von Kollesberg, Th., (Ritter, Prof. des Staatsrechtes, Univers. Innsbruck), Der staatsrechtliche Charakter der Delegationen. Wien, Manz, 1903. 8. XIII—349 SS. M. 8.—.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgeg. von J. Krech (kais. GRegR.) Heft 36. Berlin, Frz. Vahlen, 1904. 8. X—188 SS. M. 2.—.

Erythropel, Hermann (GerAss.), Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. VII. 1901. Unter Berücksichtigung der Vereinsgesetzgebung Deutschlands. Mit Vorwort von (Prof.) Wilhelm Kahl. Berlin, O. Liebmann, 1904. gr. 8. XIX—210 SS. M. 5.—.

Geschäftsbericht des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1903. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1904. gr. 8. XII—255 u. 102 SS.

Jahresbericht, 76., der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das

Vereinsjahr 1902/03 im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Geschäftsführer v. Rohden (Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf). Düsseldorf, Hofbuchdruckerei L. Voß & C[ie], o. J. (1904.) gr. 8. 207 SS. M. 0,75.

Kaufmann, Hans, Das Proportionalwahlrecht des Kantons Solothurn. Das Solothurnische Gesetz betreffend das proportionale Wahlverfahren vom 17. III. 1895 und der Entwurf einer Proporznovelle von 1903. Zürich, Orell Füssli, 1903. gr. 8. 256 SS. M. 4.—.

Krefeld. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Etatsjahr 1903. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1904. gr. 4. 181 SS.

Liegnitz. — Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Rechnungsjahr 1903. Liegnitz, Druck von Oskar Heinze, 1904. Roy.-4. 128 SS.

Luckenwalde. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Luckenwalde für das Jahr 1902/03. Luckenwalde, Druck von H. Kobisch, 1904. gr. 4. 126 SS.

Merseburg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Merseburg für das Jahr 1903/04. Merseburg, Druck von Th. Rößner, 1904. gr. 4. 42 SS.

Prenzlau. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. IV. 1902/03. Prenzlau, Druck von A. Mieck, 1904. gr. 8. 45 SS.

Trier. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1903 nebst Haushaltsetat für 1904. Trier, Buchdruckerei von Jak. Lintz, 1904. gr. 4. 102 SS.

Verhandlungen des XXXVIII. Kommunallandtags des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 12. bis 21. IV. 1904. Wiesbaden, Druck von Carl Ritter, 1904. 4. 433 SS.

Verhandlungen des XXVIII. westpreußischen Provinziallandtages vom 15. bis einschließlich den 18. III. 1904. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1904. Folio. gegen 1200 SS.

Wendorff, W. (LandesökonomieR.), Der Kampf der Deutschen und Polen um die Provinz Posen. Posen, Fr. Ebbecke, 1904. gr. 8. 45 SS. M. 0,50.

Stadt Zürich. — Rechnungsübersicht über das Gemeindegut sowie über die Separatgüter und Stiftungen vom Jahre 1903. Zürich, Druck von Müller, Werder & C[ie], 1904. 8. 407 SS.

Crandall, S. B., Treaties, their making and enforcement. New York, Macmillan, 1904. 8. 255 pp. $ 1,50. (Columbia University studies in history, economics and public law, vol. XXI, n° 1.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Mulhall, Michael J., Dictionary of statistics. 4[th] ed. revis. New York, Dutton, 1904. 8. $ 7.—.

Deutsches Reich.

Grabenstedt, K., Woher bezieht die Stadt Halle a. S. ihre wichtigsten Lebensmittel? Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie. Jena (G. Fischer) 1904. 231 SS.

Als Thünen seinen „isolierten Staat“ schrieb, gestalteten sich die Bezugsverhältnisse der Städte etwa seiner Abstraktion entsprechend. Heute sind diese Verhältnisse infolge der außerordentlichen Entwicklung der Verkehrsmittel völlig revolutioniert. Da die räumliche Entfernung für viele Bedarfsmittel keine nennenswerte Rolle mehr spielt, beziehen die Städte ihren täglichen Lebensunterhalt aus aller Herren Länder.

Von allen diesen Verschiebungen aber hat man nur eine ungefähre Vorstellung, und so ist es von größtem Interesse, daß uns der Verfasser auf Grund umfassenden statistischen Materials einmal ein getreues Bild

moderner Bezugsverhältnisse entrollt hat. Und dasselbe wird für viele im höchsten Maße überraschend sein. Wer weiß es von allen Lebensmitteln, die er täglich genießt, wie viele Tausende von Kilometern sie bis zu ihrem Bestimmungsort zurückgelegt haben? Nur dem Fachmann ist bekannt, daß die Eier, die wir verzehren, aus Oesterreich-Ungarn, Rußland, Italien, den Niederlanden, Rumänien, Bulgarien, Serbien, ja der europäischen Türkei und China stammen, daß der Genuß des Blumenkohls uns fast das ganze Jahr hindurch gewährleistet wird, indem der Mai uns südfranzösischen und holländischen, der Juni holländischen, Juli bis November Erfurter, Dezember bis März süditalienischen Blumenkohl bringt.

Um was für Quantitäten es sich aber handelt, welche eine einzelne Stadt aus diesen Ländern und Landesteilen bezieht, erfahren wir in der Arbeit des Verfassers zum erstenmal für eine so große Zahl von Konsumtionsmitteln. Sind es doch 35 verschiedene Gegenstände, nämlich Brot (auch Getreide), Fleisch, Gemüse, Eier, Milch und Molkereiprodukte, Schmalz, Hülsen- und Südfrüchte, für welche der Verfasser vom 1. April 1901 bis 1. April 1902 die Bezugsverhältnisse ermittelt hat.

Während der Hauptteil der Arbeit uns eine systematische Uebersicht hierüber gibt, enthält der Anhang in 55 Tabellen die „statistischen Nachweisungen", das wertvolle Material. Ihre Entstehung setzt uns der Verfasser eingehend auseinander. Aus dem Zoll-, dem Bahnmaterial der preußischen Staatsbahn (Schalter- und Rollfuhrkarten, statistische Nachweisungen) und der Halle-Hettstetter Eisenbahn, sowie dem Material des Wasserverkehrs und den Erhebungen der per Wagen eingeführten Lebensmittel hat er durch unendlich mühsame, nur dem Statistiker ihrer Langwierigkeit nach erkennbare Zählarbeit (man bedenke, daß jede einzelne Sendung auf einer besonderen Rollfuhrkarte, bezüglich auf besonderem Zählstreifen vermerkt ist), die Absendungsorte der nach Halle eingeführten, in Frage stehenden Lebensmittel gewonnen.

Nachdem diese Arbeit getan, galt es erst, die Frage nach dem Produktionsort der Gegenstände soweit möglich zu beantworten, der, wie Verfasser an Beispielen klar macht, häufig ein vom Absendungsort verschiedener ist. Hierbei, wie schon bei Erhebung der per Achse eingeführten Lebensmittel, war Verfasser auf den Weg privater Erkundigungen (beim Eier- und Gemüsehändler, beim Schlachtviehhofdirektor u. s. w.) angewiesen.

Schließlich ist dem Verfasser sein eigener praktischer Blick und praktische Erfahrung für die Erklärung mancher Fakta von Wert gewesen. So weiß er die Unregelmäßigkeiten der Brotsendungen nach Halle in den einzelnen Monaten aus den militärischen Verhältnissen (Abgang ins Manöver, Einziehung der Uebungsmannschaften) einleuchtend zu begründen.

Der Wert einer solchen Detailuntersuchung, wie der vorliegenden, deren Nachprüfung im einzelnen ausgeschlossen ist, hängt durchaus davon ab, ob wir von der Zuverlässigkeit der Zahlen und der objektiven Beurteilung ihres Wertes seitens des Verfassers überzeugt sein können.

Daß der Verfasser bei der Gewinnung des Materials mit peinlichster Sorgfalt vorgegangen ist, wird dem Leser klar, wenn er dem Verfasser auf dem Wege folgt, den dieser bei seiner Zähl- und Erhebungstätigkeit gegangen ist und den er uns im allgemeinen Teile deutlich aufweist. Seite für Seite aber wird man beobachten, daß Verfasser gegenüber seinen Ergebnissen von jeglicher Voreingenommenheit frei ist, in objektivster Weise an denselben Kritik übt, auf die Fehlerquellen aufmerksam macht, sie zu beseitigen sucht, und soweit dies nicht möglich, vor einer Ueberschätzung des Wertes der Zahlen warnt. Eine Wiederholung solcher detailstatistischer Untersuchungen in andern Städten ist in hohem Maße zu wünschen.

Halle a. S. H. Conrad.

Meyer, Hugo, Dr. (Mathematiker beim Reichsversicherungsamt), Beiträge zur Pensionsversicherung. Jena (Gustav Fischer) 1903. VIII und 172 SS.

Die vorliegende Schrift soll, wie aus der Vorrede zu entnehmen ist, in erster Linie als Anleitung dienen bei der Prüfung der Solvenz bestehender und bei der Aufstellung eines Geschäftsplanes für neue Versicherungsunternehmungen, welche Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen gewähren. Der Verf. hat dabei vornehmlich mit den Verhältnissen der „kleineren Versicherungsvereine" oder in der Sprache des Gesetzes jener Vereine, „die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis haben", gerechnet, für welche eine gewisse Vereinfachung auch der versicherungstechnischen Seite geboten erscheint und gesetzlich erlaubt ist. Es ist zugleich von dem Verf. darauf Rücksicht genommen worden, daß solche Vereine oder Pensionskassen, wenn es sich um die Aufstellung einer Bilanz oder eines Prämientarifs handelt, auf die Hilfe von Personen angewiesen sind, die in der Regel nicht Versicherungstechniker von Fach sind, sondern in irgend einer anderen Eigenschaft, z. B. als Lehrer der Mathematik an höheren Schulen, eine Gewähr dafür bieten, daß sie eine praktische Aufgabe aus dem Gebiet der Versicherungstechnik richtig zu lösen im stande sind. Es galt vor allem, gerade solchen Personen die Möglichkeit zu geben, sich rasch in die Materie hineinzufinden. Dementsprechend hat sich Hugo Meyer in versicherungsmathematischer Beziehung auf das allernotwendigste beschränkt, aber auch in den engen Grenzen, die er sich selber gezogen, hat er von seinem Können auf diesem Gebiete eine gute Probe gegeben. Geschickte Disposition des Gegenstandes der Darstellung, gewandte Handhabung der Formeln, Einfachheit der Ableitungen und zweckmäßige Wahl der in die Formeln einzuführenden statistischen Größen, wo es auf eine solche Wahl überhaupt ankommt, charakterisieren die Meyerschen Ausführungen. Was insbesondere den zuletzt erwähnten Punkt anlangt, so möchte ich aus dem Kapitel über die Witwenversicherung auf die Benützung derjenigen Größe hinweisen, welche den Anteil der Verheirateten an einer Gruppe von Verstorbenen angibt. Diese Größe leistet bei den einschlägigen Berechnungen gute Dienste (S. 22 fg.) und bietet auch

noch den Vorzug, daß sie leicht ermittelt werden kann, nämlich direkt aus der Verteilung der Gestorbenen (nicht der Lebenden, wie der Verf. annimmt) nach dem Civilstand. Aber Meyer geht über die versicherungsmathematische Seite der Pensionsversicherung verschiedentlich hinaus. Die zweite Hälfte des Textes (S. 51—102), in welcher keine einzige Formel vorkommt — darauf dürfte sich die in der Vorrede ausgesprochene Hoffnung gründen, „die Schrift auch für nicht mathematisch veranlagte Verwaltungsbeamte genießbar zu machen" — enthält allgemeiner gefaßte Erörterungen über den Rückkaufswert, die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die Anlegung des Vereinsvermögens, den Reserve- und Gründungsfonds u. dgl. m. Auch die sehr wichtige Frage des Prämiendurchschnittsverfahrens wird bei verschiedenen Gelegenheiten berührt, aber, wie mir scheint, nicht eingehend genug behandelt. Freilich würde man bei einer derartigen Behandlung die Hilfe der algebraischen Zeichensprache kaum entbehren können, und der Verf. ist ja bestrebt gewesen, das mathematische Element auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ich fürchte aber, daß in diesem Punkt seine Darstellung den meisten Lesern, die Mathematiker einbegriffen, zum Teil unverständlich bleiben wird. So wird z. B. auf S. 55 ausgeführt, das in dem Fall, wo das Durchschnittsverfahren Anwendung findet, der Rückkaufswert sich nicht nach der Prämienreserve richten könne, weil diese gerade bei den durch jenes Verfahren bevorzugten Altersklassen sich auf einen relativ hohen und bei den benachteiligten Altersklassen auf einen relativ niedrigen Wert stelle. Wenn nun aber der Leser an die früher gegebene Definition der Prämienreserve zurückdenkt, wonach sie sich zunächst darstelle als „Barwert aller eingegangenen Nettoprämien vermindert um den Barwert aller für den Versicherten geleisteten Zahlungen des Versicherungsinstituts" (S. 43), so muß er stutzig werden. Denn offenbar ergeben sich dieser Definition gemäß für die benachteiligten Altersklassen zu hohe und für die bevorzugten zu niedrige Reservewerte. Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruches besteht darin, daß der Verf. auf S. 55 (auch schon auf S. 47) mit einer nach der prospektiven Methode berechneten Prämienreserve rechnet, während seine Definiton (in ihrer vorhin angeführten ersten Hälfte) der retrospektiven Methode entspricht und daß beide Methoden zwar bei dem gewöhnlichen Prämienverfahren, wie es auf S. 44 heißt, nicht aber auch beim Durchschnittsprämienverfahren rechnerisch zu denselben Ergebnissen führen. Letzteres müßte doch gesagt werden! Nebenbei bemerkt, ist die Reserveformel 105 auf S. 44 nicht ganz korrekt. Sie trifft nur für den Fall zu, wo die Prämienreserve für einen Zeitpunkt bestimmt wird, in welchem keine Prämienzahlung mehr stattfindet. Es steht mit dem praktischen Zweck, den der Verf. mit seiner Publikation verfolgt, durchaus in Einklang, wenn er in der zweiten Hälfte der Schrift überall auf das Privatversicherungsgesetz vom 12. Mai 1901 Bezug nimmt. Auch werden viele Stellen aus den Motiven zu diesem Gesetz wörtlich angeführt. Durch die beigefügten zahlreichen Tabellen (S. 103—172) erhöht sich der Wert der Schrift nicht unwesentlich, zumal da einige dieser Tabellen

auf einem bisher nicht veröffentlichten statistischen Material beruhen, das sich auf einzelne Knappschaftsvereine, Eisenbahnverwaltungen, ein Maschinenbauunternehmen bezieht. Die betr. Grundzahlen rühren teils von dem Verf. selbst her, zum anderen Teil sind sie verschiedenen Denkschriften Behms und Beckmanns entnommen.

Berlin. L. v. Bortkiewicz.

Beiträge zur Forststatistik von Elaß-Lothringen. Heft XXI: Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1902. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1904. gr. 8. 127 SS.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom statistischen Amt. Nr 15. Krankenkassenstatistik für 1903. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 4. 13 SS.

Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1903. Hamburg, Leopold Voß, 1904. 4. 124 SS. Mit 7 Abbildungen im Text und 11 graphischen Tafeln.

Hailer, H., Deutschlands Kartoffelabsatz. Statistische Untersuchungen über den in- und ausländischen Kartoffelbau und Kartoffelhandel, im Auftrage der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Sonderausschuß für Absatz ausgeführt. Berlin, P. Parey, 1904. Lex.-8. VI—132 SS. mit graphischen Darstellungen und Karten der Handelsbewegungen. M. 4.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 93.)

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. XXV. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. gr. 8. XX—276 u. 39 SS. mit 8 Taf. graphischer Darstellungen. M. 2.—.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. XXXIV. Jahrg. (1903). Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1904. gr. 8. XX—602 SS. M. 6.—.

Mitteilungen des Bremischen statistischen Amtes im Jahre 1904. Nr 1: Beiträge zur bremischen Wohnungsstatistik. 4. Abschnitt: Die nicht zur engeren Familie gehörenden Hausgenossen und ihr Einfluß auf die Wohnungsverhältnisse, von Wilh. Böhmert. Bremen, Frz. Leuwer, 1904. gr. 8. 53 SS.

England.

Abstract, statistical, for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1889 to 1903. LIst number. London, printed by Wyman & Sons, 1904. gr. 8. VI—304 pp.

Census of England and Wales, 1901. General report with appendices. London, printed by Darling & Sons, 1904. Folio. VII—325 pp. 2/.8.

Census of England and Wales, 1901. Summary tables. Area, houses and population; also population classified by ages, condition as to marriage, occupations, birthplaces, and infirmities. London, printed by Love & Malcomson, 1903. Folio. IV—306 pp. 2/.6.

Copy of memorandum and statistical tables showing the production and consumption of iron ore and pig iron, and the production of steel, in the United Kingdom and the principal foreign countries in recent years, and the imports and exports of certain classes of iron and steel manufactures. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1904. gr. Folio.

Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichische Statistik. LXV. Bd., 1. Heft: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 1. Erweiterte Wohnungsaufnahme. L—199 SS. K. 7,80. — LXV. Bd., 3. Heft: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900, Heft 3. Die Aufnahme der Häuser in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahme. XXXV—14 SS. K. 1,50. — LXVI. Bd., Heft 9: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. X. 1900, Heft 9. Mähren. V—131 SS. K. 5,50. Zusammen 3 Hefte. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Imp.-4. (Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LXX. Heft 3: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichs-

rate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1900/1901. Wien, aus d. k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Imp.-4. XXXIV—258 SS. K. 7,60.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LXXI, Heft 1: Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege in den Jahren 1900 und 1901. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Imper.-4. LXIX—193 SS. K. 8.—.

Thirring, Gustáv, Budapest székes főváros statisztikai évkönyve. IV évfolyam: 1899—1901. Budapest, K. Grill, 1904. gr. 8. V—305 pp. K. 8.—. (Statistisches Jahrbuch der Haupt- und Residenzstadt Budapest, Jahrg. IV.)

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Jahr 1902. 1. Heft: Gemeindefinanzstatistik. Nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1902. Winterthur, Druck von Geschwister Ziegler, 1904. 8. 238 und 19 SS.

Schweden.

Sundbärg, Gustav (1st Actuary at the Royal Swedish Central Bureau of Statistics), Sweden, its people and its industry. Historical and statistical handbook. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1904. gr. 8. 1141 pp. with numerous engravings, charts etc.

Spanien.

Censo escolar de España llevado á efecto el día 7 di Marzo de 1903. Tome Iro. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1904. XIII—499 pp.

Estadística de la emigración e inmigración de España en los años 1901 y 1902. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1904. Lex. in-8. XXXVIII—39 pp. con 3 gráficos.

Amerika (Mexico).

Censo y división territorial del Estado de San Luis Potosi verificados en 1900. Mexico, Oficina tip. de la Secretaría de fomento, 1904. Imp.-8. 267; 53 pp.

División territorial de la República Mexicana, formada por la Dirección general de estadística á del (Dr) Antonio Peñafiel. Mexico, Oficina tipogr. de la Secretaría de fomento, 1904. Imp.-8. 353 pp.

— (Verein. Staaten).

Special reports: Occupations at the XIIth Census. Prepared under the supervision of William C. Hunt (Chief statistician for population). Washington, Government Printing Office, 1904. CCXLV—763 pp. with 11 graphical plates. (Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census.)

Afrika (Britisch Süd-Afrika).

Census returns of British South Africa. London, printed by Darling & Son, 1904. gr. Folio. 22 pp. (Parl. pap., July, 1904.

Australien.

Queensland. Report of the Government Statistician on agricultural and pastoral statistics for 1903. Brisbane, printed by G. A. Vaughan, 1904. gr. Folio. 67 pp.

13. Verschiedenes.

Hilsenbeck, Wilhelm, Die Deckung der Kosten des Kriegs in Südafrika von 1899—1902 auf Seiten Englands. 66. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz, Stuttgart und Berlin, (Cottasche Buchhandlung, Nachflg.) 1904. 100 SS.

Die vorliegende Schrift enthält einen kurzen Auszug aus den zahl-

reichen umfassenden englischen Publikationen des Finanz- und des Kriegsministeriums und sonstiger Staatsämter. Der Verfasser beschränkt sich im wesentlichen leider auf eine lose historische Aneinanderreihung der finanziellen Forderungen, welche Hicks-Beach dem Parlament in den vier Jahren des Burenkrieges vorlegte. Dabei läßt er sich eine ausführlichere Kritik der einzelnen Finanzmaßregeln entgehen, ebenso wie er es vermeidet, Vergleiche zu ziehen zwischen der Kriegskostendeckung Englands gelegentlich des Burenkriegs und des großen französischen, oder des Krimkrieges. Gelegenheit und Material genug hätten hierzu schon die interessanten Parlamentsdebatten geboten, welche sich an die Budgetberatungen anknüpften. Auch wäre alsdann eine Verwertung der umfangreichen finanzpolitischen Literatur Englands möglich gewesen, die bei uns nur so wenig beachtet wird.

Die gesamten Kosten des Kriegs betrugen 211 156 000 £. Etwa 31 Proz. hiervon wurden durch Steuern, bezw. ordentliche Einnahmen, etwa 69 Proz. durch Anleihen gedeckt. Es ist bekannt, wie glatt die Aufbringung dieser ungeheuren Mittel erfolgt ist, über welche umsomehr zu staunen ist, als England neben den $4^1/_2$ Milliarden Mark außerordentlichen, 10 Milliarden Mark laufende Ausgaben zu decken hatte. Die Kreditfähigkeit Englands erhellt vielleicht am deutlichsten daraus, daß England mitten während des Kriegs einen um 7 Proz. höheren Kurs für seine Anleihen erzielte, als das Deutsche Reich. Dieses erlangte bei der um die gleiche Zeit wie in England erfolgenden Ausgabe von 300 Millionen Mark 3-proz. Reichsanleihen (nicht ganz der vierte Teil des von England ausgegebenen Betrags) trotz des Friedens nur einen Kurs von $87^1/_2$ Proz. Der englische Kurs betrug dagegen $91^1/_4$ Proz. Dabei ist zu beachten, daß die deutschen Anleihen zunächst um $^1/_4$ Proz., später um $^1/_2$ Proz. höher verzinslich waren als die englischen. Was die Kriegssteuern anbelangt, so wurde mehr als die Hälfte, nämlich über 813 Millionen Mark, durch die Erhöhung der Einkommensteuer aufgebracht, der Rest überwiegend durch Erhöhung sonstiger Steuern und nur zum geringen Teil durch Einführung neuer Abgaben, wie des Zuckerzolls, des Kornzolls und der Kohlenausfuhrabgaben.

Das günstige Ergebnis der leichten Beschaffung der Kriegsgelder ist in dem grossen Kapitalreichtum Englands zu erblicken, in der allgemeinen Gunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht zuletzt aber in dem elastischen Einkommensteuersystem, dessen Eigentümlichkeit der alljährlichen Bewilligung durch das Parlament den Charakter der Income Tax als Kriegsteuer, wie schon in den anderen Kriegen Englands, so auch während des Burenkrieges in glänzender Weise bewiesen hat. Ob nicht eine noch größere Erhöhung des Einkommensteuersatzes, sei es mit, sei es ohne gleichzeitige Durchführung einer Progression, die seit vielen Jahrzehnten immer wieder in England verlangt wird, angebracht gewesen wäre, untersucht der Verfasser nicht näher. Eine wirklich erschöpfende kritische Würdigung der englischen Kriegsfinanzpolitik wird man allerdings erst anstellen können, wenn noch eine Reihe von Jahren vergangen sind und es sich übersehen läßt, ob und in welchem

Umfang England es vermag, die Milliarden, welche der Burenkrieg gekostet hat, aus dem Transvaal wieder einzubringen.

Berlin. Alfred Manes.

Bauch, Gustav, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus. Breslau M. & H. Marcus, 1904. gr. 8. XI—250 SS. M. 8.—.

Borgius, W., Die Ideenwelt des Anarchismus. Leipzig, Felix Dieterich, 1904. gr. 8. 68 SS.

Brand, Eugen, Die Entwickelung des Gymnasiallehrerstandes in Bayern von 1773—1904. München, J. Lindauer, 1904. gr. 8. 160 SS. M. 3.—.

Hübner, Wilhelm (†), Entstehung und Heilung der epidemischen Krankheiten. Dresden, Hans Schultze, 1904. gr. 8. XI—118 SS. M. 3.—.

Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im kaiserl. Gesundheitsamte zu Berlin. Jahrg. XVIII: das Jahr 1903. Berlin, Julius Springer, 1904. Lex.-8. LVI—156 SS. Mit 4 Uebersichtskarten.

Mitteilungen aus der kgl. Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung zu Berlin, herausgeg. von A. Schmidtmann und Carl Günther. Heft 3. Berlin, August Hirschwald, 1904. gr. 8. XII—251 SS. mit 46 photolithographischen Tafeln.

Parow, Walter (Prof., Berlin), Die Notwendigkeit der Einheitsschule. Ein Mahnwort an alle Freunde erziehlicher Jugendbildung. Braunschweig, Richard Sattler, 1904. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Repertorium der technischen Journalliteratur. Herausgeg. vom kaiserl. Patentamt. Jahrg. 1903. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. Lex.-8. XLIII—1676 SS. M. 34.—.

Stehr, Alfr. H. (Arzt in Magdeburg), Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. XII—235 SS. M. 4,80.

Balch, Lewis, A manual for boards of health and health officiers. Albany, Banks & C°, 1904. 8. 242 pp. cloth. $ 1,50.

Vance, Joseph Anderson, American problems. Chicago, Winona Publication C°, 1904. 12. 292 pp. cloth. $ 0,75. (Contents: The negro. — The labor question. — The liquor problem. — Municipal government. — The problem of vice. — The double need.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Economistes. 63e année, 1904. Août: Où est l'utopie, par G. de Molinari. — Les trades-unions, les trusts et le laisser faire, par G. de Molinari. — La consommation des boissons hygiéniques et de l'alcool à Paris de 1894 à 1904, par E. Letourneur. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — L'état commerçant et les cultures obligatoires à Java, par Daniel Bellet. — Fantaisies économiques, un principe nouveau, par Georges de Nouvion. — L'affranchissement de la femme, par Frédér. Passy. — Lettre des Etats-Unis, par Georges. Nestler Tricoche. — Ecole pratique d'industrie et de commerce de Brest. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris, N° 8, 10 Août 1904: Procès-verbal de la séance du 6 juillet 1904. — La statistique et les accidents des gens de mer, par Deléarde et Renard. — De l'influence des migrations internes sur la répartition des langues et des cultes en Suisse, par Paul Meuriot. — Données nouvelles sur les lois démographiques de la natalité, par J. Bertillon (suite et fin). — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux precieux, par Pierre des Essars. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIIe année, 1904, Avril, Mai, Juin et Juillet:

Etude sur l'origine et l'orthographe des noms de communes du département de l'Orne, par L. Duval (archiviste du département de l'Orne). — Les principes généraux du droit administratif, par (prof.) Gaston Jèze (suite et fin). — Sectionnements électoraux. Recours contentieux au Conseil d'Etat pour excès de pouvoir, par Ch. Rabany. — La loi sur le service des enfants assistés, par Hélène Moniez. — La déclaration du caractère de bienfaisance des dons et legs charitables faits aux établissements publics ou d'utilité publique (art. 19 de la loi du 25 II 1901, par J. M. Rouxel (auditeur au Conseil d'Etat). — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, par Amédee Bonde (suite 8). — etc.

Revue d'économie politique. 18e année N° 7, Juillet 1904: De la suppression ou de la réglementation des débits de boissons, par Charles Gide. — Etude sur le commerce extérieur de la France de 1881 à 1902, par Henri Truchy. — Chronique ouvrière, par Charles Rist. — Chronique législative, par Edmond Villey. — etc.

Revue socialiste. Année 1904, Juillet: Le socialisme juridique, par André Mater. — Notes sur George Sand socialiste, par Marius Ary Leblond. — Le premier congrès national des universités populaires de France, 22—23 Mai 1904, par Maurice Kahn. — Le socialisme aux champs (chronique agraire), par Gabriel Ellen Prevot. — Mouvement social, par Adrien Veber. — etc.

B. England.

Economic Journal, the. Edited by F. V. Edgeworth and Henry Higgs. N° 54, June 1904: Recent financial movements in the United States, by J. Mavor. — Free trade and protection, by G. Cohn. — The assize of bread, by B. Webb. — London's share of the king's taxes, by W. M. J. Williams. — Employment of women in paper mills, by (Miss) B. L. Hutchins. — Stationary population in France, by E. Castelot. — The economy of chinese labour, by E. H. Parker. — The crisis in the cotton trade, by Elijah Helm. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 409, July 1904: The diary of Sir John Moore. — England in the mediterranean. — Matthew Arnold and insularity. — The Cambridge modern history. — The pathway to reality. — Sir John Davis. — The Liquor Laws and the Licensing Bill. — The return to protection. — etc.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XXIV, 1904, Heft 7: Genesis und Volkswirtschaft, von Arthur Mülberger (Crailsheim). — Zwei Beiträge zur Judenfrage: 1. Die Sozialdemokratie und die Lösung der Judenfrage durch planmäßige Ansiedlung des jüdischen Volkes, von Richard Bernstein; II. Die Basis des „Zionismus" von Arthur L. — Paul Magnaud, der gute Richter. — etc.

Handelsmuseum. Herausgeg. vom k. k. österreich. Handelsmuseum. Bd. XIX, Nr 27—36, vom 7. Juli bis 8. September 1904: Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln in Deutschland, von Artur Human (Syndikus der großh. Handelskammer Darmstadt). — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Baumwollanbau im britischen Reiche. — Ueber amtliche Grundlagen für die Krediterkundigung, von (Prof.) Rud. Pollak. — Der Zwischenverkehr mit Ungarn im Jahre 1903. — Die Hemmnisse der türkischen Volkswirtschaft, von Gustav Herlt (Konstantinop.). — Winke für den Export landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen. — Zur Kartellfrage, von Drucker. — Winke für den Papierexport. — Zur Frage der Entsendung österreichischer Handelskommissionen. — Winke für den Export von Glas- und Porzellanwaren. — Die deutsche Eisen- und Kohlenindustrie. — Handelshochschulen in England. — Eine englische Handelskammer für Italien in Genua. — Veredlungsverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, von Siegmund Schilder. — Kommerzielle Verhältnisse in Britisch-Ostafrika. — Die Chemnitzer Wirkwarenindustrie. — Die österreichische Bergwerksproduktion im Jahre 1903. — Die Reform des österreichischen Lagerhausgesetzes, von Viktor Heller. — Geschäftliche Verhältnisse in Russisch-Polen. — Der Außenhandel in der Zahlungsbilanz. — Chinesische Handelsverhältnisse. — Der bulgarische Zolltarifentwurf. — Italienische Produktionspolitik. — Winke für den Export von Wirkwaren. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge, IX. Jahrg. Heft 5, 6 u. 7, Mai-, Juni- u. Juliheft 1904: Die Gesundheitsverhältnisse der österreichischen Berg- und Hüttenarbeiter, von Sieg-

fried Rosenfeld. — Die Lohn- und sonstigen Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Oesterreichs nach den Ergebnissen und Erhebungen der Landeskulturräte vom Jahre 1897, von Pflügl. — Summarische Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. VI. 1902 in Oesterreich (Schluß). — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1902, von H. Ehrenberger. — Die statistischen Vorlagen des k. k. Finanzministeriums für die Enquete über die Reform der Gebäudesteuer, November—Dezember 1903, von Braun v. Fernwald. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Luglio 1904: La situazione del mercato monetario. — Per il centenario di Riccardo Cobden, per R. Dalla Volta. — La politica commerciale e gl' interessi dei lavoratori, per A. de Viti-de Marco. — Le banche nazionali negli Stati Uniti, per G. François. — Cronaca: La capitale e lo Stato; La conversione dei debiti; Il dazio consumo e le case popolari; Nuovi provvedimenti in vista. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica etc. Anno XXXII, 1904, N° 7, Luglio: Per le istituzione delle casse di maternità (pag. 477—510). — Cronaca: Il nuovo ospedale dei Bambini ed il convegno dei filantropi dell' infanzia in Cremona; Il IV Congresso degli impiegati comunali, provinciali, e delle opere pie di Firenze; Congregazione di carità di Pavia. — Massime di giurisprudenza: Opere pie di culto; opere pie erigende. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Jahrg. XII, 1904, Heft 14: Die Verstaatlichung der schweizerischen Wasserkräfte, von O. Schär (Forts.). — Zur Frage der Beschaffung des Realkredites für die gemeinnützige Bautätigkeit (Schluß). — Arbeiterschutz. — Bewegung des Mittelstandes.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. N° 53, July 1904: Wages and cost of living. (Wages and hours of labor, 1890—1903.) [pp. 703—932.] — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: New Yersey. — etc.

Yale Review, the. A quarterly Journal for the scientific discussion of economic political and social questions. Vol. XIII, n° 1, May, 1904: Comment. — Anti-trust remedies under the Northern securities decision, by Edward B. Whitney. — Some of the issues of the Russo-Japanese conflict, by K. Asakawa. — The present condition of Russia, by N. T. Bacon (art. III). — Workmen's insurance in Germany, by Norbert Pinkus (art. II). — The psychology of German workmen's insurance, by Henry W. Farnam. — etc.

Yale Review, the. A quarterly Journal etc. Vol. XIII, n° 2, August, 1904: Comment: The trolleys and the trunk lines; The statistics of special classes and the Census Office. — Democracy in Australasia, by J. Collier. — The electric interurban railroad, by Frank T. Carlton. — Proposed remedies for lynching, by J. E. Cutler. — Note: German workingmen's insurance. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom kgl. preußischen Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrg. 1904, Heft 4, Juli und August: Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Eisenbahnwesens im Jahre 1904. — Studien zur Geschichte des preußischen Eisenbahnwesens, von (Oberst a. D.) G. Fleck (Schluß). — Die argentinischen Eisenbahnen an der Jahrhundertwende, von (RegR.) a. D. G. Kemmann (Schluß). — Die transkaspische Eisenbahn (Militärbahn) während der Verwaltung des Kriegsministeriums bis zum Jahre 1899, von F. Thiess. — Der Etat der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für das Etatsjahr 1904, von (GRechnR.) Schremmer. —

Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahre 1902/03, von H. Claus. — Die kgl. ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1902, von (OIng.) Rud. Nagel. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Jahrg. 1904, Heft 5: September und Oktober: Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1901 nebst einem Rückblick auf die Entwickelung des Eisenbahnwesens in den Jahren 1882—1901, von (Eisenbahndirektor) Mertens. — Die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge auf deutschen und amerikanischen Eisenbahnen, von W. A. Schulze. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1903 im Vergleich zu der in den Jahren 1900, 1901 u. 1902, von C. Thamer. — Wohlfahrtseinrichtungen der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1902, von (OIng.) Rud. Nagel. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXV, Heft 1 (ausgegeben Anfang September 1904): Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. VIII. Studie: Auslobung und Wette, von J. Kohler. — Zwei Streitfragen aus dem materiellen und prozessualen Eherecht, von Albert Behr (Amtsanw., Kaiserslautern). — Die Damnohypothek, von Arthur Nussbaum (Rechtsanw., Berlin). — Der Abnahme-Annahmeverzug des Käufers-Gläubigers, von Ad. Hohenstein (Refer., Boppard). — Zur Lehre von dem gesetzlichen Uebergange der Rechte (cessio legis) im Falle des Vorhandenseins mehrerer Sicherungen, von Bendix (JustizR., Breslau). — Die Konkurrenzverbote in den Kartellverträgen, von S. Rundstein (Berlin). — Haftung des Fiskus bezw. der Gemeinde aus gefahrbringender Beschaffenheit der Diensträume, von B. Hilse (KreisgerR. a. D., Berlin). — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Neue Folge, I. Bd., 1904 (Tübingen). Heft 2: Die Bedeutung der Haushaltungsbudgets für die Beurteilung des Ernährungsproblems, von Fritz Kestner. — Die Ausdehnung des Arbeiterschutzes in Frankreich, Gesetz vom 11. VII. 1903, von Julius Landmann. — Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten. Mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfes, von Wilhelm Arens. — Die Arbeiterfrage in Südafrika, von Henry W. Macrosty. — Die Preise der Konsumvereine und der Detaillisten. (Preisvergleichende Untersuchung für Frankfurt a. M.), von F. Kilzer. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Jahrg. I, 1904, Nr 8: Aktienrechtliche Fragen. Mitgeteilt von (AmtsgerichtR., Prof.) Schumacher (Cöln). — Seerecht und Völkerrecht im Dienste der Handelspolitik. Vortrag von (Prof.) Stoerk. — Die kanadischen Seen und ihre Bedeutung für die amerikanische Volkswirtschaft, von Walter Knudt. — Die Verhältnisse in der japanischen Lohnarbeit. — Warenhausfragen, von —w; zur Warenhaussteuer. — Verhältnis des Versicherungsantrages zu der Police. — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Bd. XXXIII, 1904. Heft 2 u. 3: V. Bericht über die Versuchswirtschaft Lauchstädt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Umfassend die Jahre 1902 und 1903. — Arbeiten der agrikulturchemischen Versuchsstation Halle a/S. — Studien über die Entwickelung der Roggen- und Weizenpflanze, von (Prof.) B. Schulze (Breslau). — Die Ansiedelungsfrage im nordwestlichen Deutschland: 1. Ueber die Ansiedelungsfrage in den Heide- und Moorgegenden, von (LandesökonomieR.) Salfeld; 2. Ueber die Bildung von Rentengütern auf Neukulturen, von (Oekonomiekommissar) Richter (Aurich; 3. Diskussion über die vorstehenden Referate. — Ein Beitrag zur Methodik der Wirtschaftslehre des Landbaues, von F. Waterstradt.

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 117, Heft 3, September 1904: Gladstone, von Emil Daniels (Berlin). [Art. I.] — Die Berliner Zeitungen während der französischen Revolution, von Ernst Consentius (Berlin). — Die alte und die neue Kriminalistenschule und der Strafvollzug, von Robert Schmölder (OLandesgerichtsR., Detmold). — Luthers Romreise, von Carl Todt (Oberlehrer, Steglitz). — Ein Nietzsche des Altertums, von Julius Stern (Prof., Bruchsal). — Patriae interviendo consumor, von Hans Vollmer (Licent., Hamburg). — Politische Korrespondenz: Die Verstaatlichung der Bergwerksgesellschaft Hibernia, von Hjalmar Schacht (Friedenau). — etc.

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Jahrg. XIV: 1904. N° 25—28: Die österreichischen Gewerkschaften im Jahre 1903. — Lohntarife und Tariflöhne im Deutschen Reiche. — XIV. Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter. — VIII. Generalversammlung des Zentralvereines aller in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter. — Die Interessen der Arbeiterinnen und der internationale Frauenkongreß. — Die österreichische Arbeitsvermittlung im Jahre 1903. — Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1903. — Der Genossenschaftstag in Hamburg. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahr-

gang XVI, Heft 8 (Leipzig) 1904: Was kann der Staat zur Förderung der Versicherungswissenschaft tun. — Das Gutachten des Privatdozenten Dr Jul. Gierke über die Einschränkung der Vertragsfreiheit. — Eine Sterblichkeitstafel für Kinder. — Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Feuerversicherungsgesellschaften. — Wünsche der Glasversicherung in Bezug auf den Versicherungsvertrag. — Auf den Spuren der Amerikaner (bezieht sich auf die Lebensversicherungsgesellschaft „Victoria"). — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXII, Bd. 2, Nr 44 bis 49, vom 30. VII. bis 3. IX. 1904: Der Königsberger Prozeß. — Aus einem Kleinstaatenparlament, von Emil Eichhorn. — Das Verhältnis zwischen der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaftsbewegung, von August Bringmann (Art. 1—3). — Zur Maifeier, von Albert Rudolph (Stuttgart). — Zum internationalen Kongreß, von K. Kautsky. — Zur Lage in Holland, von Henriette Roland-Holst. — Sozialpolitisches aus den Berichten der Arbeitersekretariate für 1903, von Gustav Hoch (Hanau). [Art. 1 und Schluß.] — Die kriminal-soziologische Schule als Kämpferin für die Interessen der herrschenden Klassen, von M. Sursky. — Das Fazit im Leipziger Aerztekonflikt, von Gustav Jaeckh. — Nochmals die Arbeiterschule, von Otto Rühle. — Der Kongreß zu Amsterdam, von Karl Kautsky. — Unmelodische Posthornklänge, von Richard Wagner. — Das Erlöschen der Rentenansprüche bei der Invaliden- und Unfallversicherung, von H. Mattutat. — Die deutschen Volksschullehrer, von Corvus. — Sozialistische Jugendorganisationen, von Ludwig Frank (Mannheim). — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Jahrg. III, Nr 6, September 1904: Der diluviale Mensch in Europa, von Gustav Antze. — Rassenpsychologie und Kulturgeschichte, von Ludwig Woltmann. — Ueber die Rassenschönheit des Weibes, von A. M. Hubertz. — Aus Aethiopiens Vergangenheit und Gegenwart, von Friedrich J. Bieber. — Der Kulturwert der Mischrassen und reinen Rassen, von J. v. Neupauer. — Deutschland und die Jesuiten, von J. Lanz-Liebenfels. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrg. VI, Heft 7, Juli 1904: Zur Entschädigungsfrage, von H. (Edler) v. Hoffmann (Privdoz., Göttingen). — Die Niederländer in Brasilien, von Eberhard v. Schkopp. — Fragen des protestantischen Kolonialrechtes, von H. v. Hoffmann. — Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika, von (Farmer) C. Schlettwein. — Unsere Karolinen, von (OLeutnt. z. See) Cederholm. — Das Verordnungsrecht des Kaisers über die Eingeborenen, von Paul Bauer. — Der Hererokrieg und die Besiedelungsfrage in Deutsch-Südwestafrika, von (Leutnant) Gentz. — Der Tsade od. Tsadsee, von G. A. Kannengießer. — Binnenwasserstraßen in Kamerun, von D. Kürchhoff. — Eine Pforte zum schwarzen Erdteil, von Alfred Kirchhoff. — etc.

Berichtigung.

Wichtigere Druckfehler in der Abhandlung Individualprinzip, Sozialprinzip und sozialethisches Problem von B. Földes, Jahrbücher, Dritte Folge, Band XXVIII, Heft 1.

Seite	3	Zeile	21	von	oben,	lies:	Naturerkenntnis.
„	9	„	10	„	unten,	lies:	Gemeinmensch.
„	16	„	15	„	„	lies:	Befriedigung.
„	19	„	10	„	oben,	lies:	und verstärkter.
„	34	„	6	„	„	lies:	Individualismus.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts[1]).

Von

Max Weber.

Diejenige Erscheinung, deren sozialhistorische Bedeutung im Laufe der letzten Jahrzehnte eine sich stetig steigernde Einschätzung erfahren hat, ist die „Grundherrschaft“. Eine Zeitlang schien es geradezu, als ob wenigstens für Deutschland nicht viel weniger als alle Erscheinungen des staatlichen und Wirtschaftslebens aus ihren Organisationsformen und deren geschichtlichen Abwandlungen heraus erklärt werden sollten. Die Entstehung der Landeshoheit ebenso wie die Entstehung des städtischen Patriziates, die Anfänge des Handwerks ebenso wie diejenigen der ländlichen Hausindustrie, die Anfänge der Verkehrsorganisation, des Nachrichtendienstes, des Maß- und Gewichtswesens und schließlich auch der Beginn der modernen Kapitalakkumulation und also der kapitalistischen Entwickelung überhaupt, sind von deutschen Gelehrten auf grundherrschaftliche Anfänge zurückgeführt worden. Obwohl nun der Ertrag dieser Arbeiten für die wissenschaftliche Erkenntnis sehr hoch anzuschlagen ist, läßt sich doch nicht verkennen, daß die Schätzung der sozialgeschichtlichen Bedeutung der Grundherrschaft neuerdings manches von dem Terrain, welches sie erorbert hatte, wieder verloren hat[2]) und es scheint, daß dieses allmähliche Zurückweichen noch keineswegs zu Ende gekommen ist. Auch auf dem speziellen Gebiet der Agrar-

1) Die nachstehenden Ausführungen sollten ursprünglich einen Teil der Unterlage zu einem Referat über den Stand der wesentlichsten agrarhistorischen Kontroversen in der deutschen Literatur für den Kongreß in St. Louis bilden. Daher die umfängliche — und doch notwendig unvollständige — Rekapitulation gerade der bekannteren Literatur Deutschlands am Anfang. — Ich habe hier mich auf die Erörterung der „grundherrlichen Theorie“ für die Zeit des Cäsar und Tacitus und auf einige kurze Andeutungen bezüglich einer anderen, S. 435 f. gestreiften Frage beschränkt, welche ich in St. Louis vorwiegend behandelt habe.

2) Dies ist namentlich das Ergebnis der Arbeiten v. Belows, deren wichtigste in „Territorium und Stadt“ (Historische Bibliothek, Bd. 11) 1900 gesammelt herausgegeben sind.

geschichte selbst scheint der gleiche Prozeß im Gange[1]. Hier haben die Arbeiten von G. F. Knapp und seinen Schülern für Zentraleuropa den gesamten Verlauf der agrarischen Entwickelung mit glänzendem Erfolg in eine innere Umwandlung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfassung der Grundherrschaften aufzulösen versucht. Sie gingen aus von der Frage: wie die heutige Agrarverfassung Deutschlands und seiner unmittelbaren Nachbargebiete in ihren so überaus scharfen und charakteristischen Unterschieden geschichtlich zu erklären sei. Das grundlegende Werk von Knapp[2]) leitete die Entstehung der heutigen ostelbischen, vom Großgrundbesitz und Großbetrieb beherrschten, ländlichen Sozialverfassung aus der Art der Auflösung des Verbandes der Gutsherrschaften des 18. Jahrhunderts durch die preußische Reformgesetzgebung nach dem Tilsiter Frieden ab. Für ein Teilgebiet — Vorpommern — bot die Arbeit von C. J. Fuchs[3]) eine wichtige Ergänzung. Für den deutschen Nordwesten, heute das Land des „Großbauerntums“, leistete die ausgezeichnete Arbeit von Wittich[4]) das Gleiche. Der kleinbäuerliche deutsche Südwesten ist von Th. Ludwig[5]), Teile Oesterreichs durch Grünberg[6]), andere östlich und westlich angrenzende Gebiete durch andere Schüler Knapps oder durch von ihm wissenschaftlich beeinflußte Gelehrte[7]) bearbeitet worden. Durch diese Arbeiten ist nun unwiderleglich aus den Akten erwiesen, daß für die Art der heutigen Agrarverfassung aller dieser Gebiete entscheidend war die Frage: welches Schicksal bei der Auflösung der Grundherrschaften der Grund und Boden erfuhr, das heißt, wie er unter die an seinem Ertrag beteiligten Personenklassen: Grundherren und Bauern, verteilt wurde. In welcher Art aber dies geschah, das hing wiederum davon ab, welche innere Verfassung die Grundherrschaft sich in den einzelnen großen Gebieten im Laufe einer Entwickelung, die etwa im 17. Jahrhundert ihren Abschluß fand, gegeben hatte, und zwar insbesondere davon, ob der Grundherr den Bauer vorwiegend als Arbeitskraft in seinem landwirtschaftlichen Großbetrieb, oder vorwiegend als Rentenfonds ausnutzte. Da nun feststeht, daß diese letztere Form: abgabepflichtige Bauern neben Grundherren, die keine erhebliche eigene Wirtschaft — jedenfalls keinen „Großbetrieb“ — führten, überall die ältere und auf der Höhe des Mittelalters die im ganzen

1) S. darüber jetzt namentlich auch Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (in den Abh. der Sächs. Akademie, Bd. 22, No. 1, 1903).

2) G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1887.

3) C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, 1888.

4) W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896.

5) Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert, Straßburg 1896.

6) K. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 1894.

7) Dahin gehören wesentlich die Arbeiten von Th. Knapp über Württemberg.

Bereich der europäischen Feudalverfassung allein herrschende und in allen wesentlichen Zügen gleichartige Form der Grundherrschaft gewesen ist — so ist heute die weitaus wichtigste Frage der neueren deutschen Agrargeschichte: Wie kam es, daß von jener Gleichartigkeit aus eine so verschiedenartige Entwickelung eintrat? Wir können dieser wichtigen Frage im Rahmen dieser Ausführungen nicht näher treten, denn sie ist nur durch eine ganz wesentliche Erweiterung unseres Quellenmaterials über den Punkt, auf dem sie sich zur Zeit befindet, zu fördern [1]). Es fehlt in den agrarhistorischen Erörterungen in der deutschen Literatur regelmäßig vor allem die Erörterung einer sehr wichtigen Frage: welche Verwendung der Grundherr den Naturalien, die ihm die Dienste und Abgaben seiner Bauern einbrachten, und welche Verwendung die Bauern ihren eigenen Produkten geben konnten und gegeben haben. Denn die Frage war, ob der Grundherr, dessen Bedürfnis nach erhöhter Lebenshaltung erwachte, auf seine Rechnung zu kommen vermochte, indem er wesentlich den Bauern selbst wirtschaften ließ und sich begnügte, durch Besitzwechselabgaben, höhere Natural- oder auch Geldpachten an dem Ertrag der Bauernwirtschaft zu partizipieren, oder ob er seinen Zweck nur erreichen konnte, indem er den Bauern als Arbeitskraft in einem eigenen Großbetrieb verwendete. Diese Frage hing aber neben vielen anderen Momenten auch ganz wesentlich von dem Maße der „wirtschaftlichen Erziehung" der Bauern und — was damit aufs engste zusammenhing — von dem Grade der Entwickelung des lokalen Verkehrs, des selbständigen Gewerbes und städtischen Erwerbslebens überhaupt und der dadurch gegebenen lokalen Absatzchancen bäuerlicher Produkte ab. Die Chancen der bäuerlichen Kleinbetriede sind je nach der Gestaltung dieser Verhältnisse auch heute ungemein verschieden. Wir wissen zur Zeit von der Lage dieser Verhältnisse noch viel zu wenig, und die agrargeschichtliche deutsche Literatur hat das Problem zu sehr nur unter rechts- und sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten betrachtet, um schon ein Urteil abgeben zu können. Es muß genügen, hier darauf hinzuweisen, daß die eigentlich wirtschaftsgeschichtliche Arbeit an dieser Aufgabe noch nicht voll geleistet ist.

Die Arbeiten der Knappschen Schule haben nun aber bei der Feststellung und Analyse der neueren Grundherrschaft nicht Halt gemacht. Schon in dem Buche von Wittich begann der Regressus in die weitere Vergangenheit, die karolingische und schließlich die taciteische Zeit. Das Ergebnis war die Behauptung der Alleinherrschaft der Grundherrschaft in allen Perioden der deutschen Agrargeschichte, soweit zurück man von einer solchen überhaupt sprechen kann. Ueberall erschien in den mittelalterlichen

---

1) Eine vorzügliche Darstellung des heutigen Standes unseres Wissens, verbunden mit urteilsvoller Abwägung aller einzelnen in Betracht kommenden Momente, findet sich bei: v. Below, Territorium und Stadt, 1900, S. 1 ff. Vergl. ferner: C. J. Fuchs, Die Epochen der deutschen Agrarpolitik, 1898.

Quellen, im Sachsenspiegel ebensowohl wie in den Traditionen der fränkischen Zeit die Grundherrschaft als allein greifbar vorhandenes Element der ländlichen Verfassung. Nirgends ließ sich ein Zustand vorherrschenden freien Bauerntums in diesen Quellen feststellen, und da Tacitus in der Germania die Verwendung der Sklaven als abgabepflichtiger Bauern nach Art der römischen Kolonen erwähnt [1]), so wurde daraus geschlossen, daß es einen breiten Stand freier deutscher Bauern in Wahrheit niemals gegeben habe, daß vielmehr der Bauer des Mittelalters der geschichtliche Nachfahre jenes taciteischen Sklaven sei. Der bis dahin herrschenden Ansicht: daß die Grundherrschaft auf dem Kontinent das Ergebnis der fränkischen Zeit sei, entstanden aus der Umgestaltung des fränkischen Heeres aus einem Volksheer in ein Heer berittener Vasallen, welche die lehnsrechtliche Umgestaltung des ganzen Staatswesens und damit die allmähliche auch die privatrechtliche Unterwerfung der freien Bauern herbeigeführt habe — dieser Auffassung schwand damit der Boden unter den Füßen. Der Bauer war von jeher unfrei, der freie Germane der Urzeit ein kleiner Grundherr, der von Sklavenabgaben lebte [2]). Bei dieser Hypothese über die Verhältnisse der germanischen Urzeit stieß nun die Knappsche Schule mit dem inzwischen erschienenen großen Werke von Meitzen [3]) zusammen, welches die agrarischen Zustände der Urzeit auf Grund der Flurkarten der deutschen Dörfer umfassend untersuchte und die seit Justus Möser für Westfalen, seit Olufsen für Dänemark, seit Hanssen für Schleswig-Holstein bekannte Theorie von der Entstehung der deutschen Hufenverfassung aus dem vorherrschenden Gedanken der bäuerlichen Gleichheit freier Flurgenossen erneut und entschieden vertrat. Jenes charakteristische in allen Gebieten deutscher Siedelung auftretende System der Ackerverteilung, welches in England „open field system" genannt wird: die Verteilung der Flur in eine größere Anzahl von „Gewannen", an deren jedem jeder einzelne Dorfgenosse einen gleichen Anteil zugewiesen erhält, galt auch Meitzen als ein Ausdruck jenes Gleichheitsstrebens, welches nur in dieser Form habe befriedigt werden können, und überall, wo die Siedlung von Anfang an eine freie und rein deutsche gewesen sei, auch nur so befriedigt worden sei. Alle Abweichungen davon seien entweder dem Hineinspielen fremder Siedlungen zuzuschreiben [4]) oder daraus erklärlich, daß die betreffende Siedelung keine freie, sondern von einem den Boden nach Ermessen austeilenden Grundherrn ins Leben

---

1) German. 25: „Ceteris servis (nämlich mit Ausnahme der im Spiel gewonnenen) non in nostrum morem discriptis per familiam ministeriis utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret.

2) Wittich, Grundherrschaft, Anhang S. 108 ff.

3) A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen von Westgermanen und Ostgermanen, von Kelten, Römern nnd Slaven, Berlin 1895.

4) So die Einzelhof-Siedelung im Westen den Kelten, die unregelmäßige „blockförmige" Aufteilung des Landes im Osten der Slaven.

gerufen sei[1]). Diese Meitzensche Hypothese von der ausschließlichen „Volkstümlichkeit" der Siedelung in Dörfern mit einer derartigen Gewannverfassung wurde nun unter den germanischen Kulturhistorikern namentlich von Henning[2]) angefochten, da der grundherrliche Ursprung der unregelmäßigen Fluren nicht nachweisbar sei, gerade auf den ältesten Fluren die größte Unregelmäßigkeit der Aufteilung herrsche und Meitzens Hypothese speziell für Skandinavien nicht passe. Ebenso aber trat ihr naturgemäß G. F. Knapp in einer geistvollen Besprechung des Meitzenschen Werkes[3]) entgegen. Und Meitzen selbst hatte, indem er die Hundertschaftseinteilung der Germanen und die Berichte Cäsars über die Sueven auf einen zu Cäsars Zeit noch bestehenden Nomadenzustand der Germanen deutete, direkten Anlaß zu einer Festigung und Fortentwickelung der Hypothese von der Ursprünglichkeit der bäuerlichen Unfreiheit bei den Deutschen gegeben. Er selbst war der Ansicht, der Uebergang der Germanen von der nach seiner Ansicht zu Cäsars Zeit noch herrschenden nomadisierenden Viehzucht zum Ackerbau sei ein Akt der Emanzipation der Arbeit vom Besitz gewesen: Die Siedelung sei hervorgegangen aus dem Streben der viehlosen, und das heißt von den Viehbesitzern abhängigen, Massen nach ökonomischer Selbständigkeit. Dem wurde nun aber von seiten der Knappschen Schule die umgekehrte Hypothese gegenübergestellt: Der freie Germane sei zu Cäsars Zeit ein nomadisierender großer Viehbesitzer gewesen, welcher den damals eben neu aufkommenden Ackerbau, den er, wie alle Nomaden, verachtet habe, durch Unfreie für seine Rechnung habe besorgen lassen. Diese Abhängigkeit der ackerbauenden Unterschicht der Bevölkerung von den großen Herdenbesitzern nun sei gerade die geschichtliche Quelle der grundherrlichen Abhängigkeit, in welcher sich diese Unterschicht später — zu Tacitus' Zeit und weiterhin im Mittelalter — von der ehemals herdenbesitzenden, nunmehr grundherrlichen, Oberschicht befunden habe. Wittich, welcher diese Meinung eingehender begründete[4]), stützte sich für sie auf eine kulturhistorische Theorie, welche Richard Hildebrand[5]) kurz vorher über die Perioden der gesamten Rechts- und Kulturentwickelung aufgestellt hatte[6]). Diese Theorie war einer der neuerdings so zahlreichen Versuche, die Kulturentwickelung nach Art biologischer Prozesse als ein gesetzliches Nacheinander verschiedener, überall sich wiederholender „Kulturstufen" zu be-

1) So die im Westen auch auf rein deutschem Boden nicht seltene gänzlich unregelmäßige Verteilung von Germanen bei äußerlicher Aehnlichkeit mit der deutschen Aufteilungsweise.

2) Anzeiger für deutsches Altertum und deutsche Literatur, Bd. 25, 1899, S. 225 ff.

3) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung" vom 27. Oktober 1896.

4) Historische Zeitschrift, Bd. 79, 1897, S. 45 ff.

5) R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, 1. Teil, 1896.

6) Wittich hat seine Aufstellungen in manchen einzelnen Punkten kritisiert, ihre entscheidenden Thesen aber sich dennoch zu eigen gemacht.

greifen. Als eine solche gesetzlich bei allen Völkern auftretende Stufe galt ihr auch das Nomadentum: es ging überall — wenigstens im Occident — dem Ackerbau voran, und es erfolgte der Uebergang zum Ackerbau mit enger werdendem Nahrungsspielraum bei allen Völkern in gleicher Weise, so daß z. B. aus der Analogie der Zustände bei den Kirgisen und den Arabern erschlossen werden kann, was uns die Quellen der germanischen Vorzeit unvollständig oder gar nicht berichtet haben. Nach Analogie der Stellung nun, welche der Ackerbau und die Ackerbauer bei den noch heute nomadisierenden Völkern einnehmen, wurde die Stellung des Ackerbaues bei den Germanen zu Cäsars Zeit rekonstruiert. Aus der Verachtung des Ackerbaues bei den Nomadenvölkern wurde demgemäß auf die Verachtung der Ackerbauern bei den — angeblich damals noch halbnomadischen — Germanen und auf ihre Unfreiheit und Abhängigkeit von den großen Herdenbesitzern geschlossen. — Es kam Wittichs Konstruktion der bäuerlichen Unfreiheit des ackerbauenden Germanen aber außerdem zu gute, daß gleichzeitig auf dem Boden der Rechtsgeschichte ein umfassender Angriff gegen die bisher geltenden Anschauungen über die ständische Gliederung der germanischen Stämme erfolgte. Man war bis dahin auf Grund der Ueberlieferung der Chronisten und der Bestimmungen der germanischen Volksrechte gewohnt, einen Unterschied anzunehmen zwischen den sozialen Verhältnissen der Franken (seit der Zeit ihres erobernden Vordringens auf römischem Boden) einerseits und denjenigen der innerdeutschen Stämme, speziel der Sachsen andererseits. Der altgermanische Volksadel, die „nobiles“ des Tacitus, seien, so sagte man, bei den Franken in der Eroberungsepoche verschwunden und ein neuer Adel sei bei ihnen erst im Gefolge der feudalen Entwickelung entstanden. Dagegen sei der alte „Volksadel“ jedenfalls bei den Sachsen in Gestalt der „nobiles“ der lex Saxonum erhalten geblieben und seine Rechtsstellung sei in der Karolingerzeit bis zur sozialen Deklassierung der alten Gemeinfreien, der liberi, gesteigert worden. Man nahm also an, daß die germanische Urzeit neben dem bäuerlichen Gemeinfreien (liber) einen durch soziale Schätzung ausgezeichneten „Uradel“ gekannt habe. Die Völkerwanderung habe ihn bei den wandernden, von Königen und Herzögen beherrschten Stämmen überall in seiner Stellung erschüttert, bei den Franken ganz beseitigt. Demgegenüber entwickelte nun Ph. Heck[1]) in mehreren Arbeiten die Auffassung, daß ein solcher Unterschied nicht bestanden habe, vielmehr der nobilis (Edeling) in den innerdeutschen Volksrechten der Karolingerzeit in seiner Rechtsstellung und seinem ständischen, namentlich im Wergeld ausgedrückten Range identisch sei mit dem homo francus oder ingenuus der lex salica, daß also ebenso in Sachsen wie in Franken und wie überall sonst

1) Ph. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung. Weimar 1894. — Die Gemeinfreien des karolingischen Volksrechts. Halle 1900.

ein „Volksadel“ von jeher gefehlt, die gesamte Bevölkerung unterhalb der mit den „Gemeinfreien“ identischen „nobiles“ zu den sozial und politisch Abhängigen gehört habe und insbesondere die „Frilinge“ Sachsens freigelassene oder nicht vollbürtige Leute gewesen seien. Diese rechtshistorischen Thesen waren nun offenbar eine willkommene Stütze der von der Knappschen Schule entwickelten wirtschaftsgeschichtlichen Hypothese von der Ursprünglichkeit der Grundherrlichkeit des gemeinfreien Deutschen. Zwar trat Heck seinerseits entschieden der Verwertung seiner Ansicht zu Gunsten der grundherrlichen Hypothese Wittichs entgegen: Er selbst hielt seine Edelinge nicht für „Grundherren, sondern lediglich für gemeinfreie Bauern mit einem Besitz von nur wenigen, mindestens zu einem Teil selbst bewirtschafteten Hufen. Allein naturgemäß ließ Wittich[1]) sich dadurch nicht hindern, in dem Heckschen nobilis seinen gemeinfreien Grundherren zu finden, von dem er zugab, daß er neben der Ausnutzung abhängiger Bauern wohl oft oder vielleicht selbst regelmäßig auch eine kleine eigene Wirtschaft auf dem „mansus indominicatus“ geführt haben möge. Die führenden deutschen Germanisten Brunner[2]), R. Schröder[3]), ferner aber auch so ausgezeichnete Agrarhistoriker wie Vinogradoff[4]) und andere[5]) sind der Heckschen ebenso wie der Hildebrand-Wittichschen Hypothese scharf entgegengetreten, nicht minder natürlich Meitzen. Andrerseits erfuhren dessen Anschauungen von dem ursprünglichen Nomadentum der Deutschen — der Punkt, in welchem er mit Wittich übereinstimmte — namentlich durch Rachfahl[6]) eine lebhafte Kritik. Wie man sich zu jener „grundherrlichen Hypothese“ zu stellen hat, ist zur Zeit die wichtigste Frage der ältesten deutschen Agrargeschichte. Zu ihr soll, da es sich hier lediglich um eine Interpretation von Quellen handelt, die schwerlich je eine Vermehrung erfahren werden, im folgenden Stellung genommen werden. Dabei können naturgemäß nur diejenigen Gebiete Berücksichtigung finden, welche seit den Zeiten Cäsars ununterbrochen deutsch besiedelt gewesen sind, also die Länder zwischen Rhein, Main und Elbe, die Sitze der Sachsen, Thüringer und (teilweise) Franken. Von ihnen sprechen Cäsar und Tacitus bei ihren Angaben über germanisches Leben, sie sind das größte zusammenhängende Gebiet, in dem die von Meitzen als spezifisch deutsch bezeichnete Siedelungsform herrschte, auf sie vornehmlich bezieht auch Wittich seine Hypothese. Es ist ja a priori durchaus nicht abzusehen, warum in Bezug auf

1) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 22, 1901, S. 245.

2) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. 23, 1902, S. 193.

3) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. 24, 1903, S. 347.

4) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. 23, 1902, S. 123.

5) Vergl. gegen Hildebrand insbesondere die vortrefflichen Ausführungen von Kötzschke, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. 1897/8 II, S. 269—316, gegen Wittich: A. Köcher in der Zeitschrift des Histor. Ver. für Niedersachsen, S. 1. ff.

6) Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 74, 1900, S. 1 ff., 161 ft.

die soziale Gliederung nicht zwischen den deutschen Stämmen die größten Verschiedenheiten geherrscht haben sollten. Daß die Einzelhofgebiete ganz die gleiche Agrarverfassung gehabt haben sollen, wie die Gegenden mit dorfweiser Siedelung, die östlichen Kriegervölker, wie Goten und Vandalen mit ihrem großen Sklaven- und Herdenbesitz dieselbe, wie die schon zu Cäsars Zeit seßhaften und kultivierteren Völker am Rhein, ist an und für sich und — wie wir gleich sehen werden — auch nach den Quellen ganz unwahrscheinlich. Schon das bedingt jene Beschränkung. —

Die Anschauung von dem urgermanischen Nomadentum beruft sich in weitgehendem auf Maße Analogien anderer Nomadenvölker. Wittich insbesondere stützt sich für die Heranziehung von solchen zur Erklärung des deutschen Altertums auf den Satz: „Sobald die gleiche wirtschaftliche Kulturstufe erreicht ist, sind eben die durch wirtschaftliche Umstände wesentlich bedingten Institutionen einander gleich und es kommt dann wenig darauf an, ob diese wirtschaftliche Kulturstufe unter gleichen oder verschiedenartigen natürlichen Voraussetzungen erreicht worden ist.“ Er deduziert demgemäß aus dem generellen Charakter der Kulturstufe des „Halbnomadentums“ heraus, welcherlei soziale Bedingungen der Siedelung der Germanen zu Grunde gelegen haben müssen. Meines Erachtens ist dieses Verfahren des auch von mir sehr hoch geachteten Gelehrten ein gutes Beispiel dafür, wie man den Begriff einer „Kulturstufe“ wissenschaftlich nicht verwerten darf. Begriffe von der Art, wie „Nomadentum“, „Halbnomadentum“ etc. werden wir für die Darstellung nie entbehren können. Und für die Forschung ist der fortwährende Vergleich der Entwickelungsstadien der einzelnen Völker untereinander und die Aufsuchung von Analogien ein heuristisches Mittel, welches bei vorsichtiger Verwendung in hohem Maße geeignet ist, die historische Eigenart jeder einzelnen Entwickelung in ihrer ursächlichen Bedingtheit zum Bewußtsein zu bringen. Aber ein schweres Mißverständnis des Forschungszieles der Kulturgeschichte ist es, wenn man die Konstruktion von „Kulturstufen“ für mehr hält, als ein Darstellungsmittel, und die Einordnung des Historischen in solche begrifflichen Abstraktionen als Zweck der kulturgeschichtlichen Arbeit behandelt — wie Hildebrand es tut —; und ein Verstoß gegen die Forschungsmethode ist es, wenn wir eine „Kulturstufe“ als etwas anderes als einen Begriff ansehen, sie wie ein reales Wesen nach der Art der Organismen, mit denen die Biologie zu tun hat, oder wie eine Hegelsche „Idee“ behandeln, welche ihre einzelnen Bestandteile aus sich „emanieren“ läßt, und sie also zur Konstruktion von Analogieschlüssen verwenden: weil auf die historische Erscheinung x die andere historische Erscheinung y zu folgen pflegt oder weil beide koexistent zu sein pflegen, deshalb muß auf x_1 — y_1 folgen oder mit ihm koexistent sein, denn x und x_1 sind begriffliche Bestandteile „analoger“ Kulturstufen.

Wenn wir eine „Kulturstufe“ konstruieren, so bedeutet dieses

Gedankengebilde, in Urteile aufgelöst, lediglich, daß die einzelnen Erscheinungen, die wir dabei begrifflich zusammenfassen, einander „adäquat“ sind, ein gewisses Maß innerer „Verwandtschaft“ — so können wir es ausdrücken — miteinander besitzen, niemals aber daß sie mit irgend einer Gesetzmäßigkeit auseinander folgen. Mit anderen Worten: sie sind begriffliche Darstellungsmittel, aber nicht Grundlagen für ein Schlußverfahren nach dem berüchtigten Schema: „Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist er sterblich.“

Verfolgen wir nun Wittichs Analyse der Nachrichten bei Cäsar und Tacitus über die sozialen Verhältnisse der Germanen im einzelnen.

Wittich hat zweierlei miteinander nicht zu vereinigende Hypothesen aufgestellt. Nach der einen — in seinem Aufsatz in der Historischen Zeitschrift — sind die „magistratus ac principes“ Cäsars — das wäre also die „nobilitas“ des Tacitus — die Träger der Grundherrschaft; nach der anderen — in seinem Buch über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland und in seinem Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte — ist es die Schicht der Gemeinfreien (liberi) des Tacitus, das wäre also die „plebs“ Cäsars. Wir prüfen zunächst die erste dieser Möglichkeiten.

„Die von Cäsar als magistratus ac principes bezeichneten Personen waren“, meint Wittich, „gewöhnlich keine mit einem Imperium ausgestatteten Beamten, sondern die angesehensten und reichsten Mitglieder der einzelnen Sippe . . . . . Von ihnen waren auch die verarmten Geschlechtsgenossen sozial und wirtschaftlich abhängig, da gerade diese neben Unfreien den Ackerbau in ihrem Auftrag und mit ihrer Unterstützung betrieben.“ Er denkt sich mithin die Grundherrschaft entstanden aus der sozialen Uebermacht der großen Herdenbesitzer über die Besitzlosen, indem nämlich mit allmählicher Ausbreitung des Anbaues die großen Unternehmer, welche die „Bannerträger“ jedes „wirtschaftlichen Fortschrittes“ gewesen seien — beiläufig bemerkt, eine sehr moderne Vorstellung — zu Grundherren sich entwickelt hätten. Er nimmt dabei für die wirtschaftlichen Zustände der Germanen zu Cäsars Zeit an, daß eben damals der Uebergang von nomadisierender Viehzucht zum Ackerbau sich vollzogen habe.

Für dcs Verständnis von Cäsars Nachrichten [1]) über die Germanen muß man sich nun vor allem gegenwärtig halten, daß ein Teil seiner Angaben sich speziell auf die Verhältnisse eines gerade damals im kriegerischen Vordringen gegen den Rhein befindlichen Volksstammes: der Sueven, bezieht, andere dagegen Völker betreffen, welche ansässig und durch die Berührung mit der Kultur

1) Hier, wie in den meisten anderen Punkten, die nachstehend erörtert werden, freue ich mich, wie eine gelegentliche Aussprache mit meinem Kollegen Hoops ergab, mit dessen zur Zeit (Juli 1904) im Druck befindlichen Werk: „Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum“ durchweg, und zwar ohne jede gegenseitige Beeinflussung, zu demselben Resultat gekommen zu sein.

des Westens, namentlich mit dem Handel, dessen Bedeutung Cäsar (Comm. 4, 3) stark betont, erheblich beeinflußt waren. Die Nachrichten bezüglich beider Kategorien gehen mehrfach durcheinander, und es muß in jedem Falle geprüft werden, ob Cäsar die wandernden Germanenstämme, mit denen er militärisch zu tun hatte, oder die Westgermanen im Auge hat. Der Gegensatz tritt aufs deutlichste hervor bei Gegenüberstellung der ohne Sattel reitenden Sueven, welche wesentlich von Milch und Fleisch ihres Viehes, von Jagd und Krieg leben, den Weinimport bei sich verboten haben, Kaufleute überhaupt nur zum Vertreiben der Kriegsbeute zulassen, einerseits — und andererseits der Ubier, Usipeten, Tenkterer und Sigambrer, überhaupt der Rheinufergermanen, welche umgekehrt durch den starken Verkehr fremder Kaufleute bei sich „ceteris humaniores“ geworden sind und nach einer wichtigen, bisher in diesen Erörterungen ganz unbeachtet gebliebenen Nachricht Cäsars Arbeitsvieh importierten, während die Sueven, wie Cäsar berichtet, mit ihrem eigenen unscheinbaren, aber höchst leistungsfähigen Vieh auskamen (4, 2)[1]. Aus diesen Notizen, welche, weil offenbar auf die Angaben von Kaufleuten zurückgehend, zu den sichersten und unzweideutigsten gehören, die wir besitzen, ergibt sich zunächst, daß die Rheinufergermanen, um — wie Cäsar sagt — zu hohem Preise („impenso pretio“) kaufen zu können, in der Lage sein mußten, ihrerseits Wirtschaftsüberschüsse irgend weccher Art zu verkaufen. Dies stimmt durchaus mit den Berichten von Dio, Vellejus Paterculus und Florus über die Verhältnisse, wie sie 4½ Jahrzehnte später, vor der Varusschlacht, in Westfalen bestanden. Wenn die dortigen Germanen damals die Märkte, welche die Römer angelegt hatten, besuchten, vor dem römischen Gericht ihre Prozesse führten und nach dem Siege speziell an den römischen Sachwaltern Rache genommen haben sollen, so läßt sich daraus natürlich auf die „Kulturstufe „direkt nichts schließen, es paßt aber jedenfalls nicht zu gänzlich primitiven, „halbnomadischen“ Zuständen. Insbesondere aber ergibt der bei Cäsar berichtete Import von Arbeitsvieh — denn nur das heißt „jumenta“ — mit Sicherheit eine relativ erhebliche Entwickelung der Ackerbaukunst, speziell des Pflügens. Die Ackerbautechnik speziell der Ubier wird denn auch schon 1½ Jahrhunderte später von römischen Schriftstellern als vorgeschritten behandelt: speziell das Mergeln wird als ihnen eigentümlich erwähnt, wie denn überhaupt für „Dünger“ gemeingermanische Bezeichnungen

---

1) Die Stelle ist freilich in der Lesung und Interpunktion nicht ganz sicher: „. . . . etiam jumentis quibus maxime Gallia delectatur (alias: Galli delectantur) quaeque impenso parant pretio Germani importatis hi (alias: his) non utuntur sed quae sunt apud eos nata parva atque deformia haec quotidiana exercitatione summi ut sint laboris efficiunt“. Da ausdrücklich nur von den Sueven die Rede ist — vergl. die Stelle von den Kaufleuten unmittelbar vorher mit dem, was cap. 3 gesagt wird, — so ist meines Erachtens ganz zweifellos das Komma nach „Germani“ zu setzen, und „hi“ sind die Sueven im Gegensatz zu den anderen Germanen. Es handelt sich in c. 1 und 2 gerade um Eigentümlichkeiten der Sueben im Gegensatz zu den übrigen Germanen.

existieren. Ich bin sogar — obwohl dies reine Hypothese bleibt — geradezu geneigt, anzunehmen, daß die Verwendung des spezifisch westgermanischen Pfluges mit jenem von Cäsar erwähnten starken Bedarf an Spannvieh zusammenhängt. Darüber einige Worte.

Es gehört zu den glänzendsten Verdiensten des Meitzenschen Werkes, den Zusammenhang der Fluraufteilung der Germanen mit der Eigenart des Ackerinstrumentes, welches sie gebrauchten, aufgezeigt zu haben. Im Gegensatz zu den Mittelmeervölkern, ebenso wie zu den Slaven [1]), gebrauchten wenigstens die Westgermanen — denn mindestens bei den Goten hat es offenbar anders gelegen — die gleiche Form des Pfluges, welche noch seiner heutigen Gestalt zu Grunde liegt und sich durch die Möglichkeit auszeichnete, den Boden durch Ziehen paralleler Furchen vollständig für die Aufnahme der Saat vorzubereiten, während die Römer und Slaven mit ihrem Hakenpfluge, der den Boden nicht wendete, sondern nur aufwühlte, zum Kreuz- und Querpflügen genötigt waren. Daher die für die germanische Agrarverfassung grundlegende Verteilung des germanischen Ackers in schmalen Streifen, des römischen in Quadraten oder breiten Rechtecken, des slavischen — nach Meitzens Terminologie — in „Blöcken“. Dieses deutsche Ackerinstrument nun ist es, welches im Gegensatz zu allen nur hakenförmigen Werkzeugen den ursprünglich nicht gemeingermanischen, sondern nur westgermanischen Namen „Pflug“, sprachlich zusammengehörig wahrscheinlich mit „pflegen“, führte [2]). Plinius (Hist. nat. XVIII, 18) berichtet: „latior haec (scil. cuspis) quarto generi et acutior in mucronem fastigata eodemque gladio scindens solum et acie laterum radices herbarum secans. Non pridem inventum in Raetia Galliae ut duas adderent tali rotulas quod genus vocant plaumorati“. Statt „plaumorati“ ist nach Baists [3]) überzeugender Konjektur „ploum Raeti“ zu lesen, und das „ploum“ entspricht offenbar dem „plovum“ oder „plovium“ der longobardischen Quellen und dem westgermanischen „Pflug“, — so daß also zu Plinius Zeit jenes mit einem später spezifisch westgermanischen Ausdruck [4]) bezeichneten Instrument an der deutschen Grenze bereits mit dem sicher auf Bespannung durch Zugvieh deutenden Radgestell versehen war. Und zwar ist natürlich die Bespannung des Pfluges der Zufügung der Räder vermutlich lange vorangegangen. Das Herrschen bespannter schwerer Pflüge bei den Rheinufergermanen schon im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung ist also nicht fraglich

1) Auch bezüglich der Kelten ist vorläufig die Wahrscheinlichkeit noch eine sehr hohe, daß sie (etwa zu Cäsars Zeit) nicht mit „Pflügen“, sondern mit „Haken“ den Acker bestellten.

2) Auch das Wort „pflegen“ ist ursprünglich nur westgermanisch. Beide, „Pflug“ wie „pflegen“, sind, wie alle Worte mit p, in Bezug auf ihren germanischen Ursprung verdächtig.

3) Wölfflins Archiv, Bd. 3, S. 285.

4) Siehe die vorigen Noten. Man wird danach nicht sagen dürfen, daß die Germanen den Pflug erfunden haben, sondern nur: daß er, soweit ersichtlich, in der Gegend des Oberrheins zuerst auch bei ihnen auftaucht.

und geht vielleicht schon auf Cäsars Zeit zurück[1]). Eine besonders niedrige Technik der Feldbestellung bei den ansässigen westdeutschen Völkern zu Cäsars Zeit anzunehmen, liegt schon aus diesem Grunde keinerlei Anlaß vor. Aber auch Cäsars Nachrichten begründen eine solche Annahme nicht. Den Vormarsch gegen die Sueven nach dem zweiten Rheinübergange (6,29) stellt Cäsar allerdings wegen befürchteten Getreidemangels ein, weil minime omnes — zu übersetzen: „keineswegs alle“ — Germani agriculturae student: nämlich eben die Sueven nicht. Da an dieser Stelle ausdrücklich auf die Bemerkung Kapitel 22 zurückverwiesen wird, wo es von den Germanen im allgemeinen heißt: agriculturae non student, so ist sicherlich auch diese Bemerkung — die wohl nur besagt: daß sie nicht mehr als den unentbehrlichen Eigenbedarf, keine Ueberschüsse, bauen — als wesentlich nur für die Zustände der Sueven geltend zu verstehen. Das gleiche gilt von der daran anschließenden Angabe über die vorwiegende Milch-, Fleisch- und Käsenahrung, welche gleichfalls mit dem, was Comm. 4,1 als eine Eigentümlichkeit speziell der Sueven dargestellt wird, fast wörtlich übereinstimmt. Die Usipeten und Tenkterer dagegen gehen über den Rhein, weil sie durch die fortwährenden Angriffe der Sueven in der „agricultura“, was hier nur „Ackerbau“ heißen kann, gestört werden (4,1). Die germanischen Stämme, mit denen Cäsar als Feldherr zu schaffen hat, im Kampfe mit Ariovist sowohl wie später, sind eben nicht die relativ gesitteten („humaniores“) Rheinuferstämme, sondern jene wandernden Kriegervölker, die damals aus dem Osten vordrangen. Aber auch die Behauptung, daß diese Völker den Ackerbau noch nicht kannten oder eben erst kennen gelernt hätten, ist natürlich aus Cäsars Angaben nicht zu erweisen. Unbekanntschaft mit dem Ackerbau — und zwar mit dem Anbau irgend einer der noch heute gebauten Feldfrüchte — tritt uns weder in historischer noch in prähistorischer Zeit bei irgend einem indogermanischen Volke sicher nachweisbar entgegen. Mit Recht weist Henning darauf hin, daß es schon zu Tacitus Zeit in Deutschland „prähistorische“ Ackerbauzeitalter gab. Aber natürlich waren die sozialen und wirtschaftlichen Zustände der Sueven dem chronischen Kriegsleben des ganzen Stammes angepaßt, und brauchten deshalb mit den Zuständen der Westgermanen zu Cäsars Zeit keineswegs identisch zu sein, ja sie konnten nach Cäsars ausdrücklichen Angaben in verschiedenen wichtigen Beziehungen damit gar nicht übereinstimmen. Das berühmte Kapitel 22 des 6. Buches der Kommentarien macht über den Ackerbau der „Germanen“ (d. h. der Sueven, gegen die er ins Feld zu ziehen im Begriffe steht) Angaben, die mit den Verhältnissen von Stämmen, welche zu hohem Preise Arbeitstiere importieren und Handel treiben, zum mindesten sehr schwer vereinbar sind. Dagegen stimmen die künstliche Verhinderung der An-

1) Sicheres können natürlich nur weitere eingehendere Arbeiten der vergleichenden Sprachwissenschaft und der Altertümerkunde ergeben.

sässigkeit, die Vermeidung festen Hausbaues, die Beschränkung des Handels auf Beutehandel, der Ausschluß alles Importhandels, speziell des Weinhandels und das Mißtrauen gegen das Geld und den Erwerbssinn, wie sie dort und C 1 und 2 des 4. Buches berichtet werden, auf das beste mit der für die Sueven berichteten Organisation jährlicher Raubzüge einer bestimmten Quote des Volkes und mit Ariovists stolzem Hinweis darauf, daß seine Leute seit 14 Jahren kein Dach über sich gesehen haben (1, 36). So sicher gerade diese Aeußerung ergibt, daß dies eben nur Folge des chronischen Kriegszustandes war, wie er auch in dem von Cäsar (VI, 1) geschilderten „training" des Volkes für kriegerische Strapazen zum Ausdruck kommt, so sicher darf grade aus der Motivierung der übrigen suevischen Institutionen (VI, 22) geschlossen werden, daß auch die Sueven seßhaften Ackerbau, Importhandel, Weinkonsum und Geld sehr wohl gekannt haben, daß also die Zustände, die Cäsar für die Sueven schildert, keineswegs Ausfluß irgend einer „Kulturstufe", sei es der Sueven, sei es gar der Germanen überhaupt, sind. Daß Cäsars Schilderung des Suevenstaates als eines typischen Raubstaates in der Hauptsache nichts falsches berichtet, zeigt die Nachricht des Tacitus (Annal. 2. 62) über den Zug des Germanicus gegen die Markomannen, bei welchem etwa 80 Jahre später noch aufgehäufte Beutemassen der Sueven und auch die Nachfahren der alten Beutehändler, die im Suevenland geblieben waren, angetroffen wurden. Man wird sich also sehr davor zu hüten haben, die dürftigen Nachrichten Cäsars über die suevischen Zustände als Norm für die Lebensweise der Germanen überhaupt anzusehen. Und will man einmal nach Analogien so fernliegender Art suchen, wie sie die Kirgisen und Beduinen bilden könnten, so erinnern jene Züge eines „geschlossenen Handelsstaates" bei den Sueven weit eher an den Räuberkommunismus, der im Altertum auf den liparischen Inseln bestand, oder an den „Kasinokommunismus" (s. v. v.!) der alten Spartiaten, oder etwa an den grandiosen Beutekommunismus des Kalifen Omar. Sie sind mit einem Wort Ausflüsse des „Kriegerkommunismus". Sie sind, darin stimme ich Erhardts [1]) kurzen Andeutungen durchaus bei [2]), vortrefflich zu erklären aus den rein militärischen Interessen eines Volkes, welches unter der Führung eines großen Heerkönigs sich zu einer Gemeinschaft von Berufskriegern entwickelt hat und diesen seinen Charakter ganz bewußt und absichtsvoll aufrecht erhalten will. Dagegen wären sie sehr schlecht vereinbar mit den Lebensbedingungen eines auf der Stufe des Nomadentums stehen gebliebenen, von großen Herdenbesitzern patriarchalisch beherrschten Hirtenstammes. Es ist meines Erachtens sicher, daß dieser chronische Kriegszustand der Sueven (und vielleicht auch anderer Stämme) nicht bei sämtlichen germanischen Völkerschaften das Normale war: Schon die

1) Hist. Zeitschrift, Bd. 79, 1897, S. 292f.
2) Auch Kötzschke a. a. O. S. 287 deutet ähnliches an.

Bemerkungen über die Kriegsvorbereitungen der germanischen Stämme in Kapitel 23 des 6. Buches stimmen mit der für die Sueven berichteten festen Organisation abwechselnd in den Krieg ziehender Teile des Gesamtvolkes ganz und gar nicht zusammen. Ich bin nach alledem geneigt, den Gewährsmännern Cäsars durchaus zu glauben, daß diejenigen Germanen, an welche er in Kapitel 22 dachte, den Ackerbau nicht deshalb vernachlässigten, weil sie ihn noch nicht betreiben konnten, sondern weil sie ihn nicht oder wenigstens nicht über das vom Standpunkt steter Kriegsbereitschaft aus unbedenkliche Maß hinaus betreiben wollten.

Der Glaube an eine allgemeine, bei allen Völkern vorhanden gewesene „Kulturstufe" des Nomadentums, aus der heraus dann die feste Ansiedelung sich entwickelt habe, ist nach unserer Kenntnis der Entwickelung asiatischer Völker und nach den Untersuchungen von Hahn [1]) überhaupt nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die Kenntnis eines durchaus nicht mehr „primitiven" Ackerbaues reicht jedenfalls bei den indogermanischen Völkern bis in die graueste Vergangenheit zurück.

Mit diesen Ausführungen soll nun natürlich nicht die ganz hervorragende Bedeutung des Viehbesitzes bei den Germanen in der Zeit des Cäsar und noch des Tacitus geleugnet werden. Wittichs Annahme allerdings, daß die Germanen, als „Nomaden", wesentlich von Milch und Käse, dagegen wenig von Fleisch gelebt hätten, widerspricht den ausdrücklichen Angaben Cäsars und ebenso des Pomponius Mela (3, 3). Und das Vorwiegen der Fleisch-, Milch- und Käsenahrung gilt für die Rheinufergermanen jedenfalls nur sehr bedingt: die Niederlage der Usipeten und Tenkterer z. B. wird ganz wesentlich dadurch verschuldet, daß sie fast ihre gesamte Reiterei „frumentandi causa" fortgeschickt haben. Ebenso zeigt die in den Germanenkriegen so häufig erwähnte Verwüstung — oder auch die ausdrückliche Erwähnung (Histor. V, 23) einer Schonung — der „agri" germanischer Völker durch die Römer, daß der Anbau des Landes doch, selbst in dem zur Viehzucht prädestinierten Bataverland, immerhin ins Gewicht gefallen sein muß: Weidereviere „verwüstet" man nicht. — Allein immerhin wird man keinen Zweifel darüber hegen dürfen, daß mindestens für die weiter östlich sitzenden Stämme die Viehhaltung in taciteischer Zeit und später durchaus im Vordergrund des Interesses stand. Das wird bestätigt durch die kurze, aber gewichtige Andeutung, welche in dem „numero gaudent" der Germania, Kapitel 5, liegt. Sie zeigt wohl unzweifelhaft, daß die Zahl des besessenen Viehes noch damals auf die soziale Schätzung stark einwirkte [2]) — wie dies im extremen Maße

---

1) Die Haustiere. Leipzig 1896. So wenig das Buch strengeren wissenschaftlichen Anforderungen genügt, so entschieden muß ihm das große Verdienst vindiziert werden, den überlieferten Vorstellungen über die „Wirtschaftsstufen" zuerst einen eingehender begründeten Widerspruch entgegengesetzt zu haben.

2) Wenn in einer Notiz des Plinius der Genuß der Butter bei den nördlichen Stämmen Europas als Vorrecht der Vornehmen hingestellt ist (Hist. nat. XXVIII, 35),

heute noch z. B. bei den Herero der Fall ist. Nicht jeder Viehbesitzer aber ist ein Nomade, und wenn von ostgermanischen Häuptlingen gelegentlich berichtet wird, daß sie ihren Nachbarn zu sehen nicht ertragen könnten, so gilt für den heutigen Buren, der doch kein Nomade ist, bekanntlich das Gleiche. Schon der Umstand, daß man in Rom (wie in Germanien) das Vermögen mit einem von „Vieh" abgeleiteten Wort bezeichnete und die Bussen in Vieh bestimmte noch zu einer Zeit, wo dort bereits voll entwickelte städtische Institutionen bestanden, sollte davor warnen, in jener zweifellos vorwiegenden Bedeutung und Schätzung des Viehbesitzes den Ausdruck einer allgemeinen „Kulturstufe" des „Halbnomadentums" zu finden. Auch steht seit den frühesten Zeiten neben dem Rindvieh das Schwein, das spezifische Haustier ansässiger Bauern, im Mittelpunkte der deutschen Wirtschaft: zu Martials Zeit (epigr. 13, 54) liefert Westfalen schon seinen Schinken nach Rom — und die Bienenzucht muß zu Plinius' Zeit (Hist. nat. XI, 14) weit intensiver betrieben worden sein, als irgend ein erst vor einigen Generationen zur Ansässigkeit gelangter Hirtenstamm das vermocht hätte. Wie dem nun auch sei, zu bestreiten ist, worauf es uns hier vor allem ankommt, unter allen Umständen zweierlei: Erstens daß der Wechsel der Aecker, von dem bei Cäsar berichtet wird, als durch die Notwendigkeit des Wechsels der Weideflächen bedingt zu denken sei, wie Wittich annimmt. Eine so überaus einfache Erklärung wäre Cäsar, welcher den Eratosthenes zitiert und mit den ethnographischen Verhältnissen von Nomadenvölkern sicherlich ebensogut vertraut war, wie das Altertum überhaupt, gewiß nicht entgangen und seinen Gewährsmännern erst recht nicht. Vor allem aber pflegt, wie schon Kötzschke und Rachfahl hervorgehoben haben, normalerweise und insbesondere unter Verhältnissen, wie sie die Berg- und Hügelgebiete Westdeutschlands geboten haben würden, der Weidewechsel innerhalb des Jahres je nach den Jahreszeiten zu verlaufen, nicht aber von einem Jahre zum anderen zum Wohnungswechsel zu führen. Einen Wechsel des Wohnortes pflegt vielmehr gerade der ambulante Ackerbau, den die viehlosen Völker Indiens, Afrikas, Südamerikas und Oceaniens, z. B. bei Reisbau auf unbewässertem Lande, kennen, zu bedingen; — daß aber Weidereviere infolge Erschöpfung jährlich gewechselt werden müssen, wäre für unser Klima jedenfalls eine abnorme Erscheinung. Daran endlich, daß „agricultura" in Kapitel 22 nicht „Ackerbau", sondern „Landwirtschaft" im allgemeinen und „ager" nicht „Acker", sondern „Land", im vorliegenden Falle speziell „Weiderevier" bedeutet hätte, wie Wittich will [1]), ist meines Erachtens gar nicht zu

---

so heißt das freilich nicht, daß nur die Vornehmen Viehherden halten. Die Butter ist auch im Mittelalter Herrenspeise, die plebejische Nahrung der Käse, den nach Plinius (l. c. XI, 41) die Barbaren — wohl: die Vornehmen unter ihnen — verschmähen.

1) Ueber die sprachlichen Mißverständnisse, die dabei mitspielen, vergl. Kötzschke a. a. O., S. 278.

denken. Denn „agricultura“ erscheint in Kapitel 22 zweimal dicht nacheinander, und das zweite Mal, wo von ihrer Pflege eine Verminderung der Kriegsbereitschaft gefürchtet wird, muß es auf alle Fälle im Sinne von „Bodenanbau“ gemeint sein. —

Zweitens aber, und noch entschiedener, muß die Annahme abgelehnt werden, daß in der Stellung der magistratus ac principes Cäsars die Abhängigkeit der viehlosen von der viehbesitzenden Klasse zum Ausdrucke gelangte, und daß ferner, wie Wittich annimmt, der (angeblich) „neu aufkommende Ackerbau“ nur von verarmten Geschlechtsgenossen, Unfreien und Sklaven für Rechnung der reichen Vieh- und Menschenbesitzer betrieben worden sei, welche sich dadurch allmählich in Grundherren verwandelt hätten. Die Wohlhabenden hätten — so meint Wittich — keinen Anlaß, und die Aermeren ohne fremde Beihilfe keine Möglichkeit gehabt, den Ackerbau selbst zu betreiben. Die deutsche Sozialgeschichte beginne also mit der ökonomischen Abhängigkeit der „plebs“ von dem als „magistratus ac principes“ oder auch als „nobiles“ bezeichneten Herdenadel. Nun ist das Eine sicher, daß für eine solche Deutung der Angaben in Buch 6, Kapitel 22 der Kommentare Cäsars der ganze Zusammenhang, in dem die Stelle sich befindet, schlechterdings keinen Raum gewährt. Da dies in den bisherigen Erörterungen nicht überall beachtet worden ist [1]), mag darauf etwas näher eingegangen werden. Im 11. Kapitel desselben Buches erklärt Cäsar, die Schilderung seines zweiten Rheinüberganges scheine ihm eine passende Gelegenheit, einiges zu sagen „quo differant eae nationes (Gallier und Germanen nämlich) inter sese“. In der Tat werden nun zunächst für Gallien die alles beherrschende Stellung der Druiden (Kap. 13, 14), dann (Kap. 15) diejenige der Ritter geschildert mit dem Bemerken (Kap. 13), daß sie die einzigen beiden Gesellschaftsklassen seien, „qui aliquo sunt numero atque honore“. Die ärmeren Volksgenossen („plebs“) seien dort teils infolge von Schulden, teils infolge der Höhe der Abgaben, teils durch Vergewaltigung seitens der „potentiores“ dazu gebracht worden, daß sie sich den beiden herrschenden Klassen in Knechtschaft ergeben („in servitutem dicant“) — also derselbe Prozeß, der in Neustrien gegenüber Klöstern und Senioren in der fränkischen Zeit so bald wieder in Gang kam. Die Ritter umgeben sich je nach Vermögen mit einer Schar von „ambacti“ und „clientes“. Sie leben jahraus jahrein in Fehde untereinander, und es wird Kapitel 11 anschaulich jener für die politische und soziale Herrschaft einer Ritterkaste charakteristische Zustand des interlokalen Fraktionswesens geschildert, der noch in den mittelalterlichen „Parteien“ Italiens wieder auflebte. Der völlige Ausschluß der Plebs von der Politik äußert sich (Kapitel 20) u. a. in der strikten Geheimhaltung aller politischen Nachrichten seitens der herrschenden Aristokratie. Auf diese Notizen folgt nun die Bemerkung: Germani multum ab hac con-

1) Nur Kötzschke a. a. O., S. 276, Anm. 1 weist darauf hin.

suetudine differunt, und es wird alsdann zunächst Kapitel 21 ausgeführt, daß sie keine Priesterherrschaft kennen, worauf alsbald im Kapitel 22 jene Bemerkungen über die Agrarverfassung folgen, zu deren Motivierung Cäsars Gewährsmänner neben den schon oben erwähnten Gründen insbesondere auch anführten: „ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant, ... ut animi aequitate plebem contineant, cum suos quisque opes cum potentissimis aequari videat. Im Gegensatz zu der verbreiteten Manier, die Begründungen, die Cäsar seinen Notizen in Kapitel 22 beifügt, als gewissermaßen aus den Fingern gesogen zu behandeln, bin ich der Meinung, daß gerade sie weit authentischer und zuverlässiger sind, als irgend eine der sehr vagen und generalisierenden Notizen, die Cäsar über die faktischen Zustände des Ackerbaues macht. Wie man nun auch sich dazu stellen mag, darüber besteht jedenfalls nicht der mindeste Zweifel, daß für Cäsar die sozialen Zustände der Germanen in diesen Punkten im Gegensatz standen zu der feudal-grundherrschaftlichen Organisation der Gallier.

Der Zustand Galliens zu Cäsars Zeit ist aber bei den Germanen auch in der Zeit des Tacitus noch nicht erreicht, obwohl damals die inneren Fehden der principes, wie sie zahlreiche bekannte Stellen der Annalen schildern, schon an die gallischen Verhältnisse erinnern. Allein auch damals heißt es zwar Annal. 2, 55: „nihil ausuram plebem principibus remotis“, — aber daß das keineswegs die gallische Verknechtung der Masse der ärmeren Volksgenossen bedeutet, tritt bei zahlreichen Gelegenheiten deutlich hervor. Segestes wird „consensu gentis“ zur Teilnahme am Kriege gegen Rom gezwungen — wobei „gens“ nach taciteischem Sprachgebrauch mit „Stamm“, nicht mit „Geschlecht“ zu übersetzen ist. Als der Stamm der Cherusker seine gesamte nobilitas durch innere Fehden verloren hat, wendet sich die „plebs“ nach Rom um Rückgabe des einzig Ueberlebenden aus der Sippe Armins. Arminius selbst hatte die „libertas popularium“ gegen sich gehabt, als er nach der Königswürde strebte. Und vor allem erfolgten nach Tacitus alle politischen Verhandlungen öffentlich unter Mitwirkung aller Freien und unter Beteiligung, aber keineswegs — wie in Gallien — ausschließlicher Beschlußfassung der principes. Erst die Zustände der Karolingerzeit in Sachsen zeigen eine an Cäsars Schilderung Galliens wenigstens erinnernde wirkliche Deklassierung der Gemeinfreien.

Speziell aber das von Cäsar ausdrücklich angeführte Motiv der suevischen Lebensführung: Aufrechterhaltung eines gewissen Maßes sozialer Gleichheit innerhalb des Volkes, ist weder mit dem Nomadenpatriarchalismus auf der Basis des Herdenbesitzes, noch mit feudaler Organisation auf der Basis der Grundherrschaft irgendwie vereinbar. Dies um so weniger, als in der Darstellung Cäsars auch das bereits ständisch entwickelte Gefolgschaftswesen Galliens sich sehr deutlich und absichtsvoll abhebt sowohl von der organisierten Teilnahme des ganzen Volkes an den Kriegszügen bei den

Sueven (4, 1) als von der im einzelnen Fall sich bildenden Gefolgschaft bei den übrigen Germanen (6, 23: „.... ubi quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore, qui sequi velint, profiteantur ....“). Als soziale Institution ist die germanische Gefolgschaft erst in den Schilderungen des Tacitus, Germania c. 13, 14 enthalten. Aber auch aus dieser größeren Annäherung der germanischen Gefolgschaftsverhältnisse im Zeitalter des Tacitus an die gallischen der cäsarianischen Zeit folgt nun natürlich nicht etwa, das deshalb zu Tacitus Zeit auch die übrigen Eigentümlichkeiten des von Cäsar geschilderten Galliens, insbesondere die Unfreiheit der „plebs“, ebenfalls nach Germanien importiert sein müßten. Das Gefolgschaftswesen ist mit verschiedenen Sozialverfassungen vereinbar und war bekanntlich schon ein Jahrhundert nach Tacitus selbst in die römische Kriegsverfassung eingedrungen.

Wenn man schließlich speziell den ziemlich vagen Bemerkungen sich zuwendet, mit denen Cäsar in Kapitel 22 des 6. Buches die Agrarverfassung berührt, so sind sie namentlich infolge der Motivierung „ne assidua consuetudine capti studium belli gerundi agricultura commutent“ unzweifelhaft am besten mit dem unsteten Gelegenheitsanbau eines auf dem chronischen Kriegspfad befindlichen Volkes zu vereinbaren. Man hat sich dabei eben immer wieder gegenwärtig zu halten, daß auch diese Schilderung anläßlich eines gegen die Sueven gerichteten Kriegszuges gemacht wird, von denen schon Komm. 4, 1 das Verbot, länger als ein Jahr incolendi causa an einem Orte zu verweilen, als ihnen eigentümlich berichtet war. Dem würde es auch entsprechen, wenn die Worte: „neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum et quo loro visum est agri attribunt atque anno post alio transire cogunt“ auf „strenge Feldgemeinschaft“ mit kommunistischem Anbau zu deuten sein sollten. Immerhin mag doch bemerkt werden, daß die Deutung auf Agrarkommunismus keine absolut gebotene ist. Trotz des nach Cäsars Bericht jährlich wechselnden Standortes des Ackerbaues könnte derselbe nach dem Wortlaut der Stelle auch als Sonderanbau und Sondernutzung gedacht werden[1]). Die Ausdrücke „modus“ und „finis“ haben in der technischen Sprache der römischen Feldmesser ganz spezifische, mit der alten Art der Aufteilung des römischen ager privatus zusammenhängende Bedeutungen, über welche Rudorff im 2. Bande der Lachmannschen Ausgabe der römischen Feldmesser und ich in meiner römischen Agrargeschichte gehandelt haben. Für Cäsar hätte eine Art der Fluraufteilung und Flurbenutzung, wie sie die spätere mit Flurzwang verbundene Gemengelage der spezifisch deutschen Hufendörfer darstellt, vermutlich zu ganz der gleichen

1) Denn soweit wir den Ackerbau der „Naturvölker“ kennen, bedingt Unstetheit der Wohnsitze keineswegs notwendig eine rückständige Technik oder Oekonomik des Anbaues. Siehe z. B. darüber jetzt R. Lasch in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1904, Heft 4.

Schilderung und ebenso zu der Aeußerung (4, 1) Anlaß gegeben: privati ac separati agri apud eos (bei den Sueven) nihil est. Nur die Unstetheit der Wohnsitze, nicht Cäsars Angaben über das Fehlen von ager privatus im römischen Sinn, zwingen uns auch zu der Annahme, daß bei den damaligen Sueven kein Teil des Bodens dem Rechte nach den Einzelfamilien appropriert war und machen es wenigstens wahrscheinlich — wenn auch durchaus nicht sicher —, daß nicht nur Bestellung und Ernte, sondern auch die Verteilung des Produktes Sache derjenigen Gemeinschaften war, die Cäsar als gentes und cognationes hominum bezeichnet, und die wir mit „Sippe" zu übersetzen pflegen[1]). Daß bei den Westgermanen, z. B. den Ubiern, von einem Wechsel der Wohnsitze nicht die Rede sein kann, ergibt sich aus dem, was Cäsar über ihren Kulturzustand sagt, deutlich genug. Es folgt aber auch mit hoher Wahrscheinlichkeit schon daraus, daß ihnen von den Sueven die Leistung eines jährlichen „stipendium" auferlegt war, das heißt nach technischem römischen Sprachgebrauch eine feste, gleichmäßige Kontribution, ganz in der Art, wie Völker, die vom Kriege leben, fest ansässige Ackerbauer auszubeuten pflegen.

Alles in allem werden wir wohl oder übel uns damit abfinden müssen, daß Cäsar, der ja nicht Wirtschaftsgeschichte schrieb, sondern nur seine zu militärischen Zwecken gemachten Notizen verwendete, über die Agrarverhältnisse der Rheinufergermanen überhaupt nichts Bestimmtes und auch über die Einzelheiten der suevischen sozialen Verhältnisse, z. B. darüber, welches die Beziehungen der „gentes cognationesque" zu den Einzelfamilien waren, nichts näheres festzustellen sich veranlaßt gesehen hat. Was aus seinen Schilderungen zu entnehmen ist, ist wesentlich nur der Gegensatz der deutschen sozialen Zustände gegen die gallischen, das heißt aber das Fehlen nicht nur des Nomadenpatriarchalismus, sondern auch der Grundherrschaft und überhaupt ökonomischer Abhängigkeitsverhältnisse freier Leute[2]). Auf das deutlichste zeigt namentlich die Bemerkung Kapitel 22: „in pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos[3]) jus dicunt controversiasque minuunt" —

1) Es muß hier darauf verzichtet werden, zu erörtern, inwieweit sie mit dem, was man später „genealogia" nannte, identisch sind, und ferner, wie sich beide zu den Siedelungseinheiten (Dörfern) und den militärischen Einheiten (Hundertschaften) verhalten. Nur das sei bemerkt, daß eine Identifikation von Dorf und Hundertschaft, wie sie Hans Delbrück gelegentlich noch für weit später liegende Zeiten vertreten hat, grundstürzende Aenderungen in den germanischen Siedelungsweisen in historischer Zeit voraussetzen würde und mit den Nachrichten des Tacitus, wenigstens für die Westgermanen nicht vereinbar wäre. Die oppida, welche Cäsar (IV, 14) für die Sueven erwähnt, würden dagegen mit jener Hypothese eher zusammenstimmen. Wir scheiden hier absichtlich den ganzen Komplex von Fragen, der sich um die Hundertschaft gruppiert, aus.

2) D. h. natürlich nur: Der Masse der Freien als solcher.

3) Daß in diesem Ausdruck kein persönliches oder ökonomisches Abhängigkeitsverhältnis ausgedrückt liegt, darüber siehe Kötzschke a. a. O. S. 280. Der lateinische Sprachgebrauch gibt zu dieser Annahme in der Tat in keiner Weise Anlaß.

in Verbindung mit der Schilderung des Vorganges bei der Aufforderung zu Heerfahrten, daß die nur auf freiwillige Anerkennung beruhende und begrenzte Autorität dieser kleinen Gaufürsten, der Vorfahren jener „satrapae“, welche bei den Sachsen im 8. Jahrhundert erwähnt sind, mit ökonomischer Beherrschung der Massen durch sie gar nichts zu schaffen hat. Ihre Stellung ist vielmehr aus der hier wie so oft in bestimmten Familien erblich gewordenen Schätzung der Tugenden ihrer Ahnen herausgewachsen, die als Heerführer und Rechtsfinder sich auszuzeichnen und als Lieblinge der Götter zu erweisen Gelegenheit gehabt hatten. Der dux selbst kann ein Parvenü sein [1]). Arminius gehörte zwar der nobilitas und einer bemittelten Familie an, wie schon die Verleihung der römischen Ritterwürde an ihn zeigt. Aber sein Bruder diente um Lohn im römischen Heer (Annal. 2, 9). Erst die Nachfahren empfingen, der allgemeinen Regel der Adelsbildung [2]) entsprechend, die Weihe des Blutes. Das Geschlecht des Arminius wird so schon nach einer Generation „stirps regia“ genannt (Annal. XI, 16), während er selbst noch, weil er nach der Königswürde trachtete, ermordet worden war. Daß den Heerführern bei der Verteilung der Beute, der Aufteilung des eroberten Landes u. s. w. ein mehrfaches Los zugewiesen wurde, wie dies aus der bekannten vieldeutigen Notiz des Tacitus, daß der Acker „secundum dignationem“ verteilt werde, geschlossen worden ist, daß ihre Familien jedenfalls durch Schatz-, Waffen- und Viehbesitz hervorgeragt haben werden — und daß andererseits ein gewisses Maß von Besitz unentbehrlich war, um einer Familie die erbliche Erhaltung einer solchen Stellung zu ermöglichen, liegt in den Verhältnissen. Aber nach der ausdrücklichen Bemerkung bei Cäsar, Buch 6, Kapitel 22, am Schlusse: „cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat“ dürfen wir uns diese ökonomische Differenzierung wenigstens damals schwerlich als sehr erheblich vorstellen. Dagegen wird sie allerdings sicherlich die Tendenz gehabt haben, sich teils infolge der Fehden, teils wohl auch unter dem Einfluß des Handels zu steigern. In der Darstellung des Tacitus erscheint denn auch die Autorität der duces und principes zwar noch immer recht gering; selbst von den Heerführern heißt es Kapitel 7: „exemplo potius quam imperio praesunt.“ Aber durch die inzwischen erfolgte Entwickelung des Gefolgschaftswesens ist offenbar die Position des princeps, der seine „Degen“ in eigenem Hause um sich versammelt hält und beköstigt, sie mit Pferden und Waffen versieht, sozial bedeutend gestiegen [3]). Ihre Behauptung ist, wie schon diese Schil-

1) So genügt es für die Königswahl bekanntlich noch dem Sachsenspiegel, daß der Kandidat „vri und echt geborn“ sei (III, 54, § 3).

2) Der spanische Hidalgo (in den älteren Quellen hijo oder fijo d'algo = „filius alicujus“) bringt dies am deutlichsten sprachlich zum Ausdruck.

3) Ueber die Frage, ob der Begriff „princeps“ bei Tacitus in einem doppelten Sinne — 1) Gaufürst, 2) Gefolgschaftsführer — gebraucht wurde, s. u. A. Wießner, D. Z. f. Geschichts., Bd. 12, 1894/5, S. 333 f. Ich halte seine Argumente für die doppelte

derung ergibt, faktisch an die Verfügung über einen jetzt schon recht erheblichen Besitz geknüpft, wenn schon die, vermutlich pari passu mit dem Gefolgschaftswesen üblich gewordenen Vieh-, Gewebe- und Fruchtabgaben (Kapitel 15) und die Anteile an den Bußen dem jeweils regierenden princeps und damit indirekt auch seiner Sippe, aus der sich die comites naturgemäß vorzugsweise rekrutierten, ökonomisch einigermaßen unter die Arme griffen. Davon aber, daß etwa damals die Autorität der Familien, aus welchen ursprünglich üblicher- und schließlich wohl rechtsnotwendigerweise die Gaufürsten gewählt wurden, gegenüber den übrigen Volksgenossen auf einer grundherrlichen Ueberordnung und der Abhängigkeit der plebs als Grundholden beruht hätte, ist auch bei Tacitus gar keine Rede: schon der oben erwähnte Bericht über die Abgaben der Gemeinfreien an den Häuptling schließt das aus. Aber auch die Darstellung Kapitel 7 wäre damit nicht vereinbar. Die Wehrhaftmachung durch Speerreichung, ein nach seiner Natur und auch nach Tacitus Bericht öffentlichrechtlicher Akt, wird durch die civitas entweder auf Antrag des princeps oder der Anverwandten vorgenommen. Die Bußen fallen ebenfalls dem König — bei kleineren Objekten vermutlich dem princeps — oder der civitas zu. „Insignis nobilitas“ (der Abstammung) oder „patris merita“, nicht aber, wie es bei grundherrlicher Entwickelung doch unbedingt der Fall sein müßte, großer Besitz werden als Qualifikation für die Stellung des princeps erwähnt. Nicht weil jemand Grundherr ist, ist er princeps oder nobilis, sondern weil den ursprünglich gewählten, später faktisch erblichen principes oder nobiles größere Beute und (vielleicht!) auch Ackeranteile zugewiesen wurden, können sich in ihrer Hand mit Herausbildung erblichen Bodenbesitzes allmählich größere Bestände von Hufen, die durch abhängige Leute bewirtschaftet werden, ansammeln, wie dies z. B. bei dem Bataverfürsten Civilis [1]), dessen „agri“ und „villae“ die Römer klüglich schonten, der Fall war. Daß dies dann bei Völkern, welche, wie die Sachsen, an den großen demokratisierenden Umwandlungen des erobernden Volkskrieges besonders wenig teilgenommen hatten, tatsächlich zu einem erheblichen Maße grundherrlicher Entwickelung geführt hat, zeigen die Nachrichten aus der Frankenzeit. Wir finden da — in Bedas angelsächsischer Kirchengeschichte 5, 10 (vergl. 4, 24) — den „villicus“ eines „satrapa“ in einem im übrigen von — offenbar freien — „vicani“ bewohnten Dorfe, welches vom Sitz jenes satrapa abliegt. Der villicus, über dessen Stellung sonst nichts ersichtlich ist, mag außer der Bewirtschaftung der einen oder mehreren Hufen, die seinem Herrn dort

Bedeutung nicht für überzeugend und es scheint mir wenig wahrscheinlich, daß Gefolgschaften außerhalb des Kreises rechtlich bevorzugter Personen — nicht notwendig nur der fungierenden Gaufürsten — vorgekommen sein sollten. Beweisen läßt sich darüber aus Kap. 13 der Germania freilich gar nichts und auch das Gegenteil würde die hier gemachten Ausführungen nicht berühren, da jedenfalls als Regel die Koinzidenz von Adel — d. h. Zugehörigkeit zu einer fürstlichen Sippe — und Gefolgsführerschaft außer Zweifel stehen dürfte.

1) Tacitus Histor. V, 23. Der Wortlaut läßt auf Streubesitz schließen.

gehörten, wohl auch die öffentlich-rechtlichen und etwaige privatrechtlichen Abgaben für Rechnung seines Herrn einzusammeln gehabt haben. Das wäre dann ein Stück „Villikationsverfassung" und zwar — darauf kommt es hier allein an — in der Hand eines „satrapa", eines Nachfahren des alten taciteischen princeps. Mit der allmählichen Beschränkung der Heiraten auf den eigenen Stand — deren Endergebnis bei den Sachsen schließlich der strenge Ausschluß des connubium zwischen Edelingen und Freien in der Karolingerzeit war — mußten sich die Chancen des Zusammenerbens und — bei Aussterben einer Familie — Zusammenheiratens verstreut liegender Hufen in der Hand dieser bevorrechtigten Schicht steigern, und dies bietet denn auch die ungezwungenste Erklärung jener Streugrundherrschaften, welche uns alsbald, nachdem die Traditionenregister zu sprechen beginnen, gerade auch in Sachsen als Normalform der alten Grundherrschaft entgegentreteu. Daß diese wirtschaftlich so höchst irrationelle Form der Bodenanhäufung, dies Durcheinandergreifen weithin verstreuter Besitzungen der einzelnen Grundherrschaften innerhalb der einzelnen Dorffluren, das Ergebnis einer von den Grundherren resp. ihren Vorfahren absichtsvoll geleiteten unfreien Siedelung gewesen seien, widerspricht aller und jeder inneren Wahrscheinlichkeit. Sie kann in Sachsen nur als das Ergebnis eines jahrhundertelang fortgesetzten Prozesses verstanden werden, der sich aus lauter zufälligen, durch Heirat mit Erbtöchtern, Gelegenheitskäufen, gelegentlicher Ergebung eines Freien[1]) u. s. w. entstandenen Erwerbungen zusammensetzt. Daß dieser Bodenanhäufungsprozeß anscheinend ziemlich langsam verlief und noch in der Karolingerzeit auf deutschem Boden kaum so weit vorgeschritten war wie in Gallien zu Cäsars Zeit, dafür hatte wohl besonders das Beispruchsrecht der Erben gesorgt, so lange es die Kirche noch nicht, eben zu dem Zweck, um die Bodenanhäufung möglich zu machen, abgeschwächt hatte.

Die Ansicht, die Grundherrschaft sei gewissermaßen der auf den Boden projizierte Viehbesitz der nobiles eines germanischen Nomadenzeitalters, findet also in den Quellen der vorfränkischen Zeit keine Stütze. Nicht deshalb war jemand nobilis, weil er Grundherr oder (früher) Viehbesitzer war, sondern umgekehrt: wenn es einmal eine Familie dazu gebracht hatte, daß üblicherweise aus ihren Reihen die principes gewählt wurden, daß schließlich diese ihre Stellung als erblich galt, so führte dies auf die Bahn eines sozialen Emporsteigens dieser Sippe und gab ihr gewisse ökonomische Chancen des Reichtumserwerbs und der Bodenanhäufung, welche im Laufe längerer Zeiträume zur Bildung von Grundherrschaften in ihrer Hand führen konnten und sicher vielfach geführt haben.

Die Annahme also, daß die principes und nobiles der taciteischen Schilderungen sich gegenüber der Masse der als „plebs" bezeichneten

1) Denn niemand wird glauben, daß eine solche zu Tacitus Zeit **nur** im Fall des Verspielens der Freiheit vorgekommen sei.

Volksgenossen in der Stellung von Grundherren befunden hätten, ist abzulehnen. — Prüfen wir die zweite Möglichkeit: daß eben jene plebs selbst, die Masse der Gemeinfreien, „Grundherren“ gewesen seien.

Dem steht nun — nach dem Sprachgebrauch der römischen Kaiserzeit — schon die Bezeichnung der Gemeinfreien als „plebs“ entgegen, ein Ausdruck, den schon Cäsar sowohl auf die nach seiner Darstellung versklavte Unterschicht der Gallier wie auf die Germanen mit Ausschluß der magistratus ac principes anwendet, und der bei Tacitus ständig gebraucht wird. Ein Besitz von Sklaven, zumal von Sklavenfamilien von mehr als dem 4fachen Umfang der Freien — weit stärker als in Athen in der Zeit seiner Blüte oder irgendwo im Altertum — müßte ferner doch auch politisch bedeutsam gewesen sein. Wir hören davon nie etwas.

Aber auch die Nachrichten über die Lebensführung der gemeinfreien Germanen stimmen dazu nicht. Wenn freilich die Vertreter der herrschenden Meinung auf der einen Seite und Wittich auf der anderen Seite sich darum streiten, ob der freie Germane des Tacitus ein „Grundherr“ oder ein „Bauer“ gewesen sei, so wäre diese Unterscheidung jenem Germanen selbst jedenfalls unverständlich geblieben. Er hätte sich weder in einem Seigneur des Mittelalters noch in einem heutigen freien Bauern wiedererkannt. Er war zwar — im Gegensatz zu den Gefolgsleuten der Fürsten — kein geschulter Berufskrieger, aber doch ein Mann, für den nach Tacitus' Schilderung eine Abwechslung von Krieg, Jagd, Trink- und Spielgelagen, Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten seines Gaues und träger Muße den eigentlichen „Lebensinhalt“ ausmachten. Daß der freie Mann die Feldarbeit als „schmutziges Geschäft“ geradezu habe verachten müssen, ist allerdings eine Vorstellung, die den Verhältnissen nomadisierenden Reitervölker oder des vollentwickelten Rittertums oder der antibanausischen Hochblüte der antiken Kultur entnommen ist. Sie trifft z. B. auf die homerische Zeit oder auf die Zeit des römischen Städtestaates (Cincinnatus-Legende!) so wenig zu, wie auf das germanische Altertum [1]). Sie widerspricht geradezu der Bemerkung des Tacitus Kapitel 14 am Ende: „nec arare terram .... tam facile persuaseris quam vocare hostem“. Aber daß die Arbeit tunlichst gemieden wurde, und zwar in einem den Römern auffallenden Maße, ist

---

1) Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der freie Mann jede Arbeit persönlich zu tun bereit gewesen wäre. Die Arbeitsteilung der Geschlechter ist uralt, spezifische Weiberarbeit zu tun verschmäht der Mann regelmäßig. Die Besorgung der Pferde und der Rinder, der Bau- und Einzäunungsarbeiten aber gilt wohl überall, weil sie die physische Kraft des Mannes fordert, als spezifisch männlich und manneswürdig. Innerhalb des Viehes scheidet sich wieder das Pferd — als das Tier des Kriegers — nach oben, das Schwein nach unten, vom Rinde. Diese Differenzierung ist uns mehrfach, und auch für den europäischen Norden gelegentlich, bezeugt und liegt in der Natur der Dinge. Aber ständisches Merkmal ist sie, soviel wir sehen können, nicht. Vergl. über die Arbeit der Freien jetzt die soeben erschienene Leipziger Dissertation von O. Siebeck: Das Arbeitssystem der Grundherrschaften im Mittelalter. Tübingen 1904.

nach den Bemerkungen des Tacitus über die erstaunliche Trägheit des Deutschen denn doch auch nicht zu bezweifeln. Daraus nun aber auf die Notwendigkeit einer breiten Unterlage unfreier Arbeit, auf „grundherrliche“ Existenz und dergleichen, zu schließen, liegt bei dem Bedürfnisstande der taciteischen Germanen und bei der geringen Intensität des damaligen Ackerbaues keinerlei Anlaß vor. Denn mit einziger Ausnahme etwa des Pflügens — und auch dieses nur, solange keine halb erwachsenen Söhne vorhanden waren — konnten alle Feldbestellungsarbeiten der taciteischen Zeit durch die Frauen und die noch nicht oder nicht mehr Kriegstüchtigen[1]), wie Tacitus es berichtet, besorgt werden. Daß die Hausarbeit der Frau sich auf bloße Besorgung einer grundherrlichen Konsumtionswirtschaft beschränkt habe, ist eine Uebertragung heutiger Verhältnisse auf das deutsche Altertum und schon dadurch ausgeschlossen, daß ausdrücklich auch die Mitarbeit der liberi und senes berichtet wird. Und vollends wird durch das, was Tacitus und schon Cäsar von der abergläubischen Schätzung weiblicher Propheten und Zauberkünstler berichtet, auch die rücksichtsloseste Ausnutzung der Frau[2]) als Arbeitskraft nicht etwa ausgeschlossen. Daß man Weiber, denen man solche übernatürlichen Fähigkeiten zutraute, mit scheuem Respekt behandelte, beweist so wenig eine privilegierte Stellung des weiblichen Geschlechtes bei den alten Germanen, wohl gar nach Art der heutigen angelsächsischen Frau — wie man etwa aus der Verehrung des Apis in Aegypten auf eine Exemtion des Rindviehes von der Arbeit schließen wird. Für die wirkliche Stellung der germanischen Ehefrau in späterer Zeit gibt die Behandlung des Ehebruchs nach den Regeln der Sachbeschädigung im angelsächsischen Recht wesentlich deutlichere Anhaltspunkte, als die pointierte, auf ganz bestimmte Probleme der kaiserlichen Sittenpolitik hinausgespielte Darstellung des Tacitus über die germanische Ehe. Die germanische Frau wird sicherlich nicht weniger hart haben arbeiten müssen, als eine heutige deutsche Kleinbäuerin. Dagegen kam die Zeit der anhaltenden Arbeit für den Mann erst, als der Viehstand abnahm, der Boden knapp, die Siedelung dichter, der Hausbau fester wurden. Und als dann auch die Gelegenheit zum Erwerb durch Reislaufen, deren Bedeutung für die Entwickelung

---

1) Daß, wer nicht mehr in den Krieg zieht, nicht mehr Hausherr ist, gilt bei den meisten spezifischen Kriegervölkern. Odysseus ist König, Laërtes baut den Acker. In Japan beruhte das Institut des „Inkyo“ darauf. Anders war die Familie in Rom organisiert, wo der Sohn lebenslänglich Haussohn blieb. Aber bei den Germanen bedeutet Wehrhaftmachung ursprünglich auch privatrechtliche Emanzipation. Aus dem Bericht des Tacitus, wonach bei den Tenkterern das Pferd dem kriegstüchtigsten Sohn, dagegen die sonstige „familia et penates“ dem ältesten „übergeben“ (traduntur) zu werden pflegten (Germ. 32), könnte man, da nach dem Wortlaut von Beerbung nach dem Tode hier nicht die Rede ist — diese wird Kap. 20 für die Germanen allgemein erörtert — darauf schließen, daß das Ende der Wehrfähigkeit bei diesem Stamm den Verzicht auf die Hausherrschaft nach sich zu ziehen pflegte.

2) Die deshalb noch nicht ein „nach Indianerart geschundenes Weib“ zu sein brauchte, wie Wittich es ausdrückt.

der materiellen Kultur sehr hoch anzuschlagen ist, versiegte, da erst wurde der einfache Gemeinfreie des inneren Deutschland wirklich ein „Bauer“, in politisch ohnmächtiger, ökonomisch zunehmend gedrückter Lage. Denn es lag in der Natur der Dinge, daß nunmehr der Differenzierungsprozeß zwischen denjenigen Geschlechtern, die einmal ein gewisses Maß von Bodenbesitz in Verbindung mit dem politischen Einfluß der nobilitas erreicht hatten, und den übrigen Gemeinfreien sich mit zunehmender Intensität des Bodenanbaues im allgemeinen verschärfen mußte. Für den Edeling, der einmal in den Besitz einer zureichenden Zahl von Hufen gelangt war, bedeutete die steigende Produktivität der Arbeit die Möglichkeit, steigender Renten. Für die Masse der Gemeinfreien aber bedeutete die steigende Intensität der Arbeit steigende Bindung an wirtschaftliche Tätigkeit. Mit steigender Kultur der Vornehmen stieg naturgemäß auch der Bedürfnisstand der Massen. Mag man sich die Lebenshaltung etwa der Sachsen im 8. Jahrhundert als eine für unsere Begriffe noch so niedrige vorstellen, gegenüber den Zuständen von Wohnung, Hausgerät und — namentlich — Kleidung, welche Tacitus teils schildert, teils andeutet, war sie doch sicherlich ungemein gestiegen. Dagegen waren mit der dichteren Siedelung die durchschnittlich mögliche Viehhaltung sowohl als der Ertrag der Jagd sicher sehr stark zusammengeschrumpft. Je unentbehrlicher die ständige persönliche Mitarbeit des Mannes in der Wirtschaft geworden war, desto weniger war er für Kriegs- und Beutezüge abkömmlich, desto seltener für ihn also die Gelegenheit für derartigen Erwerb, desto mehr saugte er sich gewissermaßen am Boden fest, wurde im wirtschaftlichen Sinne „schollenfest“ und — natürlich nur relativ gesprochen — unkriegerisch. Die ständische Differenzierung in Krieger und Ackerbauer ist nicht der Anfang, sondern ein Produkt einer Entwickelung, die mit der bloß faktischen Differenzierung beginnt. Die Vogtei (tutela) eines nobilis, in der sich nach lex Saxonum, cap. 64, wenn nicht alle, so doch offenbar eine breite Schicht sächsischer Frilinge — das heißt, wie die Erwähnung der proximi zeigt, freier Grundbesitzer — zur Karolingerzeit befanden, wird — wenn sie nicht doch Produkt der fränkischen Gesetzgebung ist — mit dem Wunsche nach persönlichem Schutz gegenüber dem erst im Jahre 797 beseitigten Fehderecht zusammenhängen also Ergebnis jener Entwickelung sein.

Wenden wir uns zu Tacitus zurück, so sprechen auch außer den erwähnten noch mancherlei Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit eines allgemein verbreiteten erheblichen Sklavenbesitzes der Gemeinfreien in damaliger Zeit. Es wird bei den verschiedensten Volkskriegen der Germanen mit den Galliern und untereinander nirgends von erheblichen Versklavungen berichtet [1]). Die Besiegten werden entweder, wie beim Angriff der Hermunduren auf die Chatten,

---

1) Die in der Varusschlacht gefangenen Abkömmlinge von Senatorenfamilien taten (nach Seneca) als Portiers oder Hirten, also doch bei deutschen nobiles, Dienst.

vor der Schlacht den Göttern geweiht und dann alles Lebende vertilgt, oder sie werden aus ihrem Gebiet vertrieben. Bei den Sueven, von deren Sonderstellung schon früher gesprochen wurde, kommt Auferlegung einer festen Kontribution vor. Erst die Nachrichten über die Behandlung der Thüringer durch die Sachsen zeigen die massenhafte Begründung individueller grundherrlicher Abhängigkeit der Besiegten auch auf rein deutschem Boden[1]). Natürlich wird die Versklavung von Kriegsgefangenen auch früher und auch in der „Urzeit" häufig gewesen sein, die Fürstenfamilien werden sie als „Laten" auf ihrem Land angesiedelt haben, aber ein ganzes Volk von Grundherren bei Ueberfluß von Land hätte offenbar überhaupt nichts eifriger als eben die Vermehrung seines Sklavenbesitzes erstreben müssen, da ja dann für die ganze Masse des Volkes mehr Sklaven mehr Rente bedeutet haben würden. Und davon erfahren wir eben gar nichts. Bei dem Bedürfnisstande der Gemeinfreien war ein ökonomisches Motiv zum Streben nach ausgedehnterem Sklavenbesitz eben wohl nur bei den principes, welche comites, und zwar möglichst viele comites, zu unterhalten hatten, generell vorhanden. Die Ausnutzung von Sklavenarbeit war ferner zweifellos eine sehr extensive[2]), ihre Produktivität aus klimatischen Gründen gering. Die Zufuhr von Sklaven war unstet und unsicher. Solange er mit der Kleidung und Nahrung und der Hauseinrichtung zufrieden war, die Tacitus schildert, bestand für den Gemeinfreien ein Anlaß zum Sklavenerwerb kaum. Die gemachten Kriegsgefangenen werden daher im ganzen wohl öfter durch Beutehändler für den römischen Sklavenmarkt exportiert worden sein[3]).

Gewiß schränkt Tacitus in der von Wittich seiner Behauptung zu Grunde gelegten Stelle in Kapitel 25 der Germania[4]) den Sklavenbesitz nicht auf die nobiles ein, er ist vielleicht auch bei den Gemeinfreien nicht selten gewesen[5]), denn auch bei ihnen mögen durch Erbschaft und Heirat gelegentlich mehrere Ackeranteile in einer Hand vereinigt und dann durch Sklaven bewirtschaftet worden sein. Aber auf das entschiedenste muß bezweifelt werden, daß der Besitz von abgabepflichtigen Sklaven oder von Sklaven überhaupt in

---

1) Rudolf von Fulda Mn. Germ. hist. Script. II, S. 675 „cum . . . tota (terra) et eis occupari non potuit, partem . . . . colonis tradebant singuli pro sorte sua, sub tributo exercendam. Cetera loca ipsi possiderunt". Also die Begründung grundherrlicher Abhängigkeit wird als der speziellen Motivierung bedürftig erachtet.

2) Dies bestätigt die zitierte Arbeit von Siebeck z. B. für die Sklavenbenutzung durch die isländischen Bonden: die Arbeit der Sklaven glich wesentlich der nachbarlichen Bittarbeit bei der Ernte.

3) Die Nachricht von der Sitte, den im Spiel erbeuteten Volksgenossen ins Ausland zu verkaufen, wird mit Rücksicht z. B. auf den analogen römischen Verkauf des Schuldners trans Tiberim als durchaus glaubhaft zu gelten haben, — entgegen gelegentlicher Anzweiflung — beweist aber für unsere Frage allerdings nicht viel.

4) S. dieselbe oben S. 436, Anmerk.

5) Aber die Verhältnisse der wandernden Kriegervölker mit ihrem Bedarf an Sklaven für Viehwartung, Besorgung des (unsteten) Anbaus und zahlreiche andere persönliche und militärische Leistungen gelten für die seßhaften Stämme keineswegs.

irgend einem Sinne als etwas die Lebenshaltung des Gemeinfreien charakterisierendes oder wohl gar nach Recht oder Sitte Bedingendes zu denken wäre. Und hierauf allein kommt es an, wenn man die Frage nach dem „grundherrlichen" Charakter der germanischen Gemeinfreien stellt. Was Tacitus Kapitel 25 der Germania schildern will, ist, wie die Stelle bei unbefangener Betrachtung aufs deutlichste ergibt, nicht etwa, daß die Germanen generell von den Abgaben ihrer unfreien Colonen leben, sondern vielmehr die Art, wie diejenigen von ihnen, welche über größeren Land- oder Sklavenbesitz verfügten — also nach aller Wahrscheinlichkeit im wesentlichen die principes — beides ausnutzen. Diese Art fiel ihm (oder seinen Gewährsmännern) um deswillen auf, weil die Wirtschaftsverfassung der römischen größeren Landbesitzungen davon sehr augenfällig abstach. Die letztere beruhte bekanntlich auf dem Nebeneinander unfreier, eheloser, kasernierter Sklaven, die zur Plantagenarbeit im Großbetrieb militärisch diszipliniert und organisiert („discriptis per familiam ministeriis") verwendet wurden, mit freien, Rente zahlenden und eben damals in wachsendem Maße allmählich auch zur Erntearbeit herangezogenen Parzellenpächtern (coloni). Bei den germanischen Grundherren nun fehlte einerseits der Großbetrieb, und waren andererseits die abgabepflichtigen Kleinwirte nicht freie Pächter, sondern Sklaven, welche aber — und auch das mußte ihm als von den damaligen römischen Verhältnissen abweichend auffallen — eine zwar nicht rechtlich, aber nach faktischer Uebung feste Abgabe („customary rent" im Gegensatz zu „rack rent") in Naturalien leisteten. Wie weit nun solche größere Grundbesitzungen damals im inneren Germanien in den Händen fürstlicher Geschlechter überhaupt vorhanden gewesen sein mögen, bleibt bei Tacitus durchaus problematisch. Was von ihnen in der ersten Kaiserzeit erwähnt wird, findet sich, wie früher ausgeführt, in der Hand von principes unmittelbar an der römischen Grenze. Und die unterirdischen ergastula mit darin arbeitenden Sklavinnen, welche später gelegentlich erwähnt werden, sind solche, die nach mittelländischem Vorbild in der Provinz Germanien geschaffen waren. Für den mit Fellen bekleideten Germanen der taciteischen Zeit hätten sie wenig Sinn gehabt.

Daß der germanische Gemeinfreie auch, vielleicht oft, unfreies Gesinde beschäftigte, ist wohl selbstverständlich. Daß er, im Gegensatz zu dem Bauern des Hesiod und dem Bürger der frührömischen Zeit, die Hand grundsätzlich nicht selbst an den Pflug gelegt habe, ist äußerst unwahrscheinlich. Zahlreiche Bestimmungen der lex Salica setzen das Gegenteil voraus, wie denn dieses Gesetzbuch — was hier nicht weiter ausgeführt werden soll — teilweise geradezu unverständlich würde, wenn man mit der „grundherrlichen Theorie" Ernst machen wollte.

Das Vorhandensein breiter Schichten kleiner Grundherren kann endlich natürlich auch nicht aus der Bedeutung der germanischen Reiterei, wie sie in allen Feldzügen hervortritt, gefolgert werden.

Um von den Kosaken zu schweigen, so hat z. B. auch der galizische Bauer bis in die Gegenwart hinein seine Berittenheit bewahrt: Manche bäuerlichen Feste sind dort noch immer Reiterfeste. Zwar war der einfache Gemeinfreie nach Tacitus vorwiegend Fußkämpfer, aber Reiter- und Fußkampf schieden sich nach allen Nachrichten über die Kriegführung der Germanen in keiner Weise scharf, und daß die Berittenheit und der Reiterdienst als etwas sozial Auszeichnendes galten, daß schließlich die Reiterei zum Kampf gegen die Araber künstlich durch massenhafte Vergebung von Lehen vermehrt wurde und die Lehensreiterei das Volksaufgebot völlig verdrängte, das alles ist Ausdruck späterer Zustände und einer anderen militärischen Technik. Dies mußte hier um deswillen ausdrücklich hervorgehoben werden, weil Sohm in einem geistvollen Aufsatz über die liberti der altgermanischen Zeit [1]) den Reiterdienst als ein schon zu Tacitus' Zeit klassenbildendes Element angesprochen hat. Das halte ich für sehr unwahrscheinlich.

Dagegen wird Sohm darin durchaus zuzustimmen sein, daß die liberti des Tacitus wohl durchweg als Freigelassene eines Fürsten zu denken sind. Ein allgemein wirkendes Motiv zur Freilassung eines Sklaven ist nur bei ihnen erkennbar: Schaffung einer persönlichen waffenberechtigten Anhängerschaft. Auch die deutlichen Anspielungen des Tacitus in Kapitel 25 beziehen sich ersichtlich auf die Rolle, welche die Freigelassenen des Kaisers in der römischen staatlichen (in civitate) und höfischen (in domo) Verwaltung seit Claudius zu spielen begonnen hatten, nicht auf Klienten Privater. —

Daß die späteren Abhängigkeitsverhältnisse und Grundherrschaften auf die grundherrliche Stellung der taciteischen gemeinfreien Germanen zurückgehen sollten, ist nach dem allen ganz außerordentlich unwahrscheinlich [2]). Wenn also diejenige spätere

1) Zeitschr. f. Rechtsgesch., German. Abt., Bd. 21, S. 20 ff.

2) Für die Völkerwanderungszeit könnte die „grundherliche" Theorie ihre stärksten Argumente der Art entnehmen, wie die germanischen Völker auf römischem Boden — insbesondere die Burgunder — bei der Landteilung verfuhren. Daß diese z. B. im Burgunderreich wesentlich eine Landabtretung von seiten der possessores, d. h. der römischen Grundherren, und mindestens zum Teil an germanische Sklavenbesitzer war, ist nicht wohl zu bezweifeln. (Siehe außer den älteren Arbeiten von Gaupp, Binding, Kaufmann die Erörterungen Delbrücks, Geschichte der Kriegskunst, Bd. 2, S. 347 ff.) Aber um so mehr fällt es auf, daß im Gegensatz zu diesen erobernden Heerhaufen, welche das römische Einquartierungssystem zu Grunde legten und das römische Eigentum bestehen ließen, bei den Franken von solcher Landteilung nicht die Rede ist, obwohl die Landschaften an der Rheingrenze zu den in hoher landwirtschaftlicher Kultur stehenden Teilen des Römerreichs gehört hatten. Hier handelt es sich aber eben — wenigstens an der Grenze — um eine Okkupation durch selbstwirtschaftende gemeinfreie „Bauern", die, soweit sie reichte, durch keinerlei Respekt vor dem bestehenden Landbesitz gehemmt war. — Ob wirklich, wie neustens behauptet wird, der Name „Salier" von sala = Herrenhof kommt, die Salfranken, also die Herrenfranken sind (Dippe in der Zeitschr. f. Geschichtsw. N. F. II, S. 153 ff.), mag dahingestellt bleiben: Die Grenzlande wurden auf jeden Fall Beute der Massenokkupation. — Es liegt in der Natur der Sache, daß der Sklavenbesitz der aus dem ferneren Osten vordrängenden Generationen lang, auf der Wanderschaft befindlichen Kriegervölker immer ein wesentlich größerer war, als derjenige der Rheinuferstämme.

Agrarverfassung, welche wir als die spezifisch deutsche — sei es mit Recht oder Unrecht — zu betrachten uns gewöhnt haben: die dorfweise Ansiedelung mit strenger Gleichheit der Hufenanteile an den einzelnen Flurabschnitten — schon in der taciteischen Zeit ihre Wurzeln haben sollte, dann ist es äußerst unwahrscheinlich, daß die Hufen den Volksgenossen, wie Wittich meint, nach der Zahl ihrer Sklaven zugeteilt, mit diesen besetzt und von ihnen bewirtschaftet worden seien, daß also jene Gleichheit der Fluranteile auf der Gleichheit der üblichen Arbeitsleistung der Sklaven und nicht auf der Gleichheit der Bodenbesitzansprüche der Freien beruht haben sollte. Ob nun freilich jene auf der Hufe als einer ideellen Quote der Flur ruhende Art der Ackerverteilung in die taciteische Zeit zurückreicht, ist eine andere, nach den Quellen mit Sicherheit schlechterdings nicht zu beantwortende Frage. Denn die berühmte Stelle der Germania, Kapitel 26, gibt darauf ganz zweifellos keine hinreichend deutliche Antwort. Versuchen wir immerhin, sie auf ihren Sinn zu prüfen, freilich ohne jede Hoffnung, hier irgend etwas sagen zu können, was nicht schon Dutzende von Malen von anderen gesagt wäre. Es empfiehlt sich dabei, von dem letzten, wenigstens in seiner Lesung nicht bestrittenen Teile auszugehen: „arva per annos mutant et superest ager. nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos irrigent: sola terrae seges imperatur". Das „enim" zeigt unzweifelhaft, daß hier der Wechsel der arva als durch extensive und einförmige Benutzung: nur zum Getreidebau, bedingt hingestellt werden sollte. Weiter aber zeigt die Verwendung des Ausdruckes „arva" im Gegensatz zu den vorher verwendeten Worten „agri" und „campi" ganz zweifellos, daß Tacitus den Wechsel des unter den Pflug genommenen Landes als nicht mit einem Wechsel der Wohnsitze verbunden bezeichnen wollte. „Arvum" hat in der technischen römischen Sprache durchaus die Bedeutung der konkreten Bodenparzelle. Es wird in diesem Sinn speziell für die einzelnen zur Umlegung von Steuerleistungen bonitierten Parzellen gebraucht. Namentlich in Verbindung mit der durchaus glaubhaften Motivierung, die Tacitus gibt, ist also in diesem Satz eine Nachricht enthalten, die gegenüber Cäsars Angaben selbstständig dasteht, und es ist schon aus diesem Grunde ganz und gar unzulässig, mit Rachfahl die Darstellung des Tacitus lediglich als einen mehr oder minder konfusen Auszug aus Cäsar hinzustellen und ihr deshalb den selbständigen Quellenwert zu bestreiten. Cäsar spricht ebenso unzweideutig von dem Wechsel des Siedelungsplatzes wie Tacitus von dem Wechsel der unter Kultur genommenen Flurteile. Auch was Tacitus von den Wohnungen der Germanen im Gegensatz zu Cäsar berichtet, stimmt damit. Zwar nicht die Existenz unterirdischer Winter- und Vorratskammern[1]: denn hier handelt es sich wohl nicht um Keller, sondern nach dem Wortlaut („specus aperire") um die Bloßlegung und Benutzung

1) Germ. c. 16.

natürlicher Erdhöhlen, wie sie ja auch in der römischen Campagna bis heute benutzt werden; wohl aber läßt das, was Tacitus über den Verputz der Häuser unmittelbar vorher berichtet, und manches andere einen Wohnbau vermuten, der jedenfalls nicht, wie die Wagenburgen der östlichen Kriegervölker, auf jährlichen Wechsel eingerichtet war, sei es daß man bei einem solchen Wechsel an ein jährliches Abbrechen und Neuaufbauen denken wollte, sei es daß man, wie Rachfahl, die für die Germanen meines Erachtens durchaus unmögliche Vorstellung hegt, es könnte dasselbe Haus jährlich von anderen bewohnt worden sein. Sicherlich war das germanische lehmverschmierte Blockhaus ein primitives Bauwerk und wenig widerstandsfähig. Noch zu Zeiten der lex Salica konnte ein starker Mann so daran rütteln, daß es einstürzte. Und ganz zweifellos fühlte sich die Dorfschaft nicht so sehr mit ihrer Flur verwachsen, daß sie nicht, sobald die Möglichkeit gegeben war, sie mit einer benachbarten, offensichtlich besseren zu vertauschen, sich ohne Zögern dazu entschlossen hätte. Der fruchtbare, sonnige, in älterer Kultur befindliche und deshalb weniger sumpfige Boden Galliens ist es, der nach Tacitus (Hist. 4, 73) schon zur Zeit des Bataverkrieges die Germanen zu ihren wiederholten Angriffen auf die Rheingrenze bestimmt. Aber eben dies muß uns doch auch davor warnen, zu glauben, daß eine germanische Dorfschaft oder auch eine Einzelfamilie gutes Ackerland, welches sie einmal besaß und bewirtschaftet hatte, leichten Mutes zum Zweck eines Wohnungswechsels aufgegeben hätte, wenn nicht der Zwang einer halb kommunistischen Kriegsverfassung auf ihr lag. Die Stelle des Tacitus ist so unzweideutig wie möglich auf eine nicht im einzelnen bestimmbare Feldgraswirtschaft zu deuten und auch fast immer so gedeutet worden.

Was nun weiter die in Kapitel 26 der Germania vorangehenden vielumstrittenen Sätze anlangt: „agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praebent“ —, so ist aus ihnen, so wie sie sind, gar nichts weiter von irgend welchem Wert zu entnehmen, als daß die Aecker zunächst ab universis in Besitz genommen und dann geteilt werden, richtiger wohl: daß diese Entstehung des Bodenbesitzes der einzelnen ganz ebenso als die eigentlich ordnungsgemäße angesehen und eventuell fingiert wurde, wie etwa die staatliche „divisio et assignatio“ des römischen ager privatus. Mit den Worten „in vices“ ist, wie jetzt wohl[1]) zunehmend zugestanden wird, schlechterdings nichts anzufangen. Wenn man nicht, was sprachlich seine Bedenken hat, mit manchen Ausgaben[2]) ab universis vicis lesen will, so handelt es sich vermutlich um ein Glossem eines Lesers, der entweder das nachher folgende „arva mutant“ oder aber Cäsars Schilderung vor Augen hatte. Das ganze Kapitel 26 aber wegen dieses einen unsicher ge-

1) Außer von Rachfahl a. a. O.
2) Z. B. der Furneauxschen.

lesenen Wortes als ein Plagiat aus Cäsar anzusprechen, wäre meines Erachtens auch dann unzulässig, wenn nicht die schon früher gemachten Bemerkungen die Selbständigkeit des Tacitus erweisen würden. Das „pro numero cultorum“ besagt jedenfalls nicht mehr, als daß die Größe der einzelnen Feldfluren sich nach der Zahl der cultores richtete[1]). Was endlich das „secundum dignationem“ anlangt, so liegt meines Erachtens die Deutung dahin, daß bei Neusiedelung auf erobertem Lande die duces und principes bevorzugt wurden, immerhin am nächsten, zumal Tacitus von den römischen Aufteilungen eroberten Landes aus Livius gewußt haben wird, daß dabei von alters her der Anteil der Chargierten größer war, als derjenige der gemeinen Soldaten. Sollte man es aber nicht so deuten wollen, dann müßte wohl die ganz farblose Uebersetzung: „nach Ermessen“ bevorzugt werden, schon deshalb, weil die folgende Motivierung mit der „facilitas partiendi“ weitaus am besten zu ihr paßt. Selbst wenn aber Tacitus die dignatio agri — die Bonität des Landes — gemeint haben sollte, so könnte daraus natürlich dennoch kein irgend sicherer Anhalt für das Vorhandensein der späteren Gewannverteilung, auf die man es gelegentlich bezogen hat, gewonnen werden. Denn nicht nur ist es bei vorhandenem Landüberfluß an sich ziemlich unwahrscheinlich und auch später gerade bei den älteren Fluren keineswegs als Regel nachweisbar, daß eine Zerlegung des Bodens in Gewanne nach Bonitätsklassen zu den unbedingten Erfordernissen der germanischen Ackeraufteilung gehörte, sondern man müßte im Fall einer unbedingten Durchführung des gleichen Gewannverteilungsprinzips schon in dieser Zeit auch erwarten, daß ein gemeingermanisches Wort sowohl für das Gewann, wie für den Anteil daran oder doch für eines von beiden feststellbar wäre, und das ist nicht der Fall. Wenn es deshalb auch nicht möglich ist, aus Tacitus irgend etwas zu entnehmen, was dem Bestehen der späteren, von Meitzen als „volkstümlich“ herausgehobenen Fluraufteilung direkt widerspräche, so ist doch ebensowenig etwas zu ihren Gunsten aus ihm abzuleiten.

Wie alt die Durchführung des strikten Gewannprinzipes, d. h. die Fluraufteilung mit gleicher Anteilnahme an jedem Gewann ist, wissen wir also nicht und werden es schwerlich jemals mit Sicherheit wissen. Aber das entbindet uns nicht von einer Stellungnahme zu der Frage, wie wir uns den Ursprung dieses Fluraufteilungsprinzipes prinzipiell zu denken haben, d. h. ob wir dasselbe uns als Produkt autonomer Regelung der Fluranteilsverhältnisse oder als Produkt grundherrlicher Organisation derselben vorstellen sollen.

Gegenüber der Annahme Meitzens, daß die regelmäßige Gewannaufteilung altgermanischen Ursprungs und Ausdruck des planmäßigen Strebens einer Gemeinschaft freier Bauern nach „streitfreier“ Gleichstellung untereinander sei, hat Knapp in seiner Rezension die Ver-

---

1) Denn von diesen, nicht aber von dem Besitz der Einzelnen ist gesagt, daß sie sich nach dem „numerus cultorum“ richteten.

mutung aufgestellt, daß jene Gewannaufteilung unreflektierte und ganz natürliche Folge der allmählichen Erweiterung des Anbaues durch Einbeziehung immer weiterer Teile des bisherigen Weide- und Waldgebietes in die Ackerflur sei. Die Annahme besticht auf den ersten Blick; — in Wahrheit aber erhöht sie die Schwierigkeit des Problems. Das, was zu erklären ist, ist ja die gleiche Teilung der einzelnen Gewanne unter die einzelnen Bauernwirtschaften. Diese ist nun aber nicht etwa das, wirtschaftlich betrachtet, natürliche und zweckmäßige, sondern im Gegenteil etwas höchst auffälliges und wirtschaftlich irrationales, und zwar ganz besonders gerade dann, wenn man an eine allmählich fortschreitende Siedelung mit immer wieder erneuter gleicher Verteilung unter die schon vorhandenen Hufen denkt. Denn die Zahl der Hände und Mägen mußte ja notwendig, je länger je mehr, in den einzelnen Familien sich überaus verschieden entwickelt haben. Wenn trotzdem die Verteilung der neuen Stücke nach dem alten, vielleicht viele Generationen zurückliegenden Maßstabe erfolgt wäre, dann wäre gerade damit so schlagend wie möglich dargetan, daß nicht die wirtschaftliche ratio, sondern ein rechtlicher Gesichtspunkt: die Vorstellung gleicher Anteilsrechte der Genossen an der Flur, das maßgebende war. Gerade da, wo die Aufteilung der Dorffluren nach dem Maßstabe der Arbeitskräfte, des Bedarfs und der Leistungsfähigkeit, also nach rein ökonomischen Gesichtspunkten erfolgt — wie beim russischen Mir — findet ungleiche Teilung der einzelnen Flurabschnitte statt. Die gleiche Verteilung dagegen ist ein rein formales Prinzip. Die Form aber „ist die Feindin der Willkür, die Zwillingsschwester der Freiheit". Der Umstand, daß bei der Teilung deutscher Fluren ein solcher sachlich irrationeller und formaler Gesichtspunkt zu Grunde gelegt wurde, ist meines Erachtens geradezu eines der sichersten Anzeichen dafür, daß dieser Fluraufteilung die Auffassung des Dorfes als einer geschlossenen Korporation zu Grunde liegt, und daß sie Produkt der Autonomie, nicht grundherrlicher Oktroyierung ist[1]). Es wird bei Meitzens Ansicht sein Bewenden haben müssen, daß diese Fluraufteilung zum mindesten mit einem sehr hohen Maße von Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß es sich bei ihr ursprünglich[2]) um autonome Landverteilung zwischen unter sich gleichen bäuerlichen Flurgenossen handelt.

Mit alledem ist nun aber nicht gesagt, daß jenes Streben nach Erhaltung der sozialen Gleichheit, dessen Bedeutung schon Cäsar

1) Wäre die Verwendung von „Analogien" heute nicht in so hohem Grade diskreditiert, so ließen sich für den Zusammenhang zwischen formaler Ordnung der Anteilsrechte, Geschlossenheit der Dorfkorporationen und bäuerlichen Freiheit namentlich aus Java solche beibringen. Doch verzichte ich hier auf ein Eingehen darauf.

2) Denn daß die einmal bestehende Flurgewohnheit dann bestehen bleibt, wenn später das Dorf in grundherrliche Abhängigkeit gerät, ist sehr natürlich. Ja, die Grundherrschaft kann hier wie sonst oft das Mittel gewesen sein, diese Form der Fluraufteilung, infolge der größeren Unbeweglichkeit des abhängigen Landes, zu konservieren, umsomehr als die Beibehaltung der gleichen Aufteilung des Landes da, wo das ganze Dorf einem Grundherrn gehorchte, für die Lastenumlegung sehr bequem war. Aber das gerade Gegenteil — Streubesitz der Grundherren durch die einzelnen Dörfer hindurch — ist im Westen, speziell in Sachsen, die Regel.

von seinen Gewährsmännern berichtet worden war, nur in den Formen jener streng regelmäßigen Gewannverteilung oder überhaupt irgend einer Gewannverteilung sich habe äußern können, und daß es von Anfang an sich so geäußert habe. Im Gegenteil ist gerade für die ältere Zeit nach der Natur der Sache und nach allen Analogien etwas anderes als jene strenge Regelmäßigkeit anzunehmen.

Zunächst kreuzt sich mit dem Gedanken der gleichen Rechte aller an der Flur das bei allen Völkern, deren „Urgeschichte" uns zugänglich ist, wiederkehrende Recht des einzelnen auf Besitz desjenigen Bodens, den er selbst durch Rodung produziert. Wo aber anbaufähiger Boden noch im Ueberschuß zur Verfügung stand, da darf man überhaupt annehmen, daß die Gleichheit aller zunächst in dem Recht jeder Familie, nach ihrem Bedarf Land unter den Pflug zu nehmen, ganz ebenso ihren Ausdruck finden konnte, wie später, als der Boden knapp geworden war, in ihrem Anspruch darauf, gerade so viel zu erhalten, wie jeder andere. Ja, die streng gleiche Verteilung des Landes, welche die Geschlossenheit des Dorfes zu ihrer Voraussetzung hat, muß der unbefangenen Betrachtung a priori ganz ebenso als Ausdruck des Umstandes erscheinen, daß das Land knapp geworden war, wie die Kontingentierung der Märkerrechte in der geschlossenen Mark, die Stuhlung der Alpenweiden, die genossenschaftliche Regelung der Fischerei und wie endlich auch die Schließung der Zünfte Ergebnisse ganz analoger Umstände: des Knappwerdens des Erwerbsspielraums gewesen sind. Mit vollem Recht bezweifelt daher Knapp, daß man in den Zeiten, wo Tacitus von „superest ager" sprechen konnte, überall und unbedingt eine so ängstliche Wahrung der gleichen Bodenverteilung durchgeführt habe, wie später in den Gewannfluren. Nur freilich darf man sich andererseits nicht etwa in der Vorstellung gefallen und durch die Aeußerungen des Tacitus darin bestärken lassen, daß jemals der als Weide oder Pflugland nutzbare Boden in dem Sinne „frei" gewesen wäre, wie die Luft oder auch nur wie der Urwald. Als aus den unermeßlichen Ebenen des Ostens Godegisel mit einem Teil des Vandalenvolkes auf Eroberungen auszog, ließen sich die Teilnehmer am Zuge den Fortbestand ihrer Bodenanteilrechte ausdrücklich gewährleisten, und nach Ablauf eines immerhin recht langen Zeitraums noch galt dieses Recht so sehr als weiter bestehend, daß die zurückgebliebenen Vandalen eine Gesandtschaft bis nach Afrika schickten, um eine Ablösung desselben zu erwirken [1]). Aehnliches muß natürlich erst recht für die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Fluren gegolten haben. Daß also jener „ältere" Zustand, den auch wir hier voraussetzen, nicht etwa in einem wilden Durcheinander von Okkupation des Ackers ganz nach Belieben der einzelnen seinen Ausdruck gefunden haben kann, versteht sich in der Tat von selbst. Man hat darüber gespottet, daß Meitzen so viel Gewicht auf die „Streitfreiheit" bei der Regelung derartiger primitiver Agrar-

1) Prokop, De bello Vandal. I, 22.

verhältnisse gelegt habe. Aber gerade darin hat er meines Erachtens sicher recht: in einer gemütlichen „Entwickelung" ganz von selbst vollziehen sich solche Appropriationen nicht. Stets muß eine Vereinbarung der Dorfinsassen dem Aufbruch neuen Landes vorausgegangen sein, wenn dieses Land bis dahin als Weiderevier benutzt war, und die Gemeinde also an seiner Erhaltung in diesem Zustand interessiert war. Nur hat man sich eben die Schwierigkeit der Verständigung als sehr gering zu denken, so lange der Satz „superest ager" galt. Niemals ferner kann es sich um ein ganz individuelles Vorgehen gehandelt haben. Schon die Notwendigkeit der Umzäunung des neuen Landes machte Gemeinsamkeit des Vorgehens bei Neuumbruch notwendig. Wenn nun ein Teil der Gemeindemitglieder infolge der größeren Stärke ihrer Familie Neuland unter den Pflug nehmen wollte, so wird der Rest der Gemeinde, solange Land in genügendem Maße zur Verfügung stand, dem schwerlich grundsätzlichen Widerstand entgegengesetzt haben und so konnten Flurbilder mit Gewannen entstehen, an denen nur ein Teil der Familien und diese in verschieden starkem Maße je nach dem Grade ihres Bedürfnisses beteiligt waren. Dieser Situation mögen die unregelmäßigen Fluren, die Henning in seiner schon früher zitierten gehaltvollen Besprechung Meitzen als gerade für die Rheingegend charakteristisch bezeichnet, entstammen. Wurde später der Boden knapp, so wird es dann Frage des Einzelfalles gewesen sein, ob der alte Gleichheitsgedanke noch die Macht besaß, die vielleicht durch lange Zeit hindurch mit zunehmender Intensität bewirtschafteten Parzellen den Einzelfamilien wieder zum Zweck einer Neuaufteilung der Flur nach dem Prinzip der genau gleichen Gewannteilung zu entreißen. Er wird sie da am wenigsten gehabt haben, wo, wie am Rhein, am frühesten die in der Berührung mit der römischen Kultur sich entwickelnde intensivere Ausnutzung der einmal bebauten Scholle das Interesse an dem Besitz der konkreten Parzelle stärker entwickelt hatte. Der spätere Uebergang zum strengen Gleichheitsprinzip bei der Fluraufteilung steht technisch natürlich auch im Zusammenhang mit dem Vordringen des am Oberrhein heimischen westgermanischen Pfluges, der die Streifenlage bedingte und den „Gewann"-Gedanken nahelegte; daneben wirkte vielleicht die Art der Regelung der öffentlichen Pflichten mit. Das letztere Moment scheint auch in Skandinavien bei dem Uebergang zur Solskipt-Verfassung mitgespielt zu haben. Die Uebergangsstufe zu der „volkstümlichen" rein mechanischen Aufteilung der Flur in Gewanne, und der Gewanne wieder in unter sich gleiche, in Streifen ausgewiesene Anteile, bildete in Deutschland offenbar jenes System der Aufteilung nach „Lagemorgen", welches Meitzen eingehend, aber in etwas undeutlicher Ausdrucksweise beschrieben hat [1]). Etwas Sicheres über

1) Bd. 1, S. 101 f. Vergl. dazu die Rezension von U. Stutz in der Zeitschr. f. Rechtsgesch., German. Abt., 1896, die Meitzens Ansicht darüber zutreffend, aber leichter verständlich wiedergibt. — Das entscheidende Merkmal besteht darin, daß hier nicht das Gewann, sondern der Anteil des einzelnen das prius ist, das Gewann sich aus lauter gerade eine Vormittags-Spannarbeit in Anspruch nehmenden Stücken zu-

die Prinzipien der älteren Fluraufteilung könnte nur die weitere Durchforschung der älteren nordischen Flurverfassung, der „Fornskipt“ oder „Hamarskipt“, auf welche auch Henning verweist, ergeben, wenn nämlich, was doch recht zweifelhaft ist, es gelingen sollte, darüber noch zuverlässiges Kartenmaterial beizubringen. Wie das Material heute liegt, scheint mir zwar Henning gegen Meitzen insoweit recht zu haben, als die deutschen Fluren, je älter die Zeit der Aufteilung anzusetzen ist, desto weniger die später vorherrschende strenge Regelmäßigkeit zeigen. Aber damit ist Meitzens These, daß der Gedanke der Gleichheit des Fluranteiles der einzelnen der Agrarverfassung zu Grunde gelegen habe, nicht etwa widerlegt. Denn es wäre meines Erachtens Meitzen durch seine These von der Bedeutung der Gleichheit freier Flurgenossen für die technische Gestaltung der deutschen Fluraufteilung nicht genötigt gewesen, schlechterdings alle nicht regelmäßig aufgeteilten Fluren des innerdeutschen Siedelungsgebietes als grundherrlichen Ursprungs und alle regelmäßig aufgeteilten als „volkstümlichen“ Ursprungs anzusprechen — eine Annahme, die in dieser Allgemeinheit sicherlich nicht beweisbar und auch sachlich keineswegs wahrscheinlich ist. Wie weit insbesondere die praktische Durchführung der Geschlossenheit der Dorfkorporation zurückreicht, welche die Voraussetzung jener Agrarverfassung der streng gleichen Fluraufteilung ist, können wir nicht wissen. Wie das Kapitel der lex Salica „de migrantibus“ zeigt, zog man zu ihrer Zeit bei den Salfranken bereits die Konsequenzen, waren diese aber andererseits noch nichts Selbstverständliches. Daß der spätere Begriff der „Hufe“ in die Zeit vor der Völkerwanderung zurückreicht, ist ebenfalls nicht fraglich. Das Nachbarnerbrecht, welches die lex Salica ohne alle weiteren Angaben über den Verteilungsmodus als bestehend voraussetzt, zeigt, daß der letztere sich für den einzelnen Fall je nach den Hufenanteilen von selbst verstand. Und daß Angelsachsen und Franken die Dorfsiedelung und Gewannaufteilung aus dem inneren Deutschland mitgebracht haben [1]), wird ebenfalls nicht zu bezweifeln sein und wohl

sammensetzt, also wohl in der Art entstanden zu denken ist, wie Knapp (a. a. O.) es voraussetzt, aber unter Wahrung der Gleichheit.

1) Womit natürlich sehr wohl eine ganz abweichende soziale Gliederung der Angelsachsen vereinbar ist. Eine Auseinandersetzung mit Seebohms Ansicht — insbesondere seinem neuesten Werk: Tribal custom in Anglo-Saxon law, 1902 — ist hier nicht möglich und überstiege überdies auch meine Kompetenz. Sicher ist das eine: daß wir wenigstens zunächst versuchen müssen, die Frage auf dem Boden rein germanischer Siedelung so weit zu lösen, wie möglich. Die Ergebnisse der nordischen Forschung werden daher für uns vorerst wichtiger sein müssen, als die der keltisch-britischen, da hier die durch die überseeische Eroberung bedingte soziale Sonderentwickelung zusammentrifft mit einer Mischung und gegenseitigen Beeinflussung germanischer und keltischer Institutionen, welch letztere in manchen Hauptpunkten ganz und gar keine Verwandtschaft mit germanischen Institutionen zeigen. — Uebrigens läßt Seebohm (a. a. O. S. 513 f.) die Art der Entstehung der Gemengelage selbst offen und lehnt ihre Zurückführung auf grundherrliche Ursprünge ab. Nur die Gleichheit der Aufteilung hält er für Folge der manor-Organisation. Das ist seine alte, schon in der „Village Community“ aufgestellte These, die nach Lage unseres Quellenmaterials ebensowenig strikt widerlegbar ist, als die gerade entgegengesetzte Meitzensche beweisbar, aber doch sehr viel

auch tatsächlich nicht bezweifelt. Das Zurückreichen der wesentlichen Züge in das 4. Jahrhundert ist also wohl nicht fraglich. Wenn es also auch zweifellos wahr ist, wie Knapp hervorhebt, daß uns die Art der Fluraufteilung nichts Unzweideutiges über die Rechtsstellung der Flurgenossen sagt, so spricht doch auch sie, soweit wir sie zu deuten vermögen, gegen die „grundherrliche“ Theorie.

Sicherlich läßt sich die Behauptung in keiner Weise widerlegen, daß schon lange vor den Einwirkungen der fränkischen Herrschaft die Agrarverfassung in den Gebieten zwischen Rhein, Elbe und Main mit Grundherrschaften durchsetzt war. Aber die Träger dieser grundherrlichen Entwickelung, soweit eine solche etwa stattgefunden hat, sind nach aller inneren Wahrscheinlichkeit und auch nach den spärlichen Quellenzeugnissen wenn nicht nur, so doch wesentlich nobiles gewesen, deren Familien vermöge ihrer politischen Machtstellung auch ökonomisch in die Höhe gekommen waren. Wie und warum die fränkischen Eroberungen dann diesen Prozeß weiter gefördert haben, ist bekant und soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Wenn wir in den urkundlichen Quellen und zwar, wie Wittich ganz zutreffend hervorhebt, sowohl innerhalb wie außerhalb Sachsens, so selten von „Autotraditionen“ freier Leute lesen, die Mehrzahl der Landschenkungen vielmehr von Besitzern herrührt, welche nach dem erkennbaren Ausmaß ihres Grundbesitzes als „Grundherren“ bezeichnet werden können oder auch müssen, so liegt der Grund dafür zunächst ganz allgemein darin, daß für jene Rechtsgeschäfte die Beurkundung bekanntlich rechtlich ganz unwesentlich war. Sie kam wesentlich da vor, wo die schreibkundige und schreibselige Klostergeistlichkeit die Erwerberin war. Die Klöster aber hatten ein Bedürfnis nach der Verbriefung ihres Besitzes naturgemäß gerade den mächtigen weltlichen Großbesitzern gegenüber. Diesen selbst fiel es im allgemeinen wohl kaum ein, eine schriftliche Beurkundung von bäuerlichen Autotraditionen für nötig zu halten. Für Sachsen speziell aber dürfte bei der Seltenheit der Autotraditionen an Klöster eben jenes oben erwähnte Institut der „tutela“ der Edelinge gegenüber den Gemeinfreien mit im Spiel gewesen sein, welches ja dem tutor das Vorkaufsrecht gab oder, richtiger wohl, bestätigte. Es könnte sogar der oder doch einer der Zwecke der Bestimmung lex Saxonum Kap. 64 darin zu suchen sein, daß die weltlichen nobiles gegenüber dem Umsichgreifen der geistlichen Bodenakkumulation ihre Vorhand auch für den Fall besonderer Schwierigkeiten ihrer Geltendmachung [1]) wahren und außer Zweifel gestellt sehen wollten.

---

unwahrscheinlicher, da sich die strenge Gleichheit der Anteile auch ohne Abhängigkeit des ganzen Dorfes von einem Herrn findet. — Ueber die durch Einzelvergebung an Bauern entstandenen Streugrundherrschaften der Zeit vor der normannischen Eroberung im Gegensatz zu dem über geschlossene Dörfer sich erstreckenden normannischen manor s. W. Maitlands „Domesday survey and beyond“, ebenso dessen freilich nur kurze Bemerkungen in den ersten Kapiteln der von ihm und F. Pollock verfaßten History of English Law, Bd. 1.

1) Die Stelle spricht bekanntlich von Fällen, in denen einer der Beteiligten in die Verbannung geschickt ist.

Das Verschwinden des alten Volksadels bei den Franken und sein relatives Zurücktreten auch bei anderen (nicht in gleichem Grade bei allen) erobernd auf römisches Gebiet übergetretenen Stämmen ist ein durchaus verständliches Produkt des Volkskrieges und der erobernden Landnahme durch breite Massen, wie sie an der Grenze erfolgte. Es bedurfte dabei gar nicht einmal einer planvollen, auf Ausrottung des alten Adels gerichteten Politik der Merowinger, wie man sie vorauszusetzen pflegt. Eine massenhafte kriegerische Umsiedlung seßhaft gewesener Völker, wie sie an der Römergrenze stattfand, bedeutet eine derartige soziale Revolutien im demokratischen Sinne, und die vernichtende Wildheit des Volkskrieges, in welchem der einzelne waffentüchtige Mann so viel gilt und gelten will, wie jeder andere, ist nach aller geschichtlichen Erfahrung so sehr geeignet, den Respekt vor dem Geburtsadel als solchem zu schwächen[1]), daß das Verschwinden der alten nobiles bei den Franken nicht im mindesten überraschen kann.

Die Grundherrschaft an die Spitze der sozialen Entwickelungsgeschichte als deren Ausgangspunkt zu stellen, ist für die Germanen ebenso bedenklich, wie für die Völker des Altertums. Denn auch auf diese hat die grundherrliche Theorie übergegriffen. Für Rom beispielsweise hat unter Berufung auf Knapps Methode C. J. Neumann in einer geistreichen Abhandlung[2]) den grundherrlichen Charakter der durch die Zwölftafelgesetzgebung — welche er als „Bauernbefreiung“ auffaßt — beseitigten älteren Agrarverfassung behauptet. Die plebs habe vorher aus Grundholden der Patrizier bestanden. Eine Auseinandersetzung mit dieser meines Erachtens so nicht haltbaren Ansicht kann hier nicht versucht werden[3]). Nur das eine sei dazu bemerkt, weil es auch für die Germanen gilt: Die älteste soziale Differenzierung der germanischen wie der mittelländischen Vorzeit ist, soviel wir sehen können, vorzugsweise politisch und teilweise religiös, nicht aber vorzugsweise ökonomisch bedingt. Die ökonomische Differenzierung muß jedenfalls eher als Folge und Begleiterscheinung, oder wenn man sich hochmodern ausdrücken will, als „Funktion“ der ersteren verstanden werden, als umgekehrt.

1) Es ist eben — wie ja wohl von niemand bezweifelt wird — etwas qualitativ anderes, ob ein Volk wie die Franken in ein Gebiet einrückt, nach dessen fetteren Boden seine Bauern von jenseits der Grenze seit Jahrhunderten begierig hinübergeblickt haben, oder ob ein Stamm, wie die Goten und Vandalen, sich aufs Ungewisse auf kriegerische Wanderschaft begibt. Zwischen beiden Extremen gibt es natürlich die mannigfachsten Uebergänge. Immer aber bedingt das eine eine ganz andere soziale Struktur und ein anderes Ergebnis bei der Landnahme, als das andere. Siehe über diese Unterschiede die Ausführungen von Kötzschke a. a. O. S. 308 f.

2) Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der servianischen Verfassung. (Rektoratsrede, Straßburg 1900.) Der sonstige Inhalt der Abhandlung stimmt bis in Einzelheiten mit dem zusammen, was ich schon in meiner römischen Agrargeschichte über den gleichen Gegenstand gesagt hatte.

3) Meines Erachtens ist es nach der Lage der Quellen nicht fraglich, daß die Plebejer — um eine natürlich nur sehr beschränkt zutreffende Analogie heranzuziehen — nicht den Heloten, sondern den Periöken in ihrer Gesamtlage näherstanden. Ausschluß der Bauern von der aktiven Teilnahme an Priestertum, Gericht, Ratsfähigkeit und Gemeindeversammlung, verbunden mit „patrimonialen“ Vorrechten der gentes bedingen, wie Hesiod zeigt, keineswegs irgend eine Grundholdenschaft der ersteren.

Daß die Führung im Kriege und weiterhin die ständige Uebung der Kriegskunst überhaupt, verbunden mit der Rechtsfindung, in der Hand der seit alters darin bewährten Heldengeschlechter liegt, daß die vaterrechtliche Sippe bei ihnen zwar nicht etwa allein besteht, wohl aber bei ihnen (zuweilen unter Mitwirkung religiöser Motive) so sehr viel fester zusammenhält, als bei der Masse der freien Leute, dies ist es, was ihre allmählich sich verstärkende soziale Sonderstellung begründet, ihre auf Sklaven- und Herdenbesitz ruhende ökonomische Uebermacht bedingt und sie in ihrer Stellung, nachdem sie einmal errungen ist, erhält. Die — wenn man den Ausdruck für die „Urzeit“ anwenden darf — „ritterliche“ Lebensführung zeichnet sie aus. Damit ist ohne Zweifel sehr oft, ja bei voller Entwickelung des erblichen privaten Bodenbesitzes regelmäßig eine grundherrliche Position verbunden, oder sie kann daraus erwachsen. Aber keineswegs regelmäßig entsteht daraus oder ist damit verbunden eine grundherrliche Ueberordnung gegenüber den übrigen freien Standesgenossen — im Zeitalter Homers und Hesiods so wenig, wie im Zeitalter der deutschen Heldensage. Und die spätere Grundherrlichkeit nicht als Folge- und Begleiterscheinung, sondern vielmehr als den ursprünglichen Grund der bevorzugten Stellung der „Geschlechter“ anzusehen, heißt, zum mindesten das normale Kausalverhältnis umkehren. Eine solche historische Stellung der Grundherrschaft ist ja schon deshalb so ganz unwahrscheinlich, weil in einer Zeit des Bodenüberflusses jedenfalls der bloße Bodenbesitz als solcher nicht wohl Grundlage ökonomischer Macht gewesen sein könnte.

Es muß nun hier unterlassen werden, auf die rechtsgeschichtliche Kontroverse über die ständische Stellung der „nobiles“ in der Karolingerzeit, welche durch Hecks ungemein scharfsinnig entwickelte und unter allen Umständen für die Forschung hervorragend fruchtbar gewordenen Theorie entstanden ist, näher einzugehen. Für Sachsen und Thüringen, scheint mir, geht aus dem Gesagten in Verbindung mit den Argumenten der Germanisten mit hoher Wahrscheinlichkeit hervor, daß die „nobiles“ der Karolingerzeit als Nachfahren der principes und nobiles der taciteischen Zeit, also als ein Stand über den Gemeinfreien, zu betrachten sind. Um die Frage aber für die Gesamtheit der germanischen Völker erörtern zu können, dazu gehört eine umfassendere Beherrschung speziell der nordischen und angelsächsischen Quellen, als ich für mich in Anspruch nehmen kann.

Das Ergebnis der jetzt schwebenden Auseinandersetzungen wird also vermutlich im wesentlichen auf eine Bestätigung der als herrschend überkommenen Meinung gegenüber den modernen Anfechtungen derselben hinauslaufen. Das mag trivial erscheinen. Aber triviale Ergebnisse sind nun einmal leider recht oft eben dieses ihres Charakters wegen die zutreffenden.

VII.

Zur Geschichte der Agrarkrisen,

eine Studie über den Verlauf der landwirtschaftlichen Depression in den östlichen Teilen der Vereinigten Staaten.

Von

Dr. **Hermann Levy** (Washington).

Von einer Agrarkrisis in den Vereinigten Staaten von Amerika zu hören, erscheint manchem vielleicht wunderbar. Ist doch Amerika als Ganzes seit langem das Gebiet größten landwirtschaftlichen Gedeihens gewesen. Aber was für das Ganze galt, galt hier nicht immer für alle Teile. In dem Maße, wie der Westen und Norden Amerikas sich in den letzten 30 Jahren zu einem Agrarlande ersten Ranges entwickelt hat, in dem Maße haben die östlichen Teile der Vereinigten Staaten eine Agrarkrise durchgemacht, wie sie stärker nicht gedacht werden kann.

Diese Agrarkrisis in dem östlichen Amerika ist für uns Europäer und speziell für uns Deutsche besonders interessant. Denn die Ursachen derselben sind dieselben, welche in den Getreidebauländern der alten Welt landwirtschaftliche Depressionen hervorgerufen haben. Bis in die Mitte, ja sogar bis in das dritte Viertel des 19. Jahrhunderts erschienen die östlichen Teile der Vereinigten Staaten als ein blühender Getreidebaudistrikt. Dies galt besonders von den sogenannten Nordatlantischen Staaten oder, wie sie in der Statistik heißen, der North Atlantic Division. Dieser Distrikt umfaßt folgende Staaten des östlichen Amerikas:

Staaten:	Quadratmeilen (Land)	
Maine	29 895	Neu-England-Staaten
New Hampshire	9 005	
Vermont	9 135	
Massachusetts	8 040	
Rhode Island	1 053	
Connecticut	4 845	
New York	47 620	
New Yersey	7 525	
Pennsylvania	44 985	

Diese Staaten, zusammengefaßt als North Atlantic Division, produzierten im Jahre 1850 allein 19,5 Proz. der gesamten Cerealien-

produktion der Vereinigten Staaten[1]). Im Jahre 1900 dagegen produzierten sie nur mehr 5,2 Proz. Im Jahre 1850 betrug der Anteil der Nordatlantischen Staaten an der Weizenernte des ganzen Landes 31 Proz. Im Jahre 1900 nur mehr 5 Proz.

Folgende Tabelle illustriert den Wechsel in dem Anteil der einzelnen Staatengruppen am Weizenbau. Es produzierten Proz. der gesamten Weizenernte:

im Jahre Staatengruppen	1900	1890	1880	1870	1860	1850
Nordatlantische Staaten	5	6,8	7,4	12,2	14,2	31,0
Südatlantische „	4,9	5,9	6,2	7,8	16,6	31,0
Nordzentral- „	67,0	68,6	71,7	67,7	54,9	20,4
Südzentral- „	9,4	5,2	5,3	5,0	9,9	43,6
Westliche „	13,7	13,5	9,4	7,3	4,4	4,4
Vereinigte Staaten	100	100	100	100	100	100

Aber nicht nur der relative Anteil dieser Staatengruppe am Getreidebau Amerikas ist zurückgegangen. Auch absolut hat der Getreidebau in den östlichen Distrikten stark abgenommen. Es ist interessant, die Abnahme des Anbaues von Weizen, Hafer, Gerste und Roggen in den genannten Staaten mit der Abnahme derselben Fruchtarten in England zu vergleichen. Es betrug die Anbaufläche in acres in:

für	der North Atlantic Division der U. S. A. 1880	1900	England[2]) 1881—1885	1900
Weizen	2 410 758	2 213 587	2 563 429	1 774 556
Hafer	2 906 929	2 792 296	1 620 636	1 860 513
Gerste	410 041	145 131	1 900 392	1 645 022
Roggen	813 841	575 086	39 966	46 102
Total:	6 541 569	5 726 100	6 124 423	5 326 203

Wir sehen: Die Anbaufläche der vier genannten Getreidearten in den östlichen Staaten Amerikas entspricht ungefähr der Getreideanbaufläche Englands. In beiden Gebieten hat in der Zeit von 1880—1900 ein beträchtlicher Rückgang des Getreideanbaues stattgefunden. Der Rückgang in der Anbaufläche der genannten Getreidearten ist jedoch in der North Atlantic Division noch um 17 000 Acres stärker gewesen als in England.

Diese merkwürdige Analogie in dem Rückgang der Getreideanbaufläche zwischen England und dem östlichen Amerika ist die Folge gleichwirkender wirtschaftlicher Verhältnisse gewesen. Der englische wie der ostamerikanische Landwirt litt in gleicher Weise unter dem Anbau jungfräulichen Bodens in Nord- und Westamerika, Canada, Rußland und Argentinien. Wie im alten England, so befanden sich in den Neuengland-Staaten große Strecken schlechter Böden im Anbau, deren Bewirtschaftung nur bei den hohen Getreidepreisen der ersten drei Viertel des 19. Jahrhunderts rentabel bleiben

1) Alle Zahlen, für die keine anderen Quellen angegeben werden, sind entnommen dem Census von 1900. Agriculture. Part I und II, Washington 1902.

2) Vgl. Agricultural Returns, London 1903, S. 44—46.

konnte[1]). Es litt daher der ostamerikanische Landwirt in gleicher Weise wie der englische Pächter unter dem Sinken des Weltmarktspreises nach 1875. Sowohl der ostamerikanische wie der englische Landwirt stand ja unter dem Regime des Freihandels, mit dem einzigen Unterschiede, daß der englische Pächter mit zollfreiem Getreide fremder Länder zu konkurrieren hatte. während der amerikanische Landwirt sich gezwungen sah, mit dem billigen Getreide seines eigenen Landes, nämlich dem Getreide des Westens und Nordens, in freien Wettbewerb zu treten. Wie in England zu Ende der 70er Jahre an eine Einführung von Grenzzöllen nicht zu denken war, so war in Amerika die Einführung von Binnenzöllen zum Schutze des östlichen Landwirts eine Unmöglichkeit.

Damit war die Notwendigkeit einer Agrarkrisis in den östlichen Staaten Amerikas gegeben. Dies um so mehr, als auch die Rentabilität anderer Produktionszweige als der Getreidebau durch die westliche Konkurrenz stark in Mitleidenschaft gezogen wurde[2]). Vor allem die Mastviehzucht. In dem Maße, wie mit der Verbesserung der Verkehrs- und Transportverhältnisse die Rindviehzucht in den Nord- und Südzentralstaaten und im Westen zunahm, in dem Maße ging sie im Osten zurück. Von 5797000 Stück im Jahre 1880 ging das Schlachtvieh der Nordatlantischen Staaten auf 5082000 im Jahre 1900 zurück. Und weiter! Hatten viele der europäischen Staaten bei der abnehmenden Rentabilität des Getreidebaues und der extensiven Viehzucht in der Butterproduktion einen lohnenden Ersatz gefunden, so wurde auch diese Produktion für den ostamerikanischen Landwirt immer unrentabler. Die Einführung glänzend ausgestatteter Kühlwagen ermöglichte es, Butter aus entfernten Gegenden zu beziehen und von dort, wo sie am billigsten produziert werden konnte. Daher ging die Butterproduktion im Osten mehr und mehr zurück und stieg in den Nordzentralstaaten und im Westen, wo Butter in großen Molkereiwirtschaften und Dampfmolkereien billiger hergestellt werden konnte. Aehnlich aber verhielt es sich mit der Käseproduktion. Es betrug die Produktion:

	von Butter (in pds.)		von Käse (pds.)	
	Ver. Staaten	North Atl. Division	Ver. Staaten	North Atl. Division
1880	777 250 287	266 226 019	27 272 489	14 681 283
1890	1 024 223 468	246 788 544	18 726 818	6 693 671
1900	1 071 745 127	206 284 451	16 372 330	4 509 199

Wir sehen, daß die Käseproduktion sich überhaupt in den Vereinigten Staaten verringert hat. Aber der Rückgang derselben

1) Im Final Report de Industrial Commission, Washington 1902, Vol. XIX, S. 142—143 heißt es: „Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Bodenwerte in Neuengland, New York und Pennsylvanien, wie auch in vielen Teilen des Südens, in dem letzten Viertel des Jahrhunderts beständig zurückgegangen sind. Viel von dem hügeligen (auch hier eine Analogie mit England!) Land würde wohl in Neuengland nie für die Landwirtschaft nutzbar gemacht worden sein, wenn man die westlichen Böden früher hätte bebauen können. Als die westlichen Böden unter Anbau kamen, mußte die Bewirtschaftung der ärmeren Böden des Ostens aufgegeben werden.“ Vgl. auch ebenda Vol. X, S. 1012: „Es wäre sonderbar gewesen, wenn viele der hügeligen Güter in Neuengland nicht aufgegeben worden wären.“ Vgl. auch Emerich a. a. O. S. 459.

2) Vgl. Census. Agriculture, Part I, 1902, S. 28.

ist bei weitem am stärksten in den östlichen Staaten gewesen, während in den westlichen Teilen Amerikas die Produktion von Käse von ca. 3 Mill. im Jahre 1880 auf ca. $5^1/_2$ Mill. Pfund im Jahre 1900 gestiegen ist. Was die Butterproduktion anbelangt, so haben die westlichen Landwirte die östlichen von den jenen nächstliegenden Absatzzentren mehr und mehr verdrängt. Im Jahre 1897 waren 87 Proz. der in New York verkauften Butter westlichen Ursprungs [1]).

„Als ich ein Junge war", meint ein Sachverständiger vor einigen Jahren [2]), „hieß es, man könne niemals die Butter des Westens in New York verkaufen. Aber in dem Augenblick, wo der Transport in Kühlwagen anfing, wurde die Butter auf dem New Yorker Markt abgesetzt. Es verschwand sofort das Monopol von 3 oder 4 Grafschaften, und der Gewinn dieser Grafschaften in der Molkereiproduktion war dahin."

Nach dem soeben Dargelegten erscheint es unzweifelhaft, daß die sogenannte „amerikanische Konkurrenz" wohl in kein landwirtschaftliches Gebiet der Welt so erfolgreich eingedrungen ist wie in die östlichen Teile der Vereinigten Staaten selbst. In England, wo absoluter Freihandel herrschte, ruinierte die amerikanische Konkurrenz wohl den Getreidebau im großen ganzen, aber trotz amerikanischer Konkurrenz konnte sich die Rindviehhaltung auch nach 1880 weiter vermehren und die Butterproduktion gewann sogar an Rentabilität [3]). In Dänemark aber entwickelte sich, obschon den fremden Ländern die Tore offen standen, eine vielbewunderte Viehzucht und vor allem eine große, exportierende Butterproduktion, als der Getreidebau infolge der überseeischen Konkurrenz an Einträglichkeit einbüßte. In den östlichen Provinzen der Vereinigten Staaten dagegen hat die Erschließung der west- und nordamerikanischen Landwirtschaft nicht nur *einen* Produktionszweig, sondern die *drei* bisher wichtigsten Produktionszweige dieses Gebietes mehr und mehr verdrängt: den Getreidebau, die Mastviehzucht und die Butterproduktion.

Die Folgen dieser Verdrängung zeigten sich nun alsbald in einer Agrarkrisis stärkster Art. Massenhaft wurden in den 80er Jahren Güter von den Landwirten aufgegeben und verkauft. Die sogenannte „abandonned farms" wurden das charakteristische Gepräge der Neu-England-Staaten. Man konnte Distrikte vorfinden, in denen es überhaupt keine bewohnten Farmhäuser mehr gab [4]). In New Hampshire hatten im Jahre 1889 tausend Güter keinen Bewirt-

1) Vgl. Final Report of the Industrial Commission, Washington 1902, Vol. XIX, S. 71.

2) Vgl. Industrial Commission, Vol. X, S. 187.

3) Vergl. H. Levy, Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England. Berlin 1904, S. 99 und 102.

4) Vergl. J. R. Elliot, American Farms. New York 1890, S. 60; „Throughout the State of Massachusetts away from the cities and from the large towns, besides oral reports, traces of farms once yielding a support to their occupants, now abandonned." Auch Final Report, S. 116—117.

schafter [1]). In Massachusetts gab es im Jahre 1891 allein 906 „abondonned farms“ [2]). Solche Güter waren in der Regel Betriebe, welche lediglich vom Getreidebau abhängig gewesen waren. Oft konnte man Güter zu Preisen kaufen, die geringer waren als die ursprünglichen Kosten der Wohnhäuser [3]). Während die Zahl der Güter in allen übrigen Teilen des Landes von 1880 bis 1890 stark zugenommen hatte, verringerten sich die Güter der North Atlantic Division von 696139 auf 658569. Die Söhne der Landwirte aber, welche den väterlichen Beruf erwählten, wollten nicht länger im Osten bleiben, wo die Reinerträge des Getreidebaues und anderer bisher rentabler Produktionen sich von Jahr zu Jahr verringerten. Massenhaft zogen sie nach dem Westen, um dort große Getreidebau- und Viehzuchtgüter zu übernehmen.

Diese Zustände und der von uns geschilderte Rückgang der drei bisher wichtigsten Produktionszweige des Ostens wären nach Ansicht unserer Agrarier vielleicht schon genügend gewesen, um von einem „Untergange“ der ostamerikanischen Landwirtschaft zu sprechen. Hat man doch auch von dem Untergang der englischen Landwirtschaft gesprochen, in welche, wie wir zeigten, die nord- und westamerikanische Konkurrenz nicht stärker eingedrungen ist, als in die des östlichen Amerikas. Wle aber die englische Landwirtschaft keineswegs zu Grunde gegangen ist, sondern heute bei Ersetzung des Getreidebaues durch andere rentablere Prodnktionszweige einem neuen Aufschwung entgegengeht [4]), so ist auch in der Lage der ostamerikanischen Landwirtschaft seit der Mitte der 90er Jahre eine entschiedene Wendung zum Besseren eingetreten.

Vor allem zeigte es sich vor der großen Industrial Commission von 1900, daß in keinem Teile der Vereinigten Staaten irgend eine ausgesprochene Agrarnot mehr bestand [5]). Dazu kamen Berichte, welche direkt auf die Verbesserung in der Lage der Landwirtschaft in der früher notleidenden North Atlantic Division verwiesen. Der Landwirtschaftsminister für Massachusetts, Hon. J. W. Stockwell, erklärte, als man ihn im Jahre 1900 über die Lage der Landwirtschaft in den Neu-Englandstaaten befragte [6]): „Die schlechte Lage, welche vor 5 oder 10 Jahren herrschte, scheint vorüberzugehen, und der Ausblick in die Zukunft ist heiterer als früher.“ Zu denjenigen

1) Industrial Commission, Vol. X, S. 40—41.

2) Vergl. Descriptive Catalogue of Farms in Massachusetts, 1891, S. 9. Ein Zeuge meinte vor der Industrial Commission (Vol. X, S. 327): „Jedermann versuchte sein Gut loszuwerden, weil er nichts mehr herauswirtschaften konnte. Dies war nämlich da der Fall, wo sie vollständig vom Anbau von Cerealien abhängig waren, von dem Anbau von Weizen, Gerste und Hafer, den sie nach alten Methoden betrieben. Jedermann verschwand mit großer Geschwindigkeit im Armenhaus, weil er in jedem neuen Jahr wieder etwas mehr verloren hatte als im alten!“

3) Elliot, a. a. O., S. 64. Vergl. auch: C. F. Emerich, Agricultural Discontent, Political Science Quarterly, 1896, S. 453.

4) Vergl. Ausführliches hierüber bei H. Levy a. a. O., S. 103—109.

5) Vergl. Final Report, S. 43.

6) Vergl. Industrial Commission, Vol. X, S. 893; vergl. auch eine ganz ähnliche Aussage des Landwirtschaftsministers F. Dye von New Yersey, S. 92.

Staaten der North Atlantic Division, welche sich von der Depression mehr und mehr zu einem Zustande wachsenden Gedeihens emanzipieren, gehört vor allem Pennsylvanien. Ueber diesen Staat konnte der Schlußbericht der Industrial Commission melden [1]: „Aus allen Teilen Pennsylvaniens sind Berichte landwirtschaftlicher Banken eingetroffen, welche einen markanten Fortschritt in den Guthaben der Landwirte seit 1895 aufweisen. Weitere Untersuchungen zeigen, daß die Schulden der Landwirte zum größten Teil aus Verbesserungen herrühren, welche von ihnen unternommen worden sind, und nicht als Folge von Geschäftsverlusten anzusehen sind. Grundschulden werden rapide getilgt, der Landwirt und seine Familie erfreut sich eines behaglichen Lebens, und mehr Kinder als je zuvor werden von den Landwirten in höhere Erziehungsanstalten geschickt." Der Zensus von 1900 brachte die erfreuliche Tatsache, daß die Güter in der North Atlantic Division wieder eine Zunahme gegenüber der bisherigen Abnahme hatten. Die Zahl der Güter war von 658 569 im Jahte 1890 auf 670 788 im Jahre 1900 gestiegen. Eine große Zahl der „verlassenen Güter" ist seit dem Anfang der 90er Jahre wieder unter Bewirtschaftung gelangt [2], und die Bewirtschafter dieser Güter haben vielfach solche Erfolge erzielt, daß sie noch Land zu den von ihnen übernommenen „abandonned farms" hinzugekauft haben [3]. Jeder, der die landwirtschaftlichen Verhältnisse der nordatlantischen Staaten Amerikas kennt, erklärt heute, daß die Lage der Landwirte sich mehr und mehr bessert. Mir selbst bestätigte dies der Landwirtschaftsminister der Vereinigten Staaten, Hon. James Wilson. Er meinte, daß die Landwirte der North Atlantic Division sich heute in einer durchaus befriedigenden Lage befänden [4], und von einer Agrarkrisis nicht mehr die Rede wäre. Die Landwirte hätten sich mehr und mehr den veränderten Wirtschaftsbedürfnissen angepaßt, indem sie die unrentablen Produktionszweige zu Gunsten der noch rentabel bleibenden Produktionsgebiete aufgegeben hätten. Damit hätten sie wieder den Weg zu neuen Erfolgen gefunden.

Die Wahrheit dieser Aussage aber wird durch die agrarstatistischen Veröffentlichungen der Neuzeit vollauf bekräftigt. Die Statistik zeigt uns deutlich, welche Produktionszweige es gewesen sind, welche die nordatlantischen Landwirte angesichts der nord- und westamerikanischen Konkurrenz in Getreide, Fleisch und Butter seit 1880 mehr und mehr ausgebildet haben.

Allgemein gesprochen, sind es diejenigen Zweige der Landwirtschaft gewesen, für deren Produkte 1) die rasch sich vermehrende Bevölkerung [5] und die schnell anwachsenden industriellen Zentren

1) Vergl. Final Report.

2) Vergl. Industrial Commission, Vol. X, S. 41.

3) Vergl. Final Report, S. 120.

4) Vergl. auch den Bericht des Ministers in den Annual Reports of the Department of Agriculture, Washington 1903, S. XIII.

5) Die Bevölkerung der North Atlantic Division ist von 12 298 730 im Jahr 1870 auf 21 046 695 im Jahre 1900 angewachsen.

des Ostens eine steigende Nachfrage entwickelten, und 2) solche, deren Produkte nicht für einen längeren Transport aus dem Westen oder Norden geeignet waren.

Zu diesen Produktionszweigen gehörte vor allem der Verkauf frischer Milch und der Verkauf von Rahm. Die Nachfrage der großen Städte nach diesen aus weiten Entfernungen nicht zu beziehenden Produkten hat sich in den letzten Zeiten enorm gesteigert. Der Verkauf von frischer und sterilisierter Milch und von Sahne in New York betrug im Jahre 1900 22,2 Proz. mehr als im Jahre 1895[1]). Was aber für New York gilt, gilt für alle Großstädte des Ostens, für Boston, Philadelphia, Newhaven u. s. w. Demgemäß hat sich die Produktion frischer Milch in der North Atlantic Division enorm gesteigert. Sie ist von 186 Mill. Gallons im Jahre 1870 auf 881 Mill. im Jahre 1900 gestiegen. Die Milchproduktion der North Atlantic Division beträgt ca. 40 Proz. der Gesamtproduktion der Vereinigten Staaten. In der Produktion von Sahne standen die Nordatlantischen Staaten an der Spitze des gesamten Landes. Von den 20768662 Gallons, die in den Vereinigten Staaten produziert wurden, produzierten die Nordatlantischen Staaten allein 10442505 Gallons. Während aber, wie wir hörten, seit 1880 die Zahl des Schlachtviehs in den östlichen Staaten abgenommen hatte, ist die Zahl der Milchkühe beträchtlich gestiegen, nämlich von 3190745 im Jahre 1880 auf 3496266 im Jahre 1900. Bemerkenswert aber ist, daß zugleich der Milchertrag pro Kuh stark gestiegen ist. Im Jahre 1890 wurden in der North Atlantic Division 428 Gallons Milch pro Kuh produziert, im Jahre 1900 dagegen 523 Gallons[2]). Damit steht dieser Distrikt in der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Kühe allen anderen Distrikten Amerikas weit voran. Andererseits aber zeigt die Steigerung in der Produktionsfähigkeit der Kühe, welche Fortschritte in der Zucht guter Milchkühe gemacht worden sind. Unzweifelhaft hat diese enorme Steigerung der Michproduktion den Rückgang der Butterproduktion stark ausgeglichen. Daß die Preise, welche die östlichen Landwirte für ihre Milch erhalten, nicht tief stehen, zeigt die Tatsache, daß der Durchschnittspreis, welcher den nordatlantischen Landwirten pro Gallon Milch gezahlt wurde, 1 Cent höher stand, als der Durchschnittspreis der Vereinigten Staaten im ganzen. Vor allem ist die Milchproduktion des Ostens auch durch die billigen Futtermittel des Westens begünstigt worden. Während früher die meisten Molkereiwirtschaften ihr Futter selbst produzierten, kaufen sie jetzt große Mengen von billigen Futtermitteln aus dem Westen zu[3]). Unter diesen Umständen hat sich die Milchwirtschaft zu dem ersten landwirtschaftlichen Produktionszweig der North Atlantic Division herausgebildet. Ja es ist überhaupt, was die Zahl der

1) Vgl. Final Report, S. 71.

2) Es beträgt der durchschnittliche Milchertrag der Kuh in den 4 anderen Staatengruppen: 365, 425, 336 und 418 Gallons, in den Vereinigten Staaten als ganzem: 424 Gallons, was natürlich nur ein ganz approximativer Anhalt sein kann.

3) Vgl. Industrial Commission, Vol. X, S. 178.

Güter anbelangt, die North Atlantic Division das erstgrößte, was den Wert der Produkte angeht, das zweitgrößte Molkereigebiet der Vereinigten Staaten. Es betrug im Jahre 1900:

in den	Zahl aller Güter	Zahl aller Molkerei-wirtschaften	Wert der Molkereiprodukte in $
Nordatlantischen Staaten	677 506	174 910	144 765 778
Südatlantischen „	962 225	11 671	35 427 048
Nordzentral- „	2 196 567	108 403	201 210 349
Südzentral- „	1 658 166	34 940	61 267 358
Westlichen „	242 908	27 620	29 606 250
Vereinigte Staaten	5 739 657	357 578	472 369 255

Unter den Molkereiwirtschaften sind hierbei solche Betriebe verstanden, die mehr als 40 Proz. ihrer Einnahmen aus der Molkereiproduktion beziehen. Die angegebenen Zahlen zeigen, daß über 50 Proz. aller Molkereibetriebe der Vereinigten Staaten in der North Atlantic Division liegen, und daß der Wert der Molkereiprodukte dieser Betriebe ungefähr $^1/_3$ des Wertes der gesamten amerikanischen Molkereiproduktion ausmacht. Wir sehen ferner, daß in den Nordatlantischen Staaten die Molkereibetriebe einen weit größeren Prozentsatz der Gesamtbetriebe einnehmen als in den übrigen Distrikten. Sind doch fast der vierte Teil aller Güter Molkereibetriebe. Die Nordatlantischen Staaten können daher als der bedeutsamste Molkereidistrikt der Vereinigten Staaten angesehen werden.

Ein anderer Zweig der Viehzucht, welcher die im Osten der Vereinigten Staaten unrentabel werdenden Produktionszweige mehr und mehr ersetzt hat, ist die Geflügelzucht. Der Wert der Eierproduktion ist in den Nordatlantischen Staaten infolge der starken Nachfrage der großen Städte außerordentlich hoch. Während im Jahre 1899 der durchschnittliche Wert der Eier pro Dutzend in den Vereinigten Staaten als Ganzes 11,2 Cents betrug, erzielte die North Atlantic Division einen solchen von 14,9 Cents. Die Hühnerhaltung ist in den Nordatlantischen Staaten von 18102653 Stück im Jahre 1880 auf 27952114 Stück im Jahre 1900 gestiegen. Die Eierproduktion von 99825536 Dtzd. im Jahre 1880 auf 191764000 Dtzd. im Jahre 1900.

Einen starken Fortschritt weist auch die Produktion von Honig auf, die von 4301566 Pfd. im Jahre 1880 auf 6855027 Pfd. im Jahre 1900 gestiegen ist. Dieser Fortschritt aber ist um so bemerkenswerter, als die Honigproduktion in der Zeit von 1850—1880 beträchtlich zurückgegangen war.

Eines der wichtigsten Produktionsgebiete aber, dem sich die ostamerikanischen Landwirte immer mehr zuwandten, als ihre alten Produktionszweige an Rentabilität einbüßten, ist der Gemüse- und Obstbau. Auch hier ist es wieder die kolossale Konsumtionssteigerung gewesen, welche den Landwirten die Entfaltung jener Produktionszweige ermöglicht hat. Der Industrial Commission wurde von kompetenter Seite berichtet, daß der Verkauf von Obst in

manchen Städten der Vereinigten Staaten achtmal stärker gewachsen sei als die Bevölkerung [1]).

In den Neuenglandstaaten haben die Landwirte noch zum größten Teil die Versorgung der nächstliegenden Märkte mit frischem Obst und feinem Gemüse in der Hand [2]).

Die Bohnenernte des Jahres 1900 übertraf in den Nordatlantischen Staaten diejenige von 1890 um ca. 200000 Bushel; die Erbsenernte stieg von 281525 auf 307188 Bushel. Die Kartoffelernte betrug im Jahre 1880 75551488 Bushels, im Jahre 1900 87838981 Bushels. Ebenso ist die Zwiebelproduktion beträchtlich gestiegen. Ferner erfreuen sich heute die Nordatlantischen Staaten in dem Anbau gewisser Gemüsearten einer führenden Stellung unter den Staatengruppen Amerikas. Wir wollen hier diejenigen Gemüsearten angeben, in deren Produktion heute die North Atlantic Division allen übrigen Distrikten Amerikas voransteht. Es betrug im Jahre 1900 die Produktion von:

Staatengruppe	Grüne Bohnen (Bushels)	Rhabarber (pounds)	Kohl (1000 Köpfe)	Blumenkohl (1000 Köpfe)	Grüner Salat (Bushels)	Spargel (1000 Bunches)[3])
North Atlantic Division	872 000	3 758 000	154 000	6867	521 000	5 132
South Atlantic „	464 000	128 000	95 800	41	137 000	1 460
North Central „	461 000	3 032 000	121 800	1571	296 000	2 710
South Central „	68 000	110 000	39 800	15	50 000	157
Western „	156 000	1 770 000	20 700	627	59 000	2 770

Hieran reihen sich eine ganze Anzahl von Zweigen der Gemüseproduktion, in denen die North Atlantic Division die zweite Stelle in der Produktion einnimmt. Dies ist der Fall im Anbau von Sellerie, Spinat, Gurken, Tomaten, grünen Bohnen und Zwiebeln. Der Wert der sogenannten Marktgärtenproduktion, welche neben dem Gemüsebau auch den Anbau von Beerenobst umfaßt, hat sich in den Nordatlantischen Staaten innerhalb von 10 Jahren verdreifacht. Er ist von 10678110 $ im Jahre 1889 auf 31189718 $ im Jahre 1900 gestiegen. Damit aber nimmt die North Atlantic Division unter allen anderen Staatengruppen bezüglich des Werts der Marktgärtenproduktion die erste Stelle ein. Ein Drittel des Werts der gesamten jährlichen Marktgärtenproduktion fällt auf jene östlichen Staaten und ungefähr $^1/_9$ allein auf den Staat New York. Der Wert derselben betrug im Staate New York im Jahre 1900 11454000 $, der Wert der Marktgärtenproduktion in den elf Staaten der westlichen Staatengruppe nur 8415000 $.

Eine ähnliche Bedeutung wie der Gemüsebau hat die Obstkultur in den nordatlantischen Staaten erlangt. Folgende Zahlen geben über die rapide Steigerung der Baumobstkultur Aufschluß Es wurden geerntet in der:

1) Industrial Commission, Vol. X, S. 187.
2) Vgl. Final Report, S. 120.
3) 1 Bunch enthält 2 pounds.

North Atlantic Division	im Jahre 1890	1900
	Bushels	Bushels
Aepfel	27 141 000	64 462 000
Aprikosen	479	17 000
Kirschen	119 000	799 000
Pfirsiche	1 110 000	1 330 000
Birnen	969 900	2 369 000
Pflaumen	87 500	453 000

In der Aepfel- und Birnenproduktion standen die nordatlantischen Staaten allen anderen Staatengruppen weit voran, in der Produktion von Aprikosen und Kirschen an zweiter Stelle. Betrachtet man die einzelnen hauptsächlichsten Obstbaustaaten der North Atlantic Division, so wird der Fortschritt in der Obstproduktion noch markanter. Außerordentlich stark ist auch die Zunahme der Obstbäume in der letzten Dekade des 19. Jahrhunderts gewesen. So haben die Pfirsichbäume in New York um 158,8 Proz., die Pflaumenbäume um 95,9 Proz., die Kirschbäume in Pennsylvania um 105,3 Proz., die Birnenbäume in New York um 86,1 Proz., in New Yersey um 238 Proz., in Pennsylvania um 150,8 Proz. u. s. w. zugenommen.

Leider läßt sich der Fortschritt der Busch- und Strauchobstkultur nicht in gleicher Weise konstatieren, da die Statistik erst im Jahre 1900 gesonderte Aufnahmen dieses Produktionszweiges gemacht hat. Demgegenüber aber läßt sich aus den für das Jahr 1900 gesammelten Zahlen erkennen, daß die östlichen Staaten Amerikas eines der Hauptgebiete für den Busch- und Strauchobstbau der Vereinigten Staaten bilden. Der Wert der gesamten Ernte von Busch- und Strauchobst betrug im Jahre 1900 in den Vereinigten Staaten ca. 25 Mill. $. Davon fielen 7 Mill. $ auf die North Atlantic Division. Der Staat New York produzierte allein im Jahre 1900 eine Ernte im Werte von 2500000 $, d. h. mehr als jeder andere Staat im Lande. Massachusetts, New Jersey und Pennsylvania gehören zu den wenigen Staaten, deren Strauch- und Buschobsternte dem Werte nach (im Jahre 1900) mehr als 1 Mill. $ betrug. Also auch in jenem Produktionszweig nehmen die östlichen Staaten eine hervorragende Stellung der Gesamtproduktion des Landes ein.

Unterstützt aber wird der Fortschritt aller jener von uns genannten Produktionszweige durch die phänomenale Entwickelung der amerikanischen Konservenindustrie. Vergegenwärtigen wir uns, daß der Wert der eingemachten Früchte und des eingemachten Gemüses im Jahre 1870 in den Vereinigten Staaten 5425677 $, im Jahre 1900 dagegen 56668313 $ betrug[1]). Die Wertsteigerung in der letzten Dekade betrug 89,8 Proz. Vergegenwärtigen wir uns weiter, daß die Vereinigten Staaten im Jahre 1891 für 703880 $ eingemachte Früchte und für 286321 $ eingemachtes Gemüse exportierten, und daß diese Zahlen im Jahre 1900 auf 3127000 $ resp. 603300 $ angewachsen waren[2]). Wir können uns an der Hand dieser Zahlen eine

1) Vergl. Census, 1900. Manufactures, Part III, 1902, S. 467.
2) Ebenda, S. 466.

Vorstellung davon machen, welchen bedeutsamen Einfluß die Entwickelung dieser Industrie auf die Fortschritte des amerikanischen Obst- und Gemüsebaues ausübt. Gerade aber auch auf den der östlichen Staaten [1]). Die einzelnen Staaten pflegen Konservenindustrien gerade für diejenigen Obst- und Gemüsesorten ins Leben zu rufen, die am stärksten in ihnen kultiviert werden [2]). In dem Maße, wie die North Atlantic Division nach den von uns angegebenen Zahlen in vielen Zweigen des Obst- und Gemüsebaues die erste und zweite Stelle in dem gesamten Lande einnimmt, in dem Maße ist daher auch die Konservenindustrie in ihr zur Entfaltung gelangt, zum Nutzen der Landwirte, welche den Markt für ihre Produkte beständig aufnahmefähiger werden sehen. Von den 10 Staaten, welche im Jahre 1900 die führende Stellung in der Gemüse- und Obstkonservenindustrie einnahmen, gehörten drei der nordatlantischen Staatengruppen an: New York, New Jersey und Maine.

Fassen wir nun einmal die Lehre der vielen statistischen Erörterungen zusammen, mit denen wir den Leser belasten mußten. Wir sehen vor allem: die ostamerikanische Landwirtschaft ist keineswegs zu Grunde gegangen, als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die drei bisher wichtigsten Produktionszweige, der Getreidebau, die Mastviehzucht und die Butterproduktion, unrentabler wurden. Man hat vielmehr den durch die westliche und nördliche Konkurrenz herbeigeführten Rückgang jener Produktionszweige durch die Entwickelung und Steigerung anderer Produktionszweige ersetzt. Obschon aber der Westen und Norden auch in anderen Produktionszweigen als im Getreidebau und in der extensiven Viehzucht dem Osten Konkurrenz gemacht hat, obschon auch der Obst- und Gemüsebau die Geflügelzucht und die Molkereiwirtschaft in den Nordzentralstaaten und im Westen rapide vorangeschritten sind, hat doch der Osten in jenen Produktionszweigen nicht nur seine Stellung behauptet, sondern sie von Jahr zu Jahr, vor allem seit 1890, kräftigen können. Damit aber hat sich natürlich das landwirtschaftliche Aussehen der östlichen Staaten verändert. Dieses unterscheidet sich heute ganz außerordentlich von dem anderer Staatengruppen und daher auch von dem landwirtschaftlichen Aussehen der Vereinigten Staaten als Ganzem. Vergleichen wir, um dies zu erkennen, die prozentuale Verteilung der Güter, welche ihr Haupteinkommen aus dem Getreidebau, der Viehzucht, der Molkereiwirtschaft, dem Obstbau oder dem Gemüsebau beziehen, in den Vereinigten Staaten und der North Atlantic Division. Wir setzen hierbei die Summe aller Güter (12 Einnahmequellen umfassend) = 100. Dann beträgt die Zahl der Güter [3]):

1) Vergl. Final Report, S. 150: „Im Osten bildet die Nachfrage nach Obst und Gemüse zum Einmachen einen der bedeutsamsten Faktoren in der Entwickelung der landwirtschaftlichen Märkte.“

2) Vergl. Manufacturers, III, S. 471.

3) Diese Zahlen sind berechnet nach dem Census. Agriculture, Part I, S. 206.

Haupteinnahmequelle der Güter:	Vereinigte Staaten	North Atlantic Div.
Heu und Getreide	23,0	11,8
Gemüse	2,7	6,5
Obst	1,4	2,9
Viehzucht	27,3	25,6
Molkereiwirtschaft	6,2	25,8

Wir sehen: im Vergleich zu dem gesamten Lande ist in den östlichen Staaten der Prozentsatz der „Getreidebaugüter“ sehr gering. Dagegen ist der Prozentsatz der Molkereigüter ein außerordentlich hoher, und eine Gegenüberstellung aller Zahlen zeigt deutlich, daß die North Atlantic Division im Vergleich zu dem gesamten Lande ein Distrikt der Viehwirtschaft, vor allem der Molkereiproduktion, und der Kleinkultur, nämlich des Obst- und Gemüsebaues, ist. Dieses Resultat wird noch schärfer, wenn wir einzelne Staaten der North Atlantic Division betrachten. Da haben wir z. B. Massachusetts mit 37715 Gütern, von denen allein 14900 ihr Haupteinkommen aus der Molkereiproduktion beziehen, und New Jersey mit 34650 Gütern, von denen fast 20 Proz. den Gemüsebau als ihre Haupteinnahmequelle angeben. Von den 226720 Gütern des Staates New York beziehen 133089 Güter ihre Haupteinnahmen aus der Viehzucht, der Molkereiwirtschaft, der Obstkultur oder dem Gemüsebau und nur 27095 Güter können als Getreidebaugüter bezeichnet werden. Was also für den Distrikt als Ganzes gilt. das gilt in noch verschärftem Maße von einzelnen Staaten innerhalb des Distrikts: Der Getreidebau ist als Hauptproduktionszweig in den Hintergrund getreten. Die North Atlantic Division ist im Vergleich zu dem gesamten Lande kein Getreidebaudistrikt mehr. Auch die Viehzucht hat in ihr nicht die Bedeutung wie in den Vereinigten Staaten als Ganzes. Dagegen haben in den östlichen Staaten die Molkereiwirtschaft und der Obst- und Gemüsebau eine relativ weit größere Bedeutung als in den gesamten Vereinigten Staaten. Diese Produktionszweige geben heute dem landwirtschaftlichen Osten sein charakteristisches Aussehen.

Dieses Aussehen nun ist die Folge des landwirtschaftlichen Umwandlungsprozesses gewesen, den die östliche Landwirtschaft Amerikas durchgemacht hat, als sie aufhörte, die „Kornkammer der Vereinigten Staaten“ zu sein. Unter diesem Umwandlungsprozeß aber schien die Landwirtschaft des Ostens als Ganzes zunächst zu leiden. Der Wert der jährlich erzeugten landwirtschaftlichen Produkte ging zurück. Die Anbaufläche nahm ab. Die oben geschilderte Krisis stellte sich ein. Heute jedoch erscheint jener Umwandlungsprozeß auch für die Landwirtschaft als Ganzes von Vorteil gewesen zu sein und in jeder Weise das Fortschreiten der landwirtschaftlichen Entwickelung des Ostens zu fördern. Der Wert der landwirtschaftlichen Produktion beträgt heute in der North Atlantic Division weit mehr als im Jahre 1880. Er ging von 440780493 $ im Jahre 1880 auf 418309066 $ im Jahre 1890 zurück, ist aber bis 1900 auf 666347164 $ gestiegen. Aehnlich verhält es sich mit der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Diese betrug in der North Atlantic Division:

im Jahre	acres	Abnahme (—) oder Zunahme (+) Proz.
1870	62 744 384	
1880	67 985 640	+ 8,4
1890	62 743 525	— 7,7
1900	66 409 089	+ 4,2

Also auch hier: Abnahme von 1880 bis 1890 und Zunahme seit dieser Zeit. Während also zunächst der Fortschritt der Landwirtschaft als Ganzes unter den geschilderten Produktionsveränderungen zu leiden schien, hat es sich seit 1890 gezeigt, daß die Landwirtschaft der North Atlantic Division sich wieder in einer vorwärts schreitenden Entwickelung befindet. Auch die Angaben über frühere Agrarnot und jetzigen Wohlstand in den östlichen Staaten, wie wir sie früher wiedergaben, haben uns dies bestätigt. Was ist die Ursache, daß jener Umwandlungsprozeß erst nach einer Periode intensiver Agrarnot zu der heutigen, so erfreulichen Entwickelung der ostamerikanischen Landwirtschaft geführt hat?

Ich will hier nur eine, aber meines Erachtens die wichtigste Ursache kurz erörtern. Sie liegt in dem Verhalten der amerikanischen Landwirte.

Der amerikanische Landwirt besitzt im allgemeinen eine weit größere Anpassungsgabe an neue Verhältnisse und wirtschaftliche Veränderungen, als Landwirte sonst zu besitzen pflegen. In der Einführung verbesserter Maschinerie, in der Entwickelung neuer Organisationsformen für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, in der Annahme verbesserter Wirtschaftssysteme u. s. w. hat der amerikanische Farmer eine außerordentliche Schnelligkeit und Bereitwilligkeit gezeigt. Aber was hier von dem amerikanischen Landwirt im allgemeinen gilt, ist für den Landwirt der östlichen — vor allem der Neu-Englandstaaten, nicht überall zutreffend gewesen. Der Landwirt, welcher in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Westen oder Norden zog, um große Strecken jungfräulichen Bodens in Bewirtschaftung zu nehmen und sich von einem mehr oder weniger unbemittelten Manne durch harte Arbeit und gute Geschäftskenntnis zu einem „reichen Amerikaner“ zu entwickeln, fühlte nicht das konservative Element in sich, das sonst Landwirte auszuzeichnen pflegt. Er fühlte vielmehr, daß er, um sein Ziel zu erreichen, in erster Linie alle Neuerungen aufnehmen und verwerten mußte. Der ostamerikanische Landwirt dagegen war kein Abenteurer. In den Neu-Englandstaaten befanden sich jene alteingesessenen Yankeefamilien, von deren Vorfahren Butterworth erzählt [1]), daß „sie es gut verstanden, einfach zu leben und stolz auf ihre Ehrenhaftigkeit zu sein, selbst wenn Armut mit ihr verbunden war“. Diese Familien hatten sich im Laufe des Jahrhunderts zu einer gewissen behaglichen Wohlhabenheit heraufgearbeitet, die sie ohne größere Anstrengungen zu vermehren im stande waren. Da kamen

1) Vergl. The Future Value of the New England Farm. Review of Review, September 1899, S. 330.

die sinkenden Getreide- und Fleischpreise und das Sinken der Rentabilität der bisherigen Stapelproduktionen des Ostens durch die Konkurrenz des Westens und Nordens. Der Landwirt erkannte, daß er die alten Produktionszweige seiner Väter und Vorväter nicht weiter mit Nutzen betreiben könne. Das konservative Element aber, das in ihm wohnte, die Liebe zu dem Althergebrachten, das unauflöslich schien, verhinderte ihn häufig, die neuen Produktionszweige aufzunehmen, die die alten ersetzen konnten [1]). Und weiter! Die neuen Produktionsverhältnisse erforderten eine Veränderung in dem ganzen Leben des Landwirts; das Sinken der Profite in den bisherigen Stapelproduktionen verlangte eine Einschränkung in der Lebenshaltung, in den persönlichen Ausgaben des Landwirts, wenigstens solange bis neue Produktionszweige entwickelt waren. Dies aber schien den Söhnen der altamerikanischen Landwirte eine Unmöglichkeit. Im Gegenteil! Je mehr sich die einzelnen Staaten des amerikanischen Ostens zu Industriestaaten entwickelten, je mehr Landwirte in industrielle Berufe abströmten und vermögende Leute wurden, um so mehr vergrößerten die zurückbleibenden Landwirte ihre Ausgaben, um es den Verwandten in den Städten gleichzutun. Mr. Bailey, ein Professor an der landwirtschaftlichen Hochschule der Cornell-Universität, schrieb hierüber [2]): „Ein . . . . Grund für den Niedergang der Landwirtschaft (gemeint Neu-England) ist die Veränderung im geselligen Leben der Landwirte. Der Landwirt mag so viel verdienen, wie vor Jahren, ja noch mehr; aber er gibt einen größeren Teil als früher davon aus, um mit der Zeit Schritt zu halten. Er fühlt so, als ob er alles haben müsse, was der Städter hat. Das Klavier ist an die Stelle des alten Melodeons getreten, die Equipage an Stelle des demokratischen Wagens. Dabei vergißt der Landwirt häufig, daß er viel hat, was der Städter nicht besitzt.“

Während aber die neu zu entwickelnden Produktionszweige, die Milchwirtschaft, die Geflügelzucht, der Obstbau, die Gemüsekultur etc. gerade an die persönliche Leistungsfähigkeit des Betriebsleiters wachsende Anforderungen stellten, wollte der Landwirt den „feinen Herren“ spielen und sich möglichst wenig um „die Arbeit“ selbst bekümmern. Weniger arbeiten und mehr ausgeben, das war das Streben des östlichen Landwirts geworden. „Das Leben, das die Leute vor 50 Jahren befriedigte, kann uns heute nicht mehr befriedigen“, erklärte noch kürzlich ein Landwirt [3]) als Rechtfertigung für die extravagante Lebenshaltung ostamerikanischer Landwirte.

Die Folgen dieses Grundsatzes haben sich in den unzähligen Bankerotten in den östlichen Staaten während der 80er Jahre gezeigt. Wie eng aber jene Bankerotte mit der fehlenden Anpassungsgabe der altamerikanischen Landwirte an neue Verhältnisse und mit

1) Vergl. Industrial Commission, Vol. X., S. 344: „The land may pass out of cultivation often just because the owners of it do not know, what use to put it, to make it profitable.“

2) Ebenda, S. 1010.

3) Vergl. Industrial Commission, Vol. X, S. 40/41.

ihrem allzu luxuriösen Lebenswandel in Zusammenhang standen, zeigt vor allem das Schicksal, welches die von ihnen verlassenen Güter seit jener Zeit gehabt haben. Jene Güter nämlich kamen unter die Bewirtschaftung aller möglicher fremdländischer Landwirte. Angelockt durch eine vielseitige Reklame zur Uebernahme „verlassener Güter", strömten in den 90er Jahren französische Kanadier, Schweden, Norweger, Irländer, Deutsche, Italiener, Polen etc. in die von der Depression heimgesuchten Distrikte und übernahmen die „ruinierten" Güter[1]). Was war die Folge? Die Folge war ein schnelles Wiedererwachen landwirtschaftlichen Wohlstandes in dem gesamten Osten der Vereinigten Staaten. „Im Osten, wo die Ergiebigkeit des Bodens so sehr nachgelassen hat, daß er nicht mehr mit dem Westen konkurrieren kann", so meinte eine bekannte landwirtschaftliche Autorität im Jahre 1900[2]), „ist das Land häufig unbebaut geblieben, bis eine neue landwirtschaftliche Tätigkeit einsetzte, wie z. B. der Anbau von Handelsgewächsen und dergleichen. Dies hat z. B. in Massachusetts stattgefunden, hat da stattgefunden, wo französische Kanadier und andere Ausländer Güter übernommen haben, und in großem Maßstabe in Pennsylvanien und an der Ostküste." Wo jene fremdländischen Landwirte im Osten Güter übernahmen, da waren sie im stande, „aus ihren Erträgen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, wie die Großväter und Urgroßväter derer, die die Güter verkauft hatten"[3]). Die Ursache dafür aber war nach Butterworth, daß die Lebenshaltung jener neuen Landwirte so war, wie „die der Landwirte der Neuenglandstaaten vor zwei Generationen gewesen war." Sie waren „absorbed in getting along", und in dem Maße, wie ihr ganzes Trachten darauf gerichtet war, die Bewirtschaftung der neuerkauften Güter rentabel zu gestalten, sind die Erfolge nicht ausgeblieben. Die Bereitwilligkeit, die für den Getreidebau zweckmäßige Maschinenarbeit durch die von der Viehzucht und Kleinkultur benötigte „harte Handarbeit und lange Arbeitszeit zu ersetzen"[4]), hat ebenfalls viel zu dem Erfolg der ausländischen Landwirte im östlichen Amerika beigetragen. Vor allem aber ist die sparsame und einfache Lebenshaltung der Ausländer die Ursache gewesen, daß sie heute da erfolgreich weiterwirtschaften, wo die Söhne alteingesessener Familien vielfach den völligen Bankerott hatten erleben müssen.

Es ist ganz ähnlich wie in England. Auch hier gab es bis in die letzte Zeit viele Landwirte, die nur die allgemeine Leitung ihrer Güter besorgten und im übrigen ein elegantes Leben führten. Dies war möglich, solange der Getreidebau rentabel war. Als es aber galt, neue Produktionszweige, welche mehr persönliches Arbeiten des Betriebsleiters erforderten, an Stelle des unrentablen Getreidebaues zu setzen, versagte der gentleman farmer. Der working farmer

1) Vgl. Final Report, S. 117 ff.
2) Vgl. Industrial Commission, Vol. X, S. 344.
3) Vgl. Butterworth a. a. O., S. 330 ff.
4) Vgl. Final Report, S. 971.

trat an seine Stelle. Und wie der schottische Pächter manches heruntergewirtschaftete Gut auf englischem Boden seit 1880 wieder rentabel gemacht hat, so hat der ausländische Einwanderer in den östlichen Staaten Amerikas durch harte Arbeit und schlichtes Wesen manches Gut wieder in die Höhe gebracht, welches der einheimische Besitzer in bankerottem Zustande verlassen hatte.

Es ist also unzweifelhaft, daß das Fehlen der Anpassungsgabe an veränderte landwirtschaftliche Absatzverhältnisse die Agrarkrisis der östlichen Staaten in den 80er Jahren sehr verstärkt hat. Daß heute aber ein neuer Aufschwung in der landwirtschaftlichen Entwickelung Ostamerikas eintreten konnte, ist vor allem bei Berücksichtigung der von uns gemachten statistischen Angaben ein Zeichen dafür, daß die Landwirte in ihrer Gesamtheit es mehr und mehr verstanden haben, sich den neuen Produktionsverhältnissen anzupassen.

So hat sich landwirtschaftlicher Wohlstand da erhalten hönnen, wo der freie Wettbewerb neu erschlossener Ländereien die Getreide- und Fleischproduktion, ja sogar die Butterproduktion mehr und mehr von ihrer einstigen Bedeutung verdrängte. In dem Maße aber, wie der freie Wettbewerb des neuerschlossenen Westens und Nordens einen Teil der landwirtschaftlichen Produktion des Ostens ruinierte, in dem Maße hat er auch wieder dazu beigetragen, einen dauernden Niedergang der Landwirtschaft in jenen Gebieten fernzuhalten.

Selbst diejenigen Fabrikanten der Vereinigten Staaten, welche stets den industriellen Fortschritt Amerikas auf das Konto der Schutzzollpolitik schreiben, müssen zugeben, daß die wesentlichste Voraussetzung für die Entwickelung der amerikanischen Industrie die Verbilligung von Brot und Fleisch gewesen ist, wie sie durch die landwirtschaftliche Zivilisierung des Westens und Nordens stattgefunden habe. Diese Verbilligung hat die Kaufkraft der breiten Masse für industrielle Waren gehoben und damit den heimischen Absatzmarkt für die amerikanische Industrie enorm erweitert. Ferner aber! Die kolossale Entwickelung der Landwirtschaft im Westen und in den Nordzentralstaaten hat dem amerikanischen Fabrikanten seinen heute noch wichtigsten Abnehmer geschaffen. Hat der „Farmer“ 's Geld, hat's die ganze Welt, kann man in den Vereinigten Staaten sagen. Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, wie jede gute oder schlechte Ernte den Gang der Industrie am allerwesentlichsten beeinflußt. Der Reichtum des Landes liegt immer noch in seiner Mehrheit in der Landwirtschaft, und an ihr Wohlergehen ist daher die Blüte von Industrie und Handel geknüpft. Nicht nur, daß die Drahtfabrikanten leiden, wenn der Landwirt keinen Stacheldraht kauft. Nicht nur, daß die Weißblechwerke stillstehen, wenn die canning season, d. h. die Obst- und Gemüseernte für die Konservenindustrie schlecht ist. Nein, nicht nur jene direkten Beziehungen der Industrie zur Landwirtschaft sind es, welche die amerikanische Industrie von der Landwirtschaft ab-

hängig macht, sondern es ist der Umstand, daß die gesamte Volkswirtschaft leidet, wenn der amerikanische Landwirt in den großen landwirtschaftlichen Distrikten schlechte Ernten verzeichnet und weniger exportiert. Dieser innige Zusammenhang aber zwischen dem industriellen Wohlergehen Amerikas und der landwirtschaftlichen Entwickelung des Westens und Nordens ist es wiederum, welche auf die Landwirtschaft des Ostens wesentlich eingewirkt hat.

Ist die Industrie von der Landwirtschaft der großen Produktionszentren im Westen und Norden abhängig, so ist die Landwirtschaft des Ostens wiederum von der Lage der Industrie abhängig. Denn die industrielle Bevölkerung des Ostens ist es ja, welche die Nachfrage nach Milch, Obst, Gemüse, Eiern, kurz allen Produkten entwickelt, welche heute die Stapelartikel der östlichen Landwirtschaft sind. Die kolossale Konsumtionssteigerung dieser Artikel, wie wir sie teilweise statistisch konstatiert haben, beruht auf der fortschreitenden Verbesserung in der Lage der kommerziellen und industriellen Bevölkerung, und diese Verbesserung wiederum ist bedingt und heute noch beeinflußt durch die Lage der großen landwirtschaftlichen Stapelindustrien Amerikas: Getreide und Fleisch. Es besteht also heute eine Interessengemeinschaft zwischen der Landwirtschaft des Westens und Nordens und der des Ostens. Der Ausfall der Getreideernten in Iowa, Kansas, Dakota u. s. w. beeinflußt den Wohlstand von New York, Philadelphia, Boston u. s. w. und damit auch den Wohlstand der östlichen Staaten, die in jenen und anderen Städten die größten Absatzzentren für alle ihre landwirtschaftlichen Produkte finden. So hat die freie Konkurrenz der westlichen und nördlichen Landwirtschaft zwar die alten Stapelindustrien der östlichen Landwirtschaft erschüttert, aber zugleich einen Ersatz für dieselben geschaffen, indem sie durch die Erzeugung von billigem Getreide und billigem Fleisch die Grundlage für den industriellen Aufschwung Amerikas gelegt hat. Die Steigerung industriellen Reichstums, das Anwachsen der Städte und die Verbesserung in der Lage der arbeitenden Klassen sichert heute den östlichen Landwirten einen immer größeren Absatzmarkt für alle Produkte, die nicht aus weiten Entfernungen bezogen werden können. In dem Maße aber, wie die Landwirte des Ostens jenen Umwandlungsprozeß der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse erkannt und sich ihm angepaßt haben, ist in den östlichen Staaten Amerikas die Agrarkrisis mehr und mehr verschwunden und ein landwirtschaftlicher Aufschwung an ihre Stelle getreten.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1903.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

(Fortsetzung und Schluß.)

Württemberg.

Gesetz, betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. Vom 8. August 1903, S. 397.

Erster Abschnitt. Besteuerungsrechte der Gemeinden.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gemeinden sind befugt, zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge, Gebühren und Steuern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu erheben. Als Gemeinden im Sinne der vorstehenden Bestimmung gelten sowohl die einfachen Gemeinden als auch die Gesamtgemeinden und die Teilgemeinden mit eigener juristischer Persönlichkeit.

Art. 2. Die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung oder Unterhaltung von Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grund- und Gebäudebesitzern oder Gewerbetreibenden, welchen aus diesen Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, unterliegt besonderer gesetzlicher Regelung.

Art. 3. Die Gemeinden dürfen für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen besondere Vergütungen — Gebühren — erheben. Wenn die Benutzung solcher Anlagen etc. den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht ist, so bedarf die Einführung der Erhebung von Gebühren hierfür und die Festsetzung der Höhe derselben der Genehmigung der Kreisregierung. Dasselbe gilt, wenn Markt- und Meßgebühren eingeführt oder erhöht werden sollen. Brücken- und Pflastergelder dürfen nicht neu eingeführt oder erhöht werden. Kurtaxen dürfen von Gemeinden nur mit Genehmigung der Kreisregierung eingeführt oder erhöht worden.

Art. 4 Abs. 1. Die einzelnen Steuern, deren Erhebung nach Maßgabe dieses Gesetzes den Gemeinden zukommt, sind folgende: 1) Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe, 2) Kapitalsteuer, 3) Einkommensteuer, 4) Wohnsteuer, 5) Verbrauchsabgaben, 6) Grundstücksumsatzsteuer, 7) Hundeabgabe.

Abs. 2. Hinsichtlich der Erhebung einer Gemeinde-Wandergewerbesteuer verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer, vorbehaltlich der durch Art. 58 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Aenderungen.

Titel II. Besondere Bestimmungen.

1) Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe.

Art. 5 Abs. 1. Reichen zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben der Gemeinden die Erträgnisse des Gemeindevermögens und die sonstigen Einnahmen

nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Umlage auf die im Gemeindeverband begriffenen Grundstücke und Gefälle, Gebäude und Gewerbe aufzubringen, soweit er nicht durch die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 7 und Abs. 2 bezeichneten Steuern gedeckt wird.

Art. 6. An Stelle der Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ treten bezüglich der Befreiung von der Gemeindeumlage folgende Bestimmungen: 1) Die in der Krondotation begriffenen Schlösser samt den dazu gehörigen Gärten und Anlagen; 2) der Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten, jedoch vorbehaltlich der Besteuerung der für diesen Betrieb bestimmten Grundstücke und Gebäude, mögen erstere angebaut sein oder nicht.

Art. 7. Die Gemeinden sind befugt, aus besonderen Gründen zur Beförderung öffentlicher Interessen zeitliche Befreiungen von der Gemeindeumlage oder Verminderung der Beitragspflicht auf die Dauer von höchstens 10 Jahren zu bewilligen.

Art. 8. Die Leitung der Katastrierung der nur gemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, Gebäude und Gewerbe, sowie die Erledigung von Beschwerden geschieht durch das Steuerkollegium.

Art. 9. Fortführung der Kataster.

Art. 10. Mitteilung des Ergebnisses der Einschätzungen aus Anlaß der Fortführung der Kataster. Rechtsmittel der Beschwerde binnen 15 Tagen bei dem Steuerkollegium. Gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern, welches endgültig entscheidet.

Art. 12 Abs. 1. Die Gemeindeumlage erfolgt auf der Grundlage der vereinigten Kataster der allgemein steuerpflichtigen und der nur gemeindesteuerpflichtigen Gegenstände. Bei der Feststellung dieser Kataster sind die für die staatliche Besteuerung angeordneten Abzüge am Grundkataster — Art. 107 Abs. 4 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. April 1873}}{\text{8. August 1903}}$ — in allen Gemeinden und im vollen Betrag, die daselbst angeordneten Abzüge am Gewerbekataster dagegen nur in denjenigen Gemeinden, welche eine Gemeinde-Einkommensteuer erheben, und nur im hälftigen Betrag zu machen. Andererseits sind die Kataster zutreffenden Falles durch die aus den nachstehenden Art. 13 und 14 sich ergebenden Zuschläge zum Grund- und Gewerbekataster zu erhöhen. Abs. 2. Die Umlage geschieht unter gleichmäßiger prozentualer Inanspruchnahme der Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster.

Ausnahmen sind zulässig, unterliegen jedoch der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche jeweils nur auf die Dauer von 2 Jahren erteilt wird.

Art. 13. Die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind berechtigt, das der Umlage zu Grunde liegende Grundsteuerkapital für solche Grundstücke, welchen nach Maßgabe des genehmigten Ortsbauplans die Eigenschaft als Bauplätze zukommt, durch einen Zuschlag zu erhöhen. In Gemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern ist zur Einführung des Zuschlags Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen zulässig. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn besondere Verhältnisse die Erhebung des Zuschlags rechtfertigen. Der Zuschlag ist in Prozenten desjenigen Betrages zu bestimmen, um welchen eine 3-proz. Rente des Verkaufswerts des Grundstücks den anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt. Der Zuschlag darf über 100 Proz. dieses Mehrbetrags nicht hinausgehen.

Folgen nähere Bestimmungen.

Art. 14. Für gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Großbetrieb des Kleinhandels mit Waren verschiedener Gattung in der Art der Warenhäuser, Großbazare, Abzahlungs-, Versteigerungs- und Versandgeschäfte befassen, ist eine besondere Gewerbesteuer (Warenhaussteuer) nach Maßgabe des im Warengeschäft dieser Unternehmungen erzielten Jahresumsatzes festzusetzen. Diese Steuer wird in Gemeinden, welche eine Gemeindeumlage erheben, in Form einer Erhöhung des nach Art. 12 aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageanteils erhoben. Der Ansatz der Steuer beginnt in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 80000 M., von mehr als 10000 bis zu 50000 Einwohnern bei einem Jahresumsatz von 150000 M., von mehr als 50000 Einwohnern bei einem

Jahresumsatz von 200 000 M. In denjenigen Gemeinden, in welchen keine Umlage erhoben wird, ist die Warenhaussteuer aus 20 Proz. des Gewerbesteuerkapitals nach der durchschnittlichen prozentualen Höhe der Gemeindeumlage sämtlicher Gemeinden des Oberamtsbezirks zu bemessen. In Gemeinden, welche eine Umlage erheben, erfolgt die Erhöhung des Umlageanteils als Zuschlag zu dem der Umlage zu Grunde liegenden ordentlichen Gewerbesteuerkapital der gewerblichen Unternehmung in Prozenten des letzteren und zwar entweder gleichmäßig oder steigend nach bestimmten Teilen des Jahresumsatzes. Der Zuschlag darf 50 Proz. des ordentlichen Steuerkapitals nicht übersteigen, muß aber mindestens 20 Proz. desselben betragen.

Die näheren Bestimmungen sind durch eine Steuerordnung zu treffen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt.

Art. 15. Zurückforderung von Gemeindeumlage.

Art. 16. Strafbestimmungen.

2) Gemeindekapitalsteuer.

Art. 17. Diejenigen Gemeinden, welche zu einer Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe genötigt sind, haben gleichzeitig eine Gemeinde-Kapitalsteuer in der Form eines Zuschlags zu der staatlichen Kapitalsteuer zu erheben. In zusammengesetzten Gemeinden kommt diese Besteuerung zunächst der Gesamtgemeinde und nur, soweit diese hiervon keinen Gebrauch machen kann, den Teilgemeinden zu.

Art. 18. Die Gemeinde-Kapitalsteuer beträgt in Prozenten des steuerbaren Kapitalertrages die Hälfte des Prozentsatzes, in welchem das Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster zur Gemeindeumlage herangezogen wird, sie darf jedoch 1 Proz. des steuerbaren Kapitalertrages nicht übersteigen.

3) Gemeinde-Einkommensteuer.

Art. 22. Wenn und insolange die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als 2 Proz. der ihr zu Grunde zu legenden Gesamtkatastersumme beträgt, ist die Gemeinde berechtigt, gleichzeitig auch eine Gemeindeeinkommensteuer zu erheben und zwar, abgesehen von den Fällen der Art. 25 und 31 des gegenwärtigen Gesetzes, in der Form eines Zuschlags zu der staatlichen Einkommensteuer. Insolange die Inanspruchnahme des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters für die Gemeindeumlage mehr als 6 Proz. beträgt, ist die Gemeinde zur gleichzeitigen Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer in der gesetzlich zulässigen Höhe verpflichtet. In zusammengesetzten Gemeinden hat zunächst die Gesamtgemeinde die Einkommenbesteuerung anzusprechen. Wenn und soweit sie hiervon keinen Gebrauch machen kann oder will, geht das Besteuerungsrecht auf die Teilgemeinden über.

Art. 23. Die Gemeindeeinkommensteuer ist in Prozenten der Einheitssätze der staatlichen Einkommensteuer festzusetzen. Ihre zulässige Höhe beträgt das 10-fache des Prozentsatzes, in welchem das Grund-, Gebäude- und Gerwerbekataster über 2 Proz. hinaus zur Gemeindeumlage herangezogen wird, sie darf jedoch 50 Proz. der Einheitssätze nicht übersteigen.

Art. 25. Der Steuerpflicht unterliegen auch der Staat und die Anstalten, welche vom Staat auf seine Kosten ganz oder, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung dauernd zu unterhalten sind, mit dem Einkommen aus ihrem Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Einkommens aus dem Betrieb der staatlichen Verkehrsanstalten und aus dem diesem Betrieb dienenden Grund- und Gebäudebesitz. Der Steuerpflicht unterliegt ferner die Reichsbankhauptstelle nebst ihren Zweiganstalten.

Art. 31. Bei den Aktiengesellschaften, den Kommanditgesellschaften auf Aktien, den Berggewerkschaften und bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist das ermittelte Einkommen ohne den im Art. 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassenen Abzug der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen.

Art. 33. Die wegen Gefährdung der Gemeindeeinkommensteuer erkannten Geldstrafen fallen in die betreffende Gemeindekasse.

4) Wohnsteuer.

Art. 34. Die Gemeinden sind berechtigt, von allen im Gemeindebezirk wohnenden und selbständig auf eigene Rechnung lebenden Personen eine Personalabgabe — Wohnsteuer — zu erheben, deren jährlicher Betrag zu bemessen ist: für einen Mann auf 2 M., für eine selbständige Frauensperson auf 1 M. Die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung der Wohnsteuer ruht insolange, als die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe in einer Gemeinde nicht wenigstens 2 Proz. der betreffenden Kataster beträgt. Insolange die Inanspruchnahme des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters für die Gemeindeumlage mehr als 6 Proz. beträgt, muß die Wohnsteuer erhoben werden. In zusammengesetzten Gemeinden hat zunächst die Gesamtgemeinde die Wohnsteuer anzusprechen. Wenn und soweit dieselbe hiervon keinen Gebrauch machen kann oder will, geht das Bestimmungsrecht auf die Teilgemeinden über.

Art. 36. Befreit von der Bezahlung der Wohnsteuer sind die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes in denjenigen Gemeinden, in welchen sie des Dienstes wegen ihren Aufenthalt haben.

Art. 37. Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zuviel gezahlter Wohnsteuer verjährt in 3 Jahren.

5) Verbrauchsabgaben.

Art. 38. Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als 4 Proz. der bezüglichen Kataster beträgt, kann durch Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen die Erhebung einer Abgabe von Bier, Gas und Elektrizität gestattet werden. Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als 6 Proz. der bezüglichen Kataster beträgt und welche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe von Fleisch ermächtigt waren, kann die Forterhebung dieser Abgabe noch bis zum 31. März 1909 gestattet werden. Die Erhebung der vorgenannten Abgaben ist jedoch nur insolange zulässig, als die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mindestens 2 Proz. der betreffenden Kataster beträgt.

Art. 39. Von der Gas- und Elektrizitätssteuer ist befreit der Verbrauch für Zwecke der Civilliste und der Staatsanstalten, sowie jeder Verbrauch, welcher zur Erzeugung von Betriebskraft dient.

Art. 40. Der Höchstbetrag der Verbrauchsabgabe von Bier richtet sich nach den jeweiligen reichsrechtlichen Bestimmungen über die zulässige Höhe derselben und beläuft sich hiernach zur Zeit auf 65 Pfg. für das Hektoliter. Der Höchstbetrag der Verbrauchsabgabe von Gas wird auf 4 Pfg. für einen Kubikmeter und von der Elektrizität auf 15 Pfg. für tausend Wattstunden bestimmt. Als Höchstbetrag der Fleischabgabe bleibt in jeder der in Betracht kommenden Gemeinden der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführte Abgabesatz maßgebend. Eine Erhöhung ist unzulässig.

Art. 41. Soweit die Bierabgabe von dem zur Biererzeugung verwendeten Malz erhoben wird, ist dieselbe auf den Doppelzentner ungeschrotenen Malzes in einem solchen Verhältnis zu bestimmen, daß die Höhe des Malzabgabesatzes der Höhe der Abgabe entspricht, welche von dem in die Gemeinde eingeführten Bier erhoben wird.

Art. 42. Die Verbrauchsabgabe von dem in der Gemeinde erzeugten Bier ist als Zuschlag zur Malzsteuer, von dem aus anderen Vereinsstaaten und aus dem Vereinsausland eingeführten Bier als Zuschlag zu der Uebergangssteuer bezw. zu dem Zoll, soweit solche in der Gemeinde zur Erhebung kommen, durch die Staatsbehörden anzusetzen und einzuziehen. Hierfür haben die Gemeinden an die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, deren Betrag von dem Finanzministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

6) Grundstücksumsatzsteuer.

Art. 45. Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe mehr als 4 Proz. der bezüglichen Kataster beträgt, kann durch das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung einer Steuer von dem Grundstücksumsatz in der Form eines Zuschlags zu der staatlichen Umsatzsteuer gestattet werden.

Art. 46. Der Höchstbetrag des Zuschlags wird auf 1 M. von je 100 M. des der staatlichen Umsatzsteuer unterliegenden Kaufpreises oder des Wertes der denselben vertretenden Gegenleistung bestimmt. Insolange jedoch die staatliche Umsatzsteuer mehr als 1 M. beträgt, darf der Zuschlag den Betrag von 80 Pfg. nicht übersteigen.

7) Hundeabgabe.

Art. 49, Abs. 1. Für alle Hunde, welche über 3 Monate alt sind, ist eine jährliche Abgabe von je 8 M. an diejenige Gemeinde, in welcher der Hund nicht bloß vorübergehend gehalten wird, zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde eine Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe erhebt oder nicht. Darüber, in welcher Gemeinde der Standort des Hundes als vorhanden anzunehmen ist, können durch das Ministerium des Innern allgemeine Bestimmungen getroffen werden. Abs. 3. Findet eine Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe statt, so kann durch das Ministerium die Erhöhung dieser Abgabe bis zum Betrage von 20 M. genehmigt werden. Die Erhöhung kann für den ganzen Gemeindebezirk gleichmäßig eingeführt werden oder für Hunde der zu einer Gemeinde gehörigen Weiler, Höfe und einzelstehenden Wohnsitze, sowie für Hunde, welche zum Hüten von Schafen verwendet werden, ausgeschlossen bleiben. In zusammengesetzten Gemeinden steht die Erhebung der Hundeabgabe der Gesamtgemeinde zu.

Zweiter Abschnitt. Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften.

Amtskörperschaftsumlage.

Art. 55. Der Bedarf der Amtskörperschaften zur Deckung ihrer etatsmäßigen Ausgaben einschließlich der Amtsvergleichungskosten wird, insoweit der Ertrag des Vermögens und ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, auf die dem Obert amtsbezirk angehörigen Gemeinden umgelegt. Als Grundlage der Umlage dieu-die Summe, welche sich ergibt, wenn für sämtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks 1) 4 Proz. des der Gemeindeumlage zu Grunde zu legenden Betrages des Grund-, Gebäude- und Gewerbekatasters, 2) 1 Proz. des steuerbaren Kapitalertrages und 3) 20 Proz. der der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legenden Einheitssätze der Einkommensteuer zusammengerechnet werden. Nach dem Verhältnisse der Anteile der einzelnen Gemeinden an dieser Gesamtsumme wird der Anteil jeder Gemeinde an der Umlage berechnet. Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Umlagebetreff wird von diesen in gleicher Weise wie ihr sonstiger Bedarf aufgebracht. Hinsichtlich der Erhebung einer Wandergewerbesteuer durch die Amtskörperschaften verbleibt es bei den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betr. die Wandergewerbesteuer, vorbehältlich der durch Art. 58 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Aenderungen.

Dritter Abschnitt. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 58. Das Gesetz vom 15. Dezember 1899, betr. die Wandergewerbesteuer, erfährt nachstehende Aenderung:

I. Der Abs. 2 des Art. 27 kommt in Wegfall.

II. Die Art. 28 u. 29 erhalten folgende Fassung: Art. 28 Abs. 1. Die Höhe der für die Gemeinde zu erhebenden Wandergewerbesteuer in Prozenten der im einzelnen Fall zum Ansatz kommenden staatlichen Wandergewerbesteuer beträgt das 25fache des Prozentsatzes, mit welchem das Kataster der stehenden Gewerbe für die Gemeindeumlage in Anspruch genommen wird. Abs. 2. Wenn bei Lösung des Steuerscheins die Höhe der Gemeindeumlage des laufenden Etatsjahres noch nicht bekannt ist, sind die Umlagesätze des vorangegangenen Etatsjahres maßgebend.

Art. 29. Wer ein nach Art. 15—17 des gegenwärtigen Gesetzes steuerpflichtiges Wandergewerbe betreibt, ohne in Württemberg einen Wohnsitz zu haben, hat an die Amtskörperschaft desjenigen Bezirks, in welchem er seinen Steuerschein löst, als Wandergewerbesteuer eine Abgabe zu entrichten, welche in Prozenten der im einzelnen Fall zum Ansatz kommenden Staatssteuer das 25fache des Prozentsatzes beträgt, mit welchem das Kataster der stehenden Gewerbe für die Gemeindeumlage sämtlicher Gemeinden des Bezirks durchschnittlich in Anspruch genommen wird. Die Bestimmung des Art. 28 Abs. 2 kommt auch hier zur Geltung.

III. In Art. 31 Ziff. 1 werden die Worte: „Gemeinde und Oberamtsbezirk" ersetzt durch „Gemeindebezirk". In Art. 31 Ziff. 2 kommen die Worte: „und in jedem Amtsbezirk" sowie „und Amtskörperschafts-" in Wegfall. Diese Aenderungen treten mit der auf das Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes folgenden nächsten Feststellung der Gemeindeumlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe in Wirksamkeit.

Art. 59. Der Art. 9 des Gesetzes vom 2. Juli 1889, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, erhält folgende Fassung: „Der Aufwand der Landarmenverbände, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann oder gemäß Art. 10 aus der Staatskasse ersetzt wird, wird nach demselben Verhältnis auf die dem Landarmenverband angehörigen Oberamtsbezirke ausgeteilt und von diesen in gleicher Weise zur Umlage gebracht, wie der Bedarf der Amtskörperschaften auf die dem Oberamtsbezirk angehörigen Gemeinden umgelegt wird.

Art. 60. In dem Gesetz vom 20. Dezember 1899, betr. die Anlegung und Fortführung der Steuerbücher, werden in Art. 3 Abs. 3 die Worte „auf den 1. April" durch die Worte: „auf den 1. Januar", in Art. 4 Abs. 1 die Worte „vor dem 15. April" durch die Worte: „vor dem 15. Januar" und in Art. 4 Abs. 2 die Worte: „bis zum 15. April" durch die Worte: „bis zum 15. Januar" ersetzt.

Art. 61 Abs. 1. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit den Gesetzen vom 8. August 1903, betr. die Einkommensteuer, betr. die Kapitalsteuer und betr. Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, in Geltung. Abs. 2. Die auf die Fortführung der Kataster bezüglichen Bestimmungen desselben können schon vorher zur Anwendung gebracht werden. Abs. 3. Wenn der Bestimmung in Abs. 1 zufolge das gegenwärtige Gesetz am 1. April 1904 in Kraft tritt, bleiben diejenigen Gemeinden, welchen zur Zeit dieses Inkraftretens die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben oder die Erhebung eines Zuschlags zur Grundstücksumsatzsteuer gestattet ist, zur Erhebung bis zum Ablauf der Frist, an welche die Gestattung geknüpft worden ist, und spätestens bis zum 1. April 1905 berechtigt. Ebenso ist in diesem Falle die Gemeinde, welcher bis zum 31. März 1905 gestattet war, einen Zuschlag zur Hundeabgabe zu Gunsten der Ortskrankenkasse zu erheben, berechtigt, diesen Zuschlag vom 1. April 1904 bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt als Erhöhung der Hundeabgabe zu erheben.

Es folgt die Außerkraftsetzung verschiedener Gesetze: Art. 8 u. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, der Gesetze vom 8. September 1852, vom 15. Juni 1853, vom 5. Oktober 1858, vom 23. Juli 1877, Art. 55, 56 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, des Gesetzes vom 2. Juli 1889, Art. 15 Abs. 1 Ziff. 10, des Gesetzes vom 21. Mai 1891, der Gesetze vom 14. April 1893 und vom 22. Juni 1900.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. eine Abänderung der Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Vereine, vom 30. Dezember 1875. Vom 14. Januar 1903, S. 7.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. den Gefangenentransport (Gefangenentransportordnung). Vom 21. März 1903, S. 111.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Neuordnung des kulturtechnischen Dienstes. Vom 29. Juli 1903, S. 256.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. Vom 14. September 1903, S. 461.

Königliche Verordnung, betr. die Aufhebung der Armenkommission. Vom 23. November 1903, S. 519.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Aenderungen der

Grundbestimmungen der Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Vom 7. Dezember 1903, S. 527.

Königliche Verordnung, betr. die Befähigung für den höheren Justizdienst. Vom 7. Dezember 1903, S. 583.

Königliche Verordnung, betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Vom 7. Dezember 1903, S. 591.

Königliche Verordnung, betr. die Befähigung für den höheren Finanzdienst. Vom 7. Dezember 1903, S. 598.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1903.

Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. Vom 4. April 1903, S. 225.

Fleischbeschauordnung. Vom 9. April 1903, S. 230.

Dienstanweisung für die Fleischbeschauer, welche nicht die Approbation als Tierarzt besitzen. Vom 9. April 1903, S. 243.

Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betr. Vom 5. Dezember 1903, S. 369.

Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr. Vom 20. Mai 1903, S. 287.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte vom 7. August 1902 betr. Vom 24. Februar 1903, S. 55.

Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 betr. Vom 7. März 1903, S. 75.

Verordnung, betr. die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes, betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903. Vom 23. November 1903, S. 357.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 betr. Vom 12. Dezember 1903, S. 377. Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 16. Dezember 1903, S. 381.

Gesetz über die Aenderung des Gesetzes, die Erhebung der direkten Steuern betr., vom 29. August 1874. Vom 23. Dezember 1902, S. 17.

Die direkten Staatssteuern werden in zweimonatlichen Zielen erhoben.

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1903/4. Vom 28. März 1903, S. 195.

I. Direkte Steuern. Einkommensteuer entsprechend Artikel 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899. Vermögenssteuer: für je 1000 M. Vermögen statt 55 Pf. 75 Pf.

III. Außerordentliche Deckungsmittel: Anleihe von 8 223 757 M. Summe der Ausgabebewilligung 75 641 098.29 M.

Gesetz, die Gewährleistung der Verzinsung der Schuldverschreibungen der Hessischen Landeshypothekenbank betr. Vom 19. Dezember 1903, S. 391.

Verordnung, betr. das Inkrafttreten der Gesetze, die Landeskreditkasse betr., vom 6. August 1902 und die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betr., vom 7. August 1902. Vom 7. Januar 1903, S. 5.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 betr. Vom 14. Februar 1903, S. 53.

Verordnung, das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betr. Vom 28. Februar 1903, S. 61.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung betr., vom 9. Juni 1879. Vom 17. März 1903, S. 209.

Verordnung, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betr. Vom 17. März 1903, S. 211.

Gesetz, die Vormerkung „streitig“ in den Grundbüchern der Provinz Rheinhessen betr. Vom 30. März 1903, S. 219

Gesetz, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht betr. Vom 31. März 1903, S. 221.

Gesetz zur Aenderung des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betr. Vom 4. April 1903, S. 223.

Verordnung, die Zulassung von Volksschullehrern zu akademischen Studien betr. Vom 29. August 1903, S. 323.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1903.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Landespferdezucht vom 16. Januar 1895. Vom 6. Februar 1903, S. 19.

Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betr. das Wegerecht. Vom 18. August 1903, S. 175.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 21. Dezember 1903, S. 244.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1903/4. Vom 13. Januar 1903, S. 9.

Kontributionsedikt vom 12. Mai 1903 nebst Publikationsverordnung. Besondere Anlage zu No. 22.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. 1903.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 22. Dezember 1902, S. 1.

Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betr. das Wegerecht. Vom 18. August 1903, S. 239.

Kontributionsedikt. Vom 19. Mai 1903, S. 195.

Steueredikt für das Jahr 1904/5. Vom 16. Dezember 1903, S. 273.

Weimar.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen auf das Jahr 1903.

Gesetz, betr. die Haltung der Zuchtstiere. Vom 4. März 1903, S. 53. Dazu Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1903, S. 175.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. Vom 18. März 1903, S. 59. Dazu Ausführungsverordnung vom 31. März 1903, S. 73.

Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. Vom 1. Oktober 1903, S. 155. Ausführungsanweisung vom 15. Dezember 1903, S. 245.

Gesetz über die definitive Fortgeltung des provisorischen Gesetzes über die Festsetzung der Erbschaftssteuer vom 6. Juni 1902. Vom 26. Februar 1903, S. 39.

Gesetz über die von Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe. Vom 25. Februar 1903, S. 41.

Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 17. April 1895, betr. die Gemeindebesteuerung der Eisenbahnen. Vom 26. Februar 1903, S. 47.

Nachtrag zu dem Gesetz über die Großherzogliche Landeskreditkasse vom 16. September 1897. Vom 18. Februar 1903, S. 15.

Nachtrag zu dem Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1881 und zu dem Gesetz über die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren vom 17. März 1897. Vom 25. Februar 1903, S. 37.

Gesetz über die Erhaltung der zur Speisung von Wasserleitungen dienenden Quellen. Vom 11. März 1903, S. 49.

Vierter Nachtrag zum Gesetz vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen. Vom 17. November 1903, S. 199.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. XXXIV.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes vom $\frac{\text{29. Dezember 1881}}{\text{16. Februar 1897}}$, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. Vom 20. Februar 1903, S. 476.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 10. März 1903, S. 539.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Schlachthausgesetzes. Vom 11. März 1903, S. 591.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Vom 24. Mai 1903, S. 789.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des revidierten Staatsdienergesetzes. Vom 11. März 1903, S. 588.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gehaltsregulativs. Vom 18. September 1903, S. 881.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 20. Februar 1903, S. 478.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Fürsorge für Staatsdiener infolge von Betriebsunfällen. Vom 10. März 1903, S. 568.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze. Vom 17. März 1903, S. 606.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902, betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute. Vom 20. März 1903, S. 627.

Verordnung zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902. Vom 30. März 1903, S. 637.

Finanzgesetz für die Jahre 1903, 1904 und 1905. Vom 9. März 1903, S. 189.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aufnahme einer Anleihe. Vom 12. März 1903, S. 593.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom $\frac{\text{6. April 1864}}{\text{11. März 1891}}$. Vom 17. März 1903, S. 595.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Gemeindeordnung. Vom 16. Januar 1903, S. 451.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes vom 22. April 1858, betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten. Vom 24. Februar 1903, S. 480.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen. Vom 10. März 1903, S. 574.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899. Vom 27. März 1903, S. 639.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 1903.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Zuchtstierhaltung, vom 28. Dezember 1900. Vom 9. Juli 1903, S. 307.

Gesetz, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betreffend. Vom 5. März 1903, S. 51.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 23. März 1903, S. 73.

Gesetz, die Stempelsteuer betr. Vom 23. Mai 1903, S. 165.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai 1899. Vom 2. März 1903, S. 19.

Gesetz, betr. Aenderung des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899. Vom 2. März 1903, S. 21.

Medizinalgesetz. Vom 9. März 1903, S. 81.

Gesetz, betr. Abänderung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 13. September 1899. Vom 23. Mai 1903, S. 247.

Landtagsabschied. Vom 23. Mai 1903, S. 271.

Gesetz, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben. Vom 16. August 1903, S. 353.

Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. XXIV.

Gesetz, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes vom 17. April 1868. Vom 23. Dezember 1903, S. 177.

Gesetz, betr. Nachtrag zu Artikel 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 12. Februar 1894. Vom 24. Dezember 1903, S. 199.

Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1903.

Gesetz, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Vom 10. März 1903, S. 17.

Gesetz, betr. die Pensionsverhältnisse der Lehrkräfte an den Volksschulen. Vom 29. Dezember 1903, S. 131.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1903.

Gesetz, betr. Gebührenordnung in Verwaltungssachen. Vom 28. März 1903, S. 43.

Gesetz, den Voranschlag für den Staatshaushalt des Herzogtums Coburg auf die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 und vom 1. Juli 1904 bis 31. März 1905 betr. Vom 21. Juni 1903, S. 133.

Abgabengesetz für das Herzogtum Coburg auf die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 31. März 1905. Vom 21. Juni 1903, S. 137.

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 22. Dezember 1903, S. 215.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1903.

Gesetz, betr. die Fortdauer des Voranschlags für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha und des Abgabengesetzes vom 2. Juni 1902. Vom 2. Juli 1903, S. 89.

Gesetz, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 13. Mai 1892, nebst Nachträgen. Vom 4. Juli 1903, S. 93.

Gesetz, betr. die Besoldung der Gothaischen Beamten. Vom 14. Juli 1903, S. 99.

Gesetz, betr. die Feststellung des Voranschlags für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha für die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 31. März 1905. Vom 18. Juli 1903, S. 101.

Abgabengesetz für das Herzogtum Gotha auf die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 31. März 1905. Vom 18. Juli 1903, S. 108.

Gesetz, betr. das Staatsschuldbuch. Vom 30. September 1903, S. 127.

Gemeinsame Gesetze.

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 17. März 1903.

Gesetz über die Lotterien. Vom 25. März 1903.

Ministerialkostengesetz vom 24. März 1903.

Gesetz, den Voranschlag über die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha auf die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 und vom 1. Juli 1904 bis 31. März 1905 betr. Vom 25. April 1903.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. XVII. Band.

Gesetz, betr. Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 3. Juni 1903, S. 461.

Gesetz, betr. die anderweite Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1886, die Einführung einer Einkommensteuer und einer festen Grundsteuer betr. Vom 3. Juni 1903, S. 455.

Gesetz, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr 1. Juli 1903/1904 betr. Vom 3. Juni 1903, S. 467.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1903.

Gesetz, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Schlachtviehversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1899. Vom 27. März 1903, S. 25.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom Jahre 1903.

Gesetz, die Pensionskasse der Volksschullehrer betr. Vom 5. Januar 1903, S. 1.

Gesetz, die Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betr. Vom 5. Januar 1903, S. 2.

Gesetz, die Pensionen der Witwen und Waisen der Volksschullehrer betr. Vom 5. Januar 1903, S. 3.

Reuß älterer Linie.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß Aelterer Linie. 1903.

Gesetz, die öffentliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Reuß ä. L. betr. Vom 10. März 1903, S. 12.

Gesetz, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900. Vom 9. März 1903, S. 9.

Gesetz über Ausdehnung des Gesetzes, betr. die Einführung von Entschädigungen für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder, vom 13. Juni 1888 auf Rauschbrand. Vom 28. Dezember 1903, S. 93.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 18. Februar 1874, die Errichtung einer Handelskammer betr. Vom 21. Dezember 1903, S. 87.

Gesetz, betr. die Besoldung der Volksschullehrerinnen auf dem platten Lande. Vom 21. Dezember 1903, S. 88.

Gesetz, die Einführung von Alterszulagen an Staatsdiener betr. Vom 29. Dezember 1903, S. 94.

Gesetz, die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft betr. Vom 30. Dezember 1903, S. 96.

Reuß jüngerer Linie.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. 1903.

Gesetz, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900. Vom 10. März 1903, S. 11.

Gesetz, einige Abänderungen des Berggesetzes betr. Vom 9. März 1903, S. 5.

Gesetz, eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Besoldung der Volksschullehrer betr. Vom 10. März 1903, S. 9.

Gesetz, betr. die staatliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Reuß j. L. Vom 12. März 1903, S. 29.

Gesetz, betr. die Abänderung des Kollateral-Erbschaftssteuergesetzes vom 13. Oktober 1849 nebst zugehörigen Nachtragsgesetzen. Vom 14. März 1903, S. 37.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. 1903.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes, betr. die Besoldungsverhältnisse der Beamten, vom 25. März 1899. Vom 27. März 1903, S. 313.

Gesetz, betr. Aufhebung des Wegegeldes auf den Staatsstraßen. Vom 27. März 1903, S. 314.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 30. März 1903, S. 315.

Gesetz, betr. die Ortspolizei. Vom 1. April 1903, S. 319.

Gesetz, betr. die Aufhebung von allgemeinen Kirchensteuern in der evangelischen Landeskirche. Vom 6. April 1903, S. 322.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1875 über das Volksschulwesen des Fürstentums. Vom 8. April 1903, S. 329.

Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. XV. Band. 1903.

Gesetz, die Kosten in Verwaltungssachen betr. Vom 6. Januar 1903, S. 491.

Gesetz, die Befreiung des Diensteinkommens der Gendarmen von der Einkommensteuer betr. Vom 24. Februar 1903, S. 549.

Gesetz, betr. die Abänderung des § 1 des Gesetzes, die Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer u. s. w. betr., vom 20. Juni 1900. Vom 26. Februar 1903, S. 550.

Gesetz, betr. die Schonzeit der Fasanen- und Birkhennen. Vom 21. März 1903, S. 555.

Gesetz, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh. Vom 1. April 1903, S. 567.

Gesetz, betr. die Fortschreibung der Kulturveränderungen im Kataster. Vom 27. April 1903, S. 571.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 1903.

Revidiertes Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Dienstboten. Vom 17. Juli 1903, S. 130.

Gesetz, betr. die Verstaatlichung der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates. Vom 11. Dezember 1903, S. 164.

Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Hamburgischen Staatsbeamten. Vom 11. Dezember 1903, S. 165.

Einkommensteuergesetz. Vom 2. Februar 1903, S. 21.

Erbschaftssteuergesetz. Vom 2. März 1903, S. 50.

Gesetz zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 23. November 1903, S. 161.

Gesetz, betr. die Stempelabgabe. Vom 11. Dezember 1903, S. 172.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1903.

Gesetz, betr. Aenderung der Anlage B des Einkommensteuergesetzes. Vom 25. Januar 1903, S. 1.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Einkommensteuer

vom 27. Juli 1900. Vom 24. März 1903, S. 17. Entsprechendes Gesetz vom 8. Dezember 1903, S. 125.

Gesetz, betr. einen Zusatz zu § 6 und Aenderung des § 26 II des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie einen Zusatz zum Bremischen Gerichtskostengesetz. Vom 29. November 1903. S. 123.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. 1903.

Gesetz, die Erhebung einer Straßenbauabgabe betr. Vom 2. März 1903, No. 116.

Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze vom 17. Dezember 1883, betr. die Hundesteuer. Vom 25. Mai 1903, No. 57.

Erbschaftssteuergesetz. Vom 30. November 1903, No. 110.

Vierter Nachtrag zum Gesetze vom 27. Mai 1889, betr. die Einkommensteuer. Vom 2. Dezember 1903, No. 114.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1903.

Gesetz, betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken. Vom 14. Januar 1903, S. 45.

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Dienstboten (Gesindeordnung). Vom 26. Juli 1903, S. 51.

Pflichten des Dienstboten. Dauer der Dienstzeit. Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Schadensersatz. Aufrechnungen. Lohnzahlungen. Verleitung zum Vertragsbruch. Dienstbuch. Strafbestimmungen. Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1903. Vom 28. März 1903, S. 5. Dazu Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Landeshaushaltsetat. Vom 4. Juli 1903, S. 41.

Gesetz, betr. die Grundsteuer. Vom 14. Juli 1903, S. 47.

§ 1. Die jährliche Richtigstellung der neuen Kataster in Bezug auf die Kulturveränderungen findet für sämtliche Gemarkungen des Landes statt. Soweit es sich dabei um Kulturveränderungen handelt, welche nicht von nur vorübergehender Dauer sind, ist damit eine Neueinreihung der Grundstücke in die entsprechende Kulturart und Klasse und demgemäß eine Neufeststellung der Reinerträge zu verbinden.

§ 2. Die Ermittelung der Kulturveränderungen liegt für sämtliche Gemeinden des Landes den Feldgeschworenen ob. Die Neufeststellung der Reinerträge erfolgt durch eine für jeden Katasterfortführungsbezirk zu bildende Grundsteuerveranlagungskommission unter Vorsitz des Katasterfortführungsbeamten. Auf Grund der infolge von Kulturveränderungen alljährlich neu festgestellten Reinerträge findet, soweit nicht die bestehenden Gesetze besondere Ausnahmen zulassen, die Veranlagung zur Grundsteuer statt.

§ 3, 4. Einwendungen und Verfahren.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1880 über die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer. Vom 13. Juni 1903, S. 35. Bekanntmachung des neuen Textes vom 27. Juni 1903, S. 37.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gerichtskostengesetzes für Elsaß-Lothringen vom 6. Dezember 1899. Vom 8. Juni 1903, S. 33.

Miszellen.

X.

Die sozialen Ansichten Johann Heinrichs von Thünen.

Von Dr. F. Lifschitz, Bern.

Mit Johann Heinrich von Thünen beginnt nicht nur die deutsche Wirtschaftswissenschaft als eine selbständige deutsche Wissenschaft [1]) zu existieren, sondern mit ihm fängt auch die „soziale Frage" an in Deutschland wissenschaftlich bearbeitet zu werden. Man darf wohl behaupten: die soziale Frage fand in Deutschland in Thünen ihren ersten wissenschaftlichen Bearbeiter. Das wird jeder, der sich mit dem „Isolierten Staat" befaßt hat, zugestehen müssen.

Ich verzichte, hier auf das Entstehen und Werden der sozialen Ansichten Thünens einzugehen, da es ein Problem für sich bildet, das von mir in einer besonderen Abhandlung erörtert werden soll. Ich beschränke mich vielmehr auf die Darstellung und Charakterisierung derselben und zwar in knappen Zügen.

Zuerst muß der Ernst hervorgehoben werden, womit Thünen sich mit den sozialen Problemen befaßt hat. Derselbe leuchtet aus folgenden Stellen hervor:

„Ich teilte deshalb den Traum (Ueber das Los der Arbeiter, ein Traum ernsten Inhalts) nur einzelnen Freunden mit und beschloß, denselben nur in Verbindung mit wissenschaftlichen Untersuchungen zur Oeffentlichkeit zu bringen" [2]). Ferner erzählt Thünen: „In der Tat habe ich mich seit mehr als 20 Jahren bemüht, ein Gesetz für die Verbindung zwischen Kapital und Arbeitsprodukt aufzufinden, durch welches jener Widerspruch gelöst wird — aber stets vergebens" [3]). Man sieht daraus, wie wissenschaftlich Thünen seine sozialen Ansichten zu begründen bemüht war.

Thünen ist der Meinung, daß in unserer [4]) bürgerlichen Gesellschaft ein ungeheuerer Grundfehler bestehe, der

1) Vergl. meine Abhandlung, Die Methodik der Wirtschaftswissenschaft etc. Jahrb. f. Nationalökon., 1903, S. 820.

2) Vergl. Isol. St., 1875, II. T. I. Abt., S. 49.

3) Ebenda S. 115; vergl. auch: J. von Thünen, ein Forscherleben, von Schumacher, S. 239, Rostock 1868.

4) Gesperrt von Thünen.

durch kein Palliativmittel zu heben sei[1]). Allein dabei hat Thünen keineswegs die Aufhebung des Privateigentums im Auge. Denn er sagt ausdrücklich: „So auch begnügen sich die Kommunisten nicht damit, für die Arbeiter einen naturgemäßen Lohn zu verlangen, sondern gehen sogleich zu chimärischen Hoffnungen, zu vernunftwidrigen Forderungen über. Aber die Uebertreibung ist anziehend und reißt die Menge zur Begeisterung hin, während das Gemäßigte aber Wahre die Menge kalt läßt“ [2]). Thünen ist ausdrücklich gegen die Aufhebung des Erbrechts [3]). Wie man klar sieht, sucht Thünen einen Vermittlungsstandpunkt aufzufinden, bezw. nicht Abschaffung der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern Reform derselben ist sein Ziel. Kein Wunder daher, daß Karl Marx die Thünensche Lösung der sozialen Frage als „kindisch“ bezeichnet hat [4]).

Thünens soziale Ansichten sind aufs innigste verknüft mit seinen populationistischen und lohntheoretischen Ansichten. Die ersteren haben von mir in einem anderen Zusammenhang ihre Behandlung gefunden und deswegen sei hier auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen [5]). Was die Lohntheorie anbetrifft, so werden wir sie streifen, soweit sie mit seinen sozialen Ansichten in Berührung kommt; aus dem Grunde fällt hier die begriffliche Darstellung der Lohntheorie Thünens aus.

„Alle nationalökonomischen Studien“, sagt Thünen „führen mich immer auf die Frage zurück: ist der geringe Lohn, den die gewöhnlichen Handarbeiter fast überall erhalten, ein naturgemäßer, oder ist dieser durch Usurpation, der sich die Arbeiter nicht wieder entziehen können, entstanden“ [6])? Und er fährt fort: „Da der niedrige Arbeitslohn seinen Ursprung darin hat, daß die Kapitalisten und Grundbesitzer von dem Erzeugnis, das die Arbeiter hervorbringen, sich einen so großen Teil zueignen, so führt jene Frage sogleich zu der anderen Frage: welches ist das Gesetz, wonach die Verteilung des Arbeitserzeugnisses zwischen Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer naturgemäß geschehen soll“ [7])? Thünens Meinung nach bietet die Erforschung dieses Gesetzes nicht bloß ein nationalökonomisches Interesse dar, sondern es habe auch eine sehr ernste, moralische Beziehung. Denn man könne von dem redlichsten Willen, seine Pflicht zu erfüllen, beseelt sein, und doch anderen großes Unrecht tun, wenn man nicht wisse, was Pflicht sei [8]). In dem Begriff von dem, was Pflicht gegen die Arbeiter sei, was dem Arbeiter als Lohn zukomme, welche Forderungen des Arbeiters man

---

1) Thünen in einem Brief vom 11. Juli 1843, an Ch. von Buttel, abgedruckt bei Schumacher, S. 219.

2) Isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 42.

3) Ebenda S. 49.

4) Indem Marx einen Passus aus dem Isol. St. anführt, fügt er folgendes zu: „Es ist das Verdienst Thünens, gefragt zu haben. Seine Antwort ist einfach kindisch.“ Vergl. Note zur 2. Aufl. des „Kapital“, Bd. 2, S. 646.

5) Vergl. meine Abhandlung: R. Th. Malthus und J. H. von Thünen als Bevölkerungstheoretiker in der Zeitschr. f. gesamte Staatsw., 1903, SS. 553—572.

6) Isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 38.

7) Ibidem. 8) Ibidem S. 39.

als ungerecht zurückweisen dürfe — in allem diesen herrsche die freieste Willkür, und jeder könne sich diese Fragen beantworten, wie es ihm bequem sei [1]). „Denn", sagt Thünen „selbst die Wissenschaft gibt hierüber keine andere Aufklärung als diese: Die Höhe des Arbeitslohns wird durch die Konkurrenz der Arbeiter, durch das Verhältnis zwischen Begehr nach Arbeit und Angebot derselben bestimmt, in welcher durch eine Begriffsverwechselung das Faktische für eine Erklärung — das, was geschieht, für den Grund der Erscheinung genommen wird" [2]). Ja, es habe die Ansicht, als käme dem Arbeiter nicht mehr zu, als was er zu seinem Lebensunterhalt notwendig bedürfe, als sei die Summe der zur Erhaltung des Lebens und der Arbeitsfähigkeit notwendigen Subsistenzmittel auch der natürliche Arbeitslohn, sich der Gemüter dermaßen bemächtigt, daß das Gewissen ruhig schläft, so lange der Arbeiter nicht wirkliche Not leidet [3]). „Sobald", fährt Thünen fort: „denn diese Not sichtlich stattfindet, tritt auch das schöne religiöse Gefühl, die christliche Pflicht, den Leidenden zu unterstützen, helfend und rettend auf; aber — die Quelle der Not wird dadurch nicht verstopft" [4]).

Thünen unterzieht die Ansichten über den Arbeitslohn, welche die klassische Nationalökonomie vorgebracht hat, einer scharfen Kritik [5]). Allein dies geschieht nicht im Sinne einer Anklage. Denn er sagt ausdrücklich, daß die Wissenschaft nie eine vollendete sei, und oft diene ein Fortschritt in derselben dazu, uns neue früher nicht geahnte Probleme zu zeigen [6]), oder, um mit anderen Worten zu sprechen, jedes Zeitalter hat seine Probleme und deswegen wäre es unhistorisch gedacht, wollte man einem Theoretiker zum Vorwurf machen, daß er in seinem Zeitalter die in unserem Zeitalter entstandenen Probleme nicht behandelt hat. Darin kommt der Relativismus Thünens zum klaren Ausdruck.

Und in einem anderen Zusammenhang sagt Thünen: „Unverhältnismäßig hoch ist die Belohnung jedes Industrieunternehmers (z. B. des Fabrikanten, des Pächters und selbst des bloßen Administrators) im Vergleich mit dem Lohn des Handarbeiters" [7]). Thünen bleibt damit aber bei der Kritik der Lohnverhältnisse nicht stehen. Er geht noch weiter. Mit Recht hat Simkhowitsch [8]) darauf aufmerksam ge-

1) Ibidem S. 39. 2) Ibidem. 3) Ibidem. 4) Ibidem.

5) Ibidem SS. 51 ff., 67, 78 ff., „Alle Schriftsteller über Nationalökonomie sind darin einverstanden, daß die Summe der zum Lebensunterhalt notwendigen Subsistenzmittel der natürliche Arbeitslohn sei. Die Wissenschaft beherrscht notwendig die Meinung aller Menschen und so finden wir auch, daß alle Regierungen, alle Repräsentanten diesem Grundsatze huldigen — und so wird jedes Streben nach höherem Lohn als Aufruhr betrachtet und bestraft ...... Durch solche Betrachtungen angeregt und von diesem Gesichtspunkt aus den Gegenstand als einen von der äußersten Wichtigkeit ansehend, wurde ich mit solcher Gewalt zu meinen früheren, schon jahrelang fortgesetzten Untersuchungen über das Verhältnis zwischen Zinsfuß und Arbeitslohn zurückgetrieben, daß ich innerhalb 4 Wochen keines anderen Gedankens fähig war, obgleich meine Gesundheit sehr darunter litt." Vergl. J. H. von Thünen, von Schumacher, SS. 99—100, Rostock 1868.

6) Vergl. Isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 3, Einleitug; auch S. 65.

7) Vergl. Isol. St., II. Teil, I. Abt., SS. 43—44.

8) Vergl. dessen Abhandlung: Die Krisis der Sozialdemokratie, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 17, 1899, S. 747.

macht, daß wir bei Thünens Ausführungen eine Verelendungstheorie vor uns haben. Es bedarf wohl der Einschränkung, daß die Thünensche Verelendungstheorie nicht eine historische Notwendigkeit, welcher nicht abzuhelfen möglich ist, sondern vielmehr durch Reformen vorgebeugt werden kann. Diesbezügliche Ausführungen Thünens sollen nun dargestellt werden.

„Diesem Gesetz, wonach in der Wirklichkeit der Arbeitslohn bestimmt wird, zu Folge, bleibt dem Arbeiter von seinem Lohn, nach Abzug seiner Unterhaltskosten, nichts übrig, als die Zinsen von dem auf seine Erziehung verwandten Kapital; für seine Arbeit, seine Anstrengung selbst aber hat er nichts als das Leben — seinen notdürftigsten Lebensunterhalt. Für diesen Preis kann der Kapitalist immer Arbeiter erhalten und die Früchte ihrer Arbeit genießen“ [1]). Und ferner: „Wie die Arbeit des Sklaven seinem Herrn nichts kostet als die Ernährung des Sklaven und die Zinsen vom Einkaufspreis desselben, wie die Arbeit einer Maschine dem Gewerbetreibenden nichts kostet, als die Unterhaltskosten und die Zinsen von den Produktionskosten der Maschine: so kostet auch dem Kapitalisten die Arbeit eines freien Mannes nichts, als den Unterhalt desselben und die Zinsen des Kapitals, das die Erziehung des Arbeiters erfordert hat“ [2]). Wie die Arbeit der Maschine für den Ersatz der Produktionskosten derselben zu haben sei, so sei die Arbeit des freien Mannes für die Erstattung der Kosten, die seine Erziehung erfordert, zu haben [3]). „Diese Ansicht“ — sagt Thünen — „ist empörend; aber die Wirklichkeit zeigt in jedem lange kultuvierten Lande nur zu sehr, daß sie wahr ist, und man wird versucht, das Schicksal anzuklagen, welches zu Gunsten eines kleinen Teils der Menschen den bei weitem größten Teil derselben — die Arbeiter — unter die Herrschaft des Kapitals gebeugt, und sie zu einem Werkzeug in den Händen jener — der Kapitalisten — gemacht hat“ [4]).

Thünen bleibt aber nicht bei einer bloßen Negation der überlieferten Ansicht stehen, sondern er sucht sie theoretisch zu begründen und zwar auf folgende Weise: das Kapital sei an sich ein Todtes, das nur durch die Arbeit des Menschen Wirksamkeit erlange [5]) und da das Kapital selbst nur das Erzeugnis menschlicher Arbeit sei [6]), „so scheint es ganz unbegreiflich, daß der Mensch unter die Herrschaft seines eigenen Produkts [7]) — das Kapital — geraten und diesem untergeordnet werden könne: und da dies in der Wirklichkeit

1) Isol. St., II. Teil, II. Abt., S. 4.

2) Ibidem SS. 4—5. 3) Ibidem S. 5. 4) Ibidem.

5) Ibidem, S. 5.

6) Ibidem.

7) In einem anderen Zusammenhang, nämlich in einem Brief vom 7. November 1830, an Christian v. Buttel, charakterisiert Thünen die „Herrschaft des Kapitals“ folgendermaßen: „Dieser Zustand, wo der nur eine Kapitalvergütung ist, die Arbeit an sich aber nur durch den bloßen Unterhalt gelohnt wird, nenne ich die Herrschaft des Kapitals — welche aus der starken Vermehrung der Arbeiter und des daraus entspringenden Angebots von Arbeit zum niedrigsten Preis hervorgegangen ist.“ Vergl. Schumacher: Johann Heinrich von Thünen — Ein Forscherleben, S. 100, Rostock 1868.

doch unleugbar der Fall ist, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Wie hat der Arbeiter aus dem Beherrscher des Kapitals — als Schöpfer desselben — zum Sklaven des Kapitals werden können"[1])?

Aber, jetzt taucht die Frage auf, wo ist die Wurzel des Uebels zu suchen? Darauf erteilt Thünen einen klaren und präzisen Aufschluß:

„In der Trennung des Arbeiters von seinem Erzeugnis liegt die Quelle des Uebels"[2]). Dadurch scheide sich nicht bloß das Interesse der Kapitalisten von dem der Arbeiter, sondern das Interesse beider stehe sich diametral entgegen[3]). Und weiter:

„In diesem entgegengesetzten Interesse liegt nun der Grund, warum Proletarier und Besitzende fortan sich feindlich gegenüberstehen und unversöhnt bleiben werden, so lange der Zwiespalt in ihrem Interesse nicht gehoben ist"[4]). Und er sagt fortfahrend: „Aber nicht bloß dem Wohlstand seines Lohnherrn, sondern auch dem Nationalwohlstand steht der Arbeiter interessenlos gegenüber. Durch Entdeckungen im Fabrikwesen, durch Anlegungen von Chausseen und Eisenbahnen[5]), durch Verknüpfung neuer Handelsverbindungen etc. kann von Zeit zu Zeit das Nationaleinkommen sich gar sehr steigern. Aber bei unserer jetzigen gesellschaftlichen Organisation wird der Arbeiter davon nicht berührt, seine Lage bleibt, wie sie war, und der ganze Zuwachs am Einkommen fällt den Unternehmern, Kapitalisten und Grundbesitzern anheim"[6]). Wir sehen, daß Thünen das Interesse der Arbeiter mit dem der Kapitalisten zu vereinigen bestrebt ist. Dies findet er in dem naturgemäßen Arbeitslohn $\sqrt{ap}$, den er folgendermaßen definiert:

„Diesen, nicht aus dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entspringenden, nicht nach dem Bedürfnis des Arbeiters abgemessenen, sondern aus der freien

---

1) Vergl. Der isol. St., II. Teil, II. Abt., SS. 4—5. In dieser Beziehung ist die Ansicht Thünens übereinstimmend mit der eines Sozialreformers unserer Zeit: „Der Arbeiter, der früher der rechtlich gefesselte Diener eines lebenden Herrn und dabei der Herr des leblosen Werkzeuges war, wurde nun zum Diener des Werkzeuges selbst herabgedrückt. Rechtlich zwar frei, ist er in die schlimmere Kapital- und Maschinensklaverei geworfen worden." Vergl. August Onckens „Geschichte der Nationalökonomie", Bd. I, S. 44. — Noch eine charakteristische Aeußerung Thünens sei hier angeführt: „Sterben aber — aus Mangel an den notwendigen Lebensbedürfnissen, ist ein gräßliches Los, und es wäre entsetzlich, wenn in den kommenden Jahrhunderten die zahlreichste Volksklasse einem solchen Schicksal entgegengehen sollte. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß in dem Maß, als alle Erdteile bevölkerter werden, der fruchtbare Boden in Besitz genommen ist, und die Entdeckungen neuer, der Produktion und Fabrikation dienender Naturkräfte seltener werden, wir uns dem Zustand des Stillstandes mehr und mehr näheren." Vergl. den isolierten Staat etc., S. 54, II. Teil, I. Abt.

2) Vergl. Der isol. St., II. Teil, II. Abt., S. 210.

3) Ibidem, S. 209.

4) Ibidem.

5) Ich gestatte mir nebenbei eine Bemerkung einzuschalten: Die Tradition der Lehrbücher geht dahin, Thünen zum Vorwurf zu machen, er hätte das Eisenbahnwesen übersehen. Allein dies trifft, wie man sieht, nicht zu. Mit Recht hat Brentano („J. H. v. Thünen", 1868) darauf schon aufmerksam gemacht.

6) Der isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 209.

Selbstbestimmung der Arbeiter hervorgehenden Lohn $\sqrt{ap}$ nenne ich den naturgemäßen, oder auch den natürlichen Arbeitslohn. In Worten ausgedrückt, sagt diese Formel: Der naturgemäße Arbeitslohn wird gefunden, wenn man die notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters (in Korn oder Geld ausgesprochen) mit dem Erzeugnis seiner Arbeit (durch dasselbe Maß gemessen) multipliziert, und heraus die Quadratwurzel zieht. Da $a : \sqrt{ap} = \sqrt{ap} : p$, so ist der naturgemäße Arbeitslohn die mittlere Proportionalzahl zwischen dem Bedürfnis des Arbeiters und seinem Arbeitsprodukt, d. i. der Lohn übersteigt das Bedürfnis in demselben Maße, wie das Erzeugnis den Lohn übersteigt" [1]).

Die Idee des Thünenschen Lohngesetzes ist die Beteiligung des Arbeiters am Gewinn [2]). Dadurch werde das Interesse der Arbeiter mit dem der Unternehmer aufs innigste verbunden, und damit auch die Klassengegensätze aufgehoben; die Arbeiter, da sie einen Anteil am Unternehmergewinn haben, sind dadurch angespornt, die Produktivität zu steigern, wie andererseits auch die Unternehmer auf diesem Wege profitieren, da die Arbeiter darauf bestrebt sind, das möglichst Größte zu leisten. „Wir sehen hier also" — meint Thünen — „daß Arbeiter und Kapitalisten an der Steigerung der Produktion ein gemeinschaftliches Interesse haben, daß beide verlieren, wenn die Produktion abnimmt und beide gewinnen, wenn sie zunimmt [3]). Bekanntlich hat auch Thünen die Formel zu verwirklichen gesucht [4]).

Allein damit haben wir noch lange die Bedeutung der Thünenschen Formulierung des Arbeitslohnes nicht erschöpft. Es bedarf noch einer näheren Feststellung.

Vorerst sei bemerkt, daß die Erhöhung des Arbeitslohns, welche durch die Beteiligung am Unternehmergewinn entsteht, für verschiedene Zwecke verwendet werden soll, und zwar könnte man einen Teil davon eine Altersversicherungsrente [5]) nennen. „Der Mensch" — sagt Thünen — „welcher sein Leben rechtlich und in anstrengender Tätig-

---

1) Vergl. Der isol. St., II. Teil, I. Abt., SS. 157—158.

2) Es sei an dieser Stelle betont, daß man die Formel $\sqrt{ap}$ nicht, wie es in den Lehrbüchern der Nationalökonomie meistens geschieht, im buchstäblichen Sinne zu verstehen hat. Der Gedanke ist, daß der Arbeiter am Gewinn eine Beteiligung haben soll. Wenn Thünen seinen Lohn in eine mathematische Formel gekleidet hat, so ist dies zu erklären, weil er auf dem Standpunkte der mathematischen Methode stand. Ich habe in einem anderen Zusammenhang (vergl. meine Abhandlung in Jahrbb. f. Nat. u. St., 1903) die Methode Thünens zu kennzeichnen gesucht; Thünen sagt: „Naeh meiner eigentümlichen Natur kann ich nur fortbauen, wenn ich eine mathematisch sichere Grundlage habe; für den naturgemäßen Arbeitslohn ist der Ausdruck $\sqrt{ap}$ gefunden." Vergl. Schumacher: J. H. v. Thünen — Ein Forscherleben, Rostock 1868, S. 239.

3) Vergl. Der isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 207.

4) Ibidem, SS. 281—288.

5) Bekanntlich fand diese Idee, aber modifiziert in dem Sinne der Staatsintervention und nicht auf privatem Wege, wie Thünen meinte — ihren Theoretiker in Rodbertus und ihren Praktiker in Bismarck.

keit bis zum Greisenalter verbracht hat, soll in seinem Alter weder von der Gnade seiner Kinder noch der bürgerlichen Gesellschaft leben. Ein unabhängiges, sorgenfreies und müheloses Alter ist der naturgemäße Lohn für die unausgesetzte Anstrengung in den Tagen der Kraft und Gesundheit" [1]).

Einen anderen Teil des Arbeitslohns nach der Ansicht Thünens bilden die Erziehungskosten und ihm kommt die weit größere Bedeutung zu. Den Erziehungskosten, die Thünen für die Arbeiter in Anrechnung bringt, liegen folgende Ausführungen und Ansichten Thünens zu Grunde:

„Warum wird dies Mißverhältnis (d. h. der Unterschied in der hohen Belohnung des Industrieunternehmers und der niedrigen des Arbeiters) aber nicht ausgeglichen durch den Uebertritt der geschicktesten Handarbeiter zu der Klasse der Unternehmer, da doch hier eine freie Konkurrenz stattfindet [2])?", fragt Thünen. Und er antwortet:

„Weil es den Arbeitern an den Schulkenntnissen fehlt, ohne welche man bei aller sonstigen Tüchtigkeit nicht Unternehmer, nicht Administrator sein kann [3])." Und er fragt weiter: „Warum mangelt es den Arbeitern an diesen Schulkenntnissen [4])?" „Weil ihr Lohn" — antwortet Thünen — „so geringe ist, daß sie für ihre Kinder nicht den Aufwand machen können, den die Erlernung dieser Kenntnisse erfordert [5])." Thünen zieht hier in Betracht die „rücksichtslose Volksvermehrung" und sucht zu zeigen, wie weit sie hindernd sei, für den Uebergang der Arbeiter zu der Unternehmerklasse [6]), und er betrachtet den Unterricht für die Arbeiter, welcher sich nur dann recht gut vollziehen kann, wenn die Arbeiter erstens nicht frühzeitig die Ehe eingehen und zweitens nicht viel Kinder der Welt „überliefern" — als Uebergangsmittel zur Unternehmerklasse [7]). Er meint unter anderem: „Ist dies vollbracht, ist der Lohn erhöht und haben die Arbeiter die Schulbildung erlangt, die der Gewerbeunternehmer besitzen muß, so ist die Schranke gefallen, die bisher zwischen beiden Ständen stattfand [8])." Das Monopol der Gewerbeunternehmer höre auf [9]) und in einem solchen Zustand der Gesellschaft werden nur wenige, sehr reiche Leute ohne Arbeit leben können [10]). Der niedrige Lohnsatz sei aber nach Thünen das Hemmnis gegen den Uebergang aus der Arbeiterklasse zu dem Stande der Besitzenden [11]). Die bessere Erziehung des Arbeiters macht seine Arbeit produktiver und ergiebiger [12]). Die Bedeutung der Erziehung für die

---

1) Isol. St., II. Teil, II. Abt., S. 154.
2) Vergl. Der isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 44.
3) Ibidem. 4) Ibidem. 5) Ibidem.
6) Vergl. hierüber meine Abhandlung: „R. Th. Malthus und J. H. v. Thünen als Bevölkerungstheoretiker" in Zeitschrift f. die ges. Staatswissenschaft, 1903.
7) Man darf wohl sagen: Thünen ist der Vorläufer der modernen Sozialökonomie, indem er eine Synthese zwischen dem dritten und vierten Stand herzustellen sucht!
8) Isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 46.
9) Ibidem. 10) Ibidem.
11) Vergl. D. isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 210.
12) Ebenda, II. Teil, II. Abt., S. 145.

Verbesserung der Lage der Arbeiter wird Thünen nicht müde hervorzuheben.

Aber die Erziehung, die nach Thünen die Arbeiterfrage lösen soll, besitzt eine zweifache Bedeutung; sie ist dualistischer Natur: gewerbliche Erziehung einerseits und „Aufklärung des ganzen Menschengeschlechts" [1]) andererseits. Wir gehen nicht zu weit, wenn wir behaupten, daß die Erziehung der zweiten Art einen Charakterzug des „utopischen Sozialismus" in sich trägt. Dabei bleibt Thünen doch originell. Seine Auffassung von der „Aufklärung des ganzen Menschengeschlechts" hat folgenden Hintergrund: er geht nämlich davon aus, daß die Geistesbildung des Volkes ohne materiellen Wohlstand nicht möglich ist, und daß wiederum der dauernde Wohlstand der arbeitenden Klassen nur durch den besseren Unterricht und durch Sittlichkeit erhalten werden könne [2]). „So gehen hier materielle und intelektuelle Interessen Hand in Hand. Eins kann ohne das andere nicht sein. Zwischen beiden findet eine Vereinigung statt, wie zwischen Körper und Geist; sie trennen, heißt den Tod bringen [3])." Allein man dürfe den materiellen Genuß nicht übertreiben. Die Tugend besteht nach Thünen darin, den gegenwärtigen Genuß dem künftigen Heil zu opfern [4]), d. h. die Arbeiter sollen dafür sorgen, ihren Kindern einen guten Unterricht zu gewähren, anstatt sie ausschließlich dem physischen Genuß hinzugeben. Diese Einsicht gewinnen sie durch die Aufklärung [5]), welche die Beherrschung der Leidenschaften [6]) mit sich bringt. Denn der Mensch soll aus und durch sich selbst werden; er soll sein eigenes Werk sein [7]). Wie wir

---

1) Siehe D. isol. St., II. Teil, II. Abt., S. 7, 14, wie auch an mehreren anderen Stellen.

2) Ebenda, S. 90.

3) Ibidem.

4) Thünen in einem Brief vom 31. Januar 1849 an Revisionsrat Schumacher, abgedruckt in „J. H. v. Thünen" von Schumacher, Rostock 1869, S. 290.

5) Isol. St., II. Teil, II. Abt., S. 11—13.

6) Thünen sagt unter anderem: „Die Arbeiter werden durch ihr eigenes Interesse, durch das Streben nach größerem physischen Wohlsein zur Erlangung der Freiheit geführt; indem aber die Erlangung und Bewahrung der Freiheit an eine bessere Erziehung ihrer Kinder geknüpft ist, sind sie mit dem Streben nach physischem Wohlsein dem weit höheren Zweck, Aufklärung und geistige Ausbildung des ganzen Menschengeschlechts, wiederum dienstbar, oder mit anderen Worten: aus jenem Streben nach eigenem Wohlsein geht, ihnen selbst unbewußt, ein weit höheres Gut hervor. Vergl. Der isol. St., II. Teil, II. Abt., S. 7—8.

7) Vergl. D. isol. St., II. Teil, II. Abt., S. 13; diese Stelle klingt wie ein kategorischer Imperativ; noch einen kategorischen Imperativ hat Thünen aufgestellt, welcher lautet: „Tue das, was dir, wenn alle anderen ebenso handeln, zum Heil gereichen würde, und bringe willig die Opfer, die dies Prinzip fordert, wenn andere dasselbe nicht befolgen." Ebenda. Hier bestätigt sich, was ich an einem anderen Ort (vergl. meine Abhandlung „Die Methodik der Wirtschaftswissenschaft bei Johann Heinrich v. Thünen" in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 25, S. 818, Anmerkung) betont habe, daß Thünen von Kant vieles übernommen hat. Wir finden bei Thünen auch die „zwei Welten der praktischen Vernunft", indem er sagt: „Welches die höhere überirdische Bestimmung des Menschen sei, können wir nicht wissen, nur ahnen. Wie physisch die Kluft zwischen zwei Welten dem Menschen unübersteiglich ist, so kann auch der menschliche Geist zum Erkennen des Jenseits die

sehen, erscheint Thünen die soziale Frage auch als eine ethische Frage, und in dieser Beziehung kann man ihn wohl zu den ethischen Nationalökonomen rechnen, wiewohl in einem anderen Sinne, als man es heutzutage versteht; denn die Intervention des Staates spielt bei Thünen keine besondere Rolle.

Die „Aufklärung und Ausbildung des ganzen Menschengeschlechts" steht bei Thünen im engen Zusammenhang mit seiner ganzen Weltanschauung. Er ist teleologischer Monist. Denn er sagt ausdrücklich: „Aber in den Gesetzen der Natur ist **Einheit des Zwecks,** und was wir in den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft als Zweck erkannt haben, mögen wir wohl ahnend als Stufenleiter zum Erkennen unserer Bestimmung anwenden dürfen [1]." Und er fragt: „Wohin führt nun im bürgerlichen Leben die Notwendigkeit den Menschen?" [2]) „An die Beherrschung des mächtigsten der Sinnentriebe" — fährt Thünen fort — „fanden wir dort die Freiheit geknüpft, und aus der Herrschaft dieses Triebes über die Vernunft sahen wir die Notwendigkeit hervorgehen. Aus der Notwendigkeit, die über den Menschen waltet, entspringt ein großer Teil der Uebel, die den Menschen in seinen bürgerlichen Verhältnissen drücken und unglücklich machen. Aber in diesen Uebeln liegt nun der Sporn, sich zur Freiheit und somit zur Beherrschung der Leidenschaften zu erheben [3])."

Thünen meint, daß die Leiden, die das Walten der Notwendigkeit zufüge, für den Menschen ein Sporn seien, sich zur Freiheit zu erheben, aber sie zwingen ihn nicht dazu. Ob die Leiden den Menschen zu Klagen, Unmut und Verzweiflung herabziehen, oder ihn zur Veredelung und höhern Geistesentwickelung erheben — das sei ganz der freien Willkür des Menschen anheim gestellt. Allein der Mensch müsse sein eigenes Werk sein. Die Notwendigkeit führe den Menschen zur Tätigkeit und Anstrengung, und damit zur Entwickelung seiner Kräfte. Die Geisteskräfte, die der Mensch im Kampf mit der Notwendigkeit entwickele, ausbilde und gleichsam aus sich selbst hervorrufe, gehören seinem eigensten, innersten Wesen an, und seien, wohin er auch versetzt werde, sein unverlierbares Eigentum [4]). „Ausbildung der Geisteskräfte erscheint also als Zweck an sich" [5]). Und er fährt fort:

„Wenn ein einzelner Mensch sich zur Herrschaft über die Leidenschaften, zur Entwickelung seiner Kräfte und zur richtigen Einsicht, und damit zum Rechthandeln erhebt, so kann er dennoch den Uebeln, die die Notwendigkeit verhängt, nicht entgehen — nur wenn alle recht handeln, verschwinden die Uebel. Das Glück des einzelnen ist also

Uebergangsstufen nicht entbehren." Thünen, ebenda, S. 12. Wir finden ferner bei Thünen, wie bei Kant, die Idee des allgemeinen Friedens. Er meint unter anderem: „Dies aber wird in Erfüllung gehen, wenn die Streitigkeiten der Fürsten und Völker nicht mehr durch das Schwert, sondern durch einen europäischen Gerichtshof entschieden werden. So wird also das Aufhören der Kriege und ewiger Friede ebensowohl durch das Streben der Völker nach materiellem Wohlstand, als durch die Forderungen der Zivilisation und der Menschlichkeit geboten." Ebenda, S. 89.

1) Ebenda, S. 12. 2) Ebenda. 3) Ebenda.

4) Ebenda, S. 12—13.

5) Ebenda, S. 13.

an das Glück aller geknüpft, und dadurch wird es zur Aufgabe des Lebens: an der Aufklärung und Beglückung anderer seine eigenen Kräfte zu entwickeln und auszubilden [1]. Indem der Mensch sein persönliches Interesse der Menschheit zum Opfer bringt, fällt durch eine wunderbare Verkettung die Erhöhung des Wohls der Gesamtheit wohltätig auf ihn zurück [2]). Wir haben bei Thünen eine Sozialpädagogik mit einer Sozialethik aufs innigste verknüpft vor uns, welche sich auf einer organischen Gesellschaftsauffassung aufbauen [3]). Denn sein soziales Ideal ist der Ausgleich und die Versöhnung der Klassengegensätze. Die letzteren werden durch die ökonomische Verbesserung in der Weise saniert, daß die geistige Ausbildung den Uebergang zu den Besitzenden ermöglicht wird. Dies hängt aber zusammen mit der Sozialethik und der Sozialpädagogik, wie es im Laufe der Ausführungen dargestellt wurde.

Thünen bleibt aber nicht bei der Theorie stehen. Er hat auch praktische Vorschläge. Er befürwortet die Verstaatlichung der Eisenbahnen. „Der Stand der Aktien vieler Eisenbahnen" — sagt Thünen — „hat jetzt eine früher nicht geahnte Höhe erreicht". Wären diese Bahnen in den Händen des Staats, so könnte schon jetzt bei unverändertem Personengelde die Güterfracht auf die Hälfte herabgesetzt werden, und doch die Zinsen des Anlagekapitals gedeckt werden. Liegt hierin nicht eine ernste Warnung für die Regierungen, die Anlegung der Eisenbahnen nicht den Privatpersonen zu übergeben" [4])? Thünen befürwortet den Arbeiterschutz [5]) und betrachtet das Streben der Arbeiter nach Lohnerhöhung als legitim und berechtigt [6]). Auch befürwortet Thünen die Ausdehnung der politischen Betätigung auf die Arbeiterschaft [7]) und prophezeit ihr eine günstige Zukunft [8]).

1) Ebenda, S. 13. 2) Ebenda.

3) Daß Thünen auf dem Standpunkt, natürlich in seinen Sinne, der organischen Auffassung der Gesellschaft stand, geht aus folgenden Stellen hervor. Er sagt: „So ist also das Interesse des einzelnen an das des Ganzen geknüpft. Der einzelne leidet mit, wenn andere unrichtig handeln, und somit liegt es in seinem eigenen Interesse, sie zur richtigen Einsicht und zum Rechthandeln zu führen. Und umgekehrt, was dem Ganzen wahrhaft frommt, das frommt auch dem einzelnen. Die Menschheit erscheint hier als ein großes organisches Ganze, wo jede Verletzung des einzelnen Gliedes vom Ganzen empfunden wird, und wo kein vollkommenes Wohlsein der einzelnen Teile möglich ist, wenn es nicht dem Ganzen wohl geht." Vergl. Isol. St., II. Teil, II. Abt., S. 8—9. Wiederholt diese Stelle in einem Brief an Ch. von Buttel, vom 4. April 1832. Vergl. Schumacher: J. H. von Thünen, Rostock 1868, S. 120—121.

4) Isol. St., II. Teil, II. Abt., S. 83.

5) Ebenda, S. 77 und S. 140.

6) Thünen in einem Brief vom 7. November 1830 an Christian von Buttel, abgedruckt bei Schumacher, J. H. von Thünen, Rostock 1868, S. 99.

7) Thünen sagt: „Nur der Mittelstand hat Rechte gewonnen, kann diese künftig vertreten, der Handarbeiter dagegen hat nirgends Zutritt zu den Kammern gefunden, kann auch auf seiner jetzigen Bildungsstufe sich nicht selbst vertreten. Wem aber ist die Vertretung des Volkes — der Handarbeiter — anvertraut?" Schumacher U. O. A. S.; auch sagt er: „Es ist ein großes Uebel, daß in allen Staaten, selbst in denen mit repräsentativen Verfassungen die zahlreichste Klasse der Staatsbürger, nämlich die der gemeinen Handarbeiter, gar nicht vertreten ist." Vergl. Isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 43.

8) Thünen meint: „In unserer Zeit aber, wo die Arbeiter mehr und mehr zum Bewußtsein über ihre Lage und ihre Rechte gelangen, und künftig mit unwiderstehlicher

Noch ein Passus mag hier Raum finden, der in methodischer Hinsicht von Wichtigkeit ist. Thünen sagt:

„Ueber das Verhältnis des Sozialismus zur Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre spricht Stein in seinem geistreichen Werk „Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich“ sich in folgenden Worten aus: ‚Die Volkswirtschaftslehre hat an sich eben nur die Aufgabe, das daseiende Verhältnis von Besitz und Arbeit zu erkennen, selbst da, wo sie es in seinem tiefsten Leben, seine Gesetze erfaßt; sie kann die künftige Bildung desselben wohl voraussagen, aber nicht selbst bestimmen, denn sie hat kein höchstes Grundprinzip, das keinem andern untergeordnet wäre. Dies aber stellt der Sozialismus in der Idee der Bestimmung des Menschen auf, und damit setzt er sich über die Volkswirtschaftslehre, als das Benutzende und Beherrschende; jene ist wesentlich begreifend, er ist gestaltend‘[1]). Thünen fügt hinzu: „Ich kann den hier der Nationalökonomie gemachten Vorwurf nicht unbegründet finden, aber derselbe trifft doch nur die Wissenschaft in ihrer jetzigen Gestalt, nicht das Wesen der Wissenschaft selbst. Denn nichts hindert, daß sie das Grundprinzip des Sozialismus in sich aufnimmt und zu dem ihrigen macht. Ja, ich habe gefunden — wie der Verfolg dieser Schrift zeigen wird — daß das tiefere Eindringen in die Frage: ‚welches ist der naturgemäße Arbeitslohn?‘ in den letzten Stadien unmittelbar zu der Frage über die Bestimmung des Menschen führt“ [2]). „Nach meiner Ansicht“ — fährt Thünen fort — „können wir nur durch Verschmelzung bei der Wissenschaft der Erforschung der Wahrheit näher kommen. Durch eine solche Vereinigung würden dann auch der Phantasie der Sozialisten, mit ihren aus der Unkenntnis der Gesetze der Nationalökonomie entspringenden Vorschlägen die Flügel beschnitten werden“ [3]). Wie man sieht, betrachtet Thünen die Wirtschaftswissenschaft nicht als eine ausschließlich kausale Wissenschaft, sondern auch als eine teleologische und zwar im Sinne einer sozialen Teleologie; sie hat nicht nur mit dem Sein zu tun, sondern auch mit dem Sollen. In diesem Sinne, d. h. in der Verbindung des Seins mit dem des Sollens habe man nach Thünen die Nationalökonomie zu reformieren. Aus dieser Synthese entspringt die Sozialökonomie[4]), welche auf einer sozialethischen Grundlage sich aufbaut.

Macht an der Gestaltung des Staats und der Gesellschaft teilnehmen werden, — jetzt wird die Frage über die naturgemäße Verteilung des Einkommens zu einer Lebensfrage für das Fortbestehen des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft.“ Ebenda, S. 64. Thünen besaß überhaupt einen weiten Blick in die Zukunft, so z. B. über die Vereinigung Deutschlands meinte er: „Nur in dem gewaltigen Streben der Deutschen nach Nationalität und Einheit erblicke ich den einzigen Halt und Lichtpunkt.“ Vergl. Schuhmacher, U. O. A. S. 272, Rostock 1868. Man sieht, daß die Ausslassungen Dührings („Kritische Geschichte d. Nat.“, S. 317, 3. Aufl.) gegen Thünen mit Bezug auf List nicht begründet sind.

1) Isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 192.

2) Ebenda.

3) Ebenda.

4) Dieser Ausdruck kommt bei Thünen nicht vor; allein dem Wesen seiner Auffassung von der Nationalökonomie entspricht wohl der Begriff der Sozialökonomie.

Man mag über die sozialen Ansichten Thünens verschiedener Meinung sein. Eines wird jeder zugestehen müssen: Thünen war der erste deutsche Nationalökonom, der sich mit der sozialen Frage ernst und wissenschaftlich befaßt hat. Und wenn vieles von seinen Ansichten heutzutage überwunden ist, so ist dies darauf zurückzuführen, daß, um mit Thünen selbst zu sprechen, die Wissenschaft nie eine vollendete ist und oft ein Fortschritt in derselben dazu dient, uns neue, früher nicht geahnte Probleme zu zeigen [1]). Jedenfalls gebührt Thünen in der Geschichte der deutschen sozialreformatorischen Ideen ein ehrenvoller Platz.

Februar 1904.

---

1) Vergl. Isol. St., II. Teil, I. Abt., S. 3, Einleitung.

XI.

Die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der Firma Gebr. Stumm in Neunkirchen.

Von Reg.-Assessor Curt Schlenther.

Die Leistungen der Arbeitgeber Deutschlands für ihre Arbeiter lassen sich in zwei große Gruppen scheiden. Die eine Gruppe umfaßt alle die Leistungen, die den Arbeitgebern durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung auferlegt sind, so daß die Arbeiter einen rechtlich verfolgbaren Anspruch auf Erfüllung dieser Leistungen haben. Die andere Gruppe dagegen wird gebildet von denjenigen Leistungen der Arbeitgeber, welche ohne einen solchen gesetzlichen Zwang, lediglich aus ihrem lebhaften Bewußtsein, eine sittliche Pflicht damit zu erfüllen, hervorgegangen sind, und denen nicht, was leider noch immer wieder betont werden muß, auf Seiten der Arbeiter Rechte, sondern vielmehr ebensolche sittliche Pflichten gegenüberstehen.

Die Leistungen der Arbeitgeber, soweit sie der zweiten Gruppe angehören, möchte ich im Anschluß an einen sich offenbar allmählich einbürgernden Sprachgebrauch als „Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ im engen Sinne bezeichnen, und nur von solchen wird im folgenden die Rede sein.

Während über die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen einer Weltfirma wie Krupp eingehende Darstellungen [1]) vorliegen, ist über ähnliche Bemühungen anderer Firmen verhältnismäßig wenig an die Oeffentlichkeit gelangt [2]). Dennoch sind diese durchaus beachtenswert. Eine systematische Darstellung der bisherigen Leistungen der größeren Firmen

1) Z. B. Kley, Bei Krupp, Leipzig 1899; Wohlfahrtseinrichtungen der Gußstahlfabrik der Firma Friedr. Krupp, 2. Ausg., Essen 1891; Statistische Darstellungen der Leistungen für soziale Einrichtungen auf der Gußstahlfabrik Friedr. Krupp in den 10 Jahren 1890—1900 (als Manuskript gedruckt für die Industrie- und Gewerbeausstellung Düsseldorf 1902).

2) Material bieten die in der Folge mehrfach benutzten „Jahresberichte der Kgl. Preuß. Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörde“ (seit 1892), ferner die Mitteilungen über Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in der Zeitschrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen „Concordia“. Vgl. auch den Spezialkatalog der Kollektivausstellung des Vereins für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund (Industrie- und Gewerbeausstellung Düsseldorf 1902) und die Spezialkataloge mehrerer Einzelfirmen für dieselbe Ausstellung.

Deutschlands auf diesem Gebiete würde mancherlei falsche Ansichten über die Ausdehnung und Richtung dieser Leistungen umzuwandeln geeignet sein. Die folgenden Zeilen sollen für eine solche als kleiner Materialbeitrag dienen und sich mit den Einrichtungen des näheren befassen, die die Firma Gebr. Stumm in Neunkirchen für ihre Arbeiter getroffen hat.

Selbst hinsichtlich dieser Einrichtungen, die doch namentlich auch wegen der markanten Persönlichkeit ihres Haupturhebers ein besonderes Interesse erwecken dürften, habe ich nur weniges bereits der Allgemeinheit Zugängliches zu finden vermocht. Eine Informationsreise der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die Neunkirchen berührte, hat gerade den Stummschen Werken nur ganz kurze Zeit widmen können [1]. Außerdem hat Herr Ingenieur Kollmann einen Aufsatz über „die Stummschen Eisenwerke in Neunkirchen und Ueckingen" geschrieben [2], der in dem hier allein interessierenden Abschnitte über die „Wohlfahrtseinrichtungen" sich auf die Wiedergabe der von der Firma Stumm herausgegebenen — als Manuskript gedruckten — „Mitteilungen von 1898" beschränkt. Letztere sind von der Firma leider nur in den Jahren 1895 und 1898 herausgegeben worden und bilden auch für die vorliegende Arbeit eine wesentliche Grundlage. Ihre Angaben konnten nach mancher Richtung durch das freundliche Entgegenkommen der Firma und durch eigene Anschauung ergänzt werden. Ferner bin ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Gewerbeinspektors zu Saarbrücken und des Herrn Bürgermeisters zu Neunkirchen, deren statistisches Material ich teilweise benutzen durfte, zu besonderem Danke verpflichtet.

Die Entwickelung der Firma Stumm ist, möchte ich sagen, typisch für die Entwickelung der Eisenindustrie in Deutschland [3]. Die Familie betrieb urkundlich bereits im 17. Jahrhundert „Eisenhämmer" damaliger Bauart auf dem Hunsrück. Das Handwerksmäßige jener „Rennarbeit" behielt sie durch das 18. Jahrhundert bei. 1806 erwarb die Familie das Neunkirchener Eisenwerk, das früher längere Zeit der französischen Regierung gehört hatte und gleichfalls in herkömmlicher handwerksmäßiger Weise betrieben worden war. Mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts beginnt die langsame Aufwärtsbewegung von Deutschlands Eisenindustrie, die sich aber immer nur noch in zahlenmäßig sehr bescheidenen Grenzen hält. Auch das neue Stummsche Werk trat in keiner Weise besonders hervor. Erst die Mitte des 19. Jahrhunderts, die einen so einschneidenden Wendepunkt unserer wirtschaftlichen Entwickelung bedeutet, zeitigte einen gewaltigen Aufschwung des Werks, besonders als bald darauf der im März 1901 verstorbene bisherige Leiter, Frhr. v. Stumm-Halberg, an die Spitze des Unternehmens trat [4].

Aus ganz kleinen Anfängen herausentwickelt, umfaßt das Werk

1) Bericht des Gewerbeinspektors Mente in Minden; Zeitschr. d. Zentralstelle, 3. Jahrg., 1896, S. 138.

2) Leipziger Illustrierte Zeitung, 1901, „Stummnummer".

3) Vgl. hierzu Sombart, Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902, Bd. 2, S. 44 ff.

4) Kollmann a. a. O.

heute außer den ausgedehnten Anlagen in Neunkirchen selbst ein Hochofenwerk in Ueckingen (Mosel), eine Kalkofenanlage in Herbitzheim (Pfalz), sowie Brauneisensteingruben in Lothringen, Luxemburg, an der Lahn, im Odenwald und im Regierungsbezirk Kassel.

Die Werke haben einen Flächenraum von rund 290 ha — 220 ha in Neunkirchen, 70 ha in Ueckingen —, wovon etwa 43 ha — 38 ha in Neunkirchen, 5,1 ha in Ueckingen — bebaut sind; hierzu kommen noch etwa 9700 ha Erzfelder.

Die Produktion betrug in Tonnen:

Jahr	Kalk	Eisenerz	Koks	Roheisen	Gußeisen	Stahl, Walz- Schmiedeeisen	Ganz- u. Halbfabr. Gesamtprodukte	Ganz- u. Halbfabr. Ins Ausland
1894/95	10 795	550 051	117 283	201 112	5244	163 712	172 899	60 311
1898/99	17 773	754 035	157 402	263 496	6377	212 391	233 353	43 718

Das Neunkirchener Eisenwerk beschäftigte allein an Arbeitern [1]):

Männliche Arbeiter	1870	1880	1885	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
Erwachsene	—	—	—	3389	3332	3364	3492	3634	3444	3713	3686	3622
Jugendliche	—	—	—	125	113	121	112	125	122	152	146	138
Zusammen	1850	2800	2567 [2])	3514	3445	3485	3604	3759	3566	3865	3832	3760

Die Leistungen der Firma für diese Arbeiter, die wir als Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen nach unserer oben festgestellten Terminologie bezeichnen, sind größtenteils auf persönliche Anregung des Leiters der Firma, des Frhr. v. Stumm, erfolgt. Sehr viele Leistungen, die später die Versicherungs- und Schutzgesetze von allen Arbeitgebern forderten, hat Frhr. v. Stumm lange vor dem Erlaß jener Gesetze für seine Arbeiter veranlaßt oder er ist über die gesetzlich geforderte Leistung weit hinausgegangen.

Die bei der Firma Stumm heute vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen, deren Schilderung die Aufgabe des Folgenden ist, lassen sich einteilen in solche, die die Hebung der äußeren Lage des Arbeiters bezwecken und solche, die auf die Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus desselben hinzielen. In die erste Gruppe gehören alle die Einrichtungen, die Arbeitszeit, Arbeitslohn, Kranken-, Witwen-, Waisenunterstützung und Pensionen in besonderer Weise regeln, ferner die Vorsorge für Obdach, Nahrung, Reinigung und die besonderen Veranstaltungen für die Jugendlichen. In die zweite Gruppe fallen Bibliotheken, Konzerte und ähnliche Maßnahmen, sowie namentlich die Einrichtung von Sprechstunden, die einen direkten Verkehr des Chefs mit jedem einzelnen Arbeiter ermöglichen.

Eine der wichtigsten Einrichtungen der Firma zum Wohle der Arbeiter ist der „Neunkircher Knappschaftsverein“. Man wird ihn, da

1) Von 1892 ab auf Grund des Materials des Herrn Gewerbeinspektors zu Saarbrücken. Im übrigen beruhen die Ziffern, wo nicht besonders erwähnt, stets auf den „Mitteilungen“ der Firma oder ergänzender persönlicher Auskunft.

2) Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei Neunkirchen 1885—1895.

seine Errichtung nicht auf gesetzlichem Zwange beruht, seine Leistungen aber über die im Preußischen Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Abänderung vom 24. Juni 1892) von den bergrechtlichen Knappschaftsvereinen geforderten nicht unbedeutend hinausgehen [1]), wohl mit Fug unter die „Wohlfahrtseinrichtungen" rechnen können. Der Verein ersetzt die Fabrikkrankenkasse und übernimmt außerdem die Fürsorge für Invaliden, Witwen und Waisen.

Da die Kenntnis der Einrichtung von Knappschaftsvereinen nach der Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vorausgesetzt werden darf, so sollen hier nur diejenigen Leistungen des Neunkirchener Vereins erwähnt werden, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Auch im Neunkircher Verein ist die Unterscheidung von ständigen und unständigen Arbeitern gemacht, wie das wohl bei allen Knappschaftsvereinen der Fall ist. Die Beförderung zum ständigen und damit vollberechtigten Mitgliede erfolgt nach 5-jähriger Arbeit auf einem zum Vereine gehörigen Werke, wobei die Militärzeit anrechnungsfähig ist.

Abgesehen von dieser Unterscheidung zerfallen die Arbeiter in 3 Klassen nach der Höhe des Lohnes: Klasse I mit einem Schichtlohn von durchschnittlich 3 M. und darüber, Klasse II mit einem Durchschnittslohn von 2,20—3,00 M., Klasse III mit einem geringeren Lohne. Nach dieser Klasseneinteilung, die ständige und unständige Arbeiter gleichmäßig begreift, sind die Beiträge der Arbeiter zum Vereine festgesetzt. Es haben zu zahlen

Klasse	I	3,15	M. monatlich
„	II	2,50	„ „
„	III	1,95	„ „
die Jugendlichen		0,60	„ „

Aus diesen Beiträgen werden die von den Arbeitern gesetzlich [2]) an die Versicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge durch den Vorstand abgeführt.

Mitglieder mit einem Jahresarbeitsverdienst von über 1150 M. zahlen 10 Pf. monatlich Zusatzbeitrag.

In die Knappschaftsvereinskasse fließen auch die sämtlichen Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen, sowie der etwa auf Grund der Arbeitsordnung verwirkte Arbeitslohn — was unter gewissen Umständen bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes möglich ist.

Außer dem gesetzlichen [3]) Beitrage trägt die Firma die Differenz zwischen dem normalen Krankengelde und den bei Betriebsunfällen für die Zeit zwischen der 5. und 13. Woche der Erkrankung eintretenden erhöhten Sätzen [4]).

---

1) Vgl. hierzu Brassers Kommentar des Allg. Bergg., sowie Krankenversicherungsgesetz §§ 72, 59 ff.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Art. „Knappschaftskassen" von Emminghaus, Bd. 5, S. 107.

2) Vgl. § 52 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

3) § 175 des Allg. Berggesetzes.

4) Für die im Text bezeichnete Zeit wird das Krankengeld um die Hälfte der für die einzelnen Klassen festgestellten Sätze erhöht. § 12 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes verlangt nur eine Erhöhung auf mindestens $^2/_3$ des der Krankengeldberechnung

Den ständigen Mitgliedern gewährt der Verein außer den gesetzlichen [1]) Unterstützungen namentlich außerordentliche Unterstützung in besonderen Fällen und teilweise freie Kur und Arznei für Frauen und Kinder, sowie gegebenen Falls Unterstützungen zu Badekuren. Die nach § 52 des Inv.-Vers.-Ges. zulässigen Abzüge werden nur dann gemacht, wenn eine besondere Untersuchung ergeben hat, daß die Voraussetzungen des § 15 l. c. tatsächlich vorliegen.

Auch den unständigen Mitgliedern wird erheblich mehr, als im Allg. Berggesetze verlangt, gewährt. Namentlich haben im Falle der Verunglückung die unständigen Mitglieder dieselben Ansprüche an die Kasse wie die ständigen.

Die Jugendlichen erhalten in Krankheitsfällen freie Kur und Arznei, Krankengeld während der ersten 4 Wochen, Beitrag zu Begräbniskosten und im Falle der Verunglückung lebenslängliche Unterstützung.

Den Invaliden stehen sämtliche, den ständigen Mitgliedern gewährten Wohltaten zu, mit Ausnahme der freien Krankenhausbehandlung.

Die Auszahlung von Krankengeld ist an die in den Versicherungsgesetzen vorgesehenen Voraussetzungen geknüpft [2]).

Das Krankengeld beträgt für

Klasse	I	2,00	M. für den Arbeitstag
„	II	1,40	„ „ „ „
„	III	1,10	„ „ „ „
Jugendliche		0,55	„ „ „ „

also für 6 Monate 288 M. — 201,60 M. — 158,40 M. — 79,20 M.

Bei Verletzungen durch Unfälle im Werksbetriebe erhöht sich das Krankengeld vom Beginne der 5. bis zum Schlusse der 13. Woche um $^1/_3$ der vorstehenden Sätze [3]).

Bei Krankenhausbehandlung eines Mitgliedes, das Familienvater ist, erhöhen sich die den Angehörigen nach § 7 des Krankenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beiträge für Klasse I auf 1,50 M. statt 1 M.; für Klasse II auf 1 M. statt 0,70 M. und für Klasse III auf 0,80 M. statt 0,55 M. für den Arbeitstag, worin wiederum eine nicht unerhebliche Vergünstigung über die gesetzliche Verpflichtung hinaus liegt. Haben Kranke, die Krankenhausbehandlung genießen, für Angehörige nicht zu sorgen, so wird, wiederum erheblich über die gesetzlichen [4]) Verpflichtungen hinaus, ein Krankengeld in Klasse I von 0,50 M., in Klasse II von 0,40 M., in Klasse III von 0,30 M. für den Arbeitstag gewährt. Ist ein erkranktes ständiges Mitglied nach 6 Monaten noch nicht völlig wieder arbeitsfähig, so wird ihm ein Betrag als Kranken-

---

zu Grunde liegenden Arbeitslohnes. Das von der Knappschaftskasse gewährte Krankengeld hat aber bereits jene Höhe von vornherein. Die weitere Erhöhung ist demnach ein reines Geschenk der Firma.

1) § 171 des Allgemeinen Berggesetzes und die Versicherungsgesetze.

2) § 8 II Gew.-Unf.-Vers.-Ges. (Brauchitsch, Bd. 6, S. 262), § 6a Kr.-Vers.-Ges.; § 26a Kr.-Vers.-Ges. (Brauchitsch, Bd. 6, S. 77) und §§ 64, 74 das. — Vgl. hierzu Waldschmidt, Die Bekämpfung der Trunksucht in ihrer Bedeutung für die Arbeiter- etc. Versicherung. Von der in § 21 Ia des Kr.-Vers.-Ges. vorgesehenen Möglichkeit ist, gewiß mit Grund, Abstand genommen worden.

3) Die hierfür erforderlichen Summen schießt die Firma, wie oben erwähnt, zu.

4) § 64 in Verbindung mit § 21 Ziff. 3 des Kr.-Vers.-Ges.

geld gewährt, der seiner erdienten Pension, wenn er pensioniert sein würde, gleichkommt. Dies Krankengeld wird bis zur Wiederherstellung oder endgültigen Pensionierung gezahlt.

Die Invalidenpension erhalten ständige Arbeiter, wenn sie durch Alter, ohne grobes Verschulden entstandene Krankheit oder Beschädigung zur Berufsarbeit untauglich werden, ebenso die unständigen im Falle der Verunglückung im Werkbetriebe. Die Höhe der Pension richtet sich nach dem Dienstalter, welches vom Tage der Aufnahme als unständiges Mitglied datiert, und der Arbeiterklasse, der das Mitglied zuletzt angehört hatte.

Um die Leistungen der Kasse beurteilen zu können, ist die Berechnung der reichsgesetzlich den Knappschaftskassen auferlegten Mindestleistungen versucht worden. Es wurde dazu Klasse III der Einteilung auf dem Werke als gleichbedeutend mit der gesetzlichen Lohnklasse 2, Klasse II gleichbedeutend mit Lohnklasse 3, und Klasse I gleichbedeutend mit Lohnklasse 5 angenommen.

Die gesetzliche Invalidenrente würde dann jährlich betragen

Lohnklasse	nach Wartezeit	nach 50 Jahren
2	126,00 M.	270,00 M.
3	134,40 „	330,00 „
5	150,00 „	450,00 „

Nach Unfällen würde sich die gesetzliche Rente je nach der Erwerbsunfähigkeit bis $66^2/_3$ Proz. des Jahresarbeitsverdienstes erhöhen.

Die Kasse des Neunkircher Knappschaftsvereins gewährt seit 1. Januar 1900, und zwar ohne eine eigentliche Wartezeit, sowie bereits bei Berufsunfähigkeit folgende Sätze:

Dienstalter	Klasse I	Klasse II	Klasse III
bis inkl. 10 Jahre	180 M.	156 M.	132 M.
„ „ 15 „	216 „	186 „	156 „
„ „ 20 „	252 „	216 „	180 „
„ „ 25 „	288 „	246 „	204 „
„ „ 30 „	324 „	276 „	228 „
„ „ 35 „	360 „	306 „	252 „
„ „ 40 „	396 „	336 „	276 „
„ „ 45 „	432 „	366 „	300 „
„ „ 50 „	468 „	396 „	324 „
über 50 „	504 „	426 „	348 „

Zu diesen Leistungen der Kasse treten nun aber noch besondere Leistungen der Firma hinzu, durch welche sämtliche Pensionen noch um $^1/_3$ des Gesamtbetrages erhöht werden; die Firma wendet hierfür jährlich etwa 50000 M. auf. Die den Arbeitern in Wirklichkeit gezahlten Pensionen betragen daher im Minimum (Klasse III bei noch nicht 10-jähriger Dienstzeit) 176 M. jährlich.

Das Sterbegeld beträgt für alle Mitglieder das 40-fache ihres

Krankengeldes, also 44, 56, 80 M. für die III., II., I. Klasse, 36 M. für Invalide, 27 M. für Jugendliche[1]).

Den Witwen ständiger, bei Verunglückungen im Betriebe auch den Witwen unständiger Arbeiter wird eine Pension im Betrage der Hälfte der vom Manne erdienten Jahrespension gewährt. Auch zu diesen Pensionen leistet die Firma einen Zuschuß von $^1/_3$ des Betrages, so daß die Mindestpension 88 M. jährlich beträgt[2]).

Die Witwenpension wird lebenslänglich oder bis zur Wiederverheiratung gezahlt, dagegen keine Abfindung[3]).

Die Kasse gewährt endlich Waisenunterstützung, ohne sich auf die durch Unfall Verwaisten zu beschränken. Die Unterstützungen, die monatlich — wie alle Pensionen — an die Mutter oder den Vormund bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre der Waisen gezahlt werden, betragen 36 M. bei Halbwaisen, 48 M. bei Vollwaisen jährlich für jedes Kind — unabhängig von deren Zahl[4]).

Die Verwaltung des Vereins ist nach den gesetzlichen[5]) Vorschriften eingerichtet. Die Gesamtheit der „Aeltesten“ fungiert als ständiger Arbeiterausschuß im Sinne des § 134 der Gewerbeordnung. Der Kasse des Vereins ist die Ansammlung eines Rücklagefonds im Betrage des Achtfachen der jährlich im Durchschnitt zu zahlenden Pensionen statutarisch zur Pflicht gemacht.

Die folgenden Zahlen[6]) geben einen Ueberblick über die Leistungen des Vereins.

		1885	1894	1895
Mitgliederzahl		2 567	3 891	3 845
Zahl der Unterstützten	Invaliden	138	206	212
	Witwen	180	223	254
	Waisen	218	230	224
Einnahmen	Beiträge der Arbeiter	69 299,52 M.	91 303,40 M.	94 440,03 M.
	Beiträge der Werksbesitzer	34 585,76 „	45 543,46 „	46 988,14 „
	Sonstige	27 027,04 „	39 801,48 „	42 478,97 „
	Summe der Einnahmen	130 912,32 M.	176 648,34 M.	183 907,14 M.
Ausgaben für	Gesundheitspflege	40 793,40 M.	67 615,75 M.	75 253,57 M.
	Unterstützungen	53 060,00 „	85 334,39 „	90 717,16 „
	Sonstiges	10 689,60 „	14 637,16 „	11 648,28 „
	Summe der Ausgaben	104 543,00 M.	167 587,30 M.	177 619,01 M.

1) Vgl. hierzu §§ 20, 21_7 Kr.-Vers.-Ges. Die Kasse gewährt Sterbegeld bei jedem Todesfall, nicht nur bei Unfällen. In letzterem Falle kommt § 15 Gew.-Unf.-Vers.-Ges. in Betracht. Die Hinterbliebenen haben nur für Arbeiter der III. Klasse einen nennenswert höheren Anspruch auf Sterbegeld an die Berufsgenossenschaft.

2) § 171_5 des Allg. Bergges. Nach dem neuen Gew.-Unf.-Vers.-Ges. würde die Witwe Verunglückter in der Regel an die Berufsgenossenschaft Anspruch auf höhere Pension erheben können. Vgl. auch § 16 III Gew.-Unf.-Vers.-Ges.

3) § 16 II Gew.-Unf.-Vers.-Ges.

4) Vgl. hierzu § 16 Unf.-Vers.-Ges., das die Waisen scheinbar günstiger stellt. van der Borght, Soziale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung, S. 198.

5) §§ 179 ff. des allg. Berggesetzes.

6) Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei Neunkirchen. Die „Mitteilungen“ geben die Zahl der Mitglieder für 1894 auf 4010, für 1898 auf 4468 an.

Das Vereinsvermögen betrug [1])

1885	508 409,75 M.
1894	695 752,36 „
1895	692 844,24 „ [2])
1898	740 175,88 „ [3])

Um im Falle einer Mobilmachung keine Stockung der Pensionszahlungen eintreten lassen zu müssen, hat die Firma einen besonderen Fonds, den „Landwehrfonds", gegründet, der zur Zeit etwa 11 000 M. beträgt. Während einer Mobilmachung zahlen die zurückbleibenden Arbeiter ihre Beiträge anstatt an den Knappschaftsverein an diesen Fonds. Die Firma zahlt ebensoviel zu, wie die Arbeiter zusammen.

Außer der durch den Verein den Arbeitern gewährten Unterstützung, die ganz besonders dadurch ihren besonderen Wert hat, daß die Beiträge der Arbeiter ihnen einen Rechtsanspruch auf die Wohltaten des Vereins geben, hat die Firma für die Krankenpflege noch weitere Einrichtungen getroffen.

Auf Kosten der Firma sind 10 Kaiserswerther Diakonissen für die Werksarbeiter und deren Angehörige tätig. Drei dieser Schwestern übernehmen Krankenpflege in den Wohnungen der Arbeiter selbst, drei andere sind in dem Krankenhause der Firma, dem Viktoriahospital, zwei in dem Altersversorgungs- und Waisenhause und zwei in der Kleinkinderschule des Werkes beschäftigt.

Das Viktoriahospital, von der Firma im Jahre 1874 erbaut, nimmt Kranke, die der besonderen Krankenhausbehandlung bedürfen, und zwar außer Knappschaftsvereinsmitgliedern auch deren Frauen und Kinder auf, soweit Platz vorhanden. 16 Krankenzimmer mit 47 Betten — in der Regel 4 Betten in einem Zimmer, doch gibt es auch Einzelbetten —, Operationsraum mit recht guter Ausstattung, Zimmer für den Hüttenarzt, die Schwestern und Krankenwärter, Speisesaal und 2 Badezimmer sind vorhanden. In der Nähe liegt das Leichenhaus mit Desinfektionsraum. Eine besondere Badeanstalt im Souterrain des Krankenhauses ist ausschließlich für die Frauen der Werksangehörigen bestimmt.

Die Verpflegung ist für männliche Kranke unentgeltlich, für weibliche Kranke beträgt der Pflegesatz 1,20 M., für Kinder 0,80 M. pro Tag.

(Siehe Tabelle auf S. 523.)

Das bereits erwähnte Altersversorgungs- und Waisenhaus ist für Witwen und Waisen von Werksarbeitern bestimmt, die dort gegen eine monatliche Vergütung von 3 M. volle Unterkunft und Verpflegung finden. Das Haus enthält 15 Wohnräume mit 32 Betten und einen Speisesaal. 1895 waren 21 Waisen unter 14 Jahren, eine Witwe und ein gebrechliches Mädchen über 14 Jahren aufgenommen. 1898 stieg die Zahl der Waisen unter 14 Jahren auf 22, die 1901 unverändert war.

An das Kranken- und das Waisenhaus schließt sich ein größerer Garten zur Benutzung für die Insassen.

---

1) Nach dem Verwaltungsbericht der Bürgermeisterei, 1885/95.
2) Nach den „Mitteilungen" der Firma jedoch 686 596,11 M.
3) Nach den „Mitteilungen".

Im Krankenhause wurden verpflegt

Jahr	Männliche Kranke		Weibliche u. Kinder		Auf 1 Kranken kommen Krankentage	
	Zahl	Tage	Zahl	Tage	Männliche	Weibliche
1893 [1])	693	9 374	4	97	13,52	24,25
1894	606	9 287	—	—	15,32	—
1895	578	8 430	4	119	14,58	29,75
1896	536	9 742	2	86	18,17	43,00
1897	613	9 283	6	255	15,14	42,50
1898 [2])	562	8 663	6	284	15,41	40,57
1899	518	8 764	6	204	16,89	34,00
1900	510	8 538	6	117	16,74	19,50
Durchschnitt	577	9 008,9	4,37	145	15,61	33,20

In diesem Zusammenhange möchte ich nicht unterlassen, auf die Unfallverhütungsmaßnahmen der Firma wenigstens kurz hinzuweisen. Daß in jeder Werkstätte Verbandzeug etc. für erste Hilfeleistung vorhanden ist, ist selbstverständlich, aber auch in Bezug auf eigentliche Unfallvorbeugevorrichtungen ist die Firma stets bestrebt, neue Erfindungen zu erproben. Großer Wert wird darauf gelegt, die Sicherheitsvorkehrungen organisch mit den Maschinen etc. zu verbinden, wodurch eine erheblich zweckmäßigere Anordnung erreicht wird, als wenn die Schutzapparate erst nachträglich angebracht würden. Hervorheben möchte ich, obwohl mir als Nichtfachmann ein Urteil hierüber natürlich nicht zusteht, die eingehenden Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Betriebe, die auch genaue Weisungen über die Befreiung Verunglückter enthalten, und die Einrichtung der mit dem Werke verbundenen Thomasschlackenmühle. Letztere wurde bereits im Jahre 1893 [3]) als „die in hygienischer Beziehung empfehlenswerteste Anlage“ bezeichnet. Durch Exhaustoren wird der Mahlraum nahezu staubfrei gehalten und der aufgesogene Staub sorgfältig in besondere Säcke gesammelt.

Neben der Sicherung der Existenz des Arbeiters und seiner Familie auch in Krankheitstagen und bei Berufsuntauglichkeit ist es namentlich die Wohnungsfrage, der sich die Aufmerksamkeit des fürsorgenden Arbeitgebers mit Recht zuwenden muß. Solange ein von verschiedensten Seiten befürwortetes genügendes Wohnungsgesetz [4]) noch nicht erreicht wird, muß man den Bestrebungen der Arbeitgeber nach dieser Richtung

1) Vergl. auch die Jahresberichte der preuß. Reg.- und Gewerberäte, 1894, S. 548.

2) Die „Mitteilungen“ weisen 569 Kranke mit 8947 Krankentagen auf. Kollmann a. a. O. hat diese Ziffern irrtümlich für das Jahr 1899.

3) Berichte der preuß. Reg.- und Gewerberäte und Bergbehörden, 1893, S. 448. Vergl. übrigens die Arbeiterschutzbestimmungen des Bundesrats für Thomasschlackenanlagen vom 25. April 1899 (R.G.Bl. S. 267).

4) Vergl. Schönberg, Gewerbl. Arbeiterfrage in seinem Handbuch, 3. Aufl., Bd. 2, S. 733 ff. und die dort angeführte Literatur. Handw. d. Staatsw., 2. Aufl., Art. „Wohnungsfrage“, Bd. 7, S. 829 ff., besonders S. 845. Ferner den im Reichsanzeiger vom 6. Aug. 1904 veröffentlichten Entwurf eines Wohnungsgesetzes.

doppelte Beachtung schenken. Sehr erfreulich ist auf der anderen Seite das wachsende Verständnis der Arbeiter selbst für eine behagliche Häuslichkeit, das sich in der Gründung von Baugenossenschaften äußerlich kundtut [1]). Jedoch liegt es in der Natur der Sache, daß der Bau von Arbeiterwohnungen in größerem Umfange am ehesten von großen Gemeinwesen und den bedeutenderen Fabrikanten ausgeführt werden kann, wenn an den maßgebenden Stellen das erforderliche Interesse und Verständnis vorhanden ist.

Die Arbeiter der Firma Stumm haben nicht nötig gehabt, sich zu einem Bauverein zusammenzuschließen, da die Firma selbst sich der Unterkunft ihrer Arbeiter nach drei Richtungen hin annimmt: Sie unterstützt ihre Arbeiter beim Bau eigener Wohnungen, sie nimmt Arbeiterfamilien in die von ihr hergestellten Arbeiterhäuser gegen Miete auf und errichtet Schlafhäuser für unverheiratete Arbeiter.

Zur Erleichterung des Baues eigener Häuser wird den Arbeitern und Beamten von der Firma ein Zuschuß von 3000 M. gegen 3-proz. Verzinsung gewährt. Bedingung hierfür ist jedoch, daß der Baulustige ein eigenes Kapital von 900 M. als erspart nachweisen kann. Außerdem können die verfügbaren Kapitalien des Knappschaftsvereins nach dessen Statut gegen mindestens doppelte Sicherheit und nur auf 1. Hypothek ausgeliehen werden. Bis zum Betrage von 1800 M. ist aber der Knappschaftsvorstand ermächtigt, Geld gegen genügende, wenn auch nicht doppelte Sicherheit, oder gegen gute Bürgschaft zur Erbauung oder Ankauf von Wohnhäusern oder Grundstücken an fleißige und zuverlässige Mitglieder des Vereins unter Zulassung von monatlichen Teilrückzahlungen [2]) durch Lohnabzüge und gegen landesübliche Zinsen auszuleihen. Es ist dem Vorstande überlassen, sich in diesen Fällen sogar mit der bloßen Verpfändung des anzukaufenden Grundstücks mit oder ohne Bürgschaft zu begnügen.

Um den Arbeitern Gelegenheit zu landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung zu geben und namentlich ihren Frauen die Möglichkeit zum Anbau von Gemüse und Kartoffeln für die Hauswirtschaft zu schaffen, hat die Firma 180 Morgen Ackerland in Parzellen zu je 2 Morgen geteilt und verpachtet diese an Werksarbeiter zu einem jährlichen Pachtpreise von 7,50 M. pro Morgen [3]). Nach einer, leider für andere Jahre nicht wiederholten Feststellung [4]), betrieben im Jahre 1895

1) Vergl. die Festschrift des Rheinischen Vereins für Arbeiterwohnungswesen 1902, die aus Anlaß der Industrie- und Gewerbeausstellung in Düsseldorf ausgegeben worden ist, in welcher 109 gemeinnützige Bauvereine, 5 Baustiftungen, 4 Arbeiterhospize und 15 arbeiterhäuserbauende Kommunalverbände aus dem Vereinsbezirk aufgezählt sind.

2) Es sei gestattet, auf diesen Amortisationszwang ausdrücklich hinzuweisen. Bei den Mittel- und Kleinbauern der Rheinprovinz werden Darlehen bei der Landesbank oder den Kreissparkassen nur sehr ungern erbeten, weil diese regelmäßig eine Amortisationsquote vorsehen. Lieber gehen die Bauern zum privaten Geldgeber, der ihnen das Geld zu unerhört hohem Zinsfuße, aber ohne Amortisationszwang, leiht.

3) Bei diesem Preise ist in Betracht zu ziehen, welch hohe Bodenpreise in diesem Teile der Rheinprovinz durchweg herrschen, wo 3000—4000 M. pro Hektar keineswegs seltene Ackerlandspreise sind.

4) Jahresberichte der preuß. Reg.- und Gewerberäte, 1896, S. 517. Näheres über die Viehgattungen ist leider nicht angegeben.

649 Arbeiter des Werks Landwirtschaft als Nebenbeschäftigung und 753 Haushaltungsvorstände hielten zusammen 1462 Stück Vieh.

Arbeiter und Beamte, die ein eigenes Haus noch nicht bauen können oder wollen, aber verheiratet und dieser Vergünstigung würdig sind, werden in die Arbeiterwohnhäuser der Firma gegen Mietzins aufgenommen. Diese Häuser sind auf den Grund und Boden der Firma als Doppel- oder Einfamilienhäuser erbaut. In ganz wenigen Häusern wohnen mehr als 2 Familien; von den vorhandenen 78 Häusern mit 107 Wohnungen sind nämlich 64 Einfamilien- oder Doppelhäuser (mit gemeinsamer Zwischenwand), 9 auf 2—3 und nur 5 auf 4 und mehr Familien berechnet. Zu jeder der 107 Wohnungen gehören 5 ar Gartenland, wofür ein besonderer Pachtzins nicht erhoben wird. Die ersten Arbeiterhäuser wurden bereits anfangs der 1840er Jahre erbaut. Nur diese älteren Häuser waren für mehrere Familien bestimmt bei einem Eingange, während die neueren Häuser entweder reine Einfamilienhäuser oder Doppelhäuser für 2 Familien bei getrennten Eingängen sind. Die Baukosten betragen durschnittlich 5000—6000 M. (ohne Grund und Boden). Alle Häuser haben Kanalisation und sind an die Wasserleitung angeschlossen.

Die Wohnungen sind nach Lage und Größe in 8 Klassen mit verschiedenem Mietzinse geteilt. Die folgende Tabelle ergibt das Nähere.

Klasse	Zahl der Räume	Zahl der vorhandenen Wohnungen	Mietpreis pro Jahr	Durchschnittsmietpreis pro Raum und Jahr
I	5 und mehr mit Stall	29	180 M.	32,85 M.
II	desgl. in weniger guter Lage	32	150 „	
III	4 und Stall	26	135 „	33,75 „
IV	3 mit Stall	12	120 „	36,66 „
V	desgl. in weniger guter Lage	3	100 „	
VI	3 ohne Stall	2	90 „	27,50 „
VII	desgl. in weniger guter Lage	2	75 „	
VIII	2 ohne Stall	1	60 „	30,00 „

Zum Vergleiche seien die Ziffern der Mietpreise danebengestellt, die die Hüttenarbeiter, die nicht in den Arbeiterwohnungen der Firma unterkommen, in der Stadt Neunkirchen selbst zu zahlen haben [1]).

(Siehe Tabelle auf S. 526.)

Die Zahlen reden eine sehr deutliche Sprache. Sie lassen uns, abgesehen von dem Nachweis, wie erheblich viel billiger die Arbeiter in den Werkswohnungen leben können, erkennen, wie viel gesunder die Leute in den Werkswohnungen leben. Die Gesamtzahl der beobachteten Hüttenarbeiterfamilien, die in der Stadt zur Miete wohnen, beträgt 286. 185 oder fast 65 Proz. bewohnen nur 2 Räume, darunter 48 oder 16 Proz. mit einer Kopfzahl von mehr als 5 Personen! 281 Familien d. h. 97 Proz. müssen sich mit höchstens 3 Räumen begnügen.

1) Nach einer gütigst zur Verfügung gestellten Statistik des Herrn Bürgermeisters Ludwig in Neunkirchen. Die Zahlen gelten für das Jahr 1901.

Es wohnten Familien

mit einer Kopfzahl von	in 1 Raum		2 Räumen		3 Räumen		4 Räumen		5 Räumen	
	Familienzahl	Durchschnittspreis pro Jahr Mk.	Familienzahl	Durchschnittspreis pro Jahr Mk.	Familienzahl	Durchschnittspreis pro Jahr Mk.	Familienzahl	Durchschnittspreis pro Jahr Mk.	Familienzahl	Durchschnittspreis pro Jahr Mk.
2	1	54,00	26	117,24	6	176,04	—	—	—	—
3	—	—	36	118,68	14	173,36	—	—	—	—
4	—	—	40	116,40	8	186,84	1	144,00	—	—
5	—	—	35	125,16	15	160,80	2	189,00	—	—
6	—	—	22	112,92	15	185,16	—	—	1	180,00
7	—	—	19	117,84	20	170,18	—	—	—	—
8	—	—	5	108,00	8	182,28	—	—	—	—
9	—	—	2	110,00	8	164,88	1	198,00	—	—
10	—	—	—	—	1	108,00	—	—	—	—
Summe	1	54,00	185	115,78	95	167,60	4	177,00	1	180,00
Durchschnittsmietpr. pro Raum	—	54,00	—	57,84	—	54,80	—	44,16	—	36,00

Von den Werkswohnungen bestehen aber 87 oder 81,3 Proz. aus mehr als 4 Räumen mit Stall, und dabei zu einem Mietpreis von höchstens 180 Mk., ein Preis, der in der Stadt stellenweise schon für nur 3 Räume gefordert wird. Kein Wunder unter diesen Umständen, wenn die Werkswohnungen sehr begehrt sind und die Aussicht, daß die eine oder andere frei werden könnte, bereits lange Zeit vorher Meldungen und Bewerbungen um die betreffende Wohnung veranlaßt.

Im Gegensatz zu Einrichtungen an manchen anderen Orten sind die Häuser jedoch nicht an die Arbeiter verkäuflich. Es ist damit die Sicherheit gegeben, daß die zum Wohle der Arbeiter erbauten Häuser ihrem Zwecke nicht etwa durch Bauspekulation entfremdet werden. Wenn auch die Möglichkeit des Erwerbes derartiger Häuser durch die Arbeiter im ersten Augenblick etwas sehr Bestechendes hat, so erscheinen doch die Erfahrungen, die man mit dem Eingreifen der Spekulation hat machen müssen, zu trübe, um die Haltung der Firma Stumm in dieser Frage nicht zu rechtfertigen.

Die unverheirateten Arbeiter, die nicht bei ihren Eltern sich aufhalten, wohnen zum Teil bei anderen, verheirateten Hüttenarbeitern zur Miete. Ein nicht unerheblicher Teil jedoch, namentlich Auswärtiger, die nur Sonntags in das heimatliche Dorf zurückkehren, finden ihr Unterkommen in den Schlafhäusern des Werkes, in denen sich 39 Schlafsäle mit 936 Betten befinden [1]). Ein Saal enthält durchschnittlich 24 Betten, die je zwei neben- und je zwei übereinander angeordnet sind. Hinter einem jeden solchen Block von 4 Betten — übrigens

1) 1894 34 Säle mit 772 Betten. In demselben Jahre wurde ein neues Schlafhaus mit 5 Sälen und 164 Betten erbaut.

Eisengestelle — sind verschließbare Wandschränke mit je einem Fach für jedes Bett angebracht; die Einrichtung ähnelt der für Mannschaften auf den deutschen Kriegsschiffen. Außerdem ist im Kellerraum Platz für sonstige Habseligkeiten der Arbeiter. In den Sälen liegen Tageszeitungen unentgeltlich auf; sozialdemokratische Blätter sind streng verpönt.

Die Bettwäsche der sämtlichen Schlafhäuser wird in einer besonderen Waschanstalt gereinigt, in der 5 Frauen unter einer Aufseherin tätig sind. Zu dieser Arbeit werden bedürftige Frauen oder Witwen von Werksangehörigen vorzugsweise herangezogen.

Für Benutzung der Schlafstelle, für Reinigung der Bettwäsche und der Säle hat der Arbeiter monatlich eine Miete von 2 Mk. zu entrichten, die ihm gegebenen Falles bei der Lohnzahlung abgezogen wird. Vergütung für Licht und Heizung wird nach Verbrauch besonders berechnet.

Ueber die Frequenz der Wohnungseinrichtungen können folgende Zahlen angegeben werden.

Es wohnten

	im eigenen Hause oder eigenen der Eltern	in Mietswohnungen	zur Miete bei and. Werksarb.	sonst zur Miete	in Schlafhäusern
1895	1520	130	448	1400	151 [1])
1898	1661	167 [2])	576	1303	342

Zum Schutze des Werkes und der Wohnungen besteht eine besondere Werksfeuerwehr in drei Abteilungen; für den Fall eines Brandes sind in der Arbeitsordnung eingehende Verhaltungsmaßregeln für den einzelnen aufgestellt.

Außer der Wohnung ist es die Nahrung und die bei den Arbeiten auf dem Hüttenwerk überaus notwendige regelmäßige körperliche Reinigung der Arbeiter, der sich die Fürsorge des Arbeitgebers naturgemäß zuwenden muß.

Die Firma Stumm besitzt 2 Kochanstalten, von denen die erste, ältere, noch mit Herden arbeitet, während die neuere mit 4 Kupferkesseln ausgestattet ist, in denen Suppe, Fleisch, Kartoffeln und Gemüse mittels Dampfheizung gekocht werden. Neben der Küche liegt der Speisesaal, wo die Arbeiter abteilungsweise an langen Tischen auf Stühlen Platz nehmen. Das Essen wird schnell, reinlich und auf verschiedenen Tellern [3]) vorgesetzt, ist sehr reichlich, wohlschmeckend und nahrhaft. Die Bedienung besorgen drei weibliche Angestellte. Für das

---

1) Die Zahl gilt für die ständig als Mieter in den Schlafräumen wohnenden Arbeiter. Benutzt wurden die Schlafhäuser 1895 im ganzen von 804 Arbeitern. Vgl. Jahresbericht der Reg.- und Gewerberäte, 1896, S. 517.

2) Einschließlich der erwachsenen Söhne, die ebenfalls Hüttenarbeiter sind, 178.

3) Also nicht wie in Zuchthäusern und Gefängnissen, wo das Essen zu einem dicken, sehr nahrhaften und auch nicht unschmackhaften, aber unschön aussehenden Brei zusammengekocht wird.

Zum Schälen der Kartoffeln dient eine besondere Schälmaschine.

Mittagessen werden 28 Pfg., mit Zubrot 33 Pfg. bezahlt; der Betrag wird dem Arbeiter bei der Lohnzahlung abgezogen [1]).

Die beiden Menagen haben 128 und 200 Plätze.

In der Morgenpause können die Arbeiter außerdem Kaffee zu 3 Pfg. die Tasse ($^4/_{10}$ l) erhalten, was durchschnittlich von 250 Leuten täglich benutzt wird. Das Geld für den Kaffee wird nicht vom Lohn abgezogen, sondern muß sofort bezahlt werden. Für die Feuerarbeiter wird während der heißen Jahreszeit täglich ein Faß kalten Kaffee in der Menage hergestellt, das diesen Arbeitern zur Erfrischung unentgeltlich zur Verfügung steht.

Für diejenigen Arbeiter, die das Essen von Hause erhalten und es sich anwärmen, und für die Schlafburschen, die sich ihr Essen selbst kochen wollen, stehen 5 Küchen mit je 2 Herden zur Verfügung, wo auch Näpfe und Kessel zu haben sind. Die Benutzung dieser Küchen ist für die Schlafhausbewohner unentgeltlich, während von den anderen Arbeitern ein kleiner Betrag erhoben wird.

Ueber die Benutzung der Menagen können folgende Zahlenangaben gemacht werden.

Jahr	Mittagessen	Suppen allein	Brotportionen	Zahl der täglichen Mittagessen bei 300 Arbeitstagen
1895 [2])	88 438	—	—	294,79
1897	95 146	3992	71 784	317,15
1898	101 912	9989	74 498	339,70
1899	97 451	8125	81 914	324,84
1900	99 445	7955	72 112	331,48
Durchschnitt 1897—1900	98 488,5	7515,25	75 077,0	326,29

Unter den Einrichtungen der Arbeitgeber zum Wohle ihrer Arbeiter nehmen an vielen anderen Orten, ich erinnere nur an Krupp [3]), Konsumanstalten oder Konsumvereine einen hervorragenden Platz ein. Wenn derartige Einrichtungen bei der Firma Stumm nicht bestehen, so ist das natürlich auf die Ansichten des bisherigen Leiters der Firma zurückzuführen, der diese Veranstaltungen für unzweckmäßig, weil die Existenz der kleinen Geschäftsleute bedrohend, hielt und er die Aufrechterhaltung des Mittelstandes erstrebte.

Für die körperliche Reinigung bestehen auf dem Neunkircher Werke 2 Waschanstalten. Die kleinere enthält 3 Zellen mit je 1 Badewanne, 24 Zellen mit Brausen und einem Raum für etwa 50 Arbeiter zum Waschen des Oberkörpers. Die größere Anstalt hat 3 Zellen mit je 1 Badewanne, 56 Zellen mit Brausen und einem Waschraum für

1) 1895 betrug der Preis für ein Mittagessen 25 Pfg., 1898 26 Pfg.

2) Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäte 1896. S. 517.

3) Nach einer von der Firma Krupp bei Gelegenheit der Düsseldorfer Ausstellung herausgegebenen Zusammenstellung erzielte die Konsumanstalt der Gußstahlfabrik bei 51 Verkaufsstellen einen Jahresumsatz von 6 112 765,44 M.

100 Mann. Luft und Wasser dieser Anstalten werden durch Dampfheizung auf einer vom Hüttenarzt festgesetzten und kontrollierten Temperatur erhalten, die von den Arbeitern nicht eigenmächtig abgeändert werden kann. Weitere Waschräume sind in Verbindung mit den 5 Schlathausküchen vorhanden, die je 2 Kessel mit stets heißem Wasser enthalten.

Die Wannenbäder kosten 5 Pf.; die Benutzung der Brausen ist jedoch unentgeltlich.

Die Intensität der Benutzung der Anstalten erhellt aus folgenden Zahlen.

Es wurden verabfolgt:

Jahr	Wannenbäder	Brausen	Waschungen	Durchschnittlich täglich bei 300 Arbeitstagen		
				Wannenbäder	Brausen	Waschungen
1894 [1]	1988	80 598	—	6,62	268,6	—
1895 [2]	1800	69 913	—	6,00	233,0	—
1897	1743	76 186	51 424	5,81	253,9	171,41
1898	1921	75 518	65 496	6,40	251,7	218,32
1899	1835	79 534	62 800	6,11	265,1	209,33
1900	1891	78 900	72 444	6,30	263,0	241,48
Durchschnitt 1897—1900	1847,5	77 534,5	63 041,0	6,155	265,1	210,135

Die Gesamtzahl der Arbeiter des Werkes in Neunkirchen betrug in den Jahren 1897—1900 durchschnittlich 3756, an die im Durchschnitt 140 575,5 Brausen und Waschungen verabfolgt worden sind, d. h. auf den einzelnen Mann kommen 37,4 Waschungen und Brausen pro Jahr! Man wird nicht behaupten können, daß diese Zahl gerade besonders hoch erscheint.

Für die jugendlichen Arbeiter sind auf dem Werke besondere Veranstaltungen getroffen. Sie bestehen zunächst in der anders gearteten Gestaltung ihrer Arbeitszeit, welche erheblich mehr, als nach den neuesten gesetzlichen [3]) Vorschriften nötig, abgekürzt ist.

Die besondere von der Firma eingerichtete „Fortbildungsschule für jugendliche Hüttenarbeiter“ hat infolge des eingeführten Schulzwanges im Gegensatz zu der von der Gemeinde Neunkirchen unterhaltenen Gemeindefortbildungsschule guten Schulbesuch aufzuweisen, nämlich 1895 107, 1898 125 Schüler. Der Unterricht wird von 2 Lehrern in den beiden Sälen des Schulgebäudes erteilt. Die Unterrichtsstunden ergeben sich aus den Vorschriften über die Arbeitszeit der Jugendlichen.

Wenn auch für Frauenarbeit im allgemeinen auf dem Hüttenwerke kein Platz ist — die wenigen Ausnahmen, Menagen und Waschküchen,

1) Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäte 1894. S. 549.
2) Daselbst 1896. S. 517.
3) Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom $\frac{\text{29. April 1892}}{\text{1. Febr. 1895}}$ R.G.Bl. S. $\frac{602}{8}$.

wurden schon genannt — die Arbeiterfrauen daher nicht in dem Maße ihren häuslichen und mütterlichen Pflichten entzogen werden, als das leider unter anderen Verhältnissen so sehr der Fall ist, so bedeutet doch die Kleinkinderschule der Firma, in der von 2 Diakonissen und 3 Gehilfinnen 240 Kinder im Alter von 3—6 Jahren beaufsichtigt und beschäftigt werden, eine große Erleichterung für die Frauen, namentlich der geringer bezahlten Arbeiter, denen so die Möglichkeit, sich Nebenverdienst durch Waschen, Aufwartung etc. zu suchen, geboten ist.

Für die Töchter der Hüttenarbeiter sind 3 Schulen vorhanden; eine Strickschule für Mädchen von 6—14 Jahren, die von 200 Schülerinnen besucht wird; eine Näh- und Handarbeitschule für Mädchen über 14 Jahren, in der zur Zeit 80 Schülerinnen sich befinden. In beiden Schulen wirken 2 Lehrerinnen, die eine besondere Vorbildung nachgewiesen haben, mit 2 Gehilfinnen.

Endlich ist mit dem Viktoriahospital eine Haushaltungsschule verbunden, die von der Vorsteherin des Altersversorgungs- und Waisenhauses geleitet wird. Alljährlich werden 4, jeweils 1 Vierteljahr dauernde Kurse für je 6 Mädchen über 15 Jahre abgehalten.

Die Einrichtung gerade dieser Haushaltungskurse ist von hoher Bedeutung und vielleicht auch diejenige, deren Tragweite von den Arbeitern am ehesten ermessen wird. Für die ländliche Bevölkerung des Kreises Wetzlar sind z. B. solche Kurse vom Kreise eingerichtet worden, als Wanderlehrkurse. Das anfängliche Mißtrauen der kleinbäuerlichen Bevölkerung war schnell besiegt, und bald wollte jedes Dorf einen solchen Kursus haben — denn die in diesen Kursen vorgebildeten Mädchen waren in kürzester Zeit die begehrtesten Heiratskandidatinnen geworden. Ich habe nicht beobachten können, ob diese Erscheinung sich bei der Stummschen Haushaltungsschule wiederholt hat, möchte mich aber für die Bejahung der Frage aussprechen.

Mit dieser Darstellung der Sorge der Firma für die Vorbildung der heranwachsenden Jugend ihrer Arbeiter haben wir bereits das zweite große Gebiet der Arbeiterfürsorge betreten, dasjenige, welches die Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus der Arbeiter bezweckt.

Die Richtung dieser Erziehung wird gehen auf die Loslösung des Arbeiters von allen nicht wirklich notwendigen Geldunterstützungen ohne eine gewisse Gegenleistung, auf die Erweiterung seines Gesichtskreises und auf die Förderung seines Selbstbewußtseins als Teil eines großen geachteten Ganzen.

Nach der ersten Richtung wird vor allem der Sparsinn geweckt und gepflegt werden müssen. Der Arbeiter muß es als gegen seine Ehre gehend erachten, Fürsorgetätigkeit anzunehmen, die hätte vermieden werden können. Dieses „Ehrgefühl“ ist gleichbedeutend mit dem Bewußtsein einer sittlichen Pflicht. Der Arbeiter übernimmt noch zu häufig pekuniäre Verpflichtungen umfangreicherer Art, ohne seinerseits genügende Fonds zu besitzen. Sind dann die Erfolge nicht ausreichend, kommen Unglücksfälle oder Krankheit, so ist meist die Not groß und die „Gesellschaft“ muß helfend eintreten, weil der Spargroschen zu anderen Zwecken verwendet worden war.

Ich habe schon hervorgehoben, daß der Erwerb eines eigenen Hauses von der Firma sehr unterstützt wird, aber nur dann, wenn der Baulustige ein Kapital von 900 M. als erspart nachweisen kann. Da mit der Verweigerung der Unterstützung von 3000 M. seitens der Firma auch die Weigerung des Knappschaftsvorstandes, 1800 M. unter den oben erwähnten erleichterten Bedingungen zu gewähren, verbunden sein, auch die Werkssparkasse unter diesen Umständen kein Entgegenkommen zeigen wird, so kommt jene Bedingung fast einem Verbote des Hauserwerbs ohne ein gewisses selbsterspartes Kapital gleich.

Ich darf als bekannt voraussetzen, daß die Arbeiter in der Regel sehr früh, vielfach sogar schon dann heiraten, wenn ihnen die nötigen Subsistenzmittel zur Erhaltung einer Familie noch nicht zu Gebote stehen. Tritt dann nach der Gründung des eigenen, sich gewöhnlich schnell vergrößernden Hausstandes eine Krankheit, eine Betriebsstockung auf dem Werke, oder eine Teuerung ein, so fällt fast immer die ganze leichtsinnig gegründete Familie der bittersten Not anheim — und die Privatwohltätigkeit oder gar die Armenverbände müssen aushelfen. Daß sie mit einer solchen verfrühten Heirat ein Unrecht nicht nur an ihrer Familie, sondern auch an der „Gesellschaft" begehen, kommt den Arbeitern gewöhnlich nicht zum Bewußtsein. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse hat bereits vor längerer Zeit ein Teilhaber der Firma ein Kapital von 15 000 M. mit der Bestimmung gestiftet, daß aus seinen Zinsen die Ausstattungen von Hüttenleuten, die sich durch gute Führung auszeichnen und ein unbescholtenes Mädchen heiraten, bestritten werden sollen, wenn der Bräutigam 24 Jahre alt und im Besitze eines ersparten Kapitals von mindestens 150 M. ist.

Zur Erleichterung des Sparens und weiteren Förderung des Sparsinns, auf den, wie aus dem Gesagten hervorgehen dürfte, von der Firma großer Wert gelegt wird, besteht eine Werkssparkasse seit etwa 30 Jahren, welche nicht nur Einlagen annimmt, sondern auch Darlehen, jedoch nur an Werksangehörige, auf Personal- und Realkredit zu einem gleichmäßigen Zinsfuße von 3 Proz. gewährt. Leider vermag ich über die Tätigkeit dieser Kasse nur folgende sehr spärliche Ziffern anzugeben.

Es betrugen

im Jahre	die Vorschüsse	der Bestand
1894	53 976,80 M.	136 513,75 M.
1898	79 339,30 „	109 578,91 „

Während die nationalen Tageszeitungen das Mittel der politischen Heranbildung der Arbeiter sind, dient die Werksbibliothek der Bildung des Wissens, des Geschmacks und der theoretischen Erfassung der Berufstätigkeiten. Die Bibliothek umfaßt 1150 Bände, die unentgeltlich unter Bedingung der Rückgabe in gutem Zustande innerhalb 4 Wochen ausgeliehen werden [1]). Ueber die Benutzungsstärke sind mir Mitteilungen leider nicht gemacht worden.

1) Vergl. hierzu und auch zum folgenden Carnegie, Kaufmanns Herrschgewalt (Empire of Business), ein zwar ganz unwissenschaftliches, aber als von einem erfolgreichen Manne der Praxis geschrieben, gerade für den hier besprochenen Gegenstand beachtenswertes Buch.

Nicht minder wichtig ist die Hebung des Standesbewußtseins der Arbeiter, aber nicht im Sinne internationalen Klassenbewußtseins, sondern als Glieder eines wirtschaftlichen Ganzen. Dies Standesbewußtsein äußert sich einerseits in dem Gefühl der Zusammengehörigkeit der Arbeiter eines Werkes zueinander, andererseits in dem Bedürfnis eines persönlichen Verkehrs mit dem Chef.

In der ersteren Richtung sollen offenbar eine ganze Anzahl von Bestimmungen der Arbeitsordnung und des Knappschaftsstatuts wirken, die von den Arbeitern gute Führung „ihrem Stande gemäß“ fordern [1]). Körperverletzungen, Verstöße gegen die guten Sitten, wenn sie gegen Mitarbeiter oder Angehörige von Mitarbeitern gerichtet waren, werden strenger als sonst beurteilt. Die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen des Werks sind ebenso geschützt wie der eigentliche Werksbetrieb. Pensionsempfänger, denen gerichtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können für dieselbe Zeit ihre Pensionen verlieren, Mitglieder des Knappschaftsvereins, d. h. alle aktiven Arbeiter des Werks [2]), verlieren in einem solchen Falle ihre Mitgliedschaft und können nur unter besonderen Kautelen nach Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Ehre wieder aufgenommen werden.

Für die Beamten des Werks besteht ein Beamtenkasino in Neunkirchen, das demselben Zwecke dienen soll. Leider läßt sich hier die Neigung erkennen, zwar den Zusammenhang untereinander zu pflegen, sich aber von den Arbeitern mehr oder minder abzusondern.

Hierher gehört auch die Form, in der Beamten und Arbeitern nach 10- und 25-jähriger treuer Dienstzeit die Prämien von je 50 M. übergeben werden: feierlich, in Gegenwart sämtlicher Vorgesetzten des Ausgezeichneten und wenn irgend angängig, von dem Chef persönlich [3]). Wenn auch diese Prämiierungen hauptsächlich Belohnung und Ansporn für die Zukunft sein sollen, so wird die Feierlichkeit des Ganzen sicher stets dazu beitragen, die innige Vereinigung aller Werksangehörigen zu stärken, abgesehen davon, daß sie dem Freiherrn die nie versäumte Gelegenheit bot, in persönliche Fühlung mit den Beamten und Arbeitern erneut zu treten.

Denselben Zweck verfolgten die alljährlichen Weihnachtsbescherungen im Kranken-, im Versorgungshause, in der Kleinkinderschule und für die Armen der Gemeinde Neunkirchen, bei denen die Familie des Freiherrn niemals fehlte; deshalb gab jedes wichtige Ereignis in der Familie des Chefs diesem willkommene Veranlassung, zu Gunsten seiner weiteren Familie, der Arbeiter- und Beamtenschaft, besondere Veranstaltungen zu treffen.

Deshalb vor allen Dingen aber war die regelmäßige Sprechstunde eingerichtet, in der jeder Arbeiter dem verstorbenen Freiherrn und jetzt dem Leitenden persönliche Anliegen jeder Art unmittelbar vortragen durfte.

---

1) §§ 13, 22, 38 der Arbeitsordnung, §§ 16, 32, 55, 57 des Knappschaftsstatuts.

2) § 168 Allg. Bergg.

3) 1892 fand eine solche Prämienverteilung bei Gelegenheit der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers statt.

Wie ernst der Freiherr die Pflichten auffaßte, die ihm als Leiter des Werks seinen Arbeitern gegenüber oblagen, beweisen die vielfachen Wohltaten, die er der Gemeinde Neunkirchen und ihren Nachbargemeinden erwiesen hat, und die, wenn auch nicht unmittelbar, so doch immer mittelbar seinen Arbeitern zu gute kommen [1]). Die in Betracht zu ziehenden Gemeinden haben eine Einwohnerzahl von rund 23000 Seelen, so daß die 3800 Arbeiter des Werks immerhin eine gewisse Rolle spielen.

Eine der evangelischen Kirchen ist ganz von der Firma erbaut, zum Neubau der katholischen ist ein erheblicher Zuschuß geleistet. Sämtliche Gemeindewege in der Gemeinde Niederneunkirchen werden von der Firma unterhalten; für die Straßenbauten in Neunkirchen selbst sind namhafte Beiträge gegeben worden. Infolge der Zuschüsse der Firma zu diesem Zwecke konnte die Wasserleitung zur Badeanstalt erheblich verbessert werden. Für die persönlichen Schullasten für Volksschulen sind wiederholt von der Firma Beträge gestiftet, die Umwandlung der höheren Bürgerschule in Neunkirchen in ein Progymnasium nur durch Schenkungen der Firma ermöglicht worden. 10 Proz. der Ausgaben für das Wasserwerk der Gemeinde Neunkirchen werden von der Firma bestritten, die örtliche Krankenpflege von den 3 Diakonissen der Firma größtenteils allein ausgeübt.

Es ist selbstverständlich, daß derartig intensive Unterstützung der Gemeinde, abgesehen von den sonstigen Vorteilen in der Erleichterung der Steuerlast sich fühlbar machen muß, und daß die Kommunalsteuern in der Gemeinde Neunkirchen nicht unbedeutend niedriger sind, als die anderer Industriestädte des Rheinlands, wobei man noch gar nicht an die immense Steuerbelastung der mittleren und kleinen Städte der östlichen Provinzen Preußens zu denken braucht.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Firma Stumm sind recht eigentlich das Werk des verstorbenen Freiherrn und man wird in der Darstellung derselben, die im Vorstehenden versucht worden ist, wohl auf Schritt und Tritt die selbständige Persönlichkeit des Verstorbenen fühlen.

---

1) Nach dem mehrfach cit. Verwaltungsberichte über die Bürgermeisterei Neunkirchen.

XII.

Die Bedingungen der Erwerbung des Doktorgrades ökonomischen

Von W. Kähler

I. Ueber

G. = Gymnasium; Rg. = Real

No.	Universität	Reifezeugnis	Auf das dreijährige Universitätsstudium können Studiensemester an deutschen Technischen Hochschulen angerechnet werden
			I. Philosophische
1	Berlin	G., Rg.	Semester an technischen oder landwirtschaftlichen Hochschulen ganz oder teilweise
2	Bonn	G., Rg., Orsch.	Semester an technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen können angerechnet werden
3	Breslau	G., Rg., Orsch.	3 Hochschulsemester können angerechnet werden
4	Erlangen	G., Rg., Orsch.[1])	4 an staatlich anerkannten Hochschulen verbrachte Semester können angerechnet werden
5	Gießen	G., Rg., Orsch.	—
6	Göttingen	G., Rg., Orsch.[2])	an technischen oder anderen Hochschulen zugebrachte Semester ganz oder teilweise
7	Greifswald	G., Rg., Orsch.	ganz oder teilweise
8	Halle	G., Rg., Orsch.	an technischen Hochschulen, land- oder fortwirtschaftlichen Akademien verbrachte Semester gelten zwei als ein Universitätssemester
9	Heidelberg	G., Rg.	—
10	Jena	G., Rg., Orsch.	an technischen oder anderen Hochschulen (außer Handelshochschulen) verbrachte Semester bis 2 Jahre
11	Kiel	G., Rg., Orsch.	2 Hochschulsemester = 1 Universitätssemester
12	Königsberg	G., Rg., Orsch.[3])	können angerechnet werden
13	Leipzig	G., Rg., Orsch.[3])	2 Semester an technischen Hochschulen, Bergakademie Freiberg, Forstakademie Tharandt, Handelshochschule Leipzig werden angerechnet; Inhabern des Diploms dieser Anstalten 3
14	Marburg	G., Rg., Orsch.[2])[3])	ganz oder teilweise
15	Rostock	G., Rg.[3])	Semester an einer technischen oder derselben gleichstehenden Hochschule werden voll angerechnet
			II. Staatswissenschaft
16	Freiburg i. B.	G., Rg.	Semester an technischen oder landwirtschaftlichen Hochschulen können bis zu 3 angerechnet werden
17	München	G., Rg.	Semester an anderen höheren Lehranstalten können angerechnet werden
18	Münster	G., Rg., Orsch.	—
19	Straßburg	G., Rg., Orsch.	können angerechnet werden
20	Tübingen	G., Rg., Orsch.[3])	können angerechnet werden
21	Würzburg	G.	—

1) Abiturienten der Oberrealschule können auf philologische Kenntnisse geprüft realschule müssen lateinische Kenntnisse nachweisen. — 3) Immaturi werden ausnahms Kosten der Immatrikulation bei immatrikulationsfähigen Bewerbern. — 5) Außerdem die 3 Semester in Leipzig immatrikuliert waren; 350 Mk. für alle anderen Bewerber.

auf deutschen Universitäten auf Grund einer national-
Dissertation.

in Aachen.

sicht.

gymnasium; Orsch. = Oberrealschule.

No.	Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung	Von der Dissertation müssen eingeliefert werden Druckexemplare	Gebühren Mk.
Fakultäten:			
1	Staatswissenschaften; 2 Nebenfächer, darunter obligatorisch Philosophie	258	355
2	I. Magisterprüfung in allgemeiner Bildung; II. Doktorprüfung	240	340
3	Nationalökonomie; Philosophie; 2 Nebenfächer, wovon eines Staatsrecht sein darf	270	300 [4] [5]
4	Staatswissenschaft; 2 Nebenfächer, von denen eines Statistik sein kann	250	300 [5]
5	Staatswissenschaft; 2 Nebenfächer	200	325
6	Nationalökonomie; 2 Nebenfächer, wovon eines Statistik sein darf	240	300
7	Nationalökonomie; Philosophie; Geschichte oder Staatslehre	195	340
8	Nationalökonomie; 2 Nebenfächer, darunter obligatorisch Philosophie, fakultativ Politik	250	240 [4]
9	Politische Oekonomie; 2 Nebenfächer, wobei gestattet sind: Finanzwissenschaft, allgemeine Staatslehre und Politik, Staatsrecht, Völkerrecht, Verwaltungsrecht, Handelsrecht	200	350
10	Nationalökonomie einschl. Statistik; 2 Nebenfächer, wobei gestattet ist, Staatsrecht in Verbindung mit Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Handelsrecht oder Politik als ein Nebenfach zu wählen	280	274
11	Nationalökonomie; Statistik; Philosophie	300	200
12	Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; ein drittes Fach	277	239
13	Nationalökonomie einschl. Finanzwissenschaft und Statistik; und 2 andere Fächer	200	250 [6], 350
14	Staatswissenschaften; Philosophie; 2 Nebenfächer	250	227
15	Nationalökonomie und 2 Nebenfächer	180	250
liche Fakultäten:			
16	Nationalökonomie und Finanzwissenschaft; 2 Nebenfächer, worunter Staatslehre, Statistik, juristische oder philosophische Fächer sein können	120	300
17	Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik und ein philosophisches oder juristisches Fach	110	308
18	Volkswirtschaftslehre; Finanzwissenschaft; Statistik; Staatsrecht; Verwaltungsrecht und ein anderes juristisches Fach	240	360
19	Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik; Staatslehre; Staatsrecht	140	360
20	Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Staatsrecht; Verwaltungsrecht	250	345
21	Nationalökonomie; Finanzwissenschaft; Polizeiwissenschaft; Staatsrecht; Verwaltungsrecht; Völkerrecht	150	300

oder in der Wahl der Nebenfächer beschränkt werden. — 2) Abiturienten der Oberweise, in der Regel unter erschwerenden Bedingungen zugelassen. — 4) Außerdem die Kosten für Herstellung des Diploms. — 6) 250 Mk. für Reichsdeutsche, die mindestens

II. Bemerkungen.

Die Nationalökonomie gehört auf deutschen Universitäten zum Lehrgebiet entweder der philosophischen oder der staatswissenschaftlichen (Tübingen), rechts- und staatswissenschaftlichen (Freiburg i. B., Münster i. W., Straßburg, Würzburg), staatswirtschaftlichen (München) Fakultät. Dementsprechend kann auf Grund einer nationalökonomischen Arbeit die Promotion entweder in der philosophischen oder in der staatswissenschaftlichen Fakultät stattfinden. Die Bedingungen, unter denen die Promotion möglich ist, sind für die Gestaltung des Studiums der Nationalökonomie von großer Bedeutung. Da für Studierende, die sich lediglich diesem Studium als Vorbereitung für einen Beruf widmen, die Doktorpromotion die einzige Prüfung ist, durch die sie sich einen Ausweis über den Erfolg ihrer Studien und einen Titel erwerben können, so sind die Anforderungen, die in der Doktorprüfung gestellt werden, in der Regel maßgeblich für den Studiengang, welchen die Studierenden der Nationalökonomie überhaupt einzuschlagen pflegen.

Ein Blick auf die vorstehende Zusammenstellung dieser Bedingungen zeigt nun, daß sich zwei Wege deutlich voneinander unterscheiden: die Promotionsordnungen der staatswissenschaftlichen Fakultäten verlangen neben dem überall geforderten Studium der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft (und öfter auch der Statistik) meist eine ziemlich eingehende Beschäftigung mit den Fächern des öffentlichen Rechts; die Ordnungen der philosophischen Fakultäten dagegen kombinieren diese 3 Fächer meist mit anderen Fächern aus dem Lehrgebiet ihrer Fakultät und lassen nur ausnahmsweise Staatslehre oder Staatsrecht (Heidelberg und Jena auch andere juristische Fächer) zu. In der Regel ist die Wahl eines Prüfungsfaches davon abhängig gemacht, daß für dasselbe ein ordentlicher Lehrstuhl in der Fakultät besteht. Dadurch werden die möglichen Kombinationen eingeschränkt.

Entsprechen diese Prüfungsvorschriften den Anforderungen, die man an einen zweckmäßigen Studiengang in der Nationalökonomie stellen muß? Das Ziel des nationalökonomischen Universitätsstudiums ist die Schulung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Erkenntnis der Volkswirtschaft. Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind der Besuch der Vorlesungen und die Anteilnahme an Uebungen und Seminarien sowie die an beide anknüpfende selbsttätige Arbeit des Studierenden. Durch zweckmäßige Benutzung dieser Mittel soll der Studierende einerseits in der Methode wissenschaftlicher Forschung geschult werden, andererseits ein gewisses Maß von Kenntnissen auf dem Gebiet der Erscheinungen des Wirtschaftslebens sich erwerben.

Nun wird man ohne weiteres zugeben können, daß die Kombinationen der Fächer, welche die staatswissenschaftlichen Fakultäten für die Promotion und damit für den Studiengang vorschreiben, zweckmäßig sind. Denn in der Beschäftigung mit den juristischen Fächern, selbst bei einer Beschränkung auf das öffentliche Recht, liegt einerseits eine vortreffliche methodische Schulung für begrifflich strenges

Denken, andererseits auch eine stoffliche Bereicherung durch die Einführung in die öffentlich-rechtliche Tätigkeit des Staates, die ja vielfach als Objekt die Volkswirtschaft hat.

Anders liegt es bei den Kombinationen, die für die philosophische Doktorprüfung möglich sind. Dabei ist zunächst davon abzusehen, daß in einzelnen, vielleicht nicht seltenen Fällen der Doktorand nicht unmittelbar von Anfang seines Studiums an die Promotion in der Nationalökonomie in Aussicht genommen, sondern zunächst einem anderen Fachstudium im Rahmen der philosophischen Fakultät sich gewidmet hatte, so daß ihm aus diesem Studium philologische oder naturwissenschaftliche Nebenfächer zur Verfügung stehen, die mit dem endgültigen Studium keinen inneren Zusammenhang haben. Ebenso haben wir die Fälle auszuscheiden, wo Studierende, bei deren Fachstudium die Nationalökonomie als Hilfswissenschaft in Betracht kommt, wie Land- und Forstwirte, Bergleute u. dergl., die Nationalökonomie als Hauptfach und Fächer aus dem Bereich ihres Berufsstudiums als Nebenfächer bei der Promotion wählen. Demnach bleiben nur diejenigen Doktoranden zu berücksichtigen, welche sich ausschließlich dem Studium der Nationalökonomie widmen wollen. Entspricht die mögliche Kombination der Fächer deren Bedürfnissen?

In der Regel werden neben dem Hauptfach Nationalökomie [1]) mindestens noch zwei Nebenfächer [2]) verlangt. Als eines dieser Fächer ist mehrfach [3]) Philosophie vorgeschrieben, wobei wohl allgemein etwa ein Umfang der Kenntnisse und dementsprechend des Studiums verlangt werden wird, wie ihn die Breslauer Fakultät umschreibt: sie verlangt Bekanntschaft mit den bedeutendsten Systemen der älteren oder neueren Philosophie, wofür auch die genaue Bekanntschaft mit dem System eines hervorragenden Philosophen eintreten kann; außerdem Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren der Psychologie, Logik oder einer anderen philosophischen Disziplin. Der Bildungswert eines so begrenzten Studiums, wenn es sich nicht auf öde Examenpaukerei beschränkt, ist unbestreitbar. Sowohl nach der Seite der Methode wie der inhaltlichen Bereicherung des Wissens wird eine Beschäftigung mit Logik oder Psychologie auch in den Grenzen der Universitätsvorlesungen ertragreich sein können. Vor allem aber wird die Einführung in ein philosophisches System im Rahmen der neueren Geschichte der Philosophie speziell dem Nationalökonomen für seine Studien Nutzen bringen; man braucht nur an die engen Beziehungen zwischen Philosophie und Nationalökonomie zu erinnern, die aus der Geschichte unserer Wissen-

---

1) Allerdings wird das Hauptfach verschieden bezeichnet und begrenzt: Berlin, Erlangen, Gießen und Marburg nennen es „Staatswissenschaften"; meist werden trotz der Teilung der Vorlesungen Nationalökonomie und Finanzwissenschaft zusammen als ein Fach gefaßt; nur Heidelberg und Königsberg rechnen die Finanzwissenschaft als selbständiges Fach; öfter wird die Statistik den beiden erstgenannten Fächern zugerechnet, manchmal aber auch ausdrücklich als selbständiges Fach daneben angeführt (so Erlangen, Göttingen, Kiel).

2) 3 Nebenfächer verlangen Breslau und Marburg.

3) So in Berlin, Breslau, Greifswald, Halle, Kiel, Marburg.

schaft jedem bekannt sind und manchen wichtigen Fortschritt auf unserem Gebiet angebahnt haben, um auch für eine unterrichtliche Verwertung der philosophiegeschichtlichen Studien für den Nationalökonomen einzutreten.

Die Wahl des zweiten Nebenfaches steht frei; am angenehmsten für den Examinanden wird es sein, wenn er wie in Königsberg, die Finanzwissenschaft, oder wie in Erlangen, Göttingen und Kiel, die Statistik als selbständiges Nebenfach wählen darf. Wird infolgedessen auch auf die Prüfung in diesen Fächern mehr Zeit verwendet, auf die Intensität des Studiums wird das kaum einen Einfluß haben, da auch an den anderen Fakultäten zum mindesten die Finanzwissenschaft nicht nur in den Grundzügen geprüft wird. Aus dem Bedürfnis einer zweckmäßigen Studieneinrichtung heraus hat sich bei anderen Fakultäten [1]) ein Uebergriff auf das Lehrgebiet der juristischen Fakultät für Examenzwecke herausgebildet, der eine deutliche Analogie in den Vorschriften der staatswissenschaftlichen Fakultäten erkennen läßt. Unter mehr oder minder verschiedenen Bezeichnungen wird nämlich die Staatslehre oder das theoretische Staatsrecht als Prüfungsfach zugelassen und der Charakter dieser Prüfung dadurch bestimmt, daß zum Teil als Examinatoren Angehörige der philosophischen Fakultät bestimmt werden. Die Zweckmäßigkeit einer gründlichen Beschäftigung mit der Lehre vom Staat für den Nationalökonomen wird ohne weiteres einleuchten.

Indes bleiben noch eine Reihe von Fakultäten übrig, an denen eine normale Kombination der Prüfungsfächer, wie wir sie in Nationalökonomie, Politik und Philosophie sehen können, nicht möglich ist, weil die Prüfungsordnung die Staatslehre nicht als selbständiges Lehrgebiet der Fakultät und als Prüfungsgegenstand anerkennt [2]). Hier müssen andere Fächer gewählt werden, und wenn wir von den oben gemachten Ausnahmen absehen, bleiben in der Regel nur Geschichte und Geographie als solche Nebenfächer übrig. Es mag bei der großen Wichtigkeit der geschichtlichen Methode für den Fortschritt volkswirtschaftlicher Erkenntnis nahe liegen, für die Wahl der geschichtlichen Studien einzutreten. Indes scheint mir hier die Gefahr doch nicht gering zu sein, die in der Beschränkung liegt, welche sich der durchschnittliche Nationalökonom bei geschichtlichen Universitätsstudien auferlegen muß: ich fürchte, daß er auch bei Beschränkung auf ein Sondergebiet, wie die mittlere oder neuere Geschichte, nach der ganzen Art der heutigen Studieneinrichtung innerhalb des Trienniums zu keiner abgeschlossenen Bildung kommen kann. Aehnlich wird die Frage hinsichtlich des geographischen Hilfsstudiums liegen: so wertvoll auch hier eine gründliche Schulung formell und inhaltlich gerade für den National-

1) Breslau: Staatsrecht, von einem Historiker zu prüfen; Greifswald: Staatslehre; Halle: Politik, von einem Nationalökonomen zu prüfen; Heidelberg: Allgemeine Staatslehre und Politik; Staats- oder Völker- oder Verwaltungs- oder Handelsrecht; Jena: Staatsrecht, verbunden mit Politik oder einem anderen juristischen Fach.

2) Hier sind in erster Linie Berlin, Gießen, Leipzig, Marburg, Rostock zu nennen.

ökonomen sein mag, so bleibt sie doch durch die Nötigung, sich in die naturwissenschaftlichen Grundlagen der modernen Geographie einzuarbeiten, mit erheblichem Zeitaufwand verknüpft.

Das bedeutet für den Studierenden der Nationalökonomie einen Nachteil, namentlich wenn man die Verhältnisse ins Auge faßt, die in der gleichen Fakultät für die Naturwissenschaftler, Historiker und Philologen gegeben sind. Ihnen wird es überall keine Schwierigkeit machen, drei aufs engste zusammenhängende, in der Methode gleiche, im Stoff nahe verwandte Prüfungsfächer zu wählen, wenngleich die Bestimmungen der verschiedenen Fakultäten im einzelnen mehr oder minder günstige Kombinationen ermöglichen. Die Zahl derjenigen Studierenden, die sich ausschließlich dem Studium der Nationalökonomie widmen, ist in neuerer Zeit zweifellos in starkem Steigen begriffen. Während früher nur ausnahmsweise einmal ein Nationalökonom promovierte, stellen heute die städtestatistischen Aemter, die wirtschaftlichen Interessenvertretungen wie Handels- und Landwirtschaftskammern, die Berufsgenossenschaften, freie wirtschaftliche Vereine, Syndikate, große Unternehmungen auf industriellem Gebiet, Banken, Verkehrs- und Versicherungsunternehmungen u. dergl. mit Vorliebe promovierte Nationalökonomen für bestimmte Aufgaben ein. Dazu ist die Zahl der nationalökonomischen Lehrstühle stark gestiegen und weckt einen vermehrten Bedarf an akademischem Nachwuchs. Endlich mag auch auf die großen Zeitungen als Träger einer gewissen Nachfrage nach geschulten nationalökonomischen Hilfskräften hingewiesen werden. Die Anwärter für alle diese Stellungen sind an der Regelung der Promotionsbedingungen in der Nationalökonomie wesentlich interessiert. Vor allem haben sie ein Anrecht darauf, daß ihnen der Abschluß ihres Studiums durch die Doktorpromotion nicht durch ungeeignete Vorschriften erschwert werde; ihnen allen soll vielmehr durch eine zweckmäßige Gestaltung derselben eine richtige und ertragreiche Art des Studienganges an die Hand gegeben werden. Eine innerhalb gewisser Grenzen mögliche Vereinheitlichung der Bestimmungen würde zudem die im Interesse der Erweiterung des Gesichtskreises dringend notwendige Freizügigkeit zwischen den verschiedenen Universitäten erleichtern.

Die Anregungen zu einer Abänderung der Promotionsbedingungen in den philosophischen Fakultäten, welche aus den Verhandlungen der beteiligten Unterrichtsministerien im Jahre 1902 hervorgegangen und für Preußen durch den Erlaß vom 30. Juli 1902 in Vollzug gesetzt sind, haben noch nicht überall zu einer endgültigen Stellungnahme der Fakultäten geführt; vielmehr scheinen noch umfangreichere Aenderungen auf diesem Gebiet bevorzustehen[1]). Dann wäre die Gelegenheit günstig, auch die Promotionsbedingungen für die Nationalökonomen in zeitgemäßer Weise zu verbessern.

Durch die genannten Abmachungen ist über die Mindestanforde-

---

1) z. B. steht Bonn vor einer Aenderung der Bestimmungen, aus denen wohl die Magisterprüfung fortfallen dürfte.

rungen in formeller Hinsicht eine Einheitlichkeit in der Richtung erzielt, daß 1) die Reife einer 9-klassigen Lehranstalt, 2) ein 3-jähriges Hochschulstudium, 3) eine durch den Druck veröffentlichte Dissertation, die wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, dartut, 4) eine mündliche Prüfung verlangt werden. Sollte nun die Vereinheitlichung auch in materieller Hinsicht bei völliger Wahrung besonderer Eigentümlichkeiten der einzelnen Hochschule auf Schwierigkeiten stoßen, wenn dadurch dem Studium wesentliche Vorteile erwachsen können? Zu den berechtigten Eigentümlichkeiten möchte ich die obligatorische Prüfung in der Philosophie rechnen. Dagegen scheint mir unberechtigt zu sein die vielfach bestehende Notwendigkeit, ganz fernliegende Fächer als Nebenfächer heranzuziehen, während der in der neueren Zeit stark gewachsene Umfang des nationalökonomischen Fachstudiums nicht genügend berücksichtigt wird. Ich halte die Anrechnung von Nationalökonomie und Finanzwissenschaft als zwei selbständige Fächer für durchaus möglich und dringend wünschenswert. Die Finanzwissenschaft ist doch zum mindesten ebenso selbständig im Verhältnis zur Nationalökonomie wie z. B. die verschiedenen Zweige der Sprachwissenschaft zueinander: die Notwendigkeit, in die Grundlagen des modernen Staates theoretisch einzudringen und sich mit seiner Verfassung und Verwaltung gründlich vertraut zu machen, bringt zu dem nationalökonomischen Element der Finanzwissenschaft einen vollständig neuen und selbständigen Bildungsstoff in das Studium und rechtfertigt durchaus seine selbständige Einschätzung. Und da überall die Finanzwissenschaft in wachsendem Umfang gelehrt wird, so kann ihre höhere Bewertung kaum auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen. Dementsprechend würde mir da, wo Philosophie obligatorisches Nebenfach bleibt, eine Prüfung in der Nationalökonomie und in der Finanzwissenschaft genügend erscheinen, wogegen eine Prüfung in der Politik in diesem Fall kaum notwendig erscheint, weil bei richtiger Auffassung der Finanzwissenschaft deren Grundlagen in dieser mitenthalten sind. Wo dagegen die Philosophie nicht verlangt wird, bleibt ihre Heranziehung als Wahlfach immer möglich und ist durchaus empfehlenswert. Eine Zulassung der Politik als obligatorisches oder Wahlfach an ihrer Stelle erscheint jedenfalls nie unzweckmäßig, wenn auch, bei richtiger Auffassung der Finanzwissenschaft, wie gesagt, eigentlich überflüssig.

Einer selbständigen Einfügung der Statistik steht der Umstand entgegen, daß ihre akademische Vertretung noch nicht genügend ausgebildet ist, um ihren ganzen Bildungswert zu erschöpfen; immerhin wird da, wo für genügende Vertretung gesorgt ist, auch sie als selbständiges Nebenfach in Anrechnung gebracht werden müssen.

Wesentlich erleichtert wird die Durchführung dieser Vorschläge da, wo zwei Ordinariate für Staatswissenschaften bestehen, weil der Fall, daß die Prüfung nur durch den einzigen Vertreter des Faches abgenommen werden muß, dem allgemeinen Bestreben, mehrere Fakultätsmitglieder an jeder Prüfung zu beteiligen, entgegensteht.

Unterbleibt eine zeitgemäße Abänderung der Promotionsbedingungen in der Richtung der hier gemachten Vorschläge, so würde eine sicherlich nicht erwünschte Entwickelung eintreten: die Studierenden werden sich in erster Linie den Fakultäten zuwenden, deren Promotionsbedingungen einem zweckmäßigen Studiengang entsprechen, und es wird immer mehr ein Andrang zu einzelnen Lehrern eintreten, die an solchen Fakultäten zu lehren das Glück haben. Schon heute läßt sich verfolgen, daß von der Gesamtzahl der nationalökonomischen Promotionen ein unverhältnismäßig großer Bruchteil auf bestimmte Fakultäten entfällt. Das hat seinen Grund ja nicht allein in dieser Ursache, sondern natürlich sprechen die Persönlichkeiten der Lehrer, die Ausstattung der Fakultäten mit Lehrstühlen und anderen Studienmitteln, wie Seminarien u. a. m. wesentlich mit. Aber im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts liegt eine solche Bevorzugung einzelner Fakultäten nicht.

XIII.

Studien zum landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen in Dänemark.

2. Die genossenschaftliche Organisation der Hühnerzucht und des Eierhandels in Dänemark.

Von Dr. Heinrich Pudor.

Im Jahre 1870 exportierte Dänemark nur für 20 000 Kronen (= 22 450 Mark) Eier. Im Jahre 1898 war der Eierexport auf 13 520 000 Kronen angewachsen, im Jahre 1900 betrug er 16 690 000 Stiegen (ca. 300 Mill. Stück) für 18 110 000 Kr. (20 373 750 M.) und im Jahre 1903 464 800 000 Stück für 27 430 000 Kr.

Bis vor ca. 30 Jahren hielten die dänischen Bauern die Hühnerzucht nicht für einträglich. Der Umschwung vollzog sich um das Jahr 1880, als die Körnerausfuhr aufhörte und Körnereinfuhr begann, die nun 56 Mille M. beträgt. Die Hälfte dieser Körnereinfuhr ist Mais, welcher zum großen Teil als Hühnerfutter Verwendung findet.

Das Interesse für die Hühnerzucht belebte sich bedeutend seit der Gründung der Hühnerzuchtvereine im Jahre 1878. Dieselben veranstalten Ausstellungen, setzen Preise aus, so daß binnen kurzem im ganzen Lande „Musterhühnereien“ entstanden. Die Vereine haben eigene Instrukteure und Konsolenten, welche Wanderkurse veranstalten und die zu ihrem Bezirk gehörigen Bauern belehren.

Wie bekannt, werden gegenwärtig die Eier in Dänemark ausnahmslos dem Gewicht nach verkauft, während sie vordem der Stückzahl nach bezahlt wurden. Infolgedessen ist man erstrebt, möglichst große Eier zu erhalten. Und was den Eierexport anbetrifft, so hat besonders die „Danska Andelsaeggexportföreningen“ eine vollständige Reform ins Werk gesetzt, und dadurch den Export gesteigert und die Preise hinaufgetrieben — und zwar hauptsächlich dadurch, daß der Käufer die Sicherheit hat, daß er wirklich frische Eier erhält. Diesem Zwecke dient die Einrichtung der Eierverkaufskreise. Jeder Kreis hat seine besondere Verwaltung und seinen eigenen Eiersammler. Letztere prüfen die Eier in Bezug auf ihre Frische und senden sie zum nächsten Verpackungsplatz. Jeder Kreis hat seine eigene Nummer und ebenso jedes Mitglied — beide Nummern werden auf jedes einzelne Ei gestempelt. Infolgedessen kann jeder, der einmal ein nicht frisches Ei zum Verkauf stellt, sofort herausgefunden werden — die Strafe beträgt 6—11 M.

Um die außerordentliche Dezentralisation der dänischen landwirtschaftlichen Organisationen an einem Beispiel zu erhärten, wollen wir aus einer dänischen Eierverkaufsorganisationsflugschrift das Folgende anführen [1]):

Zu empfehlen ist selbst da, wo im Umkreise einer Meile nur einige Hundert Hühner aufzuweisen sind, sofort einen Eierverkaufsverein zu gründen. Es gibt überall im Lande Männer, die sich für ein nützliches Unternehmen interessieren, und es liegt im eigenen Interesse des Betreffenden, möglichst hohe Preise für die Produkte seines Hühnerhofes zu erzielen. Und für Sachkundige ist es eine leichte Mühe, die Hühnerbesitzer der Gegend zu überzeugen, daß sie sich im eigenen Interesse den Vorschriften unterwerfen, welche die Bedingung für eine glücklich durchgeführte Zentralisierung des Eierverkaufes sind. Es entsteht dann leicht ein Wetteifern, wer im Kirchspiel am besten und am rationellsten sein Federvieh pflegt und die meisten frischgelegten Eier zu dem Einsammler bringt. „Aber wie“, heißt es, „soll ein kleiner Kreis die Ausgaben für die Arbeit des Eiereinsammlers decken können?“ Es gibt immer Auswege, wenn es einer guten Sache gilt und glücklicherweise sind die Ausgaben nicht so überwältigend. „Frage z. B. den Schullehrer des Ortes“, schreibt Oeresunds P., „ob er nicht Platz hätte und bereit wäre, den Eierkasten zu beherbergen?“ Aber nun wird die Frage gestellt werden: „Wie sollen die Eier von den verschiedenen kleinen Hühnerhöfen in den Eierkasten, der bei dem Schullehrer steht, kommen?“ Nichts ist einfacher! Fast jedes Heim sendet täglich ein Kind zur Schule, und was ist leichter, als daß das älteste Kind die Eier, die den vorhergehenden Tag gelegt sind, in einem kleinen Korbe mit zur Schule nimmt. Hier werden die Eier gezählt, das Gewicht der Eier und die Namen der Ablieferer aufgezeichnet und die Eier werden in einen Kasten gelegt. Dieser Kasten enthält eine Anzahl Rahmen, worauf Platten mit für die Eier passenden Löchern gelegt werden. Die Beförderung des Kastens nach dem nächsten Bahnhof mit einem billigen Wagen aus dem Orte kann durchaus keinen Schwierigkeiten begegnen. Selbstverständlich hat man mit dem Eierhändler in der Stadt das Abkommen getroffen, daß dieser dem Schullehrer entweder das Geld vorschußweise gibt (zur unmittelbaren Bezahlung der Eier) oder das Geld wird umgehend zugeschickt. Unter zehn Schullehrern wird nicht ein einziger etwas dagegen haben, sich durch die Verwaltung der Eiereinsammlung einen kleinen Extranebenverdienst zu verschaffen. Im Gegenteil, der Lehrer wird noch seine Freude daran haben, wie in größeren und kleineren Wirtschaften des Ortes die Leute ihren Vorteil durch die verbesserte Umsatzweise haben, und diese wird im Verlauf eines Jahres die Zahl in den Hühnerhöfen verbessern, und in ungeahnter Weise vermehren. In den dicht bewohnteren Gegenden muß natürlicherweise die Zentralisierung des Eierverkaufes in einer den Verhältnissen mehr angepaßten Form

---

1) Näheres darüber bringt des Verfassers Anfang November 1904 im Verlag Felix Dietrich in Leipzig erscheinendes Buch „Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Auslande“.

geschehen. Hier sind die Hühnerbesitzer im Verhältnis zur Größe der Produktion viel unabhängiger vom Käufer und hier kann eine tüchtige Verwaltung sich nützlich erweisen durch ein vorteilhaftes Uebereinkommen mit dem Bestbezahlenden. Hier kann ein Einsammler gegen gewisse Prozentsätze angenommen werden, der einige Mal in der Woche die frischgelegten Eier von den Höfen oder an den von der Verwaltung des Eierverkaufsvereins bestimmten Plätzen abholt. Wir haben oft den Eiereinsammler der anderen Seite des Sundes gesehen und uns über seine Fahrt von Hof zu Hof gefreut. Haben Sie frisch gelegte, reine Eier? Ich habe blanke Kronen, ruft er, und nun kommen die Frauen mit ihren gefüllten Eierkörben aus den Häusern an den Wagen. Die Eier werden auf die Wagschale gelegt, und der Hühnerbesitzer, der genau der Eiernotierung folgt, kann leicht ausrechnen, ob der Betrag, den der Eiersammler auszahlt, auch richtig ist. Interessant ist der Bericht eines dänischen Kleinlandwirtes in I. H. Vor einigen Jahren begann dessen Frau sich mit Hühnerzucht und Eierhandel zu befassen. Er selbst hielt nicht viel davon; als dagegen die Jahresbilanz gezogen wurde, zeigte es sich, daß sie mit ihren Hühnern einen größeren Nettogewinn erzielt hatte, als er mit seinen Kühen. Darauf begann sie die Hühnerzucht in größerem Maßstabe zu betreiben. Sie begann mit 600 Hennen. Alles Futter und andere Bedürfnisse kaufte sie von ihrem Mann. Im ersten Jahre war der Reingewinn 2,25 M. pro Huhn. Dieser Gewinn steigerte sich bis auf 3 M., nachdem alle Ausgaben und Löhne abgezogen waren. Derart wurde mit diesen 600 Hennen ein Nettoprofit von 1800 M. im Jahre erzielt. Nun begann der Landmann selbst sich der Sache anzunehmen. Er legte einen Hof mit 900 Hennen an, eingeteilt in sechs kleinere Höfe zu je 150 Stück. Das Ganze wurde von einem einzigen Manne bedient. Der Profit war nunmehr so hoch, daß der Mann zögerte, denselben bekannt zu geben. Dagegen traf er ein Arrangement mit dem landwirtschaftlichen Laboratorium in Kopenhagen, wonach das letztere einen Inspektor zu ihm sendet und seine Bücher 2 Jahre lang kontrollieren wird, worauf das Ergebnis bekannt gemacht werden wird. Die Rassen, die er führt, sind Italiener, Plymouth-Rocks und Wyandottes. Die Hühner läßt er nicht älter als 2½ Jahre werden.

Die dänischen Eierverkaufsgenossenschaften bilden einen Zentralverein „Dansk Andels Egexport“ (Dänische Eierexportgenossenschaft), welche sich gliedert in ca. 400 Eierverkaufskreise mit Ortsverwaltungen und fest angestellten Eiersammlern. Sitz der Zentrale ist in Vejle. Die Mitgliederzahl war im Jahre 1897 über 18 000, die Anzahl der Bezirksabteilungen 364. Im Jahre 1903 betrug die Mitgliederanzahl 23 000. Die Eintrittsgebühr beträgt 50 Oere, d. i. 56 Pfg. eingefordert. Sämtliche Mitglieder sind solidarisch verantwortlich mit dem zehnfachen Betrage ihres Anteils für die Anleihe, welche die Gesellschaft für die Comptantbezahlung der Eier, welche zur Konservierung verwendet werden, aufnimmt. Das Lebensprinzip der ganzen Organisation ist die Güte der Ware. Die Gesellschaft garantiert für absolut erste Qualität, d. h. für frische, neugelegte und

saubere Eier. Die Konservierung geschieht, mit oder ohne Pasteurisierung, durch Kühlung. Die frischen Eier werden von den einzelnen Mitgliedern an die Kreisvereine abgeführt mit Hilfe besonders angestellter Eiersammler, und zwar mindestens einmal pro Woche, so daß kein Ei länger als eine Woche auf den Höfen verbleibt. Ein Mitglied, das diese Regel umgeht, wird mit 5 bis 10 Kr. bestraft. Jedes Ei wird von dem Eiersammler mit der Kreis- und Mitgliednummer gestempelt. Binnen 4 weiterer Tage müssen die Eier zur Verschiffung kommen. Vorher werden sie untersucht und sortiert. Besonders zu erwähnen ist, daß es bis zu einem gewissen Grade geglückt ist, die Eier an die englischen Großeinkaufsgenossenschaften abzusetzen, so daß man also hier bereits von dem auch sonst zu erstrebenden „Internationalen Verkehr der Genossenschaften" sprechen kann.

Der Aufschwung, den der Export dieser Genossenschaft genommen hat, ist sehr bedeutend gewesen: er ist binnen 2 Jahren um das Doppelte gestiegen — im Jahre 1895 betrug er 80 000 Kilo, im Jahre 1897 1 600 000 Kilo. Im Jahre 1899 wurden für 2 496 000 Kilo 2 216 032 M. vereinnahmt und der Nettoüberschuß betrug 42 896 M. Im Jahre 1903 hat die Genossenschaft 4 1/2 Mill. Kilo Eier und für 4 1/2 Mill. M. Geflügel abgesetzt. Zudem hat die Zentrale eine bedeutende Preissteigerung durchgesetzt. Im Jahre 1895/96 wurde den Mitgliedern 67 Pfg. pro Kilo bezahlt, im Jahre 1899 war dagegen der durchschnittliche Preis 88,5 Pfg. Zugleich wurde Pflege und Zucht der Hühner verbessert. Da Dänemark keinen Maiszoll hat, kam Mais als Hühnerfutter hervorragend zur Verwendung, daneben Korn, Hafer, Klee, gekochte Kartoffeln und Milch, ferner Fettabfälle aus Schlächtereien und im Winter fein gehacktes Heu ins Futter gemischt; „Grünfutter" wird als die Lösung der Hühnerfrage angesehen. Im allgemeinen rechnet man auf 100 Hühner 7—10 kg Kraftfutter per Tag. An Rassen werden am meisten Italiener, Plymouth-Rocks und Minorka bevorzugt. Bei den Hühnerhäusern sieht man darauf, daß sie so hell als möglich sind; hierdurch wurde, besonders im Winter, das Eierlegen begünstigt. Der Boden ist häufig von Cement. Als Streu verwendet man durchgängig Torfstreu, das wegen seiner Aufsaugungsfähigkeit und antiseptischen Eigenschaft sich empfiehlt. An Platz rechnet man pro Huhn 0,19 qm; ein Hühnerhaus für 50 Hühner z. B. soll 12 Fuß lang und 9 1/2 Fuß breit sein.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bibliographia economica universalis. Répertoire bibliographique annuel des travaux relatifs aux sciences économiques et sociales. Publié par J. Mandelló (prof. à la faculté de droit de Pozsony). Ière année. Travaux de l'année 1902. Rédigés par E. Szabó (bibliothécaire de la Chambre de commerce & d'industrie de Budapest). Budapest (Politzer Zsigmond et fia) 1903. gr. 8. 170 pp.

Das Adjektiv „universalis" im Titel vorliegenden Werkes berechtigt zu der Erwartung, in dieser neuen Bibliographie die im Jahre 1902 veröffentlichten nationalökonomischen Literaturerzeugnisse sämtlicher Kultursprachen verzeichnet zu finden. Eine gründliche Enttäuschung erfolgt jedoch schon bei einem Blick in das Vorwort, wo es p. VI, al. 3 heißt: „Beaucoup de personnes s'étonneront peut-être de se qu'on n'ait pas mentionné la littérature des peuples scandinaves, des Pays-Bas, de l'Espagne etc., tandis que la littérature hongroise s'y trouve représentée."

Ueber den Nachsatz ist kein Grund zu erstaunen, wohl aber darüber, daß neben den ungarischen nicht auch die polnischen und tschechischen volkswirtschaftlichen Literaturerzeugnisse des Jahres 1902 aufgeführt sind. Mehr als wundern muß man sich jedoch über die Unverfrorenheit der Redaktion, ein durchaus unfertiges Werk unter einem pomphaften Titel der Oeffentlichkeit zu übergeben, denn unmittelbar vor dem oben zitierten Satze findet sich folgendes Eingeständnis: „Au point de vue du nombre des titres, ce sont les littératures française et allemande qui sont représentées dans notre volume de la manière la plus parfaite." Und in Wahrheit ist die englische und italienische Literatur mehr als stiefmütterlich behandelt, woraus aber keineswegs folgt, daß dagegen die deutsche und französische als lückenlos zu bezeichnen wären.

Das in der Bibliographia economica universalis sich darbietende, in Schriften in Buchform und in Zeitschriftsartikeln bestehende Material ist systematisch geordnet und erleichtert es dadurch dem Fachmann, die vorhandenen Mängel bei Durchsicht der einzelnen Rubriken aufzudecken.

Der gesamte zur Verwendung gekommene Zeitschriftenapparat (vergl. p. XX u. XXI) beläuft sich auf 4 ungarische, 11 deutsche, 10 französische, 7 englische und 5 italienische volkswirtschaftliche Revuen, ferner auf die 5 volkswirtschaftspolitischen Organe: Allgemeines statisti-

sches Archiv, Finanzarchiv, Archiv für Eisenbahnwesen, Statistische Monatsschrift (Wien) und Magyar Gazdák Scemléje (Organ der ungarischen Landwirte). Volkswirtschaftspolitische Fachblätter wissenschaftlichen Charakters zählt man im In- und Auslande gegen 180; aus der offenbaren Verblendung der Redaktion der „Bibliographia pp.", die Ausnutzung ganzer fünf Fachblätter für genügend zu erachten, ergeben sich nun in ihrer Art wahrhaft klassische Defekte. Raummangel verbietet es, mehr als einige wenige Stichproben herauszugreifen.

Seite 17/18 : Methode der Statistik (4 Titel)
„ 18/19 : Demographie, Bevölkerung (26 Titel)
„ 19: Sterblichkeit, Todesursachen (6 Titel)
„ 113/118: Versicherungswesen (Allgemeines und sämtliche Branchen der Versicherung, ferner Arbeitslosenversicherung, Arbeiterkranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung). (118 Titel.)

Die Ursachen dieser Defekte beruhen unter anderem vornehmlich auf der Ignorierung nachstehend aufgeführter Fachzeitschriften: Bulletin de l'Institut internat. de statistique (Rom); Journal de la Société de statistique de Paris (Hauptmitarbeiter der berühmte Populationistiker, Sozial- und Medizinalstatistiker Bertillon [Paris]); Journal of the Royal Statistical Society (London); Quarterly Publications of the American Statistical Association (Boston); Zeitschrift für schweizerische Statistik (Bern); Bulletin de l'Association internat. des Médecins experts de Compagnies d'assurance (Brüssel); Bulletin trimestriel de l'Institut des Actuaires francais (Paris); Bulletin de Prévoyance (Brüssel); Insurance Engineering (New York); Insurance Monitor (New York); Insurance Record, and Actuarial and Statistical Journal (London); Journal of the Institute of Actuaries (London); Masius Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft (Leipzig); Medical Examiner and Practitioner (New York); Mitteilungen des Verbandes der österreich-ungarischen Versicherungstechniker (Wien); Mitteilungen des österreich-ungarischen Verbandes der Privatversicherungsanstalten (Wien); Moniteur des Assurances (Paris); Transactions of the Actuarial Society of America (New York); Transactions of the Faculty of Actuaries of Scotland (Edinburgh); Zeitschrift für Versicherungswissenschaft (Berlin). Lippert.

Margolin, S., Kapital und Kapitalzins. Darstellung und Kritik der Böhm-Bawerkschen Lehre. Berlin, E. Ebering, 1904. gr. 8. 179 SS. M. 4,80. (Rechts- und staats-wissenschaftliche Studien, Heft 23.)

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 66. Hilsenbeck, Wilh. (Beamter der Rheinischen Kreditbank, Filiale Freiburg i. B.), Die Deckung der Kosten des Krieges in Südafrika von 1899—1902 auf Seite Englands. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1904. gr. 8. 100 SS. M. 2,40.

Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister, in selbständigen Bänden herausgeg. von (Prof.) Heinrich Waentig (in Halle a. S.) III. Bändchen: Das nationale System der politischen Oekonomie, von Friedrich List. Neudruck nach der Ausgabe letzter Hand. Jena, Gustav Fischer, 1904. 8. X—552 SS. M. 5,40.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Herausgeg. von dem Vorstande. Heft 13 bis 15. Jena, Gustav Fischer, 1904. 8. (Inhalt: Heft 13. Varlez, Louis (Vorsitzender der kommunalen Hilfskasse gegen Arbeitslosigkeit in Gent), Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien. 72 SS. M. 0,50. — Heft 14. Pinardi und

Schiavi (in Mailand), Die italienischen Arbeitskammern. Nebst einem Anhang über die Arbeitskammern in der Schweiz und die Arbeitsräte in Frankreich. 63 SS. M. 0,40. — Kommunale Steuerfragen. Referate von (Prof.) A. Wagner (GRegR.) u. (Privdoz.) Preuss. Mit einer Vorbemerkung von (MagistrR.) M. v. Schulz (1. Vorsitzend. der Ortsgruppe Berlin. 63 SS. M. 0,40.)

---

l'Année sociologique, publiée sous la direction d'Emile Durkheim (prof. de sociologie à l'Université de Bordeaux, et collaborateurs. VIIe Année. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 722 pag. fr. 12,50.

Bourguin, Maurice (prof. adjoint à la faculté de droit de l'Université de Paris), Les systèmes socialistes et l'évolution économique. Paris, Armand Colin, 1904. gr. in-8. X—519 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Le collectivisme pur et son régime de la valeur. — Des formes socialistes qui conservent la valeur régie par l'offre et la demande. — Le développement des formes d'organisation économique à l'époque contemporaine. — Les inductions tirées des faits. — Annexes: 1. Agrandissement des entreprises d'industrie, de transport et de commerce; 2. Coalitions d'entreprises; 3. Industrie à domicile salariée; 4. Métier indépendant et petit commerce; 5. Agriculture; 6. Coopération; 7. Unions professionnelles de patrons et de salariés; 8. Exploitations des municipalités; 9. La hausse des salaires au XIXe siècle.)

Bruneau, L., Le socialisme et la coopération. Coulommiers, impr. Brodard, 1904. 8. 104 pag.

Renouard, P., Saint-Pierre Fourier et Charles Fourier. Contribution à l'étude des origines de la mutualité. Paris, A. Rousseau, 1904. gr. in-8. 108 pag.

Tchernoff, J., Louis Blanc. Paris, Bellais, 1904. 8. 112 pag. fr. 0,50. (Bibliothèque socialiste, n° 26.)

Cunningham, W. (fellow and lecturer of Trinity College, Cambridge), Richard Cobden and Adam Smith. Two lectures. London, The Tariff Reform League, 1904. 38 pp. 1/.—.

Norton, J. Pease, The theory of loan credit in relation to corporation economics. Ithaca, American Economic Association, 1904. 8. 56 pp.

Polledro, Alfr., La teoria marxista del prezzo di produzione. Torino, tip. G. Candeletti, 1904. 8. 54 pp.

Sociologia, la, Spenceriana. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1904. 12. 62 pp. (Biblioteca del popolo, vol. 343.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur Rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1: Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, herausgeg. von Benno Hilliger. Bonn (H. Behrendt) 1902. XXIV S. unpaginiert, CIV und 725 SS. 8°. 18 M.

A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. XX. Bd. 1.

Es war auf Karl Lamprechts Anregung, daß 1890 die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die Herausgabe der rheinischen Urbare in ihr Arbeitsprogramm aufnahm. Lamprecht selbst, mit der Aufgabe betraut, ließ zwar dem Verzeichnis mittelrheinischer und moselländischer Urbarialien im 2. Band seiner Deutschen Wirtschaftsgeschichte noch im Jahre 1890 das „Verzeichnis niederrheinischer Urbarialien" als Marburger Universitätsprogramm folgen, aber an der geplanten Edition hat er nur im Anfang noch ständig abnehmenden Anteil genommen. Nun liegt seit 2 Jahren der 1. Band, von Benno Hilliger wesentlich selbständig bearbeitet, vor: ein großes und wertvolles Werk fleißiger und umsichtiger Arbeit, ein Werk, dem niemand seine Anerkennung versagen darf und kann — und das doch, wie wir sehen werden, keine rechte Befriedigung aufkommen läßt.

Das Buch zerfällt, nach ein paar Seiten Geleitsworten von K. Lamprecht, in 3 Teile: eine ausführliche Einleitung (I. Geschichte des Klosters St. Pantaleon; II. Klosterwirtschaft und Klostergut; III. Quellen), die eigentliche Edition und das im ganzen sorgfältige Namen- und Sachregister.

Die Edition, der Hauptteil, bietet in 145 Nummern ein überaus reichhaltiges Quellenmaterial zur Geschichte der Klostergutswirtschaft von S. Pantaleon vom 10. Jahrhundert bis 1699: Alles bis dahin unbekannt außer 4 teils im Auszug (No. 1), teils im ganzen (No. 4, 7, 32), doch zumeist an versteckter Stelle gedruckten Stücken. Fast das gesamte Material entstammt dem Stadtarchiv in Köln, dem Staatsarchiv in Düsseldorf und der Kgl. Bibliothek in Berlin. Neben einer Ueberzahl wichtiger Quellen kleineren Umfangs über Höfe und Hufen, Meiereien und Pachtungen, Forsten und Weinberge, Häuser und Mühlen, Kirchen und Kapellen, Zinsen, Renten und Zehnten, neben Verordnungen und Stiftungen, Weistümern und Zeugenaussagen treten als die umfangreichsten und grundlegend hervor 2 Memorienkalender (No. 1) aus dem 1. Viertel des 13. Jahrhunderts und der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts mit Einträgen über die Zeit vom 10.—15. Jahrhundert; 2 Urbare (No. 17, ca. 1225 und No. 78, 1322/24), ein großes Verzeichnis der Kölner Häuserzinse (No. 90, 1385, mit Urkundenauszügen bis 1548), 2 Uebersichten über die Anleihen und Schulden des Klosters (No. 130, 1446—1685 und No. 124, 1605/6), endlich die wertvollen Wirtschaftsannalen der Aebte von 1607—87 (No. 125—128a).

Man ersieht aus dieser knappen Uebersicht ohne weiteres, daß hier nach Qualität und Quantität einer der bedeutendsten Quellenkomplexe zur rheinischen Geschichte in Mittelalter und Neuzeit erschlossen worden ist. Erstreckte sich ja doch, nachdem um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Gütererwerb für S. Pantaleon so gut wie abgeschlossen war, dessen Besitzstand seitdem über ca. 50 Ortschaften von der Südersee und Geldern ab den Rhein hinauf bis Boppard, an die Maas und Mosel und sogar über Westfalen.

Der Herausgeber hat seines Amtes mittelst einer reifen und sorgsamen, umsichtigen und kritischen Editionstechnik gewaltet, über deren Grundsätze er sich zwar leider nirgends auszusprechen Veranlassung genommen hat, die aber nach des Ref. Ansicht nur selten zu Ausstellungen Anlaß gibt. Zwei gleichartige Fälle mögen hier erwähnt sein. In No. 124, wo im Original jeder einzelne Paragraph seine besondere Ueberschrift am Rande stehen hat, setzt Hilliger diese Ueberschriften, offenbar jener Aeußerlichkeit zu liebe, in eckigen Klammern hinter den Text! Und daß der Editor sich bei der Wiedergabe im Druck mehr an die äußere Form des Originals als an die innere, chronologische Folge der Hände gehalten hat, ist für den Abdruck der wichtigen Memorienkalender (No. 1) geradezu verhängnisvoll geworden. Weil nämlich der Memorienkalender A im Original ursprünglich in Form zweier Kolumnen geschrieben war, zwischen denen in den freigebliebenen Raum spätere Hände Memorienvermerke mit Angaben über Stiftungen u. s. w. eingetragen haben, sind auch in der Edition diese jüngeren Einträge vielfach wirtschaftsgeschichtlichen Charakters vor die älteren

Eintragungen der hinteren Kolumnen (mit den Namen der verstorbenen Brüder) zu stehen gekommen. Dadurch ist, so übersichtlich die Kalender im ganzen gedruckt sind, in die aus beiden Kalendern zusammengearbeiteten einzelnen Tagesvermerke die größte Verworrenheit gekommen, und nur mit Mühe vermag man sich hier noch zurechtzufinden.

Gewiß wird man diese Abnormität der Spezialedition in ursächlichen Zusammenhang bringen dürfen mit dem Charakter der Gesamtedition. Jener Mißgriff wäre dem Herausgeber wohl kaum begegnet, wenn er nicht, dem Plane des ganzen Werkes entsprechend, auch die Memorienkalender zu einseitig unter dem wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkt betrachtet hätte.

Die rheinischen Urbarialwerke sollen dem zwischen Lamprecht und der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde verabredeten Plane entsprechend außer Einleitungen enthalten die Urbare „der wichtigsten agrarischen Wirtschaftsinstitute der rheinischen Vergangenheit“, „mit dem für ihr Verständnis absolut notwendigen Kern anderer aktenmäßiger Ueberlieferung“ (Lamprechts Geleitsworte, S. 2 und 3). Das Kloster S. Pantaleon nun hat uns nur 2 Urbare des 13. und 14. Jahrhunderts hinterlassen: sind zu deren Verständnis „absolut notwendig“ wirklich alle übrigen 143 Nummern, die zwischen rund den Jahren 1100 und 1700 liegen, und die nicht kleine Zahl sonstiger Urkunden, die noch nebenbei in der Einleitung und den Anmerkungen untergebracht worden sind? Um so mehr, als diese gar nicht einmal durchweg als Quellen der speziellen Agrarwirtschaftsgeschichte in Anspruch genommen werden können! Man könnte andererseits sagen, daß das gesamte ungedruckte Material zur Wirtschaftsgeschichte von S. Pantaleon überhaupt hier habe zum Druck befördert werden sollen; und Hilliger hat wohl deshalb auf S. 88—103 der Einleitung eine an sich dankenswerte chronologische Liste der „in anderen Sammlungen gedruckten oder erwähnten“ Urkunden zusammengestellt. Aber einmal bringt er, wenn auch nur vereinzelt, auch bereits bekanntes Material zum Abdruck, und zum anderen ist, wie die Uebersicht auf S. 86 ff. der Einleitung ausweist, manches ungedruckte Stück innerhalb der oben angegebenen Zeitgrenzen von der Veröffentlichung ausgeschlossen worden. Der Herausgeber hat auch hier unterlassen, sich über seine eigenen Editionsgrundsätze irgendwie auszusprechen. Vor allem aber bleibt die wichtige Frage gänzlich unbeantwortet, ob denn in dem vorliegenden Band das wirtschaftsgeschichtliche Material wenigstens vollständig, wenn nicht zum Abdruck gebracht, so doch herangezogen und aufgezeichnet worden ist?

Ueberhaupt: wo liegt für eine „institutionelle“ Urkundenpublikation, wie sie hier auf Lamprechts Anregung hin für das agrarische Wirtschaftsinstitut eines großen rheinischen Klosters geschaffen worden ist, die Grenze zwischen wirtschaftsgeschichtlichen und nicht-wirtschaftsgeschichtlichen Quellen? Sind nicht fast alle mittelalterlichen Klosterurkunden zugleich Quellen für die Wirtschaftsgeschichte? Und umgekehrt: sind nicht alle wirtschaftsgeschichtlichen Quellen zugleich Geschichtsquellen überhaupt? Man würde den mittelalterlichen Urkunden einschließlich der Urbare und Weistümer einen unerträglichen Zwang

antun, wenn man sie lediglich als wirtschaftsgeschichtliche Quellen herausgeben wollte; und es heißt der Willkür des Bearbeiters einen unstatthaften Spielraum lassen, wenn man ihm das gesamte Urkundenmaterial überliefert, um daraus eine Auswahl zu treffen, die seines Bedünkens wirtschaftsgeschichtlichen Charakter par excellence hat. Will man denn einmal nicht „territoriale“, sondern „institutionelle“ Urkundenbücher herausgeben, was gewiß für die exakte Detailforschung die größten Vorteile bietet, so soll man sie wenigstens nicht noch weiter nach einzelnen historischen Disziplinen auseinanderreißen. Die Folge wird allemal sein, daß eine solche Publikation ex utroque claudicat, wie das Beispiel der nur cum grano salis zu verstehenden „Urbare von S. Pantaleon“ beweist, und für sich allein der „institutionellen“ Forschung entfernt nicht so zu genügen vermag, wie das bei einem wirklichen Urkunden- und Aktenbuch von S. Pantaleon der Fall gewesen sein würde.

Wohin das einseitige Vorherrschen eines abgezogenen wirtschaftsgeschichtlichen Standpunktes in praxi führt, sieht man auch an der Einleitung zu der vorliegenden Edition. Auf einen an sich trefflichen Ueberblick über die äußere und innere Klostergeschichte überhaupt folgt noch ein besonderer, an sich ebenfalls trefflicher Abriß der Wirtschaftsgeschichte des Klosters. Aber eine reinliche Scheidung findet naturgemäß weder hier noch dort statt; der Verfasser hat sich nur doppelte Arbeit gemacht. Und darüber ist dann schließlich die Einheitlichkeit des Geschichtsbildes verloren gegangen. Hätte H. nur die gute alphabetische Uebersicht über die wichtigsten Klosterbesitzungen mit „Klosterwirtschaft und Klostergut“ überschrieben, so wäre nichts dagegen zu erinnern gewesen.

Wenn also bei einer solchen materiell abgegrenzten und eklektischen Edition nichts Ganzes und nichts Halbes herauskommen kann, so ist es schade um den Aufwand an Zeit, Geist und Geld, der dafür aufgeboten wird, und man wird dann immer noch besser tun, ein formelles Einteilungsprinzip hervorzuholen und entsprechend den Publikationen nur von Weistümern auch Publikationen nur von Urbaren auf territorialer Grundlage in die Wege zu leiten. Den „Urbaren von S. Pantaleon“ sollen die „Urbare des Klosters Werden“ folgen: hoffentlich aber beschert uns Rudolf Kötzschke dafür eine wirkliche, umfassende Sammlung aller urkundlichen und aktenmäßigen Geschichtsquellen des Klosters, dem er seine schöne Monographie gewidmet hat. Daneben sollen uns gewissenhafte Urbarialienverzeichnisse über größere oder kleinere Gebiete, so anspruchslos sie auftreten, als ausreichende Hilfsmittel spezifisch wirtschaftsgeschichtlicher Forschung stets und doppelt willkommen sein.

Halle a. S. Karl Heldmann.

Grosse, R., Das Postwesen in der Kurpfalz im 17. und 18. Jahrhundert. Tübingen und Leipzig (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1902. VII, 67 SS. 8°. 3 M.

A. u. d. T. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. 5, Heft 4.

Diese nach den Akten des Badischen Generallandesarchivs zu Karls-

ruhe gearbeitete Heidelberger Dissertation bietet einen sehr belehrenden und interessanten Beitrag zur Verkehrsgeschichte in der Zeit der absoluten Monarchie. Der 1. Abschnitt schildert die geschichtliche Entwickelung des kurpfälzischen Post- und Verkehrswesens von der Postreformation Kaiser Rudolfs II. (1595) an bis zu den Postkonventionen zwischen Kurpfalz und Taxis von 1730 und 1743 im Rahmen der allgemeinen politischen und Postgeschichte. Erst ganz allmählich kommt das Institut der Posten nicht bloß der Regierung, sondern auch dem Volk zu gute, wird außer an den „Nutzen des Cameral-Aerarii“ auch an die „Beförderung des Commercii“ gedacht. Bei dem wiederholten Scheitern der Versuche der kurpfälzischen Regierung, eigene Landesposten, unabhängig von der Taxisschen Reichspost und den privaten Neben- und Botenposten, anzulegen, spielt ebensosehr die hohe Politik wie die geographische Lage der zerstreuten kurpfälzischen Lande ihre Rolle. Im 2. Abschnitt behandelt G. an der Hand der kurpfälzischen Akten von 1650—1800, also eines, wie er selbst bemerkt, etwas einseitigen Quellenmaterials, die Organisation der taxisschen Reichspost, ihre Bedeutung für das Reich und die Kurpfalz, ihre Beförderungsmittel, -objekte und -taxen. Sehr interessant ist namentlich die Vergleichung der Taxen der Reichspost für Personenbeförderung mit denen der Marktschiffe auf den entsprechenden Strecken des Rheines (S. 50 f.). Der 3. Abschnitt endlich bespricht die Entwickelung und Arten, Tätigkeit und Organisation der Nebenposten und Landkutschen, insbesondere zum Schluß der von dem Herrn v. Aussem eingerichteten und 1705 privilegierten Landkutsche oder Post, die indes, wie G. gegen H. Stephan nachweist, nicht als staatliche Post betrachtet und neben die taxissche und preußische Post gestellt werden darf.

Halle a. S. K. Heldmann.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1903. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen. I. Teil. Handel und Wandel in Deutschland. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. XX—301 SS. M. 8.—.

Neumann, Bernhard (Privdoz. an der großh. technischen Hochschule, Darmstadt), Die Metalle. Geschichte, Vorkommen und Gewinnung, nebst ausführlicher Produktions- und Preisstatistik. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1904. gr. 8. VI—421 SS. mit zahlreichen Tabellen und 26 farbigen Tafeln. M. 16.—. (Vom „Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes“ preisgekrönte Arbeit.)

Partsch, J., Mitteleuropa. Die Länder und Völker an den Westalpen und dem Balkan bis an den Kanal und das Kurische Haff. Gotha, Justus Perthes, 1904. gr. 8. VIII—463 SS. mit 16 farbigen Kartenbeilagen und 28 schwarzen Karten und Diagrammen im Text. M. 10.—.

Peters, Carl, England und die Engländer. Berlin, Schwetschke & Sohn, 1904. 8. 284 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalt: Das Land. — London und die Themse. — Die City. — Der englische Volkshaushalt (S. 67—99). — Englische Erziehung. — Englisches Volksleben. — Die englische Gesellschaft.)

Annuaire économique et financier du Japon. 4e année: 1904. Tokio, impr. impériale, 1904. in-4. 153 pag.

de Courte (le comte), La Nouvelle-Zélande. Paris, Hachette & Cie, 1904. 8. 278 pag. av. 88 gravures. fr. 12.—.

Sarrasi, L'Espagne d'aujourd'hui. Toulouse, imprim. Lagarde & Sebille, 1904. 8. 379 pag. av. illustr.

Sturdza, Alexandre A. C., La terre et la race roumaines depuis leurs origines jusqu'à nos jours. Paris, Lucien Laveur, 1904. gr. in-8. XVI—724 pag. avec 16 cartes, diagrammes et tracés graphiques. fr. 20.—. (Table des matières: Répartition de la population. — Statistique des nationalités. — Le paysan roumain et la vie rurale. — Description géographique du pays; districts, villes etc. — Géographie économique: Agriculture, le sol, céréales, vignes, tabac, pisciculture. Forêts. Statistique agricole. — Mines. — Industrie. — Commerce. — Statistique industrielle et commerciale. — Système monétaire. — Voies de communication. — Les finances roumaines. — Les domaines de la Couronne. — etc.)

Wettstein, G., La réforme dans la politique économique de l'Angleterre. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 80 pag. fr. 2.—.

Anderson, J. J. C., A journey of exploration in Pontus. London, A. Owen, 1904. 8. With 9 maps. 6/.6. (Studia Pontica, vol. I.)

Padgett, Lorenzo, Casteford and district in the olden time. London, Simpkin, 1904. 8. 276 pp. 6/.—.

Sandberg, Graham, The exploration of Tibet. Its history and particulars from 1623 to 1904. Calcutta, Thacker, Spink & C[o], 1904. 8. 324 pp. 8/.—.

Seeber, Francisco, Great Argentina. Comparative studies between Argentine, Brazil, Chili, Peru, Uruguay, Bolivia, and Paraguay. Buenos Ayres, 1904. 8. 346 pp. with illustr.

Minocchi, Salvatore, Per la Manciuria a Pechino (ottobre 1903). Firenze, Bernardo Seeber, 1904. 8. 360 pp. (Contiene: Ferrovia della Cina Orientale. — La capitale russa di Manciuria. — Tre giorni a Mukden. — Abitanti e città della vecchia Manciuria. — La Russia nel Mar Giallo; Port-Artùr. — Il passaggio della Grande Muraglia; Tientsin. — Pechino.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Canstatt, Oscar (Koloniedirektor), Die deutsche Auswanderung, Auswandererfürsorge und Auswandererziele. Berlin-Schöneberg, Ernst Hahn, 1904. gr. 8. VIII—349 SS. M. 7.—.

Förster, E. Th., Reinen Tisch in Südwestafrika. Lose Blätter zur Geschichte der Besiedelung. Berlin, W. Süsserott, 1904. Lex.-8. 48 SS. M. 1.—.

v. Liebert, E. (vormals Gouverneur v. Deutsch-Ostafrika), Die deutschen Kolonien im Jahre 1904. Vortrag, gehalten in Breslau am 16. VI. 1904. Leipzig, W. Weicher, 1904. 8. 23 SS. M. 0,50.

Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgeg. von (Frh.) v. Danckelmann. Bd. XVII, Heft 3. (Berlin 1904) [Inhalt: Land und Leute an der Nordwestgrenze von Togo, von (RegR. Graf) Zech. — Zur Bevölkerungs- und Viehfrage in Kamerun. Ergebnisse einer Expedition in die gesunden Hochländer am und nördlich vom Manengubagebirge, von (MarineOStabsarzt) Hans Ziemann.]

Annuaire de la Guyane française pour 1904. Cayenne, imprim. du gouvernement, 1904. 8. 103 pag.

Annuaire des établissements français dans l'Inde pour l'année 1904. Pondichéry, impr. du gouvernement, 1904. 8. 596 pag.

Mawson, E. O., Pioneer irrigation. A manual of information for farmers in the colonies. With additional chapters on light railways, by E. R. Calthrop. London, C. Lockwood & Sons, 1904. 8. XVI—260 pp. 10/.6.

Osgood, Herbert, L., The American colonies in the XVII[th] century. 2 vols. London, Macmillan, 1904. 8. 578 and 490 pp. 21/.—.

Peragallo, Prospero, Cenni intorno alla colonia italiana in Portogallo nei secoli XIV, XV e XVI. (Aus: Miscellanea di storia italiana. III[a] serie, tomo IX.) Torino, fratelli Bocca, 1904. 8.

Scarrone, Fernando, La Repubblica Argentina come paese d'emigrazione. Milano, tip. di Strazza & C., 1904. 8. 59 pp.

Storia e sviluppo del colonie dai Fenici, ai nostri giorni, per B. S. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1904. 12. 61 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Souchon, A., Les cartells de l'agriculture en Allemagne. Paris 1903. 351 SS. 4 frcs.

Souchon will seine Landsleute, denen er gerade auf dem Gebiete der landwirtschaftlich genossenschaftlichen Organisationen Rückständigkeit vorwirft, mit den einschlägigen deutschen Einrichtungen bekannt machen. Er sucht die Ursachen, die Erfolge, die Berechtigungen und die Aussichten der landwirtschaftlichen Kartelle Deutschlands festzustellen und das ist ihm in hervorragendem Maße gelungen. Besonders anzuerkennen ist die für einen Ausländer doppelt schwierige Gründlichkeit und Objektivität auf diesem Gebiete, auf dem die Meinungen je nach dem wirtschaftlichen Standpunkte der Urteilenden weit auseinandergehen. — Da wir meines Wissens in der deutschen Literatur keine ähnliche Zusammenfassung dieser Bestrebungen von einheitlichem Gesichtspunkte aus haben, so ist diese Arbeit ein äußerst dankenswertes Unternehmen.

Zunächst werden die genossenschaftlichen Bemühungen zur besseren Verwertung des Getreides durch Errichtung der Kornhäuser geschildert, sodann folgt eine kritische Darstellung der genossenschaftlichen Verbände zur höheren Verwertung des Fleisches, der Butter und der Milch, die Besprechung der Zentrale für Viehverwertung, der Molkereigenossenschaften und der Milchkriege in München und Berlin. — Die weiteren Ausführungen gelten den Kartellen der Spiritus- und Zuckerproduktion, der Zentrale für Spiritusverwertung und dem Abkommen zwischen dem deutschen Zuckersyndikat und dem Syndikat der deutschen Zuckerraffinerien.

Nach Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, der Gründung und Entwickelung dieser Interessenverbände untersucht der Verfasser die Nachteile und Vorteile, welche sie den Konsumenten gebracht haben und ihren Nutzen für die Produzenten. Wie bekannt werden die Vorteile für die Konsumenten nicht genügend gewürdigt, denn ein Kartell hat, nach ihm, nicht das Recht, auf gerechte Beurteilung zu hoffen. Kein Kartell ist populär; die, welche die Landwirtschaft betreffen, werden aber besonders von der öffentlichen Meinung mit Argwohn betrachtet. — Wenn es sich um das Getreide handelt, so stellt man gern die harmlosen Kornhäuser als Magazine zum Zwecke des wucherischen Aufkaufs dar, obwohl die Kornhäuser die Bestimmung haben, die Kosten der Lagerung und Behandlung des Getreides zu verbilligen und den Zwischenhandel einzuschränken, ohne daß dadurch notwendig eine Preissteigerung des Brotes einzutreten braucht.

Aehnlich verhält es sich mit der Zentrale für Viehverwertung, welche Preistreibereien durch die Händler verhindert hat in den Fällen, wo infolge vorübergehenden außergewöhnlichen Bedarfs Mangel an genügender Zufuhr drohte, wie z. B. in Stettin gelegentlich der großen Manöver. — Noch weit höher sind die Verdienste des Berliner Milchringes zu bewerten, der ohne daß eine Preissteigerung für die Konsumenten stattfand, durch seine Bestrebungen erreichte, daß die Milch-

verfälschungen der Zwischenhändler eingeschränkt werden. Die Statistik beweist, daß die Kindersterblichkeit sich vermindert hat, seitdem die strengeren polizeilichen Maßnahmen, die auf das Betreiben der Milchzentrale eingeführt werden, in Anwendung gebracht worden sind. Trotzdem ist das Mißtrauen der Bevölkerung nicht beseitigt.

Zur Ergänzung des Textes sind dem Buche als Anhang eine Reihe von Statuten der einzelnen in Betracht kommenden Kartelle beigefügt.

Beachtenswert ist die Ansicht des Verfassers über die weitere Entwickelung der Kartelle, daß sie nur zu einer wahrhaften Wirksamkeit gelangen können, wenn sie eine solche Macht gewinnen, daß sie ihren Anhängern das größte Opfer zumuten können, nämlich eine Produktionseinschränkung für gewisse Erzeugnisse; die Folge würde freilich eine Umwälzung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes sein. — Ob solch eine Möglichkeit jemals zur Wirklichkeit werden kann; diese Frage läßt der Verfasser offen. Carl Steinbrück.

Chavée, Fernand, Propriétaires et Fermiers en Angleterre. Louvain (Ch. Peters) 1903. 246 SS.

Der Verfasser gibt eine eingehende Darstellung der Beziehungen, welche zwischen dem englischen Grundbesitzer und dem Pächter auf Grund der üblichen Pachtverträge bestehen. Auf historische Betrachtungen über den Ursprung der heute in England existierenden Agrarverfassung folgt die Besprechung der modernen Gesetzgebung, welche in das Verhältnis von Grundbesitzer und Pächter zu Gunsten des letzteren eingegriffen hat. Im Vordergrund stehen die Gesetze, welche dem Pächter nach Ablauf des Pachtvertrages eine Entschädigung für von ihm gemachte Meliorationen zusichern. Diese Gesetzgebung, welche mit dem Jahre 1875 beginnt, hat in dem letzten ergänzenden Gesetz von 1900 einen gewissen Abschluß gefunden; vor allem ist dieses letzte Gesetz der praktischen Durchführung früherer Bestimmungen förderlich gewesen. Der Verfasser verweilt lange bei den einzelnen detaillierten Bestimmungen der verschiedenen Agricultural Holdings Acts, obschon an der ganzen Agrargesetzgebung das Prinzip weit wichtiger ist als die zunächst sehr schwachen Gesetzesmaßnahmen zur Verwirklichung desselben. Es wäre deshalb wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser die ökonomischen Verhältnisse, welche zu jener Gesetzgebung drängten, eingehender behandelt hätte, anstatt der formalen Seite jedes einzelnen jener Agrargesetze, welche naturgemäß zuerst etwas experimenteller Art waren, übergroße Beachtung zu schenken. Dem Zusammenhang der englischen Agrargesetzgebung mit der landwirtschaftlichen Depression hat der Verfasser wenig Interesse gewidmet. Und doch ist es von vornherein auffallend, daß die genannte Gesetzgebung gerade mit dem Anfang der Depression beginnt und zur Zeit des Höhepunktes derselben die stärksten Fortschritte gemacht hat. Es wurde eben unter den schwierigen Verhältnissen, mit denen die englischen Pächter seit dem Ende der 70er Jahre zu kämpfen hatten, eine gerechtere Regelung des Pachtvertrages zu einer unumgänglichen Notwendigkeit. Auch hat sich seit 1880 das Verhältnis zwischen Grund-

besitzer und Pächter gegen früher bedeutend verändert. Während in der Prosperitätsperiode von 1846—1879 der Grundbesitzer bei der gewaltigen Nachfrage nach Pachtgütern das entscheidende Wort in der Regelung der Pachtbedingungen hatte, ist heute jeder Pächter eine gesuchte Persönlichkeit, der man weit größere Rechte als früher einzuräumen bereit ist. Schließlich hätte der Verfasser auch den Einfluß der Betriebsfrage auf die Besitzfrage untersuchen sollen, vor allem den Einfluß der Verkleinerung der Pachtbetriebe auf das Verhältnis der Grundbesitzer zu den Pächtern. Eine eingehende Erörterung all dieser Punkte, auf die schon Brodrick und Shaw Lefevre aufmerksam gemacht haben, wäre nötig gewesen, um dem Leser die ökonomischen Bedürfnisse zu enthüllen, welche zu den neuesten Agrarreformen in England geführt haben. Erst die volle Erkenntnis der ökonomischen Bedürfnisse, welche zu einem staatlichen Eingreifen in den Pachtvertrag geführt haben, gibt den Maßstab für die Beurteilung der praktischen Bedeutung der bestehenden Landgesetze.

Hermann Levy.

Dorn, Hanns, Die Vereinödung in Oberschwaben. Kempten, J. Köselsche Buchhandlung, 1904. gr. 8. 222 SS. mit 2 Plänen u. 2 Flurbildern. M. 5,40.

Ergebnisse der vom k. k. Ackerbauministerium im Jahre 1903 eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Betriebsverhältnisse des Erdölbergbaues in Galizien. Wien, aus k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. gr. 8. 49 SS. M. 1,80.

Frick, J. (Generalkommissions-Sekret.), Die Verkoppelung oder wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken. Eine kurze Darstellung des Verfahrens für den Grundbesitzer und Landwirt. Münster i. W., H. Mitsdörffer, 1904. gr. 8. 53 SS. M. 1,75.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hannover für das Jahr 1904. Hannover, Buchdruckerei Friedr. Culemann, 1904. gr. 4. 67 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, für das Jahr 1903. Hannover, Verlag der Kammer, 1904. gr. 8. 74 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien für das Verwaltungsjahr 1903/04. Breslau, Druck von Grass, Barth & C°, 1904. gr. 8. IV—157 SS.

Mansfelder Knappschaftsverein zu Eisleben. Verwaltungs- und Kassenbericht für das Jahr 1903. Eisleben, Druck von E. Schneider, 1904. gr. Folio. 19 SS.

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des preußischen Staates im Jahre 1903. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1904. 4. 28 SS.

Schultz, F., Der Anbau der Faserpflanzen, besonders der Baumwolle, in den Kolonien. Berlin, W. Süsserott, 1904. gr. 8. 52 SS. M. 1,80.

Wagner, Paul (Prof., GHofR., Vorstand der landwirtschaftl. Versuchsstation Darmstadt), Düngungsfragen unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse. Heft 6. Berlin, Parey, 1904. gr. 8. 80 SS. mit 9 photographischen Abbildgn. M. 1,20.

Enquête sur l'industrie laitière. Tome Ier: France; étranger. Paris, impr. nationale 1903. 8. 532 pag. et carte. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Hewett, Sir Harold G., An introduction to the study of forestry in Britain. London, Country Gentleman's Association, 1904. Roy.-8. 30 pp. 2/.6.

Annali di Agricoltura 1904. N° 230: L'assicurazione mutua contro i danni della mortalità nel bestiame. Roma, tipogr. di G. Bertero & C°, 1904. gr. 8. 179 pp.

Atti del consiglio ippico dal 1900 al 1904. Roma, tip. di Bertero & C°, 1904. gr. in-8. VIII—126 pp. (Annali di Agricoltura, N° 231.)

Barbagallo, C., La produzione media relativa dei cereali e della vite nella Grecia, nella Sicilia e nell' Italia antica. Padova, Rivista di storia antica, 1904. 8. 26 pp.

Fabbricazione, la, dello zucchero di barbabietola. Milano, tip. della soc. edit. Sonzogno, 1904. 8. 61 pp.

Salucci, Aug., Sindacati agrari cooperativi: come nascono e come vivono. Treviso, libr. edit. istituto Mander, 1904. 8. 96 pp. l. 2.—.

Voglino, Enrico e C. Pepe, Come è possibile avere molto latte dalle nostre vacche? Tolmezzo, tip. G. B. Ciani, 1904. 8. 22 pp. (Pubblicazione della Associazione agraria friulano.)

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitsamt Zürich, städtisches. Geschäftsbericht für das Jahr 1903. Zürich, Buchdruckerei Conzett & Cie, 1904. Imp.-4. 20 SS.

Bericht der Arbeitslosenkommission der Stadt Zürich über die Unterstützung der Arbeitslosen im Winter 1903/1904. Zürich, Conzett & Cie, 1904. 8. 18 SS.

Bericht, XIV., über die Tätigkeit des öffentlichen Arbeitsnachweisbureaus des Kantons Basel-Stadt vom Jahre 1904. Basel, R. G. Zbinden, 1904. 8. 27 SS.

Bericht des Bundeskomitee (des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes) an die Sektionen, umfassend den Zeitraum vom 1. I. 1902 bis Ende Dezember 1903. Basel, Buchdruckerei des schweizerischen Typographenbundes, 1904. 8. 72 SS.

Haushofer, Max (Prof. d. techn. Hochschule, München), Der Industriebetrieb. Ein Handbuch der Geschäftslehre für technische Beamte, Industrielle, Kaufleute etc. 2. Aufl. München, Ed. Koch, 1904. XI—423 SS. M. 10.—.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Jahrg. VI (1902). Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. 210 SS. M. 6.—.

Jahresbericht der Handwerkskammer von Oberfranken, 1903. Bamberg, Druck der Handelsdruckerei, 1904. gr. 8. 164; 4 SS.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1903. Mit Tabellen, einem Verzeichnis der Gewerbeaufsichtsbeamten und ihrer Bezirke etc. Amtliche Ausgabe. 3 Bde. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1904. gr. 8. (Inhalt. Band I (XLIV--671 SS.): Preußen. — Bd. II (XXXI—349 SS.; X—432 SS.; 215 SS.; 148 SS.): Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden. — Band III (810 SS.): Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß. j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen.) geb. [Der IV. Bd. (Registerband) ist in Bearbeitung.]

Kley, W. (Direktor der städtischen Gewerbe- und Handelsschule zu Harburg a. d. Elbe), Was lehren uns die Weltausstellungen der letzten 10 Jahre (Chicago und Paris)? Volkswirtschaftlicher Plaudervortrag. Hannover, C. Meyer, 1904. gr. 8. 16 SS.

Lage, die, der Bäckereiarbeiter Deutschlands. Nach statistischen Erhebungen des Vorstandes des deutschen Bäckerverbandes im Januar 1904. Hamburg, O. Allmann, 1904. gr. 8. 189 SS. M. 1,50.

Vahlteich, Julius, Ferdinand Lassalle und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. München, G. Birk & Co, o. J. (1904). gr. 8. 86 SS. mit Portr. M. 1.—.

Dimanche, le, et la question sociale, ou quelques obstacles à l'observation du dimanche dans une cité ouvrière. Alençon, impr. Ve Guy & Co, 1904. 8. 8 pag.

Copper handbook, the. A manual of the copper industry of the world. Vol. IV: 1903. London, Gay & Bird, 1904. 8. 22/.6.

Gasworks directory and statistics, 1904—5. (Revised to June, 1904.) London, Hazell, 1904. 8. 435 pp. 10/.6.

Harrison, A., Women's industries in Liverpool. London, Williams & Norgate, 1904. 8. 64 pp.

Moody, John, The truth about the trusts. New York, Moody Publishing Company, 1904. gr. 8. XXII—507 pp. with 11 graph. charts, cloth. 25/.—. Contents: The greater industrial trusts. — The lesser industrial trusts. — Important industrial trusts in process of reorganization or readjustment. — The greater franchise trusts. — The greater railroad groups. — Classified statistics of all trusts. — General review of the trust movement: 1. Magnitude of the trusts; 2. Dominating influences in the trusts; 3. The chief characteristics of the trusts; 4. Review of so-called remedies; 5. Conclusion.)

Universal directory, the, of railway officials, 1904. Compiled from official sources, under the direction of S. R. Blundstone. London, Directory Publication C^o^, 1904. 8. 614 pp. 7/.6.

Atti del R. Istituto d'incoraggiamento di Napoli. V^a serie, vol. IV—V. Napoli, Cooperativa tipografica, 1903—1904. 4. 497 & 303 pp. con 6 tavole. (Contiene: La vita, il lavoro e le malattie degli operai nelle miniere di zolfo, per G. Giardina. — Sulla organizzazione di una scuola di filatura e di tessitura in Napoli, per Francesco P. Rispoli. — Il problema economico industriale napoletano, per Fr. Paolo Boubée. — Sull' avvenire economico industriale di Napoli, per Ferdinando Vetere. — A proposito del problema industriale di Napoli, per Francesco Milone. — Sulla quistione industriale di Napoli, per Fr. P. Rispoli. — Sull' avvenire industriale di Napoli, per Mario Bonghi. — La produzione e l'industra dei vini nella provincia di Napoli e dintorni, per Ferdin. Rossi. — etc.)

6. Handel und Verkehr.

Wickert, Friedrich, Der Rhein und sein Verkehr. Mit besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeit von den natürlichen Verhältnissen. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von A. Kirchhoff, Bd. 15, Heft 1.) Mit 2 Karten und 29 Diagrammen. Stuttgart (J. Engelhorn) 1903. 148 SS.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt zu untersuchen, inwieweit es gelungen ist die natürlichen Schiffahrthindernisse auf dem Rhein zu beseitigen, inwieweit andererseits auch heute noch der Rheinverkehr von den natürlichen Bedingungen abhängig ist und wie er sich in dieser Abhängigkeit hat entwickeln können. In übersichtlicher Gliederung wird zu diesem Zwecke für die einzelnen, ihrer Natur und ihrem Verkehr nach sich voneinander abhebenden Teile des schweizerisch-deutschen Rheinlaufs und für die zu ihnen gehörenden Flüsse und Kanäle dargestellt, welche natürlichen Verhältnisse für die Schiffahrt vorliegen, was daran durch Menschenhand gebessert worden ist und welchen Einfluß diese Verbesserungen auf die Verkehrsgestaltung ausgeübt haben; eine Darstellung also, die sich auf geographischer Grundlage aufbaut und geographisch-wissenschaftliche Ziele verfolgt, die aber auch für den Volkswirtschaftler zur Beurteilung der Wirtschaftsverhältnisse des Rheingebiets einen unentbehrlichen Beitrag liefert. Das Ergebnis ist, daß zwar die lästigsten Dauerhindernisse der Schiffahrt durch menschliche Kunst haben beseitigt werden können, daß aber Niedrigwasser und — namentlich auf den Kanälen — Eisgang noch immer mit periodischer Regelmäßigkeit den Verkehr stören.

Auf die Feststellung der „Periodizität“ dieser Störungen legt der Verfasser, seinem geographischen Standpunkt entsprechend, besonderes Gewicht; die Diagramme, die in großer Zahl dem Text einverleibt sind, dienen diesem Zweck und geben deshalb je für mehrere Jahre monatweise den Wasserstand, Eisgang und Verkehr der wichtigsten Orte an. Leider sind aber den verschiedenen Beobachtungsgegenständen jedesmal besondere Diagramme gewidmet, so daß man den Zusammenhang zwischen Natur und Verkehr nicht ohne weiteres. aus einem einzigen Diagramm ablesen kann; die sehr große Mühe, die der Verfasser sich mit der Herstellung dieser Zeichnungen gegeben hat, kommt so leider nicht zur vollen Wirkung. Dagegen verdienen uneingeschränkte Anerkennung die beiden Karten, in die der Verkehr des Rheins und seiner Nebenflüsse und Kanäle in ganz bemerkenswert übersichtlicher Weise eingetragen worden ist, das eine Mal getrennt nach den Schiffahrtarten, das andere Mal nach den beförderten Gütermassen; in ihnen zeigt sich

wieder einmal, wie große Fortschritte auch wir in der Fähigkeit gemacht haben, selbst verwickelte Verhältnisse zu unmittelbarer Anschauung zu bringen. K. Wiedenfeld.

Colin, Ambroise, La navigation commerciale au XIXe siècle. Paris (Arthur Rousseau) 1901. 459 SS.

Léon, Paul, Fleuves, canaux, chemins de fer. Avec une introduction de Pierre Baudin, ancien ministre des travaux publics. Paris (Armand Colin) 1903. 260 SS.

Frankreich leidet im Innern wie nach außen unter besonders mißlichen Verkehrsverhältnissen — im Innern ein starres Monopol der fest zusammenhaltenden Privatbahnen, das der Staat mit seiner kostspieligen Kanalpolitik doch nur sehr unvollkommen und nur in sehr engen Grenzen modifizieren kann; nach außen eine arge Zersplitterung der finanziellen Kräfte im Ausbau kleiner und kleinster Häfen mit staatlicher Hilfe und eine unerträgliche Schwerfälligkeit der von je her durch staatliche Subventionen verweichlichten Schiffahrtunternehmungen. Und da ferner im Verkehrswesen die Fortschritte der Technik, die dem Franzosen besonders am Herzen liegt, eine große Rolle spielen, so ist es nicht verwunderlich, daß gerade von französischer Seite vieles über Verkehr und Verkehrsorganisation geschrieben worden ist und immer wieder geschrieben wird. Manches darunter gehört zu den besten Arbeiten, die auf dem betreffenden Gebiet überhaupt geleistet worden sind; ich will nur erwähnen, daß weder die deutsche noch meines Wissens die englische Literatur ein Buch aufzuweisen hat, das an Gründlichkeit und Vielseitigkeit dem Colsonschen Transports et Tarifs an die Seite gestellt werden kann.

Frankreich ist es denn auch, das uns die erste systematische Behandlung der Seeschiffahrt von volkswirtschaftlichem Standpunkt geliefert hat. Colin beschränkt sich durchaus nicht auf eine Darlegung der französischen Verhältnisse; er läßt seinen Blick vielmehr mit bemerkenswerter Objektivität über die ganze Erde schweifen, im besonderen auch die deutschen Zustände und Maßnahmen finden in ihm einen im ganzen zuverlässigen Beobachter und gerechten Beurteiler — er lehnt es weit ab, seinen Landsleuten und den Engländern den Unsinn nachzuschwatzen, daß unsere Seeschiffahrt ein Produkt staatlicher Subventionspolitik oder gar ein Kostgänger der kaiserlichen Privatschatulle sei, eine Meinung, die in England wie in Frankreich sehr weit verbreitet ist. Sein Urteil gründet sich stets auf eine ziemlich umfassende Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und der einschlägigen Einzelliteratur; und wer einmal selbst an einer ähnlichen Aufgabe sich abgemüht hat, der weiß, wie schwer es ist, all die einzelnen Steine zusammenzutragen, die zu dem Gesamtbau notwendig sind und doch so sehr weit zerstreut liegen. Daß dabei in Nebensächlichem, in Daten u. dergl., Irrtümer vorkommen, ist geradezu selbstverständlich; es wäre kleinlich, Einzelheiten herauszugreifen. Man kann auch in Wichtigerem abweichender Meinung sein und darf doch den Wert des Ganzen rühmen.

Wie weit Colin sich sein Untersuchungsfeld abgesteckt hat, mag

eine kurze Inhaltsangabe andeuten. In der Einleitung wird die Entwickelung der Kauffahrteiflotten der Welt kurz dargestellt. Der erste Teil behandelt dann „l'outillage“ (ein Begriff, den wir nicht gut wiedergeben können); darunter werden zusammengefaßt: die technische Entwickelung des Schiffsbaus im 19. Jahrhundert, die Hafenverhältnisse, die Seekanäle und Kabel. Im zweiten Teil folgt eine Erörterung der Schiffahrtorganisation, wobei die Entwickelung der Schiffahrtunternehmungen, der Zusammenhang des Seeverkehrs mit dem Landverkehr, die Verkehrs- und Frachtenentwickelung als conditions commerciales, die staatlichen Subventionsmaßnahmen der verschiedenen Länder der Welt als conditions politiques, und endlich das internationale Seerecht, in seiner Tatsächlichkeit und die angeregten Erweiterungen, sowie die Frage der Freihäfen als conditions juridiques zusammengefaßt werden. Der dritte und letzte Teil behandelt schließlich die tausenderlei Fragen, die sich auf das Schiffahrtpersonal beziehen; hier zeigt sich in der verschiedenen Betonung der einzelnen Verhältnisse am deutlichsten, daß der Verfasser — wie natürlich — seinen Ausgangspunkt in der französischen Sachlage findet.

Mit viel engerem Horizont geschrieben, aber doch auch recht lesenswert ist die Schrift von Léon. Sie ist in allererster Linie Tendenzschrift: sie soll nachweisen, daß das sogenannte Programm Baudin, d. h. der vom früheren Arbeitsminister vorgelegte Gesetzentwurf auf beträchtliche Erweiterung der französischen Kanal- und Seehafenbauten, das Mindestmaß dessen enthält, was für Frankreichs Wohlfahrt erforderlich ist. Darum wird auf tausend Einzelheiten eingegangen, die in ganz speziellen Verhältnissen nur ihren Grund haben. Aber darüber hinaus fällt doch aus den tatsächlichen Angaben des Buchs ein recht scharfes Licht auf die französischen Verkehrszustände im allgemeinen; aus einer beträchtlichen Zahl von Beispielen wird doch recht deutlich, wie brutal die Privatbahnen ihr Transportmonopol ausnutzen, wie sehr sie es verstehen die Konkurrenz der staatlichen Kanäle auf das allergeringste Maß durch die Weigerung jeden Zusammenarbeitens herabzudrücken. Und hierin liegt der allgemeinere Wert des Buchs, während allerdings die Ausführungen, die sich zum Vergleich auf Deutschland erstrecken, nur höchst oberflächlich gehalten sind. Aber man darf von einem Buch, das schon durch die Einführungsworte Baudins als Tendenzschrift sich selbst charakterisiert, nicht wissenschaftliche Gründlichkeit verlangen. K. Wiedenfeld.

Wächter, Dr. Max, Die Kleinbahnen in Preußen. Berlin (Julius Springer) 1902. 268 SS.

Der Verfasser will das Material zur Beurteilung des Kleinbahnwesens in Preußen übersichtlich zusammenstellen; er hat zu diesem Zweck die wichtigeren Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, sowie eine Reihe von Interessenten-Denkschriften und darauf antwortenden Ministerialerlassen, endlich ganz ausführliche Auszüge aus den Kleinbahnstatistiken des preußischen Arbeitsministeriums und des Deutschen Straßen- und Kleinbahnvereins zum Abdruck gebracht.

Eine Verarbeitung auch nur im Sinne einer wirklich übersichtlichen Gruppierung des Stoffs haben diese Materialien jedoch in dem Buche nicht gefunden; vollends hat es der Verfasser verschmäht, etwa selbständige Untersuchungen über die bisherigen Wirkungen der preußischen Kleinbahnpolitik anzustellen. Wichtige, geradezu entscheidende Fragen werden zum Teil gar nicht berührt — so die, ob die Subventionspolitik Preußens nicht ein ungesundes Anschwellen des Kleinbahnbaues und damit den überstürzten Aufschwung der deutschen Eisenindustrie in der zweiten Hälfte der 90er Jahre wenigstens mit verursacht habe; andere Fragen werden nur gerade gestreift, obwohl gerade sie einer eingehenden Bearbeitung bedürftig und fähig wären — so die, ob nicht in der Tat die starke Belastung der Kommunalverbände durch Kleinbahnunterstützungen reichlich durch die Hebung des Gesamtwohlstandes ausgeglichen werde. So ist die Zusammenstellung reichlich lückenhaft geblieben und ersetzt nicht das Studium der Urquellen; verdienstlich ist die am Schluß gegebene Literaturübersicht, die auf die Quellen wenigstens hinleitet. K. Wiedenfeld.

Bericht der Aargauischen Handelskammer für 1903. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie 8. 161 SS.

Bericht der Handelskammer zu Verden über die Lage und den Gang des Handels im Jahre 1903. Verden, H. Söhls Buchdruckerei, 1904. gr. Folio.

Hamburgs Handel und Schiffahrt 1903, zusammengestellt vom handelsstatistischen Bureau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1904. Imp.-4. 84; 120; 154 u. 25 SS. (Inhalt: I. Seeschiffahrt: Angekommene Seeschiffe; Abgegangene Seeschiffe. — II. Flußschiffahrt auf der Oberelbe: Angekommene Fahrzeuge und Flöße; Abgegangene Fahrzeuge. — III. Warenverkehr: Gewicht der Einfuhr; Wert der Einfuhr; Gewicht der Ausfuhr; Wert der Ausfuhr. — IV. Uebersichten verschiedenen Inhalts: Die Seeversicherungen; Die Auswandererbeförderung über Hamburg; Banken, Wechsel- und Geldverkehr.)

Handelskammer zu Eupen umfassend die Kreise Eupen, Malmedy und Montjoie. Jahresbericht für 1903. Eupen, Druck von C. Braselmann, 1904. 57 SS. gr. Folio.

Handelskammer zu Mülhausen im Elsaß. Jahresbericht für 1903. Mülhausen, Druck von Wwe Bader & Cie, 1904. kl. 4. 68—LXV SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1903. Teil III. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1904. gr. 8. 38 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg für 1903. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1904. gr. Folio. 94 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Coblenz für 1903 mit Ergänzungen bis April 1904. 3 Teile. Coblenz, Druck der Krabbenschen Buchdruckerei, 1904. gr. 8. IV—61 u. VII—114 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1903. Teil II. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1904. Folio. (S. 54—121 des Gesamtberichts.)

Jahresbericht der Handelskammer für die preußische Oberlausitz zu Görlitz. Görlitz, Hugo Gretsel, 1904. gr. 8. XI—228 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1903. 3 Teile. (Teil I. Tätigkeit der Handelskammer; Teil II. Bericht über die wirtschaftliche Lage; Teil III. Statistik.) Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, Juni 1904. gr. 8.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Konstanz für das Jahr 1903. Konstanz, Verlag der Kammer, 1904. gr. 8. XIV—325 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1903. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1904. gr. Folio. XXXIV—52 SS.

Jahresbericht der Bergischen Handelskammer zu Lennep, umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Kronenberg,

Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath. Remscheid, Druck von H. Krumm, 1904. 8. XVIII—116 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüdenscheid für 1903/04. Lüdenscheid, Druck von Tilgenkamp & Ruhl, 1904. Folio. 35—XXIV SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1903. Teil II. Mannheim, Verlag der Kammer, Druck der Vereinsdruckerei, 1904. gr. 8. 48; 210 SS. mit 1 graph. Darstellung.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Mühlhausen i. Thür., Worbis und Heiligenstadt für 1903. Mühlhausen, Thür., Dannersche Buchdruckerei, 1904. gr. 8. 87 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1903. Osnabrück, Druck von J. G. Kisling, 1904. gr. 8. 263 SS.

Handelskammer für den Kreis Siegen. Jahresbericht für 1903. Siegen, Druck von W. Vorländer, 1904. gr. 8. 50 und 43 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. E. Straßburg i. E., Buchdruckerei M. DuMont-Schauberg, 1904. gr. Folio. 119 SS.

Jahresbericht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, 1903. Darmstadt, L. C. Wittichsche Hofbuchdruckerei, 1904. gr. 4. 147 SS. mit 7 Anlagen und 11 Tafeln graph. Darstellungen.

Loeb, E. und B. H. Moltmann, Die großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften. Ihre finanzielle Lage und ihre finanziellen Aussichten. Berlin, Finanzverlag, Neue Friedrichstr. 47, 1904. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

Polek, Joh. (k. k. Univbiblioth.), Weinhandel und Weinbau in der Bukowina. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1904. Lex.-8. 16 SS. M. 0,60.

Schachner, R. (Privdoz.), Das Tarifwesen in der Personenbeförderung der transozeanischen Dampfschiffahrt. Karlsruhe, G. Braun, 1904. gr. 8. 173 SS. M. 5.—. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Bd. VII, Heft 2.)

Stange, A. L., Die Arbeitszeit der Kontorangestellten in Handel und Industrie. München, Freistatt-Verlag, 1904. gr. 8. 16 SS. M. 0,30.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Beauvais et de l'Oise pendant l'année 1903. Beauvais, imprim. Avonde & Bachelier, 1903. 8. 213 pag.

Magalison, L., Un gaspillage de 100 millions. Le canal de jonction de Marseille au Rhône. Avec préface de Yves Guyot. Marseille, impr. Raybaud, 1904. 8. 30 pag.

Sturdza, D. (secrétaire général de l'Académie Roumaine), Recueil des documents relatifs à la liberté de navigation du Danube. Publiés par D. St. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. gr. in-8. XXXIV—933 pag. Avec 4 cartes et 4 diagrammes.

Maclean, H. W. (Special Commissioner of the Commercial Intelligence Committee of the Board of Trade), Report on the conditions and prospects of British trade in Persia. London, 1904. Roy. 8. 1/.3. (Parl. paper.)

Report of the Tariff Commission. Vol. I: The iron and steel trades. London, P. S. King & Son, 1904. gr. 4. 3/.—. With 6 diagrams and 53 tables. (Contents: Relative position of the British and foreign iron and steel trades. — The position of the British iron and steel trades with regard to 1) the home marked, 2) exports to foreign countries and british possessions. — The export systems of foreign countries. — Dumping. — The remedy. — etc.)

Tables relating to the trade of British India with British possessions and foreign countries, 1898—99 to 1902/03. London, printed by Wyman & Sons, 1904. Folio. 1/.1. (Parl. paper.)

Benucci, Gustavo, Guida commerciale, amministrativa della città di Perugia e provincia. Anno III (1904). Perugia, 1904. 8. 250 pp. l. 3.—.

Gullotta, Salvatore, Brevi considerazioni sulle tariffe ferroviarie italiane. Messina, tip. Gerriera, 1904. 4. 31 pp.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1903. 3 voll. Roma, tipogr. di G. Scotti & C., 1904. gr. Folio. XII—1298 pp. Con 2 tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Salvi, Fr., Mercato franco e magazzini generali, pel commercio ed esportazione dei prodotti agricoli della provincia di Piacenza. Piacenza, tip. fratelli Bosi, 1904. 8. 50 pp.

Supino, C., Protezionismo marittimo. Città di Castello, Rivista marittima, 1904. 8. 34 pp.

Ἐμπόριον τῆς Ἑλλάδος μετὰ τῶν ξενῶν ἐπικρατειῶν κατὰ τὸ ἔτος 1902. Ἀθήναις 1904. 4. 368 pp. (Der auswärtige Handel Griechenlands während des Jahres 1902. Veröffentlichung des statistischen Bureaus im Finanzministerium.)

7. Finanzwesen.

Bajoński, K., Kritik und Reformen der deutschen Staatslotterien als Finanzregalien. Berlin, E. Ebering, 1904. gr. 8. 93 SS. M. 2,80. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, Heft 25.)

Herrfurth, G. (GRechR. im Kultusminister.), Das preußische Etatswesen. Zusammengestellt und erläutert. 4. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1905. gr. 8. M. 6.—. (A. u. d. T.: Das preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, I. Teil.)

Lippert, Gustav, Das Alkoholmonopol. Eine Darstellung und Besprechung des Alglaveschen Projektes, des österreichischen und deutschen Entwurfes, sowie der schweizer und russischen Gesetzgebung. Wien, Manz, 1904. gr. 8. 75 SS. M. 1,80.

Löbe, Ernst, Handbuch des k. sächsischen Etat-, Kassen- und Rechnungswesens mit Einschluß der rechnungsmäßigen Staatshaushaltskontrolle. 2. Aufl. Leipzig, Veit & C°, 1904. gr. 8. XVI—823 SS.

Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts des Königreichs Württemberg von dem Rechnungsjahre 1902. Stuttgart, 4. VII. 1904. Folio. 398 SS.

Tessmer, R. (k. Zollrendant, Greifswald), Die Zoll- und Steuerkredite. Berlin, Imperium, Verlag für Staats- und Bürgerkunde, 1904. 8. 94 SS. mit Anlagen A—M. M. 1.—.

Annuaire général des finances, publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. XVième année, 1904—1905. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1er août 1904. gr. in-8. XI—506 pag. Fr. 6.—.

Report, XLVIIth, of the Commissioners of his Majesty's Inland Revenue for the year ended 31st March 1904. London, printed by Darling & Son, 1904. Folio. 240 pp. 1/.11. (Parliam. pap.)

Jannaccone, Pas., I tributi speciali nella scienza della finanza e nel diritto finanziario italiano. Torino, fratelli Bocca, 1905. 8. 125 pp. l. 3,50.

de Johannis, A. J., La conversione della rendita. Firenze, G. Barbèra edit., 1904. 8. 363 pp. l. 3,50. (Contiene: Il debito pubblico e la conversione. — Il debito pubblico di alcuni Stati. — Die alcune più importanti conversioni. — La conversione del consolidato italiano 5 %. —)

Relazione della direzione generale del tesoro per l'esercizio 1902—1903. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1904. 4. 300 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Angerhausen, Eugen, Die Zentralnotenbankfrage in der Schweiz. Beitrag zu ihrer Lösung. Krefeld, Wilhelm Greven, 1904. gr. 8. 141 SS. M. 2.—.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Invalidenversicherungsanstalt Gr. Hessen für das Jahr 1903. Darmstadt, Buchdruckerei Papierhaus Elbert, 1904. Lex.-8. 28 SS. u. IX Anlagen.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe für das Kalenderjahr 1903. Karlsruhe, Buchdruckerei der Badischen Landeszeitung, 1904. 4. 75 u. 11 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg in Schwerin für die Zeit vom 1. I. 1903 bis 31. XII. 1903. Schwerin, Hofbuchdruckerei Ed. Herberger, 1904. gr. 8. 26 SS.

Geschäftsbericht, XIV., des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für das Jahr 1903. 32 SS. u. XXIV Anlagen. o. O. u. J. (Merseburg) 1904. gr. 4.

Gesell, Silvio, Zinsfreie Darlehen. (Unentgeltlichkeit des Kredits vom Standpunkt des Real- und Geldkapitals aus untersucht. Bern, K. J. Wyss, 1904. gr. 8. 61 SS. M. 1,60. (Sonderabdruck aus der „Geld- und Bodenreform".)

Hönig, Fr., Die österr.-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1903. Wien, Gerold & C°, 1904. 12. 49 SS. M. 1.—.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1903. (Des Jahresberichts neue Folge, Jahrg. VII. (45. Folge des Jahresberichts.) Herausgeg. vom Verbandsanwalt Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1904. Roy-4. LV—254 SS.

Klein, Franz, Die neueren Entwickelungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft. Wien, Manz, 1904. gr. 8. 64 SS. M. 1,20.

Protokolle der Enquete über Personalkredit und Wucher unter dem Vorsitze des (Hofrat) Karl v. Pelser-Fürnberg. Wien, Selbstverlag der kulturpolitischen Gesellschaft, 1904. gr. 8. M. 9.—. (Der Inhalt umfaßt die 9 Sitzungsberichte vom 15. III.—15. IV. 1904.)

Salings Börsenpapiere. III. (finanzieller) Teil. 5. Aufl. a. u. d. T.: Salings Börsenjahrbuch für 1904/1905. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Otto Hartberg. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, A.-G., 1904. 8. XXIII—1248 SS., geb. M. 12.—.

Samson-Himmelstiern (geschäftsführender Direktor des Livländischen gegenseitigen Feuerassekuranzvereins), Präventive Versicherungspolitik, mit besonderer Berücksichtigung der Feuerversicherung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1904. 8. 54 SS. M. 1.—.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Brandenburg für das Geschäftsjahr 1903. Berlin, Druck: Deutscher Verlag, 1904. Roy.-4. 65 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Oberfranken für das Geschäftsjahr 1903. Bayreuth, Druck von Lorenz Ellwanger, 1904. gr. 8. 55 SS. mit 2 Blatt Abbildgn.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Landesbrandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen im Jahre 1903. Dresden, Druck von B. G. Teubner, 20. V. 1904. Größtes Imp.-Folio. 9 SS. (Herausgeg. von der kgl. Brandversicherungskammer.)

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar für das Jahr 1893. Weimar, Druck der Hofbuchdruckerei, 1904. gr. Folio. 73; LV SS.

Zacher (GRegR.), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft 3ª. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1904. Lex.-8. (Inhalt: Die Arbeiterversicherung in Norwegen. 1. Nachtrag zu Heft 3. 113 SS. M. 3,60.

Chevilliard, G. (conseiller du commerce extérieur de la France), Le stock exchange, les usages de la place de Londres et les fonds anglais. 2ᵉ éd., revue et augmentée. London, Effingham Wilson, et Paris, Boyveau & Chevillet, 1904. gr. in-8. toile. Fr. 13,25. (Table des matières: Origines du stock exchange, ses accroissements successifs. — Le stock exchange actuel. — Comment se traitent les affaires sur le stock exchange. — La cote officielle et les conditions d'admission. — Chambre de compensation des banquiers. — Sociétés par actions. — Les fonds anglais.)

Girard, J., Vers la solidarité par les sociétés coopératives de consommation. Paris, Jouve, 1904. 8. 293 pag.

Mèliot, M. et A., Dictionnaire financier international théorique et pratique. Guide financier pour tous les pays. Nouvelle édition, mise à jour. Nancy, Berger-Levrault & Cⁱᵉ, 1904. 8. VIII—968 pag. (Sommaire: Bourses, banques, changes, monnaies, arbitrages, sociétés et compagnies, législation, impôts et droits, exploitations minières, etc.)

Rostand, E., Caisse d'épargne et de prévoyance des Bouches-du-Rhône. Rapports et comptes rendus des opérations de l'année 1903. Marseille, 1904. in-4. 234 pag.

All about assurance, by A. A. A. Reprinted from „the Statist". With additions. 215 pp. 2/.6.

Annual report of the Director of the Mint for the fiscal year ended June 30, 1903. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. 8. 293 pp.

Life assurance companies. Statements of accounts and of life assurance and annuity business, and abstracts of actuarial reports, deposited with the Board of trade

under section 10 of „the Life Assurance Companies Act, 1870", during the year ended 31st XII 1903. London, printed by Wyman & Sons, 1904. gr. Folio. 403 pp. 3/.8.

Report of the Director of the mint upon the production of the precious metals in the United States during the calendar year 1902. Washington, Government Printing Office, 1903. 8. bd.

Pincus, N., Страхованіе рабочихъ въ Германіи. Warschau 1903. 8. 159 pp. (Die Arbeiterversicherung in Deutschland.)

9. Soziale Frage.

Bisle, M. (k. GymnasProf.), Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in anderen Reichsstädten Süddeutschlands. Ein Beitrag zur christlichen Kulturgeschichte. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1904. gr. 8. XIV—192 SS. M. 4.—.

Bericht über das Diakonissenhaus Bethanien zu Berlin für das Jahr 1903. Berlin, 1904. 8. 96 SS.

Bericht über die XIV. Generalversammlung des Verbandes der vaterländischen Frauenvereine der Provinz Schlesien am 28. V. 1904. Breslau, W. G. Korn, 1904. gr. 8. 43 SS.

Bericht über die 38. Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins am 19. und 20. Mai 1904. Berlin, Buchdruckerei „die Post", 1904. gr. 8. 471 SS.

Capelle, Ed., Aux Indes. Chez un peuple qui meurt de faim. Le mal; le remède. Paris, impr. Dumoulin, 1904. 8. 36 pag. av. 17 fig.

Jacquemin, Jos., Des habitations ouvrières dans les villes. Projet de familistère ou maison d'éducation pour ouvriers nouvellement mariés. Grivegnée-lez-Liège, chez l'auteur, géomètre-juré, 1904. 8. 26 pag.

Low's Handbook to the Charities of London .... over a thousand charitable institutions, 1903—1904. London, Sampson Low, 1904. 12. XXX—284 pp. 1/.—.

Morel, E. D., The treatment of women and children in the Congo States, 1895—1904. An appeal to the women of the British Empire and of the United States of America. Liverpool, Richardson, 1904. 8.

Stelzle, Charles, Boys of the street. How to win them. London, Revell, 1904. 8. 96 pp.

Sacchi, Pericle, I nostri esposti: storia e ordinamento del brefotrofio e della maternità di Cremona. Cremona, E. Foroni, 1904. 8. 310 pp.

Tornabuoni, Onofrio, La proprietà del lavoro: saggio sulla questione sociale. Cremona, tip. Patronato figli del lavoro, 1904. 8. 182 pp.

10. Gesetzgebung.

Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht herausgeg. von Siegfr. Brie (ord. Prof. der Rechte, Univ. Leipzig). Heft 10: Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrechte, von Alf. Riess. Breslau, M. & H. Marcus, 1904. gr. 8. 100 SS. M. 3.—.

Bazille, Wilhelm und Reinhold Köstlin, Das Invalidenversicherungsgesetz. Eine gemeinverständliche Belehrung über Pflichten und Rechte der Arbeitgeber und der Versicherten etc. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1904. gr. 8. IV—196 SS. M. 2.—.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Neue Folge, Bd. VI. Leipzig, Veit & C°, 1904. gr. 8. XII—467 SS. M. 4.—.

Entwurf eines preußischen Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, nebst Begründung. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. 64 SS. M. 1.—. (Aus dem Reichs- und Staatsanzeiger besonders abgedruckt.)

Findeisen H. (Rechtsanw.), Das Reichsgesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. III. 1903 systematisch dargestellt, nebst Ausführungsbestimmungen aus dem Reich, den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen, sowie den thüringischen Staaten. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. VIII—102 SS., kart. M. 2,40.

Handelsgesetz für Bosnien und die Hercegovina mit Verordnungen. Mostar, Pacher & Kisić, 1904. 12. 234 SS. geb. M. 2,50.

Koehne, C. (Privdoz., an d. k. techn. Hochschule, Berlin), Das Recht der Mühlen

bis zum Ende der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Gewerberechts. Breslau, M. & H. Marcus, 1904. gr. 8. VIII—48 SS. M. 1,60.

Landauer, Stephan (Adjunkt der k. k. Finanzprokuratur, Wien), Grundlagen und Systematik des neuen österreichischen Hypothekarrechts. Wien, Manz, 1904. gr. 8. V—180 SS. M. 3,60.

Oberneck, H. (JustizR., Rechtsanw., am Kammergericht), Das Reichsgrundbuchrecht unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten, insbesondere derjenigen Preußens. 3. völlig umgearbeitete Aufl. 2 Bde. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. M. 30.—.

Rabel, Ernst (Privdoz., Univ. Leipzig), Die Haftpflicht des Arztes. Ein Gutachten. Leipzig, Veit & C°, 1904. gr. 8. VIII—87 SS. M. 2,40.

Schaefer, Karl, Das rumänische Konkursrecht nach dem Gesetz vom 14. III. 1902. Deutsche Textausgabe mit Erläuterungen. Dresden, E. Piersons Verlag, 1904. 8. X—215 SS. M. 4.—.

Toleranzantrag, der sog., oder Gesetzentwurf über die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche nach der zweiten und dritten Beratung des Reichstags, nebst einer Einleitung etc. Herausgeg. von Franz Heiner (Redaktion des Archivs für kathol. Kirchenrecht.) Mainz, Kirchheim & C°, 1904. gr. 8. M. 4.—. (Ergänzungsband zu dem i. J. 1902 erschienenen Bande „Der sog. Toleranzantrag" nach der ersten Beratung.)

Ullmann (Rechtsanw., Magdeburg), Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. Berlin, A. W. Hayns Erben, 1904. gr. 8. 315 SS. M. 6.—.

Vogt, Jos. (Prof. am erzbischöfl. Priesterseminar in Cöln), Handbuch des katholischen Eherechts. 2 Aufl. Cöln, Heinrich Theissing, 1904. gr. 8. geb. 219 SS. M. 3.—.

Loisel, S., Essai sur la législation économique des Carolingiens, d'après les Capitulaires. Caen, impr. Valin, 1904. 8. XI—319 pag.

Thirion, Ch. et J. Bonnet, De la législation française sur les brevets d'invention. Paris, Belin & Cie, 1904. 8. 219 pag.

Champernowne, F. G. and Johnston, H., The Trustee Act, 1893, and other recent statutes relating to trustees. London, Clowes, 1904. 8. XXIX—287 pp. 12/.—.

Hart, Heber, The law of banking. London, Stevens & Sons, 1904. Imp.-8. LXXXVIII—1008 pp. 30/.—.

Minton-Senhouse, R. M., Work and labours. A compendium of the law affecting the conditions under which the manual work of the working classes is performed in England. London, Sweet & Maxwell, 1904. Roy.-8. XCV—379 pp. 16/.—.

Redgrave, A., The Factory and Truck Acts. 10th edition by H. S. Scrivener and C. F. Lloyd. Statutory orders, special rules and forms. Revised by W. Peacock. London, Butterworth, 1904. 8. LVIII—366 pp. 7./6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht über die Hauptergebnisse der Verwaltung der Stadt Elberfeld in dem Rechnungsjahre 1903. Elberfeld, R. L. Friderichs & C°, 1904. Imp.-8. 36 SS.

Bollmann, Joh. (Rechtsanw.), Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht. Bremen, G. A. v. Halem, 1904. gr. 8. X—250 SS., geb. M. 6.—.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern. Bd. XXXIII, (N. Folge Bd. XXII) das Jahr 1902 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1904. Lex.-8. III—276; 64 SS. Mit 24 Tabellen, 7 Kartogrammen und 6 Diagrammen.

Hüpeden, Frz. (GMedR.), Die Finanzen der Stadt Hannover im Lichte der Statistik. Hannover, Hahnsche Buchhdl., 1904. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

Jahrbuch der preußischen Gerichtsverfassung, bearbeitet im Justizministerium. Jahrg. XXVI. Berlin, R. v. Decker, 1904. gr. 8. XII—580 SS.

Iserlohn. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Iserlohn für das Rechnungsjahr 1902 vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Iserlohn, Druck von Rud. Wichelhoven, 1904. gr. 4. 74 u. 8 SS.

Landkreis Aachen. — Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1903 nebst dem Kreishaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1904. Aachen, Druck von J. Stercken, 1904. gr. 4. 66 SS.

Nordhausen. — Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für

das Rechnungsjahr 1903. Nordhausen, Druck der Fr. Eberhardtschen Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 125 SS.

Staatsstreich oder Reformen! Politisches Reformbuch für alle Deutschen, verfaßt von einem Ausland-Deutschen. I. Teil: Verfassungsreform; Wahlreform; Reform der Interessenvertretung; Verwaltungsreform. Zürich, Zürcher & Furrer, 1904. gr. 8. XXIII—317 SS. M. 2.—.

Versuch einer Darstellung der kriminellen Eigenschaften der Stadtbevölkerung von Görlitz in den Jahren 1899, 1900 u. 1901. Görlitz 1903. 4 SS. Text u. 2 graph. Tafeln in größt. Imp.-Folio.

Schweidnitz. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Schweidnitz, Druck von Max Gebauer, 1904. gr. 4. 67 SS.

Zentrumspolitik, die, im Reichstage. Reichstagssession vom 3. XII. 1903 bis 16. VI. 1904. Eine Uebersicht über die Tätigkeit der Zentrumsfraktion in der I. Session der XI. Legislaturperiode von M. Erzberger (Mitglied des Reichstages). Coblenz, Verlag der Görres-Druckerei, 1904. gr. 8. XV—174 SS. M. 1,50.

La Chesnay, P. G., La représentation proportionnelle et les partis politiques. Paris, Société nouvelle, 1904. 8. 309 pag. fr. 4.—.

Granet, J., L'impôt direct communal. Paris, Pichon & Durand-Auzias, 1904. 8. 296 pag.

Annual report, XXXIInd of the Local Government Board 1902/03. Supplement containing the report of the Medical Officier for 1902—03. London, printed by Darling & Son, 1904. gr. 8. LI—709 pp. with 5 graph. maps and 22 plates. 8/.3.

Annual report, IVth, of the Philippine Commission, 1903. 3 parts. Washington, Government Printing Office, 1904. 8. 1052; 856; 1036 pp. (Publication of the Bureau of Insular War Department.)

Annual report of the Sanitary Commissioner with the government of India for 1902. 4. Calcutta, Government Publication Office, 1904. 4. 135 pp. 4/.6.

City of Birmingham. General and detailed financial statement for the year ended March 31, 1901. London, 1904. Roy.-8. 289 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Heft 18. Braunschweig, Druck von Joh. Heinr. Meyer, 1904. Roy.-4. 103 SS. (Inhalt: Die ersten 50 Jahre des statistischen Bureaus des herzogl. Braunschw.-Lüneburgsch. Staatsministeriums 1854—1904, von F. W. R. Zimmermann (GFinzR. u. Vorstand des Bureaus). — Die Ergebnisse der Obstbaumzählung vom 1. XII. 1900 im Herzogt. Braunschweig. — Die Neubauten in den Landgemeinden des Herzogt. Braunschweig, 1851—1900. — etc.)

Bevölkerungsstand und Haushaltungen der Stadt Schöneberg bei der Personenstandsaufnahme vom 27. X. 1903. Bearbeitet im Auftrage des Magistrats vom statistischen Amt der Stadt Schöneberg. Schöneberg, 1904. Lex.-8. 7 SS.

Charlottenburger Statistik. Heft 18: Stand und Bewegung der Bevölkerung bis zum Jahre 1903. (Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Zu- und Fortzüge) und die gemeldeten Infektionskrankheiten. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Charlottenburg, C. Ulrich & Co, 1904. Lex.-8. 71 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. N^r 15: Ergebnisse der Beobachtungen des Verkehrs auf der Strom- und Königsbrücke in der Zeit vom 1. bis 14. VI. 1904, bearbeitet von Otto Landsberg (Direkt. d. statistischen Amts der Stadt Magdeburg). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1904. Lex.-8. 23 SS. mit 2 graph. Tafeln.

Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 20. bis 22. VI. 1904. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. Roy.-4. 135 SS. M. 1,20. (Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik, Verhandlungen N^r 5.)

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56) des Strafgesetzbuchs für das Rechnungsjahr 1902. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1904. Lex.-8. LIV—176 SS.

Wohnungsverhältnisse hamburgischer Volksschullehrer- und Lehrerinnen. Bearbeitet von der statistischen Kommission der Gesellschaft der Freunde des vater-

ländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg. Hamburg u. Leipzig, L. Voss, 1904. gr. 8. 123 SS. M. 2.—.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1904. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. 4. Heft 1: Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1900 im KReich Württemberg, von (Finanzrat) Trüdinger. — Die Landpost in Württemberg, von (OPostR.) August v. Harsch. — Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Wirtemberg, von (Prof.) E. Ernst. — Mitteilungen über volkstümliche Ueberlieferungen in Württemberg, Nr 1, von Bohnenberger (a.o. Prof., Tübingen). — Beiträge zur Geschichte Gmünds, von (Rektor) Klaus (Gmünd). — Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags in Württemberg im Jahr 1902, von (FinzRat) Trüdinger. — etc.

Zusammenstellungen, statistische, über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel, Aluminium und Quecksilber von der Metallgesellschaft und der metallurgischen Gesellschaft A.-G. Frankfurt a. M., August 1904. 4. XX—67 SS.

Zusammenstellung, statistische, der Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern. Berlin, April 1904. gr. Folio. (Herausgeg. vom kaiserl. Gesundheitsamt.)

Frankreich.

Statistique annuelle des institutions d'assistance, année 1902. Paris, imprim. nationale, 1904. gr. in-8. VI—103 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes und des télégraphes, Direction du travail, Statistique générale de la France.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1902. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1902, Lieferung 3: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1901. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Lex.-8. 189 SS.

v. Körösy, Josef (Direktor des kommunalstatistischen Bureaus in Budapest), Die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1896—1900 und deren Ursachen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. Lex.-8. VIII—207 SS. M. 4.—. (Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. N° XXXV.)

Oesterreichische Statistik. Bd. LXVI, Heft 10: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 10: Schlesien. Wien, C. Gerolds Sohn, 1904. Imper.-4. V—53 SS. K. 2,30.

Vorschriften und Formularien für die Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe Niederösterreichs am 3. VI. 1901. Wien, W. Braumüller & Sohn, 1904. gr. 4. 114 SS. (Mitteilungen, statistische, der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, Heft 7.)

Magyar statisztikai közlemények. Uj sorozat, 2. kötet. — Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Serie, 2. Bd.: Volkszählung in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1900. II. Teil: Die Berufstätigkeit der Bevölkerung nach Gemeinden. Im Auftrage des kgl. ungarischen Handelsministers verfaßt und herausgeg. vom kgl. ungarischen statistischen Zentralamt. Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1904. Lex.-8. 88—1013 pp.

Dänemark.

Danmarks Statistisk. Meddelelser IV. Række, 14e Bind. (Statistische Mitteilungen) IV. Folge, Bd. 14. Inhalt in deutscher Uebersetzung: Ein- und Ausfuhr Dänemarks in den Monaten Juli bis September 03. (30 SS.) — Bevölkerung Islands nach der Zählung vom 1. XI. 1901. (101 SS.) — Preisnotierungen der 1903 geernteten Feldfrüchte (9 SS.) — Gesamtein- und Ausfuhr von 1903, sowie Produktion von Branntwein, Bier, Rübenzucker und Margarine (50 SS.). — Bevölkerung Grönlands nach der Zählung vom 1. X. 1901 (36 SS.) — Dänische Agrarstatistik nach den 1901 gewonnenen Daten. (122 SS.)

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. IV. Række, femtende Bind. (Statistische Mitteilungen, IV. Serie, Bd. XV. Inhalt: I. Kapital stakser i ældre og nyere Tid

(Amtliche Preisnotierungen der Cerealienpreise Dänemarks vom Jahr 1620 bis zur Gegenwart. 129 pp.). II. Fattigvæsenet i Danmark i Aaret 1901 (Oeffentliche Wohltätigkeit in Dänemark, Statistik für 1901. 149 pp.).

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks XXXVIII: Statistiek van het betrekkelijk schoolverzuim (relativen Schulversäumnis) in 1902 en van het volstrekt leerverzuim (absoluten Unterrichtversäumnis) op 15 Januari 1903. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. 4. XLVII—339 blz.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. N. volgreeks XXXIX: Statistiek der periodieke verkiezingen voor de Provinciale Staten, gehouden in 1904. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. Lex.-8. XXIII—79 blz.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks N° XL: Statistiek van de sterfte naar den leeftijd en naar de oorzaken van den dood over het jaar 1903. 'sGravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. 4. XIX—101 blz. (Mortalitätsstatistik nach dem Lebensalter und der Todesursache.)

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1903, uitgegeven door het Departement van financien. I. Gedeelte (de artikelsgewijze staten van den in-, uit- en doorvoer). 's Gravenhage, 's Gravenh. boek- en handelsdrukkerij, 1904. gr. Imp. in-Folio. XXV—560 blz.

Jaarverslag (N° 32) van het Centraal Bureau voor de Statistiek over 1903. 's Gravenhage, 31. III. 1904. 20 blz. (p. 159—178.)

Jaarverslag (N° 32) van de Centrale Commissie voor de Statistiek over 1903. 's Gravenhage, 14. Mei 1904. 158 blz.

Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Koloniën 1902. Bewerkt door het Centraal Bureau voor de statistiek. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. gr. 8. XXVI—151 blz.

Schweiz.

Schweizerische Handelsstatistik. Jahresbericht 1903. Bern, Buchdruckerei A. Benteli, 1904. kl. 4. 124 SS.

Schweizerische Statistik. Lieferung 140: Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900. I. Bd.: Zahl der Häuser, der Haushaltungen, der Bevölkerung; Unterscheidung der Wohnbevölkerung nach Heimat, Geburtsort, Geschlecht, Konfession und Muttersprache; Die Schweizerbürger nach Heimatkanton und Heimatgemeinde. Bern, Buchdruckerei Lac & Grunau, 1904. 4. 52; 370 SS. Mit 5 Blatt kartographischer Darstellungen.

Schweizerische Statistik. Lieferung 142: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1903. Bern, A. Francke, 1904. 4. 7; 16 SS. mit Karte.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1903. Herausgeg. vom schweizerischen Zolldepartement. Bern, Druck von A. Benteli, 1904. Größt.-Imp.-4. VIII—247; 29; 12 SS.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella Statistik. A. Befolkningsstatistik. Ny följd 43. Berättelse för år 1901. XXXVII—62 pp. — C. Bergshandteringen (Montanstatistik). Kommerskollegii berättelse för år 1903. XXII—24 pp. — D. Fabriker och handtverk. Kommerskollegii berättelse för år 1902. XXXI—114 pp. — K. Hälso- och sjukvården. 11. Medicinalstyrelsens berättelse angående sinnessjukvården i riket för år 1902. (Schwedische Irrenanstaltsstatistik für 1902.) 102 pp. mit 10 Tafeln. — N. Jordbruk och boskapsskötsel. XXXVIII. Berättelse för år 1902. (Schwedische Agrarstatistik, einschließlich Anbau-, Ernte-, Viehstands-, Lohn- und Ein- und Ausfuhrstatistik der Ackerbauerzeugnisse.) 24 pp. und 27 läns-Abteilungen. — Q. Statens domänen. Domänstyrelsens berättelse rärande skogsväsendet för år 1902. (Forstwesen 1902: Staats- und Privatwaldungen, Jagd, Forsthochschulen und Forstschulen, Forstverwaltung, Forstfinanzen.) XII—63 pp. Zusammen 6 Hefte. Stockholm, Norstedt & Söner, 1904. Roy.-4.

Uppgift å folkmängden inom hvarje kommun, härad, tingslag, domsaga, stad och län den 31 XII 1903. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1904. Imp.-4. 17 pp. (Uebersicht der Bevölkerung Schwedens nach den einzelnen läns [Statthalterschaften]

und darin nach den kleineren Verwaltungsbezirken geordnet, nach dem Stande vom 31. XII. 1903.)

Norwegen.

Meddelelser (Mitteilungen) fra det Statistiske Centralbureau. XXI° année, 1903. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1904. gr. 8. 218 pp.

Norges officielle Statistik. IV. Række, N° 80: Fattigstatistik for Aaret 1900. (Oeffentliches Wohltätigkeitswesen.) 24; 108 pp. — N° 81: Tabeller vedkommende den kriminelle Retspleie i Aarene 1899 og 1900. 85 pp. — N° 82: Folketællingen i Kongeriget Norge 3 XII 1900. III. Hefte: Bewohnte Häuser und Haushaltszählungsergebnisse. 10; 149 pp. — N° 83: Folketællingen 3 XII 1900. IV. Hefte: Bevölkerung vom 3. XII. 1900, gesondert nach Nationalität, Geburtsort, Konfession und Gebrechlichkeit. 4; 140 pp. — N° 84: Beretning om Skolevæsenets Tilstand i Kongeriget Norge for Aaret 1900. (Statistik des öffentlichen Unterrichts.) LXIX—301 pp. — N° 85: Fagskolestatistik. (Gewerbe- und Industrieschulen. Statistik für die Jahre 1899/1900, 1900/1901 und 1901/1902.) 71 pp. — N° 86: Fængselstyrelsens Aarbog 1901—1902. I. Meddelelser om det norske Fængselsvæsen i det 19de Aarhundrede. (Jahrbuch der Norwegischen Gefängnisverwaltung für 1901—1902, I. Abteilung: Mitteilungen über die Geschichte des norwegischen Gefängniswesens seit Beginn des 19. Jahrhunderts.) V—277 pp. — N° 87: Tabeller vedkommende Norges Skibsfart i Aaret 1902, med Anhang vedkommende Aaret 1903. 12; 81 pp. — N° 88: Tabeller vedkommende Skiftevæsenet i Norge i Aaret 1901. 61 pp. (Konkurs- und Pupillengelderanlagestatistik für das Jahr 1901.) Zusammen 9 Hefte. Kristiania, 1903—04. gr. 8.

Rumänien.

Anuarul statistic al Românieĭ. Annuaire statistique de la Roumanie. Bucuresci (Bukarest), imprimeria statului, 1904. gr. in-8. VI—567 pp. (Publication du Ministèro des finances, Direction de la statistique générale.)

Amerika. (Vereinigte Staaten.)

Synodalbericht. Statistisches Jahrbuch der deutschen evangelisch-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten für das Jahr 1903. St. Louis, Concordia Publishing House, 1904. gr. 8. 158 SS. M. 1,50.

Department of Commerce and Labor, Bureau of the Census (S. N. D. North, Director). Bulletin N° 8: Negroes in the United States. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. in-4. 333 pp. with graphic. chart.

— Canada.

Satistic year-book of Canada for 1903. Ottawa, Department of Agriculture, 1904. 8. 773 pp.

Australien. (Queensland.)

Statistics of the State of Queensland for the year 1903. Brisbane, G. A. Vaughan printed, 1904. Gr. Folio. XI—418 pp.

13. Verschiedenes.

v. d. Emscher, Fritz Heinz, Schülerverbindungen und Gymnasialdisziplin. Zeitgemäße Betrachtungen. Dresden, G. Piersons Verlag, 1904. 8. 122 SS. M. 1.—.

Ganz, Hugo, Vor der Katastrophe. Ein Blick ins Zarenreich. Frankfurt a/M., Rütten & Loening, 1904. 8. X—316 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Warschau. — Petersburg. — Ein Volkshaus. — Die Kamorra. — Der Tschinownik. — Die russischen Finanzen. — Plewe. — Rjepin. — Russische Rechtszustände. — Moskau. — Die russische Studentenschaft. — Sektierer und Sozialisten.)

Hackl, Max (prakt. Arzt in Solln bei München), Das Anwachsen der Geisteskranken in Deutschland. München, Seitz & Schauer, 1904. gr. 8. 104 SS. mit IV Tabellen in quer-Folio. M. 3.—.

Hertz, Friedrich, Moderne Rassentheorien. Kritische Essays. Wien, L. Rosner, 1904. gr. 8. 354 SS. M. 5.—.

Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heimatbund an Elb- und Wesermündung. Heft 5/6, Vereinsjahre 1902/1904. Bremerhaven, Georg Schipper, 1904.

gr. 8. 62 SS. M. 2.—. (Inhalt: Lohmeyer, Karl, Beiträge zur Geschichte des Brandgildenwesens auf Hamburgischem Landgebiet. — Töwe, Karl, Spuren germanischen Aberglaubens in unseren Tagen.)

Jansen, Günther (großh. Oldenburgischer Staatsminister a. D.), Großherzog Karl Alexander von Sachsen in seinen Briefen an Frau Fanny Lewald-Stahr (1848—1889). Berlin, Gebr. Paetel, 1904. 8. VIII—261 SS. M. 5.—.

Kleinknecht (Dr. med., Braunschweig), Was leisten unsere Volksheilstätten im Kampfe gegen die Tuberkulose? Braunschweig, Druck von H. Sievers & C° Nachf., 1904. gr. 4. 11 SS. mit 1 graphischen Darstellung.

Neve, J. L. (Prof., Atchinson, Kansas), Kurzgefaßte Geschichte der lutherischen Kirche Amerikas. Leipzig, H. G. Wallmann, 1904. gr. 8. 205 SS. geb. M. 3.—.

Stavenhagen, W. (kgl. Hauptmann a. D.), Skizze der Entwickelung und des Standes des Kartenwesens des außerdeutschen Europa. Gotha, J. Perthes, 1904. Lex.-8. XXVIII—376 SS. M. 16.—. (Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' Geographischer Anstalt, Ergänzungsheft Nr 148.)

Szöllösi, Eugen, Das öffentliche Unterrichtswesen Ungarns in der Gegenwart. I. Volksschulwesen. Budapest, F. Wodianer & Söhne, 1904. gr. 8. 160; XLVIII SS. M. 5.—.

Thimme, Friedrich, Die Hannoversche Heeresleitung im Feldzuge 1866. Eine kritische Beleuchtung der Erinnerungen des hannoverschen Generalstabschefs Oberst Cordemann. Hannover, Otto Tobias, 1904. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Ursachen, die, der Sommersterblichkeit der Säuglinge und die Möglichkeit ihrer Verhütung. Experimentaluntersuchungen von J. Petruschky (Direktor) und M. Kriebel (Assistentin) an der hygienischen Untersuchungsanstalt der Stadt Danzig. Leipzig, F. Leineweber, 1904. 8. 75 SS. M. 1,50.

Werner, Albert (früher Pastor in Tremessen), überarbeitet von Johannes Steffani (Diakonus an der St. Petrikirche zu Posen), Geschichte der evangelischen Parochien in der Provinz Posen. Lissa, Friedr. Ebbeckes Verlag, 1904. gr. 8. XII—444 SS. geb. M. 4,50. (Herausgeg. von dem kgl. Konsistorium der Provinz Posen.)

Wichmann, Ralf (Nervenarzt, Harzburg), Die Ueberbürdung der Lehrerinnen. Vortrag, gehalten auf dem internat. Kongreß für Schulhygiene zu Nürnberg am 6. IV. 1904. Halle a/S., C. Marhold, 1904. 8. 24 SS. M. 0,80.

China. Imperial Maritime Customs. II. Special series, N° 2: Medical reports for the half-year ended 31st March 1903, 65th issue. Shanghai, Kelly & Walsh, 1904. 4. VI—32 pp. $ 1.—.

Final report of the School Board for London, 1870 to 1904. With the valedictory address of Lord Reay (chairman of the Board). London, 1904. Folio. With maps and diagrams. 5/.—.

Meylan, F. Th. (licenciée-ès-lettres de l'Univ. de Lausanne), La coéducation des sexes. Etude sur l'éducation supérieure des femmes aux Etats-Unis. Bonn, Ch. Georgi, impr. de l'Université, 1904. gr. in-8. 181 pag. av. carte graphique. M. 3.—.

Гетцa Л. К, Кieво Печерскiй монастырь какъ културный центръ домонгольской. Das Kiever Höhlenkloster als Kulturzentrum des vormongolischen Rußlands, von L. K. Goetz (UnivProf., Bonn), Passau, M. Waldbauersche Buchhandlung, 1904. gr. 8. XXXI—242 SS. M. 7.—. (Aus dem Inhalt: Der Charakter der Mönche. — Reichtum und Besitz des Klosters. — Tätigkeit des Klosters: Kranken- und Armenpflege, Fürsorge für Gefangene, soziale Wirksamkeit. — Wirksamkeit der Mönche außerhalb des Klosters als Beichtväter, Gesandte, Bischöfe, Missionare. — etc.)

Pavissich, Ant., Fatti e criteri sociali. Treviso, Luigi Buffetti tip. edit., 1904. 8. 473 pp. l. 4.—. (Contiene: Dramma violento del socialismo belga nell' aprile del 1902. — Agitiamo! o azione cattolica e azione sociale. — Cancro civile o la moderna prostituzione. — Borghesi, a voi! o il dovere sociale delle classi superiori. — Sempre uniti! o la disciplina dei cattolici alemanni. — La nostra armata e l'organizzazione cristiana del lavoro.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIII[e] année, 1904, Août: A. France, colonies: Statistique des contributions directes et des taxes y assimilées. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Juillet 1904. — La caisse nationale d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents en 1903. — Les sociétés de secours mutuels à la fin de 1901. — B. Pays étrangers: Bulgarie: Situation de la dette publique au 1[er] janvier 1904; Le commerce extérieur de 1899 à 1903. — Grand-duché de Luxembourg: Le budget pour 1904. — Norvège: Finances de l'Etat, recettes et dépenses brutes, exercices de 1900—01 à 1902—03; Les caisses d'épargne au 31 XII 1902; Production et consommation de l'eau-de-vie de 1884 à 1902. — Suisse: Le monopole de l'alcool en 1903; Les chèques postaux; La banque centrale d'émission. — etc.

Journal des Economistes. 63[e] année, 1904, Septembre: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés, 1903—1904, par André Liesse. — Chambres du travail ou chambres ouvrières, par Combes de Lestrade. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1[er] V au 1[er] VIII 1904, par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — L'argile humain et le potier socialiste, par S. Martineau. — L'école sans Dieu, par Frédéric Passy. — Guerre de course, par le contre-amiral Réveillère. — La phase commerciale du péril jaune. — Comptes rendus. — Chronique.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLV[ième] année, N° 9, Septembre 1900: Réorganisation de la statistique agricole officielle. — Chronique de statistique judiciaire, par Maurice Yvernès. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — Variétés: Renseignements statistiques russes: 1. Développement de la production du coton en Russie; 2. Premier dénombrement général de la population de l'empire russe (28 janvier 1897). — etc.

Revue internationale de sociologie. XII[e] année, n° 8—9, Août—Septembre 1904: Rapports de la sociologie avec l'histoire littéraire. Conférence de M. G. Lanson. (Conférences de l'Ecole des Hautes études sociales, rédigée par Marcel Pournin.) — La formule „laissez-faire, laissez-passer" et le socialisme, par J. Novicow. — Des différentes justices, essai de psychologie sociologique, par Raoul de la Grasserie. — La prévision sociologique, par Justin Dévot. — Société de sociologie de Paris: Décret du 27 VI 1904 reconnaissant la Société comme établissement d'utilité publique. Legs Coste. — etc.

B. England.

Nineteenth Century and after for August 1904: British shipping and fiscal reform, by the (Marquis) of Graham. — The unionist free traders, by J. St. Loe Strachey. — The explore Arabia by Balboon, by (the Rever.) John M. Bacon. — What is the use of gold discoveries? by Leon. Courtney. — Physical condition of working-class children, by T. J. Macnamara. — etc. — Nineteenth Century and after for September 1904: The coming revolution in Russia, by Carl Joubert. — The East Africa protectorate as a European Colony, by Sir Charles Eliot. — Shall we restore the navigation laws? by Benjamin Taylor. — The American woman an analysis, by H. B. Marriott-Watson. — The political and industrial situation in Australia, by Tom Mann. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Bd. XIX. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum, N[r] 37 bis 39, vom 15. bis 29. IX. 1904: Die wirtschaftliche Lage nach den Gewerbeinspektorenberichten. — Winke für den Papierexport. — Das Bereisen des ägyptischen Marktes. — Die Exporttätigkeit der dänischen Landwirtschaft. — Geschichtliche Verhältnisse auf Ceylon. — Die Kartellenquete. Berliner Korrespondenz vom 15. IX. — Der internationale Kautschukmarkt. — Der Handel des östlichen Marokko. — Kommerzielle Verhältnisse in Japan. — Die Fabrikindustrie Chiles (nach einem Berichte des Handelssachverständigen beim deutschen Generalkonsulate in Valparaiso). — Die Kartellfrage auf dem Juristentage, von Adolf Drucker. — Unsere Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, von Robert Mayer. — Winke für

den Export von eisernen Kassen. (Nach den Mitteilungen der französischen Handelskammer in Konstantinopel.) — Nordamerikanische Vorschriften für die Lebensmitteleinfuhr. — Die keramische Industrie in der Türkei. — Die englische und indische Juteindustrie. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, Nr 7, Juliheft 1904: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Die Arbeitslöhne beim Bergbau in Oesterreich im Jahre 1901; Besoldung der Gemeindeorgane in Galizien. — Soziale Versicherung: Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik und Gebarung der nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1902; Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens 1902; Die Krankenkassen für Bedienstete und Arbeiter der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Jahre 1903; II. österreichischer Krankenkassentag. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich (Juni 1904); Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im II. Quartale 1904; Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im I. Halbjahre 1904; Streikbewegung im Auslande. — Internationaler Arbeitsmarkt. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Juni 1904; Regelung der allgemeinen Arbeitsvermittlung in Böhmen; Ueberwachung der gewerbsmäßig betriebenen Dienst- und Arbeitsvermittlungsanstalten in Böhmen; Städtisches Arbeitsvermittlungsamt Brünn im Jahre 1903; Kommunale oder mit kommunaler Unterstützung betriebene allgemeine Arbeitsnachweisstellen in Preußen im Jahre 1903. — Internationaler Kongreß für Schulhygiene, Nürnberg 4.—9. IV. 1904. — Die Neuregelung der Dienstbezüge der Angestellten der kgl. ungarischen Staatsbahnen. — Tarifvereinbarungen im Wiener Bäcker- und Baugewerbe. — Unentgeltlicher Wohnungsnachweis im Anschluß an die gemeinnützige Arbeitsvermittlung in Graz. — Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der Ringhofferschen Fabriksbetriebe in Smichow 1903. — Amtliche Maßnahmen gegen die Wurmkrankheit beim Bergbau. — Die Gewerbeschulkommission in Wien im Schuljahre 1902/03.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Agosto 1904: La situazione del mercato monetario — Curve crescenti di ofelimità elementare e di domanda, per U. Ricci. — Il controllo sugl' impegni delle pubbliche spese, per V. Tangorra. — Ordinamenti finanziaria nell'età dei comuni, per A. Balletti. — Cronaca: Proposte dell' on. Bettòlo per la marina mercantile; Critica delle proposte; Gli emendati dell' on. Piaggio. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXII, 1904, N° 8, Agosto: Le indagini dei brefotrofi sulla maternità dai trovatelli. — Cronaca: Direzione generale di pubblica beneficenza in Trieste. — Monte di pietà di Padova. — Congregazione di carità di Torino. — Il ricovero di mendicità di Faenza all' Esposizione di Ravenna. — La relazione Bodio sull' emigrazione. — Congregazione di carità in Roma. — R. azienda dei prestiti di Firenze. — Il R. Istituto pei sordomuti di Roma in Parlamento. — Cassa di risparmio triestina. Riparto degli utili. — Il Congresso internazionale di assistenza pubblica e privata. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno VIII, fasc. II—III, Marzo-Giugno 1904: La dottrina sociale di Erberto Spencer, per M. Kovalewsky. — La leggi di Hammurabi e l'antico diritto babilonese, per E. Besta. — L'origine del prestito nel diritto indiano, per G. Mazzarella. — La leggi psicologiche e sociali rispetto alle leggi naturali, per D. Draghicesco. — Rassegne analitiche: Il compito della filosofia morale rispetto alle concezioni moderne della vita, per A. Pagano. — La filosofia di Federico Nietzsche, per G. Vailati. — Le origini degli Stati Uniti d'America, per U. G. Mondolfo. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIII. jaarg., 1904, Juli-Augustus: Het leerlingwezen, door D. Bos (art. I). — De Engelsche geldmarkt (met naschrift), door G. M. Boissevain. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Stand und Bewegung der Bevölkerung des KReichs der Niederlande im Jahr 1903; Arbeitseinstellungen in Holland im Jahre 1903 und Verlauf derselben; Das französisch-italienische Uebereinkommen betreffs der zeitweise in Frankreich beschäftigten italienischen und vice versa der zeitweise in Italien beschäftigten französischen Arbeiter. — Handelskroniek. etc.

de Economist. LIII. jaarg., 1904, September: Perzië (Persien) met betrekking tot Nederland, door A. Hotz. — Het leerlingwezen, door D. Bos (art. II). — Vereenigte Staten van Amerika, door G. M. Boissevain (Bank-, Handels- und Staatsbudgetwesen betreffend). — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die sozialdemokratische Arbeiterbewegung in Holland in dem zehnjährigen Zeitraum von August 1894 bis August 1904. — Handelskroniek.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 15 u. 16: Die Verstaatlichung der schweizerischen Wasserkräfte, von O. Schär (Forts. und Schluß). — Das Genossenschaftswesen in Deutschland in den Jahren 1902 und 1903. — Soziale Chronik.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XL. Jahrg., 1904, Lieferung 6: Die Entwickelung des Hagelversicherungswesens in der Schweiz und den Nachbarländern, von P. Hans Gervais (Burgdorf). — Die eidgenössische Fabrikinspektion im Jahrzehnt 1890—1901, von A. Weidmann (Zürich). — Die Sträflingswelt des Kantons Baselstadt in statistischer Beleuchtung, von (Dr med.) G. Beck (Bern). — Contribution à l'étude de la mortinatalité suisse, par Henry Ladame de Neuchâtel (médecin-assistant à la Waldau). — Zur Frage der Pensionierung der eidgenössischen Beamten, von (Prof.) J. H. Graf. — Schweizer im Auslande.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXIV, n° 1, July 1904: Some agencies for the extension of our domestic and foreign trade, by George Bruce Cortelyou. — Government control of banks and trust companies, by William Barret Ridgely. — Control and supervision of trust companies, by Frederick D. Kilburn. — The financial reports of national banks as a means of public control, by F. A. Cleveland. — State regulation of insurance, by L. G. Fouse. — The federal power over trusts, by James M. Beck. — The scope and limits of congressional legislation against the trusts, by Charlton T. Lewis. — The Northern securities case, by James Wilford Garner. — Problems of immigration, by Frank P. Sargent. — The diffusion of immigration, by Eliot Norton. — Selection of immigration, by Prescott F. Hall. — Immigration in its relation to pauperism, by Kate Holladay Claghorn. — Australasian methods of dealing with immigration, by Frank Parsons. — Proposals affecting immigration by John J. D. Trenor. — The relation of trust companies to industrial combinations, as illustrated by the United States Shipbuilding Company, by L. Walter Sammis.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches. Jahrg. XXXVII, 1904, Nr 9: Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen vornehmlich im Licht der Finanzpolitik anderer Bundesstaaten, von Walter Däbritz (Leipzig). — Noch ein Wort zur Erhöhung der Revisionssumme, von M. Scherer (Rechtsanw. beim Reichsgericht in Leipzig). — Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruches vom 22. VI. 1897, von Stephan Kekule von Stradonitz. — Was ist unter dem im deutschen Postgesetz enthaltenen Begriffe „Wert" im volkswirtschaftlichen Sinne zu verstehen? von A. Schmidt (Postinspekt., Dresden). — Die strafrechtliche Haftpflicht der Presse, von (LandgerDirekt.) Rotering (Magdeburg). —

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Neue Folge u. d. T.: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Band XIX, 1904, Heft 3: Agrarstatistische und sozialpolitische Betrachtungen zur Fideikommißfrage in Preußen, von Max Weber. — Dreizehn Jahre sozialen Fortschrittes in Neuseeland, von Richard H. Hooper (London). — Die neuere Kinderschutzgesetzgebung in Deutschland und in Großbritannien, von (Prof.) Stephan Bauer (Basel). — Die Fortschritte auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes

in den Niederlanden, von Ph. Falkenburg (Amsterdam). — Die neue Arbeiterpartei in England, von Edward R. Pease (Sekretär der Fabian Society, London). — Wohnbedarf und Kinderzahl, von Henriette Fürth (Frankfurt a/M.). — Literatur: Die Entwickelung der italienischen Nationalökonomie in jüngster Zeit, von (Prof.) Achille Loria. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1904, Nr 9—17, Mai-September 1904: Beschädigungen der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen durch Schneefall und Sturm. — Der Postdienstbetrieb auf dem Badischen Bahnhof in Basel. — Die Entwickelung der Beamtenverhältnisse bei der preußischen Postverwaltung von 1849—1867. — Aus dem Bereiche der britischen Post- und Telegraphenverwaltung. — Die Ausführungsbestimmungen zum italienischen Fernsprechgesetz. — Die deutsche Südpolarexpedition. — Verkehr auf den vom Reiche subventionierten Dampferlinien. — Krieg und Seekabel. — Beiträge zur Geschichte des sächsischen Postwesens im 18. Jahrhund. — Korea. — Die Schantung-Eisenbahn. — Der Schnelltelegraph von Siemens & Halske. — Die III. Lesung des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Griechische Papyrusurkunden und Bureaudienst im griechisch-römischen Aegypten. — Die Unfallversicherung der im Betriebe der Reichspostverwaltung beschäftigten, nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Personen. — Schiffahrtssubventionen in Großbritannien. — Zur Frage der Automobilhaftung. — Japan am Anfange des 20. Jahrhunderts. — Dampflokomotive oder elektrischer Schnellbetrieb. — Die jährliche Weltproduktion an Kohlen. — Die Entstehung des elektrischen Stromes in den Primärelementen. — Stiftung „Töchterhort" für verwaiste Töchter von Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten. — Verkehrsverhältnisse Haïtis. — Buchhandel und Buchgewerbe in Leipzig und ihr Einfluß auf den Leipziger Postversendungsverkehr. — Russische Feldposteinrichtungen. — Einige Untersuchungen über die Standfestigkeit der Telegraphen- und Fernsprechlinien. — Aus dem Bereiche der französischen Post- und Telegraphenverwaltung. — Die Semmeringbahn. — etc.

Handelsmuseum, deutsches. Jahrg. I, 1904, Nr 9: Zur Frage der Gerichtsferien, von Thiesing. — Das Reichsgericht als Hüter der guten Sitte im Handelsverkehr, von (Prof.) S. — Die Verpflichtung der Zeugen und Sachverständigen zur Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses. Mitgeteilt von (Prof.) Schumacher (Cöln). — Zur Frage der Verstaatlichung der pfälzischen Bahnen, von Friedrich Laval. — Deutsche Ansiedlerschule zu Hohenheim bei Stuttgart. — Die Notlage des Detailgeschäftes, von (Prof.) Huber (Stuttgart). — Ein Versuch zur Lösung der Kleinhandelsfragen, von Leopold Gillrath. — etc.

Jahrbücher, preußische, Herausgeg. von Hans Delbrück. 118. Bd., Heft 1, Oktober 1904: Pantheismus oder Theismus, von Karl Andresen (Blankenese). — Der Turnvater Jahn, von Otto Herrmann (Charlottenburg). — Gladstone, von Emil Daniels (Berlin) [Artik. II]. — Beiträge zur Kulturgeschichte der Farben, von Arnold Ewald † (I. Art.). — Die Simultanschule und die kirchliche Schulaufsicht, von Ferdinand Jakob Schmidt (Charlottenburg). — Die Grenzen des menschlichen Vorstellungsvermögens, von (Prof.) Adolf Matthaei (Döse bei Cuxhaven). — Amsterdam und Regensburg, von Outis. — Politische Korrespondenz: Die Agitation gegen den Schulkompromiß. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrg. XVI, 1904, Heft 9: Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1903. — Selbstversicherung und Schiedsrechner bei Brandschäden. — Die Tätigkeit des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung im Jahre 1903. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXII, Bd. II, Nr 50—52, vom 10. IX.—24. IX.: Der Bremer Parteitag, von A. Bebel. — Zum Bremer Parteitag. Eine Kritik von Johannes Timm (München). — Ein sozialdemokratischer Lehrerverein, von E. Wurm. — Die Beseitigung des Religionsunterrichts aus der Schule, von Leo Krons. — Die Jugendschriftenfrage, von Paul Bröcker. — Arbeiterschutz und Staatsgewalt. — Die Unternehmerverbände in den Vereinigten Staaten, von H. Simons. — Trotz Krise ein glänzendes Lustrum, von August Winter. — Kassenarztfrage und Reichsstatistik. Erwiderung von G. Zepler. — Zum Gedächtnis des Internationalen. — Das Recht auf die Mutterschaft, von Oda Olberg (Rom). — Bäuerliche Hausgenossenschaften in Serbien, von M. Popowitsch. — Zur Frage des Organisationszwanges, von F. Schnetter. — Der Bleiweißgesetzentwurf und die Malerund Anstreichepraxis, von Hugo Hillig. — Die Sterbefälle an akuten Infektionskrankheiten in den europäischen Staaten 1891—1900, von W—n. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. IX, Nr 8 und 9, August und September 1904: Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheber-

recht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, von Albert Osterrieth (Berlin) [S. 189—235 und S. 245 ff.]. — Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes für die angewandte Kunst, von (Rechtsanw.) Drahten (Krefeld). — Welche Wirkungen sind von dem neuen Kunstschutzgesetz für das graphische Kunstgewerbe zu erwarten? von Friedrich Diefenbach (Frankfurt a. M.). — Das Recht am eigenen Bilde, von O. Marcus. — Ein neuer Entwurf zur Abänderung des amerikanischen Patentgesetzes, von E. Kloeppel. — Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographien, von (Prof.) Allfeld (Erlangen). — Die Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den Inländern, von (Rechtsanw.) E. Staedel (Offenbach a. M.).

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. III, Nr 7. Oktober 1904: Die unveränderlichen Grenzen der höheren Rassen, von Ch. Pearson. — Die weiße Rasse in Aegypten, von L. E. Oehring. — Der physische Typus Immanuel Kants, von Ludwig Woltmann. — Theorien und Forschungen über die Erblichkeit der Talente, von R. M. Saeltzer. — Kritik der Jenenser Preisschriften, von L. Kuhlenbeck. — Zu den Kritiken über das Jenenser Preisausschreiben, von H. E. Ziegler. — etc.

Revue, soziale. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Jahrg. IV, 1904, 4. Quartalsheft: Pius IX. im Revolutionsjahre, von v. Bischoffshausen. — Zur Geschichte des Kapitalismus in Deutschland, von (Prof.) Walter (Straßburg). — Die soziale Frage (Forts.) Art. III. Die Handwerkerfrage. — Die Weltausstellung in St. Louis, von v. Hesse-Wartegg: 1. Allgemeines; 2. Neue elektrische Erfindungen; 3. Landwirtschaftliches; 4. Die Abteilung der Maschinen; 5. Die Vergnügungen. — Natur und Geschichte der Gewissensfreiheit, von (Abbé) G. Canet. (Forts. und Schluß.) — Die spiritistische Weltanschauung, von Olga Nadja (Forts. Art. 2 und 3): Zur Geschichte des Spiritismus und Erscheinungen des Spiritismus. — Kinderarbeit und ihr Rechtsschutz in Deutschland, von A. Klöcker (Münster). — Zur Versicherungspflicht des unteren Bühnenpersonals, von Julie Eichholz (Hamburg). — etc.

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung, herausgeg. von (Prof.) Richard Ehrenberg (Rostock). Bd. I, 1904, Heft 1: Die Ziele des Thünen-Archives. — Das Wesen der neuzeitlichen Unternehmung: 1. Kapitalismus; 2. Fabrikant und Handwerker (Studie aus der Entwickelung der Firma Siemens & Halske); 3. Aktiengesellschaft und Aktienrente; 4. Thünens erste wirtschaftswissenschaftliche Studien; 5. Aus den Betriebsergebnissen eines mecklenburgischen Rittergutes; 6. Probleme: I. Lohnsystem und Arbeitsleistung; II. Direkter Export von Fabrikanten.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. IV, Heft 4, 1. X. 1904: Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung, von (StadtR.) v. Frankenberg (Braunschweig). — Gerichtsentscheidungen in Haftpflichtversicherungsprozessen, von (JustizR.) Gerhard, [Berlin]. — Die Zunahme der Blitzgefahr in ihrer Bedeutung für die Feuerversicherung, von O. Steffens (Dozent der landwirtsch. Hochschule Berlin). — Die Täuschungen bei Unfällen und die Unfallversicherung, von (Dr. med.) Feilchenfeld (Berlin). — Ueber die Rentenversicherung für verbundene Leben mit Berücksichtigung der Aktivität des Versorgers, von H. Meyer (RegR. im kais. Aufsichtsamt, Berlin). — Die Besteuerung der Versicherung in Nordamerika, von (Versicherungsanwalt) Dawson. — Die schweizerische Militärversicherung, von A. Bohren (Zürich). — Die schwedischen Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen, von Frederik Svedelius (Abteilungschef, Stockholm). — Versicherungswissenschaftliche Rundschau. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Das Problem der Armut.

(Vortrag, gehalten auf dem Internationalen wissenschaftlichen Kongress in St. Louis, September 1904[1]).

Von

Emil Muensterberg.

Armut ist der Zustand des Mangels am Notwendigen. Notwendig ist die Erhaltung des leiblichen Lebens. Wer nicht die Mittel besitzt, um das leibliche Leben erhalten zu können, ist arm. Der Zustand der Armut muß notwendig zum leiblichen Untergang führen, sei es unmittelbar durch Hungertod, sei es mittelbar durch Krankheit oder Siechtum infolge nicht genügender Ernährung. Da der Lebenstrieb des Individuums diese Folge nicht widerstandslos eintreten lassen wird, so reagiert es dagegen in der einen oder anderen Weise je nach den Verhältnissen, in denen es lebt. Es wird entweder von den Mitmenschen die Mittel zum Unterhalt erbitten oder, wenn der Bitte nicht Gehör geschenkt wird, sie mit List oder Gewalt zu erzwingen suchen. Das heißt, es wird den Mangel durch heimliche oder gewaltsame Aneignung der zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel zu beseitigen suchen. Soweit aber weder Bitte noch Gewalt Erfolg haben, sei es weil die Mitmenschen ebenfalls arm sind, sei es weil sie sich gegen List und Gewalt ausreichend schützen, bleibt der Zustand der Armut ungehoben, und es tritt jene Folge des leiblichen Unterganges ein, der durch körperliche Krankheit und Siechtum, durch sittliche Verwahrlosung und seelische Verbitterung hindurchgeht. Wo weitere Bevölkerungskreise in diesen Zustand geraten, ist von Massenarmut im Gegensatz zur Armut des einzelnen zu sprechen.

---

1) Vorbemerkung. Dem Internationalen wissenschaftlichen Kongresse in St. Louis lag der Gedanke zu Grunde, auf allen menschlicher Arbeit und Forschung zugänglichen Wissensgebieten die leitenden Gesichtspunkte knapp zusammenzufassen und die Beziehungen der Wissenschaften untereinander zu beleuchten. Diesem Anlaß verdankt der nachfolgende Vortrag seine Entstehung. Sein erster Teil deutet die historischen und theoretischen Grundlagen des Problems an, während der zweite Teil die Hauptfragen hervorhebt, die gegenwärtig die Wissenschaft und Praxis der Armenpflege beschäftigen.

Von allen anderen menschlichen Zuständen unterscheidet sich die Armut dadurch, daß dem davon Betroffenen kein Mittel der Abwehr aus eigener Kraft zu Gebote steht, daß nicht wie in allen übrigen menschlichen Verhältnissen etwas geleistet wird, dem der Anspruch auf eine Gegenleistung gegenübertritt. Wenn daher dem Armen Hilfe gewährt wird, sei es von einzelnen, sei es von der Gesellschaft in ihren verschiedenen Gestaltungen, so handelt es sich immer um eine Leistung ohne Gegenleistung. Diese Leistung kann daher nicht ohne weiteres im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Rechtsordnung ihren Platz finden, die im übrigen das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung regelt. Es sind vielmehr andere Gesichtspunkte, von denen aus die Notwendigkeit, dem Armen zu helfen, begründet wird. Man kann sie kurz als den „menschlichen" und den „polizeilichen" bezeichnen. Das durch den Mangel erzeugte Leiden eines Menschen bietet ein so ergreifendes Bild, daß es die Empfindung des Mitleidens auslöst, die den Mitmenschen zum Helfen drängt. Unter dem polizeilichen Gesichtspunkt handelt es sich um eine fast entgegengesetzte Empfindung, die zur Abwehr drängt.

Wenn bei dem Mangel des zum notwendigen Lebensunterhalt Erforderlichen der Bedürfnisfrage zu List oder Gewalt greift, so kann er dies nur unter Bruch der Rechtsordnung tun. Die Gesellschaft, die den Bruch der Rechtsordnung unter Strafe stellt, muß zu verhüten suchen, daß der Bruch der Rechtsordnung durch die Gewalt des Naturtriebs gerechtfertigt erscheint. Sie muß also Maßregeln treffen, um der Betätigung des Naturtriebs zuvorzukommen, und dem der arm ist, freiwillig das zur Befriedigung der Lebensnotdurft Erforderliche gewähren. Die Geschichte des Armenwesens bietet unzählige Belege dafür, daß der Trieb der Selbsterhaltung unter allen Umständen stärker ist, als die Furcht vor den auf den Bruch der Rechtsordnung gesetzten Strafen.

Die Gesamtheit der Einrichtungen, mittels deren den mannigfachen Zuständen der Armut abzuhelfen gesucht wird, nennen wir Armenpflege. Keinem kultivierten Staatswesen sind derartige Einrichtungen fremd, wenn sie sich auch tatsächlich in den verschiedenen Ländern sehr verschieden entwickelt haben. Ihre Grundlage bildet eine Gemeinschaft, die zuerst auf dem Boden der Kirchengemeinde ruht und unmittelbar durch die Gemeindemitglieder untereinander geübt wird. Sie geht von hier als religiöse Uebung über auf die Kirche, die eine kanonische Pflicht gegenüber dem Armen anerkennt.

Auch wächst sie aus der nachbarlichen Gemeinschaft heraus, betätigt sich in der wechselseitigen Hilfeleistung der durch gleichen Stand oder Beruf Verbundenen in Adels- und Ordensgenossenschaften, in Kaufmanns- und Handwerkergilden, Zünften, Brüderschaften, Gesellenschaften, und findet ihren letzten umfassendsten Ausdruck in der Anerkennung einer Pflicht zur Armenpflege durch die politischen Verbände, Gemeinde, Staat und Reich. Doch gestaltet sich die tat-

sächliche Entwickelung sehr verschieden. Während in den romanischen Ländern die Uebung von Armenflege und Wohltätigkeit wesentlich auf dem Boden der Kirche ruhen bleibt, entwickelt sie sich in den germanischen Ländern von der kirchlichen zur kirchlich-bürgerlichen und allmählich zur vollbürgerlichen Armenpflege. Entsprechend dieser Entwickelung bleibt der kirchlichen Armenpflege in den germanischen Ländern nur noch eine bescheidene, ergänzende, eng an die Konfessionsgemeinschaften angeschlossene Stellung, während umgekehrt in den romanischen Ländern die in Kirchen, Klöstern, Ordensgemeinschaften und milden Stiftungen geübte Wohltätigkeit durch öffentliche Einrichtungen des Staates und der Gemeinden ergänzt wird. Die Spuren dieser historischen Entwickelung finden sich in zahlreichen Mittelbildungen, wie beispielsweise in England noch gegenwärtig die öffentliche Armenpflege durch die den Kirchspielen entsprechenden Unions geübt wird, während in den französischen bureaux de bienfaisance und in den italienischen congregazioni di carità der Anteil der politischen Gemeinde darin zum Ausdruck kommt, daß der Bürgermeister in ihnen den Vorsitz führt.

An diese öffentliche und halböffentliche Armenpflege schließt sich eine unübersehbare Zahl privater Wohltätigkeitseinrichtungen, die entweder ganz gleiche Zwecke wie jene verfolgen oder sie nach irgend welchen Richtungen ergänzen. Ihre Träger sind Einzelpersonen oder Vereinigungen und Gesellschaften. In ihnen ist vor allem der Gesichtspunkt der Menschlichkeit leitend, der freilich in verschiedenen Zeitaltern verschiedenen Ausdruck findet. Das schlichte Gebot der Nächstenliebe, das den leidenden Menschen zu helfen verpflichtet, wird zum Buß- und Almosenopfer in der mittelalterlichen Kirche, bei dem mehr das eigene Seelenheil des Gebenden als die Notlage des Nehmenden im Vordergrunde steht. Die Hospitalstiftungen der nach der Reformation aufblühenden Städte sind vielfach der Ausdruck eines mächtigen Bürgertums, das im stande ist, seinen verarmten Mitbürgern eine mehr als notdürftige Versorgung zu gewähren. Das um die Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzende Zeitalter der Aufklärung überträgt den Gedanken der christlichen Nächstenliebe in das Reinmenschliche. Und noch heute wirken Beweggründe der verschiedensten Art, um den leidenden Mitmenschen zu helfen. Die Mittel hierzu fließen heute reichlicher als zu irgend einer anderen Zeit; die Technik der Hilfe, namentlich auf dem Gebiet der Kranken- und Gebrechlichenpflege, ist auf eine mit keiner früheren Zeit vergleichbare Höhe gehoben. Wie sehr aber auch die Armenpflege an Ausdehnung gewonnen, ihre Mittel verstärkt und ihre Methoden verbessert hat, die Uebung der Armenpflege selbst bedeutet an sich keinen Fortschritt. Sie war und ist ein zunächst noch nicht entbehrliches, aber immerhin rohes Mittel, der Armut entgegenzuwirken.

Soweit auf diesem Gebiet von Fortschritt gesprochen werden kann, ist er nicht innerhalb, sondern außerhalb des eigentlichen Bereichs der Armenpflege zu suchen. Er beginnt in dem Augen-

blick, in dem man aufhört mit der Armut als einem von Gott gewollten oder in der Natur der menschlichen Dinge gegebenen Zustand zu rechnen, und die Frage gestellt wird, ob die Armenpflege nicht dadurch aus der Welt zu schaffen sei, daß es überhaupt keine Armut mehr gibt; daß unbeschadet der Ungleichheit in körperlicher und geistiger Begabung der Menschen die ungeheuere Ungleichheit der materiellen Existenz beseitigt würde. Unter diesem Gesichtspunkt wird das Problem der Armut ein Problem der Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, die das Gesamtverhältnis der Menschen zueinander und zu der umgebenden Natur untersucht, deren ideales Endziel es sein müßte, allen einen gleichmäßigen Anteil an den durch Arbeit der Natur abzuringenden Schätzen zu gewähren und durch die Schaffung allgemeiner Wohlfahrt die Armut als die Verneinung solch allgemeiner Wohlfahrt aus der Welt zu schaffen.

Mit der Einsicht in diesen Zusammenhang der Dinge beginnt eine neue Auffassung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vorgänge. Wir hören am Ausgang des 18. Jahrhunderts die große Lehre von der Freiheit des Individuums. Alle gesetzlichen Schranken sollen fallen, die die wirtschaftliche Bewegung hemmen; es wird gelehrt, daß wenn jeder Freiheit habe, seine Kräfte zu entfalten, hierin die größtmögliche Gewähr allgemeiner Wohlfahrt gegeben sei. Aber die neue wirtschaftliche Entwickelung, die unter dem Zeichen des Dampfes und der Elektrizität ein neues Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen heraufführt, schafft in Wahrheit ungeheuere Reichtümer auf der einen und ungeheueres wirtschaftliches Elend auf der anderen Seite. Die Armut ist nicht beseitigt, sondern vermehrt und erscheint in ihrem Gegensatz zum Reichtum noch schärfer und drückender. Die menschliche Arbeitskraft ist zur Ware geworden, die nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage bei stärkerer Uebervölkerung die Tendenz fortgesetzter Entwertung zeigt. Die wirtschaftliche Freiheit wird zur Freiheit der Ausbeutung, die durch das Wohlwollen von Menschenfreunden nur in geringem Maße gelindert wird. Der ungeheuere Druck von oben erzeugt den Gegendruck von unten; in erwachendem Selbstbewußtsein sucht die arbeitende Klasse sich als Einheit zu empfinden und sich in ihren Wünschen, Bedürfnissen und Anschauungen der Klasse der Unternehmer gegenüberzustellen. Man kann von dieser Bewegung der arbeitenden Klassen als von etwas sprechen, was in der Welt- und Wirtschaftsgeschichte völlig neu ist. Nicht als ob zu irgend einer Zeit das Bestreben der ärmeren Volksklassen geruht hätte, ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage zu verbessern. Aber keine Bewegung hat so breite Massen ergriffen; erst die modernen Hilfsmittel des Verkehrs und der Presse, in Verbindung mit einer trotz allem höchst gesteigerten allgemeinen politischen Freiheit vermochte der modernen Arbeiterschaft die Solidarität zu geben, die ihr charakteristisches Merkmal bildet. Diese solidarische Bewegung der Arbeiterschaft als einer großen Einheit löst das moderne soziale Problem aus, von dem das Problem der Armut einen Teil bildet. Als ein Teil des

sozialen Problems gewinnt es ein neues Gesicht. Der Begriff der Armenpflege in dem alten Sinne bleibt dem Arbeiterprogramm fremd, dessen oberster Grundsatz die Selbsthilfe ist. Nicht Barmherzigkeit, sondern Gerechtigkeit; nicht eine Bitte, sondern ein Anspruch.

Diese soziale Auffassung des Problems vertieft seine Behandlung, indem sie nun die Betrachtung von der äußeren Erscheinung der Armut zu ihren tieferen Ursachen hinführt und die Maßregeln zu finden bemüht ist, durch die den Ursachen der Armut entgegengewirkt werden kann.

Wir pflegen die Ursachen der Armut systematisch in allgemeine und individuelle einzuteilen. Zu jenen gehören Ereignisse, auf die der einzelne keinen Einfluß hat, wie die gesamten Staats- und Gesellschaftseinrichtungen, gewerbliche Krisen, Kriege, Erfindungen und Entdeckungen, die einen ganzen Produktionszweig umgestalten, wie namentlich die Ersetzung von Hand- durch Maschinenarbeit; ferner schädigende Naturereignisse, wie Erdbeben, Feuersbrunst, Ueberschwemmungen, Epidemien u. s. w. Durch alle diese Ursachen werden gleichzeitig unzählige Personen erwerbslos gemacht, zahllose Familien ihrer Ernährer beraubt. Die individuellen Ursachen sind Krankheit, Gebrechen, Alter u. s. w. des einzelnen, die wieder in verschuldete und unverschuldete zu scheiden sind. Müßiggang, Verschwendung, Trunksucht, Unzucht sind verschuldet, jugendliches Alter, Greisenalter, Krankheit und Gebrechen, Tod des Ernährers unverschuldet. Dennoch ist hier keine scharfe Grenze zu ziehen. Ein schlechter Lebenswandel, der durch schlechte Erziehung verschuldet wird, ist für das Individuum im höheren Sinne unverschuldet. Auch erweitert sich sofort bei ähnlicher Betrachtung der Einzelfall zum allgemeinen, wenn beispielsweise das neuerdings mit besonderem Ernst betrachtete Problem der Kriminalität jugendlicher Personen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in Verbindung gesetzt wird. Ebenso gewinnt die Krankheit einzelner Individuen eine allgemeine Bedeutung, wenn die Beschaffenheit der Wohnungen, die allgemeine Ernährung u. s. w. den Gesundheitszustand der Bevölkerung verschlechtern. Und wenn die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse diese Folge haben, so drängt sich sofort die Frage nach den Lohn- und Arbeitsverhältnissen auf, die einen hinreichenden Aufwand für Wohnung und Nahrung nicht gestatten und von der Lohn- und Arbeitsfrage führt die Betrachtung sogleich wieder zu der Frage nach den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zuständen. Kurz eine ungeheure Mannigfaltigkeit von Umständen, erzeugt durch Ursachen, deren letzte sich in nahezu undurchdringliches Dunkel verbirgt. Die persönliche, körperliche, geistige und seelische Beschaffenheit sind mitbestimmend, aber nicht ausschlaggebend, wo die maßgebenden Verhältnisse mächtiger sind als der Einzelwille.

Wie schwer es aber auch sein mag, im einzelnen Falle bis zu der letzten Ursache vorzudringen, so ergeben sich doch aus der Erkenntnis des Zusammenhanges des Einzelfalles mit den allgemeinen

Verhältnissen Gesichtspunkte für die gegen die Armut zu treffenden Maßregeln. Ja gerade diese Einsicht in den unlöslichen Zusammenhang des Einzelnen mit dem Allgemeinen gibt den modernen Bestrebungen, das Problem der Armut zu lösen, ihren entscheidenden Charakter. Der oft benutzte Vergleich der Armut mit der körperlichen Krankheit drängt sich auch hier auf; nicht ein auf die Wunde gelegtes Pflaster heilt die von innen kommende Krankheit, sondern nur die Behandlung des gesamten Organismus, die Besserung der Säfte, die Herstellung geregelten Blutumlaufs, die Belebung der Herztätigkeit. So ist Armenpflege als ein Mittel, den arm Gewordenen von unmittelbarer Not zu schützen, nur das Wundpflaster, das der vorübergehenden Linderung dient, nicht aber zur Heilung führt. Je weiter entfernt von dieser äußersten Maßregel „der Armenpflege" die Maßregeln gegen die Armut liegen, um so wirksamer sind sie. In erster Linie stehen daher alle die Maßregeln, die den allgemeinen Wohlstand zu heben geeignet sind; hierhin gehören alle das politische und wirtschaftliche Leben, den Verkehr, den Arbeitsmarkt, die Rechtsprechung u. s. w. betreffenden Maßregeln; die Fragen des Zollschutzes und der Handelsfreiheit, die Schließung von Handelsverträgen, die Erweiterung der Verkehrswege zu Lande und zu Wasser gehören hierher. Auf gleicher Stufe stehen die Maßregeln zur Hebung des Volkswohles durch gesundheits- und bildungsfördernde Maßregeln, so die Grundforderung des allgemeinen unentgeltlichen elementaren Schulunterrichts und des Fortbildungsschulunterrichts, die Einrichtung technischer, gewerblicher und höherer Unterrichtsanstalten, die Zuführung guten Wassers, die Abführung der Abfälle, die Kontrolle der Schlachtungen, die Versorgung mit guter Milch, die Beförderung körperlicher Ausbildung in Schule und Haus, die Förderung des Baues gesunder Wohnungen, kurz, Maßregeln, die die geistige und körperliche Gesundheit in allen Schichten der Bevölkerung zu heben geeignet sind.

Die zweite Gruppe bilden die den einzelnen Berufsständen und Klassen, insbesondere der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem industriellen Lohnarbeiterstande geltenden Maßregeln. In erster Linie stehen dabei die Regelung des Arbeitsverhältnisses, der Arbeiterschutz, die Arbeiterkoalition, der Arbeitsnachweis. Neben gesetzlichen Maßregeln beansprucht die hervorragendste Bedeutung die Tätigkeit der freien Organisationen, der Gewerkvereine, der trade-unions, der Produktiv- und Konsum-Genossenschaften, der Baugenossenschaften, kurz der auf der Grundlage der Selbsthilfe aufgebauten Vereinigungen der Berufsgenossen zur Regelung der Arbeitsbedingungen, wechselseitiger Förderung und Unterstützung.

Die dritte Gruppe hat es mit den individuellen Armutsursachen insoweit zu tun, als gewisse Zustände voraussehbar sind, die den einzelnen zeitweise oder dauernd erwerbslos machen, wie namentlich Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Verwitwung und Verwaisung von Angehörigen. Die wichtigste Gesamtmaßregel in dieser Gruppe bildet die Arbeiterversicherung, geschieden in Kranken-, Unfall-,

Arbeitslosen-, Hinterbliebenenversicherung, sei es wie in Deutschland und Oesterreich in erster Linie auf der Grundlage eines staatlichen Zwanges, sei es wie in England und Amerika auf der Grundlage genossenschaftlicher Vereinigung, an der es im übrigen auch in jenen Ländern nicht fehlt. Die Arbeiterversicherung steht der Armenpflege in ihren Wirkungen am nächsten, indem sie im einzelnen Falle die Folgen der Erwerbslosigkeit beseitigt oder mindert. Sie unterscheidet sich von ihr dadurch, daß der Anspruch auf Grund eines erworbenen Rechtes gefordert wird. Auf verwandter Grundlage beruhen die Ansprüche an Staat, Gemeinde und Körperschaften auf Pensionen, Ruhegehälter oder Versorgung der Hinterbliebenen.

Scharf abgegrenzt von diesen Maßregeln der Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe und der sozialen Vorbeugung reiht sich an letzter Stelle den Maßregeln wider die Armut, die eigentliche Armenpflege an. Wen allgemeine Wohlfahrtsmaßregeln vor dem Verfall in Armut nicht zu bewahren vermocht haben, wer im Falle geschwundener Erwerbsfähigkeit oder des Mangels an Arbeit weder auf die Hilfe von Drittverpflichteten zurückgreifen kann, noch des Anspruchs aus einer Versicherung teilhaftig geworden ist, bleibt angewiesen auf fremde Hilfe, die von Armenpflege und Wohltätigkeit gewährt wird, jene Hilfe, der es charakteristisch ist, daß sie außerhalb des Bereiches von Leistung und Gegenleistung steht, das sonst alle wirtschaftlichen Beziehungen bestimmt, und ihnen die feste Grenze zieht. Die Folgen dieses eigenartigen Verhältnisses sind auf der Seite der Gebenden wie der Nehmenden deutlich erkennbar. Der Gebende ist zur Einschränkung seiner Gaben auf das Allernotdürftigste geneigt, weil er schenkt, der Nehmende wird durch die Gabe gedemütigt, weil er nichts zum Entgelt bieten kann. Härte auf der einen Seite, Verbitterung auf der anderen Seite sind daher vielfach mit der Uebung der Armenpflege verbunden. Und wo die Armenpflege nicht in harter Weise geübt wird oder wo sie in reichem oder gar verschwenderischem Umfange auftritt, nimmt sie zwar das Gefühl der Bitterkeit, erzeugt dafür aber andere nicht minder gefährliche Uebel, vor allem das Uebel, den Nehmenden an geschenkte Gaben zu gewöhnen, ihn begehrlich zu machen, sein Bestreben zu vermindern, sich aus eigener Kraft zu erhalten. Wo die Armenpflege in dieser Weise entartet, wird sie zur bloßen Almosenwirtschaft, die eine Vermehrung der Zahl der Hilfesuchenden ins Ungemessene zur unausbleiblichen Folge hat. Der schwere Mißstand, daß Familienväter ihre Frauen und Kinder hilflos zurücklassen, findet wesentliche Nahrung in dem durch die Uebung auskömmlicher Armenpflege genährten Gefühl, daß für die Angehörigen auch ohne Mitwirkung des Familienhauptes genügend gesorgt werde. Ja, wo großer Reichtum die Mittel zum Spenden reicher Gaben gewährt, wird das Heischen der Gaben zum Gewerbe, das sich spezifischer Mittel bedient, um von dem Ueberfluß mühelos seinen Anteil zu erhalten. Der Schein der Armut wird vorgetäuscht. Verstellung, Lüge, List in schriftlicher und mündlicher Darstellung bilden die Mittel des Bettelgewerbes, das sich

seiner sittlichen Qualität nach dem Gewerbe des Falschspielers, des Hehlers, des Betrügers durchaus an die Seite stellt.

So bewegt sich das Verhalten der Gesellschaft zur Armut dauernd zwischen zwei Uebeln, dem Uebel ungenügender Fürsorge für die Bedürftigen mit der Folgeerscheinung zunehmender, zu Bettel und Verbrechen zwingender Verarmung und dem Uebel planloser Armenpflege mit den Folgeerscheinungen weitgehenden Mißbrauchs, Verminderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Begünstigung von Bettel- und Landstreicherei. Die Geschichte des Armenwesens ist zum großen Teil eine Geschichte dieser stets beobachteten Uebel und der Bestrebungen, sie zu beseitigen oder wenigstens auf ein geringeres Maß zurückzuführen. Keiner Zeit ist die vollständige Lösung dieses Problems gelungen. Wenn die auf der Nächstenliebe beruhende Armenpflege der ältesten christlichen Gemeinde die Mitglieder der Gemeinde als Brüder und Schwestern betrachtete, die sich wechselseitig Hilfe zu leisten hatten, so konnte sie für einen beschränkten Kreis und für eine beschränkte Zeit jene beiden Uebel einigermaßen vermeiden. Aber die zur öffentlichen Macht gewordene Kirche des Mittelalters förderte das Bettelwesen in ungeheuerem Maße, ohne doch der Aufgabe, den Bedürftigen zu helfen, auch nur annähernd gewachsen zu sein. Die Staatsgewalt in der Zeit des späteren Mittelalters und insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert blieb trotz ihrer überaus strengen Bettelgesetze ohnmächtig gegenüber dem Bettel- und Landstreichertum. Jene andere Richtung, mit überquellender Liebe und Menschenfreundlichkeit das Los der Armen zu lindern, wie die englische Gilberts Act mit ihrem System der allowances oder das französische Gesetz von 1811 betreffend die anonyme Aufnahme von Kindern, zeigte in der unheimlich schnell anwachsenden Zahl von arbeitsfähigen, Unterstützung fordernden Personen und von verlassenen Kindern, wohin eine zu milde Auffassung armenpflegerischer Tätigkeit führen muß. Die moderne Zeit steht vor dem gleichen Problem. Oeffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit führen den Jahrtausende alten Kampf fort um Uebung gedeihlicher Armenpflege und Verhütung ihrer Mißbräuche und machen täglich die gleiche Erfahrung, die jene früheren Zeiten gemacht haben, daß die menschliche Natur allem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zum Trotz sich in dieser Beziehung nicht verändert hat. Daher auch die sehr merkwürdige Tatsache, daß die allermodernste Armenpflege ihre Aufmerksamkeit heute mehr als je auf die schlichte armenpflegerische Uebung der alten christlichen Gemeinde lenkt und das vielgenannte Elberfelder System im Grunde nichts anderes ist, als eine planmäßige Wiederbelebung jener alten Uebung.

So steht im Vordergrunde aller Erörterungen über zweckmäßige Armenpflege die Frage ihrer Organisation. Wenn die Armenpflege dem Bedürftigen nach dem Maß seines Bedürfnisses helfen, wenn sie den Nichtbedürftigen mit Grund soll abweisen können, so bedarf sie hierzu einer gründlichen Einsicht in die Verhältnisse des Hilfe-

suchenden. Diese Einsicht kann nur durch unmittelbare Prüfung in der Wohnung des Bedürftigen, durch Beobachtung seiner Lebensführung, seiner Wirtschaftsweise, der Haltung der Familie u. s. w. gewonnen und muß durch Erkundigung an anderen Stellen, bei dem Arbeitgeber, den Nachbarn, den Hausbewohnern u. s. w. ergänzt werden. Die Prüfung macht die Einsetzung besonderer prüfender Organe notwendig, die in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der Hilfesuchenden steht. Den glücklichsten Erfolg in dieser Beziehung zeigen die Gemeinwesen, die eine genügende Zahl freiwilliger Helfer aufzubringen vermögen, die im Sinne der Nächstenliebe mit dem Bedürftigen in Verkehr treten. Hierin liegen Wurzeln und Kraft des eben erwähnten Elberfelder Systems. Der bezahlte Helfer ist vielleicht besser geschult, aber ihm fehlt jenes Element lebendiger Liebe, das den im Rahmen dieses Systems freiwilligen Helfer auszeichnet. Allerdings muß in Gesetz und Gewohnheit das freiwillige Helferamt sich entwickelt haben, wie es überwiegend in deutschen Gemeinden der Fall ist. In England und Amerika fehlt es an dieser Gewohnheit; es kommt hinzu das Uebergewicht der geschlossenen über die offene Armenpflege in beiden Staatswesen. Dafür zeigen aber Amerika und England eine sehr starke Entwickelung der privaten Wohltätigkeit, die ihren Mittelpunkt in den charity organisation societies findet und hier nicht nur den freiwilligen Helfern weiten Spielraum bietet, sondern auch die Verwendung besoldeter, für diese Arbeit sehr sorgfältig vorgebildeter Kräfte erwünscht erscheinen läßt. Auch macht sich in der Privatwohltätigkeit die weibliche Mitwirkung auf das günstigste bemerkbar und führt zu der jetzt in allen Kulturstaaten gleichmäßig erhobenen Forderung, die Frauen auch in der öffentlichen Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer heranzuziehen. Unter den besoldeten Hilfskräften überwiegt namentlich in der amerikanischen Privatwohltätigkeit das weibliche Element, das sich durch Sachkunde, Hingebung und Pflichttreue auszeichnet.

Mit der Frage der Organisation der Armenpflege hängt eng das Unterstützungssystem zusammen. Wenn die deutsche Armenpflege das System der offenen Pflege bevorzugt, so ist dies unzweifelhaft eine Folge der altgewohnten Mitwirkung freiwilliger Helfer. In England stellte die große Reform von 1834 als wesentlichen Prüfstein der Bedürftigkeit die Bereitwilligkeit des Hilfesuchenden auf, in eine geschlossene Anstalt einzutreten, in der er auf die Freiheit der Bewegung und auf eine Reihe gewohnter Lebensgenüsse zu verzichten hat. Ob diese Forderung zweckmäßig ist, wird noch heute vielfach umstritten; die Verhandlungen der National Conference of charities, die Berichte der State Boards und der englischen Zentralarmenbehörde enthalten zahlreiche Ausführungen hierüber. Daß die Zahl der Unterstützten durch strenge Anwendung des Prinzips vermindert wird, ist zweifellos; zweifelhaft bleibt dagegen, ob damit auch wirklich in allen Fällen zweckmäßig geholfen wird und ob nicht vielfach die Gewährung einer baren Beihilfe den Bedürftigen schneller

wieder zur wirtschaftlichen Selbständigkeit kommen läßt, das Armenhaus ihn aber dauernd der Armenpflege zuführt. Auch ist oft beobachtet worden, daß die scharfe Anwendung der geschlossenen Armenpflege jene beiden oben genannten Uebel vermehrt, die Not der wirklich Bedürftigen, die für den Eintritt in das Armenhaus noch zu viel Ehrgefühl besitzen und die Selbsthilfe der anderen durch Betteln und Landstreichen, was bequemer und einträglicher ist. Im übrigen würden weder England noch Amerika im stande sein, ihr System der geschlossenen Armenpflege konsequent durchzuführen, wenn nicht eine sehr reiche ergänzende Privatwohltätigkeit die Härten dieses Systems milderte. Außerdem hat aber eine fortschreitende Einsicht in den Zusammenhang von Armut mit körperlicher Krankheit und sittlicher Verwahrlosung in allen Kulturstaaten, und nicht zum mindesten in Amerika und England, dazu geführt, das Anwendungsgebiet der geschlossenen Armenpflege dadurch wesentlich zu verengen, daß alle jene Kategorien von Bedürftigen daraus ferngehalten werden, die besonderer körperlicher Pflege bedürfen und für deren sittliches Wohlergehen von dem Aufenthalt in den Werkhäusern Gefahren zu befürchten sind, vor allem also von Kranken und Kindern. In Bezug auf die Kinder ist namentlich die Ausbildung des Systems der Familienpflege bemerkenswert und die Trennung der Kinder von den Erwachsenen; in der Krankenpflege handelt es sich vor allem um Bereitstellung der Pflege zur rechten Zeit, um den Kranken wieder gesund zu machen und die Krankheit womöglich in einem Stadium zu erfassen, in dem die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit noch gelingen kann. In dieser Beziehung ist namentlich die Bewegung zur Bekämpfung der Tuberkulose von weittragender Bedeutung.

Sowohl die Frage der guten Organisation als auch die Frage zweckmäßiger Hilfe wird berührt durch die ungemeine Mannigfaltigkeit der Bestrebungen, bei denen öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit in der verschiedensten Weise beteiligt sind. Gerade diese Mannigfaltigkeit birgt zwei ernste Gefahren, die der Zersplitterung auf der einen, die der Ueberhäufung mit Wohltat auf der anderen Seite. Es ist, um diesen Gefahren entgegenzuwirken, notwendig, daß die Träger der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohltätigkeit und die verschiedenen Vertreter der Privatwohltätigkeit zur Uebung planmäßiger und wechselseitig ergänzender Fürsorge miteinander in Verbindung treten. Auskunft über Bedürftige, wie sie in den Charity Organisation Societies, in den Offices centraux des oeuvres de bienfaisance, in den Vereinen gegen Verarmung, in den Auskunftstellen gesucht wird, weisen den Bedürftigen an die Stelle, von der aus ihm am besten geholfen werden kann und führen zur Entdeckung derjenigen Persönlichkeiten, die Armenpflege und Wohltätigkeit mißbrauchen. Die Auskunft über Wohltätigkeitseinrichtungen, wie sie in den Auskunftsbüchern, den digests und directories der großen Städte gegeben wird, zeigt, was an Einrichtungen vorhanden ist und wie sie zweckmäßig zu benutzen sind.

Ueber diese Tätigkeit hinaus, die fast durchweg von privater Seite geübt wird, macht sich jedoch das Bedürfnis geltend, die richtige Verwaltung und Verwendung der der Armenpflege und Wohltätigkeit dienenden Mittel sicherzustellen. Es handelt sich hierbei um sehr verschienene Möglichkeiten. Es kann die Uebung der gesamten öffentlichen Armenpflege einer Zentralbehörde unterstellt werden, die befugt ist, alle von ihr betriebenen Anstalten und Einrichtungen dauernd zu kontrollieren, die Voranschläge zu genehmigen, Mißbräuche zu rügen und ihre Abstellung mit öffentlicher Autorität zu erzwingen; diese strengste Form der Aufsichtstätigkeit wird in England durch das Local Government Board unter Mitwirkung von Generalinspektoren, örtlichen Inspektoren und Rechnungsprüfern geübt. Es werden regelmäßig zu erstattende Berichte von sämtlichen Armenverwaltungen gefordert, die eine für Wissenschaft und Praxis gleichmäßig nützliche Armenstatistik ermöglichen. In Frankreich liegt, soweit von einer öffentlichen Armenpflege dort die Rede ist, also bei der Fürsorge für Kinder, Irre und Kranke, die Aufsicht bei einer besondere Stelle des Ministeriums des Innern, dem directeur de l'assistance publique; ihm steht als beratende Behörde der conseil supérieur de l'assistance publique zur Seite, der alle Fragen des Armenwesens und der Wohltätigkeit einer eingehenden Prüfung unterzieht und sich gutachtlich zu ihnen äußert. Eine ähnliche Einrichtung ist in dem Entwurf eines belgischen Gesetzes vorgesehen. Durch ein vor wenigen Wochen in Kraft getretenes italienisches Gesetz sind eine staatliche Zentralbehörde, der consiglio superiore di assistenza e beneficenza pubblica und außerdem für jede Provinz eine Provinzialkommission (commissione di assistenza e di beneficenza pubblica) geschaffen worden; diesen ist die Befugnis eingeräumt, unmittelbar die örtliche Verwaltung zu beaufsichtigen und in ihre Tätigkeit einzugreifen, während der staatlichen Zentralbehörde eine mehr begutachtende Rolle zugedacht ist. In den neuen Gesetzen einiger schweizerischen Kantone und österreichischen Kronländer ist das Institut der Armeninspektoren neu eingeführt. In Deutschland gibt es derartige Zentralarmenbehörden nicht; hier bewegt sich die Aufsicht im Rahmen der allgemeinen staatlichen Aufsicht, der es zukommt, etwaige schädliche Einrichtungen zu verhüten.

In den Vereinigten Staaten hat sich die öffentliche Meinung gerade in neuerer Zeit sehr lebhaft mit dieser Frage unter dem Gesichtspunkt beschäftigt, ob eine solche Aufsicht wünschenswert und zulässig sei. Man muß hierbei gegenüber den Einrichtungen der alten Welt im Auge behalten, daß dort die ältere absolutistische Verfassung ohnehin zu starker Beeinflussung der Selbstverwaltung führte, von der sie sich in neuerer Zeit zu befreien sucht. Umgekehrt sind in den Vereinigten Staaten Verfassung und Verwaltung von Beginn an auf demokratischer Grundlage aufgebaut, so daß ein Eingriff der staatlichen Behörden von vornherein aus Gesichtspunkten der politischen Freiheit mit viel größerem Mißtrauen betrachtet wird.

Gleichwohl ist man darüber allseitig einverstanden, daß die Staatsbehörde die Befugnis hat, offenbaren Schädlichkeiten und Mißbräuchen aus Gesichtspunken der Staatspolizei entgegenzutreten und die eigentlichen staatlichen Institutionen zu beaufsichtigen. Schwieriger wird schon die Frage, wenn es sich um die Beaufsichtigung der übrigen öffentlichen Institutionen handelt und derjenigen, die aus öffentlichen Mitteln Beihilfen erhalten, und noch schwieriger, sofern es sich um die reine Privatwohltätigkeit handelt. Die Frage ist in den Vereinigten Staaten theoretisch und praktisch in sehr verschiedener Weise beantwortet worden. Nachdem zuerst 1863 in Massachusetts ein State Board of Charities begründet war, folgten 1867 New York und Ohio. Sie tragen sehr verschiedene Namen; so heißen die eben genannten State Board of Charities, in Washington und Wisconsin State Board of Control, in Iowa Board of Control of State Institutions, in Maryland Board of State Aid and Charities u. s. w. Schon in den Namen kommt der Unterschied zur Geltung, für den das Ohio- und das Iowasystem den Typus bilden. In dem einen Falle handelt es sich um eine Kontrolle, mit der die Befugnis verbunden ist, Maßregeln zur Besserung mit staatlicher Gewalt zu erzwingen: in den anderen Falle um eine zur Beaufsichtigung mit der Befugnis lediglich gutachtlicher Aeußerung (advisory). In einigen Staaten sind die Befugnisse mehreren Boards anvertraut. So bestehen in Massachusetts State Boards of Charities, of Insanity and of Prison Commissioners, in Maryland and New York außerdem eine besondere Kommission in Lunacy. Für die Frage der Beaufsichtigung der privaten Wohltätigkeit fällt der Gesichtspunkt in Betracht, daß es sich um freiwillige Gaben handelt und daß es im allgemeinen jedem überlassen werden muß, wie er seine Mittel verwenden will. Doch wird mit Recht bemerkt, daß wenn der Staat sich in die Geschäftsführung der Versicherungen (insuring), des Bankwesens (banking), der Industry (manufacturing) aus Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles einmische, es doch auch auf den Gebieten der Privatwohltätigkeit Gebiete gebe, die das öffentliche Wohl berührten, so namentlich die Fürsorge für Kinder und die Unterbringung von kranken, alten und hilflosen Leuten in Anstalten. Die dieser Auffassung zuneigende Richtung hat einen schweren Schlag erhalten durch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes in New York, der dem State Board of Charities in New York die Befugnis versagte, die Einrichtungen der Society for the prevention of cruelty to children zu beaufsichtigen. Tatsächlich sind infolgedessen mehr als die Hälfte der Wohltätigkeitsgesellschaften der Aufsichtstätigkeit des Board entzogen worden.

In den Ländern der Alten Welt ist die Frage sehr verschieden behandelt worden. Während in Deutschland eine Aufsicht über die Privatwohltätigkeit wiederum nur im Rahmen der allgemeinen Staatsaufsicht geübt wird, ist speziell die Stiftungspflege in England den Charity Commissioners übertragen, deren Einfluß jedoch ziemlich beschränkt ist. In Frankreich hält der sehr lebhafte Streit hierüber

mit dem Streit über die Grenzen zwischen Staat und Kirche gleichen Schritt. Dagegen ist in Italien durch das Gesetz von 1890 und durch die oben erwähnte Einsetzung der neuen Zentralbehörde der Aufsichtstätigkeit der staatlichen Behörde ein sehr weiter Spielraum gegeben.

Es handelt sich bei allen diesen Einrichtungen, was hervorgehoben werden muß, nicht allein um die Kontrolle zur Abstellung etwaiger Mißbräuche und Herbeiführung einer geordneten Verwaltung, sondern auch darum, die an den Verwaltungen beteiligten Organe über die zweckmäßigste Art der Geschäftsführung aufzuklären, neue Methoden insbesondere auf dem Gebiet der Kranken- und Irrenpflege sowie der Kinderfürsorge zu studieren und bekanntzugeben und im allgemeinen die Uebung von Armenpflege und Wohltätigkeit auf eine höhere Stufe zu heben. Und wie die Grenzen zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohltätigkeit nirgends vollkommen fest gezogen sind, so tritt auch neben die staatliche Tätigkeit eine sehr lebendige private Propaganda, die von großen Wohltätigkeitsgesellschaften sowie von fachgenossenschaftlichen Vereinigungen betrieben wird. Dahin gehören die englischen Poor Law Conferences, in denen die Organe der öffentlichen Armenpflege zu jährlichen Versammlungen zusammentreten und alle Fragen der Armenpflege beraten; dahin der Congrès national d'assistance publique et de bienfaisance privée in Frankreich, der Congresso di beneficenza in Italien. In Deutschland ist es der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der während der Dauer seines 25-jährigen Bestehens alle hierher gehörigen Fragen in gründlichster Weise erörtert hat und einen außerordentlichen Einfluß auf die staatliche Gesetzgebung, auf die Verwaltung der Armenpflege in den Städten und auf die Entwickelung der privaten Wohltätigkeit geübt hat. Die gleiche Bedeutung kommt in den Vereinigten Staaten der National Conference of Charities and Correction und den State Board Conferences zu. Auch leisten die Charity Organisation Societies und die State Charities Aid Associations sehr wesentliche Dienste. Internationale Kongresse für Armenpflege und Wohltätigkeit sind wiederholt abgehalten worden, meist in Verbindung mit den Weltausstellungen, so 1856 in Brüssel, 1857 in Frankfurt a./M., 1862 in London, 1889 und 1900 in Paris, 1894 in Antwerpen u. s. w. An den letzten 1900 in Paris abgehaltenen internationalen Kongreß hat sich die Einrichtung eines ständigen Komitees angeschlossen, das in Abständen von 5 Jahren einen internationalen Kongreß einberufen soll; der nächste soll 1905 in Mailand stattfinden.

Es ist in diesem Zusammenhang noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege beruht darauf, daß die eine durch Gesetz angeordnet ist und der Aufwand aus Mitteln der Steuerzahler bestritten werden kann, während die private Armenpflege freiwillig und nur aus freiwilligen Beiträgen geübt wird.

Dennoch tritt der Unterschied zwischen den Systemen der öffent-

lichen und der freiwilligen Armenpflege in der praktischen Uebung nicht so stark hervor als die theoretische Betrachtung es annehmen sollte. Auch in den Ländern der freiwilligen Armenpflege, wie namentlich in Frankreich, stellen die bürgerlichen Gemeinden sehr erhebliche öffentliche Mittel der freiwilligen Armenpflege zur Verfügung, wie andererseits die Leistungen der öffentlichen Armenpflege in armen Gemeinden Deutschlands oder Englands weit hinter den Ansprüchen, die an sie zu stellen sind, zurückbleiben. Auch schließt das Vorwalten der freiwilligen Armenpflege nicht aus, daß für einzelne Zwecke Staat und Gemeinde Mittel zur Verfügung stellen. So liegt in Frankreich die Fürsorge für Kinder und Geisteskranke den Departements, die für Kranke den Gemeinden ob; hierzu gewährt der Staat erhebliche Beihilfen. Ueberhaupt bildet die Beteiligung des Staates und seiner größeren Verbände an den Lasten der Armenpflege einen hervortretenden Zug in der neueren Entwickelung der öffentlichen Armenpflege. Die sämtlichen neueren Gesetze über die Armenpflege in Deutschland, in der Schweiz, in Oesterreich sehen erhebliche Staats- und Provinzialbeiträge für die Armenpflege vor oder legen dem Staat oder den Provinzen die unmittelbare Fürsorge für gewisse Klassen von Armen auf, so namentlich für Geisteskranke, Gebrechliche und Idioten. Daneben macht sich auch in den romanischen Ländern ein entschiedener Zug zur Einführung oder wenigstens Ausdehnung des Gebietes der öffentlichen Armenpflege bemerkbar, wie in dem französischen Gesetz, betreffend die Krankenpflege von 1893, dem italienischen Gesetz über die öffentliche Wohltätigkeit von 1890 und in dem noch nicht zur Verabschiedung gelangten Entwurf eines niederländischen und eines belgischen Gesetzes.

Diese Bemühungen, das Gebiet der öffentlichen Armenpflege zu erweitern, befremden auf den ersten Blick und scheinen in Widerspruch zu stehen mit den unser Zeitalter kennzeichnenden Bestrebungen, der Armut durch Maßregeln der Wohlfahrtspflege und der Vorbeugung entgegenzuwirken. Dennoch liegt hierin kein Widerspruch, sondern der Beweis der Tatsache, daß die Armenpflege sich mit der Erkenntnis von der Bedeutung der Wohlfahrtspflege und Vorbeugung auch ihrerseits erfüllt hat und zu dem zu werden sich bemüht, was wir heute mit dem Namen der „sozialen Armenpflege“ zu bezeichnen uns gewöhnt haben. Die Gesetze zur Erziehung verwahrloster Kinder, deren ältestes kaum 20 Jahre alt ist, ruhen auf der Grundlage dieser Erkenntnis; sie üben Armenpflege an den Kindern in der Absicht, die unter der Herrschaft dieser Gesetze aufwachsende Jugend vor dem künftigen Verfall in Armut zu bewahren. Die gleiche Tendenz haben die Gesellschaften zur Verhütung von Grausamkeit gegen Kinder, die juvenile courts, die Beförderung der Auswanderung nach Kanada, die Einrichtung der Schulschiffe u. s. w. Die Krankenpflege geht weit über die Aufgabe hinaus, den Erkrankten zu heilen; sie sucht den Krankheitsherd auf, um ihn im Entstehen auszurotten. Kein Wunder, daß überall da, wo mit dem Lichte neuer hygienischer und sozialer Erkenntnis in

die Winkel und Höhlen der Armut hineingeleuchtet wird, daß überall da, wo die junge Wissenschaft der Soziologie die wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen verstehen lehrt, neue Aufgaben hervorwachsen. Es braucht hier nur an die junge Bewegung zur Bekämpfung der Tuberkulose und des Alkoholmißbrauchs erinnert zu werden.

Zugleich hat keine Bewegung besser als diese erkennen lassen, wie weit wir noch vielfach von gesunden Zuständen entfernt sind, wie trotz aller Bemühungen noch Millionen unter so ungünstigen Bedingungen in Bezug auf Wohnung, Ernährung und Bildung leben, daß sie in furchtbarer Häufigkeit gerade dieser Krankheit zum Opfer fallen. Kein Kenner der Verhältnisse verhehlt sich, daß alle diese Einrichtungen, wie Dispensaries, Lungenheilstätten, armenpflegerische Fürsorge u. s. w. nicht annähernd gleiche Bedeutung haben wie der Besitz dauernder und gut gelohnter Erwerbstätigkeit, die die Verschaffung gesunder Wohnung und ausreichender Nahrung ermöglicht und die Widerstandsfähigkeit gegen jene furchtbare Krankheit stärkt. Aber eben diese Erkenntnis zeigt uns auch den Weg, um das Problem der Armut zwar nicht zu lösen, aber seiner Lösung uns einigermaßen anzunähern, indem wir in dieser aus dem sozialen Untergrunde unserer Zeit erwachsenen Erkenntnis den bedeutendsten Fortschritt erblicken, indem wir die Förderung allgemeiner Wohlfahrt und die Hebung der arbeitenden Klassen weit voranstellen, selbst den allerbesten Einrichtungen der Armenpflege und Wohltätigkeit.

Daß gegenwärtig noch diese Einrichtungen einen ungeheuren Aufwand öffentlicher und privater Mittel fordern und daß in absehbarer Zeit eher von einem Steigen als von einem Sinken dieses Aufwandes die Rede sein kann, darf uns in dieser Erkenntnis nicht beirren. Soviel wir auch bemüht sind, auf diesem Gebiete Aufklärung zu verbreiten und Besserung anzustreben, immer werden wir uns bewußt bleiben müssen, daß Armenpflege und Wohltätigkeit sich bescheiden an die allerletzte Stelle unter den Maßregeln wider die Armut einzureihen haben. Wer dem Bedürftigen hilft, daß er sich helfen kann, tut besseres als der, der den Armen unterstützt. Das ernstliche Bestreben jedes wahren Freundes der Armen muß darauf gerichtet sein, die Armenpflege selbst überflüssig zu machen.

IX.

Sozialwissenschaft, Geschichte und Naturwissenschaft.

Von

Dr. **W. Ed. Biermann,**
Privatdozent an der Universität Leipzig.

I.

Sozialwissenschaft, Naturwissenschaft und Geschichte, ihre Beziehungen zu erläutern, ihre Gegensätzlichkeit und Verwandtschaft aufzuhellen und sie in die Hierarchie der Wissenschaften überhaupt einzuordnen, das soll die Aufgabe der folgenden Ausführungen sein. Wenn wir heute, ausgestattet mit dem erkenntniskritischen Rüstzeug unserer großen Logiker und Methodologen, an dieses Problem herantreten, so geschieht es mit der ausgesprochenen Absicht, Stellung zu nehmen zu dem Prinzipienstreit zwischen Natur- und Geisteswissenschaften, zwischen Gesetzes- und Geschichtswissenschaften — um mich einer neueren Formulierung zu bedienen — der ja die charakteristischste Signatur unserer erkenntniskritischen Bestrebungen heutzutage bildet. In einer Zeit unklarer Verschwommenheit hinsichtlich einer Trennung des geisteswissenschaftlichen Prinzips von naturwissenschaftlichen und idealer Vorstellungen, die Befreiung vom einengenden Dogmenzwang berechtige auch zu einer allgemeinen, universell die Wissenschaften mit einander verbindenden Methode und einem einheitlichen Forschungsprinzip, hätte man sich allein schon einer solchen Problemstellung, wie der vorhin angedeuteten, unwillig zu entziehen gewußt. „Das natürliche System der Geisteswissenschaften" — wie es Dilthey genannt hat — das im 17. und 18. Jahrhundert die Geister in ihren Bann zwang, und von dem wir heute ohne Uebertreibung sagen können, daß es mindestens ebenso ungünstig wie günstig gewirkt hat, kannte keinen scharfen, im Prinzip der Forschung, nicht bloß in der Methode, begründeten Unterschied zwischen Natur- und Geisteswissenschaften. Wie es auf unsere klassische Schule, den sogenannten „ökonomischen Individualismus und Liberalismus" —

um mich der bekannten Bezeichnung Adolph Wagners zu bedienen — eingewirkt, und wie der diese Richtung kennzeichnende unvertilgbare Glaube an ewige volkswirtschaftliche Naturgesetze noch in der deutschen Freihandelsschule seine Blüten und Auswüchse wunderlichster Art gezeitigt hat, habe ich in meiner Habilitationsschrift, dem 1. Bande von „Staat und Wirtschaft“, zu zeigen gesucht. Mangelnde Erkenntniskritik und mangelnder historischer Sinn bilden die Signatur dieser in Bezug auf unser Problem unkritischen, d. h. vorkantianischen Zeit. Und doch ist im vorigen Jahrhundert durch das Wiedererwachen des historischen Sinnes — das sich zuerst in der historischen Rechtsschule und den glorreichen Leistungen eines Savigny zeigte, dem später die historische Nationalökonomie folgte — auch ein tiefgreifender Gegensatz in die Schulmeinungen unserer Wissenschaft und ihrer berufenen Vertreter hineingetragen worden. Ein Gegensatz — wie wir jetzt beinahe gezwungen sind, anzunehmen — der zum Teil auf einem Mißverständnis zu beruhen scheint. Nämlich auf einer mißverständlichen Schätzung der Deduktion und Induktion als methodischer Mittel und auf einer ebenso mißverständlichen Statuierung eines tiefgreifenden Unterschiedes beider für die Forschungen und die wissenschaftlichen Resultate. Der langwierige Methodenstreit zwischen klassischer und realistischer, d. h. der modernen Schule — ich erinnere nur an die Kontroverse Schmoller-Menger — ist ja noch in unser aller Erinnerung, und ich betrachte es keineswegs als meine Aufgabe, hier noch einmal darauf zurückzukommen. Nur soweit es für unser Thema und für unsere erkenntniskritischen Vorsätze wichtig und notwendig ist, muß der alte Streit hier erwähnt werden. Die klassische Schule sollte sich in ihrer Sucht, alles aus aprioristisch angenommenen menschlichen Trieben und Instinkten, überhaupt aus gewissen obersten Sätzen herzuleiten, der rein deduktiven Methode bedienen, die sie zur Aufstellung von mechanisch wirkenden, wirtschaftlichen Naturgesetzen zwang, dem das soziale Geschehen blindlings zu gehorchen hat, — so sagte man. Dagegen die moderne Schule wollte es wie die anderen Wissenschaften machen, sie wollte nicht blindlings sich dem Walten einer naturgesetzlichen Autorität unterwerfen, sondern sie wollte auf induktivem Wege, durch fleißige Einzelbeobachtung und lebhafte Bevorzugung des Individuellen die ursächliche Verknüpfung der volkswirtschaftlichen Geschehnisse aufweisen. Auch sie hat — wie wir später sehen werden, in einer schädlichen Inkonsequenz — volkswirtschaftliche Gesetze nicht preisgegeben, auch ihr erschien die Formulierung von Gesetzmäßigkeiten als höchstes Prinzip der Forschung, als ewig nachzustrebender Leitstern! Aber sie wollte nicht abstrakt deduzieren, sondern durch solide, exakte Spezialforschung auf umgekehrtem Wege zu letzten Gesetzen gelangen. Man hat ganz falscher Weise diesen Unterschied auch formuliert, indem man auf den ewigen Kontrast von Theorie und Geschichte hinwies. Wir kommen später noch darauf zurück. Für uns existiert der Unterschied nicht. Denn theoretische Auseinander-

setzungen und theoretische Resultate sind das Ferment und das Ziel einer jeden wissenschaftlichen Forschung überhaupt.

Man hat geraume Zeit angenommen gehabt, daß die volkswirtschaftlichen Gesetze, wie sie die sogenannte klassische Schule aufgestellt hat, auf rein deduktivem Wege gefunden seien. Diese Meinung ging eben auf das jüngst erwähnte Mißverständnis zurück, die Deduktion in einen künstlichen prinzipiellen Gegensatz zur Induktion zu bringen; mit anderen Worten: man hielt Induktion und Deduktion nicht nur für verschiedene Methoden, sondern man sah in ihnen die grundsätzlich verschiedenen letzten Prinzipien aller Forschung überhaupt, alles wissenschaftlichen Denkens. So etwas, wie der unversöhnliche Gegensatz zwischen Kausa und Telos — und das sind allerdings die letzten ordnenden Prinzipien wissenschaftlichen Denkens und Forschens — hat ihnen wohl in unklarer Weise vorgeschwebt. Diese falsche Anschauung, die aus einem methodischen Gegensatz einen erkenntniskritischen, ja metaphysischen aufgebauscht hat — man kann es schlechterdings nicht anders bezeichnen — gründlich aufgedeckt zu haben, scheint mir das hervorragende Verdienst eines der ausgezeichnetsten Kenner der Geschichte unserer Wissenschaft zu sein, nämlich Wilhelm Hasbachs. Hasbach hat bereits im Jahre 1895 in einem Aufsatz in Schmollers Jahrbüchern [1]) ausführlich auf die Verwechslung oder besser Identifizierung von Methoden und Forschungsprinzipien hingewiesen, nachdem er schon früher [2]) erörtert hatte, wie falsch und zu Mißverständnissen führend die schroffe Kampfstellung sei, in der man sich gewöhnt habe, Deduktion und Induktion einander zu konfrontieren. Hasbach meinte, meines Erachtens mit Recht, schon damals [3]):

„Das induktive Verfahren schließt auch die Verwendung des deduktiven Verfahrens zur Auffindung der Prinzipien nicht nur nicht aus, sondern es erfordert sie geradezu.“

Aber die unsägliche Verwirrung der Köpfe in Bezug auf die Bedeutung von Deduktion und Induktion dauert fort. Man verwandte sie unbewußt beide und blieb doch bei dem Glauben an die Unversönlichkeit der beiden als fundamental verschiedener letzten Forschungsprinzipien. Um nun dahinter zu kommen, ob denn zum Beispiel die klassische Schule wirklich auf ganz anderem Wege zu ihren abstrakten Gesetzen gelangt sei, als die moderne sogenannte „induktive“ Richtung, mußte man sich Anschauungsmaterial verschaffen und zwar gerade aus der wissenschaftlichen Werkstätte der klassischen Schule. Man mußte — mit anderen Worten ausgedrückt — untersuchen, wie denn eigentlich die sogenannten „Gesetze“ der klassischen „deduktiven“ Schule zu stande gekommen waren, ob denn wirklich lediglich die Deduktion dabei mitgewirkt habe und ob der scharfe Unterschied zwischen ihr und der Induktion überhaupt ge-

---

1) „Zur Geschichte des Methodenstreites“, Schmollers Jahrb., Bd. 19, 1895.
2) In seinen „Untersuchungen über Adam Smith“ u. s. w., 1890.
3) Untersuchungen, S. 399.

rechtfertigt sei. Alles Fragen von nicht unerheblicher Tragweite, die sich gleichsam von selbst aus der richtigen Beantwortung der Oberfrage: „wie kamen die Gesetze der klassischen Schule zu stande?“ ergeben mußten.

Diese Lücke in unserer dogmenhistorischen Auffassung des klassischen Individualismus hat nun jüngst Hasbach in einer überaus fesselnden Studie: „Mit welcher Methode wurden die Gesetze der theoretischen Nationalökonomie gefunden[1])“ auszufüllen gesucht, und — wie zu erwarten war — mit dem oben angedeuteten Erfolg, eine Klärung des Verhältnisses von Deduktion und Induktion dadurch herbeigeführt zu haben. Wir müssen es uns versagen, des näheren auf die geistvollen Ausführungen Hasbachs einzugehen, nur auf die Resultate seiner Untersuchung möchte ich in Kürze hinweisen. Ich habe sie zum Teil am Eingang meiner heutigen Betrachtung schon vorweg genommen: Deduktion und Induktion sind gewiß methodologische Grundsätze, aber sie sind keine Prinzipien der Forschung! Die Klassifizierung der wissenschaftlichen Schulen und Systeme, die meines Erachtens — wenn man auf wirtschaftspolitische Unterscheidungen verzichtet[2]) — doch nur nach ihrer Stellung zu gewissen obersten ordnenden Prinzipien alles menschlichen Erkennens erfolgen kann, kann also nicht nach ihrer Bevorzugung der Deduktion oder der Induktion erfolgen; das mußte notwendigerweise zu verhängnisvollen Mißverständnissen führen und hat in der Tat dazu geführt. Die Deduktion und die sogenannte isolierende Abstraktion kann durchaus richtig, ja unentbehrlich sein, wenn man die Beziehungen zweier sozialer Geschehnisse zueinander untersuchen will. Aber zum Prinzip der Forschung darf sie niemals werden. Sie darf nicht ihre Rolle eines methodischen Hilfsmittels überschreiten[3]). Als solche kann sie auch der sogen. „induktive“ Nationalökonom anwenden. Und in der Tat ist die Deduktion und isolierende Abstraktion auch niemals das oberste Prinzip der Forschung der klassischen Schule gewesen. Das oberste Prinzip ist die naturwissenschaftliche Anschauungs- und Forschungsweise gewesen. Es gereicht mir zur lebhaftesten Genugtuung, daß ich in meiner Habilitationsarbeit — ganz unabhängig von Hasbach, dessen Arbeit ja erst im Märzheft von Conrads Jahrbüchern in diesem Jahre erschien — auf die naturwissenschaftlichen Prinzipien des Individualismus den größten Wert gelegt und sie als den springenden Punkt für eine gerechte Würdigung der klassischen Schule bezeichnet habe. Darauf kommt in der Tat alles an: Ist die Sozialwissenschaft eine Art Naturwissenschaft, ihrem letzten Forschungsprinzip nach oder ist sie eine Wissenschaft sui generis? Das ist die größte Prinzipienfrage, die uns im Verlaufe unserer Auseinandersetzung noch des näheren beschäftigen soll.

---

1) Conrads Jahrb., 3. F., Bd. 27, 1904, Heft 3.
2) Cf. das Kapitel I meines Buches „Staat und Wirtschaft“, Bd. 1, 1904.
3) Cf. Hasbach, Schmollers Jahrb., 1895, S. 764.

Nicht als vermeintliche „deduktive Abstraktionen“ sind die Formulierungen der klassischen Schule für uns undiskutierbar, sondern vielmehr, weil sie naturwissenschaftlich entstanden sind und nicht sozialwissenschaftlich. Das ordnende Prinzip war in unklarer erkenntniskritischer Einsicht das der Kausa! Hier haben wir einzusetzen — bei der erkenntniskritischen Entscheidung für eines der beiden großen letzten Prinzipien aller Forschung — wenn wir zu einer prägnanten Stellungnahme der Sozial- zur Naturwissenschaft gelangen wollen. Vorher ist aber noch ein Wort darüber zu sagen, wie weit sich unser Problem mit dem Gegensatz zwischen Theorie und Geschichte deckt, auf den noch jüngst O. Liebmann[1]) ausdrücklich hingewiesen hat. Er scheint mir den Gegensatz zwischen Kausa und Telos einerseits und den eingebildeten Gegensatz zwischen Theorie und Geschichte andererseits unbewußt miteinander zu verwechseln. Mit anderen Worten, er hätte sagen sollen: „Naturwissenschaft und Geschichte sind ewige Gegensätze“, das wäre richtig und für den erkenntnistheoretisch nachprüfenden Kopf einleuchtend gewesen. Es ist nämlich meines Erachtens unrichtig, einen Gegensatz zwischen Theorie und Geschichte zu statuieren, wie schon oben ganz kurz angedeutet wurde. Auch die geschichtliche Auffassung der Nationalökonomie oder mit anderen Worten: die Sozialwissenschaft mit ihrem methodologischen Charakter als „historische“ Wissenschaft (im Sinne Rickerts) muß zu theoretischer Erfassung der Dinge, d. h. zu klarer, in begriffsmäßige Formulierungen faßbaren und darstellbaren Einsicht gelangen, wenn anders sie überhaupt „Wissenschaft“ sein will. Sehr richtig hat das auch G. von Below jüngst hervorgehoben[2]), dessen wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen gerade durch eine klare, begriffsmäßige, ich möchte sagen: juristische Formulierung der Resultate ihre eigentliche Krönung finden. Und doch wird noch immer, wie zur Zeit der Kontroverse Schmoller-Menger, der eigentliche Schulgegensatz der modernen nationalökonomischen Hauptrichtungen in dem Gegensatz zwischen theoretischer und historischer Auffassung der Dinge gefunden[3]). Wir verwahren uns hiermit ausdrücklich dagegen, daß wir mit unserer scharfen Gegenüberstellung von Kausa und Telos als der beiden obersten ordnenden Prinzipien alles wissenschaftlichen Denkens und Forschens — die wir in verschiedenen Arbeiten bislang aufgestellt haben — etwas ähnliches, wie die gegensätzliche Formulierung von Theorie und Geschichte, die uns unklar und prinzipiell unberechtigt scheint, gemeint haben könnten. Unser Gegensatz lautet vielmehr Naturwissenschaft (Kausa) und Geschichte (Telos)[4]), zu der ihrem Prinzip der Forschung nach die Sozialwissenschaft gehört. Wir kommen nach diesen einleitenden, über unsern prinzipiellen Stand-

1) Gedanken und Tatsachen, Bd. 2, 1904, S. 487.

2) Zeitschr. f. Sozialwissensch., 1904, S. 385.

3) Cf. jetzt Max Weber, Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 19, 1904, Heft 1, S. 36.

4) Gegen das Telos in der Geschichte, M. Weber, ibidem, S. 57.

punkt hinreichend orientierenden Bemerkungen zu dem Resultat, das sich ungefähr folgendermaßen formulieren läßt: Nicht Deduktion oder Induktion, nicht Theorie oder Geschichte sind die Losungsworte der beiden durch eine Weltanschauung getrennten Hauptrichtungen unserer Wissenschaft, sondern Naturwissenschaft oder Geisteswissenschaft, Natur oder Geschichte, Kausa oder Telos.

II.

Wir haben soeben gesehen, daß man allerdings auch heute noch von einem tiefgreifenden Unterschied zwischen zwei Hauptrichtungen unserer Wissenschaft reden kann, aber es ist ein Unterschied, der nicht auf dem Anspruch jeder der beiden Schulen beruht, die allein richtige Methode gefunden zu haben, sondern in der verschiedenen Stellung zu den letzten, grundlegenden Prinzipien alles wissenschaftlichen Denkens und Forschens. Eine mechanische Notwendigkeit herrscht nach der Ansicht der einen Schule (so vor allem die Anschauung des Individualismus) auch in der Geschichte des sozialen Geschehens, nach der anderen Schule geht es überhaupt über unser Erkenntnisvermögen hinaus, einen gesetzmäßigen Verlauf des sozialen Geschehens feststellen zu wollen. Mit anderen Worten: für die erstere Lehrmeinung ist nur die „Gesetzeswissenschaft", i. e. die Naturwissenschaft vollkommen, ja eigentlich nur „Wissenschaft", für die zweite Lehrmeinung dagegen ist die Fähigkeit, Gesetze aufzustellen, durchaus kein Essentiale wissenschaftlicher Forschungsergebnisse. Die erstere Lehrmeinung gibt sich willig dem in der menschlichen Natur tiefbegründeten Triebe hin, einen Monismus jeder wissenschaftlichen Betätigung und eine einheitliche Methode für alle Wissenschaften zu schaffen, während die zweite Gruppe daran festhält, daß die Sozialwissenschaft eine Wissenschaft sui generis ist und als solche ein eigenes Prinzip der Forschung mit Recht beanspruchen muß, wenn sie ihre Existenzberechtigung und ihre berechtigte Eigenart gegen die Uebermacht naturwissenschaftlicher Anschauungsweise behaupten will. Dieser Gegensatz zwischen der Natur- und der Sozialwissenschaft ist — oder sollte es doch sein — das große logische Problem der modernen Nationalökonomie. Es reiht sich ein in das noch umfassendere Problem des Gegensatzes zwischen Natur- und Geisteswissenschaften, und der Gesetzes- und Geschichtswissenschaften. Damit sind wir bei einem Punkte der Wissenschaftslehre angekommen, der vorerst einer näheren Untersuchung bedarf, bevor wir unsere Erläuterungen fortsetzen können. Die Frage, auf die wir zunächst einzugehen haben, lautet: welches ist die für unsere modernen Probleme und für die heutige gesamte wissenschaftliche Entwickelung am besten geeignete Klassifizierung der einzelnen Wissenschaften nach den beiden Hauptgruppen? Ist es die Gegenüberstellung von Natur- und Geisteswissenschaften, wie sie mit scharfer Gegensätzlichkeit von Dilthey in geistvoller, überaus scharfsinniger Weise versucht wurde, desgleichen vom Altmeister Wundt, der freilich bei aller Betonung des

Gegensätzlichen in beiden Wissenschaftsgruppen durch seine spezifisch „empirisch-geisteswissenschaftlichen“ Gesetze diesen Gegensatz doch wieder zu mildern suchte?[1]). Oder ist es die zuerst wohl von Windelband in seiner Straßburger Rektoratsrede vorgeschlagene und dann von Rickert in seinem bedeutenden Werke „Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“ (1903) tiefer begründete Gegenüberstellung von Natur- und Geschichtswissenschaften? Auf diese Fragen wollen wir etwas näher eingehen:

1) Der Unterschied zwischen Natur- und Geisteswissenschaften durchzieht das ganze vorige Jahrhundert, desgleichen das beständig auftretende Bemühen, diesen Unterschied möglichst zu überbrücken und ein Prinzip der Forschung als allein maßgebend und somit auch nur eine Wissenschaftsart zu statuieren. Windelband schildert diese große Geistesströmung, die zu den tiefgreifendsten Strömungen der geistigen Weiterentwickelung des 19. Jahrhunderts überhaupt gehört, folgendermaßen[2]):

„Der Dualismus der Kantschen Weltanschauung spiegelt sich in der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts durch die eigentümliche Spannung des Verhältnisses von Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft. Keiner früheren Zeit ist dieser Gegensatz in sachlicher und methodischer Bedeutung so geläufig gewesen wie der unserigen, und diesem Umstande sind eine Anzahl neuer verheißungsvoller Verschiebungen entsprungen. Nimmt man dabei aus dem Bereiche der Geisteswissenschaft das, wie gezeigt wurde, strittige Gebiet der Psychologie fort, so bleibt der „Natur“ gegenüber, noch mehr dem Kantschen Gedanken entsprechend, das gesellschaftliche Leben und seine historische Entwickelung in ihrer ganzen Ausdehnung nach allen Richtungen übrig. Das annexionskräftige Vordringen des naturwissenschaftlichen Denkens fand nun, dem Wesen der Sache nach an den sozialen Erscheinungen ebenso wie an den psychologischen leicht die Punkte, wo es die Hebel seiner Betrachtungsweise ansetzen konnte, so daß auch auf diesem Gebiete ein ähnliches Ringen wie wegen der Seele notwendig wurde, und so hat sich jener Gegensatz auf den von Naturwissenschaft und Geschichtswissenschaft zugespitzt.“

Bevor wir dieser letzten Formulierung, die — wie schon gesagt — vor allem von Rickert weiter ausgebaut wurde, prüfend nachgehen, kehren wir zu dem früher als allgemeingültig anerkannten Gegensatz zwischen Natur- und Geisteswissenschaft zurück. Wundt scheidet in seiner Klassifizierung der Wissenschaften bekanntlich zunächst zwischen formalen und realen Wissenschaften. Die beiden Hauptarten der letzteren sind dann Natur- und Geistes-

1) Cf. meine Abhandlung „W. Wundt und die Logik der Sozialwissenschaft“, Conrads Jahrb., Jan. 1903.

2) Lehrbuch der Geschichte der Philosophie, 3. Aufl., 1903, S. 531. — Vergl. auch die zusammenfassende Schilderung von R. Eucken, Geistige Strömungen der Gegenwart, 1904, S. 156—166.

wissenschaften, die wieder in je drei Unterarten zerfallen[1]). Nun ist eben ein Zwist darüber entstanden, ob denn auch heute noch mit vollem Recht dem Begriff der Naturwissenschaften ein solcher der Geisteswissenschaften gegenüber gestellt werden dürfe[2]). Windelband meinte:

„Natur und Geist, das ist ein sachlicher Gegensatz, der jetzt nicht mehr als so sicher und selbstverständlich angesehen werden kann.“ Vor allem aber glaubte Windelband aus dem Wesen der Psychologie als Wissenschaft, die Wundt zufolge als die Grundlage der Geisteswissenschaften überhaupt anzusehen ist, den Schluß ziehen zu sollen, daß der alte Gegensatz zwischen Natur- und Geisteswissenschaft nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, da die Psychologie ja z. B., obwohl nach ihrem Gegenstande Geisteswissenschaft, nach ihrer Methode jedenfalls zu den Naturwissenschaften zu rechnen sei. Wundt hat, vor allem in seiner „Einleitung in die Philosophie“ (1901) auf diese Einwände geantwortet mit dem Hinweis, daß seine Einteilung ja nur „die Naturerscheinungen“ von den geistigen Erscheinungen unterscheiden wolle[3]). Wir meinen, daß Windelbands gewiß sehr scharfsinnige und auf feinsten Beobachtungen beruhenden Einwände denn doch nicht ausschlaggebend sein könnten. Aber wir glauben, daß allerdings Windelbands und Rickerts Klassifizierung in Natur- und Geschichtswissenschaften für unsere Probleme ungleich bedeutungsvoller erscheint. Denn der scharfe Gegensatz der letzteren Prinzipien der Forschung in ihrer verschiedenen Anwendung in zwei verschiedenen Wissenschaftsgruppen kommt bei der Wundtschen Formulierung nicht so scharf zum Ausdruck als bei der Gegensätzlichkeit von Natur und Geschichte. Denn Geschichte ist nur denkbar, wenn Menschen nach der Verwirklichung selbstgesetzter Zwecke streben, und nicht, wenn Naturgesetze die Entwickelung des geschichtlichen und sozialen Lebens beherrschen. Darum muß eine Einteilung nach der Anwendbarkeit der letzten ordnenden Prinzipien alles wissenschaftlichen Denkens überhaupt erfolgen nach der verschiedenen und sich gegenseitig ergänzenden oder auch ausschließenden Anwendbarkeit von Kausa und Telos, das ist aber nach der verschiedenen Eigenart der Natur und der Geschichte. Natur- und Geisteswissenschaften würden aber auch dann nicht dieser eben begründeten Forderung gerecht werden, wenn Wundt auf eine Aufstellung geisteswissenschaftlicher Gesetze sui generis verzichtet hätte.

2) Somit erscheint es uns für unseren Zweck, eine klare Scheidung zwischen Naturwissenschaft und Geschichte oder Sozialwissenschaft zu begründen, richtiger, die Windelband-Rickertsche Klassifizierung zu acceptieren und für die Lösung unseres Problems nutzbar zu machen, unbeschadet des hohen Wertes, den wir den Ausführungen

1) Cf. das Schema in Wundts Einleitung in die Philosophie, 1901, S. 76. — Dazu meine oben zitierte Abhandlung, S. 52.
2) Siehe meine Abhandlung, S. 53.
3) Einleitung in die Philosophie, S. 71.

Wundts beilegen. Wir glauben, auch nur so den Bemühungen der deutschen Logiker, die traditionelle Klassifikation der Wissenschaften zu revidieren, gerecht zu werden. In diesem Sinne schließen wir uns den jüngsten zusammenfassenden Ausführungen Windelbands über unsere Frage an, die folgendermaßen lauten [1]):

„Die aus sachlichen Motiven der allgemeinen Vorstellungsweise und historisch aus den Lehren der älteren Metaphysik hervorgegangene Einteilung von Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften konnte den logischen Ansprüchen nicht mehr genügen. An ihre Stelle trat, jener antagonistischen Entwickelung des Jahrhunderts gemäß, der Unterschied von Naturwissenschaften, die auf die Erkenntnis von Gesetzen des Geschehens gerichtet sind, und historischen Wissenschaften, die auf die Einsicht der besonderen, durch allgemein gültige Wertbeziehungen ausgezeichneten Ereignisse gewiesen sind. Diese von verschiedenen Seiten angebahnte Unterscheidung ist am glücklichsten als die von Naturwissenschaft und Kulturwissenschaft formuliert worden."

An diese Unterscheidung von Natur- und Kulturwissenschaft, wie sie Rickert bezeichnet hat, wollen wir anknüpfen. Das ganze Problem spitzt sich nun aber auf die Frage zu: ist die Sozialwissenschaft, deren Einreihung in jene beiden Wissenschaftsgruppen uns in erster Linie interessiert, eine Natur-, d. h. eine Gesetzeswissenschaft, oder ist sie es nicht? Den Aberglauben, daß es überhaupt nur Gesetzeswissenschaften gebe, zu widerlegen, wollen wir uns ersparen. Er scheint aus erkenntniskritischen Gründen derartig verfehlt, daß wir ihm keine Beachtung mehr zu schenken brauchen. Nein! wir gehen von jener Einteilung in Gesetzeswissenschaften und historische Wissenschaften aus — oder wie man sie sonst nennen wolle — und fragen uns nun, ob die Sozialwissenschaft eine Gesetzeswissenschaft ist, und somit diejenigen recht behalten würden, die einer einheitlichen Methode für Natur- und Sozialwissenschaft das Wort reden. Gibt es eine gesetzmäßige historische und soziale Entwickelung, oder ist die Statuierung einer solchen als eine Ueberschreitung der unserem Erkenntnisvermögen gesetzten Schranken anzusehen? Wir werden diese Frage — es ist auch schon an anderer Stelle des öfteren von mir ausgeführt worden — später zu verneinen haben. Darum gehört die Sozialwissenschaft nicht zu den Gesetzeswissenschaften. Sie ist Kulturwissenschaft. Hier zeigt sich deutlich, daß nur diese Bezeichnung oder die der historischen Wissenschaften in unzweideutiger Weise einen hinreichend scharfen Gegensatz zu den Naturwissenschaften statuiert, während die Bezeichnung der „Geisteswissenschaften" keine Gewähr bietet, ob die Frage der sozialen und historischen Gesetze auch wirklich eine jede Annäherung an die Naturwissenschaften vermeidende Lösung ausschließen wird. Man denke nur an den Ver-

---

1) „Logik" in „Die Philosophie im Beginn des XX. Jahrhunderts", Festschrift für Kuno Fischer, Bd. I, 1904, S. 178/79.

such der imposanten Wundtschen Wissenschaftslehre, spezifisch geisteswissenschaftliche Gesetze, die sich an die allgemeinen Grundgesetze der Psychologie anschließen, aufzustellen und ihre Berechtigung nachzuweisen.

Wir wiederholen noch einmal unsere Frage: Warum gibt es keine historischen und sozialen Gesetze? In der Beantwortung dieser wichtigen, auch für die Klassifizierung der sozialwissenschaftlichen Systeme maßgebenden Frage kann ich mich auf frühere Ausführungen berufen. Ich habe schon früher versucht, diese Frage als Grundprobleme einer „Sozialwissenschaftlichen Erkenntnislehre“[1]) zu bezeichnen und sie an der Hand eines erkenntniskritischen Monismus von Wirtschaft und Recht, wie ihn Stammler begründet hat und in der Einsicht der Unmöglichkeit einer sozialen oder historischen Gesamtkausalität, selbst bei Anerkennung eines individuellen Determinismus zu beantworten. In aller Kürze sind diese beiden Probleme hier nochmals anzudeuten:

a) Der Monismus von Wirtschaft und Recht schließt eine mechanisch-kausale Entwickelung des sozialen Geschehens aus. Denn das Recht, das dem materiellen Inhalt der Wirtschaft die formale Gestaltung verleiht, und durch dessen Medium allein wir überhaupt sozialwissenschaftlich denken können, entwickelt sich nicht kausal, nicht gesetzmäßig nach Art der Naturgesetze, sondern es entwickelt sich teleologisch, es wird von Zwecken regiert, es strebt dem Endziel eines „richtigen Rechtes“ zu. Ein Wirtschaftsleben ist nur in einem Rechtsrahmen möglich. Wenn dieser sich ändert, so ändert sich auch der bisherige ökonomische Effekt. Diese einheitliche und unlösbare Verschmelzung, die ja gerade das Spezifische sozialwissenschaftlicher Forschungsweise ausmacht, wie Rudolf Stammler erwiesen, wurde von dem „materialistischen Dualismus“ — wie man ihn am besten nennen kann — völlig verkannt. Denn die Anschauung, das Wirtschaftsleben als einzig treibende Kraft historischer und sozialer Entwickelung aufzufassen, das Recht und die übrigen geistigen und kulturellen Erscheinungen nur als „Reflexe“ der Wirtschaft zu bezeichnen, ist die Grundthese und zugleich — wie aus jener kurzen erkenntniskritischen Erwägung hervorging — der Grundfehler der sogenannten „materialistischen Geschichtsauffassung“. Das Recht ist nicht der Reflex der Wirtschaft, sondern die Wirtschaft vielmehr ist „nichts anderes als der Materialinhalt des Rechts“[2]). Die Grundlehre des Marxismus — denn das ist die materialistische Geschichtsauffassung jedenfalls — ist demnach falsch. Auf eine umfassendere Widerlegung einzugehen, fehlt hier der Raum, ich darf dafür wohl auf das siebente Kapitel in meinem Buche „Staat und Wirtschaft“ Bd. 1 verweisen. Der historische Materialismus verdient zweifellos insofern den Vorzug vor anderen sozialwissenschaftlichen

1) Cf. meinen Aufsatz „Sozialphilosophische Propädeutik“, Beilage zur Allgem. Zeitg., 1904, N. 51.

2) F. Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 1904, S. VII, vergl. auch die Ausführungen auf S. VIII.

Systemen, als er nicht prinzipienlos zwischen den beiden obersten Prinzipien des Erkennens hin- und herschwankt, sondern sich scharf und präzis für eines derselben entscheidet. Aber eben die Entscheidung ist falsch, denn sie macht die Sozialwissenschaft zu einer Magd der Naturwissenschaft und führt zu einem Fatalismus und untätiger Resignation. Das entschiedene Eintreten für das Telos als leitendes Prinzip sozialwissenschaftlichen Denkens und Forschens bedeutet allein den Ausweg aus jener unwissenschaftlichen, ihrer erkenntniskritischen Grundlagen so gänzlich unbewußten Unklarheit. Die Sozialwissenschaft als historische, als Kulturwissenschaft bildet die einzige Rettung aus dem „saloppen Hin- und Herschwanken zwischen teleologischem und kausalem Denken" [1]), aber nicht das Kausalprinzip eines historischen Materialismus, dem jede wahre erkenntniskritische Einsicht fehlt. Der erkenntniskritische Monismus zeigt uns dagegen den richtigen Weg. Er kann auch nicht mit den Worten abgefertigt werden, daß er zu den „Verirrungen" gehöre, „welche das Hinübergreifen formal-juristischen Denkens in die Sphäre der Kulturwissenschaften gezeitigt hat" [2]). Doch von der Berechtigung, resp. der Nichtberechtigung einer solchen Kritik ein anderes Mal.

b) Neben dem soeben geschilderten erkenntniskritischen Monismus ist es eine nähere Erörterung der Problems der Willensfreiheit, das in den verschiedenen Arten seiner Lösung deutlich die Unmöglichkeit einer „Gesamtkausalität" des historischen und sozialen Geschehens illustriert. Denn sowohl der Indeterminismus, als auch der Determinismus und der intelligible Indeterminismus führen zu dem Schlusse, daß die soziale Gesellschaft als Ganzes jedenfalls keiner gesetzmäßigen Entwickelung unterliegt, eben weil die Bedingtheit des einzelnen wollenden Individuums, resp. seine Willensfreiheit durch eine solche allgemeine historische und soziale Kausalität ausgeschlossen werden würde [3]). Eine Wissenschaft aber, deren erkenntniskritischem Vermögen es versagt ist, zu einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit vorzudringen, gehört nicht zu den Natur-, sondern vielmehr zu den Kultur- oder historischen Wissenschaften. Das Wort Rickerts, daß sich Geschichtswissenschaft und Gesetzeswissenschaft begrifflich ausschließen [4]), gilt nicht nur für die Geschichts-, sondern auch für die Sozialwissenschaft, die ihrem letzten erkenntniskritischen Kern nach eine historische Wissenschaft ist. Es mag das manchen zu geistreichen und gewagten Konstruktionen stets aufgelegten Köpfen eine unwillkommene Tatsache sein, aber sie allein kann einer wahren Geschichtsphilosophie die Wege ebnen. Einer Geschichtsphilosophie, die darauf verzichtet, Gesetzmäßigkeiten

---

1) Sombart, K. Marx als Theoretiker, „Zukunft", 2. Jan. 1904.

2) Max Weber, Die „Objektivität" sozialwissensch. und sozialpolit. Erkenntnis, Archiv für Sozialw. und Sozialpol. Bd. 19, Heft 1, 1904, S. 57.

3) Vergl. meine Miszelle „Natur und Gesellschaft" in Conrads Jahrb., Juli 1903.

4) Cf. meinen Aufsatz „Zur Methodenlehre der historischen und sozialen Wissenschaften", Beilage zur Allgemeinen Zeitung, No. 143, 1903.

zu konstruieren und ganze Zeitläufte auf einen ausgeklügelten Generalnenner zu bringen, einer Geschichtsphilosophie, die vielmehr von dem teleologisch orientierten Verlauf des historischen und sozialen Geschehens ausgeht. Hat doch die ganze Geschichtswissenschaft überhaupt nur dann einen Sinn, wenn Zwecke verwirklicht werden. Wenn das historische Leben sich dagegen mechanisch-kausal vollzieht, so bleibt kein Raum für ein menschliches Zielstreben, es bleibt kein Raum für einen sittlichen Fortschritt und somit eine Besserung der sozialen Verhältnisse[1]. Somit kommen wir in Erwägung des Monismus von Wirtschaft und Recht, und in der richtigen Einsicht, daß es unmöglich sei, eine historische und soziale Gesetzmäßigkeit aufzustellen, zu dem Schlusse, den wir schon an anderer Stelle in dem Satze formuliert haben[2]: „Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft sind methodologisch unversöhnliche Gegensätze". Wir können das so gewonnene Resultat unserer erkenntniskritischen und methodologischen Erwägungen auch so ausdrücken: Nahe Verwandtschaft und gemeinsamer philosophischer Ausgangspunkt bei Geschichtswissenschaft und Sozialwissenschaft, dagegen schärfster Gegensatz beider zu den Naturwissenschaften.

Als der Hauptgewinn unserer Betrachtung scheint uns nun aber der, daß wir einen philosophischen und methodologischen Maßstab gefunden, um die verschiedenen sozialwissenschaftlichen Theorien darauf zu prüfen, inwieweit sie dem historischen oder kulturwissenschaftlichen Charakter ihrer Wissenschaft gerecht werden. Es liegt jetzt für uns auf der Hand, daß jene Systeme, die es sich zu ihren theoretischen Hauptaufgaben rechnen, einen gesetzmäßigen Verlauf des sozialen Geschehens zu konstatieren, uns als erkenntniskritisch verfehlt erscheinen müssen, weil ihnen der klare Einblick in die Klassifikation der Sozialwissenschaft zu den Kultur-, also zu den Nicht-Gesetzeswissenschaften fehlt. Wir versuchen im folgenden die drei Hauptrichtungen unserer Wissenschaft, wie sie der historischen Entwickelung der letzteren und zugleich der aktuellen praktischen Bedeutung der einzelnen Schulen entsprechen, kurz in dem oben angegebenen Sinne zu kennzeichnen.

α) Die klassische Schule oder der „ökonomische Liberalismus und Individualismus" (Ad. Wagner): Aus logischen, methodologischen Gründen erscheint uns heute sein System als völlig veraltet. Zwei Bestandteile der Lehre der Physiokraten und der sogenannten „klassischen" Schule sind es in der Hauptsache — wenn man von geringeren Eigentümlichkeiten unseres Systems absieht — die zu unserem heutigen erkenntniskritischen Rüstzeug nicht passen wollen. Ich meine das unhistorische Naturrecht (vor allem die Identifikation von Privat- und Gesamtinteresse) und die rein naturwissenschaftliche Betrachtungsweise, die ewige „Gesetzmacherei" und infolgedessen das beständige Wittern von Prinzipienfragen, wo es sich im Grunde

1) Cf. die treffenden Ausführungen in den „Grenzboten", Bd. 62, No. 49, 1903.

2) Conrads Jahrb., Jan. 1903, a. a. O., S. 56, cf. auch von Below, Zeitschr f. Sozialw., Bd. 7. 1904, Heft 3, S. 150.

nur um Zweckmäßigkeitsfragen handelt[1]). Die physiokratische und die klassische Schule und ihre letzten Vertreter in der sogenannten „deutschen Freihandelsschule“ haben sich eben von dem Rationalismus der Aufklärungszeit und von dem Einfluß „des natürlichen Systems der Geisteswissenschaften“ (Dilthey) des 17. und 18. Jahrhunderts nicht frei zu machen vermocht.

β) Der sogen. „wissenschaftliche Sozialismus“, der Marxismus, ist die zweite große Hauptrichtung, die dem kulturwissenschaftlichen Charakter der Sozialwissenschaft nicht gerecht wird. Sein Materialismus, seine Verwechselung von erkennendem Subjekt und erkennbarem Objekt einerseits und seine mechanische kausale Denk- und Ausdrucksweise andererseits lassen den Marxismus, dessen sogenannte materialistische Geschichtsauffassung wir ja schon oben in einem anderen Zusammenhang erörtert haben, als ein System erscheinen, dessen Grundkern ein naturwissenschaftlicher, aber nicht ein sozial-, d. h. also nicht ein kulturwissenschaftlicher ist. „Soziologischer Fatalismus“ (L. Stein) und teleologische Betrachtungsweise, das gleichgültige Zusehen bei der naturgesetzlichen Entwickelung des sozialen Geschehens und das hoffnungsfreudige Einsetzen aller intellektuellen und moralischen Kräfte für die Erreichung selbstgesteckter Ziele müssen a priori einander ausschließen[2]). Eine Sozialwissenschaft, die mit dem Marxistischen Lehrgebäude den Einfluß geistiger und sittlicher Faktoren auf das soziale Geschehen gänzlich unterschätzt und alles aus der Dira necessitas der naturgesetzlich eintretenden ökonomischen Entwickelung herleiten will, ist im letzten Grunde ein Widerspruch in sich selbst. Denn wozu sozialwissenschaftlich denken und erwägen, wenn ein aktiver, teleologischer Einfluß auf das Wirtschaftsleben selbst ja doch völlig ausgeschlossen erscheint!

γ) Die moderne, sogenannte „realistische“ oder „sozialpolitische“ Schule oder wie man sie sonst benennen mag: Es ist jedem, der sich einen Einblick in die große Zahl sich widersprechender, ja sich gegenseitig das Lebensrecht abstreitender Systeme verschafft hat, bekannt, daß eine Einheitlichkeit in Bezug auf erkenntniskritisches Rüstzeug und methodologische Erwägung keineswegs vorhanden ist. Man mag die Tatsache ganz ungemein bedauern, aber einstweilen wird man sie noch als gegeben hinzunehmen haben. Daß der sogenannte „Methodenstreit“ im letzten Grunde verschiedenartige, gleichberechtigte Methoden als sich gegenseitig ausschließende behandelt hat, anstatt in den letzten Prinzipien aller wissenschaftlichen Forschung überhaupt nach einem rocher de bronce für ihre gesamte sozialwissenschaftliche Weltanschauung zu suchen, haben wir bereits im ersten Abschnitt dieser Abhandlung auseinandergesetzt. Wir berufen uns hier darauf und konstatieren,

---

1) Ich habe diese beiden Elemente, die überhaupt dem „Individualismus“ (im Sinne Dietzels) eigen sind, näher beleuchtet in meinem Buche: „Staat und Wirtschaft“, Bd. 1, 1904, 3. und 4. Kapitel.

2) Cf. das 7. Kapitel meiner in Anm. 1 zitierten Schrift.

daß auch die moderne Schule sich vielmehr um das mißverständliche Schlachtgeschrei „Hie Deduktion — hie Induktion“ gekümmert hat, als um die Klassifikation der Sozialwissenschaft in die beiden großen Hauptgruppen der Wissenschaftshierarchie überhaupt und somit um eine klare Erkenntnis, ob sie dem naturwissenschaftlichen Prinzip der Kausa oder dem historischen des Telos zu huldigen habe. Auch die „Historiker“ unseres Faches, z. B. Roscher (wie Max Webers meisterhafte Zeichnung gezeigt hat) und von den neueren Schmoller, halten es in ihren wissenschaftlichen Betrachtungen als durchaus vereinbar mit einer philosophischen Einsicht in den Zusammenhang der einzelnen Wissenschaften, allgemeine volkswirtschaftliche Gesetzmäßigkeiten aufzustellen. Es ist das große Verdienst eines Nichtzünftlers, Rudolf Stammlers, endlich die Bahn frei gemacht zu haben für eine klare erkenntniskritische Einsicht in den Verlauf des sozialen Geschehens und für das Prinzip des Telos als das leitende Prinzip der Sozialwissenschaft. Eine innige Verschmelzung seiner Lehre und seiner Entdeckung der spezifisch sozialwissenschaftlichen Anschauungsweise mit den allgemein-erkenntnistheoretischen und klassifikatorischen Ausführungen Rickerts über die „Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“ scheint mir das wertvollste Zeichen der Zukunft zu sein für eine richtige Eingliederung der Sozialwissenschaft in die Gesamtheit der Wissenschaften, wie wir sie oben versuchten und eine klare Erkenntnis des leitenden Prinzips unserer Wissenschaft. Der Satz, daß die Sozialwissenschaft eine Kultur- — also keine Gesetzeswissenschaft — ist, und ihr leitendes Prinzip das des Telos sei, muß maßgebend werden für die Sozialwissenschaft, die sich ihrer wissenschaftlichen Eigentümlichkeiten und der Unterschiede von anderen Wissenschaften bewußt geworden ist! Denn nur ein teleologisches, sozialwissenschaftliches Forschungsprinzip vermag ein aktives Eingreifen der staatlichen Zentralgewalt in das Wirtschaftsleben zu rechtfertigen! Soziale Zweckzusammenhänge und soziale Ziele können durch solch ein autoritatives Eingreifen gefördert werden. Wenn aber der Staat beständig auf volkswirtschaftliche „Gesetze“ stößt, die beachtet sein wollen, so ist es ja eigentlich letzthin sinnlos, ein Eingreifen desselben in solche sich naturnotwendig vollziehende Dinge zu empfehlen. Trotzdem ist auch in dieser Hinsicht die moderne Schule für eine wirtschaftliche Tätigkeit der Staatsgewalt eingetreten, ohne aber konsequenterweise die Existenz jener Gesetze zu leugnen.

Wir sehen, auch die „moderne Schule“ ist noch weit entfernt von jenem Ideal erkenntniskritischer Einsicht und methodologischer Konsequenz, das wir oben aufgestellt und begründet haben.

III.

Welches sind nun die Konsequenzen unserer Einreihung der Sozialwissenschaft in die historischen- oder Kulturwissenschaften und ihrer scharfen Trennung von den Naturwissenschaften? Um dieselben hervorzuheben, wollen wir noch einmal die Resultate unserer Untersuchung uns kurz vergegenwärtigen.

1) Was wäre die Folge, wenn die Sozialwissenschaft zu den „Gesetzeswissenschaften“ zu rechnen wäre?

Die Folge wäre ein unfruchtbarer, Staat und Gesellschaft zu der passiven Rolle des resignierten Zuschauers nötigender Fatalismus. Eine Weltanschauung, die dem sittlichen Fortschritt und dem Streben der Menschen nach einem als „soziales Ideal“ erkannten Ziel nichts zu tun übrig läßt, sondern alles von dem unerbittlich eintretenden Verlauf wirtschaftlicher „Gesetze“ erwartet. Es ist gänzlich irrelevant für die Klassifizierung unserer Wissenschaft, ob man eine strengere Kausalität im Sinne der exakten Naturwissenschaften den volkswirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zumessen oder auch gewisse Ausnahmen zulassen will. Der Grundkern einer solchen mit volkswirtschaftlichen „Gesetzen“ oder „Kausalformeln“ — oder wie sie sonst heißen mögen — operierenden Lehre ist und bleibt doch der, daß die Sozialwissenschaft erst dann eine gewisse Stufe segensreicher Entwickelung erreicht hat, wenn sie imstande ist, möglichst exakt funktionierende Gesetze aufzustellen: Mit anderen Worten: Je mehr die sozialwissenschaftliche Methode sich der naturwissenschaftlichen nähert, um so höher steht die Sozialwissenschaft da. Nach unseren früheren Ausführungen brauchen wir den Irrtum dieser Argumentation nicht mehr aufzudecken. Es ist der Mangel an erkenntniskritischer Einsicht und die Unklarheit über das Spezifische der sozialwissenschaftlichen Forschungsmethode, nämlich über die formalen Vorbedingungen, auf die diese Richtung zurückzuführen ist. Die Naturwissenschaften erscheinen den Anhängern dieser Richtung stets als Ideal. „Man begnügt sich mit dem Hinweis, daß die exakten Naturwissenschaften so und so verfahren, aber man liefert nicht den Nachweis, daß die theoretische Nationalökonomie eine exakte Naturwissenschaft sei und also wie eine exakte Naturwissentchaft verfahren müsse“, — so drückt es einmal Hasbach sehr treffend aus [1]).

2) Welches sind dagegen die Konsequenzen unserer Lehre, daß die Sozialwissenschaft zu den Kulturwissenschaften oder „Nichtgesetzeswissenschaften“ gehöre?

Sie bietet uns die Möglichkeit eines freudigen „Arbeitens und nicht Verzweifelns“. Sie ganz allein! Ist der Verlauf des sozialen Geschehens teleologisch orientiert, dann ist ein Eingreifen sittlicher Mächte und kultureller Faktoren in das rein ökonomische Getriebe möglich. Dann ist uns ein Ziel gegeben, dem wir nachstreben können. Von einer solchen Einsicht muß am allermeisten der Zweig der Sozialwissenschaft ausgehen, der es sich zur Aufgabe macht, ein Eingreifen autoritativer Gewalten in den scheinbar mechanischen Verlauf des Wirtschaftslebens zu befürworten, um zu einer Verbesserung speziell der Lage der wirtschaftlich schwächeren Klassen zu gelangen. Das ist die Sozialpolitik. Wer auf dem Standpunkte des erkenntniskritischen „sozialen Idealismus“ steht.

1) Schmollers Jahrb., Bd. 19, Heft 3, 1895, S. 763.

muß seine sozialpolitischen Anschauungen auf dem Fundament einer teleologischen, durch ethische Forderungen beeinflußbaren ökonomischen Entwickelung aufbauen, wenn anders seine Wissenschaft nicht als überflüssig erscheinen soll. Mechanismus oder Materialismus und Sozialpolitik müssen sich immerdar ausschließen. Diese Berufung auf das entscheidende oberste Prinzip jeder sozialwissenschaftlichen Forschungsweise muß zu den theoretischen Grundüberzeugungen über die Stellung des Unternehmers und die des Arbeiters in der Volkswirtschaft [1]) hinzutreten, wenn die Sozialpolitik als wissenschaftliches System nicht auf Sand gebaut sein soll. Auch kann nur dann von einem „Fortschritt" gesprochen werden, wenn das soziale Geschehen sich nicht mechanisch fortentwickelt, sondern durch aktive Kräfte gefördert werden kann. Otto Liebmann hat ähnliche Gedanken noch jüngst sehr schön folgendermaßen ausgedrückt [2]):

„Ein teleologischer, mithin Wertunterschiede, Werturteile, Wertschätzungen voraussetzender und in sich schließender Begriff ist . . . der Gedanke des Fortschritts. Er bedeutet nicht bloße Veränderung, bloßes Weiterrücken und Fürbaßgehen, sondern im Gegensatz zum Rückschritt ein Besserwerden, eine Höherentwickelung, eine „transitio a minori ad majorem perfectionem", ein Sichannähern an irgend welches wünschenswerte, wertvolle Ziel (τέλος), an einen deutlich vorgestellten oder nur dunkel geahnten, vielleicht in unendlicher Ferne liegenden Zweck." Eine solche teleologische Sozialwissenschaft wird auch stets den sogenannten Staatszweck über den Rahmen des Rechts- und Schutzzweckes hinaus zu erweitern trachten. Denn der berufene Träger einer autoritativen Beeinflussung des Wirtschaftslebens unter der Herrschaft des Zweckes ist der Staat als die unter Rechtsnormen zusammengehaltene Gesellschaft.

Wir sehen: Nur die Lehre der Sozialwissenschaft als Kulturwissenschaft, ihrer innigen Verwandtschaft mit historischer Erkenntnis und ihrer scharfen Trennung von der Naturwissenschaft [3]) bietet uns die Möglichkeit, das Wirtschaftsleben im Sinne eines Ideales zu beeinflussen, anstatt uns selbst zu Sklaven rein materieller Faktoren zu machen. Die Sozialwissenschaft als Kulturwissenschaft hat ihre eigene Methode, die von der naturwissenschaftlichen gänzlich verschieden ist, wie schon des öfteren begründet. Nur so schützen wir uns gegen das „phantastische Bestreben, eine Universalmethode für alle Wissenschaften auszuklügeln" [4]).

---

1) Diese erste Vorbedingung eines Systems der Sozialpolitik habe ich — freilich nur in der Form einer schematischen Uebersicht — in meiner Probevorlesung „Zur Lehre von der Produktion . . . .", 1904, des näheren begründet.

2) Gedanken und Tatsachen, Bd. 2, 1904, S. 474.

3) cf. auch Eduard Richter, Die Vergleichbarkeit naturwissenschaftlicher und geschichtlicher Forschungsergebnisse. D. Rundschau, 1903/04, No. 14, 15. April 1904.

4) Windelband, Festgabe für Kuno Fischer, I, 1904, S. 174.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Das elsass-lothringische Gesetz vom 14. Juli 1903 betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken.

Von Dr. Aug. Hertzog in Metz.

Das elsaß-lothringische Gesetz über Errichtung und Betrieb neuer Apotheken dürfte auch für weitere Kreise Interesse bieten, zumal dasselbe einen Gegenstand berührt, der füglich durch eine einheitliche Reichsgesetzgebung geregelt werden sollte. Die diesbezüglichen derzeitigen Zustände im Apothekerwesen von Elsaß-Lothringen sind zudem derart eigenartig, und deren geschichtliche Entwickelung ist so merkwürdig, daß sie wohl einer kurzen Darstellung an diesem Orte wert erscheinen können. Alles das verleiht dem elsaß-lothringischen Apothekerwesen einen grundverschiedenen Charakter von demjenigen, der demselben in den anderen deutschen Staaten eigen ist. Man kann sagen, daß durch das neue Gesetz vom 14. Juli 1903 ein zweifaches Apothekerwesen in Elsaß-Lothringen gegründet worden ist, indem das Gesetz auf die zahlreichen älteren Apotheken gar keinen Bezug hat, und sich nur mit den neu zu errichtenden Anstalten dieser Art beschäftigt. Es ist das sicherlich kein idealer Zustand, die Mißstände, welche man treffen wollte, sind sicher nicht dadurch aus dem Wege geräumt; denn noch wie vor bleibt der Bewerb um die Apotheken ohne Zweifel sehr stark, und die wenigen neuen Apotheken, welche im Wege der eingeführten Personalkonzession gestattet werden, sind sicher nicht von so großem Einfluß auf die Entwickelung des Apothekenkaufes oder -Verkaufes, daß deren jetzt so sehr hohen Preise empfindlich hinuntergehen werden. In dieser Beziehung hätte nur die radikale Maßregel der Rückzahlung des Kapitalwertes der derzeitigen Apotheken an deren Besitzer oder Eigentümer den gewünschten Erfolg, den Apothekenschacher abzustellen, bekommen können. Was man seinerzeit vor 25 Jahren mit den Notariaten in Elsaß-Lothringen gemacht, hätte man hier auch wieder tun sollen, oder einfach abwarten, bis das Deutsche Reich das Apothekenwesen reichsgesetzlich geordnet hätte.

Es dürfte vielleicht nicht allzuvielen bekannt sein, daß unter der französischen Herrschaft und seit 1870, bis zum Jahre 1877, jeder diplomierte Apotheker das Recht hatte, sich irgendwo im Lande niederzu-

lassen, vor 1870 in ganz Frankreich, nach 1870 aber nur noch in Elsaß-Lothringen. Trotzdem kann man nicht sagen, daß bis 1870 in Elsaß-Lothringen viele neue Apotheken gegründet worden seien. Da in Frankreich und in den Kolonien immer Gelegenheit genug geboten ward, um sich niederzulassen, begnügten sich die im Lande bleibenden Apotheker mit dem Ankaufe älterer bestehender Apotheken, und der Zulauf zu denselben war damals nicht so stark, wie es nach der Annexion des Landes an Deutschland zutraf. Infolgedessen stieg aber der Preis der verkäuflichen Apotheken so stark, daß die jetzigen Besitzer derselben sich gewiß nicht in einer beneidenswerten Lage befinden. Diese Bewegung der Apothekenpreise wurde durch das Gesetz vom 10. Mai 1877 noch verschärft, indem dasselbe die Errichtung einer Apotheke von der Genehmigung der Regierung abhängig macht; man wollte so die zurzeit bestehenden Apotheken vor übermäßiger Konkurrenz schützen, die ihnen infolge der alljährlich zunehmenden Kandidatenzahl und etwa erfolgter Neugründungen hätten entstehen können. Es war damals nämlich die Gefahr vorhanden, daß wenn die freie Niederlassung nicht aufgehoben würde, zumal eine solche im übrigen Deutschland nirgends bestand, so viele Apotheken hätten entstehen können, daß deren Verdienst nicht mehr hingereicht hätte, um ihren Besitzern ein standesgemäßes Leben zu sichern. Nun wurde diese Gefahr beseitigt, die Apothekenzahl kontingentiert, es bedurfte der Genehmigung der Regierung, um neue Apotheken zu errichten, und diese konnten wie vorher verkauft und vererbt werden. Jetzt entstand mit den Jahren eine neue Gefahr. Die Preise der Apotheken stiegen derart, daß dieselben nun nicht mehr genug auswarfen, um die Verzinsung der aufgewendeten Kapitalien zu bestreiten, was auch wiederum dazu führte, den Lebensstand der derzeitigen Besitzer zu schmälern. Man war also von der Charybdis in die Scylla gefallen. Es hat sich mit der Zeit ein solcher Apothekenschacher herausgebildet, daß es zu zahlreichen unerquicklichen Prozessen und Ereignissen geführt hat, die nun den Anlaß gegeben haben, immer wieder im Landesausschuß auf diese Frage zurückzukommen. Jedes Jahr erneuerte derselbe die Bitte an die Regierung von Elsaß-Lothringen, ein Gesetz über die Errichtung und den Betrieb neuer Apotheken zu erlassen. Daß eine Neuregelung des elsaß-lothringischen Apothekenwesens sich aufdrängte, erhellt schon aus dem, was bei der Vorlage des Gesetzes der Regierungsvertreter Dr. Esser hierüber mitgeteilt hat.

Es bestanden Anfangs 1903 236 Apotheken, bei denselben war in den letzten 5 Jahren, im ganzen in 100 Fällen, ein Besitzwechsel eingetreten. Dabei kamen zum Teil recht hohe Preise heraus. Vor wenigen Jahren ist eine Apotheke zu 65000 M. verkauft worden, die zwei Jahre nachher für 120000 M. weiterverkauft wurde. Hierzu treten dann noch die unangenehmen Fälle, wo ein Konzessionar, der eben die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Apotheke erhalten hatte, diese sofort zu einem sehr hohen Preis wieder verkaufte. Solcher Fälle sind einige dem Verfasser dieser Zeilen aus seinem engeren Bekanntenkreise zur Kenntnis gelangt. Diese Konzessionare haben dadurch vom Staate ein wirkliches, gewiß nicht verdientes Geschenk erhalten. Meist sind dann

die Preise dieser Apotheken zudem gar nicht in richtigem Verhältnis zu deren Geschäftsziffer, und die letzten Besitzer kommen dadurch in arge Verlegenheiten. Der Handel mit Apotheken soll durch das neue Gesetz unmöglich gemacht werden, indem für die neu zu errichtenden Apotheken das System der Personalkonzession eingeführt wird. Jedoch sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen an den bestehenden Apotheken nichts geändert werden. Natürlich ging die Regierungsvorlage im Landesausschuß nicht ohne eine sehr berechtigte Kritik durch, besonders in Bezug auf diejenigen Bestimmungen, welche in den Text des Gesetzes aufgenommen werden sollten oder nur in den vom Ministerium zu erlassenden Ausführungsverordnungen Aufnahme finden sollten. Mit der Annahme des Entwurfes ist aber dasjenige noch nicht getan, was zur Gesundung des Apothekenwesens notwendig ist. An der Spekulation bezüglich der jetzigen Apotheken wird derselbe nicht viel ändern, das hat der Abgeordnete Dr. Höffel auch ganz richtig anerkannt und in den Debatten erklärt; dadurch wird nur das erreicht, daß keine neuen Spekulationsobjekte zu den alten gegründet werden. Ein Hauptgewicht wurde in der Debatte auf die Prüfung der Bedürfnisfrage gelegt, und man wünschte vielfach, daß in dieser Beziehung genauere Vorschriften schon in das Gesetz aufgenommen werden möchten, was jedoch nicht geschah. Die Prüfung der Bedürfnisfrage wird nun durch Art. 1 der Ausführungsbestimmungen geregelt, und zwar so, daß die Gemeindeverwaltung des betreffenden Ortes, sowie der Gesundheitsrat des Kreises, sich gutachtlich darüber zu äußern haben, ob die Errichtung einer neuen Apotheke einem wirklichen Bedürfnis entspricht und ob deren Lebensfähigkeit gesichert erscheint.

Daß bei der strengen Handhabung der Prüfung nach dem Bedürfnisse gewiß nicht allzuviel neue Apotheken gegründet werden, das liegt auf der Hand, dann wird aber das Gesetz auch keinen merklichen Einfluß auf die Preise der alten Apotheken ausüben, und der Zweck desselben wird nicht erreicht. Werden aber dennoch durch losere Handhabung der Bedürfnisprüfung eine größere Anzahl solcher Apotheken gegründet, so daß der Kapitalwert der bestehenden Apotheken bedeutend erniedrigt wird, dann ist diese Wirkung abermals nicht erwünscht, es tritt wieder das ein, was man vermeiden wollte: eine Deprimierung des Vermögensstandes der Apotheker. Wo wir hinschauen, also keine erfreulichen Aussichten! Jedenfalls wird die erhoffte Wirkung erst lange Jahre auf sich warten lassen. Unterdessen dürfte die endgültige Abhilfe vom Reiche herkommen, das früh oder spät sich einmal mit der einheitlichen Regelung des Apothekerwesens wird befassen müssen, falls in anderen deutschen Ländern noch ähnliche Mißstände herrschen sollten wie hier in Elsaß-Lothringen.

Um zu den Einzelheiten des Gesetzes überzugehen, so ist dessen wichtigste Bestimmung diejenige, daß von nun an, wer eine neue Apotheke errichten und betreiben will, der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Es wird aber darin noch ausgesprochen, daß in allen Fällen, in welchen die Genehmigung erteilt werden soll, eine öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung erfolgen solle. Die Berechtigung wird nur

für den Betrieb in einem bestimmten Gebäude erteilt, und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden (§ 1). Hierin liegt der springende Punkt des ganzen Gesetzes. Durch diese Bestimmung ist ausgeschlossen, daß die neuen Apotheken, wie die älteren, zum Spekulationsobjekt werden.

Die Genehmigung zum Betriebe einer Apotheke erlischt:

1) wenn der Berechtigte die zur Eröffnung oder die zur Wiederaufnahme vom Ministerium gestellte Frist verstreichen läßt;

2) wenn einem Apotheker die Approbation zurückgenommen wird;

3) mit dem Tode des Berechtigten.

Unter Hinweis auf Baden wurden dann von der Spezialkommission noch weitere Zusätze gemacht, über gewisse Verhältnisse, welche die Zurücknahme der Genehmigung im öffentlichen Interesse begründen, so, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Berechtigten für den Betrieb der Apotheke dartun, z. B. Irrsinn, geistige Störung durch übermäßiges Trinken, oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Apothekerwesen. Aber auch, wenn die Apothekenräumlichkeiten derart sich verändern, daß sie den polizeilichen Anforderungen nicht mehr entsprechen, kann die Genehmigung zurückgezogen werden. Diese Verfügung trifft dann der Bezirkspräsident, und dagegen ist dem Beteiligten der Rekurs an den kaiserlichen Rat zu Straßburg gestattet (§ 2, Abs. 1, 2, 3).

Den Erben des Berechtigten ist vom Ministerium auf Antrag zu gestatten, daß der Betrieb der Apotheke noch ein Jahr lang nach dem Todesfalle auf ihre Rechnung durch einen approbierten Apotheker fortgesetzt wird. (§ 3). Mit Rücksicht darauf, daß die Erben eines persönlich konzessionierten Apothekers die Apotheke nicht verkaufen dürfen, wie es die älteren Apotheker und Erben derselben tun können, sollte auf Vorlage der Regierung in das neue Gesetz noch die Bestimmung aufgenommen werden, daß bei Vorhandensein einer Witwe oder eines noch nicht 18 Jahre alten Kindes des Berechtigten, das Ministerium gestatten könne, den Betrieb über ein Jahr hinaus, bis zur Wiederverheiratung der Witwe oder bis zum 18. Lebensjahre des Kindes, fortzusetzen. Diese Bestimmung ward aber in der Spezialkommission wie im Plenum des Landesausschusses als eine im Vergleich zu sonstigen freien Berufsarten ungerechtfertigte Begünstigung der Erben eines Apothekers bezeichnet, und im Plenum wies ein Mitglied darauf hin, daß der Apotheker, gerade wie der Arzt und Rechtsanwalt, durch besondere Vorsichtsmaßregeln das Schicksal seiner Angehörigen sichern könnte. Deshalb wurde dieser Absatz auch gestrichen.

Wird darauf zum Betriebe der Apotheke eine neue Berechtigung erteilt, so kann dem Apotheker, der sie erhält, die Verpflichtung auferlegt werden, von seinem Vorgänger oder dessen Erben die zum Betriebe der Apotheke gehörigen Gerätschaften und Warenvorräte gegen Erstattung deren Wertes zu übernehmen (§ 4). In den Ausführungsbestimmungen (Art. 9) ist insbesondere bestimmt, wie in den Fällen dieses Paragraphen 4 der Wert der genannten Betriebsgegenstände festzustellen ist, wenn die Beteiligten sich nicht zu einigen vermögen

(§ 10). Der Rechtsweg ist hierfür ganz ausgeschlossen, und die Abschätzung geschieht durch von den Parteien bestellte Sachverständige, unter einem Obmanne. Es besteht somit keine gesetzliche Verpflichtung des Nachfolgers in der Konzession, die Apothekeneinrichtung seines Vorgängers zu übernehmen, eine solche wäre unter Umständen eine ungerechtfertigte Härte gegen den Verpflichteten, und der diesbezügliche Antrag, eine solche Verpflichtung im Gesetze aufzustellen, ging mit Recht weder in der Kommission noch im Plenum durch.

Ueber die Reihenfolge der sich bewerbenden Apotheker wurde, gegen den Vorschlag einiger Mitglieder der Spezialkommission, nichts in das Gesetz übernommen, dem Ministerium ward es vorbehalten, diesbezügliche Vorschriften in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze zu erlassen. Es soll demnach bei der Auswahl zwischen mehreren Bewerbern zunächst das Alter (Zeitpunkt der Approbation) und dann auch die Tüchtigkeit entscheidend sein. Eines ist aber mit vollem Recht in diese Bestimmungen aufgenommen worden, nämlich, daß ehemalige Apotheker, die ihre Apotheke veräußert haben, grundsätzlich bei der Bewerbung keine Berücksichtigung mehr finden sollen, es sei denn, daß sie außerordentliche Verhältnisse dazu gezwungen hätten. Das war nämlich eine nicht unbeliebte Art des Apothekenschachers.

Durch die bis jetzt erwähnten Gesetzesbestimmungen werden aber die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Oktober 1903) bestehenden Apotheken nicht berührt. Doch wurde dem dies festsetzenden Paragraphen durch die Spezialkommission ein zweiter Absatz zugefügt, welcher die privilegierte Stellung der alten Apotheken vor den neueren in einem Punkte aufhebt. Nach § 2 Absatz 2 muß dem Konzessionar nach dem neuen Gesetz der Betrieb entzogen werden bei der Zurücknahme der Approbation. Nach Absatz 2 des § 5 kann nun unter den Voraussetzungen des erwähnten Paragraphen, Absatz 2, den Inhabern älterer Apotheken die Fortsetzung des Betriebes derselben dauernd oder auf Zeit nach Maßgabe der bezeichneten Bestimmung untersagt werden. Hier ist hervorzuheben, daß dies doch noch eine Bevorzugung für die früheren Apotheken bedeutet; denn im genannten § 2 Absatz 2 heißt es ausdrücklich, daß die Genehmigung zum Betriebe einer Apotheke neuerer Art erlischt mit der Zurücknahme der Approbation, und nach § 5 Absatz 2 kann der Betrieb einer ältereren Apotheke, muß aber nicht, untersagt werden.

Für beiderlei Apotheken gilt auch der § 6, nach welchem der Betrieb der Apotheke durch einen Stellvertreter sowie deren Verlegung in ein anderes Gebäude nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig ist. Die Genehmigung eines Stellvertreters wird von dem Bezirkspräsidenten, die zur Verlegung einer Apotheke in ein anderes Gebäude, vom Ministerium erteilt. Eigentümlich lauten aber die Strafbestimmungen zum neuen Gesetz in § 7: „Wer, abgesehen von dem Falle des § 147 Absatz 1 No. 1 der Gewerbeordnung, unbefugt eine Apotheke betreibt, oder wer den Bestimmungen des vorerwähnten § 6 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Der Betrieb kann polizeilich verhindert werden." Hierin

liegt ein Widerspruch mit der Bestimmung, daß zum Betrieb einer Apotheke eine Genehmigung erforderlich ist, der in ein Gesetz nicht hineingehört. Entweder ist der Betrieb, die Stellvertretung oder Verlegung ohne Genehmigung verboten oder nicht, dann sollte es hier nicht heißen, daß der Betrieb ohne Genehmigung polizeilich verhindert werden kann, sondern daß er verhindert werden muß. Man könnte sich doch wohl der verhältnismäßig geringen Strafe aussetzen, mit der Hoffnung, daß hinterher der einmal bestehende Betrieb doch nicht polizeilich verhindert würde, und dann hätte man den Fall, daß eine Apotheke bestehen könne und zwar ohne Genehmigung des Ministeriums. Eine strafbare Handlung könnte auf diese Weise durch Duldung zu einer rechtmäßigen werden.

Mit Recht führte Abgeordneter Riff bei der ersten Lesung der Vorlage aus und man kann sich vorbehaltlos diesem anschließen, daß durch das neue Apothekengesetz kein idealer Zustand geschaffen worden ist. Wir haben auf diese Weise den beklagenswerten Zustand, daß hierzulande zwei Kategorien von Apotheken bestehen, die alten mit Realkonzession und die neuen mit Personalkonzession. Ob dadurch wirklich dem Apothekenschacher das Lebenslicht ausgeblasen wird, das wird die Zukunft lehren, an Spekulationsobjekten wird es nach wie vor sicher nicht fehlen. Aus allem bis jetzt Erörterten erhält man das Gefühl, als ob das elsaß-lothringische Apothekenwesen durch dieses Gesetz nicht auf lange Dauer geregelt sein könne, daß aber eine andere Regelung nur durch das Reich einheitlich für ganz Deutschland und alle Bundesstaaten, erfolgen müsse.

Miszellen.

XIV.

J. B. Says Methodologie der Wirtschaftswissenschaft.

Von Dr. F. Lifschitz, Bern.

Bei dem bis heute noch nicht ausgeglichenen Streit über die Probleme der Methodologie der Wirtschaftswissenschaft dürfte es zweckmäßig erscheinen, die Methodologie der klassischen Nationalökonomie einer näheren Untersuchung zu unterwerfen. Es handelt sich dabei nicht um eine einfache Befriedigung der Wißbegierde, sondern auch um praktische Resultate. Denn die Methodologie in der Wirtschaftswissenschaft ist ziemlich alt und daher ist es um so mehr geboten, zu untersuchen, wie dasselbe Problem auf verschiedenen Entwickelungsstufen unserer Wissenschaft ausgesehen hat. Noch mehr: es ist auch lehrreich, zu wissen, wie[1]) das Problem gestellt wurde. Denn je nach der Problemstellung richtet sich der Schwerpunkt und die Kompliziertheit des betreffenden Untersuchungsobjektes. Es ist nicht richtig, wie der naive Menschenverstand meint, Probleme stellen sei leicht. Denn jeder Problemstellung geht die Bewußtseinserkenntnis von einer Gesetzmäßigkeit zeitlich voran.

Und wenn man die Methodologie der Wirtschaftswissenschaft historisch zu untersuchen geneigt ist, so ist es von vornherein geboten, mit der „klassischen Nationalökonomie“ den Anfang zu machen und zwar aus vielfachen Gründen: bekanntlich hat sich die historische Schule, einige Ausnahmen abgerechnet, in Gegensatz zu der klassischen Nationalökonomie[2]) gesezt und zwar in methodischer wie in sozialpolitischer Beziehung. Die Reaktion gegen die klassische Schule der Wirtschaftswissenschaft hat sich nicht ohne Heftigkeit, manchmal sogar mit einer

1) Um ein Beispiel aus einem anderen Gebiete der Wirtschaftswissenschaft zu holen, so können wir dies am besten an der Hand des Mehrwertsproblems feststellen: Das Merkantilsystem hat den Mehrwert im äußeren Handel gefunden, die Physiokratie im Ackerbau, Marx in der Arbeit. Der Mehrwertsbegriff bei diesen verschiedenen Systemen ist eigentlich ein und derselbe, dessen Schwergewicht aber bei jedem nach einem anderen Ort verlegt und dementsprechend auch die Bedeutung der Stände abgeleitet wird, d. h. aus dem Begriff des Mehrwerts folgt auch konsequenterweise die Gesellschaftsauffassung jedes dieser Systeme.

2) Vergl. Richard Schüller, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, 1895.

persönlichen Spitze, vollzogen. Und dies ist natürlich und begreiflich. Jede Geistesströmung und Reaktion auf dem Gebiete der Wissenschaft ruft Persönliches hervor, schon aus dem Grunde, weil die Führer der Wissenschaft schließlich psychische Einheiten sind, in deren Brust, wie bei jedem Menschen, zwei Seelen wohnen. Daß bei einer Polemik die wissenschaftliche Wahrheit etwas zu kurz kommt und Unterschiebung von Meinungen unterläuft — das liegt auf der Hand. Natürlich ist es daher, daß man auch bei der Opposition gegen die Methode der klassischen Nationalökonomie mehreren Ungerechtigkeiten nicht entgangen ist, will heißen, daß den Klassikern zum Vorwurfe angerechnet wurde, was in Wahrheit nicht zutrifft. Dementsprechend ist nun die wissenschaftliche Forschung vor die Frage gestellt, ob man in den Vorwürfen gegenüber der „klassischen Nationalökonomie" gerecht geblieben ist. Es kann sich jetzt nur um eine Revision der klassischen Nationalökonomie handeln, eine Revision, die allerdings eine Revision der Schriften der Gegner fordert, um der historischen Gerechtigkeit Genüge zu leisten. Jetzt, nachdem die Opposition gegen die Klassiker unserer Wissenschaft sich fast beruhigt hat, sind wir im stande, dieselben objektiv zu würdigen, und die Aufgabe der folgenden Abhandlung wird es sein, das Problem der Methodologie der Wirtschaftswissenschaft bei J. B. Say näher zu untersuchen [1]).

Gegen J. B. Say wurden von verschiedenen Seiten Angriffe gerichtet und zwar gegen jenen Satz Says, der lautet:

„Die Geschichte der Wissenschaft gleicht aber nicht einer Erzählung von Begebenheiten. Sie kann unmöglich etwas anderes sein als die Darstellung mehr oder minder gelungener, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten wiederholter, Versuche, die Wahrheiten, woraus sie besteht, zu sammeln und festzustellen. Was würde es uns frommen, alberne Meinungen und mit Recht verrufene Lehren zusammenzutragen? Ihre Wiederausgrabung wäre ebenso unnütz als widerlich. Darum wird auch die Geschichte einer Wissenschaft immer kürzer, je mehr die Wissenschaft sich ausbildet; denn d'Alembert bemerkt sehr richtig (Eléments de philosophie, p. 17): „je mehr Licht man über einen Gegenstand gewinnt, desto weniger befaßt man sich mit den falschen oder zweifelhaften Meinungen, welche er veranlaßt hat. Nach dem, was andere Leute gemeint haben, forscht man nur aus eigenem Mangel an festen und klaren Begriffen, die ein sicherer Anker sind. Sollten wir dennoch die Nationalökonomie völlig durchschauen, so würde es uns ziemlich wenig interessieren, was unsere Vorfahren darüber geträumt haben, und wir hätten keinen Grund, jene Reihe von Fehltritten zu zeichnen, wodurch der Mensch von der Wahrheit abgeführt worden ist. Die Aufgabe ist nicht, sich mit den Irrtümern bekannt zu machen, sondern dieselben zu vergessen [2])." Diese Aeußerung Says, welche, wenn

---

1) Was die Methode Smiths anlangt, so befaßt sich damit meine Schrift: Ad. Smiths Methode im Lichte der deutschen nationalökonomischen Literatur des 19. Jahrhunderts, die demnächst erscheinen soll.

2) Vergl. Says „Traité", deutsch von Morstadt „Ausführliche Darstellung etc.", 3. Aufl., 1830, Bd. 3, S. 466.

man sie künstlich herausholt ohne Zusammenhang mit den übrigen diesbezüglichen Ansichten und Aeußerungen Says, unhistorisch gewiß klingt, ist in der Tat von mehreren ernsten Nationalökonomen sehr heftig angegriffen worden. Dies ist seitens Schmoller[1]), Roscher[2]), Ingram[3]) und Aug. Oncken[4]) geschehen. Wir treffen diesen Satz Says, der beweisen soll, wie weit Say ein „unhistorischer" Kopf war, bezw. die historische Auffassung seinem Denken fern lag, mehrmals in der Fachliteratur an; demgemäß wäre Say zu denjenigen zu zählen, welche dem Standpunkt des Relativismus abhold waren. Es wird ferner von der oben angeführten Aeußerung Says gefolgert[5]), daß er sich über Zeit, Ort, Klima und Kulturzustand hinwegsetzen wollte, kurzum den immer im Fluß begriffenen Bedingungen keine Aufmerksamkeit geschenkt hätte, und ohne sich um alles dies zu kümmern — allgemeine für die Ewigkeit geltende „Dogmen" habe aufstellen wollen.

So lautet die Anklage, welche gegen Say erhoben wurde.

Nicht besser ist Say bei Friedrich List weggekommen. Der letztere nannte Say „den Verwässerer Smiths" [6]). Nicht günstiger lautet das Urteil Marx'[7]) wie auch die Meinung Platters[8]) über Say. Johann Heinrich von Thünen bildet in dieser Beziehung, von Morstadt[9]) abgesehen, eine Ausnahme, indem er von Says „Geistesklarheit" [10]) spricht. Im allgemeinen kann man von der Stellung der Wirtschaftswissenschaft in Deutschland zu Say sagen: In der ersten Periode, wo man auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft zum größten Teil aus Frankreich und England geholt hat, wo man noch eine selbständige deutsche Wirtschaftswissenschaft nicht besaß, war man für Say allzu hoch begeistert, weil man jeden Anhänger Smiths hochschätzen zu sollen glaubte; von dem Augenblick aber an, wo man sich einer selbständigen Theorie gewachsen fühlte, ist auch die alte Eingenommenheit für Smith und seine angeblichen Schüler in das Gegenteil umgeschlagen. Und so kam es von einer Ueberschätzung der Bedeutung Says zu einer Unterschätzung. Die wissenschaftliche Forschung konnte im ersten Falle ebensowenig wie im zweiten Falle befriedigt bleiben, sie harrte auf das objektive Urteil, das bis heute noch nicht gefällt ist.

Vorerst ist noch bei dem oben angeführten Sayschen Satz hier zu verweilen. Wie gesagt, wurde derselbe als die Auffassung Says

---

1) Vergl. dessen: Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten etc. in Zeitschr. f. ges. Staatswis., 1861, S. 261.

2) Siehe dessen Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, Vorw., S. VI.

3) Geschichte der Volkswirtschaft, deutsch von Roschlau, Einleitung, S. 2, 1890.

4) Geschichte der Nationalökonomie, Bd. 1, Einleitung, S. 7, Leipzig 1902.

5) Schmoller a. a. O.

6) Vergl. dessen: Das nationale System der politischen Oekonomie. Vorrede S. XXIX, 2. Aufl., Stuttgart und Tübingen 1842.

7) Vergl. Zur Kritik d. pol. Oekonomie, Stuttgart 1903, S. 14, 44, 86, 111, 176; auch an mehreren Stellen des Kapital.

8) Vergl. dessen Grundlehren, Berlin 1903, S. 153.

9) Bekanntlich hat der deutsche Uebersetzer Says, nämlich Morstadt, Say als den „Kopernikus der Nationalökonomie" gepriesen. Vergl. Aug. Onckens Geschichte der Nationalökonomie, Einleitung S. 3.

10) Vergl. Isol. St., 3. Aufl., Berlin 1875, I. Teil, S. 19.

charakterisierend angeführt und zwar hauptsächlich in methodologischer Beziehung. Da die vorliegende Abhandlung ausschließlich mit der Methodologie Says zu tun hat, so ist es um so mehr geboten, diesbezüglich sich auseinanderzusetzen.

Der oben angeführte Satz, der von der Geringschätzung der „Dogmengeschichte“ der Wissenschaft spricht, ist von Say wirklich niedergeschrieben; ich sagte wirklich, weil es in der Geschichte jeder Wissenschaft vorkommt, daß angebliche Aeußerungen berühmter Männer, die gang und gäbe sind, in Wirklichkeit von den Betreffenden nicht herrühren. Also die betreffende Ansicht hat Say tatsächlich geäußert. Es fragt sich nun, in welchem Sinne wollte sie Say gedeutet wissen. Hier liegt gerade der Schwerpunkt. Hätten diejenigen, welche gegen diesen Satz die Lanze brechen zu sollen glaubten, ihn etwas näher ins Auge gefaßt und zwar nicht künstlich ihn aus diesem Zusammenhange herausreißend, sondern in dem Zusammenhang mit dem ganzen Ideengang betrachtend, so würden sie viel Mühe gespart und zugleich der Einbürgerung einer falschen Meinung nicht Vorschub geleistet haben.

Daß Say das Studium der Geschichte der Wissenschaft nicht allzusehr geringschätzen konnte, geht aus dem Umstand hervor, daß er selbst in demselben Zusammenhang, welchem der bekannte „unhistorische“ Satz gehört, die Geschichte der Nationalökonomie behandelt hat [1]). Man wird dies, d. h. die Behandlung der Geschichte der Nationalökonomie Says, darauf zurückführen wollen, daß er es deswegen getan hat, weil Smith in seinem „Völkerreichtum“ auch die Geschichte der Nationalökonomie behandelt hat [2]); Say, der sich als „Schüler“ [3]) Smiths betrachtete, ist auch in dieser Beziehung Smith gefolgt [4]). Allein, mag auch die Behandlung der Dogmengeschichte seitens Say aus diesem Grunde geschehen sein, so spricht dies im allgemeinen zu Gunsten einer historischen Auffassung Says, denn er hat doch die „Irrtümer“ nicht vergessen wollen; noch mehr: er rühmt Quesnay nach, er hätte aus der Nationalökonomie eine „Wissenschaft“ geschaffen [5]), also er schreibt damit dem physiokratischen System „volle Wissenschaftlichkeit“ zu!

Freilich wird man geneigt sein, um es sich bequem zu machen, zu sagen: Say hätte sich einfach widersprochen. Allein dem ist nicht so. Man braucht nur die folgenden Ausführungen Says zu lesen, und die Sache bekommt eine ganz andere Gestalt. Er sagt fortfahrend:

„Indessen nimmt doch jede Art von Geschichte die Neugierde in Anspruch; sie lehrt uns das Verfahren des menschlichen Geistes ken-

---

1) Vgl. Say-Morstadt: Ausführliche Darstellung etc., Bd. 1, S. 27—54; auch Bd. 3, S. 465—508; auch Cours complet, deutsch von Stirner, Bd. 3, S. 197—234.

2) Im IV. Buch.

3) Vgl. Say-Morstadt, Bd. 3, S. 496.

4) Von der Frage, ob die Theorien Smiths mit denen seines „Schülers“ identisch seien, ist bei diesem Zusammenhange abzusehen.

5) Say-Morstadt, Bd. 3, S. 485, Note.

nen; die Enthüllung eines Irrtums bewirkt, daß man nicht mehr in denselben versinkt; seine Bestreitung reinigt und befestigt die Fundamente einer Wahrheit; und wenn die Prinzipien einer Wissenschaft teilweise noch bestritten sind, so darf deren Geschichte Kontroversen aufnehmen, welche über die streitigen Punkte und sogar über die Gesamtheit der Wissenschaft Licht verbreiten. Die unserige hat erst neuerlich jenen Grad von Gewißheit erlangt, welcher den Denker befriedigen kann; erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts hat man den Raum ermessen können, den sie durchlaufen hat; und ihr Ausbildungsgang kann dem Sachkenner nicht gleichgültig sein, welcher den mächtigen Einfluß, so sie auf das Schicksal der Menschheit auszuüben bestimmt ist, schon voraussieht" [1]).

Diese Worte bedürfen keines Kommentars. Man sieht daraus klar, wie weit die wirkliche Ansicht Says entstellt wurde, indem man nur eine Hälfte seines Gedankenganges ins Auge faßte, ohne sich darum zu kümmern, was ihr folgt. Say konnte anders nicht denken, da er ja schon am Anfang bei der Behandlung der Dogmengeschichte der Wirtschaftswissenschaft meinte:

„Man hat gesagt, die Gegenwart sei mit der Zukunft schwanger; man hätte zuvor aussprechen sollen, daß sie ein Kind der Vergangenheit sei. Die Menschengesellschaften mußten verschiedene Zustände durchlaufen, mannigfaltigen Wechselfällen unterliegen, langwierige Leiden und kurze Momente von Glück erleben, wenn man sie kennen lernen sollte. Die Organe derselben sind nun allmählich zum Vorschein gekommen, und nur allmählich war es dem Beobachter vergönnt, das Spiel und die Wirkungen derselben aufzufassen" [2]).

Nun ist mit einer falschen Tradition aufgeräumt, welche mit Bezug auf Say in der Fachliteratur sich eingebürgert hat. Wir können jetzt zu der Methodologie Says übergehen.

Es dürfte geboten sein, mit der Untersuchung über die Stellung Says zu der induktiv-empirischen und der deduktiv-mathematischen Methode zu beginnen. Denn Say haben die meisten Nationalökonomen bezw. die historische Schule den einseitigen Dogmatismus zum Vorwurf machen zu sollen geglaubt.

„In der Nationalökonomie", sagt Say, „wie in der Naturlehre und wie überall, hat man Systeme gezimmert, bevor man Wahrheiten aufgestellt hatte, d. h. man hat willkürliche Begriffe, bodenlose Behauptungen für Wahrheit ausgegeben. Allein späterhin hat man auf diese Wissenschaft jene Methode angewandt, wodurch seit Bacon alle anderen so hoch emporgeblüht sind, nämlich die Experimentalmethode, deren Wesenheit in der Maxime besteht, nur solche Tatsachen für wahr anzunehmen, deren Wirklichkeit durch Beobachtung und Versuch erwiesen ist, oder durch zwanglose und bündige Schlußfolgerungen aus den Resultaten von Beobachtungen und Versuchen" [3]).

1) Say-Morstadt, Bd. 3, S. 466—467.
2) Ebenda, S. 465—466.
3) Ebenda, Einleitung, Bd. 1, S. 5.

Er meint ferner, daß die Nationalökonomie gänzlich auf Tatsachen beruhe [1]). Auch hören wir von Say:

„Auf welchem Wege konnte ich die Kenntnis dieser Tatsachen erwerben? Durch ihre Beobachtung" [2]). Er ist der Ansicht, daß jede Art ven Kenntnis auf „Tatsachen" begründet sei [3]). „Die neue Wissenschaft", sagt unter anderem Say, „ist an die Stelle der alten getreten und kann nicht durch eine andere ersetzt werden, weil sie auf der Beobachtung der Natur beruht und weil wir Beobachtungsmittel haben, die den Alten mangelten" [4]). Auch sagt Say: „Es war das Genie eines Baco dazu nötig, die Menschen von den Mitteln in Kenntnis zu setzen, die sie haben, um sich der Wahrheit zu versichern; diese Mittel sind die Experimente, wenn man nämlich nach seinem Gefallen die Fakta, welche man studiert, wiederholen kann und die Beobachtung, wenn man sie nur in dem Maße studieren kann, als sie uns durch den natürlichen Gang der Ereignisse vorgeführt werden. In dieser Weise gewähren uns die chemischen Experimente darüber Belehrung, was aus der Mischung zweier Substanzen entsteht, und astronomische Beobachtungen belehren uns über den Wandel der Himmelskörper" [5]). Denn das Experimentieren habe das Gute, daß es selbst die Irrtümer immer wieder verbessere, zu denen es verführen könnte [6]). „Ein mit mehr Sorgfalt angestellter, zu verschiedenen Zeiten und von Männern verschiedener Länder wiederholter Versuch verbessert einen unvollständigen; weit mehr aber noch stürzt er eine Hypothese, die mit einer positiven Tatsache sich nicht verträgt" [7]). Er sagt ausdrücklich, daß die Fortschritte der Nationalökonomie der Anwendung der analytischen und Experimentalmethode zu verdanken seien [8]).

Nach dem hier Angeführten ist man wohl befugt, zu behaupten, daß die Aussetzungen gegen die abstrakt-isolierende Methode Says ganz unbegründet sind. Say selbst befürwortet mit allem Nachdruck die empirische Forschungsweise. Diese Auffassung von der Methode Says wird bestärkt, wenn man seine Stellung zu der abstrakten und mathematischen Methode untersucht, mit welcher im folgenden die Darstellung sich befassen soll.

„Allein vergebens würde man dieser Wissenschaft (Nationalökonomie) dadurch mehr Schärfe und einen sicherern Gang zu geben suchen, daß man zur Lösung ihrer Probleme die Mathematik benutzte. Die Werte, womit sie sich beschäftigt, sind eines Mehr oder Weniger fähig, und gehören folglich, dem Anscheine nach, ins Gebiet der Mathematik; aber sie unterliegen zugleich der Entwickelung der Kräfte, der Bedürfnisse und des Willens der Menschen. Nun kann man aber zwar die Richtungen dieser verschiedenen Tätigkeiten kennen; allein eine haarscharfe Berechnug ihrer Einwirksamkeit ist unmöglich" [9]). Mit anderen Worten: die Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen ließe sich nicht mathematisch exakt feststellen, weil hier psychische

1) Say-Morstadt, S. 8. 2) Ebenda, S. 55. 3) Ebenda, Bd. 3, S. 451. 4) Ebenda, S. 471.
5) Say-Stirner, Bd. 1, S. 13. 6) Ebenda. 7) Ebenda, S. 13—14. 8) Ebenda, S. 48.
9) Say-Morstadt, Bd. 3, S. 21.

Momente hineinspielen, wie der Wille und die Bedürfnisse, also das Wirtschaftsleben habe auch einen psychischen Inhalt, besitze psychische Größen, welche unter eine mathematische Rechnung sich nicht unterbringen lassen. Wir haben hier bei Say eine methodologische Ansicht, die in unserer Zeit von Ad. Wagner[1]) und Gust. Schmoller betont wurde, nämlich die Bedeutung der Psychologie für die Wirtschaftswissenschaft. Dementsprechend meint Say, daß die Mathematik die Probleme der Wirtschaftswissenschaft nicht zu lösen vermöge. Say bekämpft die Methode Ricardos[2]), weil sie auf der abstrakten Forschungsweise beruhe und nennt ein solches Verfahren „Metaphysik" [3]); denn die Wirtschaftswissenschaft habe ihre alleinige Grundlage in Erfahrung[4]), Ricardo und seine Schule zögen aber Schlüsse, die die Erfahrung widerlege[5]). Und von den Physiokraten sagt Say, anstatt zuvörderst die Natur der Dinge zu beobachten, d. h. die Art, wie die Dinge sich ereignen, statt ihre Beobachtungen zu ordnen und daraus allgemeine Sätze abzuleiten, hätten sie mit der Aufstellung abstrakter Grundsätze begonnen, welche von ihnen Axiome getauft würden und worin sie das Licht der aprioristischen Klarheit zu schauen wähnten[6]). Auch sagt Say ausdrücklich: „Man schadet ferner den Fortschritten der politischen Oekonomie, wenn man ihre Prinzipien auf zu abstrakte Gründe stutzt" [7]). Begreiflich ist daher, wenn Thünen, welcher sich der mathematischen Methode bediente, von Say sagen konnte, er verfahre nicht deduktiv genug[8]).

Say wird nicht müde, die Methode Smiths zu loben, weil dieselbe eine „Experimentalmethode" gewesen wäre, bezw. auf „Tatsachen und

---

1) Wagner sagt: „Die Nationalökonomie ist in einer Hinsicht angewandte Psychologie", Grundlegung, 3. Aufl., I. Teil; allein schon Sismondi hat die psychologische Seite hervorgekehrt, indem er in seiner Bevölkerungslehre die Bedeutung des menschlichen Willens betonte. Vergl. dessen „Nouveaux principes", T. II, p. 272, Paris 1827, seconde édition.

2) Say-Morstadt, Bd. 1, S. 24—25; auch sagt Say: „Vielleicht ist man berechtigt, Herrn Ricardo vorzuwerfen, daß er zuweilen aus abstrakten Prinzipien argumentiere, die allzusehr von ihm generalisiert sind"; ebenda, S. 58. Ferner sagt Say von Ricardos Anhängern: „Sie haben alle ihre Konsequenzen aus einer kleinen Zahl von Prinzipien abgeleitet, mit gänzlicher Nichtbeachtung von allen übrigen Grundsätzen, und sind in der Tat zu Resultaten gelangt, denen die Erscheinungen der wirklichen Welt, welche die Konsequenzen der ineinandergreifenden Wirksamkeit einer großen Menge von Gesetzen sind, widerstreiten. Sie haben diese Erscheinungen der wirklichen Welt als bloße Ausnahmen betrachtet und darum in keinen Anschlag gebracht. Losgerissen von der Kontrolle der Erfahrung haben sie sich in eine bodenlose unanwendbare Metaphysik versenkt. Sie haben die Nationalökonomie in eine Wissenschaft von Worten und Argumenten umgestaltet. Unter dem Vorwande, sie zu erweitern, haben sie dieselbe — auf Luft gebaut. Allein diese Methode ist nicht die unseres Jahrhunderts, welches fordert, daß man die Erfahrung und den gesunden Menschenverstand nicht verleugne." Ebenda, S. 56—60.

3) Ebenda, S. 26, Note. 4) Ebenda, S. 24.

5) Say-Stirmer, Bd. 1, S. 59.

6) Ebenda, S. 36. 7) Ebenda, S. 57

8) Vergl. meine Abhandlung: Die Methodik der Wirtschaftswissenschaft bei J. H. v. Thünen in Jahrb. für Nationalök., 1903, S. 815, Note; meine dort bezüglich Says Methode geäußerte Ansicht fällt jetzt natürlich weg.

Beobachtungen" beruhe [1]). Es ist fast eine Sache der Unmöglichkeit, alle diejenigen Stellen, in welchen Say Smiths Methode lobt, anzuführen. Nicht unerwähnt mag es bleiben, daß Say die Forschungsweise Smiths von der Ricardos streng zu unterscheiden wußte [2]), was man von den meisten Nationalökonomen nicht sagen kann.

Aus den vorangegangenen Ausführungen folgt, daß Say die empirische Forschungsweise mit allem Nachdruck betont, während er jedoch die abstrakt-isolierend-mathematische Methode zurückweist. Demgemäß wird man geneigt sein, zu behaupten, Say wäre zu den Anhängern der ausschließlichen induktiven Methode zu zählen. Allein derselbe Say sagt aber auch:

„Die Kenntnis von Tatsachen, ohne die Kenntnis ihrer Verkettungsringe, ist weiter nichts als der unverdaute Notizenkram eines Buchhalters" [3]). Also mit lauter „Tatsachen" ist auch nicht gedient. Damit nähern wir uns der Auffassung Says über die Bedeutung der Tatsachen und deren Grenzen in der Wirtschaftswissenschaft.

Vorerst ist noch zu bemerken, daß Say auf dem Standpunkt der Kausalität steht, indem er sagt:

„Eine Tatsache ist stets das Resultat einer oder mehrerer vorangehenden, die ihre Ursache sind. Die Ereignisse von heute sind durch die von gestern herbeigeführt und werden durch die morgenden Einfluß haben; sie sind alle Wirkungen gewesen und werden Ursachen werden, geradeso wie Getreidekorn, welches ein Produkt des vorigen Jahres ist, die Aehre des gegenwärtigen erzeugt. Behaupten, daß irgend ein Ereignis in der moralischen und politischen Welt ohne Ursache erfolge, heißt behaupten, daß ein Stamm ohne Samenkorn treibe, heißt ein Wunder annehmen. Daher schreibt sich der gewöhnliche Ausdruck ‚Kette der Begebenheiten', der uns zeigt, daß wir die Begebenheiten wie Kettenglieder betrachten, die ineinander greifen" [4]). Also: post hoc, ergo propter hoc! Ferner ist nach Say ein wahrhaftes Wissen, wenn man die Ursache wisse [5]). Die Wirtschaftswissenschaft gilt für Say als eine ausschließlich kausale Wissenschaft [6]). Er sagt nämlich:

„Herr Ludwig Say, von Nantes, mein Bruder, hat diesen Grundsatz bestritten in einem kleinen Werke: Principales causes de la Richesse et de la Misère des peuples et des particuliers, Paris 1819. Er behauptet, daß eine Sache nur in dem Verhältnisse derjenigen Brauch-

---

1) Diese Meinung findet sich bei Say mehrmals wiederholt.

2) „Ricardo selber ist dieser Methode (Smiths) in mehreren Teilen seiner Werke getreu: namentlich in seinen Flugschriften über das Münzwesen, wo er sich näher an die Tatsachen hält, weil er darauf ausging, Tatsachen zu erklären." Say-Morstadt, Bd. 1, S. 60, Note; also aber nicht in den „Grundsätzen"!

3) Ebenda, S. 12.

4) Say-Stirner, Bd. 1, S. 15.

5) Say-Morstadt, Bd. 1, S. 12.

6) Irrig ist es daher, wenn Sombart (moder. Kapitalismus, Bd. 1, Geleitwort, S. XIV) behauptet, daß die Wahrheit der klassischen und nachklassischen Nationalökonomie darin bestehe, daß sie das Kausalprinzip und das teleologische Prinzip durcheinander zur Anwendung bringe.

barkeit, welche ihr innewohnt, ein Reichtumsobjekt sei, und nicht im Verhältnisse derjenigen, welche das Publikum ihr zugesteht, indem es sie mehr oder minder teuerer bezahlt. Es ist sehr wahr, daß die Menschen immer so urteilen sollten; allein in der Nationalökonomie gilt es nicht der Erforschung dessen, was sein sollte, sondern dessen, was da ist: es handelt sich um die Auffindung von Tatsachen, um die Ausmittelung von deren Ursachen, und um die Nachweisung von deren Folgen"[1]. Auch ist Say der Meinung, daß die wirtschaftlichen Erscheinungen sich wiederholen[2] und man könne dieselben voraussehen[3] „voir" — um mit Comte zu sprechen — „pour prévoir".

Treten wir nun unserem Gegenstand noch etwas näher, nämlich der Auffassung Says von der Bedeutung der „Tatsachen" für die Wirtschaftswissenschaft.

„Allein" — meint Say — „weiß man auch gehörig, was das so oft gebrauchte Wort ‚Tatsache' bedeutet?"[4] und er antwortet fortfahrend: „Meines Erachtens bezeichnet dasselbe ebensowohl Dinge, welche vorhanden sind, als die Dinge, welche sich ereignen, so daß also schon insofern zweierlei Klassen von Tatsachen bestehen. Es ist eine Tatsache, daß dieses bestimmte Ding so beschaffen ist, und ist eine Tatsache, daß dies bestimmte Ereignis auf solche Art erfolgt"[5]. Sollten aber die Dinge, welche vorhanden seien, zur Basis von zuverlässigen Schlußfolgerungen dienen, so müsse man sie so schauen, wie sie seien, von allen ihren Seiten, mit allen ihren Eigenschaften[6], und es könnte leicht geschehen, daß zweierlei Köpfe, im Wahn über ein und dasselbe Ding zu raisonieren, unter dem nämlichen Namen von zweierlei ganz verschiedenen Gegenständen sprechen[7].

„Die zweite Klasse der Tatsachen" — meint fortfahrend Say — „die Dinge, welche sich ereignen, besteht in den Phänomenen, welche sich zeigen, wenn man den Vorgang der Dinge beobachtet"[8]. Es entspringen hieraus zweierlei Gattungen von Wissenschaften: beschreibende, deren Aufgabe sei, die Dinge zu klassifizieren[9] und die „Experimentalwissenschaften", welche uns über die Wechselwirkungen der Dinge belehren[10]. „Diese Grundsätze" — sagt Say fortfahrend — „welche mein Leitstern waren, werden nie zur Unterscheidung zweier Wissenschaften dienen, die man fast immer miteinander vermengt, nämlich der Nationalökonomie, welche eine Experimentalwissenschaft, und der Statistik, welche bloß eine beschreibende Wissenschaft ist"[11]. Während die Statistik nur die Tatsachen zu beschreiben und zu schildern habe[12], so befasse sich die Nationalökonomie damit, die

---

1) Say-Morstadt, Bd. 2, S. III, Note; man wird geneigt sein, dieser Stelle entnehmen zu wollen, Say verbanne die Ethik aus der Wirtschaftswissenschaft. Dies hat er wohl getan, allein in einem anderen Sinne, als man es üblich zu verstehen pflegt. Ich behalte aber mir vor, auf die „ethische Nationalökonomie" in einer besonderen Abhandlung zurückzukommen.

2) Say-Stirner, Bd. 1, S. 46, Note. 3) Ebenda.

4) Say-Morstadt, Bd. 1, S. 6. 5) Ebenda. 6) Ebenda. 7) Ebenda. 8) Ebenda. 9) Ebenda, S. 7. 10) Ebenda. 11) Ebenda, S. 7—8. 12) Ebenda, S. 8—9.

Ursachen und Folgen zu erklären [1]). Oder mit anderen Worten gesagt: die Statistik ist eine Statik, die Nationalökonomie eine Dynamik der Sozialwirtschaftswissenschaft. Denn die politische Oekonomie ist nach Say nichts anderes als die Oekonomie der Gesellschaft [2]) (économie de la société), die man nach ihm besser getan hätte, soziale Oekonomie (économie sociale) zu nennen [3]).

Die Wirtschaftswissenschaft beruht nach Say, wie wir sahen, auf „Tatsachen". Allein Tatsachen genügen nicht, sie müssen durch den Verstand aufgefaßt werden. Deswegen sagt er ausdrücklich: „Die folgerungsschwangersten Tatsachen reichen zu unserer Belehrung nicht hin, wenn wir sie nicht mit unserem Urteilsvermögen auffassen. Dieses allein führt uns auf die daraus ableitbaren Folgerungen. Alle Tatsachen liegen in der Natur; aber gerade nur so, wie die Worte im Wörterbuche. Es sind dies noch keine Wahrheiten: sie müssen sich verketten, miteinander verbinden, wenn Ideen daraus hervorgehen sollen. Wer da sagt: ‚ich halte mich an die Tatsachen, sie sind die ganze Nationalökonomie' kann uns nichts lehren, außer etwa, daß er weder die Tatsachen, noch die Nationalökonomie, gehörig kenne" [4]). Say meint, daß die Statistik nicht die Grundlage der Nationalökonomie sein könne [5]), weil die Statistik keine allgemeinen Wahrheiten enthalte [6]) und vollends, weil sie die Erscheinungen [7]) nicht erkläre. Damit soll aber nicht gemeint sein, daß Say dem Relativismus nicht huldigte. Denn, wie bereits angeführt wurde, hat Say selbst gesagt, daß die neue Erfahrung die alten Theorien immer korrigieren könne. Er betont selbst Zeit, Ort und Umstände. Nach Say kann die Statistik als Grundlage der Wirtschaftswissenschaft nicht gelten, weil die Statistik die Erscheinungen nicht erklärt. In dem Augenblicke aber, wo die Statistik die Erscheinungen zu erklären beginnt, Ursachen und Wirkungen im Wirtschaftsleben aufzudecken, so werde sie zur Nationalökonomie [8]). Liefert also die Statistik nur „Tatsachen", ohne sie kausal zu verketten, dann ist sie keine Nationalökonomie, beginnt sie aber die Tatsachen kausal zu verketten, ist sie nicht mehr Statistik, sondern Nationalökonomie.

Wir sind am Schluß unserer Untersuchung. Wir sahen, daß Say die empirische Forschungsweise für die Wirtschaftswissenschaft befürwortet und er ist gegen die mathematisch-abstrakt-isolierende Methode. Deswegen ist es als irrtümlich zu bezeichnen, wenn Say als deduktiver Nationalokonom hingestellt wird. Diese Behauptung, d. h., daß Say der abstrakten Methode sich bedient und diese befürwortet habe, — beruht auf einer Verallgemeinung der ganzen klassischen Nationalökonomie. Freilich haben mehrere Schriftsteller der klassischen Nationalökonomie abstrakt-isolierend verfahren, aber nicht alle.

Say hat aber in seiner Methodologie keinen Unterschied gemacht zwischen Geistes- und Naturwissenschaften. Er betrachtet die Wirtschaftswissenschaft als eine kausale Wissenschaft. Die wirt-

---

1) Say-Morstadt, Bd. 1, S. 9.

2) Say-Stirner, Bd. 1, S. 5. 3) Ebenda.

4) Say-Morstadt, Bd. 3, S. 449—450. 5) Ebenda, S. 449. 6) Ebenda. 7) Ebenda, Bd. 1, S. 8. 8) Ebenda, S. 9.

schaftlichen Gesetze sind für ihn relativ. Er spricht zwar von einer „allgemeinen“ Theorie, „unwandelbaren Wahrheiten“, aber dies, d. h. das Allgemeine, Unwandelbare habe solange Geltung, bis die Erfahrung es nicht widerlegt. Allein die Erfahrung korrigiert immer nach Say die Theorie. Das sind im großen und ganzen die methodologischen Ansichten Says.

Es liegt hier dem Schreiber dieser Zeilen fern, Says Methodologie in Schutz zu nehmen. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß die Methodologie Says beinahe vor einem Jahrhundert niedergeschrieben wurde. Eins möchten wir doch feststellen und zwar: die Reaktion gegen Says Methode, die seitens der historischen Schule entstand, weil er nicht „empirisch“ geforscht habe (von den sozialpolitischen Ansichten ist hier natürlich abzusehen, weil in diesem Zusammenhange lediglich von der Methode die Rede ist), ist zum größten Teil unberechtigt; dementsprechend fallen die Vorwürfe gegen den angeblich einseitigen Dogmatismus Says nun weg.

Es wurde bereits gesagt, daß hier die Methodologie Says nicht in Schutz genommen, bezw. befürwortet werden soll. Heute wird man auf solche Weise eine Methodologie der Wirtschaftswissenschaft nicht schreiben dürfen. Aber auch in dieser Beziehung ist Say nicht der letzte unter den Nationalökonomen gewesen: noch heute glauben mehrere Nationalökonomen eine Methodologie der Wirtschaftswissenschaft schreiben zu können, ohne erkenntnistheoretisch sich auseinandersetzen zu müssen. Darin liegt, wenigstens meines Dafürhaltens, der Grundfehler unserer fachgemäßen methodologischen Auseinandersetzungen. Denn nur auf einer erkenntnistheoretischen Grundlage kann sich eine Methodologie der Wirtschaftswissenschaft aufbauen.

Bern, April 1904.

XV.

Elektrischer Antrieb mit Maximalarbeitstag und Mindestlohntarif in der Hausweberei.

Von Dr. Robert Wilbrandt.

In Anrath bei Krefeld fand ich auf einer meiner Studienreisen eine Einrichtung, welche viel Günstiges, allerdings auch Gefahren, in sich birgt: eine im Bergischen schon länger verbreitete, hier seit einigen Jahren eingeführte elektrische Hausweberei mit Maximalarbeitstag und Mindestlohntarif; eine in der nationalökonomischen Literatur bisher völlig unbekannte Erscheinung.

Abends ankommend, zugleich mit Hunderten von Arbeitern, die aus den benachbarten Fabrikstädten Krefeld, Gladbach und Viersen heimkehrten, hörte ich auf dem Weg vom Bahnhof in den Ort gleich das Knattern von Webstühlen; ich trat ein, wo ich durch das verhängte Fenster die Bewegung des Webstuhls sah. Der Weber zeigte mir seinen elektrisch getriebenen Webstuhl: ein großes Ungetüm modernster Konstruktion, eine Bandmühle, an der 8—40 Bänder, je nach ihrer Breite, gleichzeitig gewebt werden. Darüber zwei elektrische Lämpchen und an der Wand der kleine Elektromotor, der für Beleuchtung und Webstuhl zugleich die Kraft vermittelt. Der Mann ist sehr zufrieden. Gegen die Arbeit in der Krefelder Samtfabrik ists ihm ein guter Tausch.

Allerdings war eine schlechte Zeit. In der Fabrik bringt sie Produktionseinschränkung und einen der kürzeren Arbeitszeit entsprechend verkürzten Lohn, zu Haus aber Arbeitslosigkeit: das Risiko liegt in der Hausindustrie auf dem Arbeiter. Und während früher der Hausweber nur seinen Lebensunterhalt zu bedenken hatte, hat nun die Anlage des modernen mechanischen Bandwebstuhls im ganzen fast 2000 M. gekostet, die zu $4^1/_2$ Proz. geliehen sind: also jährlich 90 M. Zinsen, die auch in arbeitsloser Zeit als Allererstes gezahlt werden müssen. Dazu die Kraftmiete, die weiter zu bezahlen war und erst neuerdings im Fall einer Arbeitslosigkeit von gewisser Dauer nicht mehr zu bezahlen ist; sie betrug anfangs 60, jetzt 72 M. jährlich. So hat der Hausweber mit elektrischem Bandstuhl die doppelte Gefahr: leichter arbeitslos zu werden als der Fabrikweber und dann noch das geliehene Kapital auch als Arbeitsloser verzinsen zu müssen.

Aber wenn Arbeit da ist, dann ists gut, viel besser vor allem, als bei der früheren Handweberei. Beim Handbetrieb war die Arbeitszeit viel länger, der Verdienst geringer. Jetzt ist die Arbeitszeit geregelt durch die elektrische Kraft: man zahlt eine jährliche Pauschalsumme und hat dafür das Anrecht auf die Kraft von früh $^{1}/_{2}8$ bis abends 8, mit $1^{1}/_{2}$-stündiger Mittagspause, also 11 Stunden. Benutzt man die Kraft länger, so ist das Diebstahl; die Polizei des Orts sieht nach und horcht, ob das geschieht: also eine Arbeitszeitbeschränkung und Kontrolle in der Heimarbeit durch die Gemeinde selbst, die als Verkäuferin der Kraft das Recht hat zu wachen, daß nicht über die vereinbarte Zeit hinaus Kraft entwendet wird.

In dieser Arbeitszeit kann der Bandweber, der gerade behaglich rauchend und dazwischen die Zeitung lesend dabei steht und nur ab und zu zerrissene Fäden zu knüpfen sowie den Webstuhl neu aufzurichten hat, wöchentlich 30 M. verdienen; nach Angabe dieses Webers brutto, nach Angabe anderer auch als Reinverdienst: jedenfalls schwankend nach der Person und der Arbeit. Und der Verdienst ist bequemer erreicht als beim Fabrikweber, der an die Stunde gebunden ist, „fremden Leuten in die Augen kucken“ muß, stets untertan ist, nicht so bequem morgens früh und mittags eine Stunde in den eigenen Garten gehen kann.

Das Aufpassen und Spulenaufstecken an der gleichfalls elektrisch getriebenen Spulmaschine, 2—3 Stunden täglich, ist von der Frau des Webers übernommen worden. Es ist eine blühend gesunde Frau mit einem ebensolchen kleinen Jungen auf dem Arm, den sie gerade füttert. Kinderspielsachen liegen am Boden, neben dem großen Ungetüm von Bandwebstuhl. Die Kinder spielen öfters daneben.

Durch die mechanische Kraft ist die Körperkraft des Mannes unnötig geworden; nicht aber seine Kenntnisse als Weber. Nur eine Frau, die den Webstuhl ganz versteht, könnte die Arbeit übernehmen. Ersatz der Männer durch die Mädchen ist in der elektrischen Hausweberei daher nicht zu fürchten; doch aber für halbe Stunden möglich, ein Vorteil mehr.

Doch sehen wir hier zugleich die Kehrseite der Sache. In der Fabrik läßt sich dieser Ersatz des gelernten Webers durch ungelernte Arbeiterinnen und herumgehende gelernte Werkmeister ermöglichen; durch die billigere weibliche Arbeit kann auch die Fabrik dem Unternehmer vorteilhafter werden als die männliche Hausindustrie und auch deren Löhne herabdrücken. Ich komme darauf später zurück.

Die Hauptfrage aber, die sich mir gleich auf die Lippen drängte, ist natürlich die: Sind seit Einführung der elektrischen Kraft die Lohnsätze unverändert geblieben? Und da erfuhr ich ein der Nationalökonomie bisher entgangenes, fast einzigartiges Ding: Schon seit einem Jahrzehnt besteht im Bergischen ein Verband der Bandwirkermeister, dem nun auch die etwa 150 in Anrath zum Teil beigetreten sind; dieser Verband vereinbart mit den Arbeitgebern alljährlich die Mindeststücklohnliste für die neuen Muster; ein gedrucktes Heft von 32 Seiten, worin die Mindestlohnsätze in einem genau nach Faden, Breite, Schußzahl u. s. w. abgestuften Tarif zusammengestellt sind. Ich gebe daraus einiges wieder. Der Titel lautet:

Niedrigste Lohnliste, unter welcher nicht gearbeitet werden darf:

1. Damenbänder,
2. Herrenhutbänder,
3. Strohhutbänder,
4. Gaze-, Flor-, oder Krausebänder,
5. Atlaskordel,
6. Gürtelbänder.

Sodann als Beispiel ein Stück des Tarifs:

„Allgemeine Bestimmungen für einfachen Satin und Satin-Mousseline von Rohseide.

Bei höherer Schußzahl steigt der Lohn für je 10 Schuß um 1/2 Pf. per Linie, bei einer Schußzahl unter 40 Schuß vermindert sich der Lohn für je 10 Schuß um 1/2 Pf. per Linie.

Bei höherer Fadenzahl als 48 per Linie steigt der Lohn im Verhältnis der letzten Rubriken um 1 Pf. für je 4 Faden.

Berechnet werden die zu liefernden (nicht die gefärbten) Bandbreiten. Bei der Lohnansetzung ist gestattet, in Abzug zu bringen: bei einer Bandbreite bis 12''' 1/4 Linie, über 12—24''' 1/2 Linie und über 24''' 2 Proz. des Lohnes.

Die zu liefernde Breite ist auf der Angabe zu vermerken.

Bei Schärpenbreiten sind folgende Erhöhungen zu zahlen:

48/52'''	über 52/56'''	über 56/60'''	über 60/64'''	über 64/72'''	über 72/80'''	über 80/100'''	über 100'''
2 1/2 Proz.	5 Proz.	7 1/2 Proz.	10 Proz.	12 1/2 Proz.	15 Proz.	20 Proz.	25 Proz.

Für schmale Breiten werden die prozentualen Zuschläge nach der Damenbandliste vom 20. Mai 1896 berechnet."

Auf der letzten Seite des Tarifs steht:

„Die in gemeinsamer Beratung der Fabrikanten und Bandwirkermeister vereinbarten Löhne gelten als Minimallöhne, d. h. Löhne, unter welchen niemals gearbeitet werden darf. Einerseits darf kein Fabrikant unter diesen Löhnen arbeiten lassen, andererseits darf kein Bandwirkermeister unter diesen Löhnen Arbeit annehmen. Sollte das eine oder andere dennoch geschehen, so übernehmen die Bandwirkermeister die Verpflichtung, für den die Vereinbarung übertretenden Fabrikanten nicht mehr zu arbeiten, wogegen die Fabrikanten sich verpflichten, einen solchen unter dem vereinbarten Lohne arbeitenden Bandwirkermeister nicht mehr zu beschäftigen."

Sowohl die Arbeiter wie die Unternehmer sind hier tatsächlich stark genug organisiert, um den vereinbarten Tarif aufrecht halten zu können. Ueber Stärke und Verbreitung der Arbeiterorganisation bei diesen Hausindustriellen unterrichtet uns folgende Zusammenstellung, die ich dem Vorstand des Anrather Lokalvereins verdanke:

(Siehe Tabelle auf S. 628.)

Es ist kürzlich vorgekommen, daß ein Unternehmer in flauer Zeit den Versuch machte, den Tarif zu umgehen. Er schlug einigen Bandwirkern vor, ihnen in ihr Buch den Minimallohn zu schreiben, aber

Verband Bergischer Bandwirkermeister 1903.

Vereine	Gesamt-mitglied.	Gesamt-stühle	Mitglieder mit 1 Stuhl	Mitglieder mit 2 Stühlen	Mitglieder mit 3 Stühlen	Mitglieder mit 4 Stühlen	Mitglieder mit mehr als 4 Stühl.
Ronsdorf	766	1179	476	226	48	9	7
Wermelskirchen	620	905	396	183	31	7	3
Lüttringhausen	420	664	260	112	30	10	8
Elberfeld	237	539	64	92	51	16	14
Langenberg	150	220	86	59	4	1	—
Anrath	67	155	51	15	—	1	—
Hatzfeld	58	114	20	26	6	6	—
Dönnberg	54	74	37	15	1	1	—
Dhünn	45	70	24	18	2	1	—
9	2417	3920	1414	746	173	52	32

ihnen 20 Proz. weniger zu zahlen; er habe einen Auftrag erhalten, den er nur so ausführen könne. In der Furcht vor Arbeitslosigkeit willigten 19 Arbeiter ein und arbeiteten monatelang unter Preis. Aber einer schwatzte. Sofort wurde vom Arbeiterverband dem Fabrikantenverein die Sache mitgeteilt. In gemeinsamer Sitzung der beiden Verbände wurde dem schuldigen Unternehmer auferlegt, den zu wenig gezahlten Lohn nachzuzahlen und außerdem 300 M. Strafe zu erlegen, im ganzen 1600 M. Dem Urteil unterwarf er sich sofort, da sonst keiner mehr für ihn gearbeitet hätte. Der nachgezahlte Lohn wurde nicht den schuldigen Arbeitern, sondern dem Arbeiterverband überwiesen. Die 300 M. Strafe erhielt der Fabrikantenverein und gab sie gleichfalls an den Arbeiterverband weiter. Die Arbeiter, die unter Tarif gearbeitet hatten, mußten jeder 5 M. Strafe zahlen und außerdem folgende Erklärung unterschreiben:

„Die endesunterzeichneten Mitglieder des Verbandes berg. Bandwirkermeister geben zu, in den Monaten September, Oktober und November für die Firma . . . in Elberfeld unter Lohn gearbeitet zu haben und wider besseres Wissen durch Unterschrift das Gegenteil behauptet zu haben.

Wir geben dieses mit lebhaftem Bedauern zu und geloben, uns für die Zukunft strikte an die Lohnliste halten zu wollen.

Elberfeld, 11. Dezbr. 1903."

Vier von den Arbeitern unterschrieben dieselbe Erklärung, aber unter Weglassung der Worte „und wider besseres Wissen durch Unterschrift das Gegenteil behauptet zu haben". Ein Zeichen, wie qualvoll die Abgabe einer solchen Erklärung empfunden wird, wie wirksam also auch dieses Mittel zur Aufrechterhaltung des Tarifs ist.

Im allgemeinen, so sagten mir die Arbeiter, wird der Tarif durchgeführt. Der oben geschilderte Verlauf einer Umgehung läßt das auch als wahrscheinlich vermuten.

Die Krefelder Fabrikanten, für die in Anrath gewebt wird, haben

ursprünglich um mehr als 20 Proz. niedriger gezahlt als die schon lange organisierten Unternehmer im Bergischen. Solange die neu beginnenden Anrather noch Lernende waren, hatte das eine gewisse Berechtigung. Nun hat aber der gemeinsame Druck, der vom Arbeiter- und vom Bergischen Unternehmerverband auf die Krefelder ausgeübt wurde, bereits erreicht, daß auch die Krefelder für die schmalen Bänder schon nach dem Tarif bezahlen und nur für die breiten Bänder noch um 10 Proz. weniger zahlen dürfen.

Um den Druck nach oben zu verstärken, lassen jetzt auch bergische Fabrikanten zu ihrem Preis, also ganz entsprechend dem Tarif, in Anrath arbeiten: dadurch drängen sie die Krefelder Unternehmer dazu, das Gleiche zu tun, und bewahren sich so vor Schmutzkonkurrenz.

Manche Unzufriedenen, die den Sinn der Organisation nicht erfassen, klagen: „Was soll der Verband? Wenn der Kaufmann keine Arbeit hat, gibt er uns doch keine „Kette“ zum Weben“. Sie übersehen, daß der Tarif ihnen anständige Löhne sichert für den Augenblick, wenn der Kaufmann Arbeit hat. Aber ein Berechtigtes ist in der Klage; allgemein sind die hausindustriellen Bandwirker mindestens 2, nicht selten 3 Monate im Jahre arbeitslos. Das drückt natürlich den Jahresverdienst bedeutend herab. Wenn die Bandwirkermeister beispielsweise vor Gericht einen Tagesersatz von 7—8 M. fordern, weil das nachweisbar ihr Verdienst sei, so ist damit selbstverständlich nur die Bruttoeinnahme gemeint, von der die auf jeden Fall fortlaufenden Unkosten abzuziehen und auch die arbeitslosen Monate wegzurechnen sind, wenn man vom Tagesverdienst auf die Jahreseinnahme schließen will.

Der Leiter des Lokalvereins, ein Bandwirkermeister mit 4 Webstühlen, hat sich ausgerechnet, daß ihm von seinen mehr als 6000 M. brutto nur ein reiner Verdienst von 1600 M. jährlich bleibt. Von seiner Bruttoeinnahme geht vor allem ab der Lohn für die neben ihm an seinen Webstühlen arbeitenden jungen Leute (darunter ein Mädchen), je 7—800 M. im Jahr. Außerdem hat er einen Spuljungen mit etwa 180 M. im Jahr zu bezahlen. Die übrigen Auslagen verteilen sich vor allem auf Verzinsung des geliehenen Kapitals, Abnutzung der Maschinen, Kraftmiete für die Webstühle und die Beleuchtung, sowie Heizung des Arbeitsraumes, der in diesem Fall aus mehreren zu einer großen Werkstatt durchgebrochenen Stuben des eigenen Hauses besteht. Ein anderer hat sich für zwei Webstühle ein kleines Häuschen angebaut; zusammen sind dafür 6000 M. zu verzinsen, außer den übrigen Unkosten. Im allgemeinen werden von den Arbeitern auf einen Webstuhl etwa 300 M. jährlich Unkosten und 800—1800 M. jährlich als Bruttoeinnahme gerechnet, so daß der reine Verdienst etwa 500—1500 M. beträgt. Nach der Steuereinschätzung ist 900 M. das Gewöhnliche.

Die drei Bandweberfamilien, bei denen ich war, machten einen durchaus behaglichen, gesunden, gut kleinbürgerlichen Eindruck. Das Gegenteil des Hauswebertypus. Die Frauen arbeiten nicht mit; höchstens nebenbei ein paar Stunden am Tage. Außer dem großen Arbeitsraum, den die mächtige Maschine verlangt, haben sie Wohnstube und Schlafstube. Die meisten besitzen ein Häuschen mit Garten.

Trotz des auf den Arbeiter gewälzten Fabrikantenrisikos, trotz der häufigen Arbeitslosigkeit, haben wir somit einen günstigen Eindruck von diesem Versuch elektrischer Hausweberei. Wir können ihn aber nur dann ganz würdigen, wenn er sich uns deutlich von seinem geschichtlichen Hintergrund abhebt.

Anrath war ein großes Weberdorf. Seine 4000 Menschen lebten vorwiegend von der Handweberei. Anfang der siebziger Jahre war eine glänzende Zeit, dann aber wurde es schlecht. Auswärts legte man Fabriken an; nach Anrath kam nichts. Zwar ist die Eisenbahn, die Voraussetzung der Dampfkraft, hier schon seit 50 Jahren gegeben; und die Anrather hatten von der Eisenbahnverbindung den Vorteil, nach auswärts in die Fabriken fahren zu können. Aber wie es zu gehen pflegt: wo nicht am Ort eine Fabrik entsteht, bleibt die Bevölkerung doch großenteils bei der alten Hausindustrie. Und dieser Zustand war den Krefelder Unternehmern nicht unerwünscht: er bedeutete das Vorhandensein einer Reservearmee, die in schlechten Zeiten als nicht vorhanden angesehen wird, im Augenblick des Aufschwungs aber sofort zu haben ist. In Anrath erzählt man, daß die Krefelder Fabrikanten das Entstehen von Fabriken in Anrath möglichst hintertrieben, um die Anrather Hausweber stets zur Verfügung zu haben. In einer Sitzung des früheren Einigungsamtes zwischen Hauswebern und Kaufleuten, so berichtete mir mein Wirt, machte ein Anrather nach langem Geheimhalten die Eröffnung, daß jetzt eine Fabrik nach Anrath käme: darauf drehte sich ein Krefelder Kaufmann auf dem Absatz herum und sagte höhnisch: „Das wollen wir noch abwarten". Und so sei auch die Absicht Krupps, in Anrath eine Zweigniederlassung seiner Werke zu errichten, hintertrieben worden. Wieviel an den Erzählungen wahr ist, kann ich nicht kontrollieren. Jedenfalls beweisen sie, daß der Wunsch nach einer Fabrik lange lebendig und lange unerfüllt war. Die Gemeinde bemühte sich endlich selbst, einen Unternehmer herzuziehen. Sie kaufte an der Bahn für 18000 M. ein großes Grundstück und gab dem Mutigen, der eine Fabrik darauf baute, das Land umsonst und außerdem Steuerfreiheit für 10 Jahre. Als aber der Fabrikant nach Ablauf der 10 Jahre auf 3000 M. Einkommen zur Steuer eingeschätzt werden sollte, da machte er Bankerott. Die Fabrik steht jetzt noch still, unbenutzt, ein prächtiger, aber täuschender Schein für den vorbeifahrenden Fremden. Die Gemeinde verlor obendrein ihre 18000 M., da sie sich keinerlei Rechte vorbehalten hatte. Die Anrather verkamen in ihrem Hausweberelend mehr und mehr. Der Ort wurde berüchtigt. Um so weniger war nun ein Unternehmer für Anrath zu gewinnen. Kurz, es war eine Entwickelung, die in ihrem Verlauf an Schlesien und an das Weberstädtchen Nowawes bei Potsdam erinnert: die im Elend verkommenden Hausweber verloren bei ihrer mehr und mehr von der Richtigkeit zur Fixigkeit herabsinkenden Schleuderarbeit die moralischen Qualitäten und damit die Grundlage ihrer Produktion, das Vertrauen der Unternehmer. Eine Entwickelung, wie sie übrigens vielen Hausindustrien gemeinsam ist. So saßen die Weber hinterm Ofen, hatten nichts zu tun und nichts zu essen. Gegen 100000 M. sind von der Gemeinde an

Armenunterstützungen gegeben worden! Die Einwohnerzahl ging durch Abwanderung um mehrere Hundert zurück. Die Gemeindelasten waren nicht mehr aufzubringen. Der damalige Bürgermeister petitionierte um Auflösung und Aufteilung der Gemeinde an die Nachbarorte; sie sei nicht mehr zu halten, erklärte er. Man machte noch einen letzten Versuch: Kreis und Provinz gaben große Zuschüsse zu den Armen- und Schullasten, um den Etat vorläufig ins Gleichgewicht zu bringen. Ein neuer Bürgermeister wurde berufen. Es gelang ihm mit vieler Mühe, wieder einen Unternehmer zu gewinnen, der eine neue mechanische Weberei in Anrath errichtete. Etwa 150 Personen arbeiten darin, hauptsächlich Mädchen, mit einem Verdienst von 2 bis 2,80 M. und einige Männer, bei denen der Lohn über 3 M. täglich hinausgeht. Immer noch fahren aber etwa 500 Arbeiter und Arbeiterinnen von Anrath nach den umliegenden Städten in die Fabriken und kehren abends oder am Wochenende nach Haus zurück. Auf dem Anrather Boden selbst Verdienst zu schaffen, das Geld möglichst im Ort zu behalten, war das berechtigt merkantilistische Bestreben, das dem weiteren Vorgehen des neuen Bürgermeisters zu Grunde lag: er schuf vor einigen Jahren ein Elektrizitätswerk und ermöglichte so vor allem den Webern, zu Haus modern mechanisch zu produzieren. Schon vorher hatten einige Weber sich statt der alten gewöhnlichen Webstühle Seidenbandstühle angeschafft; mit Stolz blicken sie auf diese Tat eigener Energie zurück. Nun tat die Gesamtheit das Ihrige: der Staat, vor allem die Provinz, lieh das nötige Geld; im ganzen 180000 M. waren für den vollen Ausbau des Elektrizitätswerks nötig. Die Schuld ist mit 3 Proz. zu verzinsen und mit 1 Proz. zu tilgen. Das Werk rentiert sich allmählich; um so mehr, je mehr Teilnehmer sich anschließen. Die Ueberschüsse sollen dann zur weiteren Verbilligung der Kraft benutzt werden, damit das Werk voll denen zu gute kommt, von deren Beiträgen es sich erhält. So sagte mir der Bürgermeister, dessen freundlicher Auskunft ich die meisten hier mitgeteilten Angaben verdanke.

Seit der Errichtung des elektrischen Werkes ist die Zahl der Bandstühle in Anrath auf 150 gestiegen, von denen 140 elektrisch betrieben sind. Die gewöhnliche Handweberei ist fast ganz ausgestorben.

Die Krise, die der unglückliche Ort durchmachte, ist nun überwunden. Die Einwohnerzahl ist wieder auf 4000 gestiegen. Die Energie einzelner Arbeiter, die Tüchtigkeit des neuen Bürgermeisters, nicht zum wenigsten aber das Eingreifen der Gesamtheit, das sind die Faktoren, denen das Aufblühen des Ortes zu danken ist. Auch hier hat die Gesamtheit vermocht, was die Privatindustrie nicht zu stande brachte. Es ist ein Stück Gesamtkapitalismus, das hier zum Erfolg führte; in einer Form, die gerade hier am Platze war, in ihrer allgemeinen Bedeutung aber noch zu prüfen ist.

Um den Uebergang von der gewöhnlichen zur elektrischen Bandweberei zu ermöglichen, hat die Gemeinde zahlreichen Arbeitern Geld geliehen, zu $4^1/_2$ Proz. Der nötige moderne Bandwebstuhl kostete anfangs 1350, jetzt 1200 M.; Elektromotor und Transmission zusammen

300 M.; die Einrichtungen, um verschiedene Breiten weben zu können, beanspruchen als Extraanschaffung auch noch einige Hundert Mark; die Einrichtungskosten eines elektrisch betriebenen Bandstuhles betragen daher zwischen 1500—2000 M. Die Zinsen davon samt der Kraftmiete sind dennoch viel geringer als die früher übliche Ausgabe von 300 bis 450 M. Jahreslohn für ein Mädchen oder einen Burschen zum rein mechanischen Drehen am Webstuhl; und diese elend bezahlte Arbeit war noch dazu höchst ungesund, besonders für die gerade Schulentlassenen und Heranwachsenden. Ein Weber erklärte mir, er würde nicht mehr leben, wenn die elektrische Kraft nicht gekommen wäre; man holte sich die Schwindsucht bei dem Drehen. Jetzt dagegen, sagt er, ist es eine pläsierliche Arbeit.

Aber die „pläsierliche Arbeit“ ist weibliche Arbeit. Wie ich schon erwähnte, kann das, was noch „männlich“ ist an der elektrischen Hausweberei, die gelernte Arbeit des Webers, in der Fabrik abgespalten und an von Stuhl zu Stuhl gehende Werkmeister übertragen werden, indes das einfache Bedienen der Maschine ungelernten Arbeiterinnen übertragen wird. Der Vorteil dabei kann um so größer sein, als je nach der Beschaffenheit der Ware manchmal sehr wenig, manchmal sehr viel aufzupassen ist; es wird daher nicht selten möglich sein, mehrere Stühle durch ein Mädchen bedienen zu lassen. Diese beiden Akte der Arbeitszerlegung werden voraussichtlich neben anderen technischen Verbesserungen und Verbilligungen, wie sie der Fabrikbetrieb mit sich bringt, einmal den Vorteil aufwiegen, der die Hausindustrie bisher dem Unternehmer als das Günstigere erscheinen läßt: die Abwälzung des Risikos auf den Arbeiter.

Wir sahen, daß die Arbeitslosigkeit dieser Hausweber jährlich 2 bis 3 Monate dauert. Sollte die Seidenbandweberei eine größere Krise durchmachen, so würde wahrscheinlich völlige Arbeitslosigkeit eintreten. Die Kaufleute hätten dann kein in Fabrikgebäuden und Maschinen angelegtes Kapital zu bedenken; die Arbeiter wären aber mehr als ruiniert. Und auch in der guten Zeit liegt die Gefahr, die der Besitz von Maschinen enthält, allein auf dem Arbeiter: jede Reparatur, jedes Veralten einer Maschine durch neue Erfindung, es trifft ihn allein. Er ist darum desto sorgsamer mit der Maschine; aber technische Verbesserungen wird der kapitallose und kenntnislose Arbeiter viel später anwenden, und es lastet auf ihm eine Gefahr, die nicht ihm, sondern dem Kapitalisten zukommt.

Schon diese falsche Verteilung des Unternehmerrisikos läßt es prinzipiell zweifelhaft erscheinen, ob die elektrische Hausweberei der Webfabrik vorzuziehen sei. Zugleich ist aber die Risikoabwälzung das einzige, was diese Hausweberei lebensfähig erhält. Ich glaube daher, daß überall da, wo eine Fabrik möglich ist, sie von vornherein sozialpolitisch den Vorzug hat. Nicht zuletzt auch wegen des Korpsgeistes und der Propaganda unter den Arbeitern, die in der Fabrik viel mehr einander kennen lernen und zusammenhalten.

Das schließt nicht aus, daß Uebergangszustände und besondere Umstände die elektrische Hausweberei wünschenswert machen können.

Im Vergleich zur Handweberei ist sie das kleinere Uebel, wenigstens im Augenblick der Einführung.

Wenn in einem Weberdorf, das von der Bahn entfernt und noch dazu hoch liegt, in absehbarer Zeit der Bau von Bahn und Fabrik aussichtslos ist, so kann die Anlage eines Elektrizitätswerkes an geeigneter Stelle und die Hinleitung der elektrischen Kraft von Segen sein. Vorbildlich ist die Anlage, welche die Regierung von Sachsen-Meiningen in Steinach bei Sonneberg geschaffen hat; an der Bahnstation ist ein Elektrizitätswerk errichtet worden, von dem aus stundenweit auf den Berg hinauf durch den Wald die Kraft an die Griffelbrüche geleitet wird, um da in staatlichen Anstalten eine mechanische Griffelverarbeitung an die Stelle der entsetzlichen hausindustriellen treten zu lassen, deren kümmerliche Hüttchen man da, nun unbenutzt, noch stehen sieht. So kann auch zu Weberdörfern die mechanische Kraft geleitet werden und diese Aermsten von ihrem Handwebstuhl erlösen, an dem sie „im Wettlauf mit der Maschine“ zusammenbrechen.

Selbst wenn die Möglichkeit gegeben ist, in eine Webfabrik überzugehen, kann die elektrische Hausweberei daneben von Vorteil sein. Wenn nämlich keine andere Fabrik außer der gewöhnlichen mechanischen Weberei an den Hausweberplatz kommt, dann entsteht in der Webfabrik ein Wettkampf der Geschlechter, aus dem das billigere siegreich und die gesamte Arbeiterschaft mit so niedrigem Lohn hervorgeht, daß Mann und Frau in die Fabrik gehen müssen, um die Familie ernähren zu können. Weben die Ehepaare zu denselben niederen Löhnen an elektrisch betriebenen Webstühlen zu Hause, so sind die freiere Bestimmung über die Arbeitszeit und die nahe Verbindung des Arbeitsraumes und der Wohnung immerhin Faktoren, die der Frau die notgedrungene Vereinigung von Mutterberuf und Erwerbsarbeit erleichtern, die Folgen für die Mutter, die Kinder und die Wirtschaft mildern. Zu Haus kann die Frau den Elektromotor für den oder die mechanischen Webstühle abstellen, indes sie der Familie lebt, und dann geht sie wieder an den Webstuhl. Auf diese Weise ist die Arbeitszeit der Frau am Webstuhl etwas kürzer als in der Fabrik und der Verdienst vielleicht etwas geringer; aber auch dem Gelde nach gleicht sichs reichlich aus: die Frau verdient mehr durch Kinderpflege, Erziehung und Haushalt, statt für das alles an Fremde zu bezahlen.

Endlich kann die elektrische Hausweberei als Ausfüllung des Winters für kleine Landleute erwünscht sein; namentlich auf dem kargen Boden der Höhen, die eine Ergänzung der Landwirtschaft durch Industrie verlangen. Die elektrische Kraft kann im Sommer der Landwirtschaft, im Winter der Hausweberei dienen. Die Winterarbeitslosigkeit, dieses ungelöste Problem in Landwirtschaft und Baugewerbe, ist so zu beseitigen, die Landflucht zu mindern, die Produktivität des Landbaues zu erhöhen.

Daß dadurch der Webstuhl, der Lärm, der Staub, die Kinderarbeit in der engen Stube des Hauswebers verewigt werde, dieses Bedenken braucht uns nicht zu schrecken. Denn sobald der Verdienst anständig ist, kann der Weber für die Arbeit einen eigenen Raum schaffen; und

mit der Not schwindet die Kinderarbeit, oder sie wird schlechten Eltern durch gesetzliches Einschreiten genommen, auch schrumpft sie bei mechanisch getriebener Spulmaschine ohnehin auf ein Minimum zusammen.

Aber in der lohndrückenden und arbeitszeitverlängernden Wirkung aller Hausindustrie, sofern sie nicht durch Tarif und Maximalarbeitstag saniert ist, da liegt die wirkliche Gefahr.

Wie es vorauszusehen war, so ist es in der Schweiz und in Baden, wo man Tarif und Maximalarbeitstag nicht hat, bereits gegangen: die elektrische Kraft hat bei den Hauswebern dort die in der Heimarbeit übliche Verlängerung der Arbeitszeit und Herabdrückung des Lohns nicht nur beseitigt, sondern noch verschlimmert. Für die Gesundheit war das Aufhören der Ueberanstrengung durch den Handbetrieb zwar ein Gewinn; auch hob sich zunächst der Verdienst der Weber. Aber „die Arbeitszeit ist wie beim früheren Handbetrieb eine sehr hohe und geht mit den Essenspausen bis 18 Stunden täglich“, sobald die Saison einsetzt oder eilige Bestellungen eintreffen. Und allmählich gingen nach neueren Berichten [1]) auch die höheren Verdienste, ja in gewisser Weise der hygienische Vorteil des elektrischen Betriebes wieder verloren: der Lohn sank, es wurde um so länger gearbeitet, an die Stelle der Ueberarbeitung durch anstrengende Arbeit trat Ueberarbeitung durch maßlos ausgedehnte Arbeit. Der Nutzen war nur noch Verbilligung der Seidenbändchen für die Konsumenten und vermehrter Profit der Kapitalisten.

Das liegt in der Natur der Sache. Die elektrische Kraft heilt ein spezielles Uebel, den Mangel an mechanischem Antrieb, aber das allgemeine Uebel der Hausindustrie, die Widerstandsunfähigkeit der isolierten Heimarbeiter, läßt sie unberührt. Sie ist ohne Tarif auf die Dauer für den auf um so tieferen Lohn gedrückten Hausweber keine Hilfe, für die Fabrikweber aber eine Gefahr: die elektrische Kraft erst macht den vorher ohnmächtigen Nachzügler zum technisch gleichwertigeren und darum desto gefährlicheren lohndrückenden Konkurrenten.

Die Gefahr des Lohndrucks ist besonders groß in dem an sich wünschenswerten Fall, daß die elektrische Hausweberei nur Winterarbeit ist. Bekanntlich läßt sich der Nebenerwerbsheimarbeiter die allerschlechtesten Löhne gefallen, da sein Unterhalt nicht auf ihnen allein

---

1) Ueber die Umgehung des Fabrikmaximalarbeitstages durch die Seidenbandhausindustrie sowie das bereits eingetretene Sinken der Löhne und die erfolgte Verlängerung der Arbeitszeit bei den hausindustriellen Seidenbandwebern mit Elektromotor in Baden und Schweiz vergl. Max May in der Soz. Praxis, Bd. 13, Spalte 514; ähnlich A. Baudert in der „Neuen Zeit“, 30. Januar 1904.

Von den Bandwebern in und um Schwelm berichtet Helene Simon bereits in Bd. 8 der Soz. Praxis (No. 32 und 33), daß sie ihre Bandstühle mechanisch durch Dampfkraft in Mietsfabriken und durch Motoren zu Hause antreiben und dadurch Verdienst und Gesundheit relativ günstig gestaltet haben, auch Landwirtschaft damit verbinden; doch hatte dort damals die Organisation noch nicht Wurzel gefaßt, die Arbeitszeit war ungeregelt, Tarif und Elektrizität fehlten.

Nach A. Thun, Die Industrie am Niederrhein, Bd. 2, S. 209, hat schon in den 60er Jahren ein Verband der Bandwirkermeister in Barmen in Kommissionsberatung mit dem Fabrikantenverein eine Lohntaxe für die Stapelartikel festgesetzt; alle banden sich durch 15 M. Einlage, die als Konventionalstrafe verwirkt waren, wenn einer unter der Liste arbeitete. Dieses Einigungsamt nützte etwas, war aber nicht von Dauer.

beruht. Eine solche lohndrückende Konkurrenz ist den nordwestdeutschen Seidenbandwebern bereits in den schlechtbezahlten Winterbandwebern des Schwarzwaldes erstanden. Und diese Schmutzkonkurrenz wird um so schlimmer werden, wenn das im Bau begriffene Unternehmen, für etwa 500 Seidenbandweber des südlichen Schwarzwalds elektrischen Betrieb ihrer Hauswebstühle einzurichten, fertig sein wird. Denn erst dann, auf Grund technischer Gleichwertigkeit, werden die niedrigeren Löhne der unorganisierten Sehwarzwälder Winterweber und ihre durch nichts beschränkten Arbeitszeiten den nordwestdeutschen Seidenbandfabrikanten die Aufträge wegnehmen, die Preise drücken und so auch den festen Halt der Tarifsatzung und Arbeitszeitbeschränkung dort unterwühlen.

An sich ist der Plan der elektrischen Anlage am südlichen Schwarzwald aus den örtlichen Umständen begreiflich, mit ihnen in völliger Uebereinstimmung und richtig gedacht. Die vom großherzogl. Oberamtmann Pfeiffer zu Säckingen im Auftrage des badischen Ministeriums des Innern ausgearbeitete Denkschrift über die Einführung des elektrischen Antriebs für die Hausweberstühle in den Waldgemeinden der Amtsbezirke Säckingen und Waldshut (Säckingen 1903) gibt im Anschluß an Dr. H. Bernheims Schilderung der Hausindustrie des südlichen Schwarzwaldes (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 84) einen Einblick in die Umstände der Gegend. Die karge Natur hat den hochgelegenen Kleinbauerndörfern schon lange eine industrielle Winterarbeit zur Notwendigkeit gemacht. Die Ergänzung durch einen solchen Nebenerwerb ist ein so dringendes Bedürfnis der Schwarzwälder, daß sie froh und dankbar Mitte des 19. Jahrhunderts die neu eingeführte Hausweberei begrüßten — die hier also erst dann eingepflanzt wurde, als sie bereits jahrzehntelang durch Englands mechanischen Webstuhl technisch überholt war. Die Kleinbauern nahmen auch die Unregelmäßigkeit des Weberverdienstes in Kauf; das Weben brachte doch Bargeld, um die immer drückenderen Grundschulden abzahlen oder wenigstens verzinsen zu können.

Nun ist neuerdings die seit einigen Jahren aufgeblühte Seidenstoffweberei bereits wieder bis auf wenige Webstühle verschwunden, da sie (mit Ausnahme der schlechtesten und daher beim mechanischen Betrieb reißenden Fäden) die Vorteile des Fabrikbetriebs denen der Heimarbeit vorzieht; nur die Seidenbandweberei ist geblieben, mit welcher zwei große Firmen noch etwa 500 Handweber in Oberwihl und mehr als zwanzig anderen Dörfern beschäftigen. Da die Arbeitshochflut dieser Saisonindustrie in den Winter fällt, so ist sie als industrielle Ergänzung der landwirtschaftlichen Sommerarbeit sehr geeignet. Ohne sie würde die Landflucht, welche in den letzten Jahrzehnten die Zahl der Bewohner des südlichen Schwarzwaldes um einige Tausend Menschen vermindert hat, so weit gehen, daß die Landwirtschaft der kleinen Bauern nicht mehr voll betrieben werden könnte und die Abwanderung in die Fabrikorte ein starkes Veröden der Berggegend bewirken müßte. Nur die Sesshaftmachung einer Industrie kann das hindern. Eine Fabrikindustrie ist aber nicht zu erwarten, da die Schneeverhältnisse im Winter

das Hingehen der verstreuten Bewohner an Fabrikzentren hindern und die Anlage einer Bahn unwahrscheinlich ist. Es bleibt also nur die Möglichkeit einer Hausindustrie; und die einzige, welche sich als lebensfähig erwiesen hat, die Seidenbandweberei, bedarf des elektrischen Betriebes, um noch weiterhin neben der Fabrik bestehen zu können.

Sieht man es als gleichgültig an, ob die Berggegend verödet und die Abwandernden sich in den Städten zusammendrängen, so besteht eine Notwendigkeit, die Hausweberei zu erhalten, durchaus nicht. Ja der an sich vorzuziehende Fabrikbetrieb ist bereit, unten im Rheintal die Hausweberei des Berglands zu ersetzen: zu 3 M. Taglohn könnten die sämtlichen Seidenbandweber in Fabriken des badischen Rheintales unterkommen; aber der Aufforderung der Fabrikbesitzer ist nur ein Teil gefolgt, und ein Teil der arbeitslos gewordenen hausindustriellen Seidenstoffweber ist zur ebenfalls hausindustriellen Seidenbandweberei übergegangen. Die Liebe zur Heimat und die festhaltende Wirkung des Besitzes einer eigenen kleinen Landwirtschaft machen das erklärlich; auch die Verschuldung des Besitzes fesselt an die Scholle.

Gewiß wäre es für die Verwaltung ebenso leicht, trotz der Verschuldung den Hauswebern das Abwandern in die Fabriken zu ermöglichen, als ihnen durch eine kostspielige elektrische Anlage das Bleiben auf dem Wald zu erleichtern. Aber grundsätzlich möchte ich doch der badischen Verwaltung darin beistimmon, daß es besser ist, das Bleiben und Gesundbleiben auf den Berghöhen energisch zu unterstützen als das Zusammendrängen in den Fabrikstädten zu vermehren; obwohl die politische Aufklärung in der Stadt und der Zusammenschluß der Arbeiter in der Fabrik sozialpolitisch wertvoll sind.

Das Wertvollere scheint mir doch das Landleben, auf Grund einer die Ergänzung der Landwirtschaft bildenden Industrie; die Voraussetzung dabei ist, daß die Arbeiterinteressen gewahrt seien, daß ihre Arbeit wirklich „lohnend erhalten“ werde, daß die ganze Grundlegung solcher dezentralisierter Industrie die zweckmäßige sei. Ob das bei dem badischen Plan der Fall sei, wollen wir nun untersuchen.

Der Plan ist folgender: Für mehr als 20 Gemeinden mit je 8 bis 75 (im ganzen gegen 500) Seidenbandwebstühlen soll ein Stromleitungsnetz für elektrische Kraft errichtet werden; der Kostenanschlag dafür bewegt sich zwischen 360000 und 400000 M. Da die beiden Fabrikfirmen erklären, diese Kapitalanlage nicht auf sich nehmen zu können, da die Gemeinden wegen der davon zu befürchtenden Einbuße an Steuern den Wegzug der Weber fürchten, und da der Staat die Ermöglichung ihres Bleibens für wichtig genug hält, um sie zu unterstützen, so nehmen außer den unmittelbaren Interessenten, den halbbäuerlichen Webern und ihren Arbeitgebern, auch die Gemeinden und der Staat die Last auf sich: der badische Staat gibt 40000 M., und die Landesversicherungsanstalt Baden leiht den Hauptteil des Kapitals zu $3^1/_2$ Proz. an die Gemeinden, welche es ihrerseits zum gleichen Zinsfuß an die zu gründende „Kraftabsatzgenossenschaft Wald-Elektra-Säckingen-Waldshut m. b. H.“ weiterleihen. Die Genossenschaftsanteile, bis jetzt 670 zu je 100 M., werden von den Hauswebern selbst und zum kleinsten

Teil von den Arbeitgebern übernommen; die Arbeitgeber zahlen außerdem a fond perdu zusammen 29000 M. Zusammen mit dem Staatsbeitrag ergibt das rund 130000 M.; die andere weit größere Hälfte der Baukosten wird durch die erwähnte Kapitalaufnahme der Gemeinden bei der Landesversicherungsanstalt aufgebracht und als ein durch 30 Jahre unkündbares Darlehen der Genossenschaft gegeben. Der Strom soll von einem privaten Elektrizitätswerk entnommen werden. Die Webstühle sind Eigentum der beiden Seidenbandfirmen und werden auf ihre Kosten für 50000 M. zum elektrischen Betrieb umgebaut. Der Elektromotor und die Stromleitung innerhalb des Hauses, zusammen etwa 150 M. für jeden Weber, fallen diesem selbst zur Last; die Summe wird vom Verleger vorgeschossen und vom Lohn allmählich abgezogen. Die Verleger übernehmen den Einkauf der Elektromotoren im großen und daher billiger.

Für die ganze Gegend kann das Stromleitungsnetz insofern nützlich werden, als es den Landwirten ermöglicht, ihre Dreschmaschinen elektrisch zu betreiben, und Gewerbetreibenden, auch kleinen Fabrikniederlassungen, relativ billige Kraft liefert. Die Hausweber im besonderen, deren Arbeitslohn jetzt je nach ihrer Geschicklichkeit, Zahl der Mitarbeitenden, Arbeitszeit, Umfang ihrer Landwirtschaft und vor allem je nach der Konjunktur zwischen 200 und 900 M., im Durchschnitt etwa 500 M. jährlich beträgt, können nach der Erfahrung anderer, mit der Einführung elektrischer Kraft vorangegangener Orte durch den mechanischen Betrieb eine Mehrleistung bis zu 30 Proz. und einen Mehrverdienst bis zu 25 Proz. erzielen und werden also je nach den obengenannten Umständen günstigsten Falls 50 bis 225 M. mehr als bisher verdienen können. Dazu kommt der Vorteil für die Gesundheit.

Aber hier kommt nun die Kehrseite der Medaille.

Der Mehrverdienst setzt voraus, daß die Lohnsätze dieselben wie bisher bleiben. Ob das der Fall sei, ist mehr als zweifelhaft. Denn die elektrische Einrichtung erhält die Hausweberei, mit ihr aber die Vereinzelung der Arbeiter; und der Nebenerwerbscharakter dieser Hausweber trägt noch dazu bei, das aller Heimarbeit gemeinsame Lohnsinken hier um so mehr zu befördern. Es ist vorauszusehen, daß auch hier der Lohnsatz nicht nur je nach Saison und Konjunktur schwanken, sondern allmählich so weit herabgehen wird, daß der Hausweber ebenso schlecht oder schlechter steht als vorher. Und die gesundheitliche Hebung durch den Fortfall der schweren Anstrengung hat auch ihre Kehrseite. Wie die Denksckrift ausführt, wird durch den elektrischen Antrieb ermöglicht, daß auch schwächere Personen, Frauen, Alte, Heranwachsende und Kränkliche sich dem Webstuhl widmen können; infolgedessen, erwartet die Denkschrift, werden statt des einen Menschen, der bisher bis zu 18 Stunden am Webstuhl saß, nun mehrere Familienangehörige sich in die Arbeit teilen, so daß auf jede Person nur wenige Stunden kommen und ein gesundes Abwechseln des Webens mit Haushalt und Landwirtschaft eintritt. Dieses Nacheinander mehrerer Personen am Webstuhl wird dadurch ermöglicht, daß eine Arbeitszeitbeschränkung nicht vorgesehen ist; obwohl die Denkschrift in der Einführung eines

Maximalarbeitstags prinzipiell einen Vorteil erblickt. Die Arbeitszeitverkürzung durch die Verteilung der Arbeit auf mehrere, die nacheinander weben, kann aber leicht in ihr Gegenteil umschlagen. Kann die für die Mehrzahl von Personen bei sinkendem Lohn genügende Lohnmenge in kurzen Arbeitszeiten nicht erreicht werden, so arbeitet man um so länger, und das desto mehr, je weniger die Arbeit körperlich anstrengt; die Möglichkeit, die Arbeitszeit auszudehnen, wird in der Konkurrenz mit den übrigen Heimarbeitern zur Notwendigkeit, sowohl um bei eiligen Aufträgen und in der Saison zufriedenzustellen, sich dadurch Aufträge auch für die stillere Zeit zu sichern, als auch um den bisherigen Verdienst bei herabgehendem Lohn aufrecht zu erhalten. Noch wahrscheinlicher wird diese Entwickelung, nach dem Beispiel der anderen Gegenden, durch die jährliche Ausgabe von 60 M. für die Kraft und 16 M. für das Licht. Die Denkschrift selbst sagt: „Da die Weber den Strom für den viertelpferdigen Motor und eine Glühlampe für das ganze Jahr bezahlen müssen, so wird eine möglichst intensive Ausnutzung dieser Kraft durch den Weber und seine Familienangehörigen stattfinden; dadurch wird aber auch die Qualität der Arbeitskräfte eine viel bessere, als sie seither war, und in wenigen Jahren werden die Seidenbandfirmen auf dem Hotzenwald einen festen, zuverlässigen Stamm von Hauswebern besitzen.“ Wenn hier erwartet wird, daß die Weber, um den Motor möglichst auszunutzen, so viel länger arbeiten werden, daß ihre Qualität als Arbeitskräfte durch die eifrige Hingabe an die Webarbeit eine bessere wird, so liegt darin ausgesprochen, daß infolge der vom Weber übernommenen Betriebsausgabe mit dem Motor zugleich der Weber durch sich selbst um so mehr ausgenutzt werden wird; die erhoffte Arbeitszeitverkürzung wird also zur Arbeitszeitverlängerung, der kleine Landwirt wandelt sich zum Berufsweber, die Gesundheitsvorteile sind mehr als in Frage gestellt.

Die Anregung zu dem ganzen Unternehmen ist von der einen der beiden Seidenbandfirmen, also vom Kapital, ausgegangen.

Nach der Denkschrift „können Seidenbandfabriken im Umfange, wie die hier in Frage stehenden, wegen der abnormen Schwankungen im Geschäftsgange die Hausindustrie überhaupt nicht entbehren“.

Neben der Fabrik sind eben die Hausweber eine industrielle Reservearmee, stets bereit sitzend, wartend, zur Ueberarbeit daher sofort zu haben, durch die in der Fabrik geltenden Arbeitszeitbeschränkungen nicht gebunden, so daß der Unternehmer mittels Ueberarbeitung der Hausweber jeden Auftrag sofort ausführen kann.

Das geplante Unternehmen wird nach allem Gesagten nur dann den Arbeiterinteressen gerecht werden und sich wirklich zu etwas Nützlichem gestalten können, wenn es die in aller Hausindustrie liegende Abwälzung des Unternehmerrisikos auf den Arbeiter wenigstens dadurch erträglich macht, daß auch die Arbeitszeitbeschränkung und vor allem die Tarifgemeinschaft dem nordwestdeutschen Muster nachgeahmt werden.

Die Arbeitszeitbeschränkung kann durch behördliche Abstellung der elektrischen Kraft zu bestimmter Stunde oder durch behördliche Kontrolle über die Innehaltung der vereinbarten Zeit geschehen.

Das Einfachste, und, wie mir scheint, Empfehlenswerteste ist der erstgenannte Weg, den man in Lyon beschritten hat: das Elektrizitätswerk, mag es nun der Gemeinde oder den Webern oder Unternehmern gehören, wird verpflichtet, nur innerhalb bestimmter Stunden Kraft an die Hausweber abzugeben. Mit dem Glockenschlag steht der Webstubl still und die Lampe erlischt: da ist keine Umgehung möglich. Die zweite Art, die behördliche Kontrolle, ist schwieriger. Man wird sie nur wählen, wenn die Hausweber auch außerhalb der Arbeitszeit elektrisches Licht von der Gemeinde beziehen, wie in Anrath, so daß der für Licht und Webstuhl zugleich dienende Elektromotor auch nach Feierabend in Tätigkeit bleiben muß.

Man kann ja grundsätzlich darüber zweifelhaft sein, ob man die von den Hausindustriellen hochgeschätzte Selbstbestimmung über ihre Arbeitszeit einschränken solle. Aber gegenüber dem gerade hier besonders zu fürchtenden Druck der Seidenbandfirmen, der in der Saison und bei eiligen Bestellungen den Hausweber zur Ueberarbeit zwingt, ist Arbeitszeitbeschränkung wirklicher Schutz. Und die Erfahrung spricht dafür. Wo keine solche Beschränkung eingetreten ist, wird von maßloser Ausdehnung der Arbeitszeit berichtet; wo sie vorhanden, sind dagegen die Leute sehr zufrieden. In Anrath lobten mir die Hausweber die festgesetzte Grenze der Arbeit: „Man kann doch mal in den Garten gehn." Der Bürgermeister versicherte mir, daß ohne diese Maßregel allgemein viel länger gearbeitet werden würde. Uebertretungen scheinen auch jetzt nicht selten zu sein; darauf deutet eine am Bürgermeisteramt angeschlagene Warnung und Drohung, im Wiederholungsfalle Stromzähler aufzustellen oder die Kraft ganz zu entziehen.

Das Wichtigste aber ist der Lohntarif. Nur wenn so der Lohn nach untenhin festgelegt ist, kann die elektrische Hausweberei von bleibendem Nutzen sein.

Es wäre jedoch verfehlt, auf dauernden Bestand des Verbandes zu hoffen, den wir in Anrath kennen gelernt haben. So sehr ich der vorbildlichen Einrichtung das schönste Gedeihen wünsche, glaube ich ihr doch das Zusammenbrechen voraussagen zu müssen, das in den unvermeidlich eintretenden Krisen bisher allen hausindustriellen Tarifgemeinschaften, die nicht vom Staat gestützt waren, zu Teil geworden ist. Kein Beispiel ist mir bekannt, daß in der Hausindustrie, seit Aufhören der alten obrigkeitlichen Ordnungen, jemals eine in freier Vereinbarung zu Stande gekommene Tarifgemeinschaft Dauer gehabt hätte. Auch in der Schwabacher Metallschlägerei ist nach dem vom Metallarbeiterverband dem Heimarbeiterschutzkongreß überreichten Bericht zwar durch Tarifgemeinschaft die Abhängigkeit der Meister von den Kaufleuten bedeutend verringert worden, aber „leider durch die Unvernunft der Meister vieles davon verloren gegangen". Die kleinen, seltenen, vergänglichen Anläufe bestätigen nur die Regel: Hausindustrielle sind von sich aus organisationsunfähig; sie bedürfen des Ersatzes der freien Vereinbarung durch Eingreifen des Staates.

Was aber der Wert solcher Versuche ist, das geht über ihre örtliche und zeitliche Begrenztheit weit hinaus.

Vor allem zeigt uns das in Anrath gefundene Beispiel des bergischen Verbandes, mit welchen Mitteln die Durchführung des Tarifs den Willensschwachen gegenüber gelingt, deren Wille durch die Gesamtheit gestärkt werden muß, damit er der guten Sache nicht untreu werde. Es sind dieselben Mittel, durch die allgemein, in den Organisationen der Fabrikarbeiter, die Mindestlohntarife aufrecht erhalten werden: Geldstrafen und Ehrenstrafen. Diese Mittel können ebenso angewandt werden, wenn der ganze Molluskenkörper einer solchen Hausindustriellenorganisation vom Staat ein Rückgrat bekommt. Und sie können ebenso wirken, wenn das Zustandekommen des Tarifs durch den Staat gesichert wird, wenn er den gesetzlichen Zwang einführt, vor einem geeigneten Vorsitzenden nicht nur zur Verhandlung erscheinen, sondern sich dem Tarif beugen zu müssen, der schließlich durch Mehrheitsbeschluß oder durch den Schiedsspruch des Vorsitzenden zu stande kommt. Selbstverständlich, das haben die Leser schon an den kleinen Stückchen des 34 Seiten langen Tarifs gesehen, können nur die Sachverständigen, die Arbeiter und die Unternehmer, einen solchen Tarif ausarbeiten; aber daß er überall, wo er am Platze ist, zu stande komme, daß er nicht ein unter dem Existenzminimum bleibendes Elend kodifiziere, daß er vor allem mit Machtmitteln zu seiner Durchführung und zu seiner periodischen Erneuerung versehen werde, dazu bedarf es des Eingreifens dessen, der die wirtschaftlich Schwachen zu schützen berufen ist, damit auch sie ein Stück freier Entschließung haben: also des Staates.

Aber wie soll man in der Hausindustrie, in all den kleinen Werkstätten, in all den zerstreuten Wohnungen, die Durchführung eines solchen Tarifs kontrollieren? So höre ich fragen. Die Antwort ist uns in Anrath durch die Wirklichkeit gegeben worden: wo eine Organisation der Parteien besteht, da kontrolliert diese den Tarif, auch wenn die Arbeiter nicht nur in vielen kleinen Werkstätten, sondern auch in vielen Ortschaften zerstreut sitzen. Und wenn in den anderen Hausindustrien auch gewiß keine so starke Koalition zu stande kommen wird wie hier, wo ausschließlich gelernte Männerarbeit, im Besitz teurer Maschinen, bisher das tatsächliche Monopol hat, so können auch die schwächsten Organisationen in Verbindung mit den zu schaffenden Hausindustrieinspektoren doch als Kontroll- und Beschwerdeinstanz die Durchführung dessen überwachen, was sie aus eigener Kraft nie zu stande bringen würden. Allerdings wird auch die Art und Höhe der Strafen genau nach dem Vorbild der privaten Vereinbarungen gesetzlich festgelegt werden müssen. Nur dann wird die Uebertragung solcher Einrichtungen aus dem Gebiet des privaten in das des öffentlichen Rechts Erfolg haben.

XVI.

Zur Begriffsbestimmung des „Kaufmanns“, „Fabrikanten“ und „Handwerkers“[1]).

Von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen.

Seitdem die durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 ins Leben gerufenen Handwerkskammern ihre Tätigkeit aufgenommen haben, wollen die Streitigkeiten darüber, ob im gegebenen Falle die Beitragspflicht der Gewerbetreibenden zur Handels- oder zur Handwerkskammer vorliegt, kein Ende nehmen. Wissenschaft und Praxis haben bisher vergebens versucht, die Grundlagen für eine reinliche Scheidung zu finden, und auch den einschlägigen Verwaltungsbehörden ist es nicht gelungen, einheitliche, allgemein anwendbare Normen aufzustellen. Die Zahl der in dieser Sache ausgearbeiteten Gutachten ist bereits Legion; kaum ein Jahresbericht der Handels- und Handwerkskammern läßt diese Frage unberührt, denn immer wieder wird sie durch Weigerung irgend eines Industriellen oder Handwerkers, der Handelskammer bezw. der Handwerkskammer tributpflichtig zu werden, aktuell. Die beiden genannten Interessenvertretungen stehen sich hier unversöhnlich gegenüber, und verfechten in der Regel ihre Ansprüche bis zur höchsten Instanz. Die Hebung dieses Mißstandes ist nach ziemlich allgemeinem Urteil, wenn überhaupt, nur auf die Weise zu erreichen, daß für die heute noch flüssigen Begriffe „Kaufmann“, „Fabrikant“ und „Handwerker“ gesetzliche Definitionen festgelegt werden. Der Schwierigkeit solches gesetzgeberischen Aktes ist man sich zwar bewußt, da aber kein anderer Weg an das Ziel zu führen vermag, muß, so sagt man, die gesetzliche Begriffsscheidung gesucht werden.

Anders eine Schrift des Prof. Lastig, die auf Grund tiefgehender Materialstudien zu dem Ergebnis kommt, daß „es mit der Sache selbst und demgemäß auch mit den Mitteln der Abhilfe etwas anders stehe“. Bei der Bedeutung dieser für die Praxis so überaus wichtigen Frage lohnt es sich, dem Verfasser in seinen Darlegungen zu folgen und letztere auf ihre Richtigkeit zu untersuchen.

---

1) G. Lastig, Der Gewerbetreibenden Eintragspflicht zum Handelsregister und Beitragspflicht zur Handelskammer und Handwerkskammer. Sonderabdruck aus: Festgabe der juristischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg für Herrmann Fitting. Verlag von Max Niemeyer in Halle, 1903. 95 SS.

Die Handelskammern basieren in Preußen auf dem Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 und dem Abänderungsgesetz vom 19. August 1897. Formell sind diese beiden Gesetze auf Grund des Artikels 10 des letztgenannten Gesetzes ersetzt worden durch die Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. August 1897. Nach den heute geltenden Bestimmungen sind aktiv wahlberechtigt und beitragspflichtig zur Handelskammer u. a. „alle Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen sind“[1]).

Die Interessenvertretungsfrage der Handwerker ist zuletzt geregelt worden durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 betreffend die Organisation des Handwerks. Bekanntlich unterscheidet dieses Gesetz: Innungen (freie Innungen und sogenannte fakultative Zwangsinnungen), Innungsausschüsse, Innungsverbände und als Spitze dieser Körperschaften die Handwerkskammern. Der Innung gehören als Mitglieder an „alle diejenigen, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, selbständig betreiben“. Ausgenommen sind „diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben“[2]). Die Mitglieder der Handwerkskammer werden gewählt von den Innungen des Bezirks, in dem die Kammer ihren Sitz hat, sowie von den Gewerbevereinen, sofern diese mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen.

Handelskammern wie Handwerkskammern bedürfen zur Durchführung ihrer Aufgaben ziemlich bedeutender Geldmittel. Ueber ihre Beschaffung ist folgendes vorgesehen: Die Handelskammern sind berechtigt, ihre Kosten auf die wahlberechtigten und beitragspflichtigen Vertretenen umzulegen, und zwar nach dem Maßstab der staatlich veranlagten Gewerbesteuer, oder in Gemeinden, die eine besondere Gewerbesteuer eingeführt haben, in Form von Zuschlägen zu dieser. Die Kosten der Handwerkskammer hingegen sollen von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirkes getragen werden, doch sind die Gemeinden berechtigt, ihren Anteil auf die einzelnen Handwerke umzulegen.

Diese Bestimmungen über die Kostendeckung sind der unmittelbare Ausgangspunkt der eingangs besprochenen Streitigkeiten. Denn da die Kosten der beiden Interessenvertretungen von den Vertretenen erhoben werden, suchen sowohl Handels- wie Handwerkskammern die leistungsfähigsten derselben zu sich heranzuziehen. Dieser Kampf um die Mitgliedschaft ist deshalb möglich, weil die in den Gesetzen angegebenen Voraussetzungseigenschaften verschieden interpretiert werden können.

Wie schon erwähnt, ist auf Grund des Handelskammergesetzes jeder Gewerbetreibende zur Handelskammer beitragspflichtig, der als Kaufmann und Inhaber einer Firma in einem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen ist. Es entsteht die Frage: Wer ist Kaufmann? Das Handelskammergesetz eignet sich die im Handelsgesetzbuch für den Begriff Kaufmann ge-

1) Die weiteren Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind für uns unwichtig.

2) Die andere Ausnahme des Paragraphen 100f der Gewerbeordnung bleibt für unseren Zweck außer Betracht.

gebenen Normen einfach an und stellt sich auf den Standpunkt, daß jeder Gewerbetreibende, der auf Grund der im Handelsgesetzbuch aufgestellten Kaufmannseigenschaften verpflichtet sei, seine Firma ins Handelsregister einzutragen, auch Kaufmann im Sinne des Handelskammergesetzes, und damit der Handelskammer beitragspflichtig sei. § 1 des Handelsgesetzbuches sagt:

Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1) Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;

2) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

3) die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie;

4) die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;

5) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschifffahrtsunternehmer;

6) die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;

7) die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler;

8) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;

9) die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht.

Außerdem aber heißt es in § 2: „Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1, Abschnitt 2, nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen."

Das Handelsgesetzbuch hat diese Bestimmung erhalten, weil, wie es in den Motiven heißt, es notwendig sei, daß die „Geltung des Handelsrechts auch auf alle Unternehmungen erweitert werde, die in kaufmännischer Weise oder in großem Umfange betrieben werden". Ueber diesen Paragraphen fühlen sich namentlich die Handwerker beschwert, weil er die Handelskammern veranlaßt, mit Energie darauf zu dringen, daß jeder größere gewerbliche Betrieb genötigt werde, sich in das Handelsregister einzutragen, um auf diese Weise als durch die Handelskammer vertreten zu gelten. Auf solche Art werden Gewerbetreibende, die sich durchaus als Handwerker fühlen, zu Kaufleuten gestempelt. Jeder auf Grund dieses Paragraphen in die Erscheinung tretende Fall erfordert nun eine Entscheidung darüber, welche Voraussetzungen nötig sind, um ein gewerbliches Unternehmen als ein solches bezeichnen zu können, das „nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb erfordert". Die dem Entwurf des Handelsgesetzbuches beigegebene Denkschrift nimmt die Sache ziemlich

leicht, sie ist der Meinung, daß im praktischen Leben die Frage, ob ein Unternehmen als kaufmännisches zu betrachten sei, im allgemeinen keine Schwierigkeit bereite — eine Annahme, die sich in Hinsicht auf die Vertretungsfrage als irrtümlich erwies.

Es fragt sich nun, ob es möglich ist, allgemeine Normen für die Beschaffenheit des nach § 2 eintragepflichtigen gewerblichen Unternehmens aufzustellen. In den vorhandenen Kommentaren wird zumeist angenommen, daß der Betrieb einen solchen Umfang haben müsse, daß sich die Notwendigkeit kaufmännischer Einrichtungen, z. B. geordnete Buchführung, wiederholte Inventur, Bilanz, Kreditgewährung u. s w. ergebe. Daneben wird nicht selten ein bestimmter Steuersatz als Bedingung aufgestellt. Das preußische Kammergericht, das in Handelsregistersachen für Preußen als höchste Instanz entscheidet, legt außer auf den Umfang besonderen Wert auf die Betriebsart des Unternehmens. „Der umfangreiche Betrieb muß sich seiner ganzen Anlage nach gleich als ein so verwickelter ergeben, daß ein ordentlicher Geschäftsmann ihn ohne die eine oder andere wesentlich spezifisch-kaufmännische Einrichtung nicht gehörig zu führen vermag.“

Lastig empfiehlt bezüglich der Feststellung der kaufmännischen Qualität eines Unternehmens ein anderes Verfahren. Er stellt eine Art Abstammungslehre auf. Jedes Unternehmen, das sich auf die Grundart des Handelsgewerbes — den reinen Warenhandel — zurückführen läßt, bezw. aus solcher heraus sich entwickelt hat, gilt als Handelsgewerbe, dessen Inhaber Kaufmann ist. „Alle heutigen und künftigen Arten der Handelsgewerbe führen auf eine Art zurück, sind entstanden, entstehen in der Gegenwart und werden in Zukunft entstehen im Wege der Spezialisierung.“ „Die Grundart aller Arten ist das Warengeschäft oder der Warenhandel, dessen Unternehmer im vollen und wahren Sinne Kaufmann ist, das ist ein Mann, der gewerbsmäßig dem Publikum Gelegenheit gibt, bei ihm seine Bedürfnisse an Waren einzukaufen“ [1]). Zuerst tritt der Kaufmann als reiner Warenkaufmann auf, d. h. er veräußert die regelmäßig von anderer Seite angeschaffte Ware unverändert oder wenig verändert weiter. Diesem reinen Warenkaufmann zur Seite tritt der „fabrizierende Warenkaufmann“, aus dem sich nach und nach der reine „Warenfabrikant“ entwickelt. Von letzterem sondert sich schließlich wieder der Lohnfabrikant ab, „der seinen gewerblichen Beruf ausschließlich in der Be- oder Verarbeitung von Waren für andere (und zwar für andere Kaufleute) findet. Aus und in dem Warenhandel entwickelt sich das Transport- und Frachtgeschäft. Die allgemeine Spezialisierung geht weiter und weiter, und so entwickeln sich nach und nach: Versicherungsgewerbe, Bank- und Wechselhandel, Handlungsagenturen, Lagerhaltungen und viele andere Gewerbe unserer modernen

1) Daß die selbständigen Friseure und Barbiere „reine oder Lohnhandwerker“ sind (S. 72), daß für den einfachen Ausdruck „Kundenproduktion“ die weitläufigsten Umschreibungen gemacht werden, sind nur kleine Beispiele hierfür.

und wirtschaftlichen Entfaltung. Wenn es aber richtig ist, folgert nun Lastig, „daß neue Arten von Handelsunternehmungen oder Gewerben durch solche Abspaltung oder Spezialisierung und durch Einbeziehung neuer Objekte in den freien Güterumlauf sich bilden", bezw. daß aus dem jeweiligen Kreise der Kaufleute immer neue Arten von Kaufleuten hervorgehen, „so ist es ganz natürlich, daß der Unternehmer eines solchen neuen kaufmännischen Erwerbszweiges die alten, ihm wie anderen Kaufleuten geläufigen Betriebseinrichtungen und Betriebshilfsmittel, kurz Betriebsweise weiter anwendet, auch sich selber als Kaufmann fühlt, und von den anderen Kaufleuten als ihr Berufs- und Standesgenosse angesehen wird". „Wollte man sich kurz fassen, so könnte man hiernach sagen: unter § 2 fallen die Unternehmer solcher Arten von Gewerbebetrieben, welche neben den bereits in § 1 aufgezählten sich sonst noch aus dem Warenhandel heraus, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, entwickelt haben, bezw. noch entwickeln." Auch eine hiermit in Einklang zu bringende Definition des Handels bleibt Lastig nicht schuldig: „Handel ist der Inbegriff derjenigen Gewerbetätigkeit, welche sich der Vermittelung des Warenumlaufs widmet, oder aus dieser im Wege der Spezialisierung im Laufe der Zeit sich entwickelt." Von der Anerkennung dieser Abstammungslehre erwartet Lastig „ein befriedigenderes Resultat für die Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Eintragung in das Handelsregister und bezüglich ihrer Zugehörigkeit zur Handelskammer, als es bisher tatsächlich erzielt wird".

Für den ersten Augenblick hat dieser ganze Lastigsche Gedankengang etwas Bestechendes, ob er aber in die Praxis umgesetzt werden kann, scheint mir mehr als zweifelhaft, denn es stellen sich dem von anderer Seite Hindernisse in den Weg, die wegzuräumen Lastig zwar versucht hat, die aber trotzdem mit Notwendigkeit wirksam bleiben müssen. Erstens: § 4 des Handelsgesetzbuches sagt: „Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden auf Handwerker sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung." Zweitens: § 100f. No. 1 der Gewerbeordnung bestimmt, daß diejenigen, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, fabrikmäßig betreiben, der Innung nicht anzugehören haben. Es leuchtet ein, daß in Bezug auf das erste Hindernis alles darauf ankommt, wie das Wort Handwerker interpretiert wird. Die Handelskammern stellen sich auf den Standpunkt, daß hier Handwerker gleichbedeutend sei mit Kleingewerbetreibender. Jeder größere Betrieb bedürfe eben der kaufmännischen Einrichtungen und sei deshalb kein Handwerksbetrieb. Die Handwerkskammern halten dem entgegen, daß § 4 außer von Handwerkern auch von solchen Personen rede, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehe. Der Gesetzgeber habe also bewußt einen Unterschied zwischen Handwerk und Kleingewerbe gemacht. Demgemäß müsse logischerweise gefolgert werden, daß auch ein großes Unternehmen dem Handwerk zugerechnet werden könne und infolgedessen von der Eintragungs-

pflicht und damit wieder von der Zugehörigkeit zur Handelskammer befreit sei. Lastig stellt sich prinzipiell auf die Seite der Handwerkskammern. Es ist interessant, die Gründe für dieses Verhalten kennen zu lernen. Durchaus ablehnend verhält er sich gegenüber der Forderung, daß der Streit durch eine gesetzliche Definition der Begriffe „Kaufmann und Handwerker" aus der Welt geschafft werden solle. Alle bezüglichen Versuche müßten fehlschlagen, „weil beide Begriffe einander gar nicht ausschließen". Der Grundfehler liegt nach ihm darin, „daß die allgemeine Ansicht dazu neigt, jeden Fabrikanten als Kaufmann anzusehen — während sowohl Handwerker wie Kaufleute ihr Unternehmen fabrikmäßig betreiben können. „Ob jemand Kaufmann oder Handwerker ist, hängt ab von der Art[1]), vom Gegenstande des Unternehmens, ob der oder jener aber Fabrikant ist, dagegen davon, in welcher Weise er dieses sein Unternehmen durchführt, betreibt. Die Art des Unternehmens ist verschieden, die Betriebsweise kann die gleiche sein."

Diese Auffassung erscheint mir willkürlich und den tatsächlichen Verhältnissen widersprechend; nicht einmal in das Gesamtsystem Lastigs fügt sie sich — wie zu zeigen sein wird — logisch ein. Zunächst freilich scheint es so, denn macht man diesen Unterschied zwischen Art und Betriebsweise eines Unternehmens, so läßt sich auf Grund des bei dem Begriff Kaufmann angewendeten „Spezialisierungsprinzips", besser Abstammungslehre, ohne „ernste Schwierigkeiten" entscheiden, „ob eine bestimmte Art von Unternehmen oder Unternehmern zum Handwerk gehört, resp. zu den Handwerkern zu zählen ist oder nicht." Das muß also mit Notwendigkeit heißen: Jedes Unternehmen, das sich aus einem ursprünglichen Handwerk ableitet, hat — ganz unabhängig von seinem Umfang — auch heute noch als Handwerk zu gelten. Ein Unternehmen aber, das seine Ahnen in einer Zunft nicht unterbringen kann, gilt als kaufmännisches Gewerbe „fabrikmäßig oder handwerksmäßig" betrieben. Lastig zieht diese Konsequenz im vollstem Maße. Auf S. 66 seiner Arbeit heißt es: „Die Handwerker fühlen, ja wissen es selber zur Genüge, ob ein Gewerbezweig aus ihrem Kreise hervorgegangen ist, sein Unternehmen zu ihnen gehört. Sie entscheiden z. B. ganz richtig, daß die ursprünglich aus dem Spengler- oder Klempnergewerbe zum Teil auch aus dem Schlossergewerbe hervorgegangenen Gas- und Wasserinstallateure dem Handwerk angehören, haben auch ganz richtig dafür gestritten, daß die Buchdrucker ebenfalls zu den Handwerkern gehören, die Zahntechniker hingegen nicht." Nach Lastig müssen demnach die großen Schuhfabriken mit Hunderten von Arbeitern (weil aus dem Schuhmacherhandwerk hervorgegangen), die Möbelfabriken (Tischlerhandwerk), die Leipziger Großbuchbindereien (Buchbinderei), die Buchdruckereien von Brockhaus, Meyer, Velhagen und Klasing, Union (Buchdruckerhandwerk), die Konfektionsanstalten (Schneiderhandwerk) u. s. w., u. s. w. von Rechts wegen dem Handwerk zugerechnet

1) Diese und die folgenden Sperrdrucke von mir.

werden. Ja, die gesamte Textilindustrie gehörte, streng genommen, in diesem Falle zum Handwerk, denn sie ist aus der Weberei hervorgegangen. Die große Zahl der solche Betriebe besitzenden oder leitenden Geheimen und einfachen Kommerzienräte wäre Handwerker, denen gegenüber Flickschuster und Flickschneider „fühlen, ja wissen, daß sie zu ihnen gehören."

Das ist ein Standpunkt, den unsere enragiertesten Handwerkerfreunde nicht einzunehmen wagen, der aber auch so wenig nationalökonomischer Erkenntnis entspricht, daß es nicht erst nötig sein wird, in diesen Blättern des näheren darauf einzugehen. Wohl aber möchte ich darauf hinweisen, daß Lastig mit dieser Schlußfolgerung seine eigenen Fundamente einreißt. Schon bei der Feststellung des Begriffes Kaufmann führt er bekanntlich aus, daß aus dem „reinen Warenkaufmann" sich der „fabrizierende Warenkaufmann" und aus diesem der „reine Warenfabrikant" entwickelt habe, dem sich endlich noch der „Lohnfabrikant" an die Seite stellte. Alle diese Fabrikanten seien auf Grund ihrer Abstammung von der einen Mutter — der Warenhandlung — Kaufleute. Ich frage: Welche Art von Gütern produzieren denn diese Kaufleute? Die überwiegend große Zahl unserer Güter wurde ihrem Wesen nach auch schon früher hergestellt, und zwar von Handwerkern. Kaufleute in Lastigschem Sinne könnten demnach nur solche Gewerbetreibende sein, die völlig neue, früher auch ihrem Wesen nach nicht von Handwerkern gefertigte Waren hervorbringen, denn alle anderen Unternehmungen sind ja auf Grund ihrer Abstammung Handwerksbetriebe. Auf diese Weise dürfte die Zahl der fabrizierenden Kaufleute (im Sinne des Handelsgesetzbuches) so klein werden, daß man getrost sagen könnte: 90 Proz. aller güterherstellenden Unternehmungen sind Handwerksbetriebe!

Wie sicher sich Lastig in seinen Anschauungen fühlt, geht daraus hervor, daß er im Anschluß an die These, nach der sich auf Grund der Abstammungslehre ohne ernste Schwierigkeiten im gegebenen Falle entscheiden lasse, ob ein Unternehmen zum Handwerk gehöre oder nicht, folgendes sagt: „Es erscheint daher auch überflüssig, an dieser Stelle weitere Untersuchungen über den Begriff Handwerker anzustellen." Darauf folgt dann — ein Hinweis auf die nationalökonomische Literatur und die „lebendige Auffassung der Fachkreise"!

Wie aber hilft sich Lastig über das zweite Hemmnis, dem § 100 f Abschn. 2 der Gewerbeordnung hinweg? Alle Interpretierungskunst bringt es nicht fertig, ihn dem System einzufügen. Denn wenn wirklich die „Handwerker" des § 2 des Handelsgesetzbuches auch Fabrikanten sein können, in dem angezogenen Paragraphen heißt es ausdrücklich: Diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, gehören der Innung (und damit der Handwerkskammer) nicht an. Die Lastigschen Fabrikhandwerker sind demnach von der Handwerksorganisation ausdrücklich ausgeschlossen, und da sie auch in der Handelskammer (weil sie als Nichtkaufleute nicht eintragspflichtig sind) angeblich nichts zu suchen haben, bleiben sie unvertreten. Wie hilft sich Lastig demgegenüber? Sehr einfach; er verlangt, daß der § 100 f Abschn. 2 der

Gewerbeordnung aufgehoben werde, „denn dann fallen ohne weiteres die Fabrikanten des Kaufmannsstandes den Handelskammern, die Fabrikanten des Handwerkerstandes den Zwangsinnungen und Handwerkern zu“.

Man sieht: das ganze Gebäude Lastigs ruht auf der Annahme, daß mit Hilfe der Abstammungslehre die Bestimmung des Handwerkers und Kaufmanns ohne weiteres möglich sei. Da nun, wie angedeutet, diese Möglichkeit nach Lastigschem Rezept nicht gegeben ist, weil das empfohlene Verfahren zu erheblichen Widersprüchen führen müßte, fallen alle Schlußfolgerungen in sich zusammen — die eingangs besprochenen Schwierigkeiten bestehen nach wie vor.

Auch die isoliert genommene Lastigsche Forderung, daß § 100f. Abschn. 2 gestrichen werde, um damit prinzipiell anzudeuten, daß den Handwerkskammern auch Fabrikanten angehören könnten, ist nicht gerechtfertigt, denn die Handwerkskammer soll doch eine Vertretung von Berufsgenossen mit gleichen Interessen sein. Wie aber könnte sie dies, wenn dem Fabrikanten mit 1000 Arbeitern sich der Schuhmacher gesellt, der einem Alleinbetrieb vorsteht. Fühlen sich diese beiden Leute als Standesgenossen, weil ihre Berufsahnen in alter Zeit zünftig waren? Gewiß nicht. Und wie wäre bei solcher Zusammensetzung der Handwerkskammern der gemeinsame Interessenboden zu finden? Es gäbe kaum eine wirtschaftspolitische Maßnahme die von beiden gleich beurteilt werden könnte. Gewänne die Lastigsche Interpretation an Boden, so würde dies für die „Handwerksfabrikanten“ eine große Ungerechtigkeit bedeuten, denn letztere können allein in der Handelskammer eine ihren wahren Interessen dienende Vertretung finden. „Fabrikhandwerker“ und „Fabrikkaufleute“ bilden gemeinsam die Industrie oder besser noch die Großindustrie, die in Hinsicht ihrer Interessenvertretung unter allen Umständen zusammengehalten werden muß. Der Industrie gegenüber steht das Handwerk, dessen Produktionsart von jener der Fabrik durchaus abweicht und das im wesentlichen Betriebe umfaßt, deren Umfang den Fabriken nachsteht. Selbstverständlich gibt es innerhalb des Handwerks große und kleine Unternehmungen; den Zwergbetrieb als typisch für das Handwerk hinzustellen ist nicht angängig, aber für dieses „groß“ muß die Relativität gegenüber den Alleinbetrieben in Betracht kommen. Wo in bestimmtem Falle diese Grenze zwischen Fabrik und Handwerk liegt, kann, wie gesagt, nicht allgemein entschieden werden, aber eines muß man doch unter allen Umständen fordern: Ein Betrieb, der Hunderte von Arbeitern beschäftigt, darf nicht — wie es leider in vielen Fällen geschehen ist — auf Grund willkürlicher Deduktionen gezwungen werden, einer Organisation beizutreten, die im Grunde dem „Kapital“ doch eine Summe von Vorurteilen entgegenbringt und deren vornehmstes Ziel es ist, die kleineren Unternehmungen konkurrenzfähig zu erhalten. Also: die Interessenvertretungsfrage kann zweckmäßig allein so geregelt werden, daß auf beiden Seiten die wirklichen Interessenten zusammenkommen, derart, daß die Großen auf der einen und die kleinen und mittleren auf der anderen Seite im Interesse ihrer besonderen Aufgaben tätig sind. Nur wenn dies geschieht, kann auf beiden Seiten Ersprieß-

liches geleistet werden, sonst nicht. Derjenige, welcher Gelegenheit hatte, in das praktische Innungsleben hineinzusehen, wird zu einem anderen Ergebnis überhaupt nicht kommen können. Ueberall dort, wo geistreiche Interpretatoren vom grünen Tisch Großindustrielle und Handwerker in den Zwangsinnungen zusammentaten, macht sich die unüberbrückbare Kluft zwischen diesen Schichten im ganzen Innungsleben bemerkbar. Man höre einmal die kleinen „Krauter“, wie sie klagen und jammern darüber, daß die großen Herren es gar so wenig verstehen, sich in die Lage eines Kleinmeisters hineinzudenken. Geradezu gefährlich wäre es, wollte man diese, bisher glücklicherweise nur im Einzelfalle auftretende Erscheinung nach der Methode Lastig verallgemeinern. Im Interesse gerade des Handwerks — dessen weitmöglichste Erhaltung und Förderung uns allen am Herzen liegt — muß dringend davor gewarnt werden.

Tübingen, Ende August 1904.

XVII.

Zum Kapitel der Haushaltskosten.

Von Dr. A. Emminghaus in Gotha.

Zusammenstellungen von Jahreseinnahmen und Ausgaben verschiedener Kategorien aus Familienhaushaltsbüchern sind vielfach veröffentlicht. Zumeist aber doch aus kleineren und ganz kleinen Haushalten und zumeist einem oder wenigen Jahren entstammend.

Durch die sehr sorgsame Haushaltsbuchführung eines meiner Freunde, die mir zur Bearbeitung überlassen worden ist, da der getreue Buchhalter selbst es nicht der Mühe wert hielt, sich weiter mit seinem großen Tabellenwerke zu beschäftigen, bin ich in die Lage versetzt, auch einmal eine zahlenmäßige Darstellung der Lebenshaltung einer Familie aus der Klasse derer, die nicht reich sind, aber dank dem Fleiße, der Tüchtigkeit und Sparsamkeit der Familienhäupter (Mann und Frau) sich eines stetig gewachsenen Wohlstandes erfreuen, bieten zu können, und dies zwar für eine mehr als vierzigjährige Periode. Denn die Aufzeichnungen beginnen mit dem Jahre 1862 und endigen mit dem Jahre 1903. Und die Erläuterungen, die mein Freund seinem Tabellenwerke hinzugefügt, gestatten eine Belebung des Stoffes, die ihn richtig verstehen hilft und genießbarer macht.

Ob und in welcher Richtung derartige Darstellungen einigen wissenschaftlichen Wert beanspruchen, mag dahingestellt sein. Jedenfalls dürfte das Bild, das ich den Lesern vorzuführen gedenke, typisch sein für die Lebenshaltung einer größeren Anzahl von Angehörigen des höher gebildeten Mittelstandes — von Kaufleuten, Professoren, Aerzten, höheren Staatsbeamten u. s. w. — in Deutschland während der letzten vierzig Jahre. Freilich gewinnt man daraus nicht eine Uebersicht über die Wandlung der Preisverhältnisse wichtiger Gegenstände des täglichen Bedarfs, weil die vorliegende Tabelle, obwohl etliche zwanzig Ausgaberubriken enthaltend, doch z. B. nicht Einzelausgaben für Fleisch, Brot, Milch, Butter, Wein, Bier, Kleider, Schuhe, Wäsche, Licht, Holz, Kohlen u. s. w. aufweist, weil die Haushaltung nacheinander in drei weit voneinander entfernten Gegenden des Vaterlandes geführt wurde, weil viele der Rubriken sich mit dem sich verändernden Familienstand veränderten und weil endlich nur wenige sich auf Gegenstände beziehen, deren

quantitativer Verbrauch auch bei wachsendem Wohlstand absolut und verhältnismäßig gleich zu bleiben pflegt. Aber an vergleichenden preisstatistischen Untersuchungen aller Art, namentlich für die hier fragliche Periode, fehlt es ja nicht.

Die vorliegende Hauswirtschaftsrechnung begann im Jahre 1862, da mein Freund, den ich fortan A. nennen will, in einer norddeutschen (Hansa-)Stadt in festbesoldetem, aber Zeit und Gelegenheit zu (literarischem) Nebenverdienst gewährendem Amte stand. Zu Ostern 1866 siedelte er nach einer süddeutschen Residenz in eine Staatsstellung über, die aber gleichviel Zeit und Gelegenheit zu Nebenbeschäftigung bot. Zu Ostern 1873 fand seine Berufung in eine mitteldeutsche Mittelstadt und in ein die ganze Kraft im wesentlichen erschöpfendes, aber gut und steigend besser besoldetes Amt statt.

In der ersten Periode hatte die Familie drei kleine Kinder, von denen eines starb. In der zweiten kamen vier, in der dritten eines dazu. Vier Söhne und drei Töchter. Der älteste Sohn wurde Ende der achtziger, der zweite Mitte der neunziger Jahre, der dritte etwas später im wesentlichen unabhängig von väterlicher Hilfe, der jüngste ist es zur Zeit noch nicht. Die Töchter verheirateten sich nacheinander in den Jahren 1886 bis 1892.

Da die Kosten eines Familienhaushalts sehr wesentlich mit vom Familienstande abhängen, namentlich in Familien des hier in Frage kommenden Ranges, hätte es immerhin guten Grund, den langen Zeitraum, für den die Haushaltsrechnungen vorliegen, hiernach zu teilen in die Periode, wo die Kinder noch ganz in häuslicher Pflege stehen, ferner die Periode, wo die Söhne außer dem Hause erhalten werden müssen, die Töchter der Aussteuer bedürfen, und drittens die Periode, wo die Kinder nahezu sämtlich unabhängig vom elterlichen Haushalte sind. Richtiger aber wird im vorliegenden Falle die Einteilung in die Zeiträume sein, in denen A.s Haushalt in verschiedenen Gegenden Deutschlands geführt wurde, zumal diese Zeiträume sich auch mit verschiedenen Einnahmestufen — wenigstens der festen Einnahmen (Gehalt) — decken. Zweckmäßig werden dann nur die beiden Jahre 1866 und 1873 ausgeschieden, während deren Uebersiedelungen von einer in die andere Gegend stattfanden.

Die erste — norddeutsche — Periode reicht dann von 1862 bis Ende 1865, wo die feste Einnahme von 3960 auf 5366, die Gesamteinnahme von 4830 auf 7763 M. stieg. Die zweite — süddeutsche — Periode reicht von 1867 bis Ende 1872, wo die feste Einnahme von 3600 auf 4457, die Gesamteinnahme von 5984 auf 7284 M. stieg. Die dritte — mitteldeutsche — Periode reicht von 1874 bis Ende 1903. Hier stieg die feste Einnahme von 10 800 auf 20 000, oder, da im letzen Jahre dieser Periode A. teilweise schon Ruhegehalt bezog, auf 19 400, die Gesamteinnahme von 11 685 auf 21 317 M. In allen drei Perioden setzt sich die Differenz zwischen fester und Gesamteinnahme zusammen aus Schriftstellerhonoraren, Zinsen von angelegtem Kapital und Verschiedenem; in den Jahren 1876 bis 1890 kommt dazu Mietzins von einem Hause, welche A. als Mitglied einer von ihm begründeten

Baugenossenschaft erzielte und, da er es nicht selbst bewohnen konnte, vermieten mußte.

In den 4 Jahren der ersten Periode betrug die Einnahme durchschnittlich 6081, die Ausgabe 4933 M., diese also 81,4 Proz. der Einnahme. Daß hier etwas erspart wurde, war ein Vorteil für die zweite, sechsjährige Periode, in der der Haushalt in der teureren Rheingegend, bei durchweg geringerer fester Einnahme und wesentlich vergrößertem Hausstand geführt werden mußte. Hier betrug die Einnahme im Durchschnitt der 6 Jahre 6379, die Ausgabe 6363 M., also nahezu 100 (genau 99,75) Proz. der Einnahme. Nur sehr geringe Ersparnisse konnten in die dritte — mitteldeutsche — Periode herübergerettet werden.

In dieser dreißigjährigen Periode betrug durchschnittlich im Jahre die Einnahme 18134, die Ausgabe 16203 M., oder 89,35 Proz. der Einnahme. Das war die Zeit, wo ein kleines Kapital zum zukünftigen Besten der sieben aus der einen Haushaltung hervorgegangenen Familien erspart werden konnte.

Betrachten wir nun wenigstens die wichtigsten der einzelnen Ausgabeposten etwas näher:

I. Kinderpflege, Erziehung und Unterhaltung. Die Kosten sind in der ersten — norddeutschen — vierjährigen Periode nur gering; sie betrugen durchschnittlich nur 49 M. im Jahre, oder 0,8 Proz. der Durchschnittseinnahme.

In der zweiten — süddeutschen — sechsjährigen Periode betrug diese Ausgabe durchschnittlich auch noch nur 174,1 M. oder 2,72 Proz. der Durchschnittseinnahme. Am Ende der Periode war freilich das älteste von den damals vorhandenen sechs Kindern erst 12, das jüngste 2 Jahr alt. In dieser Periode machte die wachsende Kinderzahl auch die Anstellung einer Stütze der Hausfrau nötig, deren Kosten hier nicht mit berechnet sind.

In der dritten — mitteldeutschen — dreißigjährigen Periode stiegen die Kosten dieser Rubrik von 387 M. im ersten Jahre bis auf 8045 M. in einem Jahre (1891) an und betragen sie öfter zwischen 5000 und 7000 M. Das sind Jahre, wo die Söhne auf Hochschulen, im Heerdienst u. s. w., die Töchter bei der Verheiratung besondere Ausgaben verursachen. Bei dem beträchtlichen Wechsel, dem diese Post in der langen Jahrenreihe unterliegt, ist es vielleicht nicht richtig, hier Durchschnittsangaben zu machen. Aber es bietet doch einiges Interesse, zu wissen, was der Unterhalt einer so wie oben angegeben zusammengesetzten Kinderzahl bei sorgfältiger Erziehung (teils außer dem Hause) und wenn, wie hier, alle Exzesse ausgeschlossen sind, einer Familie in der geschilderten wirtschaftlichen Lage kostet. Es handelt sich hier um eine Ausgabe von durchschnittlich 2872 M. oder 15,83 Proz. der Durchschnittseinnahme, 17,72 Proz. der durchschnittlichen Gesamtausgabe. Ein so hoher Prozentsatz bedeutet gewiß eine sehr gerechtfertigte Anlage. Ein großes Glück, wenn sie, wie bei A. der Fall, sich auch im Erfolg als gut erweist.

II. Unmittelbare Gesundheitspflege. A. und seine Familie haben sich während der ganzen langen Periode, für die die Rechnung

vorliegt, im wesentlichen einer guten Gesundheit zu erfreuen gehabt. Deshalb sind die Ausgaben für unmittelbare Gesundheitspflege — Arzthonorar, Apotheke, Zahnpflege etc. — in keinem Jahre über 2—300 M. hinausgegangen. Diese Ausgabepost ist nicht typisch, weil die gnädige Bewahrung vor Krankheiten in einer so zahlreichen Familie leider zu den großen Seltenheiten gehört.

In der ersten Periode betragen die Ausgaben durchschnittlich 134 M. oder 2,23 Proz. der durchschnittlichen Jahreseinnahme, 2,92 Proz. der durchschnittlichen Gesamtausgabe; in der zweiten sinken sie gar auf 109,4 M. oder 1,71 Proz. der Einnahme, 1,72 Proz. der Ausgabe, um dann in der dritten bei 170,7 M. Jahresdurchschnitt auf 0,94 Proz. der Einnahme und 1,05 Proz. der Ausgabe weiter zu fallen.

III. Dienstbotenlöhne. Die Familie hielt sich in der ersten Periode erst einen, dann zwei weibliche Dienstboten; in der zweiten kam bald eine Kindergärtnerin, die zugleich Helferin im Haushalte war, hinzu; diese letztere Hilfe war auch im größten Teile der dritten Periode nötig, außerdem aber zu Stadtgängen und häuslichen Diensten ein nur stundenweise beschäftigter Diener. Bie Barlöhne betrugen in der ersten Periode dnrchschnittlich 217,2 M. oder 3,57 Proz. der Einnahme, 4,4 Proz. der Ausgabe; in der zweiten durchschnittlich 239,3 M. oder 3,75 Proz. der Einnahme, 3,76 Proz. der Ausgabe; in der dritten 475,7 M. oder 2,66 Proz. der Einnahme, 2,94 Proz. der Ausgabe.

IV. Wohnung und Garten. Zu den wichtigsten Posten der Haushaltung gehört bekanntlich die Wohnung. Leider ist dieser Posten für die größte der hier fraglichen Perioden bei A. nicht typisch, weil er in den ersten 24 Jahren dieser Periode Dienstwohnungen inne hatte, die ihm mit einem im Verhältnis zur Größe und Güte zu niedrigen Preise angerechnet wurden, während er in den letzten 6 Jahren ein eigenes Haus bewohnte, was übrigens auch in den letzten beiden Jahren der zweiten Periode der Fall war. Es wird zweckmäßig sein, diese beiden Perioden je in 2 Teile zu teilen. Das eigene Haus, welches A. in den letzten beiden Jahren der zweiten, süddeutschen Periode bewohnte, war von ihm als Mitglied einer von ihm begründeten, aus durchaus kreditfähigen Mitgliedern bestehenden Baugenossenschaft erworben. Es können hier als Wohnungskosten nur Zins und Amortisationsrate gerechnet werden, und es ist bezeichnend, daß diese Beträge trotz der Alleinbewohnung eines ganz stattlichen, ziemlich geräumigen Hauses mit Garten wesentlich niedriger sich stellen, als der Mietzins für die vorher 4 Jahre hindurch innegehabten Mietwohnungen — gewiß eine Tatsache, die die Begründung von Wohnungsbaugenossenschaften der von A. ersonnenen und durchgeführten Form für Personen der wirtschaftlichen Rangklasse, der A. angehörte, sehr dringend empfiehlt. (Gemeinschaftlicher Ankauf des Grund und Bodens durch eine Genossenschaft mit geschlossener Zahl. Anzahlungen in bestimmten Prozentsätzen. Aufnahme einer möglichst hohen Hypothek auf den Bauplatz. Bebauung nach gemeinschaftlich festgestelltem Plane auf gemeinschaftliche Rechnung, aber in der Größe und Einteilung nach den Wünschen jedes Genossen. Nach Fertigstellung Aufnahme einer

Hypothek auf das Ganze. Zahlung der Zins- und Tilgungsraten. Gewisse Benutzungs- und Veräußerungsbeschränkungen.)

Die Dienstwohnungen, die A. in den ersten 24 Jahren der dritten Periode bewohnte, mögen mit dem für derartige Wohnungen an seinem Wohnorte üblichen Preise von 1500 M., die Wohnung der letzten 6 Jahre im eigenen Hause mit 2000 M. angenommen werden. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

	Durchschnittl. Mietzins M.	Durchschnittl. Zins- u. Amortisationsrate M.	Proz. der Einnahme	Proz. der Ausgabe
I. In der ersten — norddeutschen — Periode	605	—	9,95	12,3
II. In der zweiten — süddeutschen — Periode, erste 4 Jahre	891	—	14,60	14,78
III. Letzte 2 Jahre	—	784 [1])	10,57	11,05
IV. In der dritten — mitteldeutschen — Periode, erste 24 Jahre	1615 [1])	—	9,60	9,97
V. Letzte 6 Jahre	—	2122 [1])	10,70	13,95

Bemerkenswert ist hier der im Vergleich mit Periode I absolut und verhältnismäßig höhere Mietaufwand in den Perioden II und III bei ungefähr gleich hoher Einnahme und bei besseren Wohnungsverhältnissen in der I. Periode, wo der herrschenden Ortssitte gemäß ein ganzes, wenn auch kleines, Haus bewohnt wurde, während in der Periode II zuerst nur eine kleine, sogenannte herrschaftliche Etage benutzt ward. Wie die Wohnung, so erforderte die ganze Lebenshaltung in den sechziger Jahren noch höheren Aufwand im Süden, als im Norden von Deutschland. Das wird sich später kaum wesentlich geändert haben.

Die Verhältniszahlen der Perioden I—III oben sind bei absolut höheren Gesamtausgaben wesentlich höher, als in der Ausgabeklasse 2—3000 Fr. nach Cheysson und Toqué bei Schmoller, Grundriß II, S. 142. Die absoluten und Verhältniszahlen der Perioden IV und V oben sind wesentlich niedriger, als in der Ausgabeklasse 18 200 nach Hampke bei Schmoller (das.).

A.'s Ausgaben für Wohnung sind mit der steigenden Einnahme prozentual nicht wesentlich herabgegangen. Absolut würden sie freilich, wenn die Jahreseinnahme in den Perioden IV und V oben auch um das Doppelte höher gewesen wäre, nicht gestiegen sein; denn die in diesen Perioden von A. innegehabten Wohnungen reichten auch für ein noch wesentlich gesteigertes Wohnungsbedürfnis aus. Die Ausgabe für Wohnungszwecke würde sich dann also verhältnismäßig in der Tat erheblich niedriger gestellt haben, als in den anderen Perioden.

V. Hauswirtschaft. Nach A.'s Erläuterungen umfaßt die unter dieser Bezeichnung in der Tabelle aufgeführte Post im wesentlichen, aber nicht nur, die Ausgaben für Küche und Keller, Speise und Trank, Haus-

1) Einschließlich Gartenunterhaltung.

reinigung und Wäsche; sie enthält auch mancherlei Unterstützungsgaben, manche Ausgaben für Bekleidung, für Ausbesserungen und kleinere Mobiliaranschaffungen, für Geschenke, also für alle die Zwecke, für welche in einem Hause, in dem tagsüber der Gatte nicht zu Hause ist, die Hausfrau mit ihrem Portemonnaie aufzukommen pflegt.

Die Ausgaben wechseln in der ersten — norddeutschen — Periode wenig von Jahr zu Jahr; sie betragen durchschnittlich 1397 M. oder 22,97 Proz. der Einnahme, 28,32 Proz. der Ausgabe; in der zweiten — süddeutschen — Periode steigen sie in den betreffenden 6 Jahren hauptsächlich infolge der vermehrten Kinderzahl von 1636 auf 2643 M.; sie betragen hier durchschnittlich 2167 M. oder 33,85 Proz. der Einnahme, 34,16 Proz. der Ausgabe. In der dritten — mitteldeutschen — Periode sind sie vorzugsweise infolge der durch A.'s dienstliche Stellung gebotenen größeren Reichlichkeit, aber auch infolge des Heranwachsens der Kinder, im Ganzen erheblich höher, variierend zwischen 2682 und 5210 M., in der Mitte der Periode am höchsten, durchschnittlich 4197 M. oder 23,14 Proz. der Einnahme, 25,90 Proz. der Ausgabe.

Mit den bei Schmoller a. a. O. aufgeführten Cheysson-Toquéschen und Hampkeschen Ziffern sind die obigen kaum erfolgreich vergleichbar, weil es zweifelhaft erscheint, ob, was bei A. Hauswirtschaft heißt, den gleichen Inhalt hat wie die dort „Nahrung“ genannte Post. Ueberdies waren Gesamteinnahme und -Ausgabe bei A. immer höher, als die höchsten bei Cheysson-Toqué angegebenen Beträge (2—3000 fr.). Die hier berechneten 19,2 und die bei Hampke berechneten 16 Proz. bleiben weit unter den für Hauswirtschaft bei A. sich ergebenden Sätzen zurück. Möglich, daß die Hampkeschen Haushaltungen aus wesentlich weniger Personen bestanden, als die A.sche.

Die allgemeine Wahrnehmung, daß die Kosten für Ernährung — also auch bei A. der überwiegende Hauptbestandteil der Post „Hauswirtschaft“ — prozentual bei steigendem Wohlstande abnehmen, trifft auch hier zu. Bei A. nehmen sie in der dritten Periode trotz der erheblich gestiegenen Anforderungen, verglichen mit der zweiten Periode, ab. Bemerkenswert ist auch in der „Hauswirtschaft“ bei wenig unterschiedener Gesamteinnahme und Ausgabe die hervortretende Steigerung der Verhältniszahlen in der zweiten — süddeutschen — Periode, verglichen mit der ersten — norddeutschen. — Jenseits des Mains ist die Lebenshaltung vielleicht überall etwas besser, aber meistens auch etwas teurer, als diesseits.

VI. Heizung und Beleuchtung. Diese Post zeigt, wenigstens bei Vergleichung der ersten beiden mit der dritten Periode, in der wirklichen Durchschnittsausgabe eine wesentliche Verschiedenheit. Es stehen sich die Ausgaben 237, 215 und 582 M. gegenüber. Die erheblich größeren Wohnungen der dritten Periode erklären die Steigerung zur Genüge. Uebrigens sind bekanntlich, namentlich in den letzten 15—20 Jahren, auch die Brennmaterialienpreise in Deutschland beträchtlich gestiegen und die Ansprüche auf Beleuchtung immer etwas höhere geworden. In den Verhältniszahlen zeigen sich keine großen Unterschiede.

In der ersten Periode	3,90	Proz. der Einnahme,	4,80	Proz. der Ausgabe	
„ „ zweiten „	3,37	„ „ „	3,38	„ „ „	
„ „ dritten „	3,21	„ „ „	3,95	„ „ „	

Die Verhältniszahlen sind sämtlich erheblich höher, als in den allenfalls vergleichbaren Rubriken der Aufstellungen bei Schmoller a. a. O.

VII. Inventaranschaffung, Inventar- und Wohnungsausbesserung. Die Ausgaben für diese Zwecke sind durchschnittlich in den ersten beiden Perioden nicht sehr verschieden, in der zweiten etwas kleiner als in der ersten; die im allgemeinen etwas teurere Lebenshaltung bei wenig höherer Einnahme gebot hier Sparsamkeit, wo sie am ersten zulässig war. In der dritten Periode sind die Ausgaben durchschnittlich erheblich höher, als in den beiden anderen, schwanken aber von Jahr zu Jahr gewaltig (zwischen 111 und 1125 M.). Von Zeit zu Zeit machten sich bei vergrößerter Wohnung Mobiliaranschaffungen, häufig auch Mobiliar- und Wohnungsausbesserungen, nötig. Die Ziffern stellen sich wie folgt.

	Durchschn. Ausgabe	Proz. d. Einnahme	Proz. der Ausgabe
I. Periode	254 M.	4,17	5,15
II. „	224 „	3,51	3,52
III. „	417 „	2,40	2,75

Daß in der III. Periode die Verhältniszahlen sich geringer stellen, ist nicht auffallend.

VIII. Bekleidung. Hier stellen sich die Ausgaben folgendermaßen:

	Durchschn. Ausgabe	Proz. d. Einnahme	Proz. der Ausgabe
I. Periode	375 M.	6,17	7,60
II. „	363 „	5,67	5,70
III. „	778 „	4,29	4,80

Auch hier zeigt sich in der II. Periode, verglichen mit der I., eine trotz gesteigerten Bedarfs — gewachsene Kinderzahl — eingetretene Ersparung, die hier, anders wie bei der Wohnung und Ernährung, möglich war, weil es sich hier um einschränkbare Zwecke handelte. In der dritten Periode wechseln die Ausgaben von Jahr zu Jahr erheblich; sie variieren zwischen 300 und nahe an 1600. Die letztere Höhe erreichten sie zu der Zeit, wo die meisten erwachsenen Kinder noch in A.s Hause waren.

Bemerkt muß werden, daß die Jahresbeträge wenigstens in der zweiten Hälfte der dritten Periode nicht ganz mit für die, übrigens sehr mäßigen, Kleidungsbedürfnisse der Hausfrau validieren, da diese dann größtenteils aus eigenen Einnahmen der letzteren bestritten wurden.

Bei Schmoller a. a. O. sind nach der Untersuchung Hampkes die Ausgaben für Kleidung bei der Gesamtausgabe des Jahres von 18206 M. absolut — 1554 gegen 809 M. — und verhältnismäßig (8,5 gegen 5,80 Proz.) erheblich höher, als sie sich nach obiger Aufstellung bei A. berechneten. Freilich handelt es sich bei Hampke nur um eine Jahresrechnung, hier aber um den Durchschnitt von 30 Jahren; in einzelnen dieser Jahre waren die Ausgaben für Bekleidung bei A. absolut und verhältnismäßig höher, als nach Hampke bei den auskunftgebenden vier Halleschen Familien in dem einen Beobachtungsjahre.

IX. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Post- und Telegrammgebühren. Dieses gerade in der A.schen Privatwirtschaft bedeutsame Kapitel zeigt eine fortwährende geringe Steigerung der an sich nicht großen Jahresausgaben, die auch in der zweiten Periode, wo an literarischen Hilfsmitteln nicht gespart werden durfte, nicht zurücksteht. Das Bild ist folgendes:

	Durchschn. Ausgabe	Proz. d. Einnahme	Proz. der Ausgabe
I. Periode	142 M.	2,33	2,88
II. „	217 „	3,40	3,41
III. „	250 „	1,38	1,54

Namentlich in der III. Periode würden die Ausgaben höhere gewesen sein, wenn A. hier mehr Muße zu literarischen Arbeiten gehabt und wenn ihm nicht dienstlich eine Fülle von literarischen Hilfsmitteln ohnehin zur Verfügung gestanden hätte. Die oben mit enthaltenen Post- und Telegrammgebühren belaufen sich immer ungefähr auf $^1/_4$ bis $^1/_5$ der Gesamtpost. Sie bedeuten in der letzten Periode, wo bekanntlich der Briefverkehr sich wesentlich verbilligt hat, auch wo sie im wesentlichen gleich bleiben, eine erhebliche Steigerung des privaten Briefverkehrs.

X. Reisen und Sommerfrischen. Da A. stets in seiner beruflichen und nebenamtlichen Tätigkeit stark angespannt war, machten sich jährlich kleinere und größere Erholungsreisen, die teilweise auch beruflichen Zwecken dienten, und Erholungsaufenthalte nötig. Die Aufwände hierfür stiegen fast von Jahr zu Jahr, abgesehen von der II. Periode, wo aus schon angegebenen Gründen Einschränkung geboten war, überdies die Kriegszeit wenigstens während eines Jahres Reisen und dergl. verbot. In der dritten — mitteldeutschen — Periode erhoben sich die Aufwände über diejenigen der ersten beiden im Anfange nicht, weil zu größeren Reisen und Sommerfrischen fast immer die Zeit fehlte, diese auch meist von A. allein unternommen werden mußten. Als die Kinder herangewachsen waren, konnte sich meistens die Hausfrau, bisweilen auch Kinder, beteiligen. So kam es, daß der Aufwand sich bisweilen weit über den Durchschnitt erhob. Aus der Tabelle ergiebt sich folgendes Bild:

	Durchschn. Ausgabe	Proz. d. Einnahme	Proz. d. Ausgabe
I. Periode	558 M.	9,17	11,31
II. „	439 „	6,88	6,90
III. „	727 „	4,01	4,49

XI. Andere Vergnügungen außer dem Hause. Große Aufwände an Zeit und Geld wurden in A.s Familie für solche Vergnügungen nicht gemacht. Aber A.s Haus ist ein gastliches Haus und Gästen wurde auch außer dem Hause immer das Mögliche — kleinere Ausflüge u. s. w. — geboten. Die hier verzeichneten Aufwände validieren aber z. T. für die zahlreichen kleinen Ausgaben, zu denen A., übrigens ein entschiedener Gegner des sogen. Kneipens, gelegentlich der zahlreichen Sitzungen der vielen Vereine, denen er angehörte, Sitzungen, welche immer in öffentlichen Lokalen abgehalten werden mußten, veranlaßt war. Es handelt sich hier also nicht lediglich um „Vergnügungen“;

aber diese Ausgaben waren unter einer anderen Rubrik nicht gut unterzubringen. Die Tabelle führt zu folgender Aufstellung:

	Durchschn. Ausgabe	Proz. d. Einnahme	Proz. d. Ausgabe
I. Periode	145 M.	2,38	2,96
II. „	117 „	1,83	1,84
III. „	227 „	1,25	1,40

Das Bild würde sich einigermaßen verändern, wenn die Kosten für Jagd und Reitübungen, die A., wenn auch sehr mäßig, in 3 Jahren der zweiten und der Hälfte der dritten Periode betrieb, mit in Betracht gezogen würden. Sie sind außer acht gelassen, weil sie eben nur für einen Teil der ganzen Beobachtungszeit in der Tabelle erscheinen.

Der Rückgang der Durchschnittsausgabe und der Verhältniszahlen in der II. Periode erklärt sich aus dem oft angegebenen Grunde. Die verhältnismäßig geringe Steigerung der Durchschnittsausgabe in der dritten Periode ist darauf zurückzuführen, daß A. auch bei steigendem Wohlstande für seine Person ziemlich bedürfnislos blieb.

XII. Geschenke. Nach A.s Erläuterungen handelt es sich hier vielfach allerdings auch um Geschenke an Hausgenossen, welche auch unter anderen Rubriken (V, VII, VIII, IX, XI oben) hätten gebucht werden können, immer aber doch um Aufwände, zu denen ein anderer Anlaß, als der animus donandi, nicht vorlag. In den ersten beiden Perioden mäßig, in der zweiten mäßiger, als in der ersten, steigen sie in der dritten mehrfach bis auf 1300 und 1400 M. Eine große Enkelschar, ein großer Verwandten- und Freundeskreis und die Freude A.s und seiner Gattin am Schenken machten diese Ausgaberubrik zu einer verhältnismäßig so hohen, wie sie auch auf der wirtschaftlichen Rangstufe, auf der A. sich befindet, nicht die Regel ist. Die Tabelle ergiebt folgendes:

	Durchschn. Ausgabe	Proz. d. Einnahme	Proz. d. Ausgabe
I. Periode	138 M.	2,27	3,00
II. „	119 „	1,71	1,87
III. „	625 „	3,44	3,86

XIII. Versicherungszwecke. Ein Gegenstand der Hauptfürsorge eines guten Haushalters! A. hat ihn nie außer acht gelassen. Natürlich fällt in den Ausgaben die Lebensversicherung namentlich ins Gewicht. Sie wurde mit der steigenden Einnahme entsprechend erhöht, aber die Prämienzahlung dafür nahm bei dem von A. gewählten System der Ueberschußverteilung in einem Gegenseitigkeitsverein mit der Zeit ziemlich beträchtlich ab. Hier das aus der Tabelle sich ergebende Bild:

	Durchschn. Ausgabe	Proz. d. Einnahme	Proz. d. Ausgabe
I. Periode	289 M.	4,75	5,86
II. „	433 „	6,79	6,80
II I.„	1092 „	6,02	6,74

Auch in der zweiten Periode, wo an allem Entbehrlichen gespart werden mußte, stieg absolut und verhältnismäßig die Ausgabe für Versicherungszwecke. A. betrachtete diese vom Anfange der Errichtung eines eigenen Heerdes an für eine der notwendigsten Ausgaben.

XIV. Vereins- und Beiträge zu Unterstützungszwecken. A. gehört einer großen Anzahl von, vorzugsweise gemeinnützigen, Vereinen an. Außerdem sind stets erhebliche Ansprüche auf Unterstützungen an ihn erhoben worden. Die letzteren kommen in dieser Rubrik aber nur zum Teil zur Erscheinung, da sogen. Hausarme vielfach durch Naturalien, Speisung, Kleider u. s. w. unterstützt wurden. Andererseits mag die gegenwärtige Rubrik, deren Ausgabebeträge in manchen Jahren bis und über 700 M. steigen, bisweilen auch Gaben zu öffentlichen und Ehrenzwecken mit umfassen.

Aus der Tabelle entsteht folgendes Bild.

	Durchschn. Ausgabe	Proz. d. Einnahme	Proz. d. Ausgabe
I. Periode	136 M.	2,23	2,76
II. „	90 „	1,40	1,41
III. „	374 „	2,06	2,31

Der Rückgang in der zweiten Periode erklärt sich aus mehrfach hervorgehobenen Gründen.

XV. Steuern. Auffallend sind die Unterschiede der prozentualen Steuerbeiträge zwischen der ersten und zweiten Periode einer- und der dritten anderseits. A. trat allerdings in der dritten Periode in ein Staats- und Stadtgebiet ein, welche sich durch die Höhe der Steuern auszeichnen. Die Gesamteinnahmen mit der Steuerlast verglichen, betrug die letztere im letzten Jahre der Aufstellung (1903) ganze 11,76 Proz. der ersteren. Die Gebiete, in denen die zwei ersten Perioden verlebt wurden, erhoben damals sehr geringe Ansprüche an die Steuerkraft der Bürger. Es wird dies seit dem Anfange der siebziger Jahre auch anders geworden sein. Wären As. Aufzeichnungen nicht so besonders gewissenhaft gemacht, so könnte man glauben, dem nachstehenden Bilde liege ein Irrtum zu Grunde:

	Durchschn. Ausgabe	Proz. d. Einnahme	Proz. d. Ausgabe
I. Periode	66 M.	1,08	1,34
II. „	88 „	1,37	1,39
III. „	1283 „	7,08	7,92

Möglich, daß in den ersten beiden Perioden sich die Aufwandssteuern, die hier natürlich nicht berücksichtigt werden konnten, höher stellten, als in der letzten. Jedenfalls war aber die ganze Lebenshaltung in der ersten Hälfte der sechziger Jahre wenigstens in dem norddeutschen Staatsgebiete, wo die erste Periode verlebt wurde, nicht teurer, als in den siebziger Jahren, in die der Anfang der dritten Periode fällt, in Mitteldeutschland. In Süddeutschland mag es sich in der dort von A. verlebten Zeit (zweite Periode), wie schon öfters angedeutet, in diesem Stücke etwas anders verhalten haben.

Von den 25 Rubriken, in welche die A.sche Ausgabenaufstellung zerfällt, sind hier im Vorstehenden die wichtigsten besprochen. Es wird dem Zwecke dienen, noch eine Gesamtübersicht anzuschließen.

(Siehe Tabelle auf S. 660.)

Die hier nicht verzeichneten 2,39 Proz. der durchschnittlichen Gesamtausgabe validieren für eine Reihe je wenig ins Gewicht fallender Ausgabekategorien, die auch zum Teil nur zeitweilig zu verzeichnen waren.

Ausgaberubriken	I. Periode			II. Periode			III. Periode		
	Durchschn. Ausgabe M.	Proz. der Einnahme	Proz. der Ausgabe	Durchschn. Ausgabe M.	Proz. der Einnahme	Proz. der Ausgabe	Durchschn. Ausgabe M.	Proz. der Einnahme	Proz. der Ausgabe
I. Kinderpflege, Erziehung und Unterhalt	49	0,80	0,99	174	2,72	2,75	2872	15,83	17,72
II. Unmittelbare Gesundheitspflege	134	2,23	2,92	109	1,71	1,72	171	0,94	1,05
III. Dienstbotenlöhne	217	3,57	4,40	239	3,75	3,76	476	2,66	2,94
IV. Wohnung und Garten	605	9,95	12,30	872	13,67	13,70	1717	9,53	10,59
{ 4 Jahre der II. Periode	—	—	—	891	14,60	14,78	—	—	— [1]
2 „ „ II. „	—	—	—	784	10,57	11,05	—	—	—
24 „ „ III. „	—	—	—	—	—	—	1615	9,60	9,97
6 „ „ III. „ }	—	—	—	—	—	—	2122	10,70	13,95
V. Hauswirtschaft i. e. S.	1397	22,97	28,32	2167	33,85	34,06	4197	23,14	25,90
VI. Heizung u. Beleuchtung	237	3,90	4,80	215	3,37	3,38	582	3,21	3,59
VII. Inventaranschaffung, Inventar- und Wohnungsausbesserung	254	4,17	5,15	224	3,51	3,52	417	2,40	2,75
VIII. Bekleidung	375	6,17	7,60	363	5,67	5,70	778	4,29	4,80
IX. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibmaterial, Post- u. Telegrammgebühren	142	2,33	2,88	217	3,40	3,41	250	1,38	1,54
X. Reisen u. Sommerfrischen	558	9,17	11,31	439	6,88	6,90	727	4,01	4,49
XI. Andere Vergnügungen außer dem Hause	145	2,33	2,96	117	1,83	1,84	227	1,25	1,63
XII. Geschenke	138	2,27	3,00	119	1,71	1,87	625	3,44	3,86
XIII. Versicherungszwecke	289	4,75	5,86	433	6,79	6,80	1092	6,02	6,74
XIV. Vereins- u. Beiträge zu Unterstützungszwecken	136	2,23	2,76	90	1,40	1,41	374	2,06	2,31
XV. Steuern	66	1,08	1,34	88	1,37	1,39	1283	7,08	7,92
Zusammen	4742	77,92	96,59	3866	91,63	92,21	15788	88,64	97,61

Die aus der Tabelle hervorgehende Gewichtsreihenfolge der Ausgaben, verglichen mit der Durchschnittseinnahme und der durchschnittlichen Gesamtausgabe hat vielleicht einen gewissen typischen Wert. Sie mag hier aufgestellt werden:

(Siehe Tabelle auf S. 661.)

Die ziemlich großen Rangverschiebungen von der ersten zur zweiten Periode bei nicht erheblich verschiedener Durchschnittseinnahme haben wesentlich ihren Grund in den verschiedenen Preisverhältnissen an den beiden in Betracht kommenden Wohnorten, in der in der zweiten Periode gestiegenen Kinderzahl und in dem Umstande, daß hier bei gesteigertem Bedarfe für Notwendiges am Entbehrlicheren gespart werden mußte. Deshalb rücken hier die Ausgaben für Bekleidung aus der IV. in die V., für Geschenke von der IX. in die XI., für Heizung und Beleuchtung von der VII. in die IX., für Inventaranschaffungen von der VI.

1) Siehe die Ausführungen zu Abschnitt IV im Texte. Die eingeklammerten Ziffern können nicht mit summiert werden.

Es nehmen die Ausgaben ein in

	der I. Periode	II. Periode	III. Periode
	bei durchschnittlicher Einnahme von		
	M. 6081	M. 6379	M. 18 134
	und durchschnittlicher Ausgabe von		
	M. 4933	M. 6363	M. 16 203
	die Stelle (nach Proz. der Ausgaben)		
1. Für Hauswirtschaft	I. (28,32 Proz.)	I. (34,06 Proz.)	I. (25,90 Proz.)
2. „ Kinderpflege, Erziehung, Unterhalt	XV. (0,99 „)	X. (2,75 „)	II. (17,22 „)
3. Für Wohnung u. Garten	II. (12,30 „)	II. (13,70 „)	III. (10,59 „)
4. „ Steuern	XIV. (1,34 „)	XV. (1,39 „)	IV. (7,92 „)
5. „ Versicherungszwecke	V. (5,86 „)	IV. (6,80 „)	V. (6,74 „)
6. „ Bekleidung	IV. (7,60 „)	V. (5,70 „)	VI. (4,80 „)
7. „ Reisen und Sommerfrischen	III. (11,31 „)	III. (6,90 „)	VII. (4,49 „)
8. Für Geschenke	IX. (3,00 „)	XI. (1,87 „)	VIII. (3,86 „)
9. „ Heizung u. Beleuchtung	VII. (4,80 „)	IX. (3,38 „)	IX. (3,59 „)
10. „ Dienstbotenlöhne	VIII. (4,40 „)	VI. (3,76 „)	X. (2,94 „)
11. „ Inventaranschaffungen	VI. (5,15 „)	VII. (3,52 „)	XI. (2,75 „)
12. „ Vereine und Unterstützungen	XIII. (2,76 „)	XIV. (1,41 „)	XII. (2,31 „)
13. Für Vergnügungen außer dem Hause	X. (2,96 „)	XII. (1,84 „)	XIII. (1,63 „)
14. Für Bücher, Zeitungen u. Schreibmaterial	XII. (2,88 „)	VIII. (3,41 „)	XIV. (1,54 „)
15. Für unmittelbare Gesundheitspflege	XI. (2,92 „)	XIII. (1,72 „)	XV. (1,05 „)

in die VII., für Vereine und Unterstützungen von der XIII. in die XIV., für Vergnügungen außer dem Hause von der X. in die XII. Stelle.

Typisch bei einer Einnahme von 6000—6400 M. und einer Haushaltung, deren Vorstand dem Gelehrtenstande angehört, wird es sein, daß hier die Hauswirtschaft in dem oben im Abschnitt V erläuterten Sinne die erste Stelle mit 28—34 Proz. der Ausgabe, die Wohnung die zweite Stelle mit 12—14 Proz., die Bekleidung die nächste Stelle mit 5—8 Proz., die Heizung und Beleuchtung eine folgende Stelle mit 3—5 Proz. der Ausgaben einnimmt.

Die Stellenfolge der Ausgaben in der III. Periode wird sich in kinderreichen Familien mit der hier in Frage kommenden Durchschnittseinnahme wahrscheinlich ungefähr immer wiederholen, wenn die Haushaltung in ungefähr gleichem Geiste geführt, d. h. das — auch im ethischen Sinne — Notwendige vor dem Ueberflüssigen bevorzugt und im ganzen zwar weitherzig, aber mit weiser Sparsamkeit gewirtschaftet wird. Die durch eine so lange Zeit hindurch — die III. Periode währte 30 Jahre — geübte sorgsame Aufschreibung und der Umstand, daß in dieser langen Zeit sich die Gewichtsstufen der einzelnen Ausgaberubriken nie wesentlich verschoben haben, dürfte diese Annahme rechtfertigen. Die Gewichtsstelle einzelner Ausgaberubriken freilich, z. B. die der letzten („unmittelbare Gesundheitspflege") und die der vierten („Steuern") zu bestimmen und einzuhalten, liegt nicht in der Hand des Haushalters.

XVIII.

Das Einlogiererwesen in deutschen Städten.

Auf Grund des amtlichen statistischen Materials[1]).

Von W. v. Kalckstein.

Es handelt sich hier um eine Erscheinung, welche mit absoluter Naturnotwendigkeit aus den Wohnungsverhältnissen vieler Städte hervorgeht, ihre beiden Wurzeln sind die Wohnungsnot der ärmeren Klassen und die wirtschaftliche Loslösung der Arbeiter vom Haushalt des Unternehmers. Ihre wichtigste Folge ist, daß sich eine Struktur des Haushalts der verheirateten Arbeiter[2]) ausbildet, welche von der Familienorganisation der übrigen Klassen und der ländlichen Bevölkerung erheblich abweicht. Es dringen Elemente in den Haushalt ein, die ihm weder durch die Bande des Blutes noch durch das Abhängigkeitsverhältnis des Dienstes verbunden werden können. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Einlogierer ist ein reines Vertragsverhältnis. Aber der geschäftlich scheinbar so glatte Vertrag bedingt eine enge Lebensgemeinschaft, und diese bedarf eines sittlichen Bandes, wenn sie beiden Teilen zum Segen gereichen soll. Ein solches war bei der Einfügung des Gesellen in den Haushalt des Meisters gegeben in der Autorität, welche der letztere über den ersteren auszuüben hatte. Wo aber ist eine ähnliche Macht in den Beziehungen des verheirateten Arbeiters zu seinem Schlafgänger? Und noch viel mehr gilt dies da, wo der Einlogierer in den Haushalt einer alleinstehenden Frau eintritt, von der er vielleicht im Alter nicht sehr verschieden ist.

Man braucht diese Dinge nur anzudeuten, um sofort zu erkennen, eine wie tiefernste sittliche Bedeutung die städtische Wohnungsfrage

1) Preußische Statistik, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1898, die Statistiken der erwähnten Städte (für die Volkszählung 1900, wenn nicht besonders angegeben). „Das Einlogiererwesen in Hamburg“ und „Die Bewegung der einzelnen Mieteklassen in Hamburg von 1893—1901“ vom Verfasser; herausgegeben von der Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform. (Auf Grund amtlichen Materials.)

2) Beschränkt sich auch das Einlogiererwesen nicht allein auf Arbeiter, so sind doch die Schlafgänger fast ausnahmslos Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Mehrzahl der Fälle wieder bei solchen oder ihnen sozial gleichstehenden Personen Unterkunft gefunden haben und diese Schlafgängerei bildet den schlimmsten Teil des Einlogiererwesens.

gerade an dieser Stelle gewinnt. Sie schafft in dem Kostkinder- und Schlafgängerhaushalt des Arbeiters einen ganz neuen Familientypus. Ihm gegenüber steht der Haushalt der Eltern mit verkostgeldeten Kindern, welcher sich auf die Fabrikarbeit beider Ehegatten gründet. Es ist eine trümmerhafte Art von Familie. Handelt es sich nun hier um dauernde soziale Gebilde oder um die Anfänge einer Zersetzung, welchen die Auflösung folgt? Wir wissen es nicht, sagte 1901 Prof. K. Bücher [1]) und wir wissen es auch heute noch nicht.

Ohne eingehende Untersuchungen werden wir aber auch nicht weiter gelangen, und so möge die Volkszählung im Jahre 1905 mit ihren weniger zahlreichen allgemeinen Fragen hierzu die Gelegenheit bieten. Um anregend hierfür zu wirken, sei in dem Nachstehenden eine Zusammenstellung und Beleuchtung der bisherigen Untersuchungen gegeben, die auch zu einer objektiveren Beurteilung dieser Verhältnisse führen dürfte.

I. Umfang und Entwickelung des Einlogiererwesens.

Nach Uebersicht I (aus Bremer Statistik) umfassen die 31 Großstädte unter 8 725 077 Einwohnern 493 840 männliche, 134 215 weibliche Einlogierer, es waren mithin von je 100 Einwohnern der beiden Geschlechter 11,6 bezw. 3,0 Einlogierer. Werden später manchmal Zimmermieter und Schlafgänger getrennt behandelt werden, so war für diese Uebersicht, die doch zu Vergleichen reizt, ihre Zusammenfassung geboten; eine Ansicht, der sich fast alle Statistiker anschließen. Auf die Verhältnisse bei den Vermietern übt diese Unterscheidung ja gar keinen Einfluß aus. Auch unter dem Sammelnamen „Einlogierer“ sind noch nicht alle Verhältnisse gleichmäßig erfaßt, werden doch in manchen Städten die Zimmermieter (Chambregarnisten) und Schlafleute in Privatlogis mit 5 und mehr Einlogierern nicht mitgezählt, in den mit einem * versehenen Städten umfaßten dieselben 21 865 männliche, 4004 weibliche Einlogierer. In weiteren Städten, z. B. München, werden anders wie in dieser Uebersicht die Mitglieder der in einer Wohnung zu mehreren wohnenden Haushaltungen zu den Einlogierern (Aftermietern) gezählt.

Eins geht aus dieser Uebersicht mit Bestimmtheit hervor, nämlich die enorme Anzahl solcher Leute [2]), die die Großstädte, aber nicht sie allein, aufweisen, die keinen eigenen Haushalt habend, in fremden Haushaltungen leben. Wie groß z. B. die Anzahl der letzteren ist, ergibt Uebersicht II, die auch den Wechsel in diesen Verhältnissen erkennen läßt. Die Verhältniszahlen für die Haushaltungen mit Einlogierern schwanken ohne eine bestimmte Entwickelungstendenz. Tun dieses auch die absoluten Zahlen — im Zusammenhang mit denen der Einlogierer — so wachsen doch beide entschieden. Die Schwankungen

1) Dessen Ausführungen in „Die Wohnungsenquete in der Stadt Basel“ im Vorstehenden mehr oder minder nahe gefolgt wurde.

2) Bei der noch zu berücksichtigen ist, daß nähere Verwandte als solche meist bei den Volkszählungen aufgeführt werden und nicht als Einlogierer, denen sie bei den minder bemittelten Klassen sicher sehr gleichgestellt sind.

Uebersicht I.

Umfang des Einlogiererwesens[1]).

Städte	Zimmermieter und Schlafgänger zusammen m.	w.	Von je 100 Einwohnern waren Einlogierer m.	w.
Berlin	115 936	38 686	12,8	3,9
Hamburg[2])	37 023	9 531	10,8	2,6
München[3])	42 285	12 497	17,3	4,9
Leipzig	31 336	9 790	14,1	4,2
Breslau	18 599	6 054	9,6	2,6
Dresden	25 626	8 232	13,4	4,0
Köln*	15 680	2 685	8,6	1,4
Frankfurt a./M.*	21 029	5 847	15,1	3,9
Hannover*	14 583	4 181	12,7	3,5
Magdeburg*	8 757	1 498	7,7	1,2
Düsseldorf*	14 248	1 254	13,1	1,2
Stettin*	10 133	2 781	9,8	2,6
Chemnitz	10 294	2 881	10,2	2,7
Königsberg (Pr.)*	7 911	5 773	9,0	5,7
Charlottenburg*	11 134	2 745	13,0	2,7
Stuttgart				
Bremen	9 206	1 637	11,8	2,0
Altona	7 200	2 876	9,1	3,5
Elberfeld	5 318	700	7,0	0,9
Halle (S.)*	6 489	1 015	8,4	1,3
Straßburg (E.)	5 467	1 295	7,0	1,8
Dortmund*	11 527	491	15,4	0,7
Barmen*	3 362	548	4,9	0,7
Mannheim*	11 263	1 405	15,5	2,5
Danzig*	6 005	2 349	8,8	3,3
Aachen*	2 172	560	3,4	0,8
Essen (R.)	10 375	417	16,6	0,7
Posen*	3 989	1 465	7,0	2,5
Kiel*	7 344	693	12,4	1,4
Krefeld*	1 967	454	3,9	0,8
Kassel*	4 932	1 055	9,4	2,0
Wiesbaden	2 885	803	7,5	1,7
Lübeck	3279 (m. und w. zusammen)		3,9 (m. und w. zusammen)	
Görlitz[4])	2 110	355	5,5	0,8
Ulm	1723 (m. und w. zusammen)		5,5 (m. und w. zusammen)	
Heilbronn	1667		5,3	
Cannstadt	1297		5,8	
Eßlingen	962		5,1	

in der Zahl der Einlogierer stehen im Zusammenhang mit den Schwankungen im Wirtschaftsleben. Günstige Konjunkturen ziehen junge Leute beiderlei Geschlechter in die Städte, in denen sie sich zunächst nur ein Unterkommen in Schlafstellen suchen, schwanken deren Zahlen doch ganz besonders. Setzen schlechte Zeiten ein, so sind es diese jungen Leute zuerst, die der Stadt den Rücken kehren (z. B. Bremen, Magdeburg).

Trotz des Wechsels sehen wir aber eine fortschreitende Ausbreitung

1) Von den Großstädten fehlen für Nürnberg und Braunschweig die Angaben.
2) Ohne Schiffe in den Häfen.
3) Wohnbevölkerung.
4) Nur Schlafgänger.

Uebersicht II.

Haushaltungen mit Einlogierern.

		Haushaltungen überhaupt	Haushaltungen mit Einlogierern	in Proz.	Zahl der Einlogierer
Berlin	1900	460 769	94 921	20,2	154 622
	1895	408 644	82 057	20,8	128 248
	1890	366 920	87 649	23,9	133 355
	1885	304 926	70 032	22,9	114 626
Breslau	1900	100 958	15 796	15,6	24 653
	1895	88 397	12 611	14,3	18 888
	1890	77 480	13 785	17,6	19 948
	1880	61 265	14 464	21,7	—
Frankfurt a./M.	1900	61 262	15 486	25,18	26 876
	1895	48 807	10 744	22,0	—
	1890	36 984	9 093	24,6	15 392
	1885	31 515	6 544	20,8	—
	1871	—	4 419	—	10 120
Altona	1900	37 687	7 247	19,2	—
	1890	32 970	6 456	19,0	—
	1880	21 256	3 799	17,9	—
Bremen	1900	39 869	6 982	17,6	11 323
	1895	34 025	4 871	14,3	7 953
	1890	30 302	4 644	15,3	8 083
	1885	28 009	3 106	11,1	4 713
	1880	26 275	2 843	10,8	4 309
	1875	23 830	3 606	15,1	6 152
	1871	18 783	2 646	14,1	4 726
Hamburg	1900	150 436	30 194	20,07	46 554
	1895	132 909	29 225	20,50	40 488
	1890	117 495	29 426	25,0	49 226
	1885	97 159	20 641	21,2	33 339
	1880	—	—	19,4	30 650

des Einlogiererwesens aus der Ausdehnung der Ursprungsverhältnisse (s. Anfang) mit Naturnotwendigkeit hervorgehend, so lange dieser Ausbreitung freier Lauf gelassen wird. Erkennt man also in dem Einlogiererwesen einen Uebelstand, der noch dazu je länger dauernd, je weitreichender wird, so muß sich schon hier die Frage nach Abhilfe aufdrängen, deren Beantwortung wir an den Schluß verweisen wollen.

II. Die Haushaltungen und Wohnungen mit Einlogierern.

In allen Städten, die sich mit dem Einlogierwesen statistisch beschäftigt haben, ist auf die Feststellung der Anzahl und Zusammensetzung der Haushaltungen wie der Wohnungen mit Einlogierern gesehen worden. Weil diese Untersuchungen auch sehr oft kombiniert worden sind, erwähnen wir gleich beide Punkte, ohne auf Hausstandsklassenkombinationen hier überhaupt eingehen zu wollen. Dagegen bleibt zu bemerken, daß mit der Zahl der Hausstandsmitglieder die Zahl der in derselben Haushaltung aufgenommenen Einlogierer steigt. Es beträgt z. B. in Frankfurt der durchschnittliche Anteil der Familienangehörigen

am Gesamtpersonenstande der Haushaltungen ca. 80 Proz., der aber bei 6 Wohngenossen nicht mehr erreicht wird, bei 11 und mehr nur noch 54,11 Proz. ausmacht. In München sind in die Haushaltungen mit 5 Mitgliedern zu 43 Proz. Einlogierer aufgenommen, bei 11 und mehr zu 56,2 Proz., in Hamburg zu 25,86 bezw. 36,48 Proz. In Bremen hatten von den Haushaltungen mit 6 Köpfen ein gutes Viertel, mit 8—11 ein gutes Drittel, mit 12 Köpfen die Hälfte Einlogierer aufgenommen. War in den Haushaltungen bis zu 11 Köpfen das Verhältnis der Zahl der Familienfremden zu der der Mitglieder wie 1 : 2, so kehrte es sich mit den höheren Zahlen allmählich um. Besonders klar beleuchtet diesen Punkt die folgende Untersuchung über 2 Stadtteile in Chemnitz mit hauptsächlich kleinen Wohnungen.

4 Erwachsene und ... Kinder				5 Erwachsene und ... Kinder				6 Erwachsene und ... Kinder				7 Erwachsene und ... Kinder				8—10 Erwachsene und ... Kinder			
0	1—2	3—4	5 u. mehr	0	1—2	3—4	5 u. mehr	0	1—2	3—4	5 u. mehr	0	1—2	3—4	5. u. mehr	0	1—2	3—4	5. u. mehr
33,4	40,0	35,9	24,4	41,6	43,4	41,2	37,0	52,3	52,9	52,9	36,4	69,4	69,4	78,2	62,5	73,5	66,6	100,0	75,6 %
566 Hh. m. E. = 36,0 Proz.				342 Hh. m. E. = 42,0 Proz.				178 Hh. m. E. = 54,3 Proz.				98 Hh. m. E. = 70.5 Proz.				62 Hh. m. E. = 73,8 Proz.			

Die vorstehenden Zahlen führen uns in Verbindung mit Uebersicht III zu dem Einfluß, den die vorhandenen Kinder auf die Aufnahme von Einlogierern ausüben. Sämtliche Zahlen (Frankfurt, Charlottenburg, Berlin, Essen, Bremen, Chemnitz) zeigen, daß Familien mit Kindern zu einem sehr viel größeren Prozentsatz Einlogierer aufnehmen, als die ohne Kinder. Einen Unterschied dabei macht nur noch die Anzahl oder das Alter der Kinder. Hierüber liegt bisher nur das Chemnitzer Material für 2 Stadtteile und das Hamburger für die Haushaltungen mit 3 und mehr Einlogierern vor. Essen konstatiert auch die ungünstigsten Wohnungsverhältnisse in den Haushaltungen mit kleinen Kindern und Einlogierern. Der Grund, warum sich kinderreiche Familien so häufig über alle entgegenstehende Bedenken hinweg zur Aufnahme von Einlogierern entschließen, liegt eben gerade in dem Vorhandensein von Kindern, für deren Auferziehung mehr Mittel erforderlich oder wenigstens wünschenswert erscheinen, als sie das Einkommen des Vorstandes gewährt. Ob nun gerade in den dringendsten Fällen — des Vorhandenseins vieler Kinder (meist wohl kleiner) — die geringere Beteiligung an der Aufnahme Fremder an der Unmöglichkeit, noch weitere Arbeit zu übernehmen, oder der Abneigung der Einlogierer gegen solche Haushaltungen liegt, läßt die Statistik nicht erkennen. Höchstens lassen die Hamburger Zahlen noch eine geringere Anzahl der jeweiligen Einlogierer bei den Haushaltungen mit kleinen Kindern herauslesen.

Auch die Zusammensetzung des Haushaltungsvorstandes übt nach Uebersicht III einen Einfluß aus.

Ergänzen wir deren Zahlen durch Angabe der Verhältnisse in Hamburg, wo von 100 Haushaltungen mit weiblichem Vorstande 36,6 Proz., von denen mit einem Ehepaar 17,2 Proz. Einlogierer aufnahmen, während in Essen 17,0 Proz., in Bremen 19,7 Proz. solcher

Uebersicht III.

Von je 100 Haushaltungen — mit oder ohne Kinder — mit einem . . . . als Vorstand in Wohnungen mit . . . Zimmern hatten Einlogierer:

		1 Zimmer ohne Zubeh.			1 Zimmer mit Zubehör			2 Zimmer ohne Zubehör			2 Zimmer mit Zubehör			3 Zimmer			überhaupt		
		Ep[1]	M.	F.	Ep.	M.	F.	Ep.	M.	F.	Ep.	M.	F.	Ep.	M.	F.	Ep.	M.	F.
Frankfurt	Haushalt. mit Kindern	1,9	—	4,0	8,1	6,4	17,9	9,8	20,0	14,0	21,9	14,1	28,3	37,5	23,6	47,2	26,1	12,4	33,3
„	„ ohne Kinder	1,9	3,0	1,7	8,7	12,1	14,3	13,0	7,3	16,0	19,3	10,6	27,2	32,8	17,0	41,0	21,4	11,7	26,5
Charlottenburg[2]	„ mit Kindern	4,3	—	2,5	10,4	9,8	32,7	30,0	24,0	58,0							18,5	15,1	41,5
„	„ ohne Kinder	1,6	2,2	1,8	7,7	14,9	25,5	21,8	10,6	37,5							13,6	6,7	26,9
Berlin	„ mit Kindern	5,2			16,3			28,7									16,2	12,0	36,6
„	„ ohne Kinder										4 Räume						16,9	10,3	32,1
Essen[2]	„ überhaupt	0,5			2,3			12,5			24,0								
„	„ mit Kindern	0,4			3,3			18,2			30,0								
München[2]	„ überhaupt	8,4			23,9			42,2			39,4			46,4					
		0—1 h. Zimm.			2 h. Zimmer			3—4 h. Zimm.											
Magdeburg	„ mit Schläfern	5,84			11,32			2,47											
„	„ mit Zimmermietern	0,22			6,15			13,40											
																	4 heizb. Zimm.		
Hamburg	„ überhaupt	4,5			16,6			9,7			21,0			27,5			24,0		
Frankfurt	„ mit Schläfern	4,78			8,14			8,76			16,64			23,46			13,85		
„	„ mit Zimmermietern	0,83			1,31			2,68			3,86			12,42			18,25		
Breslau	„ mit After-(Zimmer-)Mietern	1,8						10,1						16,4			14,6		
„	„ mit Schläfern	10,4						11,4						2,7			1,4		
Bremen	„ mit Kindern	18,6	10,6	25,0															
„	„ ohne Kinder	14,7	9,0	14,4															

1) Ep. = Ehepaar, M. = alleinstehende männliche Personen, F. = alleinstehende weibliche Personen.
2) In Charlottenburg, München und Essen umfassen die Wohnungen 1, 2, 3 Wohnräume, d. h. ohne Rücksicht auf Heizbarkeit etc.

aufnehmender Haushaltungen von Frauen geleitet wurden. Es ergibt sich hieraus die enorme Wichtigkeit des Themas für die weiblichen Personen, soll doch ihnen, nicht bloß — wenn auch hauptsächlich — den alleinstehenden, durch die Untervermietung ein besonders geeignetes einträgliches (?) Betätigungsfeld für ihre Arbeitskraft[1]) erschlossen werden.

Die eingehenderen Untersuchungen in Essen und Hamburg stellen ferner fest, daß die weiblichen Haushaltungsvorstände einen größeren Prozentsatz ihrer Wohnungen vermieten bezw. mehr Einlogierer in dieselben Räume aufnehmen bezw. nehmen müssen als die übrigen Haushaltungen.

Das Einkommen der Vermieter.

Dasselbe ist in Essen für sämtliche, in Hamburg für die 3 und mehr Einlogierer aufnehmenden Haushaltungen festgestellt worden. Im ersteren Falle erreichten von denselben ein Einkommen bis zu 900 M. 24 Proz., bis 1200 M. ca. 70 Proz, während für Hamburg 45 und ca. 80 Proz. die Anteile waren. In Essen nahmen am meisten Einlogierer auf die Einkommenstufen: von 1650—1800 M. mit 17,16 Proz., von 1800—2100 M. mit 14,73 Proz., in denen die Zimmervermieter weit überwiegen, während dann die Einkommen bis 660 M. mit 13,45 Proz. (mit $^1/_3$ Zimmer-, $^2/_3$ Schlafstellenvermietern) direkt folgen. Die Schlafstellenvermietung soll also gerade für die ungünstig gestellten Schichten der Bevölkerung eine Nebeneinnahme bilden, deren Ergebnisse wir später festzustellen haben werden. Dient die Zimmervermietung auch häufig dem Bedürfnis der Nebeneinnahme, so ist sie doch sehr häufig die hauptsächlichste oder einzige Einnahmequelle der vermietenden Haushaltung. Da aber ca. 75 Proz. der Hamburger Vermieter noch eine andere berufliche Tätigkeit neben der Vermietung ausübten, so kann man wohl annehmen, daß die größeren Einkommen derselben meist weniger auf der letzteren als auf der ersteren beruhen.

Die Berufe der Vermieter.

Ueber diese liegt bisher nur das folgende wenige Material vor: In Bremen waren die Vorstände der Haushaltungen mit Einlogierern in folgenden Berufsgruppen tätig:

A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei	79		
B. Industrie und Gewerbe	3561	Selbständige	1338
		Angestellte	56
		Arbeiter	2167
C. Handel und Verkehr	2176	Selbständige	947
		Angestellte	422
		Arbeiter	807
D. Gelegenheitsarbeit, häusliche Dienste	214		
E. Freie Berufe, öffentlicher Dienst	338		
F. Ohne Beruf	614		
	6982		

1) Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sich hier in der Praxis zeigt, welcher Art die frühere Beschäftigung der Hausfrau gewesen ist. So ist in München, Heidelberg festgestellt worden, daß in sehr vielen Fällen, in denen man ungeordnete

Die Vermieter an Schlafgänger verteilten sich:

in Stuttgart	zu 34,9	Proz.	Selbständigen,	57,8	Unselbständige,	7,3	ohne	Beruf
in Ulm	„ 38,0	„	„	53,9	„	8,1	„	„
in Heilbronn	„ 32,8	„	„	62,4	„	4,8	„	„
in Esslingen	„ 36,5	„	„	53,9	„	9,6	„	„
in Cannstatt	„ 36,0	„	„	54,3	„	9,7	„	„

Auch die Hamburger, wenn auch sehr unvollständigen Zahlen betonen den immerhin doch recht bedeutenden Anteil der Selbständigen (mit großem Prozentsatz an Handwerkern) und beleuchten dieses durch Unterscheidung des Geschlechts in recht bemerkenswerter Weise. Umfassen die obigen Angehörigen der Berufsgruppe XXV (ohne Beruf, ohne Berufsangabe) durchschnittlich ca. 9 Proz., so sehen wir in Hamburg dieselben sich mit ca. 3,1 Proz. der männlichen und ca. 41,2 Proz. der weiblichen Haushaltungsvorstände gegenüberstehen. Die Untersuchung hätte sich mithin nicht nur auf Berufe und Berufsstellungen, sondern auch auf Geschlecht und Alter in Kombinationen zu erstrecken. Ihre Resultate böten in Verbindung mit der Verteilung der Einlogierer auf die Berufe einen sehr wertvollen Beitrag zur Kenntnis von deren Lage.

Die Wohnungen mit Einlogierern.

Die Untersuchungen in Hamburg, München, Magdeburg, Bremen und Leipzig haben zum mindesten für diese Städte erwiesen, daß der Anteil der inneren Stadtviertel an solchen Wohnungen sehr viel größer ist als der der Vorstädte, für Hamburg hängt derselbe mit dem Anteil der Stadtteile an Kleinwohnungen überhaupt zusammen.

Nun haben wir zu Anfang gehört, die eine Wurzel des Einlogiererwesens sei die Wohnungsnot der ärmeren Klassen, beruhend einerseits auf dem Mangel an kleinen Wohnungen, andererseits auf deren hohen Preisen. Knüpfen wir hieran an, um zunächst einmal zu untersuchen, ob jeder Hausbesitzer gleich ein Wohnungswucherer zu sein braucht. Die „Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde“ betonen, daß in den fünf größten Städten des Landes von den durch die Volkszählung 1895 festgestellten überfüllten 2 Zimmerwohnungen 53,6 Proz. von den Hauseigentümern[1]), 70 Proz. dieser, 63 Proz. der übervölkerten 1 Zimmerwohnungen von beruflich „Selbständigen“ bewohnt waren. „Bei manchen dieser Selbständigen ist die Selbständigkeit nur eine Last, da sie sich vielfach nur auf Kosten der Wohnbequemlichkeit ihrer näheren und ferneren Wohngenossen notdürftig über Wasser zu halten vermögen.“ Diesem Urteil schließen sich die Ergebnisse meiner Hamburger Untersuchung an, weshalb auch oben nicht von einer Wohnungsnot der Arbeiter, sondern von einer der ärmeren Klassen gesprochen wurde und sie für Deutschland auch damit bekanntlich nicht umfaßt ist.

Haushaltung antraf, die Frau früher nicht als Dienstmädchen, sondern als Fabrikarbeiterin beschäftigt war, und daß umgekehrt ebenso häufig in geordneten Haushaltungen das Dienen als Schule für häusliche Arbeit hervortrat. Meines Erachtens ein Punkt, würdig der Besprechung auf dem nächsten Frauenkongresse.

1) die 20,7 Proz. sämtlicher 2 Zimmer-, 10,0 Proz. sämtlicher 1 Zimmerwohnungen bewohnten.

Eigentümerwohnungen mit Einlogierern haben noch unterschieden München, Essen, Breslau, Bremen. In Essen hatten Einlogierer aufgenommen von den Eigentümern in Wohnungen im Mietwert von 351—400 M. 25,3 Proz., von 401—450 M. 26,5 Proz., von 451—500 M. 20,0 Proz., von 501—600 M. 30,9 Proz., von 601—700 M. 25 Proz.

In München betragen diese Prozente in den Wohnungen mit 1 Raum 7,7 Proz., mit 2 Räumen 13,0 Proz., mit 3 Räumen 17,7 Proz., mit 4 Räumen 19,7 Proz., im allgemeinen 15,4 Proz. gegenüber einem allgemeinen Anteil von 32,3 Proz. Dieser Unterschied ist in Essen nicht zu erkennen.

Für Breslau sind die Zahlen 6,8 Proz. der Eigentümer-, 16,4 Proz. der Mieterwohnungen und deren Anteile an übervölkerten Wohnungen 1895 5,3 Proz. und 8,8 Proz., 1900 4,3 und 7,6 Proz.

In Bremen hatten von den beiden hauptsächlichsten Wohnformen, den Eigentümer- und den Mietwohnungen (die sich da — und da allein — die Wage halten) die ersteren verhältnismäßig noch mehr familienfremde Personen aufzuweisen wie die letzteren. Es enthielten von sämtlichen

Eigentümerwohnungen	Mietwohnungen	
11,1 Proz.	2,6 Proz.	Gewerbegehilfen
2,7 „	2,8 „	Familienpfleglinge
19,8 „	17,1 „	Einlogierer
33,6 „	22,5 „	Familienfremde überhaupt

„Man wird den Grund dieser auffälligen Erscheinung nur darin finden können, daß zahlreiche kleine Hauseigentümer gezwungen sind, ihr Haus auf das äußerste auszunützen, um die darauf ruhenden Lasten zu tragen, und daß daher die ihnen selbst verbleibende Wohnung teilweise noch zu größeren Bedenken Anlaß gibt als der an Mieter vergebene Teil des Hauses. Besonders häufig wird eine solche übermäßige Ausnutzung vermutlich in den kleinen Einfamilienhäusern sein.“ Wir werden später auf diese Verhältnisse näher eingehen.

Soll aber die obige Begründung der Ursache des Einlogiererwesens richtig sein, so muß bei nicht genügender Erstellung kleiner Wohnungen resp. Steigerung von deren Preisen das Einlogiererwesen sich ausdehnen, wie wir z. B. in Hamburg, München, Breslau sehen.

In mancher Stadt geht der Anteil der Haushaltungen mit mehreren Einlogierern zurück, der mit einem einzelnen steigt, so kamen in Hamburg 1895 1,6, 1900 1,5 Einlogierer auf eine solche aufnehmende Haushaltung. Für Frankfurt waren die betreffenden Anteile 1871 2,3, 1890 1,9, 1900 1,7 Einlogierer. Der Anteil der kleinen Wohnungen am Wohnungsbestande der obigen Städte hat sich aber auch wie folgt verschoben.

In München betrug der Anteil der Wohnungen mit 1 Zimmer und Nebenräumen 1885 28,1 Proz., 1900 18,4 Proz., der mit 2 Zimmern 1885 5,4 Proz., 1900 12,5 Proz.

In Hamburg umfaßten die Wohnungen bis zu 2 heizbaren Zimmern einschließlich 1880 69,59 Proz., 1900 55,14 Proz.

In Frankfurt und Magdeburg weisen die letzten Jahrfünfte dieselbe Tendenz auf.

In Bezug auf die Preise entfielen in Magdeburg auf die Klassen bis

	1890 a		1890 b		1895 a	1895 b	1900 a	1900 b	
200 M.	90,85	der	33,88	der	92,18	35,23	87,95	28,71	Proz.
500 M.	9,15	1 Zimm.-W.	64,50	2 Zimm.-W.	7,82	63,76	12,05	70,51	„

In München verloren die Mieteklassen bis 150 M. 24,0 Proz., bis 200 M. 15,1 Proz. ihres Bestandes von 1895—1900, in Hamburg 10,17 Proz. und 19,66 Proz. Näheres hierüber siehe meine Arbeit „Die Bewegung der einzelnen Mieteklassen in Hamburg von 1893—1901“, in der ich auch nachwies, welchen Fehlern die übliche Wohnungsbestandsberechnung — basierend einerseits auf den gemeldeten Neubauten, andererseits auf den gemeldeten Abbrüchen — unterworfen ist durch Nichtberücksichtigung der Verluste durch Mietssteigerungen. Diese betrugen dort für die Mieteklassen bis 100 M. 8 Proz., für die von 101—200 M. 20 Proz. Wie sehr aber auch gerade die Höhe der Miete — bei eigentlich angemessener Größe der Wohnung — die Aufnahme von Einlogierern bewirkt, ergibt eine eingehendere Betrachtung der für die kleinsten und kleinen Wohnungen zu bezahlenden Mieten nach Mieteklassen. „Nimmt man von den für eine bestimmte Wohnungsgröße gezahlten Mieten den Durchschnitt, so wächst mit den über diesen steigenden Mieten auch die Prozentzahl der Wohnungen mit Einlogierern.“ Dem vorstehenden, Hamburg betreffenden Satze entsprechen auch die Zahlen für München in Uebersicht IV.

Uebersicht IV.

Von je 100 Wohnungen im Preise von ... M. enthielten Einlogierer in

Mietpreis	Essen	Hamburg[1])		München für Wohnungen mit ... Räumen				Breslau
		a	b	1	2	3	4	
bis 75 M.	0,26							9,1
76—100 „	1,48	5,15	2,60	7,6	15,8	20,0	28,3	
101—125 „	1,43							
126—150 „	2,94							15,6
151—175 „	2,23	10,36	7,43	10,7	22,7	30,0	30,9	
176—200 „	4,92							
201—225 „	8,18	12,23	9,59	17,1	28,7	47,3	42,8	
226—250 „	13,24							16,5
251—275 „	15,95	20,28	13,34					
276—300 „	19,81							
301—350 „	23,32	28,68	16,75					15,7
351—400 „	28,91	31,07	18,83	6,0	33,0	49,6	49,2	
401—450 „	31,04	30,44	18,09					18,8
451—500 „	28,88							
501—600 „	29,18	27,14[2])	17,59					19,8
601—700 „	34,96			—	20,4	45,0	40,1	15,3
701—800 „	29,11	18,57	13,44					
801—1000 „	24,53							12,0

1) a lediglich zum Wohnen, b auch gewerblich benutzte Wohnungen; 2) 501—750 M., 751—1000 M.

Die Uebersichten III und IV zeigen auch, daß die größten Anteile an Einlogierern die Wohnungen mit 2—3 Räumen bezw. Zimmern, die Mittelklassen von 300—500 M. enthalten. So betrugen diese Anteile für die 2 Zimmerwohnungen: in Berlin 39,36 Proz., in Breslau 40,77 Proz., Leipzig 42,11 Proz., Lübeck 51,37 Proz., für die 3 Zimmerwohnungen in Dresden 44,78 Proz., Essen 31,98 Proz., Frankfurt a. M. 45,05 Proz., Hamburg 33,82 Proz., in München 46,4 Proz. Nach Mietpreisen hatten von sämtlichen Wohnungen die meisten Einlogierer aufgenommen in den Stufen von 301—500 M. in München mit 50,9 Proz., von 350 bis 400 M. in Hamburg mit 31,07 Proz., von 401—450 M. in Essen mit 31,04 Proz., von 201—300 M. in Bremen mit 24,5 Proz. Der Aufnahme von Einlogierern kommt auch noch sehr entgegen das Vorhandensein von Nebenräumen, wie dies Uebersicht III für Frankfurt a. M., Charlottenburg, Berlin, Essen, München, Hamburg zeigt. Die Untersuchung für Hamburg scheint allerdings nachzuweisen, daß diese Nebenräume nicht zur Unterbringung der Einlogierer, sondern von den Vermietern mehr für sich selbst benutzt werden.

Gehen wir nun etwas näher ein auf die Folgen, die die Aufnahme von Einlogierern in die kleinen und kleinsten, sowie die überfüllten Wohnungen bezw. diejenigen mit mehreren Haushaltungen mit sich bringt. — Daß es sich hier (in heizbaren 1—2 Zimmerwohnungen bezw. Wohnungen mit 1—3 Räumen) meist nicht um Zimmermieter, d. h. Leute, die 1 Zimmer für sich allein zur Verfügung haben, handeln kann, liegt auf der Hand und wird durch die betreffenden Zahlen für Magdeburg, Frankfurt und Breslau (Uebersicht III) bestätigt.

Uebersicht V ergibt, daß von den übervölkerten Wohnungen diejenigen mit Einlogierern recht bedeutende Teile ausmachen, solche unter 10 Proz. sind selten, dagegen steigen dieselben bis zu 30 Proz. in Ulm, 27,7 in Hamburg, 47,9 in Bremen, 68,4 Proz. in München. Wie viele Wohnungen werden noch dadurch übervölkert, daß einzelne Zimmer an Zimmermieter zu deren Verfügung vermietet werden, der Vermieter sich auf den Rest beschränkt, wobei leicht 6 und mehr Personen auf 1 heizbares, 11 und mehr Personen auf 2 heizbare Zimmer kommen können, s. Hamburg, München, Chemnitz.

Selbst in den Wohnungen mit mehreren Haushaltungen, wo es sich in den meisten Fällen schon so wie so um ein enges Zusammenwohnen fremder Elemente innerhalb von Räumen, die eine scharfe Trennung der einzelnen Reiche nicht zulassen, handelt, treten durch Aufnahme von Einlogierern noch weitere Durcheinanderwürfelungen ein. In München umfassen die Einlogierer 10 Proz. der Mitglieder dieser Haushaltungen. Auch über ihre Wohnungsverhältnisse liegen einige Materialien vor. So umfaßten in Hamburg 31 dieser Wohnungen nur 1 heizbares Zimmer und Küche, 829 oder 12 Proz. nur 3 Räume, 3173 oder ca. 45 Proz. 4 Räume. In München befanden sich mehrere Haushaltungen: in 9 Wohnungen mit 1 Raum, in 245 mit 2 Räumen, in 647 mit 3, in 1225 mit 4 Räumen.

Ganz besonders ungünstig scheinen diese Verhältnisse in Königs-

Uebersicht V[1]).

Stadt a	1 Zimmer-W. üb. überh.	1 Zimmer-W. üb. mit E.	1 Zimmer-W. üb. Proz.	2 Zimmer-W. überf. überh.	2 Zimmer-W. überf. mit E.	2 Zimmer-W. überf. Proz.
Stuttgart	1876	234	12,5	311	58	18,7
Ulm	627	82	13,1	70	21	30,0
Heilbronn	616	78	12,7	87	8	9,2
Esslingen	441	12	2,8	39	7	18,0
Cannstatt	475	39	8,2	55	5	9,1
Magdeburg	4541 überv. W. davon 13,54 mit E.					
Hamburg	5873	947	16,1	715	198	27,2
Essen	35,0 Proz. d. überv. Wohn. hab. E.					

	1 Raum		2 Räume		3 Räume	
München	1597	312	1913	757	114	78
in Proz.	19,5		39,6		68,4	
Bremen	379	30	812	161	136	65
	7,9		19,8		47,9	
Leipzig	52,7 Proz. d. Wohn. mit Teilverm. weniger als 10 cbm Schlafraum pro Kopf					

b	Wohnungen	Haushalt	Proz. d. Bew. an Einlog.
München	2751	5579	10,0
Hamburg	6982	14375	5,39

berg i. Pr. zu sein. Daselbst[2]) befanden sich in 922 Wohnungen 2 Haushaltungen (wohl einschließlich Einzelhaushaltungen), in 35 Wohnungen 3, in vier Haushaltungen. Von den Wohnungen mit 2 Haushaltungen hatten 243 = 27,1 Proz. Einlogierer und zwar enthielten sie 304 Einlogierer und daneben noch 154 Verwandte.

565 dieser Wohnungen hatten nur 1 heizbares Zimmer (7 dieses lediglich; 188 noch gemeinschaftliche Küche, zu 23,4 Proz. Einlogierer; 78 eine eigene Küche, 15,4 Proz. Einlogierer, 4 ein Kabinet ohne Küche, zu 25,0 Proz. Einlogierer; 60 dazu eine gemeinschaftliche Küche, zu 35,0 Proz. Einlogierer; 228 eine eigene Küche, zu 27,7 Proz. Einlogierer), von denen 141 = 24,9 Proz. Einlogierer enthielten. 237 Wohnungen hatten 2 heizbare Zimmer und zu 24,8 Proz. Einlogierer, 62 noch 1 Kabinet und zu 37,0 Proz. Einlogierer, im ganzen hatten 30,5 Proz. der 2 Zimmerwohnungen Einlogierer. Von den 38 drei Zimmerwohnungen hatten 13 = 34,2 Proz. Einlogierer. Von den 10 Wohnungen mit mehr als 4 heizbaren Zimmern hatten 50 Proz. Einlogierer.

1) a Ueberfüllte* Wohnungen, b Wohnungen mit mehreren Haushaltungen. — * nach der örtlichen Bezeichnung.

2) Das nachfolgende, bisher noch nicht veröffentlichte Material verdanke ich der Güte des Direktors des dortigen Statistischen Amtes, Herrn Dr. Dullo, der mir dasselbe zu meiner großen Dankesverpflichtung zur Benutzung überließ.

Der Einfluß des Einlogiererwesens auf die Mietedauer.

Für Essen ist eine um 49,3 Proz. kürzere Wohndauer nachgewiesen worden, in Hamburg wich die Wohndauer der gewerbsmäßigen Vermieter nicht viel von der allgemeinen ab, vermutlich weil sie von vornherein solche Gegenden bevorzugen, in denen eine ständige Nachfrage nach solchen Quartieren vorliegt. Immerhin wird das Einlogiererwesen nicht gerade zur Verlängerung der Wohndauer beitragen und wenn man bedenkt, daß die Umzugskosten ca. 12 Proz. der Miete betragen und an vielen Orten ein sehr häufiger Wechsel, besonders innerhalb der Kleinwohnungen, konstatiert ist, so fällt dieser Punkt bei Feststellung des Reinertrages aus der Untervermietung sehr in Betracht.

Die Steigerung der Wohndichtigkeit durch die Einlogierer.

Die Uebersichten II und III zeigen, in welchem Umfange Haushaltungen Einlogierer aufnehmen, die Uebersicht V speziell für die Wohnungen mit ungenügendem Raum. Daß an der Ueberfüllung der Wohnungen — nicht nur derjenigen mit 1—3 Räumen — die Einlogierer ihren vollgerüttelten Anteil haben, geht aus Uebersicht VI hervor, die die bedeutende allgemeine Steigerung der Wohndichtigkeit

Uebersicht VI.
Steigerung der Wohndichtigkeit durch die Einlogierer.

	Auf einen Wohnraum kommen Personen in Wohnungen mit . . . Wohnräumen							
	1	2	3	4				
Essen								
ohne Einlogierer	1,79	1,94	1,69	1,33	in Breslau mit Mieteklassen pro Wohnung			
mit „	2,83	2,61	2,08	1,76				
Hamburg								
ohne Einlogierer	1,5	1,3	1,25	1,05				
mit „	3,07	1,8	1,45	1,3				
	bis 100 M.	101—200 M.	201—300 M.	301—400 M.	401—500 M.	501—600 M.	601—800 M.	800—1000 M.
Breslau								
ohne Einlogierer	2,3	3,9	3,9	3,9	4,2	4,4	4,5	4,7
mit „	3,09	4,8	5,1	4,7	5,0	5,2	6,0	7,0
	2	3	4	5	6	Raumeinheiten, d. h. nichth. = 1, heizb. = 2 Von 100 Wohnungen mit . . . kamen p. Einheit mehr als 1 Erwachsener oder 2 Kinder		
Chemnitz (2 Teile)								
ohne Fremde	21,14	35,11	22,64	11,92	4,77			
mit Schlafleuten	66,67	74,70	65,97	39,74	29,34			

durch die Einlogierer, die mit der Abnahme der Wohnungsgröße wächst und so die schon vorhandene enge Belegung der kleinsten Wohnungen zum Teil bis auf das Doppelte vergrößert, nachweist. Wird in einigen

Städten wie z. B. München, Hamburg gerade die Ueberfüllung der Wohnungen dem Einlogiererwesen in die Schuhe geschoben, so wird in andern sein Anteil hieran sehr unterschätzt, denn 1. sind die Anteile der Wohnungen mit Einlogieren an den überfüllten an sich schon sehr bedeutend, 2. aber läßt das Material einiger Städte erkennen, daß die Ueberfüllung dieser Wohnungen noch größer ist im Durchschnitt, als die derjenigen ohne Einlogierer. So beträgt die Bewohnerzahl in Hamburg für die ersteren 7,09 und 10,7, für die letzteren 6,9 und 10,9 in den Wohnungen mit 1 bezw. 2 heizbaren Zimmern. Nach Räumen überhaupt läßt sich dieselbe nachweisen in München und Bremen

mit Einlog. für 1 Raum	ohne Einlog.	mit Einlog. für 2 Räume	ohne Einlog.
4,81	4,76	7,84	7,72
5,5	5,17	8,0	7,68

Wird es sich auch in den meisten Fällen um Aufnahme von 1, höchstens 2 Einlogierern in eine dieser Wohnungen handeln, so muß man bedenken, welcher Unterschied es ist, wenn die Familie bei so engem Zusammenhausen nicht unter sich ist, sondern noch Fremde aufnimmt, so daß dann noch sogar die Bewohnerzahl im Durchschnitt wächst. Hier liegen Verhältnisse vor, die durchaus beseitigt werden müssen und wie das Beispiel Essens zeigt, auch beseitigt werden können.

Die Wohnungsverhältnisse der Vermieter und der Einlogierer.

Ueber diejenigen der Vermieter verbreitet einiges Licht: Essen mit einer prozentualen Feststellung der abvermieteten Wohnungsteile und der Auszählung gemeinschaftlicher Schlafräume von Ver- und Einmietern, Hamburg durch eine nach Räumen unterscheidende Aufstellung über die den gewerbsmäßigen Vermietern verbleibenden Wohnungsteile und deren Belegung. In Essen haben vermietet von ihren Wohnungen von den 4244 Familien

mit Zimmermietern	mit Schlafleuten
52 % bis $^1/_3$, 45 % bis $^2/_3$, 3 % noch mehr	28 % bis $^1/_3$, 67 % bis $^2/_3$, 5 % n. m.,

ohne daß wir uns hiernach ein klares Bild davon machen können. Auf die Hamburger detaillierteren Angaben für ca. 1500 Familien können wir nicht näher eingehen, sondern nur bemerken, daß von denselben 182 nicht mehr wie einen Raum (meist die Küche), 613 Küche und ein Zimmer (zu 60 Proz. nicht heizbar) für sich behalten [1]).

Bei Betrachtung der Wohnungsverhältnisse der Einlogierer werden wir zunächst finden, daß ca. die Hälfte derselben zu je einem in der betreffenden Haushaltung ist und zwar ist dieses, sowie die Benutzung eines Zimmers für sich allein bei den weiblichen Einlogierern in noch größerem Umfange der Fall, als bei den männlichen. So waren allein in der Haushaltung in Magdeburg 63,88 Proz. der Einlogierer, in Bremen ca. 41,0 Proz., in Breslau 44,8 Proz., der Schlafleute in Berlin 31,7 Proz. der männlichen, 48,6 Proz. der weiblichen, in Charlottenburg 42,0 Proz.

1) Die vermietende Familie drängt sich also nicht nur überhaupt, sondern auch noch in den minderwertigeren Räumen zusammen.

und 58 Proz., der Einlogierer in Hamburg 42,5 Proz. und 42,3 Proz. Hier hatten ca. 60 Proz. der zu 3 und mehr in einer Haushaltung befindlichen Einlogierer 1 Zimmer für sich, in Essen legten die Schlafmädchen 4mal so viel Wert hierauf als die Schlafburschen nach den Prozentzahlen.

Es ist hier wohl der Ort, auf einen Punkt der hochinteressanten neuen Bremer Untersuchung hinzuweisen, „die Wohnungen mit Einlogierern verschiedenen Geschlechts“. Während von verschiedenen Städten wohl die Haushaltungen mit der Anzahl der Einlogierer nach dem Geschlecht getrennt angegeben werden, sind hier zum ersten Mal hierfür die Wohnungen nach ihrer Größe angegeben worden. „Wenn wir von den Wohnungen absehen, in denen alle vorhandenen Einlogierer miteinander verwandt waren, so ergeben sich 461 Wohnungen, welche Einlogierer verschiedenen Geschlechts, und zwar 853 männliche, 627 weibliche enthielten. Nicht weniger als 40,4 Proz. der letzteren lebten in diesen Wohnungen mit $^1/_{10}$ der männlichen Einlogierer zusammen. In den Wohnungen mit 2 Wohnräumen kamen Einlogierer verschiedenen Geschlechts in 54 Fällen vor, in denen mit 3 in 114 Fällen, in denen mit 4 Räumen in 147 Fällen. Eine Wohnung mit 3 Wohnräumen enthielt außer den Familienangehörigen 10 Einlogierer, 2 sechs, 3 andere 5 Einlogierer verschiedenen Geschlechts.“

Wenn man ferner bedenkt, daß die Einlogierer der 31 Großstädte (Uebers. I) sich zu fast gleichen Teilen in Schlafleute und Zimmermieter trennen, von denen die letzteren doch im allgemeinen in zufriedenstellender Weise untergebracht sein werden, so muß man zu dem Schlusse kommen, zu dem auch Bremen sowie Leipzig auf Grund eingehenden Enquete kommt, daß die Wohnungsverhältnisse der Vermieter im ganzen genommen sicher zu mehr Anständen Veranlassung geben, als die ihrer Einlogierer. Es sind daher Vorschriften für den einen Teil dieses Verhältnisses, wie Breslau recht kraß zeigt, vom Uebel und müssen dieselben unter allen Umständen beiden Seiten gerecht werden. Fürsorge für die Einlogierer allein kann doch nur auf Kosten der Vermieter geschehen.

Ergebnisse der Untervermietung.

Verhältnis von Untermiete zu Miete. In Essen nahmen ein:

	bis 50 Proz.	51—75 Proz.	76—100 Proz.	101—200 Proz. d. Miete
v. Zimmerverm.	22,1 Proz.	20,4 Proz.	27,5 Proz.	23,2 Proz.
v. Schlafstellenv.	31,9 „	20,4 „	20,8 „	21,1 „

In Hamburg nahmen die gewerbsmäßigen Vermieter zum größten Teil 70—130 Proz. ihrer Miete ein. Hierbei, wie auch bei den absoluten Einnahmen in diesen 2 Städten ist zu berücksichtigen, daß in die Untermiete in fast allen Fällen Mobiliarbenutzung, zum größten Teil Frühstück und Dienstleistungen einzurechnen ist. Es ist ferner nicht zu vergessen, daß die Statistik hierbei nur die im Jahre erreichbaren Mieten[1]) erfaßt, nicht die tatsächlich erhaltenen, ein Leerstehen des

1) Für das Jahr durch Multiplikation der Monatsmieten gewonnen.

Zimmers, ein Durchbrennen mit der Miete kann diesen Unterschied recht bedeutend machen.

Verhältnis von Miete zu Einkommen der Vermieter. Die Hamburger Untersuchung ergibt, daß ca. 80 Proz. der gewerbsmäßigen Vermieter 25—80 Proz. ihres Einkommens an Miete zahlen, daß letztere in zahlreichen Fällen 100, 200, 400 Proz. des Einkommens beträgt. Dieser Anhalt läßt wohl den allgemeinen Schluß zu, daß durch Untervermietung zwei Faktoren der Hauswirtschaft in ein sehr unglückliches Verhältnis geraten können, von denen die Ausgabe (Miete) beschafft werden muß, die Einnahme (Untermiete) nur im günstigsten Falle in erwarteter Höhe erreicht werden kann.

Die betreffenden Verhältnisse für die Einlogierer selbst hat Essen dahin festgestellt, daß dieselben einen angemessenen Teil ihres Einkommens auf die Wohnung verbrauchen und das Erhaltene nicht unverhältnismäßig teuer bezahlen.

Es sind daselbst ferner die Bruttoeinnahmen der vermietenden Haushaltungen aus der Untervermietung sowie die Reineinnahmen festgestellt worden. So groß die ersteren sind, so gering, kann man beinahe sagen, sind die letzteren — rechnerisch —, wenn auch nicht ganz so in der Praxis. Immerhin zeigen die Baseler und Essener Berechnungen an einem Zimmermieter einen ganz kleinen, an 1—2 Schlafgängern gar keinen Reingewinn, Ergebnisse, die mir durch mündliche Auskünfte gelegentlich der Bremer teilweisen Wohnungsuntersuchung nur bestätigt wurden. „Bei Kostgebereien spielt der Unternehmergewinn eine größere Rolle, der Arbeiter lebt selbst besser, wenn er Kostgänger hat, die Frau erhält eine wirtschaftlich wichtigere und selbständigere Stellung.“ Und doch sagt Bücher auch: „die größere Wohnung wird nicht genommen, um Einlogierer zu halten, sondern diese werden aufgenommen, weil nur größere Wohnungen zu haben sind“.

III. Die Berufe der Einlogierer.

Leider ist bisher außer in Hamburg und Bremen über diesen wichtigen Punkt (s. u.) noch nichts gebracht worden. Die Hamburger Untersuchung ergab, daß die Anteile der Berufsgruppen an Einlogierern so ziemlich dem an Erwerbstätigen überhaupt bis in die Berufsstellungen hinein parallel gingen, ja, daß die bekannte entgegengesetzte Entwickelungstendenz für männliche und weibliche Erwerbstätige sich auch hier erkennen ließ. Eine genaue Feststellung des Anteils der einzelnen Berufe, unterschieden nach dem Geschlecht und der Berufsstellung gelegentlich jeder Volkszählung würde einen sehr wertvollen Beitrag zur Aufklärung ihrer Lage bieten.

Eine Kombinierung mit den Mieteklassen (Volks. Z. 1895) ergab, daß in Hamburg auf die Kleinwohnungen entfielen: bei den männlichen Einlogierern von den Selbständigen 33,3 Proz., von Angestellten 63,3 Proz., bei den weiblichen 26,2 Proz. bezw. 70,0 Proz. Diese würden also von beiden Geschlechtern ziemlich gleichmäßig benutzt, während in den mittleren Wohnungen der Prozentsatz der männlichen, in den großen

der der weiblichen größer ist. Auch kann man auf einen Unterschied in den Wohnungsverhältnissen beider Geschlechter daraus schließen, daß die höchsten Anteile an männlichen Einlogierern die Mieteklassen von 250—400 M. und 500—600 M., an weiblichen diejenigen von 250 bis 400 M. aufweisen und daß während bei den ersteren ein größerer Anteil der Selbständigen gegenüber den Angestellten bei der Klasse von 500 bis 600 M. anfängt, bei den weiblichen dies schon der Fall bei 450—500 M. Miete ist. Eine Unterscheidung der Erwerbstätigen wie der Einlogierer nach Altersstufen ergibt auch hier die schon oben festgestellte Parallelität, so daß der etwas gleichmäßigeren Verteilung der weiblichen Erwerbstätigen die der weiblichen Einlogierer entspricht.

Die Bremer Untersuchung über die Berufe der Einlogierer ergibt zunächst folgende Uebersicht. Es waren Einlogierer von je 100 Berufstätigen

der Berufsgruppen und Stellungen	von den männlichen	von den weiblichen
Selbständige in Landwirtschaft, Industrie und Handel	4,0	4,6
Angestellte, davon	16,9	8,5
Großhandel	20,4	13,4
Kleinhandel	23,5	11,4
Arbeiter, davon	21,4	13,5
Metallverarbeitung	20,4	—
Maschinen und Werkzeuge	21,2	—
Holz- und Schnitzstoffe	22,8	14,9
Bekleidung und Reinigung	35,3	6,8
Baugewerbe	29,2	—
Textilindustrie	34,6	36,1
wechselnde Lohnarbeit	27,8	10,9
Freie Berufe, öffentlicher Dienst	7,6	9,2
Personen ohne Beruf	11,8	2,6

Von den 434 Selbständigen entfielen 100 auf die Gruppe Bekleidung und Reinigung (Schneider etc.), 127 (wohl zumeist den wohlhabenderen Ständen angehörige Zimmermieter) auf den Großhandel, 100 auf den Kleinhandel. Von 1616 berufstätigen weiblichen Einlogierern waren 1003 Arbeiterinnen, von denen 490 zum großen Teil Ausländerinnen, in „der“ Jutespinnerei beschäftigt waren.

Wie auffallend ist der größte Anteil in der Berufsgruppe XIV. Bekleidung und Reinigung mit 35,3 Proz. bezw. 32,2 Proz. in Bremen und Hamburg in ihren Arbeitern, wie in ihren Selbständigen. (Siehe hierzu auch die Bemerkung bei dem Berufe der Vermieter.)

IV. Das Geschlecht der Einlogierer.

Uebersicht I wies einen naturgemäß geringeren Anteil der Einlogierer bei der weiblichen Bevölkerung auf. Daß die weiblichen Einlogierer noch mehr allein in einem Haushalt Aufnahme suchen bezw. finden als die männlichen, haben wie schon festgestellt, wie auch die

Unterschiede der Geschlechter gelegentlich der Wohnungsverhältnisse, als auch bei Betrachtung ihrer Berufe erwähnt wurden.

V. Das Alter der Einlogierer.

Hamburg und Bremen weisen hierfür gleiche Verhältnisse auf. Die größere Hälfte, ca. 70 Proz. der Einlogierer beider Geschlechter steht im Alter von 16—30 Jahren. Ein Vergleich mit den Einwohnern überhaupt ergibt den größten Anteil in der Altersklasse von 20—25 Jahren, von den männlichen in Hamburg 36,4 Proz., in Bremen 31,9 Proz., von den weiblichen 5,6 Proz. bezw. 5,03 Proz. Einlogierer. Diese Tatsache beleuchtet die ungeheuere Wichtigkeit der Frage, wo und wie der Einlogierer logiert.

VI. Der Familienstand der Einlogierer.

Hamburg zeigt in Bezug hierauf, daß 85,9 Proz. der männlichen Einlogierer ledig waren, bei den weiblichen waren es 69,1 Proz., daneben 16,0 Witwen. Wie selten unter den Verheirateten zusammenlebende, einlogierende Ehepaare sich finden, weisen Hamburg und Bremen nach. Es ist dieses auch sehr natürlich, denn, da dieselben in den meisten Fällen ihre eigenen Möbel haben, für sich allein kochen, so werden sie vielfach als Abmieter, Aftermieter u. s. w. bezeichnet, nicht als Einlogierer.

Der Anteil der Einwohner an Einlogierern überhaupt bei Unterscheidung der Familienstands- und Altersklassen ist sehr verschieden, am größten ist er bei den Geschiedenen und Getrenntlebenden.

VII. Die Gebürtigkeit der Einlogierer.

Liegt es am nächsten, bei Einlogierern an Fremdgebürtige, Zugezogene zu denken, so überrascht es, wenn in Hamburg von den männlichen Einlogierern 15,9 Proz., von den weiblichen gar 30,1 Proz. dort geboren sind, besonders wenn man an die Anzahl in Hamburg geborener, aber bei ihrer Herrschaft nicht bei ihrer Familie wohnenden Dienstmädchen denkt. In Bremen sind 14,6 Proz. der männlichen, 22,1 Proz. der weiblichen Einlogierer daselbst, die Hälfte dieser Anteile im Ausland, geboren.

Eine Berücksichtigung des Familienstandes, der Altersklassen hierbei ergibt Unterschiede. So ist in den jüngsten und den älteren Altersklassen der Prozentsatz der Eingeborenen ein höherer in Hamburg als der Durchschnitt.

VIII. Die Kostkinder.

Nur einige Städte bringen kurze Angaben über Zahl und Geschlecht derselben. Ueber die sie aufnehmenden Haushalte und deren Entschädigung etc. werden die in diesem Jahre in den verschiedensten Städten unternommenen Wohnungsuntersuchungen vielleicht einiges Material zu Tage fördern, zum mindesten ist dieses von der Bremer zu erwarten.

Auf einen sehr bedenklichen Punkt sei auch hier schon aufmerksam gemacht, daß die Haushaltungen mit Kostkindern in sehr vielen Fällen auch Einlogierer aufnahmen, daß ihre Wohnungsverhältnisse sehr oft (s. Hamburg, Bremen) zu Beanstandungen Veranlassung geben. Die Kost-Halte-Ziehkinder u. ä. faßt die Bremer Untersuchung als „Familienpfleglinge“ zusammen. Deren waren in der Stadt 1366 in 1082 Haushaltungen vorhanden, ihre Zahl ist damit sicher noch nicht ganz erfaßt. Eine wenig erfreuliche Erscheinung ist es, daß diese Pfleglinge sehr oft mit Einlogierern in einem Hauhalt zusammentreffen, nämlich 432 in 336 Haushaltungen mit 600 Einlogierern, sowie daß über 50 Proz. derselben in den Wohnungen mit 2 oder 3 „Wohnräumen“ untergebracht sind

IX. Die Beseitigung der Uebelstände im Einlogiererwesen.

Wie schon die Ueberschrift besagt, denken wir nicht — und ist sicher für absehbare Zeit nicht zu denken — an eine Beseitigung des Einlogiererwesens, sondern nur an eine solche der Uebelstände desselben. Diese kann erreicht werden dadurch 1) daß die bestehenden Einlogiererverhältnisse verbessert werden, 2) daß neue und auch möglichst andersartige geschaffen werden. Wir haben gesehen, die hauptsächlichsten Anstände im Einlogiererwesen ergeben sich in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse. Es sind denn auch schon von den verschiedensten Behörden und an den verschiedensten Orten Vorschriften über die Unterbringung der Einlogierer[1]) — seltener auch ihrer Vermieter — erlassen worden. Wie nötig solche sind, zeigt Leipzig, wo von über 22 000 ausgemessenen Wohnungen mit Teilvermietung 64,57 Proz. Verstöße zeigten, 52,7 Proz. allein ungenügende Schlafräume. Ihre Ausbreitung zeigt aber andererseits die Schwierigkeit durchführbarer Maßregeln, sind solche in Leipzig zwar beschlossen, aber „aus verschiedenen Gründen“ noch nicht eingeführt worden. Andererseits zeigt das Vorgehen der Wohnungsinspektion in Essen, wieviel durch eine solche auf dem Wege besserer Wohnungsausnutzung und wenn auch langsam, aber sicher, selbst in Bezug auf Entlassung von Einlogierern erreicht werden kann. Betonten wir erst, daß an gänzliche Abschaffung der Untervermietung aus im Laufe der Arbeit vielfach berührten Gründen nicht zu denken sei, so stellten wir doch auch andererseits fest, daß ihre Reinerträge oft sehr gering seien. Daß diesem minimalen Gewinne nicht selten gesundheitliche und sittliche Schädigungen für die vermietende Familie gegenüberstehen, die auf die Dauer auch ihn noch in Frage stellen, hier aufklärend zu wirken wie überhaupt auf die Bedeutung der Ausgaben für ein gesundheitsgemäßes Wohnen gegenüber anderen hinzuweisen, ist eine der wichtigen Aufgaben einer Wohnungsinspektion. Der mit ihr eventuell zu verbindende Wohnungsnachweis könnte sich auch auf Logis erstrecken und, wenn derselbe nur gute empfiehlt, sehr zur Hebung vieler Anstände beitragen.

1) An dieser Stelle würde auch wohl darauf hinzuweisen sein, wie durch die immer zahlreichere Erstellung von Wohnungen durch Baugenossenschaften und Stiftungen, in denen die Aufnahme von Einlogierern verboten ist, ein immer größerer Kreis von Familien ausscheidet, an die Anschluß zu finden für junge Leute vielleicht auch oft ganz wünschenswert gewesen wäre.

Sollte aber die Abschaffung der Einlogierer einmal tatsächlich die wirtschaftlichen Kräfte des Vermieters übersteigen, so geben die Wohnungshilfsvereine in M.-Gladbach, der städtische Fonds in Heidelberg zur Unterstützung solcher Familien lehrreiche Beispiele der Hilfe. Damit diese Maßregeln aber nicht nur ein Abschieben der Einlogierer von einer Familie auf die andere bewirken, müßten sie zur Voraussetzung die Schaffung neuer Unterkunftsgelegenheiten, von Logierhäusern, für zahlreiche Schlafgänger haben. Deren Erbauung muß also Hand in Hand mit diesen Zwangsmaßregeln gehen, denn daß der Arbeiter solche Heime von vornherein aufsucht, wird durch die unvermeidliche, wenn auch noch so geringe, damit verbundene Freiheitsbeschränkung zunächst schwer zu erreichen sein. Für die Einrichtung der Heime brachte die Leipziger Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen viel Nützliches aus der Praxis der in überraschender Anzahl schon bestehenden bei, bewies aber auch die absolute Notwendigkeit durch statistische Unterlagen sich einen Einblick in die Verhältnisse der Einlogierer zu verschaffen. Denn wie sollen Logierhäuser den Bedürfnissen ihrer Bewohner angepaßt sein, um reüssieren zu können, wenn man keine Ahnung hat, wer die letzteren sind. Daß sich dies auf von Städten zu schaffende Logierhäuser und nicht auf solche der Unternehmer bezieht, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden.

Gehen wir mit ein paar schließenden Worten noch etwas auf die Vorbedingungen des Prosperierens eines Ledigenheimes ein: Dasselbe soll den Neigungen und Bedürfnissen der Schicht von Arbeitern, für die es bestimmt ist, angepaßt sein, hieraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit die Feststellung ihrer Berufsstellung, ihrer Gebürtigkeit, von Alter und Familienstand. Für ausländische Arbeiter genügen oft Schlafsäle, für ungelernte Kojen wie in englischen Heimen, für Vorarbeiter ein einzelnes Zimmer in einem Heim mit weitgehender Selbstverwaltung (s. Krupp). Die hierdurch erforderliche Anlage verschiedener Heime kommt auch der Abneigung gegen Kasernierung und Arbeiterstadt entgegen, sie ermöglicht auch ihre Errichtung in der Nähe der Arbeitsstätte, ebenfalls ein sehr wichtiger Punkt. Beispiele gut gehender, rentierender Heime wie diejenigen der Stiftung „Arbeiterheim" in Stuttgart, des „Gesellenheim" der Volkskaffee- und Speiseanstalt in Berlin zeigen die auch sehr empfehlenswerte Verbindung mit anderen Veranstaltungen, wie Speisehäusern, Waschanstalten u. s. w. Daß der Arbeiter seine Sachen geflickt, gewaschen, wenn auch vielleicht nicht immer umsonst, so doch für billiges Geld durch seine Logiswirtin bekommt, ist ein wichtiger Grund, weshalb er dem Unterkommen in einem Heim das in einer Privatwohnung vorzieht, neben der größeren Freiheit. Wie wenig wünschenswert aber diese ist, ergibt sich aus dem zum größten Teil sehr jugendlichen Alter der Einlogierer. Wie weit aber letztere nicht nur beaufsichtigt, sondern auch beeinflußt werden können, hängt gänzlich von der Persönlichkeit der betreffenden Leitung ab, wie wir zuletzt aber nicht zum mindesten betonen wollen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Graziani, Augusto, Istituzioni di Economia politica. Torino (Bocca) 1904. 718 pp.

Durch dieses in der Nuova Collezione di Opere giuridiche als No. 124 erschienene Werk hat der Verfasser, einer der hervorragendsten Fachmänner Italiens, dermalen Professor an der Universität Neapel, die italienische Literatur neuerlich um ein wertvolles Buch bereichert, das sich würdig den nun schon nicht mehr seltenen italienischen Lehrbüchern der Nationalökonomie anreiht, ja in manchen Richtungen die meisten derselben übertrifft. Soweit ihm dies zulässig erschien, hat es Graziani vermieden, von dem Gebiete der reinen Theorie auf das der volkswirtschaftlichen Morphologie, der Wirtschaftsgeschichte, der Politik u. s. w. überzugehen; er hat sich nicht gescheut, in reichlichster Benutzung der heimischen und der ausländischen Literatur das Gute zu nehmen, wo er es fand, und damit — im besten Sinne des Wortes — als Eklektiker zu erscheinen und sich zu geben. Wie eingehend, aber auch unter welchem Gesichtswinkel der Verfasser seiner Aufgabe zu entsprechen sucht, zeigt beispielsweise seine auf den ersten Seiten gebrachte Darstellung des Begriffes „Egoismus" und des Wirtschaftsprinzipes in deren Bedeutung und Tragweite. Besonders eingehend behandelt der Verfasser die Methoden- und die Wertlehre; insbesondere in der letzteren Richtung beschäftigt sich Graziani viel mit Menger und Böhm-Bawerk und in manchem Bezuge besonders mit Marshall, indem er sich auch mit deren neuesten Kritikern auseinandersetzt: die Darstellung vom subjektiven Werte ist ganz vorzüglich gelungen in ihrer Klarheit und in ihrer sachlich wohl erschöpfenden und konzisen Fassung; sie ist gewiß geeignet, volles Verständnis für diese grundlegende Streitfrage in weitere Kreise zu tragen und gleichzeitig auch die Bedeutung der Frage für praktische Probleme jedermann gegenüber ins rechte Licht zu stellen. Graziani ist übrigens als Gelehrter zu bekannt, um die bei ihm zu Tage tretende Grundanschauung noch besonders bezeichnen zu müssen. — Während das erste Buch die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre behandelt, stellt das zweite die Lehre von der Produktion dar. Hier kann der Verfasser es naturgemäß nicht unterlassen, auch einige praktische Probleme, so das des Absentismus

(S. 126, 127) zu streifen; insbesondere das letztere ist ja schon fast ein spezifisch italienisches Problem geworden. Das dritte Buch behandelt den „Tauschwert" auf mehr als 100 Seiten, wobei die ökonomischen Vorbedingungen des Tausches auf den Seiten 205 ff. im Sinne der Mengerschen Schule dargestellt werden. Die Einkommensverteilung bildet der noch immer üblichen Systematik gemäß den Gegenstand des vierten Buches; hier muß Graziani auch zum „Eigentume" und damit zur sozialistischen Doktrin Stellung nehmen; er tut dies mit größter Sorgfalt und Vorsicht auf den Seiten 307—331; der Verfasser gelangt zur Ansicht, eine allgemeine Theorie des Eigentums habe es zu erklären und nicht den Versuch zu machen, es zu rechtfertigen, da es ja unter allen Umständen stets nur als Folgewirkung jeweils gegebener Tatsachen erscheine. In Betreff der Bodenrente sei besonders auf die Ausführungen der Seiten 352ff. über eine generalisierende Rentenlehre verwiesen. — Die Hilfsmittel des Verkehrs werden im 5. Buche dargestellt. Auf eine besondere Theorie des Konsums geht der Verfasser ex professo nicht ein. v. Schullern.

Béchaux, August, Die französische Nationalökonomie der Gegenwart. Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen von G. Wampach. Berlin 1903.

Im Jahre 1892 hatte Henri St. Marc eine Schrift veröffentlicht: „Etude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche"; sie war das Ergebnis einer Studienreise, die der Verf. gemacht hatte, um die Unterrichtsmethode der Volkswirtschaftslehre an den deutschen Universitäten kennen zu lernen. — Er zog darin interessante Vergleiche zwischen der wissenschaftlichen Nationalökonomie Deutschlands und Frankreichs und gestand, daß gegenüber der Vielgestaltigkeit des Unterrichts in Deutschland die französische akademische Nationalökonomie unter einer gewissen Einseitigkeit ihrer Richtung und Methode leide: „En Economie Politique nous trouvons une Ecole puissante, sectaire, orgueilleuse, qui, depuis les Physiocrates, domine la science française et traite en ennemi quiconque ne lui rend pas hommage" (S. 119). — Gegenüber dieser Auffassung vertritt Béchaux in seiner vorliegenden Studie, die den I. Band einer Serie von Abhandlungen „Nationalökonomische Schulen des 20. Jahrhunderts" bildet, die abweichende Meinung, daß die englische orthodox-liberale Nationalökonomie durchaus nicht allgemein in Frankreich die Herrschaft habe; vielmehr bewegten sich die meisten Nationalökonomen auf einer Linie, die die Mitte halte zwischen der englischen individualistischen und der deutschen staatssozialistischen Schule. So unterschieden sich die französischen Oekonomen von der britischen Schule, für die der Staat nichts und von manchen deutschen Volkswirtschaftslehrern, für die er alles sei. „Sie opfern weder den Produzenten dem Produkte, wie der englische Liberalismus, noch das Produkt den Produzenten, wie dies der deutsche Staats- und Kathedersozialismus tut." (S. 9.)

Beachtenswert ist die scharfe Kritik, die der Verf. an der sogenannten „soziologischen" Richtung in Frankreich übt.

Alles in allem schildert Verf. die herrschende französische Nationalökonomie als nach Methode und Forschungsergebnissen sehr hochstehend, vielseitig und fruchtbar; mir scheint es, daß Béchaux viel zu sehr die Schwächen seiner Landsleute übersieht: denn die führenden Gelehrten und Zeitschriften in Frankreich stehen allerdings immer noch überwiegend auf dem alt-englischen, liberalen Standpunkte; die vereinzelten outsiders sind nicht mächtig genug, um gegen diese herrschende Strömung aufzukommen.

Immerhin mag Béchaux' Schrift zur Orientierung über die französische wissenschaftliche Nationalökonomie empfohlen werden; nur muß sie mit der nötigen Kritik gelesen werden.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Liebknecht, W., Dr. phil., Zur Geschichte der Werttheorie in England. Jena 1902.

Für die Dogmengeschichte der Werttheorie war bisher neben dem Material, das Marx in seiner Kritik der politischen Oekonomie (1. Kapitel A. Historisches zur Analyse der Ware) gab, Zuckerkandls Werk „Zur Theorie des Preises" die wichtigste Quelle. Liebknecht hat in anerkennenswerter Weise diese dogmenhistorischen Arbeiten ergänzt. Er hat besonders den englischen Autoren, die vor Ricardo lebten, sein Interesse zugewandt und viele Autoren, die Marx und Zuckerkandl nur kurz abhandeln konnten, ausführlich gewürdigt, so namentlich Petty, Harris, James Steuart. Die Darlegung ist klar, knapp und soweit ich nachprüfen konnte, zuverlässig, so daß wir in Liebknechts Schrift eine wertvolle Bereicherung der dogmenschichtlichen Literatur besitzen.

Gegenüber dem darlegenden Teil ist der kritische viel kürzer und unbefriedigender ausgefallen. Hier zeigt sich Liebknecht zu sehr befangen in den Marxistischen Anschauungen. Ricardo wird viel zu sehr nach dem alten Schema als Vorläufer von Marx charakterisiert und die tiefgreifenden Unterschiede zwischen Marx und Ricardo nicht genügend hervorgehoben. In der Kritik der Marxschen Werttheorie nimmt L. einen erfreulichen Anlaß, mancherlei sehr anfechtbare Positionen in der Marxschen Theorie anzugreifen, um aber alsbald wiederholt zu versichern, daß Marx in allem wesentlichen durchaus recht hat.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Sewall, The Theory of Value before Adam Smith. (A. u. d. T.: Publications of the American Economic Association, Third Series, Vol. II, No. 3, August 1901.)

Im Gegensatze zu der Schrift von Liebknecht, welche die geschichtliche Entwickelung der Werttheorie nur für die Periode von etwa 100 Jahren vor A. Smith verfolgt, gibt die Sewallsche Broschüre einen Gesamtüberblick über die Dogmengeschichte der Werttheorie vom Altertum bis zu A. Smith — infolgedessen werden die einzelnen Theorien nur kurz behandelt; vielfach hat Verf. auch nicht direkt aus den Quellen geschöpft, sondern aus den literargeschichtlichen Darstellungen von Endemann, Bonar, Roscher, Zuckerkandl u. a. Die Darstellung

ist übersichtlich; es ist Sewall gelungen nachzuweisen, daß die Keime zu den beiden Hauptrichtungen der heutigen Werttheorie, zu der objektivistischen und subjektivistischen Richtung, sich bereits in den ältesten volkswirtschaftlichen Schriften vorfinden. Sewall verwirft mit Recht die Trennung in subjektiven und objektiven Wert und gibt der Einteilung in sozialen und individuellen Wert den Vorzug.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Cornélissen, Christian, Théorie de la Valeur. Réfutation des Théories de Rodbertus, Karl Marx, Stanley Jevons et Böhm-Bawerk. (Bibliothèque d'histoire et de sociologie.) Paris 1903.

Cornélissens Buch über die Werttheorie gibt eine so vollständige Darstellung und Kritik der wichtigsten Werttheorien, daß ich kein Werk in deutscher Sprache wüßte, das ihm — außer dem von Zuckerkandl — an die Seite zu stellen wäre. Mit einer erstaunlichen Literaturkenntnis ausgestattet, geht Verf. sehr ausführlich auf die deutsche, französische und englische Wertliteratur ein. Besonders eingehend werden Marx und Böhm-Bawerk behandelt. Cornélissen steht auf dem Standpunkte, daß er sowohl die objektivistische wie die subjektivistische Richtung der Werttheorie für einseitig hält und er versucht — ähnlich wie Dietzel und Marshall, aber doch in eigenartiger Weise — eine Verschmelzung beider Theorien vorzunehmen. Seine kritischen Bemerkungen namentlich gegenüber der Grenznutzentheorie sind sehr beachtenswert — wertvoll ist auch sein Schlußabschnitt, wo zum erstenmal versucht wird, zu zeigen, wie durch die Kartelle und Trusts für das Wert- und Preisproblem auch in theoretischer Hinsicht neue Gesichtspunkte gegeben wurden.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Gebauer, Max, Dr. phil., Dozent der Staatswissenschaften an der kgl. Akademie zu Posen, Das Wesen des Kapitalzinses und die Zinstheorie v. Böhm-Bawerks. Breslau 1904.

Die vorliegende Schrift übt an einigen Grundsätzen der Böhmschen Zinstheorie gute Kritik: die psychologischen Entstehungsgründe des Zinses werden mit Recht abgelehnt und der Schwerpunkt auf die „Produktivität" gelegt. Treffend weist Verf. nach, daß Böhm im Grunde genommen mit seiner Theorie nur eine Variante der Produktivitätstheorie gibt. Die eigene Zinstheorie Gebauers weist manche Mängel auf; wenn er auch mit Recht sich der „Produktivitätstheorie" anschließt, so ist doch die Fassung, in welcher er diese so vielfach vertretene Theorie vorträgt, nicht einwandfrei. Er vindiziert dem Kapital selbst „Produktivität"; er läßt das Kapital „arbeiten". Solche Sätze wie z. B.: „Das Kapital, die Maschine arbeitet im Produktionsprozeß, arbeitet häufig genau so wie die Lohnarbeiter" (S. 12) oder „Das Kapital arbeitet im Produktionsprozeß und arbeitet so wohlfeil, daß durch seine Arbeit ein Reinertrag erzielt wird" (S. 20) sind unbedingt zu vermeiden; denn das Kapital „arbeitet" überhaupt nicht. Vollends aber schafft es keine „Werte". Verf. nimmt tatsächlich eine „Wertproduktivität" des Kapitals

an: „Die kapitalistische Produktion erzeugt ersichtlich nicht nur neue Güter, sondern auch neue „Werte“ (S. 38). Auch die Natur soll „Werte“ erzeugen (S. 6). Dies widerspricht aber dem Erfordernis klarer nationalökonomischer Terminologie — „Werte“ können nicht erzeugt werden, weder durch Kapital und Natur, noch durch Menschen.

Gelegentliche Bemerkungen des Verf. über Krisen und Kartelle lassen eine allzu optimistische Beurteilung dieser Phänomene erkennen; Gebauer betrachtet die Krisen als Agentien ausgleichender Gerechtigkeit; sie bewirkten neben der freien Konkurrenz, daß der Kapitalist mit einem Minimum abgefunden werde, „der Hauptteil der Kapitalprodukte hingegen in Gestalt von Preisermäßigungen den Konsumenten und damit der Menschheit überwiesen wird“ (S. 25). — Eine ähnliche Rolle weist er den Kartellen zu.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Biographie, allgemeine deutsche. Bd. XLIX: Nachträge bis 1899: Kaiser Friedrich III. — Hanstein. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. 796 SS. geb. M. 14,20.

van der Borght, R. (Präsident des kaiserl. statistischen Amts), Grundzüge der Sozialpolitik. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. Lex.-8. XII—566 SS. M. 16,50. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre, Bd. XV.)

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. Jena, Gustav Fischer, 1905. gr. 8. VIII—231 SS. M. 2,50.

Ilgner, Karl, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonius von Florenz (1389—1459). Paderborn, F. Schöningh, 1904. 8. XII—268 SS.

Menger, Anton (Honorarprof. der Rechte, Wien), Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. 3. verb. Aufl. Stuttgart, Cotta, Nachf., 1904. gr. 8. X—181 SS. M. 3.—.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Bremen vom 18. bis 24. IX. 1904. Mit einem Anhang: Bericht über die 3. Frauenkonferenz am 17. u. 18. IX. 1904 zu Bremen. Berlin, Expedition der Buchhandlung Vorwärts, 1904. gr. 8. 384 SS. M. 0,70.

Schweizer, Frz. August, Geschichte der Nationalökonomik in 4 Monographien über Colbert, Turgot, Smith, Marx, nebst einer philosophischen Systematik der Nationalökonomie. II. Physiokratismus von Turgot. Ravensburg, F. Alber, 1904. 8. X—149 SS. M. 2,80.

Sozialistenkongreß, internationaler, zu Amsterdam, 14.—20. VIII. 1904. Berlin, Buchhandl. Vorwärts, 1904. gr. 8. 78 SS. M. 1.—.

Combeaux, Edmond, La condition juridique de l'Etat commerçant et industriel. Paris, Arthur Rousseau, 1904. gr. in-8. 308 pag. fr. 6.—. (Table des matières: I. L'Etat commerçant et industriel, le problème économique et le problème juridique. — II. Caractère juridique de l'activité de l'Etat dans la gestion de ses entreprises économiques: 1. Les entreprises économiques et la personnalité civile de l'Etat; 2. Les entreprises économiques de l'Etat et les idées de commerce et d'industrie: a) Etat et commerce; b) Vues générales sur la matière; c) Les chemins de fer de l'Etat; d) Les postes, télégraphes et téléphones; e) Les banques d'Etat; f) Les industries exercées à titre le monopole fiscal. 3. Etat et industrie. — III. Relations juridiques de l'Etat avec les particuliers dans la gestion de ses services économiques: Section I. l'Etat et les tiers: 1. Théorie générale de la responsabilité et de la compétence: a) La responsabilité de l'Etat; b) La compétence. — Section II. L'Etat et le personnel de ses services économiques: 1. Caractère des relations juridiques de l'Etat avec son personnel; 2. Le personnel de l'Etat et la législation du travail: a) Le droit d'association; b) Le droit de coalition, la conciliation et l'arbitrage; c) Le régime des accidents du travail; d) La protection légale de l'ouvrier; e) Les institutions de prévoyance et d'assistance.)

Histoire socialiste (1789—1900) sous la direction de Jean Jaurès. Tome V: Thermidor et directoire (1794—1799), par Gabriel Deville. Paris, Jules Rouff & Cie,

1904. Lex. in-8. 596 pag. avec nombreuses illustrations d'après des documents de chaque époque. fr. 7,50.

Nogaro, Bertrand, Le rôle de la monnaie dans le commerce international et la théorie quantitative. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. fr. 5.—.

Solvay, E., Principes d'orientation sociale. Résumé des études sur le comptabilisme et le productivisme. Bruxelles, Misch & Thron, 1904. 12. VII—92 pp.

Tchernoff, J., Louis Blanc. Paris, Société nouvelle, 1904. 12. 112 pp. (Bibliothèque socialiste.)

Villey, E., Principes d'économie politique. 3e édition. Paris, Guillaumin & Cie, 1905. 8. 747 pag. fr. 10.—.

Fetter, F. A., The principles of economics with applications to practical problems. New York, The Century Co, 1904. 8. 610 pp.

Campanella, Tom., La città del sole, edita per la prima volta nel testo originale, con introduzione e documenti da Edmondo Solmi. Modena, tip. L. Rossi, 1904. 8. CXXVII—59 pp.

Cesareo-Consolo, G. (prof. ord. di diritto nell' Università di Messina), Lavoro e capitale. Socialismo e democrazia. Saggio critico. Torino, Unione tipogr.-editrice, 1903. gr. in-8. 634 pp. l. 10.—.

Gabba, B., Intorno all'opera sociale di Leone XIII enthalten in Reale Istituto Lombardo di scienze e lettere: Rendiconti. Serie II, vol. XXXVII. Milano, U. Hoepli, 1904. 8.

Martinazzoli, A. L., La teoria dell' individualismo secondo John Stuart Mill. Milano, U. Hoepli, 1905. 8. VIII—352 pp. l. 4,50.

Pavissich, Ant., La nostra armata e l'organizzazione cristiana del lavoro: fatti e criteri sociali. Treviso, Luigi Buffetti tip., 1904. 8. 90 pp. l. 1,25.

Ravà, Ad. (prof.), La classificazione delle scienze e le discipline sociali. Roma, Erm. Loescher & C., 1904. 8. IX—172 pp. l. 2,50. (Contiene: Scienze della natura e scienze dello spirito. — Scienze naturali e scienze storiche. — Considerazioni metodologiche. — Il criterio e la partizione. — Le scienze sociali. — La filosofia sociale.)

Rignano, Eug., La sociologia nel corso di filosofia positiva di Augusto Comte. Palermo, Remo Sandron edit., 1904. 12. 122 pp. l. 1.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge, 31. Bd., Heft 2. Hermannstadt, Frz. Michaelis, 1904. gr. 8.

Arens, Franz, Das Tiroler Volk in seinen Weistümern. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte. Gotha, Friedr. Andr. Perthes, 1904. 8. XVI—436 SS. M. 8.—. (Geschichtliche Untersuchungen, herausgeg. von Karl Lamprecht, Heft 3.)

Bode, Wilhelm, Ueber den Luxus. Leipzig, K. G. Th. Scheffer, 1904. 8. 166 SS. M. 1,60.

Deckert, Emil, Nordamerika. 2. Aufl. Leipzig, Bibliograph. Institut, 1904. Lex.-8. 608 SS. mit 130 Abbildgn. im Text, 12 Kartenbeilagen u. 21 Taf. in Holzschnitt, Aetzung und Farbendruck. (Teil des Sammelwerkes: Allgemeine Länderkunde, hrsg. von (Prof.) Wilhelm Sievers.) geb. M. 16.

Fischer, Josef (Minorist), Chronik von Gütenbach. Quellenmäßig zusammengestellt. Furtwangen, A. Uttenweiler, 1904. gr. 8. VIII—222 SS. mit 7 Taf. M. 1,80.

Gaul, Friedrich (Landwirtschaftslehrer), Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes im Fürstentum Solms-Braunfels in tausendjähriger Entwickelung vom 9.—19. Jahrhundert. Auf Grund archivalischer Studien bearbeitet. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. X—164 SS. M. 4.—.

Fuchs, Carl Johannes, Zur Wohnungsfrage. Vorträge und Aufsätze. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. 219 SS. Mit Abbildgn. u. Plänen. M. 4,60.

Grupp, G., Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. Bd. II: Anfänge der christlichen Kultur. München, Allgem. Verlagsanstalt, 1904. gr. 8. VIII—622 SS. mit 67 Abbildgn. M. 9.—.

Hartmann, Ludo Mor., Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. Analekten. Gotha, F. A. Perthes, 1904. 8. III—131 SS. mit 1 Tab. M. 4.—.

Hintrager (Amtsrichter), Wie lebt und arbeitet man in den Vereinigten Staaten? Nordamerikanische Reiseskizzen. Berlin, Fontane & Co, 1904. gr. 8. 291 SS. M. 5.—.

Holl, Jos., Geschichte der Stadt Weißenhorn, mit Streiflichtern auf die Um-

gebung. Kempten, Jos. Köselsche Buchhdl., 1904. gr. 8. IV—258 SS. mit 28 Abbildgn. u. 5 Stammbäumen. M. 2.—.

Katscher, Leopold, Japan. Interessantes aus dem Mikadoreich. Berlin, Verlag Kontinent, Th. Gutmann, 1904. gr. 8. 141 SS., kart. M. 1,50. (Aus dem Inhalt: Unterricht und Erziehung. — Der wirtschaftliche Aufschwung. — Japan und der Welthandel. — Die Arbeiterfrage. — Die Presse. — Die Rechtspflege. — Fächer. — Patente und Erfindungen.)

Lang, Alex. (dipl. Ingen.), Die Maschine in der Rohproduktion. Eine volkswirtschaftliche Studie. 2 Teile. Berlin G. Siemens, 1904. gr. 8. (I. Teil. Allgemeines. 101 SS. M. 2.—.; II. Teil. Die Maschine in der Landwirtschaft.)

Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. I. Bd. Bearbeitet von Eugen Kupfer. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. gr. 8. 14, 681 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Württembergische Geschichtsquellen. Herausgeg. von der württemberg. Kommission für Landesgeschichte, V. Bd.)

Bourdaret, E., En Corée. Paris, Plon, Nourrit & C[ie], 1904. 8. 361 pag.

Notes sur l'avenir économique de la France. Paris, Guillaumin & C[ie], 1904. 8. 52 pag. fr. 1.—.

Besant, Walter (Sir), London in the time of the Tudors. London, Black, 1904. 4. 440 pp. 30/.—.

Year book, the, of Australia, 1904. London, British Austr. Consolidated Publication C[o], 1904. 8. LVI—816; XXXI pp. 10/.6.

Colombo, Ezio, La repubblica Argentina nelle sue fasi storiche e nelle sue attuali condizioni geografiche, statistiche ed economiche. Milano, Ulrico Hoepli, 1904. 12. XII—330 pp.

Macchioro, Gino, Teorie e riforme economiche finanziarie ed amministrative nella Lombardia del secolo XVIII. Città di Castello, tip. S. Lapi, 1904. 8. 141 pp. l. 2,50. (Contiene: Il risveglio degli studi economici ed amministrativi. — La riorganizzazione amministrativa e finanziaria della Lombardia.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Merker, M. (Hauptmann u. Komp.-Chef in der kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika), Die Masai. Ethnographische Monographie eines ostafrikanischen Semitenvolkes. Berlin, Dietrich Reimer, 1904. 4. XVI—421 SS. mit 89 Figuren, 6 Taf. 61 Abbildgn. u. 1 Uebersichtskarte, geb. M. 8.—.

Paul, P. C. (Schriftführer der Sächsischen Missionskonferenz), Die Mission in Deutsch-Südwest-Afrika. Dresden, C. Ludwig Ungelenk, 1904. gr. 8. 166 SS. Mit Abbildgn. u. Karte. M. 1,50.

Suleyman ibn Inger Abdullah (Emir der Derwische in Ostafrika), Ungarns Kolonie im Somalilande. Offizielle- und Originalkorrespondenzen. Budapest, Grill, 1904. gr. 8. XV—111 SS. K. 2,40.

Annuaire de la Guadeloupe et dépendances pour l'année 1904. Basse-Terre, imprim. du Gouvernement, 1904. 8. IV—380 pag. av. grav. et tableaux hors texte.

Ladame, Henry, (médecin-assistant à la Waldau), Contribution à l'étude de la mortalité Suisse. Bern, impr. Staempfli & C[ie], 1904. gr. in-4. 33 pag. (Berner Promotionsschrift.)

Reynaud, Pierre, La théorie de la population en Italie du XVI[e] au XVIII[e] siècle. Lyon, A. Rey, 1904. gr. in-8. X—200 pag. fr. 6.—. (Table des matières: I. La théorie de la population en Italie: 1. XVI[e] siècle; 2. XVIII[e] siècle. Les populationnistes; 3. Les populationnistes, qui repoussent les stimulants artificiels. — II. Les précurseus de Malthus: 1. Ortès; 2. Ricci; 3. Beccaria; 4. Briganti; 5. Filangieri. — Conclusion.)

Emigration from the port of Calcutta to British and foreign colonies. Report for 1903. Calcutta, 1904. Folio. 1/.2. (Publication of the Indian Government.)

Hayward, T. E., Construction of life-tables, and their application to a comparison of the mortality from phthisis in England and Wales during 1881—90 and 1891—1900. London, 1904. 4. 42 pp. with diagrams.

Proceedings of the Royal Colonial Institute. Vol. XXXV, 1903/04. Edit. by the Secretary. London, the Institute, 1904. gr. 8. 534 pp.

A kivandorlási mozgalomnak és az amerikai magyarok helyzetének ismertetése. (Die Auswanderungsbewegung und die Lage der Ungarn in Amerika.) Budapest, Patria, 1904. 8.

Apuzzo, Nic., L'emigrazione nel diritto italiano: studio sistematico di legislazione sociale. Napoli, Luigi Pierro edit., 1904. 270 pp. l. 5.—. (Contiene; Dell' emigrazione in generale. — La politica dell' emigrazione. — La protezione degli emigranti. — La protezione degli emigranti all' estero.)

Bartels, H. J., Zendelingen en koloniaal-hezit, of de plaats van zending en zendelingen in de koloniale geschiednis. Eene koloniale studie. Hardinxveld, B. D. K. Busé, 1904. gr. 8. 76 en 2 blz. fl. 0,60.

Bijdragen, kolonial-economische. 3 deln. 's Gravenhage, W. Nijhoff, 1904. 8. (Inhoud: Dl. I. van Deventer, C. Th., Overzicht van den economischen toestand der inlandsche bevolking van Java en Madoera. fl. 4. — Dl. II. Kielstra, E. B., De financiën van Nederlandsch Indië. fl. 1,50. — Dl. III. Fock, D., Beschouwingen en voorstellen ter verbetering van den economischen toestand der inlandsche bevolking van Java en Madoera. fl. 1,50.

Mulier, W., Over de onderwerping en ontwikkeling van Sumatra, in verband met eenige vraagstukken van den dag. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1904. gr. 8. 90 blz. m. 1 kaart. fl. 0,75.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Eichmann, Dr., Entwickelung und Stand des Kredit- und Genossenschaftswesens der Siebenbürger Sachsen. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1903. 211 SS.

Die vorliegende Schrift, eine Tübinger Dissertation, verfolgt den Zweck, die Literatur über die politische und kulturelle Lage der Siebenbürger Sachsen zu ergänzen durch eine Darstellung ihrer wichtigsten gemeinsamen wirtschaftlichen Betätigung im Kredit- und Genossenschaftswesen. Die bei ähnlichen Schriften häufig vorwaltende Tendenz, durch Schilderung eigenartiger ausländischer Genossenschaftsformen auf die heimischen Organisationen klärend und befruchtend einzuwirken, liegt diesem Buche kaum zu Grunde. Wen aber die wirtschaftlichen Zustände Ungarns und Siebenbürgens interessieren, dem wird der vorliegende Abschnitt daraus, der sich hauptsächlich auf Jahresberichte, Denkschriften, Statuten, Jubiläumswerke und schriftliche Auskunft aus Siebenbürgen stützt, nützlich sein können. In ausführlicher Weise schildert der Verfasser einzeln die Sparkassen und Bodenkreditinstitute des Landes, die Schulze-Delitzschschen Vorschußvereine, die Raiffeisenschen ländlichen Darlehnskassen und ihre an die große Hermannstädter Sparkasse angelehnte Verbandsbildung und Geldausgleichstelle, sowie die sonstigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der deutschen Siebenbürger, unter denen ein kleiner „Verband der Burzenländischen sächsischen Handelsgesellschaften“ eine weitgehende und anscheinend erfolgreiche landwirtschaftliche Absatzorganisation darstellt, und unter denen die gewerblichen Produktivgenossenschaften selbst in diesen national und kulturell so eng geschlossenen Verhältnissen kein dauerndes Gedeihen erzielen konnten. Bemerkenswert ist die anschließend dargestellte Organisation der 1898 errichteten ungarischen Landeskreditgenossenschaft zu Budapest und der ihr angeschlossenen Genossenschaften, die umfassender als in irgend einem anderen Lande einer

staatlichen Reglementierung und Aufsicht unterstellt worden sind. Freilich steht diese Darstellung zu dem Thema nur in losem Zusammenhange. Denn die Siebenbürger Sachsen haben trotz der finanziellen Vorteile ihre Genossenschaften dieser so gut wie ganz staatlichen Zentrale nicht angepaßt und angeschlossen. Ueberhaupt sind die Kredit- und Genossenschaftsinstitute in Siebenbürgen in ihrer Mitgliedschaft und ihrem Wirkungskreis fast überall streng nach den Nationen (Deutsche, Magyaren, Rumänen) geschieden. Bei den Deutschen sind diese Einrichtungen am frühesten und stärksten entwickelt; bei ihnen überwiegt der genossenschaftliche Geist und die genossenschaftliche Form nach reichsdeutschem Muster weit entschiedener als bei den anderen Stämmen.

Danzig. Karl Thiess.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1903. Jahrg. 48. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. gr. 8. M. 3,50.

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Agrikulturchemie. III. Folge, Jahrg. VI, für 1903 (der ganzen Reihe 46. Jahrg.). Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von A. Hilger (k. HofR., OMedR. u. Prof., München) und Th. Dietrich (GRegR., Prof., Hannover). Berlin, Paul Parey, 1904. gr. 8. M. 26.—.

Jahresbericht des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für 1903. Kattowitz (O.-S.), Druck von Gebr. Böhm, 1904. gr. 4. 71 SS.

Mentzel und v. Lengerkes landwirtschaftlicher Hilfs- u. Schreibkalender. Jahrgang LVIII, 1905. Herausgeg. von Hugo Thiel (Wirkl. GORegR. etc.). 2 Teile. Berlin, P. Parey, 1905. 12. M. 2,50. (Aus dem Inhalt von Teil II: Die Förderung der Landwirtschaft durch Staatsmittel in Preußen, von H. Thiel. — Die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete des Landwirtschaftsrechts, nebst Entscheidungen, von (Ministerialdirekt.) Hermes. — Landwirtschaftliche und industrielle Berufsgenossenschaften. — Landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände.)

Probst, Georg (Distriktsarzt, Heidenheim a. H.), Probleme der modernen Viehzucht. München-Regensburg, G. J. Manz, 1904. gr. 8. 102 SS. Berner Promotionsschrift.)

Worms, Stephan, Schwazer Bergbau im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Wien, Manz, 1904. Lex.-8. X—177 SS. M. 6.—.

Bruno, A. (ingénieur agronome, directeur du laboratoire départemental de Boulogne-sur-Mer), L'amélioration de la betterave à sucre au début du XX[e] siècle. Nancy, impr. Berger-Levrault & C[ie], 1904. 8. 60 pag.

Huffel, G. (profess. à l'Ecole nationale des eaux et forêts), Economie forestière. Tome I[er]. Poitiers, impr. Blais & Roy. 1904. 8. IX—423 pag. av. fig.

de Lavergne, A., La transmission de la propriété immobilière et l'introduction des livres fonciers en Angleterre. Paris, Guillaumin & C[ie], 1905. gr. in-8. 340 pag. fr. 6.—.

Serguéeff, C., La crise viticole en France. Paris, Société des agricultures, 1904. 8. 55 pag.

Aflalo, F. G., British salt-water fishes. With a chapter on the artificial culture of sea fish by R. B. Marston. London, Hutchinson, 1904. Imp.-8. 340 pp. with coloured plates.

Agricultural returns, 1904. (Acreage and live stock.) Tables showing the acreage under crops and grass and the number of horses cattle sheep and pigs in each county of Great Britain with summaries for the United Kingdom. London, printed by Wyman & Sons, 1904. gr. 8. V—56 pp.

Henderson, K., The first principles of agriculture and forestry. London, Country Gentlemen's Association, 1904. 8. XVI—408 pp.

How to grow our own wheat instead of the foreigner growing it. By a tenant farmer. Being letters reprinted from the Birmingham Daily Post. London, Simpkin, 1904. 8. /.0,6.

South Wales coal annual, the, for 1904. Edited by J. Davies. Cardiff, Davies, 1904. 8. 272 pp. 5/.—.

Wilcox, E. V., Farmer's cyclopædia of agriculture. London, Paul, Trübner, 1904. Roy.-8. 15/.—.

Yearbook of the United States Department of Agriculture. 1903. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. 8. 728 pp. with 65 plates. (Contents: The farmers' institutes, by John Hamilton. — The cultivation of corn, by C. P. Hartley. — The economic value of the bobwhite, by Sylvester D. Judd. — Relation of cold storage to commercial apple culture, by G. Harold Powell. — Preparing land for irrigation, by R. P. Teele. — Macaroni wheat, by James H. Shepard. — Wheat flour and bread, by Harry Snyder and Ch. D. Woods. — Principal commercial plant fibers, by Lyster H. Dewey. — Relation of sugar beets to general farming, by C. O. Townsend. — The industry in oil seeds, by Charles M. Daugherty. — Recent progress in timber preservation, by Hermann v. Schrenk. — Progress of road building in the Middle West, by R. W. Richardson. — Consumption of cotton in the cotton States, by J. L. Watkins. — etc.

Mezögazdasági munkabérek Magyarországon 1902 évben. (Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn im Jahre 1902.) Budapest 1904. gr. 8. (Herausgeg. vom k. ung. Ackerbauministerium.)

5. Gewerbe und Industrie.

Geschäftsbericht des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin für das Jahr 1903. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1904. Imp.-4. 7 SS.

Denkschrift des schweizerischen Gewerbevereins zur Feier seines 25jährigen Bestehens 1879—1904. Im Auftrage des Zentralvorstandes bearbeitet vom Sekretariat. Bern, Büchler & Cie, 1904. gr. 8. 175 SS.

Jahrbuch der deutschen Braunkohlen- und Steinkohlenindustrie. Verzeichnis der im Deutschen Reiche belegenen im Betriebe befindlichen Braunkohlen- und Steinkohlengruben, Braunkohlen-Naßpreßsteinfabriken, Braunkohlen- und Steinkohlenbrikettfabriken, Kokereien, Schweelereien, Teerdestillationen, Mineralöl-, Paraffin-, Ammoniak- und Benzolfabriken, Ziegeleien und sonstigen Nebenbetriebe. Jahrg. IV. Halle a/S., W. Knapp, 1904. gr. 8. XII—178 u. 136 SS., geb. M. 6.—.

Jahresbericht des Arbeitersekretariates St. Gallen für 1903. Zürich, Buchdruckerei des Schweizerischen Grütlivereins, 1904. 8. 45 SS.

Jahresbericht des internationalen Buchdruckersekretariates pro 1903. Basel, Buchdruckerei des schweizerischen Typographenbundes, 1904. 8. 71 SS.

Jahresbericht des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für die Zeit vom 1. VII. 1903 bis Ende Juni 1904. o. O. u. J. (Breslau 1904.) gr. 8. 65 SS.

Kalender des Zentralverbandes der Maurer 1905. Bearbeitet von Fritz Paeplow. Jahrg. I. Hamburg, Th. Bömelburg, 1904. 12. 155 SS., geb. M. 0,50. (Aus dem Inhalt: Arbeitsstunden, Arbeitslosigkeit, Arbeitsverdienst und Ausgaben für den Lebensunterhalt. — Kurze Geschichte der Maurerorganisation. — Einiges über die Baukunst.)

Kantorowicz, Wilhelm (Aeltester der Kaufmannschaft von Berlin), Zur Psychologie der Kartelle. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. gr. 8. 86 SS. M. 1,50.

Mannes, W., Das Bäckergewerbe und die Konsumvereine. Herausgeg. vom Zentralverband deutscher Bäckerinnungen „Germania". Berlin, F. A. Günthers Zeitungsverlag, 1904. gr. 8. 119 SS. M. 1.—.

Sakaroff, Nikola, Die industrielle Entwickelung Bulgariens. Berlin, E. Ebering, 1904. gr. 8. 83 SS. M. 2,40. (Berliner Promotionsschrift.)

Schlenker, Die Schwarzwälder Uhrenindustrie und insbesondere die Uhrenindustrie auf dem württembergischen Schwarzwald. Stuttgart, Druck von C. Grüninger, 1904. gr. 8. 95 SS.

Compte rendu du XXXIe congrès de la Société technique de l'industrie du gaz en France, tenu les 14, 15, 16 et 17 VI 1904 à Paris. Paris, impr. Mouillot, 1904. 8. 713 pag. av. fig. et planches.

Conseil supérieur du travail. XIIème session, novembre 1903. Compte rendu. Paris, imprimerie nationale, 1904. gr. in-8. XVIII—224 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, etc.)

Cuny, H., Essai sur la condition des marins pêcheurs. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. III—171 pag.

de La Coux, H., L'Ozone et ses applications industrielles. Paris, Vᵉ Dunod, 1904. 8. 562 pag. av. fig. fr. 15.—.

Dictionnaire spécial pour l'industrie du caoutchouc en 5 langues: Allemand, Français, Anglais, Italien, Espagnol. Paris, Haar & Steinert, 1904. 8. oblong. fr. 6.—.

Rapports de l'inspecteur départemental du Nord sur la situation des services des enfants assistés, secourus et moralement abandonnés, et de la protection des enfants du premier âge, en 1903. Lille, impr. Danel, 1904. in-4. 66 pag.

Vimont, L., Enquête sur l'industrie textile. Réponse de l'Association générale du commerce et de l'industrie des tissus et matières textiles au questionnaire de la commission d'enquête. Saint-Cloud, impr. Belin frères, 1904. 8. 29 pag.

Ellissen, H., Trust investments. An annotated and classified list of securities authorised for the investment of trust funds under section I of the Trustee Act 1893, and the Colonial Stock Act, 1900. London, W. Clowes, 1904. Roy.-8. 6/.—.

Monie, Hugh (jun.), The cotton fibre and the mixing of cotton. London, Simpkin, 1904. 8. 166 pp. 3/.6.

Report on the Growth of Industry in New York. Albany, the Argus Company, printers, 1904. gr. 8. 670 pp. (Contents: Wealth and industry in 1900. — Rise and progress of manufacturing in New York. — Growth and distribution of New York industries: 1. Clothing and millinery; 2. Metals, machines and conveyances; 3. Food, tobacco and liquors; 4. Printing and paper goods; 5. The building industry; 6. Lumber and manufactures of wood; 7. Chemicals, oils, paints and illuminants; 8. Textiles; 9. Leather and rubber goods; 10. Stone, clay and glass products; 11. Fisheries, etc. — Appendix: Statistical tables.)

Royal Commission International Exhibition, Saint Louis, 1904. Official catalogue of the British section. London, printed by W. Clowes & Sons, 1904. gr. 8. XXXI—30; 118; 175; 122: 67; 44; 43; 49; 34; 50; 22; 42; 20; 80 pp. With general plan of St. Louis Exhibition, 1904. cloth.

Ancheta industrială din 1901—1902. Enquête industrielle 1901—1902. 2 vols. Bucuresci, C. Göbl, 1903—04. gr. 8. in-Folio. (Table: Vol. I. La grande industrie, précédé de l'exposé de la technique de l'enquête industrielle, ainsi que de l'analyse des résultats. XLIV—174; 119 pag. — Vol. II. Petite et moyenne industrie. Inventaire statistique des métiers. XI—995 pag.) [Publication du Ministère de l'agriculture, du commerce, de l'industrie et des domaines. Service de la statistique générale.]

Misul, R. (prof.), Le arti Fiorentine decadenca e soppressione. Le camere di commercio. Origine. Modificazioni. Firenze, B. Seeber, 1904. 8. 78 pp.

6. Handel und Verkehr.

Becker, F. (Prof.), Wasserstraßen zu und in der Schweiz. Eine verkehrsgeographische Studie. Zürich, Albert Müller, 1904. gr. 8. 28 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 0,80. (Sonderabdruck aus den „Mitteilungen der Ostschweizer. Geogr.-Kommerz-Gesellschaft").

Bloch, Siegfried, Die Entwickelungstendenzen und Betriebsformen im Tuchhandel der Stadt Zürich. Zürich, Ed. Raschers Erben, 1904. gr. 8. 187 SS. mit graph. Darstellung. M. 5,20. (Züricher volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Heinrich Herkner, Heft 4.)

Fortbildungsschule, die obligatorische kaufmännische zu Magdeburg. Magdeburg, Druck von E. Baensch jun., 1904. gr. 8. 27 SS. (Beilage zu den „Verhandlungen der Mitteilungen der Handelskammer zu Magdeburg", Jahrg. 1904, Nʳ 9.)

Handelskammer zu Halle a. S. Statistische Mitteilungen. 1904. Halle a/S., Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses, 1904. Imp.-4. 60 SS.

Tiegs, Hugo, Deutschlands Steinkohlenhandel mit besonderer Berücksichtigung der Kohlensyndikate und des Fiskus. Berlin, Verlag der Deutschen Kohlenzeitung, 1904. gr. 8. 59 SS. M. 1,50.

Voss, Hermann, Magdeburgs Kohlenhandel, einst und jetzt. Eine Studie. Magdeburg, Heinrichshofen, 1904. gr. 8. 112 SS. Mit 1 Karte. M. 2.—. (A. u. d. T.: Sonderberichte der Handelskammer zu Magdeburg über einzelne Geschäftszweige. Heft 2.)

Commerce extérieur de l'Egypte. Statistique comparée 1884—1903. Roma, tip. dell'Unione cooperativa editrice, 1904. obl. in-8. 235 pag. avec 2 tableaux graphiques, toile. (Publication de la Direction générale des douanes.)

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Cognac pendant l'année 1903. Cognac, impr. Bérauld, 1904. 8. 90 pag.

Leroy-Beaulieu, P., Le Sahara, le Soudan et les chemins de fer transsahariens. Paris, Guillaumin & C[ie], 1905. 8. 500 pag. avec une carte. fr. 8.—.

Duncan's Manual of tramways, omnibuses, and electric railways of the United Kingdom, 1904. London, Whiting, 1904. 12. 602 pp. 5/.—.

Handbook of stations, including junctions, sidings, collieries, works, etc., on the railways in the United Kingdom, 1904. London, Railway Clearing House, 1904. Imp.-8. 600 pp. 8/.—.

Hulbert, Archer Butler, The Great American canals. I[st] volume: The Chesapeake and Ohio canal and the Pennsylvania canal. Cleveland (Ohio), Arthur H. Clark C°, 1904. 8. 237 pp., cloth. $ 2,50. (Historic highways of America, vol. XIII.) [Der II. Bd. der „Great American canals" wird die Geschichte des Erie-Kanals enthalten.]

Monthly summary of commerce and finance of the United States, July 1904. Washington, Government Printing Office, 1904. gr. in-4. 484 pp. (Publication of the Department of Commerce and Labor Bureau of statistics, N° 1, series 1904—05. Contents: Commerce of principal countries. — Annual review of the foreign commerce of the United States. — Immigration into the United States. — Commercial notes. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States.)

Norrgren, L., Russian commercial handbook. Principal points from the Russian law on bills of exchange, on customs formalities in Russian ports etc. London, E. Wilson, 1904. 8. XIV—168 pp.

Turnbull's Dock and port charges for the United Kingdom. VIII[th] ed. London, Simpkin, 1904. 8. 21/.—.

Movimento della navigazione del Regno d'Italia nell' anno 1903. Roma, stabilimento tip. di G. Scotti & C°, 1904. gr. in-4. XXVII—1046 pp. con 8 tavole. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

7. Finanzwesen.

Dutczak, B., Zur Regelung der Gemeindeumlagenleistungen der Großgrundbesitzer in der Bukowina. Ein Beitrag zum Besteuerungsrechte der Ortsgemeinden. Czernowitz, H. Pardini, 1904. gr. 8. 21 SS. M. 1,80.

v. Heckel, Max (Prof., Univers. Münster, W.), Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten (1880—1905). Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1904. gr. 8. XII—284 SS. M. 8.—. (Inhalt: I. Die Entwickelung der Objektivität und Subjektivität in der deutschen Steuergesetzgebung des 19. Jahrhunderts. — II. Die Besteuerung der objektiven Bestandteile des Einkommens. — Das System der Personalbesteuerung.)

Mann, Oskar (k. k. SteuerOInsp.) und Heinrich Jedlička (k. k. Finanzkopist), Das österreichische Personalsteuergesetz, nach dem derzeitigen Stande der Praxis. Wien, Alfr. Hölder, 1904. 8. 379 SS. M. 3,40.

Neményi, Gustav (Advokat, Budapest), Ungarn und die Konversion der einheitlichen Rente. Die Bezahlung des dem ungarischen Jahresbeitrag entsprechenden Kapitals. Budapest, Karl Grill, 1904. gr. 8. 76 SS.

Reichshaushalts-Etat, der, für das Rechnungsjahr 1904. Eine Erläuterung zu dem Etatsgesetz vom 20. V. 1904 (R.-G.-Bl. S. 171 ff.), dem Nachtragsetat, Gesetz vom 26. VI. 04 (R.-G.-Bl. S. 355) und dem Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904, Gesetz vom 20. V. 1904 (R.-G.-Bl. S. 203 ff.) nebst dem Nachtragsetat, Gesetz v. 26./VI. 1904 (R.-G.-Bl. S. 357) nach den Verhandlungen des Reichstags. I. besonderer Anlagebd. zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Reichstags. XI. LPer., I. Sess. 1903/1904. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1904. Imp.-4.

Rheinboldt, J. (Reichsbevollmächtigter, GFinzR.), Das Reichsfinanzwesen. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. 96 SS. M. 0,60. (A. u. d. T.: Burschenschaftliche Bücherei, hrsg. von Hugo Böttger, Bd. II, Heft 8.)

Soergel, Konr. (Magistratsoffiz.), Die Beitreibung der öffentlichen Abgaben im Königreich Bayern. Für den praktischen Gebrauch der Staats- und Gemeindebeamten

und der rentamtlichen und gemeindlichen Vollzugsorgane unter Benutzung amtlicher Quellen zusammengestellt. Fürth, G. Rosenberg, 1904. 8. VII—125 SS. geb. M. 2,40.

Compte général de l'administration des finances, rendu pour l'année 1903 par le ministre des finances. 2 vols. Paris, impr. nationale, 1904. in-4. (Ier vol.: Comptes généraux: Comptes de divers services publics. 883 pag. IIe volume: Comptes de la dette publique. 207 pag.)

Dufay, Jules, L'impôt progressif en France. Paris, Guillaumin & Cie, 1904. gr. in-8. X—152 pag. Fr. 3.—. (Table des matières: L'impôt sur le revenu n'est pas la taille de l'ancien régime. — Le dime royale, premier essai de l'impôt sur le revenu. — Incidence et répercussion de l'impôt. — Urgence de la réforme. — Quels impôts sont à remplacer de suite? — Danger des très grandes fortunes. — La richesse entre les mains d'un trop petit nombre. — Produit de l'impôt sur le revenu du capital. Produit de l'impôt sur le revenu du travail. — Frais de perception diminués. — Exemples d'impôts progressifs. — L'impôt progressif correctif nécessaire de la trop grande richesse. — Insuccès pendant la Révolution. — Réforme aujoud'hui possible. — Accession du travailleur à la propriété. — Situation en Amérique. — L'income-taxe en Angleterre. — L'impôt grogressif nécessaire en France. — Revenus passibles de l'impôt. — Impôt sur le capital. — Conséquences singulières du système actuel. — Titres au porteur doivent être supprimés. — Valeurs mobilières doivent être frappées. — Sur le produit du travail. — Comment les lois d'impôts doivent être préparées. — Sur le latifundia. — L'impôt sur la rente. — Loi fiscale dans le canton de Vaud. — Tableau des impôts en Suisse. — Réflexions sur la réforme proposée en Parlement.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Goldschmidt, Ernst, Die Bankgruppen. Ein Blick in die Konzentrationstendenzen der kapitalistischen Wirtschaftsepoche. Mainz (J. Diemer) 1904. 50 SS.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, die Bankgruppen, d. h. „Vereinigungen von Banken zur gemeinsamen Eingehung von Geschäften", einer Schilderung zu unterwerfen. Die Lösung dieser Aufgabe ist ihm unseres Erachtens jedoch nicht geglückt, da Goldschmidt, statt an der Hand der historischen Entwickelung die ökonomischen Erscheinungen zu verfolgen, aus der Höhe rein theoretischer Abstraktion deduziert und seine Behauptungen durch einwandfreies Tatsachen- und Zahlenmaterial nicht zu beweisen unternimmt. Auch die juristische Darlegung des Konsortialgeschäfts vermag wenig zu befriedigen; sie ist zu lückenvoll. Der Verfasser behandelt in großen Zügen einige Punkte und gibt von dem farbenreichen Bilde nur spärliche skizzenhafte Zeichnungen.

Berlin. Berthold Breslauer.

Bericht über die Verwaltung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1903. Berlin, gedruckt bei Jul. Sittenfeld, 1904. Größtes Imp.-Folio. 48 SS. mit Abbildgn. und 1 Unfalltabelle für 1903.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1903. o. O. u. J. (Kassel) 1904. 4. 156 SS.

Bothe, M., Die Indische Währungsreform seit 1893. Stuttgart, J. G. Cotta, Nachf., 1904. gr. 8. XII—291 SS. M. 6.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 67. Stück.)

Geschäftsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt Württemberg für das Jahr 1903. Stuttgart, Druck der Stuttgarter Vereinsdruckerei, 1904. Folio. 72 SS.

Hallauer, Rich., Der Basler Stadtwechsel 1504—1746. Ein Beitrag zur Geschichte der Staatsbanken. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1904. gr. 8. 160 SS. M. 2,40.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften (Bayern, Württemberg und

Baden) und der an süddeutschen Börsen kurshabenden Wertpapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. 22. Aufl. Leipzig, Verlag der Börsen- und Finanzliteratur, 1904. Lex.-8. 645 SS. geb. M. 10.—.

Knedel, Franz (Bureauvorstand), Die Versicherungsbedingungen der in Oesterreich-Ungarn operierenden Lebensversicherungsgesellschaften in vergleichender Uebersicht. Wien, Gerold & C°, 1904. gr. 8. 187 SS. K. 8.—.

Kohl, Hans, Die Reform der Volksversicherung, eine Aufgabe der Sozialpolitik. Leipzig, G. Fock, 1004. gr. 8. VI—102 SS. M. 3.—.

Lebensversicherungsgesellschaften, die deutschen, im Jahre 1903. Berlin, Börsenzeitung, 1904. gr. 8. 36 SS. mit 3 Tabellen in Imp.-obl.-Folio.

Rosin, Heinrich (GHofR. u. Prof. für Staatsrecht, Freiburg i. B.), Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Bd. II: Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung. Berlin, Guttentag, 1904. gr. 8. XIV—1151 SS. M. 25.—.

Suchsland, E. (Oberlehrer, Prof.), Schutz- und Trutzwaffen für den gewerblichen Mittelstand in seiner Notwehr gegen die Konsumvereine und Warenhäuser. Halle, Buchhdl. des Waisenhauses, 1904. gr. 8. 127 SS. M. 2,40.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1903. Berlin, Druck von W. u. J. Loewenthal, 1904. Größtes Imp.-Folio. 168 SS.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Posen über das Geschäftsjahr vom 1. I. bis 31. XII. 1903. o. O. u. J. (Posen 1904.) gr. 4. 109 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Niederbayern für das Jahr 1903. Landshut, Druck der J. F. Rietschschen Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 57 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt Oberpfalz und Regensburg für das Geschäftsjahr 1903. Regensburg, Heinrich Schieles Druckerei, 1904. gr. 8. 32 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz für das Geschäftsjahr 1903. Speyer, Druck der Jägerschen Buchdruckerei, 1904. gr. 8. 57 SS.

Wrabetz, Karl, Genossenschaftliche Grundsätze. Systematische Zusammenstellung der Vereinstagsbeschlüsse des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich, nebst einer Skizze der Geschichte des Verbandes und der Vereinstage. 2., bedeutend vermehrte Ausgabe. Wien, Manz, 1904. gr. 8. XII—319 SS. M. 8.—.

Annuaire de l'association de secours mutuels des artistes dramatiques pour 1904. (65e année.) Paris, impr. Morris père et fils, 1904. 8. 159 pag.

Barberet, J., Les sociétés de secours mutuels. Commentaire de la loi du 1er avril 1898. 4e édition, revue et augmentée. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. XI--501 pag. fr. 6.—.

Bourcart, G., De l'organisation et des pouvoirs des assemblées générales dans les sociétés par actions, notamment au point de vue des modifications à apporter aux statuts. Paris, Librairie générale de droit, 1904. 8. 320 pag. fr. 9.—.

Courcelle-Seneuil, J. G., Les opérations de banque. Traité théorique et pratique. 9e édition, revue et mise à jour par André Liesse. Paris, Guillaumin & Cie, 1905. 8. 670 pag. fr. 8.—.

Richard, Achille, Essai sur la co-opération de main-d'oeuvre. Préface par Yves Guyot. (L'organisation collective du travail.) Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 342 pag. fr. 6.—.

Bourne's Handy assurance manual 1904. Edit. by F. Harcourt Kitchen. London, E. Wilson, 1904. 8. 264 pp. 1/.—.

Davis, W. J., The XIXth century token coinage of Great Britain, Ireland, the Channel Islands, an the Isle of Man. London, Spink, 1904. Imp.-8. 277 pp. 42/.—.

Insurance register, the, 1904. London, Layton, 1904. 8. 188 pp. 1/.—.

Kinley, D., Money. A study of the theory of the medium of exchange. London, Macmillan, 1904. 8. XVIII—415 pp. 5/.—.

United Kingdom stock and sharebroker's directory for 1904/05. 15th edition. London, Spottiswoode, 1904. 8. 4/.6.

9. Soziale Frage.

David, E., Sozialismus und Landwirtschaft. Erster Band, Die Betriebsfrage. Berlin (Verlag der Sozialistischen Monatshefte) 1903. Preis 12 M.

Noch nie wohl ist in der sozialistischen Bewegung von einem Parteiangehörigen ein so kecker, wohlbegründeter Angriff auf die Grundlagen der Marxistischen Theorie unternommen worden, wie es von E. David im vorliegenden, hervorragenden Buche geschieht.

Marx hatte bekanntlich gelehrt, daß der Großbetrieb in der Landwirtschaft dem Kleinbetriebe ebenso überlegen wäre wie in der Industrie und daß deshalb die Tendenz zur Bildung von landwirtschaftlichen Großbetrieben eine naturnotwendige sei. Und Marx fand viele Nachbeter, die mit viel Unkenntnis vom landwirtschaftlichen Gewerbe und wenig Geschick immer wieder versuchten, den Tatsachen entgegen die wirtschaftliche Ueberlegenheit des landwirtschaftlichen Großbetriebes zu beweisen. Die Ueberlegenheit sollte in der ergiebigen Anwendung von Maschinen bestehen, die eine Verelendung der Kleinbauern nach sich ziehen müsse. Viele sprachen diese in den Katechismus der Sozialdemokratie als Glaubenssatz aufgenommene Lehre gedankenlos nach. Hin und wieder machten sich auf den sozialdemokratischen Parteitagen leise Strömungen und zaghafte Aeußerungen bemerkbar, die die gegenteilige Meinung vertraten, so zum erstenmal in Frankfurt a. M. 1894. v. Vollmar, Schönlank, später Ed. Bernstein waren die Träger dieser Gegenströmung.

Ihnen trat Engels entgegen, der ausführte: „Es ist die Pflicht unserer Partei, den Bauern immer und immer wieder die absolute Rettungslosigkeit ihrer Lage, so lange der Kapitalismus herrscht, klar zu machen, die absolute Unmöglichkeit, ihnen ihr Parzelleneigentum als solches zu erhalten, die absolute Gewißheit, daß die kapitalistische Großproduktion über ihren machtlosen, veralteten Kleinbetrieb hinweggehen wird wie ein Eisenbahnzug über eine Schubkarre."

Ebenso war Karl Kautsky der eifrigste Bekämpfer dieser Reformideen und des Bauernschutzes. Im Jahre 1899 veröffentlichte er „Die Agrarfrage". Seine Befähigung, über landwirtschaftlich-technische Fragen zu urteilen begründet er in der Vorrede damit, daß er sich schon seit Anfang seiner Parteitätigkeit mit der „Landfrage" beschäftigt habe. Kein Wunder, daß Zerrbilder über die Lage der Landwirtschaft sowohl des Groß- wie des Kleinbetriebes und über die Art der Bewirtschaftung entstehen. Nach einer Broschüre der Berliner Arbeiterbibliothek bringt der Kleinbauer gar nichts oder nur geringe Mengen von Getreide, „Vieh meist nie zum Markte. Die Erfindung einer neuen landwirtschaftlichen Maschine genügt, daß die Bewirtschaftung eines kleinen Gutes nur noch mit Verlust betrieben werden kann". Der Kleinbauer, der im Schweiße seines Angesichtes hinter dem Gespannpfluge herschreitet, erntet nur den zehnten Teil des Ertrages, den der Nachbar Großgrundbesitzer seinem Acker abgewinnt, den er „mit dem von einem halbwüchsigen Burschen geleiteten Dampfpfluge bestellen läßt". Auch

Kautsky macht sich ähnlicher Ungeheuerlichkeiten schuldig mit der ausgesprochenen Tendenz, daß der unvermeidliche Untergang des Kleinbetriebes der rote Faden sei, der sich durch seine Schriften ziehe.

Nur schwer begreiflich ist es, daß eine Reaktion gegen dergleichen Aeußerungen — abgesehen von den wenig tief eindringenden Auslassungen Bernsteins und Hertzs — nicht früher erfolgte. Die Partei hat eben keinen erfahrenen Landwirt in ihren Reihen, der auf den Widerspruch derartiger Auslassungen mit den Tatsachen hätte aufmerksam machen können. Ohne Verständnis stehen ihre Koryphäen dem landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegenüber. Wohl merkte man den klaffenden Widerspruch zwischen Theorie und Praxis und wagte sich infolgedessen seit 1895 auf den Parteitagen an keinen neuen Versuch zur Lösung der Agrarfrage.

Hier tritt nun David auf den Plan; mit außerordentlich gründlicher Sachkenntnis und tiefem Verständnis für das Charakteristische im landwirtschaftlichen Betriebe ausgerüstet, wendet er sich scharf gegen Marx und seine Schüler mit dem Beweise, daß der kleinbäuerliche Betrieb in der Landwirtschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen der allein erfolgreiche sein könne. Der Grund dafür liege in dem Wesensunterschied zwischen dem landwirtschaftlichen und industriellen Produktionsvorgange, den Marx vollständig übersah.

Davids Gedankengang ist folgender:

Während es sich in der Landwirtschaft um die Entwickelung lebender Wesen handelt, handelt es sich in der Industrie um die Verarbeitung toter Dinge. Der Landwirt muß die trennende und kombinierende Aktion dem selbständigen Wirken der Natur überlassen, sie ist die unmittelbare Produzentin. Die landwirtschaftliche Arbeit ist nur vorbereitende oder begleitende Hilfsarbeit für die pflanzlichen und tierischen Lebensvorgänge. Infolgedessen entbehrt sie gänzlich des kontinuierlichen Flusses, den man bei der Fabrikation eines mechanischen Machwerkes findet. — Hand in Hand mit der zeitlichen Unterbrechung geht in der Landwirtschaft ein fortgesetzter Wechsel der Arbeitsart. Soll die Gesamtarbeit des landwirtschaftlichen Betriebes in ständigem Flusse bleiben, so kann dies nur durch die Kultur verschiedenartiger Pflanzenarten bewerkstelligt werden, deren Arbeitsperioden ergänzend ineinandergreifen. Das Tempo der Arbeit bestimmt die Natur. Infolge der räumlichen Ausdehnung kann die innere Kontrolle nur mangelhaft sein, deshalb ist das Selbstinteresse des Arbeiters an dem Produktionserfolge viel schwerer zu entbehren als in der Industrie. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß ein Landwirtschaftsbetrieb seine Produktmasse nur langsam und nur in relativ engen Schranken zu steigern vermag. Zudem ist die Arbeitsteilung in Ackerbau und Viehzucht nur in wenigen Fällen durchzuführen, in noch weit weniger die weitere Spezialisierung in Bezug auf die einzelnen Kulturen. — Die technische Arbeitsteilung bietet in ihrer Wirkung auf die persönliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter in der Landwirtschaft auch keinen Vorteil, da dauernd ein Wechsel der Fähigkeit erfolgt. Der Bauer ist nur scheinbar Handarbeiter, weil er sein Werk im einzelnen und im ganzen sehr sorgfältig

überlegen muß; kein Jahr ist wie das andere, in jedem Jahre muß er auf Grund der veränderten Verhältnisse andere Entschlüsse fassen. „Nichts ist törichter als die so oft in großstädtischen Köpfen vorgefundene Meinung von der geistigen Stumpfheit und der beruflichen Starre des Bauern."

Auch die Anwendung von Maschinen ist eine beschränkte, weil es sich beim landwirtschaftlichen Produktionsprozeß um das Hervorbringen lebender Organismen handelt, das von Terminen und Temperaturverhältnissen abhängig ist. Zudem läßt sich die tierische Kraft durch Maschinen nur unvollkommen ersetzen. Infolgedessen wird der tierische Motor dank seiner vortrefflichen Anpassung an die Natur der Feldarbeit und seiner vielseitigen Nutzbarkeit die Vorherrschaft behalten. Ja, der relative Anteil der Maschinenarbeit an der Gesamtarbeit nimmt sogar beim Aufsteigen zu einer höheren Intensität ab.

Während in der Industrie die Anwendung der Maschinerie zu einer Schwächung der wirtschaftlichen Position des besitzlosen Arbeiters und zu einer stärkeren Anspannung der menschlichen Arbeitskraft, besonders auch durch die Ausdehnung der Arbeitszeit führte, ist das in der Landwirtschaft unmöglich, weil Rücksicht auf die tierische Kraft zu nehmen ist; auch ist die landwirtschaftliche Arbeit ihrer Natur nach voller Poren und Pausen. Eine gleichmäßige Normierung der Arbeitszeit im Ackerbau auf 8 Stunden ist von vornherein eine praktische Unmöglichkeit, weil der wechselnde Arbeitsbedarf und die Verschiedenheit der natürlichen Tagelänge dem entgegenstehen.

Der Landarbeiter hat entgegengesetzte Interessen wie der Industriearbeiter; er hat kein Interesse an der Zollfreiheit der Lebensmittel, da das Gros der Landarbeiter auch heute noch keine Nahrungsmittel zu kaufen braucht.

Während der kleine Unternehmer in der Industrie im allgemeinen den schlechteren Produktionsapparat hat, ist dies hinsichtlich des wichtigsten Produktionsmittels in der Landwirtschaft, des Grund und Bodens, nicht der Fall. Am Ausgangspunkt der modernen Industrie steht eine technische Erfindung, die moderne Landwirtschaft wird eingeleitet durch eine wissenschaftliche Entdeckung über die physiologischen Gesetze, der Ernährung der Pflanzen und Tiere. — Die landwirtschaftliche Entwickelung drängt nicht zur Industrialisierung, sondern zur Herausschälung des reinen landwirtschaftlichen Betriebes. Unterstützt wird diese unbewußte Auslebung der individualistisch-kapitalistischen Entwickelung durch eine bewußte, machtvolle Bekundung eines neuen, des genossenschaftlichen Wirtschaftsprinzipes. Dieses gegenwärtig kräftig aufblühende bäuerliche Genossenschaftswesen legt ein glänzendes Zeugnis ab für die Fortschrittsfähigkeit der Bauernschaft. „Ein Berufsstand, der binnen wenigen Jahrzehnten ein so mächtiges, sein ganzes wirtschaftliches Dasein erfassendes und umgestaltendes Organisationswerk schaffen konnte, ist nicht altersschwach und untergangsreif."

Die höchste Intensität ist mit dem kleinbäuerlichen Betriebe verbunden. Der kleine Bauer muß aber bestrebt sein, Pflanzen mit höherem Arbeitsfassungsvermögen für einen möglichst nahen Markt zu bauen;

zunächst ist die lokale Konsumtion durch lokale Produktion zu decken. Die Erzeugung der erforderlichen Massennahrungsmittel muß anderweitig gesichert sein und zwar geschieht das für Deutschland durch Zuhilfenahme der russischen und der überseeischen Getreideproduktion.

Die heimische Landwirtschaft ist gezwungen, sich der Produktion von Nutztieren, Frischfleisch und Milch als Hauptaufgabe zuzuwenden und die Körnerproduktion diesem Zwecke unterzuordnen. Je kleiner der Betrieb ist, um so mehr kann er das; besonders ist er in der Lage, durch Zukauf von Futtermitteln den Betrieb weit über den Grad hinaus zu intensivieren, der bei Deckung des Futterbedarfes lediglich auf dem eigenen Areal möglich wäre. Hemmungsgrund zur gesunden Entwickelung der deutschen Landwirtschaft sind die Schutzzölle, die den bäuerlichen Wirtschaften schädlich sind.

Aufgabe der Sozialdemokratie wird es sein, bei allen Maßnahmen zu Gunsten der Bauernschaft die Fortbildung der heimischen Landwirtschaft im Sinne der weltwirtschaftlichen Produktionsverschiebung zur Geltung zu bringen im Interesse der „Erreichung des sozialistischen Endziels, welches lautet: allgemeiner Wohlstand und allgemeine Geisteskultur“. — Die agrarpolitische Praxis der sozialdemokratischen Partei arbeitet darauf hinaus, alle direkten und indirekten Begünstigungen einschließlich der Schutzzölle, welche dem Großbetrieb zur Zeit zu teil werden, zu beseitigen, um kleinbäuerliche Produzentengenossenschaften an seine Stelle zu setzen. Mit diesem Programm sind auch am ehesten die Landarbeiter zu gewinnen, deren Unterstützung unentbehrlich zur Eroberung der politischen Macht ist.

Unter welchem Rechtstitel die Landarbeiter Selbstwirtschafter werden sollen, das will David im 2. Bande darlegen.

Das ist in großen Zügen der Inhalt des 703 Seiten starken Buches. — Der landwirtschaftlich benutzte Grund und Boden soll also nur von kleinen Bauern bewirtschaftet werden, die vorzüglich ausgebildet und organisiert vor allem Viehzucht pflegen sollen. Die Getreideversorgung hätten die überseeischen Länder zu übernehmen.

Davids Ausführungen des ersten Teils sind zwar in ihren Einzelheiten nicht neu, wohl aber ist die gediegene Art der Zusammenstellung rühmenswert hervorzuheben.

Die Kritik des Davidschen Buches richtet sich je nach der wirtschaftspolitischen Stellung des Kritisierenden. Meine Ansicht geht dahin, daß gegenwärtig weniger das Streben nach internationaler Arbeitsteilung als das nach Zusammenschluß großer, voneinander möglichst unabhängiger wirtschaftlicher Interessengebiete zu beobachten ist, die im stande sind, ihre Bedürfnisse allein zu decken. Auch betreffs der mitteleuropäischen Staaten ist das der Fall.

Für Deutschland kommt es zur Zeit aber darauf an, möglichst viel von seinem Getreidebedarf im Inlande zu erzeugen; daneben muß eine so starke Viehhaltung besonders in den von Natur begünstigten Gegenden betrieben werden als die jeweiligen Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, damit kann der Bedarf an tierischen Produkten dauernd und zu befriedigendem Preise gedeckt werden. — Aber nicht bloß die Menge

des erzeugten Brotgetreides ist wichtig, sondern wie viel davon der industriellen Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden kann.

Das ist allein schon nötig im Interesse der Existenz des Staates bei einem kriegerischen Konflikt, bei welchem unsere Zufuhrstraßen leicht gesperrt werden können.

David berücksichtigt nicht in vollem Umfange den Einfluß der natürlichen Produktionsfaktoren, des Bodens und des Klimas, auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Eine bei den heutigen Preisen rentable ausgedehnte Nutzvieh-, insbesondere Rindviehhaltung einschließlich Aufzucht läßt sich nur basieren entweder auf ein großes Areal von Wiesen und Weiden oder auf die Klee- und Rübenfähigkeit des Ackers bei günstigen Feuchtigkeitsverhältnissen. Sind diese beiden Vorbedingungen nicht gegeben, so muß ein beträchtlicher Zukauf von teueren Futtermitteln und von Jungvieh stattfinden, die zu einem Teil erst wieder vom Auslande eingeführt werden müssen.

Deutschlands Klima- und Bodenverhältnisse sind nun in weiten Bezirken für Kleebau und für die Anlage von Wiesen vollständig ungeeignet. Wird aber unter solchen ungünstigen Verhältnissen die Viehhaltung über ein gewisses Maß ausgedehnt, so wird die Produktion zu teuer, zudem sind äußerst empfindliche Rückschläge in Futternotjahren zu erwarten.

Schon jetzt ist die Viehhaltung in Deutschland weit stärker als in den Nachbarländern.

Der Rindviehbestand auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche betrug im Jahre 1900[1]) in

Belgien	86,14	Wales	64,99
Holland	78,70	Schottland	61,94
Dänemark	61,73 (1898)	Rumänien	43,56
Deutschland	54,24	Frankreich	41,81
Großbritannien (ohne Irland)	51,52	Italien	23,80 (1890)
England	47,91		

Belgien, Holland, Dänemark sind mithin die einzigen Staaten, die einen höheren Rindviehbestand als Deutschland haben, doch liegen in diesen kleinen Bezirken, die in ihrer Ausdehnung bloß einzelnen unserer Provinzen entsprechen, die natürlichen Verhältnisse so außerordentlich günstig, wie es in ähnlicher Weise nur in unseren besten Zuchtbezirken vorkommt und im Vergleiche mit diesen, z. B. Schwaben, Niederbayern, Württemberg, Sachsen-Altenburg, Schleswig-Holstein, stehen die genannten Staaten hinsichtlich der Viehzahl noch zurück. Das sind aber zum Teil Gegenden, in denen wenig kleinbäuerlicher Besitz zu finden ist.

David ist der Ansicht, daß sich unser Körnerbau ohne Schutzzoll nicht halten kann, selbst wenn der Boden kostenlos den Bewirtschaftern überlassen würde (S. 328), ebenso wenig ist das aber meines Erachtens der Fall bei den tierischen Produkten, mit Ausnahme der Milch, wenn wir genötigt sind, den Hauptteil des Futters zu importieren, wie das

1) Berechnet nach Agricultural Returns 1902.

bei einer über die Intensitätsgrenze ausgedehnten Viehhaltung eintreten würde.

Wenn David ohne jede Einschränkung in dem Rückgang der Schafzucht einen Gradmesser für die Intensität der großen Wirtschaften zu haben glaubt, so irrt er, denn der zu schnelle Rückgang in der Zahl der Schafe wird von vielen Seiten beklagt, da in jeder Wirtschaft „absolutes Schaffutter“ vorhanden ist, das eben nur durch die Schafhaltung zu verwenden ist.

Was Davids Erwartungen hinsichtlich der Erzeugungsfähigkeit des kleinbäuerlichen Betriebes betrifft, so ist dem entgegenzuhalten, daß bis jetzt die Rentabilität der großen Besitzungen eine höhere ist als die der anderen Betriebskategorien. Nach den Ergebnissen der amtlichen Erhebung über die Rentabilität typischer Landwirtschaftsbetriebe im Jahre 1898 betrug die Verzinsung des Gesamtwertes bei den Betrieben im Werte

bis 50 000 M.	1,3 Proz.
über 50 000 bis 150 000 M.	1,7 „
über 150 000 M.	2,2 „

Dem Kenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse ist dies auch einleuchtend, wenn er die vorzügliche Bearbeitung, die nach langer Erfahrung erprobte Düngung des Feldes und die auf wissenschaftlicher Grundlage ausgeführte Fütterung und Haltung des Viehes der großen Besitzungen vergleicht mit den gleichen Verhältnissen der benachbarten kleinbäuerlichen Betriebe. Dieser Unterschied fällt schon in der landwirtschaftlich hochstehenden Provinz Sachsen auf, aber noch viel schroffer in den ostelbischen Provinzen.

Auch in Zukunft ist darin keine Aenderung zu erwarten, denn der Landwirt ist genötigt, sich immer mehr die wissenschaftlichen Grundlagen und Fortschritte zu eigen zu machen und diese sind dem Kleinbauern schwerer zugänglich, da ihre Aneignung Vorbildung, Geld und Zeit erfordert. — Dadurch werden viele der natürlichen Vorteile, die dem Kleinbetriebe zustehen, wieder ausgeglichen. Die größeren, intelligenten Betriebsleiter waren immer die Pioniere des landwirtschaftlichen Fortschrittes und werden es auch bleiben.

Dabei ist es Tatsache, daß ein Ueberwiegen des Großgrundbesitzes soziale und wirtschaftliche Nachteile bedingt, besonders wenn damit eine Kapitalarmut verbunden ist. Infolgedessen würde in weiten Bezirken des östlichen Preußens eine fortgesetzte Aufteilung der großen Besitzungen nur vorteilhaft wirken.

Die landwirtschaftliche Entwickelung aber wird weder der Marxistischen noch der Davidschen Theorie zu liebe geschehen, sondern ihre eigenen Bahnen wandeln, die ihren wesentlichen Stützpunkt darin finden, daß neben ausgedehntem Mittelbesitz, in dem sich die Vorteile des Klein- und Großbetriebes vereinigen, und Kleinbesitz eine entsprechende Anzahl großer Besitzungen erhalten bleibt. — Auch fernerhin aber bleibt die Agrarfrage das ungelöste Problem an dem die Theorie des Sozialismus zu schanden wird.

Carl Steinbrück.

Aschaffenburg, G., Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Heidelberg (Carl Winters) 1903.

„Die Kriminalpsychologie sucht die Ursachen des Verbrechens zu erforschen und die Wirksamkeit der Strafen zu erkennen; auf der neuen Grundlage will sie ein neues Strafrecht aufbauen, das mehr als das jetzige die Gesellschaft schützt und den einzelnen vor den Angriffen des Verbrechers sichert“. Aschaffenburg untersucht zunächst die sozialen Ursachen des Verbrechens. An der Hand der umfangreichen Literatur und Statistik wird die Einwirkung der Jahreszeit auf die Häufigkeit bestimmter Verbrechen, die Bedeutung der Rasse und Religion, des Berufs und der Volkssitten erörtert. Die Ausstellungen, die er an der Kriminalstatistik macht, sind beachtenswert, er weist auf die auch von v. Liszt betonte Notwendigkeit von statistischen Einzeluntersuchungen hin, und schlägt z. B. eine Zählung der Verbrechen bei einzelnen Handwerken mit möglichst entgegengesetzter Veranlagung, etwa bei Metzgern und Friseuren, vor, ferner eine Feststellung des Anteils der Prostituierten an dem Verbrechen, da hierüber statistische Angaben fast ganz fehlen und die Uebertretungen der Polizeivorschriften in der Kriminalstatistik nicht angeführt sind. Einen weiten Raum nehmen die Betrachtungen über die Wirkung des Alkohols und der Prostitution ein. Nach einer eingehenden Darstellung der psychologischen Alkoholwirkung sagt Aschaffenburg: „In ihren leichten Graden zeigt sich die motorische Erregbarkeit in vielem und lautem Reden, Schreien, Singen — Ruhestörung; dann betätigt sich der Drang zu zwecklosen Bewegungen an leblosen Gegenständen, deren Farbe, Form, oft schon ihr Vorhandensein allein als Reiz wirkt — Sachbeschädigung; es folgen die Kollisionen mit Personen, die in rascher Steigerung von der Beleidigung zum Hausfriedensbuch, zu Gewalt und Drohung gegen Beamte, zu einfacher und gefährlicher Körperverletzung führen.“ Damit ist in wenigen Worten eine Uebersicht über die wesentlichen Alkoholvergehen gegeben. Bezüglich der Prostitution verlangt er die Schaffung von staatlich beaufsichtigten Häusern und Straßen, Verschärfung des Kuppeleiparaphen, um der Ausbeutung der Dirnen einen Riegel vorzuschieben und das Zuhältertum im Interesse der öffentlichen Rechtssicherheit einzuschränken. In einem Abschnitt über wirtschaftliche und soziale Lage wird ein interessanter Ueberblick über die letzten 18 Jahre der deutschen Kriminalstatistik gegeben, es wird auch die Wirkung der Getreidepreise unter Berücksichtigung der Literatur über den Zolltarif und die Lebenshaltung der Arbeiter besprochen und auf das unaufhaltsame Wachsen des Verbrauchs von Alkohol, auf die Bedeutung der Streiks, besonders für die Verheirateten, und auf die Wirkung der Masse auf den Einzelnen hingewiesen.

Der erste Teil ist für die Leser der Jahrbücher wohl der interessantere, er ist um so wertvoller, da Aschaffenburg die nicht immer gleichwertige Literatur und Statistik des In- und Auslandes vorzüglich beherrscht und verwertet.

Im zweiten Teile kommt es ihm darauf an, zu untersuchen, welche

Eigenschaften des Individuums seine soziale Widerstandsfähigkeit so weit schwächen, daß es zum Verbrecher wird. Hier werden die Wirkungen der Abstammung und Erziehung, die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Verbrechers berücksichtigt. In den Abschnitten über Altersstufen, Geschlecht und Familienstand geht Aschaffenburg wieder eingehend auf die Kriminalstatistik ein. Er ist der Ansicht, daß sich aus der größeren Anteilnahme der Jugendlichen und der Frauen am Erwerbsleben keine erhöhte Kriminalität derselben ergeben hat.

Der letzte Teil wird mit einem Ueberblick auf die Gegenwart und einem Ausblick in die Zukunft eröffnet. „Die Rechtsunsicherheit hat einen Umfang angenommen, demgegenüber auch der unerschütterlichste Optimismus etwas stutzig werden muß". Die Zahl der Nichtvorbestraften hat allerdings etwas abgenommen, was vielleicht auf das Seltenerwerden des Diebstahls zurückzuführen ist, die Zahl der jugendlichen Verbrecher ist gewachsen, ebenso die der Vorbestraften. Es sei wenig Hoffnung vorhanden, daß es in der nächsten Zukunft besser wird. An Vorschlägen, wie dem Verbrechen vorzubeugen sei, fehlt es ja nicht: Aschaffenburg sagt, die breiten Massen des Volkes müßten erzogen werden, den Wert des Familienlebens von neuem schätzen zu lernen, das Bedürfnis nach Bildung und höheren geistigen Genüssen müsse geweckt und befriedigt werden. Daneben betont er immer wieder die Schädlichkeit des Alkohols. Den Schluß bilden Erörterungen über den Zweck der Strafe, Strafmittel, Schadloshaltung, bedingte Verurteilung und versuchsweise Entlassung, Abschaffung des Strafmaßes und die Behandlung der Jugendlichen und vermindert Zurechnungsfähigen.

Da in Deutschland die Vorarbeiten für die Vorbereitung eines neuen Strafgesetzbuches begonnen haben, ist Aschaffenburgs Buch zur rechten Zeit erschienen.

Seebach. Dochow.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Oesterreich. Herausgegeben vom K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium II. Teil. Wohlfahrtseinrichtungen der gewerblichen und Handelsbetriebe. Wien (Alfred Hölder) 1904.

Der erste Teil dieser amtlichen Veröffentlichung erschien vor 2 Jahren und behandelte die Wohlfahrtseinrichtungen der Privateisenbahnen. Im vorliegenden Bande konnten die Mitteilungen von 721 Unternehmungen mit 943 Betrieben und ca. 350000 Angestellten und Arbeitern berücksichtigt werden. Was in großindustriellen Betrieben an Wohlfahrtseinrichtungen getroffen zu werden pflegt, ist, übersichtlich geordnet, zusammengestellt. Angaben über die finanzielle Belastung, die den Betrieben durch die Einrichtung und den Fortbestand der Wohlfahrtseinrichtungen entstehen, sind nicht gemacht worden, ebenso liefen nur wenige Mitteilungen über das Verhalten der Arbeiter ein. Im allgemeinen finden die Arbeitgeber, daß ihre Einrichtungen günstig auf die Arbeitnehmer wirken, bisweilen haben sie auch über Mißtrauen zu klagen, das ihrem guten Willen entgegengebracht wird. Einige Unternehmungen

vertraten in ihren Berichten die Anschauung, daß die beste Wohlfahrtseinrichtung in der Gewährung entsprechend hoher Löhne bestehe. Die Wünsche der Arbeiter richten sich scheinbar — es liegen nur Aeußerungen von Unternehmern vor — in erster Linie auf gute und billige Wohnungen, dann auf Lebensmittelmagazine, Kindergärten, auch auf Bibliotheken.

Das reichhaltige Material, das bei der Verarbeitung verwertet ist, wird im Arbeitsstatistischen Amte aufbewahrt und soll ergänzt werden.

Seebach. Dochow.

Jay, Raoul, La protection légale des travailleurs. Paris (L. Larose) 1904.

„Il ne faut pas demander à la protection légale des travailleurs la solution complète de la question sociale. Cette solution, seul, le christianisme peut la donner.“ Mit diesen Worten leitet Jay sein Buch ein, in dem er sich mit der Notwendigkeit gesetzlichen Arbeiterschutzes beschäftigt, der mit den Interessen der Industrie vereinbar sei und die Lage der Arbeiter bessern könne. Denn trotz der Fortschritte auf diesem Gebiete bleibe die Lage eines großen Teils der Arbeiterbevölkerung weit hinter dem zurück, was die soziale Gerechtigkeit und die allgemeinen und dauernden Interessen der Gesamtheit verlangen. Da Jay die Literatur und Gesetzgebung kennt, kann er über die französischen Verhältnisse gut unterrichten. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der ausländischen Arbeiterschutzgesetzgebung sind übersichtlich zusammengestellt. Neues bieten die Ausführungen über die Stellung der französischen Arbeiterorganisationen zum Arbeiterschutz.

Seebach. Dochow.

Anton, Hans, Ueber die Notlage vieler verheirateter Frauen der besseren Stände und über den Zusammenhang mancher dieser Notlagefälle mit der Prostitution. Dresden, E. Pierson, 1905. 8. 17 SS. M. 0,50.

Merkel, Eugen (Hauptlehrer a. D.), Mittel und Wege zur Lösung der sozialen Frage, eine sozialpolitische Studie in volkstümlicher Darstellung. Traunstein, M. Endter, 1905. 8. VIII—80 SS. M. 1.—.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 68—70. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. (Inhalt: Heft 68. Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Berichte von (StadtR.) Samter (Charlottenburg) und Kohlhardt (Halle a./S.). 154 SS. M. 3.—; Heft 69: Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland. Bericht von A. Olshausen (Rat bei der Polizeibehörde in Hamburg.) VI—231 SS. M. 4,60; Heft 70: Die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten. Bericht von (StadtR.) H. v. Frankenberg und Ernst Krug. 128 SS. M. 2,40.

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr 26 und 27. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1904. 8. (Inhalt. Heft 26: Schlafstellenwesen und Ledigenheime. 194 SS.; Heft 27: Das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und niederen Angestellten. Vorbericht und Verhandlungen der XIII. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 9. u. 10. V. 1904 in Leipzig, II. Verhandlungstag, Dienstag, den 10. V. 1904. 270 SS.)

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Herausgeg. von Alfred Manes (Generalsekretär des Vereins). Heft 3: Vorschläge zur Förderung der Versicherungswissenschaft. Materialien zur Besteuerung der Versicherung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 110 SS. (ausgegeben Oktober 1904.)

Wohlfahrtseinrichtungen Berlins, die, und seiner Vororte. Ein Auskunftsbuch herausgeg. von der Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur. 3. neubearbeitete Aufl. Berlin, Julius Springer, 1904. gr. 8. XXIV—496 SS. M. 1,50.

Joly, Henri, L'enfance coupable. Paris, V. Lecoffre, 1904. 8. 222 pag.

Nicolescu, H., La protection des enfants nés hors mariage et les projets de réformes. Laval, impr. Barnéoud & Cie, 1904. 8. 160 pag.

Paoli, Vinc. (canon.), Asilo per le figlie dei carcerati in Livorno. Milano, tip. edit. L. F. Cogliati, 1904. 12. 30 pp. l. 0,50.

Di Santa Croce Maria. Femminismo cristiano ed il problema della lavoratrice di fabbrica. Genova, tip. del Serafino d'Assisi, 1904. 8. 120 pp. l. 1,25.

10. Gesetzgebung.

Beyer, Friedrich, Die Delikte der Schiffsleute nach gemeinem deutschen Recht. Leipzig, Veit & C°, 1904. gr. 8. VIII—114 SS. M. 3.—.

Kähler, Otto (Syndikus), Die Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft. Nach den Reichsgesetzen vom 20. V. 1898 und 14. VII. 1904 dargestellt. Halle, Buchhdl. d. Waisenhauses, 1904. gr. 8. IV—93 SS. M. 1,80.

Kretzschmar, Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897 (Fassung vom 20. V. 1898). Systematisch dargestellt unter Berücksichtigung der sächsischen und der preußischen Ausführungsvorschriften. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbhdl., 1904. gr. 8. IX—434 SS. M. 10.—.

Landmann, J. (Sekret. d. Internation. Arbeitsamtes, Basel), Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1904. gr. 8. CVI pp. nebst 14 Tabellen, Wortlaut der Gesetze u. Verordnungen. 496 SS. M. 7,30.

Mandel, Paul (Reichstagsabgeordneter), Entwurf zu einem Gesetze über die Kartellverträge. Redigiert im Auftrage des k. ungar. Handelsministers Karl Hieronymi. Budapest, F. Kiliáns Nachf., 1904. Lex.-8. 32 SS. M. 1,20.

Mettier, P., Die Pfandhaftung der Früchte (Miet- und Pachtzinse) eines Immobile. Dargestellt nach der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung unter Berücksichtigung des schweizerischen Vorentwurfes. Dogmatische Studie. Zürich, Druck von Schultheß & C°, 1904. gr. 8. 109 SS.

v. Meyeren, G. (GRegR., vortr. Rat), Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. VII. 1904 mit den preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert. Berlin, C. Heymann, 1905. kl. 8. XX—168 SS. geb. M. 2.—. (Taschengesetzsammlung Bd. 62.)

v. Moeller, Ernst (Privdoz.), Die Rechtsgeschichte der Insel Helgoland. Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1904. gr. 8. VIII—267 SS. M. 6.—.

Jourdan, Gustave (chef de service honoraire à la préfecture de la Seine), Législation des logements insolubres. Commentaire pratique des lois du 15 février 1902 et du 7 avril 1903 relatives à la protection de la santé publique. 6e édition. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1904. 8. 500 pag. Fr. 6.—.

Nast, A., Etude juridique sur les sociétés coopératives de consommation en Allemagne. Paris, librairie générale de droit, 1904. 8. 35 pag.

Ogée, P., Accidents du travail. Mémento de doctrine et de jurisprudence pour l'application de la loi du 9 avril 1898. Paris, Larose, 1904. 8. VI—370 pag. fr. 8.—.

Thirion, C. et J. Bonnet (ingénieurs des arts et manufactures), De la législation française sur les brevets d'invention. Paris, Belin frères, 1904. 8. VI—219 pag.

Alford, Charles J., Egyptian mining law. London, Office of the „Mining Journal", 1904. 8. /.0,6.

Mining laws (the) of Spain. Translated from the Mining Journal by J. A. Jones. London, Office of the Mining Journal, 1904. 8. 200 pp. 7/.6.

Faraggiana, Gius. (avvoc.), Il lavoro delle donne e dei fanciulli. Commento alla legge (19. II. 1902) con richiami di giurisprudenza (progetto Turati 19. V. 1904). Empoli, tip. edit. di Edisso. Traversari, 1904. 12. 141 pp. l. 2.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bezirkstag des Unter-Elsaß, Session 1904. Haushaltsetat des Bezirks Unter-Elsaß für das Rechnungsjahr 1905. 64 SS. — Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. 253 SS. Straßburg, Elsässische Druckerei vormals G. Fischbach. 4.

Bitterauf, Theodor (Privdoz., Univ. München), Geschichte des Rheinbundes. I. Band: Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches. München, Oskar Beck, 1905. gr. 8. XI—459 SS. M. 12.—.

Blumenthal, Hans (GerAss.), Die politischen Einrichtungen der Ver. Staaten von Amerika (Union und Imperium). Berlin, Frz. Vahlen, 1904. gr. 8. 103 SS.

Düsseldorf. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Düsseldorf für den Zeitraum von 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Düsseldorf, Druck von Fr. Dietz, 1904. 4. 303 SS. mit 7 Blatt figürlicher Darstellungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Neue Folge, Bd. VII (der ganzen Reihe Bd. 57). Leipzig, Veit & C°, 1904. gr. 8. XII—467 SS. M. 4.—.

Friedberg, Emil (GRat u. ord. Prof., Leipzig), Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen. IV. Ergänzungsbd. 1892 bis Anfang 1904. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1904. gr. 8. XXVII—1182 SS. M. 28.—. (Abgedruckt aus „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht" und aus dem I. Ergänzungsband der III. Folge dieser Zeitschrift.)

Greenfield, James, Die Verfassung des persischen Staates, nebst einem Anhang über Gesetze, Bildungswesen, sanitäre und wirtschaftliche Zustände im heutigen Persien. Berlin, Frz. Vahlen, 1904. gr. 8. VIII—353 SS. M. 8.—.

Halberstadt. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Rechnungsjahr 1903. Halberstadt, Druck von C. Doelle & Sohn, 1904. gr. 4. 138 SS.

Hundert Jahre preußischer Herrschaft im Münsterlande. Münster, Coppenrathsche Buchhandlung, 1904. gr. 8. 120 SS. M. 2.

Jebens (Wirkl. GRat, etc.), A. W., Die Stadtverordneten. Ein Führer durch das bestehende Recht, zunächst durch die preußische Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. V. 1853. 2. neu bearbeitete Aufl. Berlin, J. Springer, 1905. 8. VII—370 SS, kart. M. 5.—.

Magdeburg. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1904. gr. 4. 507 SS.

Mühlhausen i. Thüringen. — Bericht des Magistrats der Stadt Mühlhausen i. Th. über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Mühlhausen i. Th. im Verwaltungsjahre 1903. Mühlhausen, Dannersche Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 57 SS.

Müller, Karl, Die Geschichte der Zensur im alten Bern. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyss, 1904. gr. 8. 208 SS. (Promotionsschrift.)

Quedlinburg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Quedlinburg für das Rechnungsjahr 1. IV. 1903/04. Quedlinburg, Druck von Geßler & Strauß, 1904. gr. 4. 134 SS. mit 1 bildlichen Darstellung und 1 Grundriß.

Schmidt, Erich (OLehrer, Bromberg), Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft. Bromberg, Mittlersche Buchhdl., 1904. gr. 8. XII—442 SS. mit 25 Abbildgn. u. 2 Karten. M. 5.—.

Stettin. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stettin für das Rechnungsjahr 1903/4. I. Teil. Finanzbericht. Stettin, 25. VIII. 1904. gr. 4. 145 SS.

Verhandlungen des 37. Provinziallandtages der Provinz Posen im Februar und März 1904. Bojanowo, gedruckt im Arbeits- und Landarmenhause, 1904. gr. 4. VIII—116 SS.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schulaufsichtsvereine in Genf am 4. u. 5. X. 1904. XXIII. Versammlung, 1. Heft: Die Referate. Aarau, Sauerländer & C°, 1904. gr. 8. 136 SS.

Wild, Ernst, Die Verfassungsgeschichte der Stadt Wil 754—1733. Wil, Druck von Fr. Gegenbauer, 1904. gr. 8. 276 SS. (Berner Promotionsschrift.)

Boudillon, A. (sous-inspecteur de l'enregistrement et des domaines), Traité de la curatelle coloniale aux successions et biens vacants. Paris, Challamel, 1905. 8. XXVI—447 pag.

Weil, Georges (lauréat de l'Ecole libre des sciences politiques), Le pangermanisme en Autriche. Préface de M. Anatole Leroy-Beaulieu. Paris, Albert Fontemoing, 1904. gr. in-8. XVI—296 pag. Fr. 3,50.

Annual report, XXXIII[rd], of the Local Government Board, 1903—1904. London,

printed by Darling & Son, 1904. gr. 8. CCXIX—836 pp. 4/.11. (Aus dem Inhalt: Local taxation and valuation p. CXC—CCXIX und (appendix VII) Local taxation returns p. 720—789).

Higgins, A. P., The Hague conferences and other international conferences. London, Stevens & Sons, 1904. 8. 3/.—.

Stephen (Sir Leslie), Hobbes. London, Macmillan, 1904. 8. V—243 pp. 2/.—.

Willoughby, Westel Woodbury, The American constitutional system: an introduction to the study of the American State. New York, Century C°, 1904. 8. 323 pp.

Na tien jaar. Gedenkschrift bij het tienjarig bestaan der sociaal-democratische arbeiderspartij. Amsterdam, A. B. Soep, 1904. gr. 8. 167 blz. met afb. fl. 0,75.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom großherzog. statistischen Amt zu Schwerin. Bd. XIII, Heft 4: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1900 im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin, Stillersche Hofbuchhdl., 1904. Imp.-4. 175 SS.

Handbuch, statistisches, für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1902 und 1903. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. Lex-8. X—243 SS. Mit 1 Karte und 1 graphischen Darstellung. Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt.)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. Jahrgang XXVIII, enthaltend die Statistik des Jahres 1903 (zum Teil auch 1904). Im Auftrage des Magistrats herausgeg. von (Prof.) E. Hirschberg (Direktor des statistischen Amts der Stadt Berlin). Berlin, P. Stankiewicz, 1904. gr. 8. XV—481 SS. mit 2 Taf. graph. Darstellungen.

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart im Jahre 1903. Jahrg. XXXI. Stuttgart, Hofbuchdruckerei zu Gutenberg, 1904. 4. 25 SS. (Herausgeg. vom Stuttgarter Aerztlichen Verein, redigiert von W. Weinberg.)

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 187: Die Heilanstalten im preußischen Staate während des Jahres 1902. Berlin, kgl. statist. Bureau, 1904. Imp.-4. XXVIII—102 SS.

Uebersichten, statistische, über die Geschäftstätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen der Rhein- und Maingegend im Jahre 1903 bezw. 1903/1904. (VI. Jahresbericht.) Frankfurt a. M., Druckerei Gebr. Knauer, 1904. gr. 4. 18 SS. mit graph. Darstellung. (Zusammengestellt im statistischen Amte der Stadt Frankfurt a./M.)

Verkehrsstatistik des Eisenbahndirektionsbezirks Cöln für das Rechnungsjahr 1903. Cöln, Druck der Cölner Verlagsanst. u. Druckerei, 1904. 4. 119 SS.

Frankreich.

Lubet, J. (membre de la Société d'économie polit. de Bordeaux), De l'organisation d'un office départemental de statistique. Paris, impr. nationale, 1904. 8. 8 pag.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. Heft 10. Veröffentlicht von Anton Zachar (Vorstand des statistischen Landesamtes). Czernowitz, H. Pardini, 1904. Lex.-8. 185 SS. (Inhalt: Die direkten Steuern im Herzogtum Bukowina in den Jahren 1898 bis 1902.)

Oesterreichische Statistik. Bd. LXVI. Heft 11 u. 12. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Imp.-4. (Inhalt. Heft 11. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900: Galizien. V—205 SS. M. 9.—. Heft 12: Berufsstatistik etc. Bukowina und Dalmatien. V—107 SS. M. 4,50.)

Magyar Statisztikai Közlemények. Uj sorozat, 8. kötet. (Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Serie, 8. Bd.: Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1903.) Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenäum, 1904. 4. 189; 344 SS.

Rußland (Finland).

Bidrag till Finlands officiella Statistik. Ia. Handel. 6 och 7: Finlands handel på Ryssland och utrikes orter, Juni och Juli 1904. 71 och 71 pp. — VII. a. Sparbanks-statistik. 13. (für das Jahr 1903). XXXIII—158 pp. — XIV. A. Landtmäteriet.

18. Bericht über das Landvermessungswesen im Jahr 1902. 22 pp. — XXIII. Rättsväsendet. 12. Zivil- und Kriminalstatistik Finlands für das Jahr 1902. 219 pp. Zusammen 5 Hefte. Helsingfors 1904. Lex.-8. (Bidrag N° XXIII) 1903.

Statistik Aarsbok för Finland. Ny serie andre årgången 1904. (Statistisches Jahrbuch für Finland. Neue Reihe, II. Jahrg.) Helsingfors, Druckerei des kais. Senats, 1904. Lex.-8. XXI—412 pp.

Italien.

Annuario Statistico Italiano 1904. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1904. Lex. in-8. XIV—686 pp. l. 5.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Superficie e popolazione. — Igiene e sanità. — Beneficenza ed assistenza pubblica. — Istruzione. — Stampa periodica e non periodica. — Giustizia; Carceri. — Agricoltura. — Industrie. — Mercedi degli operai in alcune industrie, escluse le agricole. — Scioperi. — Prezzi di alcune derrate e merci. — Consumi di alcuni generi alimentari. — Commercio coll' estero. — Moneta e credito. — Finanze dello Stato. — Finanze communali e provinciali. — Possessi e protettorati italiani in Africa. — etc.)

Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1901. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1904. Lex. in-8. LVII—424 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk Vième série, lettre D n° 13: Danmarks Handelsflaade og skibsfart i Aaret 1903. København, Gyldendal, 1904. 4. 35; 91 pp. (Udgivet of Statens Statistiske Bureau.)

Holland.

Bijdragen van de Statistiek van Nederland. Niewe volgreeks. XLII: Statistiek der Spaar- en Leenbanken in Nederland, over het jaar 1902. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. gr. in-4. XXX—357 blz.

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique. XXXIVe année: 1903. Bruxelles, impr. J. B. Stevens, 1904. gr. in-8. LXX—439. (Publication du Ministère de l'Intérieur et de l'instruction publique.)

Schweiz.

Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. N° 2. Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1903/04, von F. Mangold. Basel, Buchdruckerei von Frz. Wittmer, 1904. gr. 8. 27 SS.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1904. Lieferung 1: Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1904. gr. 8. 131 SS.

Statistik des Rollmaterials der schweizerischen Eisenbahnen nach dem Bestand am Ende des Jahres 1903. Bern, Körber, 1904. 4. 126 SS. (Herausgeg. vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella Statistik. B. Rättsväsendet. Ny följd, XLV: 1, 2. (Berichte des k. schwedischen Justizdepartements 1, in Zivilprozeßsachen, 2, im Strafrechtsverfahren für das Jahr 1902. XXVIII—50; VIII—44 pp. — C. Bergshandteringen. Kommerskollegii berättelse för år 1903. (Montanstatistik für das Jahr 1903.) XXII—24 pp. — E. Sjöfart. Kommerskollegii berättelse för år 1902. XXIII—162 pp. — L. Statens Jernvägstrafik 41^{b} (Schwedischer Eisenbahnbetriebsbericht über das Jahr 1902.) 30; 37 pp. mit Karte. — M. Postverket 40. Generalpoststyrelsens berättelse för år 1903. XXII—54 pp. — O. Landtmäteriet. XXXVI. (Landvermessungswesen. Verwaltungsbericht für 1903.) 26 pp. — T. Lots-styrelsens berättelse för år 1903. (Lotsenwesen; Dienst der Leuchtfeuer, Leuchttürme und der Rettungsstationen zur See im Jahr 1903.) XVI —44 pp. mit Karte im größten Imp.-Folio. — V. Brännvins Tillverkning och Försäljning samt Hvitbetssockertillverkningen. XX. Berättelse för 1902/1903.

(Branntweinfabrikationsproduktion- und Konsum, Rübenzucker- und Margarineproduktion 1902/03.) XVIII—15 pp. — Zusammen 8 Hefte. Stockholm, Norstedt & Söner, 1904. gr. 4.

Bidrag till Sveriges offic. Statistik. E. Sjöfart. Kommerskollegii berättselse för år 1902. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, Roy.-4. XXIII—162 pp.

Serbien.

Статистика спољашње трговине краљевине Србије за 1903. год. Београд, Serbische Staatsdruckerei, 1904. Imper.-4. XVI u. XXIII—218 pp. (Statistik des Außenhandels des Königreichs Serbien für das Jahr 1903. Veröffentlicht von der Direktion der Zölle im serbischen Finanzministerium.)

Rumänien.

Buletin statistic al Romaniei. Publicat de serviciul statisticei generale. Seria 2ª, anul VII, 1903—1904, N° 1. Bucuresci, tip. L. Motzatzeanu, 1904. Lex.-8. 62 pp. (Sommaire: Statistique agricole de 1862 à 1903. — Mouvement de la population de la Roumanie pendant les années 1898—1903. — Liste des publications statistiques étrangères, 1 II—1 VII 1904. —)

Bulgarien.

Statistique du commerce de la principauté de Bulgarie avec les pays étrangers, mouvement de la navigation et prix moyens des animaux domestiques, des principaux articles alimentaires et des journées. Sofia, imprim. de l'Etat, 1904. 4. LII—569 pag. avec 2 planches graphiques. (Publication du principauté de Bulgarie, Direction de la statistique.) [Texte en langue bulgarie, avec traduction française.]

Amerika (Mexiko). División territorial de la República Mexicana.

Censo y división territorial del Estado de Chihuahua verificados en 1900. Mexico, 1904. Folio. 258; 23 pp.

Censo y división territorial del Estado de Coahuila verificados en 1900. Mexico 1903. Folio. 171 y 33 pp.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, n° 2: Customs Gazette, N° CXLII, April-June 1904. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1904. 4. 349 pp. $ 2.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

13. Verschiedenes.

Crepaz, Adele, Mutterschaft und Mütter. Kulturgeschichtliche Studien. Leipzig, O. Wigand, 1905. gr. 8. VI—420 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die Mutter der Natur- und Halbkulturvölker. — Die Mutter der Kulturvölker. — Die Mutter in der Geschichte.)

Eberstadt, Rud. (Privdoz.), Das Wohnungswesen. Jena, G. Fischer, 1904. Lex.-8. III—82 SS. mit Abbildgn. M. 2,50. (Aus „Handbuch der Hygiene", IV. Supplementbbd.)

Ferdy, Hans, Sittliche Selbstbeschränkung, behagliche Zeitbetrachtungen eines Malthusianers über die begriffliche Wandlung des „moral restraint" in dem Jahrhundert 1803—1903 und die Ausbreitung des Neo-Malthusianismus. Hildesheim, Verlag des Verfassers, 1904. gr. 8. 204 SS. M. 5.—.

Fischer, Karl (Lehrer), Bericht über die Feststellungen betr. die gewerblich beschäftigten Breslauer Volksschulkinder. (Ermittelung vom 18. XII. 1903 und Ergänzung vom 3. III. 1904.) Erstattet im Auftrage und unter Mitwirkung der Kinderschutzkommission des Breslauer Lehrervereins. Breslau, Pribatsch, 1904. gr. 8. IV—48 SS.

Penzig, Rud., Zum Kulturkampf um die Schule. Ein Mahnwort an Denkende. Berlin, L. Simion, 1905. gr. 8. VIII—152 SS. M. 2.—.

Roth, E. (Reg.- u. GMedizR., Potsdam), Kompendium der Gewerbekrankheiten und Einführung in die Gewerbehygiene. Berlin, Rich. Schoetz, 1904. gr. 8. VIII—271 SS. M. 6.—.

Ruppin, Arthur, Die Juden der Gegenwart. Eine sozialwissenschaftliche Studie. Berlin, S. Calvary & C°, 1904. gr. 8. 295 SS. M. 5,80.

Sanitätsbericht über die kgl. preußische Armee, das XII. u. XIX. (1. u. 2. kgl. sächsische) und das XIII. (kgl. württemberg.) Armeekorps für den Berichtszeitraum

vom 1. X. 1901 bis 30. IX. 1902. Bearbeitet von der Medizinalabteilung des kgl. preußischen Kriegsministeriums. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. Roy.-4. VI—203 u. 169 SS. mit 25 Karten und 9 graphischen Darstellungen.

Autour du monde par les boursiers de voyage de l'Université de Paris (fondation Albert Kahn). Paris, F. Alcan, 1904. gr. in-8. 418 pag. fr. 10.—.

de Noussanne, Henri, Le véritable Guillaume II. Paris, Jul. Tallandier, s. a. (1904). 8. VIII—396 pag. fr. 3,50.

Health and disease in relation to marriage and married life. A manual contributed to by C. Abelsdorff and others. Edited by (Prof.) H. Senator etc. 2 vols. London, Rebman, 1904. 8. 30/.—.

Cantimori, Car., Saggio sull'idealismo di Giuseppe Mazzini. Faenza, casa tip. edit. G. Montanari, 1904. 8. 11; 347 pp. l. 3,50. (Contiene: I tempi (primo trentennio del secolo XIX. — Cenni su la vita e gli scritti. — La dottrina di Giuseppe Mazzini. — Note e considerazioni.)

Gispen, W. H. (jr.), De calvinist en het alcoholisme. (Correspondentie-orgaan der gereformeerde Vereeniging voor drankbestrijding. N° 13.) Amsterdam, Gebr. Gimbel, 1904. 8. 31 blz. fl. 0,10.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des Sciences Politiques. Année 1904, Juillet: Lois et traditions coloniales de la France d'autrefois, par Christian Schefer. — La lutte contre la tuberculose en France, par R. Savary et Collet. — Le contrat collectif de l'ouage de travail, par Ed. Cailleux. — Chronique coloniale (1903), par Ch. Mourey. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 63ᵉ année, 1904, Octobre: L'expulsion des Morisques d'Espagne, par E. Castelot. — La protection des faibles, par H. Bouët. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Emile Macquart. — Les pensions de vieillesse en Nouvelle-Zélande, par D. B. — Le XIIᵉ congrès du crédit populaire, par G. François. — Un boeuf pour un oeuf, par Frédéric Passy. — Un campagnol invisible à l'oeil nu, par E. Martineau. — Bulletin: M. Parker, candidat du parti démocrate à la présidence des Etats-Unis, par Laborer; Le rail dans l'Inde Anglaise en 1903. Une leçon, par L. Vossion. — Société d'économie politique (réunion du 5 X 1904. Discussion: La population et les lois économiques). — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLVᵉ année, n° 10, Octobre 1904: Parallélisme des mouvements de population dans les différents pays de l'Europe, par J. Bertillon (pag. 333 à 357). — Les héritages en 1902. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme sociale. Année 1904. Nᵒˢ 12 à 20 (16 VI à 16 X): Les frais de procédure et l'héritage rural, par Flour de Saint Genis. — Compte rendu de la réunion annuelle de la Société d'économie sociale. — L'invasion de la misère provinciale à Paris, par E. Cheysson. — Les libertés locales devant la Révolution et la tradition, par Léon de Montesquiou. — Dourdan, capitale de Hurepoix (das alte Tractus Hurepoisius in der alten Provinz L'Isle de France, dem heutigen Seinedepartement), coup d'oeil sur son histoire économique depuis le moyen âge, par Jos. Guyot. — Le code civil en Belgique, par Georges van den Bossche. — La dépopulation des campagnes, par René Lavollée. — Les commissions mixtes régionales dans l'industrie, par Emmanuel Rivière. — Les syndicats d'initiative, par Roux Servine. — La commune rurale et la paroisse, par Eug. Nolent. — Les villages de liberté en Afrique, à propos du concours ouvert par la Société antiesclavagiste de France, par Jos. du Teil. — Le Japon d'aujourdhui, par Gaston Bordat. — La vie économique et sociale dans les milieux ruraux de l'Ouest, par Isidore Pasquier. — Le syndicat agricole et son action sociale, par Emile Duport. — Chronique du mouvement social. Pays de langue anglaise, par (le baron) J. Angot

des Rotours. — Histoire politique et histoire économique, par Henry Joly. — La guerre russo-japonaise et le mercantilisme, par A. Favière. — Les almanachs de paroisse, par Arnold Mascarel. — Quelques notes sur l'art décoratif Lorrain, par René d'Avril. — L'île et l'empire de la Grande-Bretagne, par René de Kérallain. — Chronique et mouvement social, par G. Blondel et F. Lepelletier. -- etc.

Revue d'économie politique. XVIIIe année, 1904, n°s 8/9: Août-Septembre: Sur la rente des consommateurs, par Béla Ambrozovics (suite et fin). — La classe moyenne en Hongrie, par (comte) Joseph de Mailath. — Un précurseur de Malthus: Giammaria Ortès, par René Gonnard. — Chronique législative, par Edmond Villey. —

Revue internationale de Sociologie. XIIe année, n° 10, Octobre 1904: Grandeur et décadence de Venise, par Francesco Cosenti. — Les sentences indéterminées, par Salman Rapoport. — Société de sociologie de Paris: Congrès des sociétés savantes de 1905; Règlement intérieur; Legs Coste. — etc.

Revue socialiste. Année 1904, Septembre: Le congrès d'Amsterdam, par Albert Thomas. — Discours de Jaurès à Amsterdam, par Jean Jaurès. — Le socialisme aux champs (chronique agraire) par Gabriel Ellen-Prevot. — La révolution sociale et l'expropriation, par André Hesse. — Gorki et la Russie contemporaine, par Ossip-Lourié. — Mouvement social, par Adrien Veber. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XLIV, 1904, n° 381—395, March 17—June 23: British trade with Egypt. — Import trade of Southern Rhodesia. — Trade of Cape colony in 1903. — Import trade of the Transvaal in 1903. — Cotton cultivation in French colonies. — Trade of French colonies and possessions in 1902. — Conditions of trade in Manchuria. — Britisch trade abroad: Odessa, Nantes. — Mineral production of Canada in 1903. — Sugar industry of the Zambesi. — Trade of the Argentine Republic in 1903. — British trade abroad (Liberia). — The deposits of Alaska. — Coca production in Bolivia. — World's cotton spindles. — Mining in Siam. — British trade abroad: Stettin, Constantinople, Tunis. — Trade of the Orange River colony. — Mineral production of Queensland. — Openings for trade in Italy. — Fur industry of Kamchatka. — Import trade of Natal. — German trade syndicates. — British trade abroad: South Africa, Trebizond, Spain, Rosario, Adana, Wuhu. — Commercial and industrial development of Egypt. — Openings for trade in Abyssinia. — Fishing industry of Kamchatka. — Mineral industries of Porto Rico. — Britisch trade abroad: Basra, Newchwang. — Cotton cultivation in Egypt. — Chemical manures in Italy. — Mineral production of the United States in 1902. — Steel hardening metals in the United States. — Industrial conditions at Galveston. — Pearl fishing in Costa Rica. — Foreign trade and shipping of China in 1903. — Foreign trade of the United Kingdom in May, 1904. — Trade of foreign countries and British possessions. — Trade of Natal. — Fishing industry of Oman. — British trade abroad: Denmark, Turkey, United States, Greece, Persia. — Trade of the Straits Settlements. — Trade of British Honduras. — Trade and customs revenue of Corea, 1899—1903. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XIV, n° 4, October 1904: The rural exodus, by (Rev.) F. W. Bussell. — Some social aspects of Spain, by (Miss) E. A. Barnett. — The housing of Cambridge, by Henry Cayley. — The choice of employment for boys, by (Rev.) Spencer J. Gibb. — The Co-operative congress at Budapest, by Henry W. Wolff. — Notes and memoranda: The Co-operative congress, 1904: by Rob. Halstead; The Trade Union congress at Leeds, by F. B. Mason; The reports of the Mosely Educational Commission, by J. Wells; The Indian Co-operative Act, by H. W. Wolff. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. July 1904: A comparison of the various methods of grouping whole-life assurances for valuation, by Duncan C. Fraser. — An investigation into the rates of re-marriage and mortality among widows in receipt of relief from the Patriotic (Russian war) fund, 1854--1900, by J. Burn and J. McDonald. The British offices life tables, 1903. — Memorandum on the graduation of the whole-life without-profit mortality table: male lifes, by G. F. Hardy.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXVII, part III. 30th September 1904: Local expenditure and local indebtedness in England and Wales, by R. J. Thompson. — Second and third reports of the Committee appointed to inquire into the production and consumption of meat and milk in the United Kingdom. — Observations on

the production and consumption of meat and dairy products, by R. H. Rew. — Miscellanea: Changes in wages, and real wages in Belgium, by (Prof.) E. Mahaim. — A life table for Scotland, based on the Census enumerations of 1891 and 1901, and on the recorded deaths for the decennium 1891—1900, by T. Adam. — The distribution of women in occupations, by (Miss) B. L. Hutchins. — etc.

Nineteenth Century and after for September 1904: The coming revolution in Russia, by Carl Joubert. — The East Africa protectorate as a European colony, by (Sir) Charles Eliot. — Shall we restore the navigation laws? by Benjamin Taylor. — The American woman — an analysis, by H. B. Marriott-Watson. — The pinnacle of prosperity-a note of interrogation, by J. W. Cross. — The political and industrial situation in Australia, by Tom Mann. — etc.

Westminster Review, the. August-October 1904: Is vaccination a disastrous delusion? by E. B. McCormick. — Heredity and environment as factors in social development, by Alex. MacKendrick. — Diamond jubilee of ragged schools, by G. P. H. — An English government and the Mexican Republic, by Karl Blind. — Fiscal reform for the farmer, by A. W. — Science and poverty, by W. H. Champness. — Education in South Africa, by Hubert Reade. — Mr. Morley and real culture, by J. M. O'Fallon. — A plea for lotteries, by Evelyn Ansell. — Spencer and his critics: a reply, by M. von Bulow. — etc.

C. Oesterreich.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XIX, Nr 40—44, Wien, 6. X. bis 3. XI. 1904: Die handelspolitische Uebergangszeit, von Adolf Drucker. — Zollgesetzgebung: Vereinigte Staaten von Amerika. — Winke für den Export von Leder und Lederwaren. — Die Spitzenindustrie von Plauen. — Ein Jahrfünft österreichischer Arbeit, von S. Feilbogen (o. Prof. an der Exportakademie). — Der Bericht der Chamberlainschen Tarifkommission über die Eisen- und Stahlindustrie, von Siegmund Schilder. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Argentiniens Handel im I. Semester laufenden Jahres. — Amerikanische Reiseeindrücke, von S. Feitler (Prof. an der Exportakad.). — Winke für den Export von Baumwollwaren. — Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie. — Winke für den Export von Spirituosen. — Der zollfreie Veredelungsverkehr als neues handelspolitisches System, von W. Borgius (Berlin). — Winke für den Export von Bettdecken. — Handelsverhältnisse in Trapezunt. — Die Seidenindustrie. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge. IX. Jahrg., 1904, Augustheft: Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik 1897—1901. Besprochen von Karl Kögler. — Mitteilungen und Miszellen: Der Zwischenverkehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1902, von Rudolf Krickl; Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten, von H. Fehlinger; Ein Beitrag zur Statistik der Arbeitslöhne in den Ver. Staaten, von H. Fehlinger. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Nr 8, Augustheft: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der bei den österreichischen Postanstalten in der Levante verwendeten Dienerkräfte; Regelung der Arbeitszeit in den Haupt- und Nebenwerkstätten der preußischen Staatseisenbahnen. — Arbeiterschutz: Bestimmungen für die Unfallverhütung bei landwirtschaftlichen Maschinen; Durchführungsverordnung zum französischen Gesetze vom 11. VII. 1903, betreffend die hygienischen und Sicherheitsvorkehrungen in industriellen Betrieben; Gesetz, betreffend die Sonn- und Feiertagsarbeit in Rußland. — Deutsches Reichsgesetz, betreffend die Errichtung von Kaufmannsgerichten. — Aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren über das Jahr 1903. — Die Zentral-(Haupt-)Genossenschaften im Deutschen Reiche am 1. I. 1904. — Soziale Versicherung: Zentralreservefonds der österreich. Bergwerksbruderladen im Jahre 1903; Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Prag und Vororten im Jahre 1901; Die Krankenversicherung im Deutschen Reiche im Jahre 1902. — Englischer Gesetzentwurf, betreffend die Gewerkvereine und Arbeitsstreitigkeiten. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Juli 1904; Der Streik der Schwerfuhrwerkskutscher in Wien; Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in den Niederlanden im Jahre 1903; Der Streik in der Amsterdamer und Antwerpener Diamantenindustrie. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat Juli

1904; Städtisches Arbeitsamt in München 1903; Städtisches Arbeitsamt in Stuttgart im Jahre 1903. — Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien, Deutsches Reich, England und Erankreich, Juni 1904. — Arbeitsstatistische Aemter: Enquete über die Arbeitszeit in Fabriksniederlagen; Enquete über die Arbeitszeit in Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten. — V. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. — Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. — Die Wohnungsfürsorge im Deutsche Reiche. — Ein- und Auswanderung: Einwanderung nach den Ver. Staaten von Amerika im Fiskaljahre 1902 03; Die Auswanderung aus den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1902; Geldsendungen österreichisch-ungarischer Auswanderer in die Heimat. — Soziale Fürsorge. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte. Jahrg. V, 1904, Nr 9, September: Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs im II. Quartal 1904. — Aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren über das Jahr 1903 (Schluß). — Arbeiterorganisationen: Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer und verwandter Berufe Oesterreichs; Die Arbeiterunion Zürich 1903. — Die Gewerkschaftsbewegung in Norwegen. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, August 1904; Die Arbeitskonflikte und die Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich im Jahre 1903; Arbeitskonflikte in Belgien im Jahre 1903. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat August 1904; Das Arbeitsvermittlungsinstitut in Budapest im Jahre 1903; Städtisches Arbeitsamt Zürich 1903. — Arbeitsmarkt, internationaler, Juli 1904: Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich. — Wohlfahrtseinrichtungen bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1903. — Die Lage der in der österreichischen Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. — Wohnungswesen: Arbeiterhäuser beim Bergbau- und Hüttenbetriebe Oesterreichs im Jahre 1902; Gesellschaften zur Errichtung billiger Wohnungen in Frankreich im Jahre 1903. — Soziale Hygiene: Sanitäre und politische Fürsorge in Kärnten 1903. — Soziale Fürsorge: Gesellschaft zur Gründung und Förderung des Museums für weibliche Handarbeiten in Wien 1903/04; Soziales Museum in Frankfurt a. M.; Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a. M. — Verein: „Distriktskrankenpflege" in Wien 1903. — Die Kosten der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in Großbritannien und in einigen anderen Ländern. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Settembre 1904: La situazione del mercato monetario. — Tentativi di ricerca sulle funzioni di domanda e di offerta nel caso del Baratto supposte le ofelimità elementari lineari, per P. Boninsegni. — Statistica dei fallimenti, per A. Contento. — Sulle zone franche doganali, per V. Giuffrida. — Mortalità infantile in Italia, per F. Corridore. — Cronaca: L'articoli dell' (on.) de Viti de Marco; L'organizzazione di classe; Per un programma pratico della lega antiprotezionista, etc., per Franceso Papafava. — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXII, n° 9/10, Settembre-Ottobre 1904: La nuova legge sulla istituzione delle commissioni provinciali, di un consiglio superiore e di un servizio d'ispezione della pubblica assistenze e beneficenza (pag. 641—762). — Massime di giurisprudenza: Domicilio di soccorso; Impiegati; Indigenti infermi; Monte di pietà; Opere pie, etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno VIII, fasc. IV, Luglio-Agosto 1904: Sociologia e storia, per A. D. Xenopol. — La pretesa decadenza della società contemporanee, per G. Marpillero. — Agricoltura e pastorizia in Sardegna nel tramonto del feudalismo, per U. G. Mondolfo. — Il sistema monetario e le classi sociali nel medio evo, per N. Rodolico. — Rassegne analitiche: Sullo svolgimento storico della proprietà foundiaria in Isvezia, per N. Tamassia. — etc.

G. Holland.

de Economist, LIIIste jaarg., 1904, October: Eene Nederlandsche en eene Fransche studie over brandverzekering van wege de openbare macht, door P. H. van der Kemp. — Perzië (Persien) met betrekking tot Nederland, door A. Hotz (art. II). — De waarde als maatstaf voor de grondbelasting, door H. P. Cramer. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Holländische und Holländisch-Indische Finanzen; Holländische handelspolitische Debatten auf der letzten Vereinstagung der

„Vereeniging voor de Staathuishoudkunde en de Statistiek" zu Utrecht. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten: Güterein- und Ausfuhr der Verein. Staaten in den Finanzjahren 1903 u. 1904.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 17 u. 18: Ueber die Reform im Submissionswesen, von J. Scheidegger. — Aus der Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz. Auszug aus dem Protokolle der Landgemeinde des Kantons Glarus vom 22. V. 1864.) — Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1903. — Ueber die soziale Bedeutung des Kindergartens, von Edwin Zollinger (Basel). — Die Sterblichkeit an Tuberkulose nach Berufen. — Schweizerische Hilfsfonds für Elementarschäden. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXVI, 1904, Nr 10: Die Behandlung der Ausländer im Haftpflicht- und Versicherungsrecht, von E. Feigenwinter (Advokat, Basel). — Rentable Gerechtigkeit, von L. Katscher. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius (Wien, 1. IX. 1904): 1. Wirtschaftliche Depression in England; 2- Steigender Zinsfuß und seine Bedeutung; 3. Der Koran soll das Zinsverbot aufheben; 4. Die Großstädte und die Armenversorgung. — Zeitschriftenschau; von E. Decurtius. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg, Schweiz): Skizze a: Der Vereinskalender. — Beilage: Ein Institut für akademisches Frauenstudium zu Freiburg (Schweiz), von (Prof.) J. Beck. — etc.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XIX, n° 2, June 1904: Legal monopoly, by Alton D. Adams. — Trusts and Trade Unions, by Mabel Atkinson. — State central committees, by C. E. Merriam. — American municipal councils, by John A. Fairlie. — The repeal of the Stamp Act, by Helen H. Hodge. — The Monarchomachs. Theories of popular sovereignty in the XVIth century, by Wm. A. Dunning. — Record of political events, by J. W. Garner. — etc.

Political Science Quarterly. Vol. XIX, 1904, n° 3, September: The electoral system, by J. R. Doolittle. — Monopoly and tariff reduction, by J. B. Clare. — Municipal accounts, by F. A. Cleveland. — The Cleveland plan of school administration, by S. P. Orth. — Street labor and juvenile delinquency, by J. C. Goldmark. — The cession of Louisiana to Spain, by W. R. Shepherd. — Egypt and England, by W. M. Sloane. — etc.

Quarterly Journal of Economics (Boston). Vol. XVIII, n° 3, August 1904: The development of Ricardo's theory of value, by Jacob H. Hollander. — The right to labor, by John Bascom. — The distribution of money between the banks and the people since 1893, by O. M. W. Sprague. — The inheritance tax in the American commonwealths, by S. Huebner. — What determines the value of money, by Charles A. Conant. — The movement of wheat growing, a study of a leading state, by C. W. Thompson.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, die. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der Wirkungen des Alkohols. Herausgeg. von (Prof.) Böhmert und (Dr med.) Meinert. Jahrg. I, 1904, Heft 3: Was lehrt die Statistik in Betreff des Einflusses der geistigen Getränke auf die Gesundheit? von (Prof.) H. Westergaard (Kopenhagen). — Die Trunksucht als Krankheit und Laster, von (Pastor) Haacke. — Der Kampf gegen den Alkoholismus, eine soziale Aufgabe der Frau, von Katharina Scheven. — Die Bedeutung und Zukunft der Jugendlogen des Guttemplerordens, von N. Scharrelmann. — Der II. deutsche Abstinententag zu Altona, von Meinert. — Der VI. Nordische Enthaltsamkeitskongreß in Kopenhagen, von Karl Reinhard. — Die XXI. Hauptversammlung des Deutschen Vereins

gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Erfurt. — Weitere Untersuchungen der Alkoholfrage auf Grund von Fragebogen für Mäßige oder Enthaltsame, von V. Böhmert. — etc.

Archiv für Oeffentliches Recht. Bd. XIX, Heft 2. (Tübingen 1904): Völkerrechtliche Bedenken gegen die Einführung von Abgaben auf die Flußschiffahrt, von H. Wittmaack. — Zum Stand der Lehre von der englischen Lokalverwaltung, von Ernst Schuster. — Entschädigungspflicht des Fiskus oder der Gemeinde aus gefahrbringenden Mängeln der den Beamten angewiesenen Diensträume, von Benno Hilse. — Staatliches Aufsichtsrecht und Autonomie der Krankenkassen, von Fuld. — Die Thronfolge im Großherzogtum Oldenburg, von (Prof.) Konrad Bornhak. — Die Rechtsgrundlagen der Regentschaft im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha, von (AmtsgerichtsR.) Bartolomäus (Krotoschin). — Ueber die Beziehungen der Genealogie zur wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts, von Stephan Kekule v. Stradonitz. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXVIII, 1904. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Heft 4: Schnellverkehr und Tarifreform, von Carl Ballod. — Deutsche Seefahrten nach Südamerika, von Christian Eckert. — Die Pacht in Rußland, von A. Manuiloff. — Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr, von Richard Rosendorff. — Die Podbielskischen Postreformen und ihre finanziellen Ergebnisse, von Wilhelm Triest. — Die Behördenorganisation im ehemaligen Kurhessen nach der Reform von 1821 und ihre Entwickelung in vorpreußischer Zeit, von Albert Lotz. — Die Wirkungen des Gesetzes über den Unterstüzungswohnsitz. An Dresdner Material erörtert, von Karl Seutemann. — Der preußische Getreidestaffeltarif in seiner Wirkung auf Posen und Bayern, von Ernst Behre. — Die Einlösung der Realgewerbe Wiens. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik, von Karl Pribram. — Die deutsch-rumänischen Handelsbeziehungen, von Jon. J. Raducanu. — Die Amerikaner, von Gustav Schmoller. — Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem, von Paul Sander. — Zur Theorie des Sozialliberalismus. Zuschrift von Franz Oppenheimer-Berlin und Erwiderung von H. U. Kantorowicz (Florenz). — etc.

Jahrbücher, preußische. Bd. 118, Heft 2, November 1904: Die Engländer in Indien und der europäische Feind, von Emil Daniels. — Die Burensprache und ihre Literatur, von Heinrich Meyer-Benfey (Göttingen). — Die Donaufrage, von D. Gusti (Berlin). — Taines Geschichtsphilosophie, von Friedrich Kuntze (Nordhausen). — Beiträge zur Kulturgeschichte der Farben, von Arnold Ewald (Art. II). — Der preußische Gesamtkatalog, von R. Fick (Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrgang XVI, 1904, Heft 10: Die Verhandlungen des 27. deutschen Juristentags über die Einschränkung der Vertragsfreiheit bei Versicherungsverträgen. — Wie weit ist bei Versicherungsverträgen die Vertragsfreiheit durch zwingende Rechtssätze zugunsten des Versicherten einzuschränken? — Die Verwendung der Verwirkungsklauseln im Versicherungsrechte. — Die Tätigkeit des kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung im Jahre 1903. — Das französische Lebensversicherungsgesetz. — etc.

Neue Zeit, die. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Jahrg. XXIII, Bd. 1. N^r 1—3, 1. Oktober—15. Oktober 1904: Der Bremer Parteitag, von Karl Kautsky. — Die Hegelsche und die Rosenkranzische Logik und die Grundlage der Hegelschen Geschichtsphilosophie im Hegelschen System, von F. Lassalle. — Der italienische Generalstreik, von Oda Olberg. — Die gewerblichen Vergiftungen, von Emanuel Wurm. — Ein Jahrzehnt gewerkschaftlicher Entwickelung, von C. Legien. — Die Kartelle und der Juristentag, von J. German. — Die Geschichtstheorie und die Philosophie des Sozialismus, von E. Belfort-Bax. — Der Berliner Schulstreit. — Aus dem Reiche der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlkönige, von Wilhelm Düwell. — Die christliche Liebestätigkeit, von Paul Lafargue: I. Die Auffassung und Betätigung der Charitas unter den ersten Christen. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. III, N^r 8, November 1904: Die biologischen Grundlagen in der Soziologie, von Ludwig Woltmann. — Geschlecht und Charakter, von Chr. von Ehrenfels. — Rassen und Herkunft des russischen Volkes, von Richard Weinberg. — Die germanische Abstammung Galileo Galileis, von Ludwig Woltmann. — Der deutsche Verein für Volkshygiene, von Otto Neumann. — Bemerkungen über die neue Frauen-

tracht, von Gustav Fritsch. — Dem Andenken Friedrich Ratzels, von Gustav Antze. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. XIII, Heft 1/2, Oktober 1904: Das Petitionsrecht der Ausländer und die Zuständigkeit des Landtags nach preußischem Verfassungsrechte, von (GJustR., Prof.) Edgar Loening (Halle a/S.). — Städtische Finanzpolitik, von Kurt Gayl (I. Bürgermeister, Grünberg, Schles.). — Die Materialien zum Gesetze, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. VIII. 1904. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. XIII, 1904, Heft 3: Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. — Zollbegünstigungen der Weinhändler 1903. — Dampfkesselexplosionen 1902. (Mit 2 Taf.). — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im II. Vierteljahr 1898—1904; 2. Viehpreise in 10 deutschen Städten im II. Vierteljahr 1904; 3. Viehpreise im Auslande im II. Vierteljahr 1898—1904; 4. Großhandelspreise von Getreide an 6 österreichischen Plätzen a) Preise für die einzelnen Monate der 4 Jahre 1900—1903; b) Jahresdurchschnittspreise für 1894—1903; 5. Großhandelspreise von 18 Waren in Neu York; a) Preise für die einzelnen Monate der 5 Jahre 1899—1903; b) Jahresdurchschnittspreise für 1894—1903. — Konkursstatistik für das II. Vierteljahr 1904. — Spielkartenfabrikation- und Versteuerung 1903. — Die Zoll- und Steuerstraffälle 1903. — Schaumweinerzeugung und -Besteuerung 1903. — Tabakbau und Tabakernte 1903. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen. II. Vierteljahr 1904. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1898—1902. (Mit Wrackkarte.) — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1904.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Band II, 1904, Heft 4: Kollegien und Zwangsgenossenschaften im III. Jahrhundert, von Edmund Groag. — Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit, von Ph. Heck (Schluß). — Les opérations financières de l'abbaye de Troarn, du XI[e] au XIV[e] siècle, par E. Alix et R. Génestal.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. VI, Heft 8, August 1904: Zum Artikel des Prof. Frh. v. Stengel: „Die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften und die Landfrage in den deutschen Schutzgebieten", von v. Bornhaupt. — Wirtschaftsgeographie Schantungs unter besonderer Berücksichtigung des Kiautschougebiets, von Berensmann. — Beiträge zur Kolonialbankfrage, von Thilo Eichholtz. (I. Art.)

Zeitschrift für Kolonialpolitik, etc. Jahrg. VI, Heft 9, September 1904: Uganda. — Beiträge zur Kolonialbankfrage, von Thilo Eichholtz (2. Art.). — Der Kolonist der Tropen als Häuser-, Wege- und Brückenbauer, von Carl Pauli (Herbertshöhe.)

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. VII, Heft 10, Oktober 1904: Der Wohnungsmarkt unter der Herrschaft der privaten Bauspekulation, von L. Pohle (Prof., Frankfurt a. M.) — Mißstände des Strafvollzugs, von G. v. Rohden (Gefängnisgeistlicher, Düsseldorf-Derendorf). — Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von (Prof.) Georg v. Below (Art. VI): Ein Wort zur Verteidigung Roschers. — Einheimische und Zugezogene in den Großstädten, von Friedrich Prinzing. — Miszellen: Der Alkoholismus als Begleiterscheinung des Geschlechtlebens (nach B. Langner); Die amerikanischen Eisenbahnsysteme und die Familien der Eisenbahnmagnaten. — etc.

Zeitschrift des kgl. Bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. 36, 1904, Heft 2: Die öffentlichen Stiftungen im Königreiche Bayern nach dem Stande am Schlusse der Jahre 1900 und 1901. — Das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachttiere in den öffentlichen Schlachthöfen Bayerns im Jahre 1903. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1903.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena

X.

Das statistische Amt für das Grossherzogtum Oldenburg in den ersten fünfzig Jahren seines Bestehens.

Von

Dr. **Paul Kollmann.**

I.

Am 29. Januar werden 50 Jahre vergangen sein, seitdem in Oldenburg ein statistisches Bureau oder, wie es heute heißt, das „statistische Amt für das Großherzogtum Oldenburg“ ins Leben trat. Das war damals für den kleinen Staat ein bemerkenswertes Ereignis. Denn noch nicht lange war es her, daß von Belgien aus der Statistik erweiterte, verheißungsvolle Ziele gesteckt wurden: als Wissenschaft durch das berühmte Werk Adolf Quételets, welcher ihr die Erforschung des sozialen Körpers zuwies, als Zweig der öffentlichen Tätigkeit durch die namentlich von Xaver Heuschling durchgeführte Vervollkommnung des Zählungswesens und seiner Ausnutzung. Hatten diese Vorgänge die Bedeutung statistischer Einrichtungen für und durch den Staat in ein helles Licht gesetzt, bedurfte es doch noch eines äußeren Anstoßes aus den staatlichen Bedürfnissen selbst heraus, um zu einer geordneten Pflege der amtlichen Statistik zu gelangen. Der aber bot sich in Oldenburg wie in anderen deutschen Bundesländern durch die infolge der Bewegung des Jahres 1848 zur Einführung gelangten Reformen und damit zumal durch die öffentliche und parlamentarische Behandlung des Staatshaushaltes und der Gesetzgebung. Die dergestalt den Staaten erwachsenen neuen Aufgaben ließen eine planmäßige, kunstgerechte Erhebung und Bereitstellung der wissenswertesten Erscheinungen in Staat und Gesellschaft durch eine eigens dafür berufene Stelle angezeigt erscheinen. So entstanden denn um die Mitte des Jahrhunderts statistische Aemter in Mecklenburg-Schwerin, Baden, Braunschweig, im Königreich Sachsen. Im Großherzogtum Oldenburg, wo es bisher an jeglicher fest in den Staatsorganismus eingegliederter Veranstaltung zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben gefehlt hatte, wo gelegentliche Volkszählungen und anderweite Ermittelungen durch

dafür nicht eingerichtete Behörden kunstlos vorgenommen waren, kam noch hinzu, daß der Anschluß seines Hauptbestandteils, des sogenannten Herzogtums Oldenburg an den Zollverein kürzlich sich vollzogen hatte, und daraus sich die Notwendigkeit ergab, für das Zählungswesen in zweckmäßigerer und gesicherterer Weise Fürsorge zu treffen.

Daß es in dem, seinem ganzen wirtschaftlichen Gepräge nach auf einen denkbar bescheidenen Haushaltsplan angewiesenen Staate und bei der überwiegend bäuerlichen Zusammensetzung seines Landtages gelang, schon so bald das Bedürfnis nach einer eigenen Stelle für die Pflege der Landesstatistik zur Anerkennung zu bringen, ist das unbestrittene Verdienst des damaligen Leiters des Departements des Innern im Staatsministerium, des Freiherrn von Berg gewesen. Dieser gleich einsichtige wie willensstarke Mann, dem das Land in erster Linie seine umfassende und fruchtbringende Reformgesetzgebung auf volkswirtschaftlichem Gebiete zu danken hat, war von der Notwendigkeit einer Unterstützung der Verwaltungstätigkeit durch zweckmäßig gesammelte Tatsachen aus den verschiedensten Lebensgebieten fest überzeugt. Wie er selbst schon in bescheidenerer Stellung, als erster Beamter des Amtes Minsen im Jeverlande selbst Hand angelegt hatte, sich die statistischen Unterlagen für seinen kleinen Wirkungskreis zu verschaffen, versprach er sich jetzt durch eine besonders dafür eingesetzte Behörde erhöhte Vorteile für die gesamte Staatsverwaltung. Seine bereits alsbald nach Einführung der neuen Verfassung gehegte Absicht der sofortigen Gründung eines statistischen Bureaus ließ er fallen, da es im Inlande an der geeigneten Persönlichkeit zu dessen Leitung gebrach, deren Heranziehung von außenher aber bei dem äußerst beschränkten Zuschnitt der heimischen Besoldungsverhältnisse an der Kostenfrage gescheitert wäre. So entschied Berg sich zunächst dafür, einem jungen Oldenburger aus öffentlichen Mitteln die entsprechende Ausbildung angedeihen zu lassen. Er hatte das Glück, hierfür einen Mann zu gewinnen, der sich dereinst als eine Kraft ersten Ranges erweisen sollte: den Hauptmann a. D. Karl Becker, denselben, der später als der erste Direktor des kaiserlichen statistischen Amtes in so erfolgreicher Weise die deutsche Reichsstatistik begründet hat. Becker, der aus dem oldenburgischen Truppenverbande in die schleswig-holsteinische Armee übergetreten war, sah sich bei deren Auflösung um so eher geneigt, eine ihm angebotene Zivilstellung anzunehmen, als der Großherzog Paul Friedrich August den ausgeschiedenen Offizieren von vornherein die Wiederaufnahme in sein Kontingent verweigert hatte. Daß man aber Becker gerade für die Dienststellung eines Statistikers ins Auge faßte, hatte er nicht nur seinem ernsten, strebsamen Wesen, sondern auch seiner tüchtigen mathematischen Befähigung und seinem Sinn für Zahlengrößen zu danken. Als er deshalb wegen der Absichten, die man mit ihm vor hatte, vertraulich befragt worden war, erteilte er die Antwort, daß er „Lust und Beruf zur Sache in sich fühle“. Daraufhin ward ihm ein

2-jähriges akademisches Studium ermöglicht, dem er in Göttingen und Berlin oblag und bei welchem er vornehmlich sich Georg Hanssen und dem Direktor des preußischen statistischen Bureaus Dieterici anschloß.

Als Becker dann nach beendigter Vorbereitungszeit Ostern 1853 nach Oldenburg zurückkehrte, wurde er einstweilen als Hilfsarbeiter dem Staatsministerium beigegeben. Bevor nämlich zur Errichtung eines statistischen Bureaus geschritten werden sollte, lag es in Bergs Absicht, die Grundlagen für dessen erfolgreiche Wirksamkeit sicherzustellen. Demgemäß fiel Becker als nächste Aufgabe zu, aus allen der statistischen Beobachtung unschwer zugänglichen Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens die bedeutsamsten Gegenstände zu bezeichnen und ihre statistisch erfaßbare Form vorzuschlagen, nach der sie der Ermittelung unterworfen werden könnten. Da aber bisher kaum die Ansätze für irgendwelche regelmäßige wie regelrechte statistische Erhebungen vorhanden waren, galt es, umfassende Einsicht in die Geschäftsführung der verschiedenen Behörden und Anstalten zu nehmen, um zu ermessen, in welcher Gestalt sie zur Hergabe von Unterlagen für die Landesstatistik heranzuziehen seien. Es war dies eine Arbeit, welche nahezu 2 Jahre in Anspruch nahm und die sich um so schwieriger gestaltete, als sie wegen mangelnden Verständnisses für die mit der nun einzuführenden Nachrichtensammlung verbundenen Zwecke wie aus Abneigung gegen die zu erwartende Aufbürdung bisher unbekannter Leistungen nicht überall die wünschenswerte Förderung erfuhr. So kam es, daß die Eröffnung des geplanten statistischen Bureaus, an dessen Spitze nun Becker als Vorstand trat, sich bis über den Anfang des Jahres 1855 hinauszögerte.

Die der neu begründeten Anstalt erteilte Dienstanweisung bestimmte ihre Aufgabe dahin, „statistische Nachrichten über das Großherzogtum zu sammeln, zu übersichtlichen Darstellungen zu verarbeiten und in angemessener Weise zu veröffentlichen, um dadurch einerseits das Bedürfnis der Staatsregierung nach statistischen Tatsachen zu befriedigen, andererseits dieselben für die Behörden und das Publikum zugänglich und fruchtbringend zu machen“. Zur Ausführung dieser Wahrnehmungen waren dem Vorstande von vornherein weitgehende Befugnisse eingeräumt: der unmittelbare Verkehr mit den inländischen Behörden, mit anderen statistischen Aemtern, mit Vereinen und Privatpersonen, die für die Zwecke des statistischen Dienstes erforderliche Einsichtnahme der Akten anderer Behörden, mit diesen die Abänderung bestehender Formulare für die Erhebung oder Lieferung von Nachweisen zu vereinbaren. Dagegen blieb die Einführung neuer Ermittelungen oder die durchgreifende Umgestaltung bereits in Geltung befindlicher, zumal aber die Vornahme von Volks- und anderer großer Zählungen der Genehmigung des Staatsministeriums vorbehalten, welchem vom Vorstande deren Anlage und Behandlungsweise zu unterbreiten war. Immerhin war diesem für eine ersprießliche Tätigkeitsentfaltung nach der organisatorischen Seite hin

genügende Bewegungsfreiheit gewährt. Weniger ausgiebig stand es freilich um die finanzielle Ausstattung, der gemäß das statistische Bureau nur auf sehr bescheidenem Fuße eingerichtet worden war. Für die gesamten regelmäßigen Arbeitsleistungen hatte der Vorstand nicht mehr als zwei ständige Schreib- und Rechenkräfte zur Verfügung. zu denen nur bei außerordentlichen Vorkommnissen, insbesondere bei den umfänglichen Aufnahmen zu dem Ausmittelungsgeschäfte anderweite, in der Regel aus kommandierten Unteroffizieren der Garnison bestehende Hilfsarbeiter hinzutraten. Und die Geldmittel. welche für die ordentlichen sächlichen Aufwendungen mit Einschluß der Druckkosten für die Veröffentlichungen und den laufenden Formularbedarf bereitgestellt waren, beliefen sich im mittleren Durchschnitt der ersten 20 Jahre auf nicht mehr als rund kaum 2000 M. Es gehörte dazu Beckers ganzes haushälterisches Geschick und seine eigene Beteiligung an den rechnerischen und Registraturgeschäften, um mit so geringen Mitteln eine solche umfassende und fruchtbringende Tätigkeit ins Werk zu setzen, als sie unter seiner Leitung von dem oldenburgischen statistischen Bureau ausgeübt worden ist.

An Arbeitsstoff fehlte es von Anfang an nicht. Vermöge der schon im Vorwege getroffenen Einrichtungen floß von den verschiedensten Stellen des Staats-, Gemeinde- und Kirchendienstes dem statistischen Amte ein mannigfaltiges Material zu. dessen Behandlung und Verwertung die vorhandenen Kräfte genügend in Anspruch nahm. Allerdings würde manches von dem, was zu jener Zeit als zulänglich angesehen wurde, den heutigen, auf Vertiefung der Beobachtung gerichteten Anforderungen nicht mehr entsprechen. Man begnügte sich bei diesen periodischen Nachweisungen der Behörden damals vielfach noch mit rein äußerlichen Erscheinungen, welche einen gründlichen Einblick in das Wesen der Sache nicht zuließen. Es waren oftmals mehr Angaben, welche lediglich den Geschäftsbetrieb der Behörden als die Natur der von ihnen behandelten oder aus ihrem Wirkungskreise zu erfassenden Gegenstände kennzeichneten. Manches von dem, was anfänglich zu liefern war, ist denn auch später als ungeeignet wieder beseitigt worden. Der Form nach stellten sich, dem damaligen Stande der Technik gemäß, die Mitteilungen ganz überwiegend als abgeschlossene Uebersichten dar, die das summarische Ergebnis der Ermittelung in mehr oder minder den sachlichen Inhalt beleuchtender Rubrizierung wiedergaben. Nur in wenigen Fällen, so z. B. da, wo es sich um die Haushaltungsabschlüsse von Körperschaften, um die Vorgänge der Bevölkerungsbewegung, die Errichtungen und den Besuch der Schulen handelte, war wenigstens erreicht, daß die ermittelten Tatsachen für jede einzelne Anstalt oder Erhebungsstelle zur Nachweisung gelangten. Ließ dies hier wohl eine weitergehende örtliche Berücksichtigung der Erscheinungen zu, so blieb es doch meist ausgeschlossen, tiefer in die Unterlagen einzudringen, die Erscheinungen nach ihren bezeichnenden Merkmalen auseinanderzuhalten oder mit anderen zu verknüpfen

und so ein deutlicheres Bild von den tatsächlichen Vorgängen wie von den ihnen zu Grunde liegenden Ursachen zu gewinnen. Eine auf die Vereinzelung der Fälle gerichtete Erhebung war eben dem statistischen Verfahren, von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen, noch fremd. Sie würde aber auch, soweit sie anwendbar gewesen wäre, die Arbeitslast der beteiligten Organe und ebenso die Kosten zu sehr erhöht haben, um bei der Errichtung des statistischen Bureaus als ratsam zu erscheinen. Nur bezüglich des Schiffsbestandes und Schiffsverkehrs gingen dem letzteren die Einzelfälle zu seiner weiteren Verwendung zu, die ihm wiederholt und bereits bei seiner ersten größeren Veröffentlichung Gelegenheit gegeben haben, den Gegenstand einer umfänglicheren Darstellung wie Untersuchung zu unterziehen. In der Hauptsache blieb man jedoch für die ersten Jahrzehnte bei den leicht erfaßbaren und darum aber oftmals mehr die Außenseite beleuchtenden Erscheinungen stehen. Immerhin erschloß das der statistischen Bearbeitung zugänglich gemachte Material den Anforderungen gemäß, welche vor 50 Jahren erhoben wurden, bereits eine recht ergiebige Quelle zur Erkenntnis der gesellschaftlichen Verhältnisse des Landes. Schon bald erhielt auch das statistische Amt die erwünschte Gelegenheit, einen Teil der zusammengestellten Tatsachen zu Gunsten einer gerade schwebenden Gesetzgebungsfrage zu verwerten und damit zugleich vor der weiteren Oeffentlichkeit für die bis dahin vielfach noch angezweifelte oder doch unbeachtet gebliebene Nützlichkeit seiner Aufgaben und Bestrebungen eine vollgültige Probe abzulegen. Es handelte sich darum, das Herzogtum Oldenburg, dem Hauptgebietsteile des Staates, das wegen seiner ausgedehnten unkultivierten Moore und Haiden im Innern wie mit den Nachbarländern schlecht verbunden und in dem der Bau von Kunststraßen bedenklich zurückgeblieben war, nach einheitlichem Plane in umfassendem Maße den Neubau von Chausseen zur Ausführung zu bringen. Wie sehr aber auch die Staatsregierung das zwingende Bedürfnis erkannte, die wenig entfachten Produktionskräfte des Landes durch gehörige Verbindungen zu heben, mußte sie doch auf einen heftigen Widerstand der Landesvertretung gefaßt sein, die nicht bloß vor den namhaften Aufwendungen zurückschreckte, die auch den Segnungen eines maschenreichen Straßennetzes noch kein volles Verständnis entgegenbrachte. Wollten doch selbst die sonst so aufgeklärten Marschbauern die Chausseen möglichst weit von ihren Gehöften ferngehalten wissen, damit sie ihnen nicht die fechtenden Handwerksburschen ins Haus brächten. Um daher dem Landtage die Vorteile der Kunststraßen klar vor Augen zu führen, hatte der Vorstand des statistischen Bureaus eine Denkschrift auszuarbeiten, welche an der Hand eines umfänglichen, durch schlagende Vergleichungen wirksamen Materials die Lage des Herzogtums treffend kennzeichnete. Wesentlich mit Hilfe dieser Darlegung wurde es erreicht, Stimmung für den Ausbau des Straßennetzes zu machen und zugleich die Leistungsfähigkeit der jungen statistischen Anstalt in ein günstiges Licht zu setzen.

Ungleich schwerer als die Tätigkeit, welche sich an die Sammlung und Bearbeitung desjenigen Stoffes knüpfte, der in regelmäßiger Wiederkehr von den verschiedenen öffentlichen Dienststellen eingeliefert ward, fiel für die ganze Wirksamkeit des oldenburgischen Amtes von vornherein nicht nur wegen der ihr an sich zukommenden Bedeutung, sondern auch wegen der ihr in technischer wie wissenschaftlicher Beziehung zugewandten sorgsamen Behandlung jene ins Gewicht, die mit der großen, sich an die Gesamtheit der Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsteile wendenden Zählungen in Zusammenhang stehen. Noch im Gründungsjahr trat eine solche Aufgabe an das statistische Bureau und seinen Vorstand heran, die diesem Anlaß bot, sich als einen Mann zu bewähren, der sein Fach beherrschte und gewillt war, dem höchsten Ziele zuzustreben. Für die Staaten des Zollvereins brachte das Jahr 1855 eine der regelmäßigen 3-jährigen Volkszählungen, für das Großherzogtum Oldenburg die erste, seit es mit seinem Hauptlandesteile jenem Verbande angehörte, die erste zugleich, welche für seine drei getrennten Gebietsteile übereinstimmend zur Ausführung gelangte; denn da das Herzogtum Oldenburg bisher den hannoverschen Steuerverein, das Fürstentum Birkenfeld dem deutschen Zollverein, das Fürstentum Lübeck dem dänischen Zollverbande angeschlossen war, kamen die für jede Gemeinschaft gültigen Erhebungsgrundsätze zur Anwendung. Das damalige Zählwesen, stand aber hier wie dort auf einer gleich unentwickelten Stufe. Die wenigen Bevölkerungsermittelungen, die man in Oldenburg bisher veranstaltet hatte, waren nach ihrer Anlage nicht nur recht einfach, ließen gleichzeitig in der wenig überwachten Ausführung viel zu wünschen übrig. Auch was der Zollverein für die gegenseitige Abrechnung der beteiligten Staaten wie für die Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Zustände in Ansehung sowohl der äußeren Anlage der Erhebung als der zu erhebenden Gegenstände verlangte, bewegte sich nur in engen Grenzen. Die Zählung selbst hatte zwar mittelst Umfrage von Haus zu Haus zu geschehen, doch wurde die Kopfzahl jeder Familie mit Unterscheidung einiger weniger persönlicher Eigenschaften der dazu gehörigen Glieder summarisch in eine sogenannte Urliste durch die Organe der örtlichen Verwaltung, die Gemeindevorsteher, Polizeidiener, Feldhüter für einen bestimmten Bezirk zur Verzeichnung gebracht. Ein Verfahren jedoch, welches so geringe Gewähr für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Aufnahmen bot, welches überdies einer feineren Ausmittelung der Tatsachen und damit einer umfassenderen Beobachtung der Bevölkerungsvorgänge entgegenstand, konnte nicht mehr als zulänglich angesehen werden, seitdem Belgien mit einer sorgfältigeren Erhebungsweise vorgegangen war, in Sachsen Engel kurz zuvor eine gründlichere Schilderung der Zählungsergebnisse geliefert hatte. Beckers Absehen ging deshalb darauf hinaus, daß, und zwar gesondert nach Haushaltungen, jede einzelne zu zählende Person namentlich und im Zusammenhange mit ihren persönlichen Verhältnissen — Geschlecht, Alter, Familienstand u. s. w.

— aufgenommen und daß zugleich die Zahl der auf diese persönlichen Verhältnisse gerichteten Fragen möglichst groß bemessen werde. Da er in Berg einen Minister hatte, der für verständige, wenn schon einschneidende Vorschläge ein offenes Ohr besaß, der aber auch, um ihre Arbeitsfreudigkeit nicht zu lähmen, seinen Unterstellten eine große Bewegungsfreiheit gestattete, gelang es ihm, mit seinem Plane durchzudringen. So konnte gleich bei der ersten vom statistischen Bureau vorbereiteten Volkszählung als neues Zählungsmittel die „Haushaltungsliste“ zur Anwendung gelangen, in die jeder Haushaltungsvorsteher, und zwar wenn angängig selbst und ohne Vermittelung der Zählagenten seinen und seiner Haushaltungsgenossen Individualverhältnisse einzutragen hatte und Becker mit einer durchgreifenden Verbesserung in der Art des Aufnahmeverfahrens hervortreten. Es war das übrigens, soviel bekannt, der erste Versuch, der mit ihr in Deutschland gemacht wurde. Um ihm gerecht zu werden, darf man nicht außer acht lassen, daß um die Mitte der 50er Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts die Bevölkerung noch nicht, wie gegenwärtig daran gewöhnt war, in schneller Wiederholung durch die schriftliche Beantwortung oftmals verwickelter Fragen zu statistischen Zwecken in Anspruch genommen zu werden, daß die allgemeine Volksbildung, zumal auf dem flachen Lande, weit tiefer stand, daß daher ein solches Unternehmen, wie es Becker kühn entworfen hatte, nicht unbedenklich erscheinen konnte. Doch dank der zweckmäßigen Vorbereitungen, welche getroffen waren, hatte es einen durchschlagenden Erfolg. Die ungewohnte Aufnahme hatte sich nicht nur ohne Störung vollzogen, sie hatte auch ein vollständigeres und zutreffenderes Material als je eine der früheren Veranstaltungen erzielt. Und da sie zugleich eine wesentlich reichere Ausbeute unter der sachkundigen Behandlung ihres Urhebers lieferte, so hat die oldenburgische Volkszählung von 1855 gerechte Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und eine nachhaltige Bedeutung für die Entwickelung des deutschen Zählungswesens erlangt. Denn das, was hier schon vor 50 Jahren angewandt wurde und was sich erst nach und nach in anderen Ländern einbürgerte, es ist gegenwärtig, wenn auch in manchen Punkten vollkommener ausgestaltet, in der Hauptsache noch immer das bewährte Verfahren, nach welchem, zumal auch im Deutschen Reiche, die großen, an die ganze Bevölkerung sich wendenden Zählungen vorgenommen werden. Bei einer der nächsten Wiederholungen der Volkszählung wurde denn auch bereits eine weitere Verbesserung dadurch bewirkt, daß neben der Haushaltungsliste die „Kontrollliste“ zur Anwendung gelangte. Insofern es deren Bestimmung ist, eine größere Gewähr für die vollständige Erfassung der Haushaltungen zu bieten und zugleich als eine Art Gegenbuchführung durch die Zähler hinsichtlich der hervorragendsten Eintragungen in die Haushaltungsliste zu dienen, verlieh sie dem Aufnahmeverfahren eine erhöhte Sicherheit.

Hand in Hand mit der vervollkommneteren Anlage der Zählungsweise wurde die Erweiterung wie die genauere Erfragung der Zäh-

lungsgegenstände angestrebt. Hatten die älteren Zählungen es überwiegend bei einer bloß äußerlichen Bezeichnung der Fragepunkte bewenden lassen, ja mitunter Dinge zu erheben gesucht, bezüglich deren die Beantwortung keine ausreichende Gewähr der Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit zu bieten vermochte, kam es einem so scharfen Kopfe wie Becker vor allen Dingen darauf an, die Fragestellung durch feste Umschreibung der zu erfassenden Gegenstände so treffend als möglich zu gestalten und nur solche Punkte heranzuziehen, die sich einigermaßen leicht und sachgemäß beantworten ließen. Das trat zumal in Ansehung der Alters- wie der verwickelten beruflichen Verhältnisse hervor. Schon bei den ersten Zählungen wurden daher auch den einzelnen Fragen genauere, mitunter sogar etwas ausgedehnte begriffliche Erläuterungen beigegeben. Die sorgfältige Gestaltung der Fragestellung war um so mehr geboten, als die Zählungen von Anfang an dazu ausersehen waren, zu einer gründlichen Schilderung von Land und Leuten wie zu einer näheren Untersuchung der die gesellschaftlichen Lebensvorgänge beeinflussenden Erscheinungen Verwendung zu finden. Damit stand im Zusammenhang, daß der Umfang der zu erhebenden Gegenstände bei jeder Zählung tunlichst weit gesteckt wurde. Das, was um die Mitte des vorigen Jahrhunderts vom Zollverein gefordert wurde, war, mit dem verglichen, was heute erhoben wird, äußerst dürftig und bot für das, was die damaligen oldenburgischen Aufnahmen bereits zu bezwecken beabsichtigten, keine zureichende Unterlage. Um daher über die unmittelbaren Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung hinaus auch für allgemeine wissenschaftliche Ergründung aus den Zählungen Nutzen zu ziehen, wurden diese stets auf einer sichtlich breiteren Grundlage angelegt, als sie der Zollverein vorgeschrieben hatte. Vornehmlich und regelmäßig wurden dabei in größter Genauigkeit die Alters- und Familienstandserscheinungen zur Erhebung gebracht wegen der weitgehenden Einblicke und Schlüsse, welche sie auf die Zusammensetzung und das Gedeihen der Bevölkerung zulassen. Andere Gegenstände sind, schon mit Rücksicht auf die für die weitere Bearbeitung verfügbaren Mittel, bloß abwechselnd einer eingehenderen Befragung unterworfen worden: bald die Wohnungen und Haushaltungen, bald die Bekenntnisse, bald, und schon bevor ihre gegenwärtige statistische Bedeutung allgemein anerkannt war, die Geburts- und Heimatsverhältnisse — und zwar in einer Ausführlichkeit, wie man ihr in den fünfziger und sechsiger Jahren selten begegnete. Vornehmliche Beachtung wurde der Feststellung der Berufserscheinungen gewidmet, bei der neben der Berufsart auch die Arbeitsstellung und mitunter selbst der Nebenberuf schon Berücksichtigung fand. Zumal und in beachtungswürdiger Weise geschah das im Jahre 1861, als der Zollverein die Erwerbsverhältnisse in einer seiner sonstigen Veranstaltungen weit überschreitenden Anlage zum Ziel der Ermittelungen zu nehmen sich vorgesetzt hatte. Doch mit diesen Anforderungen gab sich die oldenburgische Zählung noch nicht zufrieden. Da nämlich selbige mit

dem Zeitpunkte des Eintrittes der Gewerbefreiheit zusammenfiel, erschien es angezeigt, die berufliche Gliederung der Bevölkerung und die Art der Gewerbetätigkeit noch näher zu verfolgen. Es wurde deshalb, als ein neuer Gesichtspunkt, in umständlicher Gestalt, das Nebengewerbe und vor allen Dingen das landwirtschaftliche in den Bereich der Erhebung gezogen und überdies das Arbeits- und Dienstverhältnis der Erwerbtätigen und vorzugsweise das der landwirtschaftlichen Berufskreise wie der Grundbesitz — die Art des Betriebes, Milch- und Stallviehhaltung, Viehmastung, die näheren Arbeitsverhältnisse der Taglöhner — in einer bis dahin ungewöhnlichen Schärfe und Ausführlichkeit erfaßt. Was so 1861 in dem abgelegenen Staatswesen an der Wasserkante unternommen wurde, kam an Ergründung weitschichtiger Lebensvorgänge immerhin schon ziemlich nahe jener viel gerühmten Berufs- und Gewerbezählung von 1882 und kann daher als der Vorläufer und das Vorbild der großartigen Aufnahme angesehen werden, welche der nämliche Urheber 21 Jahre später für das ganze Deutsche Reich ins Werk setzte. Doch ebenfalls auf anderen Gebieten war jener erste Leiter der oldenburgischen amtlichen Statistik für eine sorgsame Ausgestaltung des Erhebungswesens bemüht. So wurde 1864 eine Viehzählung abgehalten, bei der die Viehhaltung mit Unterscheidung von Alter, Geschlecht und Benutzungsweise haushaltungsweise und nicht bloß, wie damals in der Regel, summarisch für die Zählbezirke zur Aufzeichnung gelangte, in Verbindung mit der weiter bereits der Versuch gemacht wurde, den Wert des Viehstandes festzustellen; so fand im vorhergehenden Jahre eine eigene, namentliche Blindenzählung statt, welche neben anderen Individualverhältnissen das Alter beim Eintritt der Blindheit wie deren Grad in Betracht zog. Es haben denn auch damals die oldenburgischen Zählungen für ihren kleinen Bereich in mancher Hinsicht eine bemerkenswert reichere Ausbeute zu Tage gefördert als die vieler anderer und selbst größerer Bundesstaaten.

Um aber dahin zu gelangen, die Zählungen nicht allein auf standhafter Grundlage aufzubauen, sondern auch durch Vermehrung der Erfragungsgegenstände zu einer möglichst tiefgründigen Erkenntnisquelle zu gestalten, bedurfte es gleichzeitig einer Aenderung der hergebrachten Ausmittelungsweise, nach der die Ergebnisse aus den Zählpapieren zu gewinnen waren. Als das statistische Bureau begründet wurde, war für die Bearbeitung ganz allgemein das sog. dezentralisierte Verfahren in Brauch. Ihm zufolge hatten gemäß einem von der obersten Zählbehörde vorgeschriebenen Formulare die Organe der einzelnen bei der Zählung in Betracht kommenden politischen Gebietsabschnitte, wie die Gemeinden, die Kreise, die Provinzen, und zwar von unten anfangend, aus den bei der Aufnahme erfragten und in die Listen verzeichneten Angaben Uebersichten für ihre Bezirke anzufertigen, auf Grund deren dann schließlich im Mittelpunkte, im statistischen Amte, das Gesamtergebnis für den ganzen Staat durch einfache Addition zusammengestellt wurde. Dieses Verfahren, das sich in vielen, auch deutschen Ländern noch

lange durchgeschleppt hat und in Oesterreich sogar noch gegenwärtig gesetzlich zu Recht besteht, läßt freilich eine irgendwie eingreifende Ueberwachung im Hinblick auf die gleichmäßige Behandlung wie richtige Einordnung des Materials in die angeordneten Rubriken seitens der statistischen Zentralstelle nicht zu und hinderte diese zudem an dessen wünschenswerter Erschließung. Denn eben weil die Ausmittelung in den Händen nicht statistisch geschulter Behörden lag, die sie mehr beiläufig, neben ihren anderweiten Obliegenheiten zu erledigen hatten, durfte sie sich auch bloß auf einfachere und allgemeinere Erscheinungen erstrecken, mußte dagegen alle feineren Unterscheidungen und Verknüpfungen der erhobenen Vorgänge vermeiden. Auch in Oldenburg war es 1855 noch bei dem alten Verfahren belassen worden. Je weniger es indessen befriedigt hatte, um so mehr fiel es ins Gewicht, daß bei der nächsten Zählung von 1858 bereits die gesamte Ausmittelungsarbeit zentralisiert, d. h. also vom statistischen Bureau unmittelbar vorgenommen werden konnte. Vor bald 50 Jahren war man allerdings nicht ohne Bedenken, die Tatsachen für die Bevölkerung eines ganzen Landes, und mochte sie auch nur aus 300000 Köpfen bestehen, an einer Stelle und ohne alle Zwischenglieder auszumitteln. Denn auf solche Hilfsmittel, wie die Technik sie heute an die Hand gibt, auf die Verwendung der leicht zu sortierenden und darum die feinste stoffliche Gliederung ermöglichenden Zählblättchen oder gar auf die elektrisch bewegte Zählmaschine muste noch verzichtet werden. Einstweilen vielmehr war man darauf angewiesen, sich noch mit der schwerfälligen sog. Ausstrichelung zu behelfen, bei der die in die Zählungslisten eingetragenen Fälle durch Verzeichnung von kleinen Strichen in entsprechende Rubriken der „Konzentrationsformulare“ übertragen wurden, um aus der Summe der Striche die gesuchte Anzahl der Fälle zu erhalten. Und da wollte es immer schon etwas heißen, wenn aus etwa 60000 Haushaltungslisten vielleicht 3 oder 4 Millionen Fälle zu entnehmen und in die richtigen Rubriken unterzubringen waren. Der Uebergang zu der zentralisierten Bearbeitung hatte sich jedoch sogleich bei der ersten Anwendung als ein erfolgreicher Fortschritt bewährt und hat folgends mehr und mehr eine vollkommene Verwertung der großen Aufnahmen ermöglicht.

Neben diesen auf eigentliche Zählungen fußenden Ausmittelungen hat dann das statistische Bureau eine weitere sehr erheblichen Umfanges und von hoher Bedeutsamkeit für die Beurteilung der wirtschaftlichen Produktionskräfte zur Ausführung gebracht. Nachdem nämlich um die Mitte der sechziger Jahre die Aufstellung des Grundsteuerkatasters im Herzogtum zum Abschlusse gelangt war, wurde dessen reicher Inhalt zwischen 1866 und 1869 zu Zwecken der Landesstatistik dadurch nutzbar gemacht, daß die Verteilung des Grundbesitzes in eingehender Gestalt nach Größe, Kulturart, Eigentumsverhältnissen, Steuerkapital, Parzellierung und unter Verknüpfung dieser Gesichtspunkte untereinander ausgezogen wurde.

Ja, um die Zerstückelung der Besitzteile einer und derselben Besitzung festzustellen, sind mit Hilfe der Flurkarten die einzelnen getrennten Besitzstücke und ihr Flächengehalt zusammengetragen worden. Für zahlreiche Untersuchungen haben sich diese Ermittelungen und ihre späteren Ergänzungen als eine außerordentlich wichtige Quelle zur Erforschung und Beurteilung der volkswirtschaftlichen Lage des überwiegend agrarischen Landes erwiesen.

Nehmen die Vorbereitungen für anzustellende Erhebungen und die Ausmittelungen des durch sie gesammelten Materials gleich den umfassendsten Raum in der Tätigkeit eines statistischen Amtes in Anspruch, seine zweifellos bedeutsamste und vornehmste Aufgabe ist jedoch die schließliche Bereitstellung der zusammengetragenen Tatsachen für diejenigen Kreise, sei es des engeren Staatsdienstes, sei es der breiteren Oeffentlichkeit, welche daran ein Interesse nehmen. Wenigstens trifft das dann zu, wenn die Gestalt, in der die Darlegung der Ergebnisse erfolgt, nicht nur die einzelnen Seiten der Vorgänge deutlich vor Augen führt, sondern auch erkennen läßt, welche Bedeutung ihnen beikommt, welche ursächlichen Erscheinungen dabei mitgewirkt haben. Gerade auf diesem Gebiete und zumal für die publizistische Tätigkeit hat das oldenburgische statistische Bureau den höchsten Zielen nachgestrebt. Hier, wo die Persönlichkeit des leitenden Statistikers nach ihrer wissenschaftlichen Seite hin am sichtbarsten zum Ausdrucke gelangt, hatte es sich gefügt, daß ein Mann zur Leitung berufen war, der, von durchdringendem Verstand und wohlbeschlagen in seinem Fache, den ihm durch die Dienstanweisung verzeichneten Weg, das erhobene Material „auf eine dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Weise“ zur Darstellung zu bringen, erfolgreich zu betreten vermochte. Nicht bloß in mustergültiger Behandlung, auch mit reger Schaffenslust ist Becker jener Anforderung nachgekommen. Eine stattliche Reihe von Veröffentlichungen ist es, welche in den 17 Jahren, die er dem statistischen Bureau in Oldenburg vorstand, aus diesem und somit aus seiner Feder hervorgegangen sind. Die meisten von ihnen behandeln in der Regel freilich nur einzelne Seiten eines größeren Gebietes und haben bloß einen beschränkten Umfang. Dem Inhalte nach zeigen sie eine große Mannigfaltigkeit, insofern fast alle Gegenstände, auf welche sich die statistische Beobachtung erstreckte, eine mehr oder minder ausführliche Schilderung erfuhren. Ihr hauptsächlicher Zweck bestand darin, das größere Publikum mit den Ergebnissen der statistischen Forschung bekannt zu machen und seine Teilnahme an den Leistungen der Statistik zu erwecken. Daher sind sie überwiegend in inländischen Zeitschriften, namentlich in dem „Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Oldenburg“ erschienen und wenig über die Grenzen des letzteren hinaus bekannt geworden. Manche dieser Arbeiten, so besonders über das sogenannte Obersteiner Fabrikwesen — die Achatschleifereien und die hausgewerbliche Herstellung unechter Bijouteriewaren im Nahetal des Fürstentums Birkenfeld — wie über die wirt-

schaftlichen Verhältnisse der Tagelöhner im Herzogtum Oldenburg stellten übrigens gründliche Untersuchungen dar, welche als schätzenswerte Beiträge zur Landeskunde zu gelten haben.

An Zahl wohl kleiner, an Inhalt aber bei weitem umfänglicher und eingehender sind die von Becker begründeten Quellenwerke, die „Statistischen Nachrichten aus dem Großherzogtum Oldenburg", von denen er 13 Bände zwischen 1857 und 1872 herausgegeben hat. Auch in ihnen tritt eine große Vielseitigkeit zu Tage. Im Vordergrunde stehen dabei begreiflicherweise, schon um ihrer weitgreifenden Bedeutung willen für die elementaren gesellschaftlichen Lebensäußerungen, die auf die Bevölkerung bezüglichen Veröffentlichungen. Fünf davon behandeln deren Stand nach Maßgabe der Volkszählungen. Während die erste dieser Arbeiten (Band II und III, 1857 und 1858), von der Zählung von 1855 ausgehend, einen vergleichbaren Rückblick auf die Ergebnisse aller früheren Zählungen bis 1815 zurück in einigermaßen gleichmäßiger Behandlung aller betrachteten Gegenstände brachte, begegnet man in den folgenden, welche auf die im statistischen Bureau unmittelbar vollzogenen Ausmittelungen fußten, irgend einer Seite, welche eine nähere Berücksichtigung erfahren hat. Für die Zählung von 1858 (Bd. IV, 1860) waren es die Haushaltungen und der Geburtsort, wobei die im Ausland geborenen Inländer nach ihrem Beruf, die Ausländer nach Alter und Familienstand erörtert wurden, für die von 1864 (Bd. VIII, 1866) und 1867 (Bd. XII, 1871) namentlich das Geschlecht, Alter und der Familienstand, für die von 1861 (Bd. VI, 1863) in größerer Ausführlichkeit der Beruf und die Berufsstellung. In diesen Nachweisungen wurde bereits unterschieden, ob die beruflich Selbständigen für eigene oder fremde Rechnung tätig waren. Zugleich verbreiteten sie sich darüber, in welcher Weise je nach ihrem Berufe die Haushaltungsvorsteher am Grundbesitz beteiligt waren, ob als Eigentümer, Altenteiler (Auszügler), Pächter mit oder ohne Dienstverpflichtung. In ungewöhnlich breiter Anlage und tiefgreifender Untersuchung ist die Bevölkerungsbewegung von 1760 bis 1865 (Bd. IX, 1867 und XI, 1870) und ferner von hier bis 1870 (Bd. XIII, 1872) vorgeführt worden. Ebenfalls haben die gewerblichen Zustände (Bd. III, 1858 und Bd. VII, 1865) im Anschluß an die Aufnahme von 1855, besonders aber von 1861 eine umständliche, zumal die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse — allerdings noch nicht die Flächengrößen — berücksichtigende Darststellung erhalten. Und weiter ist die wirtschaftliche Kultur veranschaulicht worden durch Veröffentlichungen über die Viehhaltung und die Viehzucht auf Grund einer Erhebung von 1864 (Bd. VIII, 1866), über den Post- und Telegraphenverkehr von 1853 bis 1865 (Bd. V, 1862 und X, 1868), über die Reederei, den Schiffsbau und den Schiffsverkehr von 1829 bezw. 1843 bis 1865 (Bd. I, 1857, Bd. V, 1862 und Bd. X, 1868), über die Preise des Getreides und anderer Nahrungsmittel von 1817 bis 1870 (Bd. IV, 1860 und Bd. XIII, 1872) sowie über die durchschnittlichen

Löhne für gewöhnliche Tagelöhnerarbeit von 1850 bis 1870 (Bd. XIII, 1872). Sind Ermittelungen über die Gebrechlichen gelegentlich in den Volkszählungsbearbeitungen vorgeführt worden, hat die Verbreitung der Blindheit nach einer Zählung von 1863 eine eigene und nähere Schilderung erfahren (Bd. VIII, 1866). Hieran reiht sich noch eine besondere Schrift über die Statistik der Rechtspflege im Jahre 1863 (1864).

Allen diesen Werken ist es gemeinsam, daß sie das erhobene, nach den verschiedensten Richtungen hin sorgsam ausgemittelte Material in feiner, eine vielseitige Beleuchtung zulassender Zergliederung veranschaulichen. Hierdurch allein schon hoben sie sich vorteilhaft von vielen gleichzeitigen Quellenwerken ab. Ihr hauptsächliches und nachhaltiges Verdienst liegt aber in der weiteren, textlichen Bearbeitung, die den zu tabellarischen Uebersichten geformten Nachweisungen zu teil wurde wie in der Anregung, welche sie hierdurch für die fruchtbringende Behandlungsweise der amtlichen statistischen Veröffentlichungen gegeben haben. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ließen es diese in den 50er und selbst in den 60er Jahren wesentlich beim Tabellenwerk bewenden. Soweit solches aber von textlichen Ausführungen begleitet wurde, beschränkten jene sich in der Regel bloß auf die Erörterung und Beurteilung des Erhebungsverfahrens und des daraus gefolgerten methodischen Wertes der beigebrachten Zahlengrößen. Das war auch verständlich für eine Zeit, in der die Statistik erst darauf ausging, durch die anfängliche Ausbildung des Erhebungswesens, insbesondere durch feste Begrenzung der Erhebungsziele sich einen sicheren Boden für die Sammlung stichhaltiger Tatsachen zu bereiten. Darum hat nicht minder Becker in voller Erkenntnis ihrer weittragenden Bedeutung in seinen Schriften strenge Kritik geübt an den veröffentlichten Zahlen und an der Art, wie sie zu stande gekommen waren, ja er hat auf diese Seite der Bearbeitung einen ganz besonderen Nachdruck gelegt. So hat er beispielsweise regelmäßig die ermittelten Größen über den Altersaufbau der Bevölkerung von verschiedenen Gesichtspunkten aus eingehend geprüft und in Bezug auf ihre Brauchbarkeit erläutert. Aber Becker hat doch seine Aufgabe, und das von Anfang an, weiter gefaßt. Ihm kam es zugleich darauf an, das zusammengetragene, sachgemäß gegliederte und auf seine Beweiskraft hin abgewertete Material auch seinem inneren, sachlichem Gehalte nach dem allgemeinen Verständnisse näher zu bringen. Zu dem Ende erschloß er nicht allein die starren absoluten Zahlen mittelst umfangreich ihnen beigesellter Verhältnisberechnungen, er entnahm ihnen ebenfalls und erläuterte die durch sie belegten Ergebnisse und, was vor allen Dingen verdienstlich und lehrreich, er suchte ihr Ursachen aufzudecken und zwar das in streng statistisch-wissenschaftlicher Behandlung, indem er die sie beeinflussenden tatsächlichen Erscheinungen, bestanden sie nur in gesetzlichen Einrichtungen oder in anderen gesellschaftlichen Vorgängen, zur Erklärung heranzog und, sofern ziffernmäßig darstellbar,

gemäß ihrer kräftigeren oder schwächeren Aeußerung als Prüfstein benutzte. Und um den Wert der beobachteten Tatsachen sicherer abwägen zu können, wurde ohne Rücksicht auf die dadurch verursachte ganz erhebliche Mühe der vergleichenden Statistik ein breiter Raum zugewiesen, da eben aus der Gegenüberstellung der eigenen Ergebnisse mit denen fremder Länder der geeignetste Maßstab zur gehörigen Beurteilung der ersteren zu entnehmen ist.

Eine derartig umfassende Bearbeitungsweise, welche auf gründliche wissenschaftliche Würdigung des erhobenen Stoffes abzielte, mußte um so mehr die Beachtung auf sich lenken, als sie von dem, was man von den meisten derartigen Veröffentlichungen gewohnt war, bemerkenswert abstach und sich als neue verheißungsvolle Richtung offenbarte. Allerdings hatte schon vorher sich ein Ernst Engel durch seine glänzenden textlichen Ausführungen bekannt gemacht. Indessen bestand doch ein entschiedener Gegensatz in den Leistungen des sächsischen, später preußischen und des oldenburgischen Statistikers: Engel fesselte gleich sehr durch die Eleganz der Darstellung wie durch die Fülle anregender und geistreicher Betrachtungen, die er an die zahlenmäßigen Belege knüpfte; doch waren ihm diese meist nur die Ausgangspunkte für seinen weit gesteckten Gedankenflug; der nüchterne, vorsichtig abwägende Becker, schwerfällig und umständlich in der Form, hielt sich strenge an die gefundenen Größen und suchte in folgerichtiger Entwickelung ihre Bedeutung klarzustellen. Und eben in dieser Ausbildung der statistischen Darstellungs- und Forschungsmethode liegt Beckers vornehmstes Verdienst, liegt der hauptsächliche Grund der Beachtung, welche schon früh seine amtlichen Veröffentlichungen gefunden haben. Zu deren ganzen Behandlungsweise hat wohl nicht den geringsten Anteil seine gute mathematische Veranlagung und Schulung gehabt, die nur wissenschaftlich begründete Methoden der Beobachtung und Messung gelten ließ. Die mathematische Behandlungsweise war denn auch die ihm am nächsten liegende, und er vertiefte sich daher am meisten dort in den Stoff, wo dieser zu jener vorzugsweise herausforderte. Das ist aber wohl nirgends mehr der Fall als bei den Messungen der Sterblichkeit, da hier die Unzulänglichkeit des durch die Erhebung gewonnenen statistischen Materials zu seiner Vervollständigung auf dem Wege der Berechnung die Verwendung mathematischen Verfahrens erforderlich macht. Gerade auf dem Gebiete der Sterblichkeitsstatistik hat nun Beckers Schaffenskunst und Forschungseifer das Beste zu verzeichnen und die anerkanntesten Erfolge erzielt. Dafür zeugt vor allen Dingen das große, ausgezeichnete Werk über die oldenburgische Bevölkerungsbewegung, erschienen als Band IX und XI der „Statistischen Nachrichten“, in welchen er seinen schöpferischen Gedanken Ausdruck gegeben hat.

War es schon ein anerkennenswertes Unternehmen, die Vorgänge des natürlichen Bevölkerungswechsels bis 1760 zurück nach den verschiedensten Richtungen hin zu untersuchen und so in

seltener Vollständigkeit und in trefflichster Ausführung für einen hundertjährigen Zeitraum das Bild von dem Werden und Vergehen der Bevölkerung zu zeichnen, liegt doch der bleibende Wert des Werkes darin, daß in ihm Becker zur besseren Messung der Sterblichkeit und zur Herstellung von Absterbeordnungen seine eigenen Forderungen erhoben und begründet, gleichzeitig aber auch ein danach behandeltes Material aus dem Großherzogtum Oldenburg beigebracht hat. Bekanntlich war der englische Astronom Halley der erste, der im siebenzehnten Jahrhundert eine Sterbetafel aufstellte und zwar Mangels besserer Unterlagen aus den während eines bestimmten Zeitraumes Gestorbenen verschiedenen Alters. Hierbei setzt er die Gesamtzahl dieser Gestorbenen gleich der Zahl der Geborenen, deren Absterbeordnung ermittelt werden sollte und brachte von der Gesamtzahl die während der einzelnen Altersabschnitte Verstorbenen der Reihe nach in Abzug, bis schließlich die Zahl erschöpft war. Er dachte sich mithin die Bevölkerung stillstehend, in welchem Falle allerdings die Annahme, daß die Anzahl der Geburten mit der der Todesfälle sich decke, zutreffen würde. Weil nun aber eine Bevölkerung nicht zu beharren, vielmehr in der Regel fortzuschreiten pflegt, weil demnach das Verhältnis von Geburts- und Sterblichkeitshäufigkeit zueinander nicht das gleiche ist, weil zudem Fort- und Zuzüge im Spiele und alle diese Erscheinungen zeitlichen Schwankungen unterworfen sind, kann eine Sterbetafel, welche diese maßgebenden Punkte außer Augen läßt, auch nur als ein höchst unvollkommenes Mittel zur Erkenntnis der Sterblichkeit angesehen werden. An zahlreihen und teilweise bemerkenswerten Bemühungen zur Gewinnung geeigneterer Unterlagen und zur Anwendung begründeterer Rechnungsweisen hat es ja seither nicht gefehlt. Und zwar haben in der Hauptsache zwei Wege zur Berechnung von Sterbetafeln sich allgemeinerer Anerkennung und Verbreitung zu erfreuen gehabt. Der eine, zuerst von v. Herrmann in München betreten, verfolgt die Gesamtheit der zu einem bestimmten Zeitpunkt Geborenen je nach den erreichten Altersjahren bis zu ihrem Absterben. Dieses theoretisch freilich einfach erscheinende Verfahren hat indessen mit der praktisch unüberwindlichen Schwierigkeit zu kämpfen, die einzelnen Personen ihr ganzes, mitunter 80, ja 90 Jahre dauerndes Leben, allem Ortswechsel zum Trotze, im Auge zu behalten. Es läßt sich daher nur unter dem schwer wiegenden Verzicht auf die Einflüsse des Fort- und Zuzuges durchführen und bedeutet demzufolge eine empfindliche Lücke. Weil aber das frühe Kindesalter gemeinhin nur wenig von den Wanderungen betroffen zu werden pflegt, empfiehlt sich die Herrmannsche Methode und wird ihrer Einfachheit und Sicherheit wegen vorzugsweise angewendet zur Berechnung der Kindersterblichkeit. Das andere Verfahren rührt nun von Becker her und ist in seiner genannten amtlichen Arbeit zum ersten Male dargelegt worden. Es schlägt den umgekehrten Weg ein. Es findet zunächst die Sterbenswahrscheinlichkeit, d. h. die Wahrscheinlichkeit für einen Menschen

zu sterben, bevor er das nächste Altersjahr erreicht hat und berechnet dann hieraus die Absterbeordnung. Um aber die Sterbenswahrscheinlichkeit richtig zu finden, hat Becker, was vor ihm kein anderer getan, nachgewiesen, daß die Gestorbenen nach den drei Merkmalen des Geburts-, Alters- und Sterbejahres zu ermitteln und darzustellen seien. Obschon dieses Beckersche Verfahren höchst weitläufig und verwickelt ist, hat es dem Herrmannschen gegenüber den großen Vorzug der vollständigen Durchführbarkeit und zwar nach verhältnismäßig nur wenigen Beobachtungsjahren und der Geltung für die Gegenwart, nicht wie bei dem anderen — wenn nämlich der Tod in hohem Alter, also weit von der Geburt entfernt erfolgt — für eine zum Teil längst vergangene Zeit. Beckers Verfahren, von ihm selbst in späteren Arbeiten noch näher beschrieben, von Männern wie Zeuner in Leipzig und Knapp in Straßburg eingehend gewürdigt und weiter ausgestaltet, hat sich in der Wirklichkeit am besten bewährt erwiesen und bis auf die Gegenwart vorzugsweise Anwendung gefunden. Ueber die Bedeutung, welche Beckers scharfsinnigen bevölkerungstatistischen Leistungen zukommt, hat sich niemand treffender geäußert als Knapp selbst, dessen Forschungen sich in vielen Stücken mit denen Beckers begegnet haben. Er schreibt darüber (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1871): „Was diese Arbeiten vor allen anderen praktischen Arbeiten unserer zahlreichen statistischen Bureaus auszeichnet, ist der Versuch, eine theoretische Bevölkerungsstatistik aufzustellen, um den Anforderungen einer solchen überall zu genügen.“ Und dann ferner heißt es: „Beckers Richtung arbeitet ganz darauf hin, der Bevölkerungsstatistik eine wissenschaftliche Grundlage dadurch zu verschaffen, daß die Erhebungen rationell, d. h. den Forderungen der Theorie entsprechend, stattfinden, und daß nur mathematisch begründete Methoden der Messung zugelassen werden. Auf diesem Wege sucht der Verfasser an Stelle der empirischen Berechnungen vielmehr die Anwendung der Mathematik einzuführen und so den Untersuchungen der Statistiker eine Sicherheit zu geben, wie sie früher nach dem Urteil vieler Sachkundiger nicht erreicht gewesen war.“ Und wenn auch nicht alle Veröffentlichungen in den „Statistischen Nachrichten“ den groß angelegten Forschungen über die Bevölkerungsbewegung gleichkommen, so sind sie es doch in ihrer Gesamtheit gerade gewesen, in denen sich Becker zuerst als ein Statistiker hervorragenden Ranges, von streng methodischer Schulung, scharfsinniger Beurteilungsgabe und selbständigem Vorgehen betätigt hat, sie zugleich die, unzertrennlich von seinem Namen, den Ruf der oldenburgischen Statistik in der wissenschaftlichen Welt zu Ansehen gebracht und befestigt haben.

Ging, wie schon gesagt, das Bestreben bei diesen Arbeiten unter anderem auch dahin, den einheimischen Erscheinungen zur Beurteilung ihrer Tragweite gleichartige, aus anderen oder gar aus der Gesamtheit der anderen deutschen Länder an die Seite zu stellen,

erfuhr es freilich in den tatsächlichen Verhältnissen der statistischen Behandlungsweise vor 1866 nur geringe Unterstützung. Daran aber, daß dieses mit der Zeit anders wurde, daß für Deutschland die wichtigsten Zweige der Statistik eine übereinstimmende und zugleich ausgiebige Gestaltung erhielten, sollte gerade der oldenburgische Statistiker in vorderster Reihe Anteil nehmen. Während bereits die internationalen statistischen Kongresse es sich angelegen sein ließen, für die sämtlichen großen Kulturstaaten trotz ihrer oft so verschiedenartigen Einrichtungen und Bedürfnisse die Vorbedingungen einer vergleichenden Betrachtung und Abwägung der gefundenen Tatsachen durch Empfehlung gleichmäßiger Erhebungen und Nachweisungen anzubahnen, hatte sich im alten deutschen Bunde keine kräftige Hand gerührt, hier, wo doch wegen der größeren Uebereinstimmung der Verhältnisse die Voraussetzungen günstiger, zugleich die Erfordernisse dringender waren, die Grundlagen für eine gemeinsame nationale Statistik zu schaffen. So weit dazu die Anfänge vorhanden waren, betrafen sie auch nicht die politische Einigung, den Bund, als vielmehr den wirtschaftlichen Verband, den Zollverein. Sollte daher, nachdem der im Kriegsjahre 1866 eingetretene Umschwung zu einer straffen Zentralgewalt geführt hatte, mit deren Hilfe ein gesunder Ausbau einer einheitlichen deutschen Statistik in Angriff genommen werden, mußte er auch im Zollverein seinen Ausgangspunkt haben, das nicht allein deshalb, weil er seiner wirtschaftlichen Zwecke wegen einer solchen in erster Linie bedurfte, sondern auch, weil er vor dem Hinzutritt der süddeutschen Staaten zum Reiche die weitere Gemeinschaft bildete. Dahin gingen denn auch die Anregungen, mit welchen im Jahre 1868 Fabricius, der frühere Leiter der hessen-darmstädtischen Landesstatistik und damalige Zollvereinsbevollmächtigte in Hannover, hervortrat. Die Folge war bekanntlich die Einsetzung einer „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins“, welche, nach Berlin einberufen, den Auftrag erhielt, die einheitliche Veranstaltung von Zählungen und Ermittelungen und die darauf fußende Herstellung gleichartiger Nachweisungen bezüglich der verschiedenen belangreicheren Beobachtungsgebiete in Vorschlag zu bringen. In diese Versammlung, welche in den Jahren 1870 und 1871 unter dem Vorsitz zuerst des Geheimen Oberfinanzrates Hasselbach, dann des Geheimen Oberregierungsrates Herzog tagte, wurde von Oldenburg aus der Ministerialrat Becker gesandt. Hier, wo er mit den angesehensten Vertretern des Faches zusammensaß, kam seine Persönlichkeit vermöge ihres scharfen kritischen Verstandes wie ihrer großen Sachkunde bald zur Geltung und trug wesentlich zum fruchtbringenden Gelingen der schwierigen Aufgaben bei, indem er gleich sehr auf sorgfältige und zutreffende Erfassung wie auf zweckmäßige Beschränkung des Erhebungsstoffes hinzuwirken suchte. Der umfangreiche, von der Kommission vorgelegte Plan gipfelte in der Errichtung einer eigenen statistischen Zentralstelle für das inzwischen entstandene Deutsche Reich, des heutigen Kaiserlichen statistischen Amtes in Berlin, dem

in dieser Hinsicht bereits baldigst stattgegeben werden sollte. Die Frage nach der Besetzung des Direktorenpostens führte schließlich zu Becker: sprach schon seine bisherige Amtsführung dafür, seine spätere hat es klar dargetan, daß man schwerlich eine geeignetere, durch Charakteranlage wie durch Sachkenntnis ausgezeichnete Kraft an diese neue, einen ganzen Mann erfordernde Stelle setzen konnte. Am 23. Juli 1872 trat er in den Reichsdienst über und aus dem heimatlichen Wirkungskreise aus.

II.

Mit dem Fortgange Beckers hebt nun wie für die deutsche so auch insbesondere für die Entwickelung der oldenburgischen Statistik ein neuer Abschnitt an. Das war hier nicht bloß in dem Personenwechsel begründet, infolgedessen bereits am 1. Oktober desselben Jahres 1872 die Vorstandsgeschäfte der Schreiber dieser Zeilen übernahm, der, hervorgegangen aus der Schule Bruno Hildebrands, zuerst unter diesem an dem statistischen Bureau der vereinigten Thüringer Staaten in Jena, dann an dem der Steuerdeputation in Hamburg mit den Anforderungen des Dienstes bekannt geworden war. Das lag vor allen Dingen in der Schöpfung der Reichsstatistik selbst und ihrem weitreichenden und in der Folgezeit sich mehr und mehr ausbildenden Einfluß auf die Tätigkeit der Landesämter begründet. In so geringem Maße bisher der Zollverein die letzteren in Anspruch genommen hatte, um so mehr machte sich nunmehr fühlbar, was an statistischen Leistungen seitens der Bundesstaaten das Reich erheischte. Denn von einigen Zweigen abgesehen, wurde und wird das, was dem Kaiserlichen statistischen Amte zuzugehen hat, durch Vermittlung der Landesämter beschafft, die die Sammlung, Ausmittelung und Zusammenstellung das Material in einer Weise zu bewirken berufen sind, daß die Zentralstelle des Reiches die fertigen, nach festen, übereinstimmenden Vorschriften aufgestellten Nachweisungen erhält. Als besonders belangreiche Ausnahmen greifen die freilich außerordentlich umfangreich angelegten Ermittelungen für die Handelsstatistik Platz, welche, soweit sie sich auf die Güterbewegung über die Grenze beziehen, seit 1880 von den einzelnen Zollämtern der statistischen Reichsstelle zur unmittelbaren Bearbeitung zugänglich gemacht werden. Auch die Statistik des Versicherungswesens und die recht eingehend angelegte Kriminalstatistik gehören hierher. Aber die große Zahl der zu liefernden Nachweisungen bleibt doch Sache der landesstatistischen Aemter. Und da die vorgeschriebenen Ermittelungen wie die daraus sich ergebenden weiteren Bearbeitungen überwiegend tiefer in den Gegenstand eindringen, so konnte es nicht ausbleiben, daß die Ansprüche an die Leistungskraft der statistischen Aemter fühlbar gesteigert wurden. Wenigstens traf das bei denjenigen zu, welche, wie das oldenburgische, nach einem recht begrenzten Zuschnitte eingerichtet waren, das aber um so mehr, als für die Fertigstellung der Nachweise nur kurze Fristen zur Verfügung standen. So er-

forderten beispielsweise allein die höchst umständlichen Aufstellungen über das Schiffahrtswesen alljährlich einen Arbeiter nahezu ein halbes Jahr hindurch. Mehr selbstverständlich noch als die fortlaufenden Ermittelungen machten sich die großen, von Haushaltung zu Haushaltung vor sich gehenden Zählungen geltend. Jene wie diese waren gewiß als ein erfolg- und segensreicher Ausfluß den in der Reichsgewalt verkörperten Einheit der nationalen Bestrebungen auch auf dem Gebiete der Erforschung der gesellschaftlichen Lebensvorgänge zu begrüßen; nur standen sie nicht immer mit den für diese Zwecke in einem kleineren Staatswesen vorhandenen Mitteln in Einklang, zumal dann nicht, wenn diese auch noch den Forderungen und Bedürfnissen des eigenen Landes gerecht werden sollten. Weil nun den Aufgaben für die gemeinsame deutsche Statistik der Vorrang zukam, so mußte als eine Wirkung der neuen Wendung der Dinge die letzteren zurückgesetzt werden. Indessen ging das Bestreben des oldenburgischen statistischen Amtes stets dahin, zumal die verschiedenartigen großen, die ganze Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehenden Aufnahmen für die besonderen Landeszwecke auszunutzen.

Von den größeren Erhebungen haben die Volkszählungen, wie sie seit 1875 alle 5 Jahre abgehalten wurden, in Bezug auf ihre Anlage für das Großherzogtum Oldenburg am wenigsten Aenderungen herbeigeführt. Denn die neuen Bestimmungen, daß die Erfragung von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in die Zählpapiere und zwar nach Zählbezirken und unter Leitung der Ortsbehörden zu geschehen habe, waren eben bereits zu alten oldenburgischen Einrichtungen geworden. Als bemerkenswerte Neuerung kam nur in Betracht, daß die Zählbezirke in der Regel 50 Haushaltungen nicht überschreiten und die Vornahme des Zählgeschäftes tunlichst freiwilligen Zählern überlassen werden sollte. Doch ließ sich nur dem ersteren Punkte Rechnung tragen. Ja, um so mehr es für die sichere Durchführung der Zählung darauf ankam, den Geschäftsbereich der Zähler zu beschränken, um so weniger konnte deren Besoldung umgangen werden. So lange Zählungen vorgenommen sind, haben, geleitet von der Erkenntnis, daß ohne Bezahlung nicht genügend Zähler aufzutreiben sein würden, diese eine, wenn auch mäßige Vergütung erhalten. Das ist ebenfalls bei anderen Zählungen, so bei den Berufs- und Gewerbezählungen, den Bodenaufnahmen, bei Viehzählungen geschehen. Ebenso wurden später für die Saatenstands- und Ernteermittelungen den Berichterstattern Besoldungen zuerkannt und das selbst dann, als neuerlich an Stelle größerer Bezirke solche für die Gemeinden traten, so daß der Aufwand eine verhältnismäßig erkleckliche Höhe erreichte. Erzielt ist aber in allen diesen Fallen, daß ein hinlängliches Angebot zureichender Kräfte vorhanden war, an welche darum die Anforderungen in Hinblick auf sorgfältige Ausführung der Obliegenheiten gesteigert werden konnten. Den Zählungen haben daher auch die besoldeten

Zähler nicht zum Schaden gereicht. Und wie diese letzteren für die Volkszählungen auf die Verringerung der Zählbezirke, oder, was auf dasselbe hinausläuft, auf die Zahl der durch einen Zähler wahrzunehmenden Haushaltungen hingewirkt haben, lehrt folgende Nachweisung. Es betrug die Anzahl der:

bei der Zählung von	Zähler	durchschn. von 1 Zähler gezählten	
		Personen	Haushaltungen
1861	705	416	76
1864	711	422	87
1867	762	413	87
1871	1192	264	56
1875	1195	213	46
1880	1588	213	45
1885	1647	207	44
1890	1685	211	44
1895	1744	214	45
1900	1796	222	47

Seit 1871, in welchem Jahre zum ersten Male nach den neueren Grundsätzen übereinstimmend gezählt wurde, hat demnach eine sichtliche, im ferneren Verlaufe fortschreitende Zunahme an verwendeten Zählern und demgemäß eine Verminderung der durch sie aufgenommenen Personen und Haushaltungen stattgefunden. Hatte man sich früher vorzugsweise der Organe der Ortsverwaltung und nächstdem der Volksschullehrer für die Zählung bedient, dergestalt, daß 1861 auf jene 56, auf diese 28 unter 100 Zählern und nur 16 auf anderweite Berufsarten entfielen, kamen 1900 auf letztere 19, auf die Lehrer 36 und auf die Gemeindebeamten bloß 45 Proz., so daß also der Kreis der beteiligten Bevölkerungsschichten eine ansehnliche Erweiterung erfahren hat.

Der Aufschwung, der dem gesamten Zählungswesen infolge der Reichsgründung zu teil wurde, sollte in der Art und Weise, wie bei den Volkszählungen im Großherzogtume unmittelbar zu Werke gegangen wurde, übrigens zu einer wichtigen Aenderung des Verfahrens Anlaß geben. Die häufige Wiederholung größerer Aufnahmen auf der einen, ihre ausführliche Anlage und in Verbindung damit die eingehende und daher zeitraubende Ausmittelung der Tatsachen bei kurz bemessenen Fristen auf der anderen Seite vertrug sich nicht mehr mit der schwerfälligen Ausstrichelungsmethode. Nicht nur, daß sie äußerst mühselig war, verleitete sie auch leicht durch Einsetzung von Strichen in falsche Spalten zu Unrichtigkeiten, welche man, wenn bei der Abstimmung erkannt, nur durch Wiederholung der ganzen umständlichen Arbeit ausmerzen konnte. Dazu kam, daß, worauf gerade eine tiefere Beobachtung abzielte, bei gleichzeitiger Ausmittelung einer größeren Anzahl von Erscheinungen, wie z. B. vom Beruf und Berufsstellung in Verbindung mit Geschlecht, Alter, Familienstand und Gebürtigkeit, das Strichelverfahren nahezu versagte. Ein Mittel zur Abhilfe dieser Uebelstände war schon in den 60er Jahren aufgekommen: man empfahl die Uebertragung der in den Zählungslisten verzeichneten Personen mit allen sie betreffenden

Angaben und zwar in abgekürzter Form auf kleine Blättchen. Jedes Blättchen stellt also eine gezählte Person dar, die Summe der einen muß demnach mit der der anderen sich decken. Wenn man mithin die Blättchen nach bestimmten Gesichtspunkten, wie nach Bekenntnisstand, Altersklassen, Berufsarten zerlegt, wird die Anzahl der Blätter der danach gebildeten Haufen auch die gleiche der Anzahl der Personen eines bestimmten Bekenntnisses, eincr Altersklasse, einer Berufsart sein. Zählblättchen haben nun wohl den unleugbaren Vorzug vor der Ausstrichelung, daß sie eine sicherere und umfassendere Ausnutzung des Materials zulassen: sicherere, weil Fehler bei der Zerlegung leichter entdeckt und verbessert werden können, umfassendere, weil alle erdenklichen Verknüpfungen einfach durch fortgesetzte Teilungen der Haufen nach den ins Auge gefaßten Momenten sich ausführen lassen. Indessen das eine steht ihrer Anwendung entgegen, daß die Uebertragung der Gezählten aus den Listen auf die Blättchen außerordentlich viel Zeit und Kosten erfordert. Dieser Umstand war denn auch bestimmend, daß es bis 1871 in Oldenburg bei der Ausstrichelung verblieb. Anders gestaltete sich die Sache aber, als Engel im Hinblick auf die Zählung dieses ebengenannten Jahres mit dem Vorschlage hervortrat, die bisherige Listenform als Zählpapier aufzugeben und statt ihrer die einzelnen Personen unmittelbar bei der Erhebung auf Individualkarten verzeichnen zu lassen. Damit wurde erreicht, daß das zu bearbeitende Rohmaterial sofort für die Ausmittelung zugerichtet im statistischen Amte einlief. Es erhoben sich aber gleichzeitig Bedenken, ob bei der Benutzung der Karten auch die Zählung selbst gehörig sichergestellt sei. Sie wurden indessen erfolgreich widerlegt durch die 1871 in Preußen, Hamburg und Elsaß-Lothringen gemachten Versuche. So gewann man im oldenburgischen statistischen Amte die Ueberzeugung, es 1875 ebenfalls mit dieser Neuerung wagen zu sollen. Becker freilich hat sich von Anfang an und auch in seiner späteren Stellung mit der Verwendung der Zählkarte als eigentliches Erhebungsmittel nicht befreunden können, weil er die Sicherheit der Zählungen bei den losen Karten weniger als bei der Liste gewahrt erachtete. Ebenso ist sein Nachfolger Scheel dagegen aufgetreten, dieser in der Annahme, daß die Zählkarten der Bevölkerung mehr Mühwaltung auferlege, solche aber um eines Vorteils des inneren statistischen Dienstes willen ihr nicht angesonnen werden dürfe. Scheel hat aber einesteils die Mehrbelastung der Oeffentlichkeit zu hoch angeschlagen, anderenteils die Fehlerquelle zu niedrig in Ansatz gebracht, welche sich aus der Uebertragung des Inhaltes der Haushaltungslisten auf Blättchen ergibt und zumal dann ergeben muß, wenn der Arbeiter nach Stücklohn bezahlt wird und das Bestreben hat, möglichst viele, noch dazu schwer auf ihre Richtigkeit zu überwachende Uebertragungen auszuführen. In Oldenburg jedenfalls nicht minder als anderwärts hat das Zählkartenverfahren, bei gleichzeitiger Anwendung eines sogenannten Namensverzeichnisses der Haushaltungsglieder gegen Verluste einzelner Karten geschützt,

vollständig bewährt, die Ausmittelung erleichtert und beschleunigt und ist zugleich von der Bevölkerung nicht als auffällige Unbequemlichkeit empfunden worden. Eine Unzulänglichkeit ist allerdings mit der Zählkarte verbunden. Die aber trifft allein das Ausmittelungsgeschäft. Sie besteht darin, daß sich die Zählkarte nur über die darauf bezeichnete Person, nicht auch über deren Verhältnis zu anderen Personen Auskunft gewährt, wie solche — z. B. über die Zusammensetzung einer Haushaltung nach verschiedenartigen Gliedern, über die konfessionellen Beziehungen der Ehegatten, über das Gesinde im Hinblick auf den Beruf seiner Herrschaft — die Haushaltungsliste ohne weiteres gewährt. Da ließ sich jedoch geeignete Abhilfe dergestalt schaffen, daß, ehe noch die haushaltungsweise gesammelten Zählkarten auseinandergelegt wurden, auf ihnen geeignete Vermerke anzubringen waren, welche den gewollten Zusammenhang erkenntlich machten. Zu dem Ende erhielten die oldenburgischen Zählkarten im Kopfe einen entsprechenden Vordruck, in welchen vor Beginn des Ausmittelungsgeschäftes im statistischen Bureau die abgekürzten Ausdrücke eingetragen wurden, solche, welche auf das Alter oder das Bekenntnis des anderen Ehegatten oder was es sonst sein mochte, hinwiesen. Auch nach dieser Richtung hin haben daher die Zählkarten zu keinen Unliebsamkeiten Anlaß gegeben.

Die oldenburgischen Volkszählungen sind auch nach 1871 gewöhnlich aus landesstatistischen Gründen zu weitergehenden Erfragungen, als sie das Reich vorschrieb, benutzt worden. So wurde regelmäßig die für mannigfache Zwecke benutzte Erhebung der Ansässigkeit innerhalb des Großherzogtums mit Grundbesitz und zwar als bloßer Haus-, bloßer Land- oder beidesartiger Besitz vorgenommen. Wiederholt und näher eindringend sind die körperlichen Gebrechen erfaßt worden, die Geisteskrankheit dabei, ob von frühester Jugend an oder seit späterer Zeit aufgetreten. Die Zählung von 1890 ging noch weiter und erfragte, ob jene in Verbindung mit Epilepsie auftrete, sowie ob die Gebrechlichen aus öffentlichen Mitteln unterstützt würden und Erziehung in einer Idioten-, Blinden- oder Taubstummenanstalt erhalten hätten. Ein 1880 gemachter Versuch, die Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr des näheren festzustellen, mußte wegen unzulänglicher Antworten als mißlungen angesehen werden. Dagegen führte es zu lehrreichen Ergebnissen, daß 1890 in denjenigen Gebieten, in welchen bis in die Gegenwart sich die friesische Mundart erhalten hat, die Häufigkeit von deren Anwendung als Familiensprache ermittelt wurde.

An anderen großen Erhebungen waren weiter aufzubereiten, die Viehzählungen von 1873, 1883, 1892 (1893), 1897, 1900 und 1904, ferner 1900 eine Erhebung der forstlichen Bestandes- und Betriebsverhältnisse sowie eine Obstbaumzählung des gleichen Jahres, eine Gewerbezählung im Jahre 1875. Allerdings war das statistische Amt in Bezug auf die beiden umfassenden Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 und 1895 nur an den vorbereitenden Maßnahmen für die Ausführung der Zählung selbst beteiligt. Denn

da diese Zählung als unmittelbare Angelegenheit des Reiches galt, die Ausmittelung des Materials auf dessen Kosten und zunächst durch das kaiserliche statistische Amt herzustellen war, wurde mit Rücksicht auf die beschränkten Diensträumlichkeiten oldenburgischerseits von dem Rechte des Verzichtes auf die eigene Bearbeitung Gebrauch gemacht. Besondere Mühewaltung und Veranstaltungen brachten jedesmal die allgemeinen Bodenaufnahmen zur Feststellung der Kulturverhältnisse und Anbauflächen, wie sie 1878, 1883, 1993 und 1900 abgehalten wurden, für Oldenburg mit sich. Wie es einmal Grundsatz war, die angeordneten Ermittelungen, mochten sie nun leicht zu beschaffen oder mit Ueberwindung erheblicher Schwierigkeiten verbunden sein, so sorgfältig und gründlich als angängig zur Ausführung zu bringen, so kam es für ein ganz überwiegend agrarisches Land vollends darauf an, Tatsachen, welche die landwirtschaftlichen Verhältnisse kennzeichnen sollen, in möglichster Zuverlässigkeit zu gewinnen. Es wurden darum über die Ansprüche des Reiches hinaus ganz kleine Aufnahmebezirke gebildet, um so eine unmittelbare Befragung der einzelnen an der Bewirtschaftung von irgendwelchen Flächen beteiligten Personen nach der Größe und der Kulturbeschaffenheit bezw. dem Anbau dieser Flächen — statt der vorgesehenen mehr überschläglichen Abschätzung — vornehmen zu können. In dem größten Gebietsteile des Landes fallen aber diese kleineren Aufnahmebezirke, die sich an die einstmals Realgenossenschaften bildenden Bauerschaften anzuschließen pflegten, nicht mit den Katasterbezirken zusammen. Denn vorschriftsmäßig sollten Aufnahme- und Katasterbezirke sich decken, damit als Anhalt für die Ermittelung ein die Kulturverteilung nachweisender Auszug aus dem Grundsteuerkataster dem Aufnahmeformulare beigegeben werde. Die Katasterbezirke entsprechen aber den Bezirken der politischen Gemeinden, neuere, in der Regel mit den Kirchspielsverbänden zusammenfallende Schöpfungen, welche eine mehr oder minder große Zahl von Bauerschaften umschließen. So wurde es nötig, die Erhebungen in zwiefacher Weise vor sich gehen zu lassen: die Einzelbefragung nach der privatwirtschaftlichen Nutzung bauerschaftsweise, die Feststellung der mehr öffentlichen Bodenverwendung wie der Wege, Gewässer, Plätze, der staatlichen nnd körperschaftlichen Waldungen gemeindeweise. Da aber hierdurch das ganze Verfahren ein verwickeltes wurde, eine ganze Schar von Gemeindebeamten, Aufnahmeagenten, Volksschullehrer, diese zur Aufrechnung der spaltenreichen Einzelbefragungsformulare, erforderlich machte, erschien es angezeigt, über die gedruckten Anleitungen hinaus, den Mitwirkenden noch eine mündliche Belehrung zukommen zu lassen. Zu dem Ende ist vor jeder Aufnahme Amt für Amt durch den Vorstand des statistischen Bureaus eine Versammlung abgehalten worden, in der das Verfahren im einzeln durchgesprochen und nach den verschiedensten Seiten hin und mit Rücksicht auf die bestehenden örtlichen Eigentümlichkeiten im Meinungsaustausche mit den Beteiligten klargestellt worden ist. So umständlich solches

Vorgehen gewesen sein mochte, kann es doch durch das gute Ergebnis, das ihm entsprang, nicht als zu teuer erkauft angesehen, eine verläßliche Unterlage für die Beurteilung zahlreicher bedeutsamer Erscheinungen und nicht zuletzt zur Berechnung brauchbar — auf die ermittelten Anbauflächen fußender — Ernteerträge nicht zu gering angeschlagen werden.

Wurde nun gleich auf Veranlassung des Reiches für die Ermittelung eines umfangreichen Materials Sorge getragen und damit den statistischen Aemtern der einzelnen Bundesstaaten ein ausgedehntes Tätigkeitsfeld angewiesen, war damit freilich den Anforderungen, welche das eigene Land an seine amtliche Statistik zu erheben hatte, noch nicht voll entsprochen. Zwar boten die reichsseitig beanspruchten Nachweisungen in ihrer Vielseitigkeit und namentlich die, welche den allgemeinen Zählungen entstammen, bereits auch für die Erkenntnis der Landesverhältnisse eine breite und schätzenswerte Unterlage, die sich zudem den besonderen Bedürfnissen gemäß unschwer nach der einen oder anderen Seite hin ausbauen ließ. Indessen war hiermit nicht genug getan, da die Reichsstatistik große und wichtige Seiten des öffentlichen Lebens, zumal solche, welche mit der inneren Verwaltung zusammenhängen, unberührt läßt. Auch für die oldenburgische Landesstatistik bestand daher die Aufgabe fort, auf die Erhaltung, Verbesserung und Vermehrung anderweiter Ermittelungen und ihrer sachentsprechenden Aufbereitung und Verwendung Bedacht zu nehmen. Vor allen Dingen mußte das Absehen darauf gerichtet sein, den ursprünglich nur in beschränkter Gestalt und mehr nach äußerlichen Gesichtspunkten bewirkten Feststellungen einen volleren Gehalt zu verleihen, auch die Ermittelungsweise selbst, so in anwendbaren Fällen durch Einführung von Individualnachweisen, zu vervollkommnen. Ein Gegenstand, der hierbei vornehmlich in Betracht kam, war die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, d. h. der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle. Allerdings gehörte auch er zu denjenigen, welche von Reichswegen in Betracht kamen, doch bis 1901 hin nur in so bescheidenen Grenzen, daß damit sich das landesstatistische Interesse nicht begnügen konnte und auch früher schon sich nicht begnügt hatte. Selbst das, was von 1901 an für die gemeinsame deutsche Statistik an Erweiterung eintrat, blieb doch immer nur bei den hervorragendsten Erscheinungen stehen, ohne auf weitere Momente einzugehen als auf die, welche vorschriftsmäßig in die Standesregister Aufnahme finden. Für das Großherzogtum bot aber das Reichsgesetz von 1875 über die Beurkundung des Personenstandes die erwünschte Gelegenheit, die Statistik der Bevölkerungsbewegung nach Form und Inhalt zweckmäßiger auszugestalten und hierbei die Verschiedenheiten der Nachweise, welche in den drei getrennten Gebietsteilen des Staates infolge ihrer besonderen Einrichtungen bislang noch bestanden, zu beseitigen. Wurde dabei als Art der Nachweisung die Zählkarte gewählt, so erhielten die zu beantwortenden Fragepunkte eine solche Ausdehnung, daß daraus gründ-

liche Auskunft über alle bedeutsamen einschlägigen Gegenstände erwartet werden durfte. So wurden über das zunächst Liegende hinaus die Berufsverhältnisse hereinbezogen, wurde in Ansehung der Geborenen festzustellen gefordert, das wievielte Kind das neugeborene in der betreffenden Ehe ist, welches das Alter der Eltern zur Zeit der Geburt war, in Bezug auf die verheiratet Gestorbenen vorgeschrieben, die Dauer der durch den Tod gelösten Ehe und die Zahl der in dieser Ehe geborenen Kinder, weiter überhaupt hinsichtlich der Verstorbenen das Geburtsjahr und das Alter zu ermitteln. Auf die so belangreiche Erhebung der Todesursache mußte noch verzichtet werden, da sie ohne entsprechende Vorbedingung für deren gehörige Bekundung wertlos erschien. Als aber das Kaiserliche Gesundheitsamt das Verlangen nach Aufstellungen über die Todeskrankheiten betätigte, wurde eine Verordnung erlassen, welche bei der standesamtlichen Anmeldung von Sterbefällen die Angabe der Ursache vorschreibt, und zwar mit der Maßgabe, daß im Falle ärztlicher Behandlung eine schriftliche Bescheinigung beizubringen ist. Demgemäß werden seit 1901 erhoben und sind zusammengestellt die Nachweise über die Todesursachen, getrennt je nachdem sie sich auf Urteil von Laien oder Aerzten gründen. Nur zwei Todesarten, die durch Selbstmord und durch Unglücksfall, sind schon längere Zeit und das in größerer Ausführlichkeit ermittelt worden. Der reichhaltigen Erfragung der auf die Bevölkerungsbewegung bezüglichen Erscheinungen ist auch stets eine ausgedehnte, das Material nach den verschiedensten Richtungen hin fein zergliedernde Bearbeitung gefolgt, welche eine erhebliche Beschäftigung für das statistische Bureau abgab.

Was sonst aus den einlaufenden mannigfaltigen Unterlagen hervorgehoben zu werden verdient, sind alljährliche Aufstellungen über die für das Land so wichtige Zucht und Körung der Pferde, über die Einrichtung und den Besuch der Volksschulen, über die wiederholt zum Gegenstand gründlicherer Aufnahme gemachten Preise des Markt- und Ladenverkehrs wie der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, des Tagelohns für ständige und nichtständige Arbeit wie der Akkordlöhne für gewöhnliche Arbeiter im Landwirtschaftsbetriebe und besonders über das öffentliche Armenwesen und über das kommunale Finanzwesen. Das letztere erstreckte sich auf nicht weniger als 980 einzelne weltliche und kirchliche Verbände, zu denen die öffentlich-rechtlichen Wasserbaugenossenschaften, die Deichbände, die sogenannten Sielachten und anderweiten Genossenschaften, einen erheblichen Beitrag lieferten. Für sie alle waren nach den von ihnen einzureichenden Auszügen aus den Einnahmen und Ausgaben weitschichtige Uebersichten herzustellen. Ebenso kam es darauf an, die Vermögenslage genau zur Erscheinung zu bringen, wobei insbesondere auf den Ausweis der einzelnen Schulden nach ihren näheren Umständen Gewicht gelegt wurde. Was die Armenpflege anlangt, so sind darüber wohl zuerst für einen ganzen Staat in Oldenburg gründlichere statistische Erhebungen angestellt worden. Nachdem

schon seit 1856 die wichtigsten Ergebnisse der Fürsorge auf Grund summarischer Nachweisungen der örtlichen Armenverbände in zuverlässiger Weise vorlagen, ist seit 1880 ein wesentlicher Fortschritt durch Einführung von Individualverzeichnissen der Unterstützten erreicht worden, welche in bemerkenswerter Ausführlichkeit nicht allein die rein persönlichen Eigenschaften (Geschlecht, Alter, Familienstand, Bekenntnisstand, Geburtsland, Beruf, körperlicher bezw. Gesundheitszustand, Verhältnis zu Mitunterstützten), sondern auch das Verhältnis zur Armenverwaltung (Art der Erwerbsfähigkeit, Verarmungsursache, Art und Dauer der Unterstützung, Unterstützungswohnsitz) zum Ausdruck bringen, so daß für die nähere Erforschung der Verarmungserscheinungen, der dabei in Betracht kommenden Bevölkerungsteile, der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit und der angewendeten Abhilfemittel eine treffliche Grundlage gegeben ist. Ueber die mit diesen Zweigen verbundene Tätigkeit hinaus hat das statistische Bureau in ausgiebiger Weise sich mehrfach mit der Herstellung von sehr umständlichen Uebersichten über das Einkommen und den Beruf der Steuerpflichtigen aus den Einkommensteuerrollen und der Bodenpreise für ganze Gewese und Parzellen nach den einen Bestandteil des Grund- und Gebäudesteuerkatasters ausmachenden Güterwechselprotokollen zu befassen gehabt.

Die fortgesetzte Pflege der besonderen Landesstatistik im Verein mit den Anforderungen des Reiches und deren kurzfristige Erledigungen ließ sich indessen mit den bisher zu Gebote stehenden äußerst geringen Hilfsmitteln nicht bewältigen. Die im statistischen Dienste so nützlichen Rechen- und Additionsmaschinen reichten allein nicht aus, es bedurfte auch einer Vermehrung der Arbeitskräfte. So wurden denn 1876 zwei weitere ständige Angestellte für die rechnerischen und schriftlichen Arbeiten hinzugefügt, daß es ihrer nunmehr im ganzen vier waren. Hinzu trat noch zur Unterstützung des Vorstandes ein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter. Damit war die Möglichkeit gewährleistet, auch der literarischen Tätigkeit im bisherigen Umfange Rechnung zutragen. Es sind sämtlich junge Männer gewesen, die, unmittelbar von der Universität kommend, den Beruf des praktischen Statistikers erst in Oldenburg kennen lernten. Aber gut vorgebildet, haben sie bald an den Geschäften einen nutzbringenden Anteil genommen und zur gedeihlichen Lösung der gestellten Aufgaben in erfreulicher Weise beigetragen. Erwähnung verdienen besonders der gründlich und kritisch angelegte Matthias Schumann und der hochbegabte, tatkräftige Alexander Wirminghaus, beide aus der Schule von Johannes Conrad in Halle hervorgegangen, jener gestorben als Geheimer Regierungsrat im Kaiserlichen statistischen Amt, dieser jetzt Syndikus der Handelskammer und Professor an der Handelsakademie in Köln, dann Sigismund Schott, gegenwärtig wirtschaftlicher Beirat und Vorstand des statistischen Amtes der Stadt Mannheim, trefflich geschult unter Leitung von Professor Hasse in Leipzig. Da für den wissenschaftlichen Hilfsarbeiter nur eine niedrige Besoldung ausgeworfen war, konnte es sich auch bloß um

eine Uebergangsstelle handeln. Ueberhaupt hielt sich nach wie vor die Ausstattung des statistischen Amtes in sehr bescheidenem Rahmen. Denn, wenn auch erhöht, beliefen sich die bewilligten jährlichen laufenden Geschäftskosten durchschnittlich noch immer nicht einmal auf 4000 M. Wenn es bei aller Knappheit der Mittel dennoch gelang, die oldenburgische Statistik in gesunden Bahnen zu erhalten und den Zeitbedürfnissen gemäß namentlich auch nach der Richtung der wissenschaftlichen Verwertung ihrer Ergebnisse hin weiter zu entwickeln, so verdankt sie das zum nicht geringen Teile der sichtbaren Förderung, deren sie sich von oben her zu erfreuen hatte. War es zuerst noch von Berg, der auch in dem zweiten Abschnitte sein lebhaftes Interesse an der gedeihlichen Entfaltung der statistischen Unternehmungen an den Tag legte, so nach ihm und fast während der ganzen Folgezeit der Minister Jansen. Obwohl ihn seine persönliche Neigung vornehmlich zur schönen Literatur hinlenkte, die auch seine formgewandte Feder wiederholt durch prächtige Lebens- und Sittenbilder bereichert hat, und daher von Haus aus eher abgestoßen als vorgezogen von dem trockenen Wesen der Statistik, war er doch eine zu einsichtige Natur, um deren Bedeutung für das öffentliche Leben zu verkennen. Namentlich seit ihm 1878 — aus Anlaß des Rückganges der Eisenbahnerträge — eine statistische Klarlegung der obwaltenden Verhältnisse und daraus abzuleitenden Aussichten für die Zukunft den unmittelbaren Nutzen solcher Untersuchungen für Verwaltungszwecke vor Augen geführt hatte, nahm er sich in steigendem Maße der Ausbildung der Landesstatistik an: nicht nur, daß er vor allen Dingen die mannigfachen sich erhebenden Schwierigkeiten zu beseitigen wußte und der Landesvertretung gegenüber das statistische Amt nachdrücklich vertrat, er gab auch Anregungen zu neuer Tätigkeitsentfaltung und hob damit in hohem Grade die Arbeitsfreudigkeit der Beteiligten.

Bei solchen Umständen vermochte denn auch das statistische Bureau ebenfalls unter seinem zweiten Leiter eine angesichts der verfügbaren Kräfte umfängliche Wirksamkeit nach außen hin zu betätigen dadurch, daß es den gesammelten und zubereiteten Stoff in mehr oder minder eingehender Gestalt und Würdigung der Oeffentlichkeit übergab. Abgesehen von den vielfachen kürzeren Mitteilungen an die örtliche Tagespresse, wurden gelegentlich einheimische Zeitschriften mit Beiträgen bedacht. Vornehmlich dienten aber wieder der „Statistischen Nachrichten“ zur Darlegung und Untersuchung umfänglicher Gegenstände. Viermal ist hierbei der Stand der Bevölkerung in feinerer Ausgestaltung des Materials behandelt worden (Bd. XIV, 1874, Bd. XVI, 1876, Bd. XIX, 1882 und Bd. XXI, 1887). Immer aber sind dabei einzelne Seiten tiefer zu ergründen versucht worden. So wurden die Ergebnisse der Volkszählung von 1871 zu einer näheren Erforschung der Beziehungen zwischen Besiedelung und Bodenverhältnissen wie der numerischen Entfaltung der Bevölkerung verwertet, die von 1875 und 1880 zur gründlicheren Beleuchtung der Haushaltungen und ihrer Zusammensetzung. Die

Aufnahmen vor 1880 und 1885 boten Anlaß zu einer umfassender angelegten Bearbeitung der Gebürtigkeit. Namentlich die des ersteren dieser beiden Erhebungen hat wegen ihrer dargebotenen mannigfach neuen Aufschlüsse die Beachtung der Forscher auf sich gelenkt. Daneben wurde, wie schon früher, den Geschlechts-, Alters- und Familienstandstatsachen, zumal aber denen des Berufes und hier besonders nach der Seite der sogenannten Stellung im Berufe hin, die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet. Und auch schon seit 1875 sind — damals etwas Vereinzeltes noch — die Beziehungen zwischen Beruf und Berufsstellung eines- und Alter und Familienstand anderenteils beleuchtet worden, Beziehungen, welche für den Entwickelungsgang der verschiedenen Bevölkerungsklassen im Erwerbsleben wertvolle Aufschlüsse ergeben haben. Eine an die Volkszählungsbearbeitung regelmäßig sich anschließende Aufgabe war die Aufstellung und Herausgabe des Ortschaftsverzeichnisses. Dieses schon lange zurückreichende, von 1875 an zweckentsprechender eingerichtete Nachschlagebuch ist bei der überaus losen Besiedelungsweise namentlich des Hauptgebietsteiles, des Herzogtums Oldenburg, mit den zahlreichen, zerstreuten, einzelnen Wohnstätten für Behörden und Publikum ein dringendes Bedürfnis, es ist aber gleichzeitig auch in seiner Beschaffung mit eigenartigen Schwierigkeiten verknüpft. Die innerhalb der Gemeindebezirke belegenen Wohnplätze sind nur selten einigermaßen fast umschriebene Dorfanlagen. Allermeist hat die sogenannte hofmäßige Besiedelung stattgefunden, in der Regel so, daß einige wenige Gehöfte nahe beieinander standen, für die sich dann eine gemeinsame Wohnplatzbezeichnung fand. Neuerlich ist mit der Ausbreitung der Besiedelung diese hauptsächlich den Flüssen und großen Landstraßen entlang erfolgt, mitunter meilenlang, so daß ausgedehnte mit Wohnungen besetzte Streifen entstanden sind, von denen dann wieder Abzweigungen ausgehen. Dabei sind keine festen Grenzen gezogen, innerhalb deren ein bestimmter Ortsname für die einzelnen Teile dieser Ansiedelungsgebilde Platz greift. Vielmehr ändert sich oftmals zwischen zwei Zählungen der örtliche Gebrauch, diesen oder jenen Bruchteil dem Bereich des einen oder anderen des besonders benannten Wohnplatzes hinzuzulegen. Dann auch kommen und oft für nur wenige Gehöfte oder Häuser neue Namen hinzu. Kurz, bei dieser im Flusse befindlichen extensiven Besiedelungsweise, bei der es eine, einem inneren Ortskern hinzutretende Angliederung nicht gibt, ist es schwierig, ein richtiges Bild der Wohnplatzverteilung zu entwerfen und daher die Anfertigung eines Ortschaftsverzeichnisses immer ein mit großen Umständen verbundenes Unternehmen.

Wie dem Stande, hat auch der Bewegung der Bevölkerung weit ausholende Bearbeitung gegolten (Bd. XXII, 1890), die nicht nur das früher begonnene Werk für die Zeit von 1871—1887 fortführt, sondern ebenfalls durch Rückblick auf die älteren Ermittelungen den Stoff für einen recht beträchtlichen, zum Teil 125 Jahre umfassenden Abschnitt in Betracht zieht. Es ist denn auch über

die mehr an der Oberfläche liegenden, greifbareren Erscheinungen hinaus den verwickelteren Vorgängen nachgeforscht und ihre Tragweite für das gesellschaftliche Leben zu ergründen angestrebt worden. So kam es in Hinsicht auf die Eheschließungen darauf an, genau zu verfolgen, wie gleichzeitig Alter und Familienstand der Eheschließenden sich geltend machen, wie sich die mittlere Dauer der Ehen gestaltet. In Bezug auf die letztere ist neben der gebräuchlichen, in einer Division der Zahl der stehenden Ehen durch die der Eheschließungen oder Ehelösungen bestehenden, mittelbaren Berechnungsweise eine unmittelbare Feststellung bewirkt worden. Da das erstere Verfahren eine stillstehende Bevölkerung zur Voraussetzung hat, diese aber doch in der Regel fortzuschreiten pflegt, erschien es angebracht, ihm ein anderes, soweit bekannt, hier zum ersten Male angewandtes, wenigstens als Ergänzung an die Seite zu stellen. Denn auch dieses unmittelbare Verfahren ist nicht völlig einwandsfrei. Es beruht auf den erhobenen Angaben über die Dauer der durch den Tod gelösten Ehen. Es sind daraufhin diese Ehen nach ihrer Dauer klassifiziert und die verstorbenen Eheleute dann klassen-, d. h. also altersweise multipliziert worden mit dem mittleren, die einzelnen Klassen betreffenden Altersjahre. Aus der Addition der einzelnen Produkte gelangt man zu der Summe der Jahre, welche die Ehen zusammen dauerten und schließlich vermittelst der Division der so erhaltenen Summen durch die der verstorbenen verheirateten Personen zur mittleren Dauer der Ehen. Vollkommen ist das Verfahren deshalb nicht, weil — abgesehen vom Fortfall der Fortgezogenen — die Gestorbenen, durch deren Tod die Ehen beendigt wurden, selbige vor ganz verschieden langer Zeit begonnen haben. Daraus folgt, daß die neue Berechnungsweise die mittlere Dauer der Ehe zu niedrig dartun muß, und zwar um so mehr, je stärker die Bevölkerungszunahme ist. Immerhin durfte angenommen werden, daß in Verbindung mit dem älteren Verfahren das neuere zur weiteren Klärung des Gegenstandes beitragen würde. Ebenso wie die Dauer ließ sich auch die Fruchtbarkeit der Ehen und gleichfalls wohl bei dieser Gelegenheit als erster Versuch auf unmittelbarem Wege berechnen, nachdem im Hinblick hierauf die Zahl der Kinder, welche in der durch den Tod eines Verheirateten gelösten Ehe unter die Erfragungspunkte bei den vorgekommenen Sterbefällen aufgenommen waren. Auch sonst ist die Geburtsstatistik noch näher auf das Alter der Eltern der Geborenen untersucht worden, um dabei über die Frage nach dem Alter unehelicher Mütter bei der Niederkunft, nach dem Zusammenhang des Alters der Mütter mit den Totgeburten und endlich über den ebenso oft behaupteten wie zweifelhaft gelassenen Einfluß des elterlichen Alters auf das Geschlecht der Kinder von neuem Anhaltspunkte zu gewinnen. Namentlich war das Augenmerk auf eine Prüfung der von Schumann (Die Sexualproportion der Geborenen, Oldenburg, 1883) und abweichend von ihm durch Düsing (Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei der Vermehrung der Menschen, Tiere und Pflanzen, Jena 1884) gefundenen

und von diesem physiologisch begründeten Ergebnisse gerichtet. Die Erforschung der Sterblichkeit gipfelte in der Darlegung von Sterbetafeln teils für die Gesamtbevölkerung nach Beckers Vorgang, teils für die Kindersterblichkeit insbesondere nach dem von Herrmann. Auch die Bevölkerungsbewegung in ihrer Gesamtheit und im Hinblick auf die Gunst oder Ungunst der wirtschaftlichen Erscheinungen ist nicht ohne Würdigung geblieben.

Weitere Veröffentlichungen behandelten die Viehhaltung und Viehzucht vorwiegend nach den Zählungen von 1873 (Band XV, 1875) und von 1892 (Band XXII, 1893) sowie die Gewerbe nach der Zählung von 1875 (Band XVII, 1877). Griffen jene über die von Reichswegen vorgesehenen Gebiete durch eine Betrachtung der Viehbesitzer wie der Art und Größe ihres Besitztums hinaus, verband diese mit der durch die Aufnahme erhobenen Tatsachen eine Schilderung der Betriebsweise, Herstellungsart, Absatzverhältnisse der wichtigsten Gewerbszweige. Eine schon durch die Massenhaftigkeit des zu Gebote stehenden Materials außergewöhnlich umfangreiche Arbeit betraf das Finanzwesen der Kommunalverbände in den Jahren 1873—1882 (Band XX, 1886). Handelte es sich hier an erster Stelle darum, die Vermögenslage, den Aufwand und die Deckungsmittel für die einzelnen Verbandsarten und Verbände in ausführlicher Zergliederung darzutun, ist weiter auch die Verfassung des Kommunalwesens vorgeführt und insbesondere die Belastung mit den verschiedenen Steuerarten und des dadurch erzeugten Druckes auf die Steuerpflichtigen eine gründlichere Untersuchung in Verbindung mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung zu teil geworden.

Endlich erschien noch in den „Statistischen Nachrichten": Das Armenwesen mit Einschluß der besonderen Wohltätigkeitsanstalten (Band XVIII, 1881). Außer der geschichtlichen Entwickelung der öffentlichen Armenfürsorge und dem gegenwärtigen gesetzlichen Zustand befaßt sich die Arbeit vornehmlich mit den von den Armenverbänden unterstützten Personen, ihren persönlichen Verhältnissen, der Dauer und dem Grade ihrer Hilfsbedürftigkeit für die Zeit von 1856—1875, mit dem Verfahren der Armenpflege und mit den Kosten und ihrer Deckung während der Jahre 1861 bis 1875. Wurden dabei auf der einen Seite die Erscheinungen in ihrer räumlichen und zeitlichen Entwickelung verfolgt, ist auf der anderen den Einflüssen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf jene nachgespürt und namentlich die Bedeutung der Wohlhabenheit für die Höhe der Armenziffer und der Armenunterstützungen erforscht. Wie sich in letzter Beziehung als unverkennbares Ergebnis herausstellte, daß der Umfang der Verarmung, d. h. die Armenziffer mit der Wohlhabenheit steige und falle, also zu ihr im geraden Verhältnisse stehe, so konnte diese auf den ersten Blick wohl auffällige Tatsache aus den Zuständen des Landes heraus auch weiter erklärt werden. Und zwar fand sich, daß die Anzahl der Untersützten nicht allein abhängig war von dem Unterstützungs-

bedürfnisse, sondern auch von der Möglichkeit, es zu befriedigen. Bisher hatten, zumal in Deutschland, erst vereinzelte Nachweisungen über die Verbreitung der Armut und der aufgewandten Mittel der Armenpflege für ganze Länder — so in Württemberg und Bayern — vorgelegen, eine tiefere Verwertung des Materials war indessen bei uns nirgends hervorgetreten. Da nun damals, als die oldenburgische Veröffentlichung herauskam, im Deutschen Reiche infolge der Ungunst der wirtschaftlichen Lage Arbeitslosigkeit, Bettelei, Hilfsbedürftigkeit die Aufmerksamkeit auf ein zweckmäßiges Unterstützungsverfahren gerichtet hatte, so erfuhr jene Darstellung des Armenwesens auch eine größere Beachtung, als sie sonst wohl statistischen Untersuchungen über ein Land vom Umfange des Großherzogtums Oldenburg geschenkt zu werden pflegt.

Gleiche Ziele bei gleicher Behandlung erstrebten eine Anzahl kleinerer Arbeiten, die eben deshalb nicht in den „Statistischen Nachrichten“, sondern meist in wissenschaftlichen Zeitschriften wie durch danach veranstaltete Sonderabdrücke bekannt gegeben wurden. Etwas abseits steht nur die eine Veröffentlichung, welche „die Verteilung des Bodens und Viehstandes im Herzogtum Oldenburg“ (1874) ersichtlich macht und als Festgabe für die Preisrichter und Bevollmächtigten bei der internationalen landwirtschaftlichen Ausstellung des nämlichen Jahres in dem benachbarten Bremen bestimmt war. Sie enthält graphische Tafeln mit gedrängter Vorführung und Erklärung der wichtigsten Erscheinungen. Bei diesem Anlasse soll nicht unterbleiben, darauf hinzuweisen, daß wie in den „Statistischen Nachrichten“ so auch bei den anderen Gelegenheiten Wert darauf gelegt wurde, die greifbarsten Tatsachen in bildlicher Gestalt zu veranschaulichen, um besonders den mit der Bewältigung großer Zahlreihen minder vertrauten Volkskreisen einen schnellen Ueberblick zu ermöglichen. Vornehmlich ist hierbei die kartographische Methode gewählt worden, weil sie die in den einzelnen Teilen des Landes bestehenden Eigentümlichkeiten am schärfsten ausdrückt dadurch, daß sie mittelst Farbentöne und Schraffierung der Raumabschnitte den Grad oder das Prozentverhältnis anzeigt, in dem eine Erscheinung dort zur Geltung kommt.

Andere Aufsätze, ebenfalls dem agrarischen Gebiete entnommen, betrafen „das bevorzugte Erbrecht an Grundeigentum im Herzogtum Oldenburg“, zuerst 1875, dann nach neuerem Stande nochmals 1883 herausgegeben. Hieraus sollte über die Reformen, welchen das Erbrecht an Grund und Boden unterzogen war, in ihrer Wirkung auf die Errichtung sog. Grunderbstellen, d. h. solcher „behauster“ landwirtschaftlicher Besitzungen, in welche nach dem Willen des jeweiligen Erblassers ein einziger, von seinen Miterben bevorzugter Erbe berufen wird, nach Zahl, Flächengehalt und katastriertem Wert ein Urteil gewonnen werden. Ferner wurden „die Waldungen und der Waldbau des Herzogtums Oldenburg im Rahmen der volkswirtschaftlichen Ent-

wickelung" (in den Deutschen geographischen Blättern, Bremen, 1894) auf statistischer Grundlage geschildert.

Mit der neueren Bedrängnis des Landwirtschaftsbetriebes wie mit den durch diese in den Vordergrund getretenen Besteuerungsfragen hängt eine Darstellung über „die landwirtschaftliche Verschuldung im Großherzogtum Oldenburg" (1897 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik) zusammen, welche sich im Gegensatz zu der üblichen Benutzung der Grundbücher — ähnlich wie es gleichzeitig in Baden geschah — auf die Einkommensteuerrollen stützt, in die die bei der Steuereinschätzung in Abzug zu bringenden Schulden ebenso wie das zu offenbarende Kapitalvermögen eingetragen werden müssen. In Betracht gezogen sind nicht nur die Verschuldung und der Kapitalbesitz im allgemeinen, es ist jene auch mit dem Wert des verschuldeten Besitztums in Beziehung gebracht und sind weiterhin die Verschuldungsursachen belegt und erörtert worden.

Die ländlichen Arbeiterverhältnisse wurden in einer Abhandlung berührt, welche „die Heuerleute im oldenburgischen Münsterlande" (gleichfalls in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1898) auf Grund einer eigenen Erhebung zum Gegenstande hat. Diese wie in Westfalen, so im südlichen Teile des Herzogtums ganz überwiegend auf den bäuerlichen Besitzungen verwendeten Tagelöhner sind zugleich Zeitpächter, welche gegen den verpachtenden Grundeigentümer vertragsmäßig zu Dienstleistungen verbunden sind. In welchem Umfange sie nun und in welchem Maße auf den einzelnen Besitzungen vorkommen, wie sich die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -Nehmer, die Leistungen und Gegenleistungen gestalten, wie in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die Lage der Heuerleute geartet ist, welche Bedeutung für beide beteiligte Teile im Hinblick auf die agrarischen Zustände die bestehende, von der ostelbischen Insteneinrichtung sich merklich unterscheidende Arbeitsverfassung hat, dem ist hier bis in die Einzelheiten nachgegangen worden.

Eine ihrem Stoffe nach weiterem Interesse dürfte vielleicht die Forschung über „die Kaufpreise des Grundeigentums im Großherzogtum Oldenburg von 1866 bis 1893" (im allgemeinen statistischen Archiv, 1895) begegnet sein. Gegenüber der im ganzen bisher wenig fruchtbringend angebauten Statistik der Bodenpreise mußte es immerhin als ein Gewinn erscheinen, daß nicht nur für einen längeren Zeitabschnitt ein gleichmäßiges und zuverlässiges Material vorgelegt werden konnte, sondern daß auch dieses Material, wenn schon keineswegs in allen Stücken ausreichend, doch die wesentlichsten Gesichtspunkte einigermaßen einwandsfrei berücksichtigte, daß es für ganze Gewese wie für Parzellarverkäufe die Flächengröße und den Grundsteuerreinertrag, für die letzteren auch die Kulturbeschaffenheit neben dem Kaufpreise umfaßte. Die sonach ziemlich reichhaltigen Unterlagen sind durch möglichst eingehende Betrachtung und unter Hinweis auf die bestehenden Grund-

eigentumsverhältnisse des Landes für die Erkenntnis nutzbar zu machen gesucht worden. Zugleich erschien es geboten, die Anforderungen an die Statistik der Bodenpreise und ihre Leistungen in den verschiedenen Ländern einer näheren Besprechung zu unterziehen.

Von den im übrigen dem statistischen Bureau entsprungenen derartigen Arbeiten mögen noch drei fernere hervorgehoben werden. „Das oldenburgische Staatsvermögen“ hat (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1896) nach den von den betreffenden Behörden bereit gestellten Unterlagen eine näher begründete Aufstellung erfahren. Dann ist „die geisteskranke Bevölkerung im Großherzogtum Oldenburg nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 sowie in Vergleichung mit den früheren Aufnahmen“ (1883) nicht nur geschildert, sondern auch zum Gegenstand weiterer Erforschung besonders in der Richtung der Ursachen gemacht worden, welche, in allgemeinen Zuständen und Volksgewohnheiten wurzelnd, für die Verbreitung der Geisteskrankheiten sich als wirksam erweisen. Schließlich ist „der Umfang des friesischen Sprachgebietes im Großherzogtum Oldenburg“ (in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, 1891) auf Grund einer Volkszählung nachgewiesen und erläutert worden.

So verschiedenartig die in den genannten Veröffentlichungen betretenen Gebiete sind, darin stimmen sie miteinander überein, daß bei allen das Bemühen darauf abzielte, ihnen ein wissenschaftliches Gepräge zu geben. An dem, was Becker einst begonnen hatte, ist darum festgehalten worden: neben die übersichtlichen, von sehr umfänglichen Verhältnisberechnungen begleiteten tabellarischen Nachweisen eine solche textliche Bearbeitung zu stellen, welche nicht nur über Erhebungs- und Ausmittelungs- wie etwaige besondere Berechnungsweise, sondern auch über alles das, was zum hinreichenden Verständnisse der ziffernmäßigen Ergebnisse Auskunft gibt. Aber es besteht doch ein Unterschied in dem, wie Becker hierbei vorging und wie später verfahren wurde. Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß ihm bei allem, was jener ausführte, die mathematische Seite der Behandlung als das ungleich Anziehendere und Bedeutsamere erschien. Wo es nur immer ging, suchte er sie herauszukehren und statt der gemeinverständlichen Wortfassung die algebraische Formel zur Anwendung zu bringen — und dies keineswegs immer zum Vorteil seiner sonst so gehaltvollen und lehrreichen Arbeiten, deren Verbreitung und Benutzung über die näheren Fachkreise hinaus hierdurch leiden mußten. Ebenso richtete er bei der Betrachtung der gefundenen Zahlengrößen das Augenmerk mit Vorliebe und mehr auf ihre Entstehung und ihren arithmetischen Wert, auf den regelmäßigen oder abweichenden Verlauf der Zahlenreihen als auf das, was in sachlicher Hinsicht aus den Zahlen spricht, welche anderweiten Erscheinungen die Ergebnisse hervorgerufen haben könnten und welche Bedeutung im gesellschaftlichen Leben

ihnen beizulegen sei. Demgegenüber trachteten die Veröffentlichungen der Folgezeit danach, vornehmlich die Tatsachen auf ihren inneren Gehalt hin anzusehen und klarzustellen und zu dem Ende durch analytische Entwickelung ihren Zusammenhang mit anderen Vorgängen aufzudecken und hierbei zumal die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Tragweite der Erscheinungen zur Erkenntnis zu bringen. Soweit es nur immer die Umstände erlaubten, ist wie der zeitliche Werdegang so auch die räumliche Gestaltung und möglichst bis in die einzelnen Gemeinden verfolgt und gemäß den sich ergebenden Abweichungen die Erforschung der verschiedenen treibenden Kräfte zum Ziele genommen worden. Um das aber ausführen zu können, sind den beigebrachten absoluten Größen stets in ausgiebigster Weise Verhältnisberechnungen an die Seite gestellt, ebenso zum Zwecke der Vergleichung die Tatsachen fremder Länder, soweit sie nur zugänglich waren, herangezogen worden. Und weil es als eine erstrebenswerte Aufgabe der Gegenwart angesehen wurde, die Ergebnisse der Forschungstätigkeit der amtlichen Statistik nicht bloß einem kleinen Kreise von Männern der Verwaltung und von Gelehrten, sondern der Gesamtheit der Gebildeten, welche daran Anteil nehmen, nahezubringen, wurde stets ein hervorragender Wert darauf gelegt, die Ausführungen bei voller Wahrung ihres wissenschaftlichen Charakters in gemeinfaßlicher und lesbarer Gestalt der Oeffentlichkeit zu übergeben. Es darf darum auch wohl gesagt werden, daß zahlreiche Anzeichen für eine verständnisvolle Aufnahme dieser Betätigung vorliegen: die mancherlei erschienenen Schriften und namentlich die, bei denen es sich um wirtschaftliche Fragen handelt, sind mehr und mehr auch in die dem praktischen Berufsleben angehörenden Bevölkerungsschichten eingedrungen und in der Tagespresse wie an anderen Stellen verwertet worden.

Außer diesen vorwiegend auf die analytische Erschließung gerichteten Arbeiten hat das statistische Amt endlich noch einige größere Werke herausgegeben, die sich als Beiträge zur Landesbeschreibung im engeren Sinne darstellen. Das ist einmal „das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung“, welches bei seiner ersten, aus Anlaß des Regierungsjubiläums des verewigten Großherzogs veranstalteten Ausgabe (1878) den letzten 25-jährigen, bei der folgenden (1893) einen 40-jährigen Zeitraum und hier in wesentlich erweitertem Maße behandelt. Vermöge des seit Jahrzehnten gesammelten Materials war es möglich, für die hervorragendsten Gebiete des wirtschaftlichen Lebens einen reichen Schatz von Tatsachen heranzuziehen und so Bevölkerung und Grundeigentum, Gewerbe und Verkehrsmittel, Preise und Löhne, Wohlstand und Armut wie die steuerliche Belastung nicht nur nach dem dermaligen Stande, sondern auch in längerer oder kürzerer Entwickelung zu schildern, und das nicht nur allein durch Zahlenbelege, sondern auch durch Darlegung des Rechtszustandes, der Betriebsweise, der Einrichtungen. Was die statistischen Untersuchungen bisher im einzelnen zutage gefördert

hatten, ist hier zu einem übersichtlichen Gesamtbilde vereinigt und damit für die allgemeine Verbreitung statistischer Kenntnisse Sorge getragen worden.

Die beiden anderen Werke sind Hand- und Nachschlagebücher, welche recht eigentlich dem landeskundlichen Interesse dienen sollen. Sie bilden die jüngsten größeren Veröffentlichungen und heißen „Statistische Beschreibung der Gemeinden“, das eine des Herzogtums Oldenburg (1897), das andere des Fürstentums Lübeck (1901). Noch aus steht die des Fürstentums Birkenfeld. Die Gemeinden, hier umfängliche räumliche, eine mehr oder minder große Anzahl von Wohnplätzen umschließende Gebilde, in welchen das öffentliche und gesellschaftliche Leben am kräftigsten pulsiert, welche zugleich nach den bestehenden Verhältnissen in allem, was sie angeht und was in ihnen vorgeht, für die Erkenntnis der Zustände des gesamten Landes die nächste und unmittelbarste Bedeutung haben, sind hinsichtlich aller für sie bemerkenswerten und der Feststellung zugänglichen Gesichtspunkte zum Gegenstand der Beschreibung gemacht worden. Und zwar ist das teils und hauptsächlich in tabellarischen Uebersichten, teils und, soweit jenes nicht anging, in Einzelnachweisungen geschehen, doch so, daß beide Teile als ein zusammenhängendes Ganzes gedacht sind. Zu den reichhaltigen statistischen Angaben sind auch solche topographischer Natur, über Bauten und Altertümer, Volksgebräuche und auf Grund der Beiträge zweier Fachmänner solche über Ortsgeschichte gefügt worden. Gemäß der Beschaffenheit eines Nachschlagewerkes ist hier eine textliche Verwertung der beigebrachten Nachweisungen fortgeblieben, abgesehen von kurzen Mitteilungen über deren Herkunft und von zu ihrem Verständnisse notwendigen Erläuterungen. Wie die Erfahrung lehrte, haben sich die beiden Gemeindebeschreibungen gleich sehr sowohl für die wissenschaftliche Erkenntnis wie für die Bedürfnisse des täglichen Lebens den beteiligten Kreisen als ein nützliches und ausgiebiges Hilfsmittel erwiesen.

Ist auch durch das, was mit der Erhebung, Ausmittelung und weiteren Erschließung des Materials zusammenhängt, das statistische Amt naturgemäß am hervorragendsten in Anspruch genommen worden, war damit indessen seine Tätigkeit noch nicht vollständig erschöpft. Denn über das hinaus, was die allgemeine Geschäftsführung erheischt, lag und liegt ihm ob die Redaktion des Hof- und Staatshandbuches und die Ueberwachung des meteorologischen Dienstes. Nach preußischem Vorgang waren auch in Oldenburg die meteorologischen Stationen mit der landestatistischen Stelle dienstlich verknüpft worden. Während aber in Preußen dieser Fachleute zur Seite standen, in deren Händen die Behandlung der Beobachtungsergebnisse lag, beschränkte sich in Oldenburg die Tätigkeit des statistischen Amtes lediglich auf die äußere Verwaltung. Die Verwertung des Materials geschah in Berlin, von wo aus auch die technische Regelung und Ueberwachung des Betriebes vorgenommen wurde. Waren die

Anforderungen an das, was dorthin zu leisten war, anfänglich gering, erweiterten sie sich, nachdem Preußen ein selbständiges meteorologisches Institut erhalten hatte. Soweit nur angängig, ist ihnen oldenburgischerseits entsprochen worden, namentlich auch dahin, daß es zu seinen 6 Vollstationen zweiter Ordnung mit der Zeit 19 sog. Regenstationen treten ließ und die Gewitterbeobachtungen einführte.

Von dem, was sonst dem statistischen Amte oblag, spielten eingeforderte gutachtliche Aeußerungen über solche schwebenden Fragen der Gesetzgebung oder Verwaltung, welche eine Rücksichtnahme auf die Ergebnisse statistischer Beobachtung angezeigt erscheinen ließen, keine der Ausbildung und dem Leistungsvermögen der Statistik entsprechende Rolle; nur in seltenen, dann in der Regel etwas verwickelteren Fällen ist seitens des Staatsministeriums hiervon Gebrauch gemacht worden. Dahingegen ist das statistische Amt reichlich und in immer steigendem Maße von in- und besonders ausländischen Privaten und Körperschaften zu Mitteilungen der verschiedensten Art, von einfachen Zahlennachweisungen bis zu eingehenden Aufschlüssen und selbst erst vorzunehmenden Untersuchungen in Anspruch genommen worden. Wie es dabei stets der Grundsatz war, nach Möglichkeit dem Verlangen nach dem, was eine statistische Stelle zu bieten vermag, Rechnung zu tragen, ist besonders bereitwillig allen denjenigen Bestrebungen Förderung zu teil geworden, die einen wissenschaftlichen Zweck erkennen ließen. So hat der Vorstand selbst sich bemüht, Anfragen von Gelehrten und mit Untersuchungen Beschäftigten eingehende Aufschlüsse über Landesverhältnisse und über allgemeine statistische Fragen zu gewähren, insbesondere ist die Zahl junger Doktoranden nicht gering, denen er mündlich wie schriftlich Rat und Unterstützung bei ihrem Vorhaben erteilt hat. Es erschien auch das als ein Dienst, den in wohlverstandener Erfüllung seiner Aufgabe ein statistisches Amt der Oeffentlichkeit gegenüber zu leisten habe, bedeutsam zugleich in seinem eigenen Interesse, als damit die belebenden Beziehungen nach außen hin gepflegt und daraus Nutzen für erfolgreiche Kraftäußerung gezogen wurde. Dies mochte um so mehr am Platze sein, als der leitende oldenburgische Statistiker zu wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere zu den Vereinigungen des internationalen statistischen Instituts, mit einer Ausnahme, nicht abgeordnet wurde. Wohl aber ist er und zwar bei den sämtlichen Konferenzen der Statistiker des Reiches und der Bundesstaaten zugegen gewesen, welche anfänglich nur aus Anlaß der Vorberatung großer Aufnahmen, neuerlich und seitdem die Reichsstatistik immer umfassendere Ringe gezogen hat, alljährlich abgehalten worden sind. Ihnen nicht an letzter Stelle ist der bedeutsame Aufschwung des Zählungswesens im Reiche und seine übereinstimmende Behandlung zu danken: nicht bloß durch Beseitigung oftmals sich darbietender, in abweichenden Einrichtungen der Bundesstaaten begründeter Schwierigkeiten, besonders auch durch die in den kollegialen Beratungen — zumal

unter von Scheels Leitung — geläuterte Auffassung von der Notwendigkeit des fortgesetzten Ausbaus der gemeinsamen nationalen Statistik und dafür zu bringender Opfer. Konnte der oldenburgische und als solcher der Vertreter eines kleinen Staates nun auch nicht merklich zur Entwickelung der Reichsstatistik beitragen, mußte er sogar mitunter, und mehr als ihm lieb war, darauf Bedacht nehmen, daß die Anforderungen einigermaßen im Einklang blieben mit den beschränkten heimischen Mitteln, hat er doch aus den Verhandlungen reiche Anregung erfahren und manchen fruchtbringenden Gedanken mitgebracht, den er zu Hause zu verwirklichen Gelegenheit fand.

Nicht ganz bis zum Ablauf des ersten halben Jahrhunderts war es dem Nachfolger Beckers vergönnt, an den Geschicken und an der Wirksamkeit des statistischen Amtes unmittelbaren Anteil zu nehmen. Aus Gesundheitsrücksichten trat er am 1. Mai 1903 von der Leitung zurück und an seine Stelle der Oberst a. D. Kellner, der, ein oldenburgisches Landeskind, an die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben mit Eifer und Umsicht herangegangen ist und sich in dem ihm überwiesenen neuen, erweiterten Diensträumen eine straffe Handhabung der Geschäfte angelegen sein läßt. Sein Eintritt bedeutete zugleich eine Aenderung in der Stellung des Vorstandes und damit in gewisser Hinsicht auch in der des statistischen Amtes selbst. Während der mehr als dreißigjährigen Dienstführung seines Vorgängers war in der Einrichtung des Amtes in ihren wesentlichen Bestandteilen nichts geändert worden, waren die Ziele, denen nachgestrebt wurde, wie sie sich namentlich in der literarischen Tätigkeit offenbarten, die gleichen geblieben. Nunmehr erschien es aus gebotenen Sparsamkeitsrücksichten angezeigt, die bisherige hauptamtliche Vorstandsstelle in eine nebenamtliche zu verwandeln und damit das Wirkungsfeld vornehmlich auf die das Reich und durch sonstige Bedürfnisse erhobenen unabweisbaren Forderungen zu begrenzen. Immerhin ist auch hier hinlänglicher Raum gegeben, einen Teil der gesammelten Tatsachen der Oeffentlichkeit zum Nutzen auszubeuten; nur hat die Einarbeitung in neue Verhältnisse den jetzigen Vorstand in der verstrichenen kurzen Zeit noch nicht dazu kommen lassen.

Will man nun hiernach zum Beschlusse ermessen, wie in den abgelaufenen ersten fünfzig Jahren das oldenburgische statistische Amt den ihm gestellten Aufgaben gerecht geworden und an der Ausbildung der Statistik mitgearbeitet hat, so darf freilich nicht übersehen werden, daß, wie es einem kleinen Staate angehört, ihm stets nur geringe Mittel zur Verfügung standen, welche allzu oft einen Zügel anlegten, bei Erhebung und Bearbeitung so umfassend zu Werke zu gehen, als es die allseitige Erforschung wünschen ließ. Soweit indessen der Weg frei war, ist er betreten worden in dem Vorhaben, für die Bedürfnisse der Wissenschaft und des Tages nicht bloß ein reichhaltiges, sondern auch ein tauglich zugerichtetes und dem allgemeinen Verständnisse erschlossenes Material bereitzu-

stellen. Und da war es ein schwerwiegender Umstand, daß bei Errichtung eine Persönlichkeit an die Spitze gestellt wurde, die gleich sehr mit Schaffenskraft wie mit Sachkenntnis und Scharfsinn begabt, sich hohe Ziele steckte und ihnen mit unleugbarem Erfolge nachgestrebt hat. In einer Zeit, in der die Statistik erst die Kinderschuhe abzulegen begann, hat er verstanden, seinen, den verschiedensten Gebieten angehörigen Leistungen durch die gründliche Ausbeutung des Stoffes nicht minder als durch die angewendeten Methoden einen vollen Gehalt zu geben und ihnen eine Beachtung zu verschaffen, welche über die Bedeutung, die dem Beobachtungsgebiete in seiner Beschränktheit zukam, weit hinausging. Das mußte sich später allerdings ändern, als mit der Schöpfung des Deutschen Reiches zugleich eine lebenskräftigere, mit ansehnlichen Mitteln ausgerüstete Zentrale für die gemeinsame Statistik entstand. Vieles, was bisher den Bundesstaaten allein überlassen geblieben war, sollte jetzt ihr zufallen und sie konnte es auch zugleich besser bewerkstelligen. Namentlich auf solchen Gebieten, die ihrem Wesen nach recht eigentlich massenhafte Beobachtungen zur Voraussetzung haben, war sie berufen, die statistische Forschung auszubilden. Damit aber war es verbunden, daß die Landesstatistik, jedenfalls die der kleinen Staaten, in den Hintergrund gedrängt wurde, daß sich ihre Tätigkeit als dienendes Glied in den größeren Organismus einfügen und mehr auf selbständige Kraftentfaltung verzichten mußte. Wenn ihr aber auch ein bescheideneres Arbeitsfeld vorgezeichnet ist, fruchtbar und ausgedehnt ist es noch hinlänglich, um seinen Anbau und eigene Behandlungsweise lohnend zu machen. Zudem wirkt doch auch die Reichsstatistik befruchtend auf die Landesstatistik zurück, indem sie ihr den Antrieb und die Möglichkeit gibt, die um des größeren Ganzen willen erhobenen Gegenstände für den eigenen Staat weiter auszunutzen, gleichzeitig aber die Handhabe bietet, die Erscheinungen des letzteren mit denen des Reiches und seiner einzelnen Glieder vergleichend in Betracht zu ziehen. Aber mit dem, was das Reich verlangt, ist das landesstatistische Interesse weder erschöpft noch befriedigt und eine Fülle dankbarer Gegenstände pflegen sich darzubieten, welche zu einer näheren Erschließung herausfordern. Dahin hat denn auch das oldenburgische statistische Amt sein Bestreben gerichtet. Das, wozu das Reich die Veranlassung gab, ist unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse oder Eigentümlichkeiten des Landes vielfach etwas näher zu ergründen, namentlich aber durch Verfolgung bis in die kleinsten räumlichen Abschnitte hinein aufzudecken gesucht. Und zudem sind solche der Reichsstatistik fremde Zweige in Angriff genommen worden, welche für die öffentlichen Verhältnisse des Großherzogtums zur Zeit eine größere Bedeutung hatten. Trotz der sparsam zugemessenen Mittel ist es gelungen, einen doch nicht unerheblichen Arbeitsstoff zu bewältigen und so nach den verschiedensten Seiten hin tiefere Einblicke in das staatliche und gesellschaftliche Getriebe zu erschließen. Mögen bei

alledem die Erwartungen, welche man hier und da an das Leistungsvermögen des statistischen Amtes geknüpft hat, nicht durchweg erfüllt sein, eins wird ihm zugebilligt werden dürfen: daß es zu jeder Zeit das Bestreben an den Tag gelegt hat, das, was beschafft wurde, in einer Weise zu beschaffen, um vor der Oeffentlichkeit nach Form und Inhalt bestehen zu können. Und wie damit in vorderster Reihe dem Lande, von dem es seinen Auftrag erhielt, gedient worden ist, hat auch, und zumal durch die Art der Behandlung, die Statistik überhaupt daraus Förderung zu erhalten vermocht. Jedenfalls hat sich während der ersten fünfzig Jahre seines Bestehens das statische Amt für das Großherzogtum Oldenburg als ein lebenskräftiges Glied des staatlichen Organismus betätigt; es darf darum der Hoffnung zum Beschlusse Ausdruck gegeben werden, daß es auch fernerhin zur Erforschung der verschlungenen Vorgänge des gesellschaftlichen Lebens an seinem Teile wirksam beitrage.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VIII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1903.

Von Albert Hesse, Halle a. S.

I. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1903.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 9. März 1903, betr. den Verkehr mit bewurzelten Reben und Schnittreben in Böhmen, S. 120.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 29. März 1903, betr. die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, S. 131.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Mai 1903, womit die Umwandlung der Zentralpferdezuchtkommission in einen Zentralpferdezuchtbeirat kundgemacht wird, S. 377.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Juni 1903, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, betr. die an Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reblausangelegenheiten fungierenden Kommissionen, bezw. die Verordnungen vom 14. März 1893 und vom 19. November 1898, rücksichtlich Steiermarks aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Steiermark im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesausschusse bestellt wird, S. 392.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. November 1903, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885 bezw. die Verordnungen vom 14. März 1893 und vom 19. November 1898, rücksichtlich Böhmens aufgehoben werden und eine Landeskommission für Weinbauangelegenheiten in Böhmen im Einvernehmen mit dem böhmischen Landesausschusse bestellt wird, S. 797.

Gesetz vom 30. Jänner 1903, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 23. Dezember 1896, wegen Verabfolgung von Viehsalz zum ermäßigten Preis, S. 34.

Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Jänner 1903, zur Vollziehung des mit dem Gesetze vom 30. Jänner 1903 abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1896, wegen Verabfolgung von Viehsalz zu ermäßigtem Preis, S. 35.

Vertrag vom 5. März 1903, betreffend die Zuckergesetzgebung, S. 37.

Vergl. III. Folge, Bd. 28, S. 59 f. dieser Jahrbücher.

Schlußprotokoll, S. 48.

Vergl. III. Folge, Bd. 28, S. 62 dieser Jahrbücher.

Gesetz vom 31. Jänner 1903, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung, S. 51.

§ 1. Der Einfuhrzoll für Zucker der im § 1, Ziff. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art wird während der Dauer des am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrages, betr. die Zuckergesetzgebung, unbeschadet der gegen prämiierten Zucker gemäß Art. 4 dieses Vertrages zu treffenden besonderen Maßnahmen in dem höchsten Betrage eingehoben, welcher nach den Bestimmungen eben dieses Vertrages zulässig ist. Der Ursprung des Zuckers ist bei der Einfuhr nachzuweisen.

§ 2. Für jenen Zucker, welcher als solcher oder in zuckerhaltigen Waren nach dem 31. August 1903 über die Zolllinie ausgeführt wird, wird eine Ausfuhrbonifikation nicht mehr geleistet.

§ 3. Als Betriebsperiode 1902/03 wird der 13monatliche Zeitraum vom 1. August 1902 bis 31. August 1903 erklärt. In der Folge wird unter Betriebsperiode der Zeitraum vom 1. September des einen bis 31. August des unmittelbar darauffolgenden Jahres verstanden. Der Finanzminister ist ermächtigt, unter den im Vollzugswege festzusetzenden Bedingungen zu bewilligen, daß die gesetzliche Ausfuhrbonifikation in dem restlichen Teile der Betriebsperiode 1902/03 auch für solchen Zucker gewährt wird, welcher in einer öffentlichen Niederlage oder in einer Privatniederlage unter amtlicher Mitsperre eingelagert wird. Der so eingelagerte Zucker kann in den inländischen freien Verkehr nur gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe und Rückersatz der gewährten Ausfuhrbonifikation, in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Zuckerfreilager dagegen nur gegen Rückerstattung der gewährten Ausfuhrbonifikation gebracht werden. Der eingelagerte Zucker haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die etwa zurückzuzahlende Ausfuhrbonifikation. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit mit der Wirkung widerrufen werden, daß der eingelagerte Zucker binnen längstens 4 Wochen aus der Niederlage weggebracht werden muß.

§ 4. Die Summe des von den Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten im österreichisch-ungarischen Zollgebiete zu leistenden Rückersatzes an Ausfuhrbonifikation für die Betriebsperiode 1902/03 wird auf jenen Betrag beschränkt, um welchen die Gesamtsumme der Ausfuhrbonifikation für den während dieser Betriebsperiode in dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonifikation abgefertigten Zucker die Summe von 21 Millionen Kronen übersteigt.

§ 5. Um die Versorgung des Inlandmarktes mit Zucker in den einzelnen Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Geiste des Schlußprotokolles zu Art. 3 des am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrages, betr. die Zuckergesetzgebung, zu regeln, wird jene Menge Zucker der im § 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art, welche in den einzelnen Ländergebieten im Laufe je einer Betriebsperiode aus den Zuckererzeugungsstätten und Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht werden darf, kontingentiert.

Das Zuckerkontingent für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird für die Betriebsperiode 1903/04 mit 2 770 340 Meterzentner Konsumzucker festgesetzt. Das Zuckerkontingent für die Länder der ungarischen Krone beträgt für die genannte Betriebsperiode 863 660 Meterzentner Konsumzucker und jenes für die Länder Bosnien und Herzegovina 26 000 Meterzentner Konsumzucker.

Für die folgenden Betriebsperioden werden die Zuckerkontingente der drei Ländergebiete des österreichisch-ungarischen Zollgebietes auf Basis des Konsums in der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen Betriebsperiode von dem k. k. Finanzminister und dem k. ungarischen Finanzminister einvernehmlich festgesetzt, wobei jene Menge, um welche der jeweilig ermittelte Konsum der Länder Bosnien und Herzegovina das für diese Länder für die Betriebsperiode 1903/04 festgesetzte

Zuckerkontingent übersteigt, den ermittelten Konsumziffern der beiden anderen Ländergebiete verhältnismäßig zugeschlagen wird.

Als Zuckerkonsum der einzelnen Ländergebiete hat jene Zuckermenge zu gelten, welche sich ergibt, wenn zu der in dem betreffenden Ländergebiete gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebrachten Zuckermenge, die in diesem Ländergebiete zur Einfuhrverzollung gelangte, und die aus den beiden anderen Ländergebieten im Uebergangsverfahren bezogenen Zuckermengen zugeschlagen, dagegen die an die beiden anderen Ländergebiete im Uebergangsverfahren abgegebene Zuckermenge abgezogen wird.

Diejenigen Personen, welche am Schlusse der jeweiligen Betriebsperiode einen 5 Meterzentner übersteigenden Vorrat an versteuertem Zucker besitzen, sind verpflichtet, diesen Vorrat über fallweise zu treffende Anordnung des Finanzministers auf die im Vollzugswege näher zu bestimmende Art auszuweisen. Sollte der so ausgewiesene Zuckervorrat im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes 10 Proz. des Kontingents der betreffenden Betriebsperiode übersteigen, so ist der Ueberschuß von der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ermittelten Zuckermenge in Abzug zu bringen.

Rohzucker ist stets unter Zugrundelegung einer Ausbeute von 90 kg Konsumzucker aus 100 kg Rohzucker auf Konsumzucker umzurechnen.

Der k. k. Finanzminister bestimmt nach Anhörung von zwei Sachverständigen im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzminister periodisch und zwar wenigstens für einen einmonatigen Zeitraum, jene Teilmenge des Zuckerkontingents, welche in den freien Verkehr gebracht werden darf, und ist ermächtigt, das jeweilige Zuckerkontingent behufs Anpassung an den tatsächlichen Bedarf des Konsums im Laufe der einzelnen Betriebsperioden mit Zustimmung des königl. ungarischen Finanzministers zu erhöhen oder allenfalls auch herabzusetzen.

Zucker, welcher ohne Einrechnung in das Kontingent aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Zuckerfreilager weggebracht wird, darf nur im Falle der nachträglichen Einrechnung in das Kontingent in den inländischen Verkehr gebracht werden.

Die Regelung der individuellen Verteilung der Zuckerkontingente wird jedes Ländergebiet selbständig im Wege der Gesetzgebung vornehmen.

§ 6. Die Frist zur Einzahlung der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der gegenwärtigen Bestimmung bereits geborgten und der in Hinkunft zu borgenden Zuckerverbrauchsabgabe wird mit 6 Monaten, von dem dem Vorschreibungsmonate unmittelbar folgenden Kalendermonate an gerechnet, festgesetzt. Von der im Vorhinein bar eingezahlten Zuckerverbrauchsabgabe wird ein Diskonto nicht mehr gewährt.

§ 7. Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, jenen Zucker, welcher zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Fabrikaten anderer Art als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten von der Verbrauchsabgabe zu befreien.

§ 8. Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen: a) wenn Zucker verbotswidrig aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Zuckerfreilager ohne Einrechnung in das Kontingent in den freien Verkehr gebracht wird; b) wenn Zucker, welcher auf Grund des § 7 zur Verwendung für bestimmte Zwecke abgabefrei abgelassen wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird.

Die Strafe ist nach der Verbrauchsabgabe zu bemessen, welche für die den Gegenstand der Uebertretung bildende Zuckermenge entfällt.

Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der zum Vollzuge desselben erlassenen Bestimmungen unterliegen einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 Kronen.

§ 9. Das gegenwärtige Gesetz tritt bezüglich der §§ 3, 7 und 8 mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen gleichzeitig mit dem am 5. März 1902 in Brüssel abgeschlossenen Vertrage, betr. die Zuckergesetzgebung, in Kraft; mit dem Vollzuge desselben ist bezüglich des § 1 der Finanzminister und Handelsminister, bezüglich der übrigen Bestimmungen der Finanzminister beauftragt.

Gesetz vom 31. Jänner 1903, betr. die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckerkontingents, S. 53.

Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1903, mit welcher das Gesetz vom 31. Jänner 1903, betr. die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckerkontingents, außer Kraft gesetzt wird, S. 555.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Juli 1903, betr. die Ursprungszertifizierung des aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete ausgeführten Zuckers. S. 551.

Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1903, betr. die Gewährung der Ausfuhrbonifikation für den in einer öffentlichen oder Privatniederlage unter amtlicher Mitsperre eingelagerten Zucker. S. 557.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. August 1903, betr. die Zollbehandlung von Zucker. S. 599.

Erlaß des Finanzministeriums vom 29. August 1903 zur Vollziehung der die Zuckerverbrauchsabgabe betreffenden gesetzlichen Anordnungen. S. 603. Anlage A. Bestimmungen über die abgabefreie Verwendung von Rübenzucker zu zuckerhaltigen Erzeugnissen, welche zur Ausfuhr über die Zollinie gelangen. S. 679. Anlage B. Bestimmungen über die Steuerbefreiung für den zur Fütterung von Tieren verwendeten Zucker. S. 703. Anlage C. Bestimmungen betr. die Steuerbefreiung für Stärkezucker, welcher in der Textil-, Leder- und Papierindustrie zu Appreturzwecken verwendet wird. S. 711.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. September 1903 betr. die Zollbehandlung von Dextrinen. S. 733.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. September 1903 betr. Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten. S. 739.

Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 23. Dezember 1903, betr die teilweise Abänderung der auf den Zucker bezüglichen Nummern des statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel. S. 852.

Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1903 betr. die abgabefreie Verwendung von Zucker zur Glyzerinseifenerzeugung. S. 949.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 10. Mai 1903, womit die Ministerialverordnung vom 24. April 1885 betr. den Betrieb des Pfandleihergewerbes, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird. S. 363.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 19. Juni 1903, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 31 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektionen eingeteilt werden. S. 531.

Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1903 betr. die abgabefreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Schwefel- oder Essigäther. S. 423.

Erlaß des Finanzministeriums vom 23. November 1903 betr. die abgabefreie Verwendung von Branntwein zum Betriebe von Motoren. S. 783.

Gesetz vom 4. Jänner 1903, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, betr. die Organisation der Börsen, erlassen werden. S. 13.

Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Als landwirtschaftliche Börse im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Börse, deren Verkehr sich laut des Statuts auf Getreide oder Mühlenfabrikate erstreckt, und zwar in der Regel ohne Unterschied, ob der Börsenverkehr auf diese Erzeugnisse beschränkt oder auch auf andere Waren ausgedehnt ist.

§ 2. Zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Börse ist die Bewilligung des Ackerbau-, des Finanz- und des Handelsministeriums nach Anhörung der landwirtschaftlichen Landeskorporation (Landeskulturrat, Landwirtschaftsgesellschaft u. dergl.), sowie der Handels- und Gewerbekammer des Landes erforderlich. Das Statut einer landwirtschaftlichen Börse, sowie Aenderungen an einem solchen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Ministerien.

§ 3. Der Börsekommissär an einer landwirtschaftlichen Börse wird von den zuständigen Ministerien bestellt.

§ 4. Die gemäß § 11 des Gesetzes vom 1. April 1875 und gemäß dem Gesetze vom 4. April 1875 von dem Finanzminister zu treffenden Verfügungen haben hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Börse und der an einer solchen bestellten Handelsmakler von den zuständigen Ministerien zu ergehen. Ueber die Schließung einer landwirtschaftlichen Börse sind vorher die landwirtschaftliche Landeskorporation (Landeskulturrat, Landwirtschaftsgesellschaft u. dergl.), sowie die Handels- und Gewerbekammern des Landes anzuhören.

§ 5. An der Leitung einer landwirtschaftlichen Börse können nur Personen teilnehmen, welche die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen. Ein Dritteil der die Börsenleitung bildenden Personen ist von den zuständigen Ministerien nach den im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen aus den seitens der landwirtschaftlichen Landeskorporation (§ 2) nominierten Personen zu berufen. Die Art der Bestellung der übrigen zwei Dritteile der Mitglieder der Börsenleitung ist in dem Börsenstatute zu regeln: insoweit die Bestellung mittels Wahl durch die wahlberechtigten Besucher der Börse erfolgt, ist in dem Börsenstatute für die angemessene Verteilung der Wahl nach den unter den wahlberechtigten Besuchern der Börse vorhandenen Geschäftsgruppen vorzusorgen. Die in die Börsenleitung berufenen Personen werden hierdurch Mitglieder der Börse, insofern sie nicht ohnehin schon solche sind, und haben alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Pflichten und Rechte.

§ 6. Zum Besuche einer landwirtschaftlichen Börse dürfen nur zugelassen werden: a) Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung der an der Börse zum Verkehr zugelassenen Gegenstände, sowie mit den dem Verkehr in den bezeichneten Gegenständen dienenden Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäften berufsmäßig befassen; b) Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, andere Vereinigungen und juristische Personen überhaupt, welche einen der unter a) bezeichneten Geschäftszweige tatsächlich betreiben, c) Vertreter öffentlicher Verwaltungszweige und unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonde. Die Ausschließungsgründe des § 5 des Gesetzes vom 1. April 1875 gelten mit der Ausnahme, daß Handelsfrauen, welche einen der in lit. a) bezeichneten Berufe ausüben, und Witwen, welche lediglich für die Dauer des Witwenstandes einen der in lit. a) bezeichneten Berufe ihrer verstorbenen Ehegatten ausüben, zum Besuche der Börse zugelassen werden dürfen.

§ 7. Sofern durch das Statut einer Börse zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften ein Schiedsgericht bestellt wird, ist zur gültigen Zusammensetzung eines jeden solchen Börsenschiedsgerichts erforderlich, daß alle Schiedsrichter die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzen. Die Schiedsrichter sind vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Handelsgerichts an dem Sitze der Börse in Eid zu nehmen.

Bestimmungen über den Abschluß und die Abwickelung der Börsengeschäfte an landwirtschaftlichen Börsen.

§ 8. Die von der Börseleitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und der Abwickelung der Börsengeschäfte zu erlassenden Vorschriften bedürfen der Genehmigung der zuständigen Ministerien.

Vorher Bekanntmachung und Begutachtung.

§ 9. Zurückziehung der Genehmigung.

Bestimmungen über das Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten.

§ 10. Börsenmäßige Termingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten sind verboten.

§ 11. Den Börsenleitungen ist die Feststellung von Geschäftsbedingungen für Börsentermingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie von Bestimmungen über deren Abwickelung untersagt.

Folgen nähere Bestimmungen.

§ 12. Wenn an einer Börse oder außerhalb derselben Geschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten auf Grund von tatsächlich in Uebung stehenden Geschäftsbedingungen und Abwickelungsbestimmungen der im § 11 bezeichneten Art abgeschlossen werden, oder wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß solche Geschäfte unter den im § 11 bezeichneten Bedingungen und Bestimmungen abgeschlossen oder abgewickelt werden dürften, so haben die zuständigen Ministerien derartige Geschäfte im Verordnungswege zu verbieten.

§ 13. Die Börseleitung ist verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises rechtzeitig Maßregeln gegen die Abschließung, Uebertragung und Abwickelung von Termingeschäften in Getreide und Mühlenfabrikaten unter den im § 12 bezeichneten Voraussetzungen zu treffen.

Bestimmungen über die Kursnotierung an landwirtschaftlichen Börsen.

§ 14. Kurse der auf Grund der Bestimmungen des § 12 verbotenen Geschäfte dürfen amtlich nicht notiert, durch ein Kursblatt, durch mechanisch hergestellte Vervielfältigung oder im Wege der Presse oder durch Auslegen, Aushängen oder Anschlagen an dem Publikum zugänglichen Orten nicht veröffentlicht werden.

§ 15. In Abänderung des § 8 des Gesetzes vom 1. April 1875 sind die zuständigen Ministerien ermächtigt, nach Anhörung der Börseleitung, der landwirtschaftlichen Landeskorporation (§ 2) und der Handels- und Gewerbekammern des Landes Vorschriften in Betreff der Kursermittelung und Kursnotierung im Verordnungswege zu treffen.

Zivilrechtliche Bestimmungen.

§ 16. Ein nach § 12 verbotenes Geschäft ist rechtsunwirksam. Das gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse oder zur Vermittelung von derlei verbotenen Geschäften. Die Rechtsunwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Dasjenige, was vor, bei oder nach der Abwickelung des rechtsunwirksamen Geschäfts geleistet wurde, kann zurückgefordert werden. Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, vom Tage des Geschäftsabschlusses an gerechnet, geltend gemacht werden.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 17. Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von 3 Tagen bis 3 Monaten, womit eine Geldstrafe von 500—5000 Kr. verbunden werden kann, bestraft, wer gewerbsmäßig ein nach § 12 verbotenes Geschäft abschließt oder vermittelt oder wer einen anderen zu einem nach § 12 verbotenen Geschäfte verleitet.

§ 18. Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von einem Monat bis zu einem Jahre, womit eine Geldstrafe von 2000—20000 Kr. verbunden werden kann, bestraft, wer gewerbsmäßig einen anderen unter Ausbeutung seiner Unerfahrenheit oder seines Leichtsinnes zu einem nach § 12 verbotenen Geschäfte verleitet.

§ 19. Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Jahre, womit eine Geldstrafe bis zu 20000 K. verbunden werden kann, bestraft, wer vorsätzlich auf den Börsepreis von Getreide oder Mühlenfabrikaten durch Abschluß eines Scheingeschäftes oder durch Täuschung über einen für die Preisbildung wesentlichen Umstand einwirkt.

§ 20. Wegen Vergehens wird mit strengem Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, womit eine Geldstrafe bis zu 5000 K. verbunden werden kann, bestraft: 1) Wer für eine Mitteilung in der Presse, durch welche auf den Börsepreis von Getreide und Mühlenfabrikaten eingewirkt werden soll, einen Vorteil gewährt oder verspricht, oder sich gewähren oder versprechen läßt, der in einem auffälligen

Mißverhältnisse zur Leistung steht; 2) wer sich für die Unterlassung einer wahren Mitteilung über einen für die Bildung des Börsepreises von Getreide und Mühlenfabrikaten wesentlichen Umstand einen Vorteil gewähren oder versprechen läßt.

§ 21. Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, womit eine Geldstrafe von 500—5000 K. verbunden werden kann, bestraft, wer vorsätzlich dem im § 14 statuierten Verbote zuwiderhandelt.

§ 22. Im Falle einer Verurteilung nach den §§ 17—21 ist der Verurteilte auf 6 Monate vom Besuche einer landwirtschaftlichen Börse ausgeschlossen. Die Dauer des Ausschlusses kann von der Börseleitung bis auf 3 Jahre ausgedehnt werden.

Schlußbestimmungen.

§ 23. Erstreckt sich der Verkehr an einer Börse laut des Statuts auf Effekten, Wechsel, Münzen oder ungemünzte Edelmetalle (Geldbörseverkehr) und zugleich auf Getreide oder Mühlenfabrikate, so haben für eine solche Börse, soweit nicht § 24 zur Anwendung gelangt, die Bestimmungen des § 5 ohne Einschränkung, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes aber mit der Einschränkung zu gelten, daß von ihrer Anwendung der Geldbörseverkehr ausgenommen bleibt. In Betreff einer solchen Börse haben die nach den Gesetzen vom 1. April 1875 und vom 4. April 1875 von dem Finanz- und dem Handelsministerium zu treffenden Verfügungen, soweit es sich nicht lediglich um Angelegenheiten des Geldbörseverkehrs handelt, auch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu erfolgen.

§ 24. Erstreckt sich der Verkehr an einer Börse laut des Statuts neben anderen Waren auch auf Getreide oder Mühlenfabrikate (§ 1), findet jedoch in diesen Erzeugnissen ein Verkehr tatsächlich überhaupt nicht oder nicht regelmäßig oder in verhältnismäßig geringem Umfange statt, so können die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Minister anordnen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 10—14 und 16—22 während der Dauer jenes Zustandes auf die betreffende Börse überhaupt nicht oder mit jenen im einzelnen zu bezeichnenden Abweichungen Anwendung zu finden haben, welche mit Rücksicht auf die für diese Börse maßgebenden Verhältnisse angezeigt erscheinen.

§ 25. Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Die zuständigen Ministerien sind ermächtigt, im Verordnungswege die erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu treffen und insbesondere Bestimmungen über die Abwicklung der vor Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Börsetermingeschäfte zu schaffen.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. März 1903, betr. die Beeidigung der Mitglieder von Börsenschiedsgerichten zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften, S. 127.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 3. April 1903, mit welcher die an landwirtschaftlichen Börsen für die Geschäftsbedingungen und die Abwicklung der Börsengeschäfte geltenden Vorschriften (Usancen) außer Kraft gesetzt werden, sowie die Geschäfte in Getreide oder Mühlenfabrikaten auf Grund der für den Terminhandel geltenden Vorschriften verboten werden, S. 147.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 28. Dezember 1903, betr. die Abänderung des § 3 der Ministerialverordnung vom 3. April 1903, in Ansehung des Termines, bis zu welchem die Geltung der an landwirtschaftlichen Börsen dermalen bestehenden Usancen aufrecht erhalten wird, S. 955.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 3. April 1903, betr. die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen, S. 152.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 3. April 1903, betr. die Erlassung von Uebergangsbestimmungen für die landwirtschaftlichen Börsen, S. 153.

Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Mai 1903, betr. die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer, S. 364.

Verordnung des Eisenbahnministers vom 17. Februar 1903, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Dez. 1892, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, S. 65.

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 27. März 1903, betr. die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Okt. 1890 Anwendung findet, S. 159.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. April 1903, betr. die Feststellung der Projekte und die Enteignung zum Zwecke der Ausführung der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1901 herzustellenden Wasserstraßen, S. 177.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. Aug. 1903, betr. die Entschädigung der Gewerbegerichtsbeisitzer aus dem Stande der Unternehmer für den Verdienstentgang, S. 575.

Verordnung des Handelsministers vom 24. Juli 1903, womit die im § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Dez. 1902 enthaltene Liste von Waren, hinsichtlich welcher das Detailreisen gestattet ist, ergänzt wird, S. 575.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 22. Juli 1903, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. Dez. 1872 veröffentlicht werden, S. 550.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 7. Jänner 1903, betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, S. 3.

I. Abschnitt. Vorschriften über die Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen. Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. Zweiter Titel. Besondere Bestimmungen für Familienwohnhäuser. Dritter Titel. Besondere Bestimmungen für Ledigenheime. II. Abschnitt. Vorschriften über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb von Schlaf- und Logierhäusern. III. Abschnitt. Hausordnungen. IV. Abschnitt. Verfahren. V. Abschnitt. Stempel- und Gebührenfreiheit.

Verordnungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. Februar, 4. April, 18. April 1903, mit welchen in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude festgesetzt wird, S. 112, 113, 114, 155, 157, 175.

Verordnungen der Ministerien der Finanzen und des Innern vom

19. März 1903, mit welchen in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902 Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden getroffen werden, S. 124.

Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 2. Febr. 1903, womit Bestimmungen behufs Durchführung des Gesetzes vom 28. Juli 1902, betr. die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regierungsbauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, getroffen werden, S. 57.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. Okt. 1903, womit die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, betr. besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, ergänzt wird, S. 755.

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, betr. die Gewährung von staatlichen Versorgungsgenüssen an die dekretmäßig bestellten Postmeister, Posthilfsbeamten und Post- und Telegraphenmanipulantinnen, S. 331.

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, betr. die Auflösung des Pensionsvereins für Landpostbedienstete, sowie die Regelung der Versorgungsansprüche der Postmeister, Posthilfsbeamten und Post- und Telegraphenmanipulantinnen hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1903 vollstreckten Dienstzeit, S. 337.

Staatsvertrag vom 20. Nov. 1902 zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a./Q. nach Heinersdorf, S. 577.

Gesetz vom 19. Juli 1902, betr. die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse, S. 1.

§ 2. Bei landwirtschaftlichen Kulturen tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung ein: 1) Wenn durch Hagel, Wasser, Feuer, Getreidelagerung, durch außerordentliche Dürre oder Nässe, durch den Mäusefraß oder die Reblaus bei Grundparzellen bis zu 2 ha Ausmaß mindestens der vierte Teil des Naturalerträgnisses der Parzelle, bei Parzellen von über 2 ha Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem halben Hektar vernichtet worden ist. 2) Wenn durch andere außergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse (Auswinterung, Frost, Insektenfraß, Parasitenkrankheiten, Peronospora und Oidium, Getreidebrand jeder Art, ferner Mutterkorn etc.) ohne Verschulden des Besitzers Grundparzellen in dem sub. 1 bezeichneten Mindestausmaße beschädigt und hierdurch das Naturalerträgnis des betreffenden Wirtschaftskörpers in solcher Ausdehnung vernichtet worden ist, daß jener auf die beschädigten Parzellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Viertel des Gesamtreinertrages der bebauten landwirtschaftlichen Kulturen des in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des Grundsteuerträgers beträgt.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1903 wegen teilweiser Abänderung der Verordnungen des Finanzministeriums vom 20. Dez. 1885 und vom 6. Juli 1890, betr. Grundsteuerbehandluug aus Anlaß des Auftretens der Reblaus, S. 183.

Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1903, mit welcher in Vollziehung des Art. X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Okt. 1896 für das Jahr 1903 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die

im § 100, Abs. 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird, S. 441.

Kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1903, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dez. 1903, S. 443.

Allerhöchstes Handschreiben vom 1. Juli 1903, betr. das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, S. 459.

Fünfter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Okt. 1896, betr. die direkten Personalsteuern, S. 23.

Gesetz vom 16. Febr. 1903, betr. die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, S. 107.

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit effektiv 4,2 Proz. verzinslichen einheitlichen Staatsschuld in mit 4 Proz. steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen. Durch diese Operation muß für den Staatsschatz eine dauernde Ersparung gegenüber der gegenwärtigen Zinsenbelastung erzielt werden. Die Festsetzung der Form und des Inhaltes der neuauszugebenden Obligationen, sowie der Rücklösbarkeit derselben bleibt dem Finanzminister überlassen.

§ 2. Die Modalitäten der Durchführung der im § 1 bezeichneten Operation bestimmt der Finanzminister. Derselbe ist insbesondere ermächtigt, den Besitzern der zur Umwandlung bezw. Rückzahlung bestimmten Obligationen der einheitlichen Staatschuld durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung die Umwandlung mit der Wirkung anzubieten, daß von allen Besitzern, welche nicht innerhalb einer vom Finanzminister mit mindestens 8 Tagen zu bemessenden Frist und bei den in der Kundmachung bezeichneten Stellen die bare Rückzahlung unter Nachweisung ihres Besitzes schriftlich ansprechen, angenommen werde, dieselben seien mit der Umwandlung unter den vom Finanzminister bekanntgegebenen Bedingungen einverstanden. Jene Obligationen, bezüglich welcher die bare Rückzahlung verlangt wird, sind durch eine im Reichsgesetzblatt einzuschaltende Kundmachung vom Finanzminister mit der Wirkung zu kündigen, daß die Verzinsung derselben mit dem betreffenden, vom Finanzminister zu bestimmenden Rückzahlungstermine aufhört.

§ 3. Zum stillschweigenden Einverständnisse mit der Umwandlung bedürfen Vormünder, Kuratoren von Pflegebefohlenen oder Verwalter von Fideikommißvermögen, öffentlichen Fonds, Stiftungen u. dergl. keiner Genehmigung der betreffenden Gerichts- oder Aufsichtsbehörde.

Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Febr. 1903, betr. die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, S. 108.

Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 25. März 1903, betr. die Rückzahlung und die Abstempelung von Obligationen der einheitlichen Staatschuld, S. 129.

Staatsvertrag vom 21. Jan. 1903 zwischen Oesterreich-Ungarn und Sachsen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, bezw. für das Königreich Sachsen geltenden Steuergesetze ergeben könnten, S. 381. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1903, betr. den unmittelbaren Verkehr zwischen den k. k. Steuer-

behörden und den königlich sächsischen Steuerbehörden behufs Durchführung des Staatsvertrages vom 21. Jan. 1903, S. 384.

Vergl. III. Folge, Bd. 28, S. 188 f. dieser Jahrbücher.

Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1903 zur Vollziehung der die Verbrauchssteuer von Mineralöl betreffenden gesetzlichen Anordnungen, S. 467.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1903, betr. Herabsetzung der mit der Verordnung vom 11. Aug. 1892 für die Ausprägung von Zwanzig-Kronenstücken für Rechnung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank festgesetzten Prägegebühr, S. 539.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Aug. 1903, betr. die teilweise Abänderung der geltenden Biersteuervollzugsvorschrift, S. 583.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Nov. 1903, betr. das Uebereinkommen zwischen der k. k. Regierung und der königlich bayerischen Regierung behufs Beseitigung vermeidbarer Doppelbesteuerungen, S. 849.

Die k. k. Regierung und die königlich bayerische Regierung sind durch Austausch gleichlautender Erklärungen behufs Beseitigung vermeidbarer Doppelbesteuerungen über nachstehende Punkte übereingekommen:

Art. I. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes wird zur Erwerb- bezw. Gewerbesteuer nur in jenem Staate, in welchem das Gewerbe betrieben wird, herangezogen werden. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Comptoire, Ein- und Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Wird dasselbe gewerbliche Unternehmen in beiden Gebieten betrieben, so soll die Heranziehung zu den direkten Erwerb- bezw. Gewerbesteuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebes erfolgen.

Dieselben Grundsätze haben auf jene Berufe sinngemäß Anwendung zu finden, welche in Bayern der Einkommensteuer, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern hingegen der Erwerbsteuer unterliegen.

Auf den Betrieb der Hausier- und Wandergewerbe bezieht sich gegenwärtige Vereinbarung nicht.

Art. II. Abs. 1. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des betreffenden Steuerpflichtigen sollen die aus einer Staatskasse zahlbaren Besoldungen, Pensionen, Wartegelder nur in dem Staate, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden und bleiben im anderen Staate von jeder Steuer frei. Abs. 2. Hinsichtlich der sonstigen Bediensteten aller Art bleibt die Besteuerung der Dienstbezüge dem Staate des Wohnsitzes vorbehalten, sofern nicht bereits bestehende Vereinbarungen eine anderweitige Verfügung treffen.

Art. III. Die Besteuerung der Kapitalrenten und ähnlicher Bezüge der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern des Dienstes halber sich aufhaltenden bayerischen und der in Bayern des Dienstes halber sich aufhaltenden österreichischen Staatsdiener bleibt — unbeschadet der gesetzlichen Besteuerung der Hypothekenzinsen und der nach dem österreichischen Personalsteuergesetze im Abzugswege zu erhebenden Rentensteuer — dem Heimatstaate anheimgegeben und bleiben dieselben hinsichtlich dieser Bezüge in dem Aufenthaltsstaate von allen Steuern frei.

Art. IV. Die im Art. II, Abs. 1, und Art. III bezeichneten Personen bleiben hinsichtlich der dort erwähnten Bezüge von einer Heranziehung zu in Form von Zuschlägen zur Einhebung gelangenden Umlagen am Orte ihres Aufenthalts befreit, soweit es sich nicht etwa um Umlagen handelt, die speziell mit dem Besitze von Grundstücken, Gebäuden oder dem Betriebe eines Gewerbes im Domizilstaate zusammenhängen. Eine Veranlagung der Dienstbezüge und der im Art. III be-

zeichneten Kapitalrentenbezüge der in Bayern des Dienstes halber sich aufhaltenden österreichischen Staatsdiener zum Zwecke der Umlageentrichtung, wie solche in Bayern im Art. 12 und Art. 16 des Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899 und Art. 11, Abs. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes vom gleichen Tage vorgesehen ist, findet nicht statt. Ebenso werden derartige Bezüge der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern des Dienstes halber sich aufhaltenden bayerischen Staatsdiener von selbständigen, diese Bezüge in Oesterreich treffenden Landes-, Bezirks- oder Gemeindeumlagen freigelassen. Im übrigen hat es bezüglich der Heranziehung zur Entrichtung von kommunalen Umlagen bei den hierüber bestehenden Bestimmungen der beiden Staaten zu bewenden.

Art. V. Die beiderseitigen Regierungen sichern zu, bei jenen in ihren Gebieten wohnhaften Staatsangehörigen des anderen Staates, welche nach den Steuergesetzen renten- bezw. kapitalrentensteuerpflichtig sind, die Steuer, welche sie in ihrem Heimatstaate von den veranlagten Kapitalrenten — jedoch nicht im Abzugswege — zu entrichten haben, in der nach den beiderseitigen Gesetzen zulässigen Weise bei der Veranlagung der Renten- bezw. Kapitalrentensteuer in vollem Maße zu berücksichtigen. Die den in Bayern wohnhaften bayerischen Staatsangehörigen aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zukommenden rentensteuerpflichtigen Bezüge werden, soweit sie dem im § 133 des Gesetzes vom 25. Okt. 1896 normierten Steuerabzuge nicht unterliegen, oder nicht Forderungen entstammen, welche in den genannten Königreichen und Ländern grundbücherlich versichert sind, von der österreichischen Rentensteuer freigelassen werden.

Art. VI. Gegenwärtige Vereinbarung soll mit dem 1. Jan. 1903 in Wirksamkeit treten. Die Kündigung steht jedem Teile bis 1. Okt. jeden Jahres mit der Wirkung vom 1. Jan. kommenden Jahres frei.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Nov. 1903, betr. den unmittelbaren Verkehr zwischen den k. k. Steuerbehörden und den königlich bayerischen Steuerbehörden behufs Durchführung des mit Finanzministerialverordnung vom 11. Nov. 1903 kundgemachten Uebereinkommens mit der königlich bayerischen Regierung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen, S. 850.

Kaiserliche Verordnung vom 29. Dez. 1903, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jan. bis 30. Juni 1904, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1903, S. 855.

Verordnung des Finanzministeriums vom 6. März 1903, betr. die Steuerrückvergütung für das vom offenen Lande in einen für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Ort abgesetzte Fleisch (geschlachtetes Vieh), S. 119.

Verordnung der Ministerien der Eisenbahnen und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 26. Mai 1903, betr. die Erfüllung der Stempelpflicht von Eisenbahnfrachtbriefen, S. 391.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Sept. 1903, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln anläßlich eingetretener Elementarschäden, S. 731.

Gesetz vom 21. Dez. 1903, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln anläßlich eingetretener Elementarschäden, S. 812.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli 1903, betr. die Abänderung des Verfahrens zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren, S. 589.

Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unter-

richt, der Finanzen und der Justiz vom 20. Dez. 1902, betr. die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, S. 105.

Gesetz vom 9. März 1903, betr. die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten, S. 119.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 16. März 1903, betr. die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, S. 121.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, womit für den Bereich der Zivilgerichts-Depositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest die Behandlung der für die Gerichte einlangenden Wertsendungen geregelt, der Anweisungs-(Scheck-)Verkehr des Postsparkassenamtes eingeführt und die Vorschriften der Depositenamtsinstruktionen über Erfolglassungen und periodische Kassagebarungen ergänzt werden, S. 253.

I. Verfahren hinsichtlich der für die Gerichte verschlossen einlangenden und der angewiesenen Wertsendungen. II. Gerichtliche Erläge im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes. III. Depositenamtliche Erfolglassungen im Wege der Post und im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes. IV. Periodische Erläge und Erfolglassungen, dann periodisch wiederkehrende Umsatzgeschäfte.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, betr. Erläge zivilgerichtlicher Bardepositen und Waisenkassengelder im Anweisungs-(Scheck- und Clearing-)Verkehre der Postsparkasse, S. 327.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einvernehmlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 4. Sept. 1903, betr. die Benutzung des Anweisungs-(Scheck- und Clearing-)Verkehres der Postsparkasse bei Zahlungen der Staatszentralkasse und der Länderkassen an Parteien (Aerarialkontrahenten, Lieferanten etc.) und bei der Zahlung von Dienstbezügen an Staatsangestellte, S. 735.

Gesetz vom 10. Juni 1903, betr. die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, S. 409.

§ 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die vorher errichteten Vereine der im § 1 des angeführten Gesetzes bezeichneten Art sind verpflichtet, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft, bezw. dem Vereine nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Diese Verpflichtung besteht, gleichviel ob die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft durch den Genossenschaftsvertrag (Statut) auf physische Personen beschränkt ist oder sich auch auf Körperschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereinigungen erstreckt.

Gelegentlich der Revision ist insbesondere auch wahrzunehmen und im Revisionsberichte ersichtlich zu machen, ob die gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für den Fall der Liquidation während der Dauer derselben.

§ 2. Ein den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechender Verband muß als berechtigt anerkannt werden, für die ihm angehörigen Genossenschaften und Vereine den Revisor zu bestellen. Die Anerkennung erfolgt, wenn das Verbandsgebiet sich über mehrere Länder erstreckt, durch das Ministerium des Innern, andernfalls durch die politische Landesbehörde.

Für Genossenschaften und Vereine, die einem zur Revisionsvornahme autorisierten Verbande nicht angehören, wird der Revisor, und zwar für die Genossenschaften durch das Handelsgericht, für die Vereine durch die politische Landesbehörde, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, bestellt.

§ 3. Anforderungen an den Verband.

§ 5. Entziehung des Rechts zur Bestellung des Revisors.

§ 6. Befugnisse des Revisors.

§ 7. Revisionsbericht.

§ 8. Der Genossenschafts-(Vereins-)Vorstand hat sofort nach Empfang des Revisionsberichtes, wenn ein Aufsichtsrat besteht, in gemeinsamer Sitzung mit diesem über den Bericht zu beschließen und den Revisionsbericht bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. In der Generalversammlung ist der Bericht des Revisors mit den etwa von dem Verbandsvorstande beigefügten Bemerkungen vollinhaltlich zu verlesen. Hierbei hat sich der Aufsichtsrat und, wenn ein Aufsichtsrat nicht besteht, der Vorstand über das Ergebnis der Revision zu erklären.

§ 9. Ergibt sich bei der Revision, daß gesetzliche oder statutarische Bestimmungen nicht eingehalten wurden, und wird dem Revisor nicht innerhalb einer von ihm angemessen zu bestimmenden Frist die Behebung der festgestellten Mängel nachgewiesen, so hat der Revisor, falls er von einem Verbande bestellt wurde, im Wege des Verbandsvorstandes, sonst unmittelbar eine Abschrift seines Revisionsberichtes mit den etwa erforderlichen Erläuterungen der durch § 2, Abs. 2 bestimmten Behörde vorzulegen.

§ 10. Entschädigung des Revisors.

§ 11. Strafbestimmungen.

§ 12. Verpflichtung des Revisors zur Geheimhaltung.

§ 13. Alle auf Grund dieses Gesetzes verfaßten Revisionsberichte, Eingaben und Anzeigen samt der Beilagen sind gebühren- und stempelfrei.

§ 14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Subventionen oder Darlehen aus Landesmitteln oder aus einer auf Grund der Landesgesetzgebung unter Aufsicht des Landesausschusses stehenden Vorschußkasse oder aus einem anderen dieser Aufsicht unterstellten Vermögen empfangen haben, ferner Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die durch ihr Statut der Revision durch den Landesausschuß sich unterwerfen, unterstehen der Revision des Landesausschusses, falls und insolange derselbe dieses Recht für sich beansprucht.

Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24. Juni 1903, womit Durchführungsvorschriften zum Gesetze, betr. die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, erlassen werden, S. 411.

Gesetz vom 18. Juli 1903, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen und der Frauenverzichtsurkunden, S. 751.

Verordnung des Justizministeriums und des Handelsministeriums vom 19. Dez. 1903, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Erneuerung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen, S. 811.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

XIX.

Landarbeiter-Fürsorge in Dänemark.

Von Dr. Heinrich Pudor.

Die Fürsorge des dänischen Staates für die unterste Schicht der ländlichen Bevölkerung, von deren weitgehenden Maßnahmen wir uns im Verlauf dieser kleinen Studie überzeugen werden, entspricht nicht etwa nur idealen, auch nicht allein sozialpolitischen Erwägungen, sondern rein wirtschaftsökonomischen. Denn diese Fürsorge dient unmittelbar der Entwickelung des Kleinbetriebes. Der Kleinbetrieb aber ist, wie sich in Dänemark in den letzten Jahren immer deutlicher gezeigt hat, am meisten rentabel. Nach den gründlichen statistischen Erhebungen V. P. Jensens beträgt der Nettoertrag pro Tonne Land bei Betrieben mit 10 Tonnen Land im Durchschnitt 66,38 Kr., bei solchen mit 100 Tonnen Land nur 46,71 Kr., und bei solchen mit 1000 Tonnen Land nur 45,32 Kr. Selbst der pro domo schreibende Dr. A. H. Hollmann („Die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft") muß hierzu bemerken: „Der Vorsprung des Kleinbetriebes steht über allem Zweifel". Und zu demselben Resultat gelangt man, wenn man den Leihwert der Gebäude einberechnet, oder wenn man den Wert der Betriebe einschließlich Viehstand und Inventar berechnet, oder wenn man nach der Nettoeinnahme nach Abzug der 4 Proz. Zinsen für das gesamte aufgewendete Kapital fragt, oder wenn man die hypothekarische Schuldsumme in Betracht zieht. Dann ergibt sich schließlich bei Betrieben mit 10 Tonnen Land ein Nettogewinn von 65 Kr. pro Tonne Land, bei Betrieben mit 100 Tonnen Land ein solcher von 39 Kr., und bei 1000 Tonnen Land 34 Kr.

In Dänemark ist ja nun auch der Kleinbetrieb weit mehr ausgebreitet, als der mittlere und Großbetrieb. Nach der Statistik gab es bereits im Jahre 1895[1]) 71 858 Bauernhöfe gegenüber 2031 Herrenhöfen. Allerdings finden sich unter den Bauernhöfen auch größere Betriebe. Doch zählte man in demselben Jahre Häuser mit Grundbetrieb 159 147, während es im Jahre 1805 nur 56 957 gab, und die weitaus größere Zahl der vorgenannten Bauernhöfe sind Kleinbetriebe; genauer gab es Betriebe

1) Eine neuere Statistik darüber gibt es leider nicht.

mit mehr als	12	Tonnen	Hartkorn	2 032
„	8—12	„	„	3 663
„	4—8	„	„	23 638
„	2—4	„	„	23 373
„	1—2	„	„	21 182

Und zwar haben seit dem Jahre 1835 gerade die kleinsten Betriebe der letzteren am meisten zugenommen. In der Tat machten die kleinsten Betriebe (von 0—2,5 ha) 39,76 Proz. sämtlicher Betriebe und diejenigen von 2,5—10 ha 28,53 Proz. sämtlicher Betriebe aus [1]).

Weil nun aber auf der einen Seite der Kleinbetrieb der wirtschaftlich ertragreichste ist und weil auf der anderen Seite der Kleinbetrieb in Dänemark am meisten ausgebildet ist, deshalb ist Dänemark selbst als Agrarstaat, wie es ist, reich geworden.

Unter solchen Verhältnissen mußte es für den dänischen Staat darauf ankommen, den Kleinbetrieb noch weiter auszudehnen und womöglich den ganzen Stand der Landarbeiter, die in anderen Ländern ein Proletariat bilden, zu Landeigentümern mit kleinem Besitz umzugestalten, was sich ja, nebenbei bemerkt, auch nicht am wenigsten aus rein sozialpolitischen Gründen empfahl. Der dänische Staat ist in der Tat hierin allen anderen Ländern mit Ausnahme Norwegens vorausgegangen, und hat binnen weniger Jahre viele Millionen für eben diesen Zweck gespendet.

Daß aber weitere Reformen in der bisherigen Richtung auch in Dänemark noch notwendig waren, erhellt daraus, daß im Jahre 1895 noch 12,17 Proz. der von dem Kleingrundbesitz bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen nicht Eigentum der Bewirtschafter war, vielmehr Faeste oder Pachtung, und daß in dem gleichen Jahre noch etwas über $^1/_4$ des Bodens in den Händen des Großgrundbesitzes war.

Bevor wir aber auf jene neuen hochwichtigen Maßnahmen näher eingehen, wollen wir ganz kurz die bisherigen Maßregeln des dänischen Staates zum Schutze der Landarbeiter anführen. Die ersten hierher gehörenden Reformen gehen bis auf das Jahr 1755 zurück, als die Regierung einen Aufruf erließ zur Einsendung von reformatorischen agrarökonomischen Abhandlungen, die auf öffentliche Kosten gedruckt werden sollten. Dieser Aufruf hatte einen lebhaften Ausbruch der ersten demokratischen Selbständigkeitsgelüste zur Folge. Die nächste Folge war, daß das Schollband, welches als Rest der Leibeigenschaft den Bauern an die Scholle des Gutsherrn fesselte, am 20. Juni 1788 aufgehoben wurde. Der Bauer wurde frei. Die Hofdienste kamen allmählich in Fortfall. Eine Verordnung vom 25. März 1791 bestimmte weiter, „daß [2]), wo ein Bauernhof ledig und zum anderen Bauernland gelegt wird, zunächst zwei neue Häuslerstellen darauf errichtet werden sollen, daß außerdem alle Häusler in dem Dorf, wo der Bauernhof belegen ist, bei dieser Gelegenheit mit Land ausgestattet werden sollen. Da außerdem jeder Häusler bei der Aufhebung der Feldgemeinschaft

1) Was die Bodenfläche in Dänemark betrifft, stehen die mittleren Betriebe (ca. 48—80 ha) mit 36,51 Proz. des gesamten Hartkorns obenan.

2) Vergl. Hollmann, „Die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft“, S. 29.

3—4 Tonnen Land, genügend, um eine Kuh und einige Schweine zu halten, als Entschädigung für den Verlust seiner Weideberechtigung bekam, so wurde es erreicht, daß in Dänemark eine grundbesitzlose ländliche Arbeiterklasse, wie wir sie beispielsweise im deutschen Osten haben, nicht aufkam; sondern die mit der Bauernbefreiung entstehenden ländlichen Arbeiter verschmolzen von vornherein mit den bereits vorhandenen Häuslern, Handwerkern u. s. w. zu einem Kleingrundbesitzerstand, den sogenannten „Husmaend"".

Weitere Fortschritte nach der angedeuteten Richtung wurden gemacht, nachdem am 5. Juni 1849 an Stelle des absolutistischen Staatssystems das konstitutionelle zur Einführung kam und zugleich alle Vorrechte des Adels abgeschafft und die Errichtung von Stammgütern und Fideikommissen untersagt wurde. Die Ablösung der Hofdienste ging von nun ab schneller von statten [im Jahre 1888 waren sie bis auf 2300 Tonnen Hartkorn abgelöst [1])], desgleichen die Beseitigung der Zehnten, deren vollständige Aufhebung freilich erst durch das Gesetz vom 15. Mai 1903 erreicht wurde, welches bestimmt, daß alle Zehnten mit dem 25. Betrage der jährlichen Abgabe abzulösen sind. Hand in Hand damit ging die Aufhebung der Fideikommißgüter [2]): Durch Gesetz vom 21. Juni 1854 wurde den Inhabern von Lehen-, Stamm- und Fideikommißgütern gestattet, ihre Faestegüter zu verkaufen, wobei ihnen ein Teil der Kaufsumme (8—12 Proz.) zufloß und der andere zur Fideikommißmasse geschlagen wurde. Eine verstärkte Ermunterung lag in dem Gesetz vom 19. Febr. 1861, das den Eigentümer berechtigte, nachdem er 9 Faestegüter verkauft hatte, von dem übrigen Faesteland so viel Land, als $^{1}/_{4}$ des verkauften Faestelandes ausmachte, zur freien Verfügung eintragen zu lassen [3]). Mit gleichem Gesetz wurde der im Jahre 1801 eingeführte Faestezwang aufgehoben und damit freie Zeitpacht auch für den „faestepflichtigen" Boden gestattet [4]).

Die Aufhebung der Faestegüter machte danach folgende Fortschritte: „Im Jahre 1850 fanden sich 21583 Faestegüter mit 113512 Tonnen Hartkorn, am Schlusse des Jahres 1857 14658 mit 77368 Tonnen Hartkorn; im Jahre 1861 waren es noch 14144 Güter mit 74848 Tonnen Hartkorn; im Jahre 1877 war die Zahl auf 5380 Güter mit 30003 Tonnen Hartkorn gesunken, und im Jahre 1882 standen nur noch 5178 Güter mit 26525 Tonnen Hartkorn im Faesteverhältnis" [5]).

Uebrigens war gegenüber der Gefahr, daß Bauernhöfe zusammengelegt und somit als solche aufgehoben wurden, schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts im dänischen Recht der Grundsatz geltend, daß Bauernhöfe weder eingelegt noch zusammengelegt werden dürfen, sondern als

1) Ebenda, S. 32.

2) Näheres darüber in der Anfang 1905 bei Felix Dietrich in Leipzig erscheinenden Schrift des Verfassers „Landarbeiterschutz in Dänemark versus Fideikommisschutz in Deutschland".

3) Natürlich nur bei Erledigung von Faestestellen.

4) Ebenda, S. 33.

5) Danmarks Statistik, Bd. II, S. 158 Kjöbenhavn 1887. In England waren $^{6}/_{7}$ der landwirtschaftlichen Betriebe als Pachtungen bewirtschaftet.

solche erhalten werden müssen. Die Verordnung vom 25. März 1791 über die Bildung neuer Häuslerstellen aus ledigem Bauernland wurde schon oben erwähnt. Die Häusler (Husmaend) waren Bauern, die ihrem Gutsherrn oder Pachtherrn eine bestimmte Zahl jährlicher Arbeitstage zu leisten hatten. Am 27. Mai 1849 wurde diese Dienstverpflichtung der Husmaend zufolge einer von Peter Hansen aus Lundby ins Werk gesetzten Erhebung in ein Geldpachtverhältnis umgewandelt. Es bildete sich nunmehr ein Häuslerstand mit Grundbesitz aus, zu deren Unterschied später diejenigen Arbeiter, welche keinen Grundbesitz hatten, Landarbeiter genannt wurden, und die Aufgabe, auch diese Landarbeiter zu Landeigentümern („Eigene Scholle und eigenes Heim"), und zu grundbesitzenden Häuslern zu machen, bildete den Gegenstand der späteren Reformen, auf die wir gleich zurückkommen.

Infolge der bisherigen Reformen hatten sich die Häusler mit Grundbesitz folgendermaßen vermehrt. Es gab

	1805	1895
Häusler mit Grundbesitz	56 597	159 147

Durch Gesetze vom 9. März 1872 und 11. Mai 1897 wurden diese Grundsätze bestätigt und ergänzt.

Die ebengenannte Reform war die des Jahres 1899 (Gesetz vom 24. März 1899) und hatte also zur Aufgabe, die grundbesitzlosen Landarbeiter zu grundbesitzenden Häuslern zu machen, oder richtiger, sie in ihrem eigenen Bestreben zu dieser Emporarbeit aus der untersten Schicht in die nächsthöhere zu unterstützen und zu ihrer Selbsthilfe die Staatshilfe in Form von Darlehen hinzuzufügen. Welcher Gestalt diese Selbsthilfe war, werden wir noch sehen. Der Staat also setzte für den genannten Zweck ein Kapital von 2 Mill. Kronen jährlich für fünf Jahre aus — ein Kapital, das für einen so kleinen Staat wie Dänemark mit seinen $2^1/_2$ Mill. Einwohnern ist, als außerordentlich bezeichnet werden muß, und das z. B. im Finanzjahre 1903/1904 den Staatsbudgetüberschuß bis auf 70000 Kr. verschlang, während es im vorhergehenden Jahre das ganze Defizit des Staatsbudgets ausmachte (76 Mill. Kr. Einnahmen und 78 Mill. Ausgaben). Nach dem Erlaß dieses Gesetzes im Jahre 1899 erhielt der Staat 2261 Ansuchen um Darlehen aus diesem Fonds, nämlich 743 von den Inseln und 1518 aus Jütland. Das Gesetz selbst bestimmt nun folgendes: Zum Zwecke des Erwerbes von Landeigentum für Landarbeiter wird für jeden Amtskreis eine Kommission eingesetzt, bestehend aus 3 Mann, gewählt auf 6 Jahre, von denen der Vorsitzende vom Landwirtschaftsministerium, die beiden anderen vom Amtsrat ernannt werden; einer der beiden letzteren muß selbst Häusler sein. Jeder Landarbeiter nun, welcher ein unbebautes Stück Land von $3^1/_2$ bis 5 Tonnen Land mittleren Bodens oder entsprechenden Umfanges schlechteren oder besseren Bodens, aber nicht unter 2 und nicht über 8 Tonnen Land zu erwerben und mit notwendigen Baulichkeitsn zu versehen oder mit einem Haus ohne Grundbesitz zu vereinigen wünscht, kann ein Staatsdarlehen erhalten, welches $^9/_{10}$ des Beleihungswertes ausmacht und mit 3 Proz. jährlich zu verzinsen ist. Die eine Hälfte des Darlehens bleibt stehen, bis die andere, welche mit 1 Proz. jährlich amor-

tisiert wird, zurückgesetzt ist, und wird alsdann mit $^1/_2$ Proz. jährlich amortisiert. Die Amtskommission beschließt in jedem einzelnen Falle, ob der Antragsteller des Darlehns würdig ist. Für das Alter gelten in der Regel die Grenzen 25 und 50 Jahre. Voraussetzung für die Beleihung ist, daß ein Vermögen in der Höhe von $^1/_{10}$ des Beleihungswertes nachgewiesen wird. Auf das Darlehen werden etwa nötige Vorschüsse auf Gebäude und Inventar gegeben. Auf das Eigentum darf so lange keine Hypothek aufgenommen werden, bis die Hälfte der Schuld abgetragen ist, als Ausnahme gilt, wenn bei Erbübernahme Pflichtteile auszubezahlen sind. Naturgemäß darf das Eigentum niemals zerstückelt werden. Für die Vererbung gelten die Grundsätze des dänischen Erbrechtes.

Die kurze Geschichte dieses Gesetzes ist folgende: Bereits Anfang der 40er Jahre wurden im dänischen Reichstage verschiedene Gesetzvorschläge zur Landarbeiterfrage eingebracht. Nach dem Gesetz vom 13. April 1894 wurde darauf eine Kommission zur Untersuchung der Sache eingesetzt; der von dieser im Jahre 1896 vorgelegte Entwurf diente alsdann zur Ausarbeitung des Gesetzes vom 24. März 1899, das am 24. September 1899 in Kraft trat.

Die Idee als solche ist übrigens, wenn man Dr. Hollmann (s. o. W. S. 68) glauben darf, aus Deutschland gekommen. Eine Reihe deutscher wissenschaftlicher Agrarpolitiker, an der Spitze Prof. v. d. Goltz hatten nämlich die Schaffung eines Arbeiterrentengutes als Ausweg zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage im deutschen Osten angesehen. Das Rentengutsgesetz vom Jahre 1890 sollte ausdrücklich auch den Landarbeitern zur Seßhaftmachung Gelegenheit geben. Das Gesetz von 1891 (Finanzminister Miquel) beschränkt sich dagegen auf Güter von mittlerem und kleinerem Umfang und schließt die Tagelöhnerstellen aus und zwar wegen des Risikos, das der Staat in diesem Falle habe (!). Im Abgeordnetenhause haben die Antragsteller Weihe und Genossen die Mindestgröße der Arbeiterrentengüter auf 1250 qm festgesetzt.

Wir gehen nunmehr auf die Bestrebungen nach der Richtung der Selbsthilfe[1]) seitens der Häusler Dänemarks über. Dieselbe steht unter dem Zeichen „Zusammenarbeit“ — das Wort, das in den skandinavischen Ländern einen so magischen Klang hat und von dessen Verwirklichung man dort die bessere Zukunft erwartet — dasselbe Wort auch, das den Genossenschaftsgedanken geboren hat, der das dänische Land aus einem geld- und menschenarmen Lande einer besseren Zukunft schon entgegengeführt hat[2]).

Betrachten wir zunächst die „Zusammenarbeit“ der Häusler (Husmaend). Die dänischen Häusler, also gewissermaßen Kleinstbauern mit Landeigentum, haben sich zu ca. 120 Vereinen zusammengeschlossen, die übrigens auch Staatunterstützung genießen können, und als Mitglieder jeden, der nicht mehr als $^1/_2$ Tonne Hartkornboden besitzt, auf-

1) Dieselbe schließt aber, wie sich zeigen wird, Staatshilfe nicht aus, sondern ein.

2) Der jährliche Bevölkerungszuwachs in Dänemark betrug im Durchschnitt der Jahre 1890—1900 1,10 Proz. gegenüber 0,97 Proz. in Rußland und 0,95 in Großbritannien und 0,12 in Frankreich (vergl. Hollmann, S. 50).

nehmen. Sie bezwecken, die Kleinlandwirtschaft zu heben und veranstalten Vorträge über Viehzucht, Ackerbau, Saatzucht, Geflügelzucht, Bienenzucht und Hausindustrie. Die Häuslervereine Jütlands (60) ebenso wie die von Seeland-Lolland-Falster (72) und diejenigen der Insel Fyen (75) haben sich ihrerseits wieder zusammengeschlossen und alle diese zusammen zu einem Komitee der vereinigten dänischen Häuslervereine.

Vielleicht von noch größerer Bedeutung ist das Komitee für Häusler-ackerbau der Vereinigung jütländischer Bauernvereine, im Jahre 1892 eingesetzt, welches gemeinsame Studienreisen für Häusler veranstaltet, Prämien für rationellen Ackerbau verteilt und landwirtschaftliche Lehrkurse für Häusler veranstaltet. Für die Studienreisen gibt der Staat Freibillete. Außerdem gewährte der Staat im Finanzjahre 1902/1903 einen Beitrag von 40 800 Kr. Die Bauernvereine steuerten im gleichen Jahre 8902 Kr. 17 Oere bei. Von diesem Gesamtbetrage von 49 702 Kr. wurden 42 157 Kr. 92 Oere für 2 117 Prämien und 7 463 Kr. für Reiseunterstützungen verausgabt.

Aehnlich verhält es sich mit dem Komitee für Häuslerangelegenheiten, das die vereinigten Bauernvereine in Seelands-Stift 1893 eingesetzt haben. Es erhielt für die gleichen Zwecke im Finanzjahre 1903/04 19 000 Kr. vom Staate und 3870 Kr. von den Bauernvereinen, wovon 19 305 Kr. für 574 Prämien und 3 565 Kr. für 170 Reiseunterstützungen verausgabt wurden. Das entsprechende Fyensche Komitee, gegründet 1885, wirkt in derselben Weise, es genoß im Finanzjahre 1902/1903 außer Eisenbahnfreibilleten 7800 Kr. Staatsunterstützung, ebenso endlich das Lolland-Falstersche Komitee der vereinigten Bauernvereine von Lolland-Falster, welches im Jahre 1903/1904 5700 Kr. Staatszuschuß für Prämien und Reisen und 796 Kr. von den Bauernvereinen erhielt.

Wir sehen also, daß der dänische Staut auch den Häuslern gegenüber eine offene Hand zeigt. Am freigebigsten hat er sich indessen den „landökonomischen Vorschußvereinen“ gegenüber gezeigt, denen er ein Darlehen von mehr als 5 Mill. M. bewilligte. Diese Vereine sind auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1898 errichtet worden und haben den ausschließlichen Zweck, den Mitgliedern Betriebsdarlehen für die laufenden Ausgaben ihrer Wirtschaft zu verschaffen, also für Einkauf von Saatmitteln, Futterstoffen, künstlichem Dünger, ferner zur Erneuerung und Instandhaltung des Inventars. Der Beleihungswert des Eigentums wird nach der Anzahl Vieh, die normal auf dem Besitz gehalten werden können, bestimmt; für jedes Stück Vieh wird bis 50 Kr. jährlich geliehen, doch nicht über 3000 Kr. im ganzen. Der Zinsfuß soll $4^1/_2$ Proz. nicht überschreiten. Ein einzelner Verein darf nicht mehr als 10 000 und nicht weniger als 1000 Stück Vieh beleihen. Die Anzahl dieser Vereine ist 168 mit einem Gesamtbeleihungswert von 165 942 Stück Vieh und einem Staatsdarlehen von 4 998 450 Kr.

XX.
Die Kriminalität und die arbeitenden Volksklassen in Oesterreich.

Von Privatdozent Dr. jur. Hugo Herz, k. k. Gerichtsadjunkt und Untersuchungsrichter in Brünn.

I.

Die Kriminalität ist ein Spiegel der Zeit und der Menschen. Jedes Zeitalter und jede Gesellschaft wie Gesellschaftsform hat ihre charakteristische kriminelle Physiognomie.

Gesellschaftsform und Wirtschaftsform verknüpfen aber unzählige Wechselbeziehungen, wenn man auch nicht den extremen Auffassungen Raum geben will, daß die Grundlagen alles gesellschaftlichen Daseins von Menschen die gemeinsame Produktion ihres Lebens und die letzten Ursachen aller gesellschaftlichen Veränderungen in der Oekonomie der betreffenden Epoche zu suchen sind.

Für das verbrecherische Handeln ist die jeweilige Wirtschaftsform von dominierender Bedeutung; denn nach ihr entscheidet sich die Qualifikation einer Handlung als unsozial. Daher ist das Verbrechen kein absoluter Begriff, sondern jede Wirtschaftsform bedingt gewisse Verbrechenserscheinungen. Das Interesse der Gesellschaft macht es notwendig, daß gewisse Handlungen zum Verbrechen gestempelt werden, welche in anderen Gesellschaften mit anderem sozialem Aufbau geduldet waren; hinwieder sind viele strafbare Handlungen, welche frühere Gesellschaften für strafbar hielten, gestattet worden.

Das einfache Wirtschaftsleben hat geringe materielle Interessen. Es garantiert jedem einzelnen ein bestimmtes Maß von Besitz oder eine gewisse Verwertung seiner Arbeitskraft; dementsprechend ist das Verbrechen vereinzelte Erscheinung; der die Rechtsordnung Störende ein Wilder, der aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, den die Gesellschaft vernichten muß.

Darin beginnt eine tiefgreifende Wandlung in dem Momente, als die versteinerten Prinzipien des feudalen Wirtschaftssystems sich zersetzen. Die Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes löst die Gebundenheit von der Scholle und machte Arbeitskräfte für eine breite industrielle Entfaltung frei. Die örtliche Gebundenheit der Wirtschaft verschwindet, keine Bevölkerungsgruppe produziert mehr für sich; die Arbeit nimmt

gesellschaftlichen Charakter an, der sich in dem Maße erhöht, als die Arbeitsteilung zunimmt. Die kapitalistische Unternehmung siegt auf allen Linien und die handwerksmäßige hat aufgehört dem Wirtschaftsleben ihren Stempel aufzudrücken.

Schrankenlose Freizügigkeit reißt Tausende und Abertausende vom schützenden Boden der Heimat los und wirft sie in das großstädtische Getriebe, in die Industriezentren, wo sie als großstädtisches Proletariat den besten Nährboden für alle Laster und Unmoral abgeben. Ein rücksichtsloser Kampf ums Dasein wird entfaltet, der den Schwachen zu vernichten droht. Die Erwerbsverhältnisse haben ihre Stabilität und Sicherheit verloren; die enorme Steigerung der Produktion fördert die Ungleichheit der Einkommen.

Entsprechend den Zeitverhältnissen, verwandelt sich auch die Kriminalität. Das Verbrechen verliert den Charakter jener vereinzelten Erscheinung. Die Unsicherheit der Existenz schafft Massenursachen, aus denen die kriminellen Massenerscheinungen hervorgehen, die sich in unzähligen Partikelchen über das ganze Land zerstreuen und verbreiten [1]). Die schweren Verbrechen, insbesondere die gegen das Leben gerichteten, nehmen ab, aber die petite criminalité: Betteln und Vagantentum zeigt bedenkliche Steigerungen.

Die Justizstatistik [2]) liefert uns den Beweis, daß jene Versuchungen von außen, welche durch die ökonomischen Verhältnisse und durch soziales wie häusliches Elend herbeigeführt wurden, den Hang zum Verbrechen leichter zur Tat werden lassen: denn aus den Erhebungen über den Vermögensbesitz der Verurteilten geht hervor, daß die überwiegende Mehrzahl des Vermögens, des Besitzes, ja sogar des Einkommens völlig entbehren. Die Statistik des Verbrechens sollte angesichts dieser Tatsachen besser als Statistik der wirtschaftlichen Not bezeichnet werden.

Die gewaltsame Umwälzung der Produktionsweise nach den langen Zeiten des sozialen Beharrens hatte selbstverständlich Aenderungen der Berufsgliederung sowie Verschiebungen des Wohlstandes innerhalb der einzelnen Berufsklassen zur Folge.

Diese materiellen Verschiedenheiten bedingen Verschiedenheiten

1) Nach den Ergebnissen der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern waren von 1000 Verbrechern im Jahresdurchschnitt

der Jahre	vermögenslos	mit einigem Vermögen	wohlhabend
1862/70	878	118	4
1871/80	884	108	8
1881/90	896	98	6
1891/99	882	113	5

Von 1000 besaßen	im Durchschnitte kein Vermögen	der Jahre 1890/90 einiges Vermögen	wegen Vermögensdelikten Verurteilten wohlhabend
Diebstahl	938	60	2
Veruntreuung	899	100	6
Betrug	769	218	13
Vermögensdel.	867	126	7

2) Poletti, Il sentimento nella scienza del diritto penale. Udine 1882.

des Lebensfußes, der Bildung, der Anschauung und sie bedingen schließlich auch Verschiedenheiten in der Beteiligung am Verbrechen. Inwiefern diese Verschiebungen der Berufsgruppen auf die Kriminalität zurückgewirkt haben, läßt sich nicht leicht ermitteln. Die Angaben der Kriminalstatistik sind sehr spärlich und unverläßlich, zumal auch bei den verschiedenen Zählungen versäumt wurde, sich in Bezug auf die aufgestellten Hauptberufsgruppen mit der Einteilung der allgemeinen Berufszählung in vollen Einklang zu setzen.

Erst der allerneueste Zeitraum — seit dem Jahre 1896 — der auch eine Aenderung der Hauptberufsgruppen auf dem Gebiete der Kriminalstatistik brachte, zeigt verläßlicheres Material.

Die Volkszählungsstatistik unterscheidet vier große Berufsschemen:

1) Land- und Forstwirtschaft,
2) Industrie und Gewerbe,
3) Handel und Verkehr,
4) öffentliche Dienste.

Diese in großen Zügen vorgeführte Gliederung der Bevölkerung nach Hauptberufsklassen kann zu Vergleichszwecken nicht beibehalten werden, da die Kriminalstatistik bei Behandlung der persönlichen Verhältnisse der Verurteilten Handel und Verkehr mit Industrie und Gewerbe zusammenfaßt. Was schließlich die letzte Gruppe „öffentlicher Dienst" anbelangt, so kann dieselbe für kriminalistische Zwecke vernachlässigt werden, denn die Kriminalität dieser Berufskategorie ist geringfügig und eignet sich lediglich für Spezialstudien. Die letzte Volkszählung behandelt gleich wie die Statistik des Jahres 1880 die Taglöhner mit wechselnder Beschäftigung separat[1]).

Untersuchen wir die Verteilung der Berufstätigen und rechnen wir die Personen ohne eigenen Hauptberuf, also die Angehörigen und Dienenden zur Hauptberufsklasse ihrer Erhalter, so entfallen:

Von je 1000 ortsanwesenden Personen	1880	1890	1900
Land- und Forstwirtschaft	550,9	595,3?	524,2
Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr	292,6	316,2	367,3

Noch immer gehört sohin die größere Hälfte der Bevölkerung Oesterreichs der Land- und Forstwirtschaft an; allein es obwaltet kein Zweifel darüber, daß der Anteil derselben in stetem Rückgange begriffen ist. Vergleichen wir mit diesen Ziffern die Erhebungen über den Beruf der Verurteilten; so waren von 100 Verurteilten im Durchschnitte der Jahre:

	1881/85	1886/90	1891/95	1896/99
Angehörige der Land- und Forstwirtschaft	44,8	43,7	41,7	38,7 [2])
Handel- und Gewerbe, Industrie	27,8	28,8	31,1	36,2

Die Veränderungen, welche die Berufsgliederung aufweist, die geringe Konstanz der Ziffern spricht sich auch in der Kriminalität aus.

1) Nach Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien 1895 entfallen rund drei Viertel aller Taglöhner auf die Hauptberufsklasse Land- und Fortwirtschaft. Wir lassen dieses Verhältnis für 1880 und 1890 gelten und weisen $^3/_4$ der Taglöhner der Land- und Forstwirtschaft, $^1/_4$ dem Handel und der Industrie zu.

2) Einschließlich der Tagelöhner.

Das Ueberwiegen der landwirtschaftlichen Berufe zeigt ein Ueberwiegen des Verbrechertums, welches sich aus den landwirtschaftlichen Berufen rekrutiert. Der Zug der ganzen modernen Entwickelung aber geht dahin, dem freien Willen bei Wahl und Wechsel des Berufes, Verwendung des Arbeitslohnes zu erweitern und den Zwang abzuschütteln, den Stabilität des Besitzes und Tradition in den landwirtschaftlichen Berufen bedingen.

Trotz vielfacher Ungenauigkeit der statistischen Daten läßt sich sicherstellen, daß auch die Kriminalität den Verschiebungen der Berufsgliederung folgt. Das massenhafte Zuströmen landwirtschaftlicher Elemente in die industriellen Gebiete verschiebt die wegen Verbrechens Verurteilten zu Ungunsten der Industrie und Gewerbegruppe, wobei jedoch als wesentlich hervorzuheben ist, daß die Abnahme der Verurteilten prozentual stärker ist als die Abnahme der Berufszugehörigen.

In der Landwirtschaft haben die Berufszugehörigen seit 1880 um 26,7 pro tausend Bewohner und die Verbrecher um 61 pro tausend Verurteilte abgenommen; in der Industrie die Berufszugehörigen um 74,7 pro tausend Bewohner, die Verbrecher um 84 pro tausend Verurteilte zugenommen.

Mit erstaunlicher Geschwindigkeit beginnt Oesterreich aus einem Agrikulturstaat in einen Industriestaat sich zu verwandeln, aber in demselben Tempo verändert auch die Kriminalität ihre bisherigen Herrschaftsgebiete. Sie zieht vom Lande in die Städte, wo ein starker Zuzug ungesunde Verhältnisse begünstigt[1]), die ländlichen Zusammenhänge des Familienlebens löst und übergroße Selbständigkeit in der Lohnverwendung und im Berufswechsel zeitigt.

Die besondere Disposition einzelner Berufsarten zum Verbrechertum ist daher nicht wegzuleugnen.

Nach den letzten 3 Volkszählungen waren in absoluten Ziffern[2]):

	1880	1890	1900
Berufstätige der Landwirtschaft	6 823 196[2])	8 469 222	8 205 331[3])
Berufstätige in Gewerbe, Industrie und Handel	2 830 712	3 725 970	5 177 471

Wegen Verbrechens verurteilt wurden (absolute Ziffern):

	1880	1890	1900
in der Landwirtschaft	14 476	11 960	12 263
in Handel, Gewerbe, Industrie	8 915	8 933	12 704

Von 10 000 Erwerbstätigen der bezüglichen Hauptberufsgruppen waren wegen Verbrechens verurteilt:

	1880	1890	1899/1900
a) in der Landwirtschaft	21,2	14,1	14,9
b) in Gewerbe, Handel, Industrie	31,4	24	24,5

Sohin weist unter 10 000 Berufstätigen die Industrie und Gewerbe um 10 Verbrecher mehr auf als die Landwirtschaft. Es bestätigt sich sohin die alte Regel, daß die industrielle Konzentration in Oesterreich gleichwie in den übrigen Staaten eine größere, ja die größte Zahl von Verbrechern produziert.

1) Platter, Das Lebensdefizit unserer Städte. Wiener stat. Monatsschrift, 1881.
2) Inklusive Tagelöhner.
3) Vgl. Rauchberg a. a. O.

Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen spielt eine große, ja entscheidende Rolle, ob die Berufszugehörigen ein Unternehmer- oder ein Arbeitseinkommen beziehen. Dem Unternehmer fließt der größte Teil des Produktionsergebnisses zu; das Arbeitseinkommen beschränkt sich auf die für die Verwertung der Arbeitskraft gezahlte Entlohnung, die meist nur hinreicht, um die letztere zu erhalten.

Für die Kriminalität ist diese Unterscheidung von weitgehendster Bedeutung; denn bereits eingangs wurde erwähnt, daß das Verbrechertum zumeist jene Klassen der Bevölkerung heimsucht, die ihre Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigen können.

Die Darstellungen der österreichischen Statistik gruppieren die Bevölkerung nach der Art des Einkommens und dementsprechend nach dem Arbeitsrange in vier Schichten: Selbständige (Unternehmer), Angestellte, Arbeiter und Tagelöhner.

Aber auch hier läßt sich die Vergleichung mit den Ergebnissen der Kriminalstatistik nicht einheitlich und auch nicht für längere Perioden durchführen, denn ein mannigfaltiger Systemwechsel seit 1869 hindert eine einheitliche Betrachtung.

Die ältere Kriminalstatistik bis 1873 führt die Gruppe der Fabriksarbeiter, landwirtschaftliche Tagelöhner, Dienstboten einheitlich zusammen.

Die Volkszählungen 1880 und 1900 scheiden aus der Gruppe der Arbeiter in den einzelnen Hauptberufen die Tagelöhner aus. Bei den Zählungen 1880 nnd 1890 sind die sozialen Schichten der Arbeiter zu schwach besetzt, weil die Mit- und Aushelfenden nicht berücksichtigt wurden. Es ergibt sich daher bloß die Möglichkeit, die letzten 2 Dezennien statistisch zu erfassen, obzwar gerade die 70er Jahre vorigen Jahrhunderts als die Periode des plötzlich einsetzenden industriellen Fortschrittes für uns von größtem Interesse wären. Es waren von je 1000 Berufstätigen in den Hauptberufsgruppen:

		1880	1890	1900
Land- und Forstwirtschaft	Selbständige	344	240?!	266
	Arbeiter und Tagelöhner	656	760	734
Industrie, Gewerbe, Handel	Selbständige	492	359	231
	Arbeiter und Tagelöhner	508	641	769

Aus diesen Ziffern — so viele Einwendungen man von zähltechnischen Gesichtspunkten gegen sie zu machen hätte, geht ein Zug unseres gesamten Wirtschaftslebens mit Deutlichkeit hervor:

Die Stärkung des arbeitenden Elements unter gleichzeitiger Schwächung der Selbständigen, kurz die **Verstärkung der wirtschaftlichen Abhängigkeit in Grundbesitz, Industrie, Handel und Verkehr.**

Im Zeichen des Großbetriebes werden zufolge erhöhter Tüchtigkeit, größerer Intelligenz, besserer Wirtschaftsmittel, fortschrittlicherer Technik, all die kleinen selbständigen Existenzen vernichtet, expropriiert und in die Arme des Großkapitals getrieben, sei es als Arbeiter oder als Hausindustrielle in abhängiger Stellung.

Die Verbrechensverurteilungen in den obigen Zählungsperioden ergaben:

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren im Durchschnitte der Jahre

	Landwirtschaft	1881/85	1886/90	1891/95	1899
I.	Grundbesitzer und Pächter	11,06	10,11	10,4	4,8
	Landwirtsch. Arbeiter, Tagelöhner und Gesinde	32,9	32,5	31,1	
	Landwirtsch. Arbeiter				12
	Gewerbe u. Handel				
II.	Selbständige Unternehmer	5,5	4,7	4,9	5,1
	Arbeiter, Tagelöhner	21,9	23,6	31,3	
	Arbeiter				29,4
	Tagelöhner				25,2
	Dienstboten				4,8

Von 10000 Berufstätigen wurden verurteilt wegen Verbrechens:

		1880	1890	1899/1900
I.	Land- und Forstwirtschaft. Selbständige	11,9	15,7	18,5
	Landwirtsch. Arbeiter, Tagelöhner und Gesinde	23,4 ?	13,6	
	Landwirtschaftl. Arbeiter			7,8
II.	Gewerbe, Industrie, Handel. Selbständige	16,2	14,3	17,8
	Lohnarbeiter u. Tagelöhner	35,5	27	
	Lohnarbeiter			35,4
	Dienstboten			33,9
	Tagelöhner			77,8

Die Selbständigen der Industrie zeigen meist eine stärkere Kriminalität als die kleinen Landwirte. Beide jedoch zeigen eine Zunahme, die man nicht mit Unrecht auf die Proletarisierung „des kleinen Mannes“ in Handwerk und Landwirtschaft zurückführen wird. Die höchsten Ziffern der Kriminalität unter der arbeitenden Klasse weisen die Tagelöhner aus, deren Existenz nahezu täglichen Wechselfällen ausgesetzt ist. Ihnen folgen die industriellen Arbeiter. Höherer Lohn und bessere Lebenshaltung kämpfen in dieser Gruppe mit einer meist von Konjunkturen beeinflußten geringen Arbeitssicherheit. Dem landwirtschaftlichen Arbeiter haftet eine gewisse Stetigkeit der Existenz an. Dieses Moment und der Umstand, daß gerade die in den produktivsten Jahren befindlichen Elemente und gleichzeitig auch kriminalfähigsten durch Zuwanderung in die Industriestädte abströmen, kann als die Ursache des Rückganges der kriminellen Betätigung und der an sich geringen Verurteilungsziffer der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft angesehen werden.

Wird die allgemeine Kriminalitätsziffer in die einzelnen Verbrechen zerlegt, so ergeben sich bezüglich der einzelnen Arbeiterkategorien folgende Zahlen:

Es waren im Jahre 1899 unter 100 Verurteilungen wegen

	Diebstahl	schwere Körperverletzung	Widerstand gegen die Staatsgewalt	Sittlichkeitsverbrechen
Landwirtschaftliche Arbeiter	10,7	18,9	5,9	19,6
Gewerbl. u. industrielle Arbeiter	30,1	21,4	36,0	36,5
Bergarbeiter	0,6	2,5	3,4	0,5
Dienstboten	8,4	1,3	1,2	2,7
Tagelöhner	30,6	21,7	25,4	21,4
	80,4	65,8	71,9	80,4

Die Arbeiterklasse partizipiert sohin bei Diebstahl und Sittlichkeitsverbrechen mit 80,41 Proz., bei Widerstand gegen die behördlichen Organe mit 71,9 Proz., bei schwerer Körperverletzung mit 65,8 Proz. sämtlicher Verurteilungen. Stellen wir noch die zwei Schichten der Selbständigen und Unselbständigen aller Berufskategorien einander gegenüber, vergleichen wir Unternehmertum und jene Personengruppen, die vom Arbeitslohn leben, hinsichtlich ihrer Kriminalität, soweit uns aus der österreichischen Statistik die bezüglichen Daten zur Verfügung stehen, so erhalten wir folgendes Bild:

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren in den Quinquennien

	A. Selbständige der Landwirtschaft Industrie, Handel u. Gewerbe	B. Unselbständige, Dienstboten und Tagelöhner aller Kategorien
1862/65	23,1	60,0
1866/70	25,1	63,8
1871/75	23,1	63,1
1876/80	20,6	62,6
1881/85	17,3	64,6
1886/90	16,8	67,1
1891/95	15,2	69,8
1896/99	15,7	75,2

Die Kriminalität der arbeitenden Volksklassen hat zugenommen je mehr die Vergesellschaftung des Produktionsprozesses unter ständiger Zuhilfenahme der Arbeitsteilung sich fortentwickelt hat. Das heutige kriminalistische Bild ist ein wesentlich verändertes als Anno dazumal. Die Landwirtschaft und der Kleinbetrieb sind in den letzten zwei Dezennien rapid zurückgegangen, in demselben Maße sind die anderen Berufe gestiegen. Die Volksabgaben der Landwirtschaft verstärken aber nicht die besitzenden Klassen der Städte; es sind meist Elemente, die am Lande weder Besitz noch Erwerb zu erwarten haben und die der Wanderzug in die Städte treibt; Volksmassen mit niedrigerem Lohnniveau und tieferem Kulturniveau [1]).

Ihr Erwerb ist namentlich dann, wenn die ökonomischen Voraussetzungen aufgehört haben, welche die Massen in Bewegung setzten, schwebend, infolge der Konkurrenz geringfügig, durch Krisen unsicher. So bleibt eine Unzahl von Individuen stetig in suspenso, deklassiert, ohne sichere Aussicht für die Zukunft: „die gefährlichen Existenzen", jene Klasse, bei der schließlich das Verbrechen selbst zum Gewerbe wird.

Die Statistik bestätigt nur das Lisztsche Wort: „Eines scheint mir sicher: der innige, alle Faktoren überragende Zusammenhang zwischen Kriminalität und Massenarmut" [2]).

Allerdings differiert die Zahl der in der Statistik als besitzlos bezeichneten Verurteilten noch immer mit den Verurteilten der arbeitenden Klassen.

---

1) Bücher, Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung. Tübingen 1893.

2) Die Reichskriminalstatistik in Bd. 6 d. Zeitschrift f. d. g. Strafrechtswissenschaft.

Nach den statistischen Ausweisen waren von 1000 Verurteilten

im Durchschnitt der Jahre	ohne Vermögen	gehören der Arbeiterklasse an	Differenz
1862/70	790	619,2	170,8
1871/80	884,3	618,5	255,8
1881/90	896,2	658,1	238,1
1891/99	882	724,9	157,1

Die Differenzen zwischen den verurteilten Arbeitern und Vermögenslosen insbesondere in den Jahren 1870/90 beweisen, daß auch unter den Selbständigen im Handwerke und in der Landwirtschaft sich viele völlig Besitzlose befinden: Halbblutproletarier, wie sie Sombart [1]) zutreffend bezeichnet hat, die, trotzdem sie ein Unternehmereinkommen beziehen, doch in die große Masse des Proletariates einzubeziehen sind.

Im letzten Dezennium hat die Differenz zwischen besitzlosen Verbrechern und Verbrechern der arbeitenden Klassen ihren Tiefstand erreicht.

Daraus ist zu entnehmen: Die Zahl der Verurteilten, die ein Unternehmereinkommen beziehen, ist geringer geworden, die Zahl der Verurteilten, die ein Arbeitseinkommen haben, ist gestiegen. Der Halbblutproletarier als Unternehmer beginnt zu verschwinden, und die Kriminalität, in der sich die wirtschaftlichen Strömungen des Zeitalters widerspiegeln, konstatiert diese Erscheinung.

Zu den großen Schäden, welche das Fabriksystem zeitigte, ist insbesondere auch zu rechnen, daß es viele Elemente, die bisher der Produktion fernstanden, und die in gewissem Sinne ein arbeitloses Einkommen bezogen, in die produktive Tätigkeit einbezog. Es sind dies die Frauen und Kinder, welche vor der Aera des Kapitalismus im eng geschlossenen Kreise des Hauses ihre Betätigung fanden. Der Eintritt in die gesellschaftliche Berufsarbeit wurde eine Konsequenz der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Von dieser Auflösung des Familienlebens wurde nahezu ausschließlich die arbeitende Klasse berührt, denn wo immer die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatteten, hat sich das Bestreben gezeigt, die Frau der Familie zu erhalten, sie ihrem natürlichen Berufe ganz und voll zurückzugeben. Földes [2]) konnte konstatieren, daß das isolierte und alleinstehende Weib leicht dem moralischen Verderben erliegt. Diese Erfahrung bestätigt auch die österreichische Kriminalstatistik: Von 10000 erwerbstätigen Frauen sind 55,5 wegen Verbrechens verurteilt, von 10000 nichterwerbenden Frauen jedoch nur 12,5; also nahezu nur ein Fünftel kriminell.

Das Verhältnis zwischen der Kriminalität der *erwerbenden* und der der *nichterwerbenden* Frau gleicht ungefähr *dem Verhältnis zwischen der der Kriminalität* des Arbeiters *und der des Unternehmers*.

Wenn wir jedoch die Anteilnahme der Frau am Berufsleben und

1) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902.

2) Einige Ergebnisse der Kriminalstatistik in Bd. 11 d. Z. f. d. g. Strafrechtswissenschaft.

die Kriminalität durch einen längeren Zeitraum beobachten, so können wir die Wahrnehmung nicht machen, daß die Zunahme weiblicher Berufstätigkeit die Kriminalität erhöhte.

	Auf 1000 Frauen kamen Erwerbstätige	Auf 100 000 Frauen kamen wegen Verbrechens Verurteilte
1869	506	35,9
1880	414	42,6
1890	512	34,3
1900	? [1])	34,4

Diese Zahlen würden den Beweis liefern, daß die zunehmende Verdrängung der Frau aus dem häuslichen Wirkungskreise im allgemeinen nicht ungünstig gewirkt hat. Die Tendenz unseres modernen Wirtschaftssystems, die Hauswirtschaft aller produktiven Elemente zu entkleiden, und dieselbe zu einer bloßen Konsumtionsgemeinschaft zu machen, hat insofern für die Familienerhaltung günstige Einflüsse gezeitigt, weil durch die Mitarbeit der Frau eine Ergänzung des Arbeitsverdienstes erzielt wurde. Bei den ledigen Arbeiterinnen lassen die geringeren Bedürfnisse, die schwächere Genußsucht (Alkoholismus zählt zu den Seltenheiten) die Möglichkeit zu, bei einem geringeren Lohnniveau eine auskömmliche Existenz zu führen. Vielfach zeigt sich bei der Untersuchung der Berufe, denen die Frau sich zuwendet, daß die Mitwirkung der Weiber zumeist in solchen Berufszweigen erfolgt, welche wie die Textilindustrie, Wirtsgewerbe und häusliche Dienste als Gewerbe mit der gewohnten häuslichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen. In diesen Fällen wirkt die häusliche Schutzgewalt günstig und schützt das Weib vor Isoliertheit und der damit verbundenen Folgen.

Schlimmer als auf die Kriminalität des Weibes selbst hat die Auflösung des Familienlebens auf die Kinder und jugendlichen Personen gewirkt, für welche die Familie die natürliche Schutzinstitution bilden soll.

Die traurige Lage des Arbeiters treibt Vater und Mutter dazu, tagsüber außerhalb des Hauses Arbeit zu suchen, so daß die Kinder sich selbst überlassen bleiben. Kein Wunder, wenn bei Mangel jeglicher Fürsorge ihre Fähigkeiten nicht erweckt, und sie nicht befähigt werden, ihre Arbeitskraft in entsprechender Weise zu betätigen. Naturgemäß geraten sie auf Abwege oder sie verwahrlosen völlig. Wenn dies schon bei moralischen Eltern der Fall ist, um wie viel mehr entwickeln sich auf günstigem kriminellen Nährboden die Keime des Verbrechens, wenn der Vater arbeitsscheu ist, Gewohnheitstrinker, von Gefängnis zu Gefängnis geschleppt wird, und die Mutter ermattet von harter Arbeit auf das Siechbett sinkt!

Für die Kriminalität der arbeitenden Klassen liegt die Gefahr weniger darin, daß dem weiblichen Geschlechte der Zugang zu jedem Erwerbe, der Wettbewerb mit den Männern eröffnet wird, als vielmehr darin, daß das Weib dem Hause entzogen wird, wodurch die Jugend physisch und psychisch degeneriert und frühzeitig auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt wird.

---

1) Resultat bisher noch ausständig, da die Ergebnisse der neuen Reichsstatistik nach der Volkszählung von 1900 noch nicht vorliegen.

Das jugendliche Verbrechertum [1]) steigt beständig:

	Mittlere absolute Durchschnittsziffer der Jugendlichen in den Quinquennien	Auf 1000 Verbrecher kommen Jugendliche
1862/65	**3037,5**	**162,7**
1866/70	3489,6	143,8
1871/75	4410,4	161,6
1876/80	5357,6	169,6
1881/85	5872,2	186,4
1886/90	5500,8	198,8
1891/95	6008,6	206,8
1896/99	**6663,3**	**210,7**

Das Anwachsen jugendlichen Verbrechertums seit den 70er Jahren — also seit jenem Zeitpunkte, in welchem die industrielle Entwickelung Oesterreichs ein rascheres Tempo einzuschlagen beginnt — läßt sich sohin konstatieren, und zwar nicht nur der absoluten Ziffer nach, sondern auch im Verhältnis zur Totalziffer.

Eine Ursache: Die Auflösung der Familienbande und die Verwahrlosung der Erziehung bei den Kindern der arbeitenden Klassen wurde bereits angeführt. Als weiteren Grund für diese „unerfreuliche Erscheinung“ führt die offizielle Statistik an, daß die Existenz der Bevölkerung härter geworden und daß die Jugend mit eingreifen muß in den Kampt ums Dasein, d. h. das proletarische Kind ist frühzeitig gezwungen, seinen Unterhalt durch seiner Hände Arbeit zu verdienen, gleichgültig, ob es gesund oder krank, genügend kräftig oder schwächlich, vorgebildet oder unqualifiziert ist.

Es ist nun eine Tatsache, daß die Bevölkerungsschichten in dem Maße, als sie an dem Erwerbsleben teilnehmen, sich auch an der Kriminalität beteiligen. Die Kriminalfähigkeit beginnt mit dem Eintritt in das erwerbsfähige Alter.

Beweis dessen folgende Zahlen:

Von 1000 Verbrechern männl. Geschlechtes standen im Alter von		Von 1000 berufstätigen Ortsanwesenden männlichen Geschl. standen [2]) im Alter von	Selbständige	Taglöhner + Arbeiter
14—20 Jahren	196	11—20 Jahren	23	**212**
20—30 „	393	20—30 „	111	**725**
30—40 „	212	30—40 „	207	383
40—50 „	110	40—50 „	219	313
50—60 „	53	50—60 „	191	216

Von 1000 Verbrechern weiblichen Geschlechtes sind im Alter von		Von 1000 berufstätigen Ortsanwesenden weiblichen Geschlechtes sind im Alter von	Selbständige	Arbeiter + Taglöhner
14—20 Jahren	206	11—20 Jahren	130	400
20—30 „	322	20—30 „	186	**440**
30—40 „	208	30—40 „	183	**362**
40—50 „	140	40—50 „	205	346
50—60 „	79	50—60 „	175	271

Es sind sohin die produktivsten Lebensalter 20—30, 30—40, in denen wir insbesondere die Gruppe der Arbeiter und Tagelöhner un-

1) Nach österreichischem Gesetz sind als Jugendliche anzusehen Personen im Alter von 14—20 Jahren.

2) Vergl. Herz, Die Kriminalität und die verschiedenen Altersklassen in Oesterreich. Oesterr. Richterzeitung, Jahrg. I, No. 12, 1904.

gewöhnlich stark besetzt sehen, auch jene Lebensalter, welche die meisten Verbrecher stellen. Die Ursachen sind klar: in diesem Alter erreichen die Lebensbedürfnisse ihren Höhepunkt, aber die Mittel zur Befriedigung sind nicht immer vorhanden. Die Diskrepanz zwischen Einkommen (wohl meist Arbeitseinkommen) und Verbrauch ist eine der wichtigsten Quellen des Verbrechens.

Je frühzeitiger das Erwerbsleben beginnt und je später es aufhört, desto früher beginnt, bezw. endigt der Hang und die Begehung der Verbrechen.

Das weibliche Geschlecht zeigt in der ersten Altersklasse 14—20 eine stärkere Kriminalität, es zeigt aber auch unter den Arbeitern und Tagelöhnern im Alter zwischen 11—20 nahezu die doppelte Ziffer wie das männliche Geschlecht.

Der Mangel einer amtlichen Statistik über die Beschäftigung der jugendlichen Hilfsarbeiter und Kinder in den Erwerbszweigen in den einzelnen Jahren verhindert uns sichere Schlüsse zu ziehen, inwiefern der steigende Anteil der Jugendlichen an der Kriminalität mit den Erwerbsverhältnissen dieser Personen im Zusammenhange steht.

In den industriellen Betrieben stehen die jugendlichen Hilfsarbeiter und Kinder unter strengen Schutzgesetzen, ihre Lage erscheint wenigstens einigermaßen gesichert. Nach den Berichten der k. k. Gewerbeinspektion für die Jahre 1883—1902 ergibt sich sogar ein Rückgang der Kinderarbeit in den Fabriken

Jahr	Anzahl der inspizierten Betriebe	Arbeiterzahl überhaupt	Davon Kinder
1884	2 564	227 930	1307
1885	2 661	225 863	1072
1886	3 513	273 809	455
1887	4 190	260 064	601
1888	4 068	265 393	414
1889	4 366	259 668	365
1890	5 892	342 816	439
1891	6 184	316 834	450
1892	7 700	369 540	304
1893	7 995	336 705	202
1894	9 666	445 855	213
1895	10 002	470 327	228
1896	10 911	508 886	225
1897	11 651	518 341	538
1898	11 027	561 941	801
1899	11 361	628 533	580
1900	15 335	702 885	606
1901	17 140	713 563	670
1902	16 681	773 356	642

Von je 1000 Arbeitern in den inspizierten Betrieben waren 1884 5,7, 1902 jedoch nur 0,8 Kinder[1]. Mit diesen Daten übereinstimmend, hat eine Untersuchung über die gewerbliche und landwirtschaftliche

1) Herz, Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. Leipzig u. Wien 1898. Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1902. Wien 1903.

Verwendung von Schulkindern [1]) mit ziemlicher Verläßlichkeit ergeben, daß die fabriksmäßige Beschäftigung der Schulkinder in Oesterreich bei weitem nicht in solchem Umfange vorherrscht wie in Deutschland. Am häufigsten erscheint in Oesterreich als gewerbliche Betätigung: Arbeiten im Gast- und Schankgewerbe, Reinigung von Wirtschaftsräumen, Austragen von Zeitungen, Büchern, Schriften, Wäsche, Kohle, Semmeln etc.

In der Hausindustrie helfen Kinder in der Näherei, Weberei, Spitzenklöppelei, Industrie der Steine und Erden etc., schließlich im Kleingewerbe, wo ihre Verwendung mit dem ständigen Niedergange dieses Berufszweiges und daher die Nötigung zur Ausbeutung billiger und billigster Arbeitskräfte [2]) an der Tagesordnung ist.

Doppelt so groß als die Zahl der gewerblich beschäftigten Kinder ist die Zahl der in der Landwirtschaft Verwendeten: 51781 : 103010!

Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern, die Lücken, die durch die Wanderbewegung entstehen, werden durch Kinder ausgefüllt, zumal die schlechte Lage der bäuerlichen Bevölkerung die Bezahlung der erwachsenen Arbeitskraft nicht mehr erschwingen kann. Nach den Erhebungen der k. k. statistischen Zentralkommission wäre die Zahl der in Oesterreich landwirtschaftlich oder anderweitig verwendeten Schulkinder 154791 bezw. 4,8 Proz. sämtlicher Schulkinder. Diese Ziffern sind offenbar zu niedrig gegriffen. Nach den Erhebungen, welche der Zentralverein der Wiener Lehrer in einigen Ländern pflegen ließ, ergab sich, daß 25,7 Proz. aller Schulkinder erwerbstätig waren [3]).

Uebereinstimmend konstatieren alle Berichte, daß den Kindern Arbeiten zugemutet werden, die weit ihre Kräfte übersteigen [4]).

Die übermäßige Arbeit erzeugt als Reaktion den Müßiggang; sie erzeugt die Gefühle des Hasses und antisoziale Neigungen. Das frühzeitg an die Arbeit gekettete Kind des Arbeiters verbraucht frühzeitig seine Arbeitskraft. In den Jahren, in denen ein Kind der besitzenden Klasse in der Blüte seines Lebens steht, ist das Proletarierkind müde, welk und abgebraucht, physisch wie moralisch imbezill. Ein Zufall, wenn es dem Zuchthause entgeht. Als die Rechtsordnung daran ging, den Schutz jugendlicher Arbeitskräfte zu kodifizieren, hat sie der Tausenden und Abertausenden nicht gedacht, die in den ökonomisch niedergehenden Wirtschaftszweigen: im Handwerk, im kleinen Grundbesitz und in der Heimarbeit ausgebeutet werden [5]).

Aus den desolaten Arbeits- und materiellen Verhältnissen dieser Berufsgruppen wächst das frühzeitige Laster und das jugendliche Verbrechertum empor und steigert sich in dem Maße, als der Fortschritt der Zeiten die Erwerbsmöglichkeiten des kleinen Unternehmers ver-

---

1) Wiener statistische Monatsschrift, 1903, Mai-Juni-Heft.

2) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902.

3) Kraus, Kinderarbeit und gewerblicher Kinderschutz. Wien 1904.

4) v. Liszt, Die Kriminalität der Jugendlichen. Vortrag in der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft, 1900.

5) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich, Wien 1900—1902.

ringert. Ueberblicken wir in kurzem das Resultat der bisherigen Untersuchung, so sehen wir:

Die Berufsbewegung zeigt eine sich immer vergrößernde Volksabgabe der Landwirtschaft an Handel, Gewerbe, Industrie und Verkehr, dem entsprechend zeigen diese Berufszweige auch eine größere Anzahl von Verurteilungen wegen Verbrechens. Innerhalb der Berufe wird die Zahl derer, die ein Unternehmereinkommen beziehen, ständig geringer, dagegen wächst die Zahl derer, die ein Arbeitseinkommen beziehen. In gleichem Verhältnis sehen wir das Anschwellen der Kriminalität unter den arbeitenden Klassen, die nahezu 75—80 Proz. sämtlicher Verbrechen begehen. Die erhöhte Produktivität, das allseitige Streben nach Verbilligung der Produktionskosten zwingt Weib und Kind zur Arbeit in allen Zweigen menschlicher Tätigkeit. Die erhöhte Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechts wirkt nicht ungünstig auf die Kriminalität der Frau, führt aber zur Auflösung der Familie. In diesem letzteren Umstande, sowie durch ein frühzeitiges Eintreten der Kinder und jugendlichen Personen in den Kampf ums Dasein, liegen die letzten Ursachen der zunehmenden Verwahrlosung der Kinder der Arbeiterschaft und die massenhafte Beteiligung der jugendlichen Hilfspersonen und -arbeiter am Verbrechen.

II.

In der bisherigen Darstellung wurde die zeitliche Bewegung der Kriminalität der arbeitenden Klassen nur wenig berücksichtigt. Lange Zeit hat man die Schwankungen der Kriminalität als zufällige Ereignungen angesehen, die sich in einem längeren Zeitraum ausgleichen. Das massenhafte Material, welches jedoch die neuere Kriminalstatistik zutage gefördert hat, läßt die absolute Budgetierung als unhaltbar erscheinen. Das Bild, welches uns die österreichische Kriminalstatistik in Bezug auf die Bewegung der Verbrechen darbietet, stimmt im allgemeinen mit dem der Statistik aller großen Kulturstaaten überein.

Die schweren Verbrechen gegen das Leben, gegen die Person und gegen das Eigentum nehmen ab. Im gegenseitigen Verhältnisse dieser die Gesamtkriminalitätsziffer beherrschenden Delikte zeigt sich eine allmähliche Abnahme der Eigentumsverbrechen und eine Zunahme der Angriffe gegen die Person.

Aus der früheren Darstellung konnten wir entnehmen, daß bei Eigentumsangriffen nahezu 80 Proz., bei Angriffen gegen die Person oder Staat 70 Proz. der Verbrecher den arbeitenden Klassen angehören.

Wenn wir wirtschaftliche Ereigungen als dynamische Momente der Kriminalitätsbewegung ansehen, so werden nicht mit Unrecht Eigentumsverbrechen, soweit sie sich als Eingriffe in eine fremde Einzelwirtschaft oder in die Gesamtwirtschaft sozialer Gruppen (Staat etc.)

behufs Bedürfnisbefriedigung darstellen, auf die Schwierigkeiten zurückführen sein, welche sich den besitzlosen Klassen bieten, ihre Bedürfnisse in sozialen Bahnen zu befriedigen (Notlage, Nahrungserschwerung).

Nach Mayr[1]) kann die Nahrungserschwerung eine objektive sein, wenn die Nahrungsmittel im Preise steigen und auf diese Weise das Einkommen der Einzelwirtschaft vermindern; eine subjektive, wenn den Beteiligten die Beschaffung der Nahrungsmittel, ohne daß diese teuerer werden, durch Minderung des Einkommens (Lohnes, Rente, Kapitalgewinn) schwerer wird. Die objektive Nahrungserschwerung wird von den greifbarsten Folgen begleitet sein, weil sie zumeist bei Wirtschaften eintritt, deren Einkommen, wie z. B. das Arbeitseinkommen, den Notbedarf mäßig oder gar nicht übersteigt. Solche objektive Nahrungserschwerungen sind Mißernten und Steigerung der Lebensmittelpreise. Subjektive Nahrungserschwerung liegt vor bei Minderung des Arbeitslohnes; sie erreicht ihren Höhepunkt, wenn zeitweise, sei es verschuldet oder unverschuldet, völlige Arbeitslosigkeit eintritt und der Arbeiter überhaupt kein Einkommen zur Fristung seiner Existenz mehr bezieht (Krisen, Streike).

Wenden wir uns zunächst der objektiven Nahrungserschwerung zu.

Die Preise der Verzehrungsgegenstände sind für die reale Größe des Einkommens, d. h. für das Maß der dadurch gewährten Bedürfnisbefriedigung, entscheidend. Diejenigen Klassen, deren Einkommen den Grad der Dürftigkeit überschreitet, werden durch die Verteuerung der Lebensmittel kaum tangiert.

Die große Masse der arbeitenden Bevölkerung, die auch in günstigen Zeiten nur so viel verdient, um sich gegen Kälte und Hunger schützen zu können, spürt jede Verteuerung der Lebensverhältnisse um so empfindlicher, je mehr der Arbeiter und seine Angehörigen sich dem Existenzminimum nähern. Schon Engel[2]) hat auf induktivem Wege den Satz aufgestellt: „Je ärmer eine Familie ist, ein desto größerer Anteil von den Gesamtausgaben muß zur Beschaffung von Nahrung aufgewendet werden.“

Daraus ist zu schließen, daß die arbeitenden Klassen, d. h. die Klassen des sinkenden Einkommens, eine hohe oder verhältnismäßig hohe Quote für pflanzliche Nahrungsmittel verausgaben[3]). In Kreisen der arbeitenden Bevölkerung Oesterreichs und Deutschlands ist der Mehl- und Brotverbrauch ziemlich hoch.

Je nach dem Einkommen schwankt derselbe zwischen 37,3 Proz. bis 48,8 Proz. der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel[4]). Der Kartoffelverbrauch stellt sich bei dem Arbeiter auf 4—9 Proz. Bei den Heimarbeitern, Taglöhnern etc. sinkt der Brotkonsum bis auf 25,8 Proz. der

1) Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.

2) Die vorherrschenden Gewerbszweige in den Gerichtsämtern mit Beziehung auf die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse des Königreishs Sachsen, 1887.

3) Bauer, St., Konsumtionsbudget der Haushaltungen Handwb. der Staatswissenschaften.

4) May, Wie der Arbeiter lebt. Berlin 1897.

Ausgaben für Nahrungsmittel, während der Kartoffelkonsum sich bis auf 15,5, ja 18,5 Proz. erhöht. Nicht nur, daß eine Mißernte und Teuerung die Lebensverhältnisse des arbeitenden Volkes erschwert, auch die Arbeitsverhältnisse eines Staates wie Oesterreich, dessen Kapitalbildung noch keineswegs so weit gediehen ist, um das Reich völlig über die Schattenseiten des Agrikulturstaates hinwegzuheben, leiden unter derartigen Nahrungserschwerungen. Eine Mißernte in Oesterreich ist gleichbedeutend mit fortdauernder chronischer Erkrankung der Volkswirtschaft; die reiche Ernte aber stellt die geschwächten Erwerbsverhältnisse durch Anregung der gesamten Produktion wieder her [1]).

Daß diese Schwankungen nicht augenblicklich die Existenzverhältnisse des arbeitenden Volkes verändern, ist klar [2]); auch folgt ihnen nicht immer die Kriminalität wie das Quecksilber den Schwankungen der Temperatur.

Allein im Laufe eines längeren Zeitraumes zeigen sich die Wirkungen eines länger andauernden Notstandes, sowie die Folgen der Produktionsstockung auch in der Kriminalitätsziffer.

Der Einfluß der Nahrungserschwerung auf die Verbrechen gegen das Vermögen ist ziemlich einleuchtend.

Nahrungserschwerung bedingt die Vergrößerung der Notlage: die Minderung des Lohneinkommens, der Arbeitsgelegenheit, der für die Wohltätigkeit ausgegebenen Beträge. Damit ist an sich eine Vergrößerung der Gefahr der Verbrechensbegehung seitens der arbeitenden und besitzlosen Klassen gegeben.

Berg [3]) bemerkt richtig: „Der notleidende Proletarier verkennt in seiner deprimierten Lage oft den verbrecherischen Charakter seiner Tat und erblickt in dem Eingriff in fremdes Eigentum einen Notwehrakt gegen die ihn vernachlässigende oder ausbeutende Gesellschaft.“

Vergleichen wir nun den Gang der Lebensmittelpreise — indem wir uns zu diesem Zwecke einen Hektoliter, bestehend aus den drei Hauptnahrungsmitteln des Volkes: Weizen, Roggen und Kartoffeln, als Vergleichungsmaßstab feststellen — mit der Vermögenskriminalität (Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Raub und Sachbeschädigung), wobei wir es uns versagen müssen, lediglich die kriminellen Arbeiter auszuscheiden, nachdem die österreichische Statistik erst in den letzten Jahren bei den einzelnen Verbrechen die Berufsstände auslöst [4]), so zeigt sich uns folgendes Bild:

---

1) Herz, Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Brünn 1904.

2) Lippe, Getreidepreise und Zölle. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 8, 1896. — Matlekovitz, Die Zollpolitik der österreichischen Monarchie und des Deutschen Reiches, 1891.

3) Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland. Berlin 1902; vgl. auch Meyer, Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich. Jena 1895.

4) Der Fehler ist nicht allzugroß, werden doch mehr als 80 Proz. der Vermögensverbrechen von Arbeitern und 90 Proz. von den besitzlosen Klassen begangen!

	Durchschnittspreis eines kombinierten hl Lebensmittel im Quinquennium in Kronen	Auf 100 000 Bewohner kommen wegen Vermögensverbrechen Verurteilte im Jahresmittel	Auf 100 000 Bewohner kommen wegen Diebstahls Verurteilte im Jahresmittel
1862/65	10,11[1]	72,62[2]	60,0
1866/70	11,83	89,3	74,2
1871/75	13,75	93,5	76,5
1876/80	13,23	105,0	84,1
1881/85	11,93	98,6	79,3
1886/90	9,81	79,7	62,6
1891/95	10,01	78,8	58,8
1896/99	11,25	79,0	57,2

	Durchnittspreis eines kombinierten hl Lebensmittel im Jahresmittel in Kronen	Auf 100 000 Bewohner kommen im Jahresmittel Verurteilte wegen Uebertretung des Diebstahls [3]
1876/80	12,82	539,9
1881/85	12,58	553,9
1886/90	9,89	492,1
1891/95	10,30	445,4
1896/99	10,70	444,7

Aus beiden Tabellen ergibt sich der Zusammenhang der Vermögensdelikte mit den Getreidepreisen in den beobachteten Perioden.

Die hohen Getreidepreise der Teuerungsjahre 1871/75, 1876/80 und 1881/85 zeigen sowohl, was Verbrechen als auch, was Uebertretungen anlangt, die höchste Deliktsfrequenz.

In den folgenden Dezennien sinkt der Getreidepreis und damit auch die Preise der übrigen Lebensmittel rapid; gleichzeitig erreichen die Diebstähle auch ihren Tiefstand. 1896/99 steigen die Getreidepreise, aber die Diebstahlsziffern folgen ihnen nicht mehr wie früher. Es scheint, daß die Wirkungen der Mißernten und die in ihrem Gefolge stehenden Einflüsse auf Geburten, Ehe, Sterbefälle und Verbrechen nicht mehr so intensive sind[4]. Der großartig organisierte Handel mit Brotfrüchten hat zwischen den fruchtbaren Produktionsgebieten des Ostens und Westens und den dicht bevölkerten Industriestaaten unseres Erdteils einen ständigen Kontakt hergestellt, durch den die Mißernten, nicht mehr jene Bedeutung haben wie früher und die Störungen im Wirtschaftsleben zumeist nur transitorischer Natur sind.

---

1) Stat. Tabellen zur Währungsfrage, herausgegeben v. k. k. Finanzministerium. Wien 1892 u. 1904.

2) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege. Wien 1882/1899, allgem. österreichische Statistik.

3) Mit Rücksicht auf die Strafprozeßordnung, welche erst seit 1874 in Wirksamkeit ist, können die Uebertretungen erst vom Jahre 1876 berücksichtigt werden, da sie früher den politischen Behörden zugewiesen waren und eine diesbezügliche Statistik fehlt.

4) Vgl. Weisz, Ueber einige wirtschaftliche und moralische Folgen hoher Getreidepreise, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 3, 1881. — Fuld, Der Einfluß der Lebensmittelpreise auf die Bewegung strafbarer Handlungen. Mainz 1882. — Starke Verbrechen und Verbrecher in Preußen. Berlin 1884.

Im allgemeinen aber zeigt die Beobachtung — nicht nur in Oesterreich, sondern auch in den industriell weit entwickelteren Nachbarstaaten [1] —, daß hohe Lebensmittelpreise die Kriminalität gegen das Vermögen ungünstig, niedrige diese Kriminalität günstig beeinflussen. Da aber die Träger der Vermögenskriminalität ausschließlich die Besitzlosen (90 Proz.) und unter ihnen wieder (80 Proz.) die arbeitenden Volksklassen sind, so läßt sich wohl kaum beweifeln, daß die durch die Nahrungserschwerung erhöhte Notlage der arbeitenden Klassen jenen Verbrecherüberschuß in ungünstigen Jahren erzeugt.

Auch die Frage, ob die Lebensmittelpreise mit den Delikten gegen die Person, Staat, öffentliche Ordnung etc. im Zusammenhange stehen, ist oft behandelt worden [2]. Mayr schon versuchte nachzuweisen, daß die Kurve, welche die Bewegung der Verbrechen und Vergehen gegen die Person darstellt, das entgegengesetzte Verhalten wie jene der Eigentumsdelikte aufweist. Jedem Sinken der Getreidepreise entspreche eine Zunahme der Angriffe gegen die Person und jeder Preissteigerung folge eine Abnahme dieser Angriffe. Valentini [3] verdichtet diese Ansicht zu einer sogenannten „Frivolitätstheorie“: Dem steigenden Wohlstand folgt häufig der Uebermut, der sich in Beleidigung und Verletzungen der Nebenmenschen äußert.

Die österreichische Statistik bestätigt die angedeutete Steigerung der Delikte:

	Preis eines kombinierten hl Lebensmittel im Jahresdurchschnitt in Kronen	Auf 100 000 Bewohner kommen Verbrechen und Uebertretungen der Körperverletzung			Auf 100 000 Bewohner kommen Verbrechen gegen den Staat	Auf 100 000 Bewohner kommen Uebertretungen der Wachebeleidigung
1862/65	10,11		9,8	nur Verbrechen	3,31	
1866/70	11,83		15,9	nur Verbrechen	6,74	
1871/75	13,75		18,3	nur Verbrechen	8,33	
1876/80	13,23	237,8	19,8	Verbr. u. Uebertretungen	8,40	62,6[4]
1881/85	11,93	278,8	19,8	Verbr. u. Uebertretungen	8,96	65,7
1886/90	9,81	291,3	20,3	Verbr. u. Uebertretungen	8,75	75,1
1891/95	10,01	289	19,0	Verbr. u. Uebertretungen	10,2	87,2
1896/99	11,25	318	20,0	Verbr. u. Uebertretungen	13,4	75,6

Als Gegner der Frivolitätstheorie hat in neuester Zeit Berg an der Hand der deutschen Reichsstatistik darzutun versucht, daß die Bewegung der Verbrechen gegen die Person oder gegen den Staat derjenigen der Getreidepreise weder konform, noch ausgesprochen konträr ist; vielmehr gehen diese Delikte einen Weg, dessen Richtung oder dessen einzelne Krümmungen auf ein bestimmtes Verhältnis zur Route, welche die Getreidepreise nehmen, nicht hindeutet. Als einen der Hauptfaktoren sieht Berg den gesteigerten Verkehr an, der unzählige neue Reibungsflächen, insbesondere unter den

1) Conrad, Ueber den Einfluß der Ernteausfälle auf die Getreidepreise während der Jahre 1846—1875. Conrads Jahrbücher, 2. Bd., Heft 2. Neumann, Die Ernte und der Wohlstand in Oesterreich-Ungarn, Berlin 1879.

2) Vergl. bes. Meyer über den Kanton Zürich.

3) v. Valentini, Das Verbrechertum im preußischen Staate, 1868.

4) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Oesterreich, a. a. O.

auf engen Raum konzentrierten Arbeitermassen schafft[1]). Die Anschauungen Bergs sind nicht von der Hand zu weisen. Aber man darf nicht vergessen, daß es sich bei den Delikten gegen die Person und den Staat nicht um so einfache Kausalverhältnisse handelt wie bei den wirtschaftlichen Delikten, deren Entstehung unmittelbar aus der Gunst oder Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse mit Notwendigkeit sich ergibt. Der Mensch, der im sozialen Leben seine Bedürfnisse nicht befriedigen kann, stürzt unter dem Drucke eines gewissen Zwanges in die Vermögenskriminalität. Keineswegs aber bestehen so unbedingte und zwingende Nötigungen zur Verletzung fremder Personen, zum Handanlegen an Behörden und staatliche Organe. Beim Zustandekommen der Verbrechen gegen die Person entscheidet und wirkt in erhöhtem Maße der individuelle Faktor mit. Die periodischen Schwankungen dieser Verbrechen sind unbedingt auf gewisse Veränderungen der physischen Faktoren zurückzuführen, die ihrerseits wieder als Rückschlag wirtschaftlicher Zustände anzusehen sind. Die wirtschaftlichen Faktoren beeinflussen daher im Gegensatze zur Vermögenskriminalität die Delikte gegen die Person indirekt. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die große Entwicklung der Industrie, die Vereinigung von Menschen auf verschiedenem Kulturniveau, die Wanderbewegung, die Konzentration von kräftigen Männern in Fabriken und Werkstätten die kriminelle Reizbarkeit für diese Verbrechen erhöhte. Dazu kommt noch die größere Freiheit in der Verwendung der Löhne; der Geldlohn und die sinkenden Getreidepreise.

Der Wohlstand der arbeitenden Klassen ist durch die billigeren Lebensmittel in gewissem Sinne gestiegen; ein größerer Teil des Einkommens wurde frei und so kam es, daß die unteren Klassen über den notwendigen Lebensbedarf hinaus einen Teil ihres Lohnes für bessere Nahrung, leider aber zumeist für alkoholische Getränke verwenden konnten und noch verwenden können. Niedriges Kulturniveau, Wanderbewegung und Anhäufung von Menschen in Industriezentren, kriminelle Reizbarkeit, billige Lebensmittel und Alkoholismus sind die Komponenten, deren endliches Resultat eine Steigerung der sog. Leidenschaftsdelikte bei den unteren Klassen ergibt. Von all diesen Faktoren ist es jedoch der Alkoholismus, der schließlich die schlechten Instinkte des Menschen zur Auslösung bringt. Löffler[2]) hat auf Grund aktenmäßiger Studien nachgewiesen, daß 55 Proz. der Majestätsbeleidigungen, 50 Proz. der Gotteslästerungen, 77 Proz. der Gewalttätigkeiten gegen die Sicherheitsbehörden, 54 Proz. der schweren Körperverletzung, sohin nahezu 60 Proz. der Leidenschaftsdelikte von Betrunkenen begangen werden. Eigene Erhebungen des Verfassers bei dem Landesgerichte in Brünn ergaben den etwas günstigeren Prozentsatz von 49—52 Proz. Wenn man die Wochentagsfrequenz der Delikte vergleicht, so wurden in Brünn, also in einer spezifischen Arbeiterstadt, Sonntag 68, Montag 37,

1) Aehnlich auch Müller, Untersuchungen über die Bewegung der Kriminalität in ihrem Zusammenhang mit wirtschaftlichen Verhältnissen, Inauguraldissertation, Halle 1899.

2) Bericht über den 8. internationalen Kongreß gegen Alkoholismus. Leipzig und Wien 1902.

Dienstag 13, Mittwoch 14, Donnerstag 28, Freitag 26, Samstag 44 Anzeigen wegen Rohheitsverbrechen eingebracht. Die Erklärung für diese Erscheinung ist nicht schwer zu finden. Am Sonnabende, dem Lohntage, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiters am günstigsten. Es wird daher stets ein Teil des in der Woche mühsam verdienten Lohnes vertrunken. Sonntags bleibt dem Arbeiter, dessen Heim nur selten genügende Anziehungskraft besitzt, kein anderer Zufluchtsort, zumal bei schlechtem Wetter und Kälte, als das Wirtshaus und am Montag wird vielfach unter der körperlichen und physischen Nachwirkung der Exzesse „blau" gemacht, die Arbeit versäumt. Dazu kommt noch, daß an den Sonntagen, wo Musik und Tanzfeste größere beschäftigungslose Mengen im engen Raume zusammendrängen, die Gefahr von Kollisionen sich vergrößert (cherchez la femme!), besonders wenn reichlicher Alkoholgenuß die fröhliche Stimmung erhöht[1]. Die oben angeführten Zahlen werfen ein trübes Licht auf die Forderung der Sonntagsruhe. Solange es den Arbeitern nicht möglich ist, ihren Sonntag zweckmäßig zu verwenden, solange Wirtshaus- und Schänkenunwesen in Oesterreich wie in Deutschland ständig zunimmt, ist und bleibt der Sonntag für die Kriminalität ein kritischer Tag erster Ordnung.

Die Produktionsstatistik alkoholischer Getränke, insbesondere des Bieres, welches im Westen, des Branntweins, der im Osten, des Weines, der im Süden der Monarchie Volksgetränk ist, zeigt seit zwei Dezennien eine alljährlich sich steigernde Zunahme[2].

	Lebensmittelpreise komb. hl. im Durchschnitt des Jahres in Kronen	Bierproduktion pro Kopf in Litern im Jahresmittel	Branntweinproduktion pro Kopf in Litern im Jahresmittel	Von je 100 000 Bewohnern wurden wegen Verbrechen der Körperbeschädigung verurteilt	Von je 100 000 Bewohnern wurden wegen leichter Körperbeschädigung verurteilt	Zusammen
1876/80	13,23	51	3,16	19,8	218	237,8
1881/86	11,93	53,6	3,37	19,8	259	278,8
1886/90	9,81	54	3,98	20,3	271	291,3
1891/95	10,01	65	5,24	19,0	270	289
1896/99	11,25	74	5,60	20,0	298	318

In dieser Zusammenstellung wurde die Weinerzeugung vernachlässigt, weil nur ein ganz geringfügiger Teil der Bevölkerung (Dalmatien-Istrien) Wein als Volksgetränk genießt, während Wein sonst als Luxuskonsum gilt. Die Ausfuhr von Bier und Branntwein ist nicht erheblich; meist wird der erzeugte Alkohol im Lande konsumiert.

Der obigen Tabelle entnehmen wir:

Die Quinquennien 1876/80, 1881/85 zeigen höhere Getreidepreise und eine geringere Zahl von Körperverletzungen bei geringerer Alkoholerzeugung und Konsumtion.

1) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg, 1903. Ders. in Bd. 21, Z. f. d. g. Strafrechtswissenschaft.

2) Presl, Der produktive Ausschank alkoholhaltiger Getränke. Oesterr. stat. Monatsschrift, Bd. 22.

Im Quinquennium 1886/90 sinken die Lebensmittelpreise, während die Verletzungsdelikte gegen die früheren Jahre steigen. In den beobachteten letzten vier Jahren steigen die Lebensmittelpreise allerdings nicht bedeutend; der Alkoholkonsum nimmt große Dimensionen an, die Kriminalität erreicht eine ungewöhnliche Höhe. Es zeigt sich auch die Erscheinung, daß die einmal an Alkoholkonsum gewöhnte Bevölkerung schwer wieder davon abläßt, auch wenn die Erhöhung der Lebensmittelpreise die Lebenshaltung erschwert. Die Arbeiterschaft partizipiert an den Verletzungsdelikten mit mehr als 60 Proz. Dies verteilt sich auf die einzelnen Kategorien.

Von 1000 wegen schwerer Körperbeschädigung Verurteilten waren in den Quinquennien:

	Landwirtschaftl. Arbeiter und Tagelöhner	Industrielle u. gewerbliche Arbeiter	Zusammen	Bier- und Branntweinproduktion in Litern pro Kopf	
1881/85	387,3	160,4	547,7	53	3,37
1886/90	404,7	180,0	584,7	54	3,98
1891/95	419,4	194,6	614,0	65	5,24
1896/99	427,5	197,4	645,6	74	5,60

Schon diese wenigen statistischen Daten geben uns eine deutliche Uebersicht, in welcher Weise der Alkoholismus auf die Kriminalität der Arbeiterschaft bei den Verletzungsdelikten zurückwirkt.

Die Zahl der Verurteilten hat sich bei beiden Arbeiterkategorien um ca. 40 pro Tausend vermehrt, während die Bierproduktion pro Kopf um 21 l, die Branntweinproduktion um 2,23 l pro Kopf zugenommen hat. Die landwirtschaftliche Arbeiterschaft knüpft ihre Trinkgelage an bestimmte Festlichkeiten, Hochzeiten, Taufen, Kirchweih etc. An diesen Tagen trinkt alles; es gibt aber auch wenig, die ohne Verletzungen vom Platze kommen.

In den Städten und Industriezentren knüpft sich das Trinken nicht an bestimmte Festzeiten, sondern meist an den Löhnungstag und die demselben unmittelbar folgenden Tage Sonntag, Montag. Die Verletzungsdelikte sind nur selten das Resultat von Massenraufereien; zumeist beschränken sie sich auf eine Reihe von Einzelangriffen [1]).

Wenn wir noch die geographische Verteilung des Verbrechens der Körperbeschädigung ins Auge fassen, so sehen wir, daß die Länder, in denen Bierproduktion und der Bierkonsum bei der arbeitenden Klasse vorherrscht, die geringste Zahl von Verletzungsdelikten aufweisen. Je stärker dagegen der Branntweingenuß, desto zahlreicher und roher sind die Angriffe gegen das Leben und die Person.

Starke Bierkonsumländer sind Salzburg mit 283 l pro Kopf, Böhmen mit 146 l, Mähren 84 l, Tirol und Voralberg mit 46 l pro Kopf. Die Zahl der Verletzungsdelikte auf 10 000 Einwohner schwankt in diesen Ländern zwischen 11—24 Verurteilungen.

1) Vergl. Aschaffenburg a. a. O.

Die Branntweinländer

	pro Kopf Liter[1])	Verletzungsdelikte
Schlesien	8,4	28,0
Kärnten	7,1	30,7
Bukowina	4,6	39
Galizien	4,1	55,9

Die Weinländer

Küstenland	80	25,5
Dalmatien	100	30,5

Die oben angeführten Ziffern für den Kopf der Bevölkerung enthalten kaum eine volle Würdigung der Schwere des Alkoholismus, die im Branntweingenusse besteht. Sie ließe sich erst durch Spezialuntersuchungen in jenen Klassen finden, in denen der Branntweingenuß das ausschließliche geistige Getränk der Bevölkerung bildet. Im Steinkohlengebiete von Mähr. Ostrau stellte Wlassak[2]) den Branntweinkonsum mit 28 l auf den Kopf der Bevölkerung fest.

Die Mehrzahl der Heimarbeiter fröhnt gleichfalls dem Branntweingenusse. Der Alkohol verdrängt sogar bei dem größten Teil dieser Arbeiterkategorien die Brot- und Kartoffelnahrung und wird schließlich die wichtigste Post im Haushaltungsbudget. Die neuesten Forschungen[3]) haben zweifellos festgestellt, daß der Erhöhung des Einkommens der arbeitenden Klassen überall eine noch stärkere Erhöhung der Ausgaben für Alkohol folgt. Das Sinken der Lebensmittelpreise bedeutet eine solche Erhöhung des Einkommens, und man wird daher annehmen müssen, daß die freiwerdenden Einkommensteile dem Alkoholismus geopfert werden. Es scheint, als ob über dem arbeitenden Volke ein Verhängnis schwebe. Rettet sie ein günstiges Geschick vor Not und damit vor den Vermögensverbrechen, verfallen sie andererseits dem Dämon Alkohol und werden durch ihn zu Verbrechern gegen die Sicherheit der Person und des Staates.

Subjektive Nahrungserschwerungen liegen in der Minderung des Arbeitslohnes. Geringe Arbeitsgelegenheit, ungünstige Konjunkturen führen häufig zur vollständigen Arbeitslosigkeit, zum Verschwinden jeglichen Lohneinkommens. Nur der praktische Kriminalist vermag die Schwere und die Tragweite der Arbeitslosigkeit zu ermessen. Die Tore der Fabrik sind geschlossen, die Arbeitsbücher zurückgegeben. Hungernd und frierend kehren die Arbeiter in ihre Heimstätten zurück, wo die Familie ihres Ernährers harrt. Die wenigen Lohngroschen reichen kaum zur Zahlung von Schulden. Was bleibt übrig nach langem zwecklosen Suchen als die kriminelle Laufbahn zu betreten, die, wenn sie einmal beschritten wurde, mit magischer Gewalt ihre Opfer immer wieder von neuem anzieht.

Das regellose Streben und Suchen der Arbeitsgelegenheit, wie es gegen-

1) Daum, Branntwein- und Bierproduktion in Oesterreich. Bericht über den VIII. internat. Kongreß gegen den Alkoholismus, Wien 1902.

2) Der Alkoholismus im Gebiete von Mährisch-Ostrau, Wien 1903.

3) Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß, von Dr. J. Blocher und Dr. J. Landmann, Basel 1903.

wärtig in Oesterreich in Form der sogenannten Umschau vorherrscht [1]), hat die verderblichsten Wirkungen. Bei Arbeiterinnen führt die Umschau zu schweren sittlichen Uebelständen; sie ist die Gelegenheitsmacherin der Prostitution, sie macht aus der Arbeiterin eine freie fahrende Habe. Den Arbeiter aber treibt die Umschau wider seinen Willen zum Landstreichertum, zur Vagabundage [2]).

Am stärksten wird durch die Arbeitslosigkeit die Bevölkerung in den erwerbsfähigen Jahren 18—45 heimgesucht. In diesen Altern erreichen die Lebensbedürfnisse ihren Höhepunkt und heischen gebieterische Mittel zu ihrer Befriedigung. *Daher sind die produktivsten Lebensalter gleichzeitig auch jene, welche die größte Zahl von Verbrechern beistellen.* Wir besitzen keine Kriminalstatistik, welche die Zahl der Verurteilten erhebt, die durch Arbeitsmangel zum Verbrechen gedrängt wurden. Nur auf indirektem Wege können wir durch Parallelismen, die sich zwischen den persönlichen Verhältnissen der Arbeitslosen und denen der Verbrecher ergeben, Schlüsse auf die Wechselwirkung zwischen Arbeitslosigkeit und Verbrechen ziehen.

Die Altersgliederung der Arbeitslosen stimmt mit der Altersgliederung des Verbrechertums ziemlich überein.

Von 100 Verbrechern standen im Jahre 1899 im Alter von	Männer	Von 100 Arbeitslosen in Wien [3]) standen im Alter von	Männer
14—20 Jahren	19,6	14—20 Jahren	18,4
20—30 „	39,5	20—30 „	39,1
30—40 „	21,2	30—40 „	17,6
40—50 „	4,0	40—50 „	12,1
50—60 „	5,3	50—60 „	8,9
über 60 „	2,4	über 60 „	3,9

Von 100 Verbrechern standen im Alter von	Weiber	Von 100 Arbeitslosen in Wien waren in den Altersklassen Weiber	Von 100 Prostituierten waren [4])
14—20 Jahren	20,6	19,6	27
20—30 „	32,2	39,3	40
30—40 „	20,8	21,2	20
40—50 „	11,0	11,0	11
60—60 „	7,9	5,3	2
über 60 „	3,2	2,4	—

Arbeitslosigkeit und Verbrechen kulminieren in den Jahren, in denen bei den arbeitenden Klassen das Uebermaß des Angebotes sich am meisten geltend macht; sie sinken mit abnehmender Erwerbs- und Genußfähigkeit.

Von großem Einfluß auf die Kriminalität und Arbeitslosigkeit ist die Wanderbewegung.

1) Herz, Arbeitscheu und Recht auf Arbeit, Leipzig und Wien 1903.

2) R. Sieghart, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Wien. Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien 1895.

3) Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung in den Orten der erweiterten Wohnungsaufnahme in der österreichischen Statistik, Bd. 64, Wien 1903.

4) Schrank, Die Prostitution in Wien.

Von 100 Verbrechern waren im Kronlande heimatberechtigt		Von 100 Arbeitslosen waren im Kronlande heimatberechtigt	
Niederösterreich	47,3	Wien	39,4
Oberösterreich	74,2	Linz	69,7
Steiermark	78,5	Graz	66,8
Böhmen	96,0	Prag	97,2
Mähren	85,1	Brünn	83,8
Galizien	98,6	Lemberg	94,8

Das einzige wirklich allgemein binnenländische Zuwanderungszentrum ist Wien, wohin vorzugsweise die Slaven der Sudetenländer zuströmen. Dieses Ueberangebot an Arbeitskräften aus den bezeichneten Gegenden ist es daher, welches in Wien eine relativ günstige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, aber auch der Kriminalitätsverhältnisse für die Stadtgeborenen mitbringt.

Neben der regelmäßig kommenden und oft vorübergehenden Arbeitslosigkeit gibt es noch eine, welche mit schweren Störungen unseres gesamten Wirtschaftslebens Hand in Hand geht: die Arbeitslosigkeit in Krisenzeiten.

Solche Krisen lassen sich jedenfalls nicht aus einer einzigen Ursache heraus erklären; es treten vielmehr ganze Reihen von Ursachen, teils konstanter, teils variabler Natur in Wirksamkeit, durch welche sie bedingt werden.

Der schwunghaften Entwickelung des österreichischen Wirtschaftslebens in den 70er Jahren folgte der furchtbare Zusammenbruch in den Jahren 1873—77 und die nur mäßige Wiederbelebung des Unternehmungsgeistes in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Beobachten wir die Kriminalität der Krisenjahre, so ergibt sich folgende Zusammenstellung bei den Vermögensdelikten:

Im Jahre	kommen auf 100 000 Einw. Verbrechen des Diebstahls	Verbrechen des Betruges und der Veruntreuung
1871	67,1	11,5
1872	74,7	11,6
1873	79,6	12 6
1874	82,8	12,1
1875	78,4	15,0
1876	82,7	16,7
1877	**90,8**	**17,0**
1878	**85,3**	**16,5**
1879	73,3	15,3
1880	88,6	16,5
1881/85	79,3	15,2
1886/90	62,6	12,6

Die Vermögenskriminalität zeigt in den Krisenjahren selbst, insbesondere aber auch in den folgenden Jahren unter den eingeengten Produktionsverhältnissen, unter dem Drucke ungünstiger Erwerbsverhältnisse eine beständige Steigerung. Sie erreicht im Jahre 1877 ihren Höhepunkt, zumal in diesem Jahre auch noch Mißernte und Teuerung die allgemeine Depression des industriellen Lebens begleiteten. Mit dem Jahre 1882 beginnt eine bedeutungsvolle Phase für die österreichische Volkswirtschaft durch das Inkrafttreten des neuen Zolltarifes, welcher der heimischen Arbeit den lange entbehrten Schutz gewähren sollte.

Erst von diesem Zeitpunkte an begannen die Erwerbsverhältnisse sich langsam zu bessern und die Kriminalität zu sinken [1]).

Auf die verschiedenen Berufsklassen war die große Krise von verschieden starker Wirkung [2]). Im Dezennium 1861/70 wurden im Jahresdurchschnitt wegen Verbrechens 13 574 Arbeiter aller Kategorien (Landwirtschaft, Industrie, Taglöhner etc.) verurteilt, 4139 Landwirte und 1210 Industrielle und Gewerbetreibende; in den Krisenjahren 1870/80 stieg im Jahresdurchschnitt die Zahl der Verurteilten aller Berufe; die Zahl der Arbeiter auf 18 223, die der Landwirte auf 4590, die der Industriellen und Gewerbetreibenden auf 1623. In der Arbeiterschaft war daher die Kriminalität um 35 Proz., die der Industriellen um 26 Proz. und die der Landwirte um 10 Proz. gestiegen. Am meisten hatten also die Arbeiter bei dem allgemeinen Zusammenbruche gelitten [3]). Im ganzen Lande stellten die Fabriken ihre Arbeiten ganz oder teilweise ein, da sie weder Käufer für ihre Waren schaffen noch finden konnten.

Die Eisenbahnen sistierten ihre Bauten und Reparaturen. Viele Gewerbetreibende sahen sich veranlaßt, um die Arbeiten nicht ganz zum Stillstande kommen zu lassen, die Arbeitszeit teilweise zu reduzieren.

Nach dem Wiener Tageblatt hatten im Laufe der Monate Dezember und Januar 1873/74 14 000 Arbeiter Wien freiwillig verlassen, während 8 000 Unterstandslose im Stadtgebiete verblieben. Anfangs Februar 1904 wurden trotzdem noch 8000 Unterstandslose im Stadtgebiete ermittelt!

Seither haben so plötzlich hervorgebrochene und so schwere allgemeine Krisen das österreichische Erwerbsleben nicht mehr erschüttert.

Eine gewisse Bedeutung für die Kriminalität kommt noch der schleichenden Krise in der Landwirtschaft seit 1885 zu. Die Konkurrenz der überseeischen Getreideproduktion, die den Geldwert der inländischen Ernte herabdrückte, die Getreideausfuhr unterband und die Konsumkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung herabsetzte, zwang einen großen Teil der in der Urproduktion Beschäftigten, der Industrie sich zuzuwenden, um zunächst als Tagelöhner oder unqualifizierte Arbeiter die aufsteigende Klassenbewegung mitzumachen.

Die Folge der landwirtschaftlichen Produktionskrise wurde bereits früher berührt: das Kriminalitätsbild veränderte sich, die industrielle Arbeiterschaft überflügelte die landwirtschaftliche im Verbrechertum.

Die sonstigen Störungen im österreichischen Wirtschaftsleben, die Zuckerkrise und der Zusammenbruch der böhmischen Bodenkreditgesellschaft (1884), die Mac Kinley-Bill (1890) [4]), die Krise in den Textil- und Baumwollbranchen [5]), schließlich die Beschäftigungslosigkeit in der

---

1) Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem k. k. Handelsministerium, Bd. 23, 28, 54. Desgl. Juraschek im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

2) Wright, The relations of economic. conditions to the causes of crime. Philadelphia 1891.

3) Wirth, M., Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt 1890.

4) Bericht der niederösterreichischen Handelskammer, Wien 1891 (Perlmutterdrechslerkrise).

5) Bericht der Brünner Handelskammer 1899 u. 1900.

Eisenindustrie (1899—1902)[1]) hatten nur partielle Störungen des Erwerbslebens im Gefolge, die weder in der Reichskriminalstatistik, noch auch in den Statistiken der meistbetroffenen Kronländer Ausdruck fanden.

Nur die mit allgemein wirtschaftlichem Niedergange begleitete Textilkrise, die durch eine gleichzeitig eingetretene verhängnisvolle Steigerung der Lebensmittelpreise verschärft wurde, hatte eine ungewöhnliche Zunahme der Diebstahlsfakten in den folgenden Jahren im Gefolge. Es stiegen die Verbrechen des Diebstahls von 52,1 des Jahres 1896, 1897 auf 53,9 und 1898 auf 66,8 auf je 100 000 Bewohner.

Fornasari di Verce[2]) versucht den Nachweis zu erbringen, daß auch die gewollte Arbeitslosigkeit, „die Streiks", in größerem Umfange die Kriminalität beeinflussen.

Bezüglich der Vermögensverbrechen und der Delikte gegen die Person konnte ein Einfluß auf die Deliktsfrequenz nicht konstatiert werden. Dagegen hebt die offizielle Statistik[3]) hervor, daß in den Jahren mit großen Arbeitsausständen sich die Verbrechen gegen die Staatsgewalt und Sicherheitsbehörden steigern.

Im Jahre	waren ausständige Arbeiter	auf je 100 000 Einw. kamen Verurteilungen wegen Verbrechens gegen die Staatsgewalt
		1885/90 8
1891	14 025[4])	9
1892	14 123	9,8
1893	28 120	10,2
1894	67 061	11,3
1895	28 652	10,8
1896	**66 234**	**16,8**
1897	38 467	11,7
1898	39 658	12,0
1899	54 763	13,3

Die Jahre 1891/92 zeigen mit einer geringen Anzahl streikender Arbeiter auch die geringste Zahl der Delikte gegen den Staat. In den übrigen Jahren steigt die Zahl der Ausständigen und ihr entsprechend auch die der Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung. 1899 ist eine abnorm hohe Ziffer der Streikenden, aber die Deliktsfrequenz steigt nicht mehr so hoch wie z. B. im Jahre 1896. Man könnte daraus entnehmen, daß die Streiks in Oesterreich durch zielbewußte Führung der Arbeiterschaft in gesetzliche Bahnen gelenkt wurden. Zwecklose Rebellionen, Widerstand gegen die Sicherheitsbehörden, Sachbeschädigung an den Betriebsmitteln etc. werden möglichst vermieden. Es ist auch nicht gleichgültig, ob die Streikbewegung in kulturell höher oder in kulturell tieferstehenden Bezirken sich abspielt. Im Osten in Galizien,

1) Störungen im deutschen Wirtschaftsleben, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1903.

2) La criminalità e le vicende economiche in Italia. Torino 1895.

3) Im 43. Band der österreichischen Statistik. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1892. Wien 1896.

4) Heiss, Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich. Brauns Archiv, Bd. 18. Arbeitseinstellungen in Oesterreich. Herausgegeben v. stat. Departement des k. k. Handelsministeriums seit 1891.

in Mähr.-Ostrau waren die Streiks stets mit kriminellen Massenerscheinungen verbunden (Bergarbeiterstreik in Mähr.-Ostrau und Ostschlesien), im Jahre 1899 dagegen waren 52,2 Proz. der Streikenden Textilarbeiter in den Sudetenländern (Brünn), ohne daß es auch nur zu nennenswerten Ausschreitungen gegen die Behörden gekommen wäre.

Die vorhergehenden Abschnitte behandeln die subjektive und objektive Nahrungserschwerung in ihrem Einflusse auf das Verbrechertum. Es bleibt uns nur noch die Frage der Nahrungserleichterung zu beantworten.

Die wichtigste subjektive Nahrungserleichterung ist die Steigerung des Arbeitslohnes. Die Wege und die Richtung, welche die Lohnbewegung einschlägt, sind nicht leicht zu verfolgen, schon deswegen nicht, weil das Problem der modernen Lohnstatistik noch nicht gelöst ist. Die ältere österreichische Verwaltungsstatistik hat es kaum gestreift. Gleichwohl finden sich in ihren Tafeln Angaben über den Geldlohn gemeiner Arbeit mit und ohne Kost, welche für unsere Zwecke in beschränktem Maße verwendet werden können [1]). Im Reichsdurchschnitt ergeben sich seit 1862 für die Tagelöhner ohne Kost folgende Ziffern in Kronen:

1862/66	0,65 [2])	1877	1,98	1885	1,86	1893	—
1866/70	1,44	1878	1,78	1886	1,86	1894	1,96
1871	1,71	1879	1,78	1887	1,78	1895	1,94
1872	1,98	1880	1,70	1888	1,84	1896	2,00
1873	1,84	1881	1,76	1889	1,84	1897	2,14
1874	1,90	1882	1,80	1890	1,84	1898	1,98
1875	1,92	1883	1,80	1891	1,74	1899	1,97
1876	1,90	1884	1,82	1892	1,90	1900	2,10

Im Laufe der letzten 4 Dezennien ist sohin der Geldpreis der gewöhnlichsten Arbeit um mehr als 200 Proz. gestiegen. Bis 1866 stand unter dem Einfluß der Kriege und der dadurch hervorgerufenen Notstände der Geldpreis der Arbeit tief. Von da ab beginnt, wahrscheinlich unter der starken Nachfrage nach Arbeitskräften, welche nach Einführung der Gewerbefreiheit (1859) der industrielle Aufschwung des Reiches mit sich brachte, der Arbeitslohn zu steigen. Mit den 70er Jahren — den Jahren des andauernden wirtschaftlichen Niederganges — sinkt das Lohnniveau bis zum Jahre 1880. Von da ab werden die Schwankungen weniger heftig; die Besserung hält dauernd an und ist nur zeitweise von Rückschlägen begleitet, die jedoch im Vergleich zu den früheren Dezennien geringfügig erscheinen. Der Geldpreis der Arbeit stellt uns nur den Nominallohn dar [3]). Der Reallohn besteht in jenem Quantum von Gütern, welches der Arbeiter für den Geldlohn zu erwerben in der Lage ist. Je niedriger das Lohnniveau und das Einkommen im ganzen, ein desto größerer Teil muß für die Deckung der elementaren Bedürfnisse (Nahrungsbedürfnisse) verwendet werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, kann ein konkreter Ausdruck für den Reallohn dadurch gefunden werden, daß man

1) Vgl. Oesterr. stat. Handbuch, Wien 1882/1903. Stat. Tabellen zur Währungsfrage. Wien 1892 u. 1904.

2) Mit Vorsicht aufzunehmen.

3) Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs. Wien 1895.

den Arbeitsaufwand berechnet und in Stunden ausdrückt, welcher zur Beschaffung einer gewissen Menge von Nahrungsmitteln notwendig ist. Als derartiges Maß wurde (wie früher) ein Hektoliter angenommen, der aus den drei hauptsächlichsten Nahrungsmitteln der Bevölkerung Oesterreichs, aus Weizen, Roggen und Kartoffeln gemischt ist.

Reallohn im Durchschnitte der Jahre (Tagelöhner)

		Arbeitsstunden	Arbeitstage
	1862/65	386	16
	1866/70	204	8,5
	1871/75	275	7,3
	1876/80	173	7,2
	1881/85	158	6,6
	1886/90	128	5,3
	1891/95	128	5,3
	1896/99	129	5,4
Durchschn.	1862/99	185	7,7

Wenn in den Jahren 1866/70, um einen Hektoliter der wichtigsten Lebensmittel zu verdienen, noch 8,5 Arbeitstage nötig sind, so sind im Quinquennium 1896/99 nunmehr 5,4, sohin um 36 Proz. weniger notwendig. Die Tatsache der Lohnsteigerung bedeutet im gewissen Sinne eine Besserung der Lage der arbeitenden Klassen. Doch ist diese Zunahme des Reallohnes keineswegs genügend gewesen, um der Arbeiterschaft jenen Anteil an der Steigerung der Produktion zu sichern, welcher der sonstigen allgemeinen Erhöhung der Produktion entspricht.

Ueber die Löhne der industriellen und gewerblichen Arbeiter fehlen ältere Aufzeichnungen. Anläßlich der Durchführung des Krankenkassengesetzes wurden in der ganzen Monarchie die bezirksüblichen Löhne von den politischen Behörden ermittelt [1]). Diese Erhebungen erweisen sich jedoch als vollständig unzureichend. Genauere Daten liefert die Statistik der Arbeiterunfallversicherungsanstalten seit 1891 [2]). Demnach betragen die Durchschnittslöhne eines unfallversicherungspflichtigen Arbeiters in Kronen

	Geldlohn	Reallohn Arbeitstage		Geldlohn	Reallohn Arbeitstage
1891	2,06	5,3	1896	2,48	4,5
1892	2,12	4,4	1897	2,56	4,9
1893	2,18	3,8	1898	2,60	3,6
1894	2,22	3,6	1899	2,64	4,2
1895	2,42	3,7			

Was schließlich die landwirtschaftlichen Löhne anbelangt, so sind die diesbezüglichen Nachweisungen noch spärlicher [3]). Im Jahre 1890 wurde ein Durchschnittstagelohn von 1,20—1,76 K. für die männlichen Arbeiter ermittelt, für weibliche und jugendliche sinkt der Lohn auf 60, ja sogar auf 40 und 30 h (in Galizien). Eine fortgesetzte Nachweisung der Arbeitslöhne durch eine längere Reihe von Jahren fehlt, so daß dieselben für unsere Beobachtungen nicht einbezogen werden können.

Vergleichen wir den Gang der Arbeitslöhne (Reallöhne) und Kriminalität:

1) Amtliche Nachrichten des k. k. Ministerium des Innern, 1. Jg.

2) Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, Wien, betreffend die Kranken- und Unfalversicherung 1893—1904.

3) Stat. Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums, 1890, 2. Heft.

	Getreide-preis	Reallohn	auf 100 000 Bew. kommen Vermögens-delikte überh.	Diebstähle	Verbrechen gegen die Person
1862/65	10,11	16,2	72,6	60,0	14,7
1866/70	11,83	8,5	89,4	74,2	18,1
1871/75	13,75	7,3	93,6	76,5	26,6
1876/80	13,23	7,2	105,0	84,1	28,3
1881/85	11,93	6,6	98,7	79,3	28,2
1886/90	9,81	5,3	79,7	62,6	29,2
1891/95	10,01	5,3	78,8	58,5	27,0
1896/99	11,25	5,4	79,9	57,3	29,1

Wenn wir von den unzuverlässigen Lohnangaben der Jahre 1862/66 absehen, zeigt sich bei steigenden Löhnen sinkende Vermögenskriminalität und steigende Deliktsfrequenz gegen die Person. Besonders günstig gestaltet sich das Verhältnis seit 1886. In den letzten 2 Dezennien treffen in den einzelnen Jahren zumeist steigender Geldpreis der Arbeit (subjektive Nahrungserleichterung) mit sinkendem Getreidepreise (objektive Nahrungserleichterung) zusammen. Tatsächlich sinken auch die Diebstahlsverbrechen auf einen bisher ungeahnten Tiefpunkt.

Beobachten wir noch im letzten Dezennium die Kriminalität im Zusammenhange mit den Löhnen der Taglöhner und industrieller Arbeiter:

	Reallohn für gemeine Arb.	Reallohn für industrielle Arbeit	Durchschn. Lohn aus gemeiner und industrieller Arb.	Auf 100 000 Bewohner Diebstähle	Delikte gegen die Person
1891	**6,7**	**5,7**	**6,2**	**59,7**	**26,7**
1892	**5,8**	**5,3**	**5,5**	**67,4**	**26,3**
1893	—	4,4	—	56,0	28,4
1894	4,3	3,8	4,0	57,6	26,1
1895	4,5	3,6	4,1	53,5	27,6
1896	4,6	3,7	4,1	52,1	26,9
1897	**5,7**	**4,5**	**5,1**	**53,9**	**26,5**
1898	**6,5**	**4,9**	**5,3**	**66,8**	**27,3**
1899	5,0	3,6	4,3	56,2	35,7
Durchsch. im Dezennium	5,4	4,4	4,4	58,1	27,9

Durchschnittlich benötigt ein industrieller Arbeiter 4,4, ein Taglöhner 5,4 Tage zur Beschaffung eines Hektoliters der drei wichtigsten Nahrungsmittel. Ueber diesem Durchschnitt stehen die Jahre 1891, 1892, 1897, 1898. Diese Jahre weisen bis auf das Jahr 1897 eine die Durchnittsziffer (58,1) übersteigende Diebstahlsfrequenz auf, während die Zahl der Verbrechen gegen die Person unter dem Durchschnitte (27,9) des letzten Dezenniums zurückbleibt.

Allerdings zeigen auch die Zusammenstellungen, daß die Kriminalität den Schwankungen des Arbeitslohnes nicht immer in gleichem Verhälthältnisse und nicht immer unmittelbar folgt. Die Erklärung ist in dem Umstande zu finden, daß die verurteilten Arbeiter wohl 70—80 Proz. der Verurteilten überhaupt ausmachen, daß jedoch in den zur Vergleichung herbeigezogenen Gesamtkrimininalitätsziffern sich auch Berufsstände befinden, auf welche wesentlich andere ökonomische Faktoren günstig bezw. ungünstig einwirken; z. B. leiden die Selbständigen im Gewerbe und Landwirtschaft unter hohen Löhnen.

Die österreichische Kriminalstatistik löst erst in letzterer Zeit die

Verurteilten in den einzelnen Deliktsgruppen nach den verschiedenen Berufsständen aus, so daß sich vielleicht erst in der Zukunft die genauen Beziehungen zwischen den Schwankungen des Arbeitslohnes und den Schwankungen der Kriminalität der einzelnen Berufsgruppen werden aufstellen lassen.

Die Nachweisungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten haben ergeben, daß die Löhne im letzten Dezennium gestiegen sind, und zwar nicht nur im allgemeinen, sondern speziell in jenen Industriegruppen, welche die größte Zahl von Arbeitern beschäftigen: die Textil-, Hütten- und Eisenindustrie. Der durchschnittliche Tagesverdienst der Textilarbeiter stieg von 1,68 K. auf 1,92 K., der Tagelohn in der Maschinenfabrikation von 3,38 K. auf 3,71 K., in den Hüttenwerken von 3,14 K. auf 3,71 K.; die Lebensmittelpreise sind, von der kleinen Störung 1897/98 abgesehen, gefallen.

Wenn uns dennoch die Kriminalität nachweist, daß die Zahl der kriminell werdenden Arbeiter insbesondere in der Gruppe: Gewerbe, Industrie und Handel gestiegen ist, so erscheint dies nicht als eine spezifische Folge der Schäden, welche die industrielle Konzentration für Lebensverhältnisse der arbeitenden Klassen mit sich bringt, als vielmehr als eine Konsequenz der gesellschaftlichen Umschichtung anzusehen: Rückgang der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Produktion, Vernichtung und Expropriation des Kleinbetriebes und Zudrang in die stetig wachsenden Großbetriebe mit steigendem Produktionsumfange.

Gefährlich für die Arbeiterschaft ist nur jenes Stadium der Unsicherheit, welches sich unmittelbar an das Aufgeben des alten Berufes anschließt, jene Zeit der vorübergehenden Beschäftigungslosigkeit, des planlosen Suchens nach Arbeitsgelegenheit.

Gelingt es dem Arbeiter, in einem bestimmten Zweige der Industrie festen Fuß zu fassen, dann steht er nur unter der Herrschaft jenes gewissen Konjunkturrisikos, welches einmal mit der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung unzertrennlich verbunden ist.

Die Aufnahme in die gesetzlich geschützten und privilegierten Arbeiterkategorien verleiht der Existenz des Arbeiters eine gewisse Sicherheit und Stabilität. Die Wahrnehmungen der letzten Jahre zeigen uns, daß selbst bei kleinen Schwankungen der Getreidepreise, bei nicht allzulang andauernden Krisen die industriellen Arbeiter, d. h. jene, welche unter dem Schutze der modernen Fabriksgesetzgebung stehen, nur seltene Gäste der Strafgerichte waren. Nur große Notstände, heftige Krisen und Arbeitsausstände wirkten ungünstig auf die Kriminalität dieser Arbeiterkategorien.

Ein ganz anderes Bild bieten uns jene Arbeiterkategorien, deren wirtschaftliche und soziale Lage nicht die geringste Garantie einer gewissen Sicherheit und Stabilität in sich birgt.

Es sind dies die Arbeiter im Heimwerk und Handwerk, dessen chronische Arbeitslosigkeit eine ständige Lohnreduktion bedingt, ferner die Lohnarbeiter der niedersten Art: Tagelöhner, welche in die aufsteigende Klassenbewegung noch nicht eingetreten sind und eintreten konnten.

Diese Arbeitermassen können selbst unter normalen Verhältnissen kaum den dürftigsten Lebensbedarf befriedigen.

Brechen dann noch Teuerung und Arbeitslosigkeit herein, d. h. gesellt sich zur objektiven Nahrungserschwerung noch die subjektive dazu, so ist es klar, daß Not und Verzweiflung die schwachen sozialen Hemmungen beseitigen, die in ungleich stärkerem Maße den Besitzenden vom Uebeltun abhalten.

Das behandelte Tatsachenmaterial hat uns zur Genüge gezeigt, welche Wirkungen der Austausch der Berufe durch die Zertrümmerung der erblichen Berufsfolge, durch die freie Berufswahl und Berufswechsel, sowie die Veränderungen gewisser ökonomischer Faktoren auf die Kriminalität in Oesterreich hervorgebracht haben.

Schlüsse über gewisse Richtungen der kriminellen Entwickelung daraus zu ziehen, daß z. B. die günstige Lohnentwickelung notwendigerweise Alkoholismus und damit eine Vermehrung der Delikte gegen die Person zur Folge haben müßten, wären verfrüht. Die tiefgreifende Wandlung, die Oesterreich vom Agrikulturstaat zum Industriestaate durchmacht, ist noch nicht zum Abschlusse gelangt. Das Bild, das wir daher bei noch nicht völlig eingelebten Zuständen entwerfen konnten, ist nur ein provisorisches. Wenn sich die Bevölkerung einmal an moderne Verhältnisse gewöhnt und eingelebt haben wird, wenn sie dieselben „meistert“, so wird sie die besser werdende Lebenslage zur Befriedigung vernünftiger Bedürfnisse benutzen, und die Exzesse werden von selbst verschwinden [1]).

Wichtig aber bleiben die gewonnenen Erkenntnisse für die Sozialpolitik; denn diese hat sich die Aufgabe gestellt, die negativ sozialen Phänomene, wie Stammler sie treffend bezeichnet, die unserem wirtschaftlichen Leben hemmend und hindernd entgegentreten, sei es als Krisen, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfälle aller Art, zu verhüten und die Lebensbedingungen der am härtesten durch sie betroffenen Klassen zu verbessern.

Lange Zeit hat man die Verbrechen aus dem Komplex der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Erscheinungen herausgerissen und in der Vergeltungsstrafe das einzige Mittel der Bekämpfung gesehen.

Die neuere Kriminalistik hat diese Bahnen verlassen und unter dem Titel der sozialen Prävention eine Summe von sozialpolitischen Maßregeln gefordert, in deren Zusammenwirken im gegenwärtigen Staatsgebäude sie die Bürgschaft des Erfolges sieht.

Die Strafe bleibt — aber nur als äußerstes Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen [2]).

Schon Ihering [3]) hat diese Meinung trefflich geäußert: „Die Geschichte der Strafe ist ein fortwährendes Absterben derselben. Wenn die Idee des Rechtes wächst, sterben die Strafen ab; der Aufwand von Strafmitteln steht im umgekehrten Verhältnis zur Vollkommenheit der Rechtsordnung und zur Reife der Völker.“

1) Meyer, Die Verbrechen im Zusammenhange mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich. Jena 1895.

2) Jul. Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft. Graz 1897.

3) Das Schuldmoment im römischen Privatrecht. Gießen 1867.

XXI.

Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern.

Von Privatdozent Dr. Carl Steinbrück.

Während die Denkschrift vom Jahre 1890 über „Die Landwirtschaft in Bayern" eine Zusammenfassung der Entwickelung in den sämtlichen Zweigen der landwirtschaftlichen Produktion und damit auch zahlreiche Beiträge zur Vaterlandskunde enthielt, sollen in der vor kurzem erschienenen Veröffentlichung, wie schon der Titel [1]) sagt, die Veränderungen, die durch die verschiedenen späteren Erhebungen und Zählungen konstatiert worden sind, zur Darstellung gebracht werden. Es handelt sich dabei um die Ergebnisse

1) der Berufs- und landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1895,

2) der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900,

3) der Obstbaumzählung vom Jahre 1900,

4) der Viehzählung vom 1. Dezember 1900,

Das reichhaltige Material ist sehr übersichtlich geordnet, die Begründung der gefundenen Resultate ist mit zahlreichen anderweitig festgestellten Angaben belegt. Im folgenden sollen die hauptsächlichsten Ergebnisse dieser wertvollen Veröffentlichung auszugsweise wiedergegeben werden.

A. Die Ergebnisse der Berufs- und landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1895.

Wie in Deutschland überhaupt, so hat auch in Bayern die landwirtschaftliche Bevölkerung abgenommen, wenngleich die Abnahme in Bayern weit geringer ist als im Durchschnitt des Reiches. Die landwirtschaftliche Bevölkerung im weiteren Sinne, d. h. unter Hinzufügung der Beschäftigten in Kunst- und Handelsgärtnerei, Tierzucht, Fortwirtschaft und Jagd und Fischerei betrug am 14. Juni 1895 2 647 665 Personen = 45,87 Proz. der Gesamtbevölkerung. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1882, in welchem die landwirtschaftliche Bevölkerung 2 681 265 Personen = 50,89 Proz. der damaligen Gesamtbevölkerung ausmachte, eine Minderung um 33 600 Personen = 1,25 Proz., während

1) Statistische Mitteilungen über die Landwirtschaft in Bayern. Nach Erhebungen von 1894—1902, I. Teil. Berufs- und Betriebsverhältnisse, Bodenbenutzung und Viehstand, 64. Heft der Beiträge zur Statistik des Königsreichs Bayern. Herausgegeben vom Kgl. Statistischen Bureau, München 1903.

die gesamte Berufsbevölkerung sich in jenem Zeitraum um 9,69 Proz. vermehrt hat. Hervorzuheben ist, daß Niederbayern, Oberbayern, Schwaben und die Oberpfalz eine Zunahme ihrer landwirtschaftlichen Bevölkerung aufzuweisen haben; es sind das die Bezirke, die die größten Durchschnittsflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes haben, während die stärkste Abnahme in jenen Regierungsbezirken stattgefunden hat, die die kleinste Durchschnittsgröße besitzen.

Zur Landwirtschaft im engeren Sinne, d. h. die in der Landwirtschaft, in der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, in der Milchwirtschaft, Molkerei, im Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabak- etc. Bau Beschäftigten gehören 97,67 Proz. der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung. Eine Mehrung dieser Berufsgruppe hat stattgefunden in Oberbayern, Niederbayern und Schwaben. Die Minderung in ganz Bayern beträgt 2,05 Proz., während sie im Reich 4,75 Proz. ausmacht. — Besonders groß ist der Abzug der eben erst aus der Schule entlassenen Mädchen in die Städte; während die jungen Männer erst durch die Militärdienstzeit in nähere Fühlung mit dem städtischen Leben kommen. — Noch stärker aber ist die Abnahme der weiblichen Erwerbstätigen in der Altersklasse von 20—30 Jahren. Dies erklärt sich daraus, daß nach der Verheiratung infolge der hauswirtschaftlichen Tätigkeit der Frau die landwirtschaftliche Tätigkeit vielfach aufhört.

Die Zahl der Selbständigen hat sich 1882 gegenüber um 6,4 Proz. gemehrt, dabei ist die Zunahme der weiblichen Selbständigen dreimal so stark als die der männlichen. Diese Erscheinung hängt wohl damit zusammen, daß bei kleinen Betrieben der Mann häufig einem anderen Erwerbe nachgeht, während die Frau den kleinen Landwirtschaftsbetrieb versieht.

Die Zahl der Selbständigen, Angestellten und Arbeiter stellt sich auf 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche

in		Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Bayern	1895	9,90	0,03	20,72
	1882	9,38	0,01	25,24
Preußen	1895	6,37	0,28	15,03
Reich	1895	7,76	0,24	16,75

Die wenigsten Arbeiter finden sich in Schwaben und Oberbayern, die meisten in der Pfalz und Niederbayern; in der Pfalz bewirkt diesen günstigen Umstand die große Zahl der Tagelöhner mit Land und auch die Zahl der mittätigen Familienangehörigen ist dort — vielleicht aus demselben Grunde — eine größere als im rechtsrheinischen Bayern.

Von den Betriebsinhabern sind im Reiche nur 57,86 Proz. Landwirte von Beruf, 26,90 Proz. gehören ihrem Hauptberufe nach der Industrie und 5,61 Proz. dem Handel und Verkehr an, der Rest, 10,23 Proz., verteilt sich auf die anderen Berufszweige; während für Bayern sich die betreffenden Zahlen stellen auf 69,98, 19,42, 3,69 und 6,91 Proz.

In Bayern ist auch im Gegensatz zum Reiche und zu den meisten Einzelstaaten die Tendenz auf eine Vergrößerung des durchschnittlichen Umfanges der Betriebe gerichtet, nachdem sich vorher lange Zeit die Entwickelung in der umgekehrten Richtung bewegt hatte.

Es entfielen auf einen Betrieb

	in Bayern 1882	in Bayern 1895	im Reiche 1882	im Reiche 1895
	ha		ha	
an Gesamtfläche	8,4	9,0	7,6	7,8
an landwirtschaftlich benutzter Fläche	6,3	6,5	6,0	5,9

Auf die einzelnen Größenklassen entfallen

	von 100 Betrieben in Bayern	von 100 Betrieben im Reiche	von 100 ha in Bayern	von 100 ha im Reiche
unter 2 ha	35,64	58,23	4,09	5,56
von 2—5 ha	24,02	18,28	12,74	10,11
„ 5—20 „	32,69	17,97	49,49	29,90
„ 20—100 „	6,66	5,07	31,11	30,35
100 ha und darüber	0,09	0,45	2,57	24,08

Somit sind in Bayern mehr als $^1/_3$ sämtlicher Betriebe Parzellenwirtschaften und fast $^1/_4$ kleine Bauernwirtschaften, die mittleren Bauernwirtschaften bilden nahezu ein weiteres Drittel. In Bayern ist der Parzellenbetrieb mithin nicht so stark vertreten wie im deutschen Reiche; noch größere Unterschiede zeigen sich beim Großbetriebe, der im Reiche 5mal häufiger vorkommt als in Bayern; dagegen finden sich die kleineren und mittleren Bauernwirtschaften in Bayern viel häufiger. Die Ziffern der größeren Bauernwirtschaften zeigen keine Unterschiede.

Seit 1882 haben sich nur die mittelbäuerlichen Betriebe und die über 200 ha vermehrt, alle anderen weisen mehr oder minder große Verluste auf. Ganz besonders stark sind jene Betriebe zurückgegangen, welche nicht groß genug sind, um eine Familie ernähren zu können. Der Parzellenbetrieb und der großbäuerliche Betrieb haben an Bedeutung für die bayerische Landwirtschaft seit 1882 verloren, dagegen der klein- und mittelbäuerliche Betrieb sowie der Großbetrieb an Bedeutung gewonnen.

Die Abnahme der Zahl der Betriebe ist in allen Regierungsbezirken eingetreten mit Ausnahme von Oberfranken; die stärkste Abnahme weisen Oberbayern und Schwaben, die geringste die Pfalz auf. — Die landwirtschaftlich benutzte Fläche hat sich mit Ausnahme von Niederbayern und der Oberpfalz überall vergrößert.

Die Ursache für den Rückgang in der Zahl der kleinen Betriebe liegt in dem Streben der kleinen Besitzer nach Vergrößerung ihres Besitzes. Eine große Anzahl Parzellenbesitzer sind seit 1882 durch Zukauf und Zupachtung in die Klasse der klein- und mittelbäuerlichen Besitzer aufgerückt, während andererseits auch Kleinbauern auf dem gleichen Wege sich zu mittleren und großen Bauern emporgeschwungen haben mögen. Damit steht im Einklang die Mehrung der Zahl der Selbständigen, der Rückgang der Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem Land und derjenigen selbständigen Parzellenbesitzer, welche keinen Nebenberuf hatten.

Sehr häufig findet ein Tausch statt zur Erwerbung eines größeren Besitzes, wobei dann ein erheblicher Teil des Preises durch Stellung

einer in ihrer Höhe den Betrieb gefährdenden Hypothek erfolgt und dadurch wirtschaftliche Nachteile hervorrufen werden.

Den Grund der Verminderung der großbäuerlichen Betriebe wird man in der bedrängten Lage erblicken können, in welche gerade diese Betriebe vielfach geraten sind infolge des ländlichen Arbeitermangels und des Sinkens der Rentabilität des Getreidebaues. Die Arbeiternot konnte bei ihnen nicht völlig ausgeglichen werden durch Verwendung arbeitsparender Maschinen. Meines Erachtens dürfte auch eine gewisse Rückständigkeit des Betriebes infolge mangelnder wissenschaftlicher Ausbildung vorhanden sein. — Deshalb finden sich gerade in dieser Kategorie häufige Gutszertrümmerungen und Zwangsveräußerungen und durch Verkauf von einzelnen Parzellen Betriebseinschränkungen. — Die Ausdehnung des Großbetriebes wird auf die wesentlich günstigere Lage, in der sich der Großbetrieb befindet, zurückgeführt.

Die Eigenbewirtschaftung ist in Bayern die weitaus überwiegende Wirtschaftsform, denn 66,59 Proz. aller Betriebe haben ausschließlich eigenes Land und von der Gesamtfläche sind 95,28 Proz. eigenes Land. Nur 2,41 Proz. aller Betriebe sind ausschließlich Pachtbetriebe, die gesamte Pachtfläche beträgt bloß 3,29 Proz. der Gesamtfläche. Unter allen Bundesstaaten steht Bayern hierin an der Spitze.

Der Allmendebesitz ist in Bayern noch von ziemlicher Bedeutung. Es gab 3396 Gemeinden oder Korporationen mit ungeteilter Weide mit einer Nutzungsfläche von 106 858 ha und 144 327 berechtigten Betrieben, das sind 21,7 Proz. der gesamten Betriebe. Bei 3187 Gemeinden waren 236 489 ha Wald und 145 465 berechtigte Betriebe = 21,9 Proz. aller Betriebe. — Am meisten ungeteilte Weide findet sich in der Oberpfalz, in Schwaben und in Mittelfranken. Mit diesem reichen Weidebesitz schwäbischer Gemeinden hängt auch zu einem guten Teil die große Ausdehnung der Genossenschaftssennereien im Allgäu zusammen. Ungeteilter Wald findet sich noch in großer Ausdehnung in Unterfranken und in der Pfalz.

B. Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900.

Vergleicht man die Bodenbenutzung in Bayern mit der in den anderen deutschen Bundesstaaten, so ergibt sich, daß Bayern, was den Anteil des Ackerlandes an der Gesamtfläche — 39,18 Proz. — anlangt, hinter dem Durchschnitt des Reiches zurücksteht, der 47,67 Proz. beträgt. Nur Baden, Oldenburg, Reuß ä. und j. L. und Bremen haben verhältnismäßig noch weniger Ackerland als Bayern. Was dagegen die Wiesenfläche betrifft, so steht Bayern weit über dem Durchschnitt des Reiches, der nur 11,02 Proz. der Gesamtfläche ausmacht. Nur Bremen (32,85 Proz.) und Reuß ä. L. (17,25 Proz.) haben verhältnismäßig noch mehr Wiesen als Bayern. Ebenso ist die Waldfläche in Bayern größer als durchschnittlich im Reiche (32,51 gegen 25,89 Proz.). Nur Baden, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. und j. L. haben verhältnismäßig noch eine größere Waldfläche als Bayern.

Vom gesamten Ackerland entfielen auf:

	in Bayern	im Reich
Getreide und Hülsenfrüchte	61,06 Proz.	61,13 Proz.
Hackfrüchte und Gemüse	15,09 „	17,49 „
Handelsgewächse	1,23 „	0,71 „
Futterbau	10,97 „	10,12 „
Ackerweide	0,94 „	4,02 „
Brache	8,26 „	4,69 „
Haus- und Obstgärten	2,45 „	1,84 „
	100 Proz.	100 Proz.

Der Anbau von Getreide und Hülsenfrüchten weist seit 1878 eine stete, wenn auch nicht bedeutende Zunahme auf, die am stärksten in der Pfalz und in Unterfranken war; nur in Oberfranken und Schwaben hat in den letzten Jahren ein kleiner Rückgang stattgefunden. — In stärkerem Maße hat sich der Anbau von Hackfrüchten und Futterpflanzen vermehrt; hier beträgt die gesamte Zunahme seit 1863 40,37 bezw. 14,74 Proz. und zwar hat die Zunahme in allen Regierungsbezirken stattgefunden, seit 1883 verhältnismäßig am bedeutendsten in Ober- und Niederbayern und in Schwaben, also dort, wo ihre Anbaufläche bis dahin noch nicht so ausgedehnt war wie in den anderen Regierungsbezirken, am geringsten in Unter- und Oberfranken und in der Pfalz, das sind diejenigen Regierungsbezirke, die ohnehin schon die verhältnismäßig größten Anbauflächen für diese Fruchtarten besaßen. — Dagegen ist der Anbau der Handelsgewächse und zwar in allen Regierungsbezirken in stetem Rückgang begriffen, ihre Fläche ist von 1863—1900 unter die Hälfte herabgesunken.

Die stetig wachsende Bodenkultur kommt zum Ausdruck durch die starke Abnahme, welche Brache und Ackerweide von Erhebung zu Erhebung erfahren haben; besonders groß war die Abnahme der Brache seit 1893 in Unterfranken (27,3 Proz.). Diese Abnahme des unbestellten Ackerlandes ist hauptsächlich dem Anbau von Hackfrüchten und Futterpflanzen zugute gekommen. Bemerkenswert ist noch, daß die Abnahme des Ackerlandes im Königreich nicht auf Kosten des bestellten Ackerlandes, insbesondere auch nicht auf Kosten der Anbaufläche für Getreide erfolgt ist.

In den Regierungsbezirken, in welchen der Parzellenbesitz überwiegt, ist natürlich die Fläche der Brache und Ackerweide verhältnismäßig am kleinsten. Andererseits werden in diesen Regierungsbezirken verhältnismäßig weniger Getreide und Hülsenfrüchte gebaut als in jenen, in welchen die höheren Betriebsgrößen stärker vertreten sind, aber desto mehr Hackfrüchte und Gemüse. Auffallend ist der verhältnismäßig sehr geringe Anbau von Futterpflanzen in der Oberpfalz, in Ober- und Mittelfranken, umsomehr als diese Regierungsbezirke auch keine sehr großen Wiesenflächen besitzen. Es überwiegt hier der Anbau von Hackfrüchten und Gemüsen über den Futterpflanzenbau.

Der Futterpflanzenanbau weist gegenüber 1893 nur in der Pfalz einen Rückgang auf, der hier übrigens schon seit 1878 andauert. Unterfranken hatte noch in den Perioden 1878—1883 und 1883—1893, Oberfranken noch 1878—1883 eine Minderung der Futterpflanzenfläche, seitdem ist aber auch in diesen beiden Regierungsbezirken eine aufsteigende Ten-

denz eingetreten. Bei den Futterpflanzen wiederholt sich die Erscheinung, daß die Regierungsbezirke mit einer kleineren mit Futterpflanzen bestellten Fläche eine stärkere Vermehrung dieser Fläche aufweisen als die Regierungsbezirke, die schon eine größerer Futterpflanzenfläche besaßen; so ist in Mittelfranken, Oberfranken und der Oberpfalz die Zunahme von 1893—1900 eine stärkere gewesen als in den übrigen Regierungsbezirken.

Im Vergleich zu der Wiesenfläche betrug 1900 die Futterpflanzenfläche etwas mehr als $^1/_4$.

Uebrigens stellt die mit „Futterpflanzen" im obigen Sinne bestellte Fläche nicht die Ausdehnung des gesamten Futterbaues dar, denn unter den Hülsen- und Hackfrüchten finden sich zum Teil solche, welche lediglich für die Zwecke der Futtergewinnung gebaut werden.

Die Verschiebung in den Anbauverhältnissen des Getreides ist dort am stärksten, wo der kleine Grundbesitz vorherrscht. Es dürfte dies mit der in Müllerkreisen beobachteten Tatsache zusammenhängen, daß der kleine Besitzer seinen Eigenbedarf an Brotgetreide, namentlich Weizen, nicht mehr selbst baut, sondern daß er das Mehl, bezw. Brot kauft und dafür auf seinem Stückchen Land entweder andere Nahrungspflanzen (Hackfrüchte, Gemüse) oder aber Gerste oder Hafer, sei es zum Verkauf, sei es zu Futterzwecken, oder Futterpflanzen anbaut.

Hand in Hand mit der Veränderung in der Flächenausdehnung des Getreidebaues ging seine wachsende Intensität und zwar bei allen Getreidearten. So betrug die Steigerung in den einzelnen Jahrzehnten seit 1870 in Doppelzentner pro Hektar bei

Winterweizen	13,2	13,8	14,4
Winterroggen	11,6	12,6	13,8
Sommergerste	12,9	13,8	14,6
Hafer	12,1	12,4	13,8

Bei Roggen ist die Mehrung der Durchschnittserträge am bedeutendsten, bei Weizen am geringsten.

Setzt man die Weizenfläche (einschließlich Spelz und Einkorn) und die Roggenfläche in Beziehung zur Bevölkerung, so ergibt sich, daß

im Jahre 1900 auf 1 ha Weizenfläche 15,8 und auf 1 ha Roggenfläche 11,1 Personen
„ „ 1893 „ „ „ „ 13,9 „ „ „ „ „ 10,2 „

kamen.

Die Ernte an Weizen, Spelz und Roggen betrug 1900 13 733 563 Doppelzentner. Rechnet man auf den Kopf der Bevölkerung (6 176 057) einen Verbrauch von 2 Doppelzentnern, so ergibt sich ein Ueberschuß von 1 381 499 Doppelzentner oder rund 10 Proz. der Erntemenge. In Wirklichkeit dürfte der Ueberschuß etwas höher sein, da die schätzungsweisen Ernteangaben im allgemeinen hinter den tatsächlichen Erträgen zurückbleiben und ein durchschnittlicher Verbrauch von 2 Doppelzentner pro Kopf der Bevölkerung zu hoch gegriffen sein dürfte. Die Produktion deckt also den Konsum vollauf, wenngleich nach Abzug der Aussaatmenge und des als Futtergetreide verwendeten Quantums von dem obenbezeichneten Ueberschuß kaum noch viel übrigbleiben dürfte.

Von den Hackfrüchten und Gemüsen trifft der weitaus größte Anteil auf den Kartoffelbau, der immer steigende Flächen für sich in Anspruch

nimmt. Diese Zunahme steht in Zusammenhang mit der Vermehrung der landwirtschaftlichen Brennereien, die sich als Nebenbetriebe vielfach schon beim klein- und mittelbäuerlichen Besitz finden und in neuerer Zeit namentlich auf dem Wege der Genossenschaftsbildung entstehen. Nächst dem Kartoffelbau kommt dem Rübenbau die größte Bedeutung zu, freilich entfällt der größte Teil hiervon auf die Futterrüben. Immerhin hat sich auch die Anbaufläche der Zuckerrüben seit 1893 fast verdoppelt. Am ausgedehntesten finden sich die Zuckerrüben in der Pfalz.

Die mit Handelsgewächsen bestellte Fläche betrug 1,28 Proz. des Ackerlandes; also nicht einmal so viel als die Fläche der Hülsenfrüchte. Ihre Minderung stellte sich von 1863—1900 auf 54,83 Proz. Die erste Stelle unter ihnen nimmt der Hopfen ein mit 63,63 Proz. Am stärksten ist die Hopfenkultur in Mittelfranken, dann folgen Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken und Oberpfalz. — Die mit Flachs, dem zweitwichtigsten Handelsgewächs, bestellte Fläche machte 0,38 Proz. des Ackerlandes aus; am meisten Flachs wird noch gebaut in der Oberpfalz, in Niederbayern, Oberbayern, Schwaben und Mittelfranken. Aber im allgemeinen ist der Flachsbau stetig gesunken. Der eigene Bedarf wird daher durch Einfuhr hauptsächlich aus Italien, Rußland und Oesterreich-Ungarn gedeckt. — Der gleiche Rückgang zeigt sich auch im Anbau von Raps etc. und von Hanf, welche übrigens eine noch viel geringere Rolle spielen als der Flachs. — Dem Tabakbau dienten nur 0,06 Proz. der Ackerfläche, d. i. kaum noch $^1/_3$ der Fläche vom Jahre 1863. Nur in der Pfalz ist er noch von einiger Bedeutung (0,59 Proz. des Ackerlandes), aber auch dort macht sich seit 1883 ein starker Rückgang bemerkbar.

Von den Futterpflanzen ist die wichtigste der Klee, welcher 9,01 Proz. der Ackerfläche einnimmt. Die meisten Regierungsbezirke lassen eine stete Zunahme seines Anbaues erkennen, nur in Unterfranken und in der Pfalz ist das Gegenteil zu beobachten. Mit Luzerne waren 1,40 Proz. des Ackerlandes bestellt. Diese Fläche ist seit 1883 in Zunahme begriffen. Am stärksten ist der Luzernebau in Unterfranken und in der Pfalz, wo er seit 1893 an Ausdehnung gewonnen hat, während der Kleebau sich verringert. — Esparsette ist nur von untergeordneter Bedeutung, verhältnismäßig am wichtigsten ist sie noch in Unterfranken, der Pfalz und Oberfranken. — Mit Grassaat aller Art waren 0,48 Proz. der Ackerfläche bestellt. Der größte Anteil hiervon entfällt auf Oberbayern, nächstdem auf Schwaben, Unterfranken, Niederbayern und Oberfranken. — Der Serradellabau ist unbedeutend.

Bemerkenswert ist die allgemeine Zunahme der zu Futterzwecken verwendeten Fläche, nur die Pfalz ist davon ausgeschlossen.

Bei einem Vergleich der Anbauverhältnisse Bayerns mit dem Reich und den anderen Bundesstaaten ergibt sich, daß in Bayern verhältnismäßig mehr Ackerland mit den Hauptgetreidearten bestellt ist, als in sämtlichen anderen süddeutschen Bundesstaaten und mehr als im Königreich Preußen und im deutschen Reich, nur Sachsen macht eine Ausnahme; dagegen ist in Bayern der Anbau von Hackfrüchten und Gemüsen geringer als in allen übrigen Staaten. In Bayern findet sich aber auch jetzt noch die meiste Brache.

Während in Preußen die Anbaufläche für die Hauptgetreidearten von 51,72 Proz. des Ackerlandes im Jahre 1879 auf 55,48 Proz. im Jahre 1900 angewachsen ist, stieg sie in Bayern nur von 57,31 Proz. auf 60,43 Proz. In den anderen Staaten ist die Zunahme eine noch geringere. Im deutschen Reich ist sie von 53,06 Proz. auf 56,32 Proz. gestiegen. Rechnet man den Hauptgetreidearten die Hülsenfrüchte zu, so ergibt sich für Bayern ein stärkeres Anwachsen dieser Gesamtanbaufläche als in Preußen und in sämtlichen übrigen Staaten.

Die Anbaufläche für Weizen und Spelz zusammen ist im Verhältnis zum gesamten Ackerland in Bayern größer als in Preußen, Sachsen, Hessen und im deutschen Reich, dagegen wird in diesen Staaten — mit Ausnahme von Hessen — verhältnismäßig bedeutend mehr Roggen gebaut als in Bayern. Hinsichtlich des Anbaues von Gerste wird Bayern unter den anderen Staaten nur von Hessen übertroffen, hinsichtlich des Hafers steht es mit Preußen, Baden und Hessen noch unter dem Durchschnitt des deutschen Reiches.

C. Die Ergebnisse der Obstbaumzählung in Bayern im Jahre 1900.

Da Bayern schon 1878 eine Obstbaumzählung vornahm, so läßt sich ein Vergleich mit der letzten Zählung herstellen. Es wurden gezählt:

	1878	1900	Mehrung gegenüber 1878
Obstbäume	14 720 377	22 565 870	7 845 493 = 53,3 Proz.
davon Apfelbäume	23,33 Proz.	29,1 Proz.	91,5 „
„ Birnbäume	15,80 „	15,3 „	48,3 „
„ Zwetschen- und Pflaumenbäume	52,80 „	47,6 „	38,2 „
„ Kirschbäume	8,07 „	8,0 „	51,6 „

Die bedeutende Mehrung der Obstbäume hängt zusammen mit dem wachsenden Obstverbrauch und der wachsenden Erkenntnis der Bedeutung des Obstbaues für die Landwirtschaft, dem dadurch steigenden Interesse der Besitzer und der staatlichen Förderung, die der Obstkultur zu teil geworden ist.

Mehr als $^1/_5$ der sämtlichen Obstbäume entfällt auf Unterfranken, verhältnismäßig am wenigsten Obstbäume finden sich in der Oberpfalz. Die Zwetschen- und Pflaumenbäume sind in allen Regierungsbezirken am zahlreichsten, nur in Schwaben überwiegen die Apfelbäume. Unterfranken nimmt nicht nur hinsichtlich seines Anteils an den Obstbäumen überhaupt den ersten Rang ein, sondern auch hinsichtlich seines Anteils an den einzelnen Obstbaumarten mit Ausnahme der Birnbäume, bei denen Oberbayern an erster Stelle steht.

Die Mehrung seit 1878 war dort am verhältnismäßig stärksten, wo bis dahin sich die wenigsten Obstbäume vorgefunden hatten, nämlich in der Oberpfalz und in Schwaben. Am stärksten haben sich allgemein die Apfelbäume vermehrt, nur in der Pfalz war die Vermehrung der Birnbäume noch stärker.

Die räumliche Dichtigkeit der Obstbäume ist am größten in Unterfranken und in der Pfalz, am geringsten in der Oberpfalz, in Oberbayern und in Schwaben. Auch im Verhältnis zu der Bevölkerungsziffer zählt Unterfranken, das in dieser Hinsicht den ersten Rang in ganz Deutsch-

land einnimmt, die meisten Obstbäume, die Pfalz steht darin unter dem Durchschnitt des Königreiches. — Gegenüber 1878 ergibt sich, daß die Zahl der Obstbäume sich viel stärker vermehrt hat, als die Bevölkerung, nur Oberbayern macht eine Ausnahme, was wohl mit der starken Bevölkerungszunahme Münchens zusammenhängt.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Zahlen der anderen deutschen Bundesstaaten, so zeigt sich, daß Bayern bei dem Verhältnis der Obstbäume zur Bevölkerungszahl an 14. Stelle und bei dem Verhältnis der Obstbäume zur Gesamtfläche an 21. Stelle steht. In letzterer Beziehung bleibt Bayern unter dem Reichsdurchschnitt. Was das Verhältnis der vier Obstbaumarten zu einander betrifft, so treffen in Bayern auf je 100 Obstbäume mehr Zwetschen- und Pflaumenbäume, als im Durchschnitt des Reiches, dagegen weniger Apfel- und Kirschbäume, Birnbäume aber ebensoviel als im Reiche.

D. Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1900.

1. Pferde.

Die Zahl der Pferde belief sich an diesem Tage auf 386 642. Weitaus die meisten Pferde besitzt Oberbayern, nächstdem Niederbayern, die wenigsten Oberfranken und die Oberpfalz. Von Erhebung zu Erhebung hat sich ihre Zahl vermehrt, seit 1873 um 10,19 Proz., am stärksten in Ober- und Unterfranken; überhaupt weisen die Regierungsbezirke mit starkem Kleingrundbesitz (Pfalz und Franken) eine verhältnismäßig größere Zunahme auf als die übrigen. Dies dürfte indes kaum durch die Bedürfnisse des Landwirtschaftsbetriebes veranlaßt sein.

Seit 1873 hat sich die Volkszahl dauernd rascher vermehrt als der Pferdestand, nur die fränkischen Bezirke und die Oberpfalz machen hiervon eine Ausnahme. Im großen und ganzen dürfte die relative Abnahme des Pferdebestandes durch die relative Abnahme des Bedarfes an Pferden infolge der modernen Ausgestaltung des Maschinenwesens in Verkehr und Industrie ihren Grund haben.

78 Proz. aller Pferde gehören der Altersklasse von 4 Jahren und darüber an. Ober- und Niederbayern weisen den höchsten Prozentsatz der unter 1 Jahr alten Fohlen auf, ebenso der 1—2 und 2—3 Jahre alten, während in Ober- und Unterfranken diese 3 Altersklassen verhältnismäßig am wenigsten vertreten sind. Was Pferdeaufzucht anlangt, so überragt darin Südbayern die anderen Landesteile bedeutend.

86,08 Proz. der Pferde sind in landwirtschaftlichen Betrieben, 22,29 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebe arbeiteten mit Pferden. Das Schwergewicht der Pferdehaltung liegt bei den mittel- und großbäuerlichen Betrieben, auf sie entfielen mehr als $^9/_{10}$ aller bei landwirtschaftlichen Betrieben gezählten Pferde. Ein Beweis, in welch hohem Maße gerade die bäuerlichen Betriebe an der Pferdezucht interessiert sind. Auf je 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche trafen in der Größenklasse 5—20 ha im Durchschnitt 7,08 Pferde, in der Größenklasse 20—100 ha 10,98 Pferde, bei den Großbetrieben nur 5,94 Pferde. Es dürfte dies zusammenhängen einmal mit der ausgedehnten Verwendung von Maschinen und den günstigen Arrondierungs-

verhältnissen bei den Großbetrieben, dann aber auch mit einem gewissen, noch in manchen bäuerlichen Kreisen bestehenden Vorurteil, wonach das Ansehen eines Hofes von der Haltung einer bestimmten Zahl von Pferden abhängt, was sich wirtschaftlich vielfach recht unvorteilhaft stellt.

Dementsprechend wird das Pferd am häufigsten zur Ackerarbeit in den bäuerlichen Betrieben verwendet; von den mittelbäuerlichen Betrieben gebrauchten sogar 21,63 Proz., von den großbäuerlichen 38,09 Proz. nur Pferde zur Ackerarbeit, während es bei den Großbetrieben bloß 12,40 sind. — Immerhin ist die Verwendung des Pferdes zu landwirtschaftlichen Zwecken dauernd seltener geworden. Der Grund dafür dürfte zum Teil in der vermehrten Verwendung motorischer Kraft, dann aber auch in der Verbesserung der Wege und Verkehrsverhältnisse, sowie in der Ausdehnung der Flurbereinigung zu suchen sein, vor allem aber in der vermehrten wirtschaftlichen Einsicht der bäuerlichen Bevölkerung, die zur Folge hatte, daß vielfach die teuere Pferdearbeit durch billige Rinderarbeit ersetzt wurde, namentlich dort, wo ihre Anwendung nur auf Herkommen und Vorurteil beruhte.

Hingegen sind Handel, Gewerbe und Verkehr in wachsendem Maße Verbraucher von Pferden geworden, auch hat die Zunahme des Wohlstandes den Bedarf an Luxuspferden gesteigert.

2. Rindvieh.

Die Zahl an Rindvieh belief sich auf 3469163. Hinsichtlich der Größe des Rindviehbestandes weicht die Reihenfolge der Regierungsbezirke etwas von jener des Pferdebestandes ab. Oberbayern, Niederbayern und Schwaben zählen wie die meisten Pferde, so auch die Rinder; als 4. Regierungsbezirk folgt aber nicht die Pfalz, wie bei den Pferden, sondern die Oberpfalz, während die Pfalz die letzte Stelle einnimmt.

Seit 1892 ist eine Vermehrung um 3,92 Proz. eingetreten; sie war am stärksten in Unterfranken, Oberbayern und Schwaben, am geringsten in Niederbayern, hingegen weisen die Pfalz und die Oberpfalz eine Minderung auf. Es sind das die beiden einzigen Gebiete in ganz Deutschland, in denen der Rindviehbestand eine Abnahme erfahren hat. Auch keiner der übrigen bayerischen Regierungsbezirke erreicht den Reichsdurchschnitt der Mehrung mit 7,9 Proz. — Es ist aber dabei zu beachten, daß 1892 in Bayern auf 1 qkm Gesamtfläche bereits mehr Stück Rindvieh trafen (44) als im Reiche im Jahre 1900 (35) und daß wiederholt in verschiedenen Gegenden Bayerns schlechte Futterjahre eintraten. Die Mehrung in Bayern von 1892—1900 mit 3,93 Proz. bleibt auch hinter jener der Periode 1883—1892 mit 9,91 Proz. bedeutend zurück. In dieser Periode hatte gerade die Pfalz mit 12,86 Proz. und die Oberpfalz mit 11,12 Proz. die intensivste Zunahme aufzuweisen.

Die Rindviehdichtigkeit stellte sich auf 1 qkm Gesamtfläche auf 45,7 Stück gegenüber 44,0 im Jahre 1892 und 40,4 im Jahre 1873, und auf 1 qkm landwirtschaftlich benutzter Fläche auf 74,9 Stück gegenüber 72,0 im Jahre 1892 und 66,2 im Jahre 1883. Die Regierungsbezirke Niederbayern und Schwaben weisen die größte Rindviehdichtig-

keit im Verhältnis zur Fläche auf, sie stehen an erster Stelle im ganzen deutschen Reich; die Oberpfalz dagegen hat die geringste. — Auf je 1000 Einwohner kamen im Jahre 1900 562 Stück Rindvieh gegenüber 587 im Jahre 1892 und 626 im Jahre 1873. Demnach hat sich die Bevölkerung bedeutend rascher vermehrt als der Rindviehbestand. Dies bedeutet jedoch noch keineswegs eine verminderte Ernährungsmöglichkeit, da hierfür nicht die Stückzahl allein, sondern auch die Qualität des Rindviehes in Betracht kommt. Schwaben und Niederbayern weisen auch in dieser Hinsicht die höchsten Ziffern auf, die niedrigste findet sich in der Pfalz (295). Nur in Niederbayern, Unterfranken und Schwaben war seit dem Jahre 1883 die quantitative Zunahme des Rindviehbestandes eine größere als die Bevölkerungsvermehrung.

3. Schafe.

Am 1. Dezember 1900 wurden 760428 Schafe gezählt; die meisten finden sich in Mittelfranken, wo von jeher die Schafzucht am bedeutendsten war, namentlich in den Gegenden des Jura- und Muschelkalkgebietes, wo auch heute noch die sogenannte Gemeindeschäferei in größerem Umfange betrieben wird. — Auf je 1000 Einwohner treffen im Königreich 123, auf 1 qkm Gesamtfläche 10,0, auf 1 qkm landwirtschaftlich benutzter Fläche 16,4 Schafe. Es hat eine allgemeine, stete, sehr erhebliche Abnahme des Schafbestandes stattgefunden, die seit 1873 43,35 Proz., von 1892—1900 21,48 Proz. ausmacht. Die Gründe dieses Rückganges sind genugsam bekannt.

Im Verhältnis zur Gesamtfläche und zur landwirtschaftlich bewohnten Fläche ist die Dichtigkeit der Schafe in der Pfalz und in Niederbayern am geringsten. Ungefär $^1/_4$ aller Schafe waren unter 1 Jahr alt, in Mittelfranken entfielen auf diese Altersklasse 30,57 Proz., in der Oberpfalz dagegen nur 15,44 Proz. Die Anzahl der Mutterschafe belief sich auf 55,42 Proz., in der Oberpfalz aber auf 74,06 Proz. und in Unterfranken nur auf 36,84 Proz. Dagegen war in Unterfranken der Prozentsatz der Hammel am größten (32,48 Proz. gegenüber 17,03 Proz. im Durchschnitt des Königreiches). Da die Zuchtschafe im Verhältnis zum Gesamtbestand der Schafe nicht abgenommen haben, dürfte die stärkere Abnahme der unter 1 Jahr alten Schafe dem Umstande zuzuschreiben sein, daß jetzt mehr Schafe im Alter von unter 1 Jahr geschlachtet werden als früher.

4. Schweine.

Die zahlreichste Viehgattung nächst den Rindern sind die Schweine, ihre Zahl belief sich auf 1757156. Die meisten Schweine hat Niederbayern, die wenigsten Oberfranken aufzuweisen. Seit 1892 hat sich die Zahl der Schweine um 29,32 Proz. vermehrt. Besonders stark war die Mehrung in der Pfalz (50,41 Proz.), in Schwaben (40,32 Proz.), in Unterfranken (39,55 Proz.) und in Oberbayern (34,41 Proz.), am geringsten in der Oberpfalz (15,08 Proz.) Der weitaus größte Teil dieser Mehrung entfällt auf den Zeitraum 1897—1900, in welchem die Grenzen für die Schweineeinfuhr fast gänzlich geschlossen waren. Im Jahresdurchschnitt ist die Zunahme viel größer als jene des Zeitraumes 1883—92, der

eine Periode der Begünstigung der Schweineeinfuhr bildete. Seit 1873 hat sich der Schweinebestand mehr als verdoppelt, in der Pfalz beträgt die Mehrung des ganzen Zeitraumes sogar 176,93 Proz., in Schwaben 122,13 Proz., in Oberbayern 111,38 Proz. und in Oberfranken 105,89 Proz.; es sind das die Regierungsbezirke, die 1873 noch verhältnismäßig wenig Schweine besaßen.

Auf je 1000 Einwohner treffen 285, auf 1 qkm der Gesamtfläche 23,2, auf 1 qkm landwirtschaftlich benutzte Fläche 38,0 Schweine. Im Verhältnis zur landwirtschaftlich benutzten Fläche ist die Schweinezahl am höchsten in Unterfranken, Mittelfranken und in der Pfalz, am geringsten in Oberbayern und in Schwaben. Zu der absoluten Vermehrung der Zahl der Schweine kommt noch, daß sich das Durchschnittsalter der Schweine gegen früher verringert hat und sich demnach ein rascherer Umsatz des Schweinebestandes vollzieht als früher. Erwägt man, daß die wohlhabenden Klassen im Durchschnitt weniger Schweinefleisch verbrauchen als die breite Masse der Bevölkerung, so erscheint die Steigerung des der Ernährung zur Verfügung stehenden Schweinebestandes als eine sehr große, auch wenn man dabei berücksichtigt, daß der durchschnittliche Konsum der Minderbemittelten an Schweinefleisch gestiegen ist.

Die Parzellenbetriebe besaßen demnach $^1/_9$ aller Schweine, dagegen von den Rindern nur 5,31 Proz. Bei ihnen ist also die Schweinehaltung verhältnismäßig eine weit größere als die Rindviehhaltung. Insbesondere trifft dies für die kleineren Betriebe unter 1 ha zu. Das Schwein eignet sich für den Besitzer einer kleinen Parzelle viel besser als das Rind, weil die Anschaffungskosten viel geringer sind, weil der Umsatz des angelegten Kapitals sich viel rascher vollzieht und weil das Schwein an Stall und Nahrung viel geringere Ansprüche stellt.

Das Schwergewicht der Schweinehaltung ruht jedoch wie jenes der Rindviehhaltung bei den mittelbäuerlichen Betrieben (5—20 ha). Ihr Anteil am gesamten Schweinebestand betrug 1895 47,17 Proz., am gesamten Rindviehbestand 51,30 Proz. Die großbäuerlichen Betriebe besaßen 22,30 Proz. des gesamten Schweinebestandes und 25,28 Proz. des gesamten Rinderbestandes; die kleinbäuerlichen Betriebe 18,29 Proz. der Schweine und 16,93 Proz. der Rinder. Die Großbetriebe waren am gesamten Schweinebestand nur mit 1,13 Proz. und am gesamten Rindviehbestand nur mit 1,18 Proz. beteiligt.

Der Prozentanteil der unter 1 Jahr alten Schweine ist in Zunahme begriffen, weil sich das Schlachtalter der Schweine bedeutend verringerte, seitdem der Verbrauch von Schweinefleisch sich so sehr ausgedehnt hat, denn über 1 Jahr alte Schweine werden als Schlachtschweine nur verhältnismäßig selten verlangt; sie dienen hauptsächlich zu 60 Proz. zu Zuchtzwecken und Hausschlachtungen. Infolge der Einfuhr von Speck und Schmalz rentiert auch im allgemeinen die Produktion großer Speckschweine nicht mehr.

Besonders ausgedehnt ist die Schweine*zucht* in Ober- und Niederbayern und in der Oberpfalz, am geringsten in der Pfalz, in Mittel- und Oberfranken.

Die folgende Tabelle gibt in übersichtlicher Weise Aufschluß über

die schon im Text erwähnten Einzelheiten der Verteilung des Bestandes der Hauptvieharten in den einzelnen Regierungsbezirken.

Viehbestand in Bayern im Jahre 1900.

	Pferde			Rindvieh		
	auf je 1000 Einwohner	auf je 1 qkm Gesamtfläche	auf je 1 qkm landw. benutzte Fläche	auf je 1000 Einwohner	auf je 1 qkm Gesamtfläche	auf je 1 qkm landw. benutzte Fläche
Oberbayern	90	7,1	12,0	527	41,7	70,3
Niederbayern	111	7,0	10,8	864	54,5	84,6
Pfalz	48	6,8	12,1	295	41,4	74,4
Oberpfalz	35	2,0	3,5	691	39,6	69,6
Oberfranken	20	1,7	2,8	494	42,9	70,9
Mittelfranken	44	4,7	7,6	431	46,4	74,9
Unterfranken	40	3,1	5,3	537	41,6	71,8
Schwaben	83	6,1	8,7	779	56,6	81,0
Königreich	63	5,1	8,4	562	45,7	74,9

	Schafe			Schweine		
	auf je 1000 Einwohner	auf je 1 qkm Gesamtfläche	auf je 1 qkm landw. benutzte Fläche	auf je 1000 Einwohner	auf je 1 qkm Gesamtfläche	auf je 1 qkm landw. benutzte Fläche
Oberbayern	114	9,1	15,3	173	13,7	23,2
Niederbayern	96	6,0	9,4	455	28,7	44,5
Pfalz	20	2,8	5,0	190	26,6	47,8
Oberpfalz	125	7,2	12,6	383	22,0	38,6
Oberfranken	94	8,2	13,5	236	20,5	33,9
Mittelfranken	210	22,6	36,4	284	30,6	49,4
Unterfranken	191	14,8	25,5	440	34,1	58,8
Schwaben	148	10,8	15,4	263	19,1	27,3
Königreich	123	10,0	16,4	285	23,2	38,0

5. Der Verkaufswert des Viehstandes.

Der Wert des gesamten Viebestandes belief sich auf ca. 1100 Mill. Mark, mithin auf je einen Einwohner 177,7 M., auf 1 qkm 14 466,2 M. Seit 1892 hat eine Steigerung des Verkaufswertes um 16,1 Proz. stattgefunden. Die stärkste Mehrung weisen die Regierungsbezirke Pfalz, Schwaben und Oberbayern, die geringste Niederbayern und Oberpfalz auf. Die hohe Bedeutung der Viehzucht geht auch aus der Erhebung über die Rentabilität typischer Landwirtschaftsbetriebe hervor; von den Gesamteinnahmen der zur Erhebung herangezogenen Betriebe stammten in Bayern rechts des Rheins 38,6 Proz. aus der Viehaltung und 18,4 Proz. aus der Ackerwirtschaft, in der Pfalz 45,9 Proz. bezw. 32,0 Proz.

Alle diese Ergebnisse zeigen, daß die bayerische Viehzucht dank den Bemühungen der Landwirte und der tatkräftigen Unterstützung des Staates einen hohen Stand erreicht hat und in stetem Fortschritte begriffen ist. Manches bleibt indes noch zu tun, wenn der einheimische Bedarf durch die eigene Produktion gedeckt werden soll, denn gegenwärtig findet noch immer eine ziemlich erhebliche Vieheinfuhr nach Bayern statt.

XXII.

Zur Begriffsbestimmung des „Kaufmanns“, „Fabrikanten“ und „Handwerkers“ [1]).

Erwiderung von G. Lastig.

Die Redaktion der Jahrbücher hatte die Freundlichkeit, den oben angegebenen Aufsatz des vorigen Heftes im Korrekturbogen mir zur Einsicht zuzustellen mit dem Anerbieten, den Raum für eine Entgegnung zur Verfügung zu stellen.

Ich wende mich lediglich an den Leser dieser Zeitschrift mit dem Ersuchen, die folgenden Zeilen, die nur den Inhalt meiner Abhandlung zusammenfassen oder diese selbst mit dem vorstehenden Aufsatz zu vergleichen. Die Abhandlung hat nach dem Urteile eines anderen Kritikers — allerdings auch nur eines Juristen, aber auf dem Gebiet des Handelsrechts recht namhaften — den der ganzen Arbeit gerade zu Grunde liegenden Gedanken, nämlich die Notwendigkeit, den privatrechtlichen Begriff Kaufmann und den öffentlichrechtlichen Begriff Kaufmann zu scheiden, „in so überzeugender Weise durchgeführt, daß die betreffenden Darbietungen bei der Revision der diesbezüglichen Bestimmungen insbesondere des Preußischen Gesetzes über die Handelskammern auf Berücksichtigung Anspruch erheben dürfen“. Gerade diesen überall durchgeführten Grundgedanken läßt der obige Aufsatz völlig außer Beachtung.

Der wirkliche Inhalt der Abhandlung ist folgender.

I. Doppelbesteuerung der Kaufleute und Handwerker, überdies Besteuerung von Personen durch die Handelskammern (Hk.), die weder Kaufleute noch Handwerker sind (S. 1 u. 2).

II. Nach dem Preußischen Gesetz über Hk. § 3 No. 1 sind Zugehörige zur Hk. alle in das Handelsregister (Hreg.) als Kaufleute eingetragenen Personen und Gesellschaften (S. 2—4).

III. Nach der Gewerbeordnung (G.O.) III § 100f kann eine bestehende Zwangsinnung alle selbständigen Gewerbetreibenden des Innungszweiges mit Ausnahme derer, welche ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben, als Mitglieder hervorziehen (S. 4—8).

1) Herr Dr. Harms hat auf unsere Bitte darauf verzichtet, noch einmal auf die Schrift einzugehen, erklärt aber auch nach nochmaliger Prüfung seine Auffassung nicht ändern zu können. Die Red.

IV. Sachlicher Wirkungskreis der Hk. und Handwerkerkammer (Hwk.) (S. 8—10).

V. Die erforderlichen Geldmittel fallen für die Hk. allen in das Hreg. als Kaufleuten Eingetragenen zur Last; für die Hwk. allen Handwerkern des Bezirkes; bei der Zwangsinnung allen ihren Mitgliedern (S. 10—12).

VI. Die Handwerker beklagen sich darüber, daß 1) die in das Hreg. eingetragen und dadurch zugleich auch als Kaufleute bezeichneten Handwerker nach dem ganzen Gewerbesteuersatz zu Hk.beiträgen herangezogen werden, statt lediglich nach dem auf ihre kaufmännische Tätigkeit fallenden Steuersatz; die Besteuerung entspricht dem Gesetz, soll aber unbillig sein, 2) daß Personen, die gar nicht Kaufleute sind, sondern Handwerker, zu Hk.beiträgen herangezogen werden (S. 12—14).

Wie erklären sich diese tatsächlich bestehenden Uebelstände? wie könnte ihnen entgegengetreten werden?

a) Das Handelskammergesetz stützt sich, obwohl es die öffentlichrechtliche Vertretung des Berufsstandes der Kaufleute regeln will, auf den Begriff Kaufmann, wie ihn das H.G.B. für seine lediglich privatrechtlichen Zwecke verwendet. Seine Formulierungsweise ist: „wer die und die Geschäfte gewerbemäßig betreibt ist im Sinne dieses Gesetzbuches Kaufmann“. Damit soll nur gesagt sein: daß diese Personen in ihrer Gewerbetätigkeit neben dem allgemeinen Privatrecht in erster Linie dem (zuerst von den Kaufleuten für und in ihrem Gewerbebetrieb ausgebildeten) Handelsprivatrecht unterstellt werden, das sind heute zunächst natürlich die eigentlichen Kaufleute selbst, dann unter anderen heute auch fast alle Handwerker und fakultativ auch Forst- und Landwirte. Im übrigen, besonders für das öffentliche Recht, bleiben diese Personen, was sie sonst ihrem Berufsstande nach sind — also die Kaufleute — Kaufleute, die Handwerker — Handwerker, die Landwirte — Landwirte und haben dementsprechend ihre eigene öffentliche Organisation (S. 15—17). Die SS. 7—28 suchen darzulegen, wie das P.H.G.B. zu seiner Formulierung gekommen ist.

b) Das neue H.G.B. hat es nun unternommen, den bisher schon dem Handelsprivatrecht unterstellten Personen noch andere Gewerbetreibende hinzuzufügen. Es nennt zunächst in § 1 einige streng individualisierte Spezies (eigentlicher Kaufleute), hängt in § 3 fakultativ die ein Nebengewerbe betreibenden Land- und Forstwirte an. Die Hauptmasse der neuen Zuzügler sucht es durch den ganz abstrakt und wenig klar formulierten und deshalb sehr bestrittenen § 2 zu fassen.

Die vom Gesetzgeber hier nicht bewältigten Schwierigkeiten fallen infolgedessen für die konkreten Fälle der Subsumierung auf die Schultern des Richters und namentlich der Handelskammern, da deren Organen es vorzugsweise obliegt, dem das Hreg. führenden Richter die dem HR. zu unterstellenden Gewerbetreibenden zuzuführen. An der Hand der Vorarbeiten des H.G.B. suche ich nachzuweisen, daß § 2 in erster Linie die im § 1 nicht aufgezählten eigentlichen Kaufleute (Kaufleute im öffentlich-rechtlichen Sinne) im Auge habe; um der Interpretation nach dieser Richtung einigen Anhalt zu geben, führe ich die Entwickelung

des Kaufmannsstandes nach dem sog. Spezialisierungsprinzip an, ohne dabei zu vergessen, darauf hinzuweisen, welche Rolle es spielt, daß nach heutigem Recht nicht mehr lediglich bewegliche Sachen, sondern auch Immobilien Handelsgut sind (S. 24—27, 35—43). Lediglich in diesem Zusammenhange habe ich gesagt: Bei solcher Auffassung würde, wenn die betreffenden Kreise von der ihnen durch das H.G.B. tatsächlich gelassenen Freiheit Gebrauch machten, auch heute ein befriedigenderes Resultat für die Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Eintragung in das Hreg. und bezüglich ihrer Zugehörigkeit zur Hk. erzielt, als es bisher tatsächlich der Fall ist wie es die der Praxis entnommenen Beispiele der S. 49—59 erweisen.

Daß das Tätigkeitsfeld des „Kaufmanns" sich auch auf Gebiete erstrecken kann und sehr früh erstreckt hat, denen sich vorher nur Handwerker widmeten, habe ich zur Genüge dadurch betont, daß ich Fabrikanten (S. 36 II—IV) gerade aus dem Stande der Kaufleute hervorgehen lasse; solch ein Fabrikant zieht für die Fabrikation die entsprechenden Handwerker (erst später Fabrikarbeiter) ja gerade deshalb in seinen Dienst.

c) Einen besonderen Schutz gegen ihre Heranziehung zu Hk.beiträgen erblicken die Handwerker in dem allerdings ebenfalls sehr streitigen § 4 H.G.B. Seinem „Wortlaut" nach schließt er „die Handwerker" von der Eintragungspflicht in das Hreg. (wenngleich sie nach § 1 H.G.B. Kaufleute sind, besser: wenngleich sie privatrechtlich dem H.G.B. unterstellt sind) aus und damit auch von der Hk.angehörigkeit. Dies trifft alle Handwerker, gleichgültig, ob sie ihr Gewerbe im Großen oder Kleinen betreiben (S. 68—75).

Damit wäre der Handwerker der Hk.-pflichtigkeit ledig (S. 68—75).

Nur eine Gruppe von Handwerkern wäre hier noch besonders zu besprechen, nämlich die durch § 101f der G.O. Betroffenen.

d) Nach § 80 der G.O. können selbständige Gewerbetreibende jeder Art eine sog. freie Innung bilden. Eine Zwangsinnung zu bilden steht nur den Handwerkern offen.

§ 100 G.O. Ipso jure erfaßt werden von einer bestehenden Zwangsinnung nach § 100 G.O. „alle diejenigen, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, nicht aber diejenigen, welche dieses Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Diese können jedoch mit Zustimmung der Innungsversammlung für ihre Person der Innung beitreten.

§ 100g G.O. Nach dem ganzen Zusammenhang dreht es sich hier um solche Gewerbetreibende, welche von Hause aus dem Stande der Handwerker angehören, ihren Betrieb aber durch allmähliche Erweiterung, oder vielleicht auch von vornherein fabrikmäßig gestalten. Wie überaus häufig solche Fälle sind und wie überaus leicht „Fabrikmäßigkeit des Betriebes" angenommen wird, zeigt überall die Praxis (vgl. S. 52). Die Handwerker sehen solche Gewerbetreibende von ihrem öffentlichrechtlichen Standpunkt aus nach wie vor als ihre Standesgenossen, als Handwerker an. Die Handelsskammern, von ihrem privatrechtlichen Begriff Kaufmann ausgehend, erblicken in ihnen Kaufleute,

Vollkaufleute, und in sehr kontroverser Interpretation des § 4 H.G.B. als handelskammerpflichtig an. Nach der hier vertretenen Auffassung des § 4 sind, wie alle Handwerker, auch diese Handwerker nicht handelskammerpflichtig (S. 75, 77).

Diese Handwerker unterstehen also privatrechtlich dem H.G.B. (sie sind Kaufleute), sie sind aber nicht eintragungspflichtig, folgenweise auch nicht handelskammerberechtigt oder -pflichtig. Sie sind nicht obligatorisch zwangsinnungspflichtig, wohl aber fakultativ für ihre Person zwangsinnungsbefugt. Für die Hwk. sind sie weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, es sei denn, sie gehörten einem anderen wie in § 103a genannten Handwerkerverbande an. Zu den Hk.kosten haben sie stets beizutragen (§ 103t G.O.).

Dies wenig erquickliche Resultat ergibt sich aus den besprochenen gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen (S. 96 f.); so lange diese bestehen bleiben resp. in ihrer Interpretation zu Zweifeln Veranlassung geben, wird eine gesetzliche Definition von Handwerker, Fabrikant und Kaufmann (in privatrechtlichem Sinn) nichts nützen (S. 65).

Weist nun die Abhandlung darauf hin, daß diesem Zustande dadadurch etwas abgeholfen werden könne, daß Abs. II, No. 1 des § 101f G.O. gestrichen werde, so bezieht sich dies nach dem ganzen Zusammenhange doch lediglich auf die Gewerbetreibenden, welche Handwerker sind, aber ihren Betrieb fabrikmäßig ausgestaltet haben. Daß dies durchaus kein ungeheuerlicher Gedanke ist, zeigt schon die fakultative Zulassung solcher Handwerker zur Zwangsinnung und folgenweise auch zur Hwk. Meines Erachtens aber würde es für die Hebung des Handwerkes von höchstem Nutzen sein, wenn die obengenannten Handwerker, die doch gerade die tüchtigsten und leistungsfähigsten sind, nicht, sobald sie ihre Gewerbe bis zu fabrikmäßigem Betriebe erweitert haben, direkt aus Innung und Hwk. herausgedrängt würden, so daß nur die kleinen Handwerker drin bleiben. Selbst wenn solche Handwerker durch das glückliche Anwachsen ihres Betriebes es bis zum Großindustriellen brächten, würde in der Hwk. und vielleicht auch in manchen Zwangsinnungen — soweit solch ein Fall eintritt — der Uebelstand nicht größer sein wie bei der Hk., der der größte kaufmännische Industrielle und der etwa 20 Mk. Gewerbesteuer zahlende Wildhändler oder Kolonialwarenhändler zusammen angehören.

Unter VII werden die eigenen positiven Vorschläge der Kaufmanns und Handwerkervertretungen zur Besserung zusammengestellt; gerade ihnen würde der Weg durch die hier vertretene Scheidung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Auffassungen geebnet werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Hesse, Albert, Dr. jur. et phil., Natur und Gesellschaft. Eine kritische Untersuchung der Bedeutung der Deszendenztheorie für das soziale Leben. Jena, 1904. (Auch unter dem Titel: „Natur und Staat". Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Eine Sammlung von Preisschriften, herausgegeben von Prof. Dr. H. E. Ziegler, in Verbindung mit Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Haeckel. IV. Teil.)

Die vielen sozialwissenschaftlichen Probleme, welche das Thema „Natur und Staat" in sich birgt, sind durch die Bearbeitungen des Preisthemas: „Was lernen wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie in Beziehung auf die innerpolitische Entwickelung und Gesetzgebung der Staaten?" von den verschiedensten Seiten her in neue Beleuchtung gerückt worden.

Hesse hat sich das Verdienst erworben, besonders die methodologische Seite des Problems in Schärfe und Klarheit angefaßt zu haben: auf welche Fragen es hier ankommt, nach welchen Gesichtspunkten der Naturforscher und der Nationalökonom seine Forschungen anzustellen hat — hierfür sind die Fragestellungen sicher und methodisch richtig gegeben. So rückhaltlos ich in dieser Hinsicht das Verdienstliche der Hesseschen Arbeit anerkenne, so kann ich mich mit den Antworten, die Hesse gibt, nur teilweise einverstanden erklären.

Ich stimme in dieser Hinsicht mit Biermann überein, der ebenso wie ich trotz des günstigen Gesamteindruckes der Arbeit doch in methodologischer Hinsicht seine Bedenken äußert (in diesen Jahrbüchern, 1904, I. Heft, S. 681 ff.).

Durchaus zutreffend gliedert Hesse die verschiedenen Erkenntnisgebiete, erklärt er den Unterschied naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Forschung. Hier baut er auf dem sicheren sozialphilosophischen Fundamente weiter, das ihm sein Lehrer Rudolf Stammler, dem er das Werk gewidmet, geliefert hat. Aber die Nutzanwendung dieser methodologischen Unterscheidung, die er so gut zu erklären versteht, zieht er insofern nicht ganz, als er bei der Beantwortung der Frage nach den Beziehungen zwischen Darwinismus und Sozialwissenschaft die scharfe Trennung nicht vornimmt, die eine Konsequenz seines grundlegenden sozialphilosophischen Standpunktes sein müßte.

Die Frage des Preisausschreibens lautet präzis genug, und aus den Erläuterungen geht ganz deutlich hervor, daß es sich um das Problem

handeln sollte, ob und inwieweit für die staatliche Gesetzgebung die Grundsätze der natürlichen Vererbung, der Auslese u. s. w. maßgebend sein sollen, ob für Art und Tempo dieser Gesetzgebung die Anpassung an die Daseinsbedingungen im Sinne der Darwinschen Theorie in Geltung stehe. Ich glaube, daß nicht nur nach meiner methodologischen Auffassung, sondern auch auf Grund der entscheidenden Sätze Hesses ein glattes „Nein“ als Antwort hätte erfolgen müssen.

Indem Hesse gewisse Konzessionen zu Gunsten der Sozialdarwinisten macht, setzt er sich mit seiner eigenen methodischen Anschauung teilweise in Widerspruch. Die Gesetze der Darwinschen Lehre sollten zwar für das Gebiet des sozialen Lebens nicht gelten, aber sie seien trotzdem für dieses von Bedeutung, „so daß die Erklärung der sozialen Phänomene und ihre Beurteilung, insonderheit staatliches Eingreifen auf sie Rücksicht zu nehmen haben“ (S. 67). —

Inwieweit haben sie aber Bedeutung? Darauf gibt Hesse folgende Antwort, die als Zusammenfassung seiner Ansichten über dieses Thema gelten kann: „Solche Gesetze der Naturwissenschaft sind wiederum für das soziale Leben von Bedeutung, insofern einmal dessen konkrete Ausgestaltung von den äußeren Naturbedingungen abhängt, vor allem aber der Mensch selbst ein Teil der organischen Welt ist und nach ihren Gesetzen die Kreise seines Daseins vollendet. Nach dieser Richtung hin vermögen die Prinzipien der Deszendenztheorie besondere Bedeutung zu gewinnen. Ihren Gegenstand bildet die natürliche Veranlagung des Menschen, sie wollen deren Bedingungen aufweisen, Art und Umfang der Reaktion auf äußere Einflüsse angeben, deren Rückgang und Fortschritt erklären. Diese natürliche Ausstattung des Menschen kommt für die Erkenntnis der Phänomene innerpolitischer Entwickelung in Betracht, insofern diese in menschlichen Handlungen und deren Ergebnissen sich darstellen, und durch die körperliche und geistige Konstitution des Menschen, besonders durch die Veranlagung seines Verstandes und Charakters seine Handlungen bestimmt werden, seiner Tätigkeit die Richtung gegeben wird und ihr Grenzen gezogen werden. Zwischen dem Geltungsgebiet der Prinzipien und dem Bereich sozialer Entwickelung und Gesetzgebung bestehen grundsätzliche Beziehungen, weil der Mensch diesen Prinzipien untersteht und das Subjekt des sozialen Lebens ist“ (S. 225).

In diesen Sätzen findet sich Richtiges mit Unrichtigem vermengt.

Richtig ist, daß keine soziale Ordnung — sie mag beschaffen sein, wie sie will — sich über gewisse natürliche Bedingungen hinwegsetzen kann. Ein Volk mag sich eine Gesetzgebung geben, welche es will, immer wird das Klima, die Bodenbeschaffenheit und vieles andere auf die sozialen Zustände einwirken. Dies ist selbstverständlich auch für die Gesetzgebung im einzelnen zu beachten; handelt es sich z. B. um die Einführung eines Maximalarbeitstages, so wird die Zeitgrenze verschieden normiert werden müssen, je nachdem die Arbeiter in heißem oder in kühlem Klima arbeiten etc. — Aber die Frage lautet doch nicht: Hat die äußere Natur Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Menschen? Hier hätte natürlich nur bejahend geantwortet werden können.

Die Frage lautete vielmehr: Ist die Gesetzgebung entsprechend den Prinzipien der Vererbung und anderen Darwinschen Sätzen einzurichten? Hierauf gibt Hesse eine falsche Antwort, wenn er sagt: ja, denn der Mensch ist Subjekt des sozialen Lebens. Subjekt des sozialen Lebens mag der Mensch sein, Objekt der sozialen Forschung ist „der Mensch" niemals, sondern immer nur Gemeinschaften von Menschen. Sobald diese Gemeinschaft aber konstituiert ist, gibt sie sich auch Regeln und damit ist ein „natürliches" Dasein des Menschen aufgegeben. Wie kann daher die Rede davon sein, daß wir Gesetze, die sich in der „natürlichen" Entwickelung des Pflanzen- und Tierreiches finden, auf die ganz anders geartete menschliche Gemeinschaft übertragen? Denn hier herrschen nicht „natürliche" Gesetze, sondern die Gesetze, welche der Mensch den Gemeinschaften vorschreibt. Was alles sich also von „Vererbung" auch in der Menschenwelt findet, ist um deswillen mit der „Vererbung" der Darwinschen Lehre nicht in Parallele zu stellen, weil die Menschen sich stets nur innerhalb einer sozialen Regelung vererbt haben.

Aus diesem Grunde ist auch die Meinung Hesses, wir müßten erst warten, bis die Vererbungsgesetze in der Naturwelt besser erfaßt seien, um sie dann auf die soziale Gesetzgebung anwenden zu können, irrig — vergl. S. 58: „Da menschliches Handeln naturgesetzlicher Bestimmung sich noch entzieht, so können wir Naturgesetze des sozialen Lebens nicht aufstellen"; oder S. 216: „Es muß die Naturwissenschaft in der Erkenntnis dieser natürlichen Verhältnisse weiter vorgedrungen sein, bevor die Sozialwissenschaft für die Lösung ihrer Probleme die Ergebnisse verwerten kann." Die Naturwissenschaft mag hier noch so große Fortschritte machen, eine Verwertung dieser Ergebnisse im Sinne des Themas der Preisarbeit ist für alle Zeiten ausgeschlossen.

Es geht aus dem Angeführten hervor, daß ein Teil der Ausführungen Hesses überflüssig erscheint, insoweit es sich um Feststellung solcher Tatsachen handelt, wo unbestritten natürliche Einflüsse im sozialen Leben einwirken.

Wer wollte bestreiten, daß der Mensch selbst den Gesetzen der Natur untersteht (S. 68) oder, daß eine Zwecksetzung im strikten Gegensatz zu erkannten Naturgesetzen ein Widersinn ist? (S. 73.) — Was also Hesse über die Bedeutung des Klimas für die Menschen sagt (S. 138), wird jedermann zugeben können — auch daß im Interesse der Wehrhaftigkeit des Volkes auf die gesundheitliche Einwirkung des Berufes geachtet werden müsse, steht außer allem Zweifel. Sobald aber Hesse weiter geht und direkt Darwinistische Sätze für die Sozialwissenschaft in Anspruch nimmt, überschreitet er die Grenzen.

Ich kann durchaus nicht zugeben, daß die Prinzipien der Deszendenztheorie als Naturgesetze der organischen Entwickelung gefaßt, bedeutungsvoll für die Gestaltung des sozialen Lebens sind (S. 69), sondern behaupte in striktem Gegensatz dazu, daß sie für das soziale Leben gänzlich gleichgültig sind. — Ich will dies aber zum Schlusse noch an ein paar Einzelausführungen Hesses nachweisen.

Wenn Hesse mit Recht die Theorie des Sozialismus bekämpft, soweit sie sich auf die natürliche Gleichheit stützt, so darf er

andererseits aber auch nicht den Sozialismus durch die „natürliche Ungleichheit" bekämpfen: „Nun ist die natürliche Ausstattung der Glieder eines Gesellschaftswesens nicht gleich, sondern außerordentlich verschieden. Non omnia possumus omnes. So ist denn auch eine ungleiche Verteilung der sozialen Stellung und der materiellen Mittel objektiv berechtigt. Sie hat den Unterschieden, welche die Natur zwischen den Menschen gesetzt hat, sich anzuschließen, und da die Fähigkeiten des Verstandes und des Willens in den Leistungen hervortreten, diesen zu entsprechen" (S. 140) und S. 201: „Ein solches Wetteifern muß erhalten werden, soll nicht, 'wie Darwin sagte, der Mensch in Indolenz versinken." Ob und inwieweit Wettbewerb bestehen soll, ist eine Frage der sozialen Zweckmäßigkeit, die nicht von dem Gesichtspunkt des Darwinschen Kampfes ums Dasein zu beurteilen ist. Die Erfahrungen, die wir auf diesem Gebiete heranzuziehen haben, sind aus gesellschaftlichen Zuständen gewonnen, nie aber aus „natürlichen" Veranlagungen der Menschen.

Aehnlich sind Hesses Bemerkungen zum Erbrecht zu beurteilen. Hesse meint: „Ausgehend von der entsprechenden Annahme, daß das Vermögen im Regelfall durch Intelligenz erworben, daß der Anteil der Eltern an den Lebensgütern ihren Anlagen entspricht, ist eine Uebertragung dieser sozialen Mittel grundsätzlich zu billigen wegen der zu erwartenden und auch im einzelnen festgestellten Vererbung der gleichen natürlichen Begabung." Was wir aber bisher an Erfahrung über Vererbung haben, ist niemals „natürliche" Vererbung, weshalb die Darwinsche Deszendenztheorie hier gar nicht herangezogen werden darf. Alle Vererbung hat sich nur auf Grund sozialer Regelung vollzogen, so daß nur unter bestimmten Vermögens- und Besitzverhältnissen „vererbt" wurde. Deshalb ist eine „natürliche" Vererbung wie im Pflanzen- und Tierreiche in keiner Weise vorhanden. Auch hier kommen immer nur soziale Zweckmäßigkeitsfragen in Betracht, bei denen eine Verweisung auf „natürliche" Vererbungsvorgänge absolut nicht am Platze erscheint.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der Badischen Hochschule. Bd. VII, Ergänzungsband 4. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1905. gr. 8. XIII—208 SS. M. 3.—. (Inhalt: Feurstein, Heinrich, Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwaldes. Eine sozialökonomische Untersuchung.)

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar i. E. Herausgeg. von G. F. Knapp und W. Wittich. Heft 19. Straßburg, Karl J. Trübner, 1904. gr. 8. VIII—261 SS. M. 7. (Inhalt: Dessmann, Günther, Geschichte der Schlesischen Agrarverfassung.)

Biermann, W. E. (Privdoz., Univ. Leipzig), Zur Lehre von der Produktion und ihrem Zusammenhang mit der Wert-, Preis- und Einkommenslehre. Probevorlesung, gehalten am 6. VII. 1904 an der Universität Leipzig. Leipzig, Jäh & Schunke, 1904. 8. 29 SS. M. 0,60.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller und Marx Sering. Bd. XXIII, Heft 2: Klein, Albert (Lehramtsassess., Gießen), Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des XV. Jahrhunderts. Nach dem Marienburger Treßlerbuch. VIII—214 SS. M. 5,40.—. Bd. XXIII, Heft 3: Takaoka, Kumao (aus Sapporo, Japan), Die innere Kolonisation Japans. X—106 SS. M. 2,60. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1904. gr. 8.

Lindemann, Moritz, Urbegriffe der Wirtschaftswissenschaft. Dresden, O. V. Böhmert, 1904. gr. 8. XI—248 SS. M. 6.—.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgehalten zu Salzburg vom 26.—29. IX. 1904. Wien, Ignaz Brand, 1904. gr. 8. 184 SS. M. 1.—.

Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. von E. Bernatzik und E. v. Philippovich. Bd. VI, Heft 2: Mailáth, Josef (Graf), Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn. Wien, Frz. Deuticke, 1905. gr. 8. XIII—157 SS. mit 1 Karte. M. 4.—.

Catéchisme social. Lille, impr. Desclée, de Brouwer & Cie, 1904. 12. 48 pag. fr. 0,30. (Table des matières: Cercles d'études ouvriers. — Travail. — Capital. — Salaire. — Syndicats. — Fédérations. — Bourses de travail. — Epargne, etc.)

Fagniez, Gustave (membre de l'Institut), Corporations et syndicats. Paris, Victor Lecoffre, 1904. 8. VIII—198 pag. fr. 2.—. (Table des matières: L'association professionnelle sous l'ancien régime: La corporation: 1. Origines de la corporation; 2. La guilde; 3. Définition et premières traces de la corporation; 4. La corporation du XIIe au milieu du XIVe siècle; 5. La corporation pendant et après la guerre de cent ans; 6. La corporation de 1450 à 1570; 7. La crise monétaire. Les guerres religieuses. Les règnes de Henri IV et de Louis XIII; 8. La corporation depuis Colbert jusqu'à la seconde moitié du XVIIIe siècle jusqu'à la fin de l'ancien régime. — L'association professionnelle depuis la Révolution jusquà nos jours. — L'association professionnelle de notre temps: Le syndicat: 1. Unions de syndicats patronaux; 2. L'association professionnelle ouvrière; 3. Conclusion: Capacité légale et avenir de l'association professionnelle.)

de Greef, Guillaume, La sociologie économique. Paris, F. Alcan, 1904. gr. in-8. 250 pag. fr. 3,75. (Table des matières: Définitions. — Le système économique. — De la méthode en économie sociale. — L'histoire de l'économie sociale. — Le matérialisme historique. — Ad. Quetelet et les précurseurs de l'Ecole mathématico-physique dans la science sociale. — etc.)

Lagardelle, Hubert, La grève générale et le socialisme. Enquête internationale, opinions et documents. Paris, Ed. Cornely & Cie, 1904. 8. 430 pag. fr. 3,50.

Robiquet, P., Histoire municipale de Paris. Tome III: Règne d'Henri IV. Paris, Hachette & Cie, 1904. 8. VIII—532 pag. fr. 7,50.

de Seilhac, L., Manuel d'économie sociale. Paris, G. Roustan, 1904. 8. 580 pag. fr. 4,50.

Tarbouriech, Ernest (prof. au Collège libre des sciences sociales de Paris, etc.), Essai sur la propriété. Paris, V. Giard & E. Brière, 1904. 8. 356 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Le socialisme et les réformes. — Polémiques sur la propriété. — Les fondements théoriques de la propriété: 1. La liberté et l'occupation; 2. Le travail; 3. (et fin) La loi, le droit naturel, l'intérêt général. — Critique de la théorie abstraite de la propriété. Théorie concrète. — Le concept de la propriété individuelle et de la propriété collective. Essai de classification des formes de propriété, avec annexe: Tableaux des classes de propriété.)

Weill, G., Histoire du mouvement social en France (1852—1902). Paris, F. Alcan, 1905. 8. 495 pag. fr. 7.—.

Carlile, W. W., Economic method and economic fallacies. London, E. Arnold, 1904. Roy.-8. 294 pp. 10/.6.

Chapman, Sydney J., Work and wages. In continuation of Lord Brassey's „Work and wages“ and „Foreign work and English wages.“ Part I. Foreign competition. With an introduction by Lord Brassey. London, Longmans, 1904. Roy.-8. 338 pp. 7/.6.

Clark, John Bates, The problem of monopoly. New York, Macmillan, 1904. 8. 128 pp. 5/.—. (Columbia University lectures.)

Cunynghame, H., A geometrical political economy: being an elementary treatise on the method of explaining some of the theories of pure economic science, by mans of diagrams. London, Henry Frowde, 1904. 8., cloth. 2/.6.

Ely, Richard T. (Prof. of polit. economy in the University of Wisconsin) and George Ray Wicker (Assist. prof. of economics in Dartmouth College.) New York, Macmillan company, 1904. 8. VII—388 pp., cloth. 4/.6. (Contents: Introductory. — A brief sketch of economic history. — Economic theory: 1. Consumption; 2. Production;

3. Transfers of goods (exchange); 4. Distribution. — Public finance. — Appendix I and II.)

Hirst, Francis W., Adam Smith. London, Macmillan & C°, 1904. 8. 236 pp. 2/.—. (Contents: Early years. — The beginning of a career. — Theology and religious establishments. — „The theory of moral sentiments." — In the Glasgow chair. The lectures of justice and police. — Glasgow and its University. — The tour in France, 1764—66. — Politics and study 1766—76. — The „Wealth of Nations and its critics". — Free trade. — Last years.)

Ballerini, G. (prof.), Analisi del socialismo contemporaneo, con prefazione di G. Toniolo. V[a] edizione. Siena, tip. pont. s. Bernardino, 1904. 12. XXVI—381 pp.

Cantono, A., Problemi moderni di economia e sociologia. Bologna, tip. Garagni & figli, 1904. 8. VI—120 pp. l. 0,60.

Cavaglieri, Arrigo (prof.), Il fattore economico nella storia del diritto internazionale. Padova, tip. fratelli Gallina, 1904. 8. 86 pp. l. 1,50.

Martinazzoli, A. L., La teorica dell' individualismo secondo John Stuart Mill. Milano, U. Hoepli, 1905. 8. 352 pp.

Torri, G., In difesa del lavoro nazionale (a proposito del libero-scambio). Padova-Verona, fratelli Drucker, 1904. 8. 111 pp. l. 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bericht über die Verhandlungen der XXIX. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer zu Berlin, am 16. II. 1904, erstattet vom Bureau des Ausschusses. Berlin, Verlag des Bureaus, 1904. gr. 8. 159 SS. M. 2.—.

von Drygalski, Erich, Zum Kontinent des eisigen Südens. Deutsche Südpolarexpedition. Fahrten und Forschungen des „Gauß" 1901—1903. Berlin, Georg Reimer, 1904. Lex.-8. XIV—668 SS. mit 40 Abbildgn. im Text und 21 Taf. u. Karten, geb. M. 20.—.

Greving, Jos. (Privdoz.), Wohnungsundbesitzverhältnisse der einzelnen Bevölkerungsklassen im Kölner Kirchspiel St. Kolumba vom 13. bis 16. Jahrh. Bonn, P. Hanstein, 1904. gr. 8. 80 SS. M. 1.—. (Aus „Annalen des historischen Vereins" für den Niederrhein.)

Jaeger, Jacques, Die nordische Atlantis. (Island und Faeröer.) Kulturbilder und Landschaften. Wien, k. k. Univbuchhdl. G. Szelinski, 1905. 8. 192 SS. mit 48 Illustr.

Kemp, Jak., Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rates in dem Jahrhundert nach der großen Zunftrevolution. Kulturhistorische Studie. Bonn, B. Hanstein, 1904. gr. 8. 70 SS. M. 1.—.

Lausitzisches Magazin, neues. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften herausgeg. von (Prof.) Richard Jecht. Bd. 80. Görlitz, H. Tzschaschel, 1904. gr. 8. 286 SS. [Aus dem Inhalt: Die Begenntnisse der Jahre 1433—1437, von (Prof.) Arras. — Uebersicht über die ländlichen Schöppenbücher der sächsischen und preußischen Oberlausitz, von (Oberpfarrer) Th. Stock. — Die drei Görlitzer Münzhäuser und ihre Bewohner, von (Prof.) R. Jecht.]

Lüneburger Chronik, die, des Propstes Jakob Schomaker. Herausgeg. von (Prof.) Theodor Meyer. Lüneburg, Herold & Wahlstab, 1904. gr. 8. XVII—216 SS. M. 3.—.

Pistor, Erich, Durch Sibirien nach der Südsee. Wirtschaftliche und unwirtschaftliche Reisestudien aus den Jahren 1901 bis 1902. Wien, Wilhelm Braumüller, 1905 gr. 8. XIII—533 SS.

Stead, Alfred, Unser Vaterland Japan. Ein Quellenbuch geschrieben von Japanern. Leipzig, E. A. Seemann, 1904. gr. 8. XXVI—736 SS. mit Tabellen und Diagrammen, geb. M. 7,50.

Zache, Eduard, Die Landschaften der Provinz Brandenburg. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1905. gr. 8. VIII—338 SS. mit 105 Abbildgn., bezw. Kartenskizzen im Text, 23 Bildtafeln und 1 farbigen Uebersichtskarte. M. 5.—. (A. u. d. T.: Deutsches Land und Leben in Einzelschilderungen. Landschaftskunden und Städtegeschichten. Bd. I.)

Brès, E., La municipalisation des services d'intérêt public en Italie. Paris, A. Rousseau, 1904. 8. 715 pag. fr. 10.—.

Bulnes, A. O., Le Chili de nos jours. Son commerce, sa production et ses ressources. Iᵉ année. Le Havre, Journal du Havre, 1804. 8. 468 pag. fr. 8.—.

Geere, H. Valent., By Nile and Euphrates. A record of discovery etc. Edinburgh, T. & T. Clark, 1904. 8. XII—355 pp. 8/.6.

Tunisie, la, au début du 20ᵉ siècle, par (les professeurs) Maurice Besnier, Raphael Blanchard, René Cagnat, Maurice Caudel, Marcel Dubois, etc. Paris, Fr. R. de Rudeval, 1904. 8. 380 pag. av. fig. fr. 15.—.

Branch, H., Cotswold and Vale; or, glimpes of past and present in Gloucestershire. Cheltenham, Norman Sawyer, 1904. crown-8. 199 pp. 5/.—.

Chapman, Sydney J. (Prof. of political economy and Dean of Faculty of Commerce in the Victoria University of Manchester), Work and wages, in continuation of Lord Brassey's „Work and wages", and „Foreign work and English wages". Vol. I. Foreign competition. With an introduction by Lord Brassey. London, Longmans & C°, 1904. gr. 8. 7/.6. (Contents: The conditions of international trade. — Supplies of iron ore and coal. — Mining and coking. — Coal. — The iron and steel industries. — The metal industries: Shipbuilding and engineering. Mechanical and electrical. — Woollen, linen, silk and hosiery industries. — Miscellaneous trades. — Commercial methods. — Railways.)

Clifford, Hugh, Further India. Being the story of exploration from the earliest times in Burma, Malaya, Siam, and Indo-China. London, Lawrence & Bullen, 1904. Roy.-8. 390 pp. with illustr. and maps. 7/.6.

Fricker, Karl, The antarctic regions. London, Sonnenschein, 1904. Roy.-8. 304 pp. With maps, plates, and illustr. 7/.6.

Shoemaker, M. M., Heart of the Orient. Saunterings through Georgia, Armenia, Persia, Turkomania, Turkestan to Vale of paradise. London, Putnam, 1904. 8. 430 pp., illustr. 10/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bauer, Ludwig (Dʳ med.), Der Zug nach der Stadt und die Stadterweiterung. Eine rassenhygienische Studie. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1904. Lex.-8. VI—171 SS. M. 3,50.

Kuhn, Alexander, Die Fischflußexpedition. Reisen und Arbeiten in Deutsch-Südwestafrika im Jahre 1903. Berlin, Druck von E. S. Mittler & Sohn, o. J. (1904). 157 SS. mit Abbildgn. u. Karten. M. 3.—.

Leue, A. (Hauptmann a. D.), Die Besiedlungsfähigkeit Deutsch-Ostafrikas. Ein Beitrag zur Auswanderungsfrage. Leipzig, W. Weicher, 1904. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Schlunk, Martin (Pfarrer, Bottschow), François Coillard und die Mission am oberen Sambesi. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1905. gr. 8. 211 SS. mit Portr., 13 Abbildgn. und 1 Karte. M. 2,50.

Bernard, Fr., Pourquoi et comment coloniser. Paris, A. Rousseau, 1905. 8. 230 pag. fr. 3.—.

Finch, A. Elley, Malthusiana. Illustrations of the influence of nature's law of the increase of human life, discovered and verified by Malthus. London, Standring, 1904. 8. 84 pp. 1/.—.

Turner, Henry Gyles, A history of the colony of Victoria from its discovery to its absorption into the commonwealth of Australia. 2 vols. London, Longmans, 1904. 8. 412 and 400 pp. 21/.—.

Capitoli, i, delle colonie greco-albanesi di Sicilia dei secoli XV e XVI, raccolti e pubblicati da Giuseppe La Mantia. Palermo, stab. A. Giannitrapani, 1904. 8. XLII—85 pp.

Gimmelli, Martino, La Tripolitania nei rapporti coll' economia e colla difesa marittima d'Italia. Città di Castello, tip. S. Lapi, 1904. 12. XI—145 pp. con tavola. l. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

v. Grabmayr, Karl (Reichsrats- und Landtagsabgeordneter, Meran), Das landwirtschaftliche Kreditproblem. Referat dem XXVII. deutschen Juristentage erstattet. Meran, F. W. Elmenreichs Verlag, 1904. gr. 8. 108 SS. M. 1,80.

Hollmann, A. H., Die Entwickelung der dänischen Landwirtschaft unter dem Druck der internationalen Konkurrenz und ihre gegenwärtige Stellung auf dem Weltmarkt. Berlin, P. Parey, 1904. gr. 8. 156 SS. M. 5.—.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für den Regbez. Kassel 1903/1904. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1904. gr. 8. 64 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen für die Zeit vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Königsberg, Ostpreuß. Druckerei und Verlagsanstalt, 1904. gr. 8. 135 SS.

Opitz, Emil, Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien. Breslau, M. & H. Marcus, 1904. gr. 8. XVI—420 SS. M. 12.—. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von Otto Gierke [Prof. d. Rechte, Univ. Berlin], Heft 73.)

Walter, Emil (Sieversdorf bei Dahmsdorf-Müncheberg), Zur Förderung der Kleinteichwirtschaft. Bericht über die im Jahre 1903 durch den Mecklenburgischen Fischereiverein veranstaltete Besetzung von 119 Kleinteichen mit schnellwüchsigen zweisömmerigen Karpfen. Im Auftrage des Mecklenburgischen Fischereivereins erstattet. Neudamm, J. Neumann, 1904. 8. 60 SS. M. 1,20.

Weber, Adolf, Die Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XIV—211 SS. M. 4,40.

Henry, Yves (ingénieur agronome, inspecteur de l'agriculture de l'Afrique occidentale), Le coton dans l'Afrique occidentale française. Mâcon, impr. Protat frères, 1904. 8. 199 pag. av. fig. (Extrait de l'Agriculture pratique des pays chauds, bulletin du jardin colonial et des jardins d'essai des colonies.)

Huffel, G. (prof. à l'Ecole nationale des eaux et forêts), Economie forestière. Tome I[er]. Paris, J. Rothschild, 1904. 8. X—442 pag. fr. 10.—. (Sommaire: L'utilité des forêts. — Propriété et législation forestières. — Politique forestière. — La France forestière; statistiques.)

Iho, Pâle, Pêches, pêcheurs. Paris, impr. Dumoulin, 1904. 8. 340 pag. av. illustrations, dessins et aquarelles. fr. 4.—. (Sommaire: Origine de la pêche. — Petites pêches. — Grandes pêches. — Pêches aux divers engins. — Engins peu connus. — Pêches bizarres. — La cuisine de la pêche, etc.)

de Lavergne, A. (auditeur au Conseil d'Etat), La transmission de la propriété immobilière et l'introduction des livres fonciers en Angleterre. Paris, Guillaumin & C[ie], 1905. 8. VII—344 pag. fr. 6.—.

Le Gall, T., L'industrie de la pêche dans les ports sardiniers bretons (crise et palliatifs). Rennes, Guillemin & Voisin, 1904. 8. 252 pag. fr. 3,50.

Zolla, Daniel (prof. à l'Ecole nationale d'agriculture de Grignon), Questions agricoles d'hier et d'aujourd'hui. Paris, Armand Colin, 1904. 8. fr. 3,50. (Table des matières: L'enseignement agricole. — Nos achats de produits coloniaux. — La géologie agricole. — Les coopérations et les assurances mutuelles. — La division de la propriété rurale. — L'impôt sur le revenu et les intérêts agricoles en France.)

Forbes, A. C., English estate forestry. London, E. Arnold, 1904. 8. 344 pp. 12/.6.

Manual of fisheries, Ireland, Acts. Dublin and London, 1904. gr. 8. 1 .10. (Contents a compilation of all the statutes relating to sea and inland fisheries in Ireland.) [Parl. pap., issued in October, 1904.]

Tansactions of the Institution of Mining and Metallurgy, XI[th] session, 1901—1902. Vol. XI in 2 parts. London, Spon, 1904. 8. 42/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer zu Coblenz im Jahre 1903. Coblenz, Druck von J. Breuer sen., 1904. gr. 8. 152 SS.

Bericht der Handwerkskammer zu Halle a. S. über das Geschäftsjahr 1903. Halle a. S., Verlag der Kammer, 1904. gr. 8. 130 SS. mit 5 Beilagen.

Bericht über die Tätigkeit der Handwerkskammer zu Hannover für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1904. Hannover, Druck von H. Ahlfeld, 1904. gr. 8. 80 SS.

Conrad, Carl (Pfr.), Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904. gr. 8. XX—464 SS. M. 9.—.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr 5: (Protokolle über die Verhandlungen vom 20.—22. VI. 1904.) Berlin 1904. Folio.

Epstein, Max (Gerichtsass.), Die englische Goldmineníndustrie. Dresden, O. V. Böhmert, 1904. gr. 8. VIII—416; XXXIV SS. M. 8.—. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Heft 4.)

Ettinger, M., Der Streik in der Herrenkleiderkonfektion und seine Lehren für die industrielle und gewerbliche Organisation. Wien, Wilh. Braumüller, 1904. Lex.-8. 54 SS. M. 1,20. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“, Bd. XIII.)

Goetzke, Wilhelm, Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. Essen, G. D. Baedeker, 1905. gr. 8. 292 SS. mit 8 mehrfarbigen Kurventafeln. M. 8.—.

Gewerkschaften, christliche, oder Fachabteilungen in katholischen Arbeitervereinen. Ein Wort zur Aufklärung von Rhenanus. Cöln, J. P. Bachem, 1904. gr. 8. 95 SS. M. 1.—.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Aachen für das Geschäftsjahr 1903/1904. Aachen 1904. gr. 8. 162 SS.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Flensburg für das Geschäftsjahr 1903/04. Flensburg, Druck von J. B. Meyer, 1904. gr. 8. 80 SS.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Stralsund für 1903/04. Stralsund, K. Herrguths Buchdruckerei, 1904. 8. 141 SS.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Wiesbaden für das Jahr 1903/1904. Wiesbaden, Buchdruckerei von P. Plaum, 1904. gr. 8. 65 u. 77 SS.

Schworm, Friedrich, Die bayerische Textilindustrie und ihre Entwickelung seit 1875. München, J. Schweitzer Verlag, 1904. gr. 8. 192 SS. mit 30 statistischen Tabellen. M. 8.—.

Dechesne, L., La concurrence industrielle du Japon. Paris, L. Larose, 1905. 8. 33 pag.

Meunerie, la, se ruine! La meunerie est ruinée! Paris, impr. Anselm frères, 1904. 8. 77 pag.

Rapports sur l'application des lois réglementant le travail en 1903. Paris, imprim. nationale, 1904. 8. 416 pag.

Chapman, Sydney J., The Lancashire cotton industry. A study in economic development. London, Sherratt & Hughes, 1904. Roy.-8. 320 pp. 7/.6.

Kropotkin (Prince), Fields, factories, and workshops; or, industry combined with agriculture and brain work with manual work. London, Sonnenschein, 1904. 8. /.0,6.

List of mines in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the isle of Man, year 1903. London, 1904. Folio. 3/.5. (Publication of the Home Office.)

Universal Exposition, St. Louis, 1904. Catalogue of exhibits: Philippine government. London, W. Wesley, 1904. 8. 305 pp. 2/.5.

Congresso (IIIzo) nazionale della federazione arti tessili, tenutosi i Pisa nei giorni 19, 20 e 21 marzo 1904. Milano, tip. di V. Strazza & C., 1904. 8. 79 pp.

Industria (l') dei mobili in Brianza e le condizioni dei lavoratori. Milano, l'Ufficio del lavoro edit., 1904. 8. 32 pp.

Jarach, C., I rapporti fra trusts e protezionismo. Torino, Roux & Viarengo, 1904. 8. 34 pp.

6. Handel und Verkehr.

Yetaro, Kinosita, Ph. D., The past and present of Japanese Commerce (Studies in history, economics and public law, edited by the Faculty of Political Science of Columbia University, Vol. XVI, No. 1). New York, the Columbia University Press, 1904. 8⁰. 164 SS.

Das richtige Buch des Anfängers, der alles was er gelesen hat, wieder von sich gibt. Wenn er nur besser gelesen hätte! Er sagt allerdings in der Vorrede: „The appended bibliography is as complete as with the works available it is possible to make it.“ Tatsächlich ist seine Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur über Japan ganz

ungenügend. Neues zur Bereicherung unserer tatsächlichen Kenntnisse bringt er ebensowenig bei, wie eine veränderte Beurteilung bekannter Tatsachen. Der geschichtliche Teil besteht überwiegend aus unzusammenhängenden Notizen aus der Wirtschaftsgeschichte Japans.

Fukudas „Gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan", unselbständig wie das Buch gegenüber den europäischen Vorbildern ist, bedeutet da doch ein ganz anderes Stück geistiger Arbeit. Für die Gegenwart wird eine Anzahl allgemein zugänglicher summarischer statistischer Tabellen mitgeteilt. Jeder Versuch eines feineren Eindringens fehlt. Beachtenswert ist allenfalls am Schluß der Hinweis darauf, daß der Handel Japans mit asiatischen Ländern stärker zunimmt, als der mit dem Occident, und die Folgerung, daß China das Hauptfeld japanischer wirtschaftlicher Tätigkeit werden müsse, beachtenswert als ein Echo der öffentlichen Meinung in Japan. Die Schrift gehört zu der wachsenden Masse von Büchern über den fernen Osten, welche die Mühe des Lesens nicht lohnen. Karl Rathgen.

Bericht über die Verwaltung der großh. Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn im Betriebsjahre 1903/1904. Schwerin, Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1904. 4. 64 SS. mit XXI Anlagen.

v. Bülow, H., Rußland-Japans Handelspolitik und Industrie. Dresden, B. Sturm, 1904. 8. 39 SS. M. 1,80.

Braun, Adolf, Die Warenhäuser und die Mittelstandspolitik der Zentrumspartei. Berlin, Expedition der Buchhandlung Vorwärts, 1904. gr. 8. 24 SS. M. 0,20.

Faber, Eduard (kgl. Bauamtmann, Nürnberg), Die Verbesserung der Schiffbarkeit der bayerischen Donau und die Durchführung der Großschiffahrt bis nach Ulm. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1904. gr. 8. 44 SS. mit 1 Lageplan und 1 Längenschnitt.

Herbatschek, Heinrich, Reformen im österreichischen Verkehrs- und Rechtsleben. Wien, Szelinski & C°, 1904. gr. 8. 61 SS.

Jahresbericht über die Betriebsverwaltung der Oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1903. Oldenburg, Druck von F. Büttner, 1904. gr. 4. 122 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr für 1903. Lahr, Druck von Fr. Müllerleile, 1904. gr. 8. VIII—135 SS.

Kundt, Walther, Die Zukunft unseres Ueberseehandels. Eine volkswirtschaftliche Studie. Berlin, Frz. Siemenroth, 1904. gr. 8. VII—148 SS. M. 3.—.

Möring, Guido, Cuxhaven als Fischereihafen und Fischmarkt. Hamburg, H. Seippel, 1904. gr. 8. 39 SS. M. 0,50.

Murken, Erich, Die Grundlagen der Seeschiffahrt. Eine ökonomisch-politische Studie. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. 101 SS. M. 2,25.

v. Oethalom, Alb. Ungard (k. k. Hauptmann), Der Suezkanal, seine Geschichte, seine Bau- und Verkehrsverhältnisse und seine militärische Bedeutung. Wien, A. Hartlebens Verlag, 1904. gr. 8. VIII—104 SS. Mit 8 Kartenanlagen.

Pisco, Julius (k. k. Konsul), Die Südhalbkugel im Weltverkehr. Reise als handelspolitischer Fachreferent des k. k. österr. u. k. ung. Handelsministeriums. Wien, Alfr. Hölder, 1904. gr. 8. 243 SS. (mit zahlreichen Illustrationen aus dem artistischen Atelier R. Spies & C°, Wien). Nebst Karte. Eleg. geb. M. 8,60.

Uebersicht der Kleinbahnen in Preußen, auf die die Bestimmungen unter B 1—9 der Ausführungsanweisung zu § 9 des Kleinbahngesetzes vom 28. VII. 1892 Anwendung finden. Vom 26. IX. 1904. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. 8. V—99 SS. M. 1.—.

Aperçu des pertes infligées à l'industrie et au commerce Marseillais, par les grèves d'août—octobre, 1904. Marseille, Société pour la défense du commerce, 1904. gr. in-8. 47 pag.

Masson, P., Ports francs d'autrefois et d'aujourd'hui. Paris, Hachette & Cie, 1904. 8. 463 pag. fr. 7,50.

Weber, H., La Compagnie française des Indes 1604—1875). Paris, A. Rousseau, 1904. 8. 715 pag. fr. 10.—.

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and British possessions 1903 compared with the four preceding years. Vol. II: Abstract and detailed tables of trade with each country and at each port. London, printed by Wyman & Sons, 1904. Folio. VII—616 pp. 5/.

Bombay Chamber of Commerce. Report for the year 1903. Bombay, Times Press, 1904. crown-8. XCVI—968 pp.

Colonial import duties 1904. Return relating to the rates of import duties levied upon the principal and other articles imported into the British colonies, possessions and protectorates. (Duties in force, so far as notified to the Board of Trade, at date of preparation of this return, October 1904.) London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1904. gr. 8. XXI—494 pp. 2/.1.

Encyclopædia of trade between the United States of America and France. In English and French under the direction of E. Vignes. London, Constable, 1904. Imp.-8. 21/.—.

Returns of traffic, capital, and income and expenditure of railways in the United Kingdom, with Board of Trade report thereon, for the year 1903. London, 1904. Folio. 1/.4. (Parliam.pap.)

Review of the trade of India in 1903—04. London, printed by Darling & Sons, 1904. Folio. 43 pp. /.0,5.

Walker, F., Monopolistic combinations in the German coal industry. New York, Macmillan Cy, 1904. 8. 334 pp.

Romanin-Jacur, Leo (ingegn.), Navigazione interna: conferenza tenuta la sera del 18 aprile 1904 in Torino. Torino, tip. Vassallo, 1904. 8. 71 pp. con 6 tavole.

Comerciul exterior al României și mișcarea porturilor in 1903. Bucuresci, imprimeria statului, 1904. Lex. in-8. 339 pp.

7. Finanzwesen.

Ginsbach, Dr. Edgar, Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902 und ihre wirtschaftlichen Wirkungen. Münchener volkswirtschaftliche Studien hrsg. v. Lujo Brentano und Walter Lotz. 57. Stück. Stuttgart und Berlin 1903. (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf.) 8⁰ gr. VIII u. 93 SS.

Die Branntweinsteuer in Deutschland ist nicht nur ein finanzpolitisches, sondern auch ein wichtiges volks- und agrarpolitisches Problem. Steht doch nicht die Steigerung des finanziellen Ertrags im Vordergrund. Der Gesetzgeber hat vielmehr sein Streben auf zwei andere Ziele gerichtet: Die Tendenz des Brennereigewerbes zu großkapitalistischer Konzentration zu bekämpfen und die Branntweinproduktion zu regeln. Ersteres ist in der Hauptsache geglückt, während letzterem trotz der komplizierten Form der Besteuerung ein Erfolg nicht beschieden war. Diese Fragen behandelt die vorliegende Schrift von Ginsbach. Eine Einleitung verfolgt Grundlagen und Entwickelung der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung und die deutsche Branntweinproduktion. Der 1. Teil der Schrift ist dann der Steuerfrage, der 2. der Spiritusindustrie und ihren Schicksalen von 1895—1903 gewidmet. Im Mittelpunkt steht das Spirituskartell. In drei Abschnitten wird hier die Vorbereitung der Kartellierung, das Kartell und endlich werden die Bestrebungen des Kartells zur Regelung der Branntweinproduktion geschildert. Der Verfasser kommt in seinen Ausführungen zu dem Schlusse, daß die Entwickelung auf eine stärkere Konzentration des Brennereigewerbes und auf den Sieg der kaufmännischen Gesichtspunkte über die landwirtschaftlichen hindränge. Nur so können befriedigende

Zustände hergestellt werden. Schließlich gibt der Verfasser der Meinung Ausdruck, daß das Deutsche Reich früher oder später durch seine Finanzlage gezwungen werden werde, an Stelle der inneren Verbrauchssteuer ein Branntweinmonopol zu setzen. Die Ausbildung eines aus dem Spirituskartell herausgebildetes privaten Monopols werde dann den Uebergang zum Reichsmonopol wesentlich erleichtern.

Münster i. W. Max von Heckel.

Gegenüberstellung, vergleichende, des jetzigen rumänischen Zolltarifs und des neuen rumänischen Zolltarifentwurfs. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1904. Folio. 484 SS. (Nicht im Handel.)

Gehrig, Hans, Die Warenhaussteuer in Preußen. Ein Beitrag zur kaufmännischen Mittelstandspolitik. Leipzig, B. G. Teubner, 1905. gr. 8. X—81 SS. M. 2,40.

Hoffmann, P. G. (Viceadmiral a. D.), Die Abschaffung der Getreidezölle in England. Berlin, Franz Siemenroth, 1904. gr. 8. VI—105 SS. M. 2,50.

v. Ziegler, Eugen, Die Praxis des bayerischen Budgetrechtes. Studie über die Handhabung der Rechte des bayerischen Landtags zur Festsetzung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen, sowie gegenüber der Vorlage der Rechnungsnachweisungen. München, Theod. Ackermann, 1905. gr. 8. 237 SS. M. 3,60.

Ducrocq, Th. et Eug. Petit, Cours de droit administratif et de législation française des finances. 7e édition. Tome Ve: L'Etat. Dette publique et impôts. Paris, Thorin & fils, 1904. gr.-in-8. 604 pag. fr. 8.—.

Finances et comptabilité communales. Guide pratique, par un percepteur. Paris, Larousse, 1904. 8. VIII—302 pag. fr. 4.

Gaultier de Kermoal, Ad., Histoire et législation de l'impôt sur le sel en France. Rennes, impr. Simon, 1904. 8. 127 pag.

George, André, Essai sur la suppression de l'octroi de Lyon. Lyon, Roux, 1904. gr. in-8. fr. 2,50.

Neymarck, A., Les cours et la capitalisation des fonds d'Etat. La légende de la dette „par tête d'habitant". Paris, Guillaumin & Cie, 1904. 8. 39 pag. fr. 2,50.

Ashley, Percy, Modern tariff history. Germany, United States, France. With a preface by R. B. Haldane. London, J. Murray, 1904. 8. 394 pp. 10/.6.

Dalla Volta, R., Sulla ripercussione e la incidenza dei dazi doganali. Firenze, Lumachi, 1904. 8. 48 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Herzfelder, Emil, Das Problem der Kreditversicherung, mit besonderer Berücksichtigung der berufsmäßigen Auskunftserteilung und des außergerichtlichen Vergleichs. Bd. 20 der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, hrsg. von Georg Schanz. Leipzig (A. Deichert Nachf. [Georg Böhme]) 1904. 226 SS. 4,80 M.

v. Liebig, E., Regierungsrat und ständiges Mitglied des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung, Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1905. 110 SS. 2,60 M.

Die Schrift von Herzfelder ist eine erfreuliche Bereicherung der versicherungswissenschaftlichen Literatur, hervorgegangen aus eingehendem Studium der historischen Verhältnisse und des gegenwärtigen Zustandes der Kreditversicherung. Neben einer beachtenswerten Kritik finden sich wohlerwogene Verbesserungsvorschläge. Dazu kommt, daß die Schrift eine reiche Materialsammlung enthält.

Das Bedürfnis nach einer Kreditversicherung erhellt bereits daraus, daß im Durchschnitt der Jahre 1895—1900 die Summe, welche

von den Passiven im Konkurs ausfiel, in Deutschland allein 163 Mill. M. betrug, ganz zu schweigen von den vielen Millionen, welche abgeschrieben worden sind, ohne daß es zu einem Konkurs gekommen ist. Vorbeugungsmaßregeln allein werden in der Periode der Kreditwirtschaft niemals zu einer völligen Vermeidung von Kreditverlusten führen können. Aufgabe der Kreditversicherung kann es aber nicht sein, jeden Verlust zufolge Kreditierung durch Verteilung auf viele Wirtschaften für die einzelne Wirtschaft möglichst auszuschalten. Nur die wirtschaftlichen Folgen aus außergewöhnlichen, unvorhergesehenen Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit von Kunden zu beseitigen, ist nach Herzfelder die Aufgabe der Kreditversicherung. (Vergl. aber am Schlusse die andere Auffassung von Liebigs.) Das zur Zeit in Deutschland von einer einzigen Gesellschaft betriebene System, welches sich als eine Fortbildung der von England herübergekommenen Betriebsform darstellt, das englisch-hamburgische System, beruht denn auch auf dieser Grundanschauung. Versichert wird hier der Totalumsatz einer Firma gegen die damit verknüpften Verluste: dabei werden aber bestimmte Arten von Geschäften, wie Spekulationshandel, Bankgeschäfte, Detailhandel ausgeschlossen. Es ist in erster Linie der Warenkredit, welcher in der Versicherung Schutz findet. Neben dem Ausschluß aus objektiven Gründen findet sich ein solcher aus subjektiven: waghalsige Firmen, solche, die vor einer bestimmten Zeit falliert haben, oder als unsolid gelten, finden naturgemäß keine Versicherung. Aber auch bei den außergewöhnlichen und unverschuldeten Kreditverlusten findet keine volle Verlustdeckung statt, sondern nur eine partielle, quotenweise, weil es der Versicherungstechnik vorläufig noch an anderen geeigneten Mitteln fehlt, das Interesse des Kreditversicherten zur Vermeidung von Kreditverlusten wachzuhalten. Theoretisch wäre allerdings auch eine weitergehende Kreditversicherung denkbar, wie ja jede Versicherung möglich ist, falls die entsprechende Prämie gezahlt werden kann und wird. Allein gerade an der Prämienhöhe scheitert so manches rationelle Versicherungsprojekt.

Es ist auch bei der Kreditversicherung die schwierigste Aufgabe der Versicherungsunternehmer, durch Versuche und Erfahrung zu ermitteln: auf der einen Seite, welches Prämienmaximum von den Versicherten getragen werden kann, auf der anderen Seite, wie der Umfang der zu gewährenden Deckung zu bemessen ist. Bisher ist die Frage der richtigen Kreditversicherungsprämie trotz aller Bemühungen mangels ausreichender statistischer Grundlagen noch recht problematisch. Auf die Verbesserung im Ausbau der Konkursstatistik zwecks rationeller Risikenberechnung richtet daher der Verfasser mit Recht sein Augenmerk. Aber noch eine ganze Reihe weiterer Schwierigkeiten sind zu lösen, ehe ein völlig zweckmäßiger Betrieb dieser Versicherungsart zu erhoffen ist. Beispielsweise ist die Frage, wann ein Verlust im Sinne der Kreditversicherungspolice vorliegt, noch nicht zweifelsfrei zu beantworten. Hingegen kann es kaum einem Bedenken unterliegen, daß die einzige mögliche Organisationsform der Kreditversicherung die Aktiengesellschaft ist. „Das ist nicht lediglich das Ergebnis theoretischer Erwägungen, sondern praktischer Erfahrungen.

Die Geschichte zeigt ursprünglich fast ausschließlich Gegenseitigkeitsgesellschaften. Allmählich werden diese zu uneigentlichen, indem sie Dritte als Vermittler einschieben; in den letzten Jahrzehnten hingegen treten ausschließlich Erwerbsgesellschaften auf... Das mußte so kommen... Die geringere Kostspieligkeit wird weit aufgewogen durch die Bestimmtheit der Prämie und Bestimmtheit der zu erwartenden Entschädigung bei einer Erwerbsgesellschaft." Ebenso ist dem Verfasser zuzustimmen, wenn er meint, daß, je heterogener die einzelnen in einer Gefahrengemeinschaft vertretenen Branchen sind, desto geringer die Gefahr ist, daß alle Versicherten zu gleicher Zeit mit Entschädigungsansprüchen an die Versicherung herantreten. Hieraus folgt die Verfehltheit des Gedankens, die einzelnen Branchen unter sich zu Versicherungen zusammenzuschließen zu wollen.

Die Frage der Vermeidung von Schäden ist von Wichtigkeit wie für jede Versicherungsart, so auch für die Kreditversicherung. Hier ist die Auskunftserteilung das berufene Vorbeugungsmittel. Die amerikanische Kreditversicherung ist aufs engste mit der Auskunftserteilung verbunden; auch in Deutschland hat man wiederholt eine solche gefordert. Herzfelder schließt sich diesen Forderungen mit dem Hinweis auf die guten amerikanischen Ergebnisse durchaus an. Er gibt dabei die Anregung, daß sich Vereine bilden sollten zur Förderung der bestehenden Auskunfteien. Weiterhin will Herzfelder die Vorbeugung fördern durch Ausgestaltung des außergerichtlichen Vergleichs. Er betrachtet es als Selbstzweck der Kreditversicherung, „aus einem ihr gemeldeten Verlustfalle möglichst viel zu retten". In der ausländischen Gesetzgebung finden sich eine Reihe von Versuchen, den privaten Vergleich gerichtlich zu schützen: So in der englischen Bankrupty Act von 1883 und der Novelle von 1890, ferner in dem die Liquidation Judiciaire einführenden französischen Gesetz von 1889, dessen Auffasssung alsdann von Italien 1892 übernommen wurde. Schließlich ist hier noch ein belgisches Gesetz von 1883 zu erwähnen, welches einen präventiven Zwangsvergleich eingeführt hat. „Der gerichtliche Vergleich würde den in Kaufmannskreisen längst vermißten Ausgleich bringen zwischen den oft recht rigorosen Antrag auf Konkurseröffnung seitens des Gläubigers und dem volkswirtschaftlich nicht minder nachteiligen Verzicht auf Verfolgung des Guthabens wegen geringer Aussicht, was für eine Kreditversicherung von unschätzbarem Werte wäre." Als weiteres Vorbeugungsmittel erwähnt der Verfasser schließlich noch die Kreditorenverbände, deren eigentlicher Zweck mit den Interessen einer Kreditversicherung Hand in Hand geht, nämlich für die bei Zahlungseinstellungen beteiligten Mitglieder möglichst viel von drohenden Verlusten zu retten.

Wie man sieht, bewegen sich die Verbesserungsvorschläge des Verfassers vorwiegend in der Richtung nach Präventivmaßregeln hin. Dabei ist aber ein Teil des Problems zu kurz gekommen, nämlich die Frage, ob nicht etwa eine Kreditversicherung in der Form empfehlenswerter ist, daß nicht der Kreditgeber die Versicherung nimmt, sondern der Kreditnehmer die Prämie bezahlt. Die beachtenswerten Vorschläge,

welche Brabée vor einer Reihe von Jahren der österreichischen Regierung in dieser Hinsicht unterbreitete, sind Herzfelder unbekannt geblieben. Leider vermeidet es der Verfasser auch, einzugehen auf die Erörterung der recht schwierigen Frage, wo denn die Grenzen einer eigentlichen Kreditversicherung liegen und wo das Bürgschaftsgeschäft anfängt. Anlaß zur Erörterung dieser Frage liegt insbesondere vor im Hinblick auf das historische Material, welches der Verfasser beibringt. Die hier nicht näher beschriebene, aber sehr interessante und von Herzfelder auf 89 Seiten behandelte Geschichte der Kreditversicherung ist im wesentlichen nichts anderes, als eine Geschichte mißglückter Projekte.

Beklagenswert ist es, daß versicherungs-wissenschaftliche Spezialforscher, wie es auch Herzfelder tun mußte, ins Ausland reisen müssen, um sich die erforderliche Literatur zu verschaffen. Deutschland besitzt bis heute keine ausreichende Fachbibliothek für Versicherungswissenschaft, welche auch nur annähernd den Bestand der größten europäischen Fachbibliothek, der Lebensversicherungsgesellschaft Utrecht in Utrecht oder den der Newyorker Gesellschaft „Equitable“ aufzuweisen hat.

Eine Ergänzung zu der Schrift Herzfelders bietet das kurz danach erschienene Buch v. Liebigs. Der Verfasser will „nur auf die Anführung einiger bemerkenswerter Projekte hinweisen, die Herzfelder, sei es absichtlich, sei es unabsichtlich, zu erwähnen unterlassen hat“. So enthält dieses Buch im wesentlichen, nämlich auf über der Hälfte seiner 110 Seiten, eine Sammlung von Materialien, insbesondere die Policen der in Betracht kommenden amerikanischen und englischen Anstalten (in Uebersetzung) und der deutschen Versicherungsgesellschaft, ferner die Projekte der deutschen Zentralgenossenschaft aus dem Jahre 1890 und des Wiener Advokaten Brabée von 1889. v. Liebig erkennt ein Bedürfnis nach Schaffung einer Kreditversicherung an, ist jedoch der Ansicht, daß das richtige Prinzip, welche diese Versicherung lebensfähig macht, „noch nicht in die Praxis übersetzt worden ist“. Das gegenwärtige System des Betriebs hält v. Liebig für falsch, weil für den Versicherer mangels Kenntnis der Gefahrmomente, welche das Risiko beeinflussen (das sind die Kunden des Versicherten), keine Möglichkeit eines bewußten Ausgleichs der Risiken in qualitativer Richtung bestehe. Aber auch der örtliche Ausgleich fehle, da ein allgemeiner wirtschaftlicher Niedergang bei der Internationalität des Handels sich auf alle Kreise erstrecke. Eine Beschränkung des Versicherungsbetriebs habe die Folge, daß das Unternehmen dem Versicherungsbedürfnis nicht gerecht werde; eine große Ausdehnung aber bringe bei der Internationalität der Krisen die Gefahr des Zusammenbruchs nahe. Das Mittel zur Lösung sieht v. Liebig in enger Anlehnung an den Vorschlag Brabées darin, daß nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner sich versichert, nicht der Kreditgeber, sondern der Kreditnehmer. Das auf diesem Gedanken aufgebaute System verläßt jedoch — was auch v. Liebig nicht gerade leugnet — den Rahmen einer Versicherung vollkommen uud wird zu einen eigenartigen Mittelding zwischen Bürgschaftsgroßbetrieb und Clearingverkehr. Ein 20000 M. Kredit suchender Kaufmann

erhält von der „Garantiegesellschaft“ nach Ausfüllung entsprechender Fragebogen Garantiescheine in beliebiger Zahl bis zur Höhe des gewünschten Kredits. Der kreditsuchende Kaufmann soll die Scheine „wie Bargeld“ dem Verkäufer in Zahlung geben, der die Scheine entweder sofort oder am Fälligkeitstermin bei der Gesellschaft einlöst. Von einer solchen Anstalt erwartet der Verfasser, daß sie „gleichzeitig neben ihrer Tätigkeit als Versicherungsgesellschaft eine solche als Auskunftei und nebenbei auch als Bankinstitut ausüben könnte. Denn die Art und Weise dieses Verkehrs würde einen großen Teil des Bank- und Wechselverkehrs absorbieren. Bei einer groß angelegten und intensiv durchgeführten Organisation würde ein solcher Geldverkehr so viel Annehmlichkeit und Bequemlichkeit für den Kaufmann bieten, daß die Bezahlung mit Garantiescheinen jedem Wechselverkehr vorgezogen würde.“ Wenn schon diese Hoffnung zu optimistisch sein dürfte, so ist es wohl noch mehr die Ansicht, es werde möglich sein, „die Prämien so zu normieren, daß die Preisdifferenz zwischen Lieferungen an versicherte und solchen an unversicherte Kaufleute das Versichertsein als das Billigere erscheinen läßt“. Es ist zwar richtig, daß bei einem solchen System nicht nur die außergewöhnlichen Verluste, wie bisher nach dem englisch-hamburgischen System, „versichert“ würden, sondern auch die gewöhnlichen, aber der Nachweis für die Notwendigkeit oder auch nur wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, diese auszuschalten, müßte noch geliefert werden. Auch das Risiko der Garantiegesellschaften namentlich im Beginn ihrer Tätigkeit scheint viel zu gering bewertet zu sein.

Beide Autoren haben leider eine Reihe englischer und amerikanischer Werke, welche reiches Material zur Kreditversicherung enthalten, unbenutzt gelassen, u. a. das inhaltreiche Werk Frots: A treatise en Guaranty Insurance, Boston 1902.

Berlin. Alfred Manes.

Meyer, Alfred, Die deutschen Börsensteuern 1881—1900. Ihre Geschichte und ihr Einfluß auf das Bankgeschäft. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1902. 74 SS.

In der vorliegenden Studie bemüht sich der Verf., die Wirkungen der Börsensteuern auf das Bankgeschäft zu untersuchen und darzustellen. Wie im allgemeinen schon die Bestimmung des Einflusses gesetzlicher Maßnahmen auf fest umgrenzte Gebiete des Wirtschaftslebens — infolge der verschiedenen, sich wirr durchkreuzenden ursächlichen Zusammenhänge — mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so entstehen besonders störende Hindernisse, wenn man daran geht, die ökonomische Bedeutung der Börsensteuern zu würdigen. Denn es liegt in der Natur dieser Abgaben, daß sie, den sensiblen, von allen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen leicht beeinflußten Börsenverkehr treffend, mit ihrem Einfluß selten allein oder an erster Stelle zutage treten. Meist sind es andere wirtschaftliche Erscheinungen (wie Konjunktur, Börsengesetz u. s. w.), die ihre Wirkungskraft verhüllen und zurückdrängen. Doch der Autor hatte nicht bloß mit diesem Hemmnis zu kämpfen, auch der Mangel an Material, welcher durch die spärliche Mitteilsamkeit der Interessentenkreise noch fühlbar gemacht wurde, versagte es ihm, den Einfluß der Reichsstempel-

gesetze auf Bankgeschäft und Börse allenthalben unbeirrt verfolgen und in voller Klarheit demonstrieren zu können. Daher müssen wir die Lektüre des Buches mit der Selbstbescheidung beginnen, in ihm keine Lösung all der zahlreichen wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die mit den Börsensteuern in Verbindung gebracht werden, finden zu wollen. Wir dürfen nur erwarten, daß der Verf. diejenigen Fragen, zu deren Behandlung das Tatsachenmaterial ausreicht, sorgfältig und unparteiisch prüft.

Im ersten Teil seiner Arbeit skizziert Meyer die Geschichte der deutschen Börsensteuern. Er schildert, wie seit dem Jahre 1881, da das erste Börsenstempelgesetz erlassen worden ist, in kurzen Fristen Steuernovellen kommen, die der Börse immer höhere und drückendere Abgaben aufladen, die Uebersichtlichkeit und das Verständnis der Gesetzesbestimmungen erschweren und den richtigen Eingang der Gefälle durch verschärfte Kontrollen und Strafbestimmungen zu sichern bestrebt sind.

Der zweite Hauptteil hat sich die weitaus schwierigere Aufgabe vorbehalten, den Einfluß der Börsensteuern auf das Bankgeschäft darzulegen. Vorerst stellt der Verf. fest, wer Steuerträger ist, untersucht ob die Banken den Stempel zu überwälzen vermögen oder ob sie gezwungen sind, die Abgabe endgültig selbst zu entrichten. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß der Effektenstempel in der Regel nicht vom Emissionsinstitut getragen und daß auch meistens der Umsatzstempel vom Bankier auf seinen Auftraggeber, den Nichtbankier, fortgewälzt wird. Für den Effektenstempel mag des Verf. Schluß gelten, nicht aber für die Umsatzsteuer. Diese können die Bankiers nur dann überwälzen, wenn sie Kommissionäre — natürlich auch mit Selbsteintritt — sind und mit Nichtbankiers zu tun haben. In den vielen Fällen, wo sie als Eigenhändler mit ihren Berufsgenossen Geschäfte abschließen, ist ihnen die Möglichkeit genommen, sich von der Steuerlast zu befreien. (Es ist dabei vollständig gleichgültig, ob oder wie der einzelne Bankier die Steuer auf seinen Kontrahenten, der ja ebenfalls Bankier ist, fortwälzt. Gewiß ist, daß sie die Angehörigen des Bankgewerbes belastet und den Börsenverkehr, besonders durch Lahmlegung der „Coulisse", schwer schädigt.)

Nach der Erörterung des Ueberwälzungsproblems wendet sich der Autor zu der Frage, welchen Einfluß die Börsensteuer auf die Konzentration im Bankgewerbe ausgeübt hat. Hier treten die oben geschilderten Hindernisse einer übersichtlichen Darlegung entgegen. Zweifellos hat die allgemeine Wirtschaftbewegung die Banken zu der Zentralisation geführt (sind doch die Banken zur Konzentration — nach Schäffles Worten — besonders „technisch befähigt, weil Kapital in der Form von Geld und Geldsurrogaten die sammelbarste und transportabelste Vermögensform ist"), auch hat das Börsengesetz den Aufsaugungsprozeß beschleunigt, allein die Wirkung der Börsensteuern ist, wie der Verf. zeigt, nicht zu verkennen. Die sich bei jedem Umsatz erhöhenden Stempelbeträge — noch mehr vielleicht die durch das Gesetz vom 14. Juni 1900 bei den Privatbankiers eingeführte Schlußnotenrevision — lassen die Provinzkunden den direkten Weg zur Großbank nach der Reichshauptstadt nehmen; und den Zug zur Großstadt hat weder die

sogen. Kompensationssteuer noch die Stempelfreiheit gemäß § 11, Abs. 2 des eben genannten Gesetzes zu verhindern vermocht. Der Verf. hätte diesen Einfluß des Börsenstempels klarer hervortreten lassen können, wenn in seinen bezüglichen statistischen Untersuchungen die Jahre vor 1900 eingehender berücksichtigt worden wären. Im übrigen ist Meyer nicht immer ein geschickter Statistiker. Die Tabelle, welche die Konzentration des Börsengeschäfts in Berlin demonstriert, ist nicht zu verwerten, da die ihr zu Grunde liegenden Berechnungen methodisch völlig irrig sind und deshalb falsche Resultate zutage fördern. Er findet z. B., daß der Berliner Börsenverkehr, der sich in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einer großen internationalen Bedeutung erfreute, nur 5,7 Proz. des gesamten Effektenumsatzes in Deutschland betragen haben soll!! Der Verf. hätte hier den Mahnruf unseres Altmeisters Quetelet beherzigen müssen, der einst sagte: „Le premier devoir du statisticien est de se garder de toute conjecture dans la classification méthodique des faits."

Die am deutlichsten sichtbare Wirkung hinterläßt der Börsenstempel im Arbitragegeschäft. Obgleich dieser Geschäftszweig ebenfalls durch andere Faktoren in seiner Ausdehnung beeinflußt worden ist, so hat aber gerade auf ihn die stete Erhöhung der Steuersätze (besonders des Effektenstempels) ungünstig eingewirkt — eine volkswirtschaftliche Schädigung, die der Verf. durch manche treffende Ziffer zu veranschaulichen weiß.

Für die Verdrängung des Börsengeschäfts ins Ausland, die der Verf. als weitere mögliche Folgeerscheinung der deutschen Börsensteuergesetzgebung untersucht, vermag er nur spärliches, die Frage keineswegs beantwortendes Material herbeizuschaffen. (Es sei bemerkt, daß besonders instruktive Daten über diese Wirkung der Börsensteuern in der Enquete des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom Dezember 1903 enthalten sind.)

Zum Schluß der Arbeit werden die Erträgnisse der Börsensteuern einer Betrachtung gewürdigt. Der Verf. weist darauf hin, daß die Einnahmen aus den Reichsstempelabgaben den Erwartungen der Gesetzgeber vom Jahre 1900 nicht entsprochen haben, daß sich vor allem mit der zunehmenden Höhe auch der schwankende Charakter der Steuer stärker geltend macht. Durch einen Vergleich der in den jeweiligen Etatvoranschlag eingestellten Solleinnahmen mit den tatsächlichen Erträgnissen würde die Bedeutung der Börsensteuer für die Reichsfinanzen noch augenfälliger in die Erscheinung getreten sein.

Der Verf. ist offensichtlich bestrebt gewesen, eine objektive Darstellung des Einflusses der Börsensteuern auf das Bankgewerbe zu geben und nach allen Quellen, die ihm für seine Studie von Nutzen sein könnten, eifrig Ausschau zu halten. Wenn er auch eine oder die andere der Quellen nicht völlig ausgeschöpft hat, so darf man doch nicht dieser Unterlassung allein die Lückenhaftigkeit seiner Arbeit zur Last legen. Wie schon oben bemerkt, haben in erster Linie die Unvollständigkeit des Materials und die Sprödigkeits des Themas die Schuld zu tragen.

Berlin. Berthold Breslauer.

Appelius (Düsseldorf) [Landesrat], Das Einzugsverfahren der Beiträge zur Invalidenversicherung. Erläuterungen aus der Praxis zu den §§ 148—153 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899 unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse. Grunewald-Berlin, A. Troschel, 1904. gr. 8. 71 SS. M. 1,20.

Beiträge zur Rechtsgeschichte Tirols. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhdl., 1904. 264 SS. M. 1.—. (Festschrift zum 27. deutschen Juristentag. Aus dem Inhalt: v. Voltelini, Hans, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols. 71 SS.)

Bericht über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für das Jahr 1903 (Jahrg. XIII). Kiel, Druck des Verlags der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1904. gr. 4. 67 SS.

Bleicher, Heinrich (Prof.), „Volksversicherung". Ein Beitrag zur Versicherungspolitik. Berlin, L. Simion, 1904. gr. 8. 40 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 208.)

Ebert, Erich, Die Nebenleistungsaktiengesellschaft. Leipzig, Veit & C°, 1904. gr. 8. VIII—128 SS. M. 3,50.

Genossenschaftskataster für das Deutsche Reich. Die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am 1. I. 1903. Herausgeg. von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse unter Mitwirkung des kgl. bayerischen statistischen Bureaus, des kgl. württembergischen statistischen Landesamts, des großherz. badischen statistischen Landesamts der großherz. hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1904. Lex.-8. XL—916 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen für das Kalenderjahr 1903. Königsberg i. Pr., Ostpreußische Druckerei und Verlagsanstalt, 1904. 4. 31 SS.

Götze-Schindler, Jahrbuch (früher Taschenkalender) der Arbeiterversicherung 1905. Jahrg. XII. 2 Teile. (Teil I. Unfallversicherung, Teil II. Invalidenversicherung, Krankenversicherung und ortsübliche Tagelöhne etc.) Berlin, Liebelsche Buchhdl., 1904. 12. geb. M. 9.—.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Herausgeg. vom Sekretariat des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, (Verbandssekretär Heinrich Kaufmann. II. Jahrg.: 1904. Hamburg, Verlagsanstalt des Zentralverbandes, 1904. 672 SS. Nicht im Handel.

Krüger, Emil, Die Gewinnverteilung in der Lebensversicherung. Frankfurt a. M., Ed. Schnapper, 1904. gr. 8. 64 SS. M. 2.—.

Luschin von Ebengreuth, A., Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. München, R. Oldenbourg, 1904. 8. 286.

Münzwesen, das preußische, im 18. Jahrhundert. Münzgeschichtlicher Teil, I. Band: Die Münzverwaltung der Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. (1701—1740). Darstellung von Friedrich (Frh.) v. Schrötter. Akten bearbeitet von G. Schmoller und Friedrich (Frh.) v. Schrötter. Berlin, Paul Parey, 1904. gr. 8. XVI—596 SS., geb. M. 14.—. (A. u. d. T.: Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgeg. von der kgl. Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Münzwesen. Münzgeschichtlicher Teil, I. Bd.)

Pudor, Heinrich, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Auslande. I. Bd.: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den skandinavischen Ländern. Leipzig, Felix Dietrich, 1904. gr. 8. VIII—153 SS. M. 7,50.

Swoboda, Otto, Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen. Handbuch des Börsen-, Münz- und Geldwesens sämtlicher Handelsplätze der Welt. 12. Aufl., gänzlich umgearbeitet und stark vermehrt von Max Fürst. Berlin, Haude & Spener, 1905. 8. VIII—915 SS., geb. M. 16.—.

Gayme, L., Travail et prévoyance. Etude de l'assurance ouvrière contre la maladie. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 180 pag. fr. 4.—.

Paix-Sénilles, C. et F. Thuillier, La coopération de production dans les colonies français. Les associations coopératives de production à l'Exposition de Hanoï (Tonkin) 1902—1903. La coopération de production applicable aux ressources immédiates de l'Indo-Chine. Paris, impr. Mangeot, 1904. 8. 248 pag.

Pommier, L., La Banque de France et l'Etat, depuis sa création jusqu'à nos jours. Paris, Arthur Rousseau, 1904. 8. XV—486 pag.

Rapport sur les opérations les sociétés de secours mutuels pendant l'année 1901, présenté à M. le Président de la République par M. Combes (président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes). Melun, impr. administrative, 1904. in-4. XIX —1005 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Richard, Victor (directeur d'agence du comptoir national d'escompte de Paris), Traité élémentaire des opérations de banque et des principes de droit commercial. Paris, Garnier frères, 1904. 8. 900 pag. fr. 7,50.

Rignano, Eugenio, De la coopération de production: Un socialisme en harmonie avec la doctrine économique libérale. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. pag. 142 ff.

Corner in gold and our money laws. London, P. S. King, 1904. 8. 208 pp. 2/.6.

Moxon, Thomas Bouchier, English practical banking. 12[th] edition. London, J. Heywood, 1904. 8. 120 pp. 4/.6.

United Kingdom stock and sharebroker's directory for 1904—05. Full lists of brokers in London and provincial cities and towns. 15[th] edition. London, Spottiswoode, 1904. 8. 228 pp. 4./6.

Co-operative Congress, 1904, the XXXVI[th] annual, held in the Conference Hall, West Hamlane, Stratford (London) on May 23, 24, and 25. Edited by J. C. Gray. Manchester, Co-operative Union, crown-8. XXXVII—593 pp.

Pattoni, Amadeo, Sulle crisi economiche e sui rapporti fra crisi e banche. Borgo S. Dalmazzo, tip. G. Perrier, 1904. 8. 59 pp.

Tosi, Vinc., La cooperazione e la sua funzione nell' ordinamento sociale. Venezia, tip. F. Garzia & C., 1904. 8. 171 pp. l. 3.—.

9. Soziale Frage.

v. Bodelschwingh sen. (Pastor), Unsere Brüder von der Landstraße. Bethel bei Bielefeld, 1904. 8. 30 SS. M. 0,30.

Diestel, P. (Reinickendorf), Zur Stellungslosenunterstützung. Berlin, Bund der industriellen Beamten, Berlin SW (Dessauerstr. 10, I), 26. X. 1904. gr. 4. 10 SS. mit graph. Darstellung.

Mexin, S., Der Mädchenhandel. Sozial- und kriminalpolitische Studie. Basel, Verlag der Basler Buch- und Antiquariatsbuchhandl., 1904. 8. 80 SS. M. 1,20.

Cahen, Léon, Le grand bureau des pauvres de Paris au milieu du XVIII[e] siècle. Contribution à l'histoire de l'assistance publique. Lille, impr. Le Bigot frères, 1904. 8. 83 pag. fr. 2,25.

Rapports sur le service les enfants assistés et de la protection du premier âge, enfants moralement abandonnés, présentés à M. le préfet de la Loire-Inférieure par E. Lelimozin (inspecteur départemental. Nantes, impr. Biroché & Dautais, 1904. 8. 101 pag.

Population, poverty, and physical degeneration problems. Showing the only remedy, and how charity in all forms increases the evils. Compiled from the writings of Malthus, John Stuart Mill, and others. London, Bowers, 1904. 12. 47 pp.

10. Gesetzgebung.

Bauer, Josef, Die Jagdgesetze Preußens. Nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung einschließlich des Wildschongesetzes vom 14. VII. 1904, sowie der Rechtsprechung ausführlich bearbeitet. 3. Aufl. Neudamm, J. Neumann, 1904. 8. XVI—644 SS. M. 10.—.

v. Bodisco, Eduard, Die estländische Bauerverordnung vom 5. VII. 1856 und die die Bauerverordnung abändernden und ergänzenden Gesetze und Verordnungen. Nichtoffizielle Ausgabe. Reval, Kluge & Ströhm, 1904. gr.-8. XXXII—772 SS. M. 9.—.

Böttrich (Rechtsanw.), Die westfälische Gütergemeinschaft nach dem Gesetze vom 16. IV. 1860 auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches. Münster, Coppenrath, 1905. gr. 8. VI, IV—128 SS. M. 2,50.

Haberland, Georg, Der preußische Gesetzentwurf zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Kritische Betrachtungen. Berlin, Alfred Unger, 1904. gr. 8. 69 SS. M. 1,20.

Landtagswahlgesetz, das (vom 24. VIII. 04) und die Wahlkreiseinteilung nebst der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden. Freiburg i. B. und Leipzig, Fr. P. Lorenz, 1905. gr. 8. 62 SS. M. 1.—.

Messner, Hans (Marktamtsvorsteher), Taschenbuch für die Lebensmittelkontrollorgane der Gemeinden. Leitfaden für die Praxis mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Wien, W. Braumüller, 1905. 8. VIII—284 SS. geb. M. 3.—.

v. Moeller, Ernst (Privdoz., Berlin), Die Rechtsgeschichte der Insel Helgoland. Weimar, Herm. Böhlaus Nachf., 1904. gr. 8. VIII—267 SS. M. 6.—.

Alford, Charles J., Egyptian mining law. London, Office of the „Mining Journal", 1904. 8. /.0,6.

Beard, C. A., The Office of justice of the peace in England in its origin and development. New York, Colombia University Press, 1904. 8. 184 pp. 6/.—. (Studies in history, economics, and public law, Vol. XX, N⁰ 1.)

Mackenzie, William W., The Licensing Act, 1904. With full explanatory notes, an introduction etc. London, Butterworth, 1904. 8. 104 pp. 3/.6.

Mining laws of Spain, the. Translated by J. A. Jones. London, Office of the Mining Journal, 1904. 8. 200 pp. 7/.6.

Adorni, Pompeo, Indagini storiche sulle leggi forestali e problema del rimboschimento. Asti, tip. Paglieri & Raspi, 1904. 8. 62 pp.

Fiorenza, Giulio, Le acque pubbliche e la legge del 10 agosto 1884. Milano, tip. A. Berni & C., 1904. 12. XIX—142 pp. l. 2,50.

Majorana, Dante (prof.), La nozione del diritto pubblico subiettivo. Roma, E. Loescher & C., 1904. 8. 69 pp. l. 2.—.

Micelli, V. (prof.), Le crisi di gabinetto: studio di diritto e di politica costituzionale. Milano, Società editrice libraria, 1904. 8. 173 pp.

Montero, Rios, E., Proyecto de ley de organización y atribuciones de la juzgados y tribunales del fuero comun en España. Madrid, Revista de legislación, 1904. 8. 212 pp.

Onoranze al prof. Vincenzo Lilla pel suo XL anno d'insegnamento. Messina, tip. d'Angolo, 1904. 8. 489 pp. (Contiene: L'omicidio volontario nelle legislazioni moderne, per Bernardino Alimena. — La forza dell'educazione e la lotta della vita, per Giuseppe Allievo. — Le basi dell'etica in Loke, per Francesco Fulci. — La moderna filosofia del diritto e l'opera del prof. Lilla, per Giuseppe Vadalà Papale. — etc.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bamberg. — Verwaltungsbericht des Stadtmagistrates Bamberg für die Jahre 1901 und 1902. Bamberg, W. Gärtners Buchdruckerei, 1904. gr. 8. VII—131 SS. mit 2 Anlagen.

Bertoldi, Albert, Die Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsbeamten in Deutschland unter Berücksichtigung der ausländischen Maßnahmen in Bezug auf das Kautionswesen. Berlin, Struppe & Winckler, 1904. gr. 8. VI—119 SS. M. 3.—.

Brandenburg a. d. H. — Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg a. d. H. pro 1. IV. 1903 bis dahin 1904. Brandenburg a. d. H., Wiesikes Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 88 SS.

Coblenz. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Residenzstadt Coblenz für das Verwaltungsjahr 1903. Coblenz, Buchdruckerei von H. L. Scheid, 1094. gr. 4. 176 SS.

Körbling, Ignaz (k. RegR.), Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Königreiche Bayern. Neu bearbeitet in 2. Aufl. Kempten u. München, J. Köselsche Buchhandl., 1904. gr. 8. XI—498 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Handbibliothek für die pfarramtliche Geschäftsführung im KR Bayern, Bd. V.)

Leuckart v. Weißdorf, Frieder. (Frh.), Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetze. Handausgabe mit Anmerk. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1905. gr. 4. XV—478 SS. geb. M. 8.—.

Niedner, Joh. (Prof., OLandesGerR.), Die Ausgaben des preußischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preußen. Stuttgart, F. Enke, 1904. gr. 8. X—319 SS. M. 11.—. (A. u. d. T.: Abhandlungen, kirchenrechtliche, hrsg. v. (Prof.) U. Stutz, Heft 13 u. 14.)

Schöneberg. — II. Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Schöneberg, 1. IV. 1899 bis 31. III. 1903. Schöneberg, W. Gronaus Buchdruckerei, 1904. Lex.-8. XVIII—740 SS. mit 117 Tabellen, 22 Abbildgn., Plänen etc.

Stoppenberg. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Bürgermeisterei Stoppenberg während der Jahre 1901, 1902 und 1903. Caternberg-Stoppenberg, Druck von Grewer & C°, 1904. gr. 4. 224 SS.

Urkunden, ausgewählte, zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Herausgeg. von W. Altmann und Ernst Bernheim. 3. Aufl. Berlin, Weidmannsche Buchhdl., 1904. gr. 8. XIV—461 SS.; geb. M. 7,40.

Valer, M., Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Rügegerichtsbarkeit und zur Geschichte der Demokratie in Graubünden. Chur, F. Schuler, 1904. gr. 8. 287 SS. geb. M. 4.—.

Verhandlungen des XXXVIII. Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtags. Vom 6. bis 9. März 1904. Schleswig, Buchdruckerei der Provinzialtaubstummenanstalt, 1904. 4. 67 SS. mit VIII Anlagen von über 700 SS.

---

de Card, E. Rouard (prof.), Les relations de l'Espagne et du Maroc pendant le XVIII[e] et le XIX[e] siècles. Paris, A. Pedone, 1905. gr. in-8. 231 pag. avec carte et 2 grav. fr. 8.—. (Bibliothèque internat. et diplom. vol. XL.).

Carstairs, Robert (late Indian civil service), A plea for better local government of Bengal. London, Macmillan & C°, 1904. gr. in-8. 166 pp., cloth. 6/.—. (Contents: Description of people. — Religion. — Traditional instincts. — Manner of life. — Village institutions Relations with government. — Search for a motive power. — Conditions of success. — Co-operation, starting point. — Machinery, Organition. — Taxation. — Police. — Roads. — Possible developments.)

Heyking, A. (Baron), A practical guide for Russian consular officers and private persons having relations with Russia. London, Eyre & Spottiswoode, 1904. 8. XII—298 pp. 7/.6.

Hobson, J. A., Imperialism. A study. London, Nisbet, 1904. 8. 408 pp. 2./6.

Lawson, W., Notes and decisions under the Representation of the People Acts and the Registration Acts, 1903. Dublin, Thom, 1904. crown-8. 105 pp. 4/.6.

Situaţiunea financiară a comunelor rurale inainte şi după reforma accíselor. Bucuresci, imprimeria statuluĭ, 1904. gr. in-4. XXXI—411 pp. (Finanzielle Lage der Rumänischen Landgemeinden vor und nach der Octroi-Reform.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Reichsarbeitsblatt. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik. Erster Jahrgang. Berlin (Carl Heymann) 1903.

Die neue Abteilung für Arbeiterstatistik hat seit ihrem Bestehen eine rege Tätigkeit entfaltet. Zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen. Diesem Zwecke sollte in erster Linie das Reichsarbeitsblatt dienen, dessen erster umfangreicher Band vorliegt. Seit dem April vergangenen Jahres hat Deutschland sein amtliches Arbeitsblatt wie es England in seiner Labour Gazette, Frankreich in dem Bulletin de l'Office du Travail und andere Staaten schon seit Jahren besessen haben. Mit der Errichtung der Abteilung für Arbeiterstatistik ist die Behandlung der Arbeiterstatistik des Deutschen Reiches in ein neues Stadium getreten.

Das Reichsarbeitsblatt soll in erster Linie die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt enthalten. In einem einleitenden Aufsatz in der ersten Nummer ist eingehend dargelegt, wie man bei der Berichterstattung zu verfahren beabsichtigt. Man sieht daraus, wie eingehend alle Methoden der Arbeitsmarktstatistik geprüft sind und wie man versucht hat, möglichst unter Vermeidung von Fehlern eine zweckentsprechende

Berichterstattung zu ermöglichen. So ist man denn zu dem Ergebnis gekommen, daß man der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens mit rein statistischen Methoden nicht gerecht werden könne und läßt als Ergänzung die beschreibende Methode, den Situationsbericht, hinzutreten, um eine allgemeine monatliche Uebersicht über die Lage des Arbeitsmarktes zu geben. Ferner werden die Angaben der Arbeitsnachweise, der Krankenkassen und des Invalidenmarkenverkaufs mitberücksichtigt. Ueber die einzelnen Industrien werden ebenfalls monatliche Situationsberichte gegeben. Vierteljährlich wird über das Verhältnis der arbeitslosen Mitglieder zur Gesamtheit der Mitglieder innerhalb der großen gewerkschaftlichen Verbände berichtet (S. 9).

Neben den Berichten über den Arbeitsmarkt im In- und Auslande finden die allgemeinen Arbeitsverhältnisse eingehende Berücksichtigung, so die Arbeitsbedingungen — das Reichsarbeitsblatt bringt Berichte über Arbeitslohn und Arbeitszeit in verschiedenen Gewerben — ebenso der Arbeiterschutz — es wird sofort nach ihrem Erscheinen über die Berichte der Fabrikinspektoren berichtet — die Arbeiterversicherung, Arbeiterstreitigkeiten, Arbeiterorganisationen, Wohnungswesen, Tätigkeit der Gewerbegerichte etc. Neue gesetzliche Bestimmungen werden im Wortlaut wiedergegeben.

Die Ausstattung des Bandes ist gut, der Preis so niedrig, daß ihn sich jeder mit Leichtigkeit verschaffen kann, der irgendwelches Interesse an der Arbeiterfrage nimmt. An Umfang übertrifft das Reichsarbeitsblatt nicht unerheblich den der anderen amtlichen Arbeitsblätter, z. B. der Labour Gazette, aber es steht zu hoffen, daß es sich in gleicher Weise einbürgern wird.

Seebach. Dochow.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großherz. Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. LII, Heft 2. Darmstadt, Jonghaussche Hofbuchhdl., 1904. gr. 4. VIII—62 SS. mit in den Text gedr. graphischen Darstellungen. (Inhalt: Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großherzogt. Hessen für die Jahre 1898/99 und 1899/1900. Bearbeitet im großherzogl. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großh. Zentralstelle für die Landesstatistik, Bd. 52, Heft 3, Darmstadt, G. Jonghaus, 1904. 4. 38 SS. (Inhalt: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem großh. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten während des Geschäftsjahres 1903.)

Ein Beitrag zur Statistik der Lehrerinnenseminare in Deutschland. Materialien zur Beurteilung der Reorganisationsfrage des Lehrerinnenbildungswesens in Elberfeld, gesammelt und herausgegeben vom statistischen Amte der Stadt Elberfeld. Elberfeld, Baedekersche Buchdruckerei, 1904. gr. 4. 19 SS.

Jahrbuch, statistisches, für die Stadt Dresden. Jahrg. 1903. Herausgeg. vom statistischen Amte der Stadt Dresden im September 1904. (Inhalt: Chronik der Stadt Dresden für das Jahr 1903. Bearbeitet vom Ratsarchiv.) Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1904. gr. 8. VIII—227 SS.

Statistik der Knappschaftsvereine des preußischen Staates im Jahre 1903. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1904. gr. 4. (Sonderabdruck aus der Zeitschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.)

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1903. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1904. Folio. 128 SS.

Frankreich.

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1903. Paris, impr. nationale, 1904. gr. in-8. XVI—575 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du travail.)

Statistique médicale de l'armée pendant l'année 1902. Paris, impr. nationale, 1904. in-4. 487 pag. (Publication du Ministère de la guerre.)

Großbritannien.

Charts of statistics of trade, employment, and conditions of labour in the United Kingdom. London, 1904. Folio. 4/.9. (Parliam. pap., prepared for the St. Louis Exhibition.)

Oesterreich-Ungarn.

Handbuch, österreichisches statistisches, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgeg. von der statistischen Zentralkommission. Jahrg. XXII: 1903. Wien, C. Gerold & Sohn, 1904. gr. 8. 476 SS.

Mitteilungen, statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogt. Steiermark. Heft XIV: Beiträge zur Statistik des Gemeindehaushaltes II. Die Schulden der Gemeinden mit Ende Dezember 1901. Graz, Leuschner & Lubensky, 1904. Lex.-8. 50 SS. (Bearbeitet im statistischen Landesamte für Steiermark.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. LXVI. Bd., 1. Heft: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern. 1. Heft: Analytische Bearbeitung und Reichsübersicht. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1904. Imp.-4. CLXXI—121 SS. K. 8,80.

Rußland.

Матеріалы по статистикѣ движенія землевлаѣдній въ Россіи Выпускъ. VIII: Библіографическій, etc. (Materialien zur Statistik des Immobilarbesitzwechsels, herausgeg. vom Department für direkte Steuern. Heft 8: Bibliographie der Grund- und Bodenmobilisierungsfrage und Immobilarbesitzwechselstatistik.) С.-Петербургъ [Abteilung für Grund- und Bodenstatistik im kais. Russischen Finanzministerium] 1904. Imp.-8. 121 pp.

Italien.

Annuario statistico del comune di Firence. Anno I (1903). Firenze, tipogr. Barbèra, 1904. Lex. in-8. XXXV—313 pp. con una carta topografica del territorio comunale.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser (statistische Mitteilungen). IV. Folge, Teil 16. København, B. Lunos Bogtrykkeri, 1904. 8. (Inhalt: Ein- und Ausfuhr Dänemarks im IV. Quartal 1903 und im I. u. II. Quartal 1904. — Die Ernteergebnisse Dänemarks in den Jahren 1903 und 1904. — Produktion Dänemarks im Jahre 1903 von Branntwein, Bier, Zucker und Margarine. — Viehstand Dänemarks am 15. Juli 1903. — Gemeindewahlstatistik.)

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XLIII. Kiezersstatistiek (Statistik der Wahlen zu den Generalstaaten) 1904. XII—113 blz. — XLIV. Statistiek van den loop der bevolking (Bevölkerungsbewegung) in Nederland over 1903. XXIII—201 blz. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. (Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek..)

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XLV. Crimineele Statistiek over het jaar 1902. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. gr. 4. LXVI—599 blz. (Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek.)

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XLVI: Overzicht van marktprijzen van granen to Middelburg, pachtprijzen van landerijen en polderlasten in den polder walcheren, in de jaren 1801—1900. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1904. Lex. in-8. 45 blz.

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1903, uitgegeven door het Departement van financien. II. gedeelte. 's Gravenhage, boek- en handelsdrukkerij, 1904. Imp.-Folio. (Inhalt: Ein- und Ausfuhr nach und aus den verschiedenen Ländern, Hafenverkehr- und Schiffahrtsstatistik, etc.)

Großherzogtum Luxemburg.

Grand-duché de Luxembourg. Publications de la Commission permanente de statistique, 7e fascicule: Mouvement de la population dans le grand-duché pendant les années 1891 à 1902. Luxembourg, impr. P. Worré-Mertens, 1904. gr. in-8. 152; 79 pag.

Norwegen.

Aarbog, statistisk, for Kristiania by. Udgivet af kommunens statistiske kontor. VIIIde aargang: 1903. Kristiania, J. Chr. Gundersens bogtrykkeri, 1904. gr. 8. 230 pp. (Statistisches Jahrbuch für die Stadt Kristiania, herausgeg. vom städtischen statistischen Bureau.)

Amerika (Ver. Staaten: Massachusetts).

Annual report, XXXIVth of the Bureau of Statistics of Labor. March, 1904. Boston, Wright & Potter printing, 1904. gr. 8. XIX—436 pp. (Contents: Race in industry [p. 1—130]. — Free employment offices in the United States and foreign countries [p. 131—214]. — Social and industrial condition of the negro in Massachusetts [p. 215—320]. — Labor and industrial chronology [p. 321—428]. — etc.)

Annual statistics, the, of Manufactures, 1903. XVIIIth Report. Boston, 1904. gr. 8. 77 pp. (Public Document, n° 36.)

Asien (Britisch-Indien).

Abstract, statistical, relating to British India from 1893—94 to 1902—03. XXXVIIIth N°. London, printed by Wyman & Sons, 1904. gr. 8. VIII—274 pp. 8. 1/.2. (Parl. pap.)

13. Verschiedenes.

Bismarck. — Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe besorgt von Horst Kohl. Bd. XIII: 1890—1897. — Bd. XIV: Nachträge und Gesamtregister mit einer Facsimile-Beilage. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Bhdl. Nachf., 1905. gr. 8. XII—484 u. 230 SS. M. 8.—. und M. 4,50.

Förster-Nietzsche, Elisabeth, Das Leben Friedrich Nietzsches. II. Bd. 2. Halbbd. Leipzig, C. G. Naumann, 1904. gr. 8. VI—944 SS. Mit Portr. Nietzsches.

Handbuch der Hygiene. Herausgeg. von (Dr med.) Th. Weyl (Privatdoz. der Technischen Hochschule, Charlottenburg-Berlin). IV. Supplementbd.: Soziale Hygiene. Jena, Gustav Fischer, 1904. Lex.-8. XXIX—1075 SS. mit 21 Taf., 8 Abbildgn. u. 11 Kurven im Text. M. 24.—.

v. Helfert (Frh.), Aufzeichnungen und Erinnerungen aus jungen Jahren. Im Wiener konstituierenden Reichstag Juli bis Oktober 1848. Wien, Alfred Hölder, 1904. gr. 8. VII— 256 SS. mit 3 Abbildgn. M. 4.—.

Hotz, Rud. (Gymnasiallehrer, Basel), Das schweizerische Unterrichtswesen. Ein Ueberblick über die bedeutenderen offentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten der Schweiz, herausgeg. vom Verband schweizerischer Verkehrvereine (Vorort: Basel). Basel, Univers.-Buchdruckerei Fr. Reinhardt, 1904. 8. 128 SS. geb. M. 1,20.

Lemp, Eleonore (wissenschaftliche Lehrerin am kgl. Lehrerinnenseminar), Die Mädchenfortbildungsschule eine Erwerbsanstalt. Ein Vorschlag. Leipzig, Dürr, 1905. gr. 8. 53 SS. M. 0,60.

Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1902. Im Auftrag des kgl. Ministeriums des Innern herausgeg. von dem kgl. Medizinalkollegium. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1904. Lex.-8. VII—189 SS. Mit 16 Abbildgn., 2 Uebersichtskärtchen u. 2 Portr.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgeg. von K. Trübner. Jahrg. XIV, 1904—1905. Straßburg, K. J. Trübner, 1905. 12. XLII—1454 SS., mit 1 Bildnis, geb. M. 15.—.

Pannwitz (Prof., Generalsekret. d. Zentralkomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke), Der Stand der Tuberkulosebekämpfung im Frühjahr 1904.

Geschäftsbericht für die Generalversammlung des Zentralkomitees am 20. V. 1904 in Berlin. Berlin, Deutsches Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, 1904. 4. 225 SS. mit Abbildgn. u. Karte.

Pfister, Albert, Die Amerikanische Revolution 1775—1783. Entwickelungsgeschichte der Grundlagen zum Freistaat wie zum Weltreich unter Hervorhebung des deutschen Anteils. 2 Bde. Stuttgart, J. G. Cottasche Buchhdl., 1904. gr. 8. X—400 u. VI—429 SS. M. 12.—.

Przedak, A. G., Geschichte des deutschen Zeitschriftenwesens in Böhmen. Heidelberg, C. Winters Universitätsbuchhandl., 1904. gr. 8. VIII—248 SS. M. 6,40.

Rhenius (Direktor der Landwirtschaftsschule mit Gymnasialklassen, Samter, Posen), Wo bleibt die Schulreform? Ein Weckruf an das Volk der Denker. Leipzig, F. Dietrich, 1904. gr. 8. 156 SS. M. 2,50.

Stäuble, Albert (Sekretär der offiziellen Verkehrskommission Zürich), Die öffentlichen und privaten Bildungsanstalten in der Stadt Zürich. Zürich, Orell Füssli, o. J. (1904). gr. 8. 72 SS. M. 1,50.

Angelvin, La neurasthénie, mal social. Etudes sur la sociologie médicale. Paris, Ed. Cornely & Cie, 1904. 8. 128 pag. fr. 2.—.

Elbé, Louis, La vie future d'après la sagesse antique et la science moderne. Paris, Perrin & Cie, 1904. 8. fr. 3,50.

Séailles, Gabriel, Education ou révolution. Paris, Armand Colin, 1904. 8. fr. 3,50. (Table des matières: Le droit du peuple à l'instruction. — L'école laïque. — La philosophie et l'éducation du peuple. — La coopération des idées et les Universités populaires. — Education et révolution. — L'Université populaire et les œuvres ouvrières. — etc.)

Thoulet, J., L'Océan, ses lois et ses problèmes. Paris, Hachette & Cie, 1904. gr. in-8. VIII—397 pag. Illustr. fr. 12.—.

Dexter, Edwin Grant (Prof. of Education, Univers. of Illinois), A history of education in the United States. New York, the Macmillan Cy, 1904. 8. XX—656 pp. with 7 maps, cloth. 8/.6.

Newman, G., The control of the milk supply. London, British Medical Association, 1904. 8. (Reprinted from the „British Medical Journal", Aug. 27.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. XXVIIIe année 1904, Octobre: A. France, colonies: Les octrois en 1903. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur en 1903: France et Algérie, résultats définitifs. — Les octrois en 1903. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Septembre 1904. — B. Pays étrangers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 3e trimestre de 1904; Angleterre: Le commerce du Royaume-Uni pendant les trois premiers trimestres de 1904; Italie: La municipalisation des services publics, loi du 29 mars 1903. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LXIIIe année, 1904, Novembre: Le régime futur du gaz à Paris et le projet de régie directe, par E. Letourneur. — Les Français du Canada à l'exposition de Saint-Louis, par Laborer. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre des Etats-Unis, par George Nestler Tricoche. — La ligue des consommateurs à New York, par Yves Guyot. — Le régime protectionniste, c'est la diète, par E. Martineau. — La speculation, par Frédéric Passy. — Société d'économie politique (réunion du 5 novembre 1904): Discussion: Quelques expériences socialistes en Australie, etc. — Chronique: Une enquête libre-échangiste aux Etats-Unis, etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. XLVe année, 1904, N° 11, Novembre 1904: Procès-verbal de la séance du 19 X 1904. — Statistique de l'enseignement primaire, par E. Levasseur. — Les aspects arbitraires de l'interpolation des séries statistiques, par Benini, traduit par P. des Essars. — Contribution à l'étude des doubles emplois dans l'evaluation des biens en France, par C. Bresson. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. XXIV[e] année, 1904, n[os] 21 et 22, 1[er] et 16 XI 1904: Restrictions apportées aux libertés locales depuis un quart de sièle, par Henry Taudière. — Le Roi, par Frantz Funck-Brentano. — La dépopulation en Normandie et principalement dans les campagnes, par Jean Guillouard. — Un péril étatiste: La loi du 27 juin 1904, par Alfred des Cilleuls. — Chronique du mouvement social, France, Belgique et Suisse, par A. Béchaux. — L'héritage rural et la famille française, par Flour de Saint-Genis. — L'origine de l'arrondissement, par Ch. Lescoeur. — Les sociétés méridionales à Paris, par Emile Fabre. — L'entente internationale pour la protection du travail à l'assemblée de Bâle, septembre 1904, par Victor Brants. — A propos de la criminalité de la Normandie, par Henry Joly. — Chronique du mouvement social, par (le baron) J. Angot des Retours: Une enquête sur la dégénérescence. — etc.

Revue d'économie politique. XVIII[e] année, N[os] 10/11, October—November 1904: Retraites ouvrières et risque professionnel, par A. Boissard. — Influence de la monnaie et du crédit sur les prix, par Laurent Dechesne. — Le communisme agraire de Robert Owen, par Edouard Dolléans. — La coopération au Danemark, par O. Rosenqrist. — Un chapitre de l'histoire des chemins de fer Américans: Henry C. Carey et la Cambden and Amboy railroad and Delaware and Raritan Canal C[o], par André E. Sayous. — Chronique législative, par Edmond Villey. — etc.

Revue socialiste, dirigée par G. Rouanet Octobre 1904: Méline et le contrat collectif, par Eugène Fournière. — Le socialisme aux champs, par Gabriel-Ellen Prévot. — Comment une grande ville obtient le lait pur et à bon marche: La laiterie de la coopérative de consommation bâloise, par H. Pronier. — Le rachat des chemins de fer en 1848, par A. Matagrin. — Le roman antimilitariste, par Marius-Ary Leblond. — Mouvement social, par Adrien Veber. — etc.

B. England.

Edinburgh Review, the. N[o] 410, October 1904: France and the Vatican. — Some problems of prize law. — The commercial and fiscal policy of the Venetian Republic. — The intellectual condition of Roman catholism in Germany. — Scottish churches and the law of property. — Mr. Chamberlains proposals. — etc.

National Review, the. October 1904: Church and State in France-at the parting of the ways, by (Senator) Georges Clemenceau. — Some further reminiscences of an Irish county court judge, by (the late) W. O'Connor Morris. — By an Canadian wheat tower, by E. B. Osborn. — Irish unionists and the present administration, by (Prof.) Eward Dowden. — Safety at sea, by Lifebuoy. — etc.

Nineteenth Century and after, for October, 1904: The international socialist congress, by J. Keir Hardie. — Our naval strength and the navy estimates, by (Lord) Brassey. — Are remarkable people remarkable-looking? An extravaganza, by (the Lady) Currie. — The by-law tiranny and rural depopulation; a personal experienee, by Wilfrid Scawen Blunt. — Nineteenth Century, etc. for November 1904: The right and duties of neutrals: President Roosevelt's proposed conference, by (Sir) John Macdonell. — England, Germany, and Austria, by (Sir) Rowland Blennerhasset. — Motor traffic and the public roads, by (Sir) Walter Gilbey. — The exhibition of early art in Siena, by Langton Douglas. — Japanese emigrants, by Wilson Crewdson. — The check to woman suffrage in the United States, by Frank Foxcroft. — The Russian soldier, by Carl Joubert. — etc.

Westminster Review, the. 1904, November: Ebenezer Eliott and the story of the corn laws, by S. Wellington. — Fiscal reform for the formar, by A. W. (part II). — Liberalism and divergent types of genius, by Paul E. Roberts. — Women in international conference, by Ignota. — Mr. Alfred Beit's gift to South Africa, by Hubert Reade. — The Moseley Education Commission, by Charles Menuir. — etc.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte hersausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XXIV, 1904. Heft 8/9, 10 u. 11: Der Antisemitismus. — Die englischen Fabier und die deutsche Sozialdemokratie, von Bernard Shaw (London). — Die Preispolitik der Kartelle, von Julius Mann (Wien). — Zur philosophischen Bewegung des Marxismus, von Karl Vorländer. — Der erste österreichische Unterrichtsminister. Eine Richtigstellung offiziöser Geschichtschreibung, von (Prof.) Gustav Strakosch-Graßmann. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XIX,

Nr 45 bis 49, vom 10. XI.—8. Dezember 1904: Der zollfreie Veredlungsverkehr als neues handelspolitisches System, von W. Borgius (Schluß). — Bulgarische Zuckerfabrikation. — Schiffahrtskartelle. — Südrussische Ausstellungen und der Absatz landwirtschaftlicher Maschinen. — Winke für den Export von Wollwaren. — Amerikanische Reiseeindrücke, von (Prof.) S. Feitler (Art. 3—5). — II. Kongreß des Zentralverbandes deutscher Handelsagenten in Hamburg. — Zollgesetzgebung (Rumänien). — Winke für den Export von Konserven. — Der industrielle Aufschwung Italiens. — Winke für den Export von Glas- und Porzellanwaren. — Gebesserte Geschäftsverhältnisse in Südafrika. — Die italienische Baumwollwarenindustrie. — Industrie- und Arbeitsverhältnisse in den Verein. Staaten, von (Privdoz.) Robert Mayer (Sekretärstellvertreter der Brünner Handels- und Gewerbekammer). — Winke für den Zementexport. — Die Geschäftslage in Hamburg. — Flachsbau in Südbrasilien. — Kartellwesen (Deutschland, Schweiz, England, Spanien). — Winke für den Export von Leder- und Handschuhen. — Der russische Außenhandel im ersten Semester 1904. — Die Schiffahrt Dänemarks im Jahre 1903. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge, IX. Jahrg., 1904, September—Oktoberheft: Die Ergebnisse der Berufserhebung bei der Volkszählung vom 31. XII. 1900, von Franz v. Meinzingen. — Mitteilungen und Miszellen: Studentenstiftungen des Jahres 1903, von Alfred Lorenz; Die Fischerei an der adriatischen Küste Oesterreichs im Jahre 1901/02, von Karl Kraft. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. V, 1904, Oktoberheft: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Die Arbeitszeit im Fleischergewerbe im Deutschen Reiche; Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn im Jahre 1902; Arbeitslöhne auf Kosten der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in Amerika. — Ergänzung und Abänderung der Sonntagsruhevorschriften. — Russische Fabrikinspektion im Jahre 1902. — Soziale Versicherung: Ergebnisse der Arbeiterunfallversicherung in den Betrieben der k. u. k. Kriegsmarine im Jahre 1903; Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bei den königlich sächsischen Staatsbahnen. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich: September 1904; Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im III. Quartale 1904; Arbeitskonflikte in Italien in den Jahren 1902 und 1903. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate September 1904; Vorläufige Ergebnisse des neuen französischen Arbeitsvermittlungsgesetzes. — Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1903/04. — Arbeitsmarkt. — Kongresse: III. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz; XXXVII. Gewerkvereinskongreß in England. — Staatsbetriebe: Beteiligung des Eisenbahnpersonals am Geschäftsgewinn bei den dänischen Staatsbahnen. — Gesetzliche Vorschriften über Arbeiterschlafräume in Ungarn. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. XIII, 1904, Heft 4: Der Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes im Staatshaushalte, von K. Lewinsky. — Der Kampf um die Märkte, von J. Grunzel. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Die bisherigen Ergebnisse der deutschen Kartellenquete, von (Prof.) R. Liefmann. — Zur Frage der Altersversorgung der Arbeiter, von L. v. Mises. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Anno 1904, Ottobre: La situazione del mercato monetario, per X. — Sul modo di ricavare la periodicità settimanale di un fenomeno di cui son date le variazioni solo per mesi, per R. Benini. — Sulla prescrizione dei biglietti di Stato e di banca, per A. Gasparotto. — L'assicurazione obbligatoria per la maternità, per U. Gobbi. — La questione del vino meridionale, per A. Bertolini. — La speculazione e gli antichi trattatisti, per E. Sella. — La popolazione dello Stato Romano nel secolo XVII, per F. Corridore. — Cronaca: Le sciopero generale; le elezioni; i radicali, etc., per F. Papafava. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIIIe jaarg., 1904, November: Het Panama-kanaal, door W. M. J. van Lutterveld (art. I). — Hypotheekbanken in 1903, door H. G. F. Christmann. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Wirksamkeit des „Central Bureau voor sociale adviezen", nach dem V. Jahresbericht im Berichtsjahr 1903/4; Ungarische Kartellgesetz-

gebung; Ergebnisse der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Deutschen Reich im Jahre 1901 verglichen mit den Jahren 1889, 1891 und 1896. — Handelskroniek: Einfuhr von Javazucker in das KReich der Niederlande; Rentabilität der Dampferlinie Java-China-Japan nach dem Jahresbericht über 1903. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XII, 1904, Heft 19: Der gegenwärtige Stand der Fahrhabeversicherung in der Schweiz, von (RegR.) Ed. v. Steiger (Bern). — Die Altersversorgung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Bern und ihrer Familien. Bericht über den Stand der Frage, von (Prof.) J. H. Graf (Univ. Bern). — Soziale Chronik.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Redaktion: (Prof.) J. Beck, Univ. Freiburg (Schweiz). Jahrgang XXVI, 1904, Nr 11: Die Behandlung der Ausländer im Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Bericht der dritten Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erstattet von E. Feigenwinter (Advokat, Basel). — Der schweizerische Bauernverband und das Bauernsekretariat, von J. Wirz (Landwirtschaftslehrer, Freiburg, Schweiz): I. Zur Gründungsgeschichte; II. Die Organisation. — Zeitschriftenschau, von (NationalR) C. Decurtius (Truns). — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXIV, n° 2, September 1904: Arbitration of industrial disputes, by E. E. Clark. — The new unionism, the problem of the unskilled worker, by William English Walling. — Political action and trade-unionism, by W. Macarthur. — Compulsory State insurance of workingmen, by J. M. Rubinow. — Woman's place in industry and labor organizations, by Sophie Yudelson. — Street railways in Philadelphia, since 1900, by Thomas Conway jr. — Public ownership and low rates, by Frank Parsons. — Notes: Municipal government; Philanthropy and social problems; Colonies and dependencies. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor (Washington) N° 54, September 1904: The exhibit of the United States Bureau of Labor at the Louisiana Purchase Exposition: The working of the United States Bureau of Labor, by Carroll D. Wright. — Bureaus of statistics of labor in the Un. States, by G. W. W. Hanger. — Bureaus of statistics of labor in foreign countries, by G. W. W. Hanger. — Value and influence of labor statistics, by Carroll D. Wright. — Strikes and lockouts in the United States 1881 to 1890; Wages in the United States and in Europe 1890 to 1903; Cost of living and retail prices in the Unit. States, 1890 to 1903; Wholesale prices in the Un. States, 1890 to 1903; Housing of the working people in the Un. States by employers; Public baths in the Un. States, by G. W. W. Hanger. — Trade and technical education in the United States. — Labor legislation in the Un. States, by G. A. Weber. — etc.

Yale Review. A quarterly journal. Vol. XIII, n° 3, November 1904: Comment: Some effects of periodicity in elections; the abolition of war. — Why there has been no financial crisis, by Alexander D. Noyes. — The introduction of the linotype, by George E. Barnett. — Census statistics of the negro, by Walter F. Willcox. — The political machine, by James R. Trowbridge. — Workmen's insurance in Germany, by Pinkes (art. III). — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXVII, 1904, Nr 10 und 11: Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Nach einem Vortrage vom 25. V. 1904 in der Juristischen Gesellschaft in Berlin, vom (Landrichter) Otto Hagen (Berlin). — Die Grundzüge der Organisation des Handwerks nach dem Reichsgesetz vom 26. VII. 1897 und die Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk, von (RegR.) Seidel (Wiesbaden). — Der vorzeitige Abgang bei der Lebensversicherung, von Wilhelm Arens (Schriftsteller) [Lankwitz-Berlin]. — Arbeitsort und Wohnort der Bevölkerung in den Großstädten und einigen Industriebezirken Preußens. — Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht, von (Prof.) Ed. Hubrich

(Königsberg) [I. u. II. Art.]. — Die Tabaksindustrie in den Ver. Staaten von Amerika und die Tabakfabrikatsteuer, von G. v. Mayr (kais. Unterstaatssekr. z. D. u. UnivProf., München), — Die Ausführungsbehörden des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes, von Gerhard Wörner (Leipzig). — Die monatlichen Handels- und Finanzausweise der Ver. Staaten als wirtschaftsstatistisches Quellenwerk. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. 42, 1904, 3. Vierteljahrsheft: Ueber Zeitlohn und Stücklohn, von Emminghaus (Gotha). — Die sozialen und Wohlfahrtseinrichtungen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904, von Alfons Paquet. — Der internationale Genossenschaftstag in Budapest, von Henry W. Wolff (London). — Die Krankenschwesterpflege für Arbeiter als Gemeindesache, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Das soziale Rettungswerk der Heilsarmee, von Leopold Katscher. — Chamberlains englischer Zollverein und die Arbeiterfrage, von (Prof.) Viktor Böhmert. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXV, Heft 2 (ausgegeben Mitte November 1904): Das Senden und Befehlen von Waren nach der kaufmännischen Korrespondenz des 15. Jahrhunderts, von (LandgerichtsR.) Silberschmidt (Aschaffenburg). — Zur Beweislastfrage, von (JustizR.) Emil Martinius (Erfurt). — Zur Anzeigepflicht im Zivilrecht, von (GerAss.) Arthur Kohler (New York). — Zur juristischen Konstruktion der korrespektiven Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament, von Geza Kiss (Budapest). — Das Straßenbahnbillet, von (Referend.) Walter Seelmann (Charlottenburg). — Die vorläufige Eigentümerhypothek, von (GerAss.) Hans Hirsch (Halle a./S.). — Abstimmung und Ausschlag, von Adolf Tecklenburg. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Neue Folge. Bd. II, 1904, Heft 1: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, von Max Weber. — Die genossenschaftliche Bewegung in Belgien und ihre Resultate, von Louis Bertrand. — Die englisch-schottische Bodenleihe, von Adolf Weber (Bonn). — Arbeiterkammern, von (BauR., früher Fabrikinsp.) R. Fuchs (Karlruhe). — Gesetzgebung: Die Arbeiterversicherung in Ungarn, von Robert Marschner (Rechtsanw. u. Dozent, Prag). — etc.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XIV, 2ième livraison (Berlin 1904): Compte rendu de la IXe session de l'Institut internat. de statistique tenue à Berlin du 21 au 25 IX. 1903. II. Volume. Ie série: Flächeninhalt und Bevölkerung Europas, von F. v. Juraschek. — Die Statistik der äußeren Wanderungen, von G. v. Mayr. — La statistique internationale comparée des charges fiscales qui pèsent en divers pays sur les commerçants et les industriels, par A. Neymarck et Moron. — Die Methode der Armenstatistik, von E. Mischler. — Du meilleur mode à indiquer au point de vue statistique international pour la confection des bilans des société anonymes, par A. Neymarck. — Le statistique internationale des valeurs mobilières. — Programme pour une statistique internationale de l'enseignement supérieur, par Ch. F. Ferraris. — Stichprobenerhebungen in der Zwischenzeit zwischen großen Vollzählungen längerer Periodizität, von P. Mayet. — The retro-active influence of duties upon imports, by E. Atkinson. — L'incidence des droits de douane, par Levasseur. — Ueber Bedeutung und Aufgaben der Brandstatistik, von E. Blenck. — Note sur les écarts de prix observés entre les cours du marché intérieur et du marché étranger aux Etats-Unis et en Allemagne, par A. Raffalovich. — Die Sterblichkeit der Großstädte, von C. Ballod. — Ueber die Methode der „standard population“, von L. v. Bortkiewicz. — Quelques considérations sur l'utilité d'une statistique internationale des caisses d'épargne, par A. Neymarck. — Zur internationalen Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Sparkassenwesens, von G. Evert.

Handelsmuseum, deutsches. Organ des Bundes der Kaufleute. Jahrg. I, 1904, Nr 10: Das neue französische Aktienrecht, von Mil. Richter. — Deutsche Forderungen in außergerichtlichen Konkursen in England, von C. H. P. Inhulsen (London). — Handelshochschulen und Fortbildungsschulen, von M. Wiedemann. — Ueber die gegenwärtige Behinderung der Binnenschiffahrt durch die niedrigen Wasserstände des Sommers von 1904, von Victor Kurs. — Die Notlage des Detailgeschäftes. II. Das Manufakturwarengeschäft und die Ausverkäufe, von (Prof.) Huber (Stuttgart). — etc.

Jahrbücher, preußische, herausgeg. von Hans Delbrück. 118. Bd., Heft 3. Dezember 1904: Der ostasiatische Krieg, von (Generalleutn. z. D.) v. Caemmerer (Berlin). — Das Gebet, von Emil Lucka (Wien). — Paris, London und Groß-Berlin in ihren Verwaltungsorganisationen, von (Assess.) Oskar Poensgen (Berlin). — Tunis, Biserta und Tunesien im Jahre 1904, von Theobald Fischer (Prof. d. Geographie, Univers. Marburg).

— Ueber das Streikrecht der Aerzte, von (Dr med.) G. W. Schiele (Naumburg a. S.). — Politische Korrespondenz. — etc.

Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Jahrg. XIV, 1904, Nr 29 bis 38: Zwanzig Jahre Arbeiterversicherung. — Erhebungen über die Kinderarbeit in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten. — Von der bayerischen Gewerbeaufsicht im Jahre 1903. — Französische Berufskongresse. — Aus den schwedischen Gewerkschaften. — Der Kampf der Mühlenarbeiter in Hameln. — V. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. — Auswärtige Arbeiterpolitik. — V. Generalversammlung des Vereins für Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands. — Verbandstag des Photographengehilfenverbandes. — Die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden im II. Quartal 1904. — Arbeitslöhne in den Ver. Staaten. — Eine Lohnstatistik des schweizerischen Arbeitersekretariates. — Niederländische Berufskongresse. — Die anderweitige Feststellung der Unfallrente. — „Arbeiterinnenheime". — Die preußische Regierung und die Arbeitersekretariate. — Zwanzig Jahre Gewerbeinspektion in Oesterreich. — Zur Förderung der gewerkschaftlichen Arbeiterinnenagitation. — Der internationale sozialistische Arbeiter- und Gewerkschaftskongreß in Amsterdam. — Eine Arbeitslosenzählung in Oesterreich. — Arbeiterinnenheime in Deutschland. — Internationale Berufskongresse. — Englische Berufskongresse. — Die Pariser Arbeitsvermittlungsbureaus. — Die Arbeitergesetzgebung der Ver. Staaten im Jahre 1903. — Die hessische Gewerbeinspektion im Jahre 1903. — Preußische Wohnungsreform. — Der Geschäftsbericht des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker. — Von der amerikanischen Arbeiterbewegung. — Die Bedeutung der Kaufmannsgerichte für die Handlungsgehilfen. — Zur Geschichte des konsumgenossenschaftlichen Einkaufs in Deutschland. — Ueber die Bergwerke der Welt und ihre Arbeiter. — Staatliche und gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung. — Vom schweizerischen Arbeitersekretariat. — Der französische Arbeiter und die Gewerkschaftsbewegung. — Aus den schwedischen Gewerkschaften. — Der britische Gewerkschaftskongreß. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge, Jahrg. XVI, 1904, Heft 11: Zur Frage der Reichsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen, die wegen Betriebseinstellungen nur noch bestehende Versicherungen abwickeln. — Aerztevereine und Lebensversicherungsgesellschaften. — Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft. — Die Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal. — Die Haftung des Reeders. — Das dänische Lebensversicherungsgesetz. — Die Kritik der „Alten Stuttgarter" an den Nettokostenberechnungen der „Gothaer". — etc.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. VIII., 1904, Heft 7—11, Juli—November 1904: Die belgischen Wahlen, von Ed. Anseele. — Saarabien, von Otto Hue. — Karl Lamprecht und Karl Marx, von Paul Kampffmeyer. — Ueber den Brüsseler Freihandelskongreß von 1847 und die Marxsche Rede, von Max Schippel. — Was treibt England zum Reichszollverein, von Ed. Bernstein. — Der Ausbau der Invalidenversicherung zu einer allgemeinen Volksversicherung, von Friedr. Kleeis. — Koalitionsrecht und Erpressung. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtsprechung, von Ernst Roth. — Der internationale Kongreß in Amsterdam und die sozialistische Taktik, von Eduard Bernstein. — Auer, von Max Schippel. — Nach Bologna, von Leonida Bissolati. — Ueber Kolonialpolitik, von Henri van Kol. — Schweden vor einer neuen Stimmrechtskampagne, von Hjalmar Branting. — Der Sozialismus in Bulgarien, von Assen Zamkow. — Internationaler Arbeiterschutz, von Jakob Hertz. — Die ländliche Arbeiterbewegung in Italien, von Ivanoe Bonomi. — Das russische Regime in Litauen und der internationale Kongreß in Amsterdam, von Ladislaus Gumplowicz. — Zum sozialdemokratischen Parteitag in Bremen, von Richard Calwer. — Zur Frage der Taktik auf dem Kongreß in Amsterdam, von Engelbert Pernerstorfer. — Die Programmrevision und der Berner Parteitag, von Ed. Bernstein. — Die Organisation der Partei, von Julius Bruhns. — Eine Parteidiskussion. Ein Nachwort zur Darlegung meines handelspolitischen Standpunktes, von Max Schippel. — Materialien zur Beurteilung der preußischen Volksschule, von Leo Arons. — Lassalle — ein Zeitgenosse. Zum 40. Todestag des großen Agitators, von Paul Kampffmeyer. — Zur landwirtschaftlichen Betriebsentwickelung in England, von Eduard David. — Preußische Wohnungsreform, von Albert Südekum. — Die Straßenbahnen und ihre Tarife, von Hugo Lindemann. — Zur sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Bremen, von Emma Ihrer. — Der Bremer Parteitag, von Hugo Lindemann. — Die preußische Volksschule, die bürgerlichen Parteien und die Sozialdemokratie, von Leo Arons. — Das Verhältnis zwischen den einheimischen und den fremden

Arbeitern, von Franz Laufkötter. — Englands Wirtschaftsentwickelung im letzten Jahrzehnt, von Ed. Bernstein. — Der Widerstand des deutschen Volkes gegen Wahlentrechtungen, von Edmund Fischer. — Oberschlesische Polizei, oberschlesische Gerichte, oberschlesische Arbeiterbewegung, von August Winter. — Substanz- und Kausalitätsidee, von Jakob Stern. — Lehren und Folgen des Generalstreiks in Italien, von Filippo Turati. — Der Generalstreik und die Eroberung der ökonomischen Macht, von Paul Kampffmeyer. — Zum Generalstreik, von Johann Leimpeters. — Eine prinzipielle Bemerkung zum ersten deutschen Wohnungskongreß, von Albert Südekum. — Nationale Besonderheiten und internationale Sprache, von Ed. Bernstein. — Streikerfolge, von Hans Fehlinger. — Polemisches zur Frauenfrage, von Ladislaus Gumplowicz. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. IX, Nr 10, Oktober 1904: Der Verlagsvertrag über Beiträge an Zeitungen und Zeitschriften. Bericht für den IX. internationalen Preßkongreß zu Wien 1904, von Ernst Röthlisberger (Bern). [I. Art.] — Vereinfachung der den Herausgebern periodischen Druckschriften auferlegten Bedingungen und Förmlichkeiten. Bericht für den IX. internationalen Preßkongreß zu Wien 1904, von Ernst Röthlisberg (Bern). — Patentgesetz für die Verein. Staaten (Commonwealth) von Australien, von (RegBaumeist. a. D. und Patentanw.) L. Glaser (Berlin). — Vereinheitlichung und Vereinfachung, die, der Formvorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Die technische Konferenz zu Bern, 1.—5. VIII. 1904. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Jahrg. III. Monatsschrift. Dezember 1904: Die Rassenfrage in den Vereinigten Staaten, von Pierre Leroy-Beaulieu. — Die nationale Abstammung der Engländer, von Anton von Choinski. — War Dante blond oder brünett, von Ludw. Woltmann. — Die körperliche Schädigung der heutigen studierenden Jugend, von Albert Reibmayr. — Das Problem der geistigen Auslese, von Bernhard Rawitz. — Homosexualität und Strafrecht, von W. Schrickert. — Ueber unsere Urheimat, von Ludwig Wilser. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. VI, Heft 10, Oktober 1904: Ackerbau in Deutsch-Südwestafrika, von Th. Rehbock. — Militärkolonisten in Madagaskar, von Gentz. — Von Mossamedes zum Kunene, von Carl Singelmann (Braunschweig). — Südwestafrika, von Karl Rode. — Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete, von Schreiber (Stettin). — Beiträge zur Kolonialbankfrage, von Thilo Eichholtz (Art. III). — Einige Bemerkungen über Alexander Kuhns Bericht: „Fischflußexpedition“ und zu der Frage der Ursachen des Hereroaufstandes, von Gustav Voigts.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VII, 1904, Heft 11: Indische Eheverhältnisse, von H. Fehlinger (Wien). — Marx-Studien, von (Prof.) T. G. Masaryk. — Die unehelichen Geburten von Frankfurt a. M., von Othmar Spann. — Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie, von Georg v. Below (Prof., Tübingen). VII: Schmollers „Schule“. — Miszellen: Aus der Vorzeit des Altruismus, nach H. Schnee; Menschenfresserei behufs Vermehrung des Nahrungsspielraums; Kosten der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in Großbritannien, der Union, Frankreich, etc.; Rückgang der Arbeitszeit in Schweizer Fabriken, nach A. Weidmann. — etc.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus. Jahrg. XLIV, 1904, III. Abteilung: Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahr 1902, von C. Ballod. — Zur Frage der Gemeindebesteuerung in Preußen. Denkschrift über die Gemeindebesteuerung des Grundbesitzes nach dem Veranlagungsmaßstabe des gemeinen Wertes. — Die rückfälligen Verbrechen in Preußen 1900—1902, von Georg Neuhaus. — Verbrechen und Vergehen in Preußen im Jahre 1902, von F. Kühnert. — Statistische Korrespondenz. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.


32101 067873131



